Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

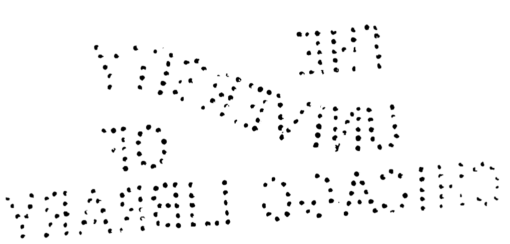
Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und Otto Hintze
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Achtundzwanzigster Band.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1915.



Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis des achtundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der äußeren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

*

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und Otto Hintze
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Achtundzwanzigster Band, erste Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1915.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.



Inhaltsverzeichnis.

I

Zur Geschichte und Kritik der angeblichen Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln[1])

Von

August Seraphim

In der Geschichte des Deutschen Ordens fällt eine eigentümliche Bedeutung den Statuten zu, die erst mehr als hundert Jahre nach des Hochmeisters Werner von Orseln Tode († 1330) auftauchten, aber den Anspruch darauf erhoben, während seiner Regierung von einem Ordenskapitel beschlossen worden zu sein. Der Streit um ihre Echtheit und ihre Gültigkeit hat weit über ein Jahrzehnt die Gemüter in Spannung erhalten und wesentlich dazu beigetragen, Sicherheit und inneren Zusammenhalt des Ordens auf das äußerste zu gefährden. So wird es nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß die alte Streitfrage hier noch einmal, eingehender als es bisher geschehen ist, verfolgt wird. Ehe wir der Frage der Echtheit nähertreten, betrachten wir in Kürze die politischen Verhältnisse, während deren sie zuerst begegnen, denn ohne Kenntnis dieser Verhältnisse würde eine wichtige Voraussetzung zur Beantwortung jene Frage fehlen. Wir schließen daran einen Überblick über die Erörterungen und Verhandlungen, welche durch die Statuten veranlaßt worden sind[2]), um uns dann im zweiten Abschnitt ihrer Kritik zuzuwenden.

I

Zur Geschichte der Orselnschen Statuten

Die Orselnschen Statuten traten zuerst auf in der Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf, d. h. in einer der unerfreulichsten Perioden

---

1) Die Arbeit ist bereits im Juli 1914 der Redaktion eingesandt worden.

2) Sie sind bereits von Joh. Voigt im VII. und VIII. Bande seiner preußischen Geschichte behandelt. Doch macht das eine neue Darlegung um so

in der Geschichte des Deutschen Ordens, als schon mehr als eine der Zersetzungserscheinungen sich geltend machte, die später die Auflösung des Ordensstaates vorbereitet haben. Als Paul von Rußdorf 1422 Michael Küchmeister von Sternberg in der Regierung folgte, fiel ihm als nächste Aufgabe ein Krieg mit Polen und Litauen zu, der in demselben Jahre ausbrach, aber auch schon (27. September) beendet wurde. Der Friede am Melnosee, der dem Kampfe vorläufig ein Ziel setzte, brachte den Polen zwar nur den Gewinn von Nessau und einigen anderen umstrittenen Burgen, dagegen fiel dem litauischen Großfürsten Witowt das Land Samaiten zu, das, die Staaten des Deutschen Ordens in Preußen und in Livland verbindend, für diesen von hoher Bedeutung gewesen war. Wir verfolgen hier nicht, wie sich die Politik Witowts jetzt von der Polens schied und sich dem Orden gegenüber vielfach geneigter zeigte, und wie auch das Verhältnis Witowts zum römischen Könige, zu Sigmund von Ungarn und Böhmen, sich wesentlich verbesserte, als dieser nach anfänglichem heftigem Widerstreben den Frieden am Melnosee anerkannte und nun Witowt durch Zurückberufung des Prinzen Korybut aus Böhmen die Schwierigkeiten aufgab, die er bisher durch Förderung der Sigmund widerstrebenden Kreise in Böhmen diesem hier gemacht hatte. Für unseren Zusammenhang ist es wichtiger, daß König Sigmund nicht der einzige war, der an dem Friedensschlusse Anstoß genommen hatte. In den Kreisen des deutschen Fürstentums tadelte man es sehr, daß der Orden „Schlösser, Lande und Leute übergeben hat, die vor Zeiten von ihren Altvordern, Fürsten, Herren, Rittern und Knechten so schwer mit unermeßlicher Vergießung christlichen Blutes gebaut, gewonnen und überkommen sind dem christlichen Glauben zu einem sonderlichen Schirm und Schild an dem Orte". Diese Stimmung äußerte sich dem Deutschmeister gegenüber auf dem Frankfurter Fürstentage ganz unverholen und schüchterte ihn ein. Denn wie rücksichtslos Fürsten gegen den Deutschmeister sich verhalten konnten, hatte sich noch soeben gezeigt: Herzog Heinrich von Bayern hatte sich des Deutschordenshauses Genghofen bemächtigt, als der Hochmeister es unterlassen hatte, seine Ansprüche zu befriedigen, die er wegen der ihm aus Anlaß seiner Anwesenheit in Preußen während des letzten Krieges erwachsenen Unkosten geltend machte [1]). So weigerte sich der Deutschmeister, die Friedensurkunde mit zu untersiegeln, und es

weniger überflüssig, als seit dem Erscheinen seines Buches viel neues Material bekannt geworden ist. Eine kurze Zusammenfassung bei Wilh. Pückert, Die kurfürstl. Neutralität während des Basler Konzils (1855) S. 34—36.

1) Voigt a. a. O. VII, 460—462.

mag seine Geneigtheit dazu eine um so geringere gewesen sein, als König Sigmund damals, wie bemerkt, dem Friedensschlusse widerstrebte. An ihm, des Reiches Oberhaupt, mußte ja der deutsche Ordenszweig seinen Rückhalt gegenüber den Fürsten suchen, von deren Gebiet umklammert seine Besitzungen weitzerstreut lagen. Diese Gegensätze zwischen den Interessen der beiden Ordenszweige, dem in Deutschland und dem in Preußen, traten wenige Jahre später wieder deutlich zutage. Nach dem Tode Witowts war in Litauen Swidrigiello, der Bruder Jagiellos, Großfürst geworden (1430) und alsbald infolge seines Strebens nach Unabhängigkeit mit seinem königlichen Bruder in Polen in einen Kampf geraten, den die polnische Historiographie als den Aufstand des Swidrigiello zu bezeichnen pflegt [1]). Sein natürlicher Bundesgenosse wurde Jagiellos alter Feind, König Sigmund und unter seinem Drucke auch der Hochmeister. Dieser schloß mit dem litauischen Großfürsten 1431 das Bündnis zu Christmemel [2]) und fiel alsbald verheerend in Polen ein. Wir erzählen hier die Erfolge und Mißerfolge der Polen in diesem „Kampfe gegen die deutsche Nation" nicht, in dem sie auch den Deutschen Orden in Livland unter ihren Gegnern sahen, denn auch für diesen war die Feindschaft zwischen Polen und Litauen im höchsten Grade erwünscht. Eine engere Verbindung beider Staaten bedeutete, wie man nicht verkannte, eine Bedrohung der Existenz der Ordenslande [3]). Am 13. September 1433 kam zwischen dem Hochmeister und Polen in Jesnitz ein Waffenstillstand zum Abschluß, während dessen in Brest Verhandlungen über den Frieden folgen sollten. Der von den Polen im Gegensatze zu Swidrigiello in Litauen erhobene Großfürst Sigmund hatte den Waffenstillstand nicht anerkannt und alsdann seinem Gegner gegenüber große Erfolge gehabt. Das wirkte auf die Haltung der Polen ein, die noch vor Beginn der Verhandlungen in Brest ihre weitgehenden Bedingungen bekannt gaben, unter denen sie Frieden zu schließen bereit waren. Sie bestanden auf der Abtretung von Nessau, das der Orden 1431 zurückerobert hatte, auf Preisgabe Swidrigiellos von seiten des Hochmeisters, auf Fernhaltung des Kaisers und des Papstes von den Verhandlungen und auf der Bestimmung, daß, wenn der eine vertragschließende Teil den Frieden breche, seine

---

1) Vgl. A. Lewicki, Powstanie Swidrijgielly, Abh. d. Krakauer Akademie, Hist. Phil. Kl. XXXIX, S. 128—516. S. auch Anzeiger der Akad. d. Wissensch. in Krakau, April 1892.

2) Karo, Geschichte Polens IV, 14 ff.

3) Vgl. Livländ. Urk.-Buch VIII, Nr. 398 und Hildebrand ebenda, Einleitung S. IX.

Untertanen ihres Eides ihm gegenüber entbunden sein sollten; die Fürsten sollten darüber einander Urkunden ausstellen und sie austauschen. Das war ein Verlangen, dessen Sinn klarer wird, wenn wir uns erinnern, daß in weiten Kreisen der Bewohner Preußens ein lebhaftes Friedensbedürfnis herrschte. Diese vier Artikel haben dann die Verhandlungen wesentlich erschwert, die im Spätherbst des Jahres 1433 in Brest begannen; es schien fast unmöglich, daß der Orden sich mit diesen Bedingungen abfand. Es war schwer und jedenfalls gegen die Interessen und Wünsche des livländischen Ordenszweiges, Swidrigiello seinem Schicksal zu überlassen, noch schwerer den Kaiser, der doch besonders für den deutschen Ordenszweig von höchster Bedeutung war, zu verletzen und die Beziehungen zu Kaiser und Papst zu lockern; wie sollte sich der Hochmeister vollends dazu verstehen, seine auswärtige Politik der Kontrolle seiner Stände zu unterwerfen, deren Machtstreben seit dem Thorner Frieden so unverkennbar zutage trat? Und doch hat der Hochmeister nachgeben müssen; die Stände Preußens sind es gewesen, deren Haltung dabei von ausschlaggebender Bedeutung wurde. Was lag ihnen an des Ordens politischem Kredit, den die Preisgabe Swidrigiellos gefährden mußte, was an Kaiser und Papst? Wieweit sich die Unbotmäßigkeit verstieg, zeigt die Äußerung, die namens der Stände der Thorner Bürgermeister Herman Reusap dem Hochmeister gegenüber machte, schaffe der Orden nicht den Frieden, so solle er wissen, „daß wir selber dafür gedenken wollen, und wollen eyn Herrn suchen, der uns Fryde und Ruhe wird schicken" [1]). Unter diesem Drucke kam es am 15. Dezember 1433 in Łęczyc zum Abschlusse eines zwölfjährigen Beifriedens [2]). Er ließ jedem Teile seine derzeitigen Eroberungen, so daß auch Nessau dem Orden verblieb; im übrigen aber hatten die verfänglichen Artikel in die Vertragsurkunde Aufnahme gefunden. Die ausdrückliche Erklärung, daß etwaige Einwendungen auch des Kaisers gegen den Beifrieden wirkungslos sein sollten, verstimmte diesen tief. Auch die Gebietiger der Deutschen Ordenslande gaben ihrer Unzufriedenheit sehr deutlich in einem an den Hochmeister gerichteten Schreiben Ausdruck; sie erklärten, daß die Meister in Deutschland und in Livland den Beifrieden unmöglich billigen könnten [3]). Und in der Tat schien es so, als würde Rußdorf noch einmal das Glück der Waffen versuchen, als Jagiello 1434 aus dem Leben geschieden war; aber er besann sich eines Besseren. Kaiser Sigmund war nicht

1) Script. rer. Pruss. III, 638.
2) Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV, 119.
3) Voigt a. a. O. VII, 683, 684.

in der Lage, dem Orden zu helfen; indem die Polen die Erledigung der Hussitenfrage auf dem Konzil in Basel hinauszogen, legten sie ihn lahm, und dann lockten sie ihn durch die Ehe einer seiner Enkelinnen mit Wladislaw, Jagiellos jugendlichem Erben; auf ihn war kein Verlaß. Dazu kam, daß Swidrigiello und der Meister des mit ihm den Kampf gegen Polen fortsetzenden livländischen Zweiges des Deutschen Ordens Franke Kerskorff im Sommer 1435 bei Wilkomir an der Swienta in einer Schlacht entscheidend geschlagen wurden und letzterer dabei sein Leben einbüßte. Vor allem aber: In drohendster Weise verlangten die preußischen Stände, daß der Friede erhalten und zu einem dauernden gestaltet werde. Diese Sachlage war es, die Paul von Rußdorf bewog, dem Beifrieden am 31. Dezember 1435 zu Brest in Kujavien den „ewigen" Frieden folgen zu lassen, in dem der Orden den Ansprüchen der Polen weit entgegenkam [1]). Nessau fiel an Polen; aber auch Samaiten und Sudauen gab der Orden auf; Swidrigiello sollte er seinem Schicksal überlassen. Keiner der vertragschließenden Teile sollte den andern künftig angreifen, auch nicht auf Befehl des Papstes, des Kaisers, oder wer es sonst sei; wiederholt wird die Bestimmung, daß sowohl der König, wie der Hochmeister ihre Untertanen für den Fall eines von ihnen herbeigeführten Friedensbruches von Pflicht und Gehorsam entbanden, eine Festsetzung, die gleich der vorhergehenden lediglich eine Einengung des Hochmeisters bedeuten konnte.

Es war nicht ohne Grund, daß der Vertrag vorsah, daß auch der Deutschmeister in Jahresfrist den Friedensschluß besiegen solle. Aber gerade hier traten energische Widerstände ein. Die Gebietiger der deutschen Balleien richteten an den Hochmeister ein Schreiben in dem sie sich in schärffster Weise über ihn beklagten; sein Verhalten, besonders auch die trotz gegenteiliger, dem Kaiser gemachter Versprechungen erfolgte Preisgabe Swidrigiellos ziehe dem gesamten Orden böse Nachrede und Feindschaft zu. Ein Schreiben des Hochmeisters, in dem er seine Handlungsweise dem Deutschmeister gegenüber zu rechtfertigen suchte, verfehlte natürlich seine Witkung [2]). Es war eben nicht anders: die Interessen des Ordens in Preußen, naturgemäß bedingt durch die Verhältnisse dieses Landes und durch die Rücksichtnahme auf die Forderungen seiner Stände, waren eben andere als die des deutschen Ordenszweiges, für den Stimmung und Haltung des Reichsoberhauptes, der deutschen Fürsten und des deutschen Adels eine Bedeutung besaßen, die in dem Maße für den Hochmeister nicht vorlag. Und während

1) Dogiel IV, 123.

2) Voigt a. a. O. VII, 683—685.

Kaiser Sigmund, der zunächst in voller Entrüstung dem Orden gegrollt und den Gedanken, selbst auf einem Verhandlungstage in Prag die Lösung der Streitfragen in die Hand zu nehmen, festgehalten hatte, doch wieder einlenkte, blieb das Verhältnis des Hochmeisters zum Deutschmeister gleich schlecht, ja im Jahre 1437 spitzte es sich auf das äußerste zu. Der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim sandte an den Hochmeister den Komtur von Virnsberg und den Hauskomtur von Frankfurt und ermahnte ihn durch sie dringend, in drei Monaten seine unordentliche und unredliche Verwaltung abzustellen. Er berief sich dabei auf die durch die Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln dem Deutschmeister verliehenen Befugnisse [1]), nachdem ein von ihm nach Mergentheim berufenes Generalkapitel sie einmütig als „gantz krafftig und machtig erkandt" hatte [2]). Diese Statuten sollten auf einem in Marienburg Sonnabend nach Kreuzeserhöhung (16. September) 1329 stattgehabten Kapitel, an dem auch die damaligen Meister in deutschen Landen und in Livland teilnahmen, erlassen sein. Sie enthielten Bestimmungen über die rechtmäßige Hochmeisterwahl, über Maßnahmen gegen eine etwaige Mißregierung des Hochmeisters und über seine Befugnisse, Eigentum des Ordens zu veräußern. Zunächst wurde dem Deutschmeister ein weitreichender Einfluß auf die Hochmeisterwahl zugewiesen. Kam er zur Wahl nach Preußen, so sollte er von dem Statthalter, d. h. dem interimistischen Verweser des Hochmeisteramtes, das Ordenssiegel erhalten und in alle seine bisherigen Funktionen eintreten und sie behalten, bis eine einwandfreie und nicht zwiespältige Wahl erfolgte. Bei dem Wahlakte soll es der Deutschmeister sein, der den sog. Wahlkomtur ernennt und auf die Auswahl der übrigen 12 Wahlmänner sehr wesentlich einwirkt. Gegen solche, die auf unrechtmäßigem Wege, wozu auch die Erhebung durch Kaiser und Papst gehört, zum Hochmeisteramt gelangen, enthalten die Statuten strenge Strafbestimmungen. Ferner wird festgesetzt, daß der Hochmeister Land und Leute im Werte von über 2000 Mark Silber nicht ohne Zustimmung des livländischen und des Deutschmeisters versetzen und verkaufen dürfe. Geschieht es doch, so hat der Deutschmeister ihn aufzufordern, das entfrembete Ordenseigentum in 3 Monaten wieder zurückzuschaffen; erfolgt das nicht, so trifft den Hochmeister die Strafe der Absetzung. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn er dreimal sich des Verbrechens schuldig macht, Brüder, die ein unordentliches Leben führen, nicht zu strafen. Es ist Sache des Deutschmeisters, alsdann einzugreifen. Dasselbe gilt für

1) Ebenda VII, 637.
2) Vgl. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 468.

den Fall, daß der Hochmeister seinen bei der Wahl oder einem Fürsten geleisteten Eid nicht hält. Seine Helfershelfer unterliegen schwerer Strafe. Ebenso fällt dem Deutschmeister die Aufgabe zu, gegen den Hochmeister vorzugehen, wenn er zu hart oder zu weich regiert, oder Briefe und Siegel, die er Landen und Leuten oder anderen Personen geistlichen und weltlichen Standes gegeben hat, bricht. Der Deutschmeister zitiert in solchen Fällen den Hochmeister vor ein in deutschen Landen abzuhaltendes Kapitel, zu dem er auch die nicht mitbeteiligten Gebietiger aus Livland und Preußen einladet. Fügt sich der Hochmeister dem Kapitel nicht oder erscheint er gar nicht, so gilt er als eo ipso seines Amtes entsetzt, und wer ihm trotzdem anhängt, verfällt schwerer Strafe. Der livländische Meister ist zu diesem Kapitel einzuladen, doch macht sein oder seiner Vertreter Ausbleiben das Vorgehen gegen den Hochmeister nicht ungültig. Zum Schluß heißt es, diese Statuten sollen, damit sie dem gemeinen Manne nicht bekannt werden, geheim gehalten und demgemäß ins Ordensbuch nicht eingetragen werden. Dies in aller Kürze der Inhalt der Statuten. Man kann ohne Übertreibung sagen: Sie räumen dem Deutschmeister Machtbefugnisse ein, die es ihm jeden Augenblick möglich machen, die Tätigkeit des Hochmeisters zu kontrollieren, lahmzulegen und ihn vor sein Forum zu ziehen. Wir kommen auf die einzelnen Bestimmungen genauer zurück, wenn wir uns mit der Frage der Echtheit auseinandersetzen [1]).

Bevor wir nun weiter verfolgen, was der Hochmeister zur Abwehr dieses Vorgehens des Deutschmeisters tat, wollen wir zunächst sehen, ob Rußdorf darauf sicher rechnen konnte, daß er in dem sich für ihn jetzt ergebenden Kampf gegen den Deutschmeister den ganzen Orden in Preußen geschlossen hinter sich haben werde. Wie war es nun dort um sein Ansehen und seinen Anhang im Orden bestellt? Da kann nun kein Zweifel darüber sein, daß bereits seit geraumer Zeit unter den Ordensrittern in Preußen Unzufriedenheit mit dem Oberhaupte des Ordens vorhanden war. Sie beruhte zum Teil auf dem Gegensatze der Landsmannschaften. Schon früh scheint der Hochmeister seine engeren Landsleute, die Rheinländer, überhaupt nord- und mitteldeutsche Elemente bevorzugt und unter Aufhebung von seinem Vorgänger getroffener Maßnahmen sie besonders zu Ämtern und Stellungen befördert zu haben [2]). Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Süddeutschen in den deutschen Balleien stark vertreten waren, und daß

1) Vgl. die Beilage.
2) Script. rer. Pruss. III, 700.

zwischen deren Haupte, dem Deutschmeister, und dem Hochmeister doch schon seit dem Frieden am Melnosee gespannte Beziehungen obwalteten, so wird man wohl der Annahme zuzustimmen geneigt sein, daß Paul von Rußdorf in steigendem Maße und mit voller Absicht in Preußen die süddeutschen Elemente zurücksetzte[1]). Aber der Hochmeister scheint, so wurde ihm jedenfalls Schuld gegeben, überhaupt in Abhängigkeit von Männern gestanden zu haben, die sein Vertrauen nicht verdienten; so galt z. B. der bei ihm vielvermögende oberste Trapier Walter Kirschkorb für sehr habgierig; es hieß ferner, daß die ihr Amt mißbrauchenden Beamten Klagen beim Hochmeister zu verhindern wüßten. Wurde ihm also Härte gegenüber den süddeutschen Ordensbrüdern Schuld gegeben, so tadelnswerte Schwäche gegenüber den von ihm begünstigten Männern[2]).

Nicht minder war man im livländischen Ordensgebiete gegen den Hochmeister erbittert, seitdem dieser im Łęczycer Beifrieden Swidrigiello aufgegeben hatte. Man kümmerte sich um den Vertrag gar nicht und setzte im Bunde mit Swidrigiello den Kampf gegen dessen Gegner in Litauen, den Großfürsten Sigmund, und gegen Polen fort; der „ewige" Friede von Brest war ein Schlag gegen die Interessen der Livländer und wurde als solcher empfunden. Die Mißstimmung in Livland gab schließlich dem Hochmeister auch an Dingen Schuld, die ihm gewiß nicht zur Last fielen. Ihren Ausdruck finden wir in einer Anklageschrift gegen den Hochmeister, die wohl 1439 entstand, als die zwiespältige livländische Meisterwahl der Erbitterung neuen Stoff zugeführt hatte[3]), wie noch zu erwähnen sein wird. Des Hochmeisters unredlichem Regimente schiebt sie die Verantwortung für die politische Gefährdung des Ordens zu.

So herrschte, als Paul von Rußdorf in den dargelegten Konflikt mit dem Deutschmeister geriet, sowohl in manchen Kreisen Preußens gegen den Hochmeister Mißstimmung, als auch in Livland; eine Unzufriedenheit, die dem Deutschmeister gewiß nicht unbekannt sein konnte und die geeignet sein mußte, ihn in seiner Haltung gegen das Ober-

---

1) Toeppen in Script. rer. Pruss. III, S. 641 Anm. 1. Vgl. über diese Dinge Sophie Meyer, Paul von Rußdorf und die Konvente von Königsberg, Balga und Brandenburg. Altpr. Monatsschrift 46 (1909), S. 370, 371.

2) Vgl. die Nachweise ebenda S. 369.

3) Abgedr. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 549. Vgl. dazu Hildebrand in der Einleitung zu Bd. IX, S. XVI ff. und Ph. Schwartz, Über eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf. Mitteil. a. d. livländ. Geschichte XIV, S. 145 ff.

haupt des ganzen Ordens zu bestärken. Ehe wir nun zur Frage übergehen, ob die Hauptwaffe, deren sich Eberhard von Saunsheim gegen den Hochmeister bediente, einwandfrei war, d. h. ob die Orselnschen Statuten als echt anzusehen sind, wollen wir uns noch den die Regierungszeit Paul von Rußdorfs überdauernden Kampf um die Echtheit in seinen Hauptzügen vergegenwärtigen. Denn diese Frage war es, zu deren Austrag sich der Zwist zwischen den Häuptern des Ordens schließlich zuspitzte.

Die Gesandten, die der Hochmeister, gestützt auf den Rat der preußischen Gebietiger, an den Deutschmeister abfertigte — der Rhedener Komtur Heinrich Marschall und der Marienburger Hauskomtur Heinrich Hug von Heiligenberg — sollten ihn darauf hinweisen, daß an dem Brester Frieden nicht zu rütteln, daß seine Ansprüche ungerechtfertigt und die Orselnschen Statuten in Preußen unbekannt seien. Zur Beilegung des Zwistes möge der Deutschmeister nach Preußen kommen. Aber das Ordenskapitel, das am 24. August 1437 in Frankfurt a. M. auf Berufung des Deutschmeisters zusammengetreten war, stellte sich trotzdem ganz auf die Seite des letzteren und gab ihm die Weisung, weitere Maßnahmen auf Grund der Orselnschen Statuten gegenüber Rußdorf zu treffen [1]). Inzwischen hatte sich Eberhard von Saunsheim noch darum bemüht, von autoritativer Seite die Bestätigung der vom Hochmeister angefochtenen Statuten herbeizuführen, und zwar zunächst von Kaiser Sigmund, bei dem er persönlich in Eger erschien. Ganz hatte er sein Ziel nicht erreicht, denn der Kaiser bestätigte am 1. August 1437 nur im allgemeinen des Ordens „Gesetz, Gewohnheit und Ordnung, die dann durch des Ordens Nutz und Bestes willen uffgesätzt und bisher behalten sind", ohne die Orselnschen Statuten überhaupt direkt zu erwähnen, von denen ja der Hochmeister ausdrücklich bestritt, daß sie dem Orden nützlich und bisher in Gebrauch gewesen seien. Immerhin war es aber etwas Ungewöhnliches, daß nicht der Hochmeister, sondern der mit ihm über die Ordenssatzungen streitende Deutschmeister solch eine Konfirmation erlangte [3]). Was Kaiser Sigmund bewog, dem Deutschmeister eine Bestätigungsurkunde über die Statuten des Ordens auszustellen und so jedenfalls einen Akt der Unfreundlichkeit gegen den Hochmeister vorzunehmen, ist zwar nicht direkt überliefert; der Hoch-

1) Voigt VII, 698. Vgl. das Memorial des Hochmeisters, Ständeakten II, Nr. 155. S. auch für das Folgende Toeppen in Scr. rer. Pruss. III, 639—645.

2) Deutsche Reichstagsakten XII (1901) 99.

3) S. weiter unten.

meister hat es gewiß mit Recht mit der Spannung in Zusammenhang gebracht, die zwischen dem Kaiser und ihm infolge seiner Ablehnung vorlag, den Brester Frieden zu kündigen und als Werkzeug der kaiserlichen Politik feindlich gegen Polen vorzugehen [1]). Der Deutschmeister hat aber die Bestätigung in dem Sinne verwertet, als ob es sich bei ihr um die Orselnschen Statuten handele, und mit diesem Vorgeben allenthalben, ja selbst beim Hochmeister Glauben gefunden. Denn dieser hat die kaiserliche Bestätigungsurkunde gewiß so wenig zu Gesicht bekommen, wie sein Nachfolger [2]). Auch nach Livland scheinen von ihr Abschriften nicht gelangt zu sein [3]). Auch das damals in Basel tagende Konzil versuchte der Deutschmeister zu einer Kundgebung für sich zu gewinnen, und nicht ohne Erfolg. Er erlangte eine Urkunde, die die Orselnschen Statuten bestätigte [4]). Freilich war es dabei allem Anscheine nach recht merkwürdig hergegangen. Obwohl es sich um eine zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister schwebende Angelegenheit handelte, wurde dem ersteren doch von der Sache keine Kunde, seinem Vertreter auf dem Konzil keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben [6]). Ja noch mehr, treffen die Angaben des Vertreters des Hochmeisters, des Ordensbruders Johann v. Ast zu, woran wir nicht zu zweifeln brauchen, so hat sich das Konzil als Gesamtheit mit der Sache gar nicht befaßt. Es ist vielmehr der einflußreichste Mann des Konzils, der Kardinal von Arles, Louis d'Allemand gewesen, der durch das aus vier Beisitzern und dem Vizekanzler bestehende Kollegium

1) Im Jahre 1439 äußerte sich der Hochmeister zu Sendboten der Stadt Reval dahin: „De keyser de habde de statuten yn kort konformeret, also kort als in twen jaren umme deswyllen, dat se den vrede nicht opseggen en wolden myt den Palen.“ Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 548, S. 395. Über Kaiser Sigmunds Stellung zu Polen und zum Hochmeister s. Aschbach, Kaiser Sigmund IV, 288—290.

2) Konrad von Erlichshausen schreibt, Kaiser Sigmund soll die Statuten („man will sagen“) bestätigt haben. Livl. Urk.-Buch X, Nr. 374.

3) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 629, Einlage. Man scheint in Livland nur das darüber gewußt zu haben, was Saunsheim geschrieben hatte.

4) Voigt VII, und die Ausführungen im zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes.

5) Bestätigungsurkunde des Konzils vom 28. Septbr. 1437. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 228.

6) J. v. Ast an den Hochmeister, Basel 1438 August 24., nennt die Konfirmation: „Gescheen aen euwere gnaden und euwere gnaden procuratori und ander herren, die in dem concilio geweist siin von euwer gnaden weegen, wissen, de man doch billich daz seuld haben laessen wissen und daerzo geroefen und gelaeden, ob emand etwas myt rechte weder de confirmacie weulde ader wiste zo sagen daz sy des macht und ziit, dez zo doen, gehatt hetten.“ Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 352.

der Präkognitoren die Bestätigung hat aussprechen und (der Vizekanzler war der Kanzleivorstand des Konzils) dann beurkunden lassen [1]). Dieses Kollegium, eine Justizkommission des Konzils, wäre dann über den ihm gezogenen Rahmen hinausgegangen, da die materielle Entscheidung einer so wichtigen Frage dem Konzil selbst zustand [2]). Und in der Tat hat sich das Konzil selbst mit der Angelegenheit wohl gewiß nicht befaßt. Allerdings sind uns ja leider gerade für das Jahr 1437 die Protokolle des Konzils nicht erhalten, aber da die Concordata des Zwölferausschusses, dem die Verteilung der Beratungsgegenstände auf die einzelnen Deputationen oblag [3]), von der Frage der Bestätigung der Orselnschen Statuten nichts wissen [4]), so scheint es in der Tat so zu liegen, daß die Bestätigungsurkunde etwas zum Ausdruck brachte, was das Konzil als solches gar nicht beschlossen hatte. Der Kardinal von Arles, der Präsident und führende Mann der Kirchenversammlung, wird seine Gründe dazu gehabt haben, durch seinen Einfluß das Kollegium der Präkognitoren zur Bestätigung der Statuten zu veranlassen. War der Gegensatz gegen den Papst maßgebend, weil dieser etwa schon damals als Gönner des Hochmeisters galt? Oder sind nicht doch auch pekuniäre Gründe maßgebend gewesen? Die Finanzlage der großen Kirchenversammlung war eine recht prekäre, und zu den Mitteln, die man zu ihrer Besserung ergriff, gehörte auch ein Ablaß. Aber seine Erhebung stieß in einzelnen Ländern auf Schwierigkeiten [5]), und unter diesen befand sich das Ordensland Preußen [6]). Hat der

---

1) Joh. v. Ast an den Hochmeister, Basel 1439 Januar 1, Liv. Urk.-Buch IX, Nr. 407. Auf Grund dieser Information sagte der Hochmeister 1439 in einer Instruktion für einen Abgesandten an den römischen König Albrecht: „Dieselbige Bestetigunge ist gar gegangen heymlich dar durch vier precognitores und eynen undercanczeler, davon das concilium nye wort gewußt hat, wiewol man es em czuleget.“ Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518. Etwas ungenauer die Äußerung des Hochmeisters zu den Sendeboten Revals in Stuhm. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 548.

2) Otto Richter, Die Organisation und Geschäftsordnung des Basler Concils. Diss., Leipz. 1877, S. 25, 26; L. Dombrowsky, Die Beziehungen des deutschen Ordens zum Baseler Konzil bis zur Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten. Diss., Berlin 1913, S. 220.

3) Hefele, Konziliengeschichte VII, 494; Richter a. a. O. S. 22.

4) Mitteilung des Herausgebers des Bd. VII (1437) des Concilium Basiliense, Herrn Prof. Beckmann-Erlangen.

5) A. Eckstein, Zur Finanzlage des Basler Concils und Felix V. in den Neuen Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hersg. von Bonwetsch und Seeberg, S. 26.

6) L. Arbusow, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Ablaßhandel

Deutschmeister sich dagegen in dieser Situation gefällig erwiesen? Wir wissen es nicht. Daß Geld am Konzil eine Rolle spielte, steht fest[1]. Wollte der Kardinal auf den Hochmeister im Sinne schneller Einsendung der Ablaßgelder eine Pression ausüben? Ganz ist das nach der gleich zu erwähnenden Haltung des Kardinals nicht von der Hand zu weisen. Aber wie dem auch sei, es ist sehr verständlich, daß bei der zwischen Eugen IV. und dem Konzil herrschenden Spannung nun der Hochmeister, da das Konzil die Orselnschen Statuten bestätigt hatte, seinerseits Rückhalt am Papste suchte und fand. Am 21. Januar 1438 befahl Eugen IV. dem Deutschmeister, von allen Belästigungen des Hochmeisters abzustehen und alle etwaigen Beschwerden über ihn dem päpstlichen Stuhle vorzulegen; zugleich erklärte er alle weiteren Schritte des Deutschmeisters in dieser Sache für null und nichtig[2]. Als dann Eberhard von Saunsheim darauf keine Rücksicht nahm, vielmehr erklärte, daß die Bulle ohne Wissen und Willen des Papstes ergangen sei, wiederholte Eugen IV. seinen Befehl, freilich ohne Wirkung[3]. Garzuviel mochte in den Augen vieler der Papst nicht mehr zu bedeuten haben; das Konzil suspendierte ihn bereits am 24. Januar 1439 und am 25. Juni folgte dann seine Absetzung[4]. Inzwischen hatte der Hochmeister aber auch einen Widerruf der Bestätigung der Statuten durch das Konzil herbeizuführen versucht. Johann von Ast hatte ihn schon im August 1438 darauf hingewiesen[5]; und daß der Kardinal von Arles im November 1438 in einem entgegenkommenden Schreiben den Hochmeister ersucht hatte, zum Zeichen seiner Ergebenheit gegen das Konzil die im Ordenslande für die Vereinigung der Griechen mit der römischen Kirche gesammelten Ablaßgelder einzusenden[6], damit den Bürgern von Avignon u. a. ihre Vorschüsse[7] zurückerstattet werden könnten, konnte ihn in seiner Absicht nur bestärken. Johann von Ast erfuhr alsbald, daß, wenn die Ablaßgelder dem Kardinal eingehändigt werden würden, die Bestätigung der Statuten wohl widerrufen werden

---

seit dem 16. Jahrhundert. Mitteil. a. d. livländ. Geschichte, Bd. XX, Heft 3, S. 372 ff. (als Göttinger Dissertation S. 6).

1) Hefele a. a. O. VII, 647.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 253. Vgl. Voigt VII, 717.

3) Eugen IV. an den Bischof von Ermland, Florenz 16. März 1439 (nicht 1438), Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 432. Zur Datierung Ph. Schwartz in den Mitteil. a. d. livl. Geschichte XIV, 168 Anm.

4) Hefele a. a. O. VII, 762, 774.

5) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 352.

6) Livl. Urk.-Buch IV, Nr. 390.

7) Vgl. Hefele a. a. O. VII, 646.

könnte[1]). Es ist indessen zu einem solchen Widerrufe nicht gekommen; das Konzil hatte mit wichtigeren Dingen zu tun, und die Unterstützung des Hochmeisters durch Eugen IV. konnte jenen gewiß dem Konzil wenig empfehlen. Im Grunde war für den Hochmeister wichtiger als die Stellung von Konzil, Kaiser und Papst die Haltung der Ordensbrüder selbst. Während trotz allem der Hochmeister sich auf den Orden in Preußen noch verlassen konnte, trat in seinem Verhältnis zu Livland noch eine Verschärfung ein, die für Paul von Rußdorf sehr unerfreuliche Folgen hatte.

Der livländische Meister Heinrich von Bockenvorde, gen. Schungel, hatte ungeachtet der durch den Brester Frieden zwischen Preußen und Livland herbeigeführten Gegensätze den Deutschmeister zum friedlichen Ausgleich auf einem vom Hochmeister zu berufenden Kapitel gemahnt[2]), und auch nach seinem im Dezember 1437 erfolgten Tode hatte der Landmarschall Gottfried vom Rodbenberg dieselbe Haltung beobachtet. Anders wurde es, als am 2. März 1438 die Wahl des Meisters erfolgte. Auf dem Kapitel in Livland stießen die landsmannschaftlichen Gegensätze im Orden schroff aufeinander; die rheinländische Zunge wählte den Vogt von Jerven Heinrich Nothleben, die westfälische Majorität den Vogt zu Wenden Heinrich Vinke zu Overberg. Die Bevollmächtigten, die der Hochmeister nach Livland entsandte, sprachen sich in seinem Namen für seinen rheinischen Landsmann Heinrich Nothleben aus; die Westfalen protestierten und legten Berufung an ein allgemeines großes Ordenskapitel ein. Zugleich beschloß die Majorität des livländischen Kapitels, daß bis zur Entscheidung des großen Kapitels Heidenreich Vincke als Statthalter des Meisters dem livländischen Orden vorstehen solle. Aber der Hochmeister erkannte das nicht an und verlangte (1. Juli 1438) die Anerkennung Nothlebens. Doch seine Autorität versagte. Die Mehrzahl der Gebietiger und die weitesten Kreise des Landes, alsbald auch die Bischöfe, verweigerten Nothleben den Gehorsam; nur in Kurland fand er Anhänger, besonders war es der Komtur von Goldingen, der sich zunächst in den Dienst der hochmeisterlichen Politik stellte[3]). Diese dem Hochmeister feindliche Stimmung war charakteristisch für den Ständetag in Pernau, der im August 1438

1) Joh. v. Ast an den Hochmeister, Basel 1439 Januar 1. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 407.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 175.

3) Vgl. Ph. Schwartz, Über die Wahlen der livländischen Meister, Mitteil. z. livl. Gesch. XIII, 453 ff., bes. 462, 463 und H. Hildebrand, Einl. z. Bd. IX des Livl. Urk.-Buches.

zusammentrat [1]). Wir verfolgen diese Dinge in ihren Einzelheiten nicht weiter; für unseren Zusammenhang ist wichtig, daß sie auf die Haltung des livländischen Ordens oder doch der in ihm maßgebenden Mehrheit naturgemäß im Streite des Hochmeisters mit dem Deutschmeister einwirken mußten. Vinke und sein Anhang wurden ganz von selbst auf die Seite des letzteren gedrängt. Er behandelte jetzt die Orselnschen Statuten wie bestehendes Recht, und wenn er auch bereit war, seine Streitigkeiten mit dem Hochmeister auf einem Kapitel auszutragen, so meinte er doch gewiß ein nach Deutschland zu berufendes großes Kapitel [2]). Denn das mußte jedem klar sein: Fand das Kapitel in Preußen statt, so war an eine Entscheidung der Streitfragen im Sinne der Gegner des Hochmeisters nicht zu denken. Noch hatte er die preußischen Brüder hinter sich [3]).

Man kann demnach auch das Verhalten des Deutschmeisters verstehen: Als der Hochmeister ihn im Januar 1438 durch den Treßler Eberhard von Wesenthau und den Thorner Komtur Konrad von Erlichshausen aufforderte, zur Schlichtung der Streitigkeiten nach Preußen oder in die Neumark zu kommen, lehnte er es ab, und die notwendige Folge dieses Verhaltens blieb nicht aus. Paul von Rußdorf berief ein Kapitel nach Marienburg und legte ihm die Angelegenheit vor. Es wurde beschlossen, den Graudenzer Komtur Hans von Reckenitz und den Thorner Pfarrer Dr. Ruperti nochmals zum Deutschmeister abzufertigen und ihn wieder aufzufordern, zu einem Kapitel in Preußen zu erscheinen. Sollte er sich weigern, zu kommen, so sollten sie ihn als einen Ungehorsamen seines Amtes entlassen, alle Ordensbrüder in deutschen Landen des bisher Eberhard von Saunsheim geschuldeten Gehorsams entbinden und die dortigen Gebietiger zur Präsentation zweier Kandidaten für das Amt des Deutschmeisters auffordern. Aber es zeigte sich bald, daß die Autorität des Hochmeisters über die Grenzen Preußens nicht hinausreichte. Ein im Mai 1438 nach Mergentheim vom Deutschmeister berufenes Kapitel nahm von der angedrohten Absetzung keine Notiz und erklärte die Orselnschen Statuten ausdrücklich für gültig [4]). Während

1) Ph. Schwartz, Über eine Anklageschrift gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf. Mitteil. a. d. livl. Gesch. XIV, 168 Anm., gegen Voigt (VII, 716 ff.), dessen Darstellung der livländischen Dinge durch Schwartz und Hildebrand a. a. O. vielfach zurecht gestellt wird.

2) Heidenrich Vincke an den Erzbischof von Cöln 1438 August 15. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 341.

3) Voigt a. a. O. VII, 706.

4) Bericht des Hochmeisters, Ständeakten II, Nr. 155. Voigt VII, 706—709.

dieser Verhandlungen kam der Bischof von Ermland von Basel, wo das Konzil tagte, nach Mergentheim und suchte den drohenden Bruch, wenn möglich, zu verhindern. Er brachte den Deutschmeister und die Gesandten des Hochmeisters dazu, daß sie die nochmalige Beratung der Angelegenheit in Frankfurt a. O. beschlossen, wobei der Hochmeister durch Gesandte vertreten, der Deutschmeister selbst anwesend sein sollte[1]). Es ist ein Zeichen dafür, daß der Hochmeister die Grenzen seiner Macht begriff, daß er darauf einging, und den Bischof von Ermland, die Komture von Elbing, Christburg und Thorn, sowie andere Gebietiger als seine Vertreter nach Frankfurt entsandte, wo am 6. Januar 1439 die Tagung begann. Wie es zu erwarten war, führte auch sie zu keinem Ergebnis. Der Deutschmeister machte die größten Schwierigkeiten, als sein Erscheinen in Preußen gewünscht wurde. Er verlangte dann ein in seiner Form für den Hochmeister verletzendes Geleit, und als ihm dessen Vertreter schließlich jene zusagten, gab er sein Widerstreben nicht auf. Es war klar: Er wollte die Fahrt nicht unternehmen, die für ihn keinen Erfolg verhieß. Die Bemühungen des ermländischen Bischofs und des Landkomturs vom Elsaß führten schließlich nur zum Beschlusse, daß in Stralsund neue Verhandlungen stattfinden sollten. Der Hochmeister sollte vier Gebietiger und zwei außerhalb des Ordens Stehende dorthin entsenden, ebenso die beiden anderen Meister, sofern sie nicht persönlich kamen. Im Juni 1439 wurde die Tagung in Stralsund eröffnet; der Deutschmeister war selbst erschienen; der livländische Meister hatte Abgesandte geschickt, ebenso der Hochmeister. Ihn vertraten die Komture von Elbing, Christburg, Mewe und Thorn, ferner Dr. Ruperti und Hans von Baysen, ein Mann, der bald in der Geschichte Preußens zu einer verhängnisvollen Rolle berufen sein sollte. Der erstrebte Ausgleich wurde auch jetzt nicht gefunden. Bestanden der Deutschmeister und die Livländer auf einer rechtlichen Entscheidung der livländischen Meisterwahl und der Frage der Gültigkeit der Orselnschen Statuten durch Schiedsrichter, so konnten die Vertreter des Hochmeisters von sich aus darauf nicht eingehen; beide Punkte waren für den Hochmeister rechtlich nicht diskutabel, für ihn konnten sie nur Gegenstand gütlicher Erörterung sein[2]). Blieb so der Stralsunder Tag ergebnislos für die Befriedung der hadernden Parteien im Orden, so brachte er ein anderes, für Paul von Rußdorf höchst

---

1) Ständeakten II, Nr. 155.

2) Über den Stralsunder Tag vgl. bes. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 463—465. S. auch Ständeakten II, Nr. 155. Voigt a. a. O. VII, S. 732—735.

unerwünschtes Ergebnis: den engeren Zusammenschluß des livländischen Ordens und des Deutschmeisters. Dieser bestätigte am 19. Juni 1439 noch von Stralsund aus kraft der Orselnschen Statuten als Stellvertreter des durch Mißregierung seines Amtes verlustig gegangenen Hochmeisters bis zu einem großen Ordenskapitel Heidenreich von Vinke als obersten Gebietiger in Livland, und an demselben Tage verbanden sich der Deutschmeister und der livländische Orden zum Schutze der Orselnschen Statuten gegen etwaige Angriffe eines künftigen Hochmeisters [1]). Am 2. August erkannte ein livländisches Kapitel in Wenden ausdrücklich an, daß die Statuten rechtskräftig seien [2]). So konnte der Deutschmeister das Äußerste gegen den Hochmeister wagen, und zwar um so unbesorgter, als der Papst, der bisher seine schützende Hand über dem Hochmeister gehalten hatte, inzwischen vom Konzil abgesetzt worden war [3]). In aller Form teilte er den deutschen Ordensgebietigern [4]) und auch den deutschen Fürsten mit, daß das Hochmeisteramt infolge des Verhaltens Paul von Rußdorfs erledigt und er selbst gemäß den Orselnschen Statuten Statthalter des Hochmeisters sei. Er fand, abgesehen von einigen Balleien, die der Obödienz des Hochmeisters treu blieben, im deutschen Ordensgebiete Beifall. So war die vollste Verwirrung und Auflösung eingetreten: Der Hochmeister hatte den Deutschmeister abgesetzt, und dieser hatte ihm mit gleicher Münze vergolten. Auch die livländische Meisterfrage hatte sich anders gelöst, als der Hochmeister es gewollt hatte. Seine Autorität war aufs tiefste erschüttert.

Das Basler Konzil griff jetzt wieder in den Streit ein; es zitierte am 14. Oktober 1439 die Parteien vor sein Forum, änderte aber schon zehn Tage später die Zitation dahin, daß der Hochmeister und die beiden Meister sich im Februar 1440 in Nürnberg einfinden sollten, wo während des Reichstages die Kurfürsten einen Ausgleich herbeizuführen versuchen würden. Es war für die Befriedung des Ordens von keinem Belang, daß die von Eugen IV. mit der Entscheidung des Streites beauftragten Kardinäle sich für den Hochmeister aussprachen und seine Gegner (21. Oktober) anwiesen, binnen vierundzwanzig Stunden sich ihm zu unterwerfen. Ihre Stimme hatte zurzeit kein Gewicht [5]). Wohl aber haben die Kurfürsten doch Veranlassung ge-

---

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 466, 468.
2) Ebenda Nr. 483.
3) S. oben S. 12.
4) Voigt a. a. O. VII, 735—737.
5) Ebenda S. 737—743.

habt, sich mit den Angelegenheiten des Deutschen Ordens zu befassen. Als sie im November 1439 in Frankfurt a. M. zusammenkamen, fanden sich auch Abgesandte des Hochmeisters ein: der Graudenzer Komtur Johann von Erlebach, der Elbinger Heinrich Reuß von Plauen und der Münzmeister in Preußen. Über das Verhalten des Deutschmeisters erhoben sie laut Klage, wie sie denn auch andere Fürsten des Reiches für das Interesse des Hochmeisters zu gewinnen versuchten. Eine Gegenkundgebung des Deutschmeisters lehnte jede Schuld ab und wies sie dem Gegner zu. Man kam sich nicht näher. Bald darauf führte die Aufgabe, dem Reiche sein Oberhaupt zu erkiesen, die Kurfürsten Ende Januar 1440 wieder nach Frankfurt, und jetzt erschienen wieder Abgeordnete der drei hadernden Meister, als solche des Hochmeisters wieder die Komture von Elbing und von Graudenz, sowie der Danziger Stadtpfarrer Dr. Ruperti. Die Kurfürsten waren inzwischen auch von anderer Seite für den Hochmeister interessiert worden. Papst Eugen und die ihm anhängenden Kardinäle hatten an sie ihren Sachwalter Johannes Tollner abgefertigt, und er hatte dabei auch die Weisung, sie für den Hochmeister zu gewinnen. Der Deutschordensprokurator in Rom, Johann Crewl, Bischof von Oesel, hatte ihn über die Streitigkeiten unterrichtet und ihm die erforderlichen Aktenstücke abschriftlich mitgegeben [1]). Wir wissen nicht, welche Aufnahme Tollners Antrag fand, aber das ist sicher, daß die Kurfürsten sich nach Kräften bemühten, den für den Orden so peinlichen Handel aus der Welt zu schaffen und zu vermitteln. Sie schlugen zunächst ein Schiedsgericht vor, das aus sechs Mitgliedern jedes hadernden Ordenszweiges und einem Obmann (Gemeinen) bestehen sollte. Aber über den Obmann konnte man sich nicht vereinigen, und als dann die Kurfürsten sich selbst als Schiedsrichter anboten, fand das zwar grundsätzlich den Beifall aller Parteien, aber die Festsetzung der Einzelheiten führte zu neuem Hader. Man kam nicht weiter, als zu dem von den Kurfürsten herbeigeführten Beschlusse, auf Sonntag Okuli (28. Februar) in Speier einen neuen Verhandlungstag anzusetzen [2]). Dieser fand in der Tat

---

1) Ständeakten II, 157—160: Der Deutschmeister an die preuß. Städte. Mergentheim 1440 Febr. 22, wo alle Schuld am Scheitern des Frankfurter Tages dem Hochmeister zugeschoben wird. Vgl. dazu den Brief des Kölner Erzbischofs vom 2. August 1440. Ständeakten II, 247 und den Bericht des Ordensgesandten an den Hochmeister, d. d. Frankfurt, 7. Febr. 1440; Staatsarchiv Königsberg, Ordensbriefarchiv (Va Nr. 39), jetzt gedr. in Deutsche Reichstagsakten XV, Nr. 103.

2) Ebenda XV, Nr. 125.

statt; den Hochmeister vertraten dieselben Männer, die in Frankfurt für ihn tätig gewesen waren. Von den Kurfürsten waren nur Dietrich von Mainz und für den Pfälzer sein Vormund Pfalzgraf Otto erschienen. Man verstand sich einmütig dazu, ein Schiedsgericht aus je vier Mitgliedern des preußischen und deutschen, sowie des preußischen und livländischen Ordenszweiges zu bilden, in dem der Graf Johann von Wertheim als Obmann tätig sein solle. Die einmütig oder mit Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindlich sein. Daraufhin setzte der Graf von Wertheim als Termin für das nach Erfurt berufene Schiedsgericht den 15. August fest[1]). Es ist allem Anscheine nach zu diesem so wenig gekommen, wie zu den früher erstrebten. Überhaupt lagen die Dinge so: vom Eingreifen äußerer Gewalten war für den Austrag des verderblichen Streites nicht viel zu erwarten. Aber wie bedauerlich diese Gestaltung der Dinge auch für den Orden als solchen und sein Ansehen war, in Preußen selbst war durch das Verhalten des Deutschmeisters und des livländischen Meisters die Autorität des Hochmeisters nicht notwendig gefährdet. Preußen, Livland und die deutschen Ordensgebiete waren bereits tatsächlich durch die geschichtliche Entwicklung und auseinanderstrebende Interessen so voneinander geschieden, daß dem Hochmeister schon längst die Machtmittel der anderen Ordenslande gar nicht mehr oder doch nur noch in geringsten Maße zur Verfügung standen. Aber andererseits: der Hochmeister blieb der Landesherr Preußens, auch wenn der Deutschmeister ihn absetzte und der livländische Meister das anerkannte, solange er sich auf die preußischen Ordensbrüder und auf die preußischen Stände verlassen konnte. Gelang es Rußdorfs Gegnern, ihm diese Stützen zu entziehen, erst dann hatten sie das Spiel gewonnen und den Ansprüchen, die sie auf Grund der Orselnschen Statuten erhoben, zum Siege verholfen. Man ist sich in beiden Lagern dieser Sachlage bewußt gewesen.

Die Stände Preußens schickten sich bereits seit längerer Zeit an, ihren Einfluß auf die Regierung des Landes zu stärken und zu vermehren[2]). Es ist hier nicht der Ort, auf dieses Streben und

1) Daß der Tag in Speier wirklich stattfand, wissen wir jetzt außer der Andeutung in den Ständeakten II, S. 263 aus Herres Mitteilung in den Deutschen Reichstagsakten XV, S. 178 Anm. 3.

2) Toeppen, Der preußische Ritterorden und die preußischen Stände, Sybels histor. Zeitschr. 46; Caro, Geschichte Polens V, 1; Blumhoff, Beiträge zur Geschichte der westpreuß. Stände, in der Zeitschr. des Westpreuß. Geschichtsvereins Bd. 34. Vgl. auch A. Werminghoff, Der deutsche Orden und

darauf, wie es sich äußerte, einzugehen; es ist bekannt, daß die Schwächung der Autorität des Ordens, wie sie während der schwachen Regierung Paul von Rußdorfs eintrat, diesem Machtstreben wirksame Impulse geben mußte und auch gab. So lag einerseits der Gedanke für Rußdorfs andere Gegner nicht zu ferne, sich mit den preußischen Ständen ins Einvernehmen zu setzen. Aber auf der anderen Seite lagen die Dinge doch so, daß der Hochmeister und die preußischen Stände durch ihre Lebensinteressen weit mehr aufeinander angewiesen waren, als diese und des Hochmeisters Gegner im Orden. Jene gehörten zusammen als Landesherr und Stände eines Territoriums mit Bedürfnissen und Sorgen, die für die anderen Gebiete des Deutschen Ordens gar nicht oder nur in geringem Maße vorlagen[1]). War es doch nicht anders: der wichtigste der Streitpunkte, die den Deutschmeister und den livländischen Orden vom Hochmeister trennten, der Friede von Brest, war ja von diesem abgeschlossen worden, weil die preußischen Stände es verlangten. So war eigentlich von vornherein zu erwarten, daß die Gegner Rußdorfs innerhalb Preußens und außerhalb des Landes sich wohl aus taktischen Gründen zeitweilig zusammenzuschließen versuchen konnten, daß aber ein grundsätzliches Einvernehmen schließlich kaum denkbar war. Und wirklich zeigte es sich bald, daß der territoriale Gedanke in Preußen kräftiger war, als man außerhalb des Landes im Eifer des Streites gehofft hatte. Schon 1438 hatten die livländischen Stände sich an die preußischen mit dem Ersuchen gewandt, den Hochmeister in seinem Streite mit dem livländischen Orden von gewalttätiger Selbsthilfe, einem Überfalle Livlands, abzuhalten. Als die preußischen Stände schwiegen, hatten der Rigaer Erzbischof Henning und der Bischof von Dorpat im März 1439 die Bitte wiederholt. Im Mai antworteten die preußischen Stände, daß dem Hochmeister der Gedanke eines Angriffs fern liege und daß er bereit sei, sich auf einem großen Kapitel in Marienburg einer Entscheidung zu unterwerfen. Sie sollten die livländischen Gebietiger dazu ermahnen, sich auf dem Marienburger Kapitel einzustellen[2]). Wenn wir uns erinnern, daß es für den Hochmeister wichtig war, daß das Kapitel in Preußen stattfand[3]), so lag also von seiten der preußischen Stände ein Eintreten für ihren

die Stände in Preußen bis zum 2. Thorner Frieden i. J. 1466, in Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bd. VIII (1912).

1) Oben S. 5.

2) Toeppen, Akten der Städtetage Preußens II, 87, 91, 107, 110 bis 114, 279.

3) Siehe oben S. 14.

Landesherrn vor. Indessen waren die Stände in Preußen doch auch nicht geneigt, sich für ihren Landesherrn festzulegen. Als der Hochmeister am 24. Juli 1439 auf dem Elbinger Ständetage von seinem Zwiste mit den beiden andern Meistern Mitteilung machte und sie um ihren Rat ersuchte, wichen sie dem mit der Erklärung aus, daß sie dazu keine Instruktionen besäßen und solche erst einholen müßten, und als nun der Hochmeister auf die Tagesordnung des zum 25. August nach Marienburg berufenen neuen Tages diese Frage setzte, erzielte der Tresler, den er allein dahin abfertigte, kein besseres Ergebnis, die Städte lehnten das Eingehen auf die Sache ab, weil das flache Land nicht vertreten sei[1]). Man wollte sich wohl alle Wege offen halten. Bald darauf trat auch der Deutschmeister an die preußischen Städte heran. Am 16. September 1439 machte er Königsberg und Elbing, sowie den anderen Städten des Niederlandes von seinem Streite mit Rußdorf Mitteilung und forderte sie auf, auf den letzteren einzuwirken, daß er seiner Ladung nach Mergentheim Folge leiste. Tue er es nicht, so sollten sie ihm nicht mehr gehorchen[2]). Daß Eberhard von Saunsheim auch an die anderen Stände solch ein Schreiben gerichtet hat, kann nicht bezweifelt werden[3]). Was die Ritterschaft darauf geantwortet hat, wissen wir nicht; die Städte, nicht bloß die der Niederlande, äußerten sich erst, als sie im Januar 1440 in Elbing zusammentraten. Sie sprachen in ihrer Antwort die Hoffnung auf eine Versöhnung der habernden Parteien des Ordens und drückten den Wunsch aus, daß ein großes Kapitel (eynn gemeynn czusampnekomunge) des Ordens sie herbeiführen möge. Sie stellten dabei in Aussicht, dabei auch ihre „Gebrechen und Schelunge" vorzubringen und mit des Deutschmeisters Rat und Hilfe zu verbessern[4]). Man sieht, sie wären nicht abgeneigt gewesen, aus dem Streite der Meister unter Umständen für sich Kapital zu schlagen; aber den Hochmeister fallen zu lassen, daran dachten sie nicht.

Es ist bereits früher dessen gedacht worden, daß im preußischen Orden selbst Gegensätze vorhanden waren und eine tiefgehende Unzufriedenheit mit Paul von Rußdorfs Regiment herrschte. Als Hauptsitze dieser Mißstimmung treten nun zu Ende der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts die drei Konvente von Königsberg, Balga und

---

1) Akten der Städtetage II, S. 119, 121, 180.

2) Ebenda II, S. 123—127, 180.

3) Das ergibt sich aus den Städteakten II, Nr. 80 und Nr. 86.

4) Ebenda S. 138, 139, 280.

Brandenburg entgegen[1]). Schon am 31. Juli 1439 hatte der von den Verhältnissen in Preußen gewiß unterrichtete Deutschmeister die preußischen Konvente aufgefordert, sich zu entscheiden, ob sie ihm oder dem Hochmeister anhängig sein wollten, ohne aber, wie es scheint, Erfolg zu haben. Selbst in den genannten drei Konventen wollte man den Hochmeister nicht „entwirdigen adir entseczen", wie sie später ausdrücklich feststellten[2]), sondern nur zu den Reformen zwingen, denen er sich versagte. Vielleicht ist es die Anknüpfung Saunsheims mit den Städten der Niederlande gewesen, die schließlich dem Hochmeister den Wunsch nahelegte, sich mit den drei Konventen, die ja in eben diesen Niederlanden lagen, zu verständigen. Er berief sie zum 21. Dezember 1439 auf den Domänenhof Einsiedel bei Heiligenbeil, um sie dort zu einer ablehnenden Stellung gegen den Deutschmeister und sein Kampfmittel, die Orselnschen Statuten, zu veranlassen. Die Konvente wollten sich aber nicht äußern, wenn nicht die von Rußdorf abgesetzten alten Gebietiger auch hinzugezogen würden, und so blieb der Tag erfolglos. Aber auch hier kam die Anschauung zutage, daß über die Statuten endgültig ein Generalkapitel entscheiden solle, das in Marienburg, nicht in Deutschland, abgehalten werde[3]). Die Geneigtheit bei den preußischen Ordensbrüder, in der Frage der Orselnschen Statuten dem Deutschmeister zu Willen zu sein, war also nicht groß.

Wir verfolgen hier die weitere Entwicklung der Dinge in Preußen im einzelnen nicht. Es ist bekannt, daß Rußdorf durch eine Verschwörung der höchsten Würdenträger des Ordens, die in Mewe zusammengekommen waren, gezwungen wurde, in der Zusammensetzung seines inneren Rates in dem Sinne Veränderungen vorzunehmen, daß nun auch ihm nicht unbedingt ergebene Elemente in ihm saßen. Diese „Wandelung" bedeutete aber noch nicht den Frieden mit den drei Konventen, die sich nicht fügen wollten. In dieser Sachlage hat Rußdorf sich einem folgenschweren Irrtum hingegeben. Indem er die Opposition der Konvente mit steigendem Unwillen fortdauern sah, glaubte er ihnen gegenüber an den Ständen Preußens eine Stütze finden zu können. Er legte von diesem Gesichtspunkte aus ihrem damals einsetzenden Streben, sich in der Art einer polnischen Konföderation zu einem Bunde zusammenzuschließen, zunächst keine direkten Hindernisse in den Weg, da man es ihm so darstellte, als ob der Bund auch seinen Interessen dienen solle. Am

---

1) Vgl. den oben (S. 8) zitierten Aufsatz von S. Meyer.
2) Ständeakten II, S. 149.
3) Ebenda II, S. 144. Vgl. S. Meyer a. a. O. S. 374, 380 ff.

13. März 1440 hat sich der Bund ohne Genehmigung des Hochmeisters formell konstituiert, der für Preußen soviel Unheil bringen sollte. Als nun Rußdorf im Vertrauen auf diesen vorausgesetzten neuen Bundesgenossen den drei Konventen mit Gewalt drohte, riefen diese die Hilfe des Bundes an. Dieser ließ sich die dadurch gegebene Verstärkung seiner Stellung gern gefallen und führte einen Verhandlungstag herbei, der im Mai 1440 in Elbing stattfand, und bei dem beide verbündeten Teile ihre Rechnung fanden. Den Ständen mußte der Hochmeister den Pfundzoll und andere Zölle erlassen, wogegen sie versprachen, ihn seine Lebtage als ihren Herrn anzuerkennen. Die unverkennbare Tendenz der Stände, zunächst ihr Interesse durchzusetzen, ehe sie sich der Sache der drei Konvente annahmen, hat vielleicht diese geneigter gemacht, auf eine Verständigung mit dem Hochmeister einzugehen, um die sich der Bischof Franz von Ermland und der oberste Marschall Konrad von Erlichshausen bemühten, und die, wohl ohne Teilnahme der Stände schließlich beschlossen, dem Hader der landsmannschaftlichen Gruppen im Orden ein Ende bereiten sollte.

Es ist für unseren Zusammenhang wichtig, daß auf demselben Ständetage auch der Streit zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister wieder erörtert wurde. Er hatte seit dem im Januar in Elbing gehaltenen Tage [1]) mehrfach die Stände beschäftigt. Als sie in Marienwerder am 13. März getagt hatten, war ein Schreiben des Deutschmeisters vom 22. Februar 1440 eingelaufen, das über die in Frankfurt zwischen ihm und den Gesandten des Hochmeisters gepflogenen Verhandlungen berichtete und dem letzteren alle Schuld an ihrem Scheitern beimaß [2]). Dann hatte am 3. Mai 1440 der oberste Spittler Heinrich Reuß von Plauen einer ständischen Deputation in Aussicht gestellt, daß das in Speier vereinbarte Schiedsgericht am 15. August zusammentreten werde [3]). Jetzt trat der Elbinger Ständetag im Mai wieder der Frage näher. Man beschloß an die Meister in Livland und in Deutschland die Aufforderung zu richten, zur Beilegung des Streites nach Preußen zu kommen. Dazu sollten sie vom Hochmeister, aber auch den Ständen und Prälaten freies Geleit erhalten. Danzig wurde beauftragt, dem Deutschmeister auf sein Schreiben vom 22. Februar zu antworten [4]). Die Antwort wird wohl die Aufforderung enthalten haben, nach Preußen zu kommen. Wie wenig nun Rußdorf sonst mit

1) Siehe oben S. 20.
2) Ständeakten II, S. 157 ff.
3) Ebenda II, S. 201.
4) Ebenda II, S. 214, 291.

dem Ergebnis des Elbinger Tages zufrieden zu sein Anlaß hatte, darin lag für ihn ein Gewinn, daß Orden und Landschaft in Preußen wünschten, daß der Ausgleich der Meister in Preußen erfolge. Der Anspruch des Deutschmeisters, daß er Statthalter des angeblich erledigten Hochmeisteramtes sei, hatte sich als eine Fiktion erwiesen, die man jedenfalls in Preußen nur als eine solche betrachtete.

Es bedeutete ein Einlenken des Deutschmeisters, daß er sich zur Reise nach Preußen nun doch bereit erklärte[1]), die er bisher stets von der Hand gewiesen hatte. Zwar nicht schon im August, aber im Oktober fand endlich in Danzig die Versammlung der drei Meister und städtischer Deputierter statt, die das Friedenswerk betreiben sollten[2]). Die Verhandlungen begannen am 19. Oktober. Als Vermittler zwischen den Meistern betätigten sich zuerst die Bischöfe von Ermland und von Pomesanien, sowie die Komture Heinrich Rabensteiner von Elbing und Eberhard von Wiesentau in Christburg, dann auf Wunsch Rußdorfs noch je acht Vertreter der preußischen Ritterschaft und der Städte. Wieder waren es die Orselnschen Statuten, die zu einem Stein des Anstoßes wurden. Der Deutschmeister bestand auf ihrer Authentizität und verlangte ihre Anerkennung, der Hochmeister ließ ihm aber durch die Vermittler vorschlagen, diese Frage einem Generalkapitel vorzubehalten. Dieses könne, was an den Statuten dem Orden dienlich sei, feststellen und dem Ordensbuche einverleiben. Diesen Vorschlag lehnte der Deutschmeister mit dem Hinweis auf die Bestätigung, die die Statuten durch Kaiser und Konzil erfahren hätten, ab. Er betonte ferner, daß die Behandlung der Statutenfrage auf einem in Preußen stattfindenden Kapitel für ihn nicht annehmbar sei, der Hochmeister würde mit den hundert und mehr preußischen Rittern ihn dort überstimmen. Bedeutungsvoller war, daß schon vorher die Vermittler den Deutschmeister darauf hingewiesen hatten, daß der eine Artikel der Statuten für sie „Schelunge und Gebrechen" bedeute, nämlich der, nach dem der Hochmeister in die Pön des Deutschmeisters fallen solle, wenn er Land und Leute im Wert von über 2000 Mark Silber veräußere. Das was Rußdorf veräußert habe, sei viel mehr wert, es sei aber in der großen Not des Landes „mit Eintracht der Hern Prelaten, Lande und Stete" geschehen. Das rückgängig zu machen, sei „widder Gott, ire Ere, Brieffe, Segil und ire

1) Das hielt man in Preußen noch im August für nicht sicher. Vgl. Ständeakten II, S. 249.

2) Über die Tagung bes. die Aktenstücke im Livländ. Urk.-Buch IX, Nr. 655, 659, 662. Ständeakten II, S. 253—273, 292.

Eyde, und was der Homeister in deme getan hette, das were mit Eyntracht geschen und welden im des beystehen" [1]). Das war der springende Punkt: es handelte sich um den Brester Frieden, der Deutschmeister focht ihn an und die Stände Preußens waren es, die seinen Abschluß vom Hochmeister erzwungen hatten. Da der Deutschmeister, wie bemerkt, an einem in Preußen stattfindenden Kapitel Anstoß nahm, so schlugen die Vermittler die Ernennung einer Kommission zur Schlichtung aller Streitigkeiten vor; der Hochmeister und der Deutschmeister sollten je vier Mitglieder ernennen und gegebenen Falles der Hochmeister einen Obmann aus zwei Kandidaten, von denen der eine von ihm aus unter dem Deutschmeister stehenden Ordensrittern, der andere vom letzteren aus preußischen Ordensrittern zu ernennen wäre. Der Deutschmeister wollte darauf schließlich eingehen, doch zog er seine Einwilligung zurück, als die Ermächtigung der Kommission, unter Umständen auch die Statuten zu bestätigen, nicht auf solche Artikel in ihnen ausgedehnt werden sollte, „dy Landen und Steten in erer Freyheit und Gerechtikeit schedelich sin muchten." Daraufhin gaben die Vermittler ihre aussichtslose Tätigkeit auf. Es ist bezeichnend, daß der Gedanke eines Kompromisses an sich damit nicht ganz in Wegfall kam. Wäre es unter ständischer Vermittelung beschlossen worden, so hätte der Deutschmeister — das sah er klar — einen wichtigen Punkt nicht durchsetzen können. Er mochte hoffen, mehr zu erreichen, wenn er ohne die Stände sich mit dem Hochmeister direkt verständigte. Und in der Tat kam am 16. November in Danzig zwischen den hadernden Teilen im Orden eine Abmachung zustande: die Streitigkeiten zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister sollen durch sechs von jedem Teile zur Hälfte zu ernennende Ritterbrüder und einen Obmann auf einem zum 25. Juni 1441 in Stettin oder Frankfurt a. O. auszuschreibenden Rechtstage entschieden werden, soweit es sich um die Orselnschen Statuten handelte, hier auch durch eine in entsprechender Weise zusammengesetzte Kommission preußischer und livländischer Ordensritter die Irrungen zwischen dem Hochmeister und dem livländischen Meister ihren Austrag finden. Die anderen Streitpunkte, die zwischen Hochmeister und Deutschmeister obwalten, werden einem binnen Jahresfrist abzuhaltenden großen Kapitel zur Erledigung vorbehalten. Also ohne die Stände wollte man sich verständigen, und die späten Termine des Rechtstages und des Kapitels machen es, wie betont worden ist [2]),

1) Ständeakten II, S. 261.

2) Toeppen in den Ständeakten II, 292.

wahrscheinlich, daß man darauf rechnete, inzwischen mit einem neuen Hochmeister zu tun zu haben, mit dem ein Ausgleich leichter war als mit Rußdorf.

In der Tat waren Rußdorfs Tage gezählt. Am 2. Januar 1441 legte er, kränkelnd und müde, die hochmeisterliche Würde nieder, nachdem er sich noch vorher den Schutz der preußischen Ordensgebietiger für den Fall hatte zusagen lassen, daß man ihn wegen der Orselnschen Statuten und in Anlaß des Stettiner Rechtstages in Anspruch nehmen würde. Aber er sollte aller irdischen Sorgen bald überhoben sein, am 9. Januar 1441 starb er an den Folgen eines Schlaganfalles [2]).

Der Mann, der am 12. April 1441 zu seinem Nachfolger im Amte eines Hochmeisters erwählt wurde, war ihm an Fähigkeiten und politischem Blicke überlegen. Konrad von Erlichshausen hatte dazu vielfach im Gegensatze zu seinem Vorgänger gestanden und war nicht mit der Abneigung belastet, die jenem zuteil geworden war. Unbefangener als Rußdorf konnte er sich darüber klar werden, was Not tat. Der gefährlichste Feind der landesherrlichen Stellung in Preußen, daran zweifelte er nicht, waren die Stände, die sich seit dem 13. März 1440 zum preußischen Bunde endgültig zusammengeschlossen hatten, und gegen die eine Stärkung jener Stellung durchzusetzen sehr schwer war. Bei dieser Sachlage hat Konrad von Erlichshausen seine Kräfte nicht in Streitigkeiten mit dem Deutschmeister verzetteln wollen. Er suchte mit diesem einen Ausgleich zu finden, und sei es auch um den Preis der Anerkennung der Orselnschen Statuten [3]), offenbar schon damals mit der reservatio mentalis, im gegebenen Zeitpunkte sich von dieser Fessel wieder zu befreien. Noch während der sich bis in den Sommer 1441 ausdehnenden Anwesenheit des Deutschmeisters in Preußen kam in Marienburg eine Verständigung beider Meister zustande [4]). In Erwägung, „was schadens, verterbung und unrathes unserm orden in vorgangenen Zeiten bieß hieher entstanden sein und in kunfftigen zeitten entsteend mochten, ... von etzlichen Spennen und zwietracht wegen ... von wegen einer versiegelten statut", hat Konrad von Erlichshausen,

1) Voigt, Geschichte Marienburgs, S. 553.

2) Voigt, Geschichte Preußens VII, 787.

3) Nach einer Angabe von De Wal, Recherches I, 193 hatten sich die Meister von Deutschland und Livland noch am 7. Juni 1441 in Basel die Statuten vom Gegenpapste Felix V. bestätigen lassen.

4) Die nicht fern liegende Vermutung, daß Erlichshausen bereits vor der Wahl die Anerkennung der Orselnschen Statuten versprochen habe, läßt sich durch Quellenzeugnisse nicht stützen.

wie er in der darüber aufgestellten Urkunde erklärt, um „solche spenne, zwietracht, schaden und unratt furbas zu vermeiden", „verliebet, verwilliget und zu lehen uffgenomen" das Statut „furbas in unserm orden zuzulaßen, zu halten und zu hanthaben und den genczlich nach Inhaltung desselben Statut nachzukommen zu ewigen gezeiten", es sei denn, daß der Hochmeister, die Meister in deutschen Landen und in Livland und ihre Gebietiger den Beschluß faßten, die Statuten „zu mynern und zu meren und anders damit zu bestellen und zu halten". Das dürfe aber nur durch Einstimmigkeit geschehen, aber nicht nur nach Willen und Rat „des merenteils desselbigen" [1]).

Damit war für den Hochmeister der für ihn nicht nur sehr peinliche, sondern auch kostspielige Streit vorläufig beseitigt. Der Hochmeister konnte, ohne durch Gegensätze innerhalb des Ordens behindert zu werden, seine Tätigkeit der inneren preußischen Politik zuwenden, und er tat es nicht ganz ohne Erfolg. Er setzte z. B. 1443 die Wiedereinführung des Pfundzolles bei den Ständen durch, eine Einnahmequelle, auf die er um so mehr angewiesen war, als die Güter des Ordens und die Schaffereien nicht allzuviel eintrugen. Es ist ein Zeichen seiner gefestigten Stellung, daß er bereits 1446 zum ersten Male den freilich niemals geglückten Versuch machen konnte, auf die Auflösung des verhaßten preußischen Bundes hinzuarbeiten. Und bald darauf sehen wir Konrad von Erlichshausen auch am Werke, wieder die Beseitigung der Orselnschen Statuten herbeizuführen. Es ist bekannt, daß schon 1442 am 26. August ein großes Kapitel des Deutschen Ordens, das in Marienburg tagte, und an dem auch der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim und der livländische Meister Heidenreich von Vinke teilnahmen, den Beschluß gefaßt hatte, drei gleichlautende Exemplare des Ordensbuches herstellen zu lassen, da vielfach Abweichungen vorlägen und zu „Schelungen und Gebrechen" geführt hätten. Der Hochmeister sollte die neuen Ordensbücher untersiegeln und je ein Exemplar in Marienburg, in Livland und in Horneck aufbewahrt werden [2]). Bei der Ausführung dieses Beschlusses mußte die Frage sich erheben, ob auch die sog. Orselnschen Statuten darin Auf-

1) Die Urkunde ist nicht im Original erhalten, sondern in einem Freitag nach Purificatiio Mariae (5. Februar) 1445 vom Dekan zu St. Peter in Wimpffen Lic. jur. und Conservator subdelegatus des Deutschmeisters Dietrich von Gießen ausgestellten Transsumpt (Staatsarchiv Königsberg i. Pr. Schiebl. II, Nr. 5a). Vgl. auch De Wal, Recherches I, 194; Kotzebue, Ältere Geschichte Preußens IV, S. 294; Voigt, Geschichte Preußens VIII, S. 7.

2) Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens (1806), S. 29, 30.

nahme finden sollten. Notwendig war das für ihre Giltigkeit offenbar nicht, nachdem Konrad von Erlichshausen sie 1441 anerkannt hatte, obgleich sie auch damals im Ordensbuche nicht gestanden hatten. Auch die Bestimmung des großen Kapitels vom 26. August 1442, daß bei Buße „keyner ane unsirs großen capittels willen und volbort ichtis in den berurten buchir abeneme adir zculege", ließ sich eigentlich nicht gegen die Statuten verwerten, wenn sie im Ordensbuche keine Aufnahme fanden, obwohl in diesem alle „Regel, Gesetze und Gewonheit" Platz finden sollten. Denn hier handelte es sich um ein Spezialgesetz, in dem es ja ausdrücklich hieß, es solle nicht in das Ordensbuch geschrieben werden. Es war doch schon eine offenbar nicht sinngemäße Wiedergabe des Inhalts jener Bestimmung, daß im Ordensbuch keine eigenmächtigen Zusätze gemacht werden sollten, wenn Konrad von Erlichshausen fünf Jahre später dem Ordensprokurator schrieb, es sei damals beschlossen worden, „was gesetze furbas gefunden wurden, die in unsirs ordens buch nicht beschreben stunden, die sulden nicht von macht gehalden werden" [1]). Nun hatte Erlichshausen die sog. Orselnschen Statuten in die neue Redaktion des Ordensbuches nicht aufnehmen lassen, die er 1446 den Meistern in Deutschland und Livland zusandte. Gewiß in der berechtigten Überzeugung, daß trotzdem der Deutschmeister an ihrer Gültigkeit festhalten werde und nach des Hochmeisters im Jahre 1441 erfolgter Bestätigung dazu auch ein Recht habe, beschloß Erlichshausen im Jahre 1447, heimlich, „uff das es die Deutschelender nicht irfaren", die Aufhebung der Orselnschen Statuten bei der Kurie zu betreiben. Papst Eugen IV. war am 23. Februar 1447 gestorben, in seiner Stellung wesentlich gefestigt und im Begriff, mit dem Kaiser Friedrich III. die gewünschte Verständigung herbeizuführen. Sein Nachfolger, der bisherige Bischof von Bologna, Thomas Parentucelli, Nikolaus V., war seiner Stellung sicher, nachdem auf einer Fürstenversammlung zu Aschaffenburg (im Juli 1447) die Fürsten, die der Politik Friedrichs III. folgten, dessen Abmachungen mit Eugen IV. und Nikolaus V. gutgeheißen hatten. Der Hochmeister hatte sich in den vorhergehenden Jahren während der Zeit, wo die Kurfürsten dem Streite des Papstes und des Basler Konzils gegenüber die Politik der Neutralität beobachtet hatten, vorsichtig zurückgehalten, aber dem alten Gönner Rußdorfs, Eugen IV., niemals den Gehorsam verweigert, und sich später direkt der Politik des Kaisers angeschlossen, als dieser sich Eugen IV. genähert hatte [2]). Mit Niko-

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 374.
2) Voigt, Geschichte Preußens VIII, S. 107, 108.

laus' V. Hilfe gedachte er jetzt die Orselnschen Statuten für ungültig erklären zu lassen. Er beauftragte am 17. August 1447 den Ordensprokurator Andreas Ruperti in Rom, beim Papste zu erwirken, daß dieser die Statuten mit allen ihren Bestätigungen — des Konzils, des Kaisers Sigmund und der letzten, die der Hochmeister selbst 1441 vollzogen hatte — für ungültig und lediglich das Ordensbuch als für den Orden bindend erkläre. Er betonte, daß seine eigene Bestätigung 1441 unter dem Zwange der Verhältnisse erfolgt sei, „und wolden wir eyntracht und frede machen und haben in unserm orden, drang her uns dorczu, so mußten wir mit unsern gebietigern nach seynem willen ein hemliche statut czu halden vorsegeln" [1]). Am 18. Januar des folgenden Jahres hat der Hochmeister diese Weisung an den Ordensprokurator wiederholt [2]). Es dauerte aber geraume Zeit, bis dieser die nötigen Schritte tun konnte, er vermochte in Rom kein Exemplar der Statuten aufzutreiben [3]); noch am 9. März wiederholte der Hochmeister seinen Befehl [4]). Er hatte dazu um so mehr Anlaß, als der Deutschmeister wiederum nicht nur bei der Kurie die Bestätigung der Statuten betrieb, sondern auch bei Kaiser Friedrich III. sie zu erhalten suchte [5]). Die Bemühungen des Ordensprokurators hatten schließlich Erfolg. Papst Nikolaus V. erließ am 30. April 1449 an die Bischöfe von Ermland und Pomesanien den Befehl, die Statuten Werners von Orseln zu untersuchen, und falls sie, die ja hundert Jahre nicht angewendet worden seien, dem Orden nachteilig wären, für ungültig, und lediglich das Ordensbuch als Norm für den Orden zu erklären [6]). Das war nun allerdings zwar keine Kassierung der Statuten, aber die päpstliche Entscheidung legte es in die Hand der beiden Bischöfe, sie zu kassieren. Waren diese, wie anzunehmen war, dem Hochmeister zu willen, so hatte dieser viel gewonnen. Denn, mochten auch Satzungen des Ordens der Bestätigung durch den Papst nicht bedürfen, und diesem das Recht auch nicht zustehen, rechtmäßig beschlossene Statuten aufzuheben [7]), die päpstliche Stellungnahme war doch ein großer moralischer

---

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 374. Vgl. Voigt, Geschichte Preußens III, S. 127, 128.

2) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 409.

3) Ebenda Nr. 472.

4) Ebenda Nr. 561.

5) Voigt, Gesch. Preußens VIII, S. 181, 182. Livl. Urk.-Buch X, S. 473.

6) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 594. Voigt a. a. O. III, S. 182.

7) Bulle Honorius III. von 1220 Dezbr. 15 (Strehlke, Tabulae ord. Theuton. S. 275: Porro nulli ecclesiastice secularive persone infringere

Faktor. Das hatte ja auch die Gegenpartei deutlich zu erkennen gegeben, indem sie selbst sich an Papst und Konzil wandte. Man versteht, daß der Hochmeister nun eifrig dahinter her war, daß der ermländische Bischof die nötigen Ermittelungen anstelle, er fürchtete, daß die Pest, die in Italien damals überhand nahm, auch den Papst fortraffen könne, und er so dieser Stütze beraubt werden würde [1]).

Damals erfreute sich Konrad von Erlichshausen der Unterstützung des livländischen Meisters Vincke, mit dem das Verhältnis schon seit mehreren Jahren kein schlechtes gewesen war. Hatte der Hochmeister den livländischen Meister im Kriege mit Nowgorod 1447 unterstützt und ihm bei der Wahl des livländischen Ordensmarschalls in die Hände gearbeitet, so hielt Vincke wieder in der Angelegenheit der Orselnschen Statuten zu Erlichshausen. Er war durch das Mißtrauen offensichtlich verletzt, das in Preußen gegen ihn noch nicht geschwunden war. Niemals, so schrieb er am 12. Juli 1449 dem Hochmeister, habe der Deutschmeister zum Zwecke der Herbeiführung der Bestätigung der Orselnschen Statuten durch den römischen König ihn um seinen Beistand angegangen, tue er es, so werde er doch treu zum Hochmeister halten [2]). Freilich war das Mißtrauen des Hochmeisters nicht ganz geschwunden. Noch im Juli 1449 schrieb er an den Elekten der Rigaer Kirche, Sylvester Stodewescher, er habe die Bulle des Papstes, die die Aufhebung der Statuten anordne, zwar schon in Händen, aber er halte sie geheim; er wünsche zur Prüfung der wahren Gesinnung des livländischen Meisters doch, daß dieser ihm oder dem Ordensprokurator in Rom eine Vollmacht ausstelle, auch in seinem — des livländischen Meisters — Namen beim Papste um die Aufhebung der Statuten einzukommen [3]). Diesem durch Stodewescher übermittelten Wunsche des Hochmeisters entsprach Vincke, der ja die päpstliche Ur-

---

vel minuere liceat consuetudines ad vestre religiones et officii observantiam a magistro et fratribus salubriter institutas. Vgl. De Wal, Recherches I, S. 195.

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 657 (Der Hochmeister an den Bischof von Ermland 1449 Septbr. 20). Über die Tätigkeit der Bischöfe s. Voigt a. a. O. VIII, S. 183.

2) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 630; vgl. Nr. 629.

3) De Wal, Recherches I, 190 bezweifelt, daß Nikolaus V. die Kassation der Orselnschen Statuten geplant haben könne. Der später zu erwähnende Widerruf der Vollmacht des livländischen Meisters für den Hochmeister, jene zu erwirken, sei sinnlos, wenn die Kassation schon erfolgt war. De Wal wußte nicht, daß der Hochmeister die päpstliche Urkunde geheim hielt, auch vor dem livländischen Meister. Damit fallen alle seine Ausführungen a. a. O. S. 196.

kunde vom 30. April nicht kannte, indem er ihm am 23. September 1449 eine dahin zielende Vollmacht nach Preußen sandte[1]). In diesem Stadium befand sich die Statutenfrage, als Konrad von Erlichshausen im November 1449 starb.

Der Hochmeister hatte nach Kräften versucht, das sinkende Staatsschiff des Ordens über Wasser zu halten, aber dauernden Erfolg hat auch er nicht gehabt. Seine Versuche, den Bund der Stände zu sprengen, zweimal — 1446 und 1448 — unternommen, waren doch schließlich mißglückt. Man mißt daher dem persönlichen Moment zuviel Bedeutung bei, wenn man für das kommende Unheil zunächst seinen, ihm an Herrschergaben und als Persönlichkeit weit nachstehenden Neffen und Nachfolger Ludwig von Erlichshausen verantwortlich macht. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, zu verfolgen, wie die Dinge sich in Preußen allmählich zur Katastrophe zuspitzten. Wir stellen nur fest, was in der Zeit vor Ausbruch des großen Städtekrieges während der Regierung Ludwigs von Erlichshausen in bezug auf die Orselnschen Statuten geschah. An seiner am 21. März 1450 erfolgten Wahl hatten der Deutschmeister Jodokus Weningen und der livländische Meister Vinke teilgenommen. Den ersteren mußten manche Vorgänge vor und nach ihr sehr unangenehm berühren. Ehe es zu ihr kam, hatten die preußischen Gebietiger eine Art Wahlkapitulation festgestellt, die unter vielem anderen auch festsetzte, daß der Deutschmeister nach seinem Erscheinen in Preußen gebeten werden sollte, sie bei der Meisterwahl beim Ordensbuche zu belassen. Das war eine Absage an die Orselnschen Statuten und die Stellung der Gebietiger zu diesen sprach sich noch deutlicher in dem Beschlusse aus, daß der neue Hochmeister binnen zwei Jahren ein großes Kapitel berufen solle, um die Statuten ganz zu tilgen oder doch mindestens so zu ändern, daß sie „keyner teyle noch keyner landarth czu swer seyn" sollten[2]). — Auch das Verhalten der preußischen Stände, die nach der Wahl eigenmächtig die Form des Huldigungseides festsetzten, den sie dem Hochmeister schwören sollten, verdroß den Deutschmeister. Er drohte, die Stände vor ein Gericht in Deutschland zu zitieren, was freilich die Stellung des Hochmeisters auf das äußerste erschwert hätte[3]). Es war auch mehr als fraglich, auf Grund welches Rechtes er das tun wollte. Aber er dachte von seiner Stellung nicht geringer als sein Vorgänger Eberhard von Saunsheim. Er hat noch

1) Livl. Urk.-Buch X, Nr. 641, 659.
2) Ebenda XI, Nr. 194.
3) Voigt a. a. O. VIII, 213.

während seiner Anwesenheit in Preußen den livländischen Meister für seine Auffassung in der Frage der Orselnschen Statuten zu gewinnen versucht. Er wünschte, daß Vinke die Vollmacht, die er Konrad von Erlichshausen zum Zwecke der Betreibung der Kassierung der Statuten beim Papst erteilt hatte, widerrufe. Vinke hat in der Tat seine Stellung zu dieser Frage jetzt einer Revision unterzogen. Haben ihm die Zustände in Preußen es wünschenswert erscheinen lassen, daß dem Deutschmeister die Möglichkeit des Eingreifens offen gehalten werde? Hat ihn Veningen wirklich davon überzeugt, daß die Statuten „unserm orden zcu gutten gedeyen und bestehen und nicht ymandis czu egenwillikeit und unserm orden czu gruntlichen vorterbnisse dynen sulden?" Oder fand er in den für den livländischen Meister vorteilhaften Bestimmungen der Statuten einen Anreiz, sie nun wieder mit anderen Augen anzusehen? Wie dem auch sei, jedenfalls hat er noch von Königsberg aus am 7. April 1450 dem Hochmeister seine Bedenken in dieser Beziehung sehr deutlich mitgeteilt, dabei zum Ausdruck gebracht, daß er nur, um den verstorbenen Hochmeister zu Willen zu sein, jene Vollmacht erteilt habe, die Wahrscheinlichkeit einer Schwenkung angedeutet und Ludwig von Erlichshausen um Rat ersucht, wie er sich verhalten solle [1]). Und wie dieser Rat ausgefallen sein mag, schon am 22. April haben Vinkes Bevollmächtigte in Elbing seine Vollmacht vor dem Deutschmeister in aller Form widerrufen [2]). Indessen trat in Livland bald ein Wechsel im Meisteramte ein. Vinke starb am 29. Juni 1450 und erhielt in Johann Mengede, genannt Osthof, seinen Nachfolger. Mit dem Wechsel der Personen trat auch ein Wandel der Politik hinsichtlich der Statuten ein. Hatte auch Vinke nicht in allem bedingungslos mit dem Deutschmeister gehen wollen, ihn vielmehr auf Wunsch des Hochmeisters noch kurz vor seinem Tode ermahnt, von dem geplanten Prozeß gegen die preußischen Stände abzustehen [3]), so sehen wir den neuen Meister in der Folgezeit ganz auf Seiten des Hochmeisters stehen. Das Auftreten des Deutschmeisters in Preußen scheint aber doch den Hochmeister in gewissem Maße eingeschüchtert zu haben. Jener war damals in ihn gedrungen, ihm eine Verschreibung des Inhalts auszustellen, daß er gegen die Statuten „nymmer seyn, sprechen oder thun werde". Das hatte Ludwig von Erlichshausen abgeschlagen, aber er hatte sich doch bereit erklärt, die päpstliche Bulle, die er über

1) Livl. Urk.-Buch XI, Nr. 24.
2) Ebenda XI, Nr. 31.
3) Ebenda XI, Nr. 39, 42, 43.

die Widerrufung der Statuten erhalten hatte [1]), zu „tilgen und todten und der nicht [zu] gebruchen" [2]). Ihn band der Beschluß der Gebietiger, daß auf einem großen Ordenskapitel ein für alle Teile annehmbarer Ausgleich herbeigeführt werden solle. Dieses Kapitel sollte am 19. März 1452 in Marienburg zusammentreten. Als er am 27. Juni 1451 dem Deutschmeister davon Mitteilung machte, sprach er die Erwartung aus, dort mit Gottes Hilfe und dem Rate des Deutschmeisters sowie der anderen Gebietiger „uff sulche wege czu komen, sulche statute gancz abeczuthun, czu tilgen und czu vornichten ader sie also messigen, mittelen und beqweme machen und wandeln, das sie keynem teile czu swer seye, sunder ebenmessig eyem yderem teile, so das sich nymands deshalben durffe beclagen" [3]). Der Deutschmeister antwortete am 10. August mit dem Ersuchen, ihm mitzuteilen, „woran ader worumbe die statuta ader welch artikel dorinne widder unsirn gemeynen orden seyn sullen", damit er sich mit seinen Gebietigern noch vor dem Kapitel darüber beraten könne. Diesem Wunsche entsprach aber der Hochmeister nicht; er erwiderte ihm nur, daß, wenn er seine Gebietiger und Gelehrten die Statuten mit dem Ordensbuche vergleichen lasse, er schon erkennen werde, inwiefern die Statuten oder welche Artikel in ihnen gegen das Interesse des Ordens stritten. Mit der Bitte, zum Kapitel zu erscheinen, verband er die Zusendung des Geleites, das der mißtrauische Deutschmeister verlangt hatte. Noch vor Jahresschluß erklärte der Deutschmeister seine Bereitwilligkeit, zu kommen [4]). Vom 24. bis 29. März 1452 hat denn in der Tat das Kapitel stattgefunden, das die so oft erfolglos behandelte Angelegenheit zu Ende führen sollte. An ihm nahmen außer den preußischen Gebietigern auch der Deutschmeister und der livländische Meister mit ihren Gebietigern teil. Der letztere war schon vorher durch den Meister ersucht worden, mit den Gebietigern die Orselnschen Statuten zu prüfen. Wir sehen, daß die Livländer bei den Verhandlungen auf seiten des Hochmeisters stehen, dieser auch den Komtur von Fellin bei ihnen gleich den preußischen Gebietigern als seinen Vertrauensmann verwendet. Die Verhandlungen begannen am 24. März, indem der Hochmeister durch eine Botschaft an den Deutschmeister die Aufforderung

1) Siehe oben S. 28.
2) Livl. Urk.-Buch XI, Nr. 39.
3) Ebenda XI, Nr. 155.
4) Vgl. ebenda XI, Nr. 183, und dazu Anm. 1 u. 3, Nr. 191. Voigt a. a. O. VIII, S. 252.

richten ließ, sich mit der Aufhebung der Orselnschen Statuten einverstanden zu erklären, angesichts der Schande, des Schadens und Arges, den sie für den Orden bedeuteten. Am folgenden Tage antwortete der Deutschmeister mit der persönlich vor dem Hochmeister abgegebenen Erklärung, daß er um Angaben darüber bitte, welche Artikel der Statuten denn dem Orden nachteilig sein sollten. Im Namen des Hochmeisters überbrachte am Namittage eine Abordnung, deren Sprecher der Komtur von Fellin war, dem Deutschmeister eine schriftliche Kundgebung, die besagte, der größte Teil der Artikel der Statuten (2, 4, 5, 6, 8, 9) sei überflüssig, weil das Ordensbuch die betreffenden Fragen ausreichend regele, die andern führten zu den größten Unzuträglichkeiten (1, 7, 10, 11, 12), der dritte Artikel wurde als annehmbar bezeichnet. Hervorzuheben ist, daß der Hochmeister die Frage ganz ausscheidet, ob die Statuten überhaupt zu Recht beständen; er behandelte die in ihnen enthaltenen Bestimmungen nach dem Gesichtspunkte de lege ferenda. Am folgenden Tage antwortet der Deutschmeister mit der wieder persönlich abgegebenen Erklärung, er sei ohne Äußerung der deutschen Gebietiger nicht in der Lage, die Statuten zu beseitigen. Das Kapitel möge seinen Fortgang nehmen, die Statutenfrage aber ausgeschieden werden, bis die deutschen Gebietiger ihre Ansicht kundgetan hätten. So wurde auch verfahren, aber zugleich nach Beendigung des Kapitels dem vom Deutschmeister mit seiner letzten Erklärung verbundenen Vorschlage gemäß eine nochmalige Aussprache über die Statuten vorgenommen. Man konnte sich aber nicht verständigen, da, abgesehen von dem 4. Artikel und dem 1., in dem ein vermittelnder Vorschlag Beifall fand, die Meinungen zu weit auseinandergingen. Wir verfolgen hier die Verhandlungen und die bei ihnen geltend gemachten Meinungen nicht, wir werden auf sie bei der Kritik der Statuten noch zurückzukommen haben [1]). Es ist, so weit unsere Kenntnis reicht, das letzte Mal gewesen, daß von seiten der habernden Teile der Versuch gemacht worden ist, die alte Streitfrage grundsätzlich zu regeln. Die Verhältnisse im Ordensstaate waren bereits, als das Kapitel tagte, bitter ernste; die Opposition der Stände war auf das äußerste gestiegen, haben sie doch auch während des Kapitels daran gedacht, die Anwesenheit der fremden Meister zu benutzen, um ihnen all ihre Anklagen gegen das Regiment des Ordens in Preußen vorzulegen [2]). Das Gewitter, das Preußen bedrohte, entlud sich bereits

1) Die Verhandlungen sind abgedruckt Livl. Urk.-Buch XI, Nr. 205 (S. 174 bis 181).

2) Voigt VIII, S. 255. Toeppen, Akten der Ständetage III, S. 382. Scherler, Hans von Baysen (Diss. Greifswald, 1911) S. 73.

im folgenden Jahre, der dreizehnjährige Städtekrieg brach aus, der für den Orden zur Katastrophe werden sollte. Man hatte jetzt im Existenzkampf gegen die rebellischen Stände und gegen Polen Wichtigeres zu tun, als die Statutenfrage zu behandeln. Wir könnten demgemäß hier die Geschichte des Kampfes um die Orselnschen Statuten, der ohne eigentlichen Austrag im Sande verläuft, abschließen, denn größere Bedeutung ist ihnen in der Geschichte des Ordensstaates nicht mehr zugefallen. Indessen begegnen sie uns, da ja beide Teile ihren Standpunkt grundsätzlich nicht aufgaben, doch noch einige Male bei den Hochmeisterwahlen, d. h. also bei Gelegenheiten, wo es nicht gut möglich war, in der Praxis der Frage aus dem Wege zu gehen, wie weit vor und bei den Wahlen des Oberhauptes des gesamten Ordens die Rechte des Deutschmeisters reichten. Als im Jahre 1469 nach längerer Sedisvakanz als Nachfolger Ludwig von Erlichshausens der bisherige Statthalter des Hochmeisteramtes Heinrich Reuß von Plauen zum Hochmeister gewählt wurde, war der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim nicht selbst zur Wahl gekommen, sondern hatte an seiner Stelle zwei Vertreter gesandt. Sie hatten den Auftrag, „anders nicht, denn in Crafft der Statuta zu welen, und nicht anders dann Innhalt derselben gehorsam zu thun". Kein Zweifel, daß die Orselnschen Statuten damit gemeint waren. Sie erhoben demgemäß den Anspruch, die in diesen dem Deutschmeister bei der Wahl des Hochmeisters zugewiesenen Rechte für ihn auszuüben, und verlangten (nach Artikel 1 der Statuten) bis zur vollzogenen Wahl das Ordenssiegel eingehändigt zu erhalten. Diesen Anspruch wiesen die preußischen Gebietiger zurück, und mit Erfolg. Die Orselnschen Statuten sprachen ja nur vom Deutschmeister selbst, der persönlich zur Wahl nach Preußen kommen sollte, nicht aber von Vertretern, die er an seiner Stelle senden dürfe. Also selbst, wenn man die Statuten als gültig ansehen wollte, waren sie keine Stütze des Anspruchs des Deutschmeisters. Seine Abgesandten gaben schließlich nach, indem sie „dißmals das Stathalten eines Stathalterampts halben in der male zu gescheen und Innemen des Siegels Inhalt der Statuta gütlich erließen". Doch ließen sie sich vom neuen Hochmeister einen Revers ausstellen, wonach ihr Nachgeben nur um des Hochmeisters Bitte willen erfolgt sei, und den Rechten des Deutschmeisters dadurch nicht präjudiziert werden solle. Nach dem frühen Tode des Hochmeisters Heinrich Reuß von Plauen wurde bereits 1470 eine Neuwahl erforderlich, bei der Heinrich von Richtenberg zum Hochmeister erkoren wurde. Der ursprünglich auf den Tag Exaltatio crucis (14. September) anberaumte Wahltag wurde später auf Allerheiligen

(1. November) verschoben, weil jener den Gebietigern in deutschen Landen zu früh war, aber da man in Preußen die Wahl aus politischen Gründen beeilen wollte, so wartete man im Einverständnis mit den livländischen Gebietigern die Ankunft der Deutschen nicht ab, und nahm die Wahl vor. Die zwei Vertreter, die der Deutschmeister auch dieses Mal an seiner Stelle gesandt hatte, fanden also bereits eine Tatsache vor, mit der sie sich abfinden mußten. Sie erkannten auch bis zur endgültigen Regelung der Frage durch ein großes Kapitel die mit Nichtbeachtung der Orselnschen Statuten erfolgte Wahl an, doch stellte ihnen Heinrich von Richtenberg eine Urkunde des Inhalts aus, daß das Geschehene den Rechten des Deutschmeisters nicht nachteilig sein solle. Die Gründe, weshalb der Deutschmeister weder 1469 noch 1470 zur Wahl nach Preußen persönlich kam, lassen sich wohl vermuten. Der Thorner Friede war von ihm nicht anerkannt worden, und er mußte daher für seine Sicherheit fürchten, wenn er durch polnisches Gebiet reiste. Auch werden wir annehmen dürfen, daß seit diesem verhängnisvollen Vertrage die Hochmeisterwahlen wohl für den Deutschmeister das bisherige Interesse zum Teil verloren hatten; war doch Preußen zu einem von Polen abhängigen Kleinstaate geworden, und dessen Landesherr in Wirklichkeit kaum noch das Oberhaupt des gesamten Ordens, das er doch von Rechts wegen sein sollte. Genauer geäußert hat sich der Deutschmeister über die Gründe seines persönlichen Fernbleibens, als im Jahre 1477 wieder eine Hochmeisterwahl in Preußen bevorstand[1]). Er gab zwei Vertretern, die er nach Preußen sandte, eine Instruktion mit, in der er zunächst sein persönliches Fernbleiben begründete. Es sei die Gefahr vorhanden, daß ihn die Polen, wenn sie seiner habhaft würden, zur Anerkennung des Thorner Friedens zwingen könnten, was für künftige Ansprüche des Ordens auf die 1466 verlorenen Gebiete sehr nachteilig sein müsse. Auch die Erschöpfung seiner

---

1) Über die Wahlen der Jahre 1469, 1470 und 1477 s. die Abschriften der im Stuttgarter Archiv beruhenden (nicht vollständigen) Schriftstücke im Staatsarchiv in Königsberg, Ordensbriefarchiv, ferner Jaegers Codex dipl. ord. Theutonici (Mscr.) im Staatsarchiv in Königsberg III, 271: Heinrich Reuß von Plauens Revers vom Mittwoch vor Simonis und Judae (25. Oktbr.) 1469, der Revers von Heinrich von Richtenberg Sonnabend nach Omnium sanctorum (3. Novbr.) 1470, die Instruktion Ulrichs von Lentersheim [Datum fehlt] für die Komture zu Mergentheim und Virnsberg (1477) und ein Bericht über die Verhandlung mit den preußischen und livländischen Gebietigern in Königsberg. Benutzt sind diese Schriftstücke zum Teil von Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 22, 32, 200 und De Wal, Recherches I, 200, 203, 102, dem die Archivalien in Mergentheim vorlagen.

Finanzen führte er an. Er wies die Vertreter an, bei der Wahl das Ordensbuch, insonderheit aber die Orselnschen Statuten, zur Anwendung zu bringen, deren darauf bezüglichen Teile in die Instruktion inseriert wurden. Als die Gesandten in Preußen diese Ansprüche geltend machten, stießen sie auf Widerstand. Die preußischen Gebietiger wollten ihnen weder das Statthalteramt einräumen, noch das Siegel des Ordens übergeben, sie wünschten nicht nur, daß die Vertreter des Deutschmeisters auf diese Forderung verzichten, sondern überhaupt „die Statuta diszmals gantz nachlassen" sollten, erreichten aber nur das erstere. Ein Versuch der Vertreter des Deutschmeisters, die livländischen Gebietiger, die zur Wahl nach Preußen gekommen waren, für die von diesem erhobenen Forderungen zu gewinnen, schlug fehl. „Die Statuten," so sagten die Livländer, „hetten alles Verderben inns Land bracht, und stünde wole darauff, weren solich Statuta nicht gewest, der ordenn were noch bey lannden und leuten." Freilich mußten sie sich die Zurückweisung gefallen lassen, daß ja der livländische Meister die Statuten selbst anerkannt habe. Das bezog sich auf das 1439 zwischen Eberhard von Saunsheim und Heinrich Vinke in Stralsund getroffene Abkommen [1]). Jedenfalls blieb es dabei, daß die Aufhebung der Statuten nicht erfolgte, wohl aber die Abgesandten des Deutschmeisters auf Statthalteramt und Ordenssiegel verzichteten, doch wiederum unter Wahrung der Rechte des Deutschmeisters und der Rechtskraft der Statuten, deren Erörterung einem großen Kapitel vorbehalten wurde. Als Martin Truchseß von Wetzhausen, der damals zum Hochmeister gewählt wurde, 1489 gestorben war, war bei der Wahl seines Nachfolgers, Johann von Tiefen, das Deutschmeisteramt vakant; der Statthalter Andreas von Grünbach war durch Bevollmächtigte vertreten [2]); es ist aber nicht bekannt geworden, daß von diesen die Frage der Orselnschen Statuten wieder aufgerollt worden ist, und es ist auch wenig wahrscheinlich, da es ja formell zurzeit keinen Deutschmeister gab. Man hat also, wie wir sehen, auch nach der großen Katastrophe des Ordens in Preußen, die neue Verhältnisse schuf und ein weiteres Ausspinnen der alten Streitfragen wenig empfahl, doch von seiten des Deutschmeisters niemals den Anspruch darauf aufgegeben, daß die Orselnschen Statuten zu Recht bestanden. Die Wahlen der beiden letzten, bekanntlich fürstlichen Häusern entsprossenen Hochmeister fanden dann, wie man weiß, unter so ungewöhnlichen Verhältnissen statt, daß da von der alten Streitfrage, soviel bekannt, nicht mehr die Rede war.

---

1) Siehe oben S. 16.

2) Voigt IX, S. 172.

II.

Zur Kritik der Orselnschen Statuten

Sind diese Statuten nun eine Fälschung, wie der Hochmeister Paul von Rußdorf doch behauptet hat, oder sind sie echt, wie der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim und seine Nachfolger es stets hingestellt haben? Es ist ja selbstverständlich, daß die Behauptungen der beteiligten Parteien für uns so wenig ins Gewicht fallen können, wie sonstige zeitgenössische Äußerungen, die sich nicht auf eine genaue sachliche Prüfung gründen[1]). Von den neueren Forschern hat sie L. v. Baczko, der sie zuerst zum Abdruck brachte, für echt gehalten[2]), ebenso de Wal, der ohne sie sich wichtige Begebenheiten der Ordensgeschichte gar nicht erklären konnte[3]), und Joh. Voigt in seiner Geschichte Preußens[4]). Auch Ernst Strehlke nahm an ihnen keinen Anstoß[5]). An ihrer Echtheit äußerte dagegen schon Pückert Zweifel[6]). Mit Nachdruck trat für die Unechtheit Hermann Hildebrand, der Bearbeiter des Livländischen Urkundenbuches, ein[7]), indem er manche Momente, die für seine Auffassung sprachen, geltend machte. Ihm schloß sich M. Perlbach an, der demgemäß diese angeblichen Statuten, die den Namen Werner von Orselns tragen, in seine große Edition der Ordensstatuten nicht aufnahm[8]). Soweit seitdem die Orselnschen Statuten von der Forschung erwähnt worden sind, haben die Autoren, ohne selbst Beweismittel anzuführen, die Tatsache der Unechtheit als feststehend angenommen, sei es mit Berufung auf Hildebrand und Perlbach[9]), sei es, weil ihnen bekannt war, daß ich mich gegen die Echtheit in einem Vortrage ausgesprochen hatte[10]), den ich im Verein für Geschichte Ost- und Westpreußens gehalten habe, und der die

1) Also des Konzils und der Päpste Eugen IV und Nikolaus V.

2) Geschichte Preußens II, S. 94.

3) Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique I, 170—205.

4) IV, S. 446. In der Darstellung der Geschichte Paul von Rußdorfs im VII. Bande seiner Geschichte betont Voigt nicht mehr die Echtheit.

5) Script. rer. Pruss. IV, 120 Anm.

6) Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Conzils (1858), S. 135.

7) Livl. Urk.-Buch IX, Einleitung S. XV, XVI.

8) Die Statuten des Deutschen Ordens (1890) S. LIV. Anm. 4.

9) So L. Dombrowski, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Basler Conzil. Diss. Berlin 1913. S. 290.

10) Altpr. Monatsschr. Bd. 49 (1912), S. 497.

Grundlage des vorliegenden Aufsatzes bildet[1]). Schon **Hildebrand**, der sich bisher am ausführlichsten zur Sache geäußert hat, sprach sich dahin aus, daß eine eingehendere Prüfung der Statuten erwünscht sei. Diese soll im folgenden versucht werden.

Wenn die Erörterung in der Prüfung der inneren und äußeren **Merkmale** zu bestehen hat, so hängt das Maß unserer Berechtigung, über diese zu urteilen, wieder von der **Überlieferung** der in Frage stehenden Rechtsurkunde ab. Mit der Überlieferung ist es aber übel bestellt. Niemand hat neuerdings die Urkunde gesehen oder über ihren Verbleib Sicheres sagen können, die den Anspruch darauf erhob, das Original der Orselnschen Statuten zu sein. Das Zentralarchiv des Deutschen Ordens in Wien besitzt sie so wenig, wie die Archive in Königsberg und Stuttgart, und daß sie sich in ihnen jemals befunden hat, ist nicht zu erweisen. Wir kennen die Statuten nur in abgeleiteter Überlieferung. Mir sind folgende Handschriften bekannt geworden:

A. Eine Abschrift, die sich in der Urkunde findet, in welcher der Hochmeister Konrad von Erlichshausen dem Deutschmeister in Marienburg am 2. Juli 1441 bezeugt, daß er die Statuten anerkenne[2]). Über diese Urkunde ist bereits oben gesprochen[3]). Wir erfahren aus ihr nur, daß die Statuten „abschriefflicher lawte hiernach folget unverwandelt“. Aber was dem Kopisten der in jene Urkunde inserierten Statuten als unmittelbare Vorlage gedient hat, wird nicht gesagt. Da in Preußen, wie wir wissen, ein Original der sog. Orselnschen Statuten nicht bekannt war, so müssen wir annehmen, daß der Deutschmeister die Vorlage beschafft hat, sei es, daß er jetzt eine nach Preußen gebracht hatte, sei es, daß es sich um die früher von ihm nach Preußen gesandte Abschrift handelte. In keinem Falle wird es sich um eine Vorlage gehandelt haben, die den Anspruch darauf erhob, ein Original zu sein. Die Form der Vidimierung ist nicht diejenige, die üblich war, wenn ein Original transsumiert wurde. Es wird nicht angegeben, daß die Urkunde unversehrt und fehlerlos gewesen sei, was doch fast stets geschieht, ebensowenig verlautet etwas von ihrer Besiegelung. Was die Sprache anlangt, so zeigt sie eine Mischung von mitteldeutschen und oberdeutschen Elementen, so daß eine mitteldeutsche

---

1) Auf meine Ansicht nehmen schon Bezug A. **Werminghoff**, Histor. Zeitschr. 110 (1912), S. 486 Anm. 1; **Schreiber**, Zur Chronologie der Hochmeister. Oberländische Geschichtsblätter XV, S. 26, 1 f. (1912).

2) Staatsarchiv Königsberg. Schubl. II, Nr. 5 a.

3) Siehe oben S. 26.

Vorlage von einem oberdeutschen Schreiber kopiert sein könnte, oder das umgekehrte Verhältnis vorliegt. Zeitlich gehört die Sprache in keinem Falle in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, d. h. in die Zeit Werner von Orselns, sie weist in eine viel spätere Zeit [1]). Auch daraus würde sich ergeben, daß der hier in Rede stehende Text nicht in einem angeblichen Originale, das auf diesen Hochmeister zurückgeht, gestanden haben kann. Es kann sich nur um eine Abschrift einer Abschrift, also um eine abgeleitete Überlieferung handeln. Wir bringen jedoch diesen Text in der Anlage zum Abdruck, da er vom Deutschmeister durch Entgegennahme der Urkunde Konrad von Erlichshausens als inhaltlich zutreffend anerkannt worden ist, und die anderen gleich zu erwähnenden Überlieferungen nicht besser beglaubigt sind.

B. Ebenfalls auf eine vom Deutschmeister gegebene Vorlage geht nach eigenem Zeugnis eine lateinische Übersetzung zurück, die der im Namen des Basler Konzils ausgesprochenen Konfirmation der Statuten inseriert ist. Diese Konfirmationsurkunde ist vom 28. September 1437 (quarto Kalendas Octobres) datiert. Ihr Original hat sich bis heute nicht nachweisen lassen. Als aber der Prokurator des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen, Bartholomäus Libenwald, im Jahre 1449 eine authentische Kopie dieser Bestätigung des Konzils brauchte, ließ er sie sich von Johann Andreae, dem Generalvikar des Bischofs von Lausanne, nach dem damals also an letzterem Orte befindlichen Bullenregister Bd. VIII, Bl. 61—65 ausstellen, in das die Bestätigungsurkunde seiner Zeit Aufnahme gefunden hatte. Diese authentische Kopie der letzteren läßt sich im Staatsarchiv in Königsberg nachweisen, nachdem sie sich längere Zeit den Blicken der Forscher entzogen hatte. Sie ist vom 29. Dezember 1449 datiert [2]). Die in dieser Überlieferung

1) Bei der Behandlung der Sprache dieser und der anderen Handschriften habe ich mich der Belehrung und Unterstützung meines Kollegen, Herrn Privatdozent Dr. W. Ziesemer, zu erfreuen gehabt. Was über die Sprache gesagt ist, gibt seine Meinung wieder. Ich erlaube mir, auch an dieser Stelle Herrn Dr. Ziesemer für seine Hilfe herzlich zu danken.

2) Hermann Hildebrand, der Herausgeber des Livländischen Urkundenbuches bemerkt (Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 228) von dem Transsumpte des Joh. Andreae: War 1878 nicht aufzufinden. Er gibt die Bestätigungsurkunde nach der etwa ein halbes Jahrhundert früher von dem Transsumpt genommenen Abschrift im Archiv der livländischen Ritterschaft. Sein Nachfolger in der Herausgabe des Livländischen Urkundenbuchs, Philipp Schwartz, der im Livl. Urk.-Buch X, Nr. 670 das Transsumpt des Joh. Andreae verzeichnet, sagt ebenfalls: War wie 1878 so 1891 nicht aufzufinden und hat bereits bei der Inventuraufnahme im Jahre 1848 gefehlt. Auch er verzeichnet das Transsumpt

erhaltene Bestätigungsurkunde des Basler Konzils gibt an, der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim habe das Konzil um Bestätigung der Statuten gebeten, die 1329 der Hochmeister Werner von Orseln mit dem Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, dem livländischen Meister Eberhard von Munheim und anderen Gebietigern des Ordens auf einem Generalkapitel in Marienburg erlassen habe. Dabei wird angegeben, daß die Statuten in deutscher Sprache verfaßt gewesen, aber nun durch Sachverständige des Konzils ins Lateinische übersetzt, und daß diese Übersetzung in die Bestätigungsurkunde übernommen worden sei. Am Original hätten die Siegel der drei Meister gehangen [1]). Diese Überlieferung (B) will also ebenfalls auf das angebliche Original zurückgehen.

Wir haben dann noch zunächst zwei Abschriften, die auf eine vom Deutschmeister vidimierte Kopie der Statuten zurückgehen. Eine solche hatte er dem Hochmeister nach Preußen geschickt.

C. Zunächst eine zeitgenössische Abschrift im Bande des Thorner Ratsarchives: „Rezesse Preußischer und Hansischer Städtetage" (A 1439 bis 1443) VII b, Blatt 17a—26b. Der Band enthält die Berichte der Thorner Ratssendeboten, wie über die anderen preußischen Städtetage der angegebenen Jahre, so auch über die in Elbing im Januar 1440 gehaltenen Tagfahrt der preußischen Städte und der Culmischen Landschaft. Dem Rezeß, den die Ratssendeboten mitteilen, geht die Abschrift der in Rede stehenden Statuten voraus. Ein bei den Akten liegender Brief des Deutschmeisters an Königsberg, Elbing und die anderen Städte des Niederlandes, d. d. Horneck, den 15. September 1439 [2]), nimmt auf die Statuten Bezug. Man darf aber vermuten, daß die Abschrift der Statuten richtiger zum Elbinger Ständetage vom 24. Juli 1439 gehört. Damals ließ der Hochmeister den Ständen „lezen dy copie der statuten, dy der meister von Dutschen landen

---

nach der Königsberger Abschriftensammlung im Archiv der livländischen Ritterschaft in Riga. Seitdem ist die Urkunde zum Vorschein gekommen, sie liegt Schublade VI, Nr. 9.

1) „Prout in quadam autentica in vulgari patrie illius ydeomate desuper confectis literis ipsorum trium magistrorum sigillis munitis, quarumque substantiam et effectus etiam nullo addito vel detracto, quod facti substantiam huiusmodi alteret vel immutet per nonnullos in talibus expertos fideliter elici et transferri ac post diligentiam eorum in cancellaria nostra de nostro mandato subsecutam examinationem de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, latius et extensius continetur. Vgl. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 228.

2) Toeppen, Ständeakten II, S. 123—127.

von unserm hern homeister fordert, und dy stete haben usschrifften dovon genommen [1]). Sie kopierten also die vom Deutschmeister beglaubigte [2]) Abschrift der Statuten, die dieser dem Hochmeister geschickt hatte. Bei jener Kopie haben dann wohl die Ratssendeboten die Sprache der Vorlage ihrer Mundart angepaßt, ebenso wie sie es bei der Abschrift des genannten Briefes getan haben werden. Denn die Sprache in dem gleichzeitigen Originalschreiben des Deutschmeisters weicht wesentlich ab. Wir können wohl feststellen: C geht auf die Abschrift des angeblichen Originales zurück, die Eberhard von Saunsheim den preußischen Ständen zusandte, aber C sagt uns nichts über die äußeren Merkmale und ermöglicht auch kein Studium eines so wichtigen inneren Merkmales, wie der Sprache.

D. Ganz das nämliche, was von C gesagt ist, gilt von einer Abschrift, die sich im Manuskriptenbande S 50 III der Stadtbibliothek Königsberg befindet, der, ursprünglich gewiß ein Teil des Königsberger Stadtarchives, Schriftstücke enthält, die sich zumeist auf die preußischen Städtetage beziehen [3]). Diese Abschrift gehört ebenfalls dem 15. Jahrhundert an und ist wohl gewiß diejenige, die die Königsberger Sendboten von der Kopie des Deutschmeisters genommen haben. Sie trägt zum Schluß denselben Vermerk, wie die Thorner Abschrift [4]) und stimmt mit ihr inhaltlich überein. In der Orthographie und Sprache finden sich Varianten, die nach dem bei C gesagten leicht erklärlich sind.

E. Eine unbeglaubigte Abschrift auf Papier, 4 Blätter in Folio, geschrieben in einer Handschrift aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Sie befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr., Ordensarchiv (früher Schiebl. LXXI, Nr. 80). Es ist weder an-

1) Ebenda II, S. 115.

2) Am Schlusse der Statutenabschrift heißt es: „Und wir bruder Eberhart von Sawnszheim meister deutsches ordens in Dutschen und in Welschen landen bekennen, das der rechte hauptbrieff der notteln als hy oben ges[chrieben] steyt, gancz unvorsereth an schrifften und an worthen und ouch van worte czu worten begriffen ist widder korcze noch lenger innehelt, wenn oben ges[chrieben] steyt und des czu orkunde, so haben wir unser ingesegel under desze schrifftt uff desen brieff laissen drugken." Vgl. das Schreiben des livländischen Meisters an den Deutschmeister 1437 Juni 2: noch uswiesinge enes brives, des abeschrifft ir mit euwirm angedrucktem ingesegel doruff unsirm hoomeistere gesant sullet haben. Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 175.

3) Handschriftenkatalog der Stadtbibliothek Königsberg (1909) S. 373.

4) Siehe oben S. 40 Anm. 3.

gegeben, wo, wann, noch von wem die Abschrift hergestellt ist. Sprachlich weist diese Handschrift nach dem mittelfränkischen-niederrheinischen Sprachgebiete und ins XV. Jahrhundert. Es entzieht sich durchaus der Kenntnis, wie sie ins Ordensarchiv gelangt ist.

F. Eine ebenfalls unbeglaubigte Handschrift auf Papier, 4 Blätter in Folio, geschrieben in einer Handschrift aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Auch sie befindet sich im Staatsarchiv zu Königsberg, an derselben Stelle. Ihre Sprache weist nach Mitteldeutschland, aber schwerlich nach dem Ordenslande. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, sie stamme aus dem sächsischen Sprachgebiet. Im übrigen gilt von ihr das von E Gesagte.

G. Eine Handschrift im Zentralarchive des Deutschen Ordens in Wien (Abteilung Urkunden. Signatur des Archives in Mergentheim Lit. B in No. 6. Fasc. 1/2 Lat 5). Auch sie ist eine einfache Abschrift auf Papier, in Heftform (4 Blätter, 29,5 cm × 21,5 cm), die in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hergestellt ist, wo, wann und von wem, ist nicht bekannt. Sprachlich gilt von ihr das von E Gesagte.

H. Eine Handschrift, die Baczko a. a. O. seinem Drucke zugrunde gelegt hat. Baczko gibt als seine Quelle an: Urkundensammlung der Schloßbibliothek Nr. LXXXVIII. Im Staatsarchiv, in dem sie demnach vermutet werden muß, hat sich die Handschrift nicht auffinden lassen, wir sind daher auf den Druck von Baczko angewiesen. Daß wir es mit einer Abschrift zu tun haben, zeigt die Unterschrift: Dit ist die copia der . . . statuten tuischen dem hoemeister von pruyssen und meister von dutschen landen und dem meister von lyfflant. Wer die Kopie angefertigt hat, und bei welcher Gelegenheit es geschehen ist, bleibt ganz unklar. Die Sprache dieses Textes gehört ins mittelfränkische Gebiet (Koblenz oder noch weiter nach Norden) und in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts. Eine um 1329 in Preußen entstandene Urkunde kann auch dieser Text nicht unverändert wiedergeben.

I. Teile der Statuten finden sich in der Instruktion, die der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim 1477 seinen zur Hochmeisterwahl abgefertigten Vertretern nach Preußen mitgab (siehe oben S. 35). Es ist durch nichts nahegelegt anzunehmen, daß wir es hier mit der wortgetreuen Wiedergabe eines Originals zu tun haben.

Aus dem Dargelegten geht soviel hervor: Es läßt sich bei dem Stande der Überlieferung, so weit wir sie bis jetzt kennen, nicht einmal mit Sicherheit behaupten, daß überhaupt jemals eine Urkunde in

ausgefertigter Reinschrift existiert hat, die — mag sie nun echt oder unecht gewesen sein — das Original der Orselnschen Statuten sein sollte. Denn A, C und D erweisen nur dies: der Deutschmeister hat eine Abschrift nach Preußen gebracht bzw. geschickt, die nach seiner Behauptung von einem Original genommen war. Ob aber diese Behauptung zutraf, ist eine andere Frage, die Abschrift könnte ja auch auf ein ad hoc verfaßtes Konzept zurückgehen. B erhebt zwar ebenfalls den Anspruch darauf, die Übersetzung eines deutschen Originals zu sein, aber auch hier wird man in Anbetracht der Vorgänge [1]) in Basel vor und bei der Entstehung der Bestätigungsurkunde des Konzils die Möglichkeit nicht ausschließen, daß diesem eine ausgefertigte Urkunde überhaupt nicht vorgelegen hat, sondern daß die Bestätigungsurkunde einfach das sagte, was der Deutschmeister wünschte, und das als Statuten in sie inserierte, was er als solche hinstellte.

Nun könnte man aber die Existenz einer Urkunde, die als Original ausgegeben wurde, aus der vom Deutschmeister behaupteten Tatsache ableiten, daß Kaiser Sigmund doch die Orselnschen Statuten bestätigt habe, mithin doch eine sie enthaltende Urkunde seiner Kanzlei vorgelegen haben müsse. Es ist schon oben erwähnt [2]), daß Kaiser Sigmund überhaupt gar keine Bestätigung der Orselnschen Statuten verbrieft hat. Seine Urkunde enthält nur eine allgemeine Bestätigung der „Gesetze, Gewohnheit und Ordnung" des Deutschen Ordens, und spricht von den Statuten Werners von Orseln überhaupt gar nicht. Wir kennen diese Urkunde des Kaisers Sigmund auch nur aus einer Abschrift, die sich in dem im 19. Jahrhundert zusammengestellten handschriftlichen Jägerschen Codex diplomaticus Theutonicus (Staatsarchiv Königsberg, Fol. 319), III. Bd., p. 143, Nr. 168 findet. Jäger hat das falsche Regest darüber gesetzt: „König Sigismund bestätigt die Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln"; Voigt [3]) hat dieses Regest, wohl ohne den Inhalt der Urkunde zu prüfen, verwertet; auf seine Autorität hin ist es dann in Aschbachs Geschichte König Sigmunds [4]), und neuerdings in die Altmannschen Regesten [5]) Sigismunds übergegangen, ein lehrreiches Beispiel, welche Folgen ein

1) Siehe oben S. 10, 11.

2) Siehe oben S. 9.

3) Joh. Voigt, Geschichte Preußens VII, 699.

4) Johann Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds IV. (1845) Regest auf S. 515.

5) Regesta imperii XI. Altmann, Die Regesten Kaiser Sigmunds II, Nr. 12016.

Irrtum haben kann [1]). Aus der kaiserlichen Urkunde ergibt sich also überhaupt nichts über die Orselnschen Statuten.

Daß der Deutschmeister aber auf dem Mergentheimer Tage den Ordensbrüdern eine Urkunde mit den Orselnschen Statuten vorgelegt habe [2]), ist auch nicht direkt überliefert. Vielleicht hat er damals nur

---

1) Ich lasse die Urkunde nach dem Texte bei Jaeger hier folgen. Daß er stark modernisiert sei, wie L. Arbusow (vgl. Livl. Urk.-Buch X, S. 256 Anm. 2) bemerkt, trifft nach der Ansicht meines Kollegen, Herrn Privatdozent Dr. Ziesemer, nicht zu: „Wir Sigmund von Gots Gnaden Romischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Richs und zu Hungarn, zu Behem, Dalmacien, Croatien, Königk bekennen und tue kunt offenbar mit disem Brieff allen den, die da sehen oder horen lesen: Wiewol unser Keyserlich Gemüt allzit sorgveldigklich beladen ist, Wie wir allen unsern und des Richs Undertanen und getruwen also vorseyen, domit Sy in gerichtlichen statt und wesen bliben mogen, yedoch so sin Wir zu Voruß mer geneygt den, die nit allein Uns und demselben Rich allzit beygestentig und gehorsam, sunder der gantzen Cristenheit vor der heydnischen vndyete gewalten für andern schülte und vorgeer gewest und noch sin, unser keyserlich förderung und Gnad mitzuteylen und sy under andern sachen bey iren gesezten Gewonheiten und ordnungen, die dann durch gut redlich ursach zu Bevestigung und Langwirdigkeit Ires states erfunden und bisher gehalten sind, zu hanthaben. Wann nun für Unser Keyserlich Maiestat kommen ist der Erwirdig Eberhardt von Sawßheym, Meister inn dutschen Landen des dutschen Ordens der Spitals Unser lieben Frauen von Jerusalem unnser lieber andechtiger, und uns demütigklich gebetten hat, denselben dutschen Orden von Prußen solich Ire und deßelben Ordens Gesetz, Gewonheit und Ordnung, die dann durch des Ordens nutz und Bestes willen uffgesätzt und bisher behalten sind, gnadigklich geruchten zu bestetigen, zu bevesten, zu krefftigen und zu confirmiren, das haben Wir angesehen solich des gut Meisters demütige und redeliche Bett und auch das solich Gesetz und Ordnung zu bevestigung und Ufnemung deßelben Ordenns löblichen erkieset und bisher gehalten worden sindt, dadurch und damit der Orden und die Brüder allzit in guter ainickeit und Beßerung gewesen ist und sich noch teglichs beistet und meret; und haben darumb mit wolbedachtem mit gutem rat unnser und des Richs Fürsten Herre und retten und mit rechter Wißen dem vorgenant Orden von Prwßen gemeinklichen und allen Homeistern Compthurn Gebitigern und Amptlüten alle sollich obgeschriben gesetze punckte stück und artickl gnedigklich bestetiget, bevestent bekrefftiget und confirmirt, bestetigen bevesten bekrefftigen und confirmiren in die von Romischer keyserlicher macht und Gewalt in crafft diß Briefs und meynen setzen und wollen, das sy dody bliben und der fürder gebruchen und die halten sollen und mogen von allermenigklich ungehindert, daby wir sy auch gnedigklich hanthaben, beschützen, beschirmen und gerulich bliben laßen wollen und dowidder nit thun noch durch yeman das schaffen gethan werden. Und wir gebieten auch darumbe allen und ylichen unnseren und des Richs und unnser konigklich richs zu Hungarn und zu Behem Underthanen und getruwen in was wesens state oder wirden sie sind, von Romischer keyserlicher macht ernstlich und vestigklich mit disem Briff, das sie den obgenanten dutschen Orden gemeinklich und alle sine Homeistern, Meistern, Commthurn, Gepietigern und Amptlute an solichen ob-

den Inhalt verlesen lassen. Der gegenwärtige Zustand unserer Kenntnis von der Überlieferung der Statuten berechtigt also nicht einmal zur Behauptung, daß jemals eine urkundliche Ausfertigung der Orselnschen Statuten wirklich existiert hat. Freilich auch nicht zur Behauptung des Gegenteils.

Wohl aber ergibt sich, daß die heute vorliegende Überlieferung auf eine Urkunde zurückgehen will, die nach Angabe des Deutschmeisters in seinem Besitze war. Es ist nun auffallend, daß nur er eine solche Ausfertigung besessen haben soll. Man müßte doch annehmen, daß auch der Hochmeister und der livländische Meister Ausfertigungen behalten haben müßten, da sie an den Statuten doch zum mindesten ebenso interessiert waren, wie der Deutschmeister. Das ist aber offenbar nicht der Fall gewesen. Der Hochmeister hat gleich dem Deutschmeister geantwortet, in Preußen kenne niemand solche Statuten [1]). Ebenso hat der Hochmeister 1438 an die Mannschaft und die Städte der Diözese Reval in Estland geschrieben: Der Deutschmeister verwerte Schriften, die er Statuten nenne, „so dach von sulchen schrifften und Statuten keyn lebende mensche unsir ordens hat gewust nach gehorth czu sagen, und konnen ouch anders nicht gewissen, denne das sulche schreiffte, der wir ouch nymande czustehn, seyn gemachet und getichtet“ [2]), nicht anders äußerte sich Rußdorf auf dem Elbinger Tage im Juli 1439 zu den Ständen, „das im von denselben schrifften adir statuten nicht ist wissentlich“ [3]). Entsprechend betonte der Hochmeister im Oktober 1439 in einer Instruktion für einen Abgesandten an den römischen König Albrecht: „ouch werden sie nicht in unsirs homeisters canczelarie noch sust irne andirs wenne alleyne bey dem von Dewtschen landen gefunden“ [4]), und so

geschriben Iren Gesetzen Ordnungen und dise unser Bestetigung nit hindern oder irren in Khein weyß, Sunder in dody gerulichen und ongehindert bliben lassen als lieb In oder ir ygklichen sey unser swer ungenade zu vermyden und by Verliesung eyner [pen] bey hundert mark letigs Goldes, der ein yeglicher de dowidder tete, als offt das geschah verfallen sin sal halb in vnnser vnnd des Richs kamer und das ander halb teyl dem offtgenanten Orden gemeinklich onlaßlich zu bezalen. Mit Urkunde diß Briffs versigelt mit unnsern keyserlichen gulden Bullen. Geben zu Egger nach Christes Gebert vierzehenhundert Jar und darnach in dem siben und drißigsten Jare an sand Petersdag ad Vincula unnser Riche des hungrischen im eynundfünfftzigsten des Romischen im Siben und zweynstzigsten des Behemischen im achtzehenden und des keysertumbs im fünfften Jaren.

1) Voigt, Gesch. Preußens VII.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 329, S. 211.

3) Toeppen, Ständeakten II, S. 116.

4) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518, S. 368.

haben sich Rußdorf und seine Nachfolger noch öfters ausgesprochen [1]). Nicht anders stand es in Livland. Der livländische Landmeister Heinrich von Bokenvorde äußert sich im Juni 1437 in einem Schreiben an den Deutschmeister unverkennbar so, daß sich ergibt, er und die livländischen Gebietiger haben erst dadurch von Statuten Kunde erhalten, daß ihnen aus Preußen eine Abschrift der dem Hochmeister vom Deutschmeister zugestellten Kopie jener übersandt wurde [2]). Und selbst des Hochmeisters Gegner, der Statthalter des livländischen Meisteramtes, Heidenreich Vinke, hat nie behauptet, daß die Statuten in Livland vorhanden gewesen seien. Als er in einem Brief an den Deutschmeister (4. September) der Anfechtung der Statuten als einer Fälschung gedenkt, weiß er gegen diesen Vorwurf des Hochmeisters nichts anderes vorzubringen, als die Meinung, wären sie gefälscht, „sy weren immers nicht vom heiligen concilio noeh vom seligen Romischen Keyser confirmiret nocd czugelassen“ [3]).

Aber selbst wenn diese so wichtige Urkunde wirklich nur in einem Exemplar ausgefertigt worden wäre, und dieses sich in der Kanzlei des Deutschmeisters erhalten hätte, so müßte man doch erwarten, daß auch das Ordensbuch sie enthalten habe. Denn in dieses wurden ja alle Satzungen des Ordens aufgenommen. „Ouch ist ummer unsers ordens gewonheit alzo lange gewest was gesetcze man machet in eyme groszen capittel, die pfleet man in unsers ordens buch czu schreiben, wff das man in capitteln, die man tegelich pfleet czu halden, sie den bruderu möge lesen und sich eyn yderman wisse dornach czu richten, das mit dissen schrifften, die her statute nennet, nicht ist gescheen und werden ouch in unsers ordens buch nicht gefunden.“ So schreibt der Hochmeister am 10. Oktober 1439 an einige Gebietiger und Kourente in Deutschland [4]). Dasselbe hat er auch in einer Instruktion für seine Abgesandten an den römischen König Albrecht ausgeführt [5]). In der Tat bestimmten die Ordensstatuten: „In einer igheliken huse sal eme die Regeln ende die ghesette ende die ghewoentheit ghescreven hebben, daerom dat si die broedere, die daer zije, deste bat moghen horen ende lerne“ [6]). Die Verlesung

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 520, S. 373.

2) Ebenda Nr. 175, S. 108.

3) Ebenda Nr. 365, S. 248.

4) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 512, S. 363.

5) Ebenda IX, Nr. 518, S. 368.

6) Gesetze 17 bei Perlbach, Die Statuten des Deutschens Ordens S. 71. Vgl. auch entsprechende Bestimmungen: Gesetze 27, 28; Kapitelsbeschlüsse vor 1264: I 5, VI 14 bei Perlbach a. a. O. S. 74, 134, 137.

konnte natürlich nur nach dem Ordensbuch erfolgen. Dieses Fehlen der Orselnschen Statuten im Ordensbuche, das der Hochmeister als so ungewöhnlich hinstellte, ist wirklich sehr auffallend und verdächtig. Gerade diese Statuten, die über die Wahl des Hochmeisters so wichtige Bestimmungen enthielten, hätten doch mindestens bei den Wahlen der Meister verlesen werden müssen, bestimmten doch die sog. Gewohnheiten des Ordens: ê dan man wele, sô sal man die regelen lesen unde die gesetzede [1]). Das ist aber offenbar niemals geschehen, und das Gegenteil niemals behauptet worden.

Nun finden wir in den Orselnschen Statuten am Schlusse eine eigentümliche Bestimmung, die es zu erklären scheint, weshalb die Eintragung ins Ordensbuch unterblieben, und warum die Satzungen so geheim bleiben konnten: und wenne is nicht czemelich ist, das diesse unsere gesetze und ordenunghe in unsers ordens buche geschreben werde umme deswillen, das is nicht vor den gemeinen man kome, sunder dise ordenunge und gesetcze ingeheym bleibe der wertlichen gemeyn, bis so lange und is nodt thut zcu offenbaren an den enden, do is sich geborth . . . Das ist nun reichlich auffallend. Die Gefahr, daß die „weltliche Gemeine" von solchen Satzungen Kenntnis erhielt, die mit dem Vorkommen innerer Krisen rechneten, war doch nicht groß, da die Ordensregel und Gesetze ja nur vor den Brüdern verlesen wurden. Und bestand sie wirklich, so versteht man nicht, weshalb eigentlich ähnliche Bestimmungen ins Ordensbuch Aufnahme gefunden haben, wie z. B. die, daß ein Hochmeister als Ungehorsamer betrachtet und abgesetzt werden solle, der auf dreimalige Zitation des Kapitels nicht erscheine [2]). Und andererseits: Es war doch direkt zweckwidrig, so einschneidende Anordnungen der Kenntnis auch der Ordensbrüder planmäßig zu entziehen. Wie sollte denn, wenn das Ordensbuch sie nicht enthielt, und sie nicht verlesen wurden, auch nur ihre Existenz „an den enden, do is sich geborth", bekannt sein in dem Falle, daß „is nodt thut zcu offenbaren"? Dieser ganze Satz am Ende der Statuten ist so merkwürdig, daß schon er allein Zweifel an der Echtheit der Urkunde erwecken könnte, und jedenfalls geeignet, Zweifeln, die durch andere Umstände nahe gelegt werden, ein erhöhtes Gewicht zu geben. Wir müßten eben, wenn uns die weitere Untersuchung zur Annahme der Wahrscheinlichkeit einer Fälschung führt, annehmen, daß der Satz ausdrücklich Zweifeln entgegenzutreten be-

---

1) Gewohnheiten 3, bei Perlbach S. 92.
2) Gesetze Gottfrieds von Hohenlohe 1, bei Perlbach S. 144.

stimmt war, aber doch sie zu zerstreuen wenig geeignet ist. Er würde stark an das Qui s'excuse, s'accuse erinnern.

So hat die bisherige Betrachtung der Überlieferung uns gezeigt, daß das Vorhandensein einer die Orselnschen Statuten enthaltenden Urkunde im Jahre des Auftauchens jener, d. h. 1437, eigentlich nur auf die Behauptung des Deutschmeisters sich stützt, und daß die Statuten jedenfalls so nicht überliefert sind, wie wir es zu erwarten berechtigt sind. Aber wie sehr das die Urkunde auch verdächtigt, ein absoluter Beweis für die Nichtexistenz einer solchen ist es noch nicht. Ganz ausgeschlossen ist es doch nicht, daß dem Kapitel in Mergentheim und den Männern des Basler Konzils doch eine Urkunde vorgelegen hat. Wir führen die weitere Untersuchung also unter der Voraussetzung, daß eine die Orselnschen Statuten enthaltende Urkunde wirklich existiert haben könnte, und prüfen die Frage, ob sie eine echte gewesen sein kann. Die Erklärung des Basler Konzils, daß es der Fall war, kann für uns keine Beweiskraft haben, wenn auch die Gegner des Hochmeisters immer wieder sich auf sie beriefen. Denn einmal hat das Konzil oder richtiger diejenigen, die in seinem Namen handelten — und dasselbe gilt vom Frankfurter Kapitel — einer starken Beeinflussung durch den Deutschmeister unterlegen [1]), solche Erklärungen wären mithin schwerlich unparteiisch. Vor allem aber: wollten wir selbst an ihre bona fides glauben, das Mittelalter war nicht in der Lage, diplomatische Untersuchungen so zu führen, daß wir uns ihnen ohne Weiteres anvertrauen dürften [2]).

Wenn wir uns freilich die Frage vorlegen, ob solch eine Urkunde echt gewesen sein kann, so liegen die Dinge für ihre Beantwortung sehr schwierig. Denn wenn jede Prüfung mit den äußeren Merkmalen beginnen muß, so sind wir nicht in der Lage, über diese etwas auszusagen. Denn diese können ja nur an einem Original geprüft werden, ein solches liegt uns aber jedenfalls nicht mehr vor. Den einzigen Hinweis auf äußere Merkmale der Urkunde, die nach den Angaben des Deutschmeisters 1437 noch existierte, finden wir in den Statuten selbst. Hier heißt es nämlich in der corroboratio, der Aussteller — der Hochmeister Werner von Orseln — habe an die Urkunde sein Amtssiegel hängen lassen, und dasselbe hätten der Deutschmeister und der livländische Meister getan [3]). Aber eine Siegelbeschreibung wird

1) Vgl. oben S. 9, 10, 11.

2) Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I (2. Aufl.), S. 20.

3) Der livländische Statthalter des Meisteramts, Heidenreich Vincke, spricht in einem Brief an den Bischof von Cöln 1438 Aug. 15 von den Orselnschen

nicht gegeben. Wir können also über die Siegel, die an der Urkunde gehangen haben sollen, nichts aussagen. Wohl aber kommt ein negatives Moment in Betracht. Es sollen also keine anderen Siegel an der Urkunde gehangen haben, als die der drei Meister, von anderen ist nicht die Rede. Sind aber nicht mehr zu erwarten? Als Paul von Rußdorf etwa im Oktober 1439 an den römischen König, den Habsburger Albrecht, eine Gesandtschaft schickte, u. a. um ihn in seinem Streite mit dem Deutschmeister für sich zu gewinnen, hat er das Fehlen des Kapitelssiegels als ungehörig und die Urkunde verdächtigend hervorgehoben: Ouch seyn sie nicht mit unsirs ordens grosse capittels bulle vorsegelt, mit der man dach alle brieffe, die us eime grossen capitel gehen, pfleet czu vorsegeln [1]). Diese Bemerkung läßt sich auf ihre Richtigkeit schwer nachprüfen, da die Überlieferung der Kapitelsbeschlüsse eine meist abgeleitete ist. Sie liegen fast nur in Abschriften und Auszügen vor, denen es nur auf den Inhalt ankam, nicht auf die Form der Ausfertigung [2]). Indessen ist jene Behauptung Paul von Rußdorfs durchaus wahrscheinlich. Das große Kapitel besaß ja ein besonderes Siegel [3]) und über seine Aufbewahrung enthalten die Ordensstatuten ausführliche Bestimmungen. Daß es an so wichtigen Urkunden, die Bestimmungen über die bedeutsamsten Fragen, ja über sein ganzes Wohl und Wehe enthielten, gefehlt haben sollte, will an sich nicht einleuchten. Wir haben zwei Urkunden Winrichs von Kniprode, die Vollmachten an Ordensbrüder zum Zwecke der Visitation enthalten. Jene waren maturo consilio et consensu unanimi fratrum officiatorum nostri ordinis et capituli videlicet .... totiusque conventus erteilt. Die Urkunden waren beglaubigt durch die Hinzufügung nicht nur des Hochmeistersiegels, sondern auch das des Kapitels (sigilli nostri et bulle nostri capituli munimine), sie gelten eben als von Hochmeister und Kapitel ausgestellt, als den beiden Trägern der Rechte

---

Statuten und bezeichnet sie, aber doch nur nach dem Gerücht „mit anhangenen segeln versegelt“.

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518, S. 368. Vgl. Nr. 520, S. 373.

2) So die auf Kapiteln beschlossenen Gesetze der späteren Hochmeister bei Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens, S. 134–158.

3) Gewohnheiten 18, bei Perlbachs Statuten des Deutschen Ordens S. 103. Est- und Livländische Brieflade IV (Sachsendahl, Münzen und Siegel) S. 10. Das Kapitel hat in der Zeit Werner von Orselns noch nichts von seiner Bedeutung eingebüßt, der genossenschaftliche Gedanke noch seine alte Kraft. S. auch Alb. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen (1904) S. 24.

des Ordens [1]). Aber es hat sich auch eine Urkunde erhalten, der ebenfalls große Bedeutung zukommt, und die das Kapitelssiegel doch nicht aufweist: Es ist die, in der der Hochmeister Werner von Orseln 1328 über die vom Generalkapitel in Marienburg gutgeheißene Annahme der Abtretung des Gebietes von Memel von seiten des livländischen Ordens an den preußischen urkundet (virtute capituli premissi ratificamus et confirmamus). Die Corroboratio spricht nur vom Siegel des Hochmeisters [2]). Bei diesem Schwanken der Praxis wird man allerdings so weitgehende Schlüsse gegen die Echtheit der Urkunde aus dem Fehlen des Kapitelssiegels nicht ziehen dürfen, wie es der Hochmeister getan hat. Kapitelsbullen sind, da ja Kapitel nicht sehr häufig stattfanden, nicht leicht (durch Ablösung von Urkunden) zu beschaffen gewesen, während das bei Hochmeistersiegeln keine so große Schwierigkeit machen konnte. Den Siegelstempel selbst aber durch Vertrauensmänner in Preußen zum Zwecke der Herstellung eines Siegels des Kapitels mißbräuchlich verwerten zu lassen, wäre für den Deutschmeister kaum möglich gewesen, da jener Stempel sehr sorgfältig aufbewahrt wurde, und ohne Wissen des Hochmeisters gar nicht erreichbar war [3]). Führt aber die Betrachtung der äußeren Merkmale unsere Untersuchung immerhin noch nicht in entscheidender Weise weiter, so wenden wir uns nun den inneren zu.

Auch in bezug auf diese befindet sich die Kritik in einer schwierigen Lage. Angegeben wird, daß die Sprache der Urkunde deutsch gewesen sei [4]), und das wäre nicht auffallend, da zur Zeit Werner von Orselns die Urkunden nicht mehr bloß in lateinischer Sprache abgefaßt wurden. Nun weichen aber, wie bereits erwähnt, alle die deutschen Fassungen, in denen uns die Statuten vorliegen, stark voneinander im Dialekte ab, und es läßt sich mit Sicherheit von keiner von ihnen sagen, sie sei diejenige, auf welche die anderen zurückgehen. Mit

---

1) Urkunden von 1372 und 1380 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 140, VI. Nr. 16.

2) Cod. dipl. Pruss. II, Nr. 123.

3) Die Statuten des Deutschen Ordens, herausgegeben von M. Perlbach, Gewohnheiten, Cap. XVIII, S. 103: Bulla capituli servabitur tribus seris et clavibus, quarum primam servabit magister, secundam commendator, terciam thesaurarius, quorum trium, si defuerit unus, clavis sua committatur alteri, qui ad hoc per consilium fuerit ordinatus.

4) Vgl. die Bestätigung des Basler Konzils oben S. 40. Die Ungelenkigkeit der deutschen Texte legt freilich gelegentlich nahe, zu glauben, daß sie einen lateinischen Urtext schlecht wiedergeben. Doch wird sich das mit Sicherheit kaum behaupten lassen.

anderen Worten: die Sprache der Urkunde eignet sich nicht zum Kriterium ihrer Echtheit. Wenn wir aber die Formeln in Betracht ziehen, so empfinden wir schmerzlich den Mangel jeder Untersuchung über die Hochmeisterurkunde, ein Mangel, dem abgeholfen werden muß, und dem abzuhelfen doch für den vorliegenden Zweck nicht wohl versucht werden konnte. Auf einen Punkt hat bereits Paul von Rußdorf (1439) hingewiesen, in dem er das Fehlen der Zeugen bemängelt[1]): „Sie seyn ouch nicht us unsirs ordens canczelarie nach rechte und gewonheit gegangen, nach der eyn homeister bynnen ader buwszen seynem capittel nicht pfleet brieffe czu vorsegelen, her lasse denne mit namen dorin schreiben seyne gebietiger und bruder, die bey und obir den sachen seyn, dorobir die brieffe sprechen, das hie aber nicht wirt gefunden." Soweit sich nach den gedruckt vorliegenden Urkunden der Hochmeister urteilen läßt, trifft diese Bemerkung Rußdorfs für die Urkunden zu, durch die Verleihungen oder andere rechtliche Handlungen ihren Ausdruck finden[2]), und zwar scheint dieser Gebrauch in der Zeit Werners von Orseln so gut vorgelegen zu haben, wie ein Jahrhundert später. In Briefen im engeren Sinne und in Regierungsanordnungen der Hochmeister fehlen dagegen oft die Zeugen; es ist aber auch diese Frage, die sich nur an der Hand eines umfangreichen Materiales beantworten läßt, zunächst nicht so geklärt, daß ich aus dem Fehlen der Zeugen ein ausschlaggebendes Moment gegen die Echtheit der Statuten folgern möchte.

So bleibt im wesentlichen der Inhalt der Statuten als Kriterium übrig. Wir werden ihn daher genauer zu prüfen haben, und zwar hauptsächtich die rechtlichen Bestimmungen, die mitgeteilt werden. Ehe wir sie ins Auge fassen, noch eine Bemerkung über einige tatsächliche Angaben nicht rechtlicher Art in den Statuten, die schon der zeitgenössischen Kritik Anlaß zu Ausstellungen gegeben haben. Zu Eingang der Statuten sagt der Hochmeister Werner von Orseln, er habe Sonnabend nach Kreuzeserhöhung (16. September) 1329 in Marienburg ein Kapitel gehalten in Gegenwart des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg, des livländischen Landmeisters Eberhard von Munheim und vieler anderer angesehener Gebietiger. Das Kapitel ist an sich gut überliefert, so durch die Chronik des Wigand von Mar-

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518.

2) Die abschriftlich vorliegenden Urkunden lassen die Zeugen u. a. oft fort, sprechen also auch nicht dagegen.

burg, der zum Jahre 1328 sagt: in festo exaltacionis crucis factum est capitulum in Marienburg und die Anwesenheit des Deutschmeisters (Wulferam de Nellenborg) und des livländischen Meisters, den er irrig Eberhardus de Bruma nennt, bezeugt[1]). Rußdorf hat freilich in einer für Abgesandte an den römischen König Albrecht bestimmten Instruktion behauptet, weder der Hochmeister noch der livländische Meister seien während der Zeit, zu der das Kapitel stattgefunden haben solle, in Marienburg gewesen. Werner von Orseln habe damals mit einem Heere in Polen gelegen, und der livländische Meister Riga belagert[2]). Indessen hat schon Hildebrand bemerkt, daß diese Ausstellungen Rußdorfs unberechtigte seien. Eberhard von Munheim begann die Belagerung Rigas erst nach dem September 1329, in dem das Kapitel tagte, und Werner von Orseln war mit König Johann von Böhmen gegen Polen bereits in den ersten Monaten des Jahres 1329 gezogen, und am 3. April von dort heimgekehrt in Thorn. Nach dem Kapitel zog er noch ins Dobrinerland[3]).

Es ist bekannt, daß auf Werner von Orseln auch fraglos echte Statuten zurückgehen, die ins Ordensbuch Aufnahme gefunden haben[4]). Sie sind wohl damals beschlossen worden. Von ihnen soll hier nicht die Rede sein, sondern nur von den von Eberhard von Saunsheim 1437 hervorgegangenen Statuten.

Die Absicht, Bestimmungen über die Wahl des Hochmeisters und seine Regierung zu treffen, daß sie lauter seien, sowie auch über seine Befugnis über Eigentum des Ordens zu verfügen, wird in der Einleitung damit begründet, daß die Taten der Gerechtigkeit in Werke der Ungerechtigkeit verkehrt seien, woraus viel Sünde und Schande, endlich Verderben an Seele und an weltlichem Gute entstanden seien. Man muß also annehmen, daß solche Schäden bei der Wahl der Hochmeister, in der Regierung des Ordens und bei Schenkungen vor oder zur Zeit Werner von Orselns zutage getreten waren, daß in dieser Richtung das Kapitel durch die vorliegenden Beschlüsse Abhilfe zu schaffen nicht umhin konnte. Wir werden demnach bei den einzelnen Bestimmungen uns die Frage vorlegen müssen, ob die Verhältnisse im Zeitalter Werner von Orselns nach unserer Kenntnis wirklich derartige waren, daß sie jene Beschlüsse wahrscheinlich machen. Haben wir diese Frage

1) Scr. rer. Pruss. II. 466, 469.

2) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 518.

2) Hildebrand im Livl. Urk.-Buch IX, S. 368, Anm. 1. Vgl. auch Bonnell, Russisch-livländische Chronographie, Kommentar S. 169.

3) Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens, S. 147.

zu verneinen, so wird sich uns von selbst die Erwägung aufdrängen, ob denn nicht die Statuten Momente aufweisen, die vielmehr sich aus den Zuständen der Zeit erklären, in der sie zuerst als Waffe gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf verwendet wurden.

Die Artikel 1, 2 und 3 beschäftigen sich mit der Wahl des Hochmeisters. In Artikel 1 sind Bestimmungen über die Rechte des Deutschmeisters während der durch den Tod eines Meisters erfolgten Erledigung des Stuhles bis zur regelrecht vollzogenen Wahl getroffen. Um diese Bestimmungen zu würdigen, sehen wir, was das Ordensbuch über die Zeit der Sedisvakanz bestimmt. Über diese besagen die Gewohnheiten 1. und 2., daß die Regierung nach dem Tode eines Hochmeisters auf einen sog. Statthalter überzugehen hat, den er bei Lebzeiten selbst bestimmen darf, den aber, falls er den Ordensbrüdern nicht geeignet erscheint, diese durch einen andern zu ersetzen berechtigt sind. Dem Statthalter schulden alle Brüder Gehorsam[1]). Ein noch vor 1264 entstandener, später in die Gewohnheiten übernommener Kapitelsbeschluß bestimmte, daß der Statthalter die höchsten Gebietiger des Ordens in dessen einzelnen Provinzen — er spricht von „Komturen" und nennt unter den Gebieten auch Preußen — nach dem Tode des Hochmeisters von diesem benachrichtigen und zur Wahl des Nachfolgers zu erscheinen auffordern soll. Sie sollen ohne Widerrede kommen; ist einer von ihnen verhindert, so vollziehen die anderen ohne ihn die Wahl[2]). Die Orselnschen Statuten sprechen (1.) ganz entsprechend von der Wahl eines Statthalters und seiner Pflicht, die anderen Meister vom Tode des Hochmeisters zu benachrichtigen, fügen aber noch das folgende hinzu: Dem Deutschmeister ist (vom Statthalter) zugleich die Aufforderung zuzustellen, unverzüglich sich in eigner Person nach Preußen zu begeben. Der Deutschmeister soll das tun, und sobald er nach Preußen kommt, soll ihm der Statthalter das Siegel des Ordens überantworten. Er tritt jetzt in allem und jedem an dessen Stelle und in seine Rechte ein. Ihm gehorchen demnach auch die Prälaten, Ritterschaft und Städte, bis eine gesetzmäßige Wahl erfolgt ist. Die Machtbefugnisse des Deutschmeisters dauern also auch im Falle einer zwiespältigen Wahl fort, und wenn sich jemand eigenmächtig oder mit Hilfe von Papst und Kaiser zum Hochmeister aufwerfen sollte. Das Entscheidende, was die Orselnschen Statuten hier bestimmen, ist

---

1) Perlbach, Die Statuten S. 90.

2) Ebenda S. 134, 135. So auch in der Hauptsache in der 1442 beschlossenen Neuredaktion der Statuten, s. Hennig, Die Statuten des Deutschen Ordens S. 161, 162.

also, daß der Deutschmeister nach dem Betreten des preußischen Bodens eo ipso an Stelle des Statthalters, den die preußischen Brüder gewählt hatten, also ein Landfremder an Stelle eines preußischen Gebietigers, tritt, und in dieser Stellung naturgemäß politisch bedeutsamen Einfluß üben kann. Ist das wirklich durch ein Kapitel Werner von Orselns beschlossen worden, so muß man doch annehmen, daß demgemäß bei den folgenden Hochmeisterwahlen verfahren worden ist. Aber das scheint nun nicht der Fall gewesen zu sein. Paul von Rußdorf hat es den Gebietigern des Ordens in Deutschland, die ihn doch, falls er Unrichtiges behauptete, Lügen strafen konnten, direkt geschrieben, daß der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim selbst bei Rußdorfs Wahl zugegen gewesen sei, ohne doch von den Statuten Gebrauch zu machen. „Wir zweifeln nicht, hette der genante bruder Eberhart semliche Schrifte gehat, der hette sie vorgeczogen, do her uns halff czu einem homeister kysen und machen und weren alzo lange nicht gewest vorhalden" [1]). Es handelte sich also um einen neuen Anspruch, wie sich mit Gewißheit sagen läßt, obwohl wir über die Einzelheiten der Wahlen mangels an Wahlprotokollen [2]) keineswegs mit wünschenswerter Genauigkeit unterrichtet sind. Und unverständlich wäre es ja durchaus nicht, daß der Deutschmeister, der die Politik Preußens seit dem Frieden am Melnosee so oft und hart angefochten hatte, durch die Schaffung der in Rede stehenden Bestimmung ein unter Umständen wichtiges Mittel erlangen wollte, auf die preußischen Verhältnisse während der Sedisvakanz im Sinne der Interessen des Gesamtordens einzuwirken. Und konnten die landsmannschaftlichen Spannungen und Gegensätze im preußischen Orden nicht dazu vielleicht wirkungsvoll verwertet werden? [3]) Aus den Zuständen zur Zeit Werner von Orselns dagegen läßt sich, soweit wir sie kennen, kein rechter Grund für eine solche im Interesse des Deutschmeisters beliebte Neuerung ersehen [4]).

---

1) Livl. Urk.-Buch IX, Nr. 512. Schreiben Rußdorfs vom 10. Oktbr. 1439.

2) Vgl. auch Schreiber a. a. O. S. 26.

3) Siehe oben S. 8.

4) Bei den oben (S. 32 f.) erwähnten Verhandlungen des Jahres 1452 machte Ludwig von Erlichshausen gegen die einzelnen Artikel nur Gründe geltend, die sich aus der augenblicklichen Lage ergaben. Aber wir entsinnen uns, daß die Verhandlungen ja nicht eigentlich um die Echtheit, sondern die Opportunität der einzelnen Punkte der Statuten sich drehten. Ludwig von Erlichshausen bemerkte, daß die Stände ihm 1450 eidlich gelobt hätten, nach dem Tode des Hochmeisters dem zu gehorchen, den „der ordin vor eynen obirsten heldet binnen

Im zweiten Artikel der Statuten, der von der Wahl eines Hochmeisters handelt, finden wir ebenfalls Neuerungen gegenüber den Bestimmungen im Ordensbuche. Die Gewohnheiten (4., 5., 6.) besagen, daß am Wahltage der Statthalter mit Zustimmung des Kapitels einen Ritterbruder zum Wahlkomtur (inter electores praeceptorem) bestimmt. Dieser designiert einen zweiten Wahlmann, die beiden zusammen einen dritten, und so fort, bis die Zahl von 13 Wahlmännern erreicht ist, denn diese, nicht das ganze Kapitel, haben das Recht der Wahl, die somit keine direkte ist. Bei der Designierung der einzelnen Wahlmänner durch die zuvor gewählten hat das Kapitel (conventus) das Recht, sie abzulehnen, und selbst einen geeigneteren zu wählen. Es sollen nach Möglichkeit Angehörige aller Ordensprovinzen unter den Wahlmännern vertreten sein. Die Wahlmänner schwören vor der Hochmeisterwahl, daß sie weder aus Liebe, noch aus Haß oder Furcht den Weg der Billigkeit verlassen, sondern nach bestem Wissen den Geeignetsten wählen werden. Der Wahlkomtur hat die Wähler auf die Wichtigkeit ihrer Aufgabe hinzuweisen. Er gibt zuerst seine Stimme ab; Einstimmigkeit oder auch Stimmenmehrheit entscheiden die Wahl[1]). In den Orselnschen Statuten ist im engen Anschlusse an die Gewohnheiten auch von der Wahl der Wahlmänner die Rede. Daß der Deutschmeister als Statthalter auftritt, wissen wir schon aus Artikel 1. Weiter heißt es in ihnen, daß der Deutschmeister „ein Mitwissen" haben solle, wenn die einzelnen Wahlmänner designiert werden, damit „Mischungen der Ungerechtigkeit" nicht dabei stattfinden, und falls es doch geschehen ist, beseitigt werden. Auf Rat, d. h. mit Zustimmung der wichtigsten Brüder, kann der Deutschmeister auch den livländischen Meister hinzuziehen. Der Deutschmeister soll also einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl der Wahlmänner ausüben, denn so ist das „Mitwirken" doch zu deuten, und er darf sie, wenn sie ihm unrechtmäßig erscheint, kassieren[2]). Daß diese Machtbefugnisse

---

landes so lange bis zu der holdunge eynes nuwen homeisters" (vgl. Ständeakten III, S. 153). Würde dann der Deutschmeister Statthalter, „so weren lande und stete nymande verbunden", was dem Orden Verderben bringen müsse. Man nahm später in Aussicht, daß der Deutschmeister seinen Anspruch fallen lassen, daß aber der Statthalter nach Erscheinen des livländischen Meisters und des Deutschmeisters in Preußen nichts ohne ihren Rat tun solle. Livl. Urk.-Buch XI, S. 176, 180. Doch wurde nichts offiziell beschlossen, und wir sehen, wie der Deutschmeister an seinem Anspruch festhielt. Siehe oben S. 33.

1) Bei Perlbach, Die Statuten S. 92—95.

2) Der Deutschmeister, der bei den nicht offiziellen Verhandlungen des Jahres 1452 von der Stellung des Statthalters unter Umständen zurücktreten

etwas Neues waren, zeigen auch die Verhandlungen von 1452, bei denen sie dem Ordensbuche gegenübergestellt werden [1]). Was vorhin über die mutmaßliche Entstehung des ersten Artikels gesagt ist, wird sich auch von diesem zweiten behaupten lassen. Bemerkenswert ist, daß dem livländischen Meister eine gewisse Mitwirkung neben dem Deutschmeister zugedacht ist. Ist diese Bestimmung in der Zeit des Konflikts des Deutschmeisters mit Rußdorf entstanden, so wäre dieses Entgegenkommen gegen Livland wohl zu erklären. Wir sahen, wie man auch in Livland seit dem Brester Frieden mit der preußischen Politik sehr unzufrieden war [2]). Es lag daher nahe, daß, wenn der Deutschmeister sich in den Orselnschen Statuten eine Waffe gegen den Hochmeister schmieden wollte, er den livländischen Meister insoweit berücksichtigte, daß die Neuerungen auch für ihn vorteilhafter erschienen.

Der 3. Artikel sieht den Fall vor, daß ein Ordensbruder sich durch unzulässige Hilfe anderer sich des Hochmeisteramtes bemächtigen will, und unterscheidet dabei verschiedene Arten. Arbeitet er auf dieses Ziel mit Hilfe anderer Brüder hin, so soll er des Amtes unfähig erkannt werden. Strebte er nach der Meisterwürde mit Hilfe weltlicher Leute auf anderem als statutenmäßigem Wege, der Wahl durch die 13 Wahlmänner, und wird das urkundlich oder durch das Zeugnis zweier glaubwürdiger Brüder erwiesen, so wird er aller seiner Würden beraubt und verliert die Fähigkeit solche künftig zu bekleiden. Wirft sich ein Bruder selbst oder auf Grund einer ungesetzlichen Wahl zum Meister auf, oder infolge der Wahl durch einen Papst, Kaiser oder König, so soll er aller Würden beraubt und ins Gefängnis geworfen, bei der Strafabmessung aber der verursachte Schaden in Betracht gezogen werden. Die Brüder, die den Schuldigen bei seinen Taten unterstützt haben, verlieren ihre Würden und die Berechtigung, solche zu bekleiden; sie werden außerdem durch den Spruch von Meister und Kapitel bestraft. Dabei wird berücksichtigt, ob sie es aus Einfalt oder mit voller Überlegung getan haben. — Es sind also Strafbestimmungen, die sich gegen unrechtmäßige Erhebung zum Meisteramte richten. Es ist bekannt, daß die einzige Rechtsgrundlage für den Hochmeister die Wahl durch die

---

wollte, wünschte doch, daß der Statthalter mit Zustimmung des Deutschmeisters und des livländischen Meisters einen Wahlkomtur „von der kore .. usztreyben" dürfen solle. Das war also das Recht, das er zunächst sich selbst als Statthalter in den Statuten zugesprochen hatte. Livl. Urk.-Buch XI, S. 181.

1) Ebenda S. 176, 181.

2) Siehe oben S. 8.



13 Wahlmänner auf dem Kapitel war. Papst Innocenz III. hat das 1209[1]) und dann noch 1215 dem Orden ausdrücklich verbrieft, Honorius III. es 1220 wiederholt, und Gregor IX. 1227 nochmals bestätigt[2]). Daß entgegen dieser klaren Rechtslage, die ja auch in den Statuten zum Ausdruck kommt, der Versuch gemacht worden ist, das Hochmeisteramt auf ungesetzlichem Wege zu erlangen, ist nicht bekannt, was freilich nicht ausschließt, daß es geschehen sein kann, denn die Überlieferung der Ordensgeschichte der älteren Zeit durch Peter von Dusburg ist ja, wie man weiß, durchaus in honorem ordinis geschrieben. Sie mag mehr als eine Krise wohlwollend verhüllen. Wir werden daher vorsichtigerweise nicht mehr sagen dürfen, als daß nicht ersichtlich ist, welche Ereignisse die Feststellung von Strafbestimmungen gegen Usurpatoren des Hochmeisteramtes zur Zeit Werner von Orselns nahegelegt haben könnten. Man könnte vielleicht an Gottfried von Hohenlohe denken, der 1302 resigniert hatte, dann aber, trotz der Wahl Siegfrieds von Feuchtwangen zu seinem Nachfolger doch wieder auf das Amt Anspruch machte und von einer Minorität bis zu seinem Tode (1309) anerkannt wurde[3]). Aber das war doch schließlich ein anderer Fall; es handelte sich nicht um den Versuch zum Meisteramte ungesetzlich zu gelangen, sondern um die Absicht, nach erfolgter Resignation doch an ihm festzuhalten. Und sollte dieser Vorgang nach 20 Jahren Anlaß zu den Bestimmungen gegeben haben, die uns im Artikel 3 der Statuten begegnen? Noch weniger wahrscheinlich wäre das von dem Fall des Hochmeisters Karl von Trier, der 1317 von den preußischen Gebietigern zur Resignation gezwungen worden war, aber dann in Deutschland seinen Entschluß bereute, auf Betreiben des Papstes Johann XXII. und des Meisters in deutschen und welschen Landen auf einem Kapitel in Erfurt 1318 wieder anerkannt wurde und bis zu seinem Tode (1324) in seinem Amte blieb. Auch hier handelte es sich um einen Hochmeister, der resigniert hatte, nicht um eine Neu-

1) Concedimus, ut eligendi magistrum ... habeatis pleneriam potestatem et ... nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres ejusdem loci vel fratrum maior et sanior pars secundum deum providerit eligendum. Strehlke, Tabulae ord. Theut. S. 267.

2) Nulla ejusdem domus fratribus preponatur nisi militaris et religiosa persona, quae vestram religionem et habitum sit professa nec ab aliis, nisi ab omnibus fratribus insimul vel a maiori et saniori eorum parte, qui preponendus fuerit, eligatur. Strehlke a. a. O. S. 276 u. S. 343 Nr. 424.

3) Die Daten bei Schreiber a. a. O. S. 686.

wahl[1]). Es ist auch nicht bekannt, daß vor der Zeit Werner von Orselns Päpste oder der Kaiser oder römische König den Versuch gemacht haben, einen Hochmeister auf ungesetzliche Weise dem Orden aufzudrängen. Freilich lassen sich aus den Verhältnissen zur Zeit Paul von Rußdorfs, soviel ich sehe, keine Momente ableiten, die es ausreichend erklären, weshalb Eberhard von Saunsheim, wenn er der Urheber dieser Bestimmung ist, sie für nötig hielt. Allenfalls könnte man den Anspruch des Papstes, den er im Jahre 1429 erhob, die Hochmeisterwahlen zu bestätigen[2]), als Erklärung von Bestimmungen gegen Einmischungen des Papstes und des Königs in die Hochmeisterwahlen heranziehen. Doch mag es dahinstehen, wie dieser Artikel zu erklären ist, wenn er in der Zeit Eberhards von Saunsheim entstand. An sich enthält er Bestimmungen, die dem Grundgedanken des Ordensrechtes, wonach nur die freie Wahl des Kapitels durch die Wahlmänner den hochmeisterlichen Stuhl besetzt, durchaus entsprechen[3]). Als daher im Jahre 1452 die schon mehrfach erwähnten Verhandlungen wegen der Statuten stattfanden, erklärten des Hochmeisters Vertreter: „unsirm homeister und seyne gebietiger duncket der artikel wol stehen und billich seyn und were es notdurfftig in unsirs ordens buch czu setczen.“. Man könnte sich vorstellen, daß, wenn dieser Artikel um 1437 entstand, die Konzipienten der Statuten neben solchen Artikeln, auf die es ihnen besonders ankam, auch solche hineinzunehmen für geboten hielten, gegen die sich nicht der Verdacht erheben konnte, sie seien von ihnen zur Verfolgung augenblicklicher Ziele ersonnen worden.

Dieser Verdacht ließ sich in hohem Grade gegen den 4. Artikel der Statuten geltend machen. Dieser setzte fest, daß kein Hochmeister Schlösser, Städte, Land und Leute, deren Wert 2000 Mark lötigen Silbers erreicht oder übersteigt, verschenken, versetzen und vertauschen dürfe ohne Zustimmung des Deutschmeisters und des Meisters von Livland. Ein solcher vom Hochmeister vorgenommener Schritt ist ungültig, wenn nicht beide Meister zugestimmt haben; auch die Genehmigung des livländischen Meisters und aller seiner und der preußischen Gebietiger reicht allein nicht aus, ohne die des Deutschmeisters. Tut

1) Schreiber a. a. O. S. 691.

2) Voigt, Gesch. Preußens VII, S. 538.

3) Das Verbot, mit Hilfe seiner Freunde und durch Bitte von Herren überhaupt zu einem Amte zu streben, war zur Zeit Winrichs von Kniprode (1351—1382) ins Ordensbuch aufgenommen und dem Zuwiderhandelnden die Unfähigkeit zu einem Amte zu gelangen angedroht worden. Vgl. Perlbach, Die Statuten S. 153.

ein Hochmeister trotzdem ohne diese Voraussetzung solch einen Schritt, so soll der Deutschmeister an ihn schreiben und zu ihm zwei Gebietiger senden mit der Aufforderung, die entfremdeten Besitzungen des Ordens in drei Monaten wieder in die Hände des Ordens zurückzubringen. Tue er das nicht, so soll der Hochmeister des Amts entsetzt sein und als zu ihm untüchtig angesehen werden. Zu Veräußerungen von Besitzungen, die einen geringeren als den angegebenen Wert haben, ist der Hochmeister schon mit Zustimmung der Gebietiger und des Kapitels in Preußen befugt. Der Artikel soll sich überhaupt nicht auf erledigte Lehen beziehen, deren Verleihung an Diener des Ordens und andere Edle dem Hochmeister ohne weiteres zusteht. — Über Veräußerungen von Besitzungen des Ordens durch den Hochmeister finden sich im Ordensbuche ältere Bestimmungen, von denen Ludwig von Erlichhausens Vertreter bei den Verhandlungen des Jahres 1452 sagten, sie seien „klerlich", und es könne bei ihnen sein Bewenden haben [1]). Die Regel 27. bestimmte, daß bei wichtigeren Angelegenheiten, darunter bei Veräußerungen von Gebiet des Ordens (de alienatione terrarum sive terrularum) der Meister die Brüder berufen müsse, und die Gewohnheiten bestimmten (17), daß der Verkauf von Besitzungen des Ordens an die Zustimmung des Generalkapitels gebunden sei [2]). Nun war die Berufung der Meister von Deutschland und Livland zu den Generalkapiteln gewiß im Sinne des Ordensbuches [3]), und 1452 gab der Hochmeister auch zu, ihm scheine es „billich und geborlich seyn" [4]), sie in solchen Sachen zu Rate zu ziehen. Immerhin, gebunden war er an die Zustimmung der beiden Meister bei Veräußerungen von Besitzungen des Ordens nicht, kamen sie zum Kapitel, so konnten sie von den preußischen Ordensbrüdern, die naturgemäß in ihm die Mehrheit bildeten, überstimmt werden. Und das war allemal mit Sicherheit zu erwarten, wenn es sich um Fragen handelte, bei denen die Interessen Preußens und die der anderen Ordensgebiete auseinandergingen. In der Zeit Werner von Orselns, in denen dieser Gegensatz, soviel wir wissen, noch nicht empfunden wurde und Veräußerungen von Ordensgebiet noch keine Rolle spielten, lag kaum ein erkennbarer Grund vor, solch einen Artikel zu schaffen. Anders lagen die Dinge in den Tagen Paul von Rußdorfs. Gerade der Umstand, daß der Hochmeister im Frieden vom Melnosee Landgebiet des Ordens preisgab, hatte ja in

1) Livl. Urk.-Buch XI, 177.
2) Perlbach, Die Statuten S. 49, 102.
3) Gesetze IIb, bei Perlbach, Die Statuten S. 58.
4) Siehe Seite 33 Anm. 1.

Deutschland Anstoß erregt und ihm Vorhaltungen des Deutschmeisters eingetragen. Der weitere Einbußen an Land bringende Friede von Brest hatte die Kluft zwischen den beiden Meistern noch vertieft [1]. Da mußte es gerade im Interesse des Deutschmeisters liegen, künftig solche Abtretungen durch seinen Einspruch verhindern zu können. Und dieses Recht wies ihm der Artikel 4 der Orselnschen Statuten zu. Ja, er gab ihm ein weiteres: die Befugnis, den Hochmeister zu zwingen, bereits geschehene Abtretungen von Ordensgebiet rückgängig zu machen. Das haben auch die preußischen Stände gleich erkannt, als sie in Danzig 1440 an den Verhandlungen zwischen den beiden Meistern sich beteiligten. Für sie gerade war der Versuch des Deutschmeisters auf die preußische Territorialpolitik Einfluß zu gewinnen nicht annehmbar, im Grunde waren es ja sie, die den Hochmeister zu den letzten Friedensschlüssen gezwungen hatten [2]. Es liegt nicht zu fern, anzunehmen, daß dieser Artikel nach dem Brester Frieden entstanden ist und sich recht eigentlich aus dem damals klar zutage tretenden Gegensatze zwischen Deutschmeister und Hochmeister erklärt.

Ähnliche Erwägungen drängen sich auch bei der Betrachtung des 5. Artikels auf. Er besagt: Wenn Brüder ein unordentliches Leben führen, das gegen Gott, gegen den Orden und die eigene Seele verstößt, so soll es dem Hochmeister gemeldet werden, der dann nach Erkenntnis des Kapitels strafend vorgehen soll. Ist aber der Hochmeister bei der Verfolgung dieser Pflicht nachlässig oder sieht er aus Liebe, Gunst, durch Geschenke, Freundschaft oder Verwandtschaft von der Strafe ab, so sollen diejenigen, die vom Frevel Kunde haben, ihn dem Kapitel in Preußen zur Kenntnis bringen, und dieses dann den Hochmeister zum Vorgehen gegen die Schuldigen veranlassen. Unterläßt er es trotzdem, so benachrichtigt das Kapitel den Deutschmeister, der sich je nach der Wichtigkeit der Sache selbst nach Preußen zu begeben oder einen oder zwei Gebietiger hinzusenden hat mit der Ermächtigung, die Strafe nach dem Spruche des Kapitels gegen die Schuldigen herbeizuführen. Wiederholt sich eine solche Nachlässigkeit des Hochmeisters trotz vorheriger Mahnung seine Pflicht zu tun zwei- oder gar dreimal, so soll er, wenn es sich um wichtige Dinge handelt, abgesetzt werden. — Es ist nun kein Zweifel, daß nach der Regel (34) der Hochmeister im Orden nach dem Rechten zu sehen hat [3]. Aber die Möglichkeit, daß

1) Siehe oben S. 5 ff.
2) Siehe oben S. 23.
3) Perlbach, Die Statuten S. 54.

das Haupt des Ordens sich seinen Pflichten entzieht, sieht schon das Ordensbuch vor. In den Gesetzen Siegfried von Feuchtwangens [1]) wird dem großen Kapitel die Aufgabe zugewiesen, durch Befragung der Brüder festzustellen, ob der Meister wider die Ordensgesetze gehandelt habe, und gegebenenfalls einen anderen Meister zu wählen. Solange das nicht geschieht, ist er aber natürlich im Besitze der Amtsgewalt. Daß ein anderer Ordensgebietiger, falls er seine hochmeisterliche Pflicht zu versäumen scheint, sie an seiner Stelle wahrzunehmen berufen sein solle, davon weiß das Ordensbuch an keiner Stelle etwas. Sehen wir uns nun den Artikel 5 der Statuten an, so zeigt es sich, daß er dem Deutschmeister das Recht zuweist, auf Erfordern des Kapitels in Preußen an Stelle des Hochmeisters zu treten, um in Gemeinschaft mit dem Kapitel die Strafgewalt auszuüben, die der Hochmeister verabsäumt. Das ist also etwas ganz Neues. Ob zur Zeit Werner von Orselns Veranlassung vorlag, ein solches Gesetz zu schaffen, das die Autorität des Hauptes des Ordens doch schwer beeinträchtigte, wissen wir nicht. Werner von Orseln war ein durchgreifender Mann und gerade, weil er gegen einen Ordensbruder streng vorgegangen war, fiel er von Mörderhand. Aber es ist bekannt, daß Paul von Rußdorf der Vorwurf gemacht wurde, im Interesse seiner Günstlinge und der Rheinländer von durchgreifenden Maßregeln abzusehen, wo sie nötig gewesen wären. Diese Klage erhoben ja gerade die süddeutschen Elemente im preußischen Orden, dieselben, die in den Balleien des deutschen Zweiges des Ordens vornehmlich vertreten waren [2]). Im Lichte der Zustände in den Tagen Paul von Rußdorfs betrachtet, erscheint der Artikel 5 der Orselnschen Statuten als ein Weg, dem Deutschmeister die Einmischung in die Streitigkeiten im preußischen Orden zu ermöglichen. Ihn läßt der Artikel als denjenigen erscheinen, der auch gegen den Hochmeister Hilfe bringen kann. Das konnte vielleicht das Mittel sein sich eine Partei in Preußen großzuziehen, mit deren Hilfe der Deutschmeister dem Hochmeister entgegenwirken, ja sein Amt nehmen kann. Denn dies war vorauszusehen, und der oben dargelegte Kampf des Deutschmeisters mit dem Hochmeister hat es erwiesen: wirklich um sein Amt bringen konnte der Deutschmeister den Hochmeister nur, wenn der Orden in Preußen ihn fallen ließ. Da das doch nicht geschah, so hat sich Rußdorf trotz der vom Deutschmeister proklamierten Absetzung behaupten können. Der Artikel 5 würde also aus den zur Zeit

---

1) Perlbach, Die Statuten S. 145.
2) Siehe oben S. 8.

Eberhard von Saunsheims vorliegenden Verhältnissen sich sehr wohl erklären lassen. Bei den Verhandlungen in Danzig 1452 konnten die Vertreter des Hochmeisters mit Recht geltend machen, daß der Artikel „duncket czu nah gehen seynen gnaden", und daß das Ordensbuch ausreichende Bestimmungen enthalte.

Der 6. Artikel der Orselnschen Statuten besagt: Wenn der Meister den Eid, den er bei seiner Wahl abgelegt hat[1]), oder Versprechungen und Eide, die er weltlichen Fürsten oder sonst geistlichen und weltlichen Personen geleistet hat, nachweisbar nicht hält, oder überhaupt gegen Ehre, Eid und Versprechen handelt, und dadurch dem Orden Schande und Schaden entstehen, so soll man das dem Deutschmeister unverzüglich melden. Dieser begibt sich alsdann mit den angesehensten Gebietigern nach Preußen und beruft ein Kapitel. Hier werden die Zeugnisse gegen den Hochmeister verhört und er gegebenen Falles abgesetzt, die ihm geleisteten Eide werden ungültig. — Bedeutsam an diesem Artikel ist, daß der Deutschmeister, wie in dem im 5. Artikel vorgesehenen Falle, die Amtstätigkeit des Hochmeisters kontrollieren und gegebenenfalls seine Absetzung betreiben soll. Charakteristisch ist der Fall, wann das geschehen soll, nämlich, wenn der Hochmeister seinen Eid nicht hält. Es sind verschiedene Fälle dieses Eidbruches angeführt, von denen allen nicht bekannt ist, daß in der Zeit Werner von Orselns Anlaß vorlag, gegen sie gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Denken wir dagegen an die Regierung Paul von Rußdorfs, so erinnern wir uns, daß ihm von seiten des livländischen Ordens und des Deutschmeisters zum harten Vorwurfe gemacht wurde, daß er im Brester Frieden den litauischen Großfürsten Swidrigiello preisgegeben und somit den ihm im Bündnis zu Christmemel einst geleisteten Eid gebrochen habe[2]). Ist der Artikel 6 damals entstanden, so gibt er dem Deutschmeister eine vortreffliche Handhabe, gegen Rußdorf vorzugehen; er sieht gerade einen Fall vor, der damals vorlag. Allerdings nicht nur diesen einen, sondern, wie bemerkt, auch andere Fälle

1) Über einen vom Hochmeister nach seiner Wahl abzulegenden Eid sprechen die Ordensstatuten nicht. Wir erfahren aus ihnen nur, daß der Statthalter des Hochmeisteramtes den neugewählten Hochmeister an den Altar führt, ihm Ring und Siegel übergibt, und ihn zu guter Regierung ermahnt, worauf der Hochmeister den Statthalter und den an der Wahl beteiligten Priesterbruder küßt. Das Gelübde (promissio), das der Hochmeister ablegt, bezieht sich auf die sorgfältige Aufbewahrung des Siegels. Vgl. Gewohnheiten 6 und 18, bei Perlbach, Die Statuten S. 95, 103. Es erscheint demnach dieser Passus im 5. Artikel auffallend.

2) Siehe oben S. 8 ff.



von Wort- und Eidbruch. Aber es lag doch sehr nahe, den Artikel nicht zu eng zu fassen, um den Verdacht nicht gar zu nahe zu legen, er sei nur ad hoc ersonnen. Obwohl, soviel wir wissen, es dem Deutschmeister gerade auf den einen Fall — den Wortbruch gegen einen Fürsten — ankam, erscheint dieser Fall doch unverfänglich unter verwandten Vergehen des Hochmeisters, gegen die vorzugehen dem Deutschmeister vorgeschrieben wird. So macht auch dieser Artikel trotz seiner vorsichtigen Fassung durchaus den Eindruck erst für die Zwecke Eberhard von Saunsheims ersonnen zu sein und man begreift, daß Ludwig von Erlichshausen (1452) auch ihn mit der Bemerkung ablehnen ließ, es sei nicht zu erwarten, daß ein Hochmeister seine Eide, Briefe oder Gelübde brechen würde, aber vorkommenden Falles böte das Ordensbuch die erforderlichen Bestimmungen, was alsdann zu geschehen habe [1]). Damit ist natürlich das ordnungsmäßige Verfahren vor dem Generalkapitel gemeint.

Der 7. Artikel der Orselnschen Statuten setzt fest, daß Ordensbrüder, die dem Hochmeister bei den in den vorhergehenden Artikeln genannten Verbrechen Beihilfe geleistet haben, bestraft werden sollen, und zwar sollen sie ihr Amt verlieren und kein neues bekleiden dürfen, ja außerdem noch, je nach der Schwere des Falles, in die schwerste Buße verfallen oder gar ewiges Gefängnis verwirkt haben. — Es ist oben erzählt, daß Paul von Rußdorf sich auf eine bestimmte Gruppe im preußischen Orden stützte, und man ihm schuld gab, nicht selten unter dem Einflusse von Günstlingen zu handeln [3]). Ist nun die Annahme gerechtfertigt, daß dieser Artikel gleich den vorherigen erst in der Zeit Paul von Rußdorfs entstanden ist, so bezweckt er diejenigen unschädlich zu machen, unter deren Einfluß der Hochmeister, wie es hieß, stand. Und daß bei dem Kampf gegen diese der Deutschmeister dann ihre Gegner in Preußen auf seiner Seite haben werde, mochte bei der damals bereits im preußischen Orden herrschenden Erbitterung der Parteien nicht so aussichtslos erscheinen. Wir sahen [4]), daß wirklich Eberhard von Saunsheim mit der Opposition im preußischen Orden später anknüpfte, freilich dabei keinen Erfolg hatte. Der Zusammenhalt in ihm erwies sich doch noch stärker, als man in Deutschland angenommen hatte. Will man den Artikel nicht aus der augenblicklichen Sachlage

1) Livl. Urk.-Buch IX, S. 177.

2) Vgl. Gesetze 39 und Gesetze von über Meer III, 2 bei Perlbach, Statuten S. 87, 135.

3) Siehe oben S. 8.

4) Siehe oben S. 21 ff.

erklären, so bietet er an sich schwere Bedenken. Die Gebietiger in Preußen waren doch dem Hochmeister zum Gehorsam verpflichtet. Nun bedroht sie der Artikel mit schwerster Strafe, wenn sie ihm die Treue wahrten in Fällen, in denen er nach der Meinung des Deutschmeisters sich eines Verbrechens schuldig machte. Es lag aber doch auf der Hand, und in den Verhandlungen des Jahres 1452 wurde es von Ludwig von Erlichshausen sehr richtig geltend gemacht, daß der Hochmeister über seine Handlungen oft ganz anders denken würde als der Deutschmeister. Der Artikel 7 schuf die Rechtslage, daß die preußischen Gebietiger sich in jedem Falle der Bestrafung aussetzen mußten: Gehorchten sie ihrem Herrn, dem Hochmeister, nicht, so war das ein schweres Vergehen, und gehorchten sie ihm, so rechnete der Artikel es ihnen zur Schuld an, „und alsuß en konnen sich die gebietiger an beyden teilen nicht vorwaren" — sagten des Hochmeisters Vertreter 1452 mit vollem Rechte.

Ebenso scheinen deutliche Beziehungen zu den Verhältnissen während der Regierung Paul von Rußdorfs sich im 8. Artikel zu finden. Wenn, so heißt es in ihm, ein Meister aus Unwissenheit oder sonst durch sein Versäumen die Brüder, den Orden oder das Land Preußen so weich regieret, daß der Eigenwille überhand nehmen will, oder so hart, daß davon Schaden entsteht, so sollen die Gebietiger, wenn es ohne ihren Rat geschieht, mit dem Kapitel beim Meister Vorstellungen machen, damit Abhilfe geschaffen werde. Ebenso sollen ihn die Gebietiger zur Rede stellen, wenn er Briefe und Siegel, die er Landen, Leuten oder anderen Personen geistlichen oder weltlichen Standes gegeben hat, nicht hält. Wenn der Hochmeister in solchen Fällen auf den Rat der Gebietiger nicht hört, und sich dieses sein Verhalten zum dritten Male wiederholt, so daß Schande und Schaden entstehen, so sollen die Gebietiger und Brüder es an den Deutschmeister bringen, und dieser in der in den früheren Artikeln vorgesehenen Weise eingreifen. In den Verhältnissen des beginnenden vierzehnten Jahrhunderts finden solche Bestimmungen, so viel wir sehen können, keine Erklärung. Dagegen haben wir gehört, daß gegen Paul von Rußdorf gerade der Vorwurf erhoben wurde, seine Gegner im Orden z. B. durch häufige Versetzungen hart anzufassen, dagegen gegen seine Günstlinge eine weitgehende Schwäche zu beweisen[1]). Im Sinne des Deutschmeisters war es auch eine tadelnswerte Schwäche gegen das Land, d. h. die Stände Preußens, daß Rußdorf, ihrem Drängen nachgebend, den Leczycer Bei-

1) Siehe oben S. 8.

frieden und den ewigen Frieden von Brest abgeschlossen hatte [1]). In solchen Fällen eingreifen zu können, mußte dem Deutschmeister sehr erwünscht sein. Nicht ganz so klar erscheint der Anlaß zu der weiteren Bestimmung, wonach der Deutschmeister die Regierungstätigkeit des Hochmeisters zu kontrollieren hat, falls dieser Briefe und Siegel nicht hält. Man würde hier zunächst an das Verhalten des Hochmeisters gegen Swidrigiello denken [2]), wenn nicht dieser Vorgang, wie es scheint, schon den 6. Artikel veranlaßt haben dürfte [3]). Wenn, was ja bei der Art derartiger Satzungen im Mittelalter nicht ganz ausgeschlossen wäre, derselbe Fall — der Wortbruch — nicht in zwei Artikeln behandelt worden ist, möchte man annehmen, daß der Konzipient des 8. Artikels daran dachte, daß der Hochmeister die Soldforderungen deutscher Fürsten nicht befriedigt hatte, und somit, jedenfalls nach ihrer Auffassung, ihnen gegenüber wortbrüchig geworden war. Solch ein Fall lag 1423 mit dem Herzog Heinrich von Baiern vor, der sich dann an den Besitzungen des Deutschmeisters schadlos hielt [4]). Das würde es wohl erklären, weshalb der 8. Artikel so sehr darauf Wert legt, daß der Hochmeister stets Brief und Siegel halte. Auch hier ist gerade die spezielle Aufführung von Vergehungen des Hochmeisters und der daraus dem Deutschmeister zuwachsenden Pflichten und Rechte verdächtig. Gegen Frevel des Oberhauptes des Ordens gab es ja, wie schon erinnert worden ist, von jeher die gesetzliche Möglichkeit, vorzugehen. Nicht ohne Grund mußte es sich der Deutschmeister 1452 sagen lassen, daß das Ordensbuch „hiruff genug setczet, wie man sich darinne halden sal" [5]).

Der 9. Artikel der Orselnschen Statuten bestimmt, daß, falls der Hochmeister einer der in den vorhergehenden Artikeln genannten Vergehen sich schuldig gemacht hat und dessen überführt ist, der Deutschmeister ihn verwarnen und auffordern soll, sein Verhalten zu ändern oder das entfremdete Ordensgut wieder zurückzuschaffen. Tut der Hochmeister es nicht, oder ist aus seinem Tun dem Orden bereits Schande, Schaden und Unrat entstanden, so soll der Deutschmeister das tun, was ihm (in den Artikeln 4, 5 und 6) vorgeschrieben ist. Der ganze

1) Siehe oben S. 5.

2) Siehe oben S. 5.

3) Siehe oben S. 62.

4) Voigt, Geschichte Preußens VII, S. 460, 461. Vgl. oben S. 2. Freilich ist es nicht ganz sicher, daß der Hochmeister dem Herzoge ein schriftliches Versprechen gab, aber es ist doch anzunehmen.

5) Livl. Urk.-Buch XI, 178.

Artikel widerspricht durchaus dem alten Herkommen[1]) und dem Geiste der Ordensstatuten, die wohl festsetzen, daß der Hochmeister die Brüder des Ordens kontrollieren und warnen soll, denn er ist aller Oberhaupt (qui preest omnibus)[2]), aber durchaus nichts davon wissen, daß ein unter dem Hochmeister stehender, und sei es auch ein noch so hoher Gebietiger des Ordens, befugt sein soll, die Regierungstätigkeit des Hochmeisters zu kontrollieren und diesen zur Verantwortung zu ziehen. Nur aus dem Wunsche des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim, Paul von Rußdorf aus seinem Amte zu drängen, scheint sich dieser so ungewöhnliche Artikel zu erklären. Freilich, die tatsächliche Ausführung dieser Bestimmung mußte mit Schwierigkeiten verbunden sein, sobald und solange der Hochmeister der Brüder im preußischen Ordenszweige sicher war und sich auch noch auf die Untertanen im Lande verlassen konnte. Es scheint, daß der nächste Artikel diese Schwierigkeiten zum Teil beseitigen will.

Der Artikel 10 besagt nämlich folgendes: Tut ein Hochmeister Dinge, wie sie in den vorstehenden Artikeln genannt sind, und sind ihm dazu Brüder mit Rat und Tat behilflich, so soll, da die Lande Preußen ihm durch Huldigung und Eid verbunden sind, und demgemäß das Betreten Preußens für den Deutschmeister und seine Gebietiger nicht ratsam wäre, dieser das schuldige Oberhaupt des Ordens auf ein Ordenshaus in Deutschland zu einem Kapitel zitieren. Der Hochmeister ist verbunden, zu erscheinen. Zu diesem Kapitel sollen alle Gebietiger des Deutschmeisters kommen, auch soll er aus Preußen und Livland die Gebietiger und Brüder, die nicht Partei sind, hinberufen, und sie sollen dem Rufe folgen. Auf diesem Kapitel wird über die gegen den Hochmeister erhobenen Anklagen verhandelt und entschieden. Kommt der Hochmeister zum Kapitel nicht oder fügt er sich nicht seiner Entscheidung, so gilt er von Stund an nicht mehr als Hochmeister, sondern als ein ungehorsamer Bruder und Ächter des Ordens. Die ihm geleisteten Eide verlieren ihre Geltung. Brüder, die ihn trotzdem anerkennen, werden als ungehorsame betrachtet. Wer es vermag, soll den Hochmeister festhalten. Tut er es trotzdem nicht, so wird er als Übeltäter betrachtet. Wird der Hochmeister der ihm zur Last gelegten Vergehungen schuldig erkannt, so verfallen seine Helfershelfer in dieselbe Strafe wie er (d. h. die Absetzung), und dazu in die schwerste Buße, wie schon (nämlich im Artikel 7) gesagt ist. — Das Ent-

1) Livl. Urk.-Buch XI, 178.

2) Regel 34, bei Perlbach, Die Statuten S. 53 ff.

scheidende an diesem Artikel ist die Bestimmung, daß der Deutschmeister, wenn er den Hochmeister zur Verantwortung zieht, ihn vor ein Kapitel in Deutschland zitieren soll. Denn nur dann kann er, wie schon bei Artikel 9 bemerkt ist, sein Ziel erreichen. Selbst wenn er — was unser Artikel verneint — in Preußen die nötige Sicherheit hat, so wird er, falls die preußischen Ordensbrüder zum Hochmeister halten, schwerlich jemals die Mehrheit für sich haben. Darum muß das Kapitel in Deutschland stattfinden, wenn anders die ganze Aktion des Deutschmeisters nicht gegenstandslos sein soll. Auch diese Bestimmung läßt sich schwerlich aus den Verhältnissen zur Zeit Werner von Orselns, aber sehr leicht aus denen während der Regierung Paul von Rußdorfs erklären. Niemals, soviel wir wissen, hat früher ein Deutschmeister die Absetzung des Hochmeisters betrieben; Eberhard von Saunsheim tat es, und zu diesem Zwecke rief er Rußdorf vor ein Kapitel in deutschen Landen. Dem Verlangen, daß das Kapitel in Preußen stattfände, wich er stets aus, einmal, weil er sich dort nicht hinreichend sicher zu fühlen vorgab, vor allem aber, wie er offen aussprach, weil die deutschen Gebietiger in Preußen immer überstimmt werden würden [1]). Es macht durchaus den Eindruck, als ob gerade, um diese Möglichkeit zu vermeiden, der 10. Artikel geschaffen worden ist. Die Generalkapitel fanden ja damals regelmäßig in Preußen statt, für diesen besonderen Zweck sollte das verhindert werden. Sachlich muß der Artikel auch sonst starken Anstoß geben, er widerspricht der gesetzlichen Stellung des Hochmeisters als Oberhaupt des Ordens so gut wie der 9. Artikel. Er mußte in der Praxis zu den schwersten Konflikten im Orden führen und ihn zum Gespött der Welt machen. So oft das Land Preußen hinter dem Hochmeister stand, ließ sich voraussehen, daß dieser sich niemals einer Zitation nach Deutschland fügen werde. Sogar Rußdorf brauchte es nicht zu tun. Diese und andere Beanstandungen erfuhr der Artikel, als er mit den anderen 1452 Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Deutschmeister und Ludwig von Erlichshausen war [2]), und trotz aller Geneigtheit zum Entgegenkommen gehörte dieser Artikel zu denen, die der Hochmeister am nachdrücklichsten

1) Siehe oben S. 23.

2) Livl. Urk.-Buch XI, 179. Sehr charakteristisch für die Lage des Ordensstaates zur Zeit Ludwigs von Erlichshausen ist der Einwand seiner Vertreter, daß, wenn der Hochmeister auf einem Kapitel in Deutschland abgesetzt werden würde, „so welden aber lande und stete erer eyde und holdunge ledig seyn, dovon unsir orden mochte komen von landen und lewten und czu vorterblicher schaden." Diese Gefahr lag 1329 gewiß nicht vor, ließe sich also nicht

verwarf. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß eine solche Bestimmung 1329 getroffen worden ist.

Der 11. Artikel endlich spricht von der Heranziehung des livländischen Landmeisters zu den gegen den Hochmeister zu ergreifenden Schritten. Da der livländische Meister, so heißt es da, einer der obersten Gebietiger des Ordens und der nächste nach dem Deutschmeister ist, so ist es billig, daß er in all den in den vorhergehenden Artikeln behandelten Dingen herangezogen werde und den Deutschmeister unterstütze. So oft also der Deutschmeister mit seinen Gebietigern und dem Kapitel den Hochmeister zur Verantwortung zieht, so mag er den livländischen Meister mit einer Anzahl seiner Gebietiger zum Kapitel oder zu der sonstigen Stätte der Beratung berufen. Der livländische Meister soll alsdann erscheinen und im Verhinderungsfalle zwei seiner Gebietiger mit Vollmachten hinsenden. Sein oder ihr Ausbleiben ist für den Deutschmeister kein Grund, sein Vorgehen gegen den Hochmeister einzustellen, es macht es auch durchaus nicht unwirksam. — Den Meister von Livland an den gegen den Hochmeister zu unternehmenden Schritten zu beteiligen, lag in der Tat nahe, da wirklich nach dem Hochmeister er der mächtigste Mann im Orden war. Die Mitwirkung der Orselnschen Statuten, diewyle ein meister zu Leiffland auch der obersten gebiethiger einer ist", ist direkt den Gewohnheiten 3: „wen der meister von Nîflande ist ein der grôsten lider unsers ordens" [1]) entnommen, nur zu den Worten der Gewohnheiten noch der Zusatz: „und nehst nach dem meister zu deutschen landen" gemacht. Aber die Erklärung für diesen Artikel finden wir doch wohl erst, wenn wir ihn aus den Verhältnissen der Zeit Paul von Rußdorfs zu verstehen suchen. Wollte Eberhard von Saunsheim seinem Vorgehen gegen den Hochmeister vollen Nachdruck geben, so lag das Bündnis mit dem livländischen Ordenszweige nahe, denn auch dort herrschte ja gegen Rußdorfs auswärtige Politik Erbitterung [2]). Wir haben gesehen, wie dieses Bündnis zeitweilig auch zustande kam [3]). Ist die Annahme zutreffend, daß die früheren Artikel der Orselnschen Statuten dem Deutschmeister Waffen gegen den Hochmeister liefern sollten, so war der Artikel 11 dazu bestimmt, bei der Führuug dieser Waffen auch den livländischen Meister heranzuziehen. Da aber auf

---

wohl gegen die Möglichkeit, daß unter Werner von Orseln solch eine Satzung geschaffen worden ist, anführen. Aber die anderen Momente sprechen dagegen.

1) Bei Perlbach, Die Statuten S. 91.

2) Siehe oben S. 8.

3) Siehe oben S. 16.

die Haltung der Livländer nicht mit Sicherheit gerechnet werden konnte, so empfahl es sich, nicht von der Beteiligung ihres Meisters am Vorgehen gegen Rußdorf alles abhängig zu machen. Dieser Gesichtspunkt würde den Schluß des Artikels erklären.

Der Schluß der Orselnschen Statuten wahrt dem Hochmeister, sofern er sich nicht der besprochenen Straftaten schuldig macht, alle seine gesetzmäßigen Rechte, ist also wohl berechnet, dem naheliegenden Mißtrauen entgegenzuwirken, das die der Stellung des Hochmeisters zunahetretenden Artikel der Statuten wachrufen mußten. Endlich findet sich eine Erklärung dafür, weshalb diese Statuten nicht ins Ordensbuch Aufnahme finden sollen, eine Erklärung, deren innere Unwahrscheinlichkeit schon gewürdigt ist [1]. Von der Corroboratio ist ebenfalls vorhin bei Besprechung der äußeren Merkmale die Rede gewesen [2].

Blicken wir auf den Inhalt der Orselnschen Statuten zurück, so können wir zusammenfassend sagen: Unsere allerdings nicht lückenlose Kenntnis der Zeit Werner von Orselns gibt für die meisten Artikel keine befriedigende Erklärung. Wir wissen nicht, welche Verhältnisse es gewesen sein sollten, die die Schaffung solcher auffallender Satzungen erklären könnten. Auf der anderen Seite: Es fällt auf, daß die Artikel, soweit sie nicht dem Deutschmeister Einfluß auf die Hochmeisterwahl sichern, ihm Handhaben bieten, wie er gegen einen Hochmeister in gewissen Fällen vorgehen kann, und daß diese Fälle solche sind, wie sie gerade zur Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf nach der Behauptung seiner Gegner, insbesondere des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim, vorlagen, und diesen zum Vorgehen gegen das Ordensoberhaupt veranlaßten. Man würde in jedem Falle den Eindruck haben: Für Eberhard von Saunsheim muß es doch eine besonders günstige Fügung gewesen sein, daß ihm solche Statuten zur Verfügung standen.

Dieser Eindruck muß sich aber zum Mißtrauen steigern, wenn wir uns in Erinnerung bringen, daß diese so ausgezeichnet für den Deutschmeister in seinem Kampfe gegen den Hochmeister passenden Statuten im Ordensbuche, in dem sie stehen müßten, fehlen, sie niemand gekannt hat, ehe Eberhard von Saunsheim mit ihnen 1437 operierte, die Existenz einer sie enthaltenden Originalurkunde nicht zu erweisen ist, und die ganze abgeleitete Überlieferung der Statuten, soweit sich übersehen läßt, nur auf eine in der Hand des Deutschmeisters befind-

1) Siehe oben S. 47, 48.

2) Siehe oben ebenda.

liche Vorlage zurückgeht[1]). So mag das Urteil über die Orselnschen Statuten dahin zusammengefaßt werden, daß bei dem Stande der Überlieferung alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es solche Statuten nicht zur Zeit des Hochmeisters, der ihr Urheber sein soll, gegeben hat, daß sie vielmehr erst in der Zeit des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim entstanden sind und zwar frühestens nach dem Łęczycer Beifrieden, wahrscheinlich erst nach dem ewigen Frieden von Brest, denn er erst besiegelt die Abtretung von Besitzungen des Ordens (an Polen) und bedeutet die Preisgabe eines Bundesgenossen (Swidrigiello), d. h. Dinge, die in den Orselnschen Statuten eine so große Rolle spielen. Es leuchtet ein, daß, wenn die Dinge so liegen, nur auf Veranlassung oder doch in den Kreisen des Deutschmeisters die Statuten verfaßt, d. h. gefälscht sein können. Denn sonst hatte keiner daran ein Interesse.

Gegen diese Annahme wird man nicht geltend machen dürfen, daß Konrad von Erlichshausen ja die Statuten anerkannte[2]), denn er tat es ja nur aus politischen Gründen, ebensowenig, daß sein Nachfolger mit dem Deutschmeister 1452 über sie eingehend verhandelte, während man doch erwarten muß, daß man Fälschungen a limine abweist. Aber bei diesen Verhandlungen spielte die Frage der Echtheit keine Rolle, sondern vielmehr die, welche in den Orselnschen Statuten enthaltenen Bestimmungen für die Zukunft vom Hochmeister anerkannt werden könnten[3]). Es handelte sich also mehr de lege ferenda. Auch das kann nicht in Betracht kommen, daß das Basler Konzil die Statuten bestätigt hat, denn auch das war ein politischer Akt[4]) und geschah nicht auf Grund diplomatischer und geschichtlicher Kritik. In nicht höherem Grade haben wir an solche zu denken, wenn Papst Eugen IV. im Jahre 1439 erklärte, die Statuten seien vor mehr als hundert Jahren a non habentibus potestatem erlassen, also die Fälschung oder doch Eigenmächtigkeit der Konzipienten in die Zeit Werner von Orselns zu verlegen schien[5]), oder wenn Papst Nikolaus V. zehn Jahre später die inzwischen von Konrad von Erlichshausen anerkannten, aber gerade damals wieder angefochtenen Statuten als wirklich von Werner von Orseln erlassene, aber als erst später publizierte und in ihrer Wirkung für den Orden nachteilige ansprach[6]).

1) Siehe oben S. 25.
2) Siehe oben S. 33.
3) Siehe oben S. 10, 11.
4) Siehe oben S. 10.
5) Livl. Urk.Buch IX, Nr. 432.
6) Ebenda X, Nr. 594.

Eine höhere Bedeutung würde dem Einwande zuzusprechen sein, der dahin ginge, daß gewisse Tatsachen der Ordensgeschichte ohne das Vorhandensein der Orselnschen Statuten gar nicht erklärbar wären, also ihrerseits den Beweis für sie indirekt erbringen würden. Soweit wir die Geschichte des Ordens kennen, scheint das aber nicht der Fall zu sein. Allerdings hat man es behauptet, aber wie es scheint, nicht mit zutreffenden Gründen [1]). Das gilt gleich von den auf die Absetzung eines Hochmeisters bezüglichen Bestimmungen der Orselnschen Statuten. Die einzige Absetzung eines Hochmeisters, die seit der Zeit Werner von Orselns stattgefunden hat, ist im Jahre 1413 die Heinrichs von Plauen, des Ritters der Marienburg, gewesen. Die ihm zur Last gelegten Verbrechen, deren Verzeichnis den Gedanken ausführt, daß der Hochmeister den Rat der Gebietiger nicht berücksichtigt, also eigenwillig und dem Lande nachteilig regiert habe, berühren sich mit den in den Orselnschen Statuten vorgesehenen nicht [2]). Es ist auch durchaus nicht überliefert, daß der Deutschmeister den Hochmeister Heinrich von Plauen verwarnt, oder nach Deutschland vor ein Kapitel zitiert oder sich selbst zum Zwecke der Absetzung Heinrichs von Plauen nach Preußen begeben oder Gebietiger hingeschickt hat, was doch nach den Orselnschen Statuten zu erwarten wäre. Soviel wir wissen, gingen die preußischen Gegner Plauens gegen ihn ganz selbständig vor, da die Gelegenheit, wohl auch infolge der Erkrankung des Hochmeisters, für sie günstig war. In dem Zirkular, das die Männer des Staatsstreiches an verschiedene Höfe zur Rechtfertigung ihres Vorgehens sandten, ist auf die Orselnschen Statuten nicht Bezug genommen; wenn sie es auch dem Deutschmeister schickten, so würde das zeigen, daß er vorher am Vorgehen gegen Plauen nicht beteiligt war [3]). Er kam später nach Preußen, aber nur, um gleich dem livländischen Meister, an der Wahl des Hochmeisters teilzunehmen. Es ist mithin nicht zutreffend, daß bei der Absetzung Heinrichs von Plauen gemäß den Statuten verfahren worden ist, und die gegenteiligen Behauptungen de Wals und seine daraus gezogenen Schlüsse sind demgemäß unrichtig [4]). — Nicht anders scheint es mit der Annahme zu stehen, daß auf die auf die Abtretung von Ordensbesitzungen bezüglichen Festsetzungen der Orselnschen Statuten (Artikel 4)

1) de Wal, Recherches I, 180 ff.

2) Joh. v. Posilges Chronik, Script. rer. Pruss III, 335. Höchstens könnte im Sinne der Gegner Heinrichs von Plauen davon gesprochen werden, daß er „zu hart“ regierte, was der Artikel 8 der Orselnschen Statuten vorsieht. Vgl. Gerstenberg, Heinrich von Plauen, Diss. Halle 1873, S. 65.

3) Script. rer. Pruss. III, 335.

4) Recherches I, 184—186.

in geschichtlichen Aktenstücken deutlich Bezug genommen werde. Zunächst nimmt de Wal[1]) das von dem Brester Frieden (1435) an. Wenn in diesem, so meint er, sich die Bestimmung finde, daß der Hochmeister Paul von Rußdorf und der Orden in Preußen sich alle Mühe dazu geben würden, daß der Deutschmeister binnen Jahresfrist sein Siegel dem Brester Frieden beidrücke[2]), so sei das nur aus dem Artikel 4 der Orselnschen Statuten zu erklären, der die Zustimmung des Deutschmeisters zu Veräußerungen von Ordensland voraussetze. Indessen ist diese Folgerung nicht zwingend. Daß im deutschen Ordenszweige starke Unzufriedenheit mit den Landabtretungen herrschte, die schon der Frieden vom Melnosee gebracht hatte und die dann auch der Jesnitzer Beifriede in Aussicht nahm[3]), konnte auch in Polen nicht unbekannt sein. Es lag daher nahe, daß man in Polen darauf Wert legte, daß auch die Zustimmung des Deutschmeisters eingeholt werde. Man könnte sogar aus dem Friedensvertrage vielleicht das Gegenteil dessen folgern, was de Wal daraus schloß. Wenn der Hochmeister und der livländische Meister dem polnischen Könige noch direkt versprachen, dem Deutschmeister nicht beizustehen, wenn er ihn wegen des Brester Friedens mit Krieg überziehe, so hat das doch zur Voraussetzung, daß es der Zustimmung des Deutschmeisters zu vom Hochmeister vereinbarten Abtretungen nicht bedürfe. Das wäre aber mit dem Artikel 4 der Orselnschen Statuten nicht vereinbar. Dagegen ist es richtig, daß der zweite Thorner Friede (1466) unverkennbar auf die Orselnschen Statuten hindeutet, wie auch von de Wal bemerkt worden ist[4]). Es heißt nämlich da, daß König Kasimir von Polen sich verpflichtet, beim Papste die Bestätigung des Friedensvertrages zu betreiben, wobei dann von ihm Statuten und Gewohnheiten des Ordens aufgehoben werden sollen, die etwa vorsehen, daß in sehr schwierigen Fragen der Deutschmeister und der livländische Meister herangezogen und ihre Zustimmung herbeigeführt werden sollte[5]). Nun sollte ja

1) Recherches I, 188.

2) Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV, Nr. 97, S. 131.

3) Siehe oben S. 3.

4) Recherches I, 197, 198.

5) Dogiel, Cod. dipl. Polon. IV, Nr. 122, S. 172: Cum suppletione defectuum, siqui sunt in presenti federe, ordinatione et inscriptione commissi et derogatione statutorum, et consuetudinum ordinis etiam juramento firmatorum aut authoritate apostolica vel legatorum ejus vel quacunque alia confirmatorum, quibus fortasse caveretur, quod in magnis et arduis rebus ordinis vocatio et consensus magistrorum Alamaniae et Livoniae debeat intervenire.

nach dem Thorner Frieden ein großer Teil des Ordenslandes an Polen abgetreten werden, und zu solch einer Abtretung wäre nach Artikel 4 der Orselnschen Statuten die Zustimmung der beiden Meister nötig gewesen. Es ist also kein Zweifel, daß die Vertragsurkunde auf diesen Artikel hinzielt. Aber natürlich folgt daraus nur, daß den vertragschließenden Teilen im Jahre 1466 bekannt war, daß der Streit um die Orselnschen Statuten ungeschlichtet war und diese nach dem Anspruche des Deutschmeisters zu Recht bestanden. Dieser mögliche Stein des Anstoßes sollte beseitigt werden. Selbstverständlich kann man nicht aus dem genannten Passus des Friedensvertrages aus dem Jahre 1466 schließen, daß die Statuten wirklich von Werner von Orseln erlassen waren und demnach zur Zeit ihres ersten Auftauchens in den Tagen Paul von Rußdorfs von einer vorhandenen Rechtsurkunde Gebrauch gemacht wurde. Den zuerst 1437 verlautbarten Anspruch darauf, daß die Orselnschen Statuten geltendes Ordensrecht waren, hat der Deutschmeister, soviel wir sehen können, noch bis über das Ende der Ordensherrschaft in Preußen hinaus festgehalten. Es entspricht in der Tat wohl auch dem Sinne der Orselnschen Statuten, daß nach dem Abfall des letzten Hochmeisters Albrecht von Brandenburg vom Orden der Deutschmeister zum Administrator des Hochmeisteramts von Karl V. bestimmt wurde[1]. Aber es leuchtet ein, daß auch daraus nichts für die Echtheit der Orselnschen Statuten folgt[2].

So führt unsere Betrachtung zu dem Ergebnis, daß auch keine indirekten Beweise für die Echtheit der Orselnschen Statuten sich anführen lassen und daß somit die höchste Wahrscheinlichkeit bestehen bleibt, daß wir sie mit dem Hochmeister Paul von Rußdorf als eine im Interesse des Deutschmeisters erfolgte Fälschung anzusehen haben. Freilich, das allerdings unwahrscheinliche Auffinden bisher unbekannter Überlieferungen dieser Statuten könnte die Frage in ein neues Licht rücken. Überhaupt will diese Untersuchung nicht das letzte Wort in ihr sein, sondern zu weiterer Forschung den Anstoß geben. Es kommt ja nicht darauf an Recht zu behalten, sondern das Richtige zu finden. Zunächst aber möchte ich doch meinen, daß die Annahme einer Fälschung das Richtige ist.

---

1) Vgl. de Wal, Recherches I, 198.
2) Vgl. de Wal, Recherches I, 204, 207.

Beilage[1])

Von gotlicher schickunge wir bruder Wenher (!) von Ursula hoemeister dwtschs ordes des spiettels unser lieben frauwen von Irlm thun kunt allen, den dieszer brieffe furkompt, das wir ein grosz capittel haben gehalten zu Marienburg[a]) in dem iare als man zalte nach Cristus unsers herren geburt tusent dreihundert und in dem newn und zwentzigsten uff suntag nehst nach dem heiligen crutze tag exaltacionis, dabei dannegewest sein die erwirdigen bruder Wolferam von Nellenburg[b]) meister zu deutschen landen auch bruder Eberhart von Munheim meister zu Liefflland und mit jn viel ire beider wegesten gebietiger und haben da angesehen und betracht, das alle ungerechtikeit hie jntzeit nicht ungestroffet solle bleiben, uff das die menschen des ewigen lebens dester mynner beraubt werden, so ist auch manickveltiglich befunden wurden, das angehaben ist gutte und lobeliche wercke der geistlichkeit auch der gerechtikeit zu vollenbringen, aber zu lantwerigen zeiten wurden sie verkert in ein vbunge der ungerechtikeit, davon dan vil sunden, schadens und zu leczte verterplichkeit an zele und an wertlichem gutte davon bekomen und entstanden ist, hierunb nach rate derselben obgenanten meister ir gebietiger, darzu aller unser gebietiger und bruder desselben capittels haben wir fur uns genommen, bewegenn und betracht, das die wale eins hoemeisters zu kieszen im furbas mehe furgenommen solle werden, das die lawter sey und nicht mol darjnne funden, und das keynerlei gunst, liebe, fruntschafft, gabe, mytt[c]) oder ander, wie man das erdencken kann, gesucht werde, sunder da lawter unsers ordes ere nutze gedeien und redelichkeit furgewandt, ouch das die regirunge eines hoemeisters zy eyne yedertzeit vorgenommen sal werden, das die lawtter, gerecht gegen gott dem herren, seynem orden und darzu gegen der werlt, nachdem und er ein oberste heupt ist und alle andere des ordes gelide die under jme sein, zu straffen gerecht sein und selbest an der woltatt allezeit funden werden, ouch was ein hoemeister mit ratte seiner gebietiger jm lande zu Prwszen wonhafftig hinzugeben habe oder nicht, und sint dies die stucke, so hienacher steet.

[1.] Nach tode eins hoemeisters wer sein statt sal halten,

---

1) Wir bringen den Text der sog. Orselnschen Statuten nach der oben S. unter *A* angeführten Überlieferung. Da die anderen Überlieferungen sprachlich alle voneinander verschieden sind, aber sachlich übereinstimmen, so ist die Angabe ihrer Varianten weder möglich, noch nötig. Nur bei einigen Namen, und wo es sich zum Zwecke größerer Deutlichkeit empfahl, sind die anderen Handschriften in Fußnoten berücksichtigt. Die Interpunktion ist modernisiert, die Numerierung der Artikel, die in den Handschriften fehlt, hinzugefügt.

a) Magdeburg *C*, *D*; Mergenburgk *E*; Mergenburg *F*.
b) Nellenburg *B*; Allenburg *C*; Ellenburg *D*.
c) meyt *G*; myet *F*; meede *E*; pactio *B*.

ouch wer es ob jrrung in der wale viele, wie es gehalten solle werden.

Czu dem ersten setzen orden und machen wir, wann ein hoemeister von todes wegen abgegangen ist, so solle man eynen statthelder eynes hoemeisters nemen one vertziehen nach uszwysunge unsers ordens buche und als wir lesen in demselben unsers ordens buche von der wale eyns hoemeisters, sey sachen, das die bruder beduncken eyn besser und an yme nicht genuge, so mag man eynen anderen darzu kiesen und nemen, hierumb alsbalde ein homeister von tods wegen abeget, so sol man von stunt on alles verziehen, verkunden eynem meyster zu deutschen landen, auch dem meister zu Liefflandt und sol alsbalde demselben meister zu deutschen lannden mit geschrieben werden, sich jn eigener persone one verziehen sich zu fugen in das lant gein Prwszen, der danne das also tun sal, und wanne derselbige meister also hinjn kompt, so solle der bruder, der des hoemeisters statt hat gehalten, one alles verziehen und intrag demselben meister das insiegele uffgeben und jm antworten, jn sollen auch von stunt ane eyn verziehen alle gebietiger und bruder fur eynen statthelter eyns hoemeisters uffnemen und halten, darzu alle landt zu Prwsen prelaten retterschafft und stete gehorsame sein bies an eynen hoemeister, der danne eynmutiglich von den drytzehen aber das merteil gekorn wirt und ob das were, das zweitracht darjnne viele, das got nicht enwolle, das zwene hoemeister oder mehe gekoren wurden, oder ob ein bobst, remscher keiser ader konig wurden einen geben oder ob sich einer oder mehe in eigner personen uffwurffen ader ander, jn welicher forme das geschee, so sollen alle gebietiger couent und bruder demselben meister zu dutschen lannden, der zu den zeiten ist, gehorsam sein und darzu alle lant zu Prwszen im gewertlich bies an eynen hoemeister, der dann eynmutiglich uffgenommen wirt, und alle die weile und soliche zweitracht wert, so sollen alle lant mit gelobden und eiden demselben meister zu deutschen landen gehorsame und gewertig sein bies als lange, das solche abgethann und ende nympt, so sullen denne dieselben lant dem hoemeister, der also eynmutiglich bleibet, holden, geloben und sweren gewertig und gehorsame sein, als dann das gewonlichen und herkommen ist.

[2.] Wie und mit welicher weisz ein hoemeister gekoren solle werden.

Auch setzen wir, als es zu wale eynes hoemeisters kompt, so solle ein meister zu deutschen lannden, der denne zu zeiten ist und des hoemeisters statt helt, also vorgeschrieben steet, eynen komthur der wale kieszen nach rate des capittels oder des merteils, derselbige meister soll auch vorhin ein mitwiessen han, wenne der kompthur der kore den ersten kewsz und die zwene den drietten heischen und die drey den vierden, und also furbas, bies ir drytzehen werden, wer ein itzlicher sey der dreizehen, den man heischen wirt, uff das icht misschunge der ungerechtikeit

darjnne funden werde, und ob die funden wurde, solle gantze auszgerewt und vertilgt werden, so mag derselbe meister zu deutschen landen, der also zu den zeiten ist, den meister zu Liefflandt auch jn mitwiessen lassen haben, ob er es anders mit den wegsten brudern zu rate wirt und jn das nott duncket.

[3.] Ob ein bruder sich mit unrechter gewalt understande an des hoemeisters ampt durch sich selber oder ander zu kommen.

Auch setzen wir, ob das were, das ein bruder oder mere offentlichen befunden wurde, das er nach dem ampte der meisterschafft stunde als durch bruder unsers ordes, der sal uff das male, als dicke und das befunden wirt, beroubet sein und erkant werden untuchtig zu dem ampte der meisterschafft, und ob das were, das offentlichen befunden wurde, das eynich bruder unsers ordens solichs furneme, das er meynet zu dem ampth eynes hoemeisters zu kommen durch wertlicher lewte hulffe und anders denne durch eyn lawter wale der dreizehen nach auszweisunge unsers ordens buche und auch als jn diessen gesetzen und brieffe begrieffen ist, und ob solicher sein wille jm nicht volginge und er doch bezeugt wurde mit gleublicher urkunde oder mit zweien brudern des ordens, die gelobhafftig weren und erbers lebens, das er im solchs gethan hette, der solle beraubt sein aller seiner wirdikeit, welcherlei wesens er ist, und solle furbas nymmermehe zu keynen eren nach wirdikeit gezogen nach gekoren werden. Und er sal auch darumbe buswirdigk geteilt werden nach rathe und erkentnusz eyns hoemeisters und des capittels. Wurff sich auch ein bruder oder mere uff jn eigner personen jn eynen hoemeister oder er wurde darzu gekoren und es geschee nicht eintrechtiglichen nach auszweisunge unsers ordens buche und dieszer schriefft auszweisunge, und er ader sie nemen sich der meisterschafft daruff an, ouch ob bobst ader keyszer oder konigk eynen koren oder geben und er neme sich des an zu regiren oder in welicherlei weis dasselben ampths der meisterschafft underwunde anders dan durch ein lawter wale des capittels und der dreitzeen ader des merenteils, der ader die sollen aller eren und wirdikeit beroubt sein als vorgeschrieben steet und darzu sollen sie jn ein ewige gefencknusz geteilt und gelegt werden und ob unratt oder schaden dauon kommen were und ob der gros oder clein were, sal angeseen werden den ader die darumb zu pynigen, wurden auch bruder funden, die dem oder den brudern stewr, ratt, hulffe gethan hetten, jn welcherlei weis das were, die sollen aller eren und wirdikeit beraubt sein und daran nymmer kommen und darzu jn ein busz geteilet nach erkentnusz des meisters und des capittels oder des merenteils und darjnne sollte furgenommen werden, ob er das eynfeldeglich gehandelt ader ob er solichs verrer und tieffer getrieben und gearbeitet habe, dann er solt.

[4.] Das ein hoemeister weder lant nach leute versetzen verkawffen nach verwechselen solle ane ratt der meister zu deutschen und Liefflanden.



Auch setzen orden und machen wir, das kein hoemeister furbas nymmermehe jn keynen zeitten moge nach sal slosz, stete, lant nach leute hingeben, versetzen, verkewffen nach verwechselen one wiessen, ratt, vershencknusz eyns meisters zu deutschen landen und auch eyns meisters zu Liefflandt, die jetzunde sein und kunfftig werden, und ob eynem hoemeister solichs oder dergleiche geratten wurde von anderen gebietigern, welcherlei wirde oder wesens die weren, das sal weder crafft nach macht haben, es geschee denne mit wiessen und willen der meister oben geschrieben, und ob das were, das ein meister zu Liefflandt mit allen seinen und andern gebietigern des lands zu Prwszen soliche verwillichtet jntzogen[a]), das sal dach wedder crafft nach macht haben es geschee denne mit wiessen willen und verhencknusz eyns meisters zu deutschen landen und seiner gebietiger und ob das were das ein hoemeister der jetzunt ist oder kunfftig wirt, der stucken eyns oder mere uberfure, js were das er lant aber leute hingebe abir versetzte oder verkewfft oder verwechselt ane wiessen und ratt eyns meisters zu deutschen lannden und seiner gebietiger, das sal weder crafft nach macht haben und ob soliche lant und leute daruber hingegeben versetzt ader verkawfft wurden und ausz des ordens hant qweme, so sal ein meister zu deutschen landen dem hoemeister schreiben und darzu zwene seiner wegsten gebitiger zu jm schicken, das er solchs bynnen dryn meenden wiederbringe zu des ordes handen und jn sein gewalt, tete er das nicht, so sal er des hoemeisters ampte beraubt sein und erkant werden untuchtig zu demselben ampte, doch so soll darjnne angesehen werden, wie kostlich das sey, das er also hingegeben, versatzt ader verkaufft habe und ist es uber zweitusent margk lotiges sielbers wert, das er also hingegeben, versatzt und verkowfft hat, so sal er jrkant werden seines ampts beraubt sein, jst es aber zweitusent margk lotigs sielbers wert und darvnder, das sal er macht zu thun haben, doch mit rate seiner wegsten gebietiger und des capittels jm lande zu Prewssen wonhafft die danne darzu tuchtig und gehorig sein, doch behaltnusz eyner hoemeister[b]), der itzunt ist und kunfftig wirt, was lehen jm ansterben von seinen mannen im lande zu Prewszen wonhafftig, die mag er nach rate seiner gebietiger furbas hinleihen des ordens dienern oder andern edelen leuten, als das bieshere kommen ist, uff das des ordens diener und manne deste vreilicher und getrewlicher mogen gedienen und jren lyp gewogen gegen den vienden Cristi.

[5.] Ob ein hoemeister nicht strafft umb untat der bruder nach rate etc.

Ouch setzen orden und machen wir, ob ein bruder oder mere unredlich leben furen, also das der oder die thetten, das da were

---

a) sulche vrewillicheidt in czoge *C*; sulche verwillichtet in czoge *D*; ferwilkürt in zügen *E*; solichs verwilkurt in zugen *F*; talibus arbitraretur consentire *B*.

b) reservato tamen magistro generali *B*.

wieder got, seinen orden und sein eigene sele, dauon danne unser orden offenbarlich gerucht, schande, laster und schaden von kommen mochte, das sol man dem hoemeister furbringen, der sal den oder die, dy das gethan haben, darumb strafen nach erkentnusz unsers capiettels, doch das furgenommen werde, ob die sunde, schande oder schade gros oder clein sein, sol darnach die straffe geacht und erkant werden, were auch das der handel so gros were, das der oder die bruder gethon hetten und der meister so lichtsemftig oder sunst so unstraffber[a]) ader durch gunst, gabe, fruntschafft ader siep[s]chafft nicht darzu thete den ader die zu straffen, so sollen die, den das wissentlich ist und es vor den hoemeister bracht haben, denne an das capiettel bringen und wen das also fur das capiettel gebracht wirt, so sal dasselbe capiettel alsobalde mit demselben hoemeister reden ader thun reden, das er darzu thun wolle, das die stroffe gee und vollenbracht werde nach erkentnusz. Wurde danne der hoemeister aber so lichtfertig erkannt und funden und er aber nicht darzu tete ader er tete eyn wenigk geringfertig darzu und nicht so vollentlichen, so irkant warde noch dem und das unrecht vollenbracht ist, so sal das dem meister zu deutschen landen furbracht werden, der denne zu zeiten ist, und alsbalde jm das furbracht ist, so soll er sich in das landt gein Prwszen jn eigener personen fugen, ob er wil und die sache so gros ist, ist sie aber geringer, so mag er eynen oder zwene seiner gebietiger von deutschen landen schicken mit seinem gewaltsbrieffe, [der danne][b]) vollenbringen sal und das macht hat, er komme oder schicke, die sache zu handeln nach rate und erkentnisz des capiettels oder des merenteils under jn; wurde auch soliche sewmicht und lasse funden an dem hoemeister zu zweien malen oder lengste uff drymale, als verre er des herjnnert und ermanet wurde zu idem male, so sal er aber erkant werden zu sein untuchtig zu dem ampte der meisterschafft, doch allewege darejn angesehen, ob die tatt gros oder clein ist, wanne es nicht semlich ist eynen hoemeister umb cleine und geringe dinge abzusetzen.

[6.] Ob ein hoemeister seynen eid, den er gesworn hette, nicht hielt, auch brieffe und siegel dergleich.

Auch setzen, orden und machen wir, ob eyn hoemeister so leichtfertig funden wurde, das got nicht en wolle, das er den eide den er gesworn hat, da er zu hoemeister gekoren warde, jn eynem artikel oder mere nicht gehalten hette oder hilt, und das er das selbvrede bruder bezeugt wurde, auch ob ein hoemeister sein gelobde und eide die er werntlichen fursten oder sunst andern leuten und andern personen geistlichen oder werntlichen, welcherlei wesens die weren, gethon hette und er nicht gehalten hette und ob er solchs offentlichen erzeugt und uff jn bewiesen wurde ader in welicherley weis er wieder sein ere eide oder gelobde gethan

a) et magister adeo in corrigendo vel alias negligens esset *B.*
b) So ergänzt nach den anderen Handschriften.



und das uff jn bracht wurde, als obengeschrieben steet, und ob dem orden dauon offenbarliche schande und laster entstanden were oder noch entsteen mochte, so sal das von stund an aber dem meister von deutschen landen, der zu zeitten ist, verkundiget werden, und alsbalde das demselben meister verkunt wirt, so sal er von stunt sich jn eigner personen gein Prwszen fugen mit trefflichen seiner gebietiger und ein capiettel irtacht und berwfft werden und die gezeugnusz verhort werden und uff jn bracht, so solle er alsbalde erkant werden und unwirdig zu sein zu eyme hoemeister und daruffe on gnade seins amptes beraubt und erlassen werden und nymmermer an keyn ere oder wirdikeit kommen und sal auch ein ietzlicher seiner eide, die jme gescheen, sein ledig und losz geteilet werden und sein.

[7.] Ob ein bruder oder mere eynem hoemeister zu seiner untat hülfflichen und rettlich weren gewest.

Auch setzen orden und machen wir, weres sache, das ein bruder oder mere funden wurde, der eynem hoemeister hulfflichen, rettlichen oder beistendig were gewest oder were jn eynem oder mere puncten und artikeln, so hievor und nach vom eynem hoemeister geschrieben stett, darumb dann derselbe hoemeister erkant ist ader sal werden seins ampts beraubt sein und das uff dieselben bruder eynen oder mehe bracht und offentlich bezeugt wirt, der oder die sollen auch erkant werden alle irer wirdikeit und eren beraubt werden und sein und nymmermee an kein komen und sollen darzu vallen und erkant werden in die allerswersten bwsz ongnade oder jn ewige gefencknusz, nach dem und die sachen gros oder clein ist, darzu er dann geholffen und geratten hat.

[8.] Ob ein hoemeister zu weich oder zu herte regiret.

Ob ein hoemeister von unwieszenheit oder von ander sewmnusz, welcherlei die were, die bruder oder unsern orden antreffen oder das lant zu Prwszen, so weichlichen regiret, das der egenwille vberhant wolt nemen, dauon unserm orden schaden entsteen wolt, ouch aber so herttliche regiret, dauon dan auch schaden entsteen wolt und solche beide regirunge geschee ane ratt der gebietiger, so sollen die gebietiger des lanndes zu Prwszen so sorgueltig sein mitsampt dem capiettel und mit im reden und daran sein, das solche weichlikeit gehertt werde und die zu hertt were, geweichet, alles nach zemlichen dingen und als sich umb eyn jde sache geburt. Were es auch sache, das ein homeister brieffe oder siegel, die er landen, lewten oder andern personen geistlichen oder werntlichen geben hette, nicht hilt, darumb solten jn die gebietiger aber zu rede setzen und jn daran weisen solchs wieder zu bringen und ob das were, das der hoemeister darjnne rathis nicht folgen wolt und ob das zu dem dickern male geschee und schande oder schade dauon ensten wolt oder were, so sollen es die gebietiger und bruder aber an den meister zu deutschen landen bringen, der sal alszdann aber dem nachgeen zu straffen jn allermasz als hieuor.

[9.] Das ein hoemeister von eynem meister zu deutschen landen gewarnet solle werden.

Auch setzen wir, ob ein hoemeister solcher artikel eynen oder mehe und dergleich so hieuor von jm geschrieben steet, vberfure, das got nicht enwolle, so solle jn ein meister zu deutschen landen, alsbalde jm solche fur ist kommen, erbarlichen warnen und warnen lassen eyns zwernet ader dreystunt nach gelegenheit ein jder sachen, das er solchs abethu und schicke wieder bracht werden[a]) und sich furbas dauor hutte jrkeins mee zuthunde und sal jm eyn zeit setzen und benennen, dabynnen solchs wieder bracht sol werden und ob die sache etwas ringfertig were und brecht die wieder, so bliebe es wole daby, brecht aber er die nicht wieder oder die sachen weren so gros und dem orden wer so viel schande, schade und unraths daruff gangen, so sol man vollenfaren in masz, als vorgeschrieben steet.

[10.] Das ein meister zu deutschen eynen hoemeister mag umb untatt fordern gein deutschen landen.

Auch setzen, orden und machen wir, ob das were, das ein hoemeister solcher artikel, so hieuor von jme geschrieben steet, eynen oder mehe jnging und die vollenbrecht, das got nicht enwolle, und ob er der gebietiger und bruder so viel an jme hett, die jm zu solcher unrechter tat geholffen und geratten hatten oder noch hulffen oder rithen, auch die weile die lande zu Prwszen demselben hoemeister geholdet, gelobet und gesworen hetten, darumb dan ein meister zu deutschen landen und sein gebietiger jn sorgen musten sein und forwartten, ob sie gein Prwszen rietten jn oder die zu rechtfertigen, eins argen zu warten, setzen wir, das derselbe meister zu deutschen landen, der dan zu zeiten ist, sal und mag denselben hoemeister, der solche untatt begangen hette, heischen und fordern mit eynem brieffe und darzu mit seinen wegsten gebietigern zwene uff eynen nemlichen tag zu komen gein deutschen lannden, in welich des ordes huwz oder slosz er wil, da derselbe hoemeister danne hinkommen sal bei gehorsame zu eynem capiettel, das danne derselbe meister zu deutschen landen beschreiben und machen sal uff denselben nemlichen tag, da denne ungeferlich alle sein gebietiger hinkommen sollen, darzu mag er auch beruffen der gebietiger und bruder von Prwszen, auch von Liefflant, die nicht von parteien weren, die auch dahin kommen sollen, welich also beruffen werden und wan der hoemeister und die gebietiger also uff den benanten tag kommen, so sollen die stucke und artikel, die er also begangen hat, furbracht werden jn gegenwertikeit sein und aller gebietiger, so solle und mag derselbe hoemeister sein antwurt tun, aber wil und wanne also zusprache und antwort gehort ist, was danne dieselbige gebietiger oder das mertel erkennen, dem sal nachgegangen werden, were auch sache,

a) schicke das is widder bracht werde *C*; quod talia reficiat et fore facta in pristinum statum reducat *B*.



das der hoemeister dem nicht nacht (!) wolt kommen, so erkant were worden durch die gebietiger und bruder ader des mertel, ader ob er solicher beruffunge des capittels gein deutschen lant nicht kommen wolt und jn der ungehorsamkeit bleiben, von stunden an sol man jn fur keinen hoemeister mehe halten und haben sunder als eynen ungehorsamen bruder und auch als ein echter des orden und ein ieglicher, welcherlei eren wirden oder wesens der ist, der demselben hoemeister mit eyden verbunden, sollen aller ir gelobde und eide ledig sein, welche bruder des ordens jn auch furbas hielt fur eyn obersten und jm gehorsam were, den sol man auch fur eynen ungehorsamen bruder halten und haben, jn soll auch ein ieglicher bruder schuldig sein zu halten. Wer jn gehalten und gehanthaben kan und welicher des nicht tete, den solt man selbest fur eynen vbeltetigen halten, wenne auch der hoemeister erkant wirt schuldig der artikel, so sein auch die, die jm geholffen haben und jn gehanthabt, auch verfallen jn dieselbe pene, und darzu jn die allerswersten straffe, als vorgeschrieben steet.

[11.] Wie ein meister zu Liefflant auch ein mitwissen sal und mag haben.

Auch orden wir, diewyle ein meister zu Leiffland auch der obersten gebiett[iger] ist und nehst nach dem meister zu deutschen landen, so ist billich, das er jn allen dieszen sachen ein mitwiessen habe, auch getrewlichen rate und helffe demselben meister zu deutschen landen, das vnser orden jn eren und wirden bliebe, hierumb setzen wir, zu welischer zeit und wie dicke eynen meister zu deutschen landen geburt mitsampt den gebietigern und capiettel eynen hoemeister zu rechtfertigen umb stucke und artikel, so hieuor von jme geschrieben stett, so sol und mag er den meister von Liefflant, der zu zeiten ist, beruffen jn und etzwa viel seiner gebietiger, ob der notturftig ist, mit jme zu bringen zu dem benanten capiettel, so uorgeschrieben steet, oder jn sunst angelegen stete zu vorbotten und zu welcher zeit und ende er jm also schrieben wirt zu jm zu kommen, das solle er also tun und demselben meister von deutschen landen also hulfflich und rettlich sein, das solch vbeltatt gestrafft und gancze ausgerewt werde jn uorgeschriebner mass. Ob aber derselbe meister zu Liefflandt nicht kommen mocht von trefflicher anliegender sache wegen, so sal er doch seiner treflichen gebietiger ein zal schicken, zu dem mynsten zwene mit seiner vollermacht die sachen helffen handelen; wer auch sache, das derselbe meister von Liefflant, der zu den zeitten were, nicht qweme oder kommen mochte, ouch nyemands schickte oder schicken mochte, so sal doch der dickegenant meister zu deutschen lannden vollenfaren und den sachen nachgen und kommen jn aller masse, als were derselbe meister von Liefflant mitsampt seinen gebietigern selben gegenwertig gewest und was derselbe meister von deutschenlant also vollefuret handelt unt tut, doch mit rate und erkentnusz als uorgeschrieben stett, das solle

alles crafft und macht haben jn allermass, als were der meister zu Liefflant mit sampt seinen gebietigern gegenwertig.

Doch so ist herjnne behalten eyme ieglichen hoemeister, der danne solcher artikel nicht uff jme hat, so herjnne begrieffen ist, oberster meister zu sein und ein ieglichen unsers ordens zu straffen, welcherlei wirden oder wesens er ist, ouch zu regiren umb alle sache, nach auszweisung unsers ordes buch, als sich geburt, und wenne es nw nicht zemlich ist, das diesses unser gesecze und ordenung jn unsers [ordes][a]) buch geschrieben werde vmb deszwillen, das es nicht fur den gemeynen man komme, sunder diesz ordenung und gesecze jn geheyme bleibe, der wertlichen gemeyne, bisz so lange und es nott tut zu offenbaren, an den enden sich es geburt, ouch umb deswillen, das diess unser ordenung zu ewigen tagen unwederufflich also gehalten werde gleicherweis und jn aller mass als ob sie jn vnsers ordes buche geschrieben stunden, so haben wir Werner von Vrsula hoemeister oben geschrieben unsers ampts jngesiegel an diessen brieffe tun hencken und zu merer siecherheit so haben wir geheisen die erwirdigen bruder Wolfferam von Nellenburg meister zu deutschen landen auch bruder Eberhart von Mwnheim zu Leifflant meister, das ir ieglicher seins ampts jngesiegel bei das unser an diessen brieffe hat thun hencken, der geben ist jn dem iare nach Cristus unsers herren geburt auch uff den tag, so oben geschrieben steett.

---

[a]) Ergänzt nach den anderen Handschriften.

II

Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges [1])

Von

Wolfgang Peters

(Erste Hälfte)

Einleitung. Die preußischen Ansprüche auf die oranische Erbschaft

Die Rechte des preußischen Königshauses auf die oranische Erbschaft gründeten sich auf die Vermählung des Großen Kurfürsten mit der oranischen Prinzessin Luise Henriette. Als Wilhelm III. von

1) Der zweite Teil dieser Arbeit ist vor kurzem als Berliner Dissertation erschienen (1915).

An Archivalien sind benutzt: Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin, zitiert G. St.A.: Rep. 10, 76 a, b, c; Rep. 34, 227 aa 17/18; Rep. 63, 72, 75 a, b, 78 a, b, c, 78 d—f, 79; Rep. 64, I, Generalia 11—26, 128/129; Rep. 64, IV, Vol. 1, Sukzession und Generalia 4—37; Rep. 64, IV, Vol. 2, Neuchâtellische Literalien 5, 7—13, 15—18, 25, 30—32. Akten des Berner Staatsarchivs, zitiert B. A.: Die Gesandtschaftsberichte des Berner Diplomaten St. Saphorin aus den Jahren 1709—1713, betitelt: Livre contenant les affaires secrètes d'état faites de la part de Leurs Excellences, I—VI.

England im Jahre 1702 kinderlos starb, meldete der preußische König als nächster Verwandter Erbansprüche auf den reichen Hausbesitz des Oraniers an.

Die Grafschaft Orange, von der dieses Fürstengeschlecht den Namen trägt, liegt an der unteren Rhône, auf dem linken Ufer des Flusses, nördlich der Mündung der Durance. Dort herrschten durch lange Jahrhunderte die Grafen von Beaux[1]). Raimond V., der letzte Fürst aus diesem Geschlecht, vermählte im Jahre 1386 seine einzige Tochter Maria mit Johann IV., Grafen von Chalon und Herrn von Arlay, dessen Besitzungen in der heutigen Franche-Comté lagen, und Ludwig, der älteste Sohn aus dieser Ehe, erbte die Güter von Chalon und von Orange. Außerdem besaßen die Grafen von Chalon seit 1288 die Lehnsherrschaft über Neuchâtel, wovon später die Rede sein wird.

Im Jahre 1530 starb die männliche Linie des Hauses Chalon-Orange mit Philibert aus. Seine Schwester Claudia war mit Heinrich II. von Nassau-Dillenburg vermählt, der gleichzeitig Herr von Breda war. Ihr vererbte Philibert seine Besitzungen. Aus der Ehe von Heinrich II. und Claudia ging ein Sohn hervor, Renatus; er vereinigte die niederländischen und französischen Besitzungen unter seinem Zepter und nahm den Titel eines Prinzen von Oranien an. Im Jahre 1544 starb er, ohne Kinder zu hinterlassen. In seinem Testament bestimmte er, mit Zustimmung des Kaisers Karls V.[2]), seinen Vetter Wilhelm den Schweigsamen von Nassau zum Universalerben; wofern dieser ohne erbberechtigte Kinder sterben würde, sollte die Erbschaft an Wilhelms Bruder Johann oder dessen Nachkommen fallen. Durch dieses Testament war auf die Erbschaft ein Fideikommiß gelegt, das die Nachfolge nach dem Rechte der Erstgeburt ordnete. Die späteren Oranier haben dieses Fideikommiß erneuert.

Von Wilhelms des Schweigsamen drei Söhnen Philipp Wilhelm, Moritz und Friedrich Heinrich starben die ersten beiden früh kinderlos.

---

1) Die folgenden Angaben beruhen auf der „Information sommaire touchant le droit incontestable de Sa Majesté le Roy de Prusse à la Succession de son grand Père le Prince Frédéric-Henri, de glorieuse mémoire, Fondé sur son Testament et sur le Fidéi-Commis perpétuel établi dans la Maison de Nassau-Orange par droit d'Ainesse et en faveur des Femmes au défaut des Mâles. Anno 1702", gedruckt bei Cassander Thucelius, Des Heiligen Römischen Reichs Staats Acta IV, S. 655 ff. Vgl. auch die Tabellen im Anhang. Sie sind aus dem vorhandenen gedruckten Material zusammengestellt.

2) Dieses Testament und die Bestätigung des Kaisers sind mehrfach gedruckt, z. B. bei Cassander Thucelius, a. a. O. S. 661 ff.



Friedrich Heinrich hatte zwei Kinder, Wilhelm II., den Vater des nachmaligen Königs Wilhelms III. von England, und Luise Henriette, die Gemahlin des Großen Kurfürsten und Mutter des ersten preußischen Königs. Die jüngeren Kinder Friedrich Heinrichs kommen bei dem Erbfolgestreite weniger in Betracht. Als im Jahre 1702 Wilhelm III. kinderlos starb, mußte die Erbschaft an das nächstälteste Kind Friedrich Heinrichs fallen; das war Luise Henriette und deren Sohn Friedrich. Aber die letzten Herrscher, Wilhelm der Schweigsame, Friedrich Heinrich und namentlich Wilhelm II. und Wilhelm III. hatten diesen Besitz erheblich vergrößert. Es konnte deswegen zweifelhaft erscheinen, ob die Neuerwerbungen der letzten beiden Fürsten zu dem Fideikommiß gehörten. Das wurde zu einer Quelle erbitterter Streitigkeiten.

Die Nachkommen Johanns, des Bruders Wilhelms des Schweigsamen waren die Grafen von Nassau-Dietz und Nassau-Siegen. Wir werden beiden noch oft begegnen.

Die Erbschaft bestand aus der Grafschaft Orange, einer Reihe von größeren Gütern in der Franche-Comté, den Grafschaften Lingen und Mörs im Gebiete des Reiches [1]), ferner einer großen Zahl von Gütern im heutigen Holland und Belgien, z. B. Büren, Montfort, Ijsselstein, Gertruydenberg, Herstal, Honslardyck, Ter Veere, Vlissingen, Breda, Grave, Cuyck, Turnhout, Doesburg, Dieren und viele andere.

In ihrer Eigenschaft als Grafen von Chalon besaßen die Oranier auch die Lehnsherrschaft über Neuchâtel [2]). Die Grafen von Neuenburg waren seit der Verbindung von Burgund mit dem Reiche unmittelbare Vasallen des Kaisers gewesen und blieben es mit einer Unterbrechung bis zum Jahre 1288. Dann zogen sie sich die Ungnade Kaiser Rudolfs zu, und der junge Neuenburger Graf wußte den Kaiser nur dadurch zu besänftigen, daß er ihm die Grafschaft zur Verfügung stellte. Der Kaiser übertrug sie dem Grafen Johann von Chalon als Lehn. So wurde Neuenburg Afterlehn des Reiches. Später regierten

1) Vgl. Drechsler, Der Streit um die oranische Erbschaft zwischen König Friedrich I. von Preußen und dem Hause Nassau-Dietz und sein Einfluß auf die preußische Politik. Leipz. Diss. 1913. Dort ist Literatur über Lingen und Mörs angegeben, worauf Preußen noch andere Ansprüche hatte. Auch ist dort ein Verzeichnis der oranischen Güter und ihrer Einkünfte (S. 2 Anm.).

2) Vgl. hierüber das Buch von Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. Jena 1854. Der Verfasser gibt eine Zusammenstellung der bis dahin erschienenen Literatur und gedruckten Quellen, ferner eine klare Auseinandersetzung der staatsrechtlichen Stellung und der Ansprüche der Prätendenten.

dort, in dauernder Lehnsabhängigkeit von Chalon, die Grafen von Freiburg und die Markgrafen von Hochberg, die gegen den Protest ihrer Lehnsherren die Herrschaft usurpierten. Durch die Vermählung der Tochter des letzten Hochbergers, Johanna, mit Ludwig von Orleans, kam die Grafschaft an das Haus Orleans-Longueville. Unter der Herrschaft dieses Hauses fiel das wichtige Lehn Valangin heim, es wurde damals mit Neuchâtel für immer verbunden. In der folgenden Zeit kam es oft zu Erbstreitigkeiten, in denen sich die Trois-Etats von Neuchâtel allmählich das unbestrittene Recht eroberten, die Erbschaftsangelegenheiten allein und endgültig zu entscheiden. Diese Entwicklung ist später bedeutsam geworden. Im Jahre 1694 erlosch die männliche Linie des Hauses Orleans-Longueville mit dem Grafen Johann Ludwig Karl, genannt der Abbé von Orleans. Er machte ein Testament zugunsten eines Prinzen von Conti, das aber von seiner Schwester, der Herzogin von Nemours, erfolgreich vor dem Tribunal der Trois-Etats bekämpft wurde. Ihr wurde das Land zugesprochen. Das Testament des Abbé von Orleans wurde für ungültig erklärt, da das Land Neuchâtel unveräußerlich sei. Durch dieses Urteil wurde die Erbschaftsfrage nicht gelöst, sondern hinausgeschoben, da die Herzogin von Nemours kinderlos war.

Unter solchen Umständen machte Wilhelm von Oranien seine Rechte auf das demnächst erledigte Lehn geltend. Auf dem Kongreß von Ryswick gab er die Erklärung ab, daß er sich die Rechte auf Neuchâtel vorbehalte[1]). Schon drei Jahre früher, am 23. Oktober 1694, hatte er seine Rechte dem preußischen Könige übertragen[2]), allerdings vorbehaltlich der Bestätigung der Trois-Etats von Neuchâtel.

So schien nichts im Wege zu stehen, daß der preußische König diese ganze reiche Erbschaft beim Tode Wilhelms III. in Besitz nahm. Die Prätension auf Neuchâtel bedurfte freilich der Prüfung durch die Trois-Etats.

Erstes Kapitel

Der Tod Wilhelms III. von England und der Beginn des Streites mit dem Hause Nassau-Dietz

Die Aussicht auf die oranische Erbschaft ist ein Ansporn für den Großen Kurfürsten und Friedrich III. gewesen, ein gutes Verhältnis zu Wilhelm von Oranien zu suchen. Der Große Kurfürst hat sicher

1) Abgedruckt bei Schulze, a. a. O. S. 260.
2) Vgl. Schulze, a. a. O. S. 258.

bei der Begünstigung der englischen Expedition die reiche oranische Erbschaft mit in Rechnung gestellt, die ihm nach dem Tode Wilhelms zufallen mußte[1]).

Erst unter Friedrich III. wurde das große Unternehmen durchgeführt. Dieser setzte die oranierfreundliche Politik seines Vaters fort. Im Juli des Jahres 1688 trafen der preußische Minister Fuchs und der englische Bevollmächtigte Benting in Celle zusammen[2]), um einen definitiven Truppentraktat für die Eroberung Englands zu schließen. Fuchs brachte dabei die Rede auf die oranische Erbschaft. Der Kurfürst sei nicht sicher, ob jeder Zweifel wegen seiner Nachfolge ausgeschlossen sei. Benting erwiderte, der Prinz von Oranien hasse die anderen Prätendenten und habe ihm noch vor seiner Reise nach Deutschland gesagt, er werde ein Testament zu Gunsten des Kurfürsten machen.

Bei zahlreichen anderen Gelegenheiten hat der Kurfürst sich der Erbschaft zu vergewissern gesucht. Noch sicherer wurde er seiner Sache, als Wilhelm III. ihm 1694 seine Rechte auf Neuchâtel übertrug. Im Allianztraktat mit dem Kaiser vom 16. November 1700 versprach dieser, zur Behauptung der oranischen Sukzession „die hülfliche Hand zu bieten“[3]), soweit seine Ansprüche berechtigt seien.

Niemand ahnte am preußischen Hofe, daß Wilhelm III. am 18. Oktober 1695 ein Testament bei den Generalstaaten deponiert hatte, das nicht den Kurfürsten von Brandenburg, sondern den noch unmündigen Prinzen Friso von Nassau-Dietz, einen Nachkommen von Johann, dem Bruder Wilhelms des Schweigsamen, zum Universalerben einsetzte und die Generalstaaten zu Exekutoren des Testamentes bestellte[4]). Er begründete diesen Verstoß gegen die fideikommissarische Bestimmung damit, daß diese nur bis ins dritte Glied, also bis zu Luise Henriette, gelte; wie weit mit Recht, soll hier nicht untersucht werden. Die politischen Beweggründe zu diesem Schritt sind nicht ganz klar. Vielleicht haben persönliche Abneigungen und Verstimmungen

1) Hierüber vgl. Drechsler, a. a. O. Kapitel II. Diese Arbeit ist mir erst bei der Ausarbeitung zu Gesicht gekommen. Sachlich werde ich oft dasselbe bringen wie er, namentlich in den Einzelheiten. Dagegen werde ich den Einfluß des Streites auf die preußische Politik im spanischen Erbfolgekriege, der dort nur allgemein angedeutet ist, genauer analysieren.

2) Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik IV, 1 S. 24, der seinerseits auf eine Rankesche Publikation zurückgreift (Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde II).

3) Droysen, a. a. O. IV, 1 S. 159.

4) Das Testament ist gedruckt bei Lamberty, Memoires II, S. 121.



dabei mitgespielt. Mehr noch wird es das Bestreben gewesen sein, den großen oranischen Familienbesitz in den Niederlanden nicht an einen ausländischen Fürsten kommen zu lassen, also ein wesentlich dynastischer Gesichtspunkt. Wie dem auch immer sei, in dem Testament lag der Ursprung eines langen und erbitterten Streites, der von beträchtlichem Einfluß auf die preußische Politik werden sollte.

Der Kurfürst traf nun alle Maßregeln, um die Erbschaft beim Tode Wilhelms III. sofort in Besitz zu nehmen[1]). In den Jahren 1694—1702 ergingen zahlreiche Instruktionen an verschiedene Gesandte und Regenten für den Fall des Ablebens des englischen Königs und Eventualvollmachten für die Besitzergreifung der Länder. Bondely, ein Schweizer Advokat in des Königs Diensten, bekam den Auftrag, sich besonders um die Güter in der Franche-Comté zu bekümmern. Alle diese Maßnahmen sollten eine möglichst schnelle und ungestörte Besitzübernahme der Güter ermöglichen.

Im März des Jahres 1702 herrschte am preußischen Hofe eine fieberhafte Spannung. Man wartete begierig auf Nachrichten vom Zustande Wilhelms III. Unmittelbar nachdem die Kunde von seinem Tode eingetroffen war, nahmen die preußischen Behörden Lingen und Mörs in Besitz. Ebenso übergab Schmettau, der preußische Gesandte im Haag, den Generalstaaten ein Memoire, in dem er die Übergabe der Güter forderte[2]). Man dünkte sich seiner Sache so sicher, daß man gar nicht weiter abwartete; eine weitere Anzahl von Gütern, wie Loo, Dieren, Grave, Bredevoort, wurden besetzt.

Der König wollte auf diese Art, gleichsam durch einen Handstreich, die Erbschaft an sich bringen. So hatte er vor allen etwaigen Mitbewerbern einen gewaltigen Vorsprung. Schwierigkeiten sah er damals überhaupt seinen Plänen nicht entgegenstehen; im Geiste erblickte er sich wohl schon als Statthalter der vereinigten Niederlande[3]).

---

1) Über den oranischen Erbschaftsstreit finden sich in den Werken über preußische Politik zahlreiche Angaben; besonders Droysen, a. a. O. IV, 1 passim, gibt die Hauptpunkte der Verhandlungen zutreffend wieder. Die Quellen für die Darstellung der oranischen Sukzessionsangelegenheit sind die Akten der Rep. 64, 1 Vol. 12 ff. des Berliner G. St.A.

2) 24. März 1702; vgl. Lamberty, a. a. O. II, S. 96.

3) Drechsler (a. a. O. S. 16) hat daraus einen bedeutenden Nachteil für die preußische Politik ableiten wollen. Wohl zu Unrecht, denn diese Pläne haben keinen nennenswerten Einfluß auf die preußischen Entschließungen gewonnen. Später hat man sie immer abgeleugnet. Auch kann man nicht sagen, daß die Furcht vor preußischen Absichten auf die Statthalterschaft die unfreundliche Haltung der Generalstaaten bestimmt hätte. Wir werden sehen, daß dabei ganz andere Rücksichten mitsprachen.

Ein Sturm der Entrüstung erhob sich in den Generalstaaten, als die Gewaltsamkeiten des preußischen Königs bekannt wurden. Man empfand das Vorgehen peinlich oder erweckte wenigstens den Anschein, da der englische König eben erst die Augen geschlossen habe. Auch die fremden Gesandten konnten sich diesem Eindruck nicht ganz verschließen. Wenigstens hätte man, so meinten sie, die Eröffnung des Testamentes abwarten sollen.

Der Rückschlag gegen dieses allzu stürmische Vorgehen kam bald. Die Generalstaaten beschwerten sich heftig darüber. Schon wurden Gerüchte laut, daß der König von England ein dem preußischen Interesse ungünstiges Testament gemacht habe. Im Namen des Prinzen von Nassau-Friesland wurden Ansprüche auf die Erbschaft erhoben [1]). Diese Ansprüche nahm freilich am preußischen Hofe noch niemand für ernst. Aber man mußte doch einsehen, daß mindestens das Vorgehen gegen Loo und Grave nicht einwandfrei war, da beide Güter gar nicht zum Fideikommiß Friedrich Heinrichs gehörten. So tat man denn sein Möglichstes, die Republik [2]) wieder in eine versöhnliche Stimmung zu bringen. Freilich ließ sich die Empörung nicht so leicht beschwichtigen, obgleich auch der Herzog von Marlborough zum Guten redete. Schmettau entschuldigte sich wiederholt bei den Generalstaaten und beteuerte, der König habe keine Verletzung ihrer Souveränitätsrechte beabsichtigt.

Doch die Schwierigkeiten mehrten sich; die Verhandlungen mit den Generalstaaten kamen nicht vorwärts. Ein Prinz von Nassau-Saarbrücken erhob Erbansprüche auf Grund einer Exspektanz, die ihm Kaiser Maximilian erteilt hatte. Ferner drohten die Ansprüche des Prinzen von Friesland. Allerlei Deduktionen wurden bekannt, die nachzuweisen suchten, daß König Wilhelm III. gar nicht an das Fideikommiß Friedrich Heinrichs gebunden gewesen sei. Unter diesen Umständen erwog der König den Plan, nach den Niederlanden zu gehen und dort durch das Gewicht seines persönlichen Einflusses die Sache zum guten Ende zu bringen.

Die bedrohlichen Nachrichten über das Testament des englischen Königs wollten nicht aufhören. Auf preußischer Seite drängte man schließlich energisch auf die Eröffnung.

Zunächst gingen die preußischen Absichten noch auf die ganze Erbschaft. Der Prinz von Nassau sollte von den Fideikommißgütern nichts

---

1) Das ist der Prinz Friso von Nassau-Dietz, von dem schon die Rede war.

2) Für die Republik der vereinigten Niederlande wird in den Quellen meist der Ausdruck „Staat“ (Etat) gebraucht. Da diese Bezeichnung gar nicht in die Literatur eingegangen ist, habe ich sie vermieden.

bekommen. Auch die Güter in der Franche-Comté wollte man in Besitz nehmen. Aber ganz sicher fühlte man sich in dieser Lage nicht. Denn wenn der Prinz von Nassau es auf einen Prozeß ankommen lassen wollte, wäre man seines Lebens nicht mehr froh geworden. Auch die Generalstaaten zeigten nicht das Entgegenkommen, das von einem nahen Verbündeten erwartet werden mußte.

Alle diese Schwierigkeiten wurden durch das Testament Wilhelms III. noch unendlich vermehrt. Am 8. Mai 1702 fand in Gegenwart der fremden Gesandten die feierliche Eröffnung statt. Nach diesem Testament war nun der Hauptgegner der preußischen Ansprüche, Prinz Friso von Nassau-Dietz, zum Universalerben eingesetzt. Schmettau protestierte sofort und erklärte mit Nachdruck, daß er im Namen des preußischen Königs die Fideikommißgüter in Besitz nehme. Die Generalstaaten antworteten in einer Resolution vom 29. Mai, sie würden bis zur Klärung der Rechtslage alles beim alten lassen [1]).

Der preußische König war in einer mißlichen Lage. Er hatte die Wahl, entweder auf dem Rechtswege alle seine Ansprüche zu verfechten, oder einen gütlichen Vergleich zu suchen. Er wählte den letzten Weg, weil durch einen Prozeß die Entscheidung auf Jahre hinaus verzögert worden wäre und die Republik inzwischen die Einkünfte der Güter genossen hätte. Aber er wollte auf keinen Fall die Generalstaaten allein als Schiedsrichter in diesem Streit haben, da er erst kürzlich durch ihre Weigerung, Mörs zu räumen, eine Probe ihres Übelwollens bekommen hatte [2]).

Inzwischen entfaltete die Prinzessin von Nassau, die Mutter des Prinzen Friso, eine rührige Agitation gegen den König; sie wußte alle Beamten auf ihre Seite zu bringen und erregte überhaupt die Stimmung gegen Preußen.

Dem preußischen Hof wurde bei der Wendung, die die Angelegenheit nahm, unbehaglich zumute. Er wandte sich an die auswärtigen Mächte, um durch sie die Generalstaaten zum Entgegenkommen zu bewegen. Diese ließen sich davon nicht beeinflussen; sie übertrugen die Güter dem Domänenrat des verstorbenen Königs provisorisch zur Verwaltung. Man durchschaute in Berlin wohl, daß die Republik dem preußischen Könige nicht das Seine geben wollte. Es war klar, daß sie die Erbschaft möglichst lange in sequestro behalten wollte, weil das

1) Abgedruckt bei Lamberty, a. a. O. II, S. 123.

2) Die langwierigen und unerquicklichen Zwistigkeiten wegen Mörs können hier nicht behandelt werden. Sie waren eine Quelle dauernder Verstimmungen zwischen Preußen und den Generalstaaten. Vgl. Droysen, a. a. O. IV, 1 passim.

für sie ein einträgliches Geschäft war. Daneben sprachen auch politische Gründe mit. Der Republik lag an einer preußischen Führerstellung in den Niederlanden noch weniger als an einer nassauischen. Deshalb suchte sie beide Parteien gegeneinander auszuspielen, um als tertius gaudens Vorteil aus der Erbschaft zu ziehen.

Inzwischen hatte die Prinzessin doch noch ihre Neigung zu einem Vergleiche kundgetan. Sie verlangte eine Geldentschädigung und den Titel eines Prinzen von Oranien für ihren Sohn. Der preußische Hof griff diesen Vorschlag begierig auf. Zu einer Geldentschädigung wollte er sich freilich nicht gern verstehen. So kam auch dieser Versuch einer Einigung nicht zum Ziele. Da beschloß der König, seinen früheren Plan auszuführen und selbst nach dem Haag zu reisen, um zu einem schnelleren Ergebnis zu gelangen.

Am 6. Juli begannen die Verhandlungen im Haag. Die Vertreter des Königs legten die preußischen Ansprüche dar, wie sie in der bekannten Information sommaire aufgezeichnet sind[1]). In den folgenden Konferenzen erklärten die nassauischen Deputierten, sie müßten für ihren Herrn ein Äquivalent für Lingen und Mörs beanspruchen. Lange gingen die Vorschläge und Gegenvorschläge hin und her; die Generalstaaten suchten wiederholt zu vermitteln. Bezüglich des Äquivalents für Lingen und Mörs gab der König schließlich nach, aber dann konnte man sich wieder wegen Breda nicht einigen. Der König war der Sache schließlich überdrüssig und ging nach Amsterdam. Schmettau konnte endlich nicht mehr als einen Teilvergleich erreichen; man einigte sich über die Möbel, Schmuckstücke, die Orangerie und ähnliches. Ferner wurde noch nachträglich ausgemacht, daß bis zum Akkommodement alles auf dem status quo bleiben sollte. Am 1. August ratifizierte der König dieses Abkommen[2]).

Alle Versuche Friedrichs und seines Gesandten, die wirksame Vermittlung des Ratspensionarius zu gewinnen, waren fehlgeschlagen. Auch nach dem Provisionalvergleich konnten sich die Parteien nicht in den Hauptstreitpunkten einigen. Sie haderten in erster Linie um die

---

1) Vgl. die Einleitung. Preußen hatte diese Information allen Fürsten zugesandt.

2) Vgl. Lamberty, a. a. O. II, S. 274 ff. Onno Klopp hat in seinem Werke über den Fall des Hauses Stuart X, S. 88 ff. einige Einzelheiten gebracht. Von den geheimen Anknüpfungen zwischen Preußen und Frankreich, die er nachher erwähnt, habe ich in den preußischen Akten nichts gefunden. Daß Friedrich damals ernstlich etwas Derartiges ins Auge gefaßt hat, möchte ich nicht annehmen.

Güter Friedrich Heinrichs, den Genneper Zoll und Breda. Ferner verhandelten sie endlos über die Schulden des verstorbenen Königs von England und konnten sich auch darüber nicht vergleichen.

Da in den Niederlanden nichts auszurichten war, versuchte die preußische Diplomatie die burgundischen Güter in Besitz zu nehmen. Sie hatte den Advokaten Bondely aus Bern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Franche-Comté betraut. Bondely schickte eine Expedition zur Besitzergreifung aus, die nach seinem Berichte ganz gute Ergebnisse gehabt hat[1]).

Diese kleinen Erfolge können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Absichten des preußischen Königs durchaus fehlgeschlagen waren. Seine Reise nach dem Haag war vergeblich gewesen. Die langen Verhandlungen bewiesen zur Genüge, daß die Schwierigkeiten erst angingen. Er mußte wählen zwischen einem friedlichen Ausgleich und dem Rechtswege. Beides bot wenig verheißungsvolle Aussichten. Da ist es begreiflich, daß er mißmutig an die Zukunft dachte.

Trotzdem versuchte Friedrich noch wiederholt durch Beschwerden bei den Generalstaaten, die Verhandlungen zu beschleunigen. Am 16. Dezember antworteten diese[2]), sie wüßten die Freundschaft des preußischen Königs zu schätzen und würden alles tun, um einen Vergleich zu befördern, die Parteien seien auf dem besten Wege, sich zu verständigen, und dergleichen schöne Worte mehr. Ein wirkliches Entgegenkommen verspürte der preußische Hof nicht und konnte es nicht spüren. Die Republik sah, daß sie diese Politik des Hinhaltens mit großem Erfolge betreiben konnte; für sie selbst war sie am einträglichsten.

Es blieb nichts weiter übrig, als die Dinge gehen zu lassen, wie sie gingen. Der König dachte schon an eine neue Reise nach dem Haag. Schmettau versprach sich nicht viel von diesen Ausgleichsverhandlungen, er war mehr dafür, unter irgendeinem Vorwande die alliierten Mächte in die Sache hineinzuziehen, weil er glaubte, damit besser zu fahren. In diesem Sinne sondierte der preußische Gesandte in London, der Freiherr von Spanheim, den Herzog von Marlborough, freilich ohne positiven Erfolg.

Man war auf dem besten Wege, wenigstens wieder ernsthaft über die Einigung zu verhandeln, als ein Ereignis eintrat, das für viele

1) G. St.A. Rep. 64 I, 128. Leider ist nicht mehr festzustellen, was vorgegangen ist, da die betreffende Relation Bondelys an Schmettau gesandt worden ist. Eine Abschrift habe ich im Archiv nicht gefunden.

2) Vgl. Lamberty II, S. 276 ff.



Monate jede Annäherung unmöglich machte. Der preußische König hatte, entgegen seiner Zusage, den status quo aufrechtzuerhalten, weiter um sich gegriffen und einige Stücke der Erbschaft, wie Montfort am rechten Ufer der Maas, sich angeeignet[1]). Die Prinzessin von Nassau führte einen empfindlichen Gegenschlag. Sie wandte sich an den Hof von Holland, die höchste Gerichtsbehörde der Provinz Holland, um Hilfe. Dieser ließ am 3. März 1703 ein Mandement ergehen, in dem der König aufgefordert wurde, binnen acht Wochen seine Ansprüche auf die Erbschaft dort anzumelden, sonst würde er ihrer verlustig gehen[2]).

In Berlin war man sehr entrüstet über diese „impertinente Citation". Der empfindlichste Punkt des Königs war getroffen: sein Selbstgefühl. Der Gedanke, daß er sich als Souverän vor das Gericht einer holländischen Provinz zitieren lassen sollte, empörte ihn. Schmettau mußte sofort Beschwerde erheben wegen des unerhörten Schimpfes, den eine Provinz der Generalstaaten dem Könige von Preußen angetan habe. Er beklagte sich bei den Vertretern der auswärtigen Mächte, die übrigens auch mit dem Vorgehen des Hofes von Holland nicht einverstanden waren. Der kaiserliche Gesandte Goes erhielt eine ausdrückliche Belobigung dafür, daß er zugunsten des preußischen Königs sich verwandte.

Der König selbst schrieb einen Brief an die Generalstaaten, in dem er sich heftig beklagte. Eine so unwürdige Behandlung sei ihm von seinen Feinden noch nicht widerfahren. Er rechne darauf, daß die Generalstaaten dafür sorgen würden, daß dieser Schritt rückgängig gemacht werde.

Dem Ratspensionarius mag dieser Zwischenfall recht unangenehm gewesen sein. Eben war man wieder mit dem preußischen Könige, den man für den großen Krieg gegen Frankreich so nötig brauchte, auf einen leidlichen Fuß gekommen. Er suchte also zu beruhigen und abzuschwächen, so gut es gehen wollte. Er mahnte den König, die Zitation nicht so schwer zu nehmen, eine Beleidigung sei sicher damit nicht beabsichtigt gewesen. Aber er könne nichts mehr daran ändern, die Verfassung der Generalstaaten lasse es nicht zu, und eine Verletzung der Verfassung könne er nicht auf sich nehmen, trotz aller Hochachtung

1) Vgl. Lamberty II, S. 359.

2) Viele Schriftstücke, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, sind bei Lamberty II, S. 367 ff. gedruckt, so die Zitation, einige Memoires von Schmettau, der Brief des Königs an die Generalstaaten, die Rechtfertigung des Hofes von Holland u. a. Genauer kann im Rahmen dieser Arbeit auf diese Episode nicht eingegangen werden.

für den König. Er bat den preußischen Minister, erst die Rechtfertigung des Hofes von Holland zu hören, ehe man ihn verurteile; man dürfe sich an dem Stylus consuetus nicht stoßen.

König Friedrich war nicht gewillt, sich damit zufrieden zu geben. Wir finden in den Akten auf einer Relation Schmettaus das charakteristische Marginal Ilgens: „Ihro Kön[igliche] M[ajestät] sagten, der Herr von Schmettau solte declariren, daß wen der Staat Ihr nicht würde satisfaction verschaffen, so wolten Sie Ihre in desselben diensten stehende trouppen rappeliren." Der König war in seiner Erregung nicht zum Nachgeben geneigt.

Daneben spüren wir noch eine andere Auffassung am Hofe. Man sah doch ein, daß diese Politik nicht zum Ziele führte, und war zu einer Einigung geneigt, die Preußen die wesentlichen Stücke der Erbschaft, also Lingen, Mörs, Montfort, die Güter der Fürstin Henriette Katharine von Anhalt [1]), Orange und die Güter in der Franche-Comté, die Güter in den spanischen Niederlanden u. a., dazu namentlich die Antwartschaft auf die übrigen Güter, vorbehalten würde. Freilich gewann diese Meinung auf die entscheidenden Personen keinen dauernden Einfluß. Einige Tage später wurde dieses Angebot als zu weitgehend wieder zurückgenommen. Noch glaubte man, die Erbschaft so gut wie ganz behaupten zu können.

An eine Kassierung der Zitation war nicht zu denken. Das Gericht konnte einigermaßen nachweisen, daß sein Verfahren durchaus legal und von keiner Animosität gegen den preußischen König getragen war. Der preußische Hof versuchte noch einige Male, die Aufhebung zu erwirken, erklärte aber dann, er wolle seine Mäßigung beweisen und von dem Verlangen abstehen, da er gesehen habe, daß die Generalstaaten selbst keinen Anteil an der Zitation hätten [2]). Er bevollmächtigte Schmettau, die Ausgleichsverhandlungen wieder aufzunehmen. Ein Zurückweichen also auf der ganzen Linie, das keine gute Vorbedeutung für die Zukunft haben konnte.

Auf Ilgens Schultern ruhte damals die auswärtige Politik des preußischen Staates [3]). Er war ein vorsichtiger, kluger und geschickter Diplomat, der vor allem Sinn für das politisch Erreichbare hatte. Deshalb wird er diese Politik nicht gutgeheißen haben. Er scheint es

1) Die Fürstin von Anhalt hatte als jüngere Tochter Friedrich Heinrichs Ansprüche auf einige Güter, Turnhout, Loo, Dieren. Der preußische König hat diese Ansprüche abgekauft; vgl. Drechsler, a. a. O. S. 15, S. 45.

2) Vgl. Lamberty II, S. 400 ff.

3) Vgl. Droysen, a. a. O. IV, 1 S. 202.



gewesen zu sein, der für die Ermäßigung der Forderungen im Interesse eines Ausgleichs gesprochen hatte, im Gegensatz zu der Alles- oder Nichts-Politik des Königs. Die direkte Einwirkung des Königs spürt man nur ab und zu. Im ersten aufbrausenden Zorn wegen der kränkenden Zitation hatte er mit Zurückziehung der Truppen gedroht. Er wollte schnelle Erfolge sehen, wo nur ein langsames, geschicktes Lavieren zum Ziele führen konnte. Er hatte gehofft, im ersten Anlauf seinem Hause einen Zuwachs an Macht und Ehre sichern zu können, und sah sich nun auf einen diplomatischen Kleinkrieg beschränkt, der seinem Temperament gar nicht entsprach. Schon während der ermüdenden Verhandlungen im Herbste des Jahres 1702 machte er seiner Ungeduld durch eine heftige Beschwerde beim Herzog von Marlborough Luft und erklärte, er werde seine Truppen heimrufen, wenn die Generalstaaten ihm nicht entgegenkämen. Da bedurfte es denn der ganzen Geschicklichkeit des Herzogs, um den König umzustimmen. Er schmeichelte seinem Selbstgefühl, indem er ihn daran erinnerte, wie nötig seine Mitwirkung für das Gelingen der guten Sache sei, und in kurzer Zeit war alles wieder beim alten. So nahm die preußische Politik immer wieder einen Anlauf zur energischen Wahrung ihrer Rechte und Interessen und zuckte im entscheidenden Augenblick vor den letzten Folgen ihres Vorgehens zurück. Diese Halbheit war ebenso in dem Wesen der leitenden Personen, namentlich des Königs, als in der abhängigen Stellung innerhalb der Großen Allianz begründet. Sie wurde eine Quelle zahlreicher Demütigungen und Enttäuschungen.

Zweites Kapitel

Vergebliche Einigungsversuche in den folgenden Jahren

Der König knüpfte seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen an die Bedingung, daß der Hof von Holland nicht die Entscheidung über die Rechtsansprüche haben sollte. Wo er nun einmal zu neuen Ausgleichsverhandlungen entschlossen war, drängte er gleich zur höchsten Eile. Er hätte gern gesehen, wenn die Republik ihr Amt als Exekutor niedergelegt hätte, da er schlechte Erfahrungen genug damit gemacht hatte. Sofort bei Beginn der Verhandlungen erklärte der preußische Gesandte mit aller Deutlichkeit im Haag, daß die angemutete Abtretung von Lingen, Mörs und Montfort nicht in Frage käme.

Anfang Oktober 1703 fanden endlich die ersten Zusammenkünfte

mit dem Vertreter der Prinzessin von Nassau, dem Advokaten La Porte, statt, unter Beisein der Deputierten der Republik. Es ist unwahrscheinlich, daß es seitens der Prinzessin wirklich auf eine Verständigung abgesehen war. Sie hat wohl mehr auf Wunsch der Generalstaaten in die Verhandlungen gewilligt, die damit den König wieder auf einige Zeit beruhigen wollten. Jedenfalls ließ La Porte nicht den Willen zur Einigung erkennen. Der preußische Unterhändler schildert ihn als einen hitzigen Mann, dessen Temperament schwerlich zur Beseitigung der Gegensätze beitrage. Die nassauische Partei erwiderte auf die preußischen Vorschläge, daß die Güter, die man dem Prinzen als Äquivalent für Lingen und Mörs zugedacht habe, durch die jüngst erhobene Prätension des Prinzen von Nassau-Siegen gefährdet seien. Umsonst wandte Schmettau ein, daß ein Akkommodement über diese Schwierigkeit hinweghelfen werde. Daß diese Verhandlungen von vornherein nicht sehr aussichtsreich waren, erkannte man auch in Berlin.

So wollte man wenigstens jetzt die Fideikommißgüter Friedrich Heinrichs bekommen. Wie unsicher und mißlich man die Lage beurteilte, mag daraus ersehen werden, daß jetzt der schwedische Hof um Hilfe angegangen wurde. Der schwedische Minister im Haag, Palmquist, sollte sich für die preußischen Interessen einsetzen. Von vornherein ein wenig aussichtsreiches Unternehmen, an sich gar nicht bedeutungsvoll, aber bezeichnend für die Hilflosigkeit der preußischen Politik gegenüber den nassauischen Intriguen [1]).

Der preußische Hof griff jetzt einen Plan auf, der schon früher gelegentlich erörtert worden war, nämlich den einer „Pauschhandlung" mit der nassauischen Partei, d. h. einer allgemeinen Übereinkunft und Aufteilung der Güter. Der Inhalt dieses Projektes, das in den verschiedensten Abwandlungen immer wieder auftaucht, ist, daß der König von Preußen die Güter Friedrich Heinrichs, der Prinz von Nassau die des verstorbenen Königs von England bekommen sollte; die übrigen sollten so geteilt werden, daß der König die außerhalb der Republik, der Prinz von Nassau die innerhalb derselben gelegenen Güter erhalten würde. Dieser Plan fand jetzt zahlreiche Befürworter. Auch die Gesandten der fremden Mächte setzten sich dafür ein, mit wieviel ehrlichem Willen, soll hier nicht entschieden werden. Man war schnell

---

1) Der Erfolg war natürlich gering; zunächst weigerte sich der schwedische Minister, ohne ausdrücklichen Befehl etwas Schriftliches von sich zu geben. Dann bekam er die Autorisation dazu. Später sprach er noch einmal mit dem Ratspensionarius darüber, dann hören wir nichts mehr davon. Daneben bemühte man sich wieder um englische Vermittlung.

darüber einverstanden, daß das Angebot von einer fremden Macht, also etwa von England, ausgehen sollte, damit das Ansehen des preußischen Hofes durch so weitgehende Angebote nicht noch mehr geschwächt werde.

Die nassauischen Deputierten erklärten sich wohl zu Verhandlungen bereit, aber sie hatten zwei schwere Bedenken. Einmal, was sollte geschehen, wenn der Prinz von Siegen dem Prinzen von Nassau auf dem Prozeßwege die Güter streitig machte, die dieser als Äquivalent für Lingen und Mörs bekommen sollte? Und was würde aus den Prozessen, die der König wegen der Güter in Geldern angestrengt hatte?[1]) Aber überdies war man über die Grundlagen der Verhandlungen noch nicht einig.

Der König war gar nicht geneigt, seine guten Sonderansprüche auf Lingen und Mörs ohne weiteres preiszugeben. Der juristische Sachverständige in diesen Fragen, der Geheime Rat Coccejus, trat seinerseits mit einem Pauschhandlungsprojekt hervor, in dem er ausführte, Lingen und Mörs seien Reichslehn und gehörten gar nicht zur oranischen Erbschaft. Also stünde dem Prinzen von Nassau kein Äquivalent zu. Schmettau schloß sich dem an. Der Hof hat hierzu in diesem Augenblick nicht klar Stellung genommen. Indessen machte er wieder einmal einen umfassenden Versuch, die leidige Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen; an allen Höfen wurde das preußische Interesse empfohlen, der König faßte wieder eine Reise nach dem Haag ins Auge. Schmettau machte große Anstrengungen, um den Ratspensionarius zum Eingreifen zu bewegen. Auch an ein internationales Schiedsgericht dachte man wieder.

Die Republik bot wieder einmal ihre guten Dienste an, betonte freilich immer wieder, daß man die Prinzessin nicht zum Vergleiche zwingen könne. Ihre späteren Vorschläge nahmen aber immer mehr auf die Interessen der nassauischen Partei als auf die des Königs von Preußen Rücksicht. Die Vertreter der Prinzessin lehnten die preußischen Vorschläge rundweg ab. Inzwischen war die Schwester der Prinzessin von Nassau, eine Prinzessin von Radziwill, nach Berlin gekommen, ohne den versprochenen Gegenvorschlag zu machen. Die preußischen Unterhändler sahen immer deutlicher, daß die Prinzessin von Nassau

1) Der Verlauf der geldernschen Prozesse müßte im einzelnen genauer untersucht werden. Für unser Thema tragen sie nicht viel bei, schon, weil sie nicht zum Abschluß gekommen sind. Die Tatsache, daß der König wegen der in Geldern gelegenen oranischen Güter Prozesse angestrengt hat, genügt hier.

in Wahrheit gar keinen Vergleich wollte, sondern nur eine Verschleppung, womöglich bis zur Großjährigkeit des Prinzen Friso [1]).

Der König schrieb zwar noch einmal an die Generalstaaten, er bäte um ihre Mitwirkung bei dem Vergleiche, es mutet aber mehr wie ein Rückzugsgefecht an; er wollte sich noch nicht recht eingestehen, daß der Versuch des Sommers 1704 wieder fehlgeschlagen war.

Die Generalstaaten durften mit dem Erfolg ihrer Verschleppungs- und Vertuschungspolitik zufrieden sein. Unbehaglich war ihnen nur, daß der preußische Hof beständig auf ein internationales Schiedsgericht drängte. Eine Einmischung der Alliierten hätte wohl beschleunigend auf den Gang der Verhandlungen wirken können. Dem galt es vorzubeugen.

Deshalb schlugen sie den Parteien vor, die Konferenzen unter dem Vorsitz und der Vermittlung der Republik zu reassumieren, wie man sagte, und einen Termin von vier oder sechs Monaten zu bestimmen, bis zu dem die Einigung erfolgt sein müsse. Sei sie bis dahin nicht erreicht, sollte ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Schmettau einigte sich mit dem Ratspensionarius über den modus tractandi. Er hob ausdrücklich hervor, daß von einem Äquivalent für Lingen und Mörs nicht die Rede sein könne, da beide Grafschaften nicht zu der Erbschaft gehörten. Zu seiner Unterstützung wurde der Geheime Rat Hymmen aus Cleve beauftragt, sich nach dem Haag zu begeben. Es schien Ernst mit den Verhandlungen zu werden.

Auf nassauischer Seite zeigte man nicht entfernt die Eile. Nach zwei Monaten war trotz heftigen Drängens der preußischen Unterhändler noch kein Schritt getan, hatte noch keine Konferenz stattgefunden. Am 8. Januar 1705 kam die Prinzessin nach dem Haag. Das schien das Zeichen zum Beginn der Verhandlungen zu sein. Schmettau nahm wieder Fühlung mit dem Ratspensionarius, mit ausdrücklicher Wahrung des preußischen Standpunktes hinsichtlich Mörs, Lingen und Montfort. Der preußische Hof war auch zuzugeben geneigt, daß die Güter in den Niederlanden in der Hauptsache an den Prinzen von Nassau kommen sollten. Überhaupt mag dies einer der festen Punkte der preußischen Politik in der damaligen Zeit gewesen sein, daß den leitenden Männern immer klarer wurde, daß die Güter in den Niederlanden schlechterdings nicht zu erhalten waren bei den politischen Gegen-

1) Ein Gegenvorschlag der Generalstaaten wurde von Coccejus als ganz unannehmbar bezeichnet, sowohl in seiner Forderung als in seiner Begründung. Ähnlich urteilten die beiden holländischen Advokaten in preußischen Diensten, Pittenius und Emonds.



sätzen zwischen Preußen und der Republik. Der anfängliche Plan des Königs, sich auch die Statthalterwürde in den Niederlanden offenzuhalten, ist sehr bald begraben worden. Er hatte wohl überhaupt mehr den Charakter eines vorübergehenden Einfalles, geboren aus dem Bestreben, die preußische Herrschaft möglichst weit auszudehnen. Lingen, Mörs, Orange und die Güter in der Franche-Comté waren die wichtigsten preußischen Forderungen, um die auch am heftigsten gestritten wurde. Diese Wendung des preußischen Interesses auf die außerniederländischen Güter wird später wichtig werden.

Die Art, wie die Angelegenheit von nassauischer Seite behandelt wurde, war nun freilich nicht dazu angetan, die Ungeduld des preußischen Hofes zu vermindern. Immer neue Vorwände fand man, um den Beginn der Konferenzen noch hinauszuschieben. Als nun im Februar wirklich der Anfang gemacht wurde, verstanden sich die Deputierten der Prinzessin auch weiterhin vortrefflich auf die Kunst des Verschleppens. Fast jedesmal erschienen sie eine Stunde zu spät, im geeigneten Augenblick hatten sie keine Instruktionen, von vornherein traten sie mit Vorschlägen auf, deren Diskussion die preußischen Unterhändler überhaupt ablehnen mußten. Man überreichte sich gegenseitig Memoires, ließ Propagandaschriftstücke unter die Menge werfen, kurz, die Zeit verging, und man kam sich nicht näher.

Schmettau hatte anfangs den Versuch gemacht, zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen. Er schlug vor, zunächst einmal die leichteren Punkte vorzunehmen, um so eine Basis der Einigung zu schaffen, auf Grund derer man an die schwierigen herankommen könne. Schließlich mußte er einsehen, daß er nicht zum Ziele kommen würde. Ihm schien es am geratensten, die Frist einfach verstreichen zu lassen und sich nachher auf keine Verhandlungen mehr einzulassen. Freilich war damit auch nicht viel gewonnen, wie er sich wohl selbst sagte, denn die Prinzessin würde ein Schiedsgericht nicht anerkennen, und auf eine Verhandlung vor dem Hofe von Holland durfte man sich auf keinen Fall einlassen.

Die Konferenzen zogen sich ohne Ergebnis durch mehrere Monate hin. Auf preußischer Seite wurde mit allem Nachdruck gearbeitet. Der Hof sandte noch einen Unterhändler nach dem Haag, den Baron von Chalezac, der bei der Prinzessin persönlich zu vermitteln suchte, aber auch hier zeigte sich kein Erfolg, man war noch keinen Schritt weiter als vor drei Jahren.

In dieser Zeit bemerkte man in den Generalstaaten eine Gruppe von republikanischen Politikern, die keine Statthalterschaft für ihr Land

wollten und deshalb die Ansprüche des Prinzen von Nassau bekämpften. Ihr Ziel war, dem preußischen König einige Güter in den Niederlanden zuzuschanzen, um so den oranischen Hausbesitz zu zersplittern. Mit diesen Männern suchte die preußische Diplomatie jetzt Fühlung zu nehmen. Schmettau versprach sich besonders viel von dem Paktieren mit dieser Gruppe. Der vorsichtige Ilgen stand dem erheblich skeptischer gegenüber. Vielleicht darf man das Zögern des Hofes dahin deuten, daß er mit der ganzen Tendenz dieses Planes, der eine Vergrößerung in den Niederlanden erstrebte und dafür vielleicht die Güter in der Franche-Comté preisgeben wollte, wegen seiner Schweizer Politik nicht einverstanden war [1]).

Jetzt wurde das Pauschhandlungsprojekt immerhin ernstlich besprochen. Der König wollte in einem letzten Angebot in eine Halbierung der Erbschaft willigen. Man stritt nun darüber, ob Lingen und Mörs mit in die Teilung hineinzuziehen seien, oder ob diese Länder als Präzipuum für den preußischen König zu gelten hätten, ferner über das Schicksal der Erbschaft, wenn eines der beiden Fürstenhäuser aussterben sollte.

Immer deutlicher läßt sich erkennen, wie viel der preußischen Diplomatie an dem Fürstentum Orange und den Gütern in der Franche-Comté lag. Sie bestand darauf, obwohl diese Länder nichts einbringen würden [2]). Man weiß, daß damals schon die Erwerbung von Neuchâtel in greifbare Nähe gerückt war; wir werden diese Zusammenhänge noch genau zu würdigen haben.

Die Schwierigkeiten bei den Konferenzen vermehrten sich indes

1) Das nächste Kapitel wird zeigen, daß die preußische Politik damals schon stark in der Schweiz engagiert war. Sicherlich ist auch der Plan einer Vergrößerung in den Niederlanden erwogen worden (Reskript vom 7. Juli 1705 an Schmettau). Beide sich scheinbar widersprechenden Tendenzen vereinigen sich, wenn man den Charakter dieser Politik bedenkt, die sich überall möglichst viele Wege offen halten wollte. Daher ist es für die Beurteilung oft schwer, die wirklichen Absichten der Handelnden herauszufinden. Gerade deshalb ist es nötig, viele Einzelzüge hervorzuheben, um nicht den Anschein einer größeren Einheitlichkeit aufkommen zu lassen, als tatsächlich vorhanden war. Trotz aller dieser widersprechenden Absichten, die ich geflissentlich betone, ist die Tendenz auf die Franche-Comté unverkennbar.

2) Reskript an Schmettau, 13. Juni 1705: „Dafern auch das Fürstenthumb Oranien gar nichts einbringet, und die revenuen des Landes allemahl wider auf desselben Regirung und conservation verwendet werden müssen, so kan auch bei diser Handlung, deren fus und fundament der Ertrag der Einkünfte ist, dises Fürstenthumbs halber, ob Uns gleich selbiges abgetreten wird, Uns nichts angesetzet werden."



dauernd. Die Prinzessin weigerte sich, Nachrichten über die Einkünfte der Güter zu geben, und ihre Deputierten erschienen immer noch mit stundenlanger Verspätung bei den Beratungen. Anfang August war Schmettau davon überzeugt, daß jede weitere Verhandlung zwecklos sei, und daß die Prinzessin weniger denn je zum Vergleich bereit sei. Er schlug vor, die Konferenzen lau fortzuführen und inzwischen mit den einzelnen Staaten der Niederlande in Verbindung zu treten, um bei ihnen bessere Instruktionen für die Generalstaaten auszuwirken. Auch mit der Partei der „Wohlgesinnten" wollte er Fühlung behalten; alles Maßregeln, die ohne weiteres die Verlegenheit der preußischen Diplomatie bezeichnen. In diesen Tagen gingen die Staaten von Holland auseinander, ohne einen Finger für den preußischen König zu rühren. An ein Akkommodement war nicht mehr zu denken. Der König verlor bei dieser Behandlung begreiflicherweise die Geduld. Er erklärte, er werde Schmettau und die Truppen abberufen, wenn die Prinzessin nicht auf seine Vorschläge einginge. Auch das nutzte nicht viel. Die sechs Monate waren längst vergangen. Nun entschloß der König sich endlich mit schwerem Herzen, auch Lingen und Mörs mit in die Teilung einschließen zu lassen; die ihm zedierten anhaltinischen Rechte und den Genneper Zoll behielt er sich noch vor. Das war wieder ein Stück Entgegenkommen. Auf der anderen Seite verlegte man sich nun aufs Fordern. Man verlangte jetzt Mörs, obgleich man ganz genau wußte, daß der König das gar nicht zugestehen konnte, ohne seine Ehre aufs Spiel zu setzen.

Am 13. Oktober bekam Schmettau die Instruktion für ein Ultimatum. Der König wies es weit von sich, Lingen oder Mörs abzutreten, „er wolle lieber, daß der ganze Vergleich nichts werde"; der Genneper Zoll dürfe nach Erschöpfung aller Möglichkeiten mit in die Partage gegeben werden. Schmettau hatte inzwischen ein Partageprojekt ausgearbeitet, das die Güter nach ihren Einkünften halbierte und im wesentlichen auf das bekannte Pauschalhandlungsprojekt hinauslief.

Chalezac hatte besondere Verhandlungen mit der Prinzessin persönlich geführt und sie scheinbar zu einiger Nachgiebigkeit bewogen. Er bemühte sich dauernd um eine günstige Entschließung der Prinzessin. Sie forderte aber eine der beiden Grafschaften im Reich, Lingen oder Mörs.

So drohte der Abbruch der Verhandlungen. Der König war wieder einmal drauf und dran, seine Truppen zurückzuziehen. Schmettau und Hymmen sollten sich zur Abreise rüsten. Der Herzog von Marl-

borough hatte wieder vollauf zu tun, den König umzustimmen. In der Tat einigte man sich jetzt noch über diesen und jenen Punkt, z. B. über den Heimfall der Güter, wenn eines der Fürstenhäuser ausstürbe, über die aktiven und passiven Schulden. Aber schon zeigten sich neue Schwierigkeiten; die Prinzessin forderte jetzt für sich ein Präzipuum von 30 000 Gulden, während das von Preußen beanspruchte Präzipuum aus der anhaltinischen Zession nur 18 000 Gulden wert war. Die preußischen Delegierten beschlossen, auf der Gleichheit beider Präzipua zu bestehen, oder, was auf dasselbe hinauslief, beide fallen zu lassen. Schwierigkeiten bot ferner das Ansinnen der republikanischen Partei, der Titel „Prinz von Oranien" solle nicht dem Prinzen von Nassau überlassen werden, damit keine monarchische Tradition entstehe. Aber man war preußischerseits nicht gesonnen, an dieser Formsache einen Vergleich scheitern zu lassen. Man war auch bereit, Ter Veer und Vlissingen dem Prinzen zuzugestehen, wenn er dafür endgültig auf Lingen und Mörs verzichtete und Sorge trug, daß Mörs von den holländischen Truppen geräumt würde.

Trotz dieses Entgegenkommens spitzte sich die Lage immer mehr zu. Die Vorschläge der Deputierten der Republik deckten sich in allen wesentlichen Punkten mit den nassauischen Forderungen. Es war schon wieder so weit, daß die preußischen Delegierten mit der Abreise drohten.

Die preußische Politik stand vor einem schweren Entschluß. Ein Erfolg der Verhandlungen war nicht mehr zu erhoffen, aber sie scheute den Bruch, weil sie Reibereien mit den Generalstaaten fürchtete. Alle Vermittlungen und Hilfeleistungen, auf die man rechnete, erwiesen sich als unwirksam. Die englischen Vertreter fanden wohl ein paar kräftige Worte, aber es waren doch nur Worte. Schmettau versprach sich immer noch viel von einem Eingreifen der Staaten von Holland, überhaupt der niederländischen Provinzen und Städte. Aber diese Verhandlungen kamen über das erste Stadium nicht hinaus.

Am 23. Februar 1706 versuchte man es wirklich mit einem Ultimatum [1]). Nach diesem sollte ein ganz neuer Vertrag geschlossen werden, ohne Erwähnung der früheren Testamente und Verträge. Die Güter sollten so geteilt werden, daß der preußische König Honslardyck, Orangepolder, Gravesande, das Haus von Nordeinde, Orange mit den Baronien

---

1) Déclaration de Sa Majesté le Roy de Prusse contenant ses dernières résolutions au sujet de l'accommodement des différents qui sont survenus touchant le partage de la succession d'Orange, faite à S. A. Madame la Princesse de Nassau comme Tutrice du Prince de Nassau son fils, le 23 Février 1706.

in der Dauphiné, die burgundischen Güter, Herstal, Montfort, Büren, Leerdam, Isselstein, den Genneper Zoll, Turnhout, Lingen, Mörs und einige kleinere bekommen sollte, der Prinz von Nassau den Rest. Die Einkünfte des preußischen Anteils betrugen 233 874 Gulden, die des Prinzen von Nassau 261 957 Gulden. Diese 30 000 Gulden Unterschied sollten als das von nassauischer Seite geforderte Präzipuum angesehen werden. Die Schulden sollten mit gewissen Einschränkungen geteilt werden. Die Einkünfte von Lingen und Mörs sollten geschlossen an Preußen kommen. Die Zustimmung der Generalstaaten sollte vor dem Abschlusse des Vertrages eingeholt werden.

Dieses Ultimatum enthielt namentlich in der Frage des Präzipuums bedeutende Zugeständnisse, aber der preußische Hof machte sie in der Erkenntnis, daß das der einzige Weg sei, zu einem Akkommodement zu kommen. Auch glaubte man, in den preußischen Gütern die Einnahmen mit der Zeit vergrößern zu können, so daß der Ausfall dadurch gedeckt würde. Schließlich war man auch des ewigen Haderns müde.

Die Prinzessin sollte nun bis zum 1. Mai erklären, ob sie den Vorschlag annehmen würde. Wenn sie das nicht täte, wollte sich der preußische Hof nicht mehr daran gebunden fühlen. Die Prinzessin zeigte aber keine Neigung, darauf einzugehen. Sie tat so, als ob die preußischen Vorschläge gar nicht geschehen wären. Konferenzen kamen nicht mehr zustande, da die nassauischen Deputierten einfach fehlten. Es lag ihr also nichts an einem Vergleich. Alles frühere scheinbare Entgegenkommen war vergessen. Man hat behauptet, daß die Heiratspläne der Prinzessin dabei eine Rolle gespielt haben [1]).

Schmettau und Hymmen bekamen den Befehl, sich zum 1. Mai zur Abreise bereitzuhalten. Soweit kam es nun freilich noch nicht. Die Prinzessin bat noch um eine Verlängerung des Termines. In Berlin war man aber so verärgert, daß sie verweigert wurde. Schließlich wurde Chalezac noch einmal nach dem Haag gesandt, um einen allerletzten Versuch zu machen.

---

1) Diese Frage ließe sich wohl eher entscheiden, wenn die Papiere des Grafen Chalezac herangezogen würden (G. St. A. Rep. 64 I, 110); vgl. Drechsler, a. a. O. S. 45 Anm. 17, Lamberty, a. a. O. IV, S. 325. Für mein Thema ist sie verhältnismäßig belanglos. — Von solchen Plänen ist sicher die Rede gewesen. Die Republikaner hatten vor einer Verbindung einer Tochter der Prinzessin mit dem preußischen Kronprinzen Furcht. Ob aber das Mißlingen dieses Planes den Ausschlag für die Ablehnung des Akkommodements gegeben hat, bleibt eine offene Frage. Jedenfalls erscheint es gewagt, sich hier allein auf Lambertys Angaben zu verlassen. Was die preußischen Gesandten darüber melden, sind nur Vermutungen.

Die beiden Gesandten Schmettau und Hymmen waren mit dieser Politik des Hofes gar nicht einverstanden. Schon früher ließen sie oft einen Widerspruch gegen die weitgehenden Zugeständnisse erkennen. Jetzt stellten sie dem Könige vor, daß er ohne ein Akkommodement reichlich ebenso gut dastehen würde mit den Ansprüchen, die er teils schon verwirklicht habe, und die teils unbestreitbar seien. Von den anderen Forderungen werde sich auch noch dies und jenes durchsetzen lassen. Er habe jetzt Lingen, Mörs, Montfort und den Genneper Zoll, bekäme sicher die Güter Friedrich Heinrichs, die anhaltinische Zession, Orange und die Güter in der Franche-Comté, das machte 217 926 Gulden. Aber diese Versuche der Gesandten, auf die Entschlüsse des Hofes einen Einfluß auszuüben, wurden scharf zurückgewiesen. Die Minister sollten sich an ihre Reskripte halten und keine selbständige Politik treiben.

Chalezacs Sendung war erfolglos[1]); die letzte Hoffnung eines Vergleiches war damit geschwunden. Die Verhandlungen mit der Prinzessin hörten auf einige Zeit ganz auf. Am 27. August verließ sie den Haag mit der Erklärung, daß sie sich vor der Großjährigkeit ihres Sohnes auf keine Verhandlungen mehr einlassen könne.

Wir wollen den Streit um die oranische Erbschaft nicht verlassen, ohne vorher einen Rückblick zu werfen. Vier Jahre lang haben die beiden Prätendenten miteinander gehadert, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Auf preußischer Seite war mindestens der gute Wille dazu vorhanden. Wenn eine Einigung doch nicht erzielt wurde, so ist daran sicher auch die anfängliche Überspannung der preußischen Forderungen schuld. Die länderhungerige preußische Politik mußte erst auf eine harte Geduldprobe gestellt werden, ehe sie sich auf das Mögliche beschränkte. Denn unmöglich war es in der Tat, die Ansprüche in ihrem ganzen Umfange durchzusetzen, wenn die Generalstaaten offen und versteckt dagegen wirkten und die anderen Alliierten keinen tatkräftigen Beistand leisteten.

Aber die Gründe für die unglückliche Stellung Preußens in dieser wie in vielen anderen Fragen liegen tiefer, sie liegen in dem Verhältnis zur Großen Allianz. Das Entscheidende war, daß dem König kein wirksames Mittel zu Gebote stand, seine Ansprüche durchzusetzen.

---

1) Vgl. den Brief Chalezacs an Schmettau vom 1. Juni 1702 (ad rel. Schmettaus vom 4. Juni 1706): „Monsieur, Mon prompt retour à la Haye vous fera facillement juger que je n'ay pas obtenir (!) grand chose de Madame la Princesse; je pars demain matin pour m'y rendre. Je me donne l'honneur de vous en advertir affin que vous ne vous donne (!) y pas la peine de m'escrire cy ...“

Deshalb verhallten alle Drohungen, die Truppen zurückzuziehen, ungehört. Manchmal mögen sie die Gegner belustigt haben. Der preußische König hat, so sagte man wohl, kein Geld, seine Truppen zurückmarschieren zu lassen, geschweige, sie zu Hause zu verpflegen[1]). Daher war diese Politik darauf beschränkt, kleine Vorteile zäh festzuhalten, wie wir es bei Lingen, Mörs und Montfort gesehen haben. Deshalb meldete sie überall ihre Ansprüche an, um bei günstigen Konjunkturen vielleicht einmal einen durchzusetzen. So ging es bei Neuchâtel.

Wir glaubten zu bemerken, daß im Jahre 1706 das Interesse sich mehr und mehr dem Fürstentum Orange und den Gütern in der Franche-Comté zugewendet hat. Man stellte Untersuchungen über die Rechtstitel dieser Güter an. Man hielt in den Vergleichsverhandlungen mit großer Zähigkeit — trotz einiger Schwankungen, wie wir sahen — an Orange und den burgundischen Gütern fest. Diese Dinge verknüpften sich dann in eigenartiger Weise mit der Politik in der Schweiz, der wir uns jetzt zuwenden.

Drittes Kapitel

Die Anfänge der neuchâtellischen Unternehmung

Die Stimmung in der Schweiz war den Absichten des preußischen Hofes nicht ungünstig. Einer der führenden Schweizer Politiker, der alte Kanzler Montmollin aus Neuchâtel, hatte die Blicke der Schweizer auf den großen Oranier gelenkt, da er gegen die französischen Bedrohungen keinen anderen Schutz wußte[2]). Um ihn hatte sich eine immer wachsende antifranzösische Partei geschart, deren Ziel es war, Neuchâtel zu einem neutralen Staate zu machen, womöglich als 14. Kanton der Schweiz anzugliedern. Sein Endziel war, der Schweiz und Neuchâtel ein ruhiges Dasein zu verschaffen. Nichts lag ihm ferner, als etwa an einer großen antifranzösischen Aktionspolitik teilzunehmen.

Durch die Aussicht auf Neuchâtel und die Güter in der Freigrafschaft war in der Schweiz eine preußische Interessensphäre geschaffen. Der König ließ seit dem Beginn des oranischen Erbschaftsstreites das Land nicht mehr aus den Augen[3]). Der Advokat Bondely bekam

---

1) St. Saphorin an Villading. B.A. Livre etc. II.

2) Vgl. Montmollin, Mémoires sur le Comté de Neuchâtel en Suisse. Neuchâtel 1831.

3) Genaueres hierüber bei Bourgeois, Neuchâtel et la Politique Prussienne en Franche-Comté. Paris 1887.

den Auftrag, sich um die Güter in der Franche-Comté zu bemühen. Von vornherein spielen in die Schweizer Politik beide Gesichtspunkte hinein: Neuchâtel und die oranischen Güter der Franche-Comté [1]). Beide blieben nicht lange isoliert nebeneinander bestehen. Der Genfer Advokat Du Puy, den der König für die Wahrnehmung seiner Interessen in der Schweiz bestellt hatte, kam auf den Gedanken, das Fürstentum Orange und die entfernter liegenden oranischen Güter in der Franche-Comté gegen ein Äquivalent an den Grenzen von Neuchâtel auszutauschen, um eine kompakte und haltbare Besitzmasse herzustellen [2]). Es ist wichtig, diesen Plan hier hervorzuheben, da er später unter mannigfachen Variationen wiederkehrt und einen Grundgedanken der preußischen Politik im spanischen Erbfolgekriege bezeichnet. Allerdings lag die Ausführung noch gar nicht in greifbarer Nähe, und daher verhielt sich der preußische Hof diesen Anregungen gegenüber zunächst abwartend; denn er verbarg sich durchaus nicht, daß das ganze Vorhaben, schon bei der unfreundlichen Haltung der katholischen Kantone, auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde. Und die politisch-militärische Lage zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges war nicht angetan, große Hoffnungen auf die Abtretung französischen Gebietes zu erwecken. Als erstrebenswertes Ziel mag dieser Plan dem Hof damals schon vorgeschwebt haben. Aber man wußte natürlich genau, daß Neuchâtel im Falle einer Erwerbung nur zu halten sei, wenn eine genügende Macht zum Schutz zur Verfügung stände.

Daher machte der preußische Hof dem Kanton Bern schon jetzt den Vorschlag, eine Allianz gegen Frankreich abzuschließen; ein Anerbieten, das damals rundweg abgelehnt wurde, weil die Schweizer nicht die genügende Bewegungsfreiheit zu haben glaubten und den ewigen Neutralitätsvertrag von 1516 nicht brechen wollten [3]).

So suchte sich Preußen wenigstens für den diplomatischen Kampf genügend zu rüsten. Anfang 1706 machte man den Versuch, den General St. Saphorin, der damals in kaiserlichen Diensten stand, für

1) Vgl. ein Schreiben des Königs an Bern vom 22. April 1702.

2) Du Puy an Wartenberg, 6. April 1703; vgl. Bourgeois, a. a. O. S. 161. — Wenn Bourgeois behauptet, daß die Absicht dieses Austausches oder gar der Erwerbung der Franche-Comté bei der Inaugurierung dieser Politik mitgesprochen habe, so ist das nicht zu beweisen. Dagegen ist ziemlich sicher, daß die ersten Vorschläge dieser Art aus der Schweiz stammen und erst nach und nach beim preußischen Hof Eingang fanden. Damit stellt sich die Hauptthese seines Buches als unhaltbar dar.

3) Steiger an Wartenberg, 30. Mai 1705.

die Schweizer Unternehmung zu gewinnen [1]). Vielleicht wollte man auch durch seine Vermittlung in dieser Frage nähere Fühlung mit dem Kaiser gewinnen. Denn auf die Hilfe des kaiserlichen Gesandten in der Schweiz, des Grafen von Trautmannsdorff, war nicht sehr zu rechnen, er hielt zu den katholischen Kantonen. St. Saphorin legte nun großen Wert darauf, vom Kaiser bei den evangelischen Kantonen akkreditiert zu werden, um ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen ihnen und dem Wiener Hofe wiederherzustellen. Freilich war man in Wien sehr zurückhaltend.

St. Saphorin drang zunächst darauf, daß Metternich, der preußische Gesandte in Regensburg, der mit der Vertretung der preußischen Interessen in der Schweiz betraut war, sich von dort nach der Schweiz begebe. Als nun die Nachrichten vom baldigen Tode der Herzogin von Nemours immer häufiger wurden, entschloß sich der Hof zu diesem Schritte. Im August des Jahres 1706 traf Metternich in Bern ein.

Der König hatte für den schwierigen Berner Posten einen seiner fähigsten Diplomaten ausgesucht. Graf Ernst von Metternich besaß durchaus die kühl rechnende und skrupellos zufassende Art, die wir unter diesem Namen begreifen. In der Wahl seiner Mittel verfuhr er nicht besser und schlechter als alle anderen Staatsmänner auch. Daß er den Erfolg für sich hatte, ist ein Lob, kein Vorwurf [2]). Dabei ist er frei von der großsprecherischen Eitelkeit und Schmähsucht, die seinen späteren Gegner St. Saphorin auszeichneten. Seine Relationen zu lesen, ist oft ein Genuß. Gewiß schreibt er den schwülstigen Stil seiner Zeit, aber seine Gedanken sind von erstaunlicher Klarheit, so daß der Inhalt oft die Form vergessen läßt.

Er war eine empfängliche, fast möchte man sagen sensible Natur. Wir haben nirgends in dieser Zeit so lebendige Schilderungen von Personen und Zuständen aus der Feder eines preußischen Diplomaten, wie in seinen Relationen und Diarien. Dabei ging er mit sanguinischer Unbefangenheit und Hoffnungsfreudigkeit an schwere Aufgaben heran. Wenn sich freilich die Schwierigkeiten auftürmten, dann konnte er auch verzagen und alles verloren geben. In solcher Stimmung schrieb er einmal an Wartenberg: „Un galérien a plus de repos que moi". Es ist nicht leicht zu sagen, ob er sich in großen Verhältnissen oder an leitender Stelle bewährt hätte. Man könnte meinen, er hätte

1) Reskript an Bartholdi (den preußischen Gesandten in Wien) vom 27. Februar 1706.

2) Bourgeois hat ihn entschieden zu ungünstig beurteilt. Er hat die Verwandtschaft mit dem großen österreichischen Diplomaten zu stark betont und manche Züge jenes in ihn hineingelesen.

den Boden etwas unter den Füßen verloren. Aber innerhalb eines abgesteckten Aufgabenkreises hat er erfolgreich gewirkt.

Persönlichen Anfeindungen gegenüber war er wehrlos. Die leidenschaftliche, harte und ungerechte Art St. Saphorins verletzte ihn tief. Mehrmals hat er wegen persönlicher Reibereien um die Enthebung von seinem Posten gebeten, weil er glaubte, er habe das Vertrauen des Hofes verloren.

Trotz aller persönlichen und sachlichen Gegensätze haben er und St. Saphorin zunächst zusammen gearbeitet und dadurch viel zum Gelingen der Unternehmung beigetragen.

Metternichs Eintritt in Bern wurde von der Partei der „Wohlgesinnten" nicht gerade freudig begrüßt. Zu dieser Partei gehörte ein großer Teil des Berner Rates, u. a. die beiden Steiger, Villading, Tscharner. Diese „Wohlgesinnten" hatten durchaus nicht die Absicht, öffentlich für Preußen einzutreten, schon aus Furcht vor französischer Rache. Sie waren nicht gewillt, ihre Neutralität aufzugeben, wollten aber trotzdem beim künftigen Frieden Vorteile für ihr Land erreichen. Sie erstrebten die Losreißung der Franche-Comté von Frankreich, die Schleifung der Festung Hüningen und die Rückgabe von Savoyen an den alten Herzog. Sie glaubten, der preußische König werde sich ihrer Interessen annehmen, ohne daß sie etwas dafür zu tun brauchten[1]. Diese Politik ist zum guten Teil begründet in der gefährdeten Lage der evangelischen Kantone gegenüber dem mächtigen französischen Nachbarn. Lähmend wirkte auch die konfessionelle Zerrissenheit. Aber auch die Neutralitätsstimmung und die Furcht, sich in die Händel der Welt einzumischen, die in republikanischen und kleinen Gemeinwesen leicht gedeiht, hat ihren Anteil an dieser Haltung. In republikanischen Staaten sei es fast unmöglich, zu politischen Entschlüssen und Handlungen zu kommen, klagte einmal ein Schweizer Abgesandter gegenüber dem Grafen Metternich.

Metternich mußte bald erfahren, daß auf den Beistand der „Wohlgesinnten" nicht zu rechnen war. Nicht einmal die Entscheidungsfreiheit des Tribunals von Neuchâtel wollten die Berner garantieren, wenn Preußen nicht gleichzeitig die Rückeroberung der Franche-Comté verspräche[2]. Von einer Bindung für die Zeit nach dem Tode der

1) Vgl. Metternichs Diarium, passim.

2) Es muß durchaus gegenüber Bourgeois betont werden, daß die Forderung der Restitution der Franche-Comté zuerst und am nachdrücklichsten von den Schweizer Kantonen gestellt worden ist. Der preußische Hof hat sie später aufgegriffen.

Herzogin von Nemours vollends konnte keine Rede sein. Man glaubte eben, die Alliierten würden auch ohne eine Gegenleistung für die Interessen der Schweiz sorgen, weil es gleichzeitig ihre eigenen waren.

Charakteristisch für den Gedankengang der Schweizer ist ein Memoire des Banderets Emer Montmollin aus Neuchâtel[1]), der ausdrücklich betont, daß er die Meinung aller „Wohlgesinnten" ausspreche. Er untersucht die politischen Möglichkeiten für den Fall, daß die Herzogin von Nemours nach dem Abschluß des Friedenstraktates mit Frankreich stürbe. Dann müsse man „in den stärksten Ausdrücken stipulieren", daß Neuchâtel nach dem Ableben der Herzogin an den König von Preußen käme. Man könne hinzufügen, daß das Land auch in diesem Falle neutral bliebe, und zwar in jedem Kriege. Um Ruhe vor den französischen Prätendenten und den katholischen Kantonen zu haben, müsse man folgendes forbern:

1. der König von Frankreich müsse die Prätendenten entschädigen;
2. die Alliierten müßten die Friedensartikel garantieren;
3. die Schweizer müßten in den Frieden einbezogen werden;
4. der König von Preußen müsse ein Äquivalent für die oranischen Güter in der Franche-Comté erwerben, das an Neuchâtel grenze;
5. Neuchâtel müsse seine Entscheidungen selbst treffen und zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Diese Denkschrift spiegelt in einem Brennpunkt alle Interessen und Absichten der Schweizer wieder; sie wollten die Aufrechterhaltung und Fortführung ihrer Neutralitätspolitik, dabei doch die Ausdehnung ihrer Machtsphäre und die Schwächung der drohenden französischen Übermacht, aber unter keinen Umständen wollten sie in die große Politik eingreifen. „Es haben alle Schweizer ihr eigenes Interesse im Kopfe," klagte Metternich. Aber er gab das Spiel nicht so bald verloren. Durch zahlreiche Unterredungen mit den leitenden Männern suchte er Einfluß auf die Entschließungen Berns zu gewinnen; denn um diesen Kanton handelte es sich in erster Linie, er war der aktivste von allen.

Am 2. November 1706 wies Steiger Metternich in einer Besprechung darauf hin[2]), daß bei den jetzigen Konjunkturen Burgund wohl wieder an den alten Besitzer kommen könnte. Gewiß, erwiderte dieser, aber nur, wenn die Schweizer etwas dazu tun wollten. Die

1) 30. Oktober 1706.

2) Für das Folgende vgl. Metternichs Diarium, besonders 2. November, 11. November, 4. Dezember, 12. Dezember 1706, 30. Januar, 23. Februar, 25. Februar, 9. März 1707.

Kantone müßten zuerst von Burgund und Hüningen reden. Steiger glaubte, im großen Rat etwas in diesem Sinne erreichen zu können.

Andere bekundeten mit vielen Worten den guten Willen der Schweizer, etwas für die gemeinsame Sache zu tun; sie könnten sich aber nicht rühren, da Frankreich ihnen zu nahe auf dem Halse sitze. Hinzu käme noch, daß das französische Geld in der Schweiz eine große Rolle spiele, und jede tatkräftige Entschließung lähme.

Ein andermal besprach sich Metternich mit dem Berner Rat Tscharner. Er fragte ihn, ob denn die so berühmte Heldennation der Schweizer nichts zur Eroberung der Franche-Comté tun wolle. Jener erwiderte, die Schweizer wären in Wahrheit nicht mehr, was sie gewesen. Ihre Union wäre nichts, Frankreich könnte ihnen allzeit einen innerlichen Krieg suszitieren, wenigstens das divide spielen.

Nicht einmal für eine Defensivallianz waren die Schweizer zu haben. Metternich bemerkte spitz, dann müsse sich der König mit dem allgemeinen Ausdruck des Wohlwollens ihnen gegenüber begnügen [1]).

Auf der Schweizer Seite tauchten jetzt noch weitergehende Pläne auf. Ein gewisser Seigneux, Boursier von Lausanne, überreichte Metternich eine Denkschrift, in der ein Einfall in die Franche-Comté vorgeschlagen wird [2]). Der Verfasser weist auf die strategische Lage der Provinz hin und rühmt ihre Fruchtbarkeit. In französischen Händen sei sie eine Gefahr für das Reich. Montmollin äußerte ganz ähnliche Gedanken [3]).

Metternich war wohl derselben Meinung [4]). Aber er sah besser als die Schweizer die Schwierigkeiten des Planes. Am liebsten wollte er die Entscheidung bis zum Frieden hinauszögern. Jetzt, glaubte er, seien die zahlreichen und hohen Pensionen schlecht angelegt. Die Haupt-

---

1) Der preußische Hof sah, daß er angesichts der Haltung der Schweizer nicht alle Ansprüche durchsetzen könnte, und entschloß sich, Orange als Entschädigung für einen Prätendenten preiszugeben, obwohl Metternich den Preis zu hoch fand. Auf keinen Fall wollte er aber die Ansprüche auf die oranischen Güter in der Franche-Comté fahren lassen. Er suchte, freilich ohne Erfolg, die Kräfte der Schweizer für seine Pläne mobil zu machen. Auch auf diese kleinen Zusammenhänge muß hingewiesen werden.

2) ad rel. Metternichs vom 8. Dezember 1706: Mémoire qui indique les raisons qui doivent porter les Hauts Alliés à entreprendre la conquête de la Franche-Comté, et les moyens par lesquels on peut réussir dans ce dessein.

3) Metternich an den König, 11. Dezember, 15. Dezember 1706.

4) Metternich an den König, 5. Januar 1707, undatierte Denkschrift.



sache sei, daß der Heimfall von Neuchâtel an Preußen in die Präliminarien des künftigen Friedens aufgenommen würde.

Der preußische Hof war natürlich wenig erfreut über die Haltung seiner Schweizer Freunde. Aber er beurteilte die Lage nicht so hoffnungslos wie der Berner Gesandte[1]). Der Vorschlag, einen Einfall in die Franche-Comté zu machen, wurde dem Herzog von Marlborough mitgeteilt[2]). Dieser gab nicht gerade eine abweisende Antwort, aber er verschob den Plan ins Ungewisse. Er machte ihn davon abhängig, ob eine Armee im Reiche aufgestellt würde, und daran war zunächst nicht zu denken.

Auf Schweizer Hilfe war bei solchem Beginnen nach wie vor nicht zu hoffen. Man wollte wohl die Früchte einheimsen, aber nichts dafür tun. Gerade auch auf die künftige Neutralisierung von Neuchâtel legten die „Wohlgesinnten" den größten Wert[3]). In dieser Zeit setzten die Berner eine Friedenskommission ein, die ihre Interessen beim künftigen Frieden wahrnehmen sollte[4]). Später wurde noch Zürich hinzugezogen. Aber die Züricher hatten bei allen Beratungen mehr ihre Sonderwünsche im Auge, während Berns Absichten mehr auf die große Politik gingen. Die Vollmacht der evangelischen Orte hatte die Kommission allmählich bekommen.

Ein scharfes Licht werfen noch einmal auf die Absichten der Schweizer die Verhandlungen, die die Abgesandten der Friedenskommission, Villading und Tscharner, mit Metternich pflogen[5]). Die Friedenskommission war der Meinung, wie die beiden Gesandten darlegten, daß die Losreißung von Burgund und die Schleifung von Hüningen dringend im Interesse der Schweizer liege. Tscharner fügte hinzu, die Berner hofften, daß die Alliierten ihnen freie Hand verschaffen würden. Auf Metternichs Frage gab er schließlich zu, daß sie

1) Eventualinstruktion für St. Saphorin vom 19. Februar 1707. Ihm wird ausdrücklich befohlen, die Schweizer dazu zu bringen, sich für die Restitution der Franche-Comté zu verwenden.

2) Reskript an Spanheim, 21. Januar 1707.

3) ad rel. Metternichs vom 16. Februar 1707. Article réformé par les Bienintentionnés de Montmollin: „... lequel (Neuchâtel) jouira toujours d'une pleine et entière neutralité et sera perpetuellement consideré et traité à tous égards comme chacun des Cantons, et autres membres du Corps Helvétique ..."

4) Vgl. Ricarda Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft im spanischen Erbfolgekriege, Züricher Diss. 1892, S. 201 ff. Von einer wirklichen Initiative der Berner, wie sie R. Huch zu erkennen glaubt, wird man kaum reden können.

5) Vgl. Metternichs anschauliche Schilderungen in seinen Diarien.

im Auftrage der Friedenskommission gekommen seien. Der preußische Gesandte forderte sie nun auf, ihre Wünsche schriftlich ihm einzureichen, entsprechend der Wichtigkeit der Sache. Er wolle sie seinem Herrn übersenden, um dann die Entscheidung abzuwarten. Villading sagte nach einigem Bedenken zu, bemerkte aber, daß die katholischen Kantone sich nicht an diesem Schritt beteiligen würden.

Am nächsten Tage erklärte Tscharner Metternich, er habe sich nicht genauer auslassen können, da sie mit Zürich nicht ganz einig gewesen seien, und ein gemeinsames Vorgehen erfordere Rücksichten. Jeder würde freudig den preußischen König als Nachbarn begrüßen, aber an tätige Teilnahme sei nicht zu denken. Wenn die Franche-Comté zurückerobert würde, müsse man zusehen, daß sie neutralisiert würde, sonst sei sie immer durch den französischen König gefährdet.

Am 25. Februar übergab Tscharner Metternich das Memorial der Friedenskommission, in dem die Schleifung Hüningens, die Restitution der Franche-Comté und die Rückgabe Savoyens an den alten Herzog gefordert wurden. Die Schweizer wollten, wie einst beim Ryswicker Frieden, so auch diesmal in den Frieden mit eingeschlossen werden. Metternich suchte sie zu bewegen, ein Memoire für die Alliierten aufzusetzen, der Verfasser brauchte sich nicht zu nennen [1]). Auch das war vergeblich. Zwei Monate später überreichten sie dem englischen Gesandten eine Denkschrift ähnlichen Inhalts, das war alles.

Wir kennen jetzt die Absichten der Schweizer Politik genügend. Man erstrebte eine Neutralität auf jeden Fall, dabei glaubte man ernstlich, etwas Positives erreichen zu können. Der Vorschlag Tscharners, wenn möglich auch die Franche-Comté zu neutralisieren, ist nur gesprächsweise gemacht worden. Man darf ihm also keine große politische Bedeutung beimessen. Er zeigt aber, wie diese Männer dachten. Für die preußischen Ziele waren sie als tätige Helfer nicht zu gewinnen. Eine schriftliche Fixierung ihrer Wünsche gaben sie allenfalls von sich, darüber hinaus aber nichts [2]).

Metternich ließ sich durch so viele Widerwärtigkeiten vorübergehend entmutigen; er glaubte, seine Rolle in der Schweiz sei ausgespielt. Wenn die Schweizer nichts anderes vorzuschlagen hätten, sei es un-

1) 29. März 1707.

2) Metternich an den König, 16. April 1707: „Denn was mir von denen Deputirten alhier zugestellet worden, kommet von Bärn, und ist in der that nichts als ein raisonnement um zu erweisen, daß die Desideria der Evangelischen Eydgenossenschafft mit dem interesse der hohen Alljirten überein kommen, woran ohne das niemand zweiflet“.

nötig, daß der König von Preußen einen Minister in der Schweiz hielte. So tief hingen für ihn beide Unternehmungen, die neuchâtellische und die Erwerbung der Güter in der Franche-Comté oder gar die Losreißung von Burgund, zusammen, daß er das eine ohne das andere nicht für möglich hielt [1]).

Günstiger beurteilte St. Saphorin die Lage, der allerdings in dieser Zeit noch keine besondere Rolle in der preußischen Politik spielte und wohl noch keinen rechten Einblick hatte. Er meinte, die Tätigkeit Tscharners habe persönliche Gründe; er müsse auf die Partei Rücksicht nehmen, mit deren Hilfe er in den Rat gekommen sei.

In Berlin war man mit dem Erfolg des langen Werbens nicht zufrieden [2]). Wenigstens hatte man gehofft, daß die Schweizer sich für die königlichen Rechte an Neuchâtel aussprechen würden, das war zunächst das Wichtigste. Den „Austauschplan" hielt man durchaus nicht für aussichtslos. Die oranischen Güter in der Franche-Comté war man nicht gesonnen aufzugeben. In diesen Tagen arbeitete Du Puy einen Plan aus, der den Gedanken des Austausches der oranischen Güter näher ausführte. Aber im Gegensatz zu Metternich glaubte man am Hofe nicht, daß mit diesem Plane die ganze Schweizer Politik stehe und falle. In einem Reskript aus diesen Tagen heißt es: „Er (Du Puy) meinet, daß die Sache gantz gewiß vor Uns reussiren müsse, wen Wir nemlich machen könten, daß nach einem von ihm auf der Land Carte gemachten rothen strich der König von Frankreich Uns ein gewisses Stück von der Franche Comté cedirte, wozu aber woll wenig apparentz ist, und stehen Unsere Sachen woll in schlechter hofnung, wen dieses das einzige mittel ist, zum zweck zu kommen." Der Zweck war der ruhige und beständige Besitz von Neuchâtel.

Der preußische Hof hielt es aber angesichts des Versagens der Schweizer doch für geraten, sich nach anderer Hilfe umzuschauen. Er ließ seine Gesandten in Wien, im Haag und in London die Alliierten um Unterstützung bitten.

In Wien zeigte man sich den preußischen Wünschen nicht geneigt [3]). Immer noch machte man Schwierigkeiten wegen des Schreibens an die Kantone, in dem der Hof für die preußischen Rechte eintreten sollte. Schließlich verstand sich der Kaiser zu einem Schreiben allein

1) Einen Plan, die Freigrafschaft für seinen Herrn zu erwerben, hat er zu dieser Zeit, soweit mir bekannt ist, nicht gehabt.

2) Reskripte an Metternich vom 7. Mai, 3. Juni, 11. Juni 1707.

3) Bartholdi an den König, 13. April, 21. Mai, 18. Juni 1707.



an Bern. Ferner drängte der preußische Gesandte, Bartholdi, fortgesetzt daraufhin, daß der General St. Saphorin in der Schweiz akkreditiert werde. Hier zeigte sich der Wiener Hof noch harthöriger. Es gehe nicht an, meinte man, Graf Trautmannsdorf werde sich zurückgesetzt fühlen. Über die Schweizer Desiderien äußerte sich der Hofkanzler nur ganz allgemein, er sei von der Wichtigkeit der Sache überzeugt, der Kaiser werde davon angenehm berührt sein.

Bei den Generalstaaten bemühte sich der preußische Hof hauptsächlich darum, statt des ihm nicht genehmen Riboulet Runckel als Gesandten in die Schweiz zu bekommen, was schließlich auch geschah.

Am meisten Entgegenkommen fand Preußen noch in England [1]). Der Herzog von Marlborough versprach, sich dafür einzusetzen, daß der Artikel wegen Neuchâtel in die Präliminarien käme. Der preußische Gesandte in London, von Spanheim, bemühte sich, anscheinend mit großem Erfolg, um die preußischen und auch um die Schweizer Wünsche. Diese Bewerbungen an den fremden Höfen gingen also die eigenen Interessen und auch die der Schweiz an.

Schon damals hingen im Bewußtsein der preußischen Staatsmänner beide Interessen, das an Neuchâtel und das an der oranischen Sukzession, eng zusammen. Neuchâtel war ohne die Sicherung gegen Frankreich durch die Losreißung der Franche-Comté ein haltloser Posten, so meinte man wenigstens. In der Franche-Comté hatte der König neben der Sicherung von Neuchâtel noch andere Interessen, die Erwerbung der oranischen Güter. Nur muß man sich hüten, die Tendenzen der preußischen Politik überscharf zu formulieren. Man hat finden wollen, daß die preußische Politik in der Schweiz von vornherein darauf ausgegangen sei, nicht allein Neuchâtel zu erwerben, sondern auch einen Teil, wenn nicht die ganze Franche-Comté, dazu. Nur so, meinte man, sei dies ganze Unternehmen überhaupt als sinnvoll zu begreifen [2]).

---

1) Reskript an Schmettau vom 26. Mai, Spanheim an den König, 9. Mai, Reskript an Spanheim vom 20. Mai 1707.

2) Diese Meinung hat Bourgeois a. a. O. vertreten. Über dieses Buch vergleiche die Kritiken von Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen II, S. 257, Anm. 2; Berner, H.Z. 61, S. 505 ff.; Heigel, G.G.A. 1888, S. 894 ff. und Ricarda Huch, a. a. O. S. 195 Anm. In den folgenden Kapiteln deckt sich meine Auffassung häufig mit der, die diesen Kritiken gemeinsam ist, ohne daß ich mich an jeder einzelnen Stelle ausdrücklich darauf beziehe. Eine Auseinandersetzung von Drechsler, a. a. O. S. 52 ff. bringt sachlich nichts Neues und schließt sich in ihrer Begründung eng an Erdmannsdörffer an.

Eine solche Auffassung überträgt die Gesichtspunkte der späteren Betrachtung auf die Motive der handelnden Personen. Im Anfang war es der preußischen Politik nur um die Realisierung eines Erbanspruches zu tun. Später kam von der Schweizer Seite die bekannte Werbung, die dem preußischen Hofe nicht unerwünscht war, die aber doch zunächst zurückhaltend aufgenommen wurde. Dann, im Jahre 1706, hatte der preußische Hof wirklich die Initiative ergriffen. In der folgenden Zeit ließ er, wie wir noch sehen werden, gelegentlich die Dinge wieder gehen. Wie in der Behandlung der oranischen Erbschaftsfrage, so herrschte auch hier an der leitenden Stelle kein einheitlicher Wille, der die Grenze des Möglichen immer genau erkannte und mit Einsetzung aller Kraft zum Ziele zu kommen suchte, sondern die Absichten wechselten mit den Stimmungen und Verstimmungen am Hofe. Daher müssen wir noch öfter die Haltung des Hofes und seiner Vertreter genauer betrachten, um so später vielleicht ein einigermaßen klares Bild zu gewinnen.

Wenn es bei dieser Politik zu Erfolgen kam, so war das in erster Linie dem klugen Handeln einzelner Diplomaten zu danken, die sich von Berlin in ihrer Bewegungsfreiheit oft gehemmt sahen. Ein derartiger Erfolg inmitten einer sonst erfolglosen Politik war dem Grafen Metternich in der neuchâtellischen Sukzessionssache beschieden.

Am 16. Juni 1707 war die Herzogin von Nemours gestorben und damit die Sukzession eröffnet.

Viertes Kapitel

Die neuchâtellische Sukzession

Der Tod der Herzogin von Nemours gab nur das Zeichen zum Ausbruch des Kampfes. Die Vorbereitungen hatte man schon lange getroffen. Der preußische Gesandte befand sich, wie wir wissen, schon seit dem Herbst des Jahres 1706 in Bern, um die Interessen seines Herren bei der Erbschaft wahrzunehmen. Auch die französische Partei war nicht müßig gewesen. Der Gesandte Ludwigs XIV., der Marquis de Puysieulx, hatte ein wachsames Auge auf alles, was in der Schweiz vorging.

Es soll hier der Hergang des Streites um die neuchâtellische Sukzession nicht in allen Einzelheiten erzählt werden[1]). Wir können

1) Ausführlicher handeln über diesen Punkt: Bourgeois, a. a. O.; Chambrier, Histoire de Neuchâtel; Jacottet, Musée Neuchâtellois. Alle

aber nicht ganz daran vorbeigehen, weil diese Angelegenheit sich bald mit den Dingen in der Franche-Comté und der oranischen Erbschaft verknüpft hat.

Eine große Zahl von Bewerbern hatte sich eingefunden. Die Ansprüche des preußischen Königs haben wir uns vergegenwärtigt[1]). Außer ihm bewarben sich die Nachkommen der Fürstenhäuser, die früher in Neuchâtel geherrscht hatten, um die Erbschaft[2]). Da war der Baron Beat-Ignaz von Montjoie; seine Vorfahren waren die ersten Grafen von Neuchâtel. Dann meldeten sich die Fürsten von Fürstenberg, deren Ahnen die zweite Dynastie von Neuchâtel gebildet hatten. Ferner die Nachkommen der dritten Dynastie, der Grafen von Hochberg.

Hierzu kamen die Prätendenten aus dem Hause Neuchâtel-Orléans-Longueville, Madame de Lesdiguières, Louis Nicolas, Herzog von Villeroy, und der Graf Jacques de Matignon.

Besondere Erbansprüche hatte aus diesem Hause noch der Chevalier von Soissons, ihn hatte die Herzogin von Nemours zum Erben eingesetzt; ferner der Prinz von Conti, den der Graf Johann Ludwig 1668 zum Nachfolger bestimmt hatte, und der Fürst von Carignan, Herzog von Savoyen; alle drei hatten Erbansprüche auf Grund von testamentarischen Bestimmungen.

Endlich kamen aus dem Hause Chalon-Orange noch einige Bewerber, so z. B. der Herzog Leopold Eberhard von Württemberg-Montbéliard.

Diese Aufzählung erstrebt keine Vollständigkeit, sie soll nur einen Eindruck von der Mannigfaltigkeit der Bewerbungen und der Schwierigkeit der Verhältnisse erwecken.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen Ansprüche auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen[3]). Wir fragen hier nur nach ihrer

---

stützen sich wesentlich auf Schweizer Akten. Auf Grund des Berliner Materials ließe sich wohl noch manches Neue darüber sagen. Gedrucktes Material findet bei Boyve, Annales Historiques de Neuchâtel et Valangin, IV—V; vgl. auch Tribolet, Histoire de Neuchâtel.

1) Vgl. die Tabelle im Anhang.

2) Bei Bourgeois, a. a. O. Kapitel II, sind die einzelnen Erbansprüche näher auseinandergesetzt.

3) Die rechtliche Frage ist verschieden beantwortet worden. Bourgeois, und mit ihm die meisten französischen Forscher, hält das Vorgehen der neuchâtellischen Stände für einen reinen Gewaltakt, der von politischen, nicht von rechtlichen Erwägungen bestimmt war. Berner, H.Z. 61, weist in seiner Rezension des Bourgeoisschen Buches hin auf das Buch von Schulze, Die

politischen Bedeutung. Es zeigte sich bald, daß von allen Bewerbern nur der Prinz von Conti ernstlich in Betracht kam, weil er der Kandidat Ludwigs XIV. war. So ist auch die Frage der neuchâtellischen Sukzession letzten Endes nur im Zusammenhange der großen Weltbegebenheiten zu verstehen. Auf der einen Seite stand der preußische König, mehr oder minder unterstützt — wir werden davon noch zu handeln haben — von den Mächten der Großen Allianz, auf der andern Seite Ludwig XIV.

Man kennt die engen Beziehungen der französischen Monarchie zur Schweiz [1]). Die Franzosen waren immer eine Art Schirmherren der Eidgenossenschaft gewesen. Die Schweizer lieferten dem französischen König dafür Truppen für seine zahlreichen Kriege. Man wußte in der Schweiz, daß die französischen Könige am besten bezahlten. Besonders eng schlossen sich die protestantischen Kantone an Frankreich an, da sie in diesem Staate den Vorkämpfer ihrer Glaubensfreiheit sahen. Die katholischen neigten ebenfalls aus konfessionellen Gründen zu dem Hause Habsburg. Diese Konstellation wandelte sich seit dem Jahre 1685, als der französische König das Edikt von Nantes aufhob. Das war für die evangelischen Kantone ein Grund der Abneigung und des Mißtrauens. Außerdem war nach der Einverleibung der Franche-Comté die französische Macht in zu greifbare Nähe gerückt. Die Schweizer fühlten sich in ihrer Sicherheit und Freiheit bedroht, sie fürchteten, namentlich die Protestanten, daß sie früher oder später ein ähnliches Schicksal ereilen würde. Das befestigte Hüningen gegenüber Basel dünkte sie eine Zwingburg und gemahnte sie ständig an den gefährlichen und mächtigen Nachbarn.

Auf der anderen Seite hatten die katholischen Kantone nach einigem Zögern das Mailänder Kapitulat mit Philipp V., dem neuen Herrn von Mailand, im Jahre 1705 erneuert [2]). Dieses Mailänder Kapitulat war ein Bündnis von fünf katholischen Kantonen, denen sich noch einige andere angeschlossen hatten, mit dem Herzoge von Mailand. Es enthielt hauptsächlich wirtschaftliche Bestimmungen, war aber auch eine Art von Defensivallianz. Die katholischen Kantone glaubten, nach den zahlreichen Mißerfolgen des Kaisers in Italien diesen Schritt ver-

---

staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung. Schulze hält das Urteil für rechtmäßig.

1) Für das Folgende vgl. die Publikation von Boislisle, Les Suisses et de Marquis le Puyzieulx. Paris, 1906.

2) Vgl. Ricarda Huch, a. a. O. S. 123 ff.

antworten zu können, während die reformierten Orte diese Allianz für unvereinbar mit dem Neutralitätsprinzip hielten. Die politische Bedeutung des Kapitulates liegt darin, daß die katholischen Kantone dadurch zum spanisch-französischen System hinübergezogen waren. Seitdem herrschte eine erbitterte Feindschaft zwischen ihnen und dem Kaiser.

In den politischen Beziehungen der Schweiz zum Auslande war also ein vollständiges „renversement" eingetreten.

Der diplomatische Vertreter des französischen Königs in der Schweiz war seit dem Jahre 1698 der Marquis de Puysieulx, der früher militärischer Gouverneur von Hüningen gewesen war und die Verhältnisse gut kannte. Er bekam den Auftrag, die evangelischen Schweizer Kantone wieder für Frankreich zu gewinnen, ihnen klar zu machen, daß sie die Wohltaten des französischen Königs nicht sähen, und daß sie die Gefahr, die ihnen von Habsburg drohe, unterschätzten, daß der Anschluß an Frankreich in ihrem wohlverstandenen Interesse liege [1]). Er solle die Schweizer versichern, daß der König durchaus keine Absichten auf ihr Land habe. In die neuchâtellische Sukzessionsfrage wolle der König sich nicht einmischen, solange ein französischer Kandidat in Frage komme; einen Ausländer wolle er freilich nicht dulden. Auch sollte der Gesandte verhindern, daß Neuchâtel als vierzehnter Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen würde, damit die protestantische Gegnerschaft in der Schweiz nicht noch verstärkt werde.

Der scharfblickende Puysieulx durchschaute wohl die preußischen Absichten und besonders Metternichs Treiben. Außerdem hatte man im Jahre 1704 Briefe des Genfer Advokaten Du Puy aufgefangen, aus denen die preußischen Pläne ganz deutlich hervorgingen. Trotz aller dringenden Vorstellungen am Hofe entschloß sich Ludwig XIV. nicht, hier schärfer einzugreifen. Sicher hat der schlechte Stand der großen europäischen Angelegenheiten lähmend auf ihn eingewirkt. Als die Franzosen im Frühjahr 1707 in Spanien die Schlacht von Almanza gewonnen hatten, führte Puysieulx sofort eine andere Sprache. Er erklärte den Berner Gesandten bei einer Beratung auf dem Genfer See, der französische König werde sich wohl der Sache annehmen, wenn sich der Kanton Bern darein mischen wollte [2]). So zitterten die großen Erschütterungen der Welt in dem kleinen Schweizerlande nach. Die Niederlagen der Alliierten in dem großen Kriege hoben den Mut der Franzosen und bedrohten den preußischen Einfluß in Neuchâtel.

---

1) Instruktion für Puysieulx, 24. Februar 1698, bei **Boislisle** S. 1—21.
2) Metternichs Relation vom 28. Mai 1707.



Gegen die französischen Drohungen wandte sich der preußische Hof wiederholt an die Alliierten um Hilfe. Jetzt entschloß sich der Kaiser, wenn auch zögernd, für die preußischen Rechte einzutreten. Er gab dem Gesandten Trautmannsdorff den Befehl, die preußischen Ansprüche zu unterstützen [1]). Einen Auftrag für Trautmannsdorff, sich nach Neuchâtel zu begeben, konnte Bartholdi nicht erwirken; das vertrage sich nicht, so erwiderte man ihm, mit der Würde des kaiserlichen Gesandten.

Auch die Generalstaaten verhielten sich abwartend; auf eine Garantie der Neutralität von Neuchâtel wollten sie sich nicht einlassen [2]).

Mehr Erfolg hatten die Bewerbungen um den englischen Beistand. Die Königin erkannte die Verpflichtung auf Grund des X. Artikels des Subsidientraktates von 1704 [3]) an und versah Stanyan, den englischen Gesandten in der Schweiz, mit einer Eventualinstruktion, nach der er im Falle des Ablebens der Herzogin von Nemours tatkräftig für Preußen eintreten sollte. Unmittelbar nach dem Tode der Herzogin sandte der englische Staatssekretär Sunderland ein Schreiben an Stanyan, um ihn an seinen Auftrag zu erinnern [4]). Sollten die Franzosen Drohungen oder Versprechungen machen, so solle er ebenso vorgehen. Es ist sicher, daß die Unterstützung des englischen Gesandten manches zum Gelingen der preußischen Absichten beigetragen hat.

Überall spüren wir den Einfluß der großen Weltbegebenheiten. Am preußischen Hof rechnete man nicht sehr stark mit der Unterstützung der alliierten Mächte, da in dem vergangenen Feldzuge nicht alles nach Wunsch gegangen war. Um so enger schloß sich jetzt der preußische Hof an den Kanton Bern an. Aus dieser Zeit ist die Denkschrift des Generals St. Saphorin, die wohl an den Kanton Bern gerichtet ist [5]). Dort sind die bekannten Gedanken ausgeführt: wenn Frankreich in Neuchâtel herrscht, wird der Prinz von Conti die Erbschaft gewinnen; die Berner hätten bisher klug gehandelt, wenn sie sich gegen das fran-

---

1) Bartholdis Relation vom 2. Juli 1707.

2) Schmettaus Relation vom 5. Juli 1707.

3) Der Artikel des Vertrages ist gedruckt bei Schulze, a. a. O. S. 261.

4) Spanheims Relation vom 28. Juni 1707 n. St.; vgl. das Memoire Stanyans an Neuchâtel und Valangin vom 25. Juni 1707, bei Lamberty IV, S. 510 ff.

5) Undatierte Denkschrift des Generals St. Saphorin, betitelt: „Réflexions et Mémoires touchant une Alliance avec le Corps Helvétique et avec les Cantons Evangéliques en particulier“.

zösische System wehrten; auf die Drohungen des französischen Gesandten solle man nichts geben.

Bern stand fest zur preußischen Partei. Einen Anschluß an die Große Allianz hatte der Kanton abgelehnt. Trotzdem erkannte man wohl die Gefahr, die von den französischen Ausdehnungsbestrebungen drohte. Der Kanton versprach zu tun, was er könne. Er sandte ein Schreiben an Valangin, um zum Durchhalten zu ermuntern. Ganz leicht wurde es den Schweizern nicht gemacht, standhaft zu sein; denn fortwährend drohte der französische Gesandte, sein König werde alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um seine gerechten Forderungen durchzusetzen. Ferner versuchte er, die katholischen Kantone für das französische Interesse mobil zu machen. Er erreichte freilich nur, daß die mit Neuchâtel verbündeten Kantone Luzern, Freiburg und Solothurn gegen den Anspruch Neuchâtels, die Erbschaftsangelegenheiten allein zu ordnen, als gegen eine Eigenmächtigkeit protestierten. Eine Wirkung hatte das weiter nicht [1]).

Der preußische Hof war einen Augenblick geneigt, das Eingreifen des französischen Gesandten als nicht so harmlos anzusehen. Für den Fall, daß er in der Schweiz an Boden gewinnen würde und das Urteil der Trois-Etats zweifelhaft werden sollte, wollte man die Sache bis zum Friedensschluß verschleppen [2]).

Dessen bedurfte es nun nicht. Metternich bekam allmählich die Zügel immer mehr in die Hand. Aber es gab noch genug Widerstände zu überwinden. Obgleich die Stimmung in der evangelischen Schweiz, und besonders in Bern, sehr für den König von Preußen war, war doch die ganze Betriebsamkeit und diplomatische Geschicklichkeit eines unermüdlichen Mannes wie Metternich erforderlich, um das Unternehmen zum glücklichen Ende zu führen. Als er nach Bern kam, hatte er nicht allzuviel Anhang in Neuchâtel. Aber durch dauerndes Bearbeiten, und vor allem durch reichliche Geldspenden, „Verehrungen", wie man sich ausdrückte, zog er einen nach dem anderen zu sich herüber. Man sah ihn oft an den Ufern des Neuchâteller Sees spazieren gehen, angeblich, um dort ein Grundstück zu kaufen, in Wirklichkeit,

---

1) Metternichs Relation vom 31. Juli 1707; Puysieulx an Neuchâtel, 10. Oktober 1707, bei Lamberty IV, S. 521; Metternichs Relation vom 13. September und 14. Oktober 1707.

2) Reskript an Bondely vom 23. Juli 1707; auch später, kurz vor der Wahl, tauchte dieser Gedanke auf; vgl. Reskript an Metternich vom 28. Oktober 1707.

um mit seinen Anhängern Beratungen abzuhalten[1]). Ludwig XIV. ließ damals das Gold reichlich nach der Schweiz strömen. Jeder einflußreiche französisch gesinnte Beamte bezog damals eine Pension von dem König. Metternich zahlte denen, die er für sich gewann, im Namen des preußischen Königs das Doppelte. So bekam er die entscheidenden Männer in seine Hand. Es ist ganz unglaublich, was den preußischen König die Erwerbung von Neuchâtel an Bestechungsgeldern gekostet hat[2]). Ferner verstand er es, durch geschickte Maßnahmen die französischen Prätendenten untereinander zu entzweien. Ein ernstlicher Bewerber, der Prinz von Carignan, wurde mit einer Geldsumme abgefunden[3]). Von den übrigen kam bald nur noch der Prinz von Conti, der Kandidat Ludwigs XIV., in Betracht. Auch das Tribunal von Neuchâtel setzte sich schließlich fast ausnahmslos aus Männern zusammen, die der preußischen Partei angehörten, so daß der Ausgang nicht mehr zweifelhaft sein konnte. Der französische Gesandte schien diesem Treiben gegenüber ganz ohnmächtig zu sein. Je länger, desto mehr beherrschte Metternich das Feld. Die anderen Bewerber zogen sich schon vor dem Urteil zurück. Am 3. November 1707 erkannte das neuchâtellische Tribunal, daß der König von Preußen der rechtmäßige Besitzer der souveränen Grafschaft Neuchâtel und Valangin sei, und Metternich nahm die Huldigung für ihn in Empfang[4]).

Mit einem erleichterten Aufatmen berichtete er das Gelingen des mühevollen Werkes nach Berlin, und in der Tat, hier war ein wirk-

---

1) Boislisle, a. a. O. S. XCVIII, La Chapelle à Torcy, 17. September 1706.

2) Hierüber vgl. Bourgeois, a. a. O., Boislisle, a. a. O.

3) Geheimer Vertrag vom 16. Oktober 1707. Vgl. Robert, Musée Neuchâtelois, Bd. 46, 1909, S. 37 ff.: „La renonciation du prince de Carignan en faveur du Roi de Prusse."

4) Das Urteil ist gedruckt bei Schulze S. 262 ff. Schulze ist der Meinung, daß die Rechtsansprüche des preußischen Königs am besten begründet waren, und polemisiert gegen die Forscher, die das Urteil der Trois-Etats lediglich für einen politischen Akt halten. Richtig ist an dieser Meinung sicher, daß die Rechte des preußischen Königs besser fundiert waren, als die französischen Gelehrten zugeben wollen. Das schließt aber nicht aus, daß das Urteil nach politischen Gesichtspunkten gefällt worden ist. Man darf wohl behaupten, daß der preußische König nicht Herr von Neuchâtel geworden wäre, wenn die Franzosen nicht die Franche-Comté erobert hätten. Ohne die Abkehr vom französischen System, die sich in Neuchâtel durch die Wirksamkeit des alten Kanzlers Montmollin anbahnte, ist das Urteil vom 3. November 1707 undenkbar, und selbst bei der günstigen Stimmung bedurfte es noch der geschickten Diplomatie des Grafen Metternich und großer Summen von Bestechungsgeldern, um zum Ziele zu kommen.

licher Erfolg errungen. Die preußische Krone dankt ihn zum allergrößten Teile dem diplomatischen Geschick und der rastlosen Tätigkeit ihres Berner Gesandten. Im Rahmen der nun einmal vom preußischen Hof inaugurierten Politik bedeutet die Erwerbung von Neuchâtel sicher eine wichtige Etappe. In dem langen und mühseligen Kampf um die oranische Erbschaft hatte man an einer Stelle wenigstens festen Fuß gefaßt, und bald tauchten die weitergehenden Pläne einer Abrundung in der Franche-Comté als Äquivalent für die dort gelegenen oranischen Güter wieder auf.

Die Erwerbung war freilich noch nicht gesichert. Das kleine, isolierte, von der preußischen Machtbasis weit entfernte Land mußte gegen den mächtigen französischen Nachbarn wirksam geschützt werden. Schon früh tauchte der Plan auf, das Land zu neutralisieren. Er wurde jetzt wieder aufgenommen [1]), zumal die Gefahr drohend zu werden schien.

Die beinahe passive Haltung, die der französische König gegenüber dem Gange des neuchâtellischen Sukzessionsstreites angenommen hat, kann Wunder nehmen. Sein Gesandter Puysieulx hatte ihn oft genug auf die Gefahr hingewiesen [2]). Man wird nicht irren, wenn man diese Untätigkeit mit der bedrängten Lage des Königs in Verbindung bringt. Die schweren Niederlagen der französischen Heere lähmten die Stoßkraft der Diplomatie, und Graf Metternich hätte trotz aller Geschicklichkeit die preußischen Ansprüche wohl nicht durchsetzen können, wenn Frankreich einen Teil seiner Macht wirklich auf die Erhaltung der Stellung im Südosten hätte konzentrieren können. Dazu wäre die Unterstützung der alliierten Mächte nicht stark genug gewesen. So war es wirklich fast, wie Saint Simon sagt, „qu'un tiers sans droit mangea l'huître et donna les écailles aux prétendants“ [3]).

Jetzt schien es aber, als ob Frankreich aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraustreten würde. Die Neutralisierung Neuchâtels war noch der Gegenstand eines langen Streites, in dem die junge Erwerbung des preußischen Königs ernstlich gefährdet wurde.

---

1) Reskript an Bondely vom 23. Juli 1707. Dort heißt es: „Il seroit facile même de stipuler alors une Neutralité perpétuelle pour le païs de Neufchatel, de manière que si à l'avenir il arrivoit une nouvelle guerre entre moy et la France, le dit païs n'y seroit nullement compris ....“

2) Boislisle, a. a. O. passim.

3) Memoires VI, S. 107—108, zitiert bei Boislisle.

Fünftes Kapitel

Schwierigkeiten der neuen Stellung

Unmittelbar nach der preußischen Besitzergreifung hatte Ludwig XIV. den Handel zwischen der Franche-Comté und Neuchâtel gesperrt. Bald hörte man in der Schweiz, daß sich in der Franche-Comté gegenüber Neuchâtel starke französische Truppen ansammelten [1]). In Bern dauerten die französischen Umtriebe fort. Man suchte die Berner sogar zu hindern, dem preußischen König einen Glückwunsch für die Erwerbung Neuchâtels auszusprechen. Puysieulx forderte den Kanton auf, nur einen französischen Souverän in Neuchâtel anzuerkennen, und es bedurfte der ganzen Autorität Bondelys, des Vertrauten des preußischen Königs, um diese Anschläge zu durchkreuzen.

Angesichts dieser bedrohlichen Lage empfing Metternich Ende November die Abgesandten der Stadt Bern bei sich, um mit ihnen über Gegenmaßregeln zu beraten [2]). Er schlug ihnen vor, sofort 200 Mann nach Neuchâtel zu werfen und ein gutes Wachsystem für die Miliz einzurichten, so daß sie jederzeit zum Schutz der Stadt ausrücken könnte. Da die Handelssperre eine Feindseligkeit bedeute, müsse man von Frankreich eine Neutralitätserklärung verlangen und gegen die Versammlung der katholischen Kantone in Luzern eine Gegenversammlung der evangelischen einzuberufen. Die Gesandten nahmen die Wünsche des preußischen Ministers einstweilen ad referendum. Die Ausrüstung einer Miliz von 1200 Mann sagten sie zu. Der preußische Hof dachte auch daran, aus Italien preußische Truppen zum Schutz von Neuchâtel heranzuziehen, aber Metternich sollte von seiner

1) Bourgeois, a. a. O. S. 82ff., hat diesen Punkt ganz außer acht gelassen. Die preußischen Maßnahmen trugen in dieser Zeit einen wesentlich defensiven Charakter. B. betont, daß Neuchâtel ohne weiteres in die Neutralität der Eidgenossenschaft mit einbegriffen war. Ganz richtig; aber wer bot die Garantie, daß Ludwig XIV. diese Neutralität jetzt auch wirklich anerkannte? Er hätte eingreifen können, nur um die Ordnung in seinem Sinne wieder herzustellen. Der Rechtstitel als solcher ist noch kein Schutz gegen einen Angriff, am wenigsten bei einem Gegner wie Ludwig XIV. Daß der preußische König damals mit Vergrößerungsabsichten gespielt hat, glaube auch ich, nur bestreite ich, daß sie bei den Rüstungen mitgesprochen haben. Zu konkreten Maßnahmen haben sich diese Pläne kaum verdichtet.

2) Relation Metternichs vom 21. November 1707, beiliegend ein „Mémoire remis par S. E. Monsieur le Comte de Metternich, à Messieurs les Ambassadeurs de Berne“.

Erlaubnis, die Truppen nach Neuchâtel zu berufen, nur bei dringender Not Gebrauch machen [1]).

Die Stimmung in Bern war gut. Man ließ sich durch die französischen Drohungen nicht abhalten, zu tun, was man für das eigene Interesse und das Neuchâtels für nützlich hielt. Die Miliz wurde für alle Zwischenfälle bereitgehalten, die verlangten 200 Mann Sauvegarde gingen nach Neuchâtel ab, diplomatische Schritte wurden in Zürich und Solothurn eingeleitet, endlich berief man eine Tagsatzung der evangelischen Kantone nach Langenthal auf den 12. Dezember. Villading und Tscharner, die beiden Männer, die vor einem Jahre im Auftrage der Friedenskommission mit Metternich verhandelt hatten, wurden als Abgeordnete ausersehen. Geschlossen trat also Bern für die preußischen Interessen ein.

Die Ziele der preußischen Politik sind in dieser Zeit nicht ganz klar zu erkennen. Puysieulx argwöhnte, daß der preußische König Neuchâtel nur erworben habe, um von dort aus den Alliierten ein Einfallstor nach Frankreich zu eröffnen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erklärte er sich bereit, über eine ehrliche Neutralität zu verhandeln [2]). Man wird Puysieulx' Meinung nicht ganz zurückweisen können, obgleich Preußen sich gerade jetzt ernstlich um die Neutralität Neuchâtels bemühte. Das ist das Merkwürdige, daß der preußische Hof eine doppelseitige Stellung einnehmen zu können glaubte, obgleich er die Widersprüche teilweise selbst erkannte. Denn man hatte den Neuchâtellern versprechen müssen, das Land in seiner Neutralität zu belassen. Gleichzeitig liebäugelte man mit einem Einfall in Burgund und der Vergrößerung in der Franche-Comté. Man fürchtete für die Sicherheit des Landes, das jederzeit von Frankreich angegriffen werden konnte, und erwog fast in demselben Augenblick, im Verein mit den Schweizern das Land in den Strudel des Krieges hineinzuziehen. Beide Tendenzen bestehen nebeneinander [3]). Für den Augenblick aber trat angesichts der französischen Gefahr das Neutralitätsbedürfnis stärker her-

---

1) Reskript an Metternich vom 22. November 1707. Der Führer der preußischen Truppen in Italien, der General von Stillen, lehnte später einen Marsch nach Neuchâtel als unmöglich ab.

2) Vgl. Montmollins Brief an den Kanton Bern bei R. Huch, a. a. O. S. 222.

3) Wie sehr die Absichten der preußischen Politik schwankten, sieht man z. B. aus dem Reskript an Metternich vom 5. Januar 1708, in dem ausdrücklich im Gegensatz zu vielen früheren Äußerungen ein Hineinziehen der Schweizer in die große Politik im Sinne St. Saphorins abgelehnt wird, weil da gerade die Neutralisierung als dringendstes Erfordernis empfunden wurde.

vor. Es kam jetzt darauf an, was die Tagsatzung von Langenthal festsetzen würde. Diese Tagsatzung erfüllte nun die Hoffnungen der Berner und des preußischen Königs nicht[1]). Die anderen evangelischen Kantone, besonders Zürich, bestanden auf einer allgemeinen Tagsatzung aller Schweizer Kantone in Baden. Bern machte mit Recht darauf aufmerksam, daß ein Hineinziehen der katholischen Kantone den Abschluß nur erschweren würde; aber umsonst. Schließlich wandten sich die evangelischen Kantone, ohne Hinzuziehung der katholischen, an Puysieulx um eine Erklärung. Die Antwort des französischen Gesandten lautete beunruhigend. Es ging daraus hervor, daß Frankreich gar nicht daran dachte, Neuchâtel in eine Linie mit den anderen Kantonen zu stellen, und sich alle weiteren Schritte vorbehielt.

Durch diese Antwort war die Unsicherheit nur noch gesteigert worden. In Bern gab es eine ganze Zahl „Übelgesinnter", vorsichtiger Männer, die auf keinen Fall mit Frankreich brechen wollten. Diese hatten es verstanden, die Bewilligung der von Neuchâtel geforderten Hilfe noch immer zu verhindern. Als aber Puysieulx's Auslassung in Bern bekannt wurde, beschloß man alsbald, die erbetenen 4000 Mann bereitzustellen[2]). Gleichzeitig boten die Berner dem Könige von Frankreich die Neutralität von Neuchâtel an.

Der französische König mag über die kaltblütige Politik der Schweizer und namentlich Berns erstaunt gewesen sein. Er hatte wohl darauf gerechnet, daß die militärische Drohung genügen würde, um die Schweizer seinem Willen gefügig zu machen. Der unerwartete Widerstand aber machte seine Pläne zunichte. Es blieb ihm jetzt nichts weiter übrig, als sich mit Anstand aus der Sache zurückzuziehen. Denn auf einen wirklichen Angriff auf Neuchâtel hatte er es nicht abgesehen. Nach dem Spruch vom 3. November 1707 hatte er seine Haltung gegenüber den Schweizern nicht geändert. Diese Mäßigung des Königs hat das Lob der französischen Historiker gefunden[3]). Man muß hinzufügen, daß sie unter den obwaltenden Umständen einfach geboten war. Der König durfte es nicht wagen, angesichts der Erfolge der Großen Allianz sich noch einen weiteren Gegner zuzuziehen, und er sah bei dem Gang der Dinge wohl ein, daß die Schweizer entschlossen waren, ihre Selbständigkeit zu wahren. Auch hatte er ein

---

1) Vgl. R. Huch, a. a. O. S. 218 ff., ferner St. Saphorin an Wartenberg, 14. Dezember 1707.

2) Die Entsendung geschah am 21. Januar 1708, als die Gefahr noch drohender geworden war.

3) Vgl. Bourgeois, a. a. O., Boislisle, a. a. O.

großes Interesse daran, einen Einfall in die Freigrafschaft durch die Schweiz zu vermeiden. Sollte er da vorangehen und den Gegnern den Weg weisen?

Die Überzeugung, daß der französische König nichts Kriegerisches gegen Neuchâtel und die Eidgenossenschaft unternehmen würde, griff bald am preußischen Hofe Platz. St. Saphorin legte die eben angeführten Gründe in einem Schreiben an Wartenberg ausführlich dar[1]). Seiner Meinung nach hing das Schicksal der ganzen Frage davon ab, ob die Alliierten schnell genug herankämen und die günstige Lage ausnutzten.

Aber wenn auch der französische König im Prinzip zur Gewährung der Neutralität entschlossen war, so zog er die Sache zunächst noch in die Länge. Er antwortete den Bernern, daß er jetzt bei der drohenden Haltung Metternichs und des Kantons die Neutralität nicht mehr gewähren könne. Außerdem schlug er den Schweizern vor, Neuchâtel bis zur endgültigen Regelung der Erbschaftsfrage, natürlich in seinem Sinne, in Sequester zu nehmen. Die Berner lehnten das selbstverständlich ab, weil damit der preußische Besitz wohl für immer vereitelt worden wäre. Puysieulx verwies auf die bevorstehende Tagsatzung in Baden, wo man sich weiter über die Sache unterhalten könne.

Diese Verschleppungspolitik sollte sicher dem französischen Könige einen anständigen Rückzug aus dem Handel ermöglichen. Hier bot sich aber noch eine Aussicht auf Erfolg. Denn so lange Neuchâtel nicht gesichert war, mußte Bern konsequenterweise wegen der französischen Drohungen seine Truppen im Lande lassen und unterhalten, ja, sie vielleicht noch verstärken. Dann würde der Kanton vielleicht, der Kosten müde, seine Truppen zurückziehen, so daß Frankreich erneut einen Einfluß geltend machen konnte. So hatte diese Maßnahme des französischen Königs zwei Seiten[2]).

Die Unterhaltungskosten waren in der Tat für Bern nicht gering. Sofort bei der Absendung erhoben sich derartige Bedenken. Sie kehrten verstärkt wieder und gaben zu ernsten Befürchtungen Anlaß[3]).

---

1) Reskript an Metternich vom 3. Januar 1708, St. Saphorin an Wartenberg, 4. Januar 1708.

2) R. Huch betont nur die eine Seite, nämlich das Bestreben des Königs, „sich ohne Übereilung mit Anstand aus dem Handel zurückzuziehen".

3) Der Kanton Bern unterhielt später ungefähr 4500 Mann in Neuchâtel. Er war nicht willens, sie lange da zu belassen, wenn die Kostenfrage nicht zur Zufriedenheit entschieden würde. Um ihn bei gutem Willen zu erhalten, schrieb der preußische König am 14. Januar einen Brief, worin er sich für die Hilfe

Diese unhaltbaren Zustände sollten auf der Tagsatzung in Baden beseitigt werden. Von preußischer Seite war der Advokat Purry inoffiziell in Baden, außerdem St. Saphorin und seine Freunde. Sie hatten die Aufgabe, auf alle Weise zu verhindern, daß die Kantone Neuchâtel in Sequester nähmen.

Die Tagsatzung in Baden verlief ebensowenig nach dem Wunsche des preußischen Königs und des Kantons Bern wie die Langenthaler [1]). Namentlich die katholischen Orte machten Schwierigkeiten. Sie fühlten sich durch die Erledigung der Erbschaftsangelegenheit ohne ihre Mitwirkung in ihren Rechten beeinträchtigt und hatten nicht übel Lust, die ganze Angelegenheit wieder aufzurollen. Auf jeden Fall wollten sie nur einer Neutralität zustimmen, die unbeschadet aller fremden Rechte, also ihrer eigenen und der der französischen Prätendenten, bestünde.

Von den evangelischen Kantonen stand Zürich jetzt fest zu Bern. Das Ansinnen des französischen Gesandten, Neuchâtel in Sequester zu nehmen, lehnten beide Kantone nachdrücklich ab, und die anderen evangelischen Kantone schlossen sich dem an. „Ils sont tous aussi fermes, qu'ils l'ayent jamais esté“, berichtete Purry, „Zurich et Berne ont fait des merveilles“ [2]).

Metternich war nicht so zuversichtlich. Wenn das Sequester beschlossen würde, schrieb er an Wartenberg [3]), sei Neuchâtel für immer verloren. Die Sache lasse ihn jetzt nicht zur Ruhe kommen. Die Hauptgefahr sah er in der Unsicherheit der preußischen Politik, die von jedem beraten wurde und allen Einflüssen geneigt war. Die Befehle des Hofes kamen immer, wenn die Lage bereits ganz andere Maßnahmen erforderte. Auch die preußenfeindlichen Umtriebe in Neuchâtel erfüllten ihn mit Besorgnis.

Der Verlauf der Badener Tagsatzung gab ihm Recht. Die Kantone baten den französischen König, die Handelssperre gegen die Schweiz aufzuheben und den „Neuenburger Ruhestand“ nicht zu stören. Da-

---

bedankt und der Hoffnung Ausdruck gibt, daß Frankreich sich bald zu einem Abkommen bereit finden lassen werde.

1) Vgl. R. Huch, a. a. O. S. 225 ff. Einige Schriftstücke sind gedruckt im Theatrum Europaeum XVIII, S. 285 ff., Lamberty, a. a. O. V, S. 64 ff. Außerdem sind die Berichte Purrys an Wartenberg benutzt. Eine eingehende Darstellung aller dieser Tagsatzungen wäre sehr zu wünschen, da sie sehr deutlich die verschiedenen teils übereinstimmenden, teils sich widersprechenden Tendenzen zeigen.

2) 21. Januar 1708.

3) 24. Januar 1708.

von, daß Neuchâtel ein Glied der Eidgenossenschaft sei, und von der Anerkennung der preußischen Rechte war nicht die Rede. Der Berner Rat war nicht gesonnen, sich damit zu begnügen. Er erklärte, auf der unbedingten Neutralität von Neuchâtel und der Aufnahme in die Eidgenossenschaft bestehen zu müssen. Puysieulx aber hatte das Projekt gegen den Willen der Berner, ohne deren Ratifikation, an seinen König geschickt und verweigerte jetzt jede Änderung. Ein späterer Protest Berns fand nur bei Zürich Unterstützung, die anderen evangelischen Kantone verhielten sich neutral, Glarus trat sogar auf französische Seite.

So war die Lage für den preußischen Hof wenig aussichtsvoll. Als letzte Rettung griff er wieder zu dem oft angewandten Mittel, die fremden Höfe um Hilfe anzugehen. St. Saphorin riet, in London und im Haag um Subsidien für die Berner Truppen zu bitten. Der preußische Hof versprach sich nicht allzuviel von solchem Schritte, aber ein Versuch wurde gemacht. Schmettau bekam den Auftrag, dem Ratspensionarius die preußischen Wünsche vorzustellen. Jetzt sei die Gelegenheit, die Schweizer zum Anschluß an die Große Allianz zu bewegen; es könne in die Franche-Comté eine „empfindliche Diversion" gemacht werden. Daran schloß sich die Bitte um Subsidien.

Man erstaunt, wenn man diese Begründung liest. Es mag sein, daß die Diversion in der Franche-Comté aus taktischen Rücksichten in den Vordergrund geschoben wurde. Der innere Widerspruch ist aber trotzdem vorhanden und tritt deutlich hervor. Die ganze Aktion bei den Seemächten wurde begonnen, um in der Schweiz Ruhe zu schaffen. Die geheimsten Absichten aber gingen auf einen Einfall in die Franche-Comté und — so fügen wir vorgreifend hinzu — auf eine Gebietserweiterung [1]).

Am 26. Januar hatte Schmettau eine Unterredung mit dem Ratspensionarius. Er wies darauf hin, daß die Berner Truppen in Neuchâtel eine ganze Anzahl französischer Regimenter in der Franche-Comté festhielten. Man müsse mit den Schweizern ein Bündnis machen, um die Franche-Comté zu besetzen. Wenn man diese Gelegenheit vorübergehen lasse, würden sich die evangelischen Kantone wieder ganz an Frankreich anschließen. Der Ratspensionarius meinte, die Franzosen würden wohl keinen Angriff machen, nachdem Bern den

1) Diese Frage werde ich später einer besonderen Betrachtung unterziehen. Weil aber beide Fragen innerlich so eng zusammenhängen, war es nötig, sie hier bereits zu streifen.



Schutz von Neuchâtel übernommen habe. Außerdem glaube er nicht, daß sich die evangelischen Kantone zu irgend etwas verpflichten würden. Er riet auch davon ab, die preußischen Truppen aus Italien nach der Schweiz zu ziehen; am besten wäre, man suche zu einer vorteilhaften Neutralität zu kommen, denn Subsidien könne die Republik nicht in Aussicht stellen. Im ganzen gesehen, war das eine runde Absage. Der Ratspensionarius hatte keine Lust, sich für das Interesse des Königs von Preußen festzulegen. Von dem Nutzen einer Diversion in die Franche-Comté versprach er sich nicht viel.

Anders der englische Hof. Zwar lehnte auch er es ziemlich deutlich ab, Subsidien zu zahlen, aber entsprechend dem aktiveren Charakter seiner Politik überhaupt rieten die Minister, auf keinen Fall sich auf eine Neutralität einzulassen, da ein solcher Schritt die Alliierten eines Vorteils gegenüber Frankreich berauben würde [1]). Man sei bereit, Subsidien für die 4000 Mann und selbst für mehr zu zahlen, sofern sie offensiv handeln würden. Vergeblich wandte Spanheim ein, daß die Berner doch durch ihre bloße Anwesenheit in Neuchâtel die französischen Truppen in der Franche-Comté vom Hauptkriegsschauplatz abzögen und so positiv an der gemeinsamen Sache mitwirkten. Ver-

1) Spanheim an den König, 6./17. Januar 1708. Sunderland an Spanheim, 5./16. Januar 1708: „J'ay présenté à la Reine le Mémoire de Votre Excellence en datte du 4e de ce mois, et Sa Majesté m'a commandé de vous dire pour Réponçe qu'Elle aura tousjours fort à cœur tout ce qui regarde les Interests d'un aussi bon Allié que le Roy de Prusse: Elle a été bien aise d'appendre les Résolutions vigoureuses du Canton de Berne, et Elle reconnnoist combien cette Conjuncture est favorable au Roy de Prusse et aux Alliés pour attaquer la France dans la partie la plus sensible. Outre le grand avantage qui en reviendroit à la Cause Commune en général, Sa Majesté Prussienne se touveroit par là en état de pousser ses justes Prétensions dans la Franche Comté; C'est pourquoy la Reine espère que le Roy de Prusse réfléchissant là dessus selon sa sagesse accoutumée ne prêtera pas l'oreille à une Neutralité qui oteroit toute espérance de profiter d'une occasion si favorable; et pourveu que la Neutralité ne soit point acceptée la Reine est toute prête de convenir avec le Roy de Prusse et les Etats Généraux, d'une Proportion raisonnable de Subsides non seulement pour la Subsistance et la Solde des quatre mille hommes déjà prêtés par le Canton de Berne, mais aussi d'aucun plus grand nombre qu'ils voudront fournir, et qu'on jugera convenable pour agir offensivement contre la France dans un endroit si foible et si exposé, car à moins que d'entretenir un nombre suffisant pour agir d'une manière offensive, ce ne seroit en effet qu'une Neutralité de Dépence . . ."

geblich versuchte er, die Minister davon zu überzeugen, daß dies der einzig mögliche Weg sei, die Schweizer langsam für den Gedanken einer Offensive zu gewinnen, daß sie dann allmählich den Geschmack bekommen würden. Vergeblich forderte er eine Unterstützung durch Subsidien auf Grund der früheren Bündnisse, die England zu einer Hilfeleistung für die Behauptung Neuchâtels verpflichteten. Die englischen Minister blieben einstweilen auf ihrem Standpunkt stehen, und damit war die Subsidienfrage vorläufig praktisch erledigt.

Alle diese Verhandlungen fanden ohne die Kenntnis der Badener Beratungen statt. Ein helles Schlaglicht auf die preußische Politik wirft das Reskript, in dem Metternich das Ergebnis der Schritte in London und im Haag mitgeteilt wurde[1]). Er sollte in der Schweiz allerorts bekannt geben, daß der preußische König in seinem eigensten Interesse für die Neutralität eintreten müsse; aber er würde auf diese günstigste Lösung verzichten, wenn es etwa im Interesse der gemeinsamen Sache erforderlich oder wünschenswert sein sollte, daß von der Schweiz her ein Angriff auf die Franche-Comté gemacht werde. Dann stelle er aber an die Alliierten zwei Bedingungen; erstens, daß ihm auf jeden Fall der Besitz von Neuchâtel garantiert werde, und zweitens, daß die Neuchâteller Untertanen für alle Schäden, die aus dem Kriege entstehen würden, entschädigt würden. Trotz des Widerspruches, den viele Schweizer erheben würden, ermuntere der preußische Hof die Schweizer zur Offensive.

Dieser Plan stellt sich als ein Versuch dar, die beiden widersprechenden Tendenzen miteinander zu versöhnen und die eigenen Eroberungsabsichten mit dem Scheine der Uneigennützigkeit zu umgeben. Er suchte den Schweizern für eine gewisse Summe von Subsidien die ganze Arbeit und die ganze Verantwortung für den Einfall aufzubürden. Sieht man näher zu, so erweist er sich als eine arge Verkennung des politisch Möglichen. Seine Annahme war von vornherein ausgeschlossen.

Verhielten sich die Schweizer jetzt passiv, dann war das Land den Franzosen preisgegeben, da die Seemächte nichts dafür taten. Aber die politische Lage war dem preußischen Könige günstig. Frankreich hatte, wie wir sahen, kein Interesse daran, die Dinge in der Schweiz aufzurühren, und die Schweizer wollten nicht noch einmal einen Fehler machen wie bei der Preisgabe der Franche-Comté im Jahre 1668.

1) 6. Februar 1708.

Sie waren entschlossen, die Grafschaft Neuchâtel in ihr Land aufzunehmen, zur Sicherheit beider. Bern hatte dabei eine führende Stellung.

Sechstes Kapitel

Die Neutralisierung Neuchâtels

Die preußenfreundliche Partei in Bern war nicht gesonnen, sich bei der Überrumpelung des französischen Gesandten zu beruhigen[1]). Sie forderten mehrere Änderungen in dem Entwurfe; es sollte darin unbedingt aufgenommen werden, daß Neuchâtel Glied der Schweizer Eidgenossenschaft und ewig neutral sei, weil es mit einigen Kantonen alliiert und verburgrechtet sei. Bern war also entschlossen, an der Seite des preußischen Königs den Kampf um die Neutralität von Neuchâtel zu Ende zu führen. Die „Wohlgesinnten" waren überzeugt, daß Frankreich angesichts der 4000 Berner in Neuchâtel keinen Angriff wagen würde. Die Entschlossenheit des Kantons ist um so höher anzuschlagen, als die Kostenfrage bisher noch nicht geregelt war.

Dieser Punkt wurde nun von Tag zu Tag schwieriger, hauptsächlich infolge der Verschleppungspolitik Frankreichs und der katholischen Kantone. Die Unterhaltung der Truppen kostete täglich über 1000 Taler, und ein Ende dieses Zustandes war noch nicht abzusehen. Auch der preußische Hof hatte sich über diese Frage noch nicht recht vernehmen lassen. Da kann es nicht wundernehmen, daß der Kanton dieser Kosten allmählich müde wurde und auf eine Lösung der Deckungsfrage drängte.

So war Metternich, der hierüber keine genaueren Instruktionen hatte, in ziemlicher Verlegenheit, als am 27. Februar Steiger, Kirchberger und der General Tscharner zu ihm kamen, um ihn über diese Frage zu sondieren. Sie baten, der König möchte doch den Vertrag vom 6. Januar 1708 wegen des Pulvers und Bleis für den Kriegsfall ratifizieren, denn die Kosten würden ziemlich hoch sein. Metternich sah wohl, daß sie auf diesem Umwege die Haltung des preußischen Hofes in der ganzen Entschädigungsfrage ergründen wollten. Er richtete seine Antwort so ein, daß sie den preußischen Hof zu nichts verpflichtete und den Schweizern auch nicht alle Hoffnung nahm. Er versicherte sie des Wohlwollens des preußischen Hofes und erklärte, der

1) Vgl. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität S. 419 ff., Frauenfeld, 1895, R. Huch, a. a. O. Für die Vorgänge in Bern sind hauptsächlich die Bondelyschen Relationen benutzt.

preußische König werde immer alle Traktate einhalten und für das Beste der Schweiz in allen Gefahren sorgen. Er sei auf dem Wege, mit den Alliierten einen Vertrag über die Schweiz abzuschließen, worin alle Fragen geregelt werden sollten.

Metternich verstand die Kunst des Hinhaltens trefflich. Es war auch das einzige Auskunftsmittel in dieser schwierigen Lage. Ebenso richtete der König ein Schreiben an den Kanton Bern, das eigentlich nur aus schönen Worten bestand und darauf hinauslief, daß der Kanton im eigensten Interesse seine Truppen in Neuchâtel lassen solle [1]). Der Hof sah überhaupt die Neutralisierungsfrage viel gleichgültiger an als Metternich. Auch St. Saphorin schätzte die Gefahr viel geringer ein. Der König wollte sich gegebenenfalls mit einer unvollkommenen Neutralität im Sinne etwa der Badener Beschlüsse begnügen. Über die Subsidien äußerte man sich nicht bestimmt. Metternich sollte zusehen, ob es für den König vorteilhafter sei, einige einflußreiche Berner durch Geld zu gewinnen oder die Subsidien zu zahlen. Mit der Zeit aber sah man wohl die Gefahr, die dem Ansehen des Königs in der Schweiz drohte, wenn die Berner Truppen vor der endgültigen Erledigung der Angelegenheit Neuchâtel verließen. Daher erklärte sich der Hof trotz aller Geldschwierigkeiten zur Zahlung der Subsidien bereit, wenn es gar nicht anders gehen wollte. Nur sollten diese Kosten so gering wie möglich sein, da man kaum wisse, wie man das Geld beschaffen solle.

Vielleicht hoffte der preußische Hof immer noch auf die Unterstützung der Seemächte. Aber dazu hatte es nicht den Anschein. Der Ratspensionarius wies mit Recht darauf hin, daß die Schweizer kaum noch aktiv handeln würden, da Preußen sich schon für die Neutralität erklärt habe [2]). Der König sollte preußische Truppen an den Oberrhein senden, das sei die beste Sicherung. In dem neuen Subsidientraktat wollte er auf keinen Fall die strikte Garantie für den preußischen Besitz von Neuchâtel übernehmen, eher müsse sich die Republik nach anderen Truppen umsehen. Auch der Herzog von Marlborough glaubte nicht an eine drohende Gefahr [3]).

Unter diesen Umständen war es jedenfalls dringend nötig, die Neutralität Neuchâtels festzustellen. Denn lange ließen sich die Berner nicht mehr mit leeren Versprechungen hinhalten, und die Unruhe und Besorgnis in der evangelischen Schweiz wurde allgemein. Der Kanton

1) 6. März 1708.

2) Schmettau an den König, 14. Februar, 9. März 1708.

3) Die preußischen Vorstellungen im Haag wiederholten sich noch. Vgl. das Memoire vom 12. März 1708 bei Lamberty, a. a. O. V, S. 58.

Zürich hatte eine allgemeine Tagsatzung auf den 11. März nach Baden berufen. Die katholischen Kantone aber lehnten ab, zu erscheinen. Daß diese Weigerung im Einverständnis mit dem französischen Gesandten geschah, war offenkundig. Es stand in den Londoner Zeitungen. Denn Frankreich wollte Bern ermüden, um so wieder in der Schweiz die Oberhand zu gewinnen. Die Badener Tagsatzung mußte verschoben werden; dafür berief der Kanton Bern eine besondere Tagsatzung der evangelischen Kantone nach Aarau auf den 21. März.

Inzwischen hatte Metternich die größten Schwierigkeiten, die Berner bei leidlich gutem Willen zu erhalten. Er machte Versprechungen über Versprechungen. Er mußte sogar zugeben, daß ein Teil der Truppen zurückgezogen würde. Daraus ist dann wohl nichts geworden. Er bat den Hof, doch für die Bezahlung der „Verehrungen" zu sorgen, die für die guten Dienste bei der Erwerbung Neuchâtels fällig seien. Außerdem bestand die Gefahr, daß der französische Hof merkte, mit welcher Anstrengung der Schutz der Grafschaft durchgeführt wurde, und dann waren von dieser Seite wieder neue Schwierigkeiten zu befürchten. Man mußte ferner gewärtigen, daß die franzosenfreundliche Partei Anschluß an Frankreich suchen würde; vom finanziellen Standpunkte aus war das entschieden vorteilhafter.

Am 21. März endlich trat die Tagsatzung der evangelischen Kantone in Aarau zusammen, um über das Schicksal von Neuchâtel zu entscheiden [1]). Von neuchâtellisch-preußischer Seite nahmen Montmollin und Purry an den Beratungen teil. Außerdem weilte in Aarau St. Saphorin, der einen bedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen gewann. Vertreten waren die Kantone Bern (durch Tscharner und Villading), Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen. Appenzell hatte sich im voraus mit allem einverstanden erklärt. Am 23. März setzten die beiden neuchâtellischen Abgesandten ihre und des preußischen Königs

1) Wir kennen den Verlauf der Tagsatzung aus preußischen Akten durch die Berichte von Montmollin und Purry und durch St. Saphorin. Vgl. ferner die Relation que fait à Messieurs les Quatre Ministraux, Conseil et Communauté de la ville de Neuchatel Emer de Montmollin du Conseil Etroit et Banneret de ladite ville. Die Instruktion Metternichs für Montmollin ist in diesem Bericht leider nicht enthalten, der Raum dafür ist freigeblieben. Diese Relation ist wohl nie übergeben worden. Auf ihr findet sich die Notiz: „Diese Relation ist in den Papieren des verstorbenen Kanzlers Montmollin im Januar 1714 gefunden worden." — Vgl. ferner die Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede VI, 2, S. 1426 ff., Einsiedeln, 1882. Eine ausführliche Darstellung dieser Begebenheiten gibt es meines Wissens nicht. Bei R. Huch und Schweizer finden sich nur Andeutungen.

Wünsche der Versammlung auseinander. Ihre Ausführungen gipfelten in der Aufforderung, das begonnene Werk zu Ende zu führen und Neuchâtel für ein Glied der Eidgenossenschaft zu erklären.

Am 26. März traf die Nachricht ein, daß Puysieulx die Schweizer Anliegen gut aufgenommen habe. Sein König wünsche auch, daß die Sache zu Ende komme. Sein Unterhändler Colombe erklärte aber, die erbetene Neutralität könne nur für die Dauer des Krieges gewährt werden.

Damit war der Hauptstreitpunkt bezeichnet. Die evangelischen Kantone, namentlich Bern, und auch Neuchâtel wollten zur Sicherung ihrer Lande und des Friedens in der Schweiz eine ewige Neutralität. Der französische König schien nur eine zeitliche gewähren zu wollen. Colombe konnte sich den Argumenten der Schweizer nicht entziehen, erklärte aber, man dürfe die französischen Prätendenten nicht in ihrem Recht verkürzen.

Von der Stadt Bern aus drängte man zu baldigem Abschluß, um der Sorge wegen der Truppen ledig zu werden. Die Berner Deputierten waren einen Augenblick in großer Verlegenheit. Sie hatten ein Projekt aufgesetzt, das ganz kurz gefaßt war und nur die Hauptpunkte enthielt. Montmollin und Purry bemerkten, daß dieser Plan nicht bestimmt genug sei, und baten um einige Änderungen. Sie wollten ausdrücklich festgestellt haben, daß Neuchâtel mit in den Bund einbegriffen und daß es hiermit der Ruhe, des freien Commercii und des Friedens teilhaftig sein sollte. Um diese zwei Worte ging ein langer Streit. Villading wagte nicht, auf eigene Verantwortung das Projekt zu ändern, sondern fuhr nach Bern, um sich neue Instruktionen zu erbitten. Der Berner Rat beschloß, für die preußischen Formulierungen einzutreten. Die Franzosen machten dann noch zahlreiche Schwierigkeiten, aber schließlich bequemten auch sie sich dazu, sie anzunehmen. Der endgültige Vertrag setzte die Neutralität Neuenburgs fest, ohne daß das Land direkt in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde. Bern hatte sich noch besonders verpflichten müssen, die Truppen aus Neuchâtel zurückzuziehen, Deserteuren in Neuchâtel keinen Unterschlupf zu gewähren und den französischen Hauptleuten dort Werbungen zu gestatten [1]). Die evangelischen Kantone nahmen das Projekt nicht ad ratificandum mit in ihre Heimatstädte, sondern nur ad referendum, einmal, weil sie glaubten, die Franzosen würden es ebenso

1) Der Vertrag der evangelischen Kantone mit den Ratifikationen des französischen und des preußischen Königs ist gedruckt in der Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede VI, 2, S. 1430 ff.



machen, und dann, weil sie, namentlich Bern, die Kritik daheim fürchteten. Die Ratifikation wurde aber überall glatt vollzogen.

So war die Neutralität Neuchâtels festgestellt. Zu danken war sie allein dem Umstande, daß der französische König keine Lust hatte, sich hier noch eine gefährliche Gegnerschaft zuzuziehen. Der Gang der Schweizer Angelegenheiten wurde immer von dem Wandel der großen europäischen Machtverhältnisse entscheidend mitbestimmt. Diese Erkenntnis darf auch die gesonderte Betrachtung nicht übersehen. So wird man auch sagen dürfen, daß dieser Ausgang ziemlich genau den politischen Kräften entsprach, die einander die Wage hielten. Schon St. Saphorin ist dieser Meinung gewesen. Wenn der preußische Hof nicht mehr aufwenden wolle, schrieb er an Wartenberg[1]), könne er auch nicht mehr erreichen. Sonst hätte er Truppen werben müssen, um so die unangenehmen Zugaben des Vertrages, wie den Paragraphen über die Werbungen, zu vermeiden. Er glaubte aber, daß der neue Vertrag genügend Garantien bieten werde, wenn die Waffen der Alliierten weiterhin erfolgreich sein würden, und empfahl ihn zur Annahme.

Besonders froh war Metternich über diesen Ausgang. Er meinte freilich, man solle die Bedeutung nicht überschätzen, denn Frankreich sei noch immer sehr gefürchtet, und man müsse zusehen, noch festere Bürgschaften zu finden.

Der preußische Hof hatte den günstigen Fortgang der Neutralitätsverhandlung nicht mit derselben Freude gesehen wie die Schweizer Diplomaten. Er sah wohl die Unmöglichkeit ein, das Land ohne große Geldopfer wirksam zu verteidigen, aber er würdigte weniger die unmittelbare Gefahr und empfand zu sehr die Nachteile, die in dem Verzicht auf weitergehende Pläne lagen. Die Lage heischte indessen eine positive Entschließung, die die preußische Politik nach einer Richtung hin, so schien es wenigstens, festlegen mußte, während man es liebte, sich möglichst alle Wege offen zu halten. Die Stimmung am preußischen Hofe schwankte. Solange der Vertrag noch nicht abgeschlossen war, setzte man sich sehr dafür ein, um das Land zu sichern. Ja, man wollte sich sogar mit weniger zufrieden geben, also auf der Basis der Badener Verabredungen abschließen, um nicht alles aufs Spiel zu setzen.

Die Bemühungen an den Höfen der Seemächte setzte man unterdessen fort. Es nutzte aber nichts, daß Schmettau dem Ratspensionarius

1) 4. April, 11. April 1708.

immer wieder vorstellte, man müsse Schritt für Schritt die Schweizer zur aktiven Teilnahme heranziehen und sie durch Subsidien ermuntern. Der Ratspensionarius und auch die Engländer blieben dabei, daß sie Subsidien nur geben könnten, wenn die Schweizer aktiv handelten. Als das Ergebnis der Aarauer Konferenz bekannt wurde, redete selbst der Herzog von Marlborough, der früher gegen die Neutralität gewesen war, dem preußischen Könige zu, den Vertrag zu ratifizieren. Der preußische Hof könne nicht mehr zurückweichen, da die Dinge so weit gekommen seien.

Der König war auch bereits zur Annahme des Vertrages entschlossen, „weil Wir ... vor der Hand nichts besseres vor Uns und Unser Interesse zu thun finden, als daß Wir solche Neutralität in Gottes Nahmen acceptiren“. Er ratifizierte den Vertrag am 17. April. Gewiß herrschte Freude über das Gelingen des Werkes am Hofe, aber es war eine gedämpfte Freude, da die schönen Hoffnungen auf ein aktives Eingreifen der Schweizer, worauf man schon seit Jahren immer wieder hingearbeitet hatte, zu nichte geworden waren.

St. Saphorin hatte dem preußischen Hofe die Entscheidung offengehalten, den Vertrag anzunehmen oder abzulehnen. Er getraute sich, den Entschluß der Berner solange aufzuhalten, bis der König sich entschieden habe, und ihn im preußischen Sinne zu beeinflussen. Der preußische Hof tat aber wohl daran, sich im Augenblick nicht auf weitere und größere Entwürfe einzulassen, die die neue Besitzung nur gefährdet hätten. Erst jetzt kann man sagen, daß der preußische König Herr von Neuchâtel war. Das Urteil vom 3. November 1707 mußte durch den Aarauer Neutralitätsvertrag ergänzt werden, um praktische Bedeutung zu erlangen.

Aber die weitausschauenden Pläne der preußischen und neuchâtellischen Diplomaten auf eine Vergrößerung in der Franche-Comté hatten durchaus kein Ende gefunden. Im Gegenteil, jetzt, wo für Neuchâtel nichts mehr zu befürchten war, tauchten die alten Entwürfe wieder auf. Sie verbanden sich mit den politischen Wünschen der Schweizer, die beim Friedensschluß den Franzosen die Franche-Comté wieder entreißen wollten.

Beilage I.

Stammbaum des Hauses Châlon-Orange-Nassau.

(Auszug)

Johann II. von Châlon (seit 1288 Lehnsherr von Neuchâtel)
- **Johann IV.** von Châlon (vermählt mit Marie de Beaux, Erbin von Orange)
  - **Johann V.**, † 1502
    - **Philibert,** † 1530, kinderlos, setzt Renatus von Nassau zum Erben ein (einschließlich Lehnshoheit über Neuchâtel)
    - Claudia, † 1521 — ⚭ Heinrich (Sohn Johanns, Graf von Nassau)
      - **Renatus,** † 1544, kinderlos, setzt Wilhelm den Schweiger zum Erben ein (einschließlich Lehnshoheit über Neuchâtel)

Johann, Graf von Nassau, † 1516
- Heinrich
- Wilhelm der Reiche zu Dillenburg, † 1559
  - **Wilhelm I., der Schweiger,** Prinz von Oranien, Statthalter, † 1584
    - **Friedrich Heinrich,** † 1647
      - **Wilhelm II.,** † 1650
        - **Wilhelm III.,** † März 1702, Erbstatthalter, König von Großbritannien
      - Luise Henriette, Gemahlin des Gr. Kurfürsten, † 1667
        - Friedrich I., König von Preußen
      - Albertine Agnes
      - Henriette Katharina, Gemahlin Johann Georgs II., Fürsten von Anhalt-Dessau
      - Marie
  - Johann von Nassau-Dillenburg, † 1606
    - Ernst Kasimir, † 1632
      - Friedrich Wilhelm, Fürst von Nassau-Dietz, Statthalter von Friesland

Heinrich Kasimir, † 1696 (Sohn von Albertine Agnes und Friedrich Wilhelm), Gemahlin Henriette Amalie, Tochter von Johann Georg II.
- Johann Wilhelm Friso, † 14. Juli 1711
  - Wilhelm IV., geb. im September 1711.

Stammtafel der in Neuchâtel regierenden Häuser.

(Auszug)

I. Erste Grafen von Neuchâtel.

Ludwig, † 1073

Isabella, † 1395

Varenne, vermählt mit Egon von Freiburg

II. Grafen von Freiburg und Hochberg.

Egon, vermählt mit Varenne

Conrad von Freiburg, † 1424
- **Johann** von Freiburg, † 1457

Anna, vermählt mit Rudolf von Baden-Hochberg
- Wilhelm von Hochberg
- **Rudolf** von Hochberg, † 1487
- **Philipp**, † 1503
- Johanna, vermählt mit Ludwig von Orléans, † 1543

III. Grafen von Orléans-Longueville.

Ludwig von Orléans, vermählt mit Johanna

Franz von Rothelin, † 1548

Leonor, Herzog von Longueville

Heinrich I. — Eleonore von Orléans

Heinrich II.

Maria von Orléans, Herzogin von Nemours, kommt 1694 zur Regierung, † 1707

Johann Ludwig Karl, genannt der Abbé von Orléans, † 1694, macht ein Testament zugunsten des Prinzen von Conti.

III

Fragmentarische Aufzeichnungen Altensteins über die auswärtige Politik Preußens vom 28./29. Dezember 1805

Von

Ernst Müsebeck

Die Denkschriften Altensteins, die ja in großer Zahl erhalten sind, beschäftigen sich stets mit den Fragen der inneren Politik. Der kenntnisreiche, allen sachlichen Einflüssen und Erwägungen zugängliche Staatsmann betrachtete die auswärtigen Angelegenheiten als ein ihm fremdes Gebiet, und es war bisher unbekannt, daß er es je versucht habe, hier seine Anschauungen zur Darstellung und Geltung zu bringen. So haben seine „Fragmente betr. die jetzige politische Lage" aus den letzten Dezembertagen des Jahres 1805, die das Geheime Staatsarchiv zu erwerben Gelegenheit hatte, für die Würdigung der Persönlichkeit Altensteins und seine Entwicklung einen hervorragenden Wert. Sie zeigen weiter sein Verhältnis zu Hardenberg in einem eigentümlichen psychologischen Lichte. Und schließlich kommt ihnen noch eine Bedeutung allgemeiner Natur zu: sie vermehren die Erkenntnis von den Strömungen, die in jenem für die preußische Politik entscheidenden Augenblicke nach Verwirklichung rangen.

Altenstein begann die Niederschrift der Fragmente unmittelbar unter dem frischen Eindrucke des Inhaltes des Schönbrunner Vertrages, mit dem Graf Haugwitz am ersten Weihnachtstage in Berlin eingetroffen war. Beendigt wurde sie am 28. resp. 29. Dezember. Wegen der bevorstehenden Verhandlungen drängte die Zeit. Ohne eine Reinschrift anfertigen zu lassen, schickte er sie sofort an Hardenberg, der sie mit seinen Rotstiftstrichen versah und ihrem Verfasser wieder zurücksandte. Die Aufzeichnungen zerfallen in vier Teile: einen Hauptteil, der die all-

gemeine politische Entwicklung darstellt und die Pläne Altensteins für Preußens künftige Stellung auseinandersetzt; dazu drei Nachträge, die Hardenberg erst am folgenden Tage erhielt. Der erste behandelt noch einmal die Art der Allianz mit Napoleon, der zweite die Stellung und Bedeutung der fränkischen Besitzungen, der dritte wiederum die Alternative zwischen Krieg und Allianz mit Napoleon. Nur der Hauptteil kommt hier zum Abdruck. Die drei Nachträge bringen zum guten Teil Wiederholungen. Wo sie den Ausführungen des ersten Teiles eine schärfere Prägung verleihen oder Abweichungen enthalten, werden sie in den Anmerkungen hinzugefügt. Der Begleitbrief vom 28. Dezember ist seinem ganzen Wortlaute nach wiedergegeben.

Altenstein an Hardenberg, Berlin 28. Dezember 1805

Ew. Exzellenz wage ich es anliegend einige Ideen über die jetzige politische Lage Preußens ehrerbietigst zu übersenden. Ich rechne auf Ew. Exzellenz gnädige Nachsicht, da ich mich theils in eine fremde Sphäre wagte, theils aber das Ganze stets unterbrochen von heftigem Zahnweh nur in größter Eile, ohne mir einen festen Plan zu entwerfen und das Ganze ausarbeiten zu können, aufsetzen konnte. Ich muß daher um gnädige Nachsicht wegen der Handschrift und Schreibart bitten.

Ew. Exzellenz werden nichts Neues darinnen finden — es sind größtentheils Hochdero Ideen. Die Sache interessiert mich über alles und ich konnte dem Drang nicht widerstehen Ew. Exzellenz, die meine einzelnen Ansichten mit so vieler Nachsicht oft angehört haben, meine ganze Ansicht vorzulegen.

Nur in einem Ganzen läßt sich glaube ich die Frage über Franken richtig entscheiden. Je mehr ich dieses zu fassen suche, je wichtiger scheint mir Franken nicht als solches, sondern für das Ganze. Ich liebe die fränkischen Provinzen, allein diese Vorliebe hat glaube ich auf meine Ansicht keinen Einfluß. Ich wünsche das Wohl dieser Provinzen — ich bin überzeugt daß sie nie glücklicher sein können als unter Ew. *Exzellenz Leitung*; ich wünsche ihnen dieses Glück so lange als möglich, allein ich kann nicht verbergen, ob sie es stets unter *preußischer Regierung genießen* werden — *bezweifle es sogar*, da Hochdieselben keinen Nachfolger finden werden, der Sie ersetzt. Aus bloßer Rücksicht auf die fränkischen Provinzen mögte ich daher nicht rathen, den Lauf des Ganzen hemmen zu wollen. Der König muß glaube ich anders denken. Dieser darf solche *Provinzen* nicht ohne den höchsten *Gewinn für das Ganze* opfern und dieser wird schwer zu erweisen sein. Wenn die Vorfragen entschieden sind, würde ich auf Ew. Exzellenz gnädigen Befehl die Vortheile beider verschiedenen wegen Franken möglichen Planen noch näher ausmitteln und zusammenstellen. Ich wollte hier nicht zu weitläuftig sein, weil es

mir theils an Zeit fehlte und es die Übersicht des Ganzen zu sehr unterbrochen hätte. Eine jede anzunehmende Linie hat eigene Vortheile.

Eine genaue Überlegung des Ganzen hat mich sehr beruhigt. Ew. Exzellenz werden die üble Lage Preußens, die Hochdieselben nicht vertretten haben, aus dem großen Gesichtspunkte betrachten und die größten Mittel vorschlagen. Wird, was Ew. Exzellenz mit Kraft und dem Übergewicht des Genius ergreiffen, nicht verstanden, so wird ihr doch vielleicht gefolgt und wird auch dieses nicht bewirkt, so haben Hochdieselben die Beruhigung alles gethan zu haben. Die Vernichtung Preußens war denn im großen Weltplan bestimmt wegen größerer Schwäche und Kraftlosigkeit als man vermuthen konnte. Die Nachwelt wird erkennen, daß Ew. Exzellenz gewiß gehalten haben würden, was zu halten gewesen wäre. Glückt Ew. Exzellenz die Ausführung — glückt sie bei den unendlichen Schwierigkeiten, die sich im Innern bei dem Mangel an Werkzeugen, vorzüglich vielleicht im diplomatischen Fache darstellen, so ist Ew. Exzellenz Verdienst um den Staat gewiß unendlich größer als es jetzt nur von dem größten Theil geahndet werden kann.

Sollten Ew. Exzellenz vielleicht wegen Franken womöglich noch irgend einen Auftrag für mich haben, so werde ich auf den ersten Wink ehrerbietigst erscheinen.

Fragmente betreffend die jetzige politische Lage Preußens

Nach einem langen Streben einzelner Mächte Europens nach der Universal-Monarchie schien solches gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts beinahe aufgegeben. Das allgemein angenommene System des politischen Gleichgewichts schien jenem Streben einen mächtigen Damm entgegen zu setzen. Es war jenes System ein System der Rechtlichkeit und Billigkeit. Es sollte jedem Staat seine Existenz und Unabhängigkeit gesichert werden. Dieser Rechtlichkeit ungeachtet war dem System keine lange Dauer zuzusichern. Es war auf kein großes dauerndes Interesse der Menschheit gebaut. Die Tendenz dieses Systems stund mit der Menschheit selbst im Widerspruche. Es sollte die mächtige Kraftäußerung eines energischen Volkes nach außen dadurch beschränkt und nicht bloß das minder kräftige Volk, sondern auch der Mangel an Kraft geschützt werden. Ein hoher Zweck für die Menschheit konnte dabei nicht ausgesprochen werden. Das System selbst beruhte daher mehr auf eine stillschweigende Übereinkunft als auf einer großen Vereinigung, es hatte kein Grundgesetz als den einzelnen Vorteil jedes einzelnen Staates und war daher in der Handhabung den Einflüssen der mehr oder minder hellen Einsicht jedes Staates, Privatrücksichten ausgesetzt.

* * *

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nahm Frankreich eine politische Wiedergeburt im innern vor. Es bildete sich eine Coalition anderer Mächte dieses zu verhindern, welche diesmal nicht die Erhaltung

des politischen Gleichgewichts, sondern bloß die Erhaltung des Alten und Hergebrachten im Innern eines Staats zum Zweck hatte. Die Coalition trennte sich bald die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen bemerkend. Frankreich hatte in dem innern Kampfe alle Bande der menschlichen Gesellschaft im Innern sowohl als in den Verhältnissen nach außen abgeschüttelt und Kraftäußerung war die einzige Tendenz. Seine Kräfte fühlend gab es, losgerissen von allen Staaten, alle Rücksichten auf politisches Gleichgewicht auf und der eigenen Kraft vertrauend wollte es diese bloß erhöhen. Der Grundsatz war bei solchen von nun an ein Kampf auf Leben und Tod mit allen Mitteln gegen alles, was seiner Kraftäußerung im Wege stund.

Während die Aufmerksamkeit allgemein nur auf das Innere von Frankreich gerichtet war, während man dessen Vergrößerung nach außen für unschädlich in der Hoffnung hielt, es werde im Innern nie Ruhe und nie Kraft erhalten, hatte es schon das politische Gleichgewicht sehr gestört.

Es kam nun ein Mann an die Spitze, der das Innere mit Kraft ordnete und alle Kräfte, die er vorfand, kräftig benutzte. Während die Aufmerksamkeit nur darauf gerichtet war, wie er sich erhalten werde, faßte er die alte Idee der Universalmonarchie mit dem Übergewicht des Genius auf, verdefinierte solche nach dem Zustand der Menschheit und bildete sich den Plan zu einer Herrschaft über einen großen Teil von Europa, nicht über ein Reich, sondern mehrere ihm unterworfene besondere Staaten. Napoleon entwickelte seinen Plan immer mehr und benutzte alle schon vorgefundenen rühmlichen und unrühmlichen Mittel, keine Beschränkung anerkennend, hauptsächlich auf Kraftäußerung sich stützend, seine Oberherrschaft zu begründen und zu erweitern.

* *
*

Einzelne Mächte hatten sich inzwischen im Kampf gegen Frankreich erschöpft einzelne Absichten zu erreichen. Preußen hatte die Fruchtlosigkeit eines solchen Kampfes früh ahndend keinen Theil genommen, seine Kräfte für einen entscheidenden Augenblick geschont und sich durch sein Benehmen Ansprüche auf die Dankbarkeit und Achtung von Seiten Frankreichs zu verschaffen gesucht. Preußen sah das System des politischen Gleichgewichts erschüttert, nahm theilweise auch das System des Vertrauens auf eigene Kraft an, allein ohne es kräftig wie Frankreich zu begründen. Preußen vertraute auf schon habende innere Kräfte, während Frankreich die innern zu vermehren und durch Hinzufügung äußerer Kräfte die Kraft zu verstärken suchte.

Unvermerkt mußte der Standpunkt sich verrücken.

* *
*

Napoleon erklärte seinen Plan, die oberste Diktatorsstelle über die Staaten von einem großen Theil von Europa behaupten zu wollen, immer deutlicher.

Es bildete sich eine neue Coalition gestützt auf das System des politischen Gleichgewichts, dessen Herstellung oder wenigstens Bewahrung vor weiterer Verletzung der Zweck war. Preußen mißtraute der Coalition, blieb bei seinem Neutralitätssystem und wurde dadurch im Grunde der Aliirte von Frankreich, indem es die Möglichkeit des Gelingens der Coalition schwächte[1]). Fortdauernd blieb es bei dem Vertrauen auf eigene Kraft. Es war bereit, den Kampf mit Rußland zur Aufrechterhaltung seines Systems zu beginnen, als Frankreich durch die Verletzung seiner Neutralität zuerst die Absicht zu äußern schien, auch über solches eine demüthigende Übermacht auszuüben zu wollen[2]).

Preußen hatte die nächste Aufforderung, seine eigene Kraft gegen den ersten Angriff selbst zu richten. In der Wahl zwischen Krieg mit Rußland oder Frankreich forderte alles solches auf, den Krieg gegen letztere Macht, die so öffentlich der Selbständigkeit Preußens zu nahe getreten war, zu führen, und so sehr es auf eigene Kraft bisher vertraut hatte, andere Kräfte mit sich zu verbinden.

Preußen mußte mit Vorsicht zwar aber unumgänglich der Coalition beitreten, so fremd solchem auch die Tendenz derselben an sich war. Erreichte die Coalition ihre Absicht Frankreich zu manchem zu zwingen, so sicherte Preußen seine Selbständigkeit.

* *
*

Die Coalition ist vernichtet, ehe Preußen noch mehr gethan hat als sich zum Kampfe zu rüsten. Preußen hat keine Bande, es kann mit Redlichkeit frei handeln. Österreich ist vernichtet, Rußland abgetreten und mit England sind genaue Verbindungen nicht eingegangen. Die Übergabe von Hannover war nicht zu Gunsten Englands, sondern als Kraftäußerung gegen Frankreich[3]), als Genugthuung für die verletzte Neutralität und zur Sicherstellung erfolgt. Frankreich bietet Preußen in diesem Augenblick die Anerkenntnis seiner Selbständigkeit durch eine Allianz oder einen Kampf auf Leben und Tod an.

* *
*

Preußen ist frei zu wählen — es hat bloß sich und die Menschheit zum Richter, die Verpflichtung sein und der Menschheit wahres Bestes, nicht ein scheinbares, bloß auf falsches Mitleid gestütztes, zu berücksichtigen.

* *
*

Preußen kann die Waffen gegen Frankreich nicht ergreifen wollen, jenes politische Gleichgewicht herzustellen. Früher hat es schon die Unrichtigkeit eines solchen Bestrebens vorzüglich durch sein System an-

---

1) Von Hardenberg der letzte Satz rot angestrichen.

2) Ebenso, — bezieht sich auf den Durchmarsch der französischen Truppen durch das Ansbacher Gebiet; die Kenntnis hiervon gelangte am 6. Oktober 1805 nach Berlin. Die Folge war der Systemwechsel Preußens im Potsdamer Vertrage vom 3. November.

3) Bis hierher der Satz von Hardenberg angestrichen.

erkannt. Es hätte früher der Coalition beitreten müssen. Der Erfolg hat die Richtigkeit seines Benehmens gezeigt.

Hat auch Frankreichs neuestes Betragen Preußen erst die Augen ganz über seine Tendenz geöffnet[1]), so würde es doch zu spät sein, jetzt wieder gut machen zu wollen, was sonach versäumt wäre.

Preußen muß mit allen Mächten anerkennen, daß das System des politischen Gleichgewichts vernichtet ist und daß Frankreich ein Übergewicht über einen großen Theil von Europa erhalten hat, welches solchem nicht mehr, auf dem gewöhnlichen Weg wenigstens nicht, entrissen werden kann, daß es vergeblich sein würde, halten zu wollen, was in sich keine Haltbarkeit hat, das alte System mit den alten Staaten in ihrer Integrität.

* * *

Preußen könnte sich bloß zum Kampfe mit Frankreich veranlaßt sehen, um seine Selbständigkeit zu sichern oder zu erhalten.

Es steht dieses mit Vorstehendem anscheinend im Widerspruche, allein doch nur anscheinend, da ein großer Unterschied zwischen dem Kampf um die Existenz, einem so nahen Interesse, und einem entfernteren ist.

Es kann diesen Kampf bloß bezwecken zu erhalten, was Preußen zu seiner Selbständigkeit für erforderlich hält. Ein Kampf dafür ist Kampf der Meinung zugleich mit, ist innigst verbunden mit der Erhaltung des Einzelnen und wird mit mehr Kraft geführt.

Der Zweck bei diesem Kampfe würde sein müssen:

daß Preußen erhalte, was es zur Sicherung seiner Kraft für nothwendig hält,

daß es nichts thun müsse, nichts zugeben müsse, was seinem einmal gegebenen Wort, seinem Ansehen und dem Glauben an seine Kraft, Rechtlichkeit schade, was es zum Verräther an der Menschheit mache, ein Verrath, der sich früh oder spät rächen würde.

Der Kampf kann bloß sein ein **festes** Aushalten gegen alle Angriffe Frankreichs und sein Ermatten in diesem Kampfe wird das Anerkenntniß der Selbständigkeit sein.

Der Erfolg des Kampfes läßt sich nicht verbürgen — würden alle Mittel aufgeboten, die Preußen zu Gebot stehen, würden sie mit voller Kraft angewendet, so kann der Erfolg nicht ganz unglücklich sein. Läßt sich für Letzteres nicht ganz einstehen, so ist er sehr ungewiß. Bei dem Übergewicht von Frankreich und der Kraft, die überall herrscht, wird der Erfolg höchst ungewiß[2]).

* * *

---

1) Eben durch die Bedingungen des Schönbrunner Vertrages.

2) Im dritten Nachtrage heißt es: „Die große Frage ist, soll Preußen jetzt den Krieg mit Frankreich suchen oder solchen vermeiden oder aber keines von beiden, ihn nicht ohne überwiegende Veranlassung anfangen, ihn aber auch unter keinen Umständen fürchten. — Den Krieg zu suchen müßte ein Zweck sein. Dieser könnte nur sein, Frankreichs Übergewicht zu schwächen, Frankreichs schädliche

Auf jeden Fall wird ein Krieg Preußens mit Frankreich hiernach nur Nothwehr sein müssen, das im Vorstehenden Angegebene zu erhalten.

Es entsteht daher die Frage, ob Preußen solches durch die Alternative der Allianz erhalten kann. Ist die Frage, ob eine Allianz mit Frankreich alles Vorstehende auf die Dauer sichern wird, so muß sie wohl mit **nein** beantwortet werden. Wo wäre die Bürgschaft, wenn Frankreichs Weltbeherrschungstendenz wirklich schon auf Preußen mitberechnet wäre? Aufschieben kann diese Allianz die Entscheidung der Frage über die Selbständigkeit Preußens, wenn Frankreich ernstlich vor hat, sie aufzuschieben. Damit es aber nur Aufschub sei, muß die Allianz so sein, daß sie Vorstehendes gewährt, für den Augenblick also Preußen nicht compromittirt, sondern anerkennt.

* * *

Das Resultat ist, daß Preußen seine Selbständigkeit in diesem Augenblick auf dem Spiele stehen sieht und daß die Frage, ob solche erhalten werden könne, ungewiß ist[1]). Der Preuße darf sich solches nicht verbergen, allein nicht Mutlosigkeit, sondern erhöhte Energie muß die Folge sein und diese Selbsterkenntniß wird dann der erste Schritt zur Selbständigkeit sein.

Kein Staat kann und soll seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit ungezwungen hingeben — er muß sich eher unter die eigenen Ruinen begraben[2]). Jeder Regent, überzeugt, daß seine Regierung und Tendenz die beste sei, daß er nur ganz **frei** solche führen und verfolgen könne, muß sich eher unter den Trümmern seines Staats begraben lassen als seine Unabhängigkeit hingeben.

Diese **einmal** verloren, herrscht bloß Schwäche und vermehrt die Kraftlosigkeit[3]). Bei der Zertrümmerung äußert sich Kraft und wird erzeugt und aus den Trümmern erhebt sich eher wieder ein kraftvolles Ganze.

Bloß Aufschub suchen über die Entscheidung einer Frage, wenn nicht während des Aufschubes die eigene Kraft wächst, bloß erwarten wollen, ob der Koloß, der sich entgegenstellt und mit Kraft sich hebt, von selbst zusammenfalle und ob man vom

---

Tendenz zu zerstören. Die Erreichung dieses Zweckes ist ungewiß, ja sogar unwahrscheinlich für jetzt. Nicht durch offene Gewalt allein läßt sich dieser Zweck erreichen — sicherer scheint der Erfolg in künftigen Zeiten, wenigstens wahrscheinlicher. Ein kraftvolles im Frieden Verbleiben schwächt schon das Übergewicht, da es eine nicht gebeugte Macht aufstellt .... Sollte dieses [daß Preußen widerstehe] jetzt ungewiß, so ungewiß sein, daß sich gefürchtet werden müßte, so wäre Preußen verschwunden aus der Reihe der selbständigen Mächte. Schwerlich würde auch, Preußen verschwunden, je eine Kraft im stande sein, sich zu bilden, die Frankreichs Despotismus widerstehen könnte."

1) Dieser Satz von Hardenberg angestrichen.

2) Ebenso.

3) Ebenso.



Schicksal, ohne zu handeln, Verschonung erhalte, die nur der Kraft vom Schicksal gewährt wird — und sich so der Gefahr hingeben — wäre Thorheit, Schwäche und Kurzsichtigkeit, welche ihrer Strafe nicht entgehen könnte.

Dazu zu rathen wäre Verrath am Staate und der Menschheit.

* * *

Es gibt aber in der dermaligen Lage Preußens einen Mittelweg — einen Weg zur Größe sogar, nicht bloß Erhaltung. Wenn Frankreich, wie es scheint, die Frage über die Selbständigkeit Preußens unentschieden lassen will, höchstens nur entfernt durch die Allianz eine Schlinge anlegen will, es künftig zu fesseln, so läßt sich der Aufschub mit gutem Gewissen annehmen, wenn die ernstliche Prüfung des dermaligen Zustandes, der Mißlichkeit, die Unabhängigkeit mit Gewalt zu behaupten, des Zustandes von ganz Europa mit dem Ergreifen eines Planes, wie dieses Verhältniß für die Zukunft zum Vortheil Preußens geändert werden kann, in Verbindung gesetzt und dieser Plan kräftig verfolgt wird[1]).

Das Annehmen der Allianz mit Frankreich ist dann nicht mehr ein schwaches Hingeben, ein kümmerliches Fristen oder wenigstens ein Stillstehen, in der Politik jederzeit und unfehlbar ein Zurückgehen, sondern ein kräftiges Emporstreben Preußens.

Wird der Plan groß gegriffen und unablässig im Innern und Äußern verfolgt, so wird das Ziel, was der Kraft und der guten Sache noch nie nach der Geschichte entstanden ist und ihr nie entstehen kann, gewiß erreicht werden.

* * *

Ideen beherrschen die Welt, werden sie kräftig aufgefaßt und ausgeführt. Kraftanwendung nicht von der Idee geleitet ist nur eine tote Kraft.

Ideen gegen Ideen gesetzt, beide gleich kräftig ausgeführt, siegt die, welche der Menschheit am angemessensten diese am meisten hebt.

Eine Idee — die der Herrschaft über Staaten, welche durch Kraftlosigkeit nicht wert sind unabhängig zu bleiben — erhebt Bonaparte zum Herrscher über den größten Theil von Europa. Was ihr noch nicht gefallen ist, fällt ihr gewiß, wenn es in der Kraftlosigkeit verharrt.

Es paßt dieses in den Weltplan, so weit uns Geschichte und Philosophie ihn enthüllt.

Die Vertilgungskriege hörten auf mit dem Christenthum. Die Tendenz nach der Universalmonarchie, die Barbarei verewigt haben würde, ging unter in dem System des politischen Gleichgewichts. In jeder dieser Epochen rückte die Kultur des menschlichen Geschlechts begünstigt von der herrschenden Idee vor. Das Kriegswesen, der Baro-

1) Dieser ganze Passus von Hardenberg unterstrichen.

meter, an welchem sich das Fortschreiten der Kultur erkennen läßt, da solches mit der Kultur immer kräftiger und fürchterlicher wird, gleichsam um schnell zu der höchsten Stufe zu eilen, wo es ganz aufhören muß und die Kultur die Oberhand erhält, hat immer zugenommen.

Auch das System des politischen Gleichgewichts konnte nicht das Ziel für die Menschheit sein — es isolierte und verewigte Verkrüpplungen. Buonaparte hat die Idee der Vereinigung des Isolierten zu einer Kraft aufgefaßt, mächtig fortgeführt und wird es fortführen.

Unbezweifelt ist er ein Werkzeug der Vorsehung, die Menschheit und ihr Fortschreiten in der Kultur zu befördern. Seine Beglaubigung ist seine Art Krieg zu führen, ein Fortschritt in der schrecklichen Kunst. Es scheint unbegreiflich, wie Buonaparte, der bisher noch keinen Beweis gegeben hat, daß er eine Menschheit anerkenne, eher ihr Bestes wolle, der bloß von Ruhmsucht geleitet scheint, das Werkzeug der Vorsehung zum höchsten Guten sei. Allein auch dieses wird klar, wenn man ihn und sein Zeitalter nicht als den Schöpfer und den Zustand der Kultur, sondern als Vorbereitung nimmt. Ihm sind alle Mittel gleich gut — Religion, Sitten, Kenntnisse, alles ist seinem einzigen Ziele, Kraftäußerung, untergeordnet. Es würde nicht sein, fände er nicht eine Verdorbenheit, in welcher **schändliche** Mittel wirken. Nicht in seinen, zum Theil verworfenen Mitteln, nicht in seiner Nichtachtung des Heiligen in der Menschheit liegt, wie man glaubt seine Kraft, sondern daß er eine so verworfene Menschheit vor sich hat, wo nur durch diese Mittel noch eine Kraftäußerung möglich wird. Zuerst muß die Bedingung zur Kraft im Guten geschafft sein, kraft deren erst kann das Gute bewirkt werden. Kann Buonaparte nur die Bedingung, Kraft schaffen, nicht auch das Gute folgen lassen, so wird er auf dem anscheinend höchsten Punkt vergehen, und der fortsetzen, was er nicht zu vollenden vermochte, bei welchem mit eben der Kraft das Höhere der Menschheit prädominiert, sei es ein Regent oder ein vielleicht ganz einfacher Mensch.

Die Folge kann erst entscheiden, ob Buonaparte bloß eine Geißel der Menschheit war, ein blindes Werkzeug in den Händen der Vorsehung, das Kraftlose zur Kraftäußerung zu zwingen — wie die Geschichte uns viele zeigt, durch die Kultur vorbereitet wurde — oder ob er das Werkzeug der Kultur selbst auch sein wird [1]).

* * *

1) Wenige Tage später, also vielleicht in den ersten Tagen des Januar 1806, schrieb Altenstein einige Seiten philosophisch-politischer Fragmente über die Verhältnisse von Europa nieder. Sie sind undatiert. Doch ergibt sich obige Abfassungszeit daraus, daß Pitt als noch lebend angeführt wird, und daß auch Graf Haugwitz die Reise nach Paris zur Überbringung der Modifikationsanträge noch nicht angetreten hatte. Aus ihnen seien folgende für die Denkart Alten-

Dieser Idee, die Buonaparten hebt, müssen die kraftvollen Nationen die nämliche Idee entgegensetzen, nach dem Stand der Kultur, noch höher, der Menschheit wohlthätiger solche auffassen, und sie mit eben der Energie ausführen, wenn sie in den Weltplan passen, nicht kraftlos werden und unter den Kräftigen vergehen wollen.

Der preußische Staat muß die Idee einer Oberherrschaft im Norden von Europa fassen[1]). Was von Staaten kräftig genug ist, sich unabhängig zu erhalten, ist Preußens natürlicher Alliirter; was von Staaten zu kraftlos ist, die Idee zu fassen und zu unterstützen, muß kräftig unter die Oberherrschaft gezwungen werden.

Der preußische Staat findet im Norden von Europa kräftigere Staaten als Frankreich sie im Süden fand — daher bedarf es nicht wie Frankreich alles zu unterjochen; es kann auf die Herrschaft der aufgestellten Idee mehr rechnen, die Oberherrschaft künftig vielleicht mit Rußland, England theilen. Vorerst muß Preußen die Idee allein fassen und verbreiten[2]), kräftig alles

steins charakteristische Stellen angeführt: „Der Karakter dieses Zeitalters Egoismus ist auch der Karakter der Politik. Er spricht sich überall nur mehr oder minder aus. Napoleon, indem er wenn auch nicht die Universal-Monarchie, doch die oberste Diktators-Stelle über alle Staaten Europas zum Ziele hat, spricht diesen Egoismus am stärksten aus, indem er seinen Zweck bloß für sich getrennt von allem, was Menschheit heißt, ja alles, was in solcher ihm im Wege steht, mit festem Willen verfolgt. Der größte Kopf nach ihm Pitt und durch ihn mit ihm England spricht nach ihm am stärksten diesen Egoismus aus, indem sein Wohlstand auf Kosten der Menschheit, diese bloß in sich ehrend [sic!]. Alle übrigen Staaten haben den Egoismus darin, daß sie die Menschheit zwar ahnend doch nur für die Menschheit ihres Staats wirken, die Menschheit setzend zum Theil in die elendesten Dinge, die Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, denkt jeder Staat bloß für sich an sich. Ein Band schien lange zu sein, was die schädlichen Ausbrüche des Egoismus verhinderte, das politische Gleichgewicht; ohne Rücksicht auf das Ganze vom allgemeinen Zweck war es bloß ein Hülfsmittel, die Staaten in ihrer Einzelheit zu sichern, das System ganz abgeschiedener Ichs unter den Staaten zu erhalten. Das System des politischen Gleichgewichts konnte nicht auf die Dauer das Grundgesetz der Politik sein. Es muß die Politik im Staatenkomplex der allgemeinen Welttendenz der Vervollkommnung des Menschengeschlechts und der Aufhebung der Ichheit folgen, [es] wird das Verfließen des Ichs in dem Ganzen zu einem Ganzen nothwendig folgen. Dieses System trägt den Keim des Verderbens in sich. Es ist berechnet auf Kräfte des Ichs von Staaten; wenn nun ein solches Ich die Kraft in sich verliert, an eignem Unwerth erstirbt, und ein anderes Ich durch jene Kraft gleichviel in der Nation oder einem Kopf sich hebt, sich losreißt von dem Grundgesetz des Gleichgewichts, wer vermag es zu halten, wenn nicht andere Kräfte gleichviel der Nation oder des einzelnen Kopfes den Abgang ersetzen .... Die höhere Tendenz der Menschheit werde klar ausgesprochen. Die Sorge, daß nicht die Menschheit nur das Ziel des Einzelnen — des Kopfes oder Staates —, daß alle als Menschen betrachtet werden. Tod dem Egoismus in jeder Gestalt. — Nun eine Frage: was kann das Ziel der Menschheit sein? — Verbreitung des Glaubens an Menschheit — Aufhören des Corps der Einzelheit .... Sollte ein Hardenberg nicht bestimmt sein, dieses aufzunehmen, größer als Pitt oder Buonaparte, der Größe des Plans, der Größe der Mittel, der Größe des Zwecks zu folgen?"

1) Von Hardenberg angestrichen.

2) Ebenso.



unter solche zwingen, sei es auch nicht mit offener, sondern versteckter Gewalt, was nicht Kraft genug hat, sich freiwillig anzuschließen.

Je weniger herabgewürdigt die nordischen Nationen sind, je weniger bedarf es der Anwendung solcher schlechten Mittel, wie Frankreich anwendet; je mehr kann mit **Rechtlichkeit, Größe und Achtung für die Menschheit** der Plan von Preußen befolgt werden. Je mehr Preußen das Wohl der Menschheit zum Ziel hat, je höher muß seine Kraft werden. Nicht ewig wird die Spannung zwischen dem Norden und Süden dauern; entweder nimmt der Süden nach den ersten Stürmen auch die Sache der Menschheit auf und dann haben beide ein Ziel, oder es kommt zum Kampfe, ehe der Süden so weit vorgeschritten ist, dann wird die gute Sache und mit solcher Preußen siegen, allein nicht die gute Sache in bloßen Worten, nein die gute Sache kräftig, mit voller Kraft gehandhabt.

* * *

Durch das Auffassen und kräftige Verfolgen dieser Idee kann Preußen seine Unabhängigkeit und das Beste der Menschheit sichern. Es ist keine Zeit zu verlieren. Die Entschließung muß mit der Ausführung oder vielmehr dem **Verfolgen** der Ausführung eins sein. Die jetzigen politischen Maßregeln müssen schon durch solche geleitet werden, die innere Verfassung, vorzüglich die militärische, muß sich ganz hiernach richten. Die Behandlung aller nördlichen Staaten in und außer Deutschland muß hiernach eingerichtet werden.

Wäre alles schon da, so könnte Preußen getrost den Kampf mit Frankreich sogleich wagen; könnte Preußen nur auf volle Empfänglichkeit für die Idee rechnen, so könnte solches den Kampf beginnen und erwarten, daß alles sich vereinigen würde.

Noch ist nichts reif dazu. Preußen selbst muß im Innern Einrichtungen treffen und womöglich einen Zuwachs zuerst erhalten, um mit Kraft die Idee verfolgen zu können[1]). Die andern Mächte sind nicht empfänglich genug. Rußland ist abgeschreckt. Schweden und Dänemark sind schon so schwach, daß sie gezwungen werden müssen. England verläßt sich zu weit auf eigne Kraft. Ein Theil von Deutschland ist auch so schwach, daß nur Zwang es zu seinem Besten leiten kann.

Wenn Preußen erst an Macht zugenommen hat bei den jetzigen Veränderungen, wenn es eine kräftige Sprache gegen die Minderkräftigen führt, welche nicht Kraft genug haben sich zu entschließen, wenn Rußland sich erholt hat und England durch Erfahrung mehr in eigne Kräfte mißtrauisch gemacht sich nach Unterstützung ernstlich sehnt, wenn das bald erfolgende Zusammenstürzen von Spanien, Frankreich und

1) Von Hardenberg angestrichen.

Italien unter Napoleon noch aufmerksamer macht, dann wird sich bei einem energischen, wachsamen, alles zu einem Zweck hinleitenden Verfahren Preußens die Ausführung verbürgen lassen.

Wenn Preußen, um diesen Plan zu verfolgen, mit dem festen Vorsatz ihn kräftig zu verfolgen, Aufschub sucht und den Kampf mit Frankreich zu umgehen wünscht, so handelt es groß, kräftig und planmäßig[1]).

* *
*

Hiernach wird Preußen in der Wahl zwischen Krieg mit Frankreich oder eine Allianz, die seine Selbständigkeit, wenn auch nur für den Augenblick anerkennt, nun sofort die Allianz mit gutem Gewissen wählen können und nach Grundsätzen der höchsten, reinsten Politik wählen müssen[2]).

Die Allianz Preußens mit Frankreich kann nie treulos erscheinen. Nicht gegen Frankreich — denn meint dieses es ehrlich, will es die Selbständigkeit Preußens nicht antasten, weder direkt noch indirekt durch eine Verbindung desselben zu solchen selbstschädlichen Zwecken, so wird Preußen ehrlich die Allianz halten können. Getrost kann es aussprechen, den Süden Frankreich zu überlassen und überliefern zu helfen. Sollte Frankreich Preußen zwingen wollen, durch die Allianz den Norden sowie den Süden ihm zu unterwerfen zu helfen, so wäre die Absicht Frankreichs Preußens Selbständigkeit zu untergraben klar ausgesprochen, und es kann nicht von einer Allianz die Rede sein.

Es kann diese Allianz aber auch nicht treulos gegen andere Staaten genannt werden. Österreich hat schändlich gehandelt und wird seinem sich selbst bereiteten Schicksal überlassen. Rußland ist abgetreten vom Schauplatze, seine Selbständigkeit soll nicht angetastet werden[3]); es soll Theil erhalten an der Herrschaft des Nordens, wenn es Kraft hat sie zu fassen — an dem Schicksal von Europa hat es sich vor der Hand der Theilnahme gegen Buonaparte begeben.

England hat keine Ansprüche auf Preußen. Es hat ihm Hannover gegeben nicht vermöge Verbindlichkeiten gegen solches, sondern um Frankreichs Truppen zu entfernen. England kann sich nicht schützen. Preußen übernimmt den Schutz allein für sich, weil es das Kraftlose zu halten eine Verbindlichkeit hat, auch noch Klugheit und das Beste der Menschheit es erheischt. Von den übrigen Staaten ist nicht die Rede.

* *
*

Wenn diese Idee von Preußen aufgefaßt und verfolgt wird, so wird es nach festen Grundsätzen in der Allianz mit Frankreich handeln

1) Von Hardenberg angestrichen.
2) Ebenso.
3) „Es kann“ bis „gehandelt“ und „Rußland“ bis „angetastet werden“ von Hardenberg unterstrichen; ebenso „England“ bis „auf Preußen“.

und sie mit Zuversicht und gutem Gewissen **für Frankreich** sehr annehmlich und für Preußen vortheilhaft machen können. Es steht nichts im Wege, Buonopartes Ehrgeiz auf das Höchste zu schmeicheln, ihm allen Beistand in allen seinen Plänen im Süden und selbst gegen England zuzusichern[1]).

England ist wichtig für den Norden. Es ist thöricht, sein Handelsmonopol zu fürchten und für schädlich zu halten[2]). Es hat solches seine Grenzen in der Natur des Handels. Ihm droht der Untergang in sich. England ist noch kraftvoll, es wird Frankreich nicht ganz unterliegen, wenn auch anscheinend unterjocht. Mit gutem Gewissen kann Frankreich sein Haß gegen England gelassen werden. Es schwächt England und Frankreich der Kampf. Unbedingt ist ein Friede wahrscheinlich, wenn England sich verlassen sieht, den Napoleon gewiß selbst wünscht. Die Menschheit gewinnt. England erschüttert muß sich an Preußen ernstlich anschließen.

* * *

Sollte auch die Allianz nicht zu stande kommen, sollte ein Kampf mit Frankreich jetzt gleich unvermeidlich sein, so wird die Ergreifung und Verfolgung dieser Idee Preußen vortheilhaft sein. Es wird planmäßiger, kräftiger handeln und auch bei Verlust noch eine Rettung seiner Selbständigkeit voraussehen, wenn es nur an seiner Kraft nicht verzweifelt und sich durch kräftiges Handeln Achtung erhält.

* * *

Wenn gleich Preußen nach allem diesem sich selbst gestehen muß, daß es wünschen müsse, einen Krieg mit Frankreich zu umgehen, so darf es doch nicht vergessen, daß Letzterem auch sehr viel an dem Frieden liegt.

Frankreich kann im Gefühl der Übermacht auf kleine Vorteile Preußens kein Gewicht legen; meint solches es wirklich redlich mit Preußen, so wird es solchem gern Vortheile zuwenden; meint solches es nicht redlich, das Ganze nur für geborgt halten. Für Preußen haben kleine Vortheile vielen Werth.

Frankreich droht mit einer Allianz mit Österreich, allein es wird sich im Ernst mit der personifizierten Perfidie und Schwäche nicht alliiren wollen[3]). Nie kann ihm diese Allianz Sicherheit vor Preußen in seinen Unternehmungen gegen England und Italien u. s. w. geben.

Napoleon hat noch mit persönlicher Sicherheit zu kämpfen. Daß neue Lasten für Frankreich bei Fortsetzung des

---

1) Das ganze von Hardenberg angestrichen.

2) Ebenso.

3) Ebenso. — Der Vorwurf der Perfidie bezieht sich wohl in erster Linie auf den preußenfeindlichen Freiherrn v. Thugut, der die auswärtige Politik Österreichs vom Februar 1793 bis Februar 1801 leitete.

Krieges mit Preußen und England seine Gefahr vermehren, weiß er gewiß. Er hat ein weites Feld für seine Thätigkeit und seinen Ehrgeiz im Süden, zudem er Frieden nöthig hat. Noch kann er sich das Ansehen geben, als fürchte er Preußen nicht; auf halbem Wege darf er nicht stehen bleiben, wenn er angefangen hat, und er kann hier nicht so wie bei Österreich auf innere Schwäche rechnen.

Fordert Preußen nicht viel, so legt es selbst keinen Werth auf seine Stimme und seine Allianz[1]).

Preußen muß also bei der Allianz[2])

kräftig versprechen, was es nur versprechen kann und das ist

nach vorstehendem sehr viel;

kräftig dagegen auch fordern.

* * *

Preußen könnte zusichern

Napoleon mit dem südlichen Europa, Österreich eingeschlossen, ganz nach Gefallen schalten und walten zu lassen, und Beistand, wenn er dabei von Norden angegriffen würde.

Anerkenntniß seiner Einrichtungen rücksichtlich Deutschland, soweit es das Haus Österreich belangte.

Vergrößerung seiner Alliirten, Baden, Würtemberg und Bayern mit dem säcularisierten Teutsch-Orden und Incorporation der Reichsritterschaft nach Plänen, die Preußen mit Frankreich concertierte, Preußen im kleinen dirigire.

Vereinigung mit Napoleon, England zu einem Frieden zu zwingen, der Frankreich und allen Nationen den freien Gebrauch des Meeres sichere.

Es würde nichts versprechen, was nicht ohnedieß von ihm auch ohne Allianz nachgegeben werden müsse. Napoleon erhält Sicherheit und seiner Eitelkeit wird geschmeichelt[3]).

* * *

---

1) Von Hardenberg angestrichen.

2) Von Hardenberg mit einem NB. versehen.

3) Im Zusammenhange seien hier die wichtigsten Stellen aus dem ersten Nachtrag wiedergegeben: „Wenn Preußen überwiegende Gründe hat, eine Allianz mit Frankreich zu schließen, so muß es dieses kräftig thun. Alle halben Maßregel sind schädlich und tragen das Gepräge der Schwäche. — Um die Allianz kräftig zu schließen, muß Preußen entweder auf seine Stärke und nöthigenfalls Gewalt gegen Frankreich pochen oder Vortheile bieten können ... Preußen kann Vortheile bieten — Vortheile durch seine Kriegsmacht, Vortheile durch seine schuldenfreie Lage. — Wenn Preußen mit der Kraft, die es wirklich hat — die Vortheile, die es geben kann, wenn auch sein Vortheil wieder dagegen befördert wird, bietet, so sollte der Eindruck und der Erfolg wohl nicht zu bezweifeln sein .... Wenn Preußen hinzufügt, daß es Frankreich zum Zeichen der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen und des Werthes, den es auf Napoleons Allianz setze, nicht bloß eine Passivität bei der Ausführung seiner jetzigen Pläne versprechen, sondern sie auch kräftig unterstützen wolle, wenn es diese Pläne größer ausspricht, als Napoleon sie selbst auszusprechen wagt, wenn es ihm mehr an Unterstützung bietet, als es von der Kraft Preußens fordern zu können glaubt,

Dagegen hätte Preußen zu fordern

1. Was seine Ehre und Ansehen erheischt; eine Reclamation dieser Art findet bei dem Ehrgeizigen eine gute Aufnahme. Sie ist wichtig für Preußen diese Forderung, um jedes Ansehen von Schwäche zu vermeiden und die öffentliche Meinung zu gewinnen, dabei aber wirklich auch wohlthätig zu wirken.

   Hierzu gehört

   a) daß Preußen die Veränderungen im Deutschen Reich dirigire nach den mit Frankreich concertirten Hauptrücksichten.

---

so wird eine große Forderung Preußens Napoleon gewiß nicht zum Krieg reizen, sondern ihn Kraft, Konsequenz erblicken lassen und ihm Achtung einflößen. — Was sollte Preußen hindern, geradezu Napoleon den Beistand zur Erlangung der Herrschaft im südlichen Europa zu versichern, geradezu ganz Italien, Spanien und Portugal zu nennen? Kann und wird Preußen es hindern, daß Napoleon vollende, was schon angefangen ist? Er braucht Preußens Hilfe nicht, allein es kann Störungen ihm abwenden. Es wird dieses, es wird das erste Anerkenntniß seines großen Planes schützen. — — Was sollte Preußen abhalten, geradezu Napoleon Geldhülfe zuzusichern? Napoleon bedarf solcher trotz aller Siege. Er darf wegen seiner persönlichen Sicherheit das Eroberte nicht drücken, er bedarf Geld. Nicht als Bestechung, nicht als Loskaufung müßte Preußen ihm das Geld bieten, als kräftige Unterstützung im Fall der Noth, den allgemeinen Frieden herbeizuführen, schnell zu vollenden, was doch vollendet werden muß. Preußens Anerbieten wird ihm Beweis von Preußens Kraft sein. Nach einer Krämerspolitik wird dieses äußerst schädlich scheinen, es wird gewaltig geschrien werden, wenn der preußische Staat 20 Millionen oder eine solche Summe ohngefähr bietet, allein ein Kriegsjahr im Auslande kostet wohl nicht minder und der preußische Staat soll ja Ersatz bekommen. Frankreichs Allianz soll Preußen auch Kriege sparen, wenn gleich Preußen nie sich darauf verlassen und an Energie nachlassen darf. Frankreich soll Preußen Forderungen gleichfalls gewähren und die Ausführung vor der Hand unterstützen helfen. Was sollte Preußen abhalten, dann ganz Franken, das Hannoversche und nördliche Westphalen zu fordern, Frankreich die Entschädigung Bayerns für Franken auf Kosten des Hauses Österreich zu proponiren, sich im Fall eines Krieges mit Österreich die Garantie des Anfalls von Böhmen zu bedingen? — Wenn Preußen so kräftig die Allianz schließt, so wird es seine Selbständigkeit begründen. Alles dieses scheint nur auffallend, weil das System auffallend ist. Daß es auffallend ist, spricht für die Güte desselben. Nur durch ein auffallendes System hat Buonoparte seine Größe begründet. Wo um Großes gehandelt wird, klein feilschen wollen — wo sich die Lage der Welt geändert hat, Überbleibsel eines zu Grabe gegangenen Systems retten wollen, sie zur Norm nehmen, führt zum Verderben. Was würde Friedrich der Große thun, erwachte er jetzt? — Gewiß nicht ruhig zusehen oder sich nothdürftig in Erwartung besserer Zeiten durchschleichen, er würde auch einen großen Plan fassen. — — Je größer bei der Allianz gegriffen wird, je weniger werden die Schwierigkeiten sein; bei kleinen Behelfen werden die neuen Könige und das kleine Gesindel mächtig in der Wagschale wiegen, bei den größeren kommen sie nicht in Anschlag. Napoleon faßt dann selbst auch nach seinem größern Interesse, in welchem diese wenig wiegen. Sehr viel kommt auf den Negotianten an, auf den ganzen Plan, wie negotiirt wird. Wird groß negotiirt, so muß es direkte mit Napoleon sein, gerade und fest. Soll sich klein beholfen werden, dann sind Nebenwege nöthig, dann wird man kaufen müssen: alle Freundschaft Napoleons hilft dann nichts, aber einige Millionen klug vertheilt an Frankreichs Employés, an der neuen Könige Rathgeber werden helfen. Es ist kein Kramhandel aber nöthig, wenn es zur Krönung kommen und dabei bleiben soll."

Es ist ein solches für die Ehre Preußens wichtig, Deutschland nicht zu abandonniren. Es ist wichtig, daß es dadurch Gelegenheit erhalte, vielen wohl zu thun und sich des Dankes zu versichern, daß es dadurch Bande für künftig nicht zu berechnende Fälle mit dem südlichen Deutschland sichere. Die Hauptrücksichten zum Concert mit Frankreich werden sein

Bestimmung über den Kurerzkanzler. Er ist ganz unnütz, nach seinem Absterben wenigstens könnte er disponirt werden.

Aufhebung der Reichsstädte und Vertheilung. Säcularisation des Deutschen Ordens. Incorporation der Reichsritterschaft.

Preußens Antheil würde mit Frankreich concertiert. Über die Vertheilung des Rests nur die Hauptgrundsätze.

b) Daß Preußen nicht verdrängt werde in Deutschland.

Zu dem Ende in den ersten Propositionen wenigstens keine Abtretung in Franken[1]). Man könnte dieses als empfindlich wegen persönlichen Werthes des Königs auf solche als Stammhaus, als eine Disposition lediglich zu Gunsten Bayerns, welches so wenig Rücksicht um Preußen an sich verdiene, bloß als Frankreichs Alliirter geschont würde[2]).

Es könnte dann Napoleon proponirt werden, da Preußen die fränkischen Provinzen nicht wohl aufgeben könne und sie so wie jetzt ein ewiger Streitpunkt mit Bayern werden könnten, den ganzen fränkischen Kreis an Preußen zu geben und dagegen desto mehr in Schwaben für Bayern zu disponiren, Würtemberg und Baden aber mehr gegen den Rhein zu entschädigen, wogegen Preußen die neuen Provinzen von Westphalen zu Äquivalenten abgeben würde und bereit sei, bis es aufwiege, auch andere Stände im Innern der preußischen Staaten zu entschädigen[3]).

Einzelne Modifikationen könnten immer hineingelegt werden, z. B. Abtretung alles vom fränkischen Kreis, was südlich von Ansbach liegt, so daß schräge Linie aufwärts bis ohngefähr 2 Stunden von Nürnberg auf der einen Seite und auf der andern Seite um das Rothenburgsche, solches ausschließend, gezogen würden. Eine solche Modifikation ist unschädlich und zeigt so viel möglich Nachgiebigkeit.

Im Folgenden wird sich die Möglichkeit dieser Bestimmungen für Preußen zur Erhaltung seiner Selbständigkeit prüfen lassen.

2. Ferner müßte Preußen fordern, was zu seinem System der Ruhe nöthig ist.

Dinhin gehört

a) Außer Berührung mit Frankreich selbst zu

---

1) Von Hardenberg angestrichen.
2) Ebenso.
3) Altenstein meint wohl, daß die durch diese verschiedenen Umtauschungen besitzlos gewordenen Stände im Innern Preußens entschädigt werden.

kommen; eine angemessene Vertauschung der neuen westfälischen Provinzen; hierzu beinahe Franken allein gelegen; ingleichen Neuschatel; auch dafür in Franken Entschädigung.

b) Außer Collision mit England durch die Besitznahme des Hannöverschen.

c) Außer Collision mit Bayern durch den vorbemerkten Austausch in Franken; um so nöthiger, da bei jedem andern Arrangement mit Bayern einst bei dem Erlöschen von Fulda oder Hessen wieder neue Collisionen entstehen würden.

3. Eine Vergütigung für die Allianz — das was Westphalen nicht in Franken aufwiegt und die oberen Reichsstädte, mit aller neuen Anstalt in Franken durch Säcularisationen; Hannover würde als Zankapfel mit England, als Land was ohnediß Preußen, von dem es umschlossen, mehr oder minder schon zugehört, nicht hoch anzuschlagen sein [1]).

* * *

Die Vortheile Preußens hierbei werden bedeutend sein und nicht sehr bedeutend scheinen.

1. Durch die Einmischung in die Regulierung der Verhältnisse von Deutschland erhält Preußen eine bestimmte Parthie im südlichen Deutschland, statt daß Haß, wenn es alles abandonnirt, die Folge ist.

   Kommt es zum Bruche mit Frankreich, so kann dieses wichtig werden, denn Frankreich muß in der ersten Zeit wohl, wenn es zum Kampfe kommt, zunächst bei seinen Alliirten als dem schwächsten Theil des großen Ganzen gefaßt werden.

   Es wird wichtig werden, das Loos der kleinen Stände der Reichsritterschaft, die jetzt schon ganz an Preußen hangen, erträglich zu machen. Im Norden werden die kleinen Fürsten von Sachsen, Dessau nicht der Landeshoheit unterworfen werden können, es wird daher wichtig sein, es auch nicht im südlichen Deutschland zu veranlassen.

2. Franken ist wichtig wegen der öffentlichen Meinung, wegen des von da aus stets zu erhaltenden Einflusses auf das südliche Deutschland [2]). Je mehr dort erlangt werden kann, je wichtiger wird Franken. In Franken durchkreuzen sich alle Hauptstraßen des innern Landhandels. Es durchströmt ein Hauptfluß Deutschlands. Franken giebt in jeder Rücksicht eine vortreffliche militärische Provinz wegen Menschen, Pferde und leichter Vertheidigung. Es werden mehrere Vestungen erlangt, welche künftig zur Vormauer benützt werden können. Alle kleinen Fürsten,

---

1) Von Hardenberg angestrichen.
2) Ebenso.

die vorliegen und zur Seite kommen, sind als zum preußischen Staat gehörig zu betrachten. Es wird durch Franken Hessen und Sachsen so eingeschlossen, daß solche um so mehr zur beständigen Allianz mit Preußen genöthigt sind. Geht der Plan durch, den größten Theil von Franken zu erhalten, so kann leicht eine Macht von 20 000 Mann dort gehalten werden, und erhalten kann das Land wohl noch mehr, wenn aus andern Provinzen Truppen dorthin gelegt werden.

Nach obigem Plan muß Sachsen und Hessen u. s. w. ganz als Inland in militärischer Rücksicht betrachtet werden und Franken muß also, wenn es auch nicht jene Ausdehnung behielt, als zusammenhängend betrachtet werden[1]).

---

1) Hier seien auch die umfangreichen Betrachtungen Altensteins über Franken im zweiten Nachtrage auszugsweise wiedergegeben: „Zu allen Zeiten hat das Kurhaus Brandenburg einen großen Werth auf diese Provinzen gelegt und König Friedrich II. wollte die Hoffnung auf deren Vereinigung mit dem Kurhause nicht aufgeben. — Der Zuwachs an Macht und Kraft durch solche konnte der Grund des hohen Werthes nicht sein, der auf solche gelegt wurde. Für die militärische Macht waren sie nach der damaligen Lage von wenig Werth. Der Hauptgesichtspunkt war der Einfluß, der von solchen aus im mittleren und südlichen Deutschland ausgeübt werden könne. Man konnte sich von da aus leicht überall Einfluß verschaffen und es war die Hoffnung zu Vergrößerungen wenn auch entfernt vorhanden. — Nach erfolgtem Anfall der Provinzen hat man diesen Gesichtspunkt beinahe ganz verlassen. Man mochte auch aus Franken sagen, was man wollte, man faßte es aus dem Gesichtspunkt, was tragen diese Provinzen und wie viel Soldaten stellen sie. Auf alles weitere achtete man wenig oder gar nicht. Für Gewinnung der öffentlichen Stimme wurde außer durch die Einschließung von Franken in die Neutralität bei dem Basler Frieden nichts gethan, mit Mühe abgehalten, was nachtheilig war. Man ließ die schönste Gelegenheit zur Erweiterung durch Nürnberg, den wichtigsten Punkt vom mittäglichen Deutschland, außer Händen und benutzte die, welche sich zeigte, die Entschädigungen dort zu erhalten, nicht. [Über die Bemühungen Hardenbergs seit 1796, Nürnberg für Preußen zu besetzen, die fränkischen Hochstifter einzuverleiben und so Österreichs Übergewicht und Bayerns Anwachsen im deutschen Süden zu beseitigen, handelt zuletzt im Zusammenhange K. Th. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Auflösung des alten Reiches, Stuttgart, Berlin 1911, Bd. II, S. 213 ff.; es bedarf noch einer kritischen Erörterung, wie weit etwa Altenstein der geistige Urheber dieser Hardenbergschen Pläne gewesen ist.] — Nun klagte man, die Provinzen hätten keinen Werth, vom Hauptlande getrennt seien sie nicht zu vertheidigen und nicht zur Vertheidigung des Ganzen zu gebrauchen und in ganz neuesten Zeiten, daß sie Veranlassung zu Collisionen mit andern geben könnten. Es fragt sich, ob sich denn wirklich die Lage der Sache so sehr geändert hat, daß Provinzen, auf welche so viel Werth gelegt wurde, jetzt so ganz zur Last sind. — Es ist schon bemerkt worden, daß die Gelegenheit, ihren Werth zu erhöhen, worauf die kräftigen Vorfahren gerechnet haben, zum Theil schändlich ist versäumt worden. Die Gelegenheit zu Erweiterungen ist größtentheils vorüber und insofern der Werth etwas vermindert. Inzwischen ist in diesem Augenblick noch viel vorhanden und es wird immer viel bleiben, wenn auch viel bei dieser Gelegenheit wieder vertheilt wird. — — — Franken wird der Punkt bleiben, von wo aus sich am besten und sichersten wirken läßt, und es kann wichtig werden zu wirken, wenn es darauf ankommt, im Kampf gegen Frankreich Hilfskräfte Frankreichs schnell zu lähmen. Nicht immer wird der Einfluß Frankreichs auch allmächtig sein;

Sollte Österreich **noch weiter** zu Grunde gehen, so würde **einst eine Verbindung zwischen Schlesien und Franken durch Böhmen** nicht unmöglich sein und solche künftigen Fälle dürfen jetzt schon nicht unberücksichtigt bleiben. Auch

---

gewiß nicht, wenn sich ein kraftvoller Staat nach der nämlichen Idee hebt, und dann wird von Franken aus im Großen angeknüpft werden können, wo die großen Vorfahren nach dem Geist der Zeit im kleinen anknüpfen wollten. Vorhin wurde ein Werth auf die fränkischen Provinzen gesetzt, weil sie Veranlassung zu Collisionen geben könnten, und Collisionen für den Kräftigen, Mächtigen die Gelegenheit zum Sieg und Erwerb sind. Jetzt hat sich dieser geändert, und Collisionen können in diesem Augenblick ernsthaft werden. Gefährlich werden sie nur für die mangelnde Kraft sein. Das kräftige Preußen wird Frankreich nie den Königen von Bayern und Schwaben opfern, Preußen wird bei einiger Klugheit und Kraft immer gewinnen. Daß sich erst in neuerer Zeit der Mangel ergeben haben sollte, daß sie schwer zu vertheidigen und für die Vertheidigung des Hauptlandes unnütz seien, läßt sich wohl nicht behaupten. Bayern mit Frankreich ist ein gefährlicherer Nachbar als es Österreich war, allein das Verhältniß ist doch nicht so gar verschieden .... Wenn Preußen das neue kräftige System der nordischen Oberherrschaft annimmt, so wird sich das Verhältniß noch mehr zu Gunsten der fränkischen Provinzen ändern und sie werden noch wichtiger werden. So weit Preußen reicht, ist alles rückwärts liegende sein, mit ihm eins oder muß es werden. Durch das Vorliegen in Franken sichert es sich jetzt schon Sachsen. Es hängt Franken in militärischer Rücksicht ganz mit solchen [d. h. Preußen] zusammen durch Sachsen." — Dann bleiben, wie Altenstein ausführt, die fränkischen Provinzen wichtig für die Werbung im Auslande, die sich nicht sogleich entbehren lassen wird. — „Anderwärts ist schon die Wichtigkeit Frankens zum Einwirken auf die öffentliche Meinung berührt. Sehr wichtig ist es, daß, wenn Preußen kräftig erscheinen will, es nicht dem neuen bayrischen König Provinzen cedire, welche dieser neue König zu erhalten, ohne Preußen zu fragen, schon lange sehr deutlich erklärt hat, und von welchen bekannt ist, welchen Werth das Kurhaus und namentlich der jetzige König darauf setzt. Das Abgeben dieser Provinzen ist ein öffentliches Zeichen von Schwäche, man wird sie für aus Furcht abgenöthigt betrachten [von „sehr wichtig" bis zum Schlusse von Hardenberg unterstrichen]. — Für sie wird sich kein Äquivalent finden. Es wird dem König bloß geboten werden, was ihm ohnehin nicht entgehen kann, was im Norden liegt, was, wenn Preußen kräftig handelt, sich an ihn anschließen und früh oder spät ihm ganz fallen muß. Was man Preußen außerdem geben kann, ist kaum hinreichend, seine Zugabe des andern zu belohnen, gewiß aber nicht eine Allianz." Altenstein wünscht dann, daß, wenn „groß negotiirt" wird, der König alle bayrischen Besitzungen in Franken erhalten und dafür Cleve, die Mark, Münster, Essen nebst zugehörigen Teilen und Neufchatel abtreten soll; so würde Preußen von der unmittelbaren Berührung mit Frankreich befreit sein. „Die Reichsstädte im Norden und Nürnberg würde Preußen für die Einwilligung in die Auflösung Deutschlands erhalten. Hannover müßte es sich durch die Allianz und die Freundschaft mit England verdienen." — — — „Geht dieser Plan nicht durch, weil man nicht groß fordern und geben will, so würde der nächste Plan sein, entweder 1. einen vortheilhaften Austausch eines Theils der fränkischen Provinzen mit einem Theile der bayrischen, jedoch mit Gewinn für Preußen von Frankreich zu erhalten"; es folgt dann der im Hauptteil S. 152 ff. ausgeführte Plan; doch wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß alsdann Würzburg und Bromberg an Preußen fallen müssen. „Ein großer Theil der Vortheile des größern Planes würde hier auch noch erreicht werden, vorzüglich würde Nürnberg, der Main, die Vestungen gewonnen, viele kleinen Stände könnten sich noch anschließen; 2. könnte auch nur im Austausch mit Bayern en gros bedungen werden — ohne Bestimmung wie — höchstens nur daß Preußen im nördlichen Franken ein Äquivalent erhalte. Es ist dieses mißlich, weil Bayern dann alles anschlägt, was es jetzt nicht in Besitz nimmt. Dagegen könnte es vortheilhaft werden, weil

im Kriege würde Böhmen immer leicht zum Schauplatz gemacht werden können.

Diese Vortheile giebt eine Vergrößerung im Norden nicht. Mag auch Hannover besitzen, wer da will, es muß Preußens Oberherrschaft merken, wann Preußen will, und Preußen theilt nicht den Haß von England. Kann es aber als Zugabe erlangt werden, dann ist es wichtig; denn

3. Wird die Macht Preußens durch Hannover allerdings bei einer guten Administration sehr gewinnen, und die Reichsstädte wohlthätig auf den ganzen preußischen Handel wirken.

* *
*

Wenn aber auch diese Allianz mit diesen Vortheilen abgeschlossen wird, so muß sich gesagt werden, daß nichts gewonnen ist, wenn nicht die Hauptidee energisch verfolgt wird.

Hierzu gehört

1. Im Inland
   a) In Ansehung der Civiladministration die äußerste Energie, vorzüglich immer in **Zielen**, Plänen und Anstalten, daß das Geld zur Ausführung irgend einer militärischen Operation nicht fehle. Das Militär wird mehr denn je zum Hauptgesichtspunkt.
   b) Rücksichtlich des Militärs, der Vermehrung, so viel nur die Zahl der Bevölkerung es erlaubt; eine ernstliche Prüfung, ob nicht durch Veränderung des effectiven Standes in den Garnisonen eine beträchtliche Vermehrung im Fall der Noth bewirkt werden könnte.

      Eine genaue Prüfung, ob es nicht rathsam sein dürfte, in der Ökonomie und Mobilmachung, Verpflegung nach dem Beispiel der Franzosen beträchtliche Änderungen zu machen, jetzt sogleich alles auf den Fall des

Bayern bei aller Herrschaft und Herrlichkeit doch gewiß Geld braucht und, erhielte es solches, nicht streng rechnen würde. Hier würde sich auch bei den Organen wirken lassen. Bei der Perfidie von Bayern könnte es aber immer mißlich ausfallen. Napoleons unmittelbare Entschließung, von der etwas zu hoffen wäre, könnte dabei verloren gehen. — Müßte es durchaus bei Frankreichs erstem Plan bleiben [bei den Bestimmungen des Schönbrunner Vertrages], was wohl schwerlich der Fall ist, wenn auch die Sache sehr klein gefaßt wird, wenn man kleine Mittel nicht vernachlässigt, so wäre wenigstens das Bayreuther Unterland noch gar für die Gegend oberhalb des Mains en gros auszutauschen. — — — Werden nun die letzten Pläne ausgeführt, so verschenkt Napoleon das südliche Deutschland, ohne dem König auch nur für das Zugeben einen Theil zu bieten; und lohnt sich's auch nicht, dafür einen Krieg anzufangen, so kann man es wenigstens als ein Zeichen betrachten, daß er auf die Allianz mit Preußen keinen so hohen Wert setzt, als er darauf setzen müßte, wenn Preußen schon früher auf diesen Fall gedacht und hiernach energische Maßregeln ergriffen hätte. Das Ansehen Preußens im Süden von Deutschland wird dann wohl sehr klein sein und sich nur nach geraumer Zeit vielleicht erst wieder heben." — Und am Schlusse des dritten Nachtrages heißt es noch einmal mit aller Schärfe: „Das südliche Deutschland ist daher der Punkt, wohin der Friede oder Krieg laufen muß."



Kriegs zu bestimmen und zu berechnen, ob und welche Festungen im Voraus Berücksichtigung verdienten.

2. Im Ausland, und zwar

a) In Deutschland:

Alle eingeschlossenen und rückwärts liegenden Stände müßten gütlich oder durch ernste Drohungen so weit gebracht werden, daß auf ihre Beihülfe in militärischer Rücksicht ganz gezählt werden könnte. Es würde darauf zu halten sein, daß sie eine verhältnißmäßige Zahl Truppen gut aufstellten, so wie die preußische Armee immer zum Ausrücken bereit wären, in Kriegsfällen wegen Durchzüge, Verpflegung keine Frage sei.

b) Außer Deutschland möchte

Den südlichern Staaten, wenn sie gleich in der Hand Frankreichs sind, schön zu thun sein, damit im Fall des Bruches Einfluß dort behalten werden kann.

Den nördlichen möchte ihr wahres Interesse zu Gemüthe zu führen sein, unaufhörlich ihnen bemerklich zu machen sein, daß, wenn Frankreich seine Herrschaft über Preußen auszudehnen versuchen sollte, es **auch auf sie gemünzt** sei, daß sie zeitig auf kräftige Maßregeln denken sollten. Es würde bei denen, welche der warnenden Stimme nicht Gehör geben wollen, die erste schickliche Veranlassung zu benutzen sein, das Übergewicht und die Oberherrschaft mit Gewalt zu erhalten, z. B. Dänemark.

Nur wenn so in dieser Art und womöglich noch kräftiger der Plan verfolgt wird, läßt sich von dem Aufschub durch die Allianz nicht nur Erhaltung der Selbständigkeit Preußens, sondern auch eine ferner zunehmende Größe des preußischen Staats erwarten.

* * *

Sollten auch, wie so manche gern glauben möchten, alle Besorgnisse von Frankreich eitel sein, Frankreich es wirklich gut mit Preußen vorhaben, oder Napoleon sich nicht erhalten und mit ihm Frankreich oder seine Oberherrschaft zusammenstürzen, so wird doch Preußen immer von der Verfolgung der Idee mannigfaltigen Vortheil haben, gewiß immer den, daß es kräftig, dadurch doppelt und dreifach existirt."

Mit dem Potsdamer Vertrage vom 3. November 1805 hatte die preußische Politik, falls sie sich thatsächlich für die Bestimmungen einsetzte: Trennung der Kronen Italiens und Frankreichs, Räumung von Deutschland, Neapel, Holland und der Schweiz durch Napoleon, bessere Grenze in Italien für Österreich, Entschädigung für den König von

Sardinien als Vermittlungsbedingungen oder Kriegserklärung Preußens an Frankreich, Anschluß an die Koalition, das seit dem Basler Frieden beobachtete Neutralitätssystem unter dem Drange äußerer Umstände aufgegeben, offene Partei für die Koalitionsmächte ergriffen. Was sie bisher von einem Abkommen mit Frankreich erhofft hatte, suchte sie jetzt durch eine Verbindung mit den alten Gegnern Napoleons zu erreichen. Im Falle des Kampfes sollte Rußland bei England die Überlassung Hannovers an den neuen Bundesgenossen betreiben [1]). Aber wie viel fehlte daran, daß nun ein einheitlicher Zug die Maßnahmen der Erben des fridericianischen Staates durchdrungen hätte. Prinz Louis Ferdinand, Blücher und Rüchel, Hardenberg und Stein traten für den Bruch, für den Kampf, für die Verwirklichung des Anschlusses an die Koalition ein. Aber weite Kreise in Berlin beherrschte das Gefühl der Interessengemeinschaft mit Frankreich. Mochte auch in der Volksstimmung seit dem Herbste des Jahres 1805 eine Wandlung zu Ungunsten Napoleons sich bemerkbar machen, so glaubte man in der Hauptstadt doch die Sicherheit Preußens gegen Frankreich auf dem Wege der Unterhandlung wahren zu können. Der König und mit ihm Graf Haugwitz waren für die Erhaltung des Friedens. Und während Hannover besetzt wurde, reiste dieser preußische Diplomat, der am tiefsten in die Absichten und politischen Tendenzen des Monarchen eingeweiht war, nach Mähren als Unterhändler ab mit dem Wunsche, sie, d. h. den Frieden, durchzusetzen [2]). Seine erste Unterredung mit Napoleon fand am 28. November in Brünn statt; er wagte es nicht, die preußischen Vermittlungsbedingungen zu nennen. Die Schlacht bei Austerlitz am 2. Dezember machte alle Versuche, den Potsdamer Vertrag zu verwirklichen und es dadurch zum Bruch mit Frankreich zu treiben, in den Augen Haugwitzs unmöglich; er hielt es vielmehr für seine Aufgabe, nunmehr Preußen vor einem drohenden Angriffe des Kaisers für den Augenblick zu sichern, und unterzeichnete am 15. Dezember den Schönbrunner Vertrag. Ansbach, Cleve und Neuen-

---

1) Diese einleitende Skizze nach P. Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795—1807, Bd. II (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, Bd. 29). Leipzig 1887, S. LXIII ff.

2) Bismarcks Gedanken u. Erinnerungen I, S. 184: „Daß wir 1805 die Gelegenheit nicht ergriffen, um Frankreichs Übermacht brechen zu helfen, war eine ausgezeichnete Dummheit. Stillzusitzen war noch unverständiger, als für Frankreich Partei zu nehmen; nachdem wir aber diese Gelegenheit hatten vorbeigehen lassen, so mußten wir auch 1806 à tout prix Friede halten und eine bessere abwarten"; an Gerlach, Frankfurt 30. Mai 1857.

burg sollten abgetreten, der französische Besitzstand garantiert, dafür Hannover erworben werden. Haugwitz hoffte in der Folgezeit Frankreich mit Rußland auszusöhnen, es durch eine engere Verbindung mit dem Zarenreiche für Preußen unschädlich zu machen. Obwohl Hardenberg seinerseits trotz der soeben gezeigten kriegerischen Haltung schon Unterhandlungen mit Laforest, dem französischen Gesandten, angeknüpft hatte, waren alle leitenden Kreise in Berlin über den Inhalt jenes Vertrages doch betroffen. Es handelte sich darum, ihn zu verwerfen oder zu ratifizieren, dadurch über die Frage, ob Krieg oder Allianz mit Frankreich, zu entscheiden.

Für diese schicksalsschwere Alternative, vor die sich die preußische Politik gestellt sah, und ihre richtige Lösung wollte Altenstein seinem Gönner Hardenberg Materialien zur Hand geben, als er ihm die Fragmente zusandte. Von ihm allein erhoffte er in dieser entscheidungsvollen Stunde die Rettung des Staates. Bereits am 28. Dezember, also an dem gleichen Tage, an dem die Niederschrift vollendet wurde, gelangten die Aufzeichnungen in die Hände des Ministers. Als er sie las, dachte er nach den tagelangen Konferenzen bei dem Könige wohl schon daran, seine eigenen Anschauungen über die Lage schriftlich festzulegen. So entstand seine umfangreiche erste Denkschrift über den Schönbrunner Vertrag vom 30. Dezember [1]). Wie verhalten sich beide Dokumente zueinander? —

„Wir hatten größtenteils einerlei Ansichten, wir besprachen uns täglich," so charakterisiert Hardenberg seine Stellung zu dem vertrauten Mitarbeiter aus der fränkischen Zeit in seinen Memoiren während des Rigaer Aufenthalts 1807 [2]). Ähnlich war es damals gewesen und ähnlich war es jetzt. Das Begleitschreiben weist ja darauf hin; kaum hat er die Nachträge beendet, so sendet er sie ihm wiederum an demselben Tage zu. Und ähnlich wie die Entstehungsart der Altensteinschen Materialien für die Rigaer Denkschrift war auch die der jetzigen Aufzeichnungen, nur daß ihnen kein direkter Auftrag Hardenbergs zugrunde lag, und daß ihnen der systematische Zusammenhang fehlte. Ein großer Teil der von Altenstein ausgesprochenen Ideen wurde in die Hardenbergsche Denkschrift übernommen, viele ihrer Sätze muten fast wie eine Übersetzung an, ohne daß sich jedoch im einzelnen entscheiden läßt, wem die Priorität des Gedankens zukommt.

---

1) Veröffentlicht von L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, Bd. V, Leipzig 1877, S. 243 ff.

2) Ranke a. a. O. Bd. III, S. 532.

So sehr Hardenberg das einfache Neutralitätssystem (le simple neutralité du nord de l'Allemagne), das Preußen bisher verfolgt und immer wieder erstrebt hatte, größtenteils sicherlich im Hinblick auf die Friedenstendenzen des Königs als das wünschenswerteste hinstellte, gab er doch offen seiner Überzeugung Ausdruck, daß es um ein solches sich augenscheinlich nicht handeln könne. Haugwitz hatte es ja ausdrücklich versichert, daß Napoleon es nicht zulassen, daß es ihn nicht hindern würde, Hannover wiederzuerobern. Damit ging aber jeder Vorteil oder eine Vermehrung seiner relativen Macht für Preußen verloren. Es bestand kein Zweifel, daß es sowohl an Kräften wie an Wertschätzung in der öffentlichen Meinung Einbuße erleiden werde. So blieb auch für Hardenberg nur die Wahl zwischen Krieg oder Allianz mit Frankreich. Ein Kampf, im Anschluß an die Überbleibsel der Koalition, bot ihm so wenig wie Altenstein sichere Hoffnung auf Erfolg. Die Macht Napoleons mittels einer Koalition, also auf dem gewöhnlichen, bisher gewählten Wege einzuschränken, sei fast unmöglich geworden. Der Strom wäre so angeschwollen, daß alle Deiche nur noch seine Gewalt vermehrten. Wir erinnern uns eines ähnlichen Bildes, das Scharnhorst im Frühjahr 1812 gegenüber Gneisenau und Boyen gebrauchte. Aber während dieser die Hoffnung nicht aufgab, daß die Widerstandskraft des Felsens im Strome doch vielleicht ausreichen würde, um in Zukunft einmal bodensicheres Neuland anzusetzen [1]), fuhr Hardenberg, ganz im Sinne Altensteins, fort, man könne sich nur vor der Gewalt des Stromes schützen, indem man sich von ihm abwende und beträchtlich von dem aufgegebenen Terrain — terrain abandonné — für sich gewinne.

„L'alliance avec Napoléon," so heißt es dann, „offrirait peut-être ce moyen comme le seul, qui puisse assurer l'existence indépendante de la Prusse et par elle l'indépendance du nord de l'Europe." Und wie soll Preußen dieses System ergreifen? — Napoleon die Mittel erleichtern, seine Pläne im Süden durchzusetzen, und Preußens Macht im Norden unaufhörlich vergrößern, hier herrschen, wie Frankreich im Süden und Westen herrsche. Das war die Altensteinsche große Idee, die der napoleonischen entgegengesetzt werden müsse. In ihrer kühnen und kräftigen Verfolgung sah auch Hardenberg nicht die Ausgeburt eines maßlosen Ehrgeizes, sondern das einzige Mittel der Verteidigung für Preußen selbst und die übrigen Mächte, die sich noch nicht dem Joche des Eroberers gebeugt hätten. Er war davon

1) Vgl. meinen E. M. Arndt, Gotha 1914, Bd. I, S. 309 f.



überzeugt, daß Napoleon auf dieser Basis die Unterhandlungen wieder aufnehmen werde trotz der Bedingungen des Schönbrunner Vertrages, deren einfache Annahme für Preußen nach den Worten des Leiters seiner Auswärtigen Angelegenheiten eine erzwungene Kapitulation bedeuten, es zu einem Satelliten Frankreichs herabwürdigen würde. Also für Napoleon freie Hand im Süden und gegen Österreich, in der Verteilung der Königskronen, in seinen Ideen über die Freiheit der Meere; für Preußen dagegen Herrschaft im Norden Europas, vor allem in Deutschland, keine Einmischung Frankreichs in das Reich ohne Preußens Einwilligung: dieses Projekt einer grandiosen Machterweiterung des fridericianischen Staates hoffte Hardenberg ohne Kampf, allein durch diplomatische Unterhandlungen mit dem Korsen durchsetzen zu können, der soeben die beiden mächtigsten Kontinentalmächte niedergeworfen hatte. Um dieses System in die Wirklichkeit zn übersetzen, bedarf nach seiner Anschauung Preußen beträchtliche Erwerbungen an Territorien; es muß außerdem aufhören, mit Frankreich Grenznachbar zu sein; es ist schließlich nötig, daß es durch keine Abtretung geschwächt werde und sich nicht den Anschein der Schwäche gebe. So kann es auf Cleve und Neufchâtel unbedenklich verzichten, dagegen habe die Abtretung von Ansbach, die im Schönbrunner Vertrage gefordert werde, etwas schlechthin Abschreckendes, Widerwärtiges, „quelque chose de véritablement rébutant". Deutschland vom Meere bis zum Main müsse der Souveränität Preußens oder seinem entscheidenden Einflusse unterworfen sein. Nur um diesen Preis scheine eine Allianz mit Napoleon gerechtfertigt. Auch die Einschränkungen, die Hardenberg zulassen will, sind die gleichen oder ähnliche wie bei Altenstein: Abtretung eines kleinen Teiles von Ansbach an Bayern, dafür aber Gewinn von Bamberg, Würzburg, Nürnberg[1]); Entschädigung für Bayern durch Verzicht auf

1) In der oben erwähnten Denkschrift Hardenbergs heißt es bei Ranke a. a. O. S. 252 f.: „Il faudrat, que le roi, en conservant le pays de Bayreuth, gardât encore une partie au moins de celui d'Anspach avec la ville de ce nom et acquît Bamberg et de Wurzbourg tout ce qui est sur la rive droite du Main avec ce fleuve, et les royons nécessaires pour les villes, les banlieues, des endroits situés sur la rive droite y comprises, Nurnberg et la partie de son territoire, qui n'est pas dans le haut Palatinat, celle dont on est convenu dans la traité avec le Bavière. La partie du pays d'Anspach qui pourrait être cédée à la Bavière s'étendrait depuis Ochsenfurt sur le Main jusqu'aux environs de Vorder-Pfeinach, et de là sur la source de l'Altmühl, longeant cette rivière jusqu'à Gunzenhausen, de là sur Epalt et de là suivant la Rezat et la Schwarzach jusqu'aux environs d'Altorf. Tout ce qui est au midi de cette ligne serait cédé à la Bavière."

Münster, Mark, Lingen und Tecklenburg, also zum Teil alte Besitzungen zu Gunsten von Berg oder Verpflanzung Württembergs nach Westfalen und Vergrößerung Bayerns in Schwaben; Entschädigung der napoleonischen Schützlinge durch die Besitzungen der Johanniter und des Deutschen Ordens, die beide nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses behalten hatten, also ohne sie Preußen aufzuladen. Im Falle eines Krieges mit Österreich als einer Folge der Allianz soll Preußen einen Teil von Böhmen bekommen als Verbindung zwischen Schlesien und Franken. Im Norden werden die Hansestädte einverleibt. Das verbündete Hessen erhält Frankfurt a. M. Die Neueinrichtung des Deutschen Reiches erfolgt nach gemeinsamer Verabredung.

So zeigt sich in den Gedankengängen und Projekten Hardenbergs eine weitgehende Ähnlichkeit mit denen Altensteins, der 1799 nach Berlin übergesiedelt war und die Stelle eines Geheimen Oberfinanzrates bei dem fränkischen Departement des Generaldirektoriums bekleidete. Das Schicksal der fränkischen Provinzen, seiner Heimat, lag ihm besonders am Herzen. Ihre Bedeutung für die künftige Stellung Preußens in Deutschland schätzte er — darauf weist der Satz seiner Nachträge, das südliche Deutschland sei jetzt der Punkt, wohin der Friede oder der Krieg laufen müsse[1]), noch einmal nachdrücklich hin — so hoch ein, daß er glaubte, der König dürfe solche Territorien nicht ohne höchsten Gewinn für das Ganze opfern, und ein solcher werde schwer zu erweisen sein; und er rief in den breiten Ausführungen des zweiten Nachtrages Friedrich den Großen als Kronzeugen der Richtigkeit seiner Schätzung auf. Diese starke Betonung der Aufrechterhaltung und Vermehrung des preußischen Einflusses in Süddeutschland bildet zu der Auffassung Hardenbergs einen ersten charakteristischen Unterschied. Einst als Organisator und Verwalter dieser neu erworbenen Gebiete hatte er ähnlich gedacht[2]). In diesem Augenblicke trugen die fränkischen Dinge für ihn doch mehr den Zug des Problematischen, des Zufällig-Persönlichen. Süddeutschland schien ihm jetzt bereits ganz in die Interessensphäre Frankreichs zu fallen, und er hatte wohl von Anfang an wenig Hoffnung, hier etwas auszurichten. Die fränkischen Besitzungen bedeuteten für ihn den Abschluß des preußischen Systems an der Mainlinie. In seinem Vertragsentwurfe vom 1. Januar 1806 wurden sie deshalb stark eingeschränkt[3]). Für Altenstein bildeten sie

1) Vgl. oben S. 158 Anm.
2) Vgl. oben S. 156 Anm. 1.
3) Ranke a. a. O. V, S. 270.

den Aggressionspunkt Preußens nach Süddeutschland hinein. Hardenbergs territoriale Bemühungen richteten sich letzten Grundes ganz auf den endgültigen Erwerb von Hannover, für den er ohne weiteres die fränkischen Besitzungen geopfert hätte. Nach Altensteins Meinung mußte, immer unter der Voraussetzung der Annahme des Systems durch Napoleon, dieses Land dem preußischen Einflusse dann ohne weiteres zufallen.

Ein anderer bemerkenswerter Unterschied ergibt sich in der Frage nach der Stellung Österreichs zu dem neuen Deutschland. Während der Zeit, wo die preußischen Staatsmänner um Haugwitz und Hardenberg zuversichtlich hofften, daß Napoleon die von ihnen vorgeschlagenen Modifikationen annehmen oder wenigstens auf dieser Grundlage neue Verhandlungen eingehen werde, entwarf Hardenberg eine neue Verfassung des Deutschen Reiches[1]). Österreich wurde ausdrücklich in seinen künftigen Bestand eingeschlossen. Altenstein dagegen überließ die Regelung der österreichischen Frage ganz Frankreich. Die habsburgische Monarchie mag dem Schicksal preisgegeben werden, das sie sich selbst bereitet hat. Preußen selbst soll gegebenenfalls hilfreiche Hand leisten, es zu vollziehen. Die Fragmente weisen zwar in unklaren, aber doch erkennbaren Umrissen auf eine Neugestaltung der deutschen Verhältnisse ohne Österreich unter der entschiedenen Vormacht Preußens hin, das sich gegenüber den süddeutschen Mittelstaaten in den Kleinstaaten eine wirksame Beihilfe verschafft; es sind jene moralischen Eroberungen, von denen während der Verhandlungen des Wiener Kongresses so viel geredet wurde. — Und noch ein letzter Unterschied ergibt sich in dem Problem der Haltung zu England. Beide Staatsmänner stimmen darin überein, daß es für alle Mächte des Kontinents nur ein Gewinn sein würde, wenn England seine prädominierende Stellung zur See verliere. Hardenberg formuliert die Mitwirkung Preußens bei diesem Gedanken Napoléons sehr vorsichtig dahin „qu'on entra dans ses idées sur la liberté des mers“, und an einer anderen Stelle sagt er: „on n'a qu'à saisir l'occasion de favoriser ce but et laisser faire la France“. Unbedingter Friede mit den Mächten der bisherigen Koalition war Hardenbergs Ziel. Sein Vertragsentwurf vom 1. Januar sah deshalb ausdrücklich den Frieden zwischen England und Frankreich vor: bis dahin sollte Hannover von Preußen nur besetzt werden, nicht einen integrierenden Bestandteil des Staates bilden. Altenstein dagegen forderte unbedenklich eine Ver-

1) Vom 5. Febr. 1806, Ranke a. a. O. I, S. 294 ff.

einigung mit Napoleon, um England zu einem Frieden zu zwingen, der Frankreich und allen Nationen den freien Gebrauch des Meeres sichere. Er vertrat also für die nächste Zeit einen viel engeren Anschluß an das französische System als Hardenberg, weil er vielleicht noch stärker als dieser davon überzeugt war, daß die gegenwärtigen Kräfte Preußens nicht ausreichen würden, um den Kampf aufzunehmen. Alle diese Diplomaten und Generäle scheuten den Krieg, weil sie den Glauben an den Sieg verloren hatten. Altenstein sah wenigstens, daß dieser Krieg kommen müsse. Die Vorbereitung für diese Entscheidung mit den Waffen blieb sein letztes Ziel. Für sie galt es zu rüsten, für sie die innere Reorganisation durchzusetzen, die neuen Kräfte im eigenen Lande zu schaffen, eine Universalmonarchie des Nordens gegen die napoleonische mit Preußen als leitender Macht zu begründen. Die Notwendigkeit, vor allem die inneren Kräfte des eigenen Landes in militärischer und finanzieller Hinsicht bis zum äußersten anzuspannen, nachzuholen, was bisher zum großen Nachteil des Staates versäumt worden war, wurde mit eindringlicher Schärfe hervorgehoben. Der Verfasser verlangte, daß die neuen, durch die Revolution und Napoleon gewonnenen Erfahrungen in der Ökonomie, Mobilmachung und Verpflegung der Truppen verwendet, alle Vorbereitungen für den Krieg sofort getroffen würden. Dieser Teil der fragmentarischen Aufzeichnungen bildet ein bedeutsames Bindeglied zwischen dem alten Preußen und seiner Verjüngung nach dem Sturze. Ihre Forderungen für die Stellung des Hohenzollernstaates in Deutschland weisen Gedankengänge auf, die später in ähnlicher Form oft erörtert, zum guten Teil verwirklicht sind. —

Für die Persönlichkeit Altensteins ist es bezeichnend, daß alle seine Denkschriften und alle seine Maßnahmen es immer versuchen, sich einen geschichtsphilosophischen Unterbau zu geben, die mannigfaltigen Erscheinungsformen unter ein einheitliches Prinzip zu subsumieren und sie wiederum aus ihnen abzuleiten. So auch hier. Die Idee, welche nach den Fragmenten die politische Gestalt Europas im 18. Jahrhundert bestimmte, war das System des Gleichgewichtes der Mächte, hervorgegangen aus der stillschweigenden Übereinkunft, zur Sicherung des egoistischen Vorteils der einzelnen Staaten ohne Rücksicht auf die Endziele der Menschheit allen universalmonarchischen Tendenzen kräftig emporstrebender Völker einen festen Damm entgegenzusetzen. Trotz der scheinbaren Rechtlichkeit und Billigkeit dieses Verfahrens vermochte Altenstein es nicht als ein grundlegendes, fortdauernde Gültigkeit beanspruchendes Prinzip anzuerkennen, weil es im Widerspruche zu den



sittlichen Gesetzen der Menschheit stehe. Es schützte und verewigte den Mangel an Kraft, verhalf der Schwäche, die reif zum Untergange war, zu einem unberechtigten Dasein im Leben der Staaten; es schränkte die Expansionskraft daseinsmächtiger Völker ein, legte ihnen Hemmungen auf, durch welche neue Energiequellen für die Entwicklung der Menschheit verloren gingen.

Das waren politisch-geschichtsphilosophische Erwägungen, wie sie Fichte in seinen Vorlesungen über die „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" während des Winters 1804/05 zu Berlin vorgetragen hatte [1]). Auch er erkannte in dem System des politischen Gleichgewichtes nur ein mechanisches Regulationsprinzip, das minder mächtige Staaten anwandten, um sich selbst zu erhalten und den Mangel an Kraft zu verdecken, der sie verhinderte, ihrerseits „den Zweck der alleinigen Vergrößerung seiner selbst und den ihm zugrunde liegenden Plan der Universalmonarchie" zu fassen [2]); denn „es ist die notwendige Tendenz jedes kultivirten Staates, sich allgemein zu verbreiten und alles Vorhandene aufzunehmen in seine bürgerliche Einheit" [3]). Das Streben nach einer christlich-europäischen Universalmonarchie bedeutete für ihn, da er ja die christlichen Europäer im Grunde für ein Volk, das gemeinsame Europa als das eine wahre Vaterland ansah, seit dem Falle des Papsttums durch die Reformation „das eigentlich belebende Prinzip unserer Geschichte". So brachte er solchen Staaten, welche zu seiner Zeit am kräftigsten danach rangen, nicht sowohl das Gleichgewicht zu erhalten als vielmehr es selbst zu leiten und zu modifizieren, nach ihrem Willen umzugestalten, lebhaftes Interesse entgegen, das in den „Grundzügen" klar hervortritt. In ihnen offenbarte sich ja in besonderer Weise jene politische Energie, die, auf den Gleichheitstendenzen des Christentums beruhend, am unmittelbarsten die Herstellung des ewigen Weltfriedens als das Endziel des Menschheitsstaates garantierte. Als ein Anhänger der Ideen von 1789 betrachtete Fichte das Staatswesen, das geistig und politisch den universalistischen Tendenzen jener Gedanken sich feindselig entgegengestellt hatte, mit starker Parteileidenschaft. Schon der 1800 erschienene „geschlossene Handelsstaat" richtete sich gegen Englands Suprematie zur See, indem es den unmittelbaren Handelsverkehr des Bürgers mit irgendeinem Ausländer

1) Sie erschienen 1806 in der Realschulbuchhandlung (Reimer) Berlin; die Vorrede datiert vom März 1806; in dem letzten Drittel des September zirkulierte das Buch in den Lesezirkeln. Ich zitiere nach dieser Ausgabe.

2) a. a. O. S. 449.

3) a. a. O. S. 443.

aufheben, die Möglichkeit, vermittels des Handels den Reichtum eines Staates und damit sein Übergewicht zu vermehren durch Einführung des Tauschverkehrs von Nation zu Nation vernichten wollte [1]). Die Vorliebe für Frankreich und der Gegensatz gegen England, das nach seiner Anschauung das Ziel der Universalmonarchie mit rein materiellen Mitteln zu brechen suchte, machten Fichte zu einem entschlossenen Gegner des Koalitionsgedankens, der in Gentz seinen machtvollsten Verteidiger fand [2]). Die „Grundzüge" zeigen die gleiche Abneigung gegen England [3]). Nur Frankreich gewährte von den Staaten der Gegenwart die Möglichkeit, daß es die zu seinem Eigentume gewordene Volkskraft nicht immer für den engherzigen und nur durch die Schuld der Zeiten ihm aufgedrungenen Zweck seiner bloßen Selbsterhaltung verwenden, sondern sie, sobald nur der ewige Friede, zu dem es endlich doch einmal kommen muß, geboren ist, für würdigere Zwecke brauchen werde. Kosmopolitismus und der auf den Endzweck der sittlichen Idee gerichtete nationale Kulturstaat waren im Grunde für Fichte die gleichen Begriffe [4]). Diesem Staate, dem eigentlichen Menschheitstaate in jedem Zeitalter, wendet sich „der sonnenverwandte Geist" zu, während die Erdgeborenen an der Scholle kleben bleiben. Jener geistige Mensch sieht nur die Gattung, die Menschheit insgesamt, nicht ihre einzelnen kollektiven Gruppen, die Nationen, und, weltbürgerlich gesinnt, beruhigt er sich über das Schicksal der Staaten für sich selbst und seine Nachkommen bis an das Ende der Tage. Für Fichte hätte es ein Aufgeben, eine Verleugnung der ihm eigentümlichen Gesinnung bedeutet, Frankreich und Napoleon wegen ihrer universalmonarchischen Bestrebungen als den Gegner der sittlichen Bestimmung der Menschheit anzusehen. Sie wurden es erst in dem Augenblicke, als er die Überzeugung gewann, daß der Korse nur ein Werkzeug war, das Zeitalter der vollkommenen Sündhaftigkeit, der absoluten Gleichgültigkeit gegen alle Wahrheit, der „leeren Freiheit" zu vollenden. Ob er während der Vorlesungen und ihres Druckes schon zu dieser Erkenntnis gekommen war? — Sie lassen keinen sicheren Schluß zu. Vielleicht befand er sich in einem ähnlichen Stadium der

1) Nach der bei Cotta erschienenen Originalausgabe namentlich S. 216 Anm., 220 f., 223 f.

2) Darauf hat schon F. C. Wittichen in seinem Aufsatze „Zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vor 1806", Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. XXIII, S. 35 ff., Leipzig 1910, S. 58, hingewiesen.

3) Besonders scharf S. 453 ff.

4) Ähnlich auch Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 2. Aufl., München-Berlin 1911, S. 92 ff.

Unsicherheit, des Zweifels wie Altenstein zur Zeit der Niederschrift seiner Fragmente, vielleicht war dieser Zustand von dem Meister auf den Schüler übergegangen. Dann aber gewann das bereits erwähnte Streben der mindermächtigen Kulturstaaten, selbst nach dem Ziele der Universalmonarchie greifen zu können, eine gewaltige Bedeutung: der Staat, der seine Kräfte bis zu dieser Höhe zu steigern fähig war, wurde alsdann der Träger des Menschheitsstaates, der sittlichen Idee gegenüber dem Verfechter einer großen, aber auf das Schlechte gerichteten Tendenz. Und so gibt Fichte die Mittel an, die ein solcher mindermächtiger Staat anwenden soll, um seine Kraft zu steigern. Auswärtige Eroberungen fallen weg, denn die starken Gegner widersetzen sich ihnen. So bleibt kein anderes Mittel als die innere Verstärkung: Vermehrung der Bevölkerung, die für einen Staat nie groß genug sein kann, Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, der Gewerbe. Hat er dieses durchgesetzt, dann muß er die vorhandene Kraft stets angespannt und in Bereitschaft halten, sie weiter verstärken. Einmal dadurch, daß er die schwächeren Nachbarn in seinen Schutz nimmt und so das Interesse seiner eigenen Selbsterhaltung zu dem ihrigen macht, daß er also im Falle eines Krieges auf ihre Streitkräfte wie auf die eigenen zählen kann; dann durch die bisher noch nirgends verwirklichte Gleichstellung der Rechte aller und durch allmähliche Aufhebung der als Rest der Feudalverfassung noch bestehenden Ungleichheit; Maßnahmen, die eine „innige Durchdringung des Bürgers vom Staate bedeuten", ihn zu einem „Werkzeuge des Staates" machen[1]). In diesem allgemeinen Ringen der Kräfte darf das einzelne Volk keinen Vorteil aus der Hand lassen, denn der Nachbar wird ihn sogleich ergreifen und für sich verwerten. —

Es leidet keinen Zweifel, daß Altenstein, bei dem Fichtes Philosophie in so hoher Gunst stand, von den Vorlesungen beeinflußt wurde, als er seine Fragmente niederschrieb[2]). Die geringe Einschätzung des

1) So heißt es S. 460: „Ein auf Vergrößerung seiner inneren Kraft unablässig hinarbeitender Staat ist genötigt, die allmähliche Aufhebung aller Begünstigungen zu wollen, somit die Rechte aller vollkommen gleich zu stellen, damit nur er, der Staat selber, in sein wahres Recht eingesetzt werde, in das Recht, den gesamten Überschuß aller Kräfte seiner Staatsbürger ohne Ausnahme für seine Zwecke zu verwenden."

2) Ganz ablehnend gegenüber Fichte verhielten sich die angesehenen Kreise um Spalding, Buttmann, Heindorf. Spalding an Schleiermacher, Berlin 24. November 1804: Seit drei Sonntagen habe er die Ansicht des Zeitalters gehört; „ich wundere mich, ob ich morgen schon aufhören werde zu hören. Wenn nicht morgen, doch bald, das weiß ich. Ein sanfter, aber ein guter, Ferd. Del-

Systems des politischen Gleichgewichtes und infolgedessen der Ziele der Koalitionen, die Hervorhebung der schädlichen Tendenzen Englands kehren wieder. Der Charakter der Zeit offenbart sich auch ihm in der Verworfenheit des Geschlechtes, in dem Egoismus, dem alles, auch die Politik verfallen sei; denn sie wirkt ja höchstens für die Menschheit ihres Staates, anstatt für die Vervollkommnung des Ganzen, für die Aufhebung des Ichs in jeder Gestalt, für die Identifizierung des Individuums mit der ganzen Gattung zu arbeiten. Die moralischen Grundlagen, auf denen Altenstein seine Projekte aufbaut, sind die gleichen wie bei Fichte. Die scharfe Betonung der Herrschaft der Ideen gemahnt an ihn. Gleich dem Denker gilt auch dem praktischen Staatsmanne die Universalmonarchie, wenn auch in gemildeter Form, für einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen System des politischen Gleichgewichtes, und er entwirft nun den Plan, wie der Einzelstaat Preußen die Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung finden soll. Was Fichte theoretisch, jedenfalls ohne Namensnennung, verkündigt hatte, suchte Altenstein ein Jahr später praktisch durchzusetzen. Auch für ihn steht die innere Kräftigung des eigenen Staates in erster Linie. Die notwendigen Reformen beziehen sich jedoch mehr auf das finanziell-militärische als auf das moralische Gebiet. Es kehrt die Verpflichtung der kleinen Nachbarstaaten durch Preußen wieder. Ob auch Fichte den Gedanken der Allianz mit Napoleon in jenem entscheidenden Augenblicke vertreten hat? — Wir wissen es nicht. Für Altenstein war sie das Mittel, das sich der eine mindermächtige Staat — Preußen — nicht entgehen lassen durfte, weil es alsdann sicher von dem Nachbarn — Österreich — aufgegriffen wäre. Auch sein Patriotismus ist im letzten Grunde universal, wenigstens nicht an den einen individuellen Staat gebunden, dem kein Selbstzweck zukommen darf. Die Nationen waren für ihn nicht eigentümliche kollektive Einheiten, aus denen die Menschheit als ein höherer Begriff sich formte, sondern mehr zufällige Gebilde. Die Bedeutung des Bodens für den Begriff des Staates, die Bedeutung des Vaterlandes als eines sittlich-politischen Begriffes, der Zusammengehörigkeit des Volkes und des Herrscherhauses als einer durch das Schicksal der Geschichte zusammengefügten Einheit schätzte er gering ein. Wie leicht sprang er mit den Tauschobjekten um! Es machte ihm nichts aus, alte preußische Provinzen wie die Mark her-

---

drück sagte beim letzten Herausgehen: So ist es, wenn populär, gemein, wenn nicht gemein, unverständlich." Aus Schleiermachers Leben in Briefen Bd. IV, Berlin 1863, S. 106 f.

zugeben, wenn der Staat dadurch von der Nachbarschaft Frankreichs befreit wurde; denn hier waren Kollisionen für ihn, der die Furcht vor solchen in Franken anderen als diplomatische Schwäche auslegte, doch unbedingt zu vermeiden. Ähnlich, wie Altenstein praktisch verfuhr, hatte Fichte im geschlossenen Handelsstaate verkündigt, daß den Einwohnern, den Völkern, sobald sie nur innerhalb der natürlichen Grenzen zu einem Staate vereinigt wären, es gleichgültig sei, unter welchem Namen und welcher Herrscherfamilie dies geschehe. Unklar und verworren blieben die Zusammenhänge zwischen dem politischen Machtzweck des Einzelstaates und den Postulaten des ethisch-kosmopolitischen Endzweckes, weil die Grenzen des Staatszweckes zu weit gezogen, die sittlichen, nicht bloß natürlichen Grenzen zwischen den einzelnen Nationen nicht erkannt wurden. Derselbe Altenstein, der zuweilen so energisch auf die Machtpolitik des fridericianischen Staates zurückgriff, auf ihren Grundlagen, auf der militärisch-finanziellen Struktur Altpreußens die inneren Reformideen durchgesetzt wissen wollte, erklärte dem Egoismus des Staates den Kampf bis auf den Tod; und derselbe Altenstein, der Deutschland unter der Vormacht Preußen zu einem neuen Staatsgebäude umgestalten wollte, erstrebte für dasselbe Preußen eine universalen, ohne Berücksichtigung der nationalen Grenzen gedachte Vormachtstellung über das nördliche Europa, ohne daß ihm diese Gegensätze in der historisch-politischen Anschauung zum Bewußtsein kamen. Die Ausführung aber erhoffte er von Hardenberg, und Hardenbergs Projekte wiederum unterscheiden sich wohl in Einzelheiten, aber nicht in der Idee von den seinigen. Der Gedanke eines preußischen Imperialismus im Norden Europas, gleich dem napoleonischen im Süden, hatte auch in ihm Gestalt gewonnen. So lassen sich die geistigen Verbindungslinien von Fichtes „Grundzügen" über Altenstein zu Hardenbergs Denkschrift vom 30. Dezember 1805 über den Schönbrunner Vertrag ziehen. Was Fichte dort von dem mindermächtigen Staate gefordert hatte, wollten die beiden Staatsmänner verwirklichen. —

Wie stand es nun mit der Möglichkeit, die Altensteinschen Forderungen während jener Wochen in die Tat umzusetzen? — In der Seele des Königs lebte nach wie vor der Gedanke, das Neutralitätssystem für Norddeutschland zu wahren, den Krieg nach beiden Seiten zu vermeiden. Auch Hardenberg wollte erst, wie bereits erwähnt wurde, den Frieden mit England seitens Napoleon durchgesetzt wissen, bevor Hannover endgültig an Preußen überging. Es deutet nichts darauf hin, daß er diesen Passus in den Modifikationsanträgen nur aus Rücksicht auf den König eingefügt haben sollte, daß er selbst im letzten

Grunde für einen engeren Anschluß an Napoleon im Altensteinschen Sinne zu bewegen gewesen sei. Damit gehörte schon die volle Durchführung der Pläne unserer Fragmente in das Reich der Unmöglichkeit. Aber wie stand es mit Frankreich? — Nach einer Seite ergab sich eine bedeutsame Übereinstimmung. Altenstein war bereit, Napoleon in dem Kampfe gegen England Gefolgschaft zu leisten, also jenes große System zu unterstützen, die Bezwingung Englands mit kräftiger Unterstützung Preußens durchzuführen, von Anfang an zu versprechen, was Napoleon dann in dem Pariser Vertrage durch die Schließung der Häfen erzwang [1]). Er stellte sich nicht das Problem, wie es möglich sein sollte, dann später zur Herstellung jenes großen nordischen Bundes unter Preußens Führung England wieder auf diese Seite zu bringen; eine bedenkliche Schwäche seiner Darlegungen. Sie vergrößerte sich noch dadurch, daß der Verfasser nicht erwog, daß das Verhältnis Preußens zu Rußland sich alsdann in ein feindliches verwandeln würde. In einer anderen Frage widersprachen seine Forderungen dem Systeme Napoleons. Seine Aufzeichnungen für Talleyrand vom 30. Januar 1806 [2]) sahen durchaus die Abhängigkeit Süddeutschlands von Frankreich vor. Bayern sollte dort eine Stellung einnehmen, daß es Preußen in Deutschland stets das Gleichgewicht halten könne, das Reich selbst unter die größeren Mächte aufgeteilt werden. Die Ideen des Rheinbundes, die Abhängigkeit Süddeutschlands von Frankreich waren schon in voller Kraft. Hardenberg sah hier richtiger als Altenstein, dessen Forderungen so entschieden auf die Vorherrschaft Preußens in ganz Deutschland hinzielen: sie wollen ja gerade verhindern, daß im Süden Bayern zu dem Range eines gleichwertigen Staates emporsteige. Frankreich konnte nur ein in seinen letzten Kräften gebundenes Preußen neben sich gebrauchen, nicht aber einen Staat auf dem Kontinente, der ähnliche universale Tendenzen verfolgte. Altenstein überschätzte die inneren Schwierigkeiten, die sich Napoleon damals entgegenstellten [3]), und er unterschätzte den universellen Machtgedanken des Titanen, der

1) Über die beiden Systeme, die Napoleon damals verfolgte, vgl. E. Heymann, Napoleon und die großen Mächte 1806, Berlin-Leipzig 1910, namentlich S. 18 ff., dazu P. Bailleu, Napoleon und die großen Mächte 1806, in der Zeitschrift für ostpreußische Geschichte Bd. I, Berlin 1910, S. 90 ff.

2) Napoléon I[er], Correspondance publiée par ordre de l'Empereur Napoléon III., Tome XI 9716, Paris 1863.

3) Zwei Wochen später wurden sie von Lucchesini in seinem Berichte, Paris 16./17. Januar 1806, gleichfalls stark hervorgehoben, P. Bailleu, Preußen und Frankreich 1795/1807, II, S. 436 f.

sich vom Mindermächtigen keine Grenze setzen ließ. Was er erstrebte, ließ sich bei der politischen Lage am Ausgange des Jahres 1806 nicht mehr auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen erreichen, sondern nur auf dem Wege des Kampfes. Der letzte Augenblick, eine solche Allianz mit Frankreich zu schließen und zugleich die Machtmittel des eigenen Staates aufs äußerste für die notwendige Auseinandersetzung in der Zukunft zu verstärken, war, wie Hardenberg am Eingange seiner allerdings erst nach dem Tilsiter Frieden verfaßten Memoiren bemerkt, 1803 versäumt. Jetzt gehörten solche Projekte in den Bereich akademischer Erörterungen, der Illusionen. Um so mehr bleibt es ein psychologisches Problem, wie Hardenberg des Glaubens leben konnte, seine Modifikationen des Schönbrunner Vertrages durchzusetzen, die mit den Altensteinschen Forderungen ein gut Stück Weges gemeinsam gingen, für Napoleon aber noch unannehmbarer waren, weil das freundschaftliche Verhältnis zu England gewahrt bleiben sollte[1]). Der objektive Wert der Altensteinschen Fragmente liegt nicht in den Darlegungen der auswärtigen Politik, sondern in jenen kurzen Sätzen, welche auf die notwendige Reform des Staates hinweisen. Alle Pläne zur Änderung des friderizianischen Systems, die vor 1806 gemacht und durchgeführt wurden, liefen darauf hinaus, die alles umschließende Staatsgewalt zu lockern, die Härte des Staatsgedankens zu mildern[2]). Altenstein hatte gleich dem Freiherrn von Stein die klare Einsicht, daß es darauf ankomme, alle individuellen Kräfte für den Dienst im Staate zu verpflichten, den Menschen von dem egoistischen Willen des Fürsichseins zu befreien, der „leeren Freiheit" einen Inhalt zu geben. Fichtes Vorlesungen über die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters und Altensteins Fragmente, die so eng aneinander hängen, wirkten mit ihren praktischen Forderungen verderblich[3]). Schuld daran trugen nicht allein sie, sondern die Ohnmacht des Staates, die sie beide erkannten. Aber es war eine politische Tat, in jenen Jahren auf „die innige Durchdringung des Bürgers vom Staate" hinzuweisen.

1) Darauf weist schon M. Duncker in seinem Aufsatze „Die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg", Preußische Jahrbücher 39 (1877) S. 629 f. hin.

2) Besonders betont von Wittichen in seinem oben erwähnten Aufsatz, a. a. O. S. 40 ff.

3) Ebendaselbst S. 64.

IV

König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage

(Zweiter Teil)

Von

Paul Haake

Eine vom Träger der Krone aus freien Stücken verliehene und noch vor seiner Heimkehr feierlich verkündigte Konstitution, die dem Lande eine Volksrepräsentation zusage und allen Untertanen einen gewissen Anteil an der Gesetzgebung einräume: das war die Morgengabe gewesen, die der preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg dem aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses verjüngt und vergrößert hervorgehenden Hohenzollernstaate darzubringen gedachte. Bestimmt dazu hatte ihn das Vorbild der im Dezember 1814 und Januar 1815 ihren Ländern neue Verfassungen in Aussicht stellenden Könige von Bayern und Württemberg, des Großherzogs von Baden und des für Polen Ähnliches planenden russischen Zaren sowie die feste Überzeugung, daß man dem Zeitgeiste nicht grundsätzlich unzugänglich bleiben dürfe, sondern berechtigte Wünsche von ihm erfüllen müsse. So wenig wie 7½ Jahre früher, als er die Rigaer Denkschrift niederschrieb, wollte Hardenberg mit der Vergangenheit vollständig brechen, den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Provinzen Gewalt antun und alles Hals über Kopf in eine einzige, wohl gar in eine nicht passende Form zwingen, sondern nach und nach dem Ganzen einen besonderen Nationalcharakter aufprägen; er gedachte zunächst den einzelnen Teilen der Monarchie provinzielle, in den Prinzipien und Hauptgrundlagen übereinstimmende, hier und da aber je nach den territorialen Bedürfnissen voneinander abweichende Verfassungen zu geben

und dann erst dem Ganzen eine gemeinsame, „von monarchischem Geiste erfüllte Konstitution“ [1]); etwa in einem halben Jahrzehnt hoffte der Kanzler Preußen nicht zuletzt dank der regeren Teilnahme aller Bürger am öffentlichen Leben, wie er sich am 25. Juli 1814 ausdrückte, auf dem höchsten Punkt zu sehen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärker als die partikularistischen Gefühle.

Hardenbergs Plan ist bekanntlich zu seinen Lebzeiten nicht in Erfüllung gegangen — wird man nicht sagen müssen: er ließ sich in Wien überhaupt nicht verwirklichen? Hatte der Geheime Legationsrat Eichhorn nicht Recht, als er am 17. März 1815 an seinen Freund Stägemann schrieb [2]): „Der Entwurf der Konstitution ist [bei Euch] in vortreffliche Hände gegeben, und wer, der Sie kennt, wird nicht erwarten, daß eine tüchtige Grundlage aufgestellt werden wird? Aber es müssen Viele ihre Ansichten darüber aussprechen. Der geistreichste und kenntnisreichste Mann ist nicht imstande, für sich allein einem so eckigen und difformen Staate, wenn noch eine wahre öffentliche Meinung nicht laut geworden, eine Verfassung zu geben. Man öffne der öffentlichen Meinung den Mund durch die Preßfreiheit und werfe dieser Ideen hin, worüber sie sich auslassen kann. In jeder Provinz ziehe man Männer zu Rate, welche die letzte Zeit als tüchtig an Kopf und Herz ausgezeichnet hat“ — und war das nicht ganz besonders in den neu hinzukommenden Landesteilen wünschenswert? Die Zahl der nicht voreingenommenen gründlichen Kenner des Ständewesens in den einzelnen preußischen Territorien war ohne Zweifel zu Anfang des Jahres 1815 in der österreichischen Hauptstadt eine sehr geringe, und der Finanzminister v. Bülow, der Geheime Staatsrat Stägemann, der Staatsrat Hoffmann und der Geheime Rat Zerboni di Sposetti, die Hardenberg zunächst mit dem Entwerfen einer Konstitution beauftragte, konnten sich von dort aus die erforderlichen Kenntnisse nur langsam verschaffen; wollte man zudem die unteren Bevölkerungsklassen erst noch eine Zeitlang die Schule der Selbstverwaltung passieren lassen, ehe man Angehörige von ihnen zur parlamentarischen Mitarbeit heranzog, und mußte man zu diesem Zwecke der Steinschen Städteordnung noch eine Landgemeinde- und Kreisverfassungsreform folgen lassen, und die

1) Vgl. Hardenbergs Äußerungen vom 29. Januar 1815, abgedruckt im 26. Bande der Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. auf S. 553/54 im ersten Teil dieses Aufsatzes!

2) Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann, hrsg. von Franz Rühl, II. Bd. S. 50.

Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gleichfalls erst zum Abschluß bringen, so bedurfte es dazu bei der großen Verschiedenheit des Ostens und Westens ganz besonders eingehender Informationen und Erwägungen. Außerdem galt es auch Rücksichten zu nehmen auf die künftige deutsche Bundesakte und ihre Bestimmungen über landständische Verfassungen in den einzelnen Bundesstaaten [1]) — Bestimmungen, über die den Regierungen eine Einigung ebenso schwer wurde wie die Anerkennung eines gemeinsamen Reichsoberhauptes. Auf der anderen Seite spornte im März Napoleons Flucht von Elba und Rückkehr nach Frankreich zu verdoppelter Eile an und machte eine nachhaltige und erfolgreiche Vertiefung in die beim Entwerfen einer Konstitution zu erörternden Probleme vor dem Auseinandergehen des Wiener Kongresses wohl schlechthin unmöglich.

Vielleicht haben diese großen sachlichen Schwierigkeiten den Kanzler allein schon bestimmt, seinen ursprünglichen Plan fallen zu lassen und Stägemann in der zweiten oder dritten Aprilwoche einen andern Auftrag zu erteilen; Zerboni di Sposetti erklärte jedenfalls bereits am 6. März, es werde seiner Ansicht nach genügen, bei der Heimkehr des Königs nach Berlin seinen festen Entschluß der Verleihung einer Konstitution und ihre Hauptgrundsätze öffentlich bekannt zu geben und sofort Anstalten zu treffen, aus denen klar hervorgehe, daß man sich über den wirklichen Entwurf einer Verfassung mit wenigen einsichtsvollen Männern aus den alten und neuen Provinzen — nur nicht mit „schreibenden Staatskünstlern" — beraten wolle [2]). Die mehrwöchige von Humboldt gemeldete Verstimmung zwischen König und Kanzler bringt aber auf den Gedanken, daß auch noch anderes Geschütz gegen Hardenbergs Wiener Konstitutionsidee aufgefahren worden ist, daß man versucht hat, einen Keil zwischen ihn und den Monarchen zu treiben und daß sich der Kanzler nur höchst widerwillig zum Rückzug bequemte — Vertraute des Königs, die mit Hardenbergs Verfassungsplänen nicht einverstanden waren, gab es ja auch in der österreichischen Hauptstadt, und zu den Wittgenstein, Knesebeck, Ancillon gesellten sich andere, die aus der Ferne Friedrich Wilhelm III. gegen seinen ersten Ratgeber mißtrauisch zu machen suchten. Es waren die Feudalen und

1) Siehe Hardenbergs Protest vom 5. März 1815 gegen die Einberufung der württembergischen Stände zur Annahme der von der Regierung entworfenen Verfassungsurkunde bei Wilhelm Adolf Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812—1815. Stuttgart 1890, S. 427.

2) Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke II. Bd., S. 39.

die Altpreußen, die nach den unleugbaren schweren Verlusten der letzten acht Jahre nicht noch weitere Opfer bringen wollten [1]), die den Staatskanzler sich den Forderungen des Zeitgeistes nicht entschieden genug entgegenstemmen, nicht bestimmt genug für die den privilegierten Ständen noch gebliebenen Vorrechte eintreten sahen; in Schrecken gesetzt durch den Befehl des Ministers des Innern, v. Schuckmann, die regelmäßigen Zusammenkünfte des Komitees der ostpreußischen und litauischen Stände vorläufig einzustellen, und durch eine Rede des Staatsrats Scharnweber in der interimistischen Nationalrepräsentation, eine dauernde Volksvertretung werde das Verschwinden des Provinzialismus und die Verschmelzung der verschiedenen Stände zu einer festeren Einheit zur Folge haben, glaubten die Altpreußen und Feudalen die Überlieferungen des Staates und der Gesellschaft Friedrichs des Großen aufs höchste gefährdet und wandten sich mit warnenden Gesuchen unmittelbar an den König; Graf Dönhof bat am 21. März 1815 flehentlich um den Schutz für die provinzialständischen Verfassungen,

1) B. St.A. R 89 B III 11 Vol. I. Am 16. Juli 1814 flehten die Rittergutsbesitzer des Greifenbergschen, Flemmingschen und Belgardschen, am 18. Juli die des Naugardschen Kreises den König um Zurücknahme des Befehls vom 3. Juni an, Exekutionen gegen säumige Schuldner vom 1. Januar ab freien Lauf zu lassen, denn 9/10 der Gutsbesitzer würden bei Aufhebung des Indults den Rest ihres Vermögens verlieren. Am 13. August 1814 erinnerten die in Berlin anwesenden Deputierten der kurmärkischen Ritterschaft den Monarchen an die ihrem Stande seit 1806 geschlagenen tiefen Wunden und an die mit der ganzen Nation willig dargebrachten Opfer und baten dafür um Wiederherstellung ihrer Provinzialverfassung. Am 18. August 1814 stellten v. Below und v. Jastrow als Deputierte der Provinz Hinterpommern dem Könige vor, wie diejenigen Kreise, die der Festung Danzig am nächsten lägen, durch eine ihre Kräfte übersteigende Heranziehung von Fuhren und Vorspannleistungen bei Gelegenheit der Belagerung dieser Festung ganz außerordentlich gelitten und dabei 1430 Pferde verloren hätten im Werte von 42318 Rtlrn. 21 Groschen zu einer Zeit, als gerade die Wintersaat bestellt werden sollte; sie ersuchten Friedrich Wilhelm daher, diese Summe zu verdoppeln und jenen besonders armen Kreisen zu überweisen. Am 5. April 1815 schrieb das Komitee der ostpreußischen und litauischen Stände, daß, da jetzt alles wieder zu den Waffen eile, „unsere seit den Jahren 1807 und 1812 noch immer nicht ganz vollständig bestellten Äcker zum Theil wieder wüste oder überaus schlecht bearbeitet werden liegen bleiben, und daß unsere Ernten abermals aus entsetzlichem Mangel an kräftigen Menschenhänden theils auf dem Felde verderben, theils in diesem ungünstigen Clima überaus schlecht in die Scheunen kommen werden". Es bedarf noch vieler Spezialuntersuchungen, ehe ein zuverlässiges Bild von der Not der verschiedenen Bevölkerungsklassen in der Zeit der Fremdherrschaft gewonnen und ein unparteiisches Urteil über die widerstreitenden Interessen und ihre mehr oder weniger berechtigte Verteidigung abgegeben werden kann.

und das bedrohte ostpreußisch-litauische Komitee stimmte am 5. April mit ein, bereit zum Kampfe gegen den von Elba geflohenen Friedensstörer und (wie es sich ausdrückte) gegen „die gefährlichsten Verbündeten Buonapartes, die den guten vaterländischen Geist aufs höchste verderbenden französisch-westphälischen Grundsäzze, Einrichtungen und Verwaltungsarten und alles, was als deren Stüzze und Beförderungsmittel angesehen werden kann“, hoffend auf „veredelte und vervollständigte Wiederbelebung der Provinzialstände“ und auf allgemeine Stände, die „aus ersteren hervorgehen und mit ihnen in der zweckmäßigsten Wechselwirkung sich befinden“ [1]). Fürst Hatzfeld, der seine Gedanken über Preußens künftige Konstitution dem Staatskanzler am 29. April zuschickte, bemerkte in einem eigenhändigen Begleitschreiben [2]): Welches auch der Entscheid sein möge, den S. M. über eine Konstitution oder eine neue Repräsentation treffen werde, so empfehle es sich vielleicht, mit der Einführung zu warten, bis die Krisis, die Preußen jetzt durchlaufe, vorüber sei. Die Köpfe erschienen ihm allzusehr erhitzt für ein Unternehmen, das in gleichem Maße Ruhe und Frieden erheische wie jenes. Hätte er, Hatzfeld, einen Rat zu geben, so würde es der sein, auch die noch in Berlin versammelte interimistische Nationalrepräsentation aufzulösen; denn das wenige Gute, das sie zu stiften vermöge, stehe in keinem Verhältnis zu dem Übel, das von ihr ausgehen könne — sollte Hatzfeld nicht auch Mittel und Wege gefunden haben, diese Ansicht zu den Ohren seines königlichen Herrn gelangen zu lassen? Wittgenstein, Knesebeck und Ancillon, die Friedrich Wilhelm III. sehr hoch schätzte und auch in Wien stets um sich hatte, teilten jedenfalls

1) B. St.A. R 74 J IV Stände Ostpreußen Nr. 3. Diese an den König gerichtete Eingabe des Komitees vom 5. April 1815 war seine Antwort auf den Bescheid des Ministers des Innern vom 14. November 1814: „Die jetzigen Mitglieder [des Komitees] sind nach ihrem Bericht vom 8. Sept. d. J., nachdem die Zeit ihres Auftrags beendigt ist, durch andere zu ersetzen. Es ist jedoch eine nahe, vor definitiver Bestimmung über die ständische Verfassung eintretende Veranlassung zu deren Zusammenberufung nicht abzusehen, und es kann daher die Wahl der neuen Deputierten und der Antrag auf Ernennung des vorsitzenden Mitgliedes vor der Hand auf sich beruhen bleiben. Demgemäß beauftrage ich Sie, die regelmäßigen Zusammenkünfte der jetzigen Mitglieder des Comité einzustellen und im Falle auf besondere Veranlassung dessen anderweite Zusammenberufung nöthig werden sollte, eine Anzeige davon zu machen. Ich behalte mir vor, Sie alsdann mit weiterer Instruction wegen der Wahlform zu versehen. Die Bestätigung der Mitglieder des Comités durch S. M. den König ist auf alle Fälle nöthig.“ Vgl. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 563/64.

2) B. St.A. R 74 H 3 IX Nr. 19. Vgl. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 565—568.

Hatzfelds Meinung; wir kennen von Knesebeck aus wenig früherer Zeit, von den beiden anderen aus späterer Zeit Äußerungen in ähnlichem Sinne[1]), und sie dürften es kaum übers Herz gewonnen haben, ihre Ansichten über das, was im Interesse des Staates, der Dynastie und ihres eigenen Standes liegen sollte, dem Träger der Krone vorzuenthalten.

Wie groß oder wie klein nun auch der Anteil dieses Trios und seiner Helfershelfer an dem Scheitern der Konstitution für Preußen in Wien und wie verschieden auch die Wirkung der einzelnen Argumente auf Friedrich Wilhelm III. gewesen sein mag, der sich auch jetzt wohl nicht in letzter Linie nach seinem abgöttisch verehrten Freunde, dem Zaren, und dessen Entschluß richtete, die Polen von Wien aus gleichfalls nur mit einem feierlichen Versprechen, der Proklamation vom 13./25. Mai 1815[2]), abzufinden — soviel ist gewiß, daß Knesebeck und Genossen dem Könige die Sympathien für das alte Ständewesen außerordentlich stärkten, und daß, wenn sie auch an der Donau von der Ausarbeitung eines Verfassungsversprechens noch nichts erfuhren, die konservierenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1815 über die Provinzialstände auf die wiederholten Vorstellungen der Altpreußen bei Friedrich Wilhelm III. mit zurückzuführen sein werden. Dem Komitee der ostpreußischen und litauischen Stände antwortete der König am 25. April in einem von

1) Hier sei nur folgende Stelle aus einem noch unbekannten Briefe des Generaladjutanten v. d. Knesebeck an den Kronprinzen aus Wien vom 15. März 1815 angeführt. „So gut wie das Urtheilen ist, so wenig liebe ich das Verurtheilen. Denn gewöhnlich verurtheilt der Unverstand am leichtesten und übt mit seinem Urtheile eine Despotie aus über die Vernunft, da die Mehrheit nicht der letzteren, sondern der ersteren beytritt. In Rücksicht dieser Meinungsdespotie finde ich, daß Berlin und Madrid in der letzten Zeit viel Ähnlichkeit haben. Was die Priester in Spanien, sind gewisse Gelehrte bey uns. Sie lassen nichts aufkommen, was nicht in ihren Kram paßt, nichts heran, was nicht, wie die Juden sagen, von unsre Leut ist, und nichts findet Gnade, als was nicht abermals von unsre Leut ausgegangen ist. Ebenso ist es in Spanien. Was dort die Inquisition, ist hier die Presse, so wie sie von diesen Leuten gebraucht wird, oft Presse im doppelten Sinn. Herrschsucht und Unduldsamkeit und (Arroganz) Anmaßung und Druck und Unterdrückungsneigung [sind] gleich bey beiden" (Ch. H.A. König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz K). Altenstein schrieb am 6. April 1813 aus Breslau an Beyme: „Der G.A. v. Knesebeck scheint sehr viel Einfluß zu haben" (Nachlaß Beymes in Parsow). Ähnlich Wilhelm v. Humboldt an Caroline über Knesebeck und Ancillon am 10. und 25. Juli 1813 (4. Band ihres Briefwechsels S. 56, 77 u. 78).

2) Comte d'Angeberg, Receuil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne 1762—1862. Paris 1862, S. 691—694.

seinem Kabinettsrat Albrecht aufgesetzten Schreiben[1]), man solle ihm vertrauen, daß er alle auf die inneren und äußeren Verhältnisse sich beziehenden Einrichtungen, welche die Lage des Staates jetzt und nach Beendigung des erneuerten Kampfes erheische, dem allgemeinen Wohl und dem Besten der Provinzen gemäß zu ermessen und auszuführen wissen werde; an die Einwohner des Großherzogtums Posen, Thorns und Danzigs und der zu diesen Städten gehörenden Gebiete, des Culmschen und des Michelauschen Kreises wandte er sich am 15. Mai mit den Worten: „Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reiches eine provinzielle Verfassung erhalten"; in dem am 22. Mai unterzeichneten Patent wegen Besitzergreifung des mit der preußischen Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen hieß es endlich: „Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern berathen werden. Die ständische Verfassung werden Wir erhalten und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden". Auch in den drei Patenten, unter die Friedrich Wilhelm III. noch am Tage seiner Abreise zur Armee, am 21. Juni, seinen Namen setzte, worin er von den oranischen Erbländern und den für sie erhaltenen Äquivalenten und von den mit dem Hohenzollernstaate wieder vereinigten vormals preußischen Provinzen im nieder- und obersächsischen Kreise und in Westfalen Besitz ergriff, gelobte der König feierlich dasselbe: „Wir werden mit sorgfältiger Beachtung der früheren Verhältnisse dieser Länder ihnen eine ständische Verfassung verleihen, welche ihren Bedürfnissen angemessen ist, und dieselbe an die allgemeine Verfassung anschließen, die Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden"! Daß diese Versprechungen, zum mindesten die letzten, nicht ganz ohne altpreußische Hilfe zustande gekommen sind, dafür gibt es im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin und im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg interessante, älteren Forschern unbekannt gebliebene Beweise; ich werde sie möglichst vollständig, wenn auch zum

---

1) B. St.A. R 89 B III 19 Vol. I.

größten Teil in deutscher Übersetzung wiedergeben, da sie zugleich Schlüsse gestatten auf die den Handlungen des Königs zugrunde liegenden Motive.

Der dem Monarchen als Liebling seiner verstorbenen Gemahlin und als Erzieher des Kronprinzen besonders ans Herz gewachsene Geheime Legationsrat Friedrich Ancillon bemerkte in seinem in Charlottenburg aufbewahrten Tagebuch zum 16. Juni 1815, Seine Majestät habe ihm die schon gelesene Abhandlung über Preußens künftige Konstitution wieder abgefordert, um sie dem nun auch aus Wien zurückgekehrten Fürsten Hardenberg zu zeigen [1]). Eine solche eigenhändige Denkschrift Ancillons, undatiert und mit einem an den König gerichteten gleichfalls eigenhändigen und undatierten Begleitschreiben versehen, befindet sich im Geh. Staatsarchiv im Nachlaß des Geh. Kabinettsrats Albrecht [2]). Wir werden nicht fehlgehen in der Annahme, daß sie das dem Monarchen zu Gesicht gekommene Aktenstück ist, wenn auch das nicht ganz korrekturenfreie Äußere leise Zweifel bestehen läßt. Die Denkschrift ist wie der Begleitbrief in französischer Sprache abgefaßt und hat folgenden Inhalt:

Es handle sich in Preußen bei der Änderung seiner Verfassung um eine Änderung des Ganges seines sozialen Mechanismus. Die einen verlangten eine Repräsentativregierung aus Überzeugung und Patriotismus, die andern aus eigennützigen und strafbaren Motiven. In diesem Augenblick sei jeder treue und urteilsfähige Diener des Königs es sich und dem Vaterlande schuldig, sich zu äußern und die ganze Aufmerksamkeit und Unparteilichkeit bei der Untersuchung dieser wichtigen Fragen zu zeigen, die sie verdienen.

Die Konstitution eines Landes drücke sich vornehmlich in der Natur der souveränen Gewalt aus und in der Art ihrer Organisation. Diejenige Preußens sei bisher rein monarchisch gewesen; die Souveränität war hier ungeteilt und die Macht des Königs nur beschränkt durch die Gesetze und die, wenn sie beachtenswert war, von ihm auch stets beachtete öffentliche Meinung. Preußens Verfassung ändern wollen heiße also der souveränen Autorität Grenzen stecken oder vielmehr die Souveränität teilen; ein Gesetz solle in Zukunft aus dem Zusammenwirken mehrerer Willen hervorgehen, während es bisher der Ausfluß eines einzigen gewesen sei. Gewiß könnten solche „gemischte Ver-

1) Ch. H.A. König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz. Ancillon. Siehe den Wortlaut Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 570.

2) B. St.A. R 92 Albrechts Nachlaß, Nr. 45 Denkschriften von Ancillon. Siehe Forsch. z brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 572/73.

fassungen" mit geteilter Souveränität vorteilhafter sein als eine, die die legislative Gewalt ausschließlich in die Hand des Monarchen lege; ein Beispiel dafür sei England, wo die verschiedenen Träger der legislativen Gewalt sich gegenseitig kontrollieren und vor Irrtümern schützen, eine größere Zahl Individuen aktiven Anteil am Staatsleben nehme und den Tugenden und Talenten sich reichere Gelegenheit zur Entfaltung biete als anderwärts; doch könne die englische Verfassung nicht als Muster für alle Zeiten und alle Länder gelten und sei ebensowenig wie die minder lobenswerten gemischten Konstitutionen mit einem Schlage verliehen worden, nicht das Werk eines oder mehrerer Gesetzgeber, sondern das Produkt der Jahrhunderte und der Umstände.

Alle guten gemischten Verfassungen, sagt Ancillon, wurzeln in der Geschichte und im Charakter der Nationen, die sie regieren; sie wurden allmählich von den Fehlern und Unvollkommenheiten befreit, die sich aus ihren Beziehungen zur Gesellschaft und aus deren Bedürfnissen ergaben; Kinder der Zeit, tragen sie das Gepräge der Zeit, ein ehrwürdiges, imposantes, durch nichts anderes ersetzbares Gepräge. Wie sollte man es anfangen, einer neuen, plötzlich geschaffenen und eingeführten Konstitution Stärke und Festigkeit zu geben? Sie ist ein Baum ohne Wurzeln, der nicht der geringsten Erschütterung zu widerstehen vermag. Im Altertum hat man solche Experimente überhaupt nicht unternommen, und die Versuche der letzten 30 Jahre liefern den Beweis, daß solche Schöpfungen des Augenblicks nur ein ephemeres Dasein führen und einander rasch folgen, ohne sich zu vervollkommnen; eilige Produkte dieses oder jenes Mannes, dieser oder jener Versammlung, verschwanden sie noch vor ihren Erzeugern von der Bildfläche und konnten nicht fortleben, weil sie den moralischen Tiefen fremd und fern blieben: den Grundsätzen, Gewohnheiten, Erinnerungen, Erfahrungen der Völker.

Preußen scheine eine ähnliche Gefahr nicht zu drohen; die preußische Nation besitze Kenntnisse und Tugenden, Patriotismus und Gemeinsinn; sie sei tapfer, freiheit- und gesetzliebend [1]), aber welches Volk habe ein weniger dringendes Bedürfnis nach einer neuen Verfassung als dasjenige, dessen seit einem Jahrhundert beständig zunehmendes Gedeihen das beste Zeugnis ablege für seine Regierung, bei dem die Pflege der Verstandeskultur mehr Fortschritte gemacht habe als bei allen andern Völkern Europas, ohne daß seine kriegerischen Tugenden von ihrer

1) Einige Zeilen tiefer am unteren Rande der Seite hat Ancillon noch die Worte hinzugefügt: Les Prussiens sont murs pour une constitution.

Stärke einbüßten, das durch die wunderbaren Taten der jüngsten Vergangenheit bewiesen habe, daß es republikanischen Geist mit monarchischen Formen zu verbinden verstehe? Die große Masse der Preußen, meinte Ancillon, wolle nur einen ehrenvollen, soliden und langen Frieden; sie verlange weiter nichts als freie Bahn für Handel und Verkehr und alle Arten menschlicher Arbeit, ein System gut ausgewählter und gut verteilter Steuern, eine gewissenhafte und strenge Verantwortlichkeit im Finanzwesen, unbescholtene Richter, aufgeklärte Beamte und Männer, die ihren Platz ausfüllen, auf jedem Posten. Man habe dem preußischen Volke die Idee einer Konstitution gegeben, indem man in dem Oktoberedikt von 1810 erklärte, der König beabsichtige eine Nationalrepräsentation zu schaffen, mais en lui donnant cette idée, on ne lui a pas inspiré le besoin de la voir se réaliser incessamment, au contraire beaucoup de bons citoyens craignent et la chose même et les moyens, dont on se servira pour y parvenir, et les effets, qui pourront en résulter. Ce qu'on appelle improprement le voeu national à cet égard, est bien plutôt le voeu d'un certain ordre de personnes [1]), qui depuis plusieurs années se regarde modestement comme la nation, poursuit avec autant d'adresse que d'opiniâtreté le plan de dominer en Prusse moyennant une constitution [2]), qu'il prépareroit de manière à étendre grâces à elle son influence et son crédit. C'est ce parti, qui parle, qui écrit, qui intrigue, qui s'agite dans tous les sens et qui crie que la nation a besoin d'une constitution et la demande; à force de répéter ces clameurs, il finira peutêtre par donner à la nation le désir, qu'il lui suppose. Ces clameurs pourront faire naître le besoin, mais à coup sûr pour le moment elles ne l'expriment pas.

Angenommen nun aber, fährt der seiner Überredungskunst noch nicht ganz trauende und von Hardenberg nichts Gutes ahnende Theoretiker fort, die preußische Nation brauche wirklich eine neue Konstitution, sie fühle das, sie trage Verlangen darnach, dieses Verlangen sei sogar von Ungeduld begleitet, so erheben sich alsdann drei Fragen, die reiflichste Erwägung verdienen und die keinem guten Bürger gleichgültig sein können: 1) Ist der gegenwärtige Augenblick günstig, um sich ernsthaft mit dem großen Werk einer Verfassung für Preußen zu beschäftigen? Soll man eine solche Arbeit in Angriff nehmen zu Be-

---

1) So verbessert aus d'un parti.

2) So verbessert aus le plan de rendre la puissance dominante en Allemagne, peutêtre aussi en Europe et de dominer lui-même en Prusse moyennant une constitution.

ginn eines schweren Krieges, der sich in die Länge ziehen kann? 2) Welchen Weg muß man einschlagen, um diese Konstitution zu schaffen und ihr alle erforderlichen Charaktereigenschaften zu geben? Von wem muß sie ausgehen, damit die Verfassungsänderung sich ohne heftige Erschütterungen vollzieht und das Volk sie als ein Gnadengeschenk des Königs entgegennimmt, nicht wie eine Eroberung? 3) Welches sind die für eine jede Konstitution, wo die Souveränität geteilt ist, wesentlichen Prinzipien, die nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, wenn nicht ein schlechtes und gefährliches Werk entstehen soll? Welches sind die fundamentalen Grundlagen, auf denen ein solches Gebäude ruhen muß, wenn es solide sein und allen Bürgern Freiheit und Sicherheit bieten soll?

Auf die erste Frage gibt Ancillon folgende Antwort: Bien loin de mériter la préférence, le moment actuel a tous les titres possibles d'exclusion. Die ernstlichen Überlegungen, die der Einführung einer Verfassung vorausgehen müssen, setzen ruhige, von den Ereignissen unbeeinflußte Männer voraus; die könne es in Preußen zurzeit nicht geben; die Bevölkerung werde während des Krieges erregt zwischen den guten und schlechten Nachrichten, Erfolgen und Rückschlägen hin und her schwanken, und diese Erregung werde sich den Gesetzgebern mitteilen und sie in ihren Erwägungen stören. Außerdem seien jetzt extreme Ideen und exaltierte Gefühle an der Tagesordnung. Die schweren Kämpfe der letzten Jahre warfen alle Staaten aus ihren Gewohnheiten, alle Geister aus ihren Geleisen, alle Gedanken aus der herkömmlichen Lage und Richtung; unerhörte Krisen gaben unsern Vätern bis dahin unbekannte Abwehrmittel ein; die ganze Nation wurde bewaffnet: les ateliers, les comptoirs, les tribunaux, les asyles de la science et de l'instruction ont été abandonnés pour fournir des défenseurs à l'État et prendre part à la plus sainte des guerres. Preußen habe sich so verändert, daß Friedrich der Große, wenn er zurückkehrte, es nicht wiedererkennen würde; es habe sich mit Ruhm bedeckt par un élan, qui n'avoit été admiré jusqu'ici que dans les républiques et qui paraissoit étranger aux monarchies, mais à côté de la valeur, du désintéressement, du courage des privations et des sacrifices, de toutes les vertus, qui ont distingué et qui animent encore les sujets du Roi, sont venues se placer comme d'elles-mêmes des prétentions excessives, une confiance dangereuse dans ses propres lumières et dans ses forces, le besoin de mouvement, du goût pour les choses extraordinaires, un esprit d'inquiétude, un certain amour de l'indépendance et de l'égalité civile, de

l'éloignement pour les travaux sédentaires, continus, méchaniques, un désir vague de liberté, des demi-idées sur l'importance des bonnes constitutions et sur leur nature, un attachement ridicule pour des formes et des usages d'un autre âge qui ne ressembloit pas au nôtre et que le nôtre ne peut ni doit reproduire, et par un contraste singulier à côté de cet attachement bizarre un penchant décidé aux innovations les plus hazardés. Diese neuen Züge — er wolle nicht sagen: des Nationalcharakters, sondern des nationalen Geistes seien keine starren, unveränderlichen; die Rückkehr der öffentlichen Ordnung in Europa, der allgemeine Friede, die Macht der Umstände werde sie austilgen oder wenigstens schwächen; sie seien nicht gefährlich, solange das Ansehen des Königs ganz das alte bleibe und man den Brauseköpfen keinen Sammelplatz biete, wo die konstitutionelle Idee gefördert werde — immerhin lieferten sie den Beweis, daß der gegenwärtige Augenblick nicht günstig sei für die geplante Arbeit, und daß man gut tue, bis zur Beruhigung der Gemüter zu warten, die erst der Frieden herbeiführen könne. Das empfehle sich auch im Interesse des Monarchen, der sonst, indem er seiner Macht aus freien Stücken Grenzen stecke, Gefahr laufe in den Verdacht zu kommen, er tue das der Not gehorchend oder in der Absicht, sich neue Hilfsquellen zu verschaffen; man könne ihm leicht nachreden, er bringe dem Volke nur Opfer, um dafür von ihm noch größere zu verlangen. Endlich seien noch die seit 9 Jahren in Unordnung geratenen Finanzen Preußens zu bedenken; würde jetzt eine Nationalrepräsentation zur Ausarbeitung einer Verfassung einberufen, so läge es nahe für sie, mit diesem Auftrag Mißbrauch zu treiben und zu versuchen, sich Rechte anzumaßen, die sich mit der königlichen Autorität nicht vertrügen. Eine Teilung der öffentlichen Gewalt sei jetzt ganz unangebracht; wäre sie zur Zeit nicht in der Hand des Monarchen vereint, so müßte man sogar darauf sinnen, solche Konzentrierung vorzunehmen. Im alten Rom ernannte man in ähnlichen Lagen einen Diktator!

Wolle man annehmen, der gegenwärtige Augenblick sei doch gut gewählt, so erhebe sich die zweite Frage: Welcher Weg ist einzuschlagen? Von wem soll die Konstitution ihren Ausgang nehmen? Was ist zu tun, damit die neue Ordnung der Dinge, die man vorbereitet, eine wirkliche Ordnung wird, Freiheit und Autorität miteinander versöhnt, nicht aus dem Wirrwar einer Revolution hervorgeht und nicht immer wiederauflebende Unruhen zur Folge hat?

In einer Monarchie — sagt Ancillon — könne eine Konstitution auf zwei Arten geschaffen und eingeführt werden: entweder berufe der



König eine Versammlung von Volksvertretern und beauftrage sie die neue Verfassung auszuarbeiten und sie ihm zur Sanktion vorzulegen, oder der Monarch verleihe selbst im Einverständnis mit seinen Ratgebern der Nation die neuen Gesetze, ohne daß das Volk sie vorschlage oder prüfe und ohne daß eine Versammlung einberufen werde, sie zu akzeptieren oder zu verwerfen. Die erste Art erscheint Ancillon nicht nur weniger geeignet, Preußen eine weise und wahrhaft monarchische Verfassung zu geben, sondern sogar höchst bedenklich; sie würde seiner Ansicht nach den Staat mit allen Gefahren einer Revolution bedrohen. Une assemblée de représentants de la nation, convoquée pour donner à la Prusse des lois politiques, seroit une assemblée constituante, qui tomberoit dans le plupart des écarts et des erreurs de l'assemblée nationale qui a fait le malheur de la France .... Une assemblée de cet ordre, fière de son origine et de sa destination, tend facilement à englober tous les pouvoirs et à devenir usurpatrice; elle peut être conduite à reprendre sous fondement tout l'édifice de l'ordre social, à se persuader que toutes les autorités n'existent que sous son bon plaisir et que toutes les lois n'ont été jusqu'à elle que des régléments provisoires. Convoquée légalement, puisqu'elle le seroit par le souverain, tirant de son caractère d'assemblée représentative une force morale et une puissance d'opinion, dont les effets sont incalculables, elle servira de point de ralliement et de foyer à tous les hommes de parti, à tous les esprits exaltés, à toutes les têtes purement spéculatives et folles de leurs spéculations. Les écrivains la flatteront, l'enyvreront de leurs louanges et l'entraîneront dans les plus dangereux égarements. Bientôt le peuple se persuadera qu'elle est toute sage, comme elle sera toute puissante. Sa force la rendra hardie, audacieuse, téméraire même. Le gouvernement se verra forcé de lui opposer de la résistance, mais il sera trop tard: cette résistance paroîtra un crime aux yeux des factieux, des hommes passionnés, de ceux qui n'ont que des demi-lumières, et il en résultera un conflict entre l'autorité, qui sera légitime, et celle, qui le paroîtra ou voudra le paroître, qui exposera notre heureuse et florissante patrie à toutes les horreurs de la discorde ... Notre nation est phlegmatique, il en coûte de l'ébranler et de l'émouvoir, mais une fois ébranlée, il en coûtera aussi beaucoup de lui faire reprendre son assiette, et elle ne reviendra pas aussi aisément que bien d'autres de l'agitation au calme et du mouvement ou repos.

Vielleicht denke man diesen Gefahren in Preußen aus dem Wege

zu gehen, wenn man die Provinzen beauftrage, der Regierung eine Liste von Personen zu unterbreiten, die ihnen fähig und würdig erscheinen, Deputierte zu werden, und wenn der König sich vorbehalte, darunter diejenigen auszuwählen, die ihm am besten zusagen und der Sache vermutlich den besten Dienst leisten werden; eine zweite Vorsichtsmaßregel könnte die sein, dieser konstituierenden Versammlung nur das Beratungs- und Vorschlagsrecht zu geben, während allein dem Träger der Krone zustehe, die neuen Gesetze zu bestätigen und zu sanktionieren. Ancillon verspricht sich von diesen Vorsichtsmaßregeln nichts. Die Kandidatenliste der Provinzen ließe sich so zusammenstellen, daß der König nur die Wahl habe zwischen Männern von mittelmäßigem Geist oder von wenig empfehlenswerten Sitten, Grundsätzen und Charaktereigenschaften; außerdem steige der Gedanke, Repräsentant der Nation in einer konstituierenden Versammlung zu sein, leicht zu Kopfe und könne den reinsten Seelen gefährlich werden. Verwerfe der Monarch ihre Vorschläge ganz oder teilweise, so blieben sie zwar Entwürfe; das Volk aber habe dann die Empfindung, daß der König sich über die nationalen Wünsche und das allgemeine Interesse hinwegsetze, und komme es nicht zu einem strafbaren Widerstand, so doch zum mindesten zu einer verderblichen Unzufriedenheit.

Vorzuziehen sei daher der andere Weg: die neue Verfassung gehe vom Throne aus, der Monarch sorge für ihre Einführung und bilde zugleich Menschen heran, die fähig sind, diese Gesetze anzuwenden, ihnen Leben und Bewegung zu geben! Als vorbereitende Maßregeln empfiehlt Ancillon die Organisation des schon im Oktober 1810 formell angekündigten Staatsrats und von Provinzialständen (d'Assemblées provinciales ou d'États provinciaux). Dans le moment, où il s'agira plus que jamais de maintenir l'autorité royale, d'éclairer et de diriger l'opinion publique, de décider une foule de questions importantes et délicates, que de nouveaux rapports amèneront et multiplieront à l'infini, il seroit trop tard de former un Conseil d'État; alors il sera plus que jamais nécessaire; ainsi il sera bon qu'il soit déjà en pleine activité. Der Staatsrat müsse zusammengesetzt sein, wie die Edikte des Königs in Aussicht stellen, aus den blutsverwandten Prinzen, die dort als die ersten Bürger des Staates und als die natürlichen Stützen des Thrones erscheinen würden, aus den Ministern, die sich aufzuklären und gegenseitig zu kontrollieren hätten, und aus den eigentlichen Staatsräten, die, Berichterstatter über verschiedene Departements, ihre Meinung frei äußern und das Oberhandgewinnen exklusiver und partieller Ideen verhüten könnten — ein

solcher Staatsrat würde ein ausgezeichnetes Hilfsmittel sein zur Ausarbeitung neuer politischer Gesetze. Er würde Zeit haben, vorher wertvolle Nachrichten zu sammeln über Sachen und Personen, über die Bedürfnisse des Staates und die Möglichkeiten, ihnen Genüge zu tun; er würde dem Thron Macht und Glanz in der öffentlichen Meinung verleihen; er würde der Nation beweisen, daß man in der Tat daran denkt, die Regierung zu vervollkommnen, und würde die ungeduldigen Gemüter beruhigen, indem er sie auf die Zukunft verweist, die ihre Hoffnungen erfüllen werde. In den Provinziallandtagen will Ancillon das Grundeigentum durch Edelleute und Bauern, das bewegliche Eigentum durch Kaufleute, Künstler und Kapitalisten vertreten sehen; alle sollen frei von ihresgleichen gewählt werden; sie besäßen dann das Vertrauen ihrer Wähler und machten eine vortreffliche Schule legislativer Tätigkeit durch. Bald würde man diejenigen Männer kennen lernen, die es verdienten, eines Tages zu Organen und Repräsentanten der ganzen Nation ernannt zu werden. Les assemblées d'États provinciaux nourrissent l'esprit public, et comme elles ne seroient qu'un acheminement à une constitution et qu'elles n'existeroient seules que pendant quelques années, on n'auroit pas lieu de craindre qu'elles donnassent trop d'activité aux intérêts communaux ni trop d'étendu à l'esprit provincial. Les États provinciaux auroient pour le moment tous les avantages d'États nationaux sans offrir leurs inconvénients ni leurs dangers.

Sei der Staatsrat weise organisiert und hätten die Provinziallandtage einige Jahre glücklichen Schaffens hinter sich, so würden die Zeiten wahrscheinlich ruhiger, die finanzielle Lage besser, die Nation für eine Konstitution mehr reif geworden und der Augenblick gekommen sein, eine wahre Volksvertretung zu schaffen; der König würde seinen Herzenswunsch und den Bedürfnissen seines Volkes genügen, wenn er dabei auf folgende Weise verführe: Se. Majestät ernennt aus den Mitgliedern der Provinziallandtage, die sich durch Kenntnisse, Talente und Patriotismus am meisten auszeichnen und die das besondere Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen, ein Komitee und beauftragt es, einen Verfassungsplan zu entwerfen und ihm zu unterbreiten. Dieses Komitee darf nicht zu zahlreich sein, weil große Versammlungen nicht diskutieren, sondern disputieren, und weil sie leicht gefährlichen Einfluß gewinnen; es darf aber auch nicht zu sehr beschränkt werden in der Besorgnis, daß die komplizierten und delikaten Fragen, mit denen es sich beschäftigen soll, nicht unter allen ihren Gesichtspunkten betrachtet werden; 35 Mitglieder dürften genügen, um beide Unzuträglichkeiten

zu vermeiden. In dem Komitee müssen alle Provinzen und alle Hauptklassen der Bevölkerung vertreten sein, damit die Interessen aller Berücksichtigung finden und das Komitee sich des allgemeinen Vertrauens erfreut; es darf nicht in der Hauptstadt tagen, damit Zerstreuungen und Vergnügen es nicht ablenken und es geschützt bleibt vor dem Einfluß der Händelsucher und Intriganten; es darf nicht gedrängt werden, sondern muß seine Arbeit mit aller Langsamkeit und Gründlichkeit erledigen, die sie erfordert. Hat es seinen Verfassungsplan fertiggestellt, der weiter nichts sein soll als ein erster Entwurf, so wird es sogleich aufgelöst; der König läßt den Plan durch den ganzen Staatsrat oder eine aus seinen Mitgliedern gebildete Kommission prüfen und überarbeiten; diesem zweiten Entwurf gibt dann Se. Majestät die Sanktion und veröffentlicht die neue Konstitution comme une grande Charte, qu'Elle accorde à la nation de plein gré et de son autorité seule. De cette manière la constitution seroit l'effet et le résultat des lumières nationales et en même temps l'ouvrage et le bienfait du Roi, elle n'auroit pas l'air d'être conquise, mais elle seroit aux yeux de la nation un nouveau titre que le monarque acquérireroit à son amour et à sa reconnaissance. Il poseroit lui-même dans la plénitude de son autorité d'une main ferme et généreuse les limites de son autorité et ne les feroit pas placer par d'autres, et la nation arriveroit à la liberté politique sans secousse violente et sans craindre un moment que le chemin, qui doit l'y conduire, puisse mener à une révolution.

Die dritte und letzte Frage, die Ancillon in seiner 22½ Seiten füllenden Denkschrift beantwortet, lautet: Quels sont les principes essentiels à toute constitution monarchique, où la souveraineté est partagée? Es liege ihm, sagt er, ganz fern, selbst eine Konstitution zu entwerfen, aber 25 Jahre gründlichen Studiums antiker und moderner Verfassungen, viel Nachdenken über Politik und die große Erfahrung der französischen Revolution, die er mit ganzer Aufmerksamkeit verfolgt habe, gäben ihm den Mut, sich hier über jene Grundsätze zu äußern, die seiner Ansicht nach die Bedeutung von Axiomen hätten.

Von dem Augenblick an, wo man damit umgehe, eine wahrhaft nationale Repräsentation ins Leben zu rufen und dem Herrscher an die Seite zu stellen, sei es klar, daß man ihr einen Anteil an der legislativen Gewalt, an der Souveränität geben wolle; denn eine Volksvertretung mit bloß beratenden Rechten wäre es nur der Form nach und würde in Wirklichkeit bald eine deliberative und legislative In=

stitution werden und das mit um so größerer Gefahr für die öffentliche Ordnung, da dieses Recht ihr nicht auf gesetzlichem Wege übertragen worden sei. Man müßte also entweder überhaupt keine Nationalrepräsentation schaffen, oder ihr von Anfang an die Macht einräumen, die sie sich doch bald anmaßen oder ausüben würde, ohne darüber zu sprechen.

Gilt es eine monarchische Verfassung mit geteilter Souveränität zu schaffen, so sind nach Ancillons Meinung die einzigen Mittel, um die Macht der Krone zu retten, eine wahre Monarchie zu errichten und dem Staate seine Einheit und damit auch seine Stärke zu erhalten, die folgenden: Die Nationalrepräsentation muß in zwei Körperschaften geteilt werden; gibt es nur eine einzige Kammer, so übt entweder der Landesherr die ganze gesetzgebende Gewalt bald wieder allein aus oder, was gefährlicher ist, das Parlament reißt sie an sich und zerstört die Monarchie wie in England unter Karl I., in Frankreich unter Ludwig XVI. Die beiden Kammern müssen sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzen; sonst machen sie leicht gegen die Krone gemeinsame Sache! In die eine gehören gewählte, absetzbare, in die andere erbliche Repräsentanten, in die eine Vertreter des veräußerlichen und beweglichen, in die andere solche des unveräußerlichen und unbeweglichen Eigentums, d. h. in die eine nichtadlige Deputierte, in die andere adlige, gewählt von der ganzen Aristokratie; denn man darf bei dieser Organisation eines Oberhauses nie das Prinzip aus dem Auge verlieren: sans noblesse point de monarchie, sans grandes propriétés territoriales point de noblesse, sans majorats point de grandes propriétés territoriales. Hält man sich an diese Grundsätze, so wird es geteilte, aber nicht einander feindliche souveräne Gewalten geben, einige, aber nicht miteinander vermischte; England bietet dafür ein schönes Beispiel. Dort ist die Kammer der Pairs mit dem König eins, weil sie wie dieser erblich sind; sie ist es mit dem House of Commons, weil die jüngeren Söhne der Pairs wieder in die Masse des Volks hinabsinken und weil die Pairs wie die Mitglieder des Unterhauses große Besitzungen zu erhalten haben. Die Pairs teilen andrerseits nicht die Interessen der Krone und der Gemeinen; sie haben nichts vom König zu fürchten, der ihnen ihre Würde nicht nehmen kann, und nichts vom Volke zu hoffen, von dem sie unabhängig sind durch ihren Rang und ihr Vermögen. Das Oberhaus ist also eigentlich der Hauptbestandteil der englischen Verfassung; es verhütet den Despotismus des Volkes und der Krone, die Republik und die absolute Monarchie; es ist gewissermaßen die Zunge der Wage, der

König und das House of Commons die beiden Schalen. Die politischen Rechte der Bürger müssen im Verhältnis zu ihrem Vermögen stehen und die erste Bedingung der Wählbarkeit zum Deputierten ein bedeutender unabhängiger Besitz sein; das permanente (wir würden heute sagen: konservative) Element des Staates, das Grund- und Territorialeigentum, wird repräsentiert durch die Pairs, das veränderliche und bewegliche Element, la propriété mobiliaire ou de portefeuille (comme on la nomme), durch die Deputierten der Nation; die ersteren werden mit dem König zusammen das erhaltende Prinzip der Monarchie sein, die anderen das Prinzip einer fortschreitenden Bewegung und einer beständig zunehmenden Vervollkommnung. Bedeutender Besitz muß aber, wie gesagt, die erste Bedingung sein für politischen Einfluß, denn die soziale Ordnung beruht vollständig auf dem Eigentum: elle seule donne un intérêt direct et constant à la conservation et à la prospérité de l'État, elle seule fait aimer la sûreté et la paix intérieure, elle ne met pas à l'abri de la corruption et de la vénalité, mais elle offre une sûreté de plus contre l'une et l'autre, parcequ'elle les rend plus difficiles. Si la première condition de l'éligibilité n'est pas une fortune considérable, l'État sera livré à l'orgueil spéculatif et à la vanité remuante des gens de lettres, à l'ambition dévorante et aux subtilités des avocats, qui dans la règle n'entendent rien aux grandes affaires politiques, parcequ'ils les jugent toutes d'après les principes du droit civil, enfin à la cupidité des employés subalternes des départemens, qui verront dans la dignité de représentant des moyens de s'enrichir. Von jedem Volksvertreter ein bedeutendes Vermögen fordern, heißt nicht die Aristokratie des Geldes einführen oder den größten Teil der Bürger von der Perspektive, Nationalrepräsentant zu werden, ausschließen — kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher Besitz ist ja in beständiger Bewegung, geht aus einer Hand in die andere über — es heißt vielmehr den Ehrgeiz anstacheln, dem Tätigkeitsdrang einen Anstoß mehr geben, den nationalen Reichtum vergrößern. Diese Bedingung wird hin und wieder für einige Zeit einen Mann von höheren Talenten und Verdiensten aus der Volksvertretung ausscheiden, aber es wird anderen die Möglichkeit geben, sich glänzend zu entfalten, et ne vaut-il pas mieux courir le risque douteux de perdre dans le premier corps de l'État la présence d'un homme de génie que d'ouvrir la porte aux esprits médiocres, aux intrigans et aux factions de tout ordre, aux novateurs hardis et

inconsidérés, aux hommes dévorés d'envie et de cupidité à raison de leur nullité même?

Sollte Friedrich Wilhelm III. wirklich — das wird die erste Frage des tief aufatmenden Lesers sein — diesen hier noch erheblich gekürzten Wortschwall des modernen Sokrates von Anfang bis zu Ende ruhig über sich ergehen gelassen und seine Ratschläge sich samt und sonders zu Herzen genommen haben? Ich glaube, daß äußere und innere Argumente dafür sprechen, und daß wir die von Ancillon vorgetragenen Ansichten im wesentlichen auch für die des Königs werden halten dürfen. Der ehemalige Erzieher des Kronprinzen ist ohne Zweifel wenigstens im Jahre 1815 einer der betriebsamsten und gefährlichsten Gegner des Staatskanzlers und seines Konstitutionsplanes gewesen, wenn er auch mit seiner Denkschrift nur einen der beiden Zwecke erreichte, zu denen er sich in dem Begleitschreiben ganz offen bekannte in dem Satze: L'essentiel me paroît être d'ajourner encore cette grande entreprise et de ne rien publier avant le retour de la paix.

Im Eingang des an Friedrich Wilhelm III. gerichteten Briefes sagte Ancillon, entsprechend der huldvollen Erlaubnis Seiner Majestät gebe er sich die Ehre, das Memoire zu überreichen, welches der Monarch gern habe entgegennehmen wollen; die Verfassungsangelegenheit hatte also bereits den Inhalt mindestens einer Unterredung zwischen ihnen gebildet und Friedrich Wilhelm III. sich bereit erklärt, eine diesem Gegenstand gewidmete Abhandlung zu lesen. Vielleicht fand die Unterredung, auf die letzterer sich in dem Begleitschreiben bezog, noch in Wien statt, das der König in der Nacht vom 25. zum 26. Mai verließ [1]), und vielleicht hat Ancillon schon bald nach dem Eintreffen des Gesuchs der interimistischen Nationalrepräsentation um eine auf zweckmäßige Vertretung aller Klassen der Staatsbürger gegründete Verfassung der Provinzen und eine damit organisch verbundene dauernde Landesrepräsentation seine warnende Stimme beim König erhoben [2]) — ausgearbeitet und zum ersten Male eingereicht aber wurde jenes Memoire wohl erst im Juni in Berlin [3]), und erst am 16. dieses

1) Nach Hardenbergs Tagebuch B. St.A. R 92 L 37 Teil XVII.

2) Das vom 10. April datierte Schreiben wurde dem Staatskanzler elf Tage später von der Kgl. Immediatkommission zur Leitung der Verhandlungen der interimistischen Landesrepräsentation zugeschickt, traf also Ende April in Wien ein. Siehe den Wortlaut bei A. Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815, S. 221/22.

3) Am 1. Juni 1815 meldete die „Vossische Zeitung", daß der König am



Monats hat es sich Friedrich Wilhelm III. noch einmal ausgebeten, als Hardenberg, nach der Unterzeichnung der deutschen Bundesakte gleichfalls von Wien heimkehrend, den Boden der preußischen Hauptstadt wieder betrat[1]). Am folgenden Tage händigte es der König dem Staatskanzler ein und forderte ihn auf, mit Ancillon darüber zu reden; letzterer, am 18. Juni Hardenbergs Gast, wurde, wie er in seinem Tagebuche bemerkt, von seinem Wirt zwar mit der ihm angeborenen freundlichen Höflichkeit, aber nicht mit der gewöhnlichen Freundschaft empfangen; kein Minister vertrage es eben, wenn sich ein gemeiner Adamssohn erdreiste, dem Monarchen seine Gedanken über eine so wichtige Angelegenheit wie die Verfassungsfrage zu unterbreiten, und wenn dieser es nicht ungnädig aufnehme[2]). Am 21. Juni wurde Ancillon noch einmal zum König nach Charlottenburg befohlen; er hat über diese letzte Audienz vor der Abreise Friedrich Wilhelms zur Armee dem Kronprinzen folgendes berichtet[3]): „Der König sprach lange und mit großer Güte mit mir; er sagte mir, er habe meine Abhandlung dem Staatskanzler gegeben und ihm aufgetragen, mit mir die Sache zu bereden — ich antwortete, das wäre bis jetzt nicht geschehen und würde vermutlich auch nicht stattfinden — darauf erwiderte er, der Staatskanzler hätte ihm nach Lesung meiner Schrift gesagt, daß sie zwar vortrefflich wäre, aber von einer falschen Voraussetzung ausginge, nehmlich, daß man die Souveränität theilen wolle, daß ich schwartz sehe, daß er die ganze Sache auf seine Verantwortlichkeit nehme und so weiter — Sie können Sich leicht denken, was ich antwortete. Es soll ein Constitutions Comité errichtet werden — auf

---

Abend des 30. Mai von Wien zurückgekehrt und in Charlottenburg eingetroffen sei.

1) Hardenberg bemerkte in seinem Tagebuch zum 16. Juni: „Ankunft in Berlin. In Charlottenburg beim König gegessen." — In Ancillons Tagebuch findet sich zum selben Tage folgende Eintragung: „Der König forderte von mir meine Abhandlung über die Verfassung zurück, um, wie er sagte, sie dem Staatskanzler selbst einzuhändigen und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten. Der Fürst war schon in Tempelberg und ist daselbst 2 Tage geblieben ohngeachtet der sehr natürlichen Ungeduld des Herrschers. Ich reichte dem König meine Arbeit noch denselben Abend ein, erwarte aber wenig davon. Mein Wunsch würde dahin gehen, wenn die ganze Sache nicht aufgeschoben werden kann in die VerfassungsCommission einzutreten, um wo möglich manches Böse und manches Unglück abzuwenden" (Ch. H.A. König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz Ancillon).

2) Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 573, Anm. 1.

3) Ch. H.A.: Am 22. Juni fuhr der König von Charlottenburg nach Potsdam und in der folgenden Nacht weiter westwärts.

Vorschlag der Oberpräsidenten soll der König aus einer jeden der neuen Präsidenturen drei Mitglieder wählen, einen aus dem Adel, einen aus den Städten, einen vom platten Lande, also 27, übrigens Königl. Commissarien, Klewitz, Bülow der Dresdener, Altenstein, und Beyme zum Präsidenten des Ganzen. — Da die meisten OberPräsidenten zur Parthei gehören, so werden die Wahlen nicht sonderlich ausfallen. — Mein einziger Wunsch wäre, Mitglied dieses Comité zu werden, um wo möglich nützlich zu seyn und manches Abgeschmackte oder Gefährliche zu verhindern." Als er dem König abriet, vor der Wiederherstellung des Friedens irgend etwas über den Verfassungsplan verlautbaren zu lassen, hatte Ancillon an Friedrich Wilhelm III. geschrieben: Allgemeine Grundsätze aussprechen heißt vage Grundsätze aussprechen, und das ist immer eine gefährliche Sache, weil Übelgesinnte etwas hineinlegen, was gar nicht darin ist, und bornierte Köpfe selbst den wirklichen Inhalt nicht sehen; jede solche der Konstitution vorangehende Erklärung würde wenigstens einige jener Nachteile mit sich bringen, die die mit der Vernichtung aller Rechte endigende Verkündigung der Menschenrechte zur Folge hatte [1]) — welcher Schluß liegt da näher als der, daß vor allem Ancillons Schwarzseherei und sein häufiger Gedankenaustausch mit dem König den Abdruck des Verfassungsversprechens vom 22. Mai 1815 in der Preußischen Gesetzsammlung bis Anfang Juli vereitelte, obwohl er von seiner Existenz und seinem Wortlaut erst Ende Juni erfuhr, und sollte dieser ängstliche Warner nicht auch bei der um dieselbe Zeit beschlossenen Auflösung der interimistischen Nationalrepräsentation, zu der Fürst Hatzfeld schon am 20. März geraten hatte [2]), die Hand mit im Spiele gehabt haben?

Freilich mit letzterer war wohl auch Hardenberg einverstanden, und dem Einfluß des Staatskanzlers völlig überlegen erwies sich der Ancillonsche vorläufig noch nicht — im Auftrage Hardenbergs durfte Stägemann am 3. Juli eine Königliche Order entwerfen, welche die Oberpräsidenten aufforderte, für die in Aussicht genommene Verfassungskommission aus bestimmten Gebieten je drei Rittergutsbesitzer, Bauern und Städter vorzuschlagen; von diesen neun Individuen werde Seine Majestät drei zu Mitgliedern der Kommission ernennen,

---

1) Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 26. Bd., S. 572/73.

2) Ebenda S. 567. Daß die Auflösung noch vor der Abreise des Staatskanzlers ins Hauptquartier beabsichtigt sei, teilte der Präsident der interimistischen Nationalversammlung schon am 24. Juni mit; die letzte Sitzung fand am 10. Juli statt (Alfred Stern a. a. O. S. 213).

die sich bis zum 1. September in Berlin einfinden müßten[1]). Ancillon modifizierte sogar in diesen Tagen seine wenige Wochen vorher dem Könige vorgetragenen Anschauungen nicht unbeträchtlich; es war die am Morgen des 24. Juni in Berlin eintreffende Nachricht von dem günstigen Ausgang der Schlacht bei Belle=Alliance, die auch diesen Pessimisten auf etwas andere Gedanken brachte und ihn wenigstens von einem Teil der gehegten Besorgnisse befreite; wir ersehen es aus einem am 3. Juli an Friedrich Wilhelm III. geschriebenen Briefe, worin er dem Könige über die nun doch stattgehabte Unterredung mit Hardenberg berichtete und zugab, daß die in seiner Junidenkschrift gegen ein Verlautbaren der Verfassungspläne geltend gemachten Bedenken jetzt hinfällig geworden seien[2]). Je craignais — rekapitulierte Ancillon — que le gouvernement n'eut l'air de céder à la nécessité et de vouloir caresser le peuple, afin d'obtenir de lui des sacrifices en publiant la généreuse résolution de V. M., mais la victoire et l'éclat nouveau, qu'elle vient de répondre sur le trône, donneront un plus grand prix aux paroles royales, que vous venez, Sire, d'adresser à vos sujets; peut-on choisir un plus beau moment pour annoncer qu'on veut mettre des bornes à sa puissance que celui de la plus haute puissance et de la plus haute considération, à laquelle puisse s'élever un monarque victorieux? Fürst Hardenberg habe ihn in Kenntnis gesetzt von dem Verfassungsversprechen des Königs, das demnächst veröffentlicht werden solle; er sei ohne Sorge und meine, es enthalte eher zu wenig als zu viel, binde der Regierung nicht die Hände und erwecke in hitzigen Gemütern keine zu weitgehenden Hoffnungen. Man konnte und durfte nicht anders sprechen, aber vielleicht hätte man besser getan, vorher überhaupt nicht über das Beabsichtigte sich zu äußern — was sei ein Jahr mehr oder weniger bei einem Werke, das Jahrhunderte überdauern solle? Sehr gefreut habe es ihn sodann, aus dem Edikt vom 22. Mai zu ersehen, daß nicht eine von der Nation gewählte Versammlung von Volksvertretern beauftragt

1) Siehe das Nähere in Edmund Richters Greifswalder Dissertation Friedrich August von Staegemann und das Königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815. Schweidnitz 1913, S. 58—61.

2) Ch. H.A. König Friedrich Wilhelm III. Staatsverfassung. Acta des Ministers F. z. Wittgenstein betr. Einführung einer ständischen allg. Landesverfassung in Preußen Vol. I 1815/18, 1819/20. Der Eingang des Ancillonschen Schreibens an den König lautete: Votre Majesté a daigné m'accorder la Permission de lui présenter le résultat de l'entretien, que j'ai eu conformément à ses ordres avec le Prince de Hardenberg au sujet de la grande et importante affaire de la constitution de la Prusse. J'ose de cette permission ....

werden solle, die Konstitution auszuarbeiten — cette assemblée constituante eût pui facilement devenir usurpatrice, révolutionnaire et tirer à elle la souveraineté —, daß vielmehr Se. Majestät ein kleines Komitee zu diesem Zwecke ernennen werde; diejenigen, die dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprächen, könnte man dann einfach wieder nach Hause schicken. Bedenken äußerte Ancillon freilich aufs neue gegen eine von den Oberpräsidenten zusammengestellte Kandidatenliste; die Oberpräsidenten könnten durch Intrigen beeinflußt werden und würden dem Parteigeist nicht unzugänglich bleiben oder seien es jetzt schon nicht; dieser sei dann auch von der Liste nicht fernzuhalten und könne sogar, wenn Se. Majestät die Auswahl treffe, mangels richtiger Beurteilung den Vorzug bekommen. Dem ließe sich vorbeugen durch den Befehl, daß jedem Namen eine summarische Notiz über das Leben, die Leistungen und die Grundsätze des Betreffenden beigefügt werde; auch müßten Se. Majestät bei der Wahl selbst den Ausschlag geben; alsdann les membres de ce Comité auront pour eux dans l'opinion tout le poids de Votre opinion, Sire, — chose, que j'ose croire de la plus haute importance pour le succès de leur travail. Ein solches Komitee würde auch nie die monarchischen Prinzipien aus dem Auge verlieren; es sei also unter diesen Umständen zu hoffen, daß es gelänge, die Nationalrepräsentation mit der Autorität des Souveräns in einer Weise zu kombinieren, daß letztere nichts von der Macht und der Einheit einbüße, die ihr im Interesse des Gemeinrechts zukomme. Mit der Bitte, ihn zum Königlichen Kommissar im Verfassungskomitee zu ernennen, wenn Hardenberg, wie er versprochen, ihn Seiner Majestät vorschlage, schließt Ancillon sein Schreiben[1]); er verspricht, wenn er auf diesem Posten nicht alles leisten könne, was er wohl möchte, wenigstens ein treuer und unparteiischer(!) Beobachter zu sein und ein wirklicher Bürger.

Friedrich Wilhelm III. hat offenbar auch diesen Brief sehr gnädig aufgenommen; denn kaum in Paris eingetroffen, entbot er den Absender aufs neue an seine Seite[2]), zur größten Freude des Kronprinzen, der

---

1) Dem Staatskanzler sollte der König aber nichts von diesem Brief sagen: je me flatte (bemerkte Ancillon) que mon Roi daignera déposer mes idées dans le secret et le silence de son âme royale sans les communiquer. Zu guterletzt gratulierte er noch einmal zu dem Ausgang des Bonapartedramas: je m'en réjouis comme Prussien, comme un des plus dévoués sujets de V. M. et comme l'ami du Prince Royal.

2) Der König traf am 10. Juli in Paris ein; am 29. Juli teilte Ancillon dem Kronprinzen mit: „Soeben schreibt mir Schack, daß der König mich nach

am 17. Juli seinen Erzieher geradezu anflehte: „Ach bester Ancillon, kommen Sie, kommen Sie; ich habe solch ein Verlangen nach Ihnen", und sechs Tage später schrieb: „Sie glaubens nicht, teuerster, bester Ancillon, welche Freude mir der König gemacht, Sie hierher zu rufen!" Ob wohl den Staatskanzler, der Paris am 15. Juli erreichte, der Wunsch seines königlichen Herrn in einen ähnlichen Rausch des Entzückens versetzte? Jedenfalls erfuhr Ancillon von seiner Zitierung zuerst am 29. Juli durch den Privatbrief eines Freundes, und er schrieb am 10. August etwas mißtrauisch an den Kronprinzen: „Sonderbar ist es, daß der König schon am 18. Juli zu Lottum gesagt hat, daß er mich nach Paris berufen habe, und daß ich erst am 3. August diesen Befehl erhielt durch einen Brief Albrechts vom 26. Juli — ich glaube wirklich, daß gewisse Leute zumahl in diesem Augenblick meine Ankunft in Paris wo nicht verhindern, doch wenigstens haben aufschieben wollen. Das Auffallendste war, daß Albrecht mir am 26. schrieb, ich sollte noch einen Courier abwarten, bevor ich mich aufmachte, damit er mir den sichersten Weg angeben könne, als wenn ich nicht dasselbe viel sicherer und näher aus dem Munde der Couriere selbst erfahren könnte." Seinen Gegnern in der Umgebung Friedrich Wilhelms III., zu denen wohl auch der Staatskanzler gehörte, kam dann ein glücklicher Zufall zu Hilfe: ein Wechselfieber, an dem Ancillon im August erkrankte, hielt ihn noch mehrere Wochen in Berlin fest, und als er sich in der zweiten Hälfte des September allmählich erholte (die am 4. September beabsichtigte Abreise verhinderte ein neuer Fieberanfall), rüstete der König bereits zum Abschied von der französischen Hauptstadt, die er am 8. Oktober — eine Woche später als der Zar und Kaiser Franz — verließ, um zur offiziellen Verlobung seiner Tochter Charlotte mit dem russischen Thronfolger rechtzeitig in Berlin zu sein [1]). Durch das gesprochene Wort hat also Ancillon bis zur Mitte dieses Monats nicht einwirken können [2]), Verzicht auf weitere Versuche zur Verzögerung der

---

Paris berufen hat. Davon weiß ich bis jetzt gar nichts und habe noch nicht den entferntesten Wink bekommen" (Ch. H.A.). Hardenberg erreichte Paris mit W. von Humboldt zusammen am 15. Juli (Hardenbergs Tagebuch B. St.A.).

1) Am 17. Oktober traf Friedrich Wilhelm III. wieder in Potsdam, am 19. Oktober in Berlin ein, der Zar 5 Tage später (Ch. H.A. Rep. XLIX F König Friedrich Wilhelms III. Tagebücher 1813—1840).

2) Aus seiner sehr lehrreichen Korrespondenz mit dem Kronprinzen möge nachfolgende Stelle eines Briefes Ancillons vom 15. Juli 1815 mitgeteilt werden: „Es werden hier [bei den Friedensverhandlungen], wo ich nicht irre, noch schrecklichere Entzweiungen entstehen als zu Wien, und sollte dieses alles auch beschwichtigt werden und Deutschland diese herrlichen Besitzungen [Elsaß und Loth-

Verfassungsangelegenheit leistete er aber deshalb nicht; er scheint vielmehr einer der Führer in dem neuen Feldzuge gewesen zu sein, den Hardenbergs Gegner nach der Publikation des königlichen Edikts vom 22. Mai eröffneten, und der auch die im Sommer 1815 vom Staatskanzler geplante Aktion noch im Laufe dieses Jahres zum Scheitern bringen sollte.

Daß die Verfassungskommission nicht, wie es Hardenberg wünschte, am 1. September in Berlin zusammentreten konnte, hatte freilich außer der Opposition, die Ancillon spätestens schon im Juni zur Verhütung eines Bruchs mit der Vergangenheit in die Wege leitete, auch noch andere außerhalb seines Einflusses liegende Gründe; es war überhaupt wohl eine Unmöglichkeit, die Versammlung bereits acht Wochen nach der Bekanntmachung des Verfassungsversprechens zu eröffnen. Die meisten Antworten der Oberpräsidenten auf den erst in der zweiten Juliwoche in ihre Hände gelangenden Befehl, der Regierung geeignete Deputierte vorzuschlagen, erfolgten zwar noch im Laufe dieses Monats und trafen Ende Juli oder Anfang August in Paris beim Staatskanzler ein[1]); die Absendung des Zerbonischen Berichts aus Posen durch den Statthalter Fürsten Radziwill verzögerte sich jedoch bis zum 12., seine Ankunft in der französischen Hauptstadt bis zum 25. August; erst am 24. dieses Monats schickte Graf Solms-Laubach seine Kandidatenliste ein, Sack und das Königliche Generalgouvernement des Herzogtums Sachsen sogar erst am 16. September. Solms-Laubach hatte wie Sack für die seiner Verwaltung unterstellten Landesteile 6 Rittergutsbesitzer, 6 Vertreter der Städte und 6 Bauern in Vorschlag zu bringen; er erklärte und entschuldigte seine späte Antwort damit: sei die Vollziehung eines solchen Auftrags ohne genaueste Sachen- und Personenkenntnis an sich schon nicht leicht, so sei sie doppelt schwer im Westen in den neupreußischen Gebieten; das Großherzogtum Niederrhein bestehe nur aus ehemals mit Frankreich ver-

ringen] wieder erhalten, so ist die Hauptsache doch verfehlt, indem die Verfassung verfehlt ist. Es giebt kein Deutschland ohne Einheit, keine Einheit ohne zwingende Gewalt, keine zwingende Gewalt ohne einen mächtigen Kaiser, und nach den Grundlagen der Bundesacte giebt es kein[en] Kaiser, haben die mittleren Mächte so viel zu sagen als die beiden großen schützenden, und alle schwächeren sind den Mittelmächten aufgeopfert! Welcher Unsinn, welche Ungerechtigkeit!" Der geistigen Abhängigkeit Friedrich Wilhelms IV. von seinem Erzieher auf Grund ihres Briefwechsels nachzuforschen, würde sich ebenso sehr lohnen, wie den Einfluß Ancillons auf die Denkungsart Friedrich Wilhelms III. zu untersuchen.

1) B. St.A. Rep. 74 H 3 IX Nr. 19 Bildung einer Volks-Repräsentation 1815—1822.

einigt gewesenen Territorien; die früher dort angesessenen adligen Familien hätten sich meistens anderwärts niedergelassen, und es gebe daher in jenen Gegenden keinen eigentlichen Rittergutsbesitzer mehr. Nur mit Mühe habe er unter den auf ihrer Scholle gebliebenen Familien dieser Kategorie die verlangte Anzahl gefunden; sie sollten doch auch alle das Vertrauen der Einwohner genießen oder sich durch genaue Kenntnis des Landes auszeichnen; 14 Tage sei er deshalb überall am rechten und linken Rheinufer persönlich herumgereist; natürlich habe hier, „wo alle Leidenschaften in Bewegung sind und die verschiedenen politischen Meinungen sich auf das Lebhafteste bekämpfen", die Einziehung sicherer Nachrichten die größten Schwierigkeiten gemacht. Dem Geh. Staatsrat Sack in Aachen und dem Generalgouvernement in Merseburg schrieb Hardenberg am 9. September einen scharfen Mahnbrief, weil sie auf die Verfügung vom 3. Juli bisher noch nicht reagiert hätten und die Ernennung der Kommission dadurch verzögert werde — Sack gab darauf am 16. September zur Antwort: „Die Wichtigkeit der Auswahl von qualificierten Männern zu Commissarien bey der NationalRepräsentation und die Schwierigkeit sie aufzufinden, hatten mich veranlaßt, vielfältige Erkundigungen einzuziehen, um dem Auftrage Eurer Durchlaucht vom 3. July zu genügen, indem ich nur in dem Herzogthum Cleve selbst sie aus eigener Bekanntschaft anzugeben wußte, da das Bergische nicht zu meiner Verwaltung gehört und ich bisher mich nicht darin habe aufhalten können; besonders trat der Umstand ein, daß nach erhaltenem Auftrage die von Nassau acquirirten Distrikte in Besitz genommen und meinem Oberpräsidialdepartement beigelegt worden, weshalb ich mich über die Auswahl mit dem Herrn Minister vom Stein als des Landes vollkommen kundig benehmen wollte, so wie ich in gleicher Absicht wegen des bergischen Landes den Herrn StaatsRath Sethe zu Rath gezogen habe. Dies sind die Ursachen, warum ich die Candidatenliste nicht eher einreichen konnte ... In Hinsicht auf die verschiedenen Cathegorieen muß ich E. D. gehorsamst bemerken, daß es in diesen Provinzen weder Rittergutsbesitzer noch Bauern in dem Sinne giebt wie in den andern Provinzen des Reichs. Der Rittergutsbesitzer ist nemlich nichts mehr als der Bauer und steht mit ihm in keinem oberherrlichen nexu. Der Bauer aber bildet keinen besondern Stand; er ist ein freier Gutsbesitzer, Pächter oder Tagelöhner, und kann sich täglich in der Stadt (wie das auch häufig geschieht) etabliren, um ein Handwerk, Branntweinbrennerei 2c. zu treiben, so wie auf der anderen Seite der Städter sich häufig auf dem Lande etablirt und Bauer wird. Wenn demnach

der Grundbesitzer dieser Provinzen repräsentiert wird, so ist es der Ritter wie der Bauer, weil beide keinen besondern Stand bilden, und es entsteht nicht der Fall, daß der Repräsentant des einen seine Gerechtsame oder ein verschiedenartiges Interesse gegen den andern wahrzunehmen habe." Vom selben Tage war folgender vom Staatsminister Freiherrn von der Recke unterzeichneter Bescheid des Kgl. preußischen Generalgouvernements des Herzogtums Sachsen datiert, das je 3 in der Oberlausitz, je 3 in der Niederlausitz und je 3 in den übrigen vom Wettiner an Preußen abgetretenen Landesteilen angesessene Edelleute, Bürger und Bauern und zwar möglichst in allen, mindestens aber in zwei von diesen drei Komplexen Ansässige vorschlagen sollte; der Bescheid v. d. Reckes lautete: „Die in den verschiedenen Provinzen und Gebietstheilen, aus denen das Herzogthum Sachsen zusammengesetzt worden, zeither bestandenen ständischen und andern auf den öffentlichen Zustand Bezug habenden Verfassungen beruheten mehr in einem sich nach und nach gebildeten Herkommen als auf geschriebenen Verordnungen. Ihre Kenntniß konnte fast einzig und allein durch eine mehrjährige Erfahrung und eigenes Mithandeln erworben werden. Es geschah aber fast gar nicht, daß Einzelne an den Versammlungen der Stände in mehreren Provinzen thätigen Antheil nahmen, weil theils die Geschiedenheit der Landestheile, anderntheils auch wohl eine Art gegenseitiger Eifersucht auf wahre oder eingebildete Privilegien zu groß war, um eine vielseitige Theilnahme zu gestatten. Bei diesen Verhältnissen bildeten sich die Geschäftsmänner auch immer nur für einen Landestheil aus und sind nur wenige, die in den höheren Landesstellen gearbeitet haben, mit einer ausgebreiteteren Kenntniß versehen, auf welche aber, da sie nicht zugleich Rittergutsbesitzer sind, keine Rücksicht genommen werden kann. Es ist daher dem Generalgouvernement auch nicht möglich gewesen, brauchbare Subjecte, welche diese Eigenschaften zugleich in sich vereinigt hätten, ausfindig zu machen, und es hat solches sich darauf beschränken müssen, für jeden der bemerkten Gebietstheile diejenigen kennen zu lernen, welche der unterliegenden wichtigen Absicht am besten zu entsprechen scheinen." Nachdem die verlangten Nachrichten eingetroffen seien, könne das Generalgouvernement 27 Personen unmaßgeblich als Mitglieder für die Verfassungskommission proponieren; auf neun davon, die ihm vorzüglich geeignet erschienen, lenkte es die besondere Aufmerksamkeit der Regierung. Daß v. d. Recke, Sack und Solms-Laubach ihre Antworten absichtlich verzögerten, dafür habe ich in den Akten kein sicheres Anzeichen gefunden und halte es auch für wenig wahrscheinlich; die sachlichen Schwierigkeiten, von denen

sie sprachen, bestanden ja wirklich und waren doch wohl erheblich genug, um das langsame Tempo, in dem Hardenbergs Wünschen entsprochen wurde, zu erklären — einige von ihnen hätten sich aber wohl von vornherein umgehen lassen, wenn der Staatskanzler und Stägemann, der die Order vom 3. Juli an die Oberpräsidenten entwarf, mit den Verhältnissen im Westen und in den ehemals sächsischen Landesteilen genauer vertraut gewesen und die nach dem Rhein und Merseburg ergehenden Befehle den besonderen Umständen besser angepaßt worden wären. Eine recht bedeutsame Rolle scheinen mir allerdings auch jetzt wieder die von Ancillon geltend gemachten Argumente gespielt und eine starke Wirkung auf den König ausgeübt zu haben; wären die Vorschläge des Oberpräsidenten und des Generalgouvernements samt und sonders bis Anfang August in Paris eingetroffen und hätte der Staatskanzler dann die Ernennung der Mitglieder der Verfassungskommission ohne Zeitverlust durchzusetzen versucht, so wären seine Bemühungen vielleicht damals schon an den Bedenken gescheitert, die Knesebeck, Wittgenstein, der von seinem Erzieher aufgepeitschte Kronprinz und andere, vermutlich auch Zar Alexander, in der ängstlichen Seele Friedrich Wilhelms III. zu wecken verstanden.

Ancillon hatte zwar nach dem Eintreffen der Siegesnachricht von Belle-Alliance seinen Widerstand gegen die Einführung einer Konstitution in Preußen aufgegeben, aber bald genug machte ihn die in allen Teilen des Hohenzollernstaates, ja in ganz Deutschland aufflammende nationale und freiheitliche Erregung von neuem besorgt; Heer und Presse erschienen ihm von einem gefährlichen Selbstbewußtsein ergriffen, das Subordinationsgefühl in weiten Kreisen arg geschwächt, die Autorität des Monarchen ernstlich bedroht und ähnliche Wirren in Preußen im Anzuge, wie sie Frankreich ein Vierteljahrhundert hindurch über sich hatte ergehen lassen müssen. „Wenn ich den kriegerischen Geist sehe," schrieb Ancillon am 29. Juli 1815 an den Kronprinzen, „der sich der Deutschen bemächtigt hat, daß sie ihrem Muthe und ihrer Kraft alles möglich glauben, und daß sie stolz an das Schwerdt und an den Sieg appellierend wähnen, daß man alles darf, was man kann; wenn ich bedencke, daß sie, die früher nur die Unabhängigkeit und die heilige Ehre des Vaterlandes wünschten und wollten, dann die Macht als Bedingung der Unabhängigkeit, nun schon eine vorherrschende Macht und ein entschiedenes Übergewicht träumen; wenn ich ihren Stolz, ihre immer lauter werdende Verachtung der anderen Völcker, ihre Anmaaßungen, ihre weitaussehende Pläne betrachte, so ergreift mir manchmal die bange Ahndung, daß, wenn dieses Wogen

der Leidenschaften nicht bald in das gehörige Bett eingedämmt wird, wir in wenigen Jahren vielleicht das werden könnten, was die Franzosen gewesen sind, erst der Gegenstand der Bewunderung, dann des Schreckens, später des Hasses und endlich der Rache ... Es mögen die Nationen an dieser Nation absehen, was aus einem Volcke wird, wenn nach dem Umsturz der rechtmäßigen Souverainetät man es 25 Jahre lang durch die entsetzlichsten Umwälzungen mit sich fortschleppt — es mögen lernen die RevolutionsMänner, die bei uns ein gleiches abzwecken oder dahin gehen, ohne es zu wissen noch zu wollen, wie alle Grundsätze, alle Gefühle, alle Wörter der Sprache ihren Sinn, ihre Stelle, ihre Natur verändern und verliehren, wie die Tugend zum Laster, wie das Laster zur Tugend wird, wie die Menschen einen jeden Halt verliehren, wenn einmahl die rechtmäßige Souveränetät aufgehört hat und man gar nicht mehr weiß, wer das Recht hat zu befehlen, wer verpflichtet ist zu gehorchen, wer den Hebel in Händen haben soll, wer den Stützpunkt abgeben, wer die zu bewegende Masse seyn muß." Zwei bis drei Wochen später erschien dann die Broschüre des Geheimrats Schmalz, an der Ancillon wohl nicht ganz unbeteiligt gewesen sein wird, da er in dem soeben zitierten Brief an den Kronprinzen bemerkte, er kämpfe täglich „gegen die Schriftsteller und Zeitungsschreiber, die unedel genug sind, um den Feind, auf dessen Nacken wir glücklicher Weise stehen, noch auszuschimpfen und zu bespötteln" [1]), und vom 19. August ist die in Knesebecks Nachlaß sich vorfindende Anklageschrift des Hofrats Janke

---

1) Ähnlich schrieb Ancillon am 24. August an den Kronprinzen: „Wir sind nicht am Ende, sondern am Anfang eines Zeitraums, wo nüchterner, besonnener Verstand und die schöne Wärme eines unverdorbenen Herzens den Fürsten und ihren treuen Anhängern allein Kraft und Schutz gewähren werden. Glauben Sie es mir, mein innigst Geliebter, wir gehen schweren Zeiten entgegen und werden ihnen schwerlich entgehen, wenn nicht die Höchste Hand den Höheren Stärke und genug Energie giebt, um die bürgerliche Ordnung vermittelst durchgreifender Maßregeln vor dem Wahnsinn der stolzen und luftigen Theorie und den Leidenschaften der Mehrzahl zu bewahren. Ach wäre ich doch bei Ihnen, oder kämen Sie doch bald, sehr bald zu mir, damit ich Ihnen alles, was ich erfahre, ahnde, fürchte und mit Gott, soviel in mir ist, bekämpfe und immer bekämpfen werde, sollte ich auch in diesem Kampfe untergehen; zu edel und zu gut, um mich je als Werkzeug der Revolution brauchen zu lassen, zu frei und zu stolz, um als ihr Opfer mich ihnen hinzugeben, will ich lieber mit den Waffen in der Hand sterben" (Ch. H.A.). Am 9. August erschien in Berlin die erste der drei Broschüren des Geheimrats Schmalz. Niebuhr schrieb am 18. Dezember an Gneisenau: „Ancillon gehört von Anfang her zu den ärgsten Anbläsern des Gerüchts" (Hans Delbrück, Das Leben des ... Gneisenau, 5. Bd., S. 63).

gegen die geheimen Verbindungen datiert, deren Verschlagung auf den Schreibtisch des Königs Ancillon auch nicht gerade vereitelt haben dürfte [1]); den Anlaß hatten Janke einige temperamentvolle Stellen der Arndtschen Flugschrift „Preußens Rheinische Mark" und ein Artikel von Josef Görres' „Rheinischem Merkur" gegeben, in dem es hieß, der kraftvoll geweckte, unvertilgbare Geist der Freiheit, der bereits Wunder getan habe, werde früher oder später die Bande, die ihm angelegt werden könnten, brechen; die Völker würden in Frankreichs Schicksal die ihnen bereitete Zukunft erblicken, und der Ausbruch eines Volkes könnte das Zeichen einer allgemeinen Umwälzung, des Umsturzes aller auf solchen Grundlagen ruhenden Verfassungen seyn, weil alle Bande des Vertrauens gelöst seyn würden und der große Bund nur als ein Bund der Macht gegen die unterdrückten Beherrschten erscheinen würde." Endlich aber griff nun Ancillon, als er die Reise nach Paris aufgeben mußte, selbst von neuem zur Feder, um mit Schmalz und Janke zusammen das Vertrauen des Monarchen zu seinem Volke zu untergraben; er brachte die 102 Seiten füllende Abhandlung „Über Souveränität und Staats-Verfassungen. Ein Versuch zur Berichtigung einiger politischen Grundbegriffe" zu Papier, ließ sie im September 1815 bei Duncker & Humblot in Berlin drucken und schickte dem Könige am 6. Oktober ein Exemplar zu, wofür ihm Friedrich Wilhelm III. am 8. November durch eine Geh. Kabinettsorder dankte [2]).

Es war im wesentlichen eine Um- und Ausarbeitung der Junidenkschrift, die hier an die Öffentlichkeit trat; einige Stellen aus dem älteren Opus wurden sogar wörtlich in die erweiterte Publikation mit übernommen. Im Vorwort erklärte Ancillon, daß mehrere von den Philosophen des 18. Jahrhunderts aufgestellte politische Grundsätze und Begriffe, die schon der verdienten Vergessenheit anheim gefallen zu sein schienen, jetzt wieder hervorträten und anfingen, mit den Unmündigen ihr arges Spiel zu treiben; damit sie die Welt nicht noch einmal um ihr Heil brächten, sei es Pflicht, sie von neuem vor Gericht zu ziehen, zu untersuchen, zu verurteilen und wo möglich auf immer zu ächten. Der Verfasser wandte sich zunächst gegen die Annahme eines an den Beginn der Menschheitsentwicklung zu setzenden Naturzustandes und eines sogenannten Naturrechts; im Menschen hebe

1) B. St.A. Rep. 92, Knesebecks Nachlaß Nr. 25, Denkschrift von Janke.

2) B. St.A., Geh. Kabinetsjournale. Am 15. Oktober schrieb Ancillon an den Kronprinzen: „Nur Kraft und Energie, mit Einsicht und Gerechtigkeit verbunden, retten die Fürsten und befestigen die Throne" (Ch. H.A.).

alles mit der Gesellschaft an; aus der Familie entwickle sich der Stamm, aus dem Stamm die Stammesverfassung, aus der Stammesverfassung der Staat; man brauche keinen urgesellschaftlichen Vertrag zu erdichten, um die Rechtmäßigkeit des Staates zu beweisen und um ihn auf eine feste Grundlage zurückzuführen; es sei unmöglich, aus der Wirklichkeit Spuren von einem solchen aufzutreiben, und er widerspreche auch der menschlichen Natur. Ancillon verwarf dann die Behauptung, daß die Souveränität dem Volke innewohne und es sie gar nicht veräußern könne, denn das Dasein des Volkes hebe erst an, wenn die Souveränität in dieser oder jener Form in die Erscheinung getreten sei; vorher gebe es nur Völkerschaften, die durch Ursprung und Sprache zusammengehalten würden, aber kein Volk. In dem Abschnitt über die Verfassungen stoßen wir auf die uns schon bekannte Unterscheidung der zusammengesetzten von denjenigen, in denen die Souveränität ungeteilt blieb; hier vor allem findet der Leser manche Ausführungen der Junidenkschrift im Wortlaut wieder, z. B. den Satz: die beste Verfassung ist immer die, welche aus der Individualität und der ganzen Geschichte eines Volkes hervorgeht und so für dasselbe paßt, daß sie auf kein anderes mit Erfolg angewendet werden könnte, das Lob der zusammengesetzten Verfassungen, die den Gemeingeist erzeugen und beleben, indem sie eine größere Anzahl Individuen an dem Gemeinwesen teilnehmen lassen, die ferner, indem in ihnen die gesetzgebende Gewalt in mehrere Elemente geteilt wird, vielen Irrtümern vorbeugen, dem Eigennutz entgegenarbeiten und einen gewissen Despotismus verhindern, die endlich den politischen Tugenden und Talenten eine ehrenvolle Laufbahn eröffnen, die Hochschätzung der Eigentümer, die sich deshalb am besten zu Volksvertretern eignen, weil sie für die Sicherheit und Festigkeit der bürgerlichen Ordnung das meiste Interesse haben, die Forderung gleicher Rücksichtnahme auf die beharrlichen und die veränderlichen Bestandteile der Bevölkerung und ihrer Vertretung durch Erb- und durch Wahlrepräsentanten, den Vergleich des Adels mit der Zunge einer Wage, deren Schalen Königtum und Volk bilden, die Preisung Englands, dessen Verfassung 20 Seiten später fast noch lauter gerühmt wird als in dem ein Vierteljahr älteren Manuskript. Am meisten Gewicht aber legte Ancillon jetzt wohl auf die drei letzten, eine volle Hälfte seines Büchleins bildenden Kapitel: Einführung von Verfassungen, der Zeitgeist, Ansicht der französischen Revolution; hierdurch vor allem hoffte er offenbar einen entscheidenden Einfluß auszuüben auf die konstitutionelle Fortentwicklung des preußischen Staates.

Wie wir schon sahen, schwärmte Ancillon keineswegs prinzipiell für absolute Reaktion; eine gewisse Beweglichkeit, erklärte er, brauche jeder Staat ebenso sehr wie ein gewisses Beharren: „Ohne Beharrlichkeit würde ein Staat nicht mehr mit der Vergangenheit in Verbindung stehen, er würde mit jedem Augenblick anfangen und aufhören zu seyn; ohne Beweglichkeit würde er nichts hervorbringen, viel weniger noch für die Zukunft arbeiten. Ohne Bewegung würde der politische Körper in Fäulniß gerathen; ohne Beharrlichkeit würde er sich durch wilde Bewegungen aufreiben." Das Gesetz der Stetigkeit beherrsche die moralische und die politische Welt so wie die physische. Es sei ein verderblicher Wahn zu glauben, daß sich eine Verfassung machen lasse, wie man ein jedes anderes Kunstwerk verfertigt, daß man in einer bestimmten Zeit, zu einer gewissen Stunde, mit einer neuen Verfassung auftreten und sie einem Volke anpassen oder aufzwingen könne; das würde nicht einmal mit einer Nationaltracht gelingen. Es sei die Krankheit des Zeitalters, die von den Vätern ererbten altertümlichen Formen zu verachten; diese epidemische Krankheit sei zwar erst vor kurzem entstanden, sie habe aber so um sich gegriffen, daß es schwer sein werde, ihr Einhalt zu tun. Die Verfassungen der alten und neuen Welt, die lebten und heilsam wirkten, seien alle von der Natur, den Umständen, den Begebenheiten, den Verhältnissen ausgegangen; niemand könne angeben, wann sie entstanden, weil sie sich langsam aus dem Drange und den Bedürfnissen der Zeiten emporarbeiteten; niemand könne ihren Verfasser nennen, weil sie sich gewissermaßen selbst machten und nur teilweise in gegebenen Perioden verbessert oder vielmehr ausgesprochen wurden. Sei es also unmöglich, einem Staate mit einem Male eine neue Verfassung zu geben oder gar eine Verfassung zu verpflanzen, so könne man glücklicherweise eine jede, ohne ihr Grundgewebe zu zerstören, nach den veränderten Verhältnissen allmählich abändern und relativ vervollkommnen. Früher sei in allen Landen deutscher Zunge die ständische Verfassung ein herrliches Prinzip des Lebens gewesen, das noch jetzt den Keim eines neuen Lebens enthalte; beruhend auf der Vertretung des Eigentums als der einzigen festen Grundlage des Staates, sei dieses Repräsentativsystem einer mannigfaltigen Entwicklung fähig und könne sehr leicht das Mittel zu einer höheren Vervollkommnung der Staatsmaschine abgeben. Es bedürfe wesentlicher Abänderungen, da das Eigentum in Preußen wie in den andern deutschen Staaten auch große Veränderungen erfahren habe; jetzt werde das bewegliche und das unbewegliche Eigentum eine sehr natürliche Einteilung der Nationalrepräsentation in zwei Stände

abgeben. Viel, sehr viel Gutes lasse sich auf dem Wege, den bei uns die Weisheit des Königs vorgezeichnet und eingeschlagen habe, hoffen und erwarten. Bleibe die Regierung diesem Sinne und diesem Geiste treu, fange man damit an, die Provinzialstände zu organisieren und sehe man diese Versammlungen als eine notwendige Vorbereitung zu einer zweckmäßigen Ausbildung der Nationalstände an, so würden wir unsere Eigentümlichkeit behaupten, so werde das neue aus dem alten hervorgehen; das neue werde Wurzel schlagen, das alte geläutert und verschönert hervortreten, die Einheit der Souveränität mit der Vielseitigkeit der Beratung, mit den Gemeingeist befördernden Formen verbunden und Fürst und Volk, wie es immer in Preußen war, in dem vollkommensten Einklang erhalten werden. Eine jede Regierung müsse den Geist der Zeiten kennen, um den Geist der Zeit zu beurteilen, ihm weder zu viel noch zu wenig nachzugeben; sie müsse in ihrer eigenen Vernunft die Ideen auffinden, welche der steten Vervollkommnung des Staats zum Grunde liegen; von dieser Höhe aus könne sie den Zeitgeist prüfen und entscheiden, wessen Geistes Kind er sei, ihn billigen oder verwerfen, benutzen oder bekämpfen, jedenfalls immer leiten. Die französische Regierung begab sich vor 30 Jahren zu ihrem Schaden in die Knechtschaft des Zeitgeistes; anstatt ihn zu beherrschen, ließ sie sich von ihm führen und verführen; unvermeidlich war die Revolution, obgleich von allgemeinen Ursachen vorbereitet, ja keineswegs. Hätte Ludwig XVI. die von ihm genehmigten Pläne Calonnes durchgesetzt, anstatt den Minister durchfallen zu lassen und ihn den Hofleuten aufzuopfern; wären die Immunitäten der Geistlichkeit und des Adels aufgehoben, die Lasten des Staates gleichmäßig verteilt und die Provinzialstände eingeführt worden, so würde der König die ungeteilte Ehre der Herstellung der Finanzen eingeerntet haben. Allein von dem Augenblick an, wo Ludwig XVI., indem er die Stände versammelte, den Gärungsstoffen, die im politischen Körper schlummerten oder umherirrten, einen gesetzmäßigen Mittelpunkt zur Vereinigung gab; wo er durch die Formen, die Zeit, den Ort der Zusammenberufung der Stände die Auflösung der alten Verfassung selbst herbeiführte und der Nationalversammlung das Dasein gab, ereignete sich alles Folgende von selbst und mußte sich gerade so ergeben. Die Revolution artete nicht durch Zufälligkeiten aus, sondern sie war, von ihrem Beginn an, eine schreckliche Ausartung des dem Menschen innewohnenden Vervollkommnungstriebes, eine rasende Übertreibung aller Gefühle und aller Begriffe und besonders das Resultat eines gewaltigen Mißgriffes, eines großen immer wiederkehrenden Grundirrtums,

des Mythus von der Volkssouveränität, dem alle andern schon besprochenen falschen Lehrsätze ihren Ursprung verdankten. Die Nationalversammlung verfuhr, als wäre noch gar kein Staat vorhanden gewesen und als müßte zur Erschaffung desselben erst geschritten werden. Alles, was bis zu dieser Epoche stattgefunden hatte, wurde als unrechtmäßig, höchstens als provisorisch betrachtet, behandelt und aufgehoben. Die Monarchie wurde zertrümmert, und ihre Trümmer sollten das Fußgestell der Größe der neuen Gesetzgeber abgeben. Wie Luftgestalten erschienen und verschwanden nun in ihrem ephemeren Dasein die Verfassungen; im Namen des souveränen Volks wurde das Volk bedrückt, beraubt, in großen Massen ermordet, zusammengeschossen, ersäuft, und wie die Bäume in einem umzuhauenden Walde wurden die Menschen planmäßig gefällt. Während dieser Schreckensszenen im Innern führte außerhalb Frankreich die Uneinigkeit ihrer Feinde und ihre eigene Schnellkraft die Franzosen zu unglaublichen Siegen. Je länger der Krieg dauerte, desto mächtiger wurde das Heer. Die Krieger entwöhnten sich der gesellschaftlichen Verhältnisse und entfesselten sich immer mehr aller bürgerlichen Bande; sie setzten die Gewalt der Waffen über die Macht der Gesetze; die Heerführer erhielten bald mehr Ansehen als die Regierung, und da der Staat sich in eine große Kriegsanstalt verwandelt hatte, so folgte ganz natürlich, daß in den Augen der bewaffneten Menge das Heer die Nation und das Lager der Staat wurde. Es war leicht vorauszusehen, daß, während der Despotismus und die Anarchie das innere Frankreich zu zerfleischen fortfuhren, das Heer früh oder spät den Ausschlag geben würde, und daß allein ein kühner, glücklicher Feldherr diesen Greueln ein Ende machen konnte und mußte. Keiner galt mehr in der öffentlichen Meinung als der tätige, verwegene, nie überwundene Bonaparte. Er kam und bemächtigte sich gewaltsam der Gewalt. Im Namen des souveränen Volks zerstäubte er wie Spreu die Nationalrepräsentation; im Namen des souveränen Volks erhob er sich zum 10jährigen, von diesem zum lebenslänglichen Konsulat, und mit einem Male schwang er sich im blutgefärbten Purpurmantel auf den im stillen vorbereiteten Thron. Dies alles war nicht die Folge von Zufälligkeiten, sondern das natürliche und notwendige Resultat der Grundlehren, von denen in Frankreich alles ausging. Dasselbe mit einigen unwesentlichen Abänderungen wird einem jeden Volke und zu einer jeden Zeit ergehen, wo diese Grundsätze aufkommen und in die Wirklichkeit treten werden. Überall, wo die Lehre der Volkssouveränität mit allen ihren Korollarien die herrschende wird, wirkt sie wie Scheidewasser auf die gesellschaft-

lichen Verhältnisse; sie ist im strengen Sinne des Wortes das politische Auflösungsprinzip, die Verneinung aller Einheit, die Abwesenheit aller Souveränität. Wenn dagegen die Regierungen, ihrer hohen Pflichten stets eingedenk, mit ruhiger Besonnenheit, kraftvoller Selbständigkeit, gerechter Strenge einen festen Gang verfolgen; wenn sie das Gute erhalten und nach dem Besseren streben, nie den Hebel aus den Händen geben[1]) und nie anderen überlassen, was sie selbst tun können und sollen; wenn alle Zweige des gesellschaftlichen Lebens sich einer immer wachsenden Vervollkommnung erfreuen, dann werden die Staaten für die Zeit und für die Ewigkeit arbeiten, die Menschheit sich in denselben entwickeln, das Reich der Freiheit und der Vernunft sich im Innern immer mehr ausbilden und in der äußeren Welt sich immer heller und herrlicher offenbaren.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die politische Erregung in Preußen wie in ganz Deutschland zur Zeit des Wiener Kongresses und im Sommer 1815 noch stärkere Wellen schlug als in den vorangegangenen Jahren; das Problem der Neuorganisierung Deutschlands und seiner Einzelstaaten rief mindestens ebenso viele Schriftsteller auf den Plan wie das Verlangen nach Abschüttelung der Fremdherrschaft, und das kümmerliche Ergebnis der deutschen Bundesakte brachte das allgemeine Vertrauen zu der Weisheit der Regierungen gewiß etwas ins Wanken; als dann nach den großen militärischen Erfolgen des Juni bei den Pariser Friedensverhandlungen der erhoffte Lohn gleichfalls auszubleiben schien, gesellten sich zu den enttäuschten Patrioten daheim die mit der schonenden Behandlung der Franzosen unzufriedenen Krieger, und besonders unter den preußischen Offizieren

---

1) Dieses Bild brauchte Ancillon auch in dem oben (S. 203) zitierten Briefe an den Kronprinzen vom 29. Juli. Auch warf er dort bereits die Frage auf: „Muß man nicht die [französische] Nation von dem [französischen] Heere unterscheiden? Die erstere hat alles mögliche ertragen und leidend sich verhalten da wo sie hätte handeln sollen; dieses kann nicht verziehen werden und ungestraft durchgehen, aber sie hat auch schrecklich dafür seit 25 Jahren gebüßt. Das zweite, das Heer, hat alles mögliche begangen und verübt; die Soldaten haben mit ihren Sklavenketten um sich wie Wüthende geschlagen und sind in den Händen des großen Würgers gehorsame, willige, ja freudige Waffen gewesen — daher treffe sie der Fluch und die Rache der Menschheit! Vernichtet müßte das Heer werden, welches allein die letzte Revolution herbeigeführt! Nie werde mit ihnen unterhandelt, nie nehme man es wieder in Gnaden auf, nie ruhe die Nemesis, bis es vertilgt ist! Aber die Nation — muß sie mit Füßen getreten werden? Verdient denn das ganze Volk die Verachtung und den Abscheu aller anderen Völcker?"

griff der Ärger über die Diplomaten, die voraussichtlich wieder verderben würden, was die Truppen mit ihrem Blut siegreich erkämpften, erheblich um sich. Schon am 1. Juni schrieb der Großkanzler Beyme aus Steglitz an seine Tochter, er fürchte, daß die Entwicklung des militärischen Geistes, der sich jetzt aller Klassen bemächtige, wenn sie nicht von obenher kräftig und verständig geleitet werde, den Untergang der augenblicklichen Staatsverhältnisse und ihre Auflösung in Anarchie beschleunige[1]); Ende Juli wurde, wie General von Müffling Gneisenau mitteilte, in Berlin ganz ernstlich versichert, in der Armee seien alle Bande des Gehorsams aufgelöst, der König dürfe gar nicht mehr wagen, etwas zu befehlen[2]), und wenige Wochen später äußerte der Zar seinen Generalen gegenüber, es sei sehr wohl möglich, daß sie dereinst dem Hohenzollernkönige gegen sein eigenes Heer zu Hilfe kommen müßten[3]); auch die Unzufriedenheit der Berliner mit Hardenberg und ihre Begeisterung für den die nationalen und liberalen Wünsche kraftvoller vertretenden Gneisenau war, wie wir aus einem Briefe der Frau von Humboldt an ihren Gatten vom 4. September ersehen[4]), damals eine fast allgemeine und vor allem die Sehnsucht nach einer kräftigeren Ausgestaltung der deutschen Einheit und nach stärkerer Heranziehung von Volksvertretern zu den Staatsgeschäften in jenen Monaten außerordentlich rege[5]). Mag aber auch das Selbstgefühl der geistig führenden Schichten wie anderwärts nach dem Siege von Belle-Alliance und nach der Publikation des Verfassungsversprechens noch bedeutend gewachsen sein, mögen die Führer des preußischen Heeres ihrem Unwillen über das allzu rücksichtsvolle Auftreten der Sieger in Feindesland bisweilen gar zu freimütig Ausdruck gegeben haben — die Gefahr einer Revolution bestand 1815 im Hohenzollernstaat meines Erachtens nicht — niemals, erklärte Blücher, werde er und die preußische Armee ihrem obersten Kriegsherrn den Gehorsam verweigern[6]), und wenn auch der

---

1) Beymes Nachlaß in Parsow.

2) Hans Delbrück, Leben Gneisenaus V, S. 85. Siehe auch Gneisenaus Brief an Blücher vom 25. August IV, S. 612.

3) Ebenda IV, S. 631.

4) Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen V, S. 52/53.

5) Vgl. die Bemerkung Friedrich Wilhelms III. zu Alexander von Humboldt, die Wilhelm seiner Gattin am 7. Oktober 1815 (V, S. 96) mitteilte: „Wenn ich Hedemann einen deutschen Mann nenne, so meine ich das im recht guten Sinn und nicht, wie es jetzt so viele gibt.“ Erbprinz Georg von Mecklenburg-Strelitz bemerkte dazu: „Ach wenn es nur recht viele gäbe.“

6) Blücher an Hardenberg 27. August 1815, Historische Zeitschrift 95. Bd., S. 440.

eine oder andere von Friedrich Wilhelms Untertanen mit Ernst Moritz Arndt zum Zwecke der Erzielung einer festeren Einigung der Nation die Entthronung noch einiger deutscher Dynasten für möglich und wünschenswert gehalten hat[1]), an eine gewaltsame Erhebung gegen den eigenen Landesherrn dachte damals doch wohl noch kein Preuße, und die Furcht vor Jakobinern, die vor einem Kampf um die Souveränität nicht zurückgeschreckt wären, hatte 1815 keine innere Berechtigung. Dennoch soll nicht in Abrede gestellt werden, daß aus Ancillon die ehrliche Sorge sprach, auch Preußen könne ähnliches wie Frankreich erleben, wenn Hardenberg dem Zeitgeist gar zu viel nachgebe und die Armee noch mächtiger und selbstbewußter werde; vielleicht hat Ancillon im Marschall Vorwärts oder in seinem von den Truppen kaum minder vergötterten Generalstabschef sogar eine wirkliche Gefahr für die preußische Monarchie gesehen — jedenfalls war Revolutionsfurcht das Schreckgespenst, das er und seine Gesinnungsgenossen im Sommer und Herbst 1815 nicht ohne Erfolg heraufbeschworen, und vor dem am Ende des Jahres der Plan einer konstituierenden Nationalversammlung sich vollends in Nichts auflöste. Schon am 1. September erklärte der verängstigte König es für unerläßlich, allem, was den um sich greifenden Parteigeist nähre und aufrege, mit Nachdruck zu begegnen[2]); ähnliche Gedanken mögen ihn erfüllt haben, als er am 26. d. M. seinen Namen unter die Heilige Allianz setzte; am 27. Oktober erhielt Schmalz „ohne Hardenbergs Wissen, wahrscheinlich auf Wittgensteins Betrieb[3]) und wohl nicht ganz ohne Zutun Ancillons"[4]), um mit Treitschke zu reden, seinen nichtswürdigen roten Vogel. Der Staatskanzler, der erst

---

1) In seiner Schrift „Über Preußens rheinische Mark und über Bundesfestungen", die Mitte Juli 1815 erschien, erklärte Arndt, „daß Fürsten nur da sind als Diener und Beamte des Volkes und daß sie aufhören müssen, sobald das Volk ihrer nicht mehr bedarf oder sobald sie sogar das Verderben des Volkes sind"; Deutschland bedürfe wider die „kümmerlichen Dynastien" eines Herrn. Ernst Müsebeck, Ernst Moritz Arndt I, S. 561—565.

2) Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte III, S. 753/54. — Mitteilungen aus der historischen Literatur XII, S. 182.

3) G. H. Pertz, Freiherr vom Stein VI, S. 22. Vgl. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XXII. Bd., S. 169—182: Justus von Gruner, Die Ordensverleihung an den Geheimen Rat Professor Schmalz 1815. „Der Kanzler ist daran ganz unschuldig," schrieb W. v. Humboldt am 10. November an Caroline.

4) Vielleicht auch des Zaren, der sich vom 24. Oktober bis 8. November aus Anlaß der Verlobung seines Sohnes Nikolaus mit der Prinzessin Charlotte in Berlin aufhielt, und der vielleicht auch vorher in Stuttgart die Auszeichnung von Schmalz durch einen württembergischen Orden veranlaßte. W. v. Humboldt

2½ Wochen vor Weihnachten wieder in Berlin eintraf, fühlte dann bald den Boden für seinen bisherigen Konstitutionsplan wankend werden; er glaubte wohl schon nicht mehr recht an die Möglichkeit seiner Durchführung, als er sich am 12. Dezember an den zum Präsidenten der Verfassungskommission in Aussicht genommenen Beyme mit der Bitte wandte, zusammen zu überlegen, wie sie gemeinschaftlich am zweckmäßigsten an dem Bau der inneren Wohlfahrt des Vaterlandes arbeiten könnten [1]); am 4. April 1816 schrieb er ihm: wenn Beyme aus Pommern zurückkehre, werde hoffentlich die Organisation der Regierungen und Oberlandesgerichte vollendet sein und es dann möglich werden, das Ganze durch die Anordnung des Staatsrats und der ständischen Verfassung zu vollenden. Ancillons Befürchtung, daß durch Einberufung einer in Berlin tagenden Konstituante den in Preußen vorhandenen Gärungsstoffen ein gesetzmäßiger Mittelpunkt zur Vereinigung gegeben werden möchte, hatte offenbar auch den König mit Angst und Grauen erfüllt; von allen Seiten mißtrauisch gemacht gegen seine Untertanen, verlor Friedrich Wilhelm III., als das Jahr 1815 sich zum Ende neigte, schließlich den Mut, wie ihm der Staatskanzler vorgeschlagen hatte, auf Grund der von den Oberpräsidenten eingesandten Listen Vertreter der Stände aller Landesteile in seiner Hauptstadt zu versammeln, und befreundete sich mit jedem Tage des neuen Jahres mehr mit Ancillons Projekt, zuerst den Staatsrat ins Leben zu rufen und dann dieser lediglich aus königlichen Beamten zusammengesetzten Behörde die Verfassungsangelegenheit zu übertragen [2]).

Brauchte nun aber die preußische Regierung von der Durchführung des am 22. Mai vom König gebilligten und am 8. Juli bekannt gegebenen Hardenbergschen Programms nichts Ernstliches zu befürchten, hätte dann nicht der Staatskanzler alles daran setzen müssen, daß die eingeschlagene Richtung innegehalten wurde? Hätte er nicht, wenn er fest blieb und Energie zeigte, erreichen können, daß Friedrich

---

schrieb am 10. November an Caroline: „Mir fällt eben ein, daß leicht Ancillon den Rat zum Orden gegeben haben kann ... Der Kanzler ist daran ganz unschuldig" (V, S. 121).

1) Beymes Nachlaß in Parsow. Nach einem Briefe Niebuhrs vom 23. Dezember 1815 sieht es freilich so aus, als ob Hardenberg damals noch hoffte, eine Delegiertenversammlung in Berlin demnächst eröffnen zu können (Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr. Hamburg 1838, II. Bd., S. 156).

2) Daß Ancillon inzwischen auch nicht untätig war, sondern in Hofkreisen die These verteidigte, man könne Provinzialstände einrichten, aber um Himmels willen keine allgemeinen Landstände, ersehen wir aus einem Briefe Niebuhrs an Gneisenau vom 2. Februar 1816 (Pertz-Delbrück a. a. O. V. Bd., S. 78).

Wilhelm III. ihm auch fernerhin folgte und spätestens im Frühjahr 1816 eine aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der verschiedenen Landesteile bestehende Kommission in Berlin zusammentrat und unverbindliche Ratschläge erteilte zunächst über die in den einzelnen Provinzen einzurichtenden oder wiederherzustellenden Landstände? Nun, es ist gewiß wahr, was Wilhelm von Humboldt am 4. November aus Paris an seine Gattin schrieb [1]): „Mit der neuen Konstitution hat der Kanzler sich wieder eine große Verlegenheit bereitet. Ich hätte nicht eine bloße, ganz unbestimmte Hoffnung erregende Ankündigung gemacht. Die Sache ist sehr gut und sogar nothwendig, aber sie ist auch unter den gegebenen Umständen höchst schwierig, und wie hätte man durch eine so unbestimmte Ankündigung allen Ansprüchen dergestalt die Tür öffnen müssen" — vielleicht wurde sich Hardenberg der gewaltigen Hindernisse, die auf dem Wege zum Verfassungsstaat noch zu überwinden waren, erst nach der Wiederherstellung des Friedens völlig bewußt; sein schwächlicher Gesundheitszustand, der Humboldt besonders im Juli und August, aber auch im November viele Sorgen bereitete [2]), wird Hardenbergs Ausdauer und Energie gleichfalls stark beeinträchtigt haben. Aber nicht eigentlich unzureichende Vertretung des richtigen Standpunktes ist es, die ihm zum Vorwurf gemacht wird, sondern allzu kräftige Betonung eines falschen; auch Hardenberg litt, wie **Heinrich Ulmann** im 95. Bande der Historischen Zeitschrift ausgeführt hat [3]), in der zweiten Hälfte des Jahres 1815 an „akutem Befallensein von Umsturzsorgen von seiten eines bewaffneten Jakobinismus", und er hat sie unklugerweise auch bei seinem königlichen Herrn geschürt; daß er sich am 18. November über Blüchers Ungehorsam bei Friedrich Wilhelm III. mit den Worten beschwerte, es müsse direkt zur Auflösung des Staates führen, wenn

---

1) Bd. V, S. 117.

2) Ebenda S. 11, 12, 19, 26, 36, 105, 110. Am 4. November schrieb er: „Mit dem Staatskanzler geht es zwar im ganzen nicht übel; aber seine Gesundheit hat doch bedeutend und wesentlich gelitten. Nun hoffe ich immer, sie stellt sich bei seiner wundervoll starken Konstitution in Berlin wieder her. Aber die, die ihn bei seiner jetzigen Rückkehr mit der Zeit vergleichen werden, wie er 1813 Berlin verließ, werden einen sehr bedeutenden und unangenehm auffallenden Unterschied finden. Verdruß und Kummer thun auch nicht wenig manchmal dazu."

3) S. 435—446: Die Anklage des Jakobinismus in Preußen 1815. **Ulmann** sagt: Hardenberg hat „wissentlich Oel ins Feuer gegossen durch seinen Rapport vom 18. November", und „er hat seine Zirkel zu bewahren gesucht vor Störung durch die unbequem gewordenen nationalen Rufer im Streit".

die Armee und ihr Führer tun dürften, was ihnen gut scheine, und daß sich Hardenberg bald darauf ganz offen zum Glauben an die Existenz geheimer Gesellschaften bekannte, das waren in Ulmanns Augen offenbar zwei schwere Fehler des Staatskanzlers und die Hauptursachen des Sieges der nun in Preußen einsetzenden Reaktion. Ich vermag mich dieser Auffassung nicht anzuschließen; ich bin vielmehr der Meinung, daß die Aussichten der Reaktion im Hohenzollernstaate im wesentlichen abhängig blieben von der Politik des Zaren, der ja auch Ulmann einen großen Einfluß zuschreibt, und daß Hardenbergs Verhalten entschuldigt zu werden verdient.

Was den Konflikt des Staatskanzlers mit Blücher betrifft, so glaube ich mich auf das Zitieren einer Humboldtschen Briefstelle beschränken zu dürfen; der dem Feldmarschall sehr freundlich gesinnte Minister berichtete seiner Gattin am 16. November[1]): „Mit unserer Armee ist etwas Sonderbares und eben nicht zu Lobendes vorgegangen. Der Abmarsch der Truppen war durch bestimmte Kabinettsorder in die Hände des Staatskanzlers gelegt. Er zeigte dem Feldmarschall an, daß die Unterhandlung keine Schwierigkeiten mehr übrig ließe, die eine Besetzung erforderten, und daß er räumen könnte. Der Feldmarschall zog mit der ganzen Armee ab. Auf einmal hat er alle Korps Halt machen lassen und einen Befehl ausgegeben, daß sie nicht eher weiter gehen und Frankreich verlassen sollen, ehe ihnen auf der einen Seite nicht Charlemont und die Scheldbefestungen, auf der anderen Saarlouis und Thionville eingeräumt sind. Der Kanzler hat gleich einen Kurier an den Feldmarschall geschickt, aber es ist noch keine Antwort gekommen. Welches Aufsehen das hier bei den Franzosen und selbst den alliierten Ministern macht, ist unglaublich; es ist um so größer, als für die Übergabe der Festungen ohnehin Termine bestimmt sind und wir außer Saarlouis die anderen doch nicht behalten. Ich, wie sehr ich den Leuten persönlich gut bin, von denen dies herrührt, kann doch nicht anders als es mißbilligen. Ein Armeekommando muß, da es nur zur Ausführung bestimmt ist, gehorchen, nicht beratschlagen und eigene Maßregeln ergreifen. Die Festungen zu fordern ist im Grunde eine Unterhandlung. Mit wem nun wird diese angefangen? Die französischen Festungskommandanten können nicht übergeben, wenn sie nicht von ihrer Regierung Befehl haben. Mit ihrer Regierung aber unterhandeln doch die Minister und haben bereits anders abgeschlossen. Wozu kann das also alles helfen als den Kanzler

1) Briefwechsel V. Bd., S. 126/27.

und selbst den König, in dessen Namen er befiehlt, zu kompromittieren, und die Meinung zu verbreiten, daß bei uns ein Zwiespalt der Meinungen herrscht, der es bedenklich macht, mit uns sich in Unterhandlungen einzulassen. Was kann daher der Nutzen sein als einzig daß die, die das beginnen, sagen können: wir haben etwas Kräftigeres gewollt und haben es, solange wir Gewalt hatten, auf unsere eigene Hand durchgesetzt. Einer solchen Genugthuung nachzugehen, liegt außerhalb meiner Grundsätze." Auch sieben Wochen vorher hatte Humboldt das vom preußischen Hauptquartier befolgte System, „Frankreich strafen und sich für das erlittene Unrecht rächen zu wollen", für irrig erklärt; wie er am 29. August schrieb, betrug sich der Staatskanzler in diesen ganzen Alterationen mit Blücher mit einer Mäßigung und Würde, die ihm die größte Ehre machte [1]).

Und Hardenbergs Verbot der geheimen Gesellschaften? Ist es weniger leicht zu rechtfertigen?

Nun, wenn auch die Anklagen von Schmalz in häßliche Verleumdungen ausarteten, wenn er auch den harmlosen Sinn Arndtscher Worte böswillig verdrehte — es gab doch nicht nur zu Kulturzwecken gebildete deutsche Gesellschaften, für deren Gründung der feurige Patriot schon im Mai und Juni 1814 öffentlich eingetreten war, sondern auch im Verborgenen wirkende politische Vereinigungen, die einen nationalen Einheitsstaat erstrebten teilweise durch Auflehnung der Untertanen gegen ihre Fürsten, die, wenn es nicht anders ging, durch Krieg der Deutschen gegen Deutsche Eintracht in Deutschland bringen wollten [2]), und Hardenberg wußte darum und hatte diese Bestrebungen eine Zeitlang gebilligt [3]). Am 25. März 1815 hatte der Generalgouverneur von Berg, Justus Gruner, dem Staatskanzler den

---

1) Ebenda V, S. 46.

2) Erklärte sich nicht auch Arndt damit einverstanden, wenn er am 19. September 1815 an Reimer schrieb: „Es muß sich nothwendig ein neues Zeitalter Teutschlands erheben, und die wiederholten politischen Dummheiten und Schlechtigkeiten beschleunigen es und zwingen uns, dem mit trockenen Augen ins Gesicht zu schauen, wovor wir vor einigen Jahren noch zitterten. Das Vaterland kann wohl kaum ohne eine wilde Umwälzung gerettet werden. Will die preußische Regierung klug seyn, so könnte sie oben stehen" (Heinrich Meisner und Robert Geerds Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild in Briefen. Berlin 1898, S. 130).

3) Siehe den diesbezüglichen, leider noch nicht ganz vollständigen und recht fehlerhaft abgedruckten Briefwechsel Hardenbergs mit Gruner im 19. Bande der Forsch. z. brand. u. preuß. Geschichte: Justus Gruner und der Hoffmannsche Bund. Mitgeteilt von Justus von Gruner.

Vorschlag gemacht, eine zunächst im Westen und Süden Deutschlands sich ausbreitende Verbindung zu gründen, die auf Einigung der ganzen Nation, geknüpft an die Dynastie der Hohenzollern und die preußische Monarchie, hinziele; Preußen, meinte er, befände sich in gefährlicher Lage: beneidet und gehaßt von allen kleineren deutschen Regierungen und Fürsten (zum Teil sogar mit höchster Wut und Erbitterung) sei es täglich ihrem Verrat und ihrer Verfolgung preisgegeben; die geplante Verbindung, für die sich besonders der Justizrat Karl Hoffmann in Rödelheim bei Frankfurt a. M., ein Schwager des Grafen Solms-Laubach, interessiere, würde ihm geheime bedeutende Kräfte in Gegenden verschaffen, wo es sonst keinen Einfluß gehabt habe und dieser ihm sehr nötig sei; sie würde einen Damm gegen Bayerns Einwirkungen und Umtriebe bilden, den höheren rein deutschen Sinn allgemein machen und wesentlich dazu beitragen, bald ein kräftiges, glückliches, freies Volk unter seinem edelsten Herrscherstamme zu vereinigen. Hardenberg, damals noch sehr besorgt, daß die süddeutschen Regierungen einen Erfolg der Verhandlungen des Wiener Kongresses über die Bundesverfassung hintertreiben würden, auch wohl nicht ganz sicher, ob die Höfe von München, Stuttgart usw., wenn das Schlachtenglück Napoleon noch einmal hold sein sollte, die Partei der Verbündeten ergreifen oder nicht vielmehr bereit sein würden, sich zu einem neuen Rheinbunde zusammenzuschließen, — Hardenberg gab damals ohne Wissen des Königs [1]) seine Einwilligung zur Gründung dieses sogenannten Hoffmannschen Bundes; „ich finde das" — antwortete er am 5. Juni noch aus Wien [2]) — „was Sie mir über die beabsichtigte geheime Verbindung geschrieben haben, so gut und auf so richtigen Grundsätzen und Thatsachen aufgebaut, daß ich gar kein Bedenken trage, es völlig zu genehmigen und Sie bitte, an die Ausführung des Planes ernstlich zu denken und mir die näheren Details, sobald es möglich seyn wird, vorzulegen"; nicht einmal Gruners Mahnung vom 19. April wurde von ihm zurückgewiesen: „Ich beschwöre Euer Durchlaucht bei der ganzen Ihnen eigenthümlichen Seelengröße, stellen Sie Preußen, dessen

1) „Ich habe keiner Seele etwas von der Sache gesagt," schrieb Hardenberg am 5. Juni 1815 an Gruner, am 5. Dezember 1821 dagegen an den Fürsten Wittgenstein: „Ich weiß mir nicht zu erinnern, ob ich damals den König über die Sache gesprochen."

2) Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 19. Bd., S. 497. Das erste Schreiben Hardenbergs an Gruner in dieser Angelegenheit vom 5. April ist leider noch nicht aufgefunden worden.

Lage täglich bedenklicher wird, da der ganze Haß der Franzosen darauf ruhet und so vielen deutschen Regierungen nicht zu trauen ist, auf den rechten Standpunkt! Halten Sie es mit dem deutschen Volke gegen dessen Regierungen! Es ist keine Gefahr dabei, sondern Preußens einzige Rettung. Die höchste Liberalität muß dessen System seyn." Das letzte Ziel des Hoffmannschen Bundes, die Einigung der ganzen Nation unter der Vorherrschaft der Hohenzollern in absehbarer Zeit zu erreichen, hat Hardenberg sicherlich nicht für möglich gehalten; bis zu einem gewissen Punkt glaubte er aber Gruner, solange der Feldzug und die Gruppierung der deutschen Mittel- und Kleinstaaten noch unentschieden war, doch entgegenkommen zu müssen, teils, wie er später dem Fürsten Wittgenstein erklärte, um Gruners übrige Pläne zu erfahren und jedes Gefährliche von ihnen zu entfernen, teils, wenn es notwendig würde, Mittel in ihnen zu finden für Preußens Einfluß, Sicherheit, Macht und Selbständigkeit und die erforderlichen Maßregeln nach Umständen zu ergreifen. Die auswärtige Frage, die ihn dazu bestimmte, hat den Kanzler offenbar auch veranlaßt, der inneren Politik der preußischen Regierung in jenen Wochen und Monaten ein besonders volkstümliches Gepräge zu geben; durch ein möglichst liberales Verfassungsversprechen gedachte er dem Hohenzollernstaate nicht nur heißen Dank und freudigen Opfermut der eigenen Untertanen zu sichern, sondern auch die Sympathien vieler anderen Deutschen namentlich in denjenigen Staaten, deren Regierungen man in Berlin nicht trauen durfte, zu erwerben. Unter diesen Gesichtspunkten handelte Hardenberg auch noch, als er am 21. Juni 1815 seinem königlichen Herrn das Edikt betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in den preußischen Staaten zur Unterschrift vorlegte — Gruner berichtete dem Kanzler in Paris am 9. August: „Der mediatisierte Reichsadel neigt sich sehr zu Preußen hin; die Verordnung vom 21. Juni, welche demselben besondere persönliche Vorrechte bei uns gibt, wird seine Gesinnungen noch befestigen ... Man ist überall voll Bewunderung für das Geschehene, voll Erwartung und Vertrauen für das Künftige. Insbesondere zieht die angekündigte Konstitution Preußens Aller Aufmerksamkeit und Hoffnung auf sich" — dann aber, als die Schmalzsche Schrift in Paris bekannt und das Drängen der Patrioten immer lauter wurde, lockerten sich die Beziehungen Hardenbergs und Gruners allmählich; der Staatskanzler beantwortete die Berichte über die Ausbreitung des Hoffmannschen Bundes nicht, äußerte dagegen Gneisenau gegenüber Besorgnisse wegen der geheimen Gesellschaften und verwies ihn, als der General ihre Existenz bezweifelte, an Gruner;

dieser erwiderte, daß wohl Projekte geheimer Verbindungen im südlichen Deutschland, aber nicht in preußischen Provinzen existiert hätten, und daß nichts zu befürchten sei, hielt es aber, da Hardenberg Gespräche über diesen Gegenstand auch fernerhin mied, im September oder Oktober für angebracht, dem Justizrat Hoffmann den Rat zu geben, einen unter den Mitgliedern ausgebrochenen Streit zum Vorwand zu nehmen und den Bund aufzulösen. Hat Hardenberg hierbei unklug oder gar unrecht gehandelt? Ich glaube ihn auch gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen zu müssen. Geheime Gesellschaften, die, wie Schmalz sagte, „die Teutschheit vorspiegeln, um uns der Eide vergessen zu machen, wodurch wir jeder seinem Fürsten verwandt sind", gab es doch, wenn auch nicht in Preußen, so doch in den Nachbarstaaten, Mitglieder der aufgelösten Hoffmannschen Verbindung hatten, wie es dem Polizeiinspektor Martin schien, den Plan, sich wieder zu assoziieren und einen Verein auf demokratische Grundsätze zu bauen, und ein Preuße hatte dem Kanzler geraten, es mit dem deutschen Volke gegen dessen Regierungen zu halten — nur solange letztere eine verdächtige oder gar preußenfeindliche Gesinnung betätigten, durfte Hardenberg die mit den Hohenzollern sympathisierende oppositionelle Strömung in Baiern, Württemberg usw. benutzen und fördern — nachdem der Münchener und Stuttgarter Hof dem Berliner sich wieder genähert und am 1. September auch Friedrich I. als letzter die deutsche Bundesakte unterzeichnet hatte, war der Hoffmannsche Bund überflüssig, ja geradezu gefährlich; denn einen Kampf, zu dem eine weitere Agitation doch hätte führen müssen, konnte Preußen, ehe seine Wunden geheilt waren, bei der im Grunde unfreundlichen Haltung aller andern fremden Mächte, selbst Rußlands, vorerst nicht wagen. „Was geht es den Zaren an, ob Deutschland gesichert ist?" fragte Karoline von Humboldt am 28. August ärgerlich und setzte treffend hinzu: „es ist eigentlich sein Interesse, daß Deutschlands nicht zu stark werde, und vor allem Preußen nicht"; ihr Gatte aber schrieb ihr am 9. September aus Paris: „Der Kaiser von Rußland ist, wie ich Dir oft sagte, das wahre und fast einzige recht große Hindernis bei der Ausführung jedes gerechten und vernünftigen Planes. Sein eigentlicher Grund ist, darüber waltet mir kein Zweifel ob, daß er nicht will, daß Preußen und Deutschland durch sich selbst sicher sein sollen. Im Munde aber führt er nichts als moralische Gründe, daß man die Heiligkeit des Unternehmens dieses Krieges nicht durch Eigennutz entweihen, daß man auf nichts hinarbeiten muß, als die legitime Regierung in Frankreich zu befestigen und davon als von dem Ende der Revolution die sittliche und politische

Verbesserung Europas abzuwarten" [1]). Das wußte natürlich auch Hardenberg — er stieß ja bei den Friedensverhandlungen in Paris tagtäglich auf den mißgünstigen Widerstand des Zaren und seiner Leute — er wußte außerdem, wie Humboldt weiterhin bemerkte [2]), „daß der König es nicht zu Extremen kommen läßt, und die andern wissen es noch mehr. Also fehlt unsern Worten der von der That imponierende Nachdruck. Auf Krieg mit allen Alliierten können wir uns unmöglich einlassen, und einen Bundesgenossen unter den andern finden wir schwer. Österreich wäre der einzige, auf den man vielleicht zählen könnte; nun aber weißt Du, wie schwach Metternich ist, wie er immer dem Haufen folgt, und wie er selbst wieder eine innere Furcht vor Preußen hat .... namentlich vor den revolutionären Elementen, die bei uns und in unserer Armee herrschen sollen." Konnte Hardenberg mit diesen, die nicht übel Lust zu einem neuen Kriege zeigten, und mit dem Hoffmannschen Bunde in einer solchen Lage noch länger gut Freund bleiben? Nein, er konnte es meines Erachtens nicht; er mußte jetzt abrücken von den heißblütigen Patrioten, die Preußen in schweres Unglück zu stürzen drohten [3]); er mußte auch Niebuhr und seinen Freunden die erbetene Untersuchung der Schmalzschen Anklagen abschlagen, um nicht seine eigenen, nunmehr gelösten Beziehungen ans Licht zu bringen, und er mußte dem literarischen Streite durch die Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften am 6. Januar 1816 ein Ende bereiten. Mag bei dem scharfen Vorgehen gegen Blücher auch verletztes Selbstgefühl mit im Spiele gewesen sein, mögen Hardenbergs Haltung Rußland gegenüber auch die persönlichen Gesinnungen, die Friedrich Wilhelm III. gegen den Zaren hegte, stark beeinflußt haben — ausschlaggebend blieben für die Politik des Staatskanzlers doch Preußens Interessen, und ihnen glaubte er auch, wenn er eine neue Wendung in der Verfassungsangelegenheit zuließ, nicht zu schaden. Am 15./27. November 1815 unterzeichnete Alexander I. in Warschau die Charte constitutionelle du royaume de Pologne, „die liberalste Verfassung, die im damaligen Europa bestand" [4]); behielt die Freundschaft mit dem Zaren, wie ihm Friedrich Wilhelm III.

---

1) Briefwechsel V. Bd., S. 39 und 59.

2) An Caroline v. Humboldt 9. September 1815, V. Bd., S. 57/58.

3) Auch Ernst Müsebeck bezeichnet die Ansicht des Reimerschen Kreises, daß Preußen allein den Kampf gegen ganz Europa auf sich nehmen müsse, als einen tollkühnen Gedanken (Ernst Moritz Arndt I, S. 585).

4) Theodor Schiemann, Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. Bd. I, S. 121.

am 3. Januar 1816 beteuerte[1]), auch fernerhin wahrhaft religiöse Bedeutung, dann blieben auch in Preußen die Aussichten für eine „liberale" Konstitution vorerst noch gute; daß Hardenberg nicht Unrecht gehabt hat, wenn er diesen von Osten kommenden Einfluß besonders hoch einschätzte, daß zum größten Teil ihm die leidlich wohlwollende Haltung des preußischen Königs in den nächsten 5 Jahren und dann der Zusammenbruch aller Hoffnungen des Staatskanzlers im Herbst 1820 zuzuschreiben sein wird, darüber sollen in einem Schlußartikel auf Grund bisher unbekannter Akten noch einige Aufschlüsse gegeben werden.

1) Paul Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I. Leipzig 1900, S. 267/68.

V.

Das Biergeld in der Kurmark Brandenburg

Von

Otto Kriegk [1])

Literatur.

Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh., Bd. 1—10. Berlin 1894 ff. — W. **Arnold**, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Gotha 1854. — E. **Bahrfeldt**, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern bis zum Großen Kurfürsten, 1415—1640. Berlin 1895. — H. v. **Beguelin**, Historisch-kritische Darstellung der Akzise und Zollverfassung in den brandenburgischen Staaten. Berlin 1797. — E. **Bracht**, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich, 1598—1608. Teil I, bis zum Allgemeinen Landtage von 1602. Diss. Berlin 1895. — E. **Clausnitzer**, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund. Diss. Halle 1895. — J. G. **Dreusel**, Gesch. der preuß. Politik, 2. Aufl. 2. Leipzig 1870. — H. **Enns**, Die Anfänge der Bierzeise unter dem Deutschen Orden. Diss. Königsberg 1908. — W. **Friedensburg**, Kurmärkische Ständeakte aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. 1. Bd. 1535—1550, und 2. Bd. 1551—1570 = Veröffentlichungen des Vereins für märkische Geschichte. München und Leipzig 1913 und 1915. — J. **Gebauer**, Kur-

---

1) Die Arbeit erscheint gleichzeitig als Göttinger Dissertation.

brandenburg in der Krisis des Jahres 1627. Halle 1896. — Ph. W. Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Tom. 1—8. Salzwedel 1769—1785. — Derselbe, Diplomataria, Vetteris Marchiae Brandenburgensis, Bd. 1—2. Salzwedel 1765—1767. — Derselbe, Fragmenta Marchica, Teil 1—6. Wolfenbüttel 1755—1763. — B. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Stendal 1873. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Artikel: Bier und Bierbesteuerung (May); 3. Aufl., Artikel: Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung (E. Struve). — M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts = Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. München und Leipzig 1913. — E. Hellwing, Geschichte des preuß. Staates, Bd. 1, Abteil. 1 und 2. Lemgo 1834. — S. Isaacsohn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 10. Berlin 1880. — Derselbe, Die Finanzen Joachims II. und das ständische Kreditwerk. Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde 1879. — A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles. Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde 1866. — Max Lehmann, Historische Aufsätze und Reden. Leipzig 1911. — Chr. O. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum, Bd. 1—6. — Nicolai, Beschreibung der königlichen Residenzstädte, 3. Aufl., 1, 1786. — F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles = 59. Bd. der Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, 1. Bd. Leipzig 1894. — Derselbe, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert. Berlin 1892. — Derselbe, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, Historische Zeitschrift N. F. 52. Bd. 1902. — L. v. Ranke, 12 Bücher preuß. Geschichte. Leipzig 1874. -- G. W. v. Raumer, Verhandlung Kurfürst Albrecht Achills mit den Ständen Märkische Forschungen Bd. 1, 1841. — Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. — G. Schmoller, Die Epochen der preuß. Finanzpolitik = J. f. G., V. u. V. 1, 1877. — C. W. Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. 1853. — J. Tancré, Anfänge der Accise in der Kurmark Brandenburg, Diss. Göttingen 1909. — C. G. v. Thile, Nachricht von der Kurmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, 2. Aufl. Halle und Leipzig 1768. — A. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4 Bände, 1883—1890. — G. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte, 1540 bis 1550 Zeitschr. f. preuß. Gesch. Bd. 19—20. — P. G. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, 3 Teile, Berlin 1804/05. — Im übrigen ist die vorliegende Arbeit auf Grund von Material des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin geschrieben. Es wurden dort folgende Archivalien benutzt: Rep. 9 ZZ. lit. A. — Rep. 20 A, B, C, D, E, F, G, J, K, L, O, P, Q, Nr. 4a, 7. 12. — Rep. 21 Nr. 1a, 35a, 93, 94a, 145. — Rep. 42 Nr. 5a, 40. — Rep. 61 Nr. 48a. — Rep. 78 Nr. 4. — Prov.Br. Rep. 16, II, 2 f. 1 und III, t. 3b. — Kurmärkisches Departement des ehemaligen Generaldirektorii Tit. CCLXXVIII, Nr. 3. — Depositum: Berlin, Gardelegen, Stendal, Treuenbrietzen. — Außerdem das Manuskript Friedrich Ludwig Buchholz, „Kurz verfaßete historische Nachricht von der Chur Märkischen Landtschafft und deren Creditwerken, auch deren Administration.“ Anno 1750 = Prov. Br. Rep.: 16 I f. b 2 Gen.

Einleitung

Die politischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Biersteuer und die ihre Entwicklung hemmenden Momente

In das fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert der brandenburgischen Geschichte fällt die Ausbildung des ständischen Territorialstaates. Der Einzelstaat, losgelöst von dem geschwächten Organimus des Imperiums, bot in den engeren Grenzen, die einer politischen Umwälzung hier gesetzt waren, reichlichere Gelegenheit, entweder dem Territorialfürsten zur Unterdrückung ständischer Regungen oder den Ständen zur Erlangung ungeahnter Befugnisse. In der Mark Brandenburg schwankte die Entwicklung nach beiden Seiten. Im ersten Jahrhundert wußte die frische Kraft des Nürnberger Burggrafenhauses in der Mark eine Herrschaft zu konsolidieren, die ganz auf das unumschränkte Ansehen des Kurfürsten gestellt war. Mit dem Jahre 1535 dagegen, mit der Regierung Joachims II., wandte sich das Blatt. Die ständische Macht lernte, mit dem Machtmittel der Steuerbewilligung in einzig geschickter Weise zu operieren. Das gesamte Steuergeschäft glitt in ihre Hand. Der Adel führte das Regiment. Aber seine Herrschaft bedeutete, ohne daß damit spätere Verdienste verkannt sein sollen, „Verknöcherung und Mißbildung". Sie führte zu dem kläglichen Fiasko des Jahres 1627 [1]) — nicht zum wenigsten, da der Adel gleichzeitig in seiner Betätigung einen Wandel vornahm. Die strenge Scheidung zwischen Nährstand und Wehrstand, die das eigentliche Mittelalter kennzeichnet, schwand. Der Adel wandte sich allmählich dem Handel und Gewerbe zu, naturgemäß im Rahmen der ihm gegebenen Erwerbsmöglichkeiten. Das strenge Prinzip, die Ertragsfähigkeit des Bodens nur insoweit auszunutzen, als es der eigene Bedarf verlangte, wurde aufgegeben. Man nutzte die billigen, zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte aus, um mehr Korn anzubauen, als man zu eigener Nahrung brauchte. Um aber das Getreide in Geld umzusetzen, wurde ein Weg eingeschlagen, der einen Umsturz des gesamten Wirtschaftssystems bedeutete. Der Adel brachte sein Getreide keineswegs auf den Markt der Städte, die doch allein zum Handel berechtigt waren. Er verkaufte selbst und verkaufte billiger,

1) Schmoller, Die Epochen d. preuß. Finanzpolitik, J. f. G., V. u. V. I, 1877, S. 41 f.



da er so die städtischen Abgaben umging. Kurz, der Adel wurde Kaufmann[1]).

Diese Wendung mußte auf die Tätigkeit des Adels als Verwalter der Steuern, die der Schuldentilgung des Landes gewidmet waren, retardierend wirken, sobald diese Steuern Abgaben von Dingen darstellten, die mit in die neue „Kaufmannschaft" des Adels fielen.

Von den Anfängen der Forschung über das Steuerwesen Deutschlands und der Territorialstaaten an ist stets auf einen Gegenzug der Entwicklung hingewiesen worden, der vielleicht in der Schroffheit eines formulierten Gesetzes nicht bewiesen werden kann, doch aber stets wieder als das Ergebnis der Forschung hervortritt. Die Kommunalsteuern entwickeln sich von indirekten zu direkten Abgaben, die Territorialsteuern von direkten zu indirekten Abgaben[2]). Das Territorium lernte den Vorteil dieser Steuerart von den Kommunen. Das trifft in ganz besonderem Maße für die im Ausgang des Mittelalters in zahlreichen Städten erhobenen Abgaben vom Bier zu[3]). Denn die Entwicklung der Bierbrauereien zu einem Gewerbebetriebe führte zu Verhältnissen, die gerade hier das Ansetzen der Steuerschraube ermöglichten.

Von einem Handwerk des Bierbrauens läßt sich erst reden, nachdem die Technik zur Verwendung des Hopfens fortgeschritten war. Denn erst damit lernte man auch, die Würze vorsichtiger zu behandeln, den Gärungsprozeß zu verfeinern usw. Die größere Vorsicht wieder führte zur Vervollkommnung der Apparate. Allmählich trat das Hausbrauen zurück. Die Kompliziertheit der Apparate führte zur Anlage besonderer Brauhäuser, sei es von Korporationen, auf Rechnung eines einzelnen, oder aber, was hier besonders in Betracht kommt, von seiten der Gemeinden. Denn damit, daß jeder mit seinen Brauprodukten in das öffentliche Brauhaus ziehen mußte, ergab sich die Möglichkeit einer Kontrolle, ja ergab sich, da eine gewisse Regelung nach Brautagen eingeführt werden mußte, die Notwendigkeit dazu. Mit dieser Kontrolle aber setzte gleichzeitig als negatives Korrelat wieder die besondere Ver-

1) Max Lehmann, Agrariertum und Steuern in Brandenburg-Preußen. Histor. Reden und Aufsätze 1911, S. 100 ff.

2) W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, S. 139. Gotha 1854.

3) Für das folgende vergleiche den Artikel: „Bier, Bierbrauerei und Biersteuerung" im Handw. d. Staatsw. von E. Struve in 3. Aufl. Doch ist besonders für historische Momente der Artikel: „Bier und Biersteuerung" von May in der ersten Auflage gleichfalls heranzuziehen. Ferner: Moritz Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. Bd. II: Das deutsche Nahrungswesen, S. 347—349.

leihung von Braugerechtigkeiten, oder das Verbot, zu brauen, ein. Letzteres vielfach aus Gründen der Sicherheit, denn ungenügende Apparate konnten bei dem sehr wichtigen Siedeverfahren leicht zu Bränden führen. So wurde das Brauen aus den verschiedensten Gründen „ein öffentliches und Verkaufsgewerbe". Es trat in die Reihe der städtischen Gewerbe ein. Folgerichtig begann gleichzeitig eine Beschränkung des Brauerstandes. Zunächst hatte man an dem Verbot wegen Feuersgefahr ein leichtes Mittel, die Errichtung neuer Braustätten zu verhindern. Dann wurde Nebenerben, Zuzüglern die Brauberechtigung entzogen. Allgemein, man ging zur „Radizierung" des jus braxandi über „auf die als ursprünglich berechtigten Familien, die Brauerben". Sobald dieser Prozeß vollzogen war, mußte bei der Eigenart der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik sehr bald aus der Handhabung dieses Braurechtes durch die höchste Gewalt, sei es der Magistrat oder Landesfürst, ein Mittel werden, gewisse Personen in ihren Interessen an sich zu fesseln oder aber die Macht, die aus der Verleihung dieses Rechtes erwuchs, finanziell auszunützen. So kam man zur Biersteuer. Und man griff gern zu dieser Abgabe, da bei der doch relativ großen Zahl der Brauberechtigten auf hohen Ertrag gerechnet werden konnte, wenngleich die Kontrolle nur da leicht war, wo der Erhebungsbezirk klein und die Brautätigkeit in möglichst wenigen Brauhäusern konzentriert war.

Damit sind schon die Schwierigkeiten angedeutet worden, die eintreten mußten, sobald diese Steuerart von der Kommune auf das Territorium übertragen würde, da hier schon nach mittelalterlichem Recht ein ganzer Stand, der Adel, von den Steuern überhaupt befreit war. Gewiß, die mittelalterliche Wirtschaftspolitik, die das Braurecht beschränkte, hatte auch zugleich das Schankrecht beschränkt, hatte, da das Brauen ein städtisches Gewerbe geworden war, das Verkaufsrecht den Städten allein überlassen. Es bestand die Bann- oder Zwangsmeile, innerhalb deren fremde Biere nur gegen hohe Abgaben eingeführt werden durften; die ländlichen Krüge waren den Städten zugeteilt; man ging bis zur genauen Vorschrift für Zutaten.

Aber wie sollte im Territorium Kontrolle über diese Dinge geübt werden? Wie sollte der Adel gezwungen werden, nur zum Hausbedarf zu brauen — denn darauf läuft eben das Bierschankrecht der Städte hinaus —, in einem Augenblicke, wo dieser Adel sich zur „Kaufmannschaft" wandte und in gleicher Weise wie zum Getreideverkauf, sich auch das Recht zum Bierverkauf nahm? Und endlich, was sollte aus einer Steuer werden, die auf die Verhältnisse des

Brau- und Schankrechtes gegründet war, aber von einem Adel verwaltet wurde, der diese Verhältnisse bei der ihm aufgezwungenen Entwicklung verletzen mußte?

Damit haben wir die Grundlagen, auf denen eine Geschichte des „Biergeldes“ [1]) in der Kurmark Brandenburg sich aufbauen muß, und die aus ihnen sich ergebenden retardierenden Momente gestreift. Die Entwicklung der ständischen Macht zu einer seltenen Größe, zur Übernahme der gesamten Schuldenverwaltung des Landes bildet die allgemeine, die Entwicklung des Brauhandwerks zu einem berechtigten städtischen Gewerbe die spezielle Grundlage. Die Momente, die die Biersteuer gehemmt haben, sind — abgesehen von Schwierigkeiten, die die verwaltungstechnische Praxis der Biersteuer mit sich bringt, einmal überhaupt die Mängel des städtischen Regiments, dann aber der wirtschaftliche Umschwung, der sich im Adel vollzog.

Erstes Kapitel

Geschichte des Biergeldes bis zur Regierung Joachims II.

Es war oben auf den eigenartigen Weg hingewiesen worden, den die Steuerpraxis in den Territorien am Ausgang des Mittelalters oft

1) Der Name „Biergeld“ ist von mir mit Absicht so gewählt worden, da er einmal die von mir beabsichtigte Beschränkung auf die Abgabe von Bier (mit Auslassung der Abgabe von Branntwein, die oft nebenher auftritt) ausdrückt, dann aber auch eine wohl kaum mögliche Entscheidung zwischen „Akzise“ und „Ziese“ umgeht. Zwar wird gerade in den von mir benutzten Akten fast durchgehend „Ziese“ gesagt. Ich halte den Ausdruck aber schon seiner etymologischen Herkunft wegen nicht für begrenzt genug. Zwar sind auch in dieser Hinsicht die Ansichten noch verschieden. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (v. Philippovich) wird Ziese von Cisa-Tallia, eine Kerbe im Quittungsholz, abgeleitet. Diese Ansicht dürfte aber sicher falsch sein. Ob aber die andere von v. Beguelin (Historkrit. Darstellung der Accise und Zollverfassung in den preuß. Staaten. Berlin 1797, S. 21 f.), von Du Cange (I, S. 46; II, S. 347; VII, S. 497) und auch von Hans Enns (Die Anfänge der Bierzeise unter dem Deutschen Orden. Diss. Königsberg 1908, S. 42—43) vertretene Ansicht eine Ableitung vom Lateinischen assisia richtig ist, wage ich nicht zu entscheiden. Denn auch Diez (Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen, IIc, Art. Assises = außerordentliche Gerichtssitzung, dann eine beschlossene Steuerverordnung, die Steuer an sich) sagt: „Eine Abänderung von assise und im Französischen eigentlich ein Fremdwort ist accise, deutsch auch ziese = Abgabe von eingeführten Lebensmitteln, wobei man an accidere (abschneiden) gedacht haben muß. Das scheint Enns übersehen zu haben. — Bleiben wir also bei dem Worte „Biergeld“.



genommen hat, von der direkten zur indirekten Abgabe. Diese Entwicklung ist im wesentlichen eine Begleiterscheinung der innerpolitischen Veränderungen, die sich aus dem Verfall des Imperiums ergaben. Denn die Erhebung einer indirekten Steuer setzte, was oft übersehen worden ist, eine gesteigerte territoriale Geschlossenheit des Landes, vor allem aber eine gefestigte Macht der Regierung voraus. Die bisherigen direkten Steuerzahlungen in der Form der Bede wurden nur ad hoc bewilligt, indirekte Steuern weisen auf ein größeres Verwendungsgebiet; die Bede hörte mit dem Augenblick, wo die bewilligte Summe beisammen war, auf; die Feststellung eines Endtermins für eine indirekte Steuer gewährleistet ihre Beendigung bei der Unübersichtlichkeit ihrer verwaltungstechnischen Praxis keineswegs [1]). Kurz, eine indirekte Steuer entzog die Finanzverwaltung der Aufsicht des Landes, wobei man stets bedenken muß, daß nach mitteralterlicher Auffassung die Steuern eine außerordentliche Unterstützung waren.

Wenden wir diese Voraussetzung auf die Mark an, so wird es leicht verständlich, daß es erst Johann Cicero gelang, das erste Biergeld, das für ein Jahrhundert die einzige indirekte Abgabe in der Mark ist, zu erlangen. Ferner ist von einer gesunden Entwicklung dieser Steuer auch nur während der Regierung Joachims I. zu reden, unter dem die fürstliche Übermacht vor den Ständen ihren Höhepunkt erreichte. Mit der Regierung Joachims II., mit dem Entstehen eines zunächst sehr starken ständischen Regiments, wachsen nur die Zahlen, aber nicht die relativen Einnahmen, schwillt die Zahl der Edikte an, aber die Unsicherheit in der Verwaltung des Biergeldes bleibt.

Ehe wir uns aber dieser ersten Epoche unter Johann Cicero und Joachim I. zuwenden, haben wir auf zwei vorhergehende Versuche einen Blick zu werfen, die zwar scheitern mußten, da eben die kurfürstliche Macht noch nicht so gefestigt war, daß die Einführung einer indirekten Steuer gelingen konnte.

Das darf auch wohl von dem Versuch gesagt werden, den 1467 Friedrich II. unternahm, obwohl das sehr unzuläſſige Material nur Vermutungen gestattet und das etwas eigenartige Bild, das von dem ersten Versuche entworfen werden muß, vielleicht eine Folge der mangelnden Überlieferung ist [2]).

Jedenfalls aber läßt sich, gerade bei dem vorliegenden Material, ein Moment aus der Entwicklung der direkten zur indirekten Steuer

1) Ähnlich bei Raumer, Märkische Forschung Bd. I, 325.
2) Gercken, Diplom. I, 538.

hier erfassen. Denn Friedrichs II. Absicht — von mehr dürfen wir wohl nicht reden [1]), — ging wohl offenbar dahin, die Verwendung einer von den Oberständen bewilligten Summe der Aufsicht des Adels zu entziehen oder aber, was nicht zu entscheiden ist, eine notwendige Bewilligung zu erleichtern. Denn ausdrücklich wird festgesetzt, daß in den sechs Jahren, in denen das Biergeld von einem stendalschen Schilling pro Tonne Bieres erhoben würde, keine Landbede noch ein „Kroschem schott" verlangt werden solle. Und ebenso ausdrücklich wird, wenigstens in der erhaltenen Urkunde, gesagt, daß dieses Biergeld nur von den Untertanen des Adels für Bier, das sie in die Stadt führen, gezahlt werden solle [2]).

Dagegen sollte der Adel, „was sy von bire to ören nottorfft utfaren und in orem husse drinken, gentzlick gefryet sein". Aber — und das ist das Interessanteste an diesem ersten Versuch — schon hier begegnet in direktem Anschluß dieser ganz naturgemäßen Bestätigung eines alten Adelsrechtes eine ernste Mahnung, „würde aber ymande von prelathen, pristern edder erbarn mannen dat owerdriven dun und bir utsellen, dy solven, so menn en des kuntlicken over kampt, schollen von stundt sodaner fryheyt berovet sein". Damit ist der Beweis erbracht, daß schon vor der eigentlichen Einführung des Biergeldes das Moment, das seine Entwicklung stets gehemmt hat, die „Kaufmannschaft" des Adels, speziell das Streben zum „Bierverlag" vorhanden

1) Zwar ist die einzige erhaltene Urkunde ein Ausfertigungsdekret. Trotzdem glaube ich nicht, daß eine Erhebung wirklich erfolgt ist, da sich nicht die geringste Erwähnung später findet. Jedenfalls aber ist die Ansicht Kotelmanns, Z. f. Pr. G. u. B. III, 294, „die Sache war damals nicht gelungen, da die Städte von der Ziese nichts wissen wollten", unrichtig, da doch wohl gerade Friedrich II. den Städten gegenüber seinen Willen durchgesetzt haben würde; abgesehen davon, daß die Forderung sich wahrscheinlich überhaupt nur an die Untertanen des Adels richtete. Sollte nicht vielmehr, trotz der Zugeständnisse, der Adel, dem Friedrich II. sehr unsicher gegenüberstand, sich geweigert haben? Siehe darüber Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, 1892, S. 74 ff., besonders S. 113.

2) „.... Bekennen offenlich mit disem brive vor allermeniglichen so als unns gistern tzu Warborch, prelaten, ritterschafft und all unser Erbarn mannen beschlaten und unbeschlatenn, mit gudem willenn eintrechtiglich to gesegtt hebben, dat uns alle öre unttersathenn und mannen arm und Rick, dy under öm syttenn butten und bynnen des landes, von yglicker thun birs, dy sy unnsern steten, merctenn, blek en edder wormen bir bruett in unnsere Herschop der Marggraveschop to brandburg gelegenn, füren, ein stendelischen schilling gewen schollen seß Jar over nha einander folgende und ein sodans schall anghan, up sant Jacobs tage tokommde."

war und zwar in so offenkundiger Weise, daß die sonst gerade an praktischen Verwaltungsvorschlägen nicht reiche Regierung Friedrichs II. schon sich zu einem Verbote im voraus genötigt sah. Das stellt aber gleichzeitig das ganze Verhalten des Adels dem Biergelde gegenüber in ein anderes Licht. Es kann keine reine Opposition gewesen sein, was den Adel jahrhundertelang, wie wir sehen werden, veranlaßte, die Ziesedekrete zu überschreiten. Gewiß — auch darauf wird noch hingewiesen werden müssen —, die Mittel, mit denen der Adel hier nicht ein Gebot der Not, doch aber die Folgen einer wirtschaftlichen Entwicklung, in der ihn das Biergeld hemmte, durchsetzen wollte, waren oft nicht die rechten. Aber verstehen läßt sich diese Opposition immerhin.

Der süddeutsche und westdeutsche Adel lebte inmitten reich ausgestatteter Höfe; ihm standen die Pfründen und die Zinsen seiner Bauern zur Verfügung. Dem ostdeutschen Adel fehlte diese Quelle. Die materielle und auch geistige Notlage der Mark zwang ihn von vornherein, eine wesentlich andere Lebensweise und Tätigkeit einzuschlagen. Damit aber wurden die strengen Grenzen zwischen den Ständen unklar. Hier, wo der Kampf um das tägliche Brot noch mit praktischer Hände Arbeit geführt werden mußte, entschieden für die soziale Stellung nicht die Geburt, sondern die Lebensverhältnisse. „Koloniale Ursprünglichkeit" [1]), es gibt kein besseres Schlagwort dafür. „Was du kannst, das bist du", war hier die Losung. Da hieß es für den Adel, wenn er nicht hinter dem Bürgertum zurückstehen wollte, die Erwerbstätigkeit des Bürgertums nachahmen, um sich mit ihm auf gleicher Stufe zu halten. Und in diese Entwicklung griff die neue Steuer, das Biergeld, zerstörend und verwirrend ein. Zunächst sogar, ohne daß der Adel diese Gefahr ahnte. Das zeigt der zweite Versuch, der zugleich die Stellung kundgibt, die die Städte dem Biergelde gegenüber einnehmen mußten.

Es handelt sich um den Vorschlag, den Albrecht Achilles während der Verhandlungen über die Abtragung der von Friedrich II. gemachten Schulden vortrug, diese Schuldentilgung, statt durch eine Landbede, durch eine Abgabe von Bier zu vollziehen [2]). Es war die erste

---

1) Priebatsch, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, Histor. Zeitschr. 88, S. 193 ff.

2) Priebatsch, Polit. Correspondenz von Albrecht Achilles, 1894, I, 35, und die „Hohenzollern und die Städte der Mark", 1892, S. 137; v. Raumer, Verhandlung Churfürst Albrecht Achills mit den märkischen Landständen, nach seinem Regierungsantritt. Märk. Forschungen I, 319; Kotelmann, Zeitschrift P.G.L. III, S. 287, und besonders „Eine alte Nachricht von der Huldigung Markgraf

namhafte Schuldsumme, die in dem jungen Staate von der Regierung angefordert wurde; das erstemal wurde von Albrecht, dem organisatorisch begabten Verwaltungsgenie, die alte Auffassung durchbrochen, als ob die Kosten der Regierung von dem Landesherrn allein getragen werden müßten. Es mag zu diesem Schritte beigetragen haben, daß die Schulden nur zum besten des Landes in den pommerschen Kriegen Friedrichs II. gemacht waren, daß Albrecht sich stets nur als „Gast des Landes" betrachtete; immerhin ist die Energie zu bewundern, mit der er die bereits sehr komplizierten Verhandlungen zu Ende führte, wenn er auch sein Hauptziel, eine indirekte Steuer, nicht erreichte.

Nachdem Albrecht Ende 1470 die Regierung übernommen hatte, berief er auf den 6. Januar 1472 einen Landtag nach Berlin mit dem einzigen Zwecke, über die Tilgung der Schulden, die er hatte mit übernehmen müssen, zu verhandeln. Trotz der nicht gerade freundlichen Behandlung, die die Ritterschaft von dem neuen Herrn erfahren hatte, erklärte sie sich sofort zu allem bereit. Die Vertreter der Städte fragten bezeichnenderweise sofort nach der Höhe der nötigen Summen. Die darauf genannten 100 000 Gulden müssen einen ziemlichen Schreck hervorgerufen haben. Die Städte griffen, auch das zum ersten Male, zu der später so beliebten Ausrede, sie hätten zu dergleichen keine Instruktion; insbesondere müßten sie erst mit den daheim gebliebenen über den Vorschlag zur Bezahlung verhandeln [1]). Dieser bestand, wie gesagt, darin, die Bede durch ein Biergeld, und zwar dieses Mal allgemein, zu ersetzen. Die Abgabe war so gedacht, daß jede Tonne Bier, soweit dieses zum Ausschank oder Verkauf bestimmt war, zwei märkische Groschen tragen sollte. Demgemäß zerfielen die Ausführungsbestimmungen in drei Teile. Jede Tonne Bier trägt beim Brauen einen Groschen, ebenso ist beim Kauf für jede Tonne ein Groschen zu erlegen. Darüber wird von jeder Tonne, die ausgeschenkt wird, nochmals ein Groschen gefordert. Dazu kommt dann als vierte Bestimmung die schon bekannte Freiheit des Adels für den Hausbedarf, die aber hier auch auf die Knechte des Adels und auch auf die Bürger ausgedehnt war [2]). Darin liegt die Eigentümlichkeit dieses zweiten Ver-

---

Albrechts zu Salzwedel A. 1471 und was hernach wegen der Landbede und des neuen Zolls vorgegangen, A. 1472", abgedr. Gercken, Diplom. I, 371; dazu als Ergänzung den bei v. Raumer, Märkische Forschungen I, 345 ff. abgedruckten, wahrscheinlich eigenen Aufsatz Albrechts.

1) v. Raumer setzt diesen Vorschlag merkwürdigerweise erst nach Schluß der ersten Tagung an.

2) Es heißt ausdrücklich: „Was Prelaten, riddern, edder knechte, Closter

suchs, der von der endgültigen Form, wie sie 16 Jahre später durchgeführt wurde, noch grundverschieden ist. Denn eine eigentliche Brausteuer ist dieser Vorschlag nicht; er charakterisiert sich vielmehr als reine Schanksteuer.

Als die Städte auf den Sonntag Invocavit, den 16. Februar, zurückkehrten, erklärten sich zwar beide Stände zur Bezahlung der Schuld bereit, wollten aber von einem Ungeld nichts wissen. Albrecht kam aber nochmals auf seinen Vorschlag zurück. Offenbar versprach er sich von der Höhe der einkommenden Summe sehr viel; denn er wollte sogar das Zugeständnis machen, daß das Biergeld ebenso wie eine eventuelle Landbede nur vier Jahre lang erhoben werden solle [1]).

Auch jetzt fand er den gleichen Widerstand. Die weiteren Verhandlungen, die oft unterbrochen wurden, gestalteten sich dann sehr schwierig, da man sich auch über die Quotisation einer eventuellen Bede nicht einigen konnte. Schließlich schien dann aber auf dem letzten Verhandlungstage, am 25. Juli, zu Berlin, Albrecht mit seinen gesamten Vorschlägen durchzudringen. Er war, da ihm an der Einführung des Biergeldes scheinbar sehr viel lag, so weit den Ständen entgegengekommen, daß er die Erhebung des Biergeldes auf vorläufig nur ein Jahr forderte. Jetzt stimmte der Adel zu. Von den Städten dagegen erklärten sich nur Osterburg und Stendal bereit. Die übrigen opponierten heftig und in so geschlossener Reihe, daß Stendal und Osterburg von den weiteren Verhandlungen der Städtevertreter ausgeschlossen wurden. Schließlich blieb Albrecht, da eine Einigung an dem starken Widerstande der Städte scheitern mußte, nichts anderes übrig, als die 100 000 Gulden doch als Bede zu erheben. Nur in Stendal und Osterburg wurde das Biergeld bezahlt. Die eingehenden Summen wurden von der Quotisationssumme der Städte abgezogen.

Ein besonderer Grund, der gerade diese beiden Städte zu der Annahme des Biergeldes veranlaßte, ist nicht zu erkennen, ebensowenig

---

juncfrauen edder Moniche, borghern und sust idermanniglick sülvest braven und in ehren hüsern uthdrinken und umme Geld nicht uthschenken, dar dorfen se nichts von gheven."

1) Sehr eigentümlich ist, daß Albrecht hierbei sich auf ein Friedrich II. — nicht Albrecht, wie Kotelmann sagt — vom Kaiser verliehenes Privilegium von 1456 beruft. Denn dieses Privilegium konnte doch nur die Regeln umfassen, nicht aber eine rein territoriale Geldbewilligung, für die das Biergeld doch nur eine Erhebungsform bildete. Diese Verwechslung scheint mir für die Unklarheit dieser Steuerversuche sehr charakteristisch.

wie aus den erhaltenen Verhandlungsberichten ein klares Bild über die Ablehnungsgründe der Städte zu gewinnen ist[1]).

Nur das *eine* ergibt sich ganz deutlich: Die Städte fürchteten eine als selbstverständlich hingenommene Kontinuierung des Biergeldes. Denn ausdrücklich weist Albrecht in den verschiedenen Formulierungen seiner Vorschläge stets darauf hin, daß „so die Schulde betalt werden, dat Ungeld uphöre" [2]). Im übrigen sind wir auf Vermutungen angewiesen, wie sie sich aus der späteren Stellung der Städte gegen Biergelder ergeben. So dürften Stendal und Osterburg der Einnahme in ihrem Gebiete zugestimmt haben, weil die Brautätigkeit dort gering war[3]). Oder allgemein, das Hauptmoment für die Besorgnis dürfte gewesen sein, daß diese Steuer das gerade damals in den märkischen Kommunen sehr rege Braugewerbe beschädigen würde. Sonst wird für ihre Haltung in den Verhandlungen von 1472 viel eher die gesamte innerpolitische Lage maßgebend gewesen sein. Die Regierung Albrechts bedeutete in ihren ersten wie letzten Jahren ein erneutes Auflehnen derjenigen partikularen Elemente, die Friedrich II. unterdrückt hatte, und das waren gerade die Städte[4]).

Es war doch wohl in der Hauptsache kein sozialer, sondern ein rein politischer Widerstand. Dafür ein Beispiel: Die Stadt Stendal, eine der zwei Kommunen, die 1472 dem Biergeld zustimmten, sieht kein Hindernis, zehn Jahre später mit Rat und Tat in einem Kampf der Hildesheimer Bürger gegen den Bischof, der gleichfalls eine Ziese durchsetzen wollte, zu Gunsten der Bürger einzugreifen[5]). Das Verständnis der Steuerfragen war eben damals noch sehr beschränkt. Sonst hätte der Adel nicht ohne weiteres dem Biergeldvorschlage Albrechts zustimmen können. Denn seine soziale Entwicklung war schon so weit, daß eine Kollision der neuen Städteverordnungen mit seiner neuen Tätigkeit vorausgesehen werden konnte. Sonst würde in die uns er-

1) Der Salzwedeler Bericht schweigt darüber, gleichwie der Bericht Albrechts, der überhaupt vom Biergeld sehr wenig sagt.

2) Bei dieser Gelegenheit erscheinen auch zum ersten Male die später so oft zitierten, im Landtagsabschied vom 24. August, am Tage Bartholomäi, 1472 (Rep. 20 A. I. Nr. 4) formulierten drei Bedingungen, die von dem Revers weiterer Steuerfreiheit lossagen, der Beginn eines Landkrieges, eine Reichshilfe und die Ausstattung einer Prinzessin.

3) Wie wenig Wert auf diese Zustimmung gelegt wurde, dafür ist der beste Beweis, daß der Revers sie völlig verschweigt.

4) Siehe *Priebatsch*, Die Hohenzollern und die Städte der Mark, S. 128 ff.

5) Siehe *Küntzel*, Stadt und Diözese Hildesheim II, 473 und *Priebatsch*, S. 159 ff.

haltenen Berichte doch wohl auch das eine oder andere über die Gründe eingeflossen sein, die die Städte zu ihrer Ablehnung bestimmten. Vielmehr erst das Biergeld, die mannigfachen durch seine Einführung entstehenden Schwierigkeiten sind die Schule gewesen, in der die Stände der Mark ihre steuerpolitische Erfahrung erwarben.

Albrecht Achilles war der Mark stets ein Fremder geblieben. In dem Übermaße, mit dem er sich der kaiserlichen Politik widmete, liegt der Hauptgrund seiner zahlreichen Mißerfolge in der märkischen Regierung. Sein Sohn Johann, der in den langen Jahren, wo das Reichsinteresse Albrecht von der Mark fernhielt, die Regierung führen mußte, war mit viel zu wenig Mitteln ausgestattet, um die hohe Begabung, die er in Verwaltungsfragen besaß, anwenden zu können. Die Vorwürfe, die von Albrecht gegen seine tatsächliche Erfolglosigkeit erhoben wurden, waren völlig ungerechtfertigt. Sowie er freie Hand besaß, nur sehr kurze Zeit nach dem endgültigen Antritt der Regierung, griff er auf die Pläne seines Vaters zurück, mit größerer Energie und auch mit größerem Erfolge, obwohl die Schwierigkeiten, die sich ihm, wenigstens in einem Landesteile, entgegenstellten, viel bedeutender waren, als sie Albrecht je gefunden hatte.

Am 9. Februar 1488 bereits gelang es Johann Cicero nach langen Verhandlungen, das erste Biergeld in der gesamten Mark durchzusetzen [1]).

Über die Verhandlungen selbst sind wir nur wenig unterrichtet. Der Widerstand der gesamten Stände muß zunächst sehr energisch gewesen sein. Erst ganz allmählich scheint der Kurfürst in sehr diplomatischer Weise ihnen den Vorteil einer indirekten Steuer, insbesondere eben einer Abgabe von Bier, beigebracht zu haben [2]). Trotzdem und trotz des Ediktes, das von einer Einführung des Biergeldes in der gesamten Mark spricht, waren mit dem Februar 1488 die Widerstände noch keineswegs gebrochen. Die Städte der Altmark, die auch unter Albrecht stets der Hauptherd der Opposition gewesen waren, gingen diesmal in ihrer Auflehnung bis zur offenen Gewalt. Ehe wir uns jedoch diesen Tatsachen zuwenden, sei ein eingehender Blick auf das erste Ziesedekret geworfen, da dieses in vielen Stücken die Grundlage für alle späteren Verordnungen bildet.

---

1) Mylius IV, IV S. 1, Nr. 1.

2) Ausdrücklich wird in dem Einführungsedikt gesagt, daß „solch Hilff durch keine weg der Herrschaft am treglichsten, denn landen und gemeinen nutz am leidlichsten gescheen mag, dan allein durch das Biergeldt, das nicht allein der Inlendisch, sunder der Gemein und frembdt Man, der die Lande bouvet, trägt.“

Es ist schon vorher darauf hingewiesen worden, auf wie niedriger Stufe die steuerpolitische Erfahrung bei den märkischen Ständen stand. Ohne Zweifel ist wohl in einer Zeit, wo die territoriale Bierbesteuerung überhaupt noch in ihren Anfängen war, auch bei der Regierung wenig mehr Erfahrung anzunehmen. Und doch zwingt der in der Anmerkung wörtlich zitierte Satz des ersten Biergelddekretes, wie auch noch mehrere andere, zu einer eingehenderen Erörterung. Der Zweck der Bierbesteuerung ist, die Einzelwirtschaft in ihrer Steuerkraft an einer Stelle zu fassen, wo vor allem in biertrinkenden Ländern das Ausgabebudget sehr variabel ist und leicht über die ursprüngliche Absicht ausgedehnt wird [1]).

Dazu kommt für das ausgehende Mittelalter die schon skizzierte eigenartige Entwicklung des Brauwesens hinzu, das vielfach ein Hausgewerbe unter Kontrolle geblieben war. Diese beiden Momente sind für die erste Einführung maßgebend gewesen und werden Johann Cicero zu der hohen Schätzung der eventuellen Einnahmen geführt haben. Ferner: Johann Cicero übersah auch zuerst in sehr scharfer Weise die ganze Kompliziertheit der Praxis und ihrer Bedingungen. Diese Schwierigkeiten bestehen einmal in der jeweiligen Höhe der Abgabe. Darüber ist hier leicht zu urteilen. 12 Pfennig — wobei ein gleicher Münzwert während der sieben Jahre der Bewilligung als Bedingung gesetzt wird — werden festgesetzt pro Tonne inländischen oder fremden, eingeführten Bieres. Diese 12 Pfennig sind gegenüber dem, was 70 Jahre später gezahlt wurde, sehr gering. Weit komplizierter ist die Erkenntnis in einer weiteren Frage, nämlich inwieweit eine Biersteuer wirklich den schließlichen Konsumenten trifft. Natürlich, soweit es sich um das Hausbrauen handelt, ist überhaupt keine Schwierigkeit vorhanden. Aber wir sehen, Johann Cicero hat weiter gedacht. Er führt ja gerade als Hauptvorteil an, daß die Steuer auch den „fremden Mann“ treffe. Damit wird an die Frage der Überwälzung vom Produzenten auf den Konsumenten gerührt. Eine Antwort darauf läßt sich, wenn sie überhaupt gegeben werden kann, nur in der verwaltungstechnischen Praxis finden. Das Biergeld charakterisiert sich nach diesem Edikt als eine nach dem Maß bestimmte Fabrikatsteuer. Das ist die primitivste Form, und dementsprechend ist auch die Erhebungsart sehr einfach. Sie geschieht von Fall zu Fall durch verordnete Einnehmer auf dem Lande und in den Städten. Trotzdem läßt sich aus dem zitierten Satze nichts weiter schließen, als daß der

1) Handw. d. Staatswissenschaft, Art.: Bier usw., 3. Aufl., E. Struve.

Kurfürst wohl einfach damit gerechnet hat, daß der Steuerzuschlag von selbst einen Preisaufschlag auf das Bier bewirken würde [1]). Denn in anderem Zusammenhange hat Johann Cicero das gewerbliche Brauen überhaupt außer acht gelassen. Über die Frage: Adel und Biergeld enthält dieses erste Ziesedekret nur die Bestimmung der Freiheit, nicht aber die, die schon Friedrich II. folgen ließ, des Verbotes des Bierverlages. Vielleicht war die Auslassung dieses Passus nur ein Akt der Diplomatie. Aber gegen diese Annahme spricht die eigenartige Fassung, die nicht einmal den Versuch zeigt, die Anführung des Bierverlagverbotes zu umgehen. Im Gegenteil, für den unbefangenen Leser war nach dem strengen Wortlaut der Adel überhaupt, ohne Unterschied, ob für eigenen Gebrauch oder Verlag, von einer Abgabe für gebrautes Bier befreit [2]).

Außerdem begegnet eine letzte Bestimmung, die zu dem erwähnten Widerstande der altmärkischen Städte zurückführt. Die Opposition des gesamten Unterstandes muß sehr heftig gewesen sein. Denn Johann Cicero sah sich diesen gegenüber zu einem Zugeständnis genötigt, das die Städte während der ganzen rund 300 Jahre, in denen das Biergeld erhoben wurde, bewahrt haben. Ihnen wurde von dem in ihrem Bezirke erhobenen Biergelde der dritte Teil, also drei Pfennig von jeder Tonne, überlassen zur Unterstützung der städtischen Finanzen, die im ausgehenden 15. Jahrhundert sehr daniederlagen. Nur so gelang

---

1) In Rep. 20 D des Königl. Geh. Staatsarchivs befindet sich unter den Akten von 1548—1549 ein Ziesedekret, das wahrscheinlich, wie aus dem Text hervorgeht, in das Jahr 1488 gehört. Neues bringt es an und für sich nicht. Nur einige nähere Ausführungsbestimmungen, wie: die Viertel und Tonnen sollen in Städten und auf dem Lande bei rechter Größe bleiben, „große Fässer" gelten sechs Tonnen, verdorbenes Bier muß gleichfalls angemeldet werden, bei der Anmeldung werden Zeichen ausgegeben, spätestens 14 Tage später muß das Biergeld gezahlt werden, und endlich eine Bestimmung, die obige Annahme bestätigt, der Preis dürfe nicht zu hoch gesetzt werden.

2) Die Stelle lautet: „Diese willige und treuliche Zusage des Birgelts sol unsern freunden den Bischoffenn, andern unsern prelaten, Graffen, Herren, Ritterschafft, Mann und Stetten, an ihrem privilegium, freiheiten, Gnaden, und Gerechtigkeiten, unschettlich sein, doch sollen die prelaten, Grafen, Herren, und die vonn der Ritterschafft des Biergelts, was sie auf ihren Schlössern und Hoffen brawen, gefreigt sein, wie das die Auffsetzung, die wir ihnen überantwort haben, in ihrem Artikel inhelдet." Wie Priebatsch a. a. O. S. 169, obwohl er doch auf gleichem Material fußt, sagen kann: „Adel und Geistlichkeit blieben von dieser Abgabe frei, durften aber natürlich selbst kein Bier brauen", ist mir unklar.

es, die meisten Städte zu gewinnen. Allein die altmärkischen Städte setzten die Opposition in entschlossenster Weise fort.

An der Spitze dieser Bewegung steht, merkwürdig genug, Stendal, die Stadt, die unter Albrecht schon einmal einer Erhebung des Biergeldes zugestimmt hatte, später zwar in dem Ziesenstreite von Hildesheim ihre Ansicht gewechselt zu haben schien. Jetzt geht sie in dem offenen Kampfe mit gutem Beispiele voran. Bezeichnenderweise sind es die niederen Bevölkerungsklassen, die den Hauptton angeben. Bei ihnen war am wenigsten Verständnis für die Steuerfragen zu erwarten; aber — und das zeigt abermals, unter welchen Gesichtspunkten das Verhalten der Städte Steuerfragen gegenüber in dieser Zeit zu betrachten ist — sie rissen die oberen Klassen zum Teil mit sich fort[1]). Beamte, Gesandte des Kurfürsten wurden hingemordet, ohne jeden Grund wurden umliegende Dörfer geplündert. Man fühlte sich scheinbar ziemlich sicher. Verteidigungsmaßregeln wurden kaum ergriffen. Um so größer war die Überraschung, als der Kurfürst selbst in der Altmark erschien.

Die erste Stadt, die sich freiwillig unterwarf, war Tangermünde (25. März 1488). Jetzt wurden die Steuerbedingungen sofort verschärft. Das ursprünglich von der Gesamtheit nur auf 7 Jahre bewilligte Biergeld mußte gleich auf weitere 7 Jahre zugesagt werden. Dann ging es gegen Stendal. Mit einer Truppenmacht, zu deren Rüstung volle 3 Wochen benötigt waren, rückte Johann vor die Tore der Stadt. Diese war klug genug, sich schleunigst zu unterwerfen. Die Bedingungen waren hier wesentlich höher. Das Biergeld mußte mit 2 Groschen auf 14 Jahre bewilligt werden (nach einer Urkunde vom 22. April). Die Gewährung des „dritten Pfennigs" fiel fort; außerdem setzte Johann Beschränkung der Gilden, Beschränkungen bei der Ratswahl durch. Nun vollzog sich die Unterwerfung der übrigen Städte rasch. Die Bedingungen wechselten stark. Überall mußte Johann persönliche Wünsche, finanzielle Forderungen einzuflechten. Ein doppeltes Biergeld, wie in Stendal, erreichte er nirgends wieder. Dagegen wurde, außer in Tangermünde, auch in Werben und Osterburg eine Dauer von 14 Jahren für das Biergeld durchgesetzt.

Mitte Mai war die gesamte Altmark wieder beruhigt. Johann

---

1) Vgl. für das folgende: Riedel Teil I, Bd. VI, S. 149, 384, 491; Bd. XV, S. 407—420; Gercken, Cod. diplom. IV, 646, außerdem einige ungedruckte Urkunden im Königl. Geh. Staatsarchiv, z. B. für Tangermünde, Seehausen Rep. 21, Nr. 145, dann die Darstellung bei Priebatsch a. a. O. S. 170—173.



Cicero war in dem Kampfe Sieger geblieben. Zwar war vorläufig die Zahlung des Biergeldes nur auf 7 Jahre erlangt worden. Aber schon die Bedingungen, die den altmärkischen Städten gestellt wurden, die stets erhobene Forderung einer Verlängerung der Zahlung auf 14 Jahre zeigte, wohin des Kurfürsten Absicht ging. Über die Vorgänge der späteren Jahre Johann Ciceros sind wir in dieser Hinsicht ebenso schlecht unterrichtet, wie über die Anfänge Joachims I. Doch läßt sich die besonders in der älteren Literatur häufig vertretene Ansicht, Joachim I. habe erst 1513 wieder ein Biergeld durchgesetzt, leicht widerlegen [1]).

Die verschiedensten Beweise sprechen dafür, daß auch nach 1495 die Erhebung des Biergeldes fortgesetzt wurde. Ob zwar in allen Kommunen und in allen Landesteilen, das kann ebensowenig klargestellt werden, wie die Frage, ob das Biergeld überhaupt erhoben wurde, beantwortet werden kann.

Jedenfalls machte Johann Cicero nach Ablauf der 7 Jahre Versuche, die Erhebung des Biergeldes einfach zu prolongieren. Dagegen muß, wohl weniger in der Altmark, die auch später noch ein frisches Gedenken an die Vorgänge von 1488 zeigt, wohl aber in den östlichen Teilen Widerstand erwachsen sein. Es ist eine Nachricht erhalten, daß Frankfurt [2]) 1496 sich neben anderen Bedingungen zur Übernahme eines Biergeldes von 12 Pf. pro Tonne auf 11 Jahre verstehen mußte. Sonst ist über derartige Versuche Johann Ciceros wohl kaum eine Nachricht erhalten.

Dagegen ist es gelungen, wenigstens für die ersten Jahre Joachims I. einiges Material zu gewinnen, das einen ziemlich festen Schluß für die Fortführung des Biergeldes zuläßt.

Auf dem Landtage von 1503 [3]) bringt Joachim I. längere Beschwerden über die schwache Zahlung des Biergeldes vor. Die Stände gingen auf diese Klagen sogar lebhaft ein und erteilten den Rat, daß die Ausgabe der Zeichen in den Städten unter der Kontrolle zweier

1) So behauptet v. Beguelin S. 78, die Ziese habe nach sieben Jahren wieder aufgehört, wie aus dem Patent von 1513 hervorgehe. Von einer Wiedereinführung ist dort aber gar nicht die Rede. v. Thiele, Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung 1768 spricht von einer vierjährigen Prolongierung. Die Grundlage dieser Annahme habe ich nicht finden können.

2) Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. S. 102—104 und Priebatsch a. a. O. S. 173 f.

3) Rep. 20 C. Fasc. 4.

Verordneter geschehen solle. Den einen solle der Kurfürst, den anderen der Magistrat stellen. Weiter, 1506 sowohl wie 1507, sind vom Kurfürsten mit einigen Städten der Neumark Verhandlungen geführt worden, die eine Ablösung des Biergeldes gegen ein einmaliges Fixum bezwecken [1]). Am 29. März 1506 wurde zwischen den Städten Schivelbein, Dramburg, Falkenburg und Callies ein Vergleich geschlossen, daß die Städte durch Zahlung von 850 Gulden während der Jahre, in denen das Biergeld zugesagt war, vom Biergeld befreit seien. Es wird die Bestimmung hinzugefügt, wenn „nach außgang der Jar der zusag“ eine neue Bewilligung erreicht wird, brauchen die Städte erst zu zahlen, wenn ihnen obige Summe wieder zurückerstattet ist. Daraus geht doch mit jeder gewünschten Klarheit hervor, daß in den Jahren zwischen 1495 und 1511 des öfteren Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen über eine Verlängerung des Biergeldes stattgefunden haben müssen. Nur wird das Material darüber verloren sein. Außerdem liegen auch Nachrichten vor von Einnahmen von Biergeld. Ein altes Copialrechnungsbuch von Treuenbrietzen verzeichnet für 1509 und folgende Jahre für jedes Quartal eine Summe von 24—28 Groschen, die der Stadtschreiber als Biergeld nach Berlin gebracht habe [2]). Ähnliche Angaben sind gerade für 1509 aus Gardelegen erhalten [3]). Damit möge die Reihe der Beispiele geschlossen sein. Sie lassen, wie gesagt, keinen anderen Schluß zu, als daß die Erhebung des Biergeldes in der Zeit bis 1511 fortgesetzt ist, aber — und darauf ist bisher, wie auch auf manche gleich anzuführenden Tatsachen noch nicht hingewiesen worden — das hier gegebene Material ist in seinem Ursprung beschränkt. Es handelt sich in allen Fällen nur um Angaben aus den Städten der Mark. Das muß im Verein mit den weiteren Ausführungen über die Jahre 1511 und 1513 zu dem Urteil führen, daß Verhandlungen über eine Fortführung des Biergeldes nur mit den Städten geführt sind; ja, es steht der Annahme nichts im Wege, daß der gesamte ritterschaftliche Besitz, trotzdem die Zusage des Biergeldes 1488 von den gesamten Ständen erfolgt war, überhaupt keine Einnahmen an die kurfürstliche Kasse abgeführt hat. Jedenfalls werden in den ersten 25 Jahren die Städte die Hauptzahler gewesen sein. Denn auch die ersten von uns wieder genau zu verfolgenden Verhandlungen, die von 1511, sind, nach dem Material zu urteilen, nur mit den Städten geführt worden.

---

1) Riedel A. XVIII, S. 270.
2) Rep. Deposit. Treuenbrietzen II, 5.
3) Rep. Deposit. Gardelegen 93 a, c, d, f.

Vom Jahre 1511 ab geht bis zum Ende der Regierung Joachims I. die Geschichte des Biergeldes zwei Wege, den einen mit den Städten, den anderen mit dem Oberstande [1]).

Damals erging der erste ernste Vorschlag Joachims I., das Biergeld in eine immerwährende Abgabe zu verwandeln [2]). Aber dieser Vorschlag muß sich nur an die Städte gerichtet haben. Es findet sich auch nicht die geringste Spur, daß auch dem Oberstande ein derartiger Vorschlag unterbreitet wurde. Die Perpetuierung sollte unter folgenden Bedingungen erfolgen: Der Erhebungssatz bleibt mit 12 Pfennig pro Tonne der schon 1488 angenommene; der „dritte Pfennig", d. h. 4 Pfennig verbleiben von jeder Tonne der städtischen Kämmereikasse und zwar jetzt auch in den Städten, denen diese Vergünstigung 1488 entzogen war; dafür verpflichtet sich der Kurfürst, den Städten keine weiteren Beschwerden aufzuerlegen, abgesehen von den ihm zustehenden Rechten und den drei schon im Rezeß Albrecht Achilles normierten Fällen einer Fräuleinsteuer, einer Reichshilfe und eines Krieges; eine trotzdem erhobene Forderung gibt den Städten das Recht, mit der Zahlung des Biergeldes zu zessieren. In dieser Form wurde der Vorschlag 1511 den altmärkischen Städten unterbreitet. Sie stimmten angesichts der üblen Erfahrungen von 1488 sofort zu [3]). Länger zogen sich dieses Mal die Verhandlungen mit den Kommunen der übrigen Mark hin. In Berlin mußte der Kurfürst zu Gewaltmaßregeln greifen; städtische Beamte wurden abgesetzt, die Annahme des Vorschlages erzwungen.

So erklärt es sich, daß die Verhandlungen erst Januar 1513 als völlig abgeschlossen gelten konnten. Das Dekret, das darüber am

---

1) Diese Trennung ist bisher nie erkannt worden. Die gesamte Literatur läßt die Bewilligung des Biergeldes auf Lebenszeit 1513 von den gesamten Ständen vornehmen. Selbst Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts, 1913, der sonst das Material sehr genau durchforscht hat, spricht nur von einer Bewilligung für die ganze Regierungszeit und sagt dann: „Denn in die Kasse des Kurfürsten ist sie stets geflossen. Für die ständischen Finanzen konnte sie daher seit der Begründung der städtischen Steuerverwaltung gar nicht in Betracht kommen." Die Sachlage ist wesentlich anders. Die einzige richtige Darstellung findet sich bei Möhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Teil I, Berlin 1804, S. 81 ff.

2) Riedel C. III, S. 210. Die Datierung auf 1511 ist sicher richtig. Man beachte, daß das Stück einer gleichzeitigen Abschrift des Salzwedelschen Archivs entnommen ist.

3) Siehe auch Priebatsch a. a. O. S. 190.



16. Januar 1513 ausgestellt wurde[1]), enthält fast die gleichen Tatsachen, die schon der kurfürstliche Vorschlag gebracht hat. Eingangs wird auf die schlechte Finanzlage des Kurfürsten und mit Dank auf die bisherige Hilfe der gesamten Stände durch den Hufenschoß hingewiesen. Dann wird erwähnt, daß schon 1488 die gesamten Stände das Biergeld „vor eine leidliche und bequeme hülff der Herschafft und den landen erkannt hätten". Im übrigen wird mehrmals betont, daß die Bewilligung auf immer nur für Joachim I. und seines Bruders direkte Leibeserben sich erstrecke[2]).

Damit war eine alte Befürchtung der Städte, die sie von vornherein hegten, wirklich in Erfüllung gegangen. Im allgemeinen war es für Joachim I. ein großer Erfolg. Die wichtige Steuer war fast ohne Zugeständnisse durchgesetzt. Kleinere Vergünstigungen, wie sie Stendal bekam[3]), die aber Gunstbezeugungen sehr ähnlich sahen, sind kaum in Betracht zu ziehen. Den Städten gegenüber war die landesherrliche Macht in Steuerfragen gefestigt. Ganz anders lagen die Verhältnisse für den Oberstand.

Joachim I. war, wie bekannt, kein Freund des Adels. Er hat die letzten Reste des Raubrittertums für immer beseitigt. Er versuchte aber zugleich, durch die Gründung der Universität Frankfurt und mancherlei ähnliche Mittel den Adel in seiner Bildung und damit in seiner Verwendbarkeit für des Landes Nutzen zu heben. Vielleicht mag damit auch in Zusammenhang stehen, daß er auch die Biergeldfrage dem Adel gegenüber wesentlich anders löste, daß er ihm hier merkwürdige Zugeständnisse machte.

---

1) Rep. 20a, Nr. 1 oder Nr. 2; Mylius IV, IV S. 3, Nr. 2; Gercken, Diplom. I, 245.

2) Der Text des Dekretes ist stellenweise nur schwer zu interpretieren. Doch wird jeder zugeben, daß eine Akte, die folgende Worte enthält: „Das wir unsern lieben getrewen Burgermeystern und Rathmannen, Werken und Gemeine Burger und Inwoner unser Stete, unser Lande .... antzeigen haben lassen", sich nur auf die Städte beziehen kann. Die falsche Auffassung scheint mir durch folgenden Passus verschuldet zu sein, der auch bei genauem Lesen leicht mißzuverstehen ist: „Nachdem ehrmals Prelaten, Graven, Herren, Ritterschafft und Stet, das Biergeldt vor ein leidliche treyliche und bequeme Hilff der Herrschaft, und denn Landen erkannt, sie vor sich unnd ihr Nachkommen ..... das Biergeldt ..... geben möchten." Hier ist das „sie" auf die kurz vorher Genannten bezogen worden, während es, wie der schon zitierte Passus und das gleich folgende „ihre Rathheuser" zeigt, nur für „Städte" stehen kann. Übrigens sagt auch Mylius in der Überschrift seines Abdruckes, der völlig mit den Akten übereinstimmt, ausdrücklich „in Städten".

3) Riedel A. XV, 475.

Die Verhandlungen mit dem Adel müssen erst eingesetzt haben, nachdem die mit den Städten zu dem für den Kurfürsten glücklichen Ende geführt hatten. Jedenfalls ist eine Einigung zwischen Kurfürst und Adel in der Frage erst im November 1513 [1]) erreicht worden. Und das auf sehr eigenartige Weise: Der Kurfürst überließ dem Adel die gesamten Biergeldeinnahmen aus den Ritterschaftsstädten, so daß von jetzt ab in die Hofrentei die Biergeldeinnahmen aus den landesherrlichen Städten, aus den Erbkrügen auf dem Lande und von Bauernbrauen flossen, dagegen bekam die Ortsobrigkeit in den Ritterschaftsstädten die Einnahme aus ihren Städten, sowohl von Bürgerbrauern, wie von den Krügen, „die von alters gebrauen". Und bei dieser Einrichtung hat es dann sein Bewenden gehabt. 1513 wurde darüber zwischen dem Kurfürsten und dem Oberstande (Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft) ein sehr ausführlicher Vergleich geschlossen. Der Adel verpflichtete sich, von seinen Bürgern und Krügern nie weniger als die festgesetzten 12 Pfennig pro Tonne zu nehmen; ferner die Brauer nicht zu zwingen, das Bier aus seinen Städten zu holen oder zu verbieten, es aus den landesherrlichen Städten zu holen; dann übernahm er die Garantie, daß auf dem Lande nur von den Krügern, „so von alters bier zu brawen gerechtigkeit gehabt", gebraut würde, natürlich unbeschadet der Braufreiheit des Adels zu eigenem Gebrauch; ein energisches Veto wird gegen den Bierverlag des Adels eingelegt, und endlich wird den Bauern das Brauen von Kesselbier gänzlich verboten. Das sind alles Maßnahmen, die einen Schutz des städtischen Brauhandwerkes und damit eine möglichst hohe Biergeldeinnahme für den Kurfürsten bezwecken, dessen Interesse nach diesem Vergleich durchaus mit dem der Städte parallel lief.

Jetzt war ein doppelter Grund für den Kurfürsten vorhanden, die Rechtsverhältnisse in Hinsicht auf das Brauen in alter Weise aufrecht zu erhalten. Auf der anderen Seite hatte der Adel doppelten Grund, gegen diese Rechtsverhältnisse zu verstoßen. Wir haben oben auf die wirtschaftspolitische Wandlung, die sich gleichzeitig mit dem Aufkommen des Biergeldes unter dem Adel vollzog, hingewiesen. Seine auch auf das Bier sich erstreckende „Kaufmannschaft" genügte schon allein, um den ganzen Vergleich illusorisch zu machen. Was aber sollte jetzt werden, wo der Adel auch noch finanziell interessiert war an

1) Rep. 20 A Nr. 3 und Riedel C. III, 229, außerdem das Copiarium Rep. 78, 4, das das gesamte Material für 1513 enthält, bes. Fol. 186.

einer Ausdehnung der Braugerechtigkeit auf dem Lande und in den Städten?

Wohin dieses eigenartige Verhältnis, das bald noch viel komplizierter werden sollte, führen mußte, zeigte sich bald. Joachim I. lernte einsehen, daß der Adel den im November 1513 geschlossenen Vergleich tatsächlich in allen Punkten umstieß. Auf dem Landtage am 11. Nov. 1523[1]) führte er vor dem Oberstande laute Beschwerde darüber. Der Adel lasse ruhig auf dem Lande Bier brauen, wem es gefalle; ja, er verlege seine Krüger und Bauern mit selbstgebrautem Bier. Er verbiete den Seinen, das Bier aus den landesherrlichen Städten zu holen. Und nicht wenige nähmen von den Ihren einfach weniger Biergeld, als die üblichen 12 Pfennig. Punkt für Punkt handelte der Adel also gegen die Abmachung. Die Maßnahmen, die Joachim I. dagegen ergriff, konnten sich nur auf strenge Verbote erstrecken. Wie wenig die aber fruchten würden, wie sehr dem Adel an einem Verstoß gegen den Vergleich von 1513 lag, das zeigte sich auf dem Landtage vom 2. Juli 1527, wo der Adel ohne Bedenken den Antrag stellte, das Bauernbrauen zu gestatten[2]).

Doch setzte der Kurfürst durch, daß in dieser Hinsicht alles beim alten blieb.

Damit haben wir einen deutlichen Abschluß in der Geschichte des Biergeldes erreicht. Nach zwei sehr verschieden gearteten Versuchen erreichte Johann Cicero seine Einführung. Wirklich durchgesetzt wurde aber seine Erhebung sehr wahrscheinlich nur in den Städten. Dort erlangte Joachim I. die Bewilligung für sich und seine Leibeserben auf Lebenszeit. Der Adel dagegen wußte diese Einnahme sich selbst zu sichern. Er wurde am Brauwesen doppelt interessiert. Zu dem hemmenden Momente, das in der „Kaufmannschaft" des Adels lag, kam ein zweites, das finanzielle Interesse. In der späteren Entwicklung, nach der Einführung des „neuen Biergeldes", trat zwar dieses zweite Moment an Bedeutung zurück. Es hatte aber die Wirkung in den rund 40 Jahren, da ein Stillstand in der Entwicklung eintrat, auf die Haltung des Adels in Braufragen so bestimmend einzuwirken, daß sie gefestigt war, auch nachdem plötzlich das Verhältnis des Adels zur Steuer des Biergeldes ein wesentlich anderes wurde.

---

1) Rep. 20 A Nr. 3.
2) Rep. 20 A, I, Nr. 4.

Zweites Kapitel

Geschichte des Biergeldes unter Joachim II.

Die Vorgänge in der Regierung Joachims II., die uns an dieser Stelle interessieren, fallen erst in eine relativ späte Zeit. Trotzdem die Verhandlungen mit den Ständen über die Tilgung der Schulden Joachims I., die fast 20 Jahre andauern sollten, gleich einsetzen, beginnt die Biergeldfrage erst in den letzten Jahren in den Vordergrund zu treten. Sie ist die letzte Lösung nach vielen anderen teils abgeschlagenen, teils nicht geglückten Versuchen. Dafür aber boten die Verhandlungen der ersten zehn Jahre den Ständen in den Gravamina, die von jetzt an eine regelmäßige Begleiterscheinung der Landtage sind, Gelegenheit, Beschwerden über das Brau- und Biergeldwesen vorzubringen. Sie entrollen natürlich das gleiche Bild, wie es die letzten Jahre Joachims I. charakterisierte, und beweisen, daß dessen strenge Verbote absolut nichts genützt hatten. Schon 1536 begegnet die Forderung der Städte, keine Braustätten zu dulden, die nicht schon zur Zeit der Einführung des Biergeldes bestanden, außerdem dem Adel die Errichtung neuer Krüge und den Bierverlag zu verbieten [1]). Der Rezeß vom 10. August 1536 gebot abermals Abstellung dieser Mißstände mit negativem Erfolge, denn sowohl in den Landtagsverhandlungen von 1538 [2]) wie 1540 [3]) tauchen gleiche Gravamina und gleiche Verbote auf. Sie bilden seitdem einen beständigen Teil in den Gravamina der Städte, so daß auf sie kaum noch eingegangen zu werden braucht, da sich an späterer Stelle Gelegenheit geben wird, im Zusammenhange über sie zu sprechen.

Bei diesem doch ganz offenbaren Schaden, den die verwaltungstechnische Praxis des Biergeldes auf dem Lande hatte, mutet es um so seltsamer an, daß Joachim II. 1542 einen Versuch machte, auch zur

1) Rep. 20 C., auch Friedensburg I, S. 37, 39. Die hervorragende Publikation: „Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Joachims II., I. Bd. 1535—1550, 1913", konnte, trotz eingehender Nachforschungen im Königl. Geh. Staatsarchive, auch für die hier behandelte Frage in keinem Punkte überholt werden. Vielmehr bot sie stellenweise wichtige Ergänzungen, da ich das Ständearchiv, eben dieser Publikation halber, entbehren zu können glaubte, umsomehr, als ich dem Wohlwollen des Verfassers auch noch die Einsicht in die Druckbogen des II. Bandes verdanke. Zwar geschah das sehr kurz vor der Drucklegung dieser Arbeit. Und die besonderen Zeitumstände ließen es nur zu einer schnellen Durchsicht nach dem allerwichtigsten und einigen Vergleichen mit dem eigenen Material kommen.

2) Rep. 20 A Nr. 5 = Mylius VI, I, Nr. 20.

3) Friedensburg I, S. 82.

Tilgung der Schulden, die der Oberstand auf die Schultern seiner Untertanen übernommen hatte, das Biergeld heranzuziehen. Wahrscheinlich am 24. April 1542 hatten die Oberstände dem Kurfürsten einen Landschoß bewilligt für das laufende Jahr. Bald darauf erschien ein von der Regierung ausgearbeiteter Anschlag, wie dieser Landschoß aufzubringen sei. Er setzte für die Bauern — im übrigen war es in der Hauptsache eine Besitzsteuer von 1 % — neben einem „vorschoß", der verschiedene Höhe je nach der Art des Besitztums hatte, eine Abgabe vom Bier fest[1]). In die „verordneten kasten" sollte von jeder Tonne Bier ein märkischer Groschen, also 8 Pfennige (die gleiche Summe, wie sie der Kurfürst von den Städten erhob,) gezahlt werden. Nicht steuerpflichtig sind 12 Tonnen Bier „zu einer koste" [2]) und das Erntebier. Damit aber die Krüger — denn dieses Biergeld war direkt für den Konsum gedacht[3]) —, keinen Schaden erlitten, war ihnen gestattet, die Maße zu verringern.

Mit dieser Abgabe, die also nur als Erleichterung des Schoßes gedacht war, scheint man aber überhaupt keinen Erfolg erzielt zu haben. 1543[4]) sowohl wie 1546[5]) setzte Joachim II. bei dem Oberstande den gleichen Landschoß für ein Jahr durch. Hier ist aber in den Ausführungsbestimmungen an keiner Stelle von einem derartigen Biergelde wieder die Rede. Das Ganze charakterisiert sich so als ein temporärer Versuch, der nur als typisch genommen werden kann für die Verwirrung, in der die finanziellen Angelegenheiten der Mark in den ersten 10 Jahren Joachims II. behandelt wurden.

Denn zu einem wirklichen Resultate in der Frage der Abtragung der von Joachim I. hinterlassenen Schulden kam man vor 1549 überhaupt nicht. Bei jeder Bewilligung sah Joachim II. schon eine neue dringende Forderung vor Augen. Man hat für diese fast sprichwörtlich gewordene ewige Geldnot Joachims II. stets nur sein luxuriöses Hofleben, seine Verschwendungssucht als Ursache hingenommen, damit aber andere, schwerwiegende Gründe übersehen. Joachim I. hatte die Finanzen wenigstens einigermaßen geordnet, er hatte die Einkünfte, wie eben die Perpetuierung des Biergeldes in den Städten zeigt, geregelt. Aber

---

1) Rep. 21 vol. 35a; Friedensburg I, S. 212.

2) Wahrscheinlich bedeutet „koste" hier eine Prüfung des gebrauten Bieres. „koste" ist, wie Kluge S. 260 nachweist, nicht nur auf die Begriffe Speise und Preis beschränkt.

3) Es wird ausdrücklich gesagt: „von einer etzlichen tonnen biers, so aufm lande ausgetrunken, in krügen oder sonst ausgeschenket wirdet".

4) Rep. 20A Nr. 3 = Friedensburg I, S. 254.

5) Rep. 47H Nr. 1 = Friedensburg I, S. 290.

mit der Änderung der Achilleischen Hausordnung entzog er dem älteren seiner Söhne einen nicht unbedeutenden Teil seiner Einkünfte [1]). Trotzdem übernahm Joachim II. in dem Teilungsvertrage mit seinem Bruder Johann die gesamten Schulden allein. Daß er dafür alle Erträge der von den Ständen bewilligten oder noch zu bewilligenden Steuern erhielt, war ein illusorischer Vorteil insofern, als die Stände jetzt ganz andere Schwierigkeiten in solchen Fällen machten, wie in den ersten Regierungsjahren Joachims I. Es ist hier nicht der Ort, auf die nicht uninteressante Frage, inwieweit sich Joachim I. durch seine Bildungsbestrebungen gegenüber den Ständen selbst geschadet hat, einzugehen. Soviel steht fest, daß die Stände mit dem Bewußtsein höheren Wissens, mit dem nicht geringen, sogar etwas plötzlichen, geistigen Aufschwung auch größeren Einfluß auf die Regierung beanspruchten. Da sie den am einfachsten als Korrelat für bewilligte Forderungen erlangen konnten, so führte das praktisch zu einer Kontrolle der Finanzen. Das zeigte sich schon in den ersten Jahren. 1540 äußerten sich die Stände über die Schulden: „daß dergleichen bei voriger Herrschaften, bei welchen die aus der Landschaft mit geraten, nicht geschehen sey; Serenissimus möchte hierin Antecessoribus folgen und nicht mit 2 oder 3 etwas beschließen, hernach die Last gemeiner Landschaft übertragen; man gebe vor, Sr. Churfürstl. Gnaden sey der mächtigste und reichste unter den Churfürsten; es befinde sich aber viel anders, und wo nicht andere Regierung des Hofes gemacht werde, müßten die Stände mit seiner Gnaden verderben" [2]). Solchen Worten folgten bald Taten. Auf den Kreistagen, Ausschußtagen, gesonderten Versammlungen der Oberstände und der Städte, die Joachim II. allzureichlich berief, wurde fast nie irgendwelche Bewilligung erreicht. Immer wieder wurde von den Oberständen und von den Städten, in denen sich gleiche Strömungen wie im Adel breit machten, auf einen allgemeinen Landtag gedrungen. So kam es schließlich zu dem Landtage von 1549, der für die Finanzgeschichte der Mark sehr wichtig werden sollte.

Nach erfolglosen Vorverhandlungen im April 1549 trat der Landtag am 24. Juni zusammen. Der Kurfürst ließ ihn mit einer sehr eingehenden Proposition eröffnen [3]), die zunächst die Gründe der all-

---

1) Haß S. 175.

2) Kurz verfaßte historische Nachricht von den Churmärkischen Landschaften und deren Credit-Werken, auch deren Administration, abgefaßt von Friedrich Ludwig Buchholz, 1750. Handschr. d. Königl. Geh. Staatsarchiv, Prov.Br. Rep. 16 I f. β. 2. Gen.

3) Rep. 20 D = Friedensburg I, 356 ff.

gemeinen Verschuldung brachte. Der Kurfürst wies auf die großen Kosten hin, die die Investitur Johann Alberts im Erzbistum Magdeburg, die endgültige Besitznahme der Herrschaft Krossen 1537, ferner Reichsangelegenheiten, Erlangung von Privilegien und dergleichen verursacht hatten. Dafür seien die Einnahmen zu gering gewesen, wie er einem Ausschuß durch genaue Abrechnung beweisen wolle, die sich aus Staatsgründen in der Allgemeinheit des Landtages nicht geben lasse; Abhilfe sei dringend notwendig und könne nach reiflicher Überlegung am besten durch Abgaben vom Getränk geschehen [1]). Von einer solchen Steuer würden alle Stände, mit Einschluß der Geistlichkeit und des Adels, gleichmäßig betroffen. Eine Schädigung der Brauer sei ausgeschlossen, wenn der Bierpreis erhöht würde. Das könne ruhig geschehen, da nach der Erfahrung in teureren Jahren der Bierpreis erhöht, der Konsum aber nicht zurückgegangen sei. Darum könne die Höhe dieser Abgabe auch bedeutend sein. Der Kurfürst schlägt dann vor, es sollten 8 märkische Groschen von jeder Tonne, „wer dieselbe in stedten und dorfern on unterschied, wem auch dieselben von prelaten, graffen, hern, ritterschaft oder stedten zustunden, doch unverrückt vhoriger bierziesen," gegeben werden.

Die Stellung der Städte und Stände zu diesem Vorschlag war von vornherein klar. Geistlichkeit und Adel waren, wie stillschweigend vorausgesetzt wird, frei von dieser Steuer. Wenn auch eventuell bei dieser Gelegenheit eine neue Beschränkung des Brauwesens auf dem Lande versucht werden würde, die Hauptlast mußte auf die Städte fallen. So stimmten denn die Oberstände, nachdem sie durch anfängliche Weigerung die Zeit der Bewilligung von 16 auf 8 Jahre herabgedrückt hatten, der Erhebung eines Biergeldes in der vorgeschlagenen Höhe zu. Es sollte zum Unterschiede vom bisherigen „alten Biergelde" den Namen „neues Biergeld" führen. Natürlich geschah diese Bewilligung nicht ohne neue Bedingungen. Sie forderten rundweg, daß die gesamte Schuldenverwaltung, die Einlösung der verpfändeten Ämter in die Hände der gemeinen Landschaft, vertreten durch einen von Oberständen und Städten gebildeten Ausschuß, gelegt werde [2]). Dazu kamen Vorbehalte, wie sie sich aus dem Gange der Verhandlungen ergaben. Die gemachten Zusagen sollten erst dann Gültigkeit erlangen, wenn die Städte gleichfalls das Biergeld bewilligt und auch der Erhebung eines Giebelschosses, als Äquivalent für den zugleich auf dem

1) Auch vom Wein war eine Abgabe beabsichtigt, die aber bald fallen gelassen wurde.

2) Rep. 20 D. Schriftliche Antwort der Oberstände vom 25. Juni.

Lande erhobenen Hufenschoß, zugestimmt hätten. Das gab diesen Beschlüssen etwas sehr Unsicheres, denn die Städte weigerten sich vorläufig in allen Punkten. Sie äußerten eine ganze Reihe Beschwerden. Schließlich wußte Joachim II. keinen anderen Ausweg, als sie bis zum 15. August zu verabschieden. Gleichzeitig wurde aber die Bildung des Ausschusses und zwar fast ganz nach dem Vorschlage des Kurfürsten angenommen[1]).

Im August setzten dann die Verhandlungen mit den Städten aufs neue ein. In den mündlichen Besprechungen[2]) verharrten diese zunächst auf ihrem strikten Ablehnungsstandpunkte. Der Kurfürst griff persönlich ein. Auf die Vorwürfe der Städte, daß die neue Auflage aufs Bier ihr städtisches Gewerbe vernichten würde, wies er auf die Verhältnisse in den benachbarten Staaten hin, wo in letzter Zeit das Biergeld ebenfalls erhöht sei. So gelang es schließlich seinem persönlichen Einflusse, die Städte (am 23. August) zur Annahme eines Reverses zu bewegen[3]), in dem sie das Biergeld in der Höhe von 8 Groschen pro Tonne auf 8 Jahre „zusagen, wenn es unter Aufsicht des Ausschusses nur zur Ablösung der Ämter verwendet würde".

Damit aber waren die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Oberstände hatten ihre Zusage auch an die Bewilligung des Giebelgeldes durch die Städte geknüpft. Nach fruchtlosen Verhandlungen (im September) erklärten sich die Städte endlich (Michaelis 1549) auch dazu bereit. Mit einem Revers, der noch einmal für die Bewilligung des „neuen Biergeldes und des Hufen- und Giebelschosses" den Dank des Kurfürsten aussprach, schlossen die Verhandlungen[4]).

Joachim II. hatte an Geldmitteln viel erreicht, an landesherrlicher Macht unendlich viel verloren. Die Finanzverwaltung seines Landes war, da die Schuldentilgung fast ihr einziges Ressort bildete, seinen Händen entglitten. Und diese Tendenz mußte noch weiter fortschreiten, da schon jetzt die Summen sich nicht als hinreichend erwiesen und die noch immer nicht ganz geschlichtete Unstimmigkeit unter den Ständen die Zahlungen verzögerte[5]). Die Städte weigerten sich, die bei ihnen im ersten Quartal eingekommene Summe abzuliefern, ehe die Abgaben des Oberstandes eingetroffen wären. Dazu kam, daß die Gläubiger ganz naturgemäß auf Einlösung der Pfandschaften drangen, da dem Kurfürsten größere Mittel plötzlich zur Verfügung standen.

---

1) Friedensburg I, 329 f.
2) Rep. 20 D. = Friedensburg I, 442—450.
3) Rep. 20 D. in vierfacher Ausführung.
4) Rep. 20 A. I. Nr. 4; Mylius VI, I, Nr. 26.
5) Friedensburg I, S. 337.

Alle diese Gründe kamen zusammen, um die Finanzoperation von 1549 schon wenige Wochen nach ihrer glücklichen Vollendung ihrer Wirkung zu berauben. Schon auf einem Ausschußtage vom 26. Februar 1550 gestand Joachim II. zu, „das wier gleichwoll befinden, das disser bewilligethe steuer, vornehmlich das biergelth, in weithem den gehofften anschlag nicht erreichen wolle, und gehet uns nicht alleine an denselben anschlagen, sondern auch an unsernn erblichen gefellen ein stathliches abe" [1]).

So blieb ihm bereits ein Jahr später nichts anderes übrig, als von neuem einen Landtag zu berufen auf den 4. Mai 1550 [2]). Von vornherein war er sich über die Schwierigkeiten, die ihm die Städte bereiten würden, klar. Und so ließ er sie vorher von Kommissaren aufsuchen, deren Berichte die Befürchtungen vollauf bestätigten [3]). Dabei waren die Vorschläge, die Joachim II. dem neuen Landtage unterbreiten konnte, gerade für die Städte sehr ungünstig. Er schwankte zunächst zwischen Getreideausfuhrzöllen, einer Abgabe von allgemeinem Kauf oder Verkauf auf der einen oder einer Verlängerung des Biergeldes auf der anderen Seite, und zwar auf 14 Jahre insgesamt. Die letztere Maßregel war zunächst völlig aussichtslos. Schon im März hatten die Städte unter verschiedenen, das Brauwesen betreffenden Gravamina auch darauf hingewiesen, daß sie die eigentlichen Träger der neuen Abgabe seien. Sie hätten aus dem Register von Luciae [4]) ersehen, daß die Flecken und Dörfer der Prälaten und Ritterschaft nur 1008 Gulden und 24 gr., die Städte dagegen 9470 Gulden und 20 gr. eingebracht hätten, wobei die letzte Zahl bei weitem noch nicht das endgültige Resultat darstelle [5]). Auch sonst hatten sich die Städte mit den Verwaltungsprinzipien der neuen Steuer sehr wenig einverstanden erklärt. Trotz alledem gelang es der schlauen Diplomatie Joachims II. am 12. Mai, unter den gesamten Ständen eine vorläufige Einigung erzielen. Die Zusage der Städte war noch keine bindende. Doch wurde in dem endgültigen Rezesse, der am 1. Juli 1550 erfolgte, kein neuer Punkt in die eigentlichen Bedingungen eingefügt [6]).

---

1) Rep. 20 D. = Friedensburg I, S. 577.

2) Akten in Rep. 20 E. = Friedensburg I, S. 640—687.

3) Siehe die Aufstellung bei Friedensburg I, S. 630.

4) Das neue Biergeld wurde an drei Terminen: Crucis (14. September), Luciae (13. Dezember) und Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern) nach Berlin zur Kasse gesandt.

5) Rep. 20 D. = Friedensburg I, S. 591.

6) Über die einzelnen Beschlüsse orientiert am besten eine kurze Zusammenstellung in Rep. 20 E. = Friedensburg I, S. 682.

Wieder waren von Joachim II. neue Geldmittel flüssig gemacht worden. Aber wieder war das Brauhandwerk als Steuerobjekt am stärksten herangezogen. Der Adel wurde zwar auch stark belastet. Er übernahm 100 000 Gulden neuer Schulden, ein Roßdienstgeld auf 5 Jahre und ein Giebelgeld auf nunmehr 14 Jahre. So hoffte der Kurfürst vom Oberstande rund 400 000 Gulden zu erlangen. Die Städte bewilligten 500 000 Gulden, für die sie Schulden übernehmen wollten. Außerdem mußten durch das neue Biergeld 600 000 Gulden für Einlösung der verpfändeten Ämter und ein Rest von 100 000 Gulden neuer Schulden aufgebracht werden. Also von der Gesamtsumme von 1 600 000 Gulden sollte das Brauhandwerk der Mark 700 000 Gulden allein tragen. Das neue Biergeld wurde infolgedessen verlängert. Es sollte von den Städten so lange gezahlt werden, bis die auf diese Steuer gelegten Schulden getilgt wären. Man hoffte anscheinend, daß dafür 14 Jahre ausreichen würden [1]). Die Oberstände willigten gleichfalls in eine Erhebung des neuen Biergeldes auf 14 Jahre.

Da waren strenge Maßnahmen in der Verwaltung des „Neuen Biergeldes" sehr notwendig. Ebenso wichtig aber war, wie sich das Verhältnis des Adels zu dem „Neuen Biergelde" gestalten würde.

Eine Frage, die sich allmählich von selbst beantwortete, da der Ausschuß, in dem der Adel der Zahl nach die Oberhand hatte [2]), schon in der allerersten Zeit seiner Sitzungen auch die Regelung der technischen Seite der neuen Steuern in seine Hand nahm.

Während der ersten großen Pause in den Landtagsverhandlungen war den Städten vom Kurfürsten Gelegenheit gegeben worden, in weitestem Umfange Beschwerden vorzubringen, und zwar war jeder Stadt dieses Recht gesondert gegeben worden. In nun eingehenden Beschwerdeschriften [3]) nehmen die Klagen über das Brauwesen einen sehr weiten Raum ein. Und es bietet sich hier, wo die einzelnen Tat-

1) Über die Frage, auf wie lange das neue Biergeld 1550 von den Städten bewilligt wurde, sind später Streitigkeiten entstanden (s. Friedensburg II, S. 79 ff.). Sie haben ihre Ursache in der Unklarheit des Beschlusses von 1550, der wörtlich sagt: „Es haben auch die stedte bewilligt, das birgeld so lange zu geben, bis diese obgesatzte schulde, so davon sollen erlegt werden, alle bezalt". Friedensburg (II, S. 3, Anm.) meint, daß durch einen Revers des Kurfürsten vom 14. Oktober 1550 (Mylius VI, 1, Nr. 29) Aufklärung geschaffen werde. Dieser Revers bezieht sich aber nur auf die Oberstände. Ein direkt beweisender Beleg läßt sich nicht beibringen. Der Rezeß vom 1. Juli 1550 schweigt auch darüber.

2) Siehe die Liste der Mitglieder z. L., Friedensburg I, S. 523.

3) Rep. 20 D, abgedruckt: Friedensburg I, S. 395—341.

sachen oft bis ins kleinste Detail behandelt werden, am besten Gelegenheit, einige Worte über die Mißstände, wie sie sich in den Gravamina der Städte spiegeln, zu sagen [1]). Am zahlreichsten wird Klage erhoben gegen den Adel. Bald verstößt er gegen den Vergleich von 1513, nimmt von Brauberechtigten kein Biergeld, bald läßt er Krüger, denen das Braurecht gar nicht zusteht, brauen, zieht auch die Abgaben von ihnen ein. Oft wird eine ganze Reihe von Adligen namentlich angeführt, die auf den Dörfern, die in die städtische Bannmeile reichen, Zwangsverlag eingeführt haben. So weist Gransee nach, daß sein Brauhandwerk gänzlich darniederliege, da fünf Adlige 15 ihm zustehende Dörfer im Bierverlag an sich gezogen hätten. Die gleiche Ausdehnung des Absatzgebietes nahmen auch die Erbkrüger, deren Bier nur im eigenen Hause oder in bestimmten Dörfern zum Konsum ausgeschenkt werden durfte, selbst vor. So führen die prignitzschen Städte gegen einen Krüger Beschwerde, der drei Städte (Perleberg, Pritzwalk und Kyritz) durch Bierverlag schädige.

Ebenso groß war der Nachteil, der den Städten aus dem Bauernbrauen und Koventbrauen erwuchs [2]). Fast jede Stadt bringt spezielle Klagen in dieser Hinsicht vor. Und oft taucht die Befürchtung auf, die neue Erhöhung werde das Bauernbrauen sehr befördern. Auch in den Städten war das Koventbrauen sehr im Gebrauch. Die geringe Anzahl von vier oder fünf Scheffel Malz, die dabei verbraut wurde, war steuertechnisch gar nicht zu erfassen. Daneben bringen dann einzelne Städte Klagen vor im speziellen Zusammenhange mit der geplanten Erhöhung. Diese beweisen die gewaltige Bedeutung, die das Brauwesen für manche Kommunen hatte, und lassen die endlich von den Städten erlangte Erhöhung des Biergeldes in noch wesentlich anderem Lichte erscheinen. Vor allem begegnen solche Einwürfe in den Schriften Gardelegens, Salzwedels und der prignitzschen Städte. Die Westgrenze der Mark griff in ein hoch entwickeltes Kulturgebiet, in dem auch das Brauwesen sehr ausgebildet war. Trotzdem war es der hochstehenden Kunst der Brauer von Gardelegen und Stendal gelungen, in den Gebieten von Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg sich ein glänzendes Absatzgebiet zu verschaffen. Schon die Nachricht von der Erhöhung des Biergeldes hatte dort Braunschweiger und Goslarer Bier die Einfuhr erleichtert. Das zog eben noch bedeutend weitere Kreise, als nur für das Brauhandwerk. Hier bedeutete die Erhöhung

1) Sämtliche später noch oft vorgebrachten Gravamina bringen nichts Neues.

2) Kovent = Dünnbier, das nach dem Bier durch Aufguß auf die Träber gewonnen wird. Kovent wahrscheinlich = Convent.

des Biergeldes darüber hinaus eine schwere Schädigung für den Getreidehandel. Es hatte sich hier an der Westgrenze der Gebrauch herausgebildet, die guten märkischen Biere gegen das vorzügliche Korn der magdeburgischen Ebene umzutauschen. Ein ähnlicher Tauschhandel bestand zwischen Mecklenburg und den prignitzschen Städten. Das „Neue Biergeld" mußte dessen Ende bedeuten [1]).

Und was tat nun der Ausschuß, um diese mit dem „Neuen Biergelde" in engstem Zusammenhang stehenden Mißstände zu beseitigen? Soweit sie besondere örtliche Verhältnisse, wie in Gardelegen, Stendal betrafen, war ihnen wohl nur mit dem radikalen Mittel einer Steuerbefreiung abzuhelfen. Und wirklich scheint es Gardelegen und Salzwedel gelungen zu sein, sich von der neuen Biersteuer wenigstens zum Teil zu befreien. Die darüber erhaltenen Nachrichten gehen auseinander. Die beiden Städte sind entweder von der Hälfte der Abgaben befreit worden [2]) oder haben sich von der Abgabe durch ein Fixum zu befreien gewußt [3]). Aber sonst? Man erwartet Verbote gegen den Bierverlag des Adels, das Bauernbrauen. Sie erfolgten zwar in einem Dekret, das zugleich gegen die Kaufmannschaft des Adels Stellung nahm, aber die eigentlichen vom Kurfürsten nach Beratung mit dem Ausschuß erlassenen Biergeldordnungen sagen darüber gar nichts, obwohl sie sonst sehr auf Einzelheiten eingehen [4]). Nach ihnen ist streng zu scheiden zwischen Stadt und Land. In den Städten lag die Einnahme zunächst den Magistraten ob. Vor Beginn des Brauens hatte jeder ein Zeichen zu fordern, darauf wurde sein Name in ein Register eingetragen, und nach vollendetem Brauen hatte er die Zahl der Tonnen anzugeben, damit die Höhe des Biergeldes festgestellt werden konnte. Die Zahlung mußte binnen 14 Tagen erfolgen. Sonst trat Pfändung ein. Auf dem Lande dagegen stand die Erhebung der

1) Als Kuriosum sei ein Passus angeführt, der sich unter den Gravamina von Gardelegen findet: „Es kompt auch gar oft das den bierbrauwern von bosen leuten ihre behr bezaubert und bei zeiten, so es in der gahre steht, odir ein gewitter und blitz sich erhebt, im ganzen vertorben wirt, sodaß der bierbrauwer des behres gar nichts mag genießen, besundern seinen schweinen muß fürtragen und geben lassen."

2) So in einer Sondereingabe Stendals. Rep. 20 E = Friedensburg I, S. 700.

3) So in Gravamina der Städte vom 18. März. Rep. 20 D = Friedensburg I, S. 591.

4) Siehe für das folgende die Erhebungsordnungen für Städte und Land, die Verordnung für die Landreiter und die Verordnung wider das Brauen usw. auf dem Lande in Rep. 20 D, abgedruckt bei Friedensburg I, S. 481—496, die letzte auch Mylius IV, IV Nr. 4, S. 11—18.

jeweiligen Ortsobrigkeit, also den Prälaten und dem Adel zu. Das technische Verfahren der Einnahme war dort das gleiche. Verbote enthält nur die für das Land erlassene Ordnung. Aber auch diese Verbote erstrecken sich nur auf das Brauen der Bauern von Gersten- oder Kesselbier. Und sonst wird nur die Tatsache klargestellt, daß eine Brau- oder Schankgerechtigkeit nach wie vor nur auf Grund alter, bereits bei Einführung des alten Biergeldes vorhandener Rechte anerkannt werden könne. Keinesfalls werde sie durch Zahlung des neuen Biergeldes etwa erworben. Schärfer spricht sich zwar, wie erwähnt, eine andere Verordnung Joachims II. gegen die Mißbräuche des Adels aus. Sie untersagt im Zusammenhang mit Verboten der Kaufmannschaft das Bierbrauen, außer für eigenen Bedarf, den Bierverlag usw. Lauter längst bekannte Tatsachen, denen gegenüber Verbote leider gar nichts fruchten konnten. Um diese von der sozialen Seite her ganz verständliche Stellung des Adels zu verhindern, wären von seiten der Regierung Maßnahmen nötig gewesen, die eben die wirtschaftliche Lage des Adels umgestaltet, eventuell andere Einnahmequellen für ihn eröffnet hätten. Statt dessen nur Verbote. Und das, obwohl der Adel sich nicht scheute, gleichzeitig, ja schon vorher, die durch den Ausschuß erlangte Macht auch in dieser Frage sofort zu seinen Gunsten auszunutzen. Schon im August 1549 erhob er in den Ausschußverhandlungen drei Forderungen über das Brauwesen[1]). Die erste betraf das Bauernbrauen. Es sollte mit Beschränkung auf Kesselbier und Koventbier überall gestattet werden. Die zweite zeigte die eigentliche Absicht schon deutlicher. Alten Braustätten, die infolge Brand oder „unvermögen" eine Zeitlang nicht gebraut haben, solle solches wieder gestattet werden. Eine Forderung, die die schon an sich sehr schwere Kontrolle der Braugerechtigkeiten noch komplizierter machte. Und endlich, die Exekution in Brausachen gegen die Untertanen von Prälaten und Adel sollen nicht den Landreitern der Städte übertragen werden; jedenfalls seien die Untersuchungen genauer zu führen. Dem Kurfürsten gelang es schon damals nur mit Mühe durchzusetzen, daß das Bauernbrauen auf Kesselbier allein, und auch das nur von einem Scheffel Malz beschränkt blieb. Die zweite und dritte Forderung mußte er unumwunden anerkennen. Das hatte wieder Folgen, die die ganze Steuerpolitik, soweit sie auf das Biergeld gestellt war, gefährdeten. Die Städte brachten schon auf dem Landtage von 1550 die gleichen Gravamina wie 1549. Wieder gab es die gleichen kurfürst-

1) Rep. 20 A. 2; siehe auch Friedensburg I, S. 453.

lichen Verordnungen. Von ihnen sei nur eine erwähnt, die ein Schlaglicht auf das Verfahren des Adels wirft[1]). Sie ist an den „musterer" Hans Schowenberg zu Perleberg gerichtet. Er soll in mehreren namentlich aufgeführten Dörfern der Prignitz scharfe Aufsicht auf den Bierbezug aus dem nahen Mecklenburg haben, das fremde Bier konfiszieren, vor allem aber sich durch mehrere gleichfalls genannte Personen, darunter ein Dittrich von Quitzow, Amtmann zu Lenzen, nicht einschüchtern lassen, die „Dich, wie wir bericht sein, sollen angehalten und bedrauet haben, den pauern nicht zu wehren das bier doher zu holen".

So geht das in stets gleichem Wechsel während der ganzen Regierungszeit Joachims II. weiter[2]). Fortwährend erhoben die Städte die Klagen über Mißbräuche im Brauwesen. Damit aber verbanden sie auch schon bald einen anderen Vorwurf. Sie sahen, trotz ihrer großen Beschwerung, die sie gerade durch das Biergeld hatten, nirgends einen Fortschritt in der Schuldentilgung, woran sie ein umso größeres Interesse hatten, da sie bei weitem den größten Teil des Biergeldes aufbrachten[3]). Dieser Vorwurf der Städte ließ sich durch manche Tatsache stützen. Bereits 1553 hatte Joachim II. die Forderung nach neuen Geldmitteln zu direkter Schuldentilgung erhoben[4]). Die Verhandlungen, die ohne Berufung eines allgemeinen Landtages mit den Vertretern der einzelnen Stände geführt wurden, zogen sich bis in den Januar 1554 hinein. Sie wirbelten den ganzen Staub der Biergeldklagen, ohne zu neuen Resultaten in diesem Punkte zu führen, wieder auf[5]). 1559 hatte Joachim II. dann den Vorschlag gewagt, einen Teil der auf das neue Biergeld fundierten Schulden auf den Hufenschoß abzuwälzen[6]). Die ganze klägliche Lage der Finanzen trat aber Ende 1563 hervor. Ein neuer Landtag sollte für 1564 berufen werden. Ihm mußte, da gleichzeitig die 14 Jahre der Bewilligung des neuen Biergeldes abgelaufen waren, die Forderung der Fortführung der Erhebung vorgelegt werden. Zu dem Zwecke stellte man eine Bilanz auf, die ein erschreckendes Bild bot[7]). 844 379 Gulden 17 Sgr. $6^1/_2$ Pf. waren ein-

1) Rep. 20 vol. E = Friedensburg I, S. 703.

2) Siehe auch den von Haß S. 216 mitgeteilten Fall, wo ein Adliger befiehlt, daß seine Bauern dem Landreiter „die Haut voll schlaen sollen".

3) Siehe die Tabelle der Erträge des „Neuen Biergeldes" von Lucie 1549 bis 1563 S. 283.

4) Rep. 20 A. Nr. 2.

5) Siehe Friedensburg Bd. II, Nr. 314, 326. Der erste Abschnitt dieses Bandes enthält eine Unzahl von Klageschriften der Städte, auf die einzeln einzugehen sich erübrigt.

6) Rep. 61 48 a. 2.

7) Siehe die Akten dieses Landtages in Rep. 20 F.

gegangen (es handelt sich stets um Pommersche Flor. a 18 Sgr). Trotzdem waren noch 154 968 Gulden 4 Sgr. 11 Pf. von 1549 her zu zahlen. Dazu kommen 24 637 Gulden 16½ Sgr. Schulden aus einer Anleihe beim Giebelgelde, 68 912 Gulden 1½ Pf. neuaufgenommene Summen und 29 059 Gulden 8 Pf. sonstige Schulden. Das machte eine Gesamtsumme von 277 577 Gulden 4 Sgr. 3½ Pf. zinsbarer Schuld, die durch 5981 Gulden 14 Sgr. 4 Pf. wachsender Schuld auf insgesamt 283 559 Gulden 7½ Pf. anwuchs. Dabei aber sah sich der Aufsteller dieser Bilanz noch zu dem Zusatz genötigt: „Es seindt aber noch viel retardirte Zinß, davor bißherr keine forderung geschehen, darumb kan man nicht wissen, wieviel das seindt."

Solchen Summen gegenüber muß man sich wundern, daß die Städte zwar nicht einer Verlängerung des Biergeldes, wohl aber einer geplanten Erhöhung auf dem Landtage sich widersetzten, auch wenn man bedenkt, daß diese Zahlen noch gar nicht an die Summe von 1 126 934 Gulden, 5 Sgr., 4 Pf. heranreichen, die die von den Städten überhaupt übernommenen Schulden ausmacht. Der Kurfürst konnte nur eingestehen, daß die ihm zustehenden Einnahmen nicht einmal für die Kosten zur Hofhaltung hingereicht hätten. Er hätte neue Schulden machen müssen, nur um leben zu können. Die Städte blieben selbst solchen Äußerungen gegenüber hartnäckig. Sie knüpften an die Bewilligung der Erhöhung des Biergeldes die Übernahme von 800 000 Taler durch die Oberstände, denen nur 400 000 Taler Schuldübernahme seitens der Städte gegenüberstehen sollten. Schließlich gelang es 1565 nach langen Verhandlungen, die hier übergangen werden können, die Erhöhung des neuen Biergeldes — einen halben Gulden pro Gebräu [1]) — durchzusetzen, obwohl die Oberstände nur 400 000 Taler Schulden übernahmen [2]).

Mit diesen Verhandlungen von 1564, in denen bemerkenswerterweise von einer Verlängerung des Biergeldes kaum die Rede mehr ist, ist ein neuer Abschnitt in der Geschichte dieser Steuer erreicht. Das weitere ist nur eine Geschichte der Erhöhung des Steuersatzes und der Verordnungen. Ehe wir uns aber dem zuwenden, verweilen wir noch kurz bei den Änderungen, die mit der Einführung des neuen Biergeldes in der verwaltungstechnischen Praxis dieser Steuer eintraten.

Dabei handelt es sich zunächst um die Behörde, die die durch das

1) Näheres siehe weiter unten.

2) Die Einzelheiten der Verhandlungen, die für das hier in Frage stehende Thema nichts Neues ergaben, sind bei Friedensburg II, S. 356—471 verzeichnet.

neue Biergeld einkommenden Gelder verwaltete: die Neubiergeldkasse[1]). Die sehr komplizierte Kontrolle der Ziese-Erhebung, die bei indirekten Steuern infolge der kleinen Summe oft sehr weitläufige Kassenführung erforderte eine ganze Reihe niederer Beamten, die, da die Verwaltung eben eine rein ständische war, ihre Besoldung mit aus den einkommenden Geldern erhielten. Die weitere Berechnung aber, die Beschlußfassung über Anleihen, die Aufstellung des Budgets an jedem Quartal oder besser Tertial[2]) lag in den Händen der sogenannten „Verordneten". Es waren sechs aus dem Ausschuß gewählte Vertreter der Landschaft. Dieses Kollegium wurde gebildet aus einem Vertreter der Prälaten, und zwar zunächst des Stiftes Havelberg, später auch Brandenburgs, je einem Vertreter der Ritterschaft der Altmark und Prignitz und der Mittel- und Uckermark, einem Abgesandten der Städte Berlin und Cölln, einem Vertreter der Städte der Altmark und Prignitz in bestimmten Reihenfolgen aus den einzelnen Kommunen und ebenso einem Vertreter der Städte der Mittelmark[3]).

Die Gesamtkontrolle der Geldverwaltung lag dagegen in der Hand des „Ausschusses" selbst, dessen einzige Tätigkeit später nur in der jährlichen einmaligen Entgegennahme der Biergeldabrechnung bestand.

Neben der Verwaltung gelangte auch allmählich das Einnahme- und Aufsichtsverfahren für die neue Steuer in ständische Hände. 1551 erhoben die oberen Stände die Forderung, in den Städten sollten zur Braukontrolle Ziesemeister verordnet werden, die auch den Ständen eidlich zu verpflichten seien. Doch auch diese Einrichtung erlangte unter Joachim II. noch keine festen Formen. Die ersten 20 Jahre nach der Einführung des „Neuen Biergeldes" wurden zunächst von einem Prozeß in Anspruch genommen, der als gänzliche Veränderung der Erhebungsform die Grundlage für die unter Johann Georg erst streng fundierte Brauordnung bildet.

Wir sahen an einer anderen Stelle, daß die Hauptschwierigkeit für eine indirekte Steuer, besonders wenn sie eine Abgabe von Bier dar-

1) Hier kann ich mich sehr kurz fassen, da die Organisation dieser Behörde und die auf das „Neue Biergeld" begründete Schuldenverwaltung dieser Untersuchung fernliegen. Im übrigen ist alles Bemerkenswerte darüber bei Haß, S. 230—263, gesagt.

2) Siehe oben S. 248 Anm. 3.

3) Die Uckermark scheint zunächst überhaupt nicht vertreten gewesen zu sein. Die Verhältnisse waren unter Joachim II. noch stark im Werden begriffen. Selbst die Frage, wie weit der landesherrliche Einfluß auf die Besetzung der Stellen ging, ist für diese Zeit schwer zu entscheiden (siehe Haß S. 252).

stellt, in der Frage liegt, wie die Überwälzung vom Produzenten auf den schließlichen Konsum sich vollziehen soll, und in der Form der Erhebung nach dem Steuerobjekt. Die erstere Frage hatte Joachim II. schon gelegentlich des Versuches von 1542 beschäftigt. 1549 wandte er ihr in den Erhebungsordnungen von neuem sein Interesse zu und betrat dadurch, daß er seine Bemühungen allein auf den Bierausschank zum Verkauf beschränkte, einen sehr guten Weg. Preisfestsetzungen für das Bier waren in den Städten nichts Neues und werden auch in manchen Orten der Mark alljährlich wohl vorgenommen sein. Jetzt sollten diese Festsetzungen von dem Kurfürsten und dem Ausschuß vorgenommen werden. Bereits die Erhebungsordnung des neuen Biergeldes für die Städte vom 14. September 1549[1]) sagt darüber: „Wir wollen auch mit rate des ausschuß, dobei die neuere auch sein sollen, bewegen und ordnung gehen lassen, ob und wie jedes jars die acht jar über in den stedten jedes orths anschlage oder satzung zu machen, das nach dem gersten- oder hopfenkäufe eine tonne birs, auch die schenkmaß gesatzt und in den kauf oder ausschenken der tonne allewege acht gr. birgelds mit eingerechnet werden sollen, das die nicht uff den brauer, der sonst, wie obberurt, die furlagen tun soll, oder verschenken, sondern uff den keufer der ganzen tonnen oder faß, und uff den trinker kommen sollen." Auf dem Lande soll der Preis des Bieres die gleiche Höhe haben wie in der nächstgelegenen Stadt. Diese Vorschrift wird sogar den Landreitern eingeschärft[2]).

Viel unklarer in ihren Anfängen ist die Veränderung, die in dieser Zeit mit dem Biergelde vorging in Hinsicht auf das Steuerobjekt. Das alte Biergeld, das nach wie vor erhoben wurde und in die Hofrentei oder die Hände der Prälaten und des Adels floß, war eine reine Fabrikatsteuer, wurde vom fertigen Bier erhoben. Dementsprechend wurde auch das neue Biergeld zunächst als Fabrikatsteuer mit 8 Sgr. pro Tonne angesetzt. Doch enthielt der Revers von 1549 den Zusatz: „jedoch allewege 10 Tonnen auf einen jeden Winspel." Und nach einer Angabe von Haß[3]) betrug bereits 1551 der Steuersatz nicht mehr 8 Groschen pro Tonne, sondern $2^{1}/_{2}$ Gulden pro Gebräu von 26 Scheffeln. Damit war nicht die Höhe der Steuer, wie eine einfache Berechnung zeigt, wohl aber ihr System völlig verändert[4]).

---

1) Rep. 20 vol. D = Friedensburg I, S. 492.

2) Verordnung Joachims an die Landreiter, Rep. 20 D., Friedensburg I, S. 494.

3) S. 213.

4) 10 Tonnen wurden von 1 Winspel = 24 Scheffel durchschnittlich ge-

Aus der Fabrikatsteuer war eine Materialsteuer geworden [1]).

Der Grund, weshalb hier in dieser sonst sehr schwer zu entscheidenden Frage eine so plötzliche klare Stellungnahme erfolgte, ist leicht zu finden. Das Ganze war damals nichts anderes als ein Versuch, die Unterschleife zu vermindern. Die Kontrolle über eine Anzahl von Tonnen neugebrauten Bieres ist technisch gar nicht möglich. Dagegen bietet die Beförderung des Malzes zur Mühle dazu eine günstige Gelegenheit. Daraus folgt, daß die Bestimmung des Steuersatzes von dem Malz, bevor es zur Mühle gebracht wurde, erfolgen mußte. Hierzu wurde ein sehr eingehendes Verfahren ausgearbeitet, das in einem leider undatierten Edikte Joachims II., welches etwa 1555 anzusetzen, niedergelegt ist [2]). Zunächst wurde eine zu besteuernde Einheit geschaffen in dem Begriff des Gebräus, das jetzt auf 28 Scheffel und 2 Scheffel für die Metze festgesetzt wurde. Diese 28 Scheffel mußten in vier, von dem Ziesemeister geeichten Säcken zu je 7 Scheffel verfrachtet werden. Damit war ein schneller Überblick über die jeweilige Menge Malz ermöglicht. Eine Kontrolle wurde so geschaffen, daß als Inhalt für die Rümpfe in den Mühlen 3 Scheffel angeordnet wurde, eine Zahl, die im Verhältnis zu 28 nicht gerade praktisch war, aber wohl durch die einmal vorhandenen Verhältnisse bedingt wurde. Außerdem sollten sämtliche Haufscheffel, da ungenauer, abgeschafft und nur Streichscheffel gestattet sein. Das waren die Maßregeln zur Feststellung der Maße. Verstöße dagegen wurden mit 5 Gulden, für Mitglieder des Rats und die Ziesemeister mit 2 Gulden belegt. Wollte nun jemand brauen, so hatte er des Sonnabends, wo in den Städten auf dem Rathause eine Biergeldkommission, mehrere Mitglieder des Rats und der Ziesemeister, tagte, nach Angabe der Anzahl von „Gebräu" — auch halbe von 14 Scheffel waren erlaubt — einen Zettel zu lösen, auf dem die Höhe der gezahlten Summen und die Scheffelanzahl ver-

---

braut. Diese 10 Tonnen trugen nach dem 1549 festgesetzten Steuersatze 80 märk. Groschen, was die gleiche Summe wie die 2½ Gulden für das Gebräu ist. 1 pommerscher Floren = 32 märk. Gr. (nach Joachims II. Münzordnung vom 7. Oktober 1550 = Friedensburg I, S. 825). Die restierenden zwei Scheffel werden als Metze gerechnet sein.

1) Haß sieht S. 214 die neugeschaffenen Verhältnisse als Halbfabrikatsteuer. Ganz abgesehen davon, daß eine auf das gekeimte Malz gelegte Steuer auch noch Materialsteuer sein könnte, ist nach dem klaren Wortlaut der weiter unten zitierten Brauordnung die Berechnung ohne Zweifel nach dem Malz im Rohzustande, vor dem Mahlen, gestaltet worden.

2) Mylius IV, IV Nr. 3 S. 5—12.

zeichnet waren. Außerdem erhielt er ein bleiernes Zeichen mit gleichen Angaben. Das hatte er in der Mühle, wenn diese außerhalb der Stadt lag, ein zweites im Torhause abzuliefern, wo sie in einen verschlossenen Kasten gesteckt wurden. Sie dienten der Biergeldkommission zur Kontrolle. Im übrigen war dieses Verfahren, das nach Anmeldung in der nächsten Landstadt auf dem Lande das gleiche war, wesentlich auf das Verhalten der Müller oder Torwärter berechnet. Denselben wurde dann auch ein Eid abgenommen, in dem sie sich zur Befolgung dieser Anordnungen verpflichteten. Natürlich war das Brauen auf dem Lande nach wie vor auf die Erbkrüge beschränkt, mit Ausnahme des 1549 vom Adel durchgesetzten einmaligen Bauernbrauens. Auch dafür mußte Biergeld gezahlt werden, und zwar für die gestatteten 3 Scheffel 6 Sgr.

Wie sehr aber diese Maßregeln und die Änderung in Hinsicht auf das Steuerobjekt in engstem Zusammenhange stehen, das zeigt am besten die Art der Besteuerung der fremden Biere. Sie erfolgte, abgesehen von Mumme, Torgisch und Zerbster Bier, die frei waren, nach dem Satz von 1 Groschen pro Faß und 1 Ortstaler pro Tonne [1]).

Mit diesem Wandel in der verwaltungstechnischen Praxis war die letzte Grundlage geschaffen für das Biergeld. Die 200 Jahre, die es noch in der Finanzverwaltung der Mark und des Königreiches eine Rolle spielt, sind Jahre, in denen ein steter Verfall mit neuen Versuchen zur Hebung wechselt. Zunächst sollte die Regierung Johann Georgs gerade für die technische Seite und deren Ausgestaltung einen neuen Aufschwung bedeuten.

Drittes Kapitel

Das Biergeld unter Johann Georg

Schon zu Lebzeiten Joachims II. war hier und da an den Kurfürsten die Forderung gestellt worden, die Finanzverwaltung seines Landes seinem Sohne Johann Georg zu übertragen. Dessen wesentlich anders gearteter Charakter, sein Ernst und seine offenkundige große Verwaltungsbegabung flößten den Ständen hohe Achtung ein. Sein Einfluß war schon in den Verhandlungen der Jahre 1564—65 stark hervorgetreten. Und sehr bald sollte darauf ein geringes Anwachsen der kurfürstlichen Macht folgen, wenn auch die ständischen Rechte, wie

1) Ein Ortstaler = 6 Gr., da 7 Ortstaler = 1 Taler 18 Sgr., s. Wöhner, S. 100 ff. Dessen Angabe einer Einführung des Einlagegeldes 1571 ist also unrichtig.

sie unter Joachim II. sich herausgebildet hatten, nirgends angetastet wurden. Immerhin zeigen aber Veränderungen in der rein ständischen Steuerverwaltung auch den Einfluß des Kurfürsten.

Mit dem Regierungsantritt Johann Georgs wurde die Neumark wieder mit der übrigen Mark vereinigt. Das brachte es mit sich, daß Johann Georgs erste Bemühungen darauf gerichtet sein mußten, die neuen finanziellen Einrichtungen, die sich inzwischen in der Kurmark durchgesetzt hatten, auch hier einzuführen. Zwar lag, genau genommen, eine Ungerechtigkeit darin. Bleiben wir beim Biergeld, so waren seine einzigen Bestimmungen gewesen, die Abtragung der von Joachim I. noch herrührenden Schulden zu ermöglichen. Diese hatte aber Joachim II. laut Abmachung mit dem Grafen Johann allein übernommen. Somit bestand für die Neumark keine Verpflichtung, sich an dem neuen Biergelde jetzt zu beteiligen, um so weniger, als in das Schuldenwerk doch namhafte, erst unter Joachim II. kontrahierte Summen mit eingezogen waren, zu einer Zeit, wo die finanzielle Lage der Neumark durchaus geregelt war.

Trotzdem, sei es der persönliche Einfluß Johann Georgs oder irgend ein anderer Anlaß, der hier befördernd wirkte: es gelang Johann Georg 1572, ohne daß lange Verhandlungen nötig waren, das neue Biergeld in gleicher Höhe, wie es in der übrigen Kurmark gezahlt wurde, auch für die Neumark durchzusetzen [1]). Der Satz betrug damals für das erhöhte Gebräu 3 Taler neues Biergeld und 1/2 Taler altes Biergeld. Aber ein wesentlicher und sehr bedeutungsvoller Unterschied war, daß hier die Einnahmen nicht in ständische Verwaltung genommen wurden. Sie flossen ebenso wie das alte Biergeld direkt in die kurfürstliche Hofrentei. Während aber in den Städten, Flecken, Dörfern und Gütern der Ritterschaft das alte Biergeld, ebenso wie in der übrigen Mark, gemäß dem Rezeß von 1513 der Erbherrschaft zustand, wurden die Einkünfte des neuen Biergeldes auch in die kurfürstliche Hofrentei bezahlt. Das war, wenn Johann Georg auch versprach, daß das eingehende Geld „zu Abzahlung vorgemelter Schuldt Summe auch gebraucht werden solle", eine ganz bedeutende Erhöhung der Einnahme des Kurfürsten. Die Neumark war für eine Biersteuer noch ertragreicher Boden. Der Adel war schon durch seine etwas anders gestaltete Lage nicht so zur Kaufmannschaft und zum Bierverlag geneigt, wie in

---

1) Rep. 20 A O 2 Nr. 4. Ein spezieller Landtagsabschnitt an die neumärkische Ritterschaft auch Mylius VI, I. Nr. 32.



der übrigen Mark [1]). Die finanzielle Lage des Handwerks der Städte war bei weitem besser. Das Land war durch eine ruhige und glückliche Regierung von 30 Jahren gefestigt. Klagen, wie sie die Städte der übrigen Landesteile während der ganzen Regierung Joachims II. erhoben, tauchen hier erst viel später auf. Zwar, nachdem die 15 Jahre, auf die das neue Biergeld zunächst bewilligt wurde, vergangen waren, als die Erhebung doch nicht abgebrochen wurde, ja als 1592 dem Kurfürsten die weitere Erhebung bis zu seinem Tode zugestanden werden mußte [2]), da brachten auch die neumärkischen Städte hinreichende Beweise für den Schaden, den die hohe Biersteuer für das Braugewerbe herbeigeführt habe. Die sehr positiven und ersten Angaben zwingen sogar zu der Überzeugung, daß die oft scheinbar übertriebenen Angaben der Städte viel Wahres enthalten müssen. Interessant ist dafür eine „Alte Küstrinsche Anlage" [3]). Das Stück ist mit 1562 von anderer Hand bezeichnet; dem Inhalte nach aber höchstens etwa 1588, wahrscheinlich 1592 anzusetzen. Die Stadt Küstrin zahlte danach anfänglich jährlich 800 bis 900 Taler Biergeld, muß also ein blühendes Brauhandwerk in ihren Mauern gehabt haben. Jetzt seien durch die Unterschleife der Bürgermeister, Schuster, Schneider, Tuchmacher und vor allem der Soldaten, die ihr Bier selbst brauten, von 38 ursprünglich vorhandenen Braustätten durch die hohe Steuer 16 zugrunde gegangen. Dabei soll nicht verschwiegen sein, daß dieser Eindruck von der schlimmen Lage, wie sie durch die neue Biersteuer herbeigeführt war, wieder abgeschwächt wird durch einen vorhandenen Bericht über die Einnahmen, die zugleich zeigen, welche Vorteile der Kurfürst von der Bewilligung der Neumark hatte. In einem einzigen Quartal von Crucis bis Luciae 1587, nachdem schon 15 Jahre lang das neue Biergeld erhoben war, brachten die neumärkischen Städte noch 5535 Taler 17 Sgr. 8 Pf. ein, dabei einige Orte bedeutende Summen, wie Königsberg 480 Taler, Landsberg 486 Taler, Drossen 407 Taler. Küstrin zahlte noch 282 Taler, also rund 1/3 der zunächst eingehenden Summen. Würde man dieses Verhältnis allgemein anwenden, so müßte in der ersten Zeit die Einnahme an jedem Quartal rund 17000 Taler betragen haben, abgesehen von den Einnahmen vom Lande, die 1587 noch 1058 Taler 8 Sgr. 6 Pf. betrugen. (Für sie wäre eine Annahme des Verhältnisses von 1/3 zu den Einnahmen der ersten Jahre natürlich unmöglich.)

---

1) Gravamina gegen den Adel sind hier sehr selten. Auch in den Rezessen und Brauordnungen finden sich keine Andeutungen.

2) Rezeß in Rep. 20 A. I. Nr. 1; Mylius VI, I. Nr. 43.

3) Rep. 42 Nr. 40.

Unter solchen Umständen war es wohl natürlich, daß die Landschaft der Kurmark sich sehr bald bemühte, diese hohen Summen dem Kurfürsten wieder zu entziehen, um sie für das Schuldenwerk mit zu verwenden[1]). Auf dem Landtage, der 1572 gleich nach Beendigung des neumärkischen für die übrigen Landesteile abgehalten wurde, brachten die gesamten Stände, also auch die Städte die Beschwerde vor: „daß die Neumärker, vermöge der neugefaßten Bierordnung (wohl die von 1571) samt anderen dazu gehörenden Landen Ihre Biersteuer gleich anderen Churf. Landständen zu gemeinen Kosten einbringen" sollten[2]). Gründe lagen zu dieser Forderung mehr wie genug vor. 1564, auf dem letzten Landtage Joachims II., waren bedeutende Schulden wieder übernommen, das Biergeld erhöht. Und jetzt trat der neue Kurfürst mit Summen hervor, die noch immer groß genug waren, wenn man bedenkt, daß nun seit über 30 Jahren an der Schuldenabtragung gearbeitet wurde[3]). Nachdem über 1 000 000 Taler Schulden vom Kurfürsten abgehandelt waren, da sie sich als böſester Wucher herausgestellt hatten — ein Verfahren, das Johann Georgs Verwaltungspraxis gut charakterisiert — blieben noch bedeutende Summen, die durch Schulden aus der Hofhaltung, von Bauten, aus den Kosten von Reichstagsbeschickungen vermehrt wurden. Dazu kam aber, daß speziell die Schuldentilgung der Neubiergeldkasse ins Stocken geraten war. Man hatte in den Finanzoperationen von 1464—65 Summen darauf geschlagen, die 72 000 Taler Zinsen allein verlangten. Und das vor einer Reihe von Jahren, die sehr niedrige Einnahmen, oft nur 12—16 000 Taler zu verzeichnen hatten infolge eines „Landsterbens". Johann Georg griff unter diesen Verhältnissen, da ihm eine prozentuale Erhöhung des Biergeldes nicht mehr möglich schien, bekanntlich zu dem Mittel der Mahlziese, die dann zwar auch Torso blieb, da sie nur von den Städten zu erlangen war. Schließlich setzte er es durch, daß die gesamten Stände 650 000 Taler zinsbarer und 25 000 Taler wachsender Schulden übernahmen[4]), wofür er aber den Oberständen eine Ausdehnung des Bauernbrauens zusagen mußte. Das war die einzige Veränderung, die im System des Biergeldes in direktem Zusammenhange mit dem Landtage vorgenommen wurde. Die übrigen

1) Die gesamte Einnahme der Neubiergeldkasse betrug 1572/73 65 708 Taler 7 Sgr., während wir für die Neumark doch 40 000 Taler ganz sicher in dem gleichen Zeitraum ansetzen dürfen.

2) Rep. 20 B. I.

3) Akten in Rep. 20 G.

4) Der Rezeß ist gedruckt: Mylius VI, I. S. 103 ff. und Haß S. 318.

zum Teil grundlegenden Änderungen erfolgten wohl durch gemeinsames Vorgehen des Kurfürsten und des Ausschusses. Die Resultate dieser Neuordnungen sind in drei Edikten von 1571, 1572 und 1577 niedergelegt worden [1]).

Davon lehnt sich das erste, das unmittelbar nach dem Regierungsantritt erlassen wurde, sehr an das letzte Edikt Joachims II. an. Das Verfahren ist im allgemeinen dasselbe. Die Maßregeln zur Kontrolle bleiben die gleichen. Nur wird den Torwärtern, die an den Toren sitzen, anbefohlen, sämtliche ausgehenden Getreidefuhren zu untersuchen, ob nicht so Malzschmuggel betrieben wurde. Man sieht, Auswege gab es immer, und die Kontrolle in den Mühlen wird nicht allzuscharf gewesen sein. Sonstige Änderungen in den Bestimmungen ergaben sich aus einer Erhöhung der Scheffelzahl im „Gebräu." Von einer Erhöhung des Biergeldes, wie sie auch Haß [2]) vorgeschwebt zu haben scheint, kann keine Rede sein. Das Gebräu wurde jetzt mit 38 Scheffeln festgesetzt, von denen wieder zwei als Metze gegeben wurden. Und eben darum wurde auch der Satz des Neuen Biergeldes geändert. Statt 3 Gulden, wie sie 1564 festgesetzt waren, wurden jetzt 3 Taler gezahlt [3]). Die Erhöhung des Gebräus wirkte wieder auf das Scheffelmaß der Säcke. Es wurde erst auf 9 Scheffel, dann auf 6 festgesetzt. Um aber hierfür noch eine zweite Kontrolle zu schaffen, wurde für jede Mühle ein Kübel angeordnet, der gleichfalls 9, später 6 Scheffel fassen mußte. In ihn mußte das Malz aus den Säcken geschüttet werden, ehe es in den Rumpf kam, der nach wie vor 3 Scheffel, jetzt eine sehr praktische Zahl, die ein drittes Nachmessen ermöglichte, fassen sollte.

Naturgemäß konnte man sich von solchen Maßnahmen erst Erfolg versprechen, wenn die Einführung einer Revision unterzogen wurde. So entstand ganz von selbst ein für die Verwaltung des Biergeldes sehr wichtiges Amt, das des Oberziesemeisters. Gemäß der Entstehung der Brauordnungen aus einem engen Zusammenarbeiten des Kurfürsten mit dem Ausschuß war der erste Oberziesemeister, auch „General-Inspektor" genannt, halb landesherrlicher, halb ständischer Beamter. Vom Kurfürsten bezog er Gehalt, von der Landschaft Tagegelder. Später, als das Amt in drei verschiedene, für die Mittel-

1) Mylius IV, IV Nr. 6 S. 171, Nr. 7 S. 23 ff., Nr. 10 S. 37 ff.

2) S. 213 und 214.

3) Rechnet man den Gulden = 3/4 Taler und das Gebräu zu 26 Scheffeln (1664), so ergibt sich für den Scheffel nicht ganz 1/12 Taler, genau 9/104, für 36 Scheffel also 3 Taler. Das ist keine Erhöhung, nur eine kaum zu beachtende Abrundung.

mark, für die Altmark, für Priegnitz und Ruppin geteilt wurde, wurde es ganz der Landschaft unterstellt. Es war anders, wie das nebenberuflich ausgeübte Amt des Ziesemeisters, eine die volle Zeit in Anspruch nehmende Tätigkeit. Mit großer Wahrscheinlichkeit wurde jedes Quartal eine Inspektionsreise unternommen. Sie waren um so nötiger, da die niedere Klasse der Biergeldbeamten, die Ziesemeister, bei dem hierfür ausgesetzten Gehalte von rund 15 Taler, noch anderen Beschäftigungen, und das im Hauptberufe, nachgehen mußten. Da gab es in Hinsicht auf die Möglichkeit zur Hinterziehung des Steuerbetrages oft seltsame Zusammenstellungen. Bürgermeister übernahmen den Posten nicht ungern. Sogar ein Pfarrer war einmal Ziesemeister. Endlich führte die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle auch noch zur Einführung einer neuen Kategorie von Aufsichtsbeamten, der Mühlenbereiter. Sie hatten die Aufsicht über die Mühlen zu führen und wurden merkwürdigerweise, trotzdem doch zu diesem Zwecke die Landreiter vorhanden waren, zunächst von Kurfürst und Landschaft gemeinsam angestellt. Doch muß die letztere den Antrieb dazu gegeben haben. Denn bald wurde auch dieses Amt ganz ständisch.

Auf diesen in den ersten Jahren geschaffenen Neuordnungen konnte dann Johann Georg 1577 die endgültige und bedeutendste Brauordnuug fundamentieren, über die keiner seiner Nachfolger an Ausführlichkeit und praktischer Anlage hinausgekommen ist. Auf sie verweisen stets alle späteren Edikte. Sie wird oft wörtlich zitiert. In der Frage der Kontrolle und direkten Einnahme bringt sie nichts Neues. Dagegen nimmt sie einmal wieder mit aller Schärfe gegen den Bierverlag des Adels Stellung. Das Für und Wider dieser Angelegenheit ist hinreichend erörtert worden. Es bleibt nur zu erwähnen, daß Johann Georg, der im allgemeinen ja überhaupt der Ritterschaft näher als den Städten stand, dem Adel, der in den Städten wohnte, gleichfalls 2 Gebräu Biergeld frei ließ. Zwar wird die immerhin nicht gerade große Menge kaum zu Unrechtmäßigkeiten Anlaß gegeben haben. Schlimmer war, daß er, wie erwähnt, dem Oberstande in der Ausdehnung des Bauernbrauens hatte nachgeben müssen. Die Bauern und Müller auf dem Lande konnten jetzt dreimal im Jahre je 4 Scheffel, die Cossäten, Hirten und Schäfer je 2 Scheffel brauen. Die Anmeldung mußte gleichfalls in der nächsten Landstadt erfolgen, und an Biergeld war für jeden Scheffel 1 Sgr. zu zahlen. Dabei nahmen die Unterschleife auf dem Lande immer mehr zu. Der Adel hatte in den Pfarrern gelehrige Schüler gefunden. Sie suchten ihre oft kärglichen Einnahmen durch Bierverlag zu vermehren. Um dieses zu verhindern, wurde an-

geordnet, daß jeder Pfarrer vor dem Brauen ein Brauzeichen mit Angabe der Scheffel zu fordern habe, das dieselbe Funktion wie die sonst ausgegebenen Zeichen haben sollte.

Und dann bringt diese Brauordnung zum ersten Male eine richtige Einteilung der drei, in ihrem Prinzip grundverschiedenen Auflagen, die der Bierkonsum in der Mark zu tragen hatte: die erste ist das eigentliche alte und neue Biergeld, zunächst eine Fabrikatsteuer, jetzt eine reine Materialsteuer, die bei der alleinigen Verwendung des Malzes zu Brauzwecken, auch ebensogut als „Malzsteuer" bezeichnet werden könnte. Die zweite, man könnte sagen, zunächst der ausgleichenden Gerechtigkeit wegen eingeführt, war die Abgabe von fremdem Biere, die sich eher als ein nicht unbedeutender Einfuhrzoll charakterisierte. Und die dritte wurde jetzt eingeführt. Sie war ein Schutzzoll für das städtische Gewerbe, zugleich aber auch für die kurfürstlich-ständische Steuerkasse. Das außer Landes gehende Malz wurde mit 1 Sgr. pro Scheffel besteuert.

Zeigte sich schon darin eine gewisse Fürsorge für das Braugewerbe, so tritt solches Bestreben noch mehr darin hervor, daß Johann Georg endlich Ernst mit der Festsetzung des Bierpreises machte. Und dieser Zweig der verwaltungstechnischen Praxis war sehr wichtig; das zeigt mit aller Klarheit die schon erwähnte Klage der Stadt Küstrin. In der Neumark war schon unter dem Markgrafen Johann eine Taxordnung für den Bierpreis eingeführt. An diese Festsetzung war man gebunden. So durfte der Brauer als einziger Handwerker seinen Bierpreis nicht erhöhen, obwohl, wenigstens nach der dortigen Angabe, für andere Waren der Preis um mehr als das dreifache gestiegen war. Diesen Fehler wußte Johann Georg zu vermeiden, indem er in seiner Ordnung nur einen Verhältnispreis zwischen Gerstenkauf und Bierverkauf festsetzte und zwar nach folgendem Satze:

Gerstenkauf pro Scheffel.	Bierverkauf pro Tonne.
6 Sgr.	24 Sgr.
7 „	26 „
8 „	28 „
9 „	30 „
und so weiter bis	
22 „	56 „

Die jeweiligen Feststellungen sollen an drei Terminen im Jahr: Weihnachten, Ostern und Michaelis erfolgen.

Diese Brauordnung von 1577 ist dann, wie erwähnt, das grundlegende Edikt für das Brauwesen der Mark geworden. Die in ihr

getroffenen Einrichtungen waren so umfassend gestaltet worden, waren aus der Erfahrung langer Jahre entstanden, daß wohl mit großer Hoffnung von ihnen eine endgültige Abstellung der vielen Schäden erwartet wurde.

Und doch, auch hiermit wurde in Wirklichkeit nur recht wenig erreicht. Um das zu beweisen, würde es genügen, auf die Edikte der späteren Kurfürsten hinzuweisen. Hier seien noch ein paar Tatsachen aus den letzten Regierungsjahren Johann Georgs angeführt, die mehr als genug sagen.

Zunächst ging der Kurfürst, durch die stetige Kontrolle der Oberziesemeister unterstützt, auf dem beschrittenen Wege weiter. Auf die Regelung der Preisverhältnisse folgte die Revision der Braugerechtigkeiten. Dem standen aber große Schwierigteiten im Wege. Naturgemäß. der Adel wollte nicht. Denn bei solch einer Enquete konnte allerlei herauskommen, was ihm gar nicht lieb war. Der Weg, den die gewöhnlichen Gravamina der Städte machten, war lang, bis sie an die gehörige Stelle gelangten, und der Rückweg der betreffenden Anordnungen war noch länger. Und so setzte denn die Enquete im Jahre 1592, also relativ sehr spät, bei den Städten ein. Sie erstreckte sich hauptsächlich auf die Zugehörigkeit der Erbkrüge zu den Städten. Bezeichnend für die Langsamkeit des Verfahrens ist, daß die Instruktion für die Prüfungskommission schon 1590 ausgearbeitet worden ist[1]). Erst nachdem diese Revision vollzogen war, gelang es im nächsten Jahre, 1593, auch dem Adel die Zustimmung zu einer Enquete abzuzwingen[2]). Stattgefunden hat sie, nebenbei gesagt, wahrscheinlich nie. Und schon vorher war festgesetzt, daß bis zu ihrer wirklichen Ausführung in bezug auf Bauernbrauen, Erbkrüge usw. alles beim alten bleiben solle.

Das wurde prompt ausgeführt, wie eine wahrscheinlich aus dem Jahre 1595 herrührende Beschwerdeschrift der gesamten Städte zeigt. Es gibt kaum ein besseres Charakteristikum für den, man möchte in diesem Augenblick, wo man auf die Zieseordnungen Johann Georgs zurückblickt, sagen, nutzlosen Verwaltungskampf, der um das Brau- und Biergeldwesen geführt wurde. Die Städte behaupten rundweg, durch die gänzliche Vernichtung des Braugewerbes außerstande zu sein, das Vaterland zu schützen[3]). Seit Johann Cicero seien 121 neue Braustätten widerrechtlich aufgerichtet. 236 Flecken und Dörfer übten un-

1) Haß S. 166.

2) Rep. 20 B. I. Ob sie ausgeführt worden ist, darüber habe ich ebensowenig Material finden können, wie Haß (S. 166).

3) Rep. 20, Nr. 4a. Auch von Haß S. 167 benutzt.

berechtigten Krugverlag aus. 32 Krüge und 27 Erbkrüge versorgten andere Ortschaften. 22 Adlige übten, ohne das Biergeld zu zahlen, den Bierverlag aus. Durch alle diese Verstöße gegen die Brauordnungen seien 891 Braustätten verfallen[1]). Diesen Zahlen gegenüber kann man nur auf die Edikte Johann Georgs hinweisen und zu dem Resultat kommen: mehr konnte nicht geschehen. Wenn das nicht half, so hätte eine gute Verwaltung die Steuern aufheben oder anders fundieren müssen, wobei immer noch nicht entschieden gewesen wäre, wie ein hoher Adel sich zu solchen Änderungen gestellt hätte. Er würde auch dann wohl sich gedrückt haben. Außerdem stand solchen Maßnahmen der enge Zusammenhang des Biergeldes mit der ständischen Schuldenverwaltung im Wege. Man mußte der Entwicklung ihren Gang lassen. Wohin konnte die aber führen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts?

Viertes Kapitel

Geschichte des Biergeldes unter Joachim Friedrich, Johann Sigismund und Georg Wilhelm

Im 16. Jahrhundert vollzieht sich in Deutschland ein allmählicher Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, der bereits vor dem dreißigjährigen Kriege einsetzte. Es ist hinreichend bekannt, wie diese Krisis in der Mark Brandenburg einen besonders fördernden Boden finden mußte. Die eigentümliche soziale Lage des Adels trug hier nicht zum wenigsten zur Verwicklung der Verhältnisse bei. Sie brachte zu dem in ganz Deutschland dominierenden Gegensatze der städtischen Aristokratie und des Handwerkerstandes, wie er auch in Brandenburg jetzt erwachte, den Gegensatz zwischen dem städtischen Kapital insgesamt und der Landaristokratie. Daraus resultierte das ewige Mißgeschick, das in administrativer und vor allem wirtschaftlicher Hinsicht die Regierung des 16. Jahrhunders kennzeichnet. Kein besseres Beispiel dafür, als die Geschichte des Biergeldes.

Und nun die wachsende wirtschaftliche Notlage. Wenn die indirekte Biersteuer eine der hauptsächlichsten finanziellen Kräfte blieb, konnte niemals eine Gesundung eintreten. Ein völliger Ruin aber mußte folgen, wenn etwa das Biergeld noch erhöht wurde. Und doch geschah es. Von dem Dualismus, der sich durch jede indirekte Steuer zieht, einen Konsumartikel in möglichst großer Menge für die Staatszwecke nutzbar

1) Vielleicht deuten diese Zahlen doch auf eine vollzogene Revision.

zu machen, und doch ein Zurückgehen des Konsums zu verhindern, davon hatte man keine Ahnung. Dieses schwierige Problem seiner Lösung näher zu bringen, ist für das Biergeld niemals versucht worden.

Auch die Regierung Joachim Friedrichs wird in ihren ersten Jahren von ständischen Verhandlungen über Schuldentilgung eingenommen. Nach völlig ergebnislosen Ausschußverhandlungen in den Jahren 1598—1602 berief Joachim II. zum 24. Februar 1602 einen Landtag der Kurmark [1]).

In wenigen Tagen gelang es Joachim Friedrich, wohl weil die Stände durch die Ausschußverhandlungen gut vorbereitet waren, eine Einigung über die Bewilligung von 600 000 Talern zu erzielen [2]). Davon fielen nach altem Quotisationsrecht der Kurmark 480 000 Taler zu. Davon sollten 380 000 unter die Stände zu direkter Zahlung verteilt werden. 100 000 mußte die Neubiergeldkasse übernehmen. Da aber diese Kasse schon jetzt wieder in tiefen Schulden steckte, so wurde das Neue Biergeld um einen halben Taler pro Gebräu erhöht. Soweit war man am 12. März 1602 gekommen, wo auch ein förmlicher Landtagsabschied erteilt wurde. Darauf reichten aber am 12. März die Städte eine neue Beschwerdeschrift ein. Unter den im Abschiede gegebenen Bedingungen sei ihnen ganz unmöglich, die Summe aufzubringen. Ihre Einnahmen, Schösse und Scheffelsteuer, die den Städtekassen zustanden, deckten nicht einmal die alten Schulden. Eine Erhöhung des Biergeldes bedeute neue Schuldenlasten für die Städte, da damit die bürgerliche Nahrung völlig vernichtet würde. Wenn der Kurfürst zunächst mit ihnen ernsthaft beraten wolle, wie eine Besserung ihrer finanziellen Lage von Grund aus möglich sei, so wären sie zur Geldbewilligung geneigt. Dem Kurfürsten blieb nichts anderes übrig, als neue Verhandlungen anzuknüpfen, die dann zu einem seltsamen Resultate führten. In der Beschwerdeschrift war der größte Einspruch gegen die abermalige Erhöhung des Biergeldes geführt worden. Jetzt bestand dies Mittel zur finanziellen Besserung der Städte darin, daß außer dem halben Taler, der mehr an neuem Biergelde gezahlt werden mußte, für die Städte noch eine Abgabe von 12 Sgr. auf das Gebräu geschlagen wurde, womit die Städte nicht weniger als 105 692 Taler zu decken hofften.

An und für sich war diese Maßnahme nichts Neues. Eine ähn-

1) Siehe Edmund Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich. Diss. Berol. 1895. Leider stand mir nur der erste Teil der Arbeit zur Verfügung.

2) Akten in Rep. 20 B.

liche Abgabe, nur mit durchaus fakultativem Charakter, das „Zuschütten", bestand schon unter Joachim II.[1]), wurde dann auch zeitweise unter Johann Georg eingeführt und bestand der Theorie nach auch noch 1602[2]), wurde aber wohl kaum erhoben. Es sollte zur Ergänzung des Vor- und Pfundschosses und der Scheffelsteuer dienen, fiel also den Städtekassen zu. Seine Erhebung basierte darauf, daß „3 Scheffel zu einem ganzen Gebräu zugeschüttet wurden", wofür 6 Sgr. gezahlt werden mußten.

Die Einführung dieser Abgabe war aber den Städten freigestellt, während jetzt die Erhebung von 11 Sgr. pro Gebräu zu Gunsten der Städtekassen zur Pflicht gemacht wurde. In den Ritterschaftsstädten wurde die Abgabe gleichfalls eingeführt, damit die Städte nicht in der Festsetzung des Bierpreises benachteiligt würden, fiel aber der Neubiergeldkasse anheim. Zunächst hatten die Städte diese 12 Sgr. vom Lande für die Städtekassen in Anspruch nehmen wollen.

Diese merkwürdige Maßnahme zu erklären, dazu fehlt es an Material. Doch darf der Schluß nicht vermieden werden, daß die Klagen der Städte über die Not des Brauwesens doch in manchen Punkten übertrieben gewesen sein müssen. Oder sollte schon jetzt die Verwirrung so groß gewesen sein, wie 20 Jahre später, wo erhöht wurde, ohne daß die geringste Aussicht auf wirkliche Zahlung der geforderten Beträge vorhanden war?

Jedenfalls ist hiermit das System des Biergeldes um eine weitere Steuerart vermehrt worden, die von jetzt ab in sämtlichen Edikten und Verhandlungen mit berücksichtigt wird.

Neben dem Landtage der Kurmark gingen Verhandlungen mit der Neumark einher, die aber wohl nur in ständischen Ausschüssen geführt wurden. Hier hatte Joachim Friedrich noch größeren Erfolg. Auf dem allgemeinen kurmärkischen Landtage hatte er stets von einer Quotisationssumme von 120000 Talern gesprochen, die die Neumark zu übernehmen habe. Jetzt erlangte er in Wirklichkeit 300000 Taler[3]). Davon brachte die Ritterschaft 125000 Taler durch direkte Abgaben, Hufenschoß u. dgl. auf. Die Städte sagten für 175000 Taler gut und erhielten die Einnahmen des neuen Biergeldes, von jedem Brauen

1) Siehe am besten Haß S. 211, über dessen Resultate nicht hinauszukommen ist.

2) Siehe den Revers vom 14. April 1602. Rep. 20 A. Nr. 2 und Mylius VI, I. Nr. 62.

3) Siehe Landtagsabschied vom 28. Juni 1602. Rep. 20 A. I. Nr. 4, gedr. ohne Zahlangaben: Mylius VI, I. Nr. 63.

3 Taler. In der Neumark wurde damit also eine Neubiergeldkasse der Städte gebildet, wenn auch sehr wahrscheinlich nur auf 6 Jahre. Denn die Abführung der bewilligten Summe sollte in sechs Terminen zu je 50000 Taler erfolgen. Außerdem wird ausdrücklich gesagt, daß zwar vorläufig die neue Ziese, die in der Neumark nur bis zum Tode Johann Georgs lief, ja auch landesherrliche Einnahme war, ohne Bewilligung der Stände weitererhoben sei. Nach Ablauf der 6 Jahre sollte diese Abgabe keineswegs perpetuiert werden. „Jedoch der alten Ziesen, welche von alters herr gegeben, und in Unser Renthey berechnet worden, hiemit nichts benommen." Das sollte auch dann der Fall sein, wenn, wie vorauszusehen, das Neue Biergeld die den Städten zugefallenen 175000 Taler nicht aufbringe. Eine Anordnung, die aber schon im nächsten Jahre wieder aufgehoben wurde[1]). Die Städte hatten vergebens die Aufbringung einer Beisteuer zu dem neuen Biergelde versucht. So blieb denn nichts anderes übrig, als dessen Erhebung so lange fortzusetzen, bis die 175000 Taler und die inzwischen sich ansammelnden Zinsen abgetragen waren[2]).

So hatte das Jahr 1602, gleichfalls eines der markanten Jahre in der Finanzgeschichte Brandenburgs, zu einer Neueinrichtung im Biergelde geführt. Daneben aber zeigt die Finanzregelung in der Neumark schon den Beginn der abwärtsführenden Bahn. Zwar wurde wahrscheinlich gerade die Übertragung der Einnahme an die Städte in der Neumark doch bald wieder aufgehoben, wie mehrere Edikte Johann Sigismunds beweisen, wo von einer Verlängerung des neuen Biergeldes zu Gunsten des Kurfürsten die Rede ist[3]). Dagegen wurde die Konzession, daß die Städte zu Abtragung übernommener Schulden eine Auflage auf das Biergeld nehmen dürfen, auch über die 1602 bewilligten, allgemein zu zahlenden 12 Sgr. hinaus fortgeführt. 1615 hatten die gesamten Städte der Kurmark 90000 Taler übernommen. Damals wurde in vielen Städten, wie in Berlin, Cöln, Frankfurt, Bernau das Biergeld von seiten der Städte aus einfach erhöht. Gelegentlich kam es dabei auch zu energischem Widerstreben der Bürgerschaften, das aber wohl nur da, wo das Braugewerbe überhaupt in Blüte war. In vielen Städten wurde die Erhöhung mit

---

1) Neumärk. Städte, Landtagsrezeß vom 28. September 1603.

2) Gegen den darüber ausgestellten Rezeß legte Drossen am 6. Oktober Beschwerde ein, wahrscheinlich, weil die Bedrückung durch das Biergeld doch sehr stark war.

3) So in dem Allgemeinen und in dem neumärkischen Landtagsabschied von 1611 in Rep. 20 A. I. Nr. 4. Letzterer auch Mylius VI, I. Nr. 74.

Gleichmut hingenommen, weil niemand mehr braute, so daß die Magistrate schon versuchten, einen Teil der Quotisationssumme durch eine Abgabe vom Wein herauszuschlagen [1]).

Der Höhepunkt solcher Bestrebungen, die nichts wie ein letzter verzweifelter Ausweg in dem immer ärger werdenden finanziellen Chaos sind, wird erreicht durch die Biergelderhöhungen Georg Wilhelms vom Jahre 1624 und durch einige temporäre Erhöhungen der späteren Jahre.

Die einzelnen Verhandlungen des Landtages von 1624 bieten außer den bekannten Gravamina, die zahlreich einliefen, nichts neues. Die Schuldenlast, die getilgt werden mußte, war wieder ungeheuerlich und nur dadurch zu erklären, daß die schlechte Finanzlage eine erhebliche Münzverschlechterung herbeigeführt hatte, die wieder auf den Zinsfuß und die Steuereinnahmen zurückwirkte. Außerdem hatte der König von Dänemark die seit langem geliehenen 200 000 Reichstaler zurückgezogen, so daß die Schuldsumme, da deren Wiederbeschaffung 668 401 Taler erforderte, von neuem anwuchs. Der Kurfürst scheute sich nicht, darauf hinzuweisen, daß bereits die guten Nachbarn über die brandenburgische Finanzlage sich lustig machten [2]). Trotz mancherlei Vorschläge war man auf kein anderes Mittel gekommen, als auf eine Erhöhung des Biergeldes. Und in radikaler Weise wurde der Steuersatz einfach verdoppelt; statt der bisherigen 3½ Taler alten und neuen Biergeldes pro Gebräu sollten 7 Taler erhoben werden. Die Erbkrüger, die wegen Vermeidung des Zwischenhandels einige Vorteile hatten, sollten 8 Taler zahlen, die Bauern 4 Sgr. pro Scheffel, während sie bisher 2 gegeben hatten. Damit war jede vernünftige Basis verlassen; der Steuerfuß stand in gar keinem Verhältnis mehr zum Bierpreis und zur wirtschaftlichen Lage. Das einzig Vernünftige in dem ganzen Plan war eine Beschränkung der Biergeldfreiheit. Der Adel zwar blieb nach wie vor völlig ziesefrei. Andere Stände und Berufe sollten wenigstens den Betrag der Erhöhung zahlen. Aber auch hier waren keine klaren Bestimmungen getroffen. Und so blieb denn der Mißerfolg nicht aus. Wie verschiedene Zeugnisse beweisen, ist diese Erhöhung niemals wirklich zur Ausführung gekommen [3]). Spätere Dekrete übersehen sie völlig. Anders mag es sich mit auch jetzt auftretenden gelegentlichen und temporären Erhöhungen verhalten haben. So wurde 1634 und 1638 das

1) Siehe ein Schreiben von Prenzlau aus dem Jahre 1615 in Rep. 20 O. Nr. 1, vol. V.

2) Siehe das Edikt über die Erhöhung: Mylius IV, IV. Nr. 13 S. 69.

3) Siehe v. Thiele S. 49; Wöhner S. 89 ff.; Buchholz, Manuscr. Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

Biergeld jedesmal um 1½ Taler zugunsten der Städtekasse erhöht. Auch wurde diese Abgabe wohl wirklich erhoben[1]).

Sonst aber stehen wir hier Maßnahmen gegenüber, die deutlich den Stempel des Verfalls an sich tragen. Im 17. und 18. Jahrhundert stellt das Biergeld eine untergeordnete Steuer dar, die wohl überhaupt in Vergessenheit geraten, mit der Akzise sogleich vereinigt wäre, wenn nicht das landschaftliche Kreditwesen zum Teil in ihm seine hauptsächlichsten Einnahmen gehabt hätte.

Fünftes Kapitel

Das Biergeld im 17. und 18. Jahrhundert

Schon Joachim II. hatte 1564 versucht, den Schoß durch indirekte Abgaben zu ersetzen. 1623 und besonders 1627 nahm Georg Wilhelm diese Versuche wieder auf. 1631 erfolgte die erste Einführung der Akzise in den Städten der Mittelmark, Uckermark, Prignitz und Grafschaft Ruppin, zwar mit sehr geringem Erfolge. Nachdem aber 1641 die erste Akzisenordnung vom Großen Kurfürsten durchgesetzt war, hatte die älteste indirekte Abgabe der Mark Brandenburg ihre Bedeutung verloren[2]). Und selbst daß sie noch die Einnahmequelle für eine ständische Kasse war, konnte sie dieser geringen Stelle in der Finanzwirtschaft nicht entziehen. Der Verfall des Brauwesens, die geringen Einkünfte an Biergeld hatten der gesamten ständischen Schuldenverwaltung ihre Bedeutung genommen. Mit der durch den dreißigjährigen Krieg geschaffenen Notlage war auch das städtische Gewerbe vernichtet. Diesem Unheil war auch das Brauwesen zum Opfer gefallen. Aber es lagen hier noch andere Gründe vor, die jetzt in die Erscheinung traten. Auch die Kunst des Brauens war zurückgegangen[3]). Das hatte seinen Grund

1) Rep. 21 Nr. 93 und Nr. 94a.

2) Siehe Tancré, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg, Diss. Göttingen 1908, S. 14 ff.

3) General-Instruktion für die Neumark. Mylius IV, IV. Nr. LIII, S. 155, wo es heißt: „Weil auch die Erfahrung es gibet, daß fast in allen Städten schlecht Bier gebrauen, und dadurch der Abgang des Bieres sehr gehindert wird, welches aber größten Teils daher rühret, daß, so wohl das Maltz machen, als das Brauen von Leuten, welche es nicht wohl verstehen, handthieret wird, es auch an dem beim Brauen nöthigen Geräthe öffters fehlet; Als soll in allen Städten an einem bequemen Ort ein, oder da die Brau-Nahrung stark ist, zwey publique Darr- und Brau-Häuser erbauet, darinnen gute Pfannen und tüchtiges Brau-Geräthe angeschaffet, auch von gewissen, des Brauens verständigen und vereydeten Brau-Meistern ... gebrauet werden ...“

in der durch das Steuersystem gebotenen Beschränkung des Brauens zum Verkauf und Verlag auf die Städte. So notwendig bei der staatsrechtlichen Steuerfreiheit des Adels eine Beschränkung seines Braurechtes auf das zum eigenen Gebrauch nötige Bier war, so üble Folgen hatte diese Maßnahme für die Kunst des Brauens. Das zeigt deutlich ein Vergleich mit Bayern. Dessen heutige führende Stellung im Brauwesen entspringt einzig der Tatsache, daß hier trotz Steuerfreiheit dem Adel das Bierverlagsrecht zustand. Die scharfe Konkurrenz, die hier der eigentliche Nährstand zu bekämpfen hatte, zwang ihn, auf die Güte des Produktes den größten Wert zu legen[1]). Natürlich mußte dieser schwierige Zusammenhang dem finanziellen Theoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts verborgen bleiben; doch war darum seine Wirkung keine geringere. 1662 mußte Friedrich Wilhelm, wohlgemerkt in der noch immer reicheren Neumark, bekennen, daß die „Alte und Neue Bierakzise" nur noch $^1/_8$ des früheren Ertrages aufbringe. Er schiebt die Schuld auf den Bierverlag des Adels[2]). Das andere Moment konnte er kaum erkennen.

Unter diesen Umständen war die Lage des landschaftlichen Kreditwesens eine verzweifelte. Im dreißigjährigen Kriege geriet es in einen langen Konkurs, den erst der Große Kurfürst 1673 beendete[3]), nachdem er zunächst die Absicht kundgegeben hatte, die noch einkommenden Gelder in eigene Verwaltung zu nehmen. Allmählich wurde aus dem rein ständischen Institut eine Vermittlungsgesellschaft unter landesherrlicher Oberaufsicht. Unter Friedrich II bestanden noch zwei Kassen, die Schoß- und die Biergeldkasse. Deren Einnahmen beliefen sich noch auf etwa 70 000 Taler im Jahr.

Das Interesse der Regierung am Biergelde war abgeflaut. Der Große Kurfürst hat zwar eine Reihe energischer Edikte gegen den Bierverlag des Adels erlassen. Er hat gelegentlich die Brauordnungen erneuert und erweitert. Das alles aber offenbar mehr, um seine Landeshoheit zu beweisen, um den Konkurs des landschaftlichen Kreditwesens zurechtzurücken, als um die Einnahmen von neuem zu steigern. Friedrich III. geht schon in seinen Verordnungen auf frühere Edikte zurück. Man merkt deutlich, daß es ihm mehr auf eine Hebung des Brauwesens, als auf eine Besserung der Biergeldverhältnisse ankommt. Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, den Weg der historischen Ordnung zu verlassen und

1) Handwörterbuch der Staatswiss., III. Aufl., Art.: Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung (E. Struve).

2) Rep. 42, Nr. 40, Erlaß vom 30. April.

3) Act. Bor., Behördenorganisation VI, S. 348 ff.

die Biergeldverhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts in mehr systematischer Ordnung zu skizzieren [1]). Dieses Verfahren ist umso angebrachter, als es am leichtesten einen Begriff von der Unklarheit gibt, die in der Regierung selbst über manche Angelegenheiten des Biergeldes herrschte. Das gilt vor allem von dem eigentlichen Steuersatze.

Für das alte Biergeld ist ein einheitlicher Einnahmesatz überhaupt nicht mehr aufzustellen. Seine Hebung geschah im ganzen für drei verschiedene Kassen:

1. für die landesherrliche Kasse in den Immediatstädten, in den Erbkrügen auf dem Lande und vom Bauernbrauen;

2. für die Stadtkämmereien wurde davon nach der Bestimmung von 1488, an der formell nichts geändert war, der dritte Teil abgezogen.

3. in den Mediatstädten stand seine Erhebung der jeweiligen Ortsobrigkeit zu [2]). Der landesherrliche Teil wurde bis Trinitatis 1711 zur Hofrentei gezahlt, von da ab in den Einnahmen der Domänenkammer mit geführt [3]). Die Erhebungssätze waren, nachdem das „Brauen" 1572 als Grundlage für die Berechnung gewählt war, 12 Sgr. pro Gebräu, was damals 4 Pf. pro Scheffel ausmachte. Später wurde die Scheffelanzahl im Gebräu stets erhöht. 1681, nach Einführung der Akzise, wurde die Scheffelanzahl vom Großen Kurfürsten zum Besten des Brauwesens auf 2 Winspel 16 Scheffel = 64 Scheffel festgesetzt, ohne daß eine Steigerung der Erhebungssätze der verschiedenen Arten des Biergeldes stattfand [4]). In Wirklichkeit war aber der Erhebungssatz des alten Biergeldes schon längst mannigfachen und in den einzelnen Städten verschiedenen Wandlungnn unterworfen gewesen. Eine der am häufigsten wiederkehrenden Aufgaben über den landesherrlichen Anteil am Alten Biergelde ist 4 Sgr. 4 Pf. für 24 Scheffel [5]). Diese Zahl

1) Dabei entsteht die Möglichkeit, manches noch einmal in besserem Zusammenhang zu bringen. Eine eigentliche Systematik dagegen erübrigt sich. Manches hierher Gehörige mußte der historischen Charakterisierung wegen schon vorher gesagt werden.

2) Wöhner S. 81 ff.

3) Siehe Mylius IV, IV. Nr. XLVIII, S. 143.

4) v. Thiele S. 49; Buchholz, Manuskript Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

5) So in einem undatierten Heft in Rep. 21, 1a, Nr. 1, das wahrscheinlich ein selbstangefertigtes Handbuch eines Ziesebeamten darstellt: Eine große Schwierigkeit liegt auch in der verschiedenen Grundlage, nach der die überdies noch seltneren Angaben gemacht sind, bald nach „Gebräu" mit unklarer Scheffelzahl, bald nach 2 Säcken oder 3 Säcken Malz, wahrscheinlich à 8 Säcken (s. u.), bald nach Winspel.

würde eine geringe Erhöhung seit 1572 bedeuten. In der Neumark betrug das alte Biergeld dagegen nach verschiedenen Angaben pro Winspel 14 Sgr., wobei aber wohl der den Städten zukommende Anteil mitgerechnet ist [1]).

Für das Bauernbrauen blieben die alten Sätze bestehen. Die heilloseste Verwirrung aber herrschte in bezug auf den Anteil der Städte [2]). Er betrug im Durchschnitt vom Winspel 1 Gr. 7½ Pf.[3]), schwankte aber in den einzelnen Fällen erheblich. In Zehdenick waren es nur 7½ Pf., in Pritzwalk, Kyritz, Havelberg 9½ Pf., in Lenzen und Werben 1 Gr., in Stendal und Gardelegen 2 Gr. 9 Pf., der oben angeführte Satz, in Salzwedel 2 Gr. 3¾ Pf. Doch das mag genügen, um die Unterschiede anzudeuten. Ihr Ursprung ist wohl in den von den Städten, wie schon erwähnt, oft selbständig zum eigenen Besten vorgenommenen Erhöhungen zu suchen; denn es sind gerade die bekannten Braustädte, die als am höchsten beteiligt angeführt werden.

Wesentlich einheitlicher sind die Angaben über den Erhebungssatz des neuen Biergeldes [4]); da die Verdoppelung durchgeführt war, so betrug der Erhebungssatz nach wie vor 3 Taler 12 Gr. Nur für die Erbkrüge, die ja auch 1624 mit einem etwas erhöhten Satze belastet waren, wurden später 4 Taler in Anrechnung gebracht. Ob, wie gelegentlich behauptet wird [5]), dieser erhöhte Satz auch in den Mediatstädten gefordert wurde, muß ungewiß bleiben. Das Bauernbrauen trug, wie schon 1624 festgesetzt war, zugunsten der Landschaft 4 Sgr. In der Neumark, wo, wie noch einmal betont sei, das neue Biergeld in die landesherrliche Kasse floß (die Überlassung an die Städte war

1) So in einem Auszuge über Ziesevererordnungen vom Jahre 1708 in Rep. 42, Nr. 40, dessen Autor wohl Friedrich Frauendorff, Oberziesemeister der Neumark, ist. Seine Angabe läßt sich mit einer anderen: Mylius VI, I. Nr. CXLV, S. 519 stehenden, wonach die Tonne 1 Sgr. 2 Pf. trägt, gut vereinen, wenn man auf 1 Winspel 12 Tonnen rechnet, was nach verschiedenen Akten wohl das gewöhnliche ist.

2) v. Thile S. 58, dessen Angaben aber insofern mit größter Vorsicht aufzunehmen sind, als er stets zwar von der Abgabe pro Winspel spricht, diese aber so erhält, daß er den gefundenen Angaben 64 Scheffel zu Grunde legt und dann auf einen Winspel reduziert. So gibt er auch die Zahl 4 Sgr. 4 Pf. altes Biergeld, für den Winspel aber 1 G. 7½ Pf. Auch der umgekehrte Fall scheint vorzuliegen, wenn der wohl häufige Satz von 1 Gr. 12 Pf. Kämmereianteil mit 5 Gr. 2 Pf. angeführt wird. Obige Zahlen aber sind einem Berichte von 1733 wohl richtig entnommen.

3) So auch Wöhner a. a. O.

4) Wöhner S. 89 ff.

5) So Buchholz, Manuskript. Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2. Gen.

doch nur temporär) wurden, da die Erhöhung von 1602 hier nicht erfolgt war, 3 Taler erhoben. (Siehe die schon oben zitierte Akte und „Kurtze Gegen-Demonstration auff der Neumärkischen Kammerdeduktion" wahrscheinlich von 1696 in Rep. 42 Nr. 40, die auch die Küstrinsche Frage behandelt). In Küstrin, wo nach besonderem Recht 1 Winspel 8 Scheffel gebraucht werden, beträgt für dieses Gebräu das gesamte kurfürstliche Biergeld, altes und neues, 2 Taler 12 Sgr., was nur einem Gebräu von 24 Scheffeln entspricht. Dort waren also 8 Scheffel frei.

Außer diesen beiden Biergeldabgaben gab es dann die den Städtekassen zufallenden Abgaben des Zuschüttels und seit 1602 der Erhöhung. Das erstere wird, soweit ich sehe, zuerst 1560 erwähnt. In Verhandlungen, die Joachim II. damals mit den Ständen in getrennten Tagungen über finanzielle Hilfe führte, stellten die Vertreter der Städte die Forderung, für die Übernahme von 100 000 Gulden aus dem Biergeld in ihre Schosse dadurch entschädigt zu werden, daß man ihnen gestatte, auf jedes Gebräu 2 Tonnen mehr zu brauen und 1/2 Gulden mehr zu erheben. Ein für diese „Zuschüttung" vorbehaltene Zustimmung der Oberstände blieb aus. Und so wurde das Projekt in den weiteren Verhandlungen fallen gelassen [1]). Allmählich, örtlich und zeitlich sehr verschieden, wurde das „Zuschüttel" eine ständige Einrichtung. Es blieb beim Satze von 6 Sgr. für die 3 Scheffel, die zugeschüttet werden durften, stehen. Die Erhöhung hatte auch wohl stets 12 Sgr. pro Gebräu betragen, so daß insgesamt 18 Sgr. den Städten zufielen [2]). Diese Summe ist, wenigstens in der Altmark, während des ganzen 17. Jahrhunderts regelmäßig erhoben worden.

Damit wäre die eigentliche Biergeldabgabe noch einmal kurz gestreift; es bleiben noch ein paar Worte über das Einlagegeld und die Abgabe vom ausgehenden Malze. Der Erhebungssatz des Einlagegeldes pro Tonne Bier = 1 Ortstaler = 6 Gr., ist niemals geändert worden [3]). Es fiel aus den Städten, in denen das neue Biergeld erhoben wurde, der landschaftlichen Neubiergeldkasse zu. 1674 ordnete der Große Kurfürst an, daß von jedem Taler (nicht Orts-

1) Friedensburg II, S. 193 ff.

2) So v. Thile S. 58, auch die Berichte der Neumark. Das obenerwähnte Heft im Rep. 21, Ia, Nr. 1 gibt für beide Abgaben 21 Sgr. pro Winspel an, doch widerspricht dem schon, daß zahlreiche Einnahmeverzeichnisse aus dem 17. Jahrh. der altmärk. Städtekasse (Rep.: Depos. Stendal Nr. 1 ff.) stets die halbe Summe der Erhöhung als Einnahme des Zuschüttels anführen.

3) Wöhner S. 100 ff.

taler) der Einnahme 4 Sgr. an die Städtekasse gezahlt werden sollten [1]). Eine Verfügung, die aber niemals befolgt worden ist. Dagegen bekam von dem Erhebungssatze die Kämmerei einen örtlich verschiedenen Anteil [2]), der immerhin nicht gering gewesen sein muß, da z. B. Berlin hieraus den größten Teil seiner städtischen Einnahmen zog. Auch das ein Beispiel für den allmählichen Rückgang des Brauwesens in Brandenburg. Des städtischen Anteils wegen, der einem alten Magistratsprivileg entsprang, waren Exemtionen von dieser Abgabe kaum vorhanden. Auch hier war der Anteil der Kämmereien nicht einheitlich. In einigen Städten wurde überhaupt kein Anteil gewährt.

Die nur als Schutzzoll gedachte Abgabe von ausgehendem Malze wurde stets mit 1 Sgr. pro Scheffel erhoben.

Neben diesen in der gesamten Kurmark erhobenen Abgaben mußten sich dann infolge territorialen Zuwachses, neuer Stadtgründungen usw., besondere Abgaben herausfinden. Denn das neue Biergeld war der Landschaft 1549 ausdrücklich nur in den Städten zur Erhebung überlassen worden, die damals bestanden [3]). Einige Ämter hatten sich auch gegen eine Pauschalsumme von dem landschaftlichen Biergelde losgekauft. In allen diesen Gebieten wurde eine „Tafelziese“ genannte Abgabe erhoben [4]), die direkt theoretisch in der Höhe des alten und neuen Biergeldes in die Kurfürstliche Hofrentei, später in die Domänenkasse geliefert wurde. Hierher gehörten einmal die Städte Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt, für die eben die Berechtigung von landesherrlicher Seite daraus abgeleitet wurde, „daß solche ex libertate principum erbauet worden, zur Zeit der Einführung des Neuen Biergeldes noch nicht existiert haben“ [5]). Ferner handelt es sich da um die „in der Kurmark inkorporierten“ Kreise Beeskow, Storkow und Cottbus und um einige andere Orte, bei denen, wie bei Landsberg, der Grund wohl im Loskauf durch Pauschalsumme zu

1) Mylius IV, IV. Nr. 23, S. 93.

2) v. Thile S. 60 ff. Hier sind die Angaben, wie nachgeprüft wurde, richtig.

3) Wöhner S. 95 ff.; v. Thile S. 67 ff.; Buchholtz. Manuskript. Prov. Br. Rep. 16. I. f. β. 2 Gen.

4) Der Name wird wohl, wie auch Wöhner sagt, seinen Ursprung darin haben, daß die Einnahmen an diejenige Kasse geliefert wurden, „zu der die Einkünfte von den Tafelgütern des Regenten fließen“.

5) Buchholz a. a. O. Friedrichswerder wurde 1660, Dorotheenstadt 1674 mit kurfürstlichem Privilegium bedacht. Siehe Nicolai, Beschreibung der kgl. Residenzstädte, III. Aufl., I, S. 152, 167.

suchen sein wird. Im übrigen waren in der Praxis die Erhebungssätze auch hier sehr verschieden, wie folgende Tabelle zeigen mag:

	Weizenmalz			Gerstenmalz		
Wittstock . .	2 Tlr.	8 Sgr.	— Pf.	1 Tlr.	15 Sgr.	— Pf.
Meyenburg .	3 „	12 „	— „	3 „	12 „	— „
Fürstenwalde .	1 „	12 „	— „	1 „	12 „	— „
Arendsee . .	1 „	18 „	— „	1 „	18 „	— „
Alt-Landsberg .	1 „	18 „	— „	1 „	18 „	— „
Fehrbellin . .	2 „	— „	— „	2 „	— „	— „
Freienwalde .	1 „	15 „	3 „	1 „	15 „	3 „
Lebus . . .	2 „	3 „	6 „	2 „	3 „	6 „
Cottbus . . .	2 „	9 „	9 „	1 „	15 „	9 „
Beeskow . .	2 „	12 „	— „	1 „	18 „	— „
Storkow . .	2 „	9 „	9 „	1 „	15 „	9 „

Diese Angaben verstehen sich pro Winspel, waren also, wenn man bedenkt, daß das Gebräu 24 Scheffel zählte, sehr hoch. Deswegen wurden sie 1739, wo überhaupt ein Versuch zur Regelung der Biergeldintraden gemacht wurde, auf 1 Taler 18 Gr. pro Winspel normiert. Das machte für 64 Scheffel 4 Taler 16 Gr., womit die auch sonst in der Kurmark bezahlte Summe erreicht wurde.

Blicken wir einmal auf diese kurze Zusammenstellung der Erhebungssätze zurück, so ergibt sich nur der Gesamteindruck einer immer mehr einreißenden Verwirrung. Ihre Gründe sind auf diesen Seiten hinreichend skizziert und zum größten Teile in den vielen Befreiungen vom Biergelde nachgewiesen worden. Auch diese Verhältnisse wurden im 17. und 18. Jahrhundert immer komplizierter. Schon im Anfang des 17. konnte es Cüstrin, zwar mit negativem Erfolg, wagen, die Behauptung aufzustellen, ein Privilegium gäbe ihm das Recht, alle Biergeldintraden selbst zu behalten. Theoretisch bestand es sogar. 1537 hatte Markgraf Johann der Stadt die gesamten Biergeldeinnahmen überlassen, damit sie die großen Kosten der dort nötigen Brückenbauten decken konnte[1]). Dieses Privilegium war dann niemals wieder aufgehoben worden. Unter solchen Umständen war der Begriff „Ziesefreiheit" sehr dehnbar. Immerhin sei für das 17. und 18. Jahrhundert eine systematische Zusammenstellung der Befreiung gegeben[2]).

1) Siehe Rep. 42, Nr. 40 und Nr. 42.

2) Ich schließe mich hier an Wöhner S. 102 ff. an, dessen Angaben ich quellenkritisch nachgeprüft habe. Nur wo ich Ergänzungen gebe, zitiere ich besonders.

Es lassen sich am besten neun Gruppen unterscheiden. An die Spitze seien die königlichen Ämter gestellt. Sie waren von allen Abgaben für das Brauen zu eigener Notdurft und für Deputanten befreit. Außerdem selbstverständlich überhaupt in den Gebieten, wo Tafelziese erhoben wurde [1]). Ihnen folgen der Adel und die Besitzer adeliger Güter, denen gleichfalls das Brauen zu eigenem Gebrauch und für Deputanten biergeldfrei zustand. Unter Deputanten waren aber nicht die unständig beschäftigten, wie Schäfer, Hirten, Drescher, sondern nur ständig beschäftigte zu verstehen. An diese konnte auch jährlich bis zu 8 Scheffel Braugerste gegeben werden, die dann, ohne daß Biergeld gezahlt zu werden brauchte, gemahlen werden konnten. Die Freiheit des Adels hatte dann dazu geführt, daß auch die Stadtvorwerke für eigenen Bedarf kein Biergeld zu zahlen brauchten. Eine weitere Gruppe umfaßte die wohltätigen Anstalten, wie die Kommunität zu Frankfurt, das Joachimsthalsche Gymnasium, die Hospitäler, die Armen- und Waisenhäuser, die auch 1624 bei der beabsichtigten Aufhebung der Biergeldfreiheit verschont werden sollten. In späteren Jahren fiel eine gleiche Vergünstigung den Kupfer- und Eisenhämmern zu, soweit sie sich im Besitze der Braugerechtigkeit befanden. Dazu kamen dann mehrere Gruppen von Beamten. Die königlichen Forstbedienten, die eigentlich schon als Deputanten der Ämter befreit waren, erhielten dieses Recht später besonders bestätigt, wohl weil sie zeitweilig das Biergeld hatten zahlen müssen. Vom Einlagegelde, das, wie erwähnt, sonst allgemein gegeben wurde, waren nach einem Edikt vom 23. Mai 1664 die kurfürstlichen, später königlichen Zivil- und Militärpersonen befreit. Natürlich auch die Stadt- und Ratskeller, da die Magistrate ja am Einlagegeld beteiligt waren. Dann bleiben noch die Geistlichen, Schulbedienten und Professoren der Landesuniversität. In dem Verfahren, das hier zur Kontrolle geübt wurde, bestand ein Unterschied, je nachdem, ob es sich um Geistliche in den Städten oder auf dem Lande handelte. Die Geistlichen in den Städten waren, wie auch die Schulbedienten und professores ordinarii in Frankfurt ursprünglich einfach für den eigenen Bedarf vom Biergelde befreit. Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts [2]) bildete sich aber das Verfahren heraus, daß ihnen nur eine bestimmte Anzahl Scheffel im Verhältnis zur Größe der Familie als Freibrauen gewährt wurde, und zwar 8 Scheffel

1) Die Frage der Biergeldfreiheit der Kolonisten scheide ich, da die Anordnungen erst relativ spät erfolgt sind und zu weit in eine Untersuchung der Kolonisationsverwaltung hineinführen würden, aus.

2) Mylius IV, IV. Nr. 40, S. 123.

für jeden Erwachsenen und 4 Scheffel für jedes Kind und jedes Gesinde. Das geschah natürlich, um Unterschleife zu vermeiden. Aus gleichem Grunde war auch ein Kontrollverfahren für die Brautätigkeit der Geistlichen auf dem Lande eingeführt. Es bestand zunächst und auch wieder in späteren Jahren darin, daß von dem Ziesemeister der nächsten Stadt Freizettel geholt werden mußten. 1664[1]) wurde insofern eine Änderung getroffen, daß die Geistlichen das volle Biergeld zwar zahlen mußten, dafür aber von der Landschaft eine Entschädigung erhielten, die dann auch im Verhältnis zur Familie normiert wurde. Dieses Verfahren wurde aber 1700 wieder aufgehoben[2]).

Damit sind schon einige Maßnahmen der verwaltungstechnischen Praxis gestreift worden. Das ganze 17. und 18. Jahrhundert ist aber hierin kaum über die Anordnungen, wie sie bereits in den Edikten Johann Georgs gegeben sind, hinausgekommen. Es bleibt bei dem gleichen Verfahren stehen. Nur wenige Änderungen und Neuerungen werden in den Anordnungen, die eine Kontrolle ermöglichen sollen, getroffen. So setzte 1665 der Große Kurfürst fest[3]), daß die Adligen ihren Malzfuhren zur Mühle genaue Zettel mit Angabe der Scheffelzahl mitgeben sollten, damit nicht etwa Bauerngetreide als einem Adligen gehörig ausgegeben werde und so biergeldfrei bleibe. Dann wäre hier noch einmal auf die schon gestreifte Erhöhung des Gebräus auf 64 Scheffel hinzuweisen, die 1680 erfolgte[4]). Das führte auch eine Änderung der Scheffelzahl der Malzsäcke und Kübel in den Mühlen herbei. Sie wurde, der Teilbarkeit in 64 halber, von 6 auf 8 Scheffel erhöht. Gelegentlich tauchen in den Edikten des Großen Kurfürsten auch Anordnungen auf, die auf neue Versuche zur Täuschung hinweisen, so, wenn verboten wird, die Malzsäcke durch Flicken künstlich zu erweitern. Dem eigentlichen Übel aber war auch jetzt nicht beizukommen. Der Bierverlag des Adels bestand weiter fort. Weiter wurden die gleichen Verordnungen erlassen. Weiterhin ertönten die gleichen Klagen. Mitunter wird ein neuer Anlauf genommen. Revisionen der Krug- und Braugerechtigkeiten wurden angeordnet[5]). Wenige Jahre später ist wieder alles beim alten. So blieb schon naturgemäß, und da auch das landesherrliche direkte Interesse am Biergeld nicht allzu stark, das

1) Mylius IV, IV. Nr. XVIII, S. 85.
2) Mylius IV, IV. Nr. XXXIX, S. 121.
3) Mylius IV, IV. Nr. XX, S. 91.
4) Mylius IV, IV. Nr. XXVI, S. 99 ff.
5) So 1691, Dekret vom 4. Mai, in Kurmärk. Depart. Tit. CCLXXVIII, Nr. 3.

indirekte mit dem Verfall der Landschaft nicht stärker war, alle Fürsorge auf eine möglichst günstige Entwicklung des Brauwesens beschränkt. Darum fand die Scheffelerhöhung des Gebräus statt. Die Bierpreisfestsetzung wird wieder vom Landesherrn geregelt. So liegt eine Taxordnung von 1620 vor, die unter Berücksichtigung der Biergeldverdoppelung von 1664, der Kriegsmetze und „daß die Braunahrung mit höchster Contribution beleget" den Preis nach folgendem Verhältnis regelte [1]):

Preis des Scheffels Gerste.	Preis der Tonne Bier.
6 Gr.	32 Gr.
7 „	34 „
8 „	36 „

usw.

Sehr charakteristisch in dieser Hinsicht sind die von Friedrich Wilhelm I. 1714 erlassenen Brauordnungen für die Neumark und die Kurmark [2]). Sie gehen selbst auf die kleinsten Einzelheiten ein. Unter anderem wird folgendes z. B. angeordnet: „Da auch überdem die Brauer und Bierwirthe bisherr auf verschiedene Art wieder die bisherige Observantz und Billigkeit beschweret, und wenn sie ihr Bier loß werden wollen, genöthiget worden, denen Krügern, so offt sie in die Städte kommen, mit allen ihren Leuten frey Essen und Trinken, denen Bauern aber, so das Bier abholen, Frühstück und dergleichen, ja noch überdem sowohl dem Krüger als der Gemeinde allerley eigenmächtige Impostten, unter dem Nahmen von Licht- und Töpffe-Geld, Jahrmarkts-, Zapffen-, Schenk- und Pantoffel-Geld, Weihnachts-, Ostern- und Pfingst-Semmeln, Fest-Braten, auch die Frey- und Anrechnungstonne und dergleichen, zu erlegen: Als wollen wir alle diese der Brau-Nahrung höchst nachtheilige Plackereyen gäntzlich abgestellet wissen, immaßen denen Krügern, bey Strafe doppelter Erstattung, dergleichen zu fordern und anzunehmen, denen Bierwirthen aber bey 50 Thaler Straffe, solches zu bieten oder zu geben, hiermit nachdrücklich verbothen wird." In dieser Richtung bewegten sich die Braumaßnahmen des 18. Jahrhunderts. Es wurden Anordnungen über Braugerechtigkeitsprozesse gegeben, aber keine Steuermaßnahmen [3]).

Dem damaligen Zustande des brandenburgischen Steuersystems,

---

1) Rep. 21, 1a, Nr. 1.

2) Mylius IV, IV. Nr. LIII, S. 153 ff. und Nr. LIV, S. 159 ff.

3) So auch in der Instruktion des Generaldirektoriums vom 20. Dezember 1722, Act. Bor., Behördenorganisation III, S. 555.

der Akzise, waren, bei ihrer bedeutend höheren technischen Vollkommenheit, Maßnahmen allgemeinerer Art, die eine Belebung des Wirtschaftslebens brachten, angemessener. Das Biergeld schritt seinem Ende entgegen.

Sechstes Kapitel

Die Einfügung des Biergeldes in das System der Akzise, 1766

Nachdem 1684 in Brandenburg die Akzise endgültig eingeführt worden war, ist das eigentliche System dieser Steuer konstant geblieben, bis Friedrich der Große 1766 den Plan zur Übertragung der Akzise an die Regie faßte. Nur aus dieser langen Dauer des gleichen Akzisesystems erklärt es sich, daß niemals vorher der Versuch gemacht wurde, das Biergeld in die Akzise hineinzuziehen, obwohl doch hier auch eine Abgabe vom Bier erhoben wurde. Abgesehen natürlich von der Behinderung, die darin lag, daß der größte Teil der Biergeldeinnahmen dem landschaftlichen Kreditwesen zugute kam. Es war ein großer Schritt zur Unterdrückung der ständischen Autorität, wenn 1766 das Biergeld in das System der Akzise einbezogen wurde, wenn auch dabei die ständischen Rechte und das eigentliche Kreditwerk nicht angetastet wurden.

Am 14. April 1768 erließ Friedrich ein Patent in Akziseangelegenheiten, in dem es hieß: „Nachdem die Abgaben von Getreide, welche bisherr zu Verfertigung des Bieres und des Malzes gedienet, aufgehoben werden; so soll an deren Stelle, in denen sämtlichen Städten ein sicheres von jeder Tone Bier erleget werden, und wird provisorie die Abgaben per Tonne auf 18 Gr. festgesetzet." Damit war zunächst wieder die Erhebungsart nach dem Steuerobjekt in alter Weise geregelt. Das Biergeld war wieder eine Fabrikationssteuer geworden. Das geschah, weil auch in den Akzisetarifen die Abgabe vom Bier nach der fertigen Tonne berechnet wurde[1]). Mehrere Jahre später, 1787, ist dann aber, weil eben doch zweckmäßiger, hierin wieder ein Wandel geschaffen worden. Die Abgabe wurde jetzt wieder nach dem Malz berechnet und zwar so, daß 1 Tonne Bier = 1 Scheffel Weizen und 1½ Scheffel Gerste gerechnet wurde.

Das Akzisedepartement übernahm jetzt die Hebung der gesamten Abgaben, mit Ausnahme des landschaftlichen Biergeldes in den nicht akzisebaren Städten. Dagegen fiel die Erhebung des alten Biergeldes

1) Mylius IV, III. Nr. XVIII, S. 175.

in den nicht akzisebaren Städten und Flecken und der Abgaben an altem Biergelde vom Bauernbrauen dem Akzisedepartement doch zu. Die Domänenkasse, der der landesherrliche Anteil an altem Biergelde zufiel, erhielt dafür ein jährliches Aversional-Quantum [1]). In gleicher Weise wurden die Kämmereien entschädigt. Seit 1770 wurden dann die den Städten zustehenden Anteile mit zur Kurmärkischen Kriegskasse gezahlt und als subprimierte Gefälle rückvergütet. Vom Jahre 1789 ab fiel das Aversional-Quantum an die Domänenkasse fort.

Besonderer Abmachungen bedurfte es natürlich mit der Landschaft. Sie wurden in folgender Weise getroffen [2]): Von den durch die Akzisekasse erhobenen 18 Gr. pro Tonne fielen an die Neubiergeldkasse 3 Gr. und an die beiden Städtekassen 3 Gr. 6 Pf. Bei eventuell nötigen Nacherhebungen würde die Verteilung in dem Verhältnis vorgenommen, daß der königlichen Akzise 32/36, dem landschaftlichen Kreditwerke 13/36 zustanden, was eben die 6 Gr. 6 Pf. von 18 Gr. sind. Den Städtekassen stand dieser Anteil aus allen Städten zu, obwohl die Berechtigung dazu nur in den örtlich verschiedenen Abgaben des Zuschüttels und der Erhöhung bestand, die keineswegs überall gezahlt wurden. Die wirklichen Geschäfte wurden aber nicht so geführt, daß etwa quartalsweise der entsprechende Anteil ausgezahlt wurde, sondern es wurde ein Mindest- und Meist-Fixum festgesetzt. Die Mindesteinnahmen zugunsten der Landschaft wurden auf 135 000 Taler veranschlagt, zu deren Zahlung die Akzisenkasse einfach sich verpflichtete. Hiervon standen der Neubiergeldkasse 6/13 = 62 307 Taler 16 Gr. 7 5/13 Pf., den Städtekassen 7/13 = 72 692 Taler 7 Gr. 4 8/13 Pf. zu. Das Meist-Fixum wurde mit 450 000 Talern (66 923 Taler 1 Gr. 10 3/13 Pf. und 78 076 Taler 22 Gr. 1 11/13 Pf.) festgesetzt. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wurde auch der Regie zur Pflicht gemacht.

Außerdem verblieben der Landschaft direkt die Biergeldeinnahmen mit 4 Taler per Gebräu von 64 Scheffel aus den Amts- und Ritterschaftsstädten, wo keine Akzisenämter waren, die 4 Gr. vom Bauernbrauen und das Einlagegeld von 6 Gr. pro Tonne.

1787 wurden theoretisch diese Abmachungen geändert, als die Tonnenakzise aufgehoben und der Erhebungssatz auf den Scheffel Malz basiert wurde. Jetzt standen der Landschaft von den per Scheffel erhobenen Abgaben, vom Weizen, da gleich einer Tonne, 3 Gr. 6 Pf. von der Gerste, da gleich 3/4 Tonne, 2 Gr. 4 Pf. zu. Die der Landschaft direkt zustehenden Einnahmen waren immer Abgaben von Malz.

---

1) Wöhner III, Beilage, Nr. 267, S. 234 f.
2) Wöhner III, S. 221, Beilage, Nr. 259.

So war mit dem Jahre 1766 endlich das Ende einer Steuer herbeigeführt, die in dem letzten Jahrhundert ihres Bestehens nur ein altes Überbleibsel einer vergangenen Finanzepoche gewesen war. Der kleine Rest, der von ihr noch blieb, fiel mit dem landschaftlichen Kreditwesen in der Zeit der Reformen.

Anhang

Die Einnahmen der Neubiergeldkasse von Luciae 1549—1563 [1])

	Aus den Städten:			Vom Lande:		
	Gulden	Gr.	Pf.	Gulden	Gr.	Pf.
1549	55 789	9	6	9 674	26	2
1550	50 124	3	3	13 158	27	2
1551	39 512	16	1	9 106	27	2
1552	41 244	2	7	8 248	24	5
1553	39 820	19	7 1/2	7 112	2	3
1554	46 314	31	3 1/2	8 698	9	3
1555	48 980	6	3 1/2	12 937	1	4
1556	38 047	S. 14	5 1/2	10 188	S. 6	4
1557	37 969	1	7	11 466	15	4 1/2
1558	25 086	8	4	11 944	0	10
1559	58 913	17	9 1/2	14 556	17	10
1560	57 734	6	11	12 330	8	6
1561	35 358	10	11	8 276	6	10
1562	50 567	3	1 1/2	8 459	13	8
1563	48 296	5	—	8 299	6	5

1) Rep. 20 F. Zusammenstellung der Städte.
Angaben bis 1555 in pommerschen Floren à 31 märk. Gr.
" von 1556 " " " à 18 Sgr.

VI

Reinhold Koser

Ein Nachruf

von

Melle Klinkenborg

In den Tagen seines größten Erlebens, am 25. August 1914, bald nach dem Ausbruch des gewaltigen Völkerkrieges, ist Reinhold Koser gestorben. Wer ihn in dieser Zeit sah, mochte wohl erstaunt sein, welcher Schwung eines fast jugendlich sich äußernden Patriotismus den sonst so zurückhaltenden Mann, der die großen Momente der weltgeschichtlichen Lage mit weitem historischem Blicke betrachtete, ergriffen hatte. Er war von den Ereignissen in einem kleinen Orte des Schwarzwaldes, wohin er sich Ende Juli zur Erholung begeben hatte, überrascht worden. Tief hatte ihn dort das Vertrauen, das das Volk auf unsere militärischen Kräfte setzte, berührt. Die von ihm zufällig gehörten Worte eines einfachen Dorfpriesters, der seiner Gemeinde zurief: „Der Preuß ist eine alte Militärmonarchie, der wird's schon machen," hatten in dem Herzen des Geschichtsschreibers Friedrichs des Großen freudigen Wiederhall gefunden. Auf der Fahrt nach Hause gewann er die günstigsten Eindrücke. Die Teilnahme an der denkwürdigen Eröffnung des Reichstages, Besprechungen mit dem Reichskanzler und dem Chef des Großen Generalstabes weiteten die Seele. In dieser Erhebung versammelte er am 6. August seine Beamten am Geheimen Staatsarchiv zu einer Konferenz; einige Verwaltungsmaßregeln, die der Krieg erforderte, besprach er kurz; die anderen laufenden Geschäfte schob er vollständig beiseite, wobei er verfügte, daß über diese Konferenz kein Protokoll aufgenommen zu werden brauche: die einzige Ausnahme in seiner langen Amtsführung. Darauf verbreitete er sich sofort über die welthistorischen Ereignisse. Es waren fast friderizianische Träume-

reien, die er uns dabei entwickelte. Mit väterlichem Stolze erzählte er dann, daß auch er zwei Söhne als Kriegsfreiwillige ins Feld stellen könne. Wir glaubten ihn nie so frisch gesehen zu haben; keiner ahnte, daß ein tückisches Leiden bereits an ihm nage. Die Kunde von dem Siegeszuge durch Belgien und dem glänzenden Erfolge bei Metz haben ihn noch freudig gestimmt: da nahm ihn d. Tod von hinnen und endete ein Leben, das die größten Erfolge aufweisen konnte.

I.

Reinhold Koser war ein Sohn der Mark Brandenburg; in einem evangelischen Pfarrhause, der Heimatstätte so vieler Historiker, stand seine Wiege[1]). Zu Schmarsow, einem kleinen Dorfe nördlich von Prenzlau in der Uckermark, erblickte er am 7. Februar 1852 das Licht der Welt. Seinen ersten Unterricht empfing er von seinem Vater, der ihm namentlich in der lateinischen Sprache und in deutscher Literatur gute Grundlagen gab. In diesen Fächern war er, als er in die Quarta des Joachimstalschen Gymnasiums zu Berlin aufgenommen wurde, seinen Mitschülern weit voraus, während er in den andern Gegenständen des Unterrichts Lücken aufwies. Nicht leicht ist dem im Elternhause sorgfältig behüteten Knaben, der eine Neigung zu großer Empfindlichkeit zeigte, der Aufenthalt in dem Alumnat der Anstalt geworden. Er hat hier bitter mit sich ringen müssen; sein Reifezeugnis hebt aber besonders hervor, daß er jene Empfindlichkeit mit großer Strenge bekämpft habe.

Eine gewisse Selbständigkeit hat er auf dem Gymnasium bereits in der deutschen Literatur und Sprache entwickelt. In seinen Aufsätzen fiel schon die große Gewandtheit im Ausdruck auf: vielleicht ein Erbteil von dem Vater seiner Mutter, dem Dichter und Übersetzer Karl Kannegießer, der sich gerade wegen der vollendeten Form seiner Werke verdienten Ruhm erworben hat. Weniger angenehm war es den Lehrern, daß der junge Koser nach allgemeinen Gesichtspunkten in seinen Themata Ausschau hielt und dadurch zu Abschweifungen veranlaßt wurde. Man hielt es für gut, ihn noch in seinem Reifezeugnis darauf hinzuweisen. Nicht ohne Erfolg, denn selten hat ein Historiker, wie Koser es später tat, so ganz die Sache vorwalten lassen.

Hier im Joachimstalschen Gymnasium erlebte er als 14jähriger Schüler im Jahre 1866 den ersten höheren Schwung des Patriotismus,

---

1) Vgl. die Nachrufe von Otto Hintze in der Historischen Zeitschrift, Bd. 114, S. 65, und B. Volz im Hohenzollern-Jahrbuch 1914. S. 166.

als der Krieg mit Österreich ausbrach. Die Anstalt lag damals in der Burgstraße dem Königlichen Schlosse gegenüber, so daß die Alumnen von allen Vorgängen, die sich dort ereigneten, Zeugen wurden. Noch später hat Koser von dieser anregenden Zeit häufig gesprochen.

Beim Beginn des Krieges von 1870 war Koser vor dem Abiturientenexamen; er bestand es am 20. September. Zunächst hat er es versucht, als Freiwilliger dem Vaterlande zu dienen; dies ist ihm aber zu seinem schweren Kummer nicht geglückt. Er bezog dann die Universität Berlin; sein Interesse richtete sich anfänglich unter den im Joachimstalschen Gymnasium, einer alten Pflanzstätte klassischer Studien, empfangenen Impulsen vorzugsweise auf alte Geschichte und Philologie. Aber bald wurde er durch den Einfluß Johann Gustav Droysens auf die neuere Geschichte gelenkt. Als Mitglied der historischen Gesellschaft Droysens bearbeitete Koser ein Ereignis der neueren Zeit, nämlich die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein im Jahre 1713. Ursprünglich hatte er wohl daran gedacht, diese Untersuchung als Doktorarbeit vorzulegen. Ein äußerer Grund — Wechsel der Universität — hat ihn davon abgebracht. Die Arbeit selbst wurde später in der Zeitschrift für Preußische Geschichte veröffentlicht.

Neben Berlin besuchte Koser in den ersten Semestern die Universität zu Wien, wohin er durch seinen älteren Bruder, der in diplomatischen Diensten stand, gezogen war. Hier wurde er Mitglied der Burschenschaft Silesia, gern sprach er noch später von den heiteren Stunden, die er in der leichtlebigen Stadt zugebracht, von den vielen Freunden, die er sich hier für das Leben erworben habe. Weniger scheint er dagegen mit dem geistigen Gewinn zufrieden gewesen zu sein, denn er hat es beklagt, daß ihm als Anfänger das historische Institut verschlossen geblieben sei. Er hatte wohl gehofft, seine Kenntnisse auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte und der Hilfswissenschaften, die damals in Berlin nicht gepflegt wurden, dort zu erweitern. Jedenfalls ging er in den letzten Semestern mit der ausgesprochenen Absicht, dies zu tun, nach Halle, wo er namentlich das Dümmlersche Seminar besuchte. Hier fand er denn auch nach jener Hinsicht das, was er suchte. Daneben beteiligte er sich an den Übungen von Prof. G. Droysen, in denen hauptsächlich Untersuchungen zur Geschichte des 30 jährigen Krieges angestellt wurden. Eine von ihnen übernahm Koser, nämlich die kritische Würdigung einer Gruppe von Schriften, die nach der Schlacht bei Prag in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts unter den Titeln „Anhaltinische Kanzlei“ und „Cancellaria hispanica“ erschienen waren. Koser wurde auf Grund dieser Arbeit, welche unter dem Titel:

Der Kanzleienstreit, ein Beitrag zur Quellenkunde der Geschichte des 30jährigen Krieges, veröffentlicht ist, am 18. Juni 1874 von der philosophischen Fakultät zu Halle zum Doktor promoviert.

Ein Jahr später hat Koser vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Halle die Fakultäten zur Erteilung des geschichtlichen und geographischen Unterrichts in den oberen Klassen, sowie des Unterrichts im Lateinischen, Griechischen und Deutschen in den mittleren Klassen erlangt.

Inzwischen war er im Herbst 1874 an den Ausgangspunkt seiner Studien, nach Berlin, zurückgekehrt. Hier hörte er jetzt vornehmlich die Vorlesungen von Karl Wilhelm Nitzsch über deutsche Geschichte im Mittelalter und nahm an dessen Übungen teil. Koser bekannte später, daß er ihnen eine wesentliche Ergänzung seiner historischen und allgemeinen Bildung zu verdanken gehabt habe. Daneben besuchte er von neuem die historischen Übungen Droysens, der ihm dann Ende 1874 die Bearbeitung der von der Akademie der Wissenschaften geplanten Publikation der preußischen Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs des Großen übertrug.

Es war die entscheidende Wendung in Kosers Leben eingetreten; er war dem Gebiete der preußischen Geschichte zugeführt worden, das sein Hauptarbeitsfeld werden sollte. Doch bevor wir seine Leistungen genauer betrachten, wollen wir die weiteren Phasen des äußeren Lebensganges zunächst verfolgen. Neben den Staatsschriften übernahm er seit 1877 die Herausgabe der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen. Er machte hierbei umfangreiche Studien in vielen Archiven, von denen ich das Geheime Staatsarchiv, das Königliche Hausarchiv und das Kriegsarchiv des Großen Generalstabes in Berlin, das Staatsarchiv zu Hannover, das Hauptstaatsarchiv zu Dresden, sowie das K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und K. und K. Kriegsarchiv zu Wien, das Reichsarchiv zu Stockholm und das Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris nenne.

Während dieser Zeit entschloß sich Koser, die akademische Laufbahn einzuschlagen. Er habilitierte sich im Dezember 1880 als Privatdozent für Geschichte an der Berliner Universität. Er hielt zunächst Vorlesungen über Quellenkunde zur Geschichte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, über deutsche Geschichte im 15. und 16. Jahrhundert, über Geschichte des europäischen Staatensystems vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart, sowie über den siebenjährigen Krieg und die Entwicklung der deutschen Historiographie.

Von dem so gewählten Berufe, in dem er sich rasch Erfolge er-



rang, wurde Koser im Jahre 1882 auf kurze Zeit abgelenkt, als der Direktor der Staatsarchive, Heinrich von Sybel, ihn für seine Verwaltung zu gewinnen suchte, um eine Ungleichheit zu beseitigen, die darin bestand, daß unter den Archivaren zwar viele sich auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte betätigten, dagegen nur wenige der neueren preußischen Geschichte ihre Kräfte widmeten. Zudem waren von den letzteren gerade damals zwei — Hassel, der Verfasser der Geschichte der preußischen Politik von 1807—1809 durch seinen Weggang nach Dresden, Posner, ein Forscher über die literarische Tätigkeit Friedrichs des Großen, durch den Tod — ausgeschieden. Als Ersatz schien Koser wegen seines Arbeitsgebietes und seiner umfangreichen Archivstudien besonders geeignet. Er nahm die Stellung eines Geheimen Staatsarchivars zu Berlin zum 1. September 1882 an. Aber bereits nach zweijähriger Tätigkeit schied er wieder aus, als er am 7. Oktober 1884 zum außerordentlichen Professor an der Berliner Universität ernannt wurde.

Diese Berufung Kosers wurde durch die Veränderungen, welche der Tod Johann Gustav Droysens hervorrief, veranlaßt. Droysen hatte bis an sein Ende mit seltener Kraft und hoher Freudigkeit seine Professur verwaltet, Vorlesungen über das gesamte Gebiet der Geschichte und historische Übungen zur neueren Geschichte gehalten. Um seine Wirksamkeit zu ersetzen, beantragte die Fakultät eine Verstärkung der Lehrkräfte. Als eigentlichen Nachfolger schlug man Max Duncker vor, der wie Droysen sowohl auf dem Gebiete der griechischen als auch preußischen Geschichte großen Ruf hatte. Daneben betonte die Fakultät die Notwendigkeit einer besonderen Professur für alte Geschichte, sowie die der Ernennung Kosers zum außerordentlichen Professor für neuere, insbesondere preußische Geschichte und zur Fortsetzung der historischen Übungen Droysens. Man wies darauf hin, daß Koser sich bereits selbst auf diesen Gebieten einen erfreulichen Wirkungskreis erworben habe und somit für diese Aufgaben die geeignete Kraft sei. Die Vorschläge fanden, soweit sie Koser angingen, die Billigung des vorgesetzten Ministeriums, das zur Bedingung stellte, daß Koser aus seiner archivalischen Stellung ausscheide.

Sechs Jahre lang hat Koser diesen Lehrauftrag mit solchem Erfolg ausgeübt, daß er während dieser Zeit wiederholt als ordentlicher Professor für andere Universitäten in Frage kam. Aber erst einem Rufe nach Bonn, als Nachfolger A. Doves, im Jahre 1890 leistete er Folge. Zögernd nur ist er an den Rhein gegangen, denn es fiel ihm sehr schwer, seinen Wirkungskreis in Berlin, wo er sich als preußischer

Historiker so recht zu Hause fühlte, zu verlassen. Er hat es aber nicht bereut, denn gar bald fühlte er sich in dem liebenswürdigen Leben der rheinländischen Universität wohl. Einträchtiges Zusammenarbeiten mit den engsten Fachgenossen, anregender Verkehr mit den übrigen Kollegen, große Erfolge in den Vorlesungen und im historischen Seminar haben ihm den Aufenthalt in der schönen Stadt ungemein angenehm gemacht. Verschönert wurden diese Tage noch durch das Glück einer jungen Ehe, die er am 5. August 1887 mit Elisabeth von Heinemann, der Tochter des Wolfenbütteler Oberbibliothekars Otto von Heinemann, geschlossen hatte, und durch drei heranwachsende Kinder, zwei Söhne und eine Tochter. Er lehnte daher, als im Jahre 1893 die sächsische Regierung ihn für die Universität Leipzig zu gewinnen suchte, gerne ab, nachdem die preußische Unterrichtsverwaltung ihm ein weites Entgegenkommen gezeigt hatte.

Koser hat wohl gehofft, hiermit sich einen Lebensabend am schönen Rhein zu sichern. Die Wirklichkeit gestaltete es anders. Kurze Zeit hernach erhielt er nämlich den Ruf, der für seine ganze Zukunft maßgebend geworden ist: den Ruf als Direktor (später Generaldirektor) der preußischen Staatsarchive nach Berlin. Er nahm ihn an, ähnlich einem seiner berühmtesten Vorgänger auf dem Bonner Lehrstuhl, Heinrich von Sybel. Dessen direkter Nachfolger wurde Koser nun, als er am 1. April 1906 jenen Posten übernahm. Er hat dessen Ansehen, das vornehmlich auf den großen Namen der früheren Inhaber Max Duncker und Heinrich von Sybel beruhte, nicht nur gewahrt, sondern noch gehoben. Die vielen Ehren und Ehrungen, die ihm im Laufe der Zeit zuteil wurden, zeigen, welche Anerkennung seine Leistungen auf dem Gebiete der Historiographie, der Verwaltung der Staatsarchive, seine Tätigkeit in der Akademie und den akademischen Kommissionen, sowie die Leitung der Monumenta Germaniae gefunden haben. Ich gebe hier kurz die Daten.

Bald nach seinem Amtsantritt, im Jahre 1896, wählte ihn die philosophisch-historische Klasse der Akademie der Wissenschaften an Sybels Stelle zum ordentlichen Mitgliede. Am 14. April 1897 wurde er zum Geheimen Oberregierungsrat, am 7. Februar 1907 zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat, und am 16. Juni 1913, beim Jubiläum des Kaisers, zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt. Am 24. Januar 1912 — dem zweihundertjährigen Geburtstage Friedrichs des Großen — wurde ihm der Orden Pour le mérite für Wissenschaften und Künste verliehen.

Im Jahre 1905 wurde ihm die Stelle eines Vorsitzenden der



Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, die durch Dümmlers Tod vakant war, übertragen.

Im Jahre 1907 wurde er durch die Einladung zur Einweihung des Carnegie-Instituts in Pittsburg geehrt. Er nahm daran teil und legte die Eindrücke, die er damals von dem historischen Sinn der Amerikaner erhielt, in dem Aufsatz: „Geschichtsinteresse und Geschichtsforschung in Amerika“ nieder.

II.

Die entscheidende Wendung in Kosers Leben ist, wie betont, durch seine Bekanntschaft mit Johann Gustav Droysen in zwiefacher Weise hervorgerufen worden. Droysen hat bei dem jungen Studenten, der nach den im Joachimstalschen Gymnasium empfangenen Anregungen sich dem Studium der Philologie und alten Geschichte widmen wollte, zunächst das Interesse für die neuere Geschichte geweckt und den angehenden Gelehrten auf sein künftiges Hauptgebiet, auf die Geschichte Friedrichs des Großen, geführt, indem er ihm die Bearbeitung der von der Akademie der Wissenschaften geplanten Publikation der Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs des Großen übertrug. Die Aufgabe war an sich ebenso sehr philologisch als historisch, denn es handelte sich dabei nicht nur um Sammlung des Materials, sondern auch um Feststellung der Verfasser der einzelnen Schriften, um Erörterung ihrer Echtheit und Unechtheit, um Darlegung ihrer Genesis und ihrer Zusammenhänge, um den Nachweis ihrer Gesichtspunkte und ihrer praktischen Wirksamkeit. Wie bekannt, ist der König vielfach der Verfasser dieser Schriften gewesen. Koser gewann mit einem Male einen tiefen Einblick in die königliche Werkstatt und erkannte, wie in ihr publizistisch gearbeitet wurde, um eine der Hauptaufgaben der Diplomatie, die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und deren Gewinnung, zu lösen. Als er den ersten Band im Jahre 1877 vollendet hatte, war ihm schon eine andere wichtige Aufgabe übertragen worden, die ihm noch tiefere Einblicke in die Politik des großen Königs gewährte: die Herausgabe der politischen Korrespondenz. In den Jahren 1879 bis 1883 konnte er die ersten zehn Bände des großen Unternehmens vorlegen.

Bei beiden Publikationen hat Koser so sicher die Art und Weise ihrer Anlage gefunden, daß sie für seine Nachfolger im wesentlichen maßgebend geblieben ist.

Im engen Anschluß an diese Publikationen veröffentlichte Koser gleichzeitig eine größere Anzahl von Aufsätzen und Untersuchungen, in

denen er die Politik des Königs in ihren Anfängen schilderte. Ich kann hier darauf verzichten, sie einzeln anzuführen, da sie aus der unten beigefügten Bibliographie leicht zu ersehen sind.

Wenn Koser so durch den Lauf seiner Arbeiten auf eine Geschichte Friedrichs des Großen hingeführt worden ist, so darf man doch ein anderes Moment, das in gleicher Weise wirkte, nicht übersehen. Koser selbst hat in der Vorrede zu seinem Hauptwerk darauf hingewiesen. Eben in den Jahren, in denen Koser im bildungsfähigsten Alter gewesen war, hatte der Friderizianismus seine Berechtigung erwiesen und seine Vollendung in dem Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1866 und dem Einheitskrieg 1870 gefunden. Erst dadurch wurde die bahnbrechende Bedeutung der Politik Friedrichs des Großen auch für die deutsche Geschichte erwiesen: wurde eine volle Würdigung seiner Epoche herbeigeführt, Friedrichs Gestalt den Lebenden wieder lebendig.

Die politischen Zeitereignisse und die wissenschaftlichen Anregungen wirkten somit zusammen, um Koser ganz in die Aufgabe, eine Biographie des großen Monarchen zu schreiben, zu drängen. Wenn man die Titel seiner Arbeiten aus den Jahren 1877 bis 1886 durchmustert, so sieht man kaum ein Abirren von dieser Bahn.

Auch der damalige Stand der Forschungen konnte zu einem erneuten Versuche ermutigen, wie Koser im Jahre 1888 in seiner Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung [1]) geschildert hat. Er selbst hatte, wie er auch hinzufügt, bereits zu dem hundertjährigen Todestage Friedrichs des Großen die Anfänge einer einheitlichen Biographie in einer für sich abgeschlossenen Schrift vorgelegt, die den Titel „Friedrich der Große als Kronprinz" führte.

Bald begannen dann die ersten Lieferungen des Hauptwerkes „König Friedrich der Große" zu erscheinen. Der erste Band lag 1893 abgeschlossen vor, der zweite 10 Jahre später, 1903. In den letzten Jahren seines Lebens war es Koser noch vergönnt, die beiden äußerlich getrennten Teile als einheitliches Werk unter dem Titel „Geschichte Friedrichs des Großen" Bd. 1—4, 1912—1914, zusammenzufassen.

Das Werk Kosers hat nur zwei Vorgänger gehabt: Das Buch von Preuß: „Friedrich der Große", Berlin 1832—1834, und die „History of Frederick II" von Thomas Carlyle. Beide Leistungen hat Koser richtig charakterisiert, indem er sagt: „Die unendlich fleißige Lebensgeschichte von Preuß ist eine Kompilation, aus der uns ein lebendiges Bild Friedrichs nicht entgegentritt, wie es des Königs eng-

1) Forschungen Bd. I, 39.



lischem Biographen doch in der Tat vor Augen stand, sowenig Carlyle freilich sein Werk im Kunststile oder auch nur gleichmäßig in den einzelnen Teilen und annähernd erschöpfend ausgeführt hat" [1]).

Es braucht hier nicht ausführlich gesagt zu werden, was demgegenüber Kosers Biographie bedeutet. Jedermann weiß, daß künstlerische Gestaltung, volle Beherrschung und geschickte Einteilung des Stoffes, die Berücksichtigung aller Seiten der Wirksamkeit des Helden dem Werke mit Recht nachgerühmt wurden. Der einheitliche Gedanke, von dem Koser Friedrich betrachtet, ist in dem Worte: Königspflicht enthalten, ein Gedanke, unter den ja Friedrich selbst sein ganzes Tun in allen divergierenden Neigungen stellte, denn als König wollte er „denken, leben und sterben". Die Meisterschaft ist Koser für seine Leistung anerkannt worden, denn ihm wurde der Verdunpreis, die höchste Ehrung für ein deutsches Geschichtswerk, im Jahre 1904 erteilt.

Die Ergebnisse tiefgehender Forschungen, die Koser seiner Darstellung zugrunde gelegt hat, veröffentlichte er teils in den Anmerkungen zu der Biographie selbst, teils in eigenen Aufsätzen. Von letzteren befassen sich einige mit speziellen Ereignissen, namentlich mit Schlachten, andere enthalten Untersuchungen über allgemeine Probleme, die er zusammenhängend in seinem Hauptwerk nicht behandeln konnte; sie sind somit wichtige Ergänzungen zur Biographie. So erörtert Koser z. B. in seinem Aufsatz über die preußische Kriegführung im siebenjährigen Kriege die Streitfragen, die sich daran geknüpft haben, und nimmt zu ihnen Stellung. Die finanzielle Lage des Staates in den Jahren 1740—1786 hat er in einer Reihe Abhandlungen genau dargelegt. Eine Untersuchung ist der Bevölkerungsstatistik für die erste Regierungshälfte Friedrichs des Großen gewidmet.

Eine weitere Kategorie von Aufsätzen gilt der Betrachtung des Zeitalters Friedrichs des Großen im Rahmen der deutschen und allgemeinen Geschichte. Welche Ausblicke gewinnt er z. B. für die Stellung Friedrichs des Großen zum Reich — einst der besondere Gegenstand einer literarischen Fehde zwischen Häußer, Sybel und Klopp —, indem er überhaupt den Kampf zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät mit Rücksicht auf Brandenburg-Preußen schildert. Vom universellen Standpunkt aus betrachtet er dann Friedrichs Absolutismus in den Abhandlungen über die Epochen der absoluten Monarchie und über den Staat und die Gesellschaft zur Höhezeit des Absolutismus.

Man sieht, wie umfassend Koser nach allen Richtungen hin das

---

1) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1878, S. 442.

Zeitalter Friedrichs in seinen Werken und Abhandlungen erörtert hat. Daneben fügte er aber noch zu seinen früheren Quellenpublikationen wertvolle andere hinzu; ich nenne die Ausgabe der Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt, dem langjährigen Vorleser Friedrichs, den Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis und den zusammen mit Hans Droysen bearbeiteten Briefwechsel mit Voltaire. Zu den letzteren Publikationen plante er ~~noch einen~~ Ergänzungsband, dessen Abschluß der Tod verhindert hat.

Überblickt man den ganzen Umfang dieser Arbeiten, so wird man nicht zweifeln, daß man einst von einer Epoche Koserscher Forschungen zur Politik und Lebensgeschichte Friedrichs des Großen reden wird.

Die Leistungen waren nur möglich dadurch, daß Koser sich jahrelang auf ein Gebiet beschränkt hat. Diese Selbstbescheidung wird ihm nicht leicht geworden sein, denn immer wieder geht aus vielen Anzeichen hervor, daß er sein Augenmerk auf die ganze Geschichte der preußischen Politik gerichtet gehabt hat. Bereits sein schöner Aufsatz im ersten Bande unserer Forschungen: „Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung" zeigt, wie tief er in die Quellen und Literatur für alle Zeitalter seines Heimatlandes eingedrungen ist. Hier macht er schon auf eine ganze Reihe von Publikationen aufmerksam, aus denen sich wertvolles Material schöpfen ließe. Die Hinweise sind damals nicht beachtet worden; er selbst hat es dann erst in seinem letzten Werk mit so überaus glücklichem Erfolge herangezogen. Aber auch andere Aufsätze weisen auf die weitergehenden Bestrebungen hin, wie ein Blick auf unsere Bibliographie ergibt. Zuerst wandte er seine Forschungen mehr dem Gebiete der neueren Geschichte zu, während er sich in den letzten Jahren fast ganz mit Untersuchungen mittelalterlicher Probleme beschäftigte. Man sieht förmlich, wie sich allmählich der Gedanke, Droysens Werk aufzunehmen, konzentrierte. Eine einfache Fortsetzung konnte natürlich nicht in Frage kommen, denn „Droysens Werk trägt allzu stark den Stempel der kraftvollen Persönlichkeit des Verfassers, als daß ein anderer den Faden da, wo er an jener Stelle abreißt, einfach aufnehmen könnte". Wie hätte auch Koser ein Werk, dessen Tendenzen er selbst in seinem Aufsatze über die Rheinlande und die preußische Politik mit aufs schärfste zurückgewiesen hatte, fortsetzen können?

Eine vollständig neue und selbständige Arbeit hat er uns dafür bescheren wollen. Leider wird es nun auch ein Torso bleiben, denn von den drei geplanten Bänden ist nur der erste, der die Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum westfälischen Frieden umfaßt,



veröffentlicht worden. In dem Nachlaß hat sich vom zweiten das ausgearbeitete Manuskript des ersten Teils, das bis zur Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. geht, vorgefunden. Am meisten muß man sicherlich bedauern, daß der letzte Band, der die Geschichte des 19. Jahrhunderts umfassen sollte, und auf dessen Ausarbeitung Koser sich selbst am meisten gefreut hatte, nicht abgeschlossen ist, denn hier beabsichtigte er, seine vielen selbständigen Forschungen zur Geschichte des 19. Jahrhunderts niederzulegen. Dagegen wird man die Darstellung der Periode, die in dem zweiten Bande fehlt, weniger schmerzlich vermissen, da Koser über diese Epoche ja in seinem Hauptwerke und in den daran anschließenden Aufsätzen seine Ansichten ausgesprochen hat.

Eine ausführliche Würdigung des erschienenen ersten Bandes hat im vorigen Hefte der Forschungen Hintze gebracht, auf die ich mich hier beziehen kann.

In der Art seiner Geschichtsforschung ist Koser bei aller Selbständigkeit in der Forschung und bei eigener Weiterführung der Methodik der Schule Johann Gustav Droysens stets treugeblieben. Ich nenne hier einige charakteristische Erscheinungen. Bei allen seinen Arbeiten hat Droysen immer die gesamte gleichzeitige literarische Überlieferung aufs stärkste herangezogen; er hat ihr, namentlich der Publizistik, meist Abhandlungen gewidmet, die bis ins letzte Detail der Bibliographie eindrangen. Hieran hat auch Koser festgehalten. Er hat nicht nur selbst — ich erwähne nur, daß er, bevor er die Biographie Friedrichs schrieb, den ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs des Großen eine ausführliche Abhandlung widmete — er hat nicht nur selbst solche Untersuchungen geführt, sondern auch von seinen Schülern anstellen lassen, z. B. von Münzer über die brandenburgische Publizistik unter dem Großen Kurfürsten[1]) und von Meinecke über das Stralendorffsche Gutachten und den Jülicher Erbfolgestreit[2]).

In seiner archivalischen Forschung hatte sich Droysen fast ausschließlich auf das beweisende Material des Geheimen Staatsarchives beschränkt, da sonst die Stoffmasse ins Unendliche gewachsen wäre: er hatte sich also vornehmlich damit begnügt, die Dokumente der Werkstätte der preußischen Politik zu benutzen. Koser hat diesen Grundsatz im ganzen gebilligt, wenn er auch selbst Ausnahmen gemacht hat; denn für einschneidende Ereignisse zog er die in anderen Archiven beruhenden Akten mit dem glücklichsten Erfolge heran. Überhaupt hat er einen

1) Märkische Forschungen XVIII, S. 223.
2) Märkische Forschungen XIX, S. 293.



geschickten Griff, für die wichtigsten Geschehnisse neue Quellen zu erschließen. Gerade dies hat er in seinem letzten Werke bewiesen. Wie hat er es verstanden, den Gestalten der Markgrafen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, deren Erscheinungen trotz Droysen und Ranke bisher etwas Stereotypes behielten, Leben einzuhauchen und mit festen, sicheren Strichen die Vorgänge, die zur Gründung des Geheimen Rats im Jahre 1604 führten, oder die vielumstrittene Stellung des Grafen Schwarzenberg zu schildern.

Großes Gewicht legte Koser auf eine genaue Terminologie für die modernen Aktenstücke. Er folgte dabei Anregungen, die er im Dümmlerschen Seminar bei Behandlung mittelalterlicher Quellen, insbesondere Urkunden empfangen hatte. Er selbst hat bei seinen Publikationen aufs sorgfältigste genaue Bezeichnungen zu geben versucht und stellte sogar in der Einleitung zum ersten Bande der Staatsschriften ein System für die Schriftstücke der Diplomatie im Anschluß an die Schriften der älteren deutschen Publizisten wie Moser, Pütter usw. auf. Von diesen Gesichtspunkten aus hat er auch die wertvolle Dissertation Krauskes: „Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818" veranlaßt.

III.

Die Gelehrtentätigkeit ist nur eine Seite der Wirksamkeit Kosers; nicht geringere Erfolge hat er auf dem Gebiete der Verwaltung der preußischen Staatsarchive erzielt [1]). Es kam ihm dabei zustatten, daß er, wie erwähnt, 2 Jahre lang praktisch im Archivdienst gearbeitet hatte. Die Eindrücke, die er dabei empfing, sind entscheidend für seine Direktion der Staatsarchive geworden.

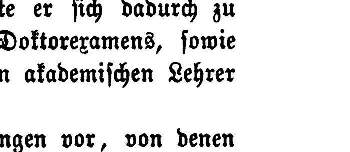
Zunächst seine Stellung zu seinen Beamten. Er war einst Jüngster im engeren Kollegium der Geheimen Staatsarchivare gewesen; selbst bei seinem Ausscheiden war er es. Als er nun in die leitende Stellung berufen wurde, waren dieselben Beamten fast alle noch im Dienste und sollten ihm somit unterstellt werden. Bevor er nun die angetragene Stellung übernahm, setzte er sich mit ihnen durch Vermittlung des Beamten, der ihm als Freund am nächsten stand, in Verbindung. Zu seiner freudigen Überraschung konnte ihm die Versicherung erteilt werden, daß die früheren Kollegen von allen Kandidaten sich ihn am meisten

1) Über die Archivverwaltung Kosers sprach Bailleu im Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg am 14. Oktober 1914. Vgl. die Sitzungsberichte.



als Vorgesetzten wünschten. Diese Aufklärungen waren für Koser von ausschlaggebender Bedeutung, wie er selbst sagte. Erst jetzt, als er sah, daß seine Ernennung im Kreise seiner „alten und werten Kollegen keine Empfindlichkeiten“ hervorrufen würde, hat er sich zur Verfügung gestellt. Dies kollegiale Verhältnis hielt er dauernd aufrecht; er betrachtete sich mehr als primus inter pares denn als Vorgesetzter. In der reizendsten Weise bat er z. B. alte Kollegen und Freunde darum, doch nicht die Kurialien des amtlichen Verkehrs auf die freundschaftlichen Beziehungen übertragen zu wollen. Ungezwungen und liebenswürdig gab er sich bei seinen Inspektionsreisen in den Provinzen, wo er ängstlich den Anschein des autoritativen Auftretens vermied: alle sachlichen und persönlichen Fragen wurden auf das entgegenkommendste von ihm besprochen, überall leuchtete sein Wohlwollen durch. Natürlich konnten auch schärfere Maßregeln nicht umgangen werden; wenn sie erfolgten, so geschah es nicht aus einem Vorfall heraus, sondern stets unter Betrachtung der gesamten Lage. Immer aber suchte er, soviel möglich, zuvor Ausgleichung zu schaffen. Als Gegengabe wurde ihm daher auch die Autorität, die er trotz seiner Milde in höherem Grade besaß als seine Vorgänger. Verehrung und unbedingtes Vertrauen wurde ihm von seinen Beamten entgegengebracht.

Ein Gegenstand ernsten Bemühens war ihm die Vorbildung des Nachwuchses. Heinrich von Sybel hatte in den letzten Jahren seiner Amtsführung nach dem Vorbild der École des chartes eine spezielle archivalische Ausbildung vorgeschrieben und ein Archivexamen im Anschluß an Übungen im hilfswissenschaftlichen Seminar und im Staatsarchiv zu Marburg eingeführt. Jedem Studenten stand der Zutritt frei. Daraus ergab sich bei dem geringen Bedarf an Beamten der Übelstand, daß innerhalb weniger Jahre zu viele Anwärter sich meldeten. Hier mußte Koser bald eingreifen. Er hat damals eine zweijährige, in einem Archiv zugebrachte Volontärzeit verlangt, bevor die Zulassung zum Examen erfolgen könne. Die Annahme der Volontäre behielt er sich selbst vor, um Bedürfnis und Angebot in Einklang bringen zu können. Die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber suchte er sich dadurch zu sichern, daß er die Annahme vom Bestehen des Doktorexamens, sowie von einer besonderen Empfehlung der betreffenden akademischen Lehrer abhängig machte.



Später nahm er dann noch einige Änderungen vor, von denen die wichtigste war, daß er den Sitz der Examenskommission von Marburg nach Berlin verlegte, wodurch gleichzeitig die Vorbereitung der Volontäre in erster Linie dem Geheimen Staatsarchiv zufiel. Neben dem Gesichts=



punkt, daß er als Generaldirektor persönlich den Nachwuchs kennen lernen wollte, war hierbei noch ein allgemein-staatlicher für ihn maßgebend: er hielt es für notwendig, daß der preußische Archivbeamte in erster Linie den preußischen Staat und dessen Behördenverfassung kennen lerne. Um dies zu erreichen, mußte eine Ausbildung im Geheimen Staatsarchiv zuerst in betracht kommen, da in ihm die Akten der brandenburgisch-preußischen Zentralbehörden aufbewahrt werden.

In der Sorge für seine Beamtenschaft hat er viel erreicht. „Die Besserung der Rangverhältnisse der angestellten Beamten", erzählt Bailleu, „beantragte er nur wenige Monate nach Antritt seines Amtes in einer Denkschrift vom 4. August 1896 und hatte damit guten Erfolg, ebenso wie mit Gehaltsaufbesserungen und Vermehrung der etatsmäßigen Archivarstellen, die von 23 auf 41 gesteigert wurden. Sein Bestreben dabei war, alle Errungenschaften der Oberlehrer oder Bibliothekare auch für die Archivbeamten in Anspruch zu nehmen, von denen nach seiner Auffassung ohnehin eine höhere wissenschaftliche Qualifikation gefordert werde." Für dreizehn Staatsarchive in den Provinzen setzte er die Schaffung von Direktorenposten durch.

Nach der sachlichen Seite hin darf man Kosers Verwaltung sicherlich als epochemachend bezeichnen. Zwar waren schon unter seinen beiden letzten Vorgängern Duncker und Sybel eine Reihe von Reformen durchgesetzt worden, aber sie beschränkten sich auf einzelne Maßregeln, faßten nicht das Ganze systematisch zusammen. Dies ist von Koser geschehen. Er hat sofort nach seinem Amtsantritt alle entsprechenden Maßregeln vorbereitet, die er dann bei langsamem methodischem Vorgehen allmählich durchgeführt hat. Gerade hier zeigten sich seine Fachkenntnisse am deutlichsten, denn die Grundsätze, die er dabei entwickelte, waren im Geheimen Staatsarchiv zur Zeit, als Koser dort angestellt war, erprobt worden.

Es handelte sich zunächst um das Ordnungsprinzip. Im Geheimen Staatsarchiv hatte man um das Jahr 1881 unter dem Einfluß Max Lehmanns und Paul Bailleus begonnen, die Bestände des Archivs nach der Provenienz umzuarbeiten. Das Provenienzprinzip beruht bekanntlich darauf, daß man die Akten nach den Behörden, bei welchen sie im Geschäftsgang erwachsen sind, aufstellt; es steht im scharfen Gegensatz zu dem Sachprinzip, nach dem man die Akten nach ihrem sachlichen Inhalt einordnet. Letzteres hatte im wesentlichen bis zum Jahre 1880 im Geheimen Staatsarchiv gegolten, obgleich sich schon geraume Zeit größere Übelstände dabei gezeigt hatten. Es wurde damals von dem Provenienzprinzip, das ja heute allgemein anerkannt ist,

verdrängt. Bei seiner Durchführung ergab sich für das Geheime Staatsarchiv gleichzeitig die Notwendigkeit, einen allgemeinen Arbeitsplan aufzustellen, um eine Gleichmäßigkeit in der Bearbeitung der Akten nach dem neuen Prinzip zu erzielen.

Bei seinem Eintritt in das Geheime Staatsarchiv hat sich Koser lebhaft für dieses Prinzip erwärmt. Als er dann später die Direktion der Staatsarchive erhielt, ergriff er sofort die Initiative, um jene Errungenschaften auf die ganze Verwaltung zu übertragen, soweit es nicht schon vorher geschehen war. Hart stießen dabei bisweilen Gegensätze aufeinander. Jedoch die Reform wurde durchgeführt. Alle Staatsarchive stellten vom einheitlichen Gesichtspunkte aus Ordnungspläne auf, denen das Provenienzprinzip zugrunde gelegt war. „Aber wie seine Geistesrichtung einmal war, so faßte er auch dies Prinzip historisch auf, nicht mechanisch; die Durchführung sollte sich überall der geschichtlichen Entwicklung und den besonderen Verhältnissen anpassen. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist in einem der Reglements der Zusatz: „Es bleibt vorbehalten, den Entwurf nach Gesichtspunkten, die sich in der weiteren Praxis ergeben mögen, zu ergänzen und abzuändern [1])".

Neben dieser Fürsorge für die richtige Ordnung und Aufstellung der Archivalien ging eine solche für deren sichere Aufbewahrung und dauernde Konservierung. In erster Linie sind hier die Neu- oder Umbauten zu nennen. Fast für alle Staatsarchive in den Provinzen, wo noch vielfach ältere ungeeignete Räume bestanden, konnte er solche ausführen, wobei alle Erfordernisse der modernen Einrichtungen im weiten Umfange berücksichtigt wurden. Ich nenne hier Coblenz, Magdeburg (zwei Bauten), Stettin, Düsseldorf, Danzig, Breslau, Münster, Wiesbaden, Osnabrück. Als Krönung dieser Tätigkeit darf man wohl bezeichnen, daß es ihm in den letzten Tagen seines Lebens gelang, den Neubau des Geheimen Staatsarchives in Berlin noch zu sichern.

Den Fragen nach der sicheren Konservierung der Archivalien brachte er lebhaftes Interesse entgegen, vielen Konferenzen und Beratungen wohnte er persönlich bei, um neue Bestrebungen hierfür in Fluß zu bringen. Durch seine Unterstützung wurden z. B. von Mente und Warschauer Versuche zur Anwendung der Photographie bei Archivalien in einem Umfange ermöglicht, wie nie zuvor [2]).

Die Erleichterung der Benutzung der Archive hat Koser systematisch gefördert. Er ging hier von dem Gedanken aus, daß man vor allen

1) Bailleu a. a. O.

2) Mitteilungen der preußischen Archivverwaltung, Heft 15.

Dingen die Forschung nach der Wahrheit unterstützen müsse. Ängstlichen Gemütern gegenüber, die auch für das Vergangene vielfach das Amtsgeheimnis gewahrt wissen wollten, betonte er einmal: „Wir würden, um die bekannte Leibnizsche Unterscheidung anzuwenden, in vielen Fällen niemals aus der historia publica in die historia arcana einzubringen vermögen, wenn das Amtsgeheimnis als aere perennius und mit einem character indelebilis ausgestattet betrachtet werden sollte."

Um eine rasche Benutzung zu ermöglichen, wurde den Vorstehern der Staatsarchive das Recht verliehen, Akten bis zum Jahre 1806 ohne besondere Einholung der bisher erforderlichen Erlaubnis des Oberpräsidenten vorzulegen. Auch hierbei ging Koser in seiner behutsamen Art vor, indem er zuerst im Jahre 1898 als Normaljahr 1700, im Jahre 1910 aber bereits 1806 festlegte. Durchreisenden Gelehrten wurden sogar über dies Jahr hinaus noch besondere Erleichterungen gewährt.

Versendungen von Archivalien wurden in immer steigendem Maße erlaubt. Sie fanden selbst über die Reichsgrenzen statt, wobei Koser aber aufs schärfste auf Reziprozität bestand. Gar mancher deutsche Gelehrte hat wohl davon Vorteil gehabt, ohne zu wissen, in welchem Grade er dies Koser zu verdanken hatte.

Als Endjahr für Benutzung diplomatischer Akten sah er im allgemeinen 1840 vor, doch kamen mit der Zeit immer mehr Ausnahmen vor.

Für die Aufhebung des unbedingten Verbotes der Vorlegung von Repertorien sind wohl alle, welche je in den Staatsarchiven gearbeitet haben, Koser am dankbarsten.

Die Mitarbeit der Archive resp. ihrer Beamten an der Veröffentlichung und Zugänglichmachung ihrer Schätze hat Koser in weitestgehender Weise zu organisieren versucht. Einzelne seiner Vorgänger hatten ihm hier schon vorgearbeitet, aber in sehr verschiedener Art. K. W. v. Lancizolle hatte z. B. kurze Übersichten über die Archive veröffentlichen lassen und die provinziellen Vertretungen systematisch zur Unterstützung von historischen Arbeiten herangezogen. H. v. Sybel hat, wie bekannt, die Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven veranlaßt, die absichtlich unter Vermeidung jedes Systemes geben sollten, was man geben konnte. Er hoffte auf das gute Wort: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen."

Gleich bei seinem Amtsantritt erkannte nun Koser, daß die Zeit für eine systematische Stellungnahme hier gekommen sei. Für die Publikationen behielt er sich unter Ausscheidung aller provinzieller



Gesichtspunkte nur solche Gegenstände vor, die die allgemeine deutsche und preußische Geschichte betreffen. Indem er so die Rahmen der Publikationen einengte, bekam er Mittel zur Unterstützung provinzieller Unternehmungen frei, die teils von bereits bestehenden Geschichtsvereinen ausgingen, teils von historischen Kommissionen, die auf Veranlassung oder unter Mitwirkung Kosers geschaffen worden sind. Hierbei hat er stets darauf hingewirkt, daß die Staatsarchive in engste Fühlung mit jenen Instituten traten, daß sie ihnen gleichsam als ständige Mittelpunkte dienten. In der glücklichsten und fruchtbarsten Weise haben sich diese Schöpfungen bewährt.

Den v. Lancizolleschen Gedanken, spezielle Schriften über die Archive zu veröffentlichen, nahm Koser in den „Mitteilungen der preußischen Archivverwaltung“ wieder auf. Ihr Programm teile ich mit Kosers eigenen Worten mit: „Die Mitteilungen sind teils zur Aufnahme von Übersichten über die Bestände der Staatsarchive bestimmt, teils zur Sammlung von fachwissenschaftlichen Beiträgen, Erörterungen über Fragen der Verwaltung und Archivtechnik, Berichten über archivalische Forschungsreisen und wissenschaftliche Unternehmungen, Darstellungen der Geschichte der einzelnen Archive und Beschreibungen ihrer Unterkunftsstätten. Auch bleibt es vorbehalten, kleinere in sich geschlossene Aktengruppen von besonderer Bedeutung an dieser Stelle zum Abdruck zu bringen“ [1]).

Die Mitteilungen sind in der stattlichen Anzahl von 23 Heften erschienen; Koser selbst bearbeitete außer dem ersten Heft, mit dem er im Jahre 1900 das Unternehmen eröffnete, und in dem er den Stand der archivalischen Forschung in Preußen schildert, noch ein weiteres, Heft 7: „Die Neuordnung des preußischen Archivwesens durch Hardenberg“, und hat ein anderes, Heft 10: „Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der Preußischen Archivverwaltung“ durch sein Bureau veröffentlichen lassen.

Noch gar manche glückliche Taten der Verwaltung Kosers können hier angeführt werden, z. B. Erwerbungen bedeutender Geschichtsquellen, Austausch von Archivalien unter dem Gesichtspunkte weiten Entgegenkommens, nicht engherzigen Abwägens und dergleichen. Sie alle bestätigen das Urteil, das Bailleu über Kosers Amtsführung gefällt hat, daß das mehr als 18jährige Wirken Kosers durch die ungewöhnliche Vereinigung von wissenschaftlichem Geist, archivalischer Sachkunde und

---

1) Mitteilungen Heft 1, S. 5.

Verwaltungstechnik ausgezeichnet ist und für die Zukunft des preußischen Archivwesens vorbildlich bleiben wird.

Von menschlich reizendem Zuge aus hat Koser das Amt eines Vorsitzenden der Monumenta Germaniae historica übernommen [1]). Zu ihnen war er im Jahre 1903 in Beziehung getreten, als er von der Akademie der Wissenschaften, die damals unter ihren Mitgliedern einen mittelalterlichen Historiker nicht besaß, zu ihrem Vertreter an die Stelle des zurücktretenden Mommsen erwählt wurde. Als dann Dietrich Schäfer in die Akademie berufen war, verzichtete Koser bereits 1904 auf sein Mandat. Die Zentraldirektion der Monumenta erwiderte diesen Schritt damit, daß sie Koser zu ihrem lebenslänglichen Mitglied ernannte. In dieser Zeit hatten sich bereits Schwierigkeiten bei der Besetzung der durch Dümmlers Tod vakanten Stelle des Direktors mit einem mittelalterlichen Geschichtsforscher ergeben; man suchte sie zu umgehen, indem man Koser diese Würde im Jahre 1905 übertrug. Er nahm sie an: aus Treue zugleich gegen das alte vaterländische Unternehmen, dessen bewährte Organisation er erhalten wollte, und gegen einen lieben Freund, Oswald Holder-Egger, der ja in damaliger Zeit der wichtigste Mitarbeiter für die Monumenta war. Sein Verlust war aber sicher, wenn Koser sich des Amts nicht angenommen hätte. Dies die Anschauung Kosers. Er hielt auch daran fest, als Holder-Egger am 1. November 1911 starb. Den Gedanken, jetzt zurückzutreten, gab er erst auf, als von den berufensten Seiten betont wurde, daß „seine Stellung innerhalb der Monumenta Germaniae über die eines bloßen Repräsentanten und Geschäftsleiters längst und entscheidend hinausgewachsen wäre". „Er hatte es nämlich verstanden, binnen kurzer Zeit ein selbständiges und sachkundiges Urteil über die Fragen der Organisation, die wissenschaftlichen Aufgaben der einzelnen Abteilungen und die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeiter zu gewinnen."

Auf die Verdienste Kosers um die Monumenta Germaniae brauchen wir nicht genauer einzugehen, sondern können uns mit einem Hinweis auf die angeführte Würdigung Tangls begnügen. Dagegen müssen wir noch einiger anderer Seiten der Koserschen Tätigkeit gedenken. So gehörte er den Kommissionen der Akademie für die Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen und die Acta Borussica an.

1) Vgl. Tangl im Neuen Archiv d. Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 39 S. 767.



In den regierenden Kreisen hatte sein Gutachten in historischen Fragen entscheidende Bedeutung. Wie viele sind nicht von ihm gefordert worden! Er hat sie stets gerne und im weitesten Umfange abgegeben. Der Kaiser, der ihn alljährlich zu den Hubertusstocker Jagdtagen einladen ließ und ihn so genau kennen lernte, betont in seiner Beileidsdepesche, daß er Koser als seinen und seines Hauses Freund betrachtet habe.

Unserem Vereine gehörte er seit dem Jahre 1882 an; die ersten vier Jahrgänge unserer Forschungen, deren Anlage und Einrichtung er geschaffen hat, gab er heraus und veröffentlichte in ihnen zahlreiche seiner wertvollsten Arbeiten, wie ein Blick auf die beigefügte Bibliographie zeigt. Den Sitzungen des Arbeitsausschusses wohnte er stets, den Vorträgen häufig bei. Oftmals ist er hier selbst als Redner aufgetreten und war immer des vollsten Beifalls sicher. Mochte sein Thema an sich noch so undankbar sein, er wußte es stets mit würzigem Humor, den er in der launigsten Weise anzubringen verstand, anziehend zu machen.

Wenn man das Wirken Kosers in seiner Gesamtheit überschaut, so darf man es sicherlich glücklich nennen. Durch kurze, aber liebenswürdige Sachlichkeit erreichte er mit richtigem Augenmerk sein Ziel. Er setzte dabei die ganze Kraft seiner Persönlichkeit viel mehr ein, als er Außenstehende ahnen ließ, denn die Bescheidenheit, die in ihm lag, und die er sich auch nach den größten Erfolgen gewahrt hatte, hielt ihn ängstlich ab, seine Verdienste hervortreten zu lassen. Er war eben von tiefer Innerlichkeit, zugleich aber voll lebendiger Anregung. Wo er ernstes Streben sah, suchte er es zu unterstützen, bei der Lauterkeit seines Charakters in der uneigennützigsten Weise. Niemals hat er seine hohen Beziehungen irgendwie ausgenutzt. Dazu hatte er ein zu ausgesprochen preußisches Pflichtgefühl. Sein auf historischer Basis beruhender Patriotismus schreckte vor stärkerer Parteinahme im politischen Leben zurück. Bei konservativer Grundlage wußte er doch in Bonn dem rheinischen Liberalismus gerecht zu werden. So strebte er seinem impulsiveren Temperament zum Trotz in allen Lagen ein vornehmes Maßhalten an. Überhaupt zog die Art seiner Persönlichkeit, die immer voll Rücksicht war, jeden an, der ihm näher trat. Seinen Verlust bedauerten daher alle, die ihn gekannt; ihnen allen, nicht nur seinem Wirken und Werken, ist er viel zu früh entrissen worden.

Anhang

Bibliographie der Schriften Kosers [1])

1874.

Der Kanzleienstreit. Ein Beitrag zur Quellenkunde des Dreißigjährigen Krieges. Der erste Teil auch als Hallenser Dissertation.

1875.

Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein im Jahre 1713. Zeitschr. für preuß. Geschichte XII, 529.

1876.

Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein im Jahre 1713. Ein Nachtrag. Zeitschr. für preuß. Geschichte XIII, 625.

1877.

Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Bd. I (1740—1745).

Die ersten Lebensbeschreibungen Friedrichs des Großen. Zeitschr. f. preuß. Geschichte XIV, 218.

1878.

Friedrich Wilhelm I., König in Preußen. Allgemeine deutsche Biographie VII, 635 [2]).

1879.

Politititsche Correspondenz Friedrichs des Großen. Bd. I—III.

Neue Veröffentlichungen zur Geschichte Friedrichs des Großen. Zeitschr. für preuß. Geschichte XVI, 1.

1880.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. IV, V.

W. v. Hassell, Die schlesischen Kriege und das Kurfürstentum Hannover. Zeitschr. für preuß. Geschichte XVII, 325.

Zur Geschichte der Beziehungen zwischen Preußen und Frankreich. 1741 und 1742. Ebenda XVII, 535.

Friedrich der Große bis zum Breslauer Frieden. Historische Zeitschr. Bd. 43, S. 66.

Friedrich der Große und der zweite schlesische Krieg. Ebenda Bd. 43, S. 242.

1881.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. VI—VII.

Prinz August Wilhelm von Preußen und Louise Ulrike von Schweden. Zeitschr. für preuß. Gesch. XVIII, 14.

Droysens Friedrich der Große. Ebenda XVIII, 351.

Preußen und Rußland im Jahrzehnt vor dem Siebenjährigen Kriege. Preuß. Jahrbücher Bd. 47, S. 285 und 466.

---

1) Außer den selbständig erschienenen Werken sind nur die Aufsätze in den Zeitschriften aufgenommen worden.

2) Dieser Artikel ist von Koser nicht mit seinem Namen gezeichnet. Er hat sich aber später in seinem Buche: „Friedrich der Große als Kronprinz" (2. Aufl., S. 226) als Autor bekannt.

1882.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. VIII—IX.
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1879, III, 28.
Das politische Testament Karls V. von Lothringen von 1687. Historische Zeitschr. Bd. 48, S. 44.

1883.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. X.
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1880, III, 23.
Friedrich der Große und die Familie Broglie. Historische Zeitschr. Bd. 51, S. 54.
Friedrich der Große im Jahrzehnt vor dem siebenjährigen Kriege. Historisches Taschenbuch 1883, S. 201.

1884.

Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen. Memoiren und Tagebücher von Heinrich de Catt. Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 22.
Zur Textkritik der „Histoire de mon temps" Friedrichs des Großen. Histor. Zeitschr. Bd. 52, S. 386.
Johann Peter von Ludewig. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 19, S. 379.
Gustav von Mardefeldt. Ebenda Bd. 20, S. 308.

1885.

Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II., Bd. II (1746—1756).
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1881, III, 19.

1886.

Friedrich der Große als Kronprinz.
Die letzten Tage Friedrichs des Großen. Deutsche Rundschau Bd. 48, S. 190.
Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1882, III, 23.

1887.

Sophie Charlotte, die erste preußische Königin. Deutsche Rundschau Bd. 52, S. 353.
Kurfürstin Sophie Charlotte und Eberhard von Danckelman. Märkische Forschungen Bd. XX, S. 224.

1888.

Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1883. III, 34 und 1884 III, 40.
Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung. Forschungen I, 1.
Drei Briefe Voltaires über seine Übersiedelung nach Preußen 1760. Ebenda I, 225.
Vor und nach der Schlacht bei Leuthen. Die Parchwitzer Rede und der Abend im Lissaer Schloß. Ebenda I, 605.
Graf Heinrich von Podewils. Allgemeine deutsche Biographie Bd. 26, S. 344.
Karl Ludwig Freiherr von Pöllnitz. Ebenda Bd. 26, S. 397.
Zur Erinnerung an den Großen Kurfürsten. Preußische Jahrbücher Bd. 61, S. 431.
Friedrich der Große in Dresden 1745. Zeitschrift für Geschichte und Politik Jahrg. 1888. S. 485.

1889.

Deutschland 1713—1786. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1885 III, 42 und 1886 III, 29[1]).

Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte. Historische Zeitschrift Bd. 61, S. 246.

Die Gründung des Auswärtigen Amts durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728. Forschungen II, 161

Zur Geschichte der preußischen Politik während des Krimkrieges. Ebenda II, 233.

Ein preußischer Friedensentwurf aus dem Herbst 1759. Ebenda II, 257:

Eine Bibliographie der Schriften Friedrichs des Großen. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1889, Nr. 64.

1890.

Zur preußischen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Forschungen III, 221.

Zur Schlacht bei Mollwitz. Ebenda III, 479.

1891.

Tagebuch des Kronprinzen Friedrich aus dem Rheinfeldzuge von 1734. Forschungen IV, 217.

Der preußische Staatsschatz von 1740—1756. Ebenda IV, 529.

Aus dem ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. Berichte des kurbraunschweigischen Gesandten von Beulwitz. Ebenda IV, 593.

Aus dem Soldatenleben des siebenjährigen Krieges. Ebenda IV, 278.

Zur Geschichte des Krieges von 1806. Ebenda IV, 281.

1892.

Die Rheinlande und die preußische Politik. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 11, S. 187.

Fürst Bismarck. Festrede am 1. April 1892.

1893.

König Friedrich der Große, Bd. I.

Voltaire und die „Idée de la cour de Prusse". Forschungen VI, S. 141.

Aus der Korrespondenz der französischen Gesandtschaft zu Berlin 1746—1756. Mitteilungen aus dem Pariser Archiv. Ebenda VI, 451.

Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen. Ebenda VI, 575.

Von deutschen Fürstenhöfen um 1750. Zeitschr. für Geschichtswissenschaft Bd. 9, S. 303.

1894.

Aus der Korrespondenz der französischen Gesandtschaft zu Berlin 1746—1756. Mitteilungen aus dem Pariser Archiv. Forschungen VII, 71.

Eine französische Schilderung des preußischen Heeres von 1748. Ebenda VII, 299.

Zur Bevölkerungsstatistik des preußischen Staats von 1740—1756. Ebenda VII, 540.

1895.

Die preußische Reformgesetzgebung in ihrem Verhältnis zur französischen Revolution. Historische Zeitschr. Bd. 73, S. 193.

Zum Ursprung des siebenjährigen Krieges. Ebenda Bd. 74, S. 69.

---

1) Das Jahr 1886 zusammen mit Dr. Walther Schultze in Halle a. S.



1896.

Neue Veröffentlichungen zur Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges. Historische Zeitschr. Bd. 77, S. 1.

1897.

Die äußere Erscheinung Friedrichs des Großen. Die Berichte der Zeitgenossen über die Erscheinung Friedrichs des Großen. Hohenzollernjahrbuch, Jahrgang 1, S. 88.
Antrittsrede in der Akademie. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1897, S. 701.

1898.

Bemerkungen zur Schlacht von Kolin. Forschungen XI, 174.
Die historischen Denkmale in der Sieges-Allee des Berliner Tiergartens. Gruppe I—IV. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 2, S. 18.
Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis 1731—1759. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 72.
Nachruf auf Bismarck im „Reichsanzeiger".

1899.

Über den Übergang Preußens zur konstitutionellen Regierungsform. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1899 I, S. 137.
Ein Brief Friedrichs des Großen an Voltaire von 1757. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 3, S. 136.
Friedrich Wilhelm IV. am Vorabend der Märzrevolution. Historische Zeitschr. Bd. 83, S. 43.

1900.

Die preußischen Finanzen im siebenjährigen Kriege. Forschungen XIII, 156 und 329.
Das Jubiläum der preußischen Königskrone. Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 4, S. 1.
Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens. Fortsetzung. Gruppe V—XIV. Ebenda S. 360.
Über den gegenwärtigen Stand der archivalischen Forschung in Preußen. Mitteilungen aus der preußischen Archivverwaltung. Heft 1.

1901.

Friedrich der Große als Kronprinz. 2. Aufl.
König Friedrich der Große. Bd. I. 2. Aufl.
Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens. Fortsetzung. Gruppe XV—XXV. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 5, S. 252.
Ein handelspolitisches Programm Friedrichs des Großen. Ebenda, S. 270.
Ein Reisepaß von der Straßburger Reise Friedrichs des Großen. Ebenda S. 271.
Seydlitz in der Schlacht bei Kunersdorf. Historische Zeitschr. Bd. 87, S. 433.
Zur Geschichte der Schlacht bei Torgau. Forschungen XIV, 272.

1902.

Die Kontribution der Stadt Leipzig im siebenjährigen Kriege. Forschungen XV, 167.



Die historischen Denkmale in der Siegesallee des Berliner Tiergartens. Schluß. Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 6, S. 241.

Über eine Sammlung von Leibnizhandschriften im Staatsarchiv zu Hannover. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1902, S. 546.

1903.

König Friedrich der Große. Band II. 1. u. 2. Aufl.

Die preußischen Finanzen von 1763—1786. Forschungen XVI, 445.

Zur Bevölkerungsstatistik des preußischen Staates von 1756—1786. Ebenda XVI, 583.

Vom Berliner Hofe um 1750. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 7, S. 1.

1904.

König Friedrich der Große. Bd. I. 3. Aufl.

Friedrich der Große und die preußischen Universitäten. Forschungen XVII, 95.

Aus den letzten Tagen König Friedrich Wilhelms I. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 8, S. 23.

Friedrich der Große in Steinsfurt am 4./5. August 1730. Ebenda S. 232.

Die preußische Kriegführung im siebenjährigen Kriege. Historische Zeitschr. Bd. 92, S. 239.

Zur Geschichte des preußischen Feldzugplanes vom Frühjahr 1757. Ebenda Bd. 93, S. 71 und 456.

Neuordnung des preußischen Archivwesens durch Hardenberg. Mitteilungen aus der preußischen Archivverwaltung. Heft 7.

Der Große Kurfürst und Friedrich der Große in ihrer Stellung zu Marine und Seehandel. Marinerundschau 1904 Heft 4.

1905.

König Friedrich der Große. Band II. 3. Aufl.

Brandenburg-Preußen in dem Kampfe zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät. Historische Zeitschr. Bd. 96, S. 193.

Eine Flugschrift Friedrichs des Großen von 1743. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. IX, S. 91.

Zur Geschichte der Berufung der Brüder Grimm nach Berlin. Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1905, S. 1004.

„Niedriger hängen". Berliner Kalender 1905.

1906.

Hohenzollern und Oldenburg-Schleswig-Holstein. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 10, S. 1.

Voltaire als Kritiker der Oeuvres du philosophe de Sanssouci. Ebenda S. 170.

Zu den aufgefangenen Depeschen von 1749. Forschungen XIX, 534.

1907.

Die preußische Politik von 1786—1806. Deutsche Monatsschrift Bd. 6, Heft 4/5.

1908.

Über eine ungedruckte Ode Friedrichs des Großen von 1742: „Sur les jugements que le public porte sur ceux qui sont chargés dans la société civile



du malheureux emploi de politiques". Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften 1908, S. 61 ff.

Die französische Politik unter Ludwig XIV. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik vom 4. April 1908.

Aus der Vorgeschichte der ersten Teilung Polens. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1908, S. 286.

Staat und Gesellschaft zur Höhezeit des Absolutismus. Kultur der Gegenwart. Teil II. Abteilung V, 1, S. 231.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire 1736—1778. Bd. I. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. Bd. 81 [1]).

Ein Wahlspruch des Großen Kurfürsten. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 12, S. 27.

Die Anfänge der politischen Parteibildung in Preußen bis 1849. Tägliche Rundschau 1908, Unterhaltungsbeilage 284.

1909.

Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg. Eine vergleichende Charakteristik. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 13, S. 101.

Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags. Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Festschrift für Gustav Schmoller, S. 287.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire 1736—1778. Bd. II. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 82 [1]).

Geschichtsinteresse und Geschichtsforschung in Amerika. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1909, I, S. 295 und 341.

„Rede auf H. v. Treitschke" in dem Privatdruck: Die Enthüllung des Treitschke-Denkmals.

1910.

Prinz Heinrich und Generalleutnant von Möllendorff im Bayerischen Erbfolgekrieg. Forschungen XXIII, 509.

Preußisch-englische Verhandlungen von 1743 wegen der Reichsneutralität. Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht, S. 367.

Das Herzogtum Kleve in den Friedensverhandlungen von 1759/60. Historische Zeitschrift, Bd. 105, S. 315.

1911.

Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire 1736—1778. Bd. III. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 86 [1]).

Friedrichsfeier vor hundert Jahren. Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 15, S. 36.

Zwei Gedichte Friedrichs des Großen in deutscher Übertragung. Ebenda, S. 238.

König Friedrich der Große. Volksausgabe.

1912.

Geschichte Friedrichs des Großen. 4. u. 5. Aufl. 4 Bände (darin auch Friedrich der Große als Kronprinz). (1912—1914.)

Aus dem Leben Friedrichs des Großen.

Festrede, gehalten in der Festsitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des 200. Geburtstages Friedrichs des Großen am 24. Januar 1912 im

1) Zusammen mit Hans Droysen.

Weißen Saale des Königlichen Schlosses zu Berlin. Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften und Hohenzollernjahrbuch, Jahrg. 16, S. 1.

Erster schlesischer Krieg, zweiter schlesischer Krieg, siebenjähriger Krieg und bayrischer Erbfolgekrieg. Handbuch für Heer und Flotte, hersg. von G. v. Alten, Bd. IX, S. 427, 439, 447, 474.

Friedrich der Große und Maria Theresia. Österreichische Rundschau Bd. 30, S. 102 ff.

Die Anfänge des brandenburgischen Geheimen Rats von 1604. Historische Zeitschr. Bd. 109, S. 83.

1913.

Die Insignien und Juwelen der preußischen Krone. Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 17, S. 1.

Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, Bd. I.

Der Große Kurfürst am Ausgang seiner Lehrjahre[1]). Greif, Jahrg. I, Heft 1.

1914.

Der Zerfall der Koalition von 1741 gegen Maria Theresia. Forschungen Bd. 27, S. 169.

Ein Brief Gortschakoffs an Bismarck. Greif, Jahrg. I, Heft 7.

Gustav Adolfs letzter Besuch in Berlin. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 50, S. 1 ff.

Der Große Kurfürst und Karl X. von Schweden[1]). Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 18, S. 4.

---

1) Aus dem vorbereiteten zweiten Bande der „Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik“.

VII

Hermann von Caemmerer

Ein Nachruf

von

Melle Klinkenborg

Am 16. September hat im Kampfe für unser Vaterland der bisherige Herausgeber unserer Forschungen, der Archivar am Königl. Hausarchiv Dr. phil. Hermann v. Caemmerer den Heldentod erlitten. Damit sind die großen Erwartungen, die wir auf ihn nach den eben erst vorgelegten Proben seines Könnens setzten durften, zu Grabe getragen worden.

Hermann v. Caemmerer wurde als Sohn des Hauptmanns, späteren Generalleutnants Rudolf v. Caemmerer am 28. August 1879 zu Kassel geboren. Früh ist bei ihm im Elternhause der Sinn für die Geschichtswissenschaft geweckt worden, denn sein Vater, der neben seinem eigentlichen Berufe eifrig militärgeschichtliche Studien betrieb und verschiedene wertvolle Arbeiten namentlich über die Befreiungskriege veröffentlichte, hat ihn nach dieser Seite hin stark beeinflußt.

Immer hat der Sohn mit lebhaftem Interesse die kriegsgeschichtliche Literatur verfolgt, wenn er auch selbst auf diesem Gebiete nicht produktiv hervorgetreten ist. Daneben haben die althistorischen Stätten, in denen er aufwuchs, lebhaften Eindruck auf ihn gemacht. Er erhielt nämlich seine Gymnasialbildung in Thorn, einem ruhmvollen Vorort deutscher Kolonisation gegen Osten, und in Konstanz, einer alten Stadt deutscher Kaiserherrlichkeit. Besonders gern gedachte er seines Aufenthalts in Konstanz; von dort aus machte er unter Führung seines Vaters viele Ausflüge in die Umgegend, die ja so reich ist an Denkmälern und Erinnerungen unserer Reichsgeschichte. Hier ist in ihm

der Blick für die Bedeutung der alten Reichsinstitutionen geweckt worden, die er immer besonders berücksichtigt hat. Auch als er später sich der preußischen Geschichte widmete, hat er auf deren Zusammenhang mit dem Reich stets hingewiesen. Gern betonte er die Verdienste der von Zeumer angeregten Studien, welche diesen Fragen eine stärkere Beachtung verschafft haben.

Das Zeugnis der Reife erlangte er mit 18 Jahren auf der Ritterakademie zu Brandenburg. Er widmete sich der Geschichtswissenschaft auf den Universitäten Bonn und Berlin. Daneben hörte er noch Vorlesungen über Philosophie, klassische Altertumskunde und Nationalökonomie. In Bonn wurde er vornehmlich von Ritter und v. Bezold, in Berlin von Lenz beeinflußt. Durch sie wurde sein Interesse für die Reichsgeschichte namentlich auf die Zeit der Reformation geführt und der Sinn für historiographische Studien geweckt.

Seine Dissertation, durch die er sich im Jahre 1901 den philosophischen Doktorgrad in Berlin erwarb, gehört dem ersten Gebiete an; sie behandelt das Regensburger Religionsgespräch von 1546, das von Kaiser Karl V. zugelassen wurde, um Zeit für die Vorbereitung zum Kampfe gegen die Protestanten zu gewinnen. Es verlief, wie alle Religionsgespräche der Zeit, fruchtlos. Caemmerer hat in kurzer klarer Weise seine Veranlassung, Verlauf und Ende geschildert; die Quellen, die bei den entgegengesetzten Anschauungen der Berichterstatter nicht ohne Schwierigkeit sind, kritisch genau gewürdigt und besonnen verarbeitet.

Der Historiographie hat er erst viel später, als er bereits ein anderes Arbeitsfeld sich erkoren hatte, eine Untersuchung in der Lenzfestschrift von 1910 gewidmet. Er behandelt darin Rankes große Mächte und die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts. Es ist das Reifste, was Caemmerer geschrieben hat, und zeichnet sich durch Weite des Blickes, freie Behandlung des Stoffes und tiefes Eindringen in die Probleme aus. Caemmerer zeigt die Stellung Rankes zu den universalhistorischen Studien des 18. Jahrhunderts, ihre Verwandtschaft und ihren Gegensatz, sowie die starke Beeinflussung, welche die Zeitumstände nicht nur auf die Gesamtanschauungen, sondern auch auf das Entstehen der bezüglichen Arbeiten Rankes und seiner Vorgänger ausgeübt haben.

Inzwischen hatte auch das Leben selbst unseren Caemmerer auf ein ganz anderes Gebiet geführt: der von ihm gewählte Beruf beeinflußte seine ganze Tätigkeit. Er trat nämlich am 1. Oktober 1902 als Volontär beim Geheimen Staatsarchiv und am 15. Mai 1904

als Hilfsarbeiter beim Königl. Hausarchiv ein, wo er am 1. Januar 1907 zum Archivar aufrückte. Mit dem ihm eigenen Ernste hat er sich zunächst das Wissen zu erwerben gesucht, das für seinen Beruf nötig war, und dem er bisher noch keine Beachtung geschenkt hatte, namentlich Paläographie, Diplomatik und Germanistik. Wir haben seiner Zeit mit großer Freude gesehen, wie sicher er sich die Grundlagen hierin verschaffte, und wie er dabei eindrang. In kurzer Zeit erreichte er sein Ziel: das Archivexamen bestand er mit einem Erfolg, den Keiner vorher noch nachher erreicht hat.

Die nächsten Jahre darauf wandte er sich dem Studium der preußischen Geschichte zu; er legte es umfassend an, um damit einen festen Boden nicht nur für seine amtliche Betätigung, sondern auch für eigenes Schaffen zu gewinnen. Fleißig und lange sammelte er; immer neue Lücken, die er in einer fast übertriebenen Gewissenhaftigkeit zu entdecken glaubte, suchte er auszufüllen, bevor er zur Wahl eines größeren Arbeitsgebietes schritt. Was er dann aussuchte, zeigte, daß er in die Weite gehen wollte. Die Testamente und Hausverträge der Hohenzollern vom 15. bis 18. Jahrhundert entschloß er sich zu bearbeiten, wobei er sogleich beides: Edition und zusammenfassende Darstellung ins Auge faßte.

Indem er von dem Zentralpunkt des Staates, von dem Herrscherhause ausging, mußte er in die eigentlichen Probleme der Staatsauffassungen der jeweiligen Zeiten eingehen. Wir haben aus den formvollendeten Vorträgen, die er im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg und in der Historischen Gesellschaft hielt, und aus seinem im Hohenzollernjahrbuch 1911 veröffentlichten Aufsatz über das erste Testament Friedrichs des Großen gesehen, in welchem Umfange er es tat, wie er die Stellung der Persönlichkeiten, das Reichsfürstenrecht, die Anschauungen über den territorialen Staat und das Vordringen der modernen Ideen dabei berücksichtigte.

Die Arbeit wuchs so an, daß er kaum zu gelegentlichen Veröffentlichungen sich Zeit nahm. Von solchen nenne ich seinen in unseren Forschungen [1]) gedruckten Aufsatz über die Einnahmen des Kurfürsten Albrecht Achilles, in der er die strittige Frage über deren Höhe wohl definitiv entschied, und das kleine Büchlein: Aus den Berliner Märztagen: Aufzeichnungen des Grafen Eduard v. Waldersee (Berlin 1909). Indem er sich so fast ganz auf sein Hauptthema beschränkte, gelang es ihm, die Edition der Texte im Sommer 1914 zu beenden. Von der

1) Bd. XXVI, S. 217.

Darstellung lagen leider nur die vier ersten Kapitel vor, als die Weltlage bedrohlich wurde. In einer gewissen Vorahnung setzte er sich sofort hin, um Skizzen von den übrigen Kapiteln zu entwerfen und so seinen Gedankengang für eine eventuelle Fortsetzung darzulegen.

Gerade, als er dies getan, brach der Krieg aus. Caemmerer zog gleich mit seinem Regiment — dem 24. aus Neuruppin — nach Belgien. Den großen Siegeszug durch Belgien nach Frankreich machte er mit; da sein Regiment große Verluste erlitt, so führte er bald als stellvertretender Hauptmann eine Kompagnie. Drei Vorgänger in dieser Stellung waren bereits verwundet oder getötet worden; er pries sich trotzdem glücklich, als er sie übernehmen durfte. Am 14. September nahm er mit seiner Kompagnie an einem Kampfe gegen die Engländer in der Nähe von Pargny, nordöstlich von Soissons, teil. Es war ein schweres blutiges Gefecht, in dessen Verlauf der Feind geworfen wurde. Ziemlich kurz vor Beendigung des Tages nahm Caemmerers Kompagnie eine Höhe; sie mußte dabei mit den langsam zurückweichenden Engländern noch ein scharfes Gewehrfeuer bestehen, bei dem Caemmerer einen Schuß in die linke Seite erhielt. Allem Anschein war die Verwundung nicht sehr schwer, denn er lehnte es zunächst ab, daß die Soldaten, die an ihm hingen, ihn zurücktrugen. Er meinte, es habe Zeit. Für seine Verbindung gab er dann noch persönlich die Anweisung. Er selbst hielt seinen Zustand auch am folgenden Tage für unbedenklich, wie er seiner Gattin schrieb. In Wirklichkeit war sein Zustand sofort hoffnungslos. Am 16. September verschied er bereits, glücklicherweise ohne schwer leiden zu müssen.

Seine bisherigen Leistungen ließen schon für Außenstehende viel erwarten. Die ihn näher kannten, wußten, über welche Fülle von Kenntnissen er verfügte. Die Bestände des Hausarchivs hatte er in systematischer Weise so durchgearbeitet, daß er fast jede Anfrage gleich beantworten konnte. Und wenn dies einmal nicht der Fall war, so standen ihm alle Mittel zu Gebot, um in kürzester Frist die Recherche abschließend zu erledigen. Mit der größten Liebenswürdigkeit stellte er dabei sein Wissen zur Verfügung. Von unseren Forschungen gab er drei Hefte heraus; an unseren Vereinssitzungen nahm er regelmäßig teil; er weilte dann noch gern nach ihrer Beendigung in angeregtem Gespräch, zu dem er selbst in seiner geselligen Art viel beitrug. Die innere Wärme, die aus seinem Wesen strömte, erwarb ihm getreue Freunde. Er selbst war ohne Ansprüche, treu, zuverlässig und aufrecht gegen jedermann. Als Offizier war er von anerkannter Tüchtigkeit; wenn er zu einer Übung einberufen war, widmete er sich ganz



seiner militärischen Tätigkeit. Die Soldaten rühmten vornehmlich die Schlichtheit, mit der er ihnen alles erzählt habe, mit der er mit ihnen gesprochen habe; dadurch gewann er ihre Herzen. Zum Eisernen Kreuz war er mit als erster seines Regiments vorgeschlagen; sein Tod verhinderte die Verleihung. Seit 8 Jahren war er verheiratet und führte ein ideales Familienleben mit seiner Frau und seinen drei kleinen Kindern, die nunmehr der so fürsorglichen Liebe des Vaters entbehren müssen. Aber auch wir, die wir ihm befreundet waren, werden schmerzlich diesen wertvollen Menschen vermissen, der in seiner vollen Blüte uns entrissen worden ist.

Kleine Mitteilungen

Eulenburgs Verwaltung der preußischen Münze zu Königsberg in den Jahren 1656 bis 1660

Von Dr. G. Sommerfeldt in Königsberg i. Pr.

Nicht lange nach dem Abschluß des folgenreichen Staatsvertrags zu Riga vom Jahre 1656, der ein Werk des Freiherrn Jonas Kasimir zu Eulenburg war (Forschungen Bd. XXII, 1910, S. 587—593), wurde ihm, und zwar unterm 23. Dezember 1656, durch einen Arrendevertrag die Direktion des gesamten Münzwesens, dem bisher der Münzwardein Christoph Melchior als Inspektor vorgestanden hatte, übertragen [1]). Gemäß den kaum zu bezweifelnden Angaben der Urkunde über Eulenburgs Installation, die am 12. April 1657 auf sechs Jahre, und gegen Erlegung eines Kaufgeldes von 6300 Talern erfolgte, geschah die Ernennung auf Eulenburgs Wunsch, indem dieser das infolge der mannigfachsten Mißstände seit Jahren daniederliegende Münzwesen zu reorganisieren gedachte. Es sollte durch Prägung neuer guter Münzen speziell dem Einströmen der vom Ausland herkommenden minderwertigen und oft ganz unbrauchbaren Münzsorten Einhalt geboten werden. In der Tat hat Eulenburg auch in den Jahren 1657, 1658 und 1659 Münzen prägen lassen, die als aus seinem Direktorium herstammend durch einen ziemlich deutlich erkennbaren kleinen Schild sich auszeichnen, der mit drei Sternen versehen ist [2]). Die drei Sterne

---

1) E. Bahrfeldt, Die Münzen- und Medaillensammlung der Marienburg, Bd. I, Danzig 1901, S. 141. Von älterer Literatur ist besonders zu vergleichen: Erleutertes Preußen 2, 1725, S. 592—656, und 3, 1726, S. 243—284, wo indessen von Eulenburg als Arrendator nicht unmittelbar die Rede ist; ferner neben einer Studie Nesselmanns über das akademische Münzkabinet zu Königsberg (Neue Preußische Provinzialblätter 12, 1857, S. 411—421) auch Horn, Vom preußischen Gelde (Altpreußische Monatsschrift 5, 1868, S. 48—77). Über die Münzbeamten in Königsberg während des 17. Jahrhunderts: F. v. Schrötter, Die Münzen Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten, und Friedrichs III. von Brandenburg, Berlin 1913, S. 2.

2) Bahrfeldt a. a. O. I, S. 142. Beschreibung eines „Achtzehngröschers" vom Jahre 1657, der Eulenburgs Wappen der drei Sterne trägt, und von Noah Brettschneider, als Stempelschneider der Münze, gefertigt ist, findet sich vor bei v. Schrötter, Die Münzen, S. 156, Nr. 1587, und in Faksimileabbildung wiedergegeben ebenda Tafel 30.

bildeten bekanntlich von jeher einen integrierenden Bestandteil des freiherrlich Eulenburgschen Wappens. Doch trat Christoph Melchior von der Münzinspektion keineswegs zurück, sondern übte sie einige Jahre hindurch neben Eulenburg aus.

Zumal in dem von G. A. von Mülverstedt herausgegebenen „Diplomatarium Ileburgense" auf diese Betätigungen Eulenburgs zu Gunsten des preußischen Münzwesens gar nicht Bezug genommen wird, scheint die Mitteilung der Installationsurkunde vom 12. April 1656, die das Königliche Staatsarchiv zu Königsberg in Konzeptabschrift darbietet [1]), nicht ohne Wert:

„Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf von Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Erzcämmerer etc. thun kund und geben hiemit männiglich zu wissen, insonderheit denen hieran gelegen, und es zu wissen von nöhten. Nachdem wir unser und unser Landes bestes darin nicht wenig versiret befunden, daß unser Müntzwesen zu desto besserer Fortsetzung der Commercien in mehreren Schwang gebracht, und allerhand gute Sorten gemüntzet werden möchten, und wir nach genugsamer Überlegung uns zuträglich zu sein befunden, weil zu fleißiger Fortsetzung solches Werks jemand erfordert wird, der den Verlag des Silbers allzeit embsig verschaffe, unser alhier habendes landesfürstliche Müntzwesen an Jemand zu vertrauen, und nun der wollgeborne unser Geheimer und Preußischer Landraht, Cämmerer und Landvogt zu Schaken [2]), Jonas Casimir Freyherr von Eylenburg sich anerboten, daß er diesem Wercke also vorstehen wolte, daß wir nicht allein seine dabey erwiesene Trew und Embsigkeit in Gnaden zu erkennen Uhrsach haben, besondern auch durch ihme dieses Müntzwerck auf ein mehrers, als zuvor niemahlen, genießen solten, alß haben wir mit ihme darüber einen Vergleich treffen, und auf folgende Weise contrahiren lassen:

Anfänglich haben wir gemeltem Freyherren von Eylenburg solch Müntzwesen auf sechs nach einander folgende Jare, von hier unten gesetzten Dato an gerechnet, vor und umb 6300 Reichsthaler, so er anstatt järlichen Schlageschatzes erlegen soll, in Gnaden überlassen, und von diesen 6300 Reichsthalern soll er uns alle zwey Monath 1050 pränumeriren, und voraus jedesmahls ohne einzige Excuse zahlen und bahr zu unserer Scatul einliefern, und soll er niemahls befugt sein, weder durch Compensation noch einzigem anderen Prätext das geringste hieran zu decurtiren, und dafern einzige Assignation darauf ausgebracht würde, solche zu zahlen nicht schuldig sein, noch wegen dieses Müntzwesens von keinem als von uns allein dependiren. Alldieweill aber zu desto besserm Fortgang der Commercien und Jedermänniglichés Brauch und Nutzbarkeit verschiedene Müntzsorten gemüntzet werden müssen, und die Leute umb so viel mehr von einander kommen, und

1) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 992, Blatt 506—509.

2) Bald darauf erhielt Eulenburg die Amtshauptmannschaft Brandenburg statt der Landvogtei Schaaken übertragen. Vgl. G. Sommerfeldt in Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 13, 1908, S. 14—15.



im kauffen und verkauffen und anderem gewerben[1]) nicht gehindert werden mögen, soll ihme, Freyherren von Eylenburg, zugelassen seyn, gestalt wir ihme per expressum hiemit concediren und nachgeben: 1) Ducaten, deren aber ein jeder wiegen muß zwey Engelisch neue Aßen remedi[2]), und feinhalten drey und zwanzig Karat sechs Gran; 2) Reichsthalers, diese müssen sieben Reichsthaler auf die newgeordnete Müntzmarck, 181 Englisch, zehen Aßen, nach dem Richtpfennig in der Feine vierzehen Loht, und als ein Reichsthaler achtzehen Englisch, sechs und zwanzig Aß wiegen. — 3) Halbe Reichsthaler, eben in vorgedachtem Gehalt und Gewichte, achtzehen Groschen, oder wie sie genennet werden, Königsbergische Örter, 29½ achtzehen Groschenstücke (oder Königsbergische Örter fünff Stücke) müssen auf ein Reichsthaler gerechnet, und wiegen eine Krackauische Marck, oder 129 Engelisch, und feinhalten zehen Loht vierzehen ₰. — 4) Polnische Sechsgroscher, derer müssen 54 auf eine Krackauische Marck gehen, und feinhalten sieben Loht. — Polnische Dütchen, derer müssen 107 Stück eine Krackauische Marck wiegen, und feinhalten sieben Loht. — 6) Dreypölcher, 176 Stück eine Krackauische Marck, und halten fein funf Loht vierzehen ₰., und also alles vorbeschriebener maßen nach rechtmeßigen Schrot und Korn, und jedweder Sorten Stücke, in rechter Schwere und Anzahl von jeder Marck gutes und löhtiges Silbers, mit unserm gewöhnlichem Preußischen Gepräge und Wapen pregen und fertigen zu lassen. Und wie ihm zu Unterhaltung solches Müntzwesens, damit solches ungehindert fortgehen möge, die Direction darüber von uns gnädigst concediret, soll ihm zuförderst freystehen einen Müntzmeister und andere Bedienten, so zu diesem Müntzwerck nohtwendig erfordert werden, zu bestellen, jedoch daß sie zugleich in unsere Pflicht genommen werden. Soviel aber den Wardein betrifft, halten wir uns bevor, denselben allein zu bestellen und zu salaryren. Solten wir auch befinden, daß es einer allein nicht verrichten könte, so behalten wir uns abermahlen bevor, noch einen, jedoch uf unsere Kosten, hinzuzuthun. Solche Wardiens aber sollen in ihrem Eyde sich verpflichten, dem Freyherren von Eylenburg allen gebuhrenden Respect zu erweisen, und ihme am müntzen nicht verhinderlich zu sein. Die dazu nöhtige Werckzeuge belangend, haben wir dieselben, wie viel derer itzo vorhanden, in ein gewisses Inventarium bringen, nach ihrem Wesen, und wie sie voritzo beschaffen, taxiren, ihme auch dieselben nach dem befundenen Wert umb einen solchen Preiß zuschlagen und übergeben lassen. Die wir denn auch dermahleneins, und wenn dieser Müntzkontrakt sich geendiget, nach wieder vorhergegangener billichen Taxa umb den Wehrt, wie es alßdenn von Müntzerfahrnen wird taxiret werden, auch wieder anzunehmen gnädigst erbötig seyn, und was alßdenn in wenigerm Preiß wird befunden werden, soll er mit vorbeschriebene schuldig seyn, uns oder unsern Nachkommen den Rest bar herauszugeben; das Druckwerck aber, welches unserm Zoll- und Müntzverweser alhier, Christoff Melchern, gehöret, muß er ihme entweder mit

[1]) Zeitwort, nicht Substantiv.
[2]) D. i.: verbesserte.

barem Gelde wiederbezahlen, oder ihme solches förderlichst ausfolgen lassen.

Die in der Müntz vorhandene Losamenter soll er zu Logirung der Müntzbedienten, und Brauch des Müntzwesens, einnehmen, die wir ihme dann zugleich bey der Einweisung, welche alsofort werckstellig gemacht werden soll, zu sothanem Behuf tradiren und übergeben lassen wollen. Diejenigen Losamenter aber, welche unser Geheimer Cämmerer, Christian Siegmund Heydekampff vor sich und seiner Familie nach unserer ihme gnädigst ertheilten Concession, alß auch der Wardein, bis daher darinne gewohnet und innegehabt, sollen ihnen, Heydekampff und Wardien, beyderseits verbleiben, und ferner wie vorhin geruhig zu bewohnen und zu gebrauchen erlassen werden. Wobey ihme, Freyherren von Eylenburg, freystehen soll, von denen andern und übrigen Losamentern in der Müntz zu besserer Verhütung Betrugs und Unterschleifs, eines zu erwehlen und es allein vor sich die Zeit über zu behalten, uns aber solches nach Außgang dieses Contractus wieder zu reumen, wie auch die ganze Müntz alsdann abzutreten schuldig sein. Sollten wir aber nach Endigung dieser sechs Jar gewillet sein, das Müntzwesen umb ein gewisses ferner auszuthuen, wollen wir dasselbe ihme, oder seiner hinterlassenen Wittiben und Erben, auf den Fall vor andern den Vorzug lassen, jedoch dergestalt: wann sie das, was andere offeriren, auch alsdann geben werden.

Damit auch mehrgedachter Freyherr von Eylenburg dieses Müntzwesen allein zu haben und fortzustellen gesichert sein möge, versprechen wir ihme gnädigst, daß wir hier im Lande obspecificirte Sorten nicht schlagen lassen, oder andern solches zu thun verstatten, sonst es aber bey der gewöhnlichen Kell und Tiegel lassen wollen. Würden wir aber uns zuträglich befinden, daß auch Lewenthaler gemüntzet werden solten, so wollen wir desfalls a part mit ihm handeln, und wenn er dasselbe geben will, und ein ander sich erbeut, ihme solches vor andern lassen.

Wir seind auch gnädigst erbötig, Patenta wegen Ausführung und Verkauffung des Silbers anschlagen, und denen in specie inseriren zu lassen, daß ein jedweder sein Silber, so er zu verkauffen willens, in unsere Müntze bringen soll, auch durch unsere Bediente, welchen dieses zukommen wird, darauf fleißige Acht zu haben, injungiren lassen, auch die solches sich unterfangen, auf jedesmahlige Anzeige gebührend abstraffen werden. Reichsthaler aber sollen ihme garnicht freystehen vermüntzen zu lassen. Einem Juden zwar soll er das Müntzwesen nicht anvertrauen, jedoch soll ihme freystehen, einem oder andern Juden, ihme Silber anzuschaffen, zu halten, nur daß sie zu dem Müntzen in keinerley Wege gebraucht werden. Und damit das ganze Müntzwesen in gutter Richtigkeit jedesmahlen bestehen möge, soll keine einzige von ihme, Freyherren von Eylenburg, newe geprägete Müntze, waßerley Sorten sie auch sey, zu vorhero, ehe sie aufgezogen, ausgegeben, noch die Wardiene diejenige Müntz, so unrecht befunden, behörigen Ortes alsofort anzugeben, worbey jedennoch keine Seumnuß noch Aufenthalt vorgehen soll, gehindert und abgehalten, sie auch in ihrem Ambte und



Verrichtung in keinerley Wege turbiret, und jedesmahls im schmelzen mit zugezogen werden.

Daferne aber wider alle Zuvorsicht durch Verhengnuß des allerhöchsten solcher Krieg entstunde, daß er alhier nicht mehr müntzen könte, wollen wir solchen Schaden nicht über ihn gehen, sondern ihn von solchen Casibus exemt sein lassen. Zu Urkund und fester Haltung haben wir diesen Müntzcontract eigenhändig unterschrieben, und besiegeln lassen. So geschehen zu Königsberg, den zwölfften Aprilis 1657." (Rückseite:) „Copia Müntzcontracts, anno 1657, den 12. Aprilis, so Herr Secretarius Kalaw den 12. Novembris 1657 in die Cammer gegeben."

Wie ernstlich Eulenburg sich die Münzreform angelegen sein ließ, ergibt sich daraus, daß eine Münzkommission eingesetzt wurde, die wiederholt in den Jahren 1657 und 1658 ihre Sitzungen auf dem Kneiphöfischen Rathause zu Königsberg hielt. Es wurde festgesetzt, daß bei dem Gewicht die Krakauische Mark zugrunde zu legen [1]), und nach ihr bei den Einkäufen von Rohsilber zu verfahren sei. Die Mark lötig wurde hierbei auf 24 Gulden in Anrechnung gebracht, und zwar derart, daß 25 Schottgewicht auf die Mark gehen. Außerdem erschienen im Mai 1657 Patente, die speziell die Ausfuhr des alten und Bruchsilbers in das Ausland untersagten. An alle Ämter des Herzogtums erging daher folgendes, aus Königsberg vom 1. Mai 1657 datiertes Ausschreiben [2]):

„Friderich Wilhelm Churfürst etc. Weil wir in Erfahrung kommen, daß in diesem unserm Hertzogthumb Preußen viel Bruch- und ander Silber auffgekauft, geschmeltzet, und also außer Landes an frembde Orte verführet werde, wodurch denn unserm hiesigen, aufs neue eingerichteten Müntzwesen nicht wenig Nachtheil und Abbruch geschiehet, alß haben wir wegen des Silberkauffs, wie es numehr darin eigentlich zu halten, durch beygefügte Patenta gewisse Verordnung gemachet, mit gnädigstem zuverlässigem Befehl an Dich, damit Du Deines Orts selbige sofort behörig publiciren, und zu männigliches Nachricht und fester Haltung kommen lassest."

Das Prägen einheimischer Schillinge, die das in großer Menge eingedrungene auswärtige Geld verdrängen sollten, beabsichtigte Eulenburg in großem Umfang zu veranstalten, und fand sich beschwert, als ein Edikt erschien, das ihm hierin Beschränkungen auferlegte. Er beklagte sich hierüber bei dem Statthalter, Fürsten Boguslaus Radziwill, und dieser brachte in einem Bericht vom 18. Dezember 1657, der im allgemeinen die Tagesereignisse betrifft [3]), die Angelegenheit, wie folgt, zur Sprache [4]):

1) Über die Münzgebräuche zu der in Frage kommenden Zeit vergleiche im allgemeinen F. Freiherr von Schrötter, Das Münzwesen Brandenburgs während der Geltung des Münzfußes von Zinna und Leipzig (Hohenzollernjahrbuch 11, 1907, S. 63—74).

2) Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 99 f. (Regierungsacta wegen des Gold- und Silberkaufs, item wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers 1585—1779).

3) Gefecht bei Dirschau, Pläne Rakoczis' usw.

4) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 1252a (ohne Seitenzählung).

„Auch durchlauchtigster Churfürst, gnädiger Herr Oheimb! Es hat Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit Cämmerer, Obrister und Hauptmann zu Brandenburg, Jonaß Casimir Freyherr von Eylenburg, mir zu erkennen gegeben, daß, weiln Dieselbe bey Dero Abreiß von hinnen die gnädigste Verordnung hinterlassen, daß die außwärtige Schillinge, womit dießes Land erfüllt ist, hinfüro abgeschaffet werden sollten, und solches numehr werckstellig gemacht were, er in der unterthänigsten Zuversicht gelebt, daß zufolg der Begnadigung, mit welcher Ewer churf. Durchl. ihne vertröstet, er die Freyheit erlangen würde, hiesiges Hertzogthumb hinwieder mit inheimischen Schillingen zu versorgen, deren Zahl aber seither wieder sein Verhoffen nur auf viertausend Reichsthaler limitirt worden. Wann er nun hierin so weit aggravirt zu sein vermeinet, daß ihm anstat einer Ergötzlichkeit seiner Ewer churf. Durchl. lang geleisten treugehorsambsten Diensten vielmehr ein empfindlicher Verlust dadurch zuwachßen würde, sintemahl er auf Präparatorien, Müntzbediente und andere hierzu erforderte Nohtwendigkeiten allbereit etliche Tausend Gulden angewendet hette, und mich dannenhero ersucht, bey Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit intercedendo einzukommen, damit er das Prägen obgedachter Schillinge ferner continuiren dörffte, alß hab dieselbe ich diesem nach hierumb gehorsahmlich bitten, das Quantum aber in Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit Beliebung setzen wollen, nicht zweiffelnde, dieselbe werden es schon also zu proportioniren geruhen, daß weder ermeldter Herr Baron, welcher mir sonst in Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit hiesigen Geschäfften gar fleißig an die Handt gehet, noch das gemeine Wesen darüber mit Fug zu klagen Ursach haben mögen; und Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit verbleibe ich zu unterthänigen Diensten stets ergeben.

Königsberg, den 8./18. Decembris 1657."

Der Verdruß Eulenburgs an dem Münzunternehmen vermehrte sich bei der Fortdauer des Kriegszustands, und bei der großen Fülle der ihm aus seinen sonstigen Ämtern und der Vertrauensstellung beim Kurfürsten entstehenden Aufgaben, im Jahre 1658 noch um ein Beträchtliches. Er sah sich daher veranlaßt, folgende Supplik, die zu Königsberg am 21. Oktober 1658 aufgesetzt wurde[1]), und von ihm eigenhändig unterzeichnet ist, an den Kurfürsten zu richten[2]):

„Nachdem zu Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigsten Diensten, damit Deroselben ich in treuester Schuldigkeit mich jederzeit verpflichtet befunden, unter andern auch reifflich überleget und erwogen, welchermaßen die churfürstliche Müntze, welche sich zu mercklichem Unter-

1) Der Inhalt findet sich kurz angedeutet bei Bahrfeldt I, S. 142.

2) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 99 b, einzelner Faszikel (mit der Aufschrift: Kasimir von Eulenburg Vorschlag wegen des Münzwesens in Königsberg, 21. Oktober 1658), Blatt 1—4. Auf der Rückseite des Stücks findet sich von Kanzleihand nochmals der Vermerk: „Müntz bei Herrn von Eulenburg Zeit". Nachdem Blatt 5 des Faszikels alsdann ein in lateinischer Sprache verfaßter Bericht der Königsberger Oberräte an den König von Polen vom 11. November 1658 über die Münzangelegenheit sich angeschlossen hat, folgt Blatt 6—8 eine etwas andere Fassung der Supplik Eulenburgs, die hier undatiert ist, aber ebenfalls die Unterschrift Eulenburgs trägt.

gange geneiget, so daß Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit derselben wenig genießen können, wiederumb in fruchtliches Aufnehmen könnte gebracht, und hinfüro sowol Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Bestes mit größerm Nutzen befordert, als auch das Hertzogthum Preußen anstatt der gar geringen und schlechten Müntze, damit es die Zeit überhäuffet gewesen, mit guther und gültiger Müntze versehen werden, als habe ich auf unterthänigsten Vorschlag, wann Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit vermittelst eines richtigen Arendcontracts mir die Direction des Müntzwesens gnädigst zu übergeben geruheten, solches alles vorgemeldetermaaßen aufs nutzbareste ins Werk zu setzen mich anerbothen. Ob ich nun zwar nach gnädigst hierüber ertheileten churfürstlichen Consens und erhaltenem Arendcontract auf sechs Jahr an glücklicher Erhaltung des endtlichen Effects meiner unterfangenen, wolgemeinten Intention keinesweges gezweifelt, sondern mich dieses insonderheit dabey gestärcket, daß sowoll aus dem Hertzogthum Preußen als auch aus Pohlen, Littauen und andern Örtern ein ziemlichen Vorrath an Silber, damit die Müntze zur Genüge können verleget werden, zum Verkauf eingebracht würde, so ist mir doch nichts desto weniger über alles Verhoffen mit Empfindung meines großen Schadens ein weit anderes begegnet, indem mir von ihrer Vielen, so besorget, es möchte ihrem hierunter gehabten Handel und Interesse hiedurch einiger Abbruch zuwachsen, vielfältige Wiederwärtigkeit und Behindernüs bey Vortstellung des angefangenen Wercks zugefüget; und nicht allein das aus frembden und einheimischen Örthern zu Kauf gebrachte Silber heimlich erkauffet, damit Handel und Wandel getrieben, und aus dem Lande geschaffet, sondern auch was im Lande zur Contribution und Auszahlung der Militie eingebracht, eingezogen und anderswohin verwendet worden, sogar daß auch darwieder weder churfürstliche ernste Edicte und Befehle, noch der churfürstlichen Fiscäle hierüber gehabte Inquisition und Aufsicht ichtwas fruchten, viel weniger demselben steuren mögen. Dannenhero das Silber in der Müntze allemahl umb so viel theurer hat müssen bezahlet werden, da man anders dieselbe nicht gar still stehen lassen oder übergeben wollen.

Zudem so seindt auch die fürnemsten und meisten Wercke in der Müntz mehrentheils gar verdorben und bruchfällig gewesen, das man darmit garnichts ausrichten können, sondern lange Zeit zubringen müssen, bis solche sämbtlich von newen mit großen Unkosten wieder angefertiget worden, daß man sie hat gebrauchen können.

Über dieses, da mir auch die Reduction und Abschaffung der frembden ungültigen Müntze, insonderheit aber der überhäufften Schillinger [1]), zugesaget und versprochen, so hat doch solches, wie hoch und vielfältig ich mich darumb bemühet, keinesweges würcklich effectuiret werden können, sondern ist solche Müntz je länger je mehr, und die Schillinger gar fässerweise, ins Land gebracht, und einen Weg wie den andern in ihrem Valor erhalten und gebrauchet worden.

---

1) Die Abschaffung dieser geringwertigen ausländischen Schillinge betraf ein kurfürstliches Münzedikt vom 12. Februar 1658: Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 99 f.

Wie dann auch die Goldschmiede alhier in Königsberg hierinnen nicht geringen Schaden gethan, indem sie das gute Silber an sich erkauffet, hergegen falsche und unlötige Arbeit unter die Leute verkauffet, wie solches bey gehaltener Inquisition befunden worden, und die Proben davon noch vorhanden sein. Welches dann, wann solch Silber wieder in die Müntz verkauffet worden, und in gleichem Werth hat müssen bezahlet werden, einen mercklichen Verlust verursacht hat [1]). Und obgleich hierwieder geklaget worden, so ist doch die Klage zusambt der Inquisition stecken blieben.

Wenn man aber gleich noch aus Pohlen einiges Silber hat kauffen können, so ist doch solches, weil es nur insgemein sieben- oder achtlötig ist, zu Bereitung sowol der Örter, die bis auf eilflötig inhalten, als auch anderer gutten Müntz, zu schlecht gewesen, daß man also in Ermangelung des feinen Silbers allezeit nur mit Schaden und Verlust die gutte Müntz hat können ausfertigen. Welchen Schaden nicht umb ein geringes vermehret hat, daß in der Crohn Pohlen, wie auch in Elbing, weit geringere Müntz, welche nichts desto weniger alhier gangbar ist, als alhier in Preußen, gemachet wird.

Nachdem auch erhalten worden, daß die Sechsgroschen zu sechs Loth, drey Pfennig selten geschlagen werden, und darauf eine gutte Quantität Silber zur Ausfertigung derselben zugerichtet worden, ist solches, wieder Abrede, geleget und verbothen, und das Silber durch den Wardein nicht probiret worden, sondern hat solches mit Schaden und Verlust zu anderer Müntze müssen angewendet werden.

Noch hat der Wardein über dieses alles mir vielfältige Wiederwertigkeit gemacht, indem er, wenn er probiren sollen, und ihm nur die geringste Scrupul eingefallen, das Silber im Tiegel stehen lassen, und sich allemahl bey dem Cammermeister, der doch hiertzu nicht befugt gewesen, Raths erholet. Wenn es aber zu viel und zu fein gewesen, stillgeschwiegen, und damit offtmahl vielfältigen Schaden geschehen lassen.

So ist auch das Directorium des Müntzwesens von Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit vermöge des Arendcontracts mir allein übergeben; nichts desto weniger aber hat sich dessen Herr Christoff Melchior [2]) dabey angemaßet; auf wessen Befehl ist mir unbewußt. Wie es mir aber nicht anstehet, unter seiner Direction zu sein, sondern vielmehr zu präjudicierlichen Schaden und Nachteil gereichet, also habe ichs nicht länger erdulden können, sondern werde dadurch gezwungen, mich der Sachen zu befreihen und zu entledigen.

Wann dann oberwehnter maaßen ich nicht allein über alles Verhoffen in meiner gehabten guten Intention an allen Orthen bis auf diese Stunde bin behindert worden, sondern auch wegen Mangel des

---

1) Später untersagten die Oberräte d. d. Königsberg 31. Juli 1664 durch Verordnung an die drei Räte der Stadt Königsberg es ganz, daß die Goldschmiede, Bortenwirker, Drahtzieher, Goldschläger und Posamentierer derartige Manipulationen mit dem Silber des Inlandes in Königsberg vornehmen dürften. Etatsministerium 99 f.

2) Über Christoph Melchiors selbständige Münzprägungen bis 1656: Bahrfeldt a. a. O. I, S. 141.



Silbers, und daß monatlich kaum auf hundert Marck, bisweilen auch noch weniger, in der Müntze verarbeitet werden können, in großen Schaden und Unkosten gesetzet, in den ich zu Erhaltung und Beforderung des Müntzwesens in die neun- bis zehntausend Thaler von dem Meinigen zugesetzet und eingebüßet; daß also (weiln ich von allen Seiten nicht als Widerwertigkeit, Schaden und Verlust dabey empfinde, auch bis dato mit Abhelffung solcher Beschwerden zu einiger künfftigen Besserung, wiewol ich solches mit höchster Bemühung auf allerhandt Manier gesuchet, von niemanden einige Hülffe zu erwarten habe), ich hinfüro bey so gestalter Bewandtnus ohne meine gäntzliche Ruin die gebürende Contractsarende von der Müntz nicht mehr abzutragen weiß, als gelanget an Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit mein unterthäniges Bitten, Dieselbe wollen es gnedigst dahin vermitteln, daß die Müntze von mir gebürendt wieder abgenommen, und ich sowol meiner Arende loßgesprochen, als auch wegen meiner vorgeschossenen Gelder vors Druckwerck, und was sonsten zum nothwendigen Bau in der Müntz angewendet worden, zusambt des erlittenen Schadens und Verlustes, einige Satisfaction und Erstattung erhalten möge. Königsbergk, den 21. Octobris 1658. Jonas Casimir Herr zu Eulenburg."

Welcher Art der kurfürstliche Entscheid war, ist aus den im Königsberger Staatsarchiv enthaltenen Münzakten nicht zu ersehen, es ist aber erklärlich, daß Eulenburg in Anbetracht der so großen, ihm persönlich entstehenden Schädigungen und der zahlreichen Mißhelligkeiten den Ablauf des Arendekontrakts nicht erwartete, sondern am 24. April 1660 die Direktion der Münze abgab[1]).

Der Bericht von einer Eulenburgschen Berliner Reise aus dem Jahre 1665

Von Dr. G. Sommerfeldt

Einer von dem nachmaligen kurfürstlichen Legationssekretär Simon Segers (aus Tangermünde gebürtig) aufgezeichneten Beschreibung der neunjährigen Studienreise, die Eulenburgs ältester Sohn, Friedrich Freiherr zu Eulenburg, und dessen Vetter Ahasverus von Lehndorff in den Jahren bis 1665 unternommen haben (vgl. Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 13, Seite 23, und öfter; auch Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst 4, S. 29—40), sind folgende Daten über Berlin vom Februar 1665 nach dem Autographenmanuskript Segers' [2]) zu entnehmen:

„Den 31. Januarii passirten wir früh morgens Spandau, 2 Meilen,

---

1) Bahrfeldt I, S. 142. Im Jahre 1659 verheiratete Jonas Kasimir zu Eulenburg seine Tochter Helena Elisabeth mit dem Grafen Johann Theodor von Schlieben. Original der vom 24. September 1659 datierten Heiratsnotel im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg Foliant 969, Blatt 293—295.

2) Handschrift S. 90, Folio, der Stadtbibliothek zu Königsberg. Die Tagesdaten in der ganzen Reisebeschreibung sind solche neuen Stils.

ein festes Stätchen, nebst einem Viereck von Bricken, dem von Berlinscher Seiten wegen Wassers nicht beyzukommen. Von hie ritten wir einen im Walde außgehauenen geraden Weg, begegneten etlichen, Messieurs Kospoht[1]) und Rochelfincken nachgeschickten Trabanten, und kahmen gen Mittage nach Berlin, 2 Meilen, einkehrende bey des Oberzeugmeisters Francken Wittibe zu Cölln an der Spree, wo wir den Stetin'schen Cantzler Sternbach, den Baron Truchs, Major von der Garde[2]), Schoningen[3]) und Schulenburg[4]), zu Tische funden, und die Mahlzeit einen Gulden zahlten.

Sonntag, den 1. Februarii, besuchten wir den Herrn Raht Bluhmenthal[5]), von dem wir alsofort nach Hofe geführet wurden; jedermann empfingk uns mit großen Complimenten. Churfürstlicher Durchlaucht alsbald die Reverenz zu machen, war nicht Zeit, weil wegen voriger Nacht gestorbnen jungen Princessin Amelia[6]) sie in dero Gemach speiseten, und diesen Tag nicht herfürkahmen, noch jemand zu ihr ließen. Unterdeß nahm uns der Schloßhauptmann Berlebsch[7]) in sein Gemach zür Tafel, wo sich auch der Hessische Abgesandte, der geheimbte Raht Bluhmenthal, Graf Dönhof[8]), Großeck[9]) und der Obriste Sutland miteinfanden. Gegen Abend wurden wir vom Herrn Grafen Dönhof zur Mahlzeit gebeten, allwo vorher gespielet, und hernach getruncken worden.

Den 2. Februarii empfingen wir Visiten vom Herrn Baron Bluhmenthal, Herrn Graf Dönhof, Obristen Dünnewald[10]) 2c., gleichwie nachfolgender Tage vom Generallieutenant Goltz[11]) und Graf Christian von Dohna[12]), die wir vorhin besuchet hatten. Nachmittage, da die Traurkleidung, so gut und bequem sie können angestellet werden, in Eil verfertigt, fuhren wir nach Hofe, und hatten die Herren[13]) die Gnade,

---

1) Vorlage: Gospoht. Es handelt sich um ein Duell, in dem der kurfürstliche Kammerjunker von Kospoth tot blieb: L. v. Orlich, Geschichte des preußischen Staats im 17. Jahrhundert III S. 170 (zum 27. Januar alten Stils).

2) Über Freiherr Truchseß von Waldburg siehe K. Jany, Die Dessauer Stammliste von 1729. Berlin 1905, S. 16—17. Nach D. S. v. Buch, Tagebuch, hrsg. von F. Hirsch I, S. 227 und II, S. 182—183 scheint er zuletzt als Oberst in holländische Dienste übergegangen zu sein.

3) Hans Adam von Schöning, der nachmalige Feldmarschall, damals kurfürstlicher Legationsrat zu Berlin.

4) Achatius Freiherr von der Schulenburg, Landeshauptmann der Altmark.

5) Karl Kaspar von Blumenthal, Schwiegersohn des Oberpräsidenten Otto Freiherrn von Schwerin.

6) Geboren am 19. November 1664.

7) Otto von Berlepsch, zum August 1674 noch als Schloßhauptmann und Oberst erwähnt bei D. S. von Buch, Tagebuch, hrsg. von F. Hirsch Bd. I, S. 18.

8) Oberstleutnant und Kämmerer Friedrich Graf Dönhoff, † 1696, seit 1664 vermählt mit Eleonore Freiin von Schwerin, Tochter des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin.

9) Lorenz Ludolph von Krosigk, Kammerherr und Kriegsrat, † 1673.

10) Der österreichische Oberst Heinrich Johann Graf Dünewald, aus schlesischem Geschlecht, Generalmajor 1674, starb in demselben Jahr.

11) Joachim Rüdiger von der Goltz, Gouverneur von Berlin, 1660—1670.

12) Christian Albrecht, Burggraf zu Dohna, geboren 1621 zu Küstrin, österreichischer Generalfeldzeugmeister von Berlin.

13) Eulenburg und Lehndorff. Diesem wurde beim Aufenthalt zu Berlin

erstlich Ihro churfürstlichen Durchlaucht, darnach dem Churprintzen[1]), die Hände zu küssen, auch bey diesem zur Tafel zu speisen.

Den 3. Februarii ließ die Herren zur Mittagsmahlzeit bitten der Herr von Schwerin, zur Abendmahlzeit der Graf Dönhof, wo seine Gemahlinne[2]) sich auf der Viol de jambe hören[3]) lassen, und es zu einer zimlichen desbauche außgelaufen.

Den 4. Februarii wurden wir vom Herrn Wässen[4]) vom Schloß mit zur Mahlzeit genommen, da kurtz vorher von Entleibung seeligen Herrn Kospohts, der nebst Herrn Tettauen, sich mit einem Rochelfinck und Sutland zu schlagen, seit den 29. passato nach Zerbst weggeritten war, Zeitung einkommen.

Den 5. Februarii nahm Herr Graf Christian von Dohna die Herren vom Schloß mit ihm zum Mittagsmahl, und ich hatte nachmittage die Ehre, von Ihr Excellence dem Herrn von Schwerin meinen Abscheid zu nehmen.

Den 6. Februarii hatten wir die Ehre, beym Herrn Oberstallmeister Pelnitz zu mittags zu essen, und nach der Mahlzeit die churfürstliche Rüstcammer und den Marstall zu besehen.

Den 7. Februarii speisten die Herren abermahl beym Churprinzen und dem Herrn von Schwerin, und hatte die Frau von Schwerin den Herren Hofnung gemachet zur Reverenz der Churfürstin, meiner gnädigsten Frauen, weswegen wir uns noch länger, als wir gehoffet, am Hofe aufgehalten.

Der 9. Februarii war der Tagk unserer Valediction, sowoll am Hofe als bey denen bekannten Freunden daheim.

Den 10. Februarii erhielten wir einen Postzedel von churfürstlicher Durchlaucht, und nahmen in Begleitung der Herren Preußen, alß: Graf Dönhof, Lehndorf[5]) und Podwels[6]), auch Herren Schonings und Schulenburgs, nachdem sie die Valetmahlzeit bey uns gehalten, von hinnen unsern Abscheid, erreichende noch diesen Tag Rittersdorf, 4 Meilen, wo wir Nacht gelegen.

Den 11. Februarii nach erhaltner Postfuhr passirten wir vormittage Leyenbergk, eine Mühle, eine Meile, Schonfeld, eine halbe Meile, Tempelberg, eine halbe Meile, Henrichsdorf, eine halbe Meile,

---

unter obigem Datum die Stelle eines kurfürstlichen Kammerjunkers angeboten. Er lehnte sie aber ab, indem sich ihm lockendere Aussicht im Militärdienst zu Polen eröffnete: W. Hosäus, Ahasverus von Lehndorff. Dessau 1867, S. 64. Über Eulenburgs Ankunft auf dem väterlichen Schlosse Schönberg (26. Februar 1665) und den weiteren Verbleib in Preußen siehe ebenda S. 65.

1) Karl Emil.

2) Eleonore.

3) Vorlage: heren.

4) Ludwig von Wees, † 18. September 1667, Befehlshaber der Leibgarde Trabanten: Jany, Dessauer Stammliste S. 81.

5) Friedrich Wilhelm von Lehndorff, nachmals kurbrandenburgischer Oberst, damals Kammerherr des Königs von Polen. Als solchen erwähnt ihn ein Jahr später zum 18. Februar 1666 in Berlin bei Hofe O. von Schwerins Tagebuch, gedruckt bei L. v. Orlich a. a. O. I, S. 596. Vgl. auch G. Sommerfeldt in Mitteilungen der Masovia 11, S. 101—108.

6) Ein Kammerjunker von Podewils wird erwähnt bei v. Orlich I, S. 590.

Mahlzeit haltende zu Arnßdorf, eine halbe Meile. Nach erhaltener Postfuhr nachmittage Falckenhagen, eine halbe Meile, Deberin, eine halbe Meile, Nedergeser, eine halbe Meile, Nachtlager haltende zu Malnau, eine halbe Meile.

Den 12. Februarii passirten wir nach erhaltner Postfuhr Pedelzky, eine halbe Meile, Ridwahn, eine halbe Meile, Mahlzeit haltende zu Cüstrin, 1 Meile, beym Templin. Die Stadt oder Vestung liegt am moraßigten Ort, an der Oder und Warte, in Form eines langlechtigten Vierecks, hat über der Oder eine Schantz vor der Brück, vier Raveline, und an sich fünf Bollwerke, mit zwey Cavallieren von fünf Gewelben: alle Werke sind von Ziegelsteinen aufgeführt, und ist man im Werk, die Brustwehr, welche vordem von Steinen gewesen, von Erde zu machen, sodaß man, umb unten den Fuß der Maur zu sehen, wozu rings umbher Lampen des Nachts anzustecken aufgerichtet, vor der Brustwehr eine kleine Maur und Gang, da die Ronde des Nachts umbgehen kann, machen läßt. Der Cortinen sind zwey ungerader Linie, und machen einen stumpfen Winckel, wannenhero ihnen die Cavallier dahinten zu Hülfe zukommen. Das churfürstliche Schloß, vom Marggrafen Johannes gebaut, ist ansehnlich, hat feine, aber unbeschlagne Gemächer; die Guarnison ist von vier Compagnien oder 1000 Mann, Obrist und Gouverneur ist der Graf von Dohna [1]), der uns an den Wachmeisterlieutenant recommandirt, daß wir alles und jedes, insonderheit auch das Zeughauß, worin treflich viel neue metallene Stücke, zu sehen bekommen. Die Stadt an ihr hat einen viereckigten Ringk und feine Häuser. Nachm Mittagsessen nahmen wir Postfuhr zu Wilckersdorf, eine Meile, passirten Bluhmenberg, eine halbe Meile, und lagen Nacht zu Mazin, eine Meile, beym Heidbereiter."

Friedrich der Große nach der Schlacht bei Kunersdorf

Eine Entgegnung

Von Gustav Berthold Volz

In dem 25. Bande dieser Zeitschrift hat Mollwo nochmals die Frage angeschnitten, wann König Friedrich nach der Schlacht bei Kunersdorf dem General von Finck den Oberbefehl über die Armee übertragen habe [2]). Trifft er auch in mehreren Punkten offenbar das Richtige, so sind andrerseits seine Ausführungen zum Teil ernsten Bedenken unterworfen. Die völlige Lösung bringt auch er nicht.

Wir wenden uns zunächst den beiden Schriftstücken zu, in denen die Befehlsübertragung ausgesprochen ist [3]). Das zweite trägt die Überschrift: „Instruction vor den General Finck." Beide Stücke sind un-

1) Der oben Genannte. Er war 1656—1677 Gouverneur von Küstrin.

2) „Friedrich der Große nach der Schlacht bei Kunersdorf", Bd. 25, S. 559 ff.

3) Abgedruckt: Politische Correspondenz Friedrichs des Großen (zitiert: P. C.), Bd. 18, S. 482 f.

datiert. Nach Naudé, der das Problem zuerst eingehend untersucht hat[1]), enthalten beide Schreiben „zahlreiche Ratschläge über Verstärkung und Verpflegung der Armee und über die möglichen Operationen". Mit Recht setzt hier Mollwos Kritik ein. Er betont nachdrücklich, daß es sich in der ersten Order allein um die Übertragung des Kommandos und zugleich um die „Begrenzung" desselben handelt: Finck darf „im Notfall" ebenfalls über das Korps Kleist, das den Schweden gegenüberstand, und über mehrere besonders aufgezählte Magazine verfügen. So dient die Vollmacht als Ausweis und Beglaubigung für den General: sie trägt einen ostensiblen Charakter.

Ihre notwendige Ergänzung bildet die streng vertraulich gehaltene „Instruction". Sie ist allein für Finck bestimmt. Nur sie enthält Betrachtungen über die militärische Lage; auf diese kommen wir später zurück. Aber Finck soll nicht nur über den Kriegsschauplatz an der Oder unterrichtet werden, sondern auch über die Situation in Sachsen, über den Verlauf der Belagerungen von Dresden und Torgau durch die Österreicher und die Reichsarmee: daher sollen ihm, wie es in der „Instruction" weiter heißt, „die Zeitungen aus Torgau und Dresden" durch den Kabinettssekretär zugestellt werden.

Endlich aber erhält Finck in der „Instruction" noch besondere Vorschriften für den Fall eines Thronwechsels: „Er muß meinem Bruder, den ich [als] Generalissimus bei der Armee declariret, von allem berichten. Dieses Unglück ganz wiederherzustellen, gehet nicht an; indessen was mein Bruder befehlen wird, das muß geschehen. An meinen Neveu muß die Armee schwören." Nach Naudé beweisen diese Verfügungen, daß der König „sein Ende nahe glaubte". Das Generalstabswerk[2]) folgert aus ihnen den, „wenn auch vorerst nur in unbestimmter Form" auftauchenden Gedanken, im Interesse eines günstigen Friedensschlusses von der Regierung zurückzutreten: „sich selbst zu opfern, um den Staat zu retten". Es nimmt ferner an (S. 296), daß in einem nach der Schlacht an Prinz Heinrich übersandten, aber wahrscheinlich von dem Gegner abgefangenen Schreiben die Ernennung zum Generalissimus tatsächlich stattgefunden habe, was indessen Mollwo bezweifelt, da sich in einem zweiten Schreiben, das der König am 16. August an den Bruder richtete[3]), trotz der Bezugnahme auf den früheren Brief keinerlei Erwähnung davon finde. Darauf ist zu bemerken, daß es einer Ernennung nicht mehr bedurfte, da sie bereits im Jahre 1758 geschehen war.

Bevor der König ins Feld rückte, hatte er am 15. August 1756 eine Tutelar-Disposition erlassen, in der er für den Fall, daß sein Bruder Prinz August Wilhelm vor ihm stürbe, Heinrich zum Vormund für den unmündigen Prinzen Friedrich Wilhelm, den präsumtiven Thronerben, einsetzte. Als dann der Tod August Wilhelms am 12. Juni

1) „Zur Schlacht bei Kunersdorf: die Übertragung des Oberbefehls an den General von Finck" (Forschungen Bd. 6, S. 252 ff.).

2) Die Kriege Friedrichs des Großen. Dritter Teil: Der Siebenjährige Krieg, Bd. 10: Kunersdorf, S. 293, 295 und 396 (Berlin 1912). Vgl. auch unten S. 330 Anm. 4.

3) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 483 Anm. 1 und S. 488.

1758 tatsächlich eingetreten war, ernannte er durch eine neue Disposition vom 4. Dezember desselben Jahres Heinrich zum unbeschränkten Vormund, zum Chef aller Landeskollegien und außerdem zum Generalissimus der Armee [1]). Wenn also der König in der „Instruction" an Finck von der Erklärung Heinrichs zum Generalissimus der Armee spricht, so stellt das lediglich eine Bezugnahme auf die erneuerte Tutelar-Disposition von 1758 dar.

Ähnlich liegt der Fall mit der angeordneten Vereidigung der Armee auf den Thronfolger. Auch damit wiederholt Friedrich nur die Bestimmung des vor Leuthen geschriebenen Testaments und der Orders an Prinz Heinrich und an die Generale vor der Schlacht bei Zorndorf und vor Beginn des Feldzugs 1759 [2]), in denen er für den Fall seines Todes die sofortige Vereidigung auf den Nachfolger befohlen hatte.

Man sieht: bereits seit Ende 1758 waren alle Anordnungen für den Fall des Thronwechsels getroffen. Die ausdrückliche Bezugnahme darauf in der „Instruction" an Finck findet aber ihre Erklärung in der seelischen und körperlichen Erschöpfung, die nach der Kunersdorfer Katastrophe den König übermannte, in seiner „schweren Krankheit", wie der Ausdruck in der Vollmacht an den General lautet, mit Berufung auf die er ja auch das Kommando niederlegte, und ferner in seinem Entschluß, den er in dem Schreiben an den Minister Graf Finckenstein vom Abend des 12. August [3]) kundgab, den Untergang des Staates nicht zu überleben: „C'est un cruel revers, je n'y survivrai pas; les suites de l'affaire seront pires que l'affaire même. Je n'ai plus de ressource, et à ne point mentir, je crois tout perdu; je ne survivrai point à la perte de ma patrie. Adieu pour jamais!"

„Je n'ai plus de ressource", so schreibt Friedrich an den Minister, und in der „Instruction" an Finck heißt es: „Hätte ich noch Ressourcen, so wäre ich darbei geblieben." In der „Instruction" spricht er ferner von der „schweren Commission", die Finck bekäme; die Armee sei „nicht mehr im Stande, mit die Russen zu schlagen"; er nennt die Umstände „unglücklich" und sogar „desparat". Danach besteht kein Zweifel, beide Schriftstücke an Finck sind aus der gleichen verzweifelten Seelenstimmung hervorgegangen, wie das Schreiben an Finckenstein vom 12., und so wird man auch Mollwo durchaus darin beipflichten müssen, wenn er sie — im Gegensatz zu Naudé, der sie auf den 13. und 14. verlegt [4]) — ebenfalls auf den 12. ansetzt.

---

1) Vgl. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große, Bd. I, S. 449 f. (Berlin 1832) und v. Caemmerer, Hohenzollern-Jahrbuch 1911, S. 81, Anm. 1.

2) Vgl. P. C., Bd. 16, S. 70; Bd. 17, S. 158 und 183; Bd. 18, S. 119.

3) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 481.

4) Naudé begründet seine Annahme mit dem Hinweis darauf, daß Friedrich in der Vollmacht noch auf eine „Besserung" seiner Krankheit hofft, nach den testamentarischen Verfügungen der „Instruction" sie dann aber für ausgeschlossen hält. Ihm schließt sich Koser („Geschichte Friedrichs des Großen", 4. u. 5. Aufl., Bd. 3, S. 35; Stuttgart u. Berlin 1913) an; auch er sagt, daß die „Instruction" „von einer anderen Voraussetzung" ausgehe, wie die Vollmacht; doch denkt Koser an eine Selbstvernichtung des Königs. Ähnlich das Generalstabswerk

Diese Auffassung findet eine Stütze in der Order vom 13. August [1]), mit der Friedrich dem General Finck mehrere Berichte des Kommandanten von Torgau und des Generals Hordt zuschickt, „über deren Einhalt“, wie er bedeutsam hinzufügt, „Ihr mit mir sprechen müsset“. Die Worte als „erste Andeutung“ der geplanten Kommandoniederlegung auszulegen, wie Naudé es tut [2]), ist Willkür. Vielmehr sahen wir schon, daß in der „Instruction“ ausdrücklich von der künftigen Zustellung der Berichte aus Torgau an Finck gesprochen wird. Am 13. trifft nun ein Bericht ein, und die Zustellung geschieht. Wünschte aber der König noch persönliche Rücksprache, so ist durch glaubwürdiges Zeugnis bewiesen, daß Finck in jenen Tagen verschiedentlich mündliche Weisungen von dem erkrankten Monarchen empfangen hat [3]).

Wir gehen zum zweiten Punkte über. Wie dargelegt, geschah nach Mollwo die Befehlsübergabe noch am 12., nach Naudé erst am 13., nachdem die preußische Armee am Nachmittag dieses Tages den Rückmarsch über die Oder bei Ötscher vollzogen hatte. Ihr Hauptargument entlehnen beide der „Instruction“. Die entscheidenden Sätze in dieser lauten: „Hadik wird nach Berlin eilen, vielleicht Laudon auch. Gehet der General Finck diese beide nach, so kommen die Russen ihm im Rücken. Bleibt er an der Oder stehen, so kriegt er den Hadik diesseit.“

(Bd. X, S. 396 f.), das aber die Absicht des Königs, abzudanken, als Beweggrund für deren Abfassung hinstellt. Wenn indes Friedrich, wie das Generalstabswerk annimmt (Bd. X, S. 293 und 396), hofft, „durch ein Verzichten auf die Krone für den hart bedrohten Staat vielleicht günstigere Friedensbedingungen erwirken zu können,“ so müßte man erwarten, in der „Instruction“ und der Korrespondenz mit Prinz Heinrich irgendeinen Fingerzeig für die von dem Nachfolger oder dessen Vormund einzuschlagenden Schritte zu finden, wie etwa in dem Testament vor Leuthen (P. C., Bd. 16, S. 70: „il faut que mon frère dépêche quelqu'un en France avec une notification, et qui négocie, en même temps, la paix avec des pleins pouvoirs“) oder wie in der Disposition vor Zorndorf (P. C., Bd. 17, S. 158), wo er den Bruder warnt, unmittelbar nach seinem Tode „Ungeduld und allzu heftiges Verlangen nach dem Frieden“ zu zeigen. Dabei ist zu beachten, daß einige Tage nach Kunersdorf der Gedanke einer englischen Vermittlung zur Sprache kommt. Aber Finckenstein gibt die Anregung! Und der König billigt sie in seiner Antwort vom 20. August 1759: „Nous n'avons pas le temps de négocier à présent. L'idée d'y porter l'Angleterre, est bonne. J'ai, il y a deux mois passés, préludé là-dessus et pris des mesures pour m'arranger avec ces gens.“ Und am 1. September schreibt er an Knyphausen in London: „La paix nous est désirable, mais nous ne pouvons l'avoir bonne que par l'Angleterre ... Travaillez en bon citoyen pour voir s'il n'y aura pas moyen de lier quelque négociation entre les Anglais et les Français“ (P. C., Bd. 18, S. 494 und 512). Wenn also der König gleich nach Kunersdorf an die Möglichkeit eines Friedensschlusses für seinen Nachfolger gedacht hätte, wie ist es zu erklären, daß er trotz des „Präludiums“, an das er Finckenstein erinnert, doch erst die Anregung des Ministers abwartet? Übrigens macht Mollwo mit Recht darauf aufmerksam, daß zwischen dem 13. und 14. August keinerlei Ereignis eingetreten ist, das Friedrichs Lage noch hoffnungsloser gestaltet habe.

1) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 482 Anm. 5.

2) Ähnlich das Generalstabswerk (Bd. 10, S. 293).

3) Vgl. Hordt, „Mémoires d'un gentilhomme“, S. 208 f. (Berlin 1788) und die unten erwähnte Aufzeichnung des Pastors Orth in Reitwein.

Wie ist nun der Ausdruck „diesseit" zu deuten?[1])

Naudé führt aus: nur das linke, also das westliche Oderufer, sei darunter zu verstehen. Erstlich sagt er, Hadik traf am 14. bei Müllrose, südwestlich von Frankfurt, ein und befand sich nach Friedrichs Ansicht auf dem Marsch nach Berlin; daher könne ein Operieren Hadiks auf dem östlichen Ufer nach der Schlacht gar nicht in Betracht kommen. Zweitens könne „diesseit" nicht das rechte Ufer bedeuten, da Finck dann nicht nur Hadik, sondern auch Soltykow und Laudon „diesseit" kriegen würde. Endlich liege in den Worten: „so kommen die Russen ihm im Rücken" und „so kriegt er den Hadik diesseit" offenbar eine Gegenüberstellung: „Russen und Hadik sind auf entgegen gesetzten Seiten gedacht." Also hätten die Russen auf dem rechten, Hadik aber auf dem linken Ufer gestanden, mithin der König, der sich auf dem gleichen Ufer wie Hadik befindet, ebenfalls auf dem linken.

Demgegenüber erhebt Mollwo folgende Einwendungen. Bei unbefangener Lektüre könne man nicht verstehen, daß Hadik und Finck auf dem gleichen Ufer seien; denn „er kriegt ihn diesseit, bedeutet doch, er hat ihn augenblicklich jenseit". Die Gegenüberstellung von Österreichern und Russen sei in der Naudéschen Formulierung irrig, da Hadik unmöglich den Preußen in den Rücken kommen könne, liege ja doch etwa 10 Kilometer hinter Reitwein, wo Finck nach dem Oderübergang stand, die Festung Küstrin. Danach nimmt Mollwo also an, daß die Front der Preußen nach Süden gerichtet war — nicht nach Südosten, nach der Oder zu, wie Naudé meint, entsprechend der russischen Aufstellung vor der Schlacht, die ja ihre Front ebenfalls der Oder zugekehrt hatte. Endlich fragt Mollwo, warum sollte Hadik nicht zu Laudon und zu Soltykow stoßen können? Hadik hatte, bevor er seinerzeit von Friedrich abgedrängt wurde, die Vereinigung mit den Russen erstrebt; jetzt, nachdem die Preußen geschlagen waren, stand ihr „nichts mehr im Wege". Aus alledem zieht Mollwo den Schluß: Finck sei noch auf dem östlichen Ufer gewesen und habe sich nach Friedrichs Auffassung der Alternative gegenüber gesehen: entweder zwischen zwei Feuer zu geraten, wenn die Russen die Oder überschritten und Hadik standhielt, oder einer großen Übermacht und frischen Truppen gegenüberzustehen, wenn die Russen auf dem östlichen Ufer blieben und Hadik zu ihnen stieß.

Der Schwäche seiner Interpretation ist sich Mollwo durchaus bewußt, indem er hinzufügt, der zweite Fall stände nicht mehr unter der Voraussetzung, von der Friedrich ausgegangen sei, nämlich daß Hadik nach Berlin wolle. Die Erklärung findet er darin, daß „sich in der aufgeregten Niederschrift die Gedanken des Königs förmlich jagen", daß Friedrich „nicht sorgsam und methodisch überlege, wie es sonst in

1) Mit Recht hat Mollwo den von Naudé als Zeugnis angeführten und von Finckenstein uns überlieferten mündlichen Bericht eines Kuriers, „daß Seine Majestät das Commando Dero diesseits der Oder stehenden Armee dem General-lieutenant von Finck Excellenz aufgetragen" habe, ausgeschieden. Mit dieser Aussage ist in der Tat nicht erwiesen, daß die Kommandoniederlegung erst erfolgte, als die Armee „diesseits der Oder" stand.

schwierigen Lagen seine Art sei". Sollte der Fehler der mangelnden „Methodik" nicht eben doch in Mollwos Interpretation liegen? Bei genauer Prüfung der oben angeführten Sätze aus Friedrichs „Instruction" ergibt sich in der Tat, daß Mollwo die Sachlage verschiebt, wenn er von den Russen ausgeht und fragt, was geschehen würde, falls sie die Oder überschritten oder nicht.

Auch Friedrich stellt eine Alternative auf. Aber seinen Ausgangspunkt bildet Hadik. Der erste Fall liegt klar, nämlich was eintreten würde, wenn Hadik und Laudon nach Berlin gehen und Finck ihnen folgt. Nun aber der zweite Fall. Da ist bisher stets der verhängnisvolle Irrtum begangen, daß man das Wort „diesseit" losgelöst aus dem Zusammenhange betrachtete und so zu der Gegenüberstellung von „diesseit" und „jenseit" kam. Aber die Alternative in der „Instruction" ist eine andere; der König, wie ich nochmals wiederhole, geht von Hadik aus und erklärt: entweder will Hadik nach Berlin, oder er kommt „diesseit". Danach ist bei „diesseit" nicht an eines der beiden Oderufer zu denken, sondern ganz allgemein an die Richtung (analog der ihm überaus geläufigen französischen Wendung: de ce côté [1]). Mit anderen Worten: Friedrich gebraucht das Wort „diesseit" im Sinne von: „nach dieser Seite". Damit wären in der Tat alle Schwierigkeiten gelöst. Hadik kommt „diesseit", würde also heißen, er schlägt die Richtung nach der Oder ein, um sich, wie schon vor der Schlacht bei Kunersdorf geplant, mit den Russen zu vereinigen.

Trifft diese Auslegung zu, so würden sich allerdings aus der „Instruction" keine Beweise für die Frage ableiten lassen, auf welcher Seite das Heer im Augenblicke ihrer Niederschrift stand. Denn auch Naudés Einwand ist nicht beweiskräftig, daß der Übergang über die Oder bereits vollzogen war, da die „Instruction" ihn nicht erwähne, der Übergang aber bei der Nähe des siegreichen Feindes als die bei weitem schwierigste und gefährlichste damalige Aufgabe betrachtet werden müsse. Mit demselben Recht läßt sich darauf erwidern, daß diese Operation keinerlei besondere Schwierigkeit bot, da der Feind nicht nachdrängte und die Brücken fertig dastanden, und so ging denn auch der Übergang auf das Westufer am 13. unbehelligt vonstatten. Immerhin kommt Naudés Auslegung der „Instruction" den Gedanken Friedrichs näher als die Mollwos, dessen Interpretation voraussetzt, daß der König mit einem längeren Verweilen der preußischen Truppen auf dem Ostufer rechnete. Mit dem Übergang des Heeres am 13. auf das West-

1) So spricht der König, um nur einige Beispiele herauszugreifen, von einer „diversion du côté de Merseburg et de Leipzig" und einem „secours du côté de Torgau" (P. C. Bd. 18, S. 499 und 501), von dem Plan der Vereinigung des Wernerschen Korps mit den Tartaren, die den Feldzug von 1762 mit einer Division gegen Ungarn eröffnen sollten, „du côté de Bude" und schreibt: „Le Roi couvrait la marche du côté des Autrichiens" (Oeuvres de Frédéric le Grand, Bd. 5, S. 68 und 167). Ferner hören wir von einem Angriff „du côté de Wischau", von einem „corps qu'on leur avait opposé du côté de Jablunka", und lesen: „Je ferais camper mon armée du côté de Schönberg" (ebenda, Bd. 28, S. 13, 14 und 15).

ufer wurde dann aber diese Voraussetzung und damit die Erörterung der militärischen Lage in der „Instruction" hinfällig.

Scheidet auch, wie gesagt, die „Instruction" für die Beweisführung aus, so bleibt sie doch ein unendlich wichtiges Zeugnis dafür, wie Friedrich die Lage beurteilte. Da ist es von höchster Bedeutung, daß er sie, mochte das Heer nun auf dem rechten oder linken Ufer der Oder sich befinden, als hoffnungslos betrachtete. Sagt er doch selbst: „hätte ich noch Ressourcen, so wäre ich darbei geblieben."

Um ein klares Bild zu gewinnen, haben wir uns schließlich die Vorgänge seit dem Ausgange der Schlacht zu vergegenwärtigen.

Erst vor den Brücken bei dem Dorfe Ötscher kam die Flucht der geschlagenen preußischen Truppen zum Stehen. Die Brücken hatte der König sperren lassen. Das Dorf war von Verwundeten überfüllt. Nach der Tradition soll Friedrich „am Ufer im Fährhause" die Nacht zugebracht haben [1]). Durch den gleichzeitigen Bericht des Pfarrers Orth in Reitwein [2]) ist diese Legende beseitigt. In dem „Pastoralbuch", der Chronik des Ortes, findet sich darüber folgende Eintragung Orths: „Der König kam gegen die Nacht im Dammhause an, und mußte ihm der Damm-Meister noch des Nachts um 12 Uhr Wasser von hiesiger Hofpumpe holen." Gemeint ist das Dammhaus bei Reitwein auf dem westlichen Oderufer (heute: Göritzer Dammhaus bei Reitwein) und der Brunnen des Reitweiner Schlosses. Ein Fährhaus oder eine Fähre hat in Ötscher nie existiert. Der Chronist fährt darauf in seinem Bericht über den König fort: „Nachdem er daselbst geschlafen und am folgenden Morgen sich eine Zeitlang mit dem General Finck, der auch blessiret war, unterredet, reitet er nach Ötscher." Nunmehr erfolgte am Nachmittag der Übergang der Truppen auf das linke Ufer. Der König ließ sie, nach dem Zeugnis des Chronisten, beim Reitweiner Dammhause defilieren und nahm darauf sein Hauptquartier im Schloß zu Reitwein.

In dem Dammhause zu Reitwein, wo er unter dem Schutze der nicht auf das Schlachtfeld gekommenen Truppen des Generals Wunsch die Nacht vom 12. zum 13. verbrachte, sind also die Vollmacht und die „Instruction" für Finck entstanden. Von dort ergingen auch die Schreiben an den Minister Graf Finckenstein und an den Prinzen Heinrich, in denen ihnen Friedrich den unglücklichen Ausgang der Schlacht mitteilte [3]).

---

1) So noch die Angabe des Generalstabswerkes (Bd. 10, S. 291) und in der ersten Auflage des Koserschen Werkes (Bd. 2, S. 225); in der 2. und 3. Auflage: „in einem Hause am Ufer". Erst die 4. und 5. Auflage (Bd. 3, S. 34) enthält die Berichtigung nach dem „Pastoralbuch" des Pfarrers Orth (vgl. die folgende Anmerkung).

2) Mitgeteilt von Schulze-Berghof in seinem Aufsatz „Friedrich der Große nach der Schlacht von Kunersdorf" („Vossische Zeitung" vom 12. August 1909). Zu beachten ist, daß Orth zwei Chroniken führte, eine gleichzeitige im „Pastoralbuch" und eine weitere im „Kirchenbuch", die eine spätere Zusammenfassung der Ereignisse darstellt.

3) In einem Schreiben an Heinrich vom 16. August (P. C., Bd. 18, S. 488) bezieht sich Friedrich auf seine Mitteilungen in dem nicht vorliegenden Briefe vom 12. (siehe unten).

Vollmacht und „Instruction“ an Finck sind die ergreifenden Zeugnisse des niederschmetternden Eindrucks der Kunersdorfer Niederlage auf den König, Zeugnisse seines seelischen und körperlichen Zusammenbruches, wie er ihn schon einmal erlebt hatte. Wer kennt nicht die Schilderung des Grafen Henckel[1]), wie Friedrich in ähnlicher Lage, nach der Koliner Katastrophe, die den tragischen Wendepunkt des Siebenjährigen Krieges bedeutet, ins Lager des vor Prag zurückgebliebenen Heeres und in sein Quartier zurückkehrt: „Welch schmerzliches Schauspiel bot sich unsern Blicken dar, als wir den von Schmerz und Kummer gebeugt ankommen sahen, der sich noch vor wenigen Tagen für den Eroberer der Welt gehalten hatte. Seit 36 Stunden saß er auf demselben Pferde, und obgleich man deutlich sah, daß er sich vor Ermattung kaum noch darauf erhalten konnte, so zwang er sich doch zu einer guten Haltung. Nachdem er eingetreten war, ließ er den Prinzen Heinrich rufen. Der König lag auf einem mit einem Bettuche belegten Strohsacke, da sein Gepäck noch nicht angekommen war. Er küßte, vielleicht zum ersten Male, seinen Bruder zärtlich, gestand ihm seinen tödlichen Schmerz und versicherte ihm, daß Alles, was er bis jetzt unternommen habe, nur aus Liebe zu seiner Familie geschehen sei. Er wiederholte zu verschiedenen Malen, daß er zu sterben wünsche und daß er sich das Leben nehmen würde. Der Prinz beschwor ihn, sich zu beruhigen und die ihnen noch bleibenden köstlichen Augenblicke zum Rückzuge zu benutzen, ehe Daun oder Nadasdy Zeit gewönne, heranzukommen und ihnen noch mehr Schaden zuzufügen. Der König erwiderte dem Prinzen, daß er jetzt zu allem unfähig sei und daß er Ruhe bedürfe.“ Damals kam es nicht bis zu einer Abgabe des Oberbefehls. Zwar überließ es Friedrich seinen Brüdern und seinen Generalen, die Maßnahmen zur Aufhebung der Belagerung von Böhmens Hauptstadt zu treffen; doch schnell war die Krise überwunden.

Auch nach Kunersdorf dauerte seine „schwere Krankheit“ nicht lange. Schon am 14. August äußerte er die Erwartung, daß seine Erkrankung „keine üblen Folgen“ haben werde[2]). Bereits am 16. übernahm er wieder die Leitung der Operationen und brach mit dem Heere auf, um dem inzwischen bei Müllrose eingetroffenen Hadik den Weg nach Berlin zu verlegen. Von demselben Tage ist das Schreiben an den Prinzen Heinrich datiert, in welchem er ihm seinen Entschluß kundgab, für den Staat einzustehen, solange er seine Augen offen habe: „Le moment que je vous annonçais notre malheur, tout paraissait désespéré; ce n'est pas que le danger ne soit encore très grand, mais comptez que, tant que j'aurai les yeux ouverts, je soutiendrai l'État, comme c'est mon devoir[3]).“

---

1) Vgl. „Militärischer Nachlaß des Grafen Henckel von Donnersmarck“, hrsg. von Zabeler, I, 2, S. 235 f. (Zerbst 1846).

2) In der Order an Graf Schmettau (P. C., Bd. 18, S. 483 f.).

3) Vgl. P. C., Bd. 18, S. 488.

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin

Ausgegeben am 4. Februar 1915

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Die Kommission hat in dem abgelaufenen Jahre einen unersetzlichen Verlust erlitten durch den Tod des Herrn Koser, der diese Publikation fast 20 Jahre hindurch im Auftrage der Akademie geleitet hat, nachdem er früher als Mitarbeiter die ersten 10 Bände selbst zusammengestellt hatte. An seiner Stelle ist Herr Hintze mit der besonderen Aufsicht über das Werk betraut worden.

Der 36. Band, dessen Erscheinen schon in dem vorjährigen Bericht als bevorstehend angekündigt wurde, ist im September 1914 ausgegeben worden. Er reicht, wie schon mitgeteilt wurde, bis zum 1. Mai 1775, umfaßt also die Verhandlungen, die sich an den sogenannten Pazifikationsreichstag von Warschau knüpfen, bis zu dessen Ausgang, womit die erste Teilung Polens ihren formellen Abschluß erhält.

Die Fortsetzung der Publikation erleidet durch den Krieg eine Störung insofern, als der Bearbeiter, Herr Prof. Dr. Volz, der schon vorübergehend zu militärischen Dienstleistungen herangezogen wurde, seiner abermaligen Einberufung entgegensieht.

Acta Borussica

Bericht der HH. von Schmoller und Hintze

Nachdem wir im Januar 1914 berichtet, daß die beiden bisherigen Mitarbeiter Prof. Dr. Freiherr von Schrötter und Prof. Dr. Skalweit (Gießen) aus der Reihe unserer Mitarbeiter ausgeschieden sind, haben wir in bezug auf letzteren nur zu berichten, daß er in seinem neuen Lehramte noch nicht Zeit gefunden hat, die Getreidehandelspolitik und Magazinverwaltung Preußens 1756 bis 1806 vollends ganz fertigzustellen und abzuliefern.

Es bleiben uns so unsere beiden Mitarbeiter Dr. Rachel und Dr. Reimann.

1. Der erstere hat die brandenburgisch-preußische Handels-, Zoll- und Akzisepolitik unter Friedrich Wilhelm I. (1713—1740), Darstellung und Akten,

vollends druckfertig hergestellt. Der Druck des ersten Bandes ist bis zum 14. Bogen vorangeschritten. Am 15. November wurde Dr. Rachel, als früherer Offizier, einberufen. So muß die weitere Förderung zunächst ruhen.

2. Dr. Reimann hat in der Materialsammlung und Bearbeitung der brandenburgisch-preußischen Wollindustrie fortgefahren und würde uns bald die Anfänge seiner Arbeit haben vorlegen können. Er hat sich aber auch militärisch zur Verfügung gestellt und erwartet seine baldige Einberufung. So wird auch hier eine Unterbrechung eintreten.

Die Beratung über Gewinnung neuer Kräfte haben bis jetzt zu keinem greifbaren Resultate geführt. Der Krieg und der Tod des Herrn Koser, der in unserer Kommission eine schwer zu ersetzende Lücke hinterläßt, haben hindernd gewirkt.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. Oktober 1914 bis 31. März 1915

Brandenburgia. Monatsblatt usw. XXII. Jahrgang. Berlin 1913/14.

S. 1—9: Julius Rößler, Alt-Berliner Erinnerungen. [Betrifft die letzten 60 Jahre.]

S. 9—15: Ernst Friedel, Zur Geschichte der Ziegelstraße in Berlin.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1914.

S. 88: H. Brendicke, Zur Berlinischen Namen- und Familienforschung. [Im Anschluß an die von H. Gilow zusammengestellte Schülermatrikel des Köllnischen Gymnasiums 1656—1767.]

S. 104—105: H. Brendicke, Aus der Kriegsliteratur von 1870.

S. 112: F. Holtze, Berliner Erinnerungen an die russische Besetzung der Stadt im Jahre 1760. [Die Russen hinterließen damals eine sehr gute Erinnerung.]

S. 126—138: Martin Wagner, Beiträge zur Geschichte der Entwicklung Berlins bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. [Auf Grund von Privatpapieren und staatlichen Archivalien. 1. Der Norden Berlins in älterer Zeit. 2. Der Westen Berlins in älterer Zeit. 3. Landesherr und Stadtverwaltung. 4. Schiffahrt. 5. Forstwirtschaft und Jagd. 6. Wegebau. 7. Friedrichs des Großen Kolonistenansiedlungen im Norden Berlins. 8. Städtische Ländereien. 9. Postwesen. 10. Bürgerschaft und Militär. 11. Handel, Verkehr, Polizei. 12. Gerichtswesen. 13. Beleuchtung und Pflasterung der Straßen. 14. Lebenshaltung. 15. Der Süden und Osten Berlins. 16. Soziale, geistig-sittlich-religiöse Zustände.]

Groß-Berliner Kalender 1913. Berlin. [Ergänzung zu Bd. 27, S. 593.]

S. 35—48: Georg Schuster, Zu des Kaisers Regierungsjubiläum.

S. 49—61: Bernhard Rogge, Aus dem Vorjahre der Befreiungskriege.

S. 66—73: Georg Galland, Die Oranische Erbschaft der Hohenzollern. Eine 200jährige Erinnerung.

S. 74—77: Julius Haeckel, Potsdam unter Friedrich Wilhelm I.

S. 166—179: Hans Brendicke, Das alte und das neue Berlin. Ein Vergleich in Bildern.

S. 179—185: R. Thassilo Graf von Schlieben, Schloß Oranienburg und das Hofjagdrevier, wie es war und wie es ist.

S. 186—190: W. Graf Bülow von Dennewitz, Grüchoff und die geschichtliche Hinterlassenschaft des Siegers von Dennewitz.
S. 190—198: Paul Alfred Merbach, Der Berliner Roman. Eine Skizze seiner Entwicklung.
S. 198—207: Georg Richard Kruse, Richard Wagner in Berlin.
S. 207—213: Wilhelm Spatz, Aus der Vergangenheit des Kreises Teltow.
S. 220—223: Walther Nithack-Stahn, Aus den Erinnerungen meines Großvaters Karl Stahn.
S. 245—249: Ernst Frensdorff, Aus einem alten Rheinsberger Postbeschwerdebuch.
S. 288—291: Paul Zunk, Prediger Woltersdorff.

— 1914. Berlin. [Ergänzung zu Bd. 27, S. 594.]

S. 36—46: Georg Schuster, Errungenschaften der Befreiungskriege.
S. 46—54: Bernhard Rogge, Schleiermachers vaterländisches Wirken vor und in den Tagen der Befreiungskriege.
S. 65—73: Paul Lindenberg, Der Kaiser als Berliner.
S. 73—75: Ernst Friedel, Das neue Kurfürsten-Relief in der Dorotheenstadt-Kirche.
S. 76—83: Siegfried Siehe, Vom Berliner Theaterpublikum am Ende des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts.
S. 143—147: R. Thassilo Graf von Schlieben, Hofjagdrevier Oranienburg.
S. 189—196: Curt von Glasenapp, Die Berliner Theaterverhältnisse. Ein Rückblick und ein Ausblick.
S. 204—216: Richard Béringuier, Persönliche Erinnerungen an Theodor Fontane.
S. 230—236: Friedrich Holtze, Anredeformen in Berlin seit 200 Jahren.
S. 238—252: Hans Brendicke, Das alte und neue Berlin.
S. 289—294: August Foerster, Innungsschicksale.

— 1915. Berlin.

S. 33—44: Bernhard Rogge, Kurfürst Friedrich I. Ein Gedenkblatt zur Fünfjahrhundertfeier der Hohenzollernherrschaft in der Provinz Brandenburg.
S. 45—56: Oskar Fleischer, Hohenzollernmusik zur Reformationszeit.
S. 57—59: Joh. Erich Gottschalch, Friedrich der Große und Gottlieb Wilhelm Rabener.
S. 60—65: Bernhard Rogge, Berliner Zeitungsnachrichten vor 100 Jahren.
S. 78—83: Robert Mielke, Das Dorf Cölln.
S. 83—87: Johannes Trojan, Der Berliner Subskriptionsball. Erinnerungen aus der Zeit Kaiser Wilhelms des Großen.
S. 128—134: Oskar Klein, Das Berliner Königliche Nationaltheater in den Befreiungskriegen.
S. 142—149: Ernst Friebel, Grotten und Grottierer in Friderizianischer Zeit.

S. 158—164: Friedrich Holtze, Auf dem Molkenmarkt vor einem Menschenalter.
S. 165—174: Richard Béringuier, Hugenottische Bauten in Berlin.
S. 185—192: A. Horn, Das Lessing-Museum.
S. 192—205: A. Oskar Klaußmann, Berlin im Jahre 1880. Aus den Erinnerungen eines Pressemenschen.
S. 214—220: Oswald Lohau, Wilhelmstraße 76.
S. 221—235: Stephan Kekule von Stradonitz, Altes und Neues von Johann Kunkel, dem Alchymisten des Großen Kurfürsten.
S. 237—240: Richard Béringuier, Persönliche Erinnerungen an Theodor Fontane.
S. 248—258: Hans Mackowsky, Das Rauchmuseum. Rückblicke und Aussichten bei seinem fünfzigjährigen Bestehen.
S. 259—265: Otto Hach, Die Berliner Bildhauerschule.
S. 265—283: L. Noel, Erinnerungen an die Berliner Feuerwehr vor 50 Jahren.
S. 283—285: Siegfried Mauermann, Leonhard Thurneyßer.
S. 286—293: Otto Pniower, Der Dönhoffsplatz.
S. 294—302: Karl Bohnhoff, Freienwalde a. O., ein Lieblingsbad der Hohenzollern.
S. 303—311: Hans Dominik, Die Anfänger der Berliner Maschinenindustrie.

Mitteilungen des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn. 22. Heft. Thorn 1914.

S. 38—56: R. Jacobi, Die Thorner Stadtverfassung des Jahres 1794. [Sie wird in extenso mitgeteilt.]
S. 95—97: Arthur Semrau, Kaufhaus und Verkaufsläden in den Straßen im Ordenslande im 14. Jahrhundert.
S. 98—100: Derselbe, Zwei Ehrenbürger der Stadt Thorn aus der Familie von Beneckendorff und von Hindenburg. Mit einer Stammtafel [Johann Heinrich von B. u. H., Generalleutnant und Kommandant von Thorn 1815 bis 1837 und sein Großneffe, der Generalfeldmarschall].

Altpreußische Monatsschrift. 51. Band. Königsberg i. Pr. 1914.

S. 607—620: Gustav Sommerfeldt, Von masurischen Gütersitzen in besonderer Beziehung auf das 16.—18. Jahrhundert. IV. Gansenstein im Kreise Angerburg; Gehlweiden im Kreise Goldap.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XV. Posen 1914.

S. 97—106. Friedrich Koch, Die Bromberger Kaufmannschaft von 1772—1806.
S. 106—119. Übersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1913 nebst Nachträgen zum Jahre 1912.
S. 130—137: Manfred Laubert, Zur Abführung des Erzbischofs v. Dunin nach Kolberg. Ein Briefwechsel zwischen Flottwell und Dunin.
S. 148—151: Erich Graber, Die Anfänge der Preußischen Fischereigesetzgebung in der Provinz Posen. [Nicht erst 1820, sondern schon 1805.]



S. 163—166: R. Prümers, Der widerspenstige Schulze von Dronzno. [Er wagte es nicht nur, sich dem Amtmann Paesler zu widersetzen, sondern ihn sogar tätlich zu mißhandeln; er erhielt Juni 1807 dafür Stockprügel.]

S. 179—185: Th. Wotschke, Der polnisch-brandenburgische Grenzstreit 1533. [Zwischen dem „Hause Filehne“ und dem „Hause Driesen“ um eine Wiese von 3000 Gulden Wert. Der Streit wurde vom Herzog Albrecht beigelegt, lebte aber nochmals wieder auf. — Im übrigen wird noch weiter auf die keineswegs immer guten Beziehungen zwischen Berlin und Krakau eingegangen.]

— Jahrgang XVI. Posen 1915.

S. 17—24: J. Kohte, Werke der Berliner Bauschule aus südpreußischer Zeit.

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. XXIX. Jahrg. 1914. Stettin 1914.

S. 161—165: K. v. Petersdorff, Stettiner Kontributionen in den Jahren 1806—1808. [Nach einem Stettiner Aktenstück. „Das napoleonische Regime legte in ganz anderer Weise Kontributionen auf, als es heute seitens der deutschen Behörden in Belgien geschieht.“]

S. 166—170: Rudolf Stoewer, Befürchtung englischer Landungen an der hinterpommerschen Küste und Gegenmaßnahmen der preußischen Regierung während der Jahre 1801—1811. (Nach den Akten des Kolberger Ratsarchivs.)

Niederlausitzer Mitteilungen. Band XII. Heft 5—8. Guben 1914.

S. 207—217: Sebicht, Die Herkunft der ostdeutschen Bevölkerung, ein wichtiges Arbeitsfeld für Lokalgeschichtsvereine.

S. 218—251: W. Krüger, Die Flurnamen des Stadtgebietes Luckau.

S. 252—268: Kochendörffer, Freiwillige Gaben aus Stadt und Kreis Cottbus zur Ausstattung der Freiwilligen im Jahre 1813.

S. 269—292: H. Jentsch und M. Kutter, Niederlausitzer Litteraturbericht vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1913.

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. 1915.

S. 2—13, 26—39: H. Wendt, Schlesisches vom Wiener Kongreß. [Schildert unter steter Betonung der großen Zusammenhänge die Rolle, die Schlesier wie Gentz, J. G. Hoffmann, Graf Leopold Reichenbach auf dem Kongresse spielten, und würdigt Inhalt und Geist der Berichterstattung der „Schlesischen Zeitung“ über die Vorgänge in Wien.]

Oberschlesien. Monatsschrift, hrsg. von P. Knötel. Jahrgang 13. Kattowitz 1914.

S. 322—333, 373—380, 423—436, 460—469, 513—526, 553—564: Kurt Bimler, August Kiß. Ein Bildhauer aus Oberschlesien. [Der in jungen Jahren nach Berlin gekommene Künstler ist für die Kunst-



geschichte der Hauptstadt namentlich als Mitarbeiter von Rauch und Schinkel von Interesse. Von seinen größeren selbständigen Arbeiten erlangten die Amazonengruppe vor dem Berliner Museum und das Friedrichsdenkmal in Breslau besonderen Ruf.]

Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens. Hrsg. von G. Eberlein. Bd. 14. Heft 1. Liegnitz 1914.

S. 139—296: G. Hoffmann, Hermann Daniel Hermes, der Günstling Wöllners. [Für die Kenntnis der preußischen Schul- und Kirchenpolitik der Epoche beachtenswerte Arbeit, der Vortrag des Vf. über dasselbe Thema auf der Breslauer Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine ist im „Korrespondenzblatt" 1914, S. 162 ff. veröffentlicht. Hermann Daniel war der Bruder des als Romanschriftsteller bekannten Johann Timotheus Hermes, dem G. Hoffmann schon 1911 eine interessante Monographie gewidmet hat.]

S. 297—358: Meyer, Die religiöse Stimmung im Jahre 1813 mit besonderer Berücksichtigung Schlesiens. [Der Aufsatz will durch Zitate aus schlesischen Predigten der Epoche die „positive Mitarbeit des Rationalismus an dem Zustandekommen von 1813, die er durch Verwischung der kirchlichen Gegensätze leistete, sowie die für 1806/07 verhängnisvolle, aus mangelnder Gotteserkenntnis stammende Friedensliebe" belegen.]

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 44. Band Leipzig 1914.

S. 125—219: K. C. Rockstroh, Ereignisse und Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein während der Invasion 1813/14. Gesammelt und bearbeitet. [Ab S. 152 in 27 Anlagen verschiedene Aktenstücke aus dem Reichsarchiv zu Kopenhagen mitgeteilt.]

S. 220—297: F. Cierpinski, Die Politik Englands in der schleswig-holsteinischen Frage von 1861 bis Anfang Januar 1864. [Auf Grund umfassendster Benutzung der englischen, skandinavischen und deutschen Literatur, der zeitgenössischen wie der späteren, wird in zwei Kapiteln ein lebendiges Bild von der englischen Politik bis zum Tode Friedrichs VII. und von da bis zum Zusammentritt des englischen Parlaments am 4. Februar 1864 gezeichnet.]

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. IV. Band. Halle a. S. 1914.

S. 173—190: Paul Wentzcke, Die älteste Verfassung einer studentischen Landsmannschaft: die Gesetze des Schlesischen Kränzchens in Halle vom 12. Januar 1792. [Nach einer Einleitung, die die Geschichte der studentischen Verbindungen (Landsmannschaften, Orden) in Verbindung mit dem ganzen Geistesleben erzählt, wird zugleich als Beispiel der Durchsetzung der Landsmannschaft mit den Formen des Ordenswesens, jene älteste uns bekannte Verfassung einer studentischen Landsmannschaft mitgeteilt.]

S. 191—199: Paul Ostwald, Aus großer Zeit (1813 und 1814). Aufzeichnungen aus einem alten Gemeinderechnungsbuch des Dorfes Breitenhagen an der Elbe. [Sie stammen von dem Bäckermeister und Landwirt Christian Hasse und schildern die Kämpfe um die Elbübergänge während des Frühjahrs und Herbstes 1814 sowie die Übergabe Magdeburgs an die Preußen im März 1814.]

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 47. Jahrgang 1914. Wernigerode 1914.

S. 282—304. Straßburger, Aschersleben in den Jahren 1814 und 1815.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang XXXII. Trier 1913.

S. 457—465. Paul Richter, Der Rheinübergang bei Caub, nach einem Volksspiel aus dem Jahre 1814 [dessen Titel: „Die Schiffer zu Caub oder Übergang der Preußen über den Rhein.]

S. 465—471: Justus von Gruner, Die Zensur des „Rheinischen Merkur" 1814—1816. [Der „Rheinische Merkur" hat entgegen Czygans Behauptung doch unter Zensur gestanden, bis auf die 1½ Monate vom 19. Mai bis 6. Juli 1814. Erst übte sie Vincke aus, dann der spätere Bonner Kurator Rehfues. Unter dem 1. Juli 1814 erfolgte die Ernennung E. M. Arndts zum Zensor für das Blatt; in dessen Abwesenheit hatte das Amt der Tribunalsvizepräsident Tippel in Coblenz zu verwalten. — Da die Aufsätze des „Rheinischen Merkur" im Juni 1815 bei Friedrich Wilhelm III. den lebhaftesten Anstoß erregten, erhielt der „Rheinische Merkur" in der Person des Bruders des Oberpräsidenten Sack sogar noch einen Oberzensor, was Tippel zum Rücktritt von seinem Amt veranlaßte.]

Trierisches Archiv. Heft XXII—XXIII. Trier 1914.

S. 174—180: Karl d'Ester, Die deutsche Presse in französischer Beleuchtung. [Wiedergabe eines Berichts über die deutsche Presse vom 29. August 1810, der auf Napoleons Befehl angefertigt wurde.]

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XXX. Heidelberg 1915.

S. 2—43: Franz Schnabel, Ludwig von Liebenstein und der politische Geist vom Rheinbund bis zur Restauration. [Liebenstein, Mitglied der zweiten badischen Kammer, war einer der Wortführer des älteren Liberalismus in Baden.]

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 52. Jahrgang. Prag 1913.

S. 308—341: Wilhelm Wostry, Prag in der deutschen Freiheitsbewegung. Festvortrag, gehalten am 18. Oktober 1913 bei der Jahrhundertfeier des Vereins. [In der Zeit, die dem Befreiungskampfe vorausging, war Prag ein Sammelort der preußischen Gegner

Napoleons, wie Stein, der hier zwei Jahre lang lebte, Heinrich v. Kleist, Gruner, Gentz, Arndt; hier starb der verwundete Scharnhorst und wurde der Kongreß abgehalten, der Österreich zum Bündnis mit Preußen und Rußland führte.]

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXXIV. Band. Innsbruck 1913.

S. 657—666: Ernst Molden, Zu den österreichisch-russischen Beziehungen 1829.

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 114. Band. Dritte Folge. 18. Band. München und Berlin 1915.

S. 17—64: Gerhard Ritter, Die Entstehung der Indemnitätsvorlage von 1866. Mit Aktenbeilagen (zur Ergänzung und Kritik der „Gedanken und Erinnerungen" Bismarcks.) [Der Widerstand, der sich im Ministerium gegen Bismarcks Indemnitätsforderung erhob, erhob sich vielmehr um Formfragen, in denen die Minister übrigens, juristisch betrachtet, keineswegs im Unrecht waren, als um die Versöhnungsaktion als solche — über diese waren Männer wie Eulenburg und Heydt derselben Meinung mit Bismarck schon vor dem Kriege. Es läßt sich verfolgen, wie der Gegensatz, der zwischen Eulenburg und Heydt in der taktischen Frage entstand und der schließlich in den kritischen Tagen in Nikolsburg vom Könige rasch, ohne Kampf mit Bismarck zugunsten von der Heydts gelöst wurde, den Widerspruch namentlich Lippes und weiter der Konservativen hervorrief. Aber nicht sicher ist die Frage zu entscheiden, ob sich außer den konservativen und formal-juristischen Bedenken auch reaktionäre Bestrebungen geltend machten, wie sie Bismarck schildert, ob namentlich in Prag eine konservative Deputation den König umzustimmen und gegen Bismarck in Harnisch zu bringen versuchte.]

S. 65—87: Otto Hintze, Reinhold Koser. Ein Nachruf. [„Wir trauern um ihn als um einen festen und treuen Patrioten, dessen deutsche Gesinnung eine um so kräftigere Klangfarbe hatte, weil auch die preußische Note darin mitklang; . . . . um einen großen Gelehrten, der freilich keine neuen Ziele gewiesen und keine neuen Bahnen gebrochen hat, der aber wie nur ganz wenige die Gabe besaß, fortzusetzen und zu vollenden, was andere begonnen hatten, und der doch kein bloßer Epigone war, sondern ein selbständiger Geist von unbestechlicher kritischer Schärfe und Gewissenhaftigkeit, ein Forscher und Darsteller, der die Klarheit, Treue und Zuverlässigkeit seiner moralischen Persönlichkeit auch in den Werken seines wissenschaftlichen und literarischen Schaffens auszuprägen verstanden hat."]

Historisches Jahrbuch. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 35. Band. München 1914.

S. 781—820: Heinrich Schotte, Zur Geschichte des Emser Kongresses. [Schluß.]

S. 836—847: J. von Pflugk-Harttung, Der Oberbefehl 1813. [Untersuchung resp. Darstellung der Verhandlungen darüber, als Österreich dem Zweibund beitrat. Österreichs geschickter und verschlagener Leitung gelang es zwar, sich den Oberbefehl nominell zu sichern, tatsächlich führten ihn aber andere.]

Preußische Jahrbücher. Band 157. Berlin 1914.

S. 450—480: Briefe eines preußischen Offiziers aus dem Jahre 1848. Herausg. von Margarethe Henriette Gräfin von Bünau, geb. Freiin von Meerheimb. [Die Briefe stammen von dem späteren Redakteur der Militär-Literatur-Zeitung Generalmajor Ferdinand Freiherr von Meerheimb. Gerichtet an seinen Vater, zunächst aus Stettin, dann aus der Mark, verraten sie viel ungestüme Teilnahme an den Ereignissen, die der Offizier lebhaft begrüßt, und doch auch wieder Unsicherheit gegenüber dem Könige, dessen Absichten ihm unklar bleiben. Langweiliger, aber auch unterrichtender werden sie, als Meerheimb als Teilnehmer an dem Kriege gegen Dänemark im Norden weilt und hier mit geschärftem Blick nicht nur die militärischen Ereignisse — vom militärischen Standpunkt gesehen sämtlich Erfolge der preußischen Waffen —, sondern auch die wirr durcheinander laufenden Bestrebungen in Schleswig-Holstein verfolgt. Die beiden letzten Briefe, im November in Berlin geschrieben, sprechen von dem Standpunkt des volksfreundlichen Offiziers den ganzen Abscheu vor einer Demokratie aus, die ohne etwas zu vermögen, sich fortgesetzt in hochtönenden Phrasen ergeht. — Schluß im Band 158.]

— Band 158. Berlin 1914.

S. 69—94: Briefe eines preußischen Offiziers .... [Schluß der Veröffentlichung im Band 157.]

S. 16—35: Rudolf Peschke, Moltke als Politiker. [Bis 1848 Überzeugung, daß sich in Europa, auch in Deutschland, alles zum Besten, im Sinne eines ewigen Friedens entwickele; seine Gedanken schweifen in die Ferne. Von 1848 vollkommen überrascht, wird er jetzt erst ganz Preuße, der als Soldat die Niederlagen der preußischen Politik schmerzlichst empfindet, dem Preußens innere und äußere Stärkung ein erstrebenswertes Ziel wird. Aber vielmehr im Kampfe mit (Rußland, vornehmlich aber mit) Frankreich als im Gegensatz gegen Österreich. Er ist erfreut, mit diesem zusammen die Elbherzogtümer zu befreien, voll Sorge, als es den Kampf gegen Österreich gilt, der ihm aufgezwungen zu sein scheint, daß Deutschland den Bruderzwist mit Verlusten rechts und links zu bezahlen haben werde. Was ihn an politischen Leidenschaften beherrscht, das ist nur zweierlei: Haß gegen Frankreich und Haß gegen Demokratenherrschaft; mit der Konstitution hat sich M. erst in den 60er Jahren ausgesöhnt. Eine besondere politische Befähigung besaß er nicht — dazu fehlte ihm vor allem die Fühlung mit den wirkenden Kräften.]

S. 405—430: Martin Bollert, Gottfried Kinkel im Zuchthause.



Zeitschrift für Politik. VII. Band. Leipzig und Berlin 1914.

S. 489—623: Max von Szczepanski, Rankes Anschauungen über den Zusammenhang zwischen der auswärtigen und der inneren Politik der Staaten. [Nachdem in einem ausführlichen Abschnitt über Begriffsbestimmungen festgestellt ist, daß nach Ranke naturnotwendig äußere und innere Angelegenheiten des Staates ineinander greifen, wird an den entscheidenden Begebenheiten im Leben der Völker seit der Völkerwanderung untersucht, wieweit hier Ranke den Zusammenhang der auswärtigen Interessen mit den inneren wahrnahm. Die Untersuchung weitet sich dabei zu der Aufgabe aus, „einer Ideengrundlage seiner Geschichtsschreibung nahezukommen und darüber hinaus einer allgemeinen Anschauung jener politischen Zusammenhänge überhaupt gewiß zu werden". — Es ist nun richtig, daß im allgemeinen die auswärtige Politik im Vordergrunde von Rankes Arbeiten steht; aber nie vergißt er den Blick auf den zweiten ihm ebenso wichtigen Pol der Politik. Seine Ansicht von dem Zusammenhang zwischen beiden hatte eine doppelte Quelle: 1. die Überzeugung von der untrennbaren, auf religiös-politischem Grunde einst erwachsenen Gemeinschaft der romanisch-germanischen Völker, 2. die Beobachtung, daß das Innerlich-Wachsende sogleich berufen und stets bestrebt sei, nach außen sich auszubreiten. „Eine zusammenhängende Bindung aller Politik — diese ist ihm die machtmehrende Verfolgung derjenigen staatlichen Interessen, welche die innere Ordnung und die äußere Geltung fördern — wird nach ihm am reinsten zur Geltung gebracht durch zwei Momente, welche in jeder Richtung des Staatswillens ihre Vertretung finden: durch grundsätzliche, auf bewußter Wesenseinheit beruhende Einheit des Wollens bei der Gesamtheit, sowie durch organische Einheitlichkeit des Zielsetzens bei der obersten Staatsgewalt" — d. h. die wahre Politik eines großen Gemeinwesens kann nur auf nationaler Grundlage, am besten durch eine Monarchie betrieben werden.]

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 154. Band. München 1914.

S. 402—415: Karl Ernst Jarcke an Karl Ludwig von Haller. Aus dem Hallerschen Nachlasse herausgegeben [und kommentiert] von Ewald Reinhard. [Die 4 Briefe stammen aus den Jahren 1836, 1839, 1840 und 1841.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 38. Jahrgang. Leipzig und München 1914.

S. 1289—1326: Wilhelm Bührig, Ein Beitrag zur preußischen Wasserwirtschaft und Wassergesetzgebung der letzten 100 Jahre. [Wasserwirtschaft und Wasserrecht in ihrer historischen Entwicklung.]

Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. IV. Jahrgang. Berlin 1914.

S. 84—115: Emil Waschinski, Das Schulwesen der Lande Lauenburg und Bütow bis 1773. [„Bis 1763 gab es fast nur Pfarrschulen und

keine allgemeine Volksbildung .... Am besten stand es mit dem Schulwesen in Lauenburg, wo den amtlichen Forderungen am meisten entsprochen wurde .... Erst unter Friedrichs des Großen Regierung trat eine Wendung zum Besseren ein, so daß bereits im Jahre 1764 in einigen Kirchspielen eine Anzahl von Dörfern wenigstens Schulmeister besaß."]

Familiengeschichtliche Blätter. 13. Jahrgang. 1915. Leipzig 1915.

S. 47—48: Gustav Sommerfeldt, Hatten die von Wussow Grundbesitz in Ostpreußen?

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 42. Jahrgang. Berlin 1914.

S. 193—200: Ein Bürgerverzeichnis der Stadt Lübbecke aus dem Jahre 1608. Mitgeteilt vom Genealogen Ed. de Lorme.

S. 262—267: Nohl, Die Leichenpredigten der Bibliothek der Marienkirche in Berlin.

S. 268—285: von Schimmelfennig, Vorfahrenliste des Hans von Schimmelfennig.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von George Cleinow. 73. Jahrgang. Berlin 1914.

Nr. 44: von Langermann, Neue Bismarckgespräche [mit dem englischen Maler Richmond, 1887 und 1890].

— 74. Jahrgang. Berlin 1915.

Nr. 1: S. Mehring, Ein Edward Grey des 18. Jahrhunderts. [Choiseul-Amboise; gewandte Übersetzung des Spottgedichts Friedrich des Großen, Oeuvres 14, 178 ff. auf den Minister.]

Nr. 5: L. Schöps, Belgiens Neutralität 1870.

Nr. 10: Knorr, Bismarck und die französische Kriegführung 1870/71. [Zusammenstellungen aus den Tagebüchern von Busch über französische Verletzungen des Völkerrechts.]

Konservative Monatsschrift. 72. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 2/3: E. Reinhard, Adolf von Kleist an Karl Ludwig von Haller. Aus dem Hallerschen Nachlaß. [K. nahm 1848 als Kammergerichtspräsident seinen Abschied, er war begeisterter Hallerianer; die Briefe aus den Jahren 1851/52.]

Heft 4: M. Hein, Preußen und die Türkei im Siebenjährigen Kriege.

Heft 5: E. Kaeber, Feldzugsbriefe eines Kriegsfreiwilligen vor 100 Jahren [des Berliners Karl Nobiling, der 1848 die Berliner Nationalgarde organisierte].

M. Hein, Treitschke und die deutsche Einheit (1859—66). [Im Anschluß an Band 2 der von Cornicelius herausgegebenen Treitschkebriefe.]

Heft 6: v. Langermann, Die erste deutsche Wehrmachtsdebatte [1848].



Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 59. Jahrgang. Braunschweig 1914/15.

Heft 3: P. Kautzsch, Freiheitskriege und Kunst ihrer Zeit.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 41. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 1/2: B. Schwertfeger, Briefe vom Wiener Kongreß. [Briefe des Oberstleutnants von Thiele an den Kriegsminister von Boyen 1814/15.]

Heft 1: H. von Petersdorff, Das Werk des Freiherrn von der Goltz über die Kriege Kaiser Wilhelms I.

Heft 5: F. Zweybrück, Zur Entstehungsgeschichte des Bündnisses zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn.

Heft 6: F. Meusel, Aus Marwitz' Memoiren. Der Zusammenbruch des Preußischen Staats 1806.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 39. Jahrgang. Stuttgart 1914.

Oktober, November: K. Th. Zingeler, Briefe des Erbprinzen Leopold von Hohenzollern aus dem Kriege 1870/71 [an seine Gemahlin Antonia].

Dezember: W. Cahn, Zur Vorgeschichte der französischen Kriegserklärung im Jahre 1870.

— 40. Jahrgang. Stuttgart 1915.

Januar—März: Zwei Reisen an den Hof des Kaisers Nikolaus I. von Rußland im Jahre 1850. [Aufzeichnungen des Majors von Schlegell, der im Juni 1850 im Gefolge des Prinzen von Preußen und im November 1850 mit Aufträgen Friedrich Wilhelms IV. an den Zarenhof kam.]

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz. 39. Jahrgang. Bielefeld 1914/15.

Heft 3: ·.·, Friedrich der Große als Feldherr, eine Parallele mit der Gegenwart.

Heft 4: M. Lenz, Napoleons Kampf gegen England im Lichte der Gegenwart.

Neue Rundschau. 26. Jahrgang. Berlin 1915.

Heft 1: F. Poppenberg, Prinz Louis Ferdinand.

Der Türmer. Monatsschrift für Gemüt und Geist. Herausgeg. von Frhr. J. P. E. v. Grotthuß. 17. Jahrgang. 1914/15.

Heft 1—3: Fürstin Wilhelm Radziwill, Erinnerungen an die Kaiserin Friedrich.

Heft 7: K. Storck, Friedrich der Große als Dichter [nach den Übersetzungen von Fehling.]

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 12. Jahrgang. München 1914/15.

Heft 1: F. Otto, Belfort. [Die Belagerungen von 1814 und 1870/71].

Heft 5: J. Seidenberger, Unser Bündnis mit Österreich auf der Frankfurter Nationalversammlung.

Heft 6: P. Holzhausen, Englands Landungsfurcht. [Landungsversuche seit 1745.]

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. 41. Band. Wien 1914.

Heft 3: E. Molden, Aus den Anfängen des österreichisch-russischen Gegensatzes. [Gehaltvoller Aufsatz mit eigener archivalischer Forschung, besonders über Rußlands Verhältnis zu Frankreich, Spanien und Savoyen 1814—1818. Das Verhältnis Preußens zu Rußland wird zugunsten der preußisch-österreichischen Beziehungen wohl als zu kühl behandelt.]

Heft 6: H. Gegenbauer, Aus dem Leben eines Tiroler Freiheitskämpfers. [Auszüge aus ungedruckten Briefen von 1813 des nachmaligen Kapellmeisters von St. Stefan in Wien Gänsbacher.]

Süddeutsche Monatshefte. Hrsg. von P. N. Coßmann. 12. Jahrgang. München 1914/15.

Heft 4: Englands Perfidie. [Auszüge aus englischen Zeitungen, die die deutschfeindliche Stimmung in England erweisen sollen.]

Heft 5: Th. Schiemann, Rußlands Anschläge auf Deutschland, [besonders zwei noch unveröffentlichte Kriegspläne Nikolaus I. und einen des Feldmarschalls Paskewitsch aus dem Jahre 1848].

Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung 1914.

Nr. 50: M. Hein, Der Wiener Kongreß. [Im Anschluß an Fournier, Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß.]

Nr. 51: S. Holzhausen, Frankreichs Thermopylen. [Die strategische Bedeutung der Argonnen, besonders im Feldzug von 1792.]

— 1915.

Nr. 11: F. Poppenberg, Der Preuße Clausewitz.

Nr. 13: W. Friedensburg, Bismarck und sein Werk.

Militär-Wochenblatt. 1914.

Nr. 129 ff.: Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. Nachrichten aus fremden Ländern. Amtliche Mitteilungen der obersten Heeresleitung und des Admiralstabes der Marine.

Nr. 129/135: Die Lage im Osten.

Nr. 130: v. Blume, Beurteilung der Kriegslage im Westen.

v. Janson, Die Wahrheit über den Krieg.

Nr. 132: v. S., Die Lage vor Antwerpen.

„La concentration allemande." [Über die angeblich von einem französischen Offizier im Dezember 1913 in einem Eisenbahnabteil gefundene, die deutschen Aufmarschpläne enthaltende Broschüre, die im Frühjahr 1914 unter obigem Titel als Gelbbuch erschien; die Franzosen



wollten mit dieser plumpen Falle „auf den Busch klopfen", was aber keinen Erfolg hatte.]

Nr. 133/134: v. Blume, Die Millionenschlacht [in Frankreich].

Nr. 136: Der Krieg 1914.

v. Blume, Antwerpen.

Nr. 137: Antwerpen. [Urteil der Wiener „Vedette" über das Buch des Generals von Janson: „Antwerpens militärische Bedeutung einst und jetzt."]

v. Janson, Die Großmächte der Gegenwart. [Über das gleichnamige Buch des schwedischen Professors Kjellén.]

Nr. 135: v. Blume, Millionenschlacht und Festungskrieg.

Nr. 140: v. Blume, Politik und Kriegführung Englands.

Nr. 141/142/170: Fortsetzung von: Zur Erinnerung an 1864.

Nr. 143: v. S., Kanonenfutter.

v. Graevenitz, Italienisches Urteil über die Eroberung von Antwerpen.

Nr. 144/145: v. Blume, Militarismus.

Nr. 146/147: Die russischen Verluste. [Nach der Wiener „Rundschau".]

Nr. 148—150: Die letzten Ereignisse in der Türkei bis zur Eröffnung der Feindseligkeiten mit Rußland.

Nr. 150: v. Blume, Die Lage auf dem östlichen Kriegsschauplatz.

Nr. 152—190: Der türkisch-russische Krieg.

Nr. 154/155: v. Janson, Das französische Generalstabswerk über 1870/71 in deutscher Bearbeitung. [Teil III des Buches von v. Schmidt und Kolbe.]

Nr. 156/157: v. H., Die Tätigkeit und Wirkung der schweren Artillerie vor Antwerpen.

v. Blume, Ruhmreiche Einzeltaten.

Nr. 158/159: v. Janson, „Russische Expansionspolitik".

[Über das gleichn. Buch von Dr. Quadflinz, Berlin 1914.]

Nr. 160/161: v. Blume, Beginn der Entscheidungsschlacht in Polen.

v. Richter, Spatenkrieg.

Nr. 162—164: Haben wir genügend Leute, um unsere Flotte zu bemannen? [Übersetzung des Artikels von Fred T. Jane in „The London Magazine" vom Februar 1912.]

Nr. 167/168: Le Juge, Eine amerikanische Stimme über „German Militarism". [Mit Nachtrag in Nr. 170.]

Nr. 170: v. Blume, Zur Frage des deutschen Einmarsches in Belgien.

Nr. 173/174: v. Blume, Die Schlacht in Polen.

Nr. 175/176: v. Janson, „Zum Weltvolk hindurch". [Über die Aufsatzsammlung von Rohrbach, Stuttgart 1914.]

Nr. 179/180: v. Graevenitz, Die bewaffnete Neutralität Italiens.

— 1915.

Nr. 1 ff.: Amtliche Mitteilungen des Großen Hauptquartiers, des Admiralstabes der Marine und der österreichisch-ungarischen Heeresleitung. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse.



Nr. 1: v. Janson, Militärische Rückblicke auf das Jahr 1914.
v. Blume, Die Kriegslage beim Jahreswechsel.

Nr. 2—26: Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.

Nr. 6/7: v. Estorff, Aus meinen Kriegserlebnissen.

Nr. 8—12: v. Bouveng (schwedischer Oberstleutnant), Verteidigungskraft und Verteidigungsmittel in Deutschland.

Nr. 12: Die Kämpfe bei Soissons.

Nr. 12/13: Die Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz seit Mitte September.

Nr. 15: Die Lage auf dem westlichen Kriegsschauplatz in der Zeit vom 15. November 1914 bis 15. Januar 1915 nach der Auffassung der französischen Heeresleitung.

Nr. 21: Das Gefecht von Hurtebise am 25. und 26. Januar.
Wie schlecht es uns Deutschen bisher erging! [Telegramme der „Tribuna" in Santos (Brasilien)].

Nr. 22—26/35/36: Die Kämpfe im Argonner Walde.

Nr. 28—32: Erinnerungen aus den Tagen der Kapitulation und Übergabe der Festung Maubeuge.

Nr. 33/34: Die Kämpfe im Oberelsaß Mitte und Ende Januar.

Nr. 35/36: Zur Beurteilung der gegenwärtigen Kriegslage.

Nr. 39/40: Hundertjahrfeiern.

Nr. 41—44: Der Winterfeldzug in Ostpreußen.

Nr. 45: Der deutsche Kriegsplan gegen Frankreich. [Auszug aus einem Artikel der Revue de Londres vom September 1911, wonach Frankreich dem ersten deutschen Ansturm gegenüber nach dem Vorbild Catinats sich gedulden und Terrain aufgeben müsse, um einen besseren Anlauf zu nehmen und den deutschen Kriegsplan erst in der zweiten Phase mit Hilfe Englands mißlingen zu lassen.]

Nr. 46/47: Die deutschen Truppen in den Karpathen.

Nr. 48: Das bisherige Ergebnis der Beschießung der südlichsten Dardanellenforts.

Nr. 49: Zum Untergang der russischen 10. Armee.
v. S., „Ein Volk in Waffen". [Über das Buch von Sven Hedin.]

Nr. 52/54: v. Blume, Die Kriegsereignisse seit dem 15. Februar 1915.

Nr. 53: Der Rückzug der neuen russischen 10. Armee.

Nr. 59: Armeebefehl des Feldmarschalls Erzherzogs Friedrich. [Über die $4^1/_2$ monatliche heldenmütige Verteidigung der Festung Przemysl.]

Nr. 60: Ein Monat Unterseebootskrieg.

Beihefte zum Militär-Wochenblatt. 1914.

10. und 11. Heft: v. Zwehl, Der Gegensatz zwischen York und Gneisenau. Eine psychologische Studie. [Die Feindschaft zwischen Y. und G. sei nicht aus unedlen Beweggründen entsprungen, beide Männer waren nur verschiedener Ansicht über die Mittel, mit denen Preußen aus seiner großen Not zu retten war. „Nicht einer oder der andere, sondern beide zusammen haben hieran unsterbliche Verdienste."]



Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Reim. 1914.

Heft 517: v. Welck, Ein Blick auf die Verwendung und Tätigkeit der Kavallerie im Kriege 1914.

v. Hagen, Belle-Alliance.

Heft 518: v. Richter, Das russische Feldheer und der Kriegsschauplatz im Königreich Polen.

G. R., Das französische Heer unmittelbar vor dem Kriege im eigenen Lichte.

v. d. Osten-Sacken, Die Heere unserer Gegner. [Schluß 519.]

Woelki, Zum derzeitigen Festungs- und Stellungskrieg. [Schluß 519.]

Heft 520: v. d. Osten-Sacken, Zur Jahreswende. Rückblicke und Ausblicke.

G. Rh., Kriegsgliederung und Kriegführung der Engländer im ersten Feldzugsabschnitt.

Woelki, Ausbildung, Theorie und Methode für den Krieg.

Heft 521: Britische Heeresvermehrungsphantasien und Frenchs Drang nach der Küste schon im Oktober.

v Welck, Kavallerie an der Front. Die Niederlande und der Krieg.

Heft 522: v. d. Osten-Sacken, Das Eingreifen der Türkei in den Weltkrieg.

Woelki, Kriegserfahrung in Lehre und Anwendung.

Rh., Der Krieg und die Neutralen in Süd- und Südosteuropa.

v. Welck, Verminderte Tätigkeit der Kavallerie. Die britischen Schiffskräfte und ihre Bemannung.

Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift. 1914.

Heft 9: Glaise v. Horstenau, Der Oberbefehl der Verbündeten in den Befreiungskriegen. [Die Tätigkeit Schwarzenbergs könne nicht besser gekennzeichnet werden als durch die Worte, die er am 5. September 1813 an seine Frau schrieb: „Oft glaube ich zu unterliegen, aber noch immer gelang es mir, mich wieder zu ermannen; denn der Zweck ist so erhaben und die Lage von der Art, daß ich einsehe, jeder würde an meinem Platze weniger leisten können.]

Heft 10: Berger, Die k. k. Pioniere im Feldzuge gegen Dänemark 1864.

Heft 11: Schubert, Organisatorische Kriegslehren. [Auf Grund der Feldzugserfahrungen von 1859 und 1866.]

Beltzé, Erlebnisse eines Offiziers in Mexiko und Frankreich 1864—1871. [Des Lieutenants v. Rabenau, der in den Reihen des österreichischen Expeditionskorps die Ereignisse in Mexiko und dann im preußischen Heere den Krieg von 1870/71 mitmachte. Nach Aufzeichnungen, welche v. R. für die Familienchronik gemacht hat.]

v. Beer, Die dem europäischen Besitzstande in Ostasien und Australien drohende gelbe Gefahr.



II Bücher

A. Besprechungen

Da infolge der kriegerischen Lage nur wenige Besprechungen eingegangen sind, so ist beschlossen worden, sie dem zweiten Hefte vorzubehalten.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen von Emil Uhles. Heft 4. P. Parey, Berlin 1914. Einzelpreis Mk. 5—, Abonnementspreis Mk. 4.—.

Dette, E., Friedrich der Große und sein Heer. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1914.

Fester, R., Die Genesis der Emser Depesche. Gebrüder Paetel, Berlin 1915. Mk. 4.—.

Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft zu: Aus meinem Leben. Aufzeichnungen aus den Jahren 1848—1871. Jubiläumsausgabe in einem Bande. Hrsg. von W. v. Bremen. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1915. Geh. Mk. 6.—, in Ganzleinen M. 7.50.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, hrsg. von G. Kawerau und L. Zscharnack. 11. u. 12. Jahrg. Martin Warneck, Berlin 1914.

Jordan, E., Die Entstehung der Konservativen Partei in Preußen und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. Mk. 10.—.

Kirch, H. J., Die Fugger und der Schmalkaldische Krieg. (Studien zur Fuggergeschichte, hrsg. von H. Grauert, Heft 5.) Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. Mk. 8 —.

Kunau, H., Die Stellung der Preußischen Konservativen zur äußeren Politik während des Krimkrieges 1853—1856. (Historische Studien, hrsg. von R. Fester, Heft 5.) M. Niemeyer, Halle a. S. 1914. Mk. 3,60.

Marcks, E., Otto v. Bismarck. Ein Lebensbild. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Stuttgart u. Berlin 1915. Geh. Mk. 4.—, in Leinen Mk. 5.—.

Marcks E., u. **v. Müller,** K. A. (in Verbindung mit A. v. Brauer), Erinnerungen an Bismarck. Aufzeichnungen von Mitarbeitern und Freunden des Fürsten. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart u. Berlin 1915.

Nell, M., Die Landsknechte. Entstehung der ersten deutschen Infanterie. (Histor. Studien von Dr. E. Ebering, Heft 123.) E. Ebering, Berlin 1914. Mk. 7,60.

Reimers, J., Das Adlerwappen bei den Friesen. G. Stalling, Oldenburg 1914.

Reinke-Bloch, H., Fichte und der deutsche Geist von 1914. H. Warkentien, Rostock. Mk. 0,70.

Schäfer, D., Das deutsche Volk und der Osten. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden VII, 3). B. G. Teubner, Leipzig-Dresden 1915.



Schwahn, L., Die Beziehungen der katholischen Rheinlande und Belgiens in den Jahren 1830—1840. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der kirchlichen und politischen Bewegung unter den rheinischen Katholiken. (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, hrsg. von M. Spahn, Bd. XI.) Herder, Straßburg i. E. 1914. Mk. 4,80.

Sellin, G., Burchard II., Bischof von Halberstadt 1060—1088. Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1914. Mk. 4.—.

Springer, M., Die Coccejische Justizreform. Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1914. Mk. 10.—.

Stutz, U., Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. A. Marcus & E. Weber, Bonn 1915. Mk. 1,20.

Überhorst, G., Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689—1693. (Histor. Studien von E. Ebering, Heft 126.) E. Ebering, Berlin 1915. Mk. 7,50.

Ulmann, H., Geschichte der Befreiungskriege 1813 und 1814. Bd. I—II. R. Oldenbourg, München u. Berlin 1914/15.

Valentin, V., Bismarck und seine Zeit. (Aus Natur und Geisteswelt, Bdchen. 500.) B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1915. Mk. 1,25.

Vogel, W., Kurze Geschichte der deutschen Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bl. 11.) Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915. Mk. 1.—.

Wolters, Fr., Die Zentralverwaltung des brandenburgischen Heeres und der Steuern. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Erster Teil. Bd. II.) Duncker & Humblot, München u. Leipzig 1915. Mk. 20.—.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und Otto Hintze
herausgegeben
von
Melle Klinkenborg.

Achtundzwanzigster Band, zweite Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1915.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

*

I

Der Ursprung des preußischen Landratsamts in der Mark Brandenburg

Von

Otto Hintze

Die Frage der Entstehung des preußischen Landratsamts hat von jeher besonderes Interesse erweckt und ist mehrfach bearbeitet worden, aber bisher ohne ausreichendes archivalisches Material und ohne ganz klare und sichere Ergebnisse. Die Ursache dafür liegt in dem Umstande, daß es sich bei dieser Institution nicht um eine planmäßige Schöpfung, sondern in der Hauptsache um eine gewohnheitsrechtliche Bildung handelt, die fast ein volles Jahrhundert umfaßt, und daß der aktenmäßige Niederschlag, den dieser Bildungsprozeß in den Archiven hinterlassen hat, zeitlich, räumlich und sachlich dermaßen zerstreut und versteckt ist, daß nicht nur eine längere Vertrautheit mit archivalischen Forschungen, sondern auch ein gewisses Maß von Selbstverleugnung dazu gehört, ihn herauszufinden und einigermaßen vollständig zusammenzubringen. Die Forscher, welche überhaupt archivalische Studien gemacht haben, mußten sich in der Hauptsache mit den dürftigen Aktenstücken des Geheimen Staatsarchivs und des provinzialständischen Archivs begnügen, die über die Einführung des Landratstitels 1702 handeln, und konnten die Aufschlüsse, die dieser allerdings wichtige Akt gab, höchstens durch gelegentliche Funde vermehren, die mehr zufällig bei anderen Forschungen abfielen. Wer aber systematisch die Vorgeschichte jenes Aktes ergründen will, sieht sich gezwungen, in die Lokalgeschichte der einzelnen Kreise hinabzusteigen und durch nahezu 100 Jahre hindurch die Äußerungen des ständischen Lebens, die Formen der Finanzwirtschaft, vor allem auch die obrigkeitlichen Maßregeln in den Nöten und Drangsalen des Dreißigjährigen Krieges in den Akten zu

verfolgen, um dabei durch Massenbeobachtungen das Vorkommen der Organe festzustellen, die als die Wurzeln des späteren Landratsamts zu betrachten sind.

Es handelt sich dabei hauptsächlich um zweierlei Organe: die Kriegskommissarien und die Kreisdirektoren. Man könnte die Ansichten, die über den Ursprung des Landratsamts aufgestellt worden sind, in zwei Gruppen scheiden: die einen meinen, daß es einfach aus dem Kriegskommissariat entstanden sei, die anderen, daß es sich aus der Verbindung der Ämter des fürstlichen Kriegskommissars und eines rein ständischen Kreisdirektors gebildet habe. Daß der Kreiskommissar der Vorgänger des Landrats ist, steht fest; welcher Art dieses Amt war, wird später noch erörtert werden[1]); aber neben den Kreiskommissarien erscheinen auch Kreisdirektoren, und es ist zweifelhaft, was man sich eigentlich unter einem Kreisdirektor zu denken hat und wie das Verhältnis der beiden Kategorien gewesen ist. Isaacsohn[2]) und Bornhak[3]) nehmen an, daß Direktor nur ein besonderer Ehrentitel für gewisse Kreiskommissarien in hervorragender Stellung gewesen sei, und ein neuerer Forscher[4]) ist auf diese Ansicht wieder zurückgekommen. Dagegen hat Schmoller[5]) im Anschluß an v. Voß[6])

1) Über die Kommissarien und Kommissariatsbehörden vgl. Isaacsohn, Gesch. des preuß. Beamtentums II, 166 ff.; Schmoller, Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung, S. 94 ff.; Breysig (1660—1697), Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. V, 135 ff.; Prinz August Wilhelm von Preußen, Die Kommissariatsbehörden im brand. u. preuß. Staate bis 1713. Straßburger Dissert. 1908; O. Hintze, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte (Festgabe für Zeumer 1910).

2) Geschichte des preußischen Beamtentums II, 312 ff.

3) Preußische Staats- und Rechtsgeschichte (1903) S. 118 ff.

4) Paul Steffens, Die Entwicklung des Landratsamts in den preußischen Staaten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Berliner Dissertation 1914 (Teildruck).

5) Acta Borussica, Behördenorganisation usw. I (Einleitung), 99 ff.

6) In Kamptz' Annalen XII (1828). Der Verfasser ist nicht genannt. Die Abhandlung ist auch besonders erschienen: „Über den Ursprung der Landräte in der Mark Brandenburg". Berlin 1829. Nach einer Notiz in dem Exemplar der Königl. Bibliothek ist der Verfasser C. v. Voß. Es handelt sich wohl um den späteren Wirklichen Geheimen Ober-Justizrat und Haupt-Ritterschafts-Direktor v. Voß, der als eins der frühesten Mitglieder des 1837 begründeten „Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg" bezeugt ist (vgl. Märkische Forschungen I, 399). Die Abhandlung hat die Ansicht von der Verbindung des ständischen Kreisdirektors und des fürstlichen Kriegskommissars zu besonders entschiedenem Ausdruck gebracht und damit die Literatur nachhaltig beherrscht.

und Raumer[1]) die Ansicht vertreten, daß man in dem Direktor den gewählten Vertreter der kreisständischen Korporation zu sehen habe, in dem Kreiskommissarius den fürstlichen Beauftragten, und daß eben in der Vermischung dieser beiden Amtstitel das Charakteristische des Landratsamts liege. Diese 1894 in den Acta Borussica vorgetragene Auffassung beherrscht auch die Abhandlung von Gelpke[2]), der es 1902 unternommen hat, sie, allerdings ohne eigene archivalische Forschung, aus dem gedruckt vorliegenden Material näher zu begründen.

Das Ergebnis meiner eigenen Forschungen geht dahin, daß beide Teile Recht haben, aber keiner für das ganze Gebiet der Kurmark. Das Problem ist nicht so einfach, wie man bisher angenommen hat. Das liegt daran, daß man die Kurmark Brandenburg bisher zu sehr als eine territoriale und politische Einheit betrachtet hat. Sie ist aber, wie man es auch an andern Territorien neuerdings beobachtet hat, eine zusammengesetzte politische Bildung, und man muß die verschiedenen Teile unterscheiden, wenn man zur Lösung des in Frage stehenden Problems durchdringen will. Auch die territoriale Staatsbildung hat trotz ihrer Kleinheit einen verwickelten Bildungsprozeß durchgemacht, und dieser Entwicklungsprozeß hängt, wie überall, mit der Gestalt der Verfassungseinrichtungen zusammen. Wir kommen damit auf die Frage der Kreisverfassung, die den territorialen Untergrund für das Landratsamt darstellt.

Wo man in den deutschen Territorien eine Kreiseinteilung findet, da beruht sie wie im Reiche, das wohl bei der Bezeichnung als Vorbild gedient hat, auf einer historisch überlieferten Gliederung in Gebiete, die ein mehr oder minder stark ausgeprägtes ständisches Sonderleben führten. In der Mark Brandenburg muß man übrigens zweierlei Kreise unterscheiden: die sogenannten Hauptkreise (eine Bezeichnung, die sich im 17. Jahrhundert in den Akten mehrfach für die einzelnen Marken findet), und die Unterkreise, die sich in der Hauptsache mit den heutigen Verwaltungsbezirken decken. Die Hauptkreise sind: die Altmark, die Priegnitz, die Mittelmark mit dem Land Ruppin, die Neumark mit den sogenannten inkorporierten Kreisen, die ursprünglich zu Schlesien oder zur Niederlausitz gehörten. Jeder dieser Hauptkreise hat einen besonderen historisch-politischen Charakter und manche Eigen-

1) G. W. v. Raumer im Berliner Politischen Wochenblatt 1832—1833.
2) Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes in der preußischen Monarchie. 1902.

heiten in der ständischen Verfassung. Nur die Mittelmark und die Neumark zerfallen schon im 17. und 18. Jahrhundert in kleinere Unterkreise. In der Mittelmark unterscheidet man folgende sieben: 1. Havelland, 2. Glien-Löwenberg, 3. Zauche, 4. Teltow, 5. Niederbarnim, 6. Oberbarnim, 7. Lebus. Diese Einteilung ist uralt. Sie findet sich schon in dem Landbuch Karls IV. (1375) und geht wahrscheinlich auf die alte wendische Gauverfassung zurück, die auch bei der allmählich fortschreitenden Kolonisation eine Rolle spielte und der Vogteiverfassung des Mittelalters zu Grunde lag. Auch von diesen Kreisen gilt, was von den Hauptkreisen ganz klar ist: daß die Mark Brandenburg sich aus ihnen zusammensetzt, und zwar im Sinne eines historischen Aufbaus, daß sie aber nicht eigentlich eine planmäßige Einteilung darstellen. Ähnlich steht es mit den sechs bis sieben Kreisen der Neumark. Es sind im 17. Jahrhundert die folgenden: 1. Soldin, 2. Königsberg, 3. Landsberg, 4. Friedeberg (dieses öfters mit Landsberg verbunden), 5. Arnswalde, 6. Dramburg, 7. Schievelbein. Sie finden sich schon in dem neumärkischen Landbuch des Markgrafen Ludwig des Älteren (1337), als besondere Länder oder Distrikte, allerdings neben einer Anzahl anderer, die später in ihnen aufgegangen sind. Eine Sonderstellung neben der eigentlichen Neumark nimmt das Land Sternberg ein, das durch den großen Besitzkomplex des Johanniterordens seinen Charakter erhält; als inkorporierte Kreise bezeichnet man die früher schlesischen Keise Krossen und Züllichau, das als Enklave in der Niederlausitz liegende Kottbus; die ebenfalls früher niederlausitzischen Länder Beeskow und Storkow, die unter Johann von Küstrin zu dem neumärkischen Besitz gehörten, stehen zwischen Kur- und Neumark. Die übrigen „Hauptkreise": Altmark, Priegnitz, Uckermark bildeten noch im 18. Jahrhundert, jedenfalls aber im 17., eine ungeschiedene Einheit, in der ein Direktor mit zwei bis drei Landräten amtierte [1]).

1) Der Oberpräsident Graf von Bassewitz nennt in dem auf amtlichen Materialien beruhenden Buche: Die Kurmark Brandenburg .... vor 1806, S. 87, zwei Kreisdirektorien für Priegnitz und Uckermark, jedes mit drei Landräten besetzt, und vier Landräte für die Altmark in besonderen Kreisen. Im 17. Jahrh. treten diese besonderen altmärkischen Kreise aber noch nicht hervor. Sie existieren bereits als Landreitereibezirke (Beritte), haben aber noch keine besonderen Kommissarien. Die Beritte der Landreiter werden auf die alten Vogteien zurückgehen, mit denen sie sich so ziemlich decken; der Landreiter wird als eine Metamorphose des alten, unter dem Vogt amtierenden bedellus angesehen werden dürfen. Auch hier hat man also nicht an eine planmäßige administrative Einteilung zu denken. In der Priegnitz zählt Wöhner in seinem Buche über die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg (1804) sieben

An die Hauptkreise schloß sich die ständische Verfassung der Kurmark in vielen Stücken an, namentlich hinsichtlich der besonderen ritterschaftlichen Finanzverwaltung; und zwar standen dabei die Kreise der Neumark im engeren Sinne in einer näheren Verbindung untereinander als mit der Neumark, die eben zu der Zeit, wo die Einrichtungen einer ständischen Steuerverwaltung sich ausbildeten, von der Kurmark abgetrennt gewesen war (1535—1572) und auch späterhin, trotz der wiedererfolgten Vereinigung, die Spuren davon in ihren Verfassungs- und Verwaltungsinstitutionen bewahrt hat. Die Neumark bildete ein besonderes landständisches Corpus; und auch, wenn ein gemeinsamer kur- und neumärkischer Landtag gehalten wurde, wie 1653, so wurde für die neumärkischen Stände wohl noch ein besonderer Rezeß ausgestellt. Die drei kurmärkischen Hauptkreise aber führten im Rahmen der allgemeinen kurmärkischen Landesverfassung ihr besonderes Leben, und seit Johann Georg gewannen die häufig berufenen Kreistage allmählich eine größere geschichtliche Bedeutung als die allgemeinen Landtage, die schon um der Kostspieligkeit willen seltener versammelt wurden; dabei ging die Priegnitz in der Regel mit der Altmark, das Land Ruppin mit der Mittelmark zusammen; Uckermark und das Land Stolp[1]) bildeten eine kaum je geschiedene Einheit. Diese „Kreistage" bewegen sich durchaus in denselben Formen wie die Landtage. Sie treten in der Regel nur auf Berufung des Kurfürsten zusammen; hat dieser eine Forderung an die Stände zu stellen, so sendet er gewöhnlich einen oder zwei seiner Räte als Kommissarien, um die Proposition zu tun; es wird verhandelt und ein Rezeß gemacht, wie bei einem allgemeinen Landtag. Auch bei den Kreistagen erscheint meist nicht die ganze Ritterschaft, sondern nur ein Ausschuß von Deputierten. Es gibt Kreistage, an denen auch die Städte teilnehmen, und solche, bei denen nur Deputierte der Ritterschaft erscheinen. Diese Hauptkreise sind keineswegs bloß ritterschaftliche Gebietskörperschaften.

In der ständischen Steuerverwaltung[2]) ist das Kernstück, die

„Distrikte" auf, die aber keineswegs als Kreise zu betrachten sind und weder besondere Landräte noch Landreiter haben. Nach der Kanzleiordnung von 1577 (Riedel, Cod. dipl. Brand., Supplementbd. S. 191 [Nr. CLVI]) besorgten in der Priegnitz die städtischen Räte die Zustellungen an die „unbeschlossene Ritterschaft"; die sieben Distrikte sind denn auch identisch mit den Stadtbezirken.

1) Es handelt sich dabei nur um den spärlichen Rest eines alten Landes, dessen Hauptteil an Pommern gekommen war.

2) Die hier zugrunde liegenden Angaben bei Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts (1913), konnten für die ersten

Neubiergeldkasse, den drei Hauptkreisen, Prälaten, Adel und Städten gemeinsam. Die Direktion liegt in den Händen eines Kollegiums von sechs Verordneten, von denen drei von Prälaten und Ritterschaft, drei von den Städten aus der ganzen Kurmark entsandt sind; die Kontrolle führt der „Große Ausschuß", eine Versammlung von etwa 50 Personen: Vertreter der Prälaten, der 12 Hauptstädte, der drei Hauptkreisritterschaften. Ihre Bestätigung scheint dem Kurfürsten vorbehalten gewesen zu sein; die Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder erfolgte wohl auf Lebenszeit. Der Große Ausschuß trat in der Regel nur einmal im Jahre zur Abnahme der Rechnungen zusammen; seine Mitglieder erhielten die Reisekosten ersetzt, bezogen aber kein Gehalt. Der Kurfürst war durch Kommissarien in der Versammlung vertreten. Der Große Ausschuß wählte auch die Mitglieder des Verordnetenkollegiums, dem die Direktion des Kassen- und Kreditwesens oblag, auf Vorschlag der wahlberechtigten Corpora; dabei scheint dem Kurfürsten ebenfalls ein Bestätigungsrecht zugestanden zu haben. Die Verordneten erhielten Gehalt und Diäten; sie traten meist nur zu den Quartalen zusammen.

In den anderen Zweigen der ständischen Steuerverwaltung fand eine itio in partes statt. Die besonderen Städtesteuern wurden von städtischen Verordneten verwaltet und kontrolliert; dafür bestanden zwei Kassen, eine für die Altmark und Priegnitz in Stendal, die andere für Mittelmark, Ruppin und Uckermark in Berlin. Von besonderer Bedeutung für unseren Gegenstand sind die besonderen ritterschaftlichen Hufen- und Giebelschoßkassen, in denen Mitglieder der Ritterschaft die Steuern des platten Landes verwalteten. Solche Kassen gab es drei: hier stand jeder Hauptkreis für sich besonders. Die Direktion über den Einnehmern führten auch hier besoldete Verordnete aus der Ritterschaft; die Kontrolle lag in den Händen eines Ausschusses von Deputierten; die Deputierten wurden von der Ritterschaft des Kreises vorgeschlagen, vom Kurfürsten bestätigt; von ihnen wurden wieder die Verordneten vorgeschlagen, die der Kurfürst ernannte. Bei dem mittelmärkischen Verordnetenkollegium war der Kurfürst noch durch besondere Kommissarien vertreten. Diese ritterschaftliche Verwaltung der Hufenschoßkassen in den drei Hauptkreisen enthält den wichtigsten Keim zur Ausbildung einer rein ritterschaftlichen Selbstverwaltung in den Kreisen überhaupt.

Diese ganze landständische Steuerverwaltung war um die Mitte

Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts aus den Akten bestätigt und stellenweise vermehrt oder näher präzisiert werden.

des 16. Jahrhunderts dadurch entstanden, daß die Landstände die Schulden des Kurfürsten von Zeit zu Zeit zur Verzinsung und Tilgung übernahmen und zu diesen Zwecken Steuern bewilligten, deren Verwaltung mit jenem Schuldenwesen zugleich in ihre Hand kam. Die ständische Schulden- und Steuerverwaltung, das sog. Kreditwerk, diente dann zugleich auch privatwirtschaftlichen Zwecken, indem es wie eine Depositenbank Privatkapitalien aufnahm und verzinste. Zu Anfang des Dreißigjährigen Krieges trat eine Stockung und schließlich ein förmlicher Bankrott ein. Die Liquidation erfolgte unter der Leitung kurfürstlicher Kommissarien von 1675 bis 1683 und endete (1687) mit dem Plane der Aufhebung dieser ganzen ständischen Steuerverwaltung, der nur die alten Steuern des 16. Jahrhunderts, nicht aber die neuen, Kontribution und Akzise, unterstanden. Dieser Plan des Großen Kurfürsten ist indes von seinem Nachfolger nicht zur Ausführung gebracht worden; vielmehr wurde das landständische Kreditwerk unter ihm in etwas veränderten Formen, aber ganz im alten Geiste, wieder hergestellt und hat als „Kurmärkische Landschaft“ noch bis zu den großen Finanzreformen des Jahres 1820 bestanden. Wir können für unseren Zweck von dieser Neuordnung, die 1704 zum Abschluß gelangt ist, absehen; es mag nur darauf hingewiesen werden, daß erst damals eine Vereinheitlichung der ritterschaftlichen Hufenschoßverwaltung über das ganze Land stattgefunden hat, indem die besonderen Kassen der drei Hauptkreise in eine zusammengezogen wurden, an deren Verwaltung nun auch die Neumark einen Anteil erhielt.

Über die Rolle, die die kleinen Kreise oder Landreitereien in dieser Organisation der Landschaft spielten, wissen wir nur wenig. Sie war wohl nicht in allen Landschaften die gleiche. Es liegt nahe anzunehmen, daß in diesen Bezirken die Deputierten der Ritterschaft zu den Ausschüssen gewählt wurden; aber die schematische Angabe, daß je zwei aus jedem Kreise oder Beritt gesandt wurden, ist nicht allgemein zutreffend. In der Neumark allerdings sehen wir aus den besonderen Landtagsrezessen des 17. Jahrhunderts, die die Unterschrift der Deputierten tragen, daß da in der Regel zwei von der Ritterschaft jedes der elf Kreise (mit Einschluß der inkorporierten) erschienen; aber in der Mittelmark kann es nicht ebenso gewesen sein. Als im Jahre 1661 der Deputierte zum Großen Ausschuß Ehrentreich von Bredow gestorben war, entstand Streit über die Befugnis zur Wahl eines Ersatzmannes zwischen dem havelländischen und dem Glien-Löwenbergischen Kreise. Der verstorbene Bredow war Kommissarius des havelländischen Kreises gewesen, und die havelländische Ritterschaft

wollte seinen Nachfolger aus ihrem Mittel erwählen. Aber die Ritterschaft des Kreises Glien-Löwenberg, die sich kurz vorher (1660) auch ratione modi collectandi von dem havelländischen Kreise, zu dem sie früher gehörte, getrennt hatte, verlangte die Stelle im Ausschuß für sich. Sie führte dabei an, daß im ganzen vier Deputierte auf das Havelland kämen, und einen von diesen müsse der neue abgetrennte Kreis Glien-Löwenberg wählen, weil dieser etwa ein Viertel des ganzen Kontributionsquantums trage. Die Geheimen Räte haben dann auch im Sinne dieses Verlangens entschieden. Hier handelte es sich um Deputierte zum Großen Ausschuß, also für die Verwaltung der Neubiergeldkasse; wie es mit dem besonderen mittelmärkischen Ausschuß stand, der die ritterschaftliche Hufenschoßkasse unter sich hatte, wissen wir nicht; wahrscheinlich war die Zahl der Deputierten hier noch größer. Wir hören auch mehrfach von Deputierten in den einzelnen kleineren Kreisen der Mittelmark, und immer in Ausdrücken, die auf eine größere Zahl als 2 deuten. So ist mehrfach von „den anwesenden Deputierten" die Rede; einmal wird vom Hofe geschrieben nach der Anweisung des Konzepts des Kanzlers Dr. Pruckmann „an die Deputierten des Zauchischen Kreises samt und sonders", d. h. an alle zusammen und an jeden einzelnen besonders. Für die anderen Landesteile, namentlich die Altmark, fehlt es ganz an Nachrichten. Immerhin wird man annehmen dürfen, daß die Wahl und vielleicht auch die Instruktion von Deputierten zu den Ausschüssen eine der wichtigsten ständischen Lebensäußerungen in den kleinen Kreisen gewesen sei; von einer lokalen Verwaltungstätigkeit in diesen kleineren Gebieten fehlt bis zum Dreißigjährigen Kriege jede Spur — abgesehen von den inkorporierten Kreisen der Neumark, die ihre alten schlesischen oder niederlausitzischen Einrichtungen mit Zähigkeit festgehalten haben.

Eine strenge Unterscheidung zwischen den Hauptkreisen und den Unterkreisen wird nicht immer gemacht; zuweilen erscheinen die einen neben den andern. Im 17. Jahrhundert bildet sich ein eigentümliches Verfahren für die Verhandlungen des Kurfürsten mit der Landschaft heraus, bei dem die Kreise eine besondere Rolle spielen. Der Kurfürst beruft erst einen „Großen Ausschuß"; wir haben uns darunter, wenigstens in der eigentlichen Kurmark, wohl den Kontrollausschuß für die Neubiergeldkasse zu denken, den schon Johann Georg auch zu anderen Zwecken, als Ersatz für einen Landtag, gebrauchen wollte und den Joachim Friedrich gern zu einem beständigen Landeskollegium gemacht hätte. Man wird sich freilich nicht streng an diesen Kreis von Personen gebunden haben; es konnten einige davon fehlen und andere

hinzutreten; die Hauptsache war, daß Männer von Ansehen und Erfahrung in den Landesgeschäften und von vertrauenswürdiger Gesinnung dabei zusammenkamen. Man wird solche großen Notabelnausschüsse wohl mit der Gesamtheit der „Landräte" älteren Stils gleichsetzen können, von denen weiterhin noch die Rede sein wird. Einem solchen „Großen Ausschuß" wird das kurfürstliche Begehren, meist eine Geldforderung, vorgetragen, und natürlich hätte es der Kurfürst am liebsten gesehen, wenn dieser Notabelnausschuß gleich im Namen der Landschaft die Bewilligung ausgesprochen hätte. Das geschah aber niemals, der Ausschuß erklärte vielmehr, daß er dazu nicht befugt sei, daß es erst einer Versammlung der Kreise bedürfe. Dann werden Kreisversammlungen berufen, und auf diesen werden Deputierte gewählt und instruiert, mit denen dann der Kurfürst auf einem Deputationslandtag verhandelt; diese gewählten Deputierten machen dann eine Bewilligung nach Maßgabe ihrer Instruktionen und der landesherrlichen Forderungen. Ob es sich nun bei diesen Kreisversammlungen um die kleinen oder die großen Kreise gehandelt hat, wird nicht ganz klar. Es scheint, daß es damit in der Neumark eine andere Bewandtnis hatte als in der eigentlichen Kurmark. Für die Neumark ist der Vorgang typisch, wie er in dem Küstriner Landtagsabschied Johann Sigismunds vom 23. Dezember 1614 [1]) angedeutet wird: erst Berufung eines Großen Ausschusses, am 12. November (das ist hier natürlich eine andere Versammlung, als der Ausschuß für die Neubiergeldkasse, mit der die Neumark nichts zu tun hatte; es ist ein besonderer neumärkischer Notabelnausschuß, dessen Mitglieder vom Kurfürsten ausgewählt waren); dann die Kreisversammlungen, die der Ausschuß verlangt hat, damit Deputierte mit Instruktionen gewählt werden können; diese finden am 28. November statt; endlich am 18. Dezember Zusammentritt des Deputationslandtags, mit dem der Rezeß vom 23. Dezember vereinbart wird. Hier waren es ohne Zweifel die sechs bis sieben neumärkischen Kreise, samt dem Lande Sternberg und den inkorporierten Kreisen, die versammelt wurden, und wir können auch nach Analogie anderer Landtage mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß zwei ritterschaftliche Deputierte aus jedem der elf Kreise erschienen. Anders aber war es wohl in der ganzen Kur- und Neumark, wo z. B. der Rezeß wegen des Defensionswerks vom 1. Mai 1620 [2]) ein typisches Beispiel gibt. Auch hier im Anfang ein Großer Ausschuß, dann

1) Mylius, C.C.M. VI, I Nr. 78 (Sp. 251 ff.).
2) Mylius, C.C.M. VI, I Nr. 88.

Kreisversammlungen, endlich ein Landtag aus Deputierten aller Kreise. Aber die Kreisversammlungen, die damals zusammentraten, tagten[1]): am 27. März in Landsberg a. W., am 30. März in Crossen, am 6. April in Stendal, am selben Tage in Cölln und in Prenzlau. Hier handelt es sich also offenbar nur um die großen Kreise: Altmark, Mittelmark, Uckermark, dazu um die Neumark und die inkorporierten Kreise. Von besonderen mittelmärkischen Land- oder Kreistagen haben wir aus dieser Zeit (17. Jahrhundert) keine Kunde. Eine Koordinierung der Unter- und der Hauptkreise in allgemeinen Landesangelegenheiten erschien wohl nicht als statthaft. In den lokalen Verwaltungseinrichtungen aber stehen vielfach die kleinen Kreise neben den großen, und dies Verhältnis spielt auch eine Rolle bei der Unterscheidung von Kommissarien und Direktoren.

Die Auffassung von Isaacsohn und Bornhak über den Ursprung des Landratsamts und über das Verhältnis von Kommissarien und Direktoren knüpft sich an das schon erwähnte Dokument vom 22. Juni 1701, die Eingabe, durch welche die „sämtlichen Directores und Commissarii der Chur und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder" um die Erteilung des Amtstitels „Landrath" bitten. Nach diesem Dokumente ist klar, daß Direktoren damals nur in der Altmark und Uckermark bestanden, also in den großen Kreisen, die noch nicht in Unterkreise aufgelöst waren; dem entspricht, daß in einer dazugehörigen Eingabe vom 12. Juli 1701, was noch nicht bemerkt worden ist, die Unterschrift lautet: „Sämtliche Landes-Directores und Commissarii der Chur und Mark Brandenburg etc." Damit stimmt auch die deutlich hervortretende Auffassung, daß der Direktortitel etwas Höheres bedeutet, als der des bloßen Kreiskommissarius. Der Direktor ist in der Altmark und der Uckermark offenbar der erste unter den dortigen Kreiskommissarien, die wir uns in der Mehrzahl zu denken haben werden; er ist ein Kreiskommissarius von besonders hohem Rang. Darum wird auch gewünscht, daß für diese Herren der Charakter als Direktor fortbestehen soll, auch nachdem den Kreiskommissarien der Titel Landrat beigelegt worden ist, und das kurfürstliche Reskript vom 27. September 1702, das die Bitte gewährt, spricht dann auch in diesem Sinne von dem neuen Titel: „Direktoren und Landräte". In der Altmark und der Uckermark, ebenso übrigens auch in der Neumark, wurde es bald nachher allgemein üblich, daß die

1) Die Versammlung, die am 26. März in Cölln tagte, war wohl der Große Ausschuß.

ältesten unter den Landräten sich als „Landesdirektoren" bezeichneten. Nach der Reorganisation des alten Kreditwerks (der „Kurmärkischen Landschaft") 1704 wurde es auch üblich, daß diese drei Landesdirektoren in das Kollegium der Verordneten aufgenommen wurden, das die ritterschaftliche Hufenschoßkasse leitete.

Stellen wir uns auf den Boden dieses Dokuments, so ist die Annahme nicht unbegründet, daß das Landratsamt nur eine Wurzel hat, nämlich das Amt des Kreiskommissarius; daß der Direktor in den großen Kreisen nur ein höher titulierter Kreiskommissarius ist. Danach würde also für ständische Kreisdirektoren neben den Kreiskommissarien kein Raum sein. Nun hat aber Gelpke nach dem Vorgang von Voß und Raumer ganz richtig darauf hingewiesen, daß wenigstens in einem Kreise, in Cottbus, schon in dem gedruckten Landtagsabschiede von 1653 von einem ständischen Kreisdirektor die Rede ist, und daß auch in Crossen die Landesältesten eine ähnliche Stellung einnehmen. Das Hauptargument aber für das allgemeine Vorhandensein von ständischen Kreisdirektoren gerade auch in der Mittelmark und der eigentlichen Kurmark überhaupt, das ebenso bei Voß, wie bei Gelpke besonders stark betont wird, ist die Akzise- und Steuerordnung vom 30. Juli 1641 [1]), die wir etwas näher ins Auge fassen wollen. Danach haben die Landschaften der Mittel- und Uckermark und Ruppin auf dem Landtage zu Berlin im Juni und Juli 1641 zu besserer Bestreitung des Unterhalts für die Soldateska die modi generales contribuendi eingeführt; es ist also eine landständische Akzise; der Kurfürst hat diese Einrichtung dann revidiert und bestätigt. Demgemäß sollen vom 1. Juli ab die näher bezeichneten Abgaben gezahlt werden, und zwar „den von unsern getreuen Landständen obbemeldeter Creyse verordneten Directoren und Einnehmern". Das deutet Gelpke (wie auch schon v. Voß) auf die ständischen Kreisdirektoren, die er im Sinne hat, die damals also neben den fürstlichen Kriegskommissarien in den Kreisen, auch den kleinen Kreisen der Mittelmark, tätig gewesen wären. Indessen, wenn man näher zusieht, so erscheint diese Deutung doch unstatthaft. Man darf hier nicht an Direktoren der kleinen Kreise und überhaupt nicht an eigentliche Kreisdirektoren denken. Die „obbemeldeten Creyse", von denen die Urkunde spricht, können nichts anderes bedeuten, als die kurz vorher aufgeführten „Landschaften": Mittelmark, Uckermark, Ruppin. Von den kleinen Kreisen ist gar nicht die Rede. Und die „Directores

1) Mylius VI, 1 Nr. 106.

und Einnehmer", die von diesen großen Kreisen „verordnet" oder „deputiert" sind, werden wir wohl als die Verordnetenkollegien und Einnehmer der verschiedenen landständischen Kassen aufzufassen haben, zu welchen die Zahlungen geleistet werden sollen. Es wird genau bestimmt, welche Abgaben in „der Ritterschaft und Städte gemeine Cassam", d. h. in die Neubiergeldkasse zu Berlin, welche in der Ritterschaft Spezialkassen (d. h. in die Hufenschoßkassen, die Mittelmärkisch-Ruppinsche in Berlin und die Uckermärkische Hufenschoßkasse in Prenzlau), und welche in die Mittel- und Uckermärckischen auch Ruppinischen Städte absonderliche Cassam (d. h. in die gemeinschaftliche Städtekasse dieser Kreise) fließen sollen. Es ist also hier ähnlich wie 1621, wo die Direktion über die neueingeführte Kopfsteuer (Capitation) den Verordneten und dem Ausschuß der Landschaft zugewiesen wird [1]). Die schon vorhandenen Organe der landständischen Steuerverwaltung werden 1641 auch für die Verwaltung der neueingeführten landständischen Akzise in Anspruch genommen; daß dabei die Verordneten als „Directores" bezeichnet werden, entspricht einem damals allgemein üblichen Sprachgebrauch, nach dem die Leiter ständischer Kassen als „Cassae-Directores" bezeichnet werden [2]).

Ich kann also nicht mit Gelpke aus dieser Urkunde den Schluß ziehen, daß damals (um 1641) in den einzelnen märkischen Kreisen ständische Direktoren bestanden hätten. Die Sache ist nicht so einfach; eine allgemeine Behauptung läßt sich überhaupt nicht mit ausreichender Begründung nach dem bisher bekannten Material aufstellen. Wir müssen ins Einzelne gehen und uns auf Grund der Akten ein Bild davon zu machen suchen, wie es in den verschiedenen größeren und kleineren Kreisen gewesen ist. Wir beginnen dabei mit der Altmark, gehen dann zur Mittelmark, Uckermark und Neumark über und schließen mit den inkorporierten Kreisen.

In der Altmark tritt im 17. Jahrhundert die ständische Organisation der ritterschaftlichen Hufenschoßkasse auffällig in den Hintergrund; wir hören nichts von den Verordneten und Deputierten: in dem öffentlichen Leben der Landschaft haben sie gar keine Rolle gespielt. Um so bedeutender tritt hier der Landeshauptmann hervor, der nach altem Herkommen aus den angesehensten Mitgliedern des im Lande angesessenen Adels genommen wurde und ebenso ein Vertrauens-

---

1) Mylius VI, I Nr. 89, Sp. 299 f.

2) Vgl. auch Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Großen Kurfürsten X, S. 228: Der Kurfürst an Maximilian v. Schlieben, Direktor der Mittelmärkischen Landschaft zum Neuen Biergelde usw. (1652).

mann der Stände wie ein Diener des Kurfürsten war. Männer wie Thomas v. d. Knesebeck auf Tilsen, ein tüchtiger Jurist und Geschäftsmann, der während des Dreißigjährigen Krieges mit Eifer und Geschick dieses Amt verwaltete, bis er 1646 in den Geheimen Rat berufen wurde, und sein Bruder Hempo, der ihm folgte und in der kritischen Zeit von 1651—1653 an der Spitze der altmärkischen Opposition stand, ohne doch das Vertrauen des Kurfürsten zu verlieren, haben der Landeshauptmannschaft in der Altmark eine Bedeutung gegeben, die sie in andern Teilen der Mark Brandenburg nicht erlangt oder bewahrt hat. Der Landeshauptmann war hier zugleich Repräsentant des Landesherrn und ständischer Kreisdirektor. Während des Konflikts über die Abdankung oder Beibehaltung der Truppen hat Hempo v. d. Knesebeck im Juni 1651 eigenmächtig einen Landtag der altmärkischen Stände von Ritterschaft und Städten berufen, auf dem über die verschiedenen Landesbeschwerden beraten wurde, im Sinne eines gesetzmäßigen Widerstandes gegen die Absichten der kurfürstlichen Regierung. Der Kurfürst hat ihm diese Eigenmächtigkeit sehr übel genommen, aber es gelang dem Landeshauptmann, sich von dem Vorwurf strafbarer Widersetzlichkeit zu reinigen und das Vertrauen des Kurfürsten wiederzugewinnen und zu erhalten. Man sieht aus dem über diese Angelegenheit geführten Schriftwechsel[1]), daß der Kurfürst und seine Räte die Berufung eines altmärkischen Kreistags ohne landesherrliche Ermächtigung als eine Überschreitung der Befugnisse des Landeshauptmanns ansahen; Hempo v. d. Knesebeck andererseits rechtfertigt sein Vorgehen mit der Erklärung, daß ihm als dem Landeshauptmann in der Altmark das Direktorium in den ständischen Angelegenheiten aufgetragen sei. Er fühlte sich also auch als ständischer Kreisdirektor oder Landesdirektor, eine Bezeichnung, die allerdings wohl nicht eigentlich im Gebrauch war. Der Vorgang zeigt aber recht greifbar die doppelseitige Natur des Amtes, und in der Persönlichkeit des Hempo v. d. Knesebeck tritt die aufrechte Gesinnung des altmärkischen „Patrioten" im alten ständischen Sinne ebenso eindrucksvoll hervor wie die Treue und Ergebenheit eines hohen kurfürstlichen Dieners.

An dieses Amt des Landeshauptmanns schließt sich nun im Dreißigjährigen Kriege die neue Funktion der Kriegskommissarien (im Sinne von Landkommissarien und Kreiskommissarien) an. Als im Herbst 1626 die kaiserlichen Truppen unter dem Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in der Altmark einquartiert werden mußten, wurden

1) Urk. u. Akt. X, 210 ff.

auf dessen Veranlassung besondere Kriegskommissarien des Landes zur Verhandlung mit den kaiserlichen Offizieren und Kriegskommissarien vom Kurfürsten bestellt. Diese Kommission wurde dem Landeshauptmann selbst, seinem Bruder Hempo und den Herren Christoph v. Bismarck auf Crevesee und Adam Valtin v. Redern auf Woltershagen aufgetragen. Von einer Wahl durch die Kreisstände ist dabei keine Rede. Der Kurfürst oder vielmehr in seinem Namen der Kanzler Dr. Pruckmann ersucht die genannten Herren, „um des Vaterlandes, ja auch um ihres selbst Interesse willen“ sich mit dieser Kommission „beladen“ zu lassen. Sie haben denn auch das Amt angenommen und viele Jahre hindurch ausgeübt, und zwar anfangs ohne jede Besoldung oder Entschädigung, was allerdings damals eine Ausnahme in der Mark Brandenburg war, und auch in der Altmark später abgekommen ist. Wir hören einmal, 1628, daß es in der Mark allgemein üblich war, daß einem Kriegskommissarius monatlich 30 Taler auf die Kontribution angewiesen wurden. Das war eine Norm, die freilich nicht überall maßgebend gewesen zu sein scheint. Häufig erhielten die Kommissarien nichts und waren noch dazu besonderen Zugriffen des feindlichen Truppenkommandos ausgesetzt, wenn die Zahlungen von ihrem Kreise ausblieben. Im allgemeinen aber scheint es üblich gewesen zu sein, daß die Güter und Dörfer der Kommissarien von der Einquartierung befreit waren; nur so wird man es sich erklären können, wie trotz der mühseligen, gehässigen und oft nicht ungefährlichen Obliegenheiten sich doch stets angesehene Gutsbesitzer gefunden haben, die zur Übernahme der Kommission bereit waren.

Auch nach dem Dreißigjährigen Kriege blieben die Kriegskommissarien in Tätigkeit, in der Altmark, wie anderswo, neben dem Hauptmann gewöhnlich zwei bis drei; 1658 werden einmal sogar sieben bis acht genannt. Die Bestallung erfolgt gewöhnlich auf Vorschlag der Kollegen; von einem Vorschlagsrecht der Kreisstände ist hier erst 1669 einmal die Rede, und zwar unter besonderen Umständen, die wohl eine Erwähnung verdienen. 1658 war auf Vorschlag des Hauptmanns und der anderen Kommissarien Herr Joachim v. Itzenplitz auf Grieben zum Kommissar benannt worden. Gegen diese Persönlichkeit erhob sich, wir wissen nicht aus was für Gründen, Widerspruch in der Ritterschaft; aber der Kurfürst hielt die Bestallung aufrecht und befahl dem Hauptmann, damals Achaz v. d. Schulenburg, den Kommissar v. Itzenplitz in seinem Rang und seinen Funktionen zu schützen. Im Jahre 1662, also im Frieden, wo es nicht mehr so vieler Kommissarien zu bedürfen schien, bat die altmärkische Ritterschaft in einer Vorstellung an den Kurfürsten darum,

daß Itzenplitz veranlaßt würde, sein Kommissariat niederzulegen, damit man das Salarium spare; aber Itzenplitz blieb auch jetzt noch im Amt, bis zu seinem Tode, 1669. Das war also einmal ein Kommissarius, der nicht nach dem Herzen der Ritterschaft war, trotzdem er zu den Ihrigen gehörte; und an seinen Tod knüpft sich der erste Versuch, auch hier ein Wahlrecht der Ritterschaft einzuführen. Der Hauptmann Achaz v. d. Schulenburg schlug damals an Itzenplitz' Stelle zwei neue Kommissarien vor, die der Kurfürst auch bestätigte. Sie sollten aber nur vorläufig das Amt versehen, bis die Ritterschaft sich wegen eines Vorschlags äußern werde. Das hatte der Hauptmann beantragt, und das kurfürstliche Reskript schloß sich dem an. Es scheint allerdings, daß die vorläufige Bestallung zu einer endgültigen geworden ist; von einem Vorschlag der Ritterschaft verlautet nichts weiter. Immerhin aber kann seit dieser Zeit das Vorschlagsrecht als prinzipiell anerkannt gelten.

Der erste unter den Kommissarien in der Altmark war und blieb der Hauptmann. Seine überragende Stellung kommt deutlich dadurch zum Ausdruck, daß ihm 1657 (also während des Nordischen Krieges, wo es zu vielen Märschen und Einquartierungen kam) durch ein kurfürstliches Reskript ausdrücklich, und wie es scheint, ohne zeitliche Beschränkung, die Direktion der Kriegssachen ebenso wie die der Landessachen übertragen wurde. Auf diesen Befehl beriefen sich auch später noch die Landeshauptleute, um ihre Autorität geltend zu machen. Seitdem scheint es üblich geworden zu sein, den modernen Titel „Direktor" (Landesdirektor, Kreisdirektor) an Stelle des altertümlichen Titels „Landeshauptmann" zu gebrauchen.

Die Zahl der Kommissarien, die neben dem Direktor für die Altmark tätig waren, läßt sich nicht genau bestimmen. Es scheint, daß diese Kommissarien noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in keiner beständigen Verbindung mit den vier Landreitereien der Altmark gestanden haben; später erst hat sich eine solche Verbindung ausgebildet.

In der Priegnitz gibt es keinen solchen Vorsteher des Kreises, wie es der Landeshauptmann in der Altmark war. Auch ein dauerndes Verordnetenamt läßt sich nicht nachweisen[1]). Um so wichtiger wurde hier die Stellung der Kriegskommissarien im Dreißigjährigen Kriege. In den Kriegsangelegenheiten erscheint die Priegnitz nicht, wie sonst,

1) Nicht ganz klar ist mir in dieser Hinsicht das Aktenstück aus dem Jahre 1629 (Rep. 21 Nr. 114), über welches im Anhang näher berichtet wird.

in näherer Verbindung mit der Altmark, sondern vielmehr in einer solchen mit dem Lande oder Kreise Ruppin; die Einteilung der Quartierbezirke brachte das mit sich. 1627 wurden in Ruppin und Priegnitz je drei Kriegskommissarien bestellt; später kommen noch einige dazu, einer für die Priegnitz, drei für Ruppin. Mit dem Kontributionswesen scheint hier erst eine abgesonderte Kreisfinanzverwaltung entstanden zu sein, und deren natürliche Leiter wurden die Kriegskommissarien, die wir mehrfach mit den Kreisständen oder deren Deputierten zusammenwirken sehen [1]). Die Kommissarien erschienen so zugleich als Direktoren des Kreises, insonderheit des Kontributionswerkes; und so kommt es, daß in den Jahren 1643—45 in Ruppin mehrfach für die Kommissarien die Bezeichnung „Direktor" gebraucht wird, und zwar ebenso von seiten der kurfürstlichen Kanzlei wie von seiten der Ritterschaft. Bei der erneuten Bestellung des Kommissarius Otto von Quast in Ruppin 1645 heißt es, er solle das Direktorium über das Kontributionswesen führen usw.; er wird in dieser Bestellung ausdrücklich weder als Kommissarius noch als Direktor bezeichnet; aber beide Bezeichnungen werden sonst in amtlichen Schreiben von ihm gebraucht. Sie wurden also damals als synonym betrachtet. Später allerdings kehrt der amtliche Sprachgebrauch wieder zu der einfachen Bezeichnung „Kommissarius" zurück. In der Priegnitz habe ich von dem Direktortitel nichts gefunden; er scheint hier erst später, im 18. Jahrhundert, für den ältesten der Landräte üblich geworden zu sein. Es gab in der Priegnitz immer mehrere Kommissarien, aber eine nähere Beziehung zwischen diesen und den Distrikten, in die der Kreis für die Zwecke der gerichtlichen und überhaupt der obrigkeitlichen Zustellungen an die Unbeschlossenen vom Adel geteilt war, findet sich nicht. Die Einteilung in kleinere Kreise gehört erst dem 19. Jahrhundert an.

Von einem Vorschlagsrecht der Ritterschaft ist anfänglich auch in diesen Kreisen keine Rede, doch ist es Anfang der vierziger Jahre wenigstens im Kreise Ruppin amtlich anerkannt; freilich ist fraglich, ob es immer geltend gemacht oder tatsächlich berücksichtigt worden ist, so z. B. 1657 bei der Bestallung von Joachim Friedrich von Flans. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Belang, daß Flans 1679 mit der Ritterschaft seines Kreises in einen Konflikt wegen seiner Amtsführung geriet, der von den kurfürstlichen Räten geschlichtet werden mußte; er hatte sie durch zu häufige Zitationen in Unruhe und Kosten versetzt. Man wird wohl Kreistage darunter zu verstehen

1) Siehe Anm. 1 S. 15.

haben, zu denen also wohl der Kommissarius die Ritterschaft berief; übrigens wurden ihm die unnötigen Zitationen in Zukunft untersagt. Der Kreiskommissarius erscheint also hier als der einzige Vorsteher des Kreises. Daß er im allgemeinen mehr auf die Seite der ritterschaftlichen als der kurfürstlichen Interessen neigte, geht wohl daraus hervor, daß vom Kurfürsten 1643 die Anordnung getroffen wird, die Kastner und Amtsschreiber sollten im Ruppiner Kreise zu den Kontributionsanlagen zugezogen werden, damit eine Überlastung der Amtsuntertanen vor den ritterschaftlichen vermieden werde.

Ein ganz ähnliches Bild zeigen uns die Kreise der eigentlichen Mittelmark. Einen Landeshauptmann hat es hier zur Zeit der Hohenzollern nicht mehr gegeben; es war derjenige Teil der Mark, in dem die landesherrliche Autorität des Kurfürsten sich am stärksten und unmittelbarsten geltend machte. Die Ritterschaft hatte mit Ruppin zusammen eine gemeinschaftliche Hufenschoßkasse; aber die zwei „Verordneten", die sie zu leiten hatten, spielen natürlich keine Rolle in der Verwaltung der einzelnen Kreise; sie werden im Zusammenhang mit kreisständischen Geschäften nur einmal erwähnt: im Kreise Zauche schlagen die Deputierten des Kreises im Jahre 1629 einmal dem Kurfürsten vor, zur Erörterung irgendeiner Kontributionsangelegenheit, die mit anderen Kreisen streitig war, möchten „die zwei Verordneten der ganzen mittelmärkischen Landschaft" zitiert werden. Aus demselben Schriftstück und aus einigen anderen ähnlicher Art geht auch hervor, daß die Deputierten von der Ritterschaft des Kreises damit beauftragt waren, in den Kontributionssachen mitzuarbeiten, neben den Kommissarien. So wird es auch anderswo gewesen sein. Diese Deputierten sind wohl dieselben wie die, welche zur mittelmärkischen Hufenschoßkasse oder zum Großen Ausschuß verordnet waren; sie waren also zugleich auch in den Kontributionsangelegenheiten des Kreises tätig, aber offenbar nicht als die eigentlich leitenden Personen, sondern zur Unterstützung und Kontrolle der Kreiskommissarien.

Daß die mittelmärkische Organisation, die für die alten ritterschaftlichen Hufensteuern geschaffen war, für das Kontributionswesen im Kriege versagte, lag zum Teil an der Einteilung des Landes in Quartierbezirke, wie sie durch Wallenstein vorgenommen worden ist. Der alte Zusammenhang der Mittelmark wurde dadurch zerrissen; die kleinen Kreise fielen zwar mit diesen Quartierbezirken nicht zusammen, aber sie spielten jetzt doch bei dieser Einteilung eine größeren Rolle als bisher und wurden allmählich zu den eigentlich leistungsfähigen Verwaltungseinheiten.

Die Kreiskommissarien sind auch hier zu Vorstehern der Kreise geworden; andere Personen zur Leitung der Kreise gab es offenbar vor dem Kriege nicht; man bedurfte deren auch wohl nicht, weil erst durch die Einquartierungen und Kontributionen der Kriegszeit eine besondere Kreisverwaltung notwendig wurde. Man wird sich also von dem früheren kreisständischen Leben in Havelland, Glien, Zauche, Teltow, Barnim, Lebus keine übertriebenen Vorstellungen machen dürfen; regelmäßige oder auch nur häufige Kreistage hat es schwerlich gegeben; ein leitendes Organ der ritterschaftlichen Korporation fehlte; außer den Deputierten für den allgemeinen oder den besonderen mittelmärkischen Ausschuß hat der Kreis anscheinend überhaupt keine Organe gehabt; der Einnehmer ist wohl erst mit dem Kommissarius zugleich ins Leben getreten; auch der Landreiter war kein ständischer, sondern ein kurfürstlicher Beamter, der in erster Linie für die gerichtlichen Zitationen und Exekutionen bestimmt war und nur nebenbei auch für die Kreisverwaltungsgeschäfte gebraucht wurde, weshalb denn auch meist die Kreisstände ihm einen Zuschuß zu seinem kurfürstlichen Gehalt zahlten.

Die Bezeichnung „Direktor“ für den Kreiskommissarius beruht auch hier darauf, daß er die Direktion der Kontributionskasse und der Kriegsangelegenheiten überhaupt, auch die Leitung der Kreistage in die Hand bekommen hatte. Sie entspricht mehr dem ständischen als dem fürstlichen Charakter des Amtes. Das Amt bewegt sich im Laufe der Jahre zwischen dem kreisständischen und dem fürstlichen Pol in der Weise, daß es sich bald mehr dem einen, bald mehr dem anderen nähert. Die straffere oder losere Zügelführung in den Beziehungen des Kurfürsten zu den Ständen mag dabei mit im Spiele gewesen sein. Auch in der Mittelmark tritt der Direktortitel merkwürdigerweise namentlich in den Jahren 1642 bis 1645 besonders hervor; auch noch zu Anfang der fünfziger Jahre wird er gebraucht, während er später wieder mehr verschwindet und dem anspruchsloseren Titel „Commissarius“ Platz macht. Daß es sich hier nicht um eine Vermischung zweier Ämter handelt, wird z. B. bei den verschiedenen Schriftstücken, die den Teltower Kommissarius Britzke betreffen, 1642 bis 1645, ganz klar: er wird bald Direktor, bald Kommissarius genannt und war von Anfang an nichts weiter, als ein einfacher Kreiskommissarius. Man sieht auch deutlich, daß die Ritterschaft den Direktortitel bevorzugt, während die kurfürstliche Kanzlei lieber den Kommissariustitel verwendet. Mehr als einmal begegnet es, daß ein Neubestallter im Text dem Wunsche der Ritterschaft gemäß als Direktor bezeichnet wird, während er im Rubrum, mit dem die Kanzlei den Inhalt des

Stückes zu bezeichnen pflegte, als „Kreiskommissarius" erscheint. Einmal, bei der Bestallung eines Kommissars für den vom Havelland abgezweigten kleinen Kreis Glien, 1674, ist auch im Text der Konzepte das dem Antrage entsprechende, zuerst gebrauchte Wort „Director" ausradiert und dafür „Commissarius" eingesetzt worden.

Die Einteilung der Wallensteinschen Quartierbezirke brachte es mit sich, daß die Kommissarien und Stände der mittelmärkischen Kreise häufig zusammenwirkten, um die Last mit vereinten Schultern zu tragen. Auch Kontributionsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Kreisen entstanden, die dann wohl im Juni, wo die Deputierten sich zum Großen Ausschuß versammelten, unter Einwirkung kurfürstlicher Räte beigelegt wurden. In der Regel waren in jedem dieser Kreise mehrere Kommissarien angestellt; die Besoldung blieb oft hinter der landesüblichen weit zurück; in einem Falle wird eine Erhöhung von 100 Talern und 12 Scheffeln Roggen jährlich auf 150 Taler und 24 Scheffel beantragt, merkwürdigerweise durch Gesuch beim Kurfürsten, der die Kreisritterschaft zu dieser Erhöhung veranlassen soll. Es kam auch wohl vor, daß ein Kreis nicht mehr in der Lage war, einen Kommissarius mit gebührlicher Bestallung zu halten; dann führte wohl, wie im Niederbarnimschen Kreise, der Einnehmer jahrelang (1643—1654) zugleich die Geschäfte des Kommissarius so gut oder so schlecht es gehen wollte; auch im Teltowschen Kreise kommt die Ritterschaft 1643 beim Kurfürsten darum ein, daß es so gehalten werden solle; doch ist bald darauf wieder ein Kommissarius bestellt worden. Auch hier scheinen die Kommissarien nicht von Anfang an auf Vorschlag der Ritterschaft bestellt worden zu sein; am frühesten ist es für das Land Lebus bezeugt; hier schon 1628. Ein Vorschlagsrecht der Ritterschaft wurde später, unter dem Großen Kurfürsten, zwar prinzipiell anerkannt, aber nicht immer berücksichtigt. Als im Havelländischen Kreise 1661 der Kommissarius Ehrenfried von Bredow starb, schlugen die Stände einen anderen Bredow zu seinem Nachfolger vor. Aber der Kurfürst hatte schon eine andere Wahl getroffen: er hatte einen jungen Edelmann aus dem Kreise, der eben von Universitäten und Reisen zurückkam und später weiter im kurfürstlichen Dienst befördert werden sollte, Albrecht Friedrich von Hünicke, zum Kommissarius bestellt; und die Ritterschaft tat Vorstellung dagegen. In der kurfürstlichen Antwort wird das Wahlrecht der Stände nicht bestritten; aber es werden allerhand verfängliche Fragen gestellt, die die ordnungsmäßige Abhaltung der Wahl betreffen und deren Bejahung den Ständen doch wohl kaum möglich sein mochte, u. a.: ob die Ritterschaft vollzählig an der Wahl teil-

genommen hätte? ob Vertreter der kurfürstlichen Ämter im Kreise zugezogen worden seien? Die Ritterschaft scheint darauf von weiteren Vorstellungen Abstand genommen und sich bei der Anstellung Hünickes beruhigt zu haben. Einer aus ihrem Mittel war er ja doch auch.

Eigenartig liegen die Verhältnisse in der Uckermark. Dieser Kreis, der mit dem Lande Stolp zusammen ein ungeschiedenes Ganzes ausmachte, hatte an der Spitze einen Landvogt, der, ähnlich wie der Landeshauptmann in der Altmark, zugleich ein Beamter des Kurfürsten und ein Vertrauensmann der Ritterschaft war, aus deren angesehensten Familien er herkömmlicherweise genommen wurde. Aber dieser uckermärkische Landvogt hatte keineswegs dieselbe Bedeutung für die Kreisverwaltung erlangt wie der altmärkische Landeshauptmann. Wie dieser, präsidierte er zugleich in dem Quartalgericht der Landschaft. Aber er hat sich auf diese Funktion in der Rechtspflege beschränkt und spielt keine Rolle in den Verhältnissen, mit denen wir es hier zu tun haben. Dagegen sind für diese in der Uckermark die landständischen Organe von großer Bedeutung geworden, die in der Altmark ganz zurücktreten: die Uckermark hatte ihre besondere ritterschaftliche Hufenschoßkasse, und deren Verwaltung war hier wie in der Mittelmark das Zentrum des ständischen Lebens. Aber sie hatte für die lokale Verwaltung hier in der Uckermark eine viel größere Bedeutung als in der Mittelmark, weil in der Uckermark die lokale Verwaltung nicht in besonderen Unterkreisen, sondern über den einen großen Kreis hin ausgeübt wurde. Die ritterschaftliche Hufenschoßkasse wurde hier, anders wie in der Altmark und in der Mittelmark, mit der Kontributionskasse des Kreises verschmolzen, und die zwei Verordneten, die deren Leitung über dem Einnehmer besorgten, wurden zu Direktoren des Kreises. Sie waren ständische Beamte, aber doch mit dem eigentümlichen, halb fürstlichen Zug, den wir schon im 16. Jahrhundert in der Mark Brandenburg finden. Sie waren von den zwölf Deputierten der Ritterschaft gewählt, die als ein Kreisausschuß auch die Kasse kontrollierten, die Rechnungen abnahmen; aber sie wurden vom Kurfürsten bestätigt und bestallt. Sie bezogen ein kleines Gehalt aus der Kreiskasse, das freilich nicht als ausreichende Entschädigung für die Mühen und Aufwendungen des mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Amtes galt; es bedurfte oft eines kräftigen Appells an die patriotische Gesinnung eines zum Verordneten gewählten Edelmanns, um ihn zur Annahme des undankbaren Postens zu bewegen. Es ist charakteristisch, daß dieser Appell einmal von dem Kanzler Dr. Bruckmann ausgeht, dem es wirklich gelang, den widerstrebenden Adam von Berg, der das

Amt abgelehnt hatte, zur Änderung seines Entschlusses zu bewegen. Wie die Verordneten, so wurden übrigens auch die zwölf Deputierten, die von der Ritterschaft gewählt wurden, vom Kurfürsten bestätigt. Die Verordneten hatten die Ritterschaft oder vielmehr in der Regel die Deputierten zu berufen; es geschah aber meist nur mit Ermächtigung des Kurfürsten, oft sogar auf dessen Veranlassung. Die Kreistage in der Uckermark haben bis zum Dreißigjährigen Kriege noch ganz den Charakter von kleinen Landtagen. Geht der Anlaß zur Berufung vom Kurfürsten aus, so erscheint einer seiner Räte als Kommissarius. Als Adam v. Berg einmal 1631 einen Ausschußtag berief, erschien von den zwölf Deputierten nur einer; er beschwerte sich dann beim Kurfürsten und erwirkte eine Berufung des Ausschusses durch diesen, wo dann eine größere Anzahl erschien: gewiß ein charakteristisches Zeichen für den Geist dieser landschaftlichen Verwaltung.

Als der kaiserliche Generalfeldmarschall Hans Georg von Arnim, ein Sohn der Uckermark, hier seine Quartiere nahm, wurden 1627 im ganzen sieben Kriegskommissarien verordnet, wie es scheint, auf Vorschlag nicht bloß der Ritterschaft, sondern auch der Städte. Diese Kriegskommissarien waren verschieden von den beiden Verordneten, die neben ihnen amtierten, aber sie wurden bald die Seele der Kreisverwaltung, denn sie waren es, die das große Schwungrad der Kontribution in Bewegung zu setzen hatten. Wir sehen mehrfach, wie auf Ansuchen der Kommissarien Franz Joachim von Arnim und Adam von Winterfeldt, die als besonders tätig hervortreten, Kreistage berufen werden (durch die Verordneten nach eingeholter kurfürstlicher Ermächtigung), wie dann in der Regel Arnim hier den Vortrag tut und die Kontributionsforderungen durchsetzt. Im Laufe der Zeit hat sich nun aber das Verordnetenamt mit dem Kommissariat hier vermischt. Die Direktion der Kreiskasse, bei der die Kontribution die Hauptrolle spielt, geht an die Kommissarien über. Eine Eingabe der Ritterschaft vom Jahre 1650 spricht davon, daß Antonius von Arnim zu Götzkendorf „ohne einige Bestallung (das heißt hier wohl: „ohne Besoldung") diesen Kreis zehen Jahre her als ein Commissarius und Director in vorfallenden Begebenheiten ziemblich auffgewartet." Er will nun wegen Erkrankung die Last los sein. Als Ersatz für ihn schlägt die Ritterschaft drei Kommissarien vor, und zwar für die besonderen Kreise Prenzlau, Zehdenick-Templin, Angermünde. Es ist das erste und meines Wissens das einzigemal, daß wir von diesen Unterkreisen in der Uckermark hören; von Dauer ist diese Einteilung nicht gewesen. Ganz klar wird die Vermischung des Verordnetenamts und

des Kreiskommissariats 1659, wo Antonius von Arnim auf Götzkendorf und Georg Wilhelm von Arnim auf Boytzenburg von der Ritterschaft zu Direktoren des Kreises vorgeschlagen und vom Kurfürsten dazu bestellt werden, wobei wieder im Rubrum statt des Titels „Director“ der Titel „Kreiscommissarius“ gebraucht wird. Wird dadurch die uns schon bekannte Gleichung Direktor = Kreiskommissarius auch für die Uckermark sinnfällig bestätigt, so wird andererseits hier auch die Gleichung Direktorium = Verordnetenamt sichergestellt durch eine Wendung, die bei der Emeritierung des Antonius von Arnim 1663 gebraucht wird und in der ausdrücklich die beiden Ämter als identisch bezeichnet werden. In der Uckermark also beruht das Landratsamt auf einer Verbindung des ständischen Verordnetenamts mit dem Kreiskommissariat; beide wurden auch als Kreisdirektorium bezeichnet.

Die Neumark bildete ein ständisches Korpus für sich, einen großen Kreis mit 6—7 Unterkreisen. Die Deputierten der Ritterschaft, zwei aus jedem Kreise, traten alljährlich einmal als Neumärkischer Landtag oder Großer Ausschuß zusammen, um die Rechnung des Ober-Einnehmers abzuhören, der die ständische Kasse führte; ein besonderes Verordnetenkollegium gab es hier nicht. Die einzelnen Kreise hatten auch wohl bis zum Dreißigjährigen Kriege hin noch keine anderen Organe als jene Deputierten, die man aber noch keineswegs als Kreisdirektoren im späteren Sinne ansehen darf; sie hatten z. B. nicht das Recht, die Ritterschaft zu einem Kreistag zu berufen, was deutlich aus den Bestimmungen des Rezesses von 1611 hervorgeht; dies Recht blieb vielmehr der Küstriner Regierung oder für die abgelegenen Hinterkreise dem Landvogt von Schivelbein vorbehalten. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob es in den einzelnen Kreisen vor 1614 bereits Einnehmer und also eine abgesonderte Kreiskasse gab. In dem Rezeß von 1611 [1]) kommt allerdings der Ausdruck vor: „unsere Einnehmer jedes Kreises“; doch ist sehr wahrscheinlich, daß dabei noch die Neumark im engeren Sinne (außer dem Lande Sternberg und den inkorporierten Kreisen) als ein Kreis für sich gerechnet wird: in dem Landtagsabschied von 1614 [2]) wird gesagt, der Kurfürst wolle für die damals bewilligte Steuer besondere Einnehmer in den sieben Kreisen der Neumark verordnen, die übrigen Kreise (Sternberg, Crossen, Züllichau und Cottbus) hätten ja bereits ihre eigenen Einnehmer. Auch die sechs besonderen Ausreuter auf den Straßen in der Neumark, die nach 6½ monatlicher Bestallung

1) Mylius, C. C. M. VI, I Sp. 232.
2) Mylius, C. C. M. VI, I Nr. 78 Sp. 251 ff.

1622 wieder abgedankt werden, haben wohl eine Beziehung zu den sechs Kreisen; sie sind aber wohl von der Regierung, nicht von den Ständen bezahlt worden.

Mit dem Beginn der Einquartierungen erscheinen dann auch in der Neumark seit 1626 oder 1627 Kriegskommissarien wie anderswo. Es ist wohl kein Zufall, daß 1627—1628 ihrer sieben uns aus den Akten bekannt werden. Nur einer von ihnen wird mit einem Kreise in nähere Verbindung gebracht; wir werden aber annehmen dürfen, daß auch die anderen je für einen Kreis tätig gewesen sind.

Eine Epoche für die lokale Verwaltung in der Neumark bedeutet das Jahr 1628, wo die Verhältnisse in der Mark Brandenburg eine bisher nicht übliche Inanspruchnahme der Kreise mit sich brachten. Ein kurfürstliches Reskript vom 23. Oktober dieses Jahres wendet sich deswegen an die sechs neumärkischen Kreise, und zwar an deren „Landesälteste". Es ist meines Wissens das erstemal, daß diese Bezeichnung auftritt. Wenn man die Namen dieser Landesältesten (es sind meist zwei in jedem Kreis) mit den sonst damals genannten Namen von Personen aus der neumärkischen Ritterschaft vergleicht, so sieht man, daß fast in jedem dieser Kreise einer der Landesältesten die gleiche Person ist wie einer der Deputierten von 1611 oder 1614. Wenn man erwägt, daß inzwischen 14—17 Jahre verflossen waren, so wird man kaum zweifeln, daß diese „Landesältesten" nichts anderes sind, als die uns bekannten zwei Kreisdeputierten. Der Name, der ihnen jetzt gegeben wird, knüpft an die Einrichtung an, die in den inkorporierten Kreisen bestanden und aus der schlesischen und niederlausitzischen Landesverfassung stammen. Dort waren die zwei Landesältesten ständische Kreisdirektoren, die namentlich das Kassen- und Steuerwesen des Kreises unter sich hatten. Eine ähnliche Stellung sollten die Deputierten oder Landesältesten jetzt offenbar in den eigentlichen neumärkischen Kreisen auch bekommen. Es ist also der Anfang zu ständischen Kreisdirektoren, die von der Regierung kreiert werden, um ihren militärisch-finanziellen Zwecken zu dienen.

Es drängt sich aber bei der Betrachtung der Namen dieser neumärkischen Landesältesten noch eine andere Wahrnehmung auf. Drei von den Genannten begegnen uns zur gleichen Zeit auch als Kriegskommissarien. In drei Kreisen verbindet sich also das Amt eines Landesältesten bereits mit dem Amt des Kreiskommissars. Es scheint, daß dieser Verschmelzungsprozeß weiterhin Fortschritte gemacht hat. „Commissarii und Landesälteste" wird eine stehende Verbindung gegen Ende der Regierungszeit des Großen Kurfürsten, ähnlich wie „Direktoren

und Commissarii" in der eigentlichen Kurmark. Als beim Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrichs III. die Kreiskommissarien der Mittelmark um einen höheren Titel anhielten, scheinen es auch die neumärkischen getan zu haben; 15. April 1689 ergeht ein kurfürstliches Reskript, daß ,den Commissariis und Landesältesten in der Neumark, Sternberg und inkorporierten Kreisen von der dortigen Regierung der Titel „Wohledler, Vester und Herr" gegeben werden soll'. Die Landesältesten werden seit 1643 auch wohl als Direktoren bezeichnet. Ein kurfürstliches Reskript an die Küstriner Regierung von 1670 schrieb vor, daß die Direktoren in den Kreisen von den Ständen gewählt und dem Kurfürsten zur Konfirmation namhaft gemacht werden sollten. So könnte man sagen, daß in der Neumark ein ständisches Deputierten-, Landesältesten- oder Direktorenamt sich mit dem Kriegskommissariat verbunden habe, so daß hier das Landratsamt ebenso wie in der Uckermark eine doppelte Wurzel hat.

Der Direktortitel bekam aber mit der Zeit in der Neumark eine besondere Bedeutung: nämlich die eines allgemeinen Landesdirektors, oder, wie es anfänglich heißt: eines Direktors bei der Neumärkischen und inkorporierten Ritterschaft. Man bedurfte wohl eines Hauptes der neumärkischen Kommissarien. Während des schwedisch-polnischen Krieges scheint der Oberkommissarius v. d. Goltze diese Stelle bekleidet zu haben. Nach seinem Tode (1659) wurde sie nicht wieder besetzt. Aber im Jahre 1665 wurde Heinrich von Beneckendorff auf Blumfelde zum Direktor bei der neumärkischen Ritterschaft ernannt, und der Küstriner Regierung wurde dabei aufgegeben, daß sie, wenn etwas an die Kommissarien erlassen werde, ihm nicht vorbeigehen solle; er war also eine Art Oberkommissarius, das Haupt der neumärkischen Kreiskommissarien. Später führte der Älteste unter den Landräten diesen Titel. So bildet sich die Stellung eines neumärkischen Landesdirektors neben der des altmärkischen und uckermärkischen aus. Diese drei Landesdirektoren erhielten nach der Reorganisation der allgemeinen kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Hufenschoßkasse (1704) auch Sitz und Stimme in dem aus sieben Personen bestehenden Verordnetenkollegium.

Der Kreis Sternberg nahm eine abgesonderte Stellung neben den Kreisen der eigentlichen Neumark ein. Er hatte früher einen besonderen Landeshauptmann gehabt; dessen jurisdiktionelle Befugnisse (Vorsitz in einem lokalen Hofgericht) war auf die Küstriner Regierung übergegangen; besondere Kreisorgane gab es bis zum Kriege nicht, abgesehen von den Deputierten der Ritterschaft, die auch hier 1628 als Landesälteste bezeichnet werden. Einer von ihnen findet sich damals

auch als Kriegskommissarius. 1643 wurden auf Ansuchen der Stände zwei Direktoren bestellt, denen in erster Linie die Ausübung der Polizei obliegen sollte; es war wohl eine neue Metamorphose der Deputierten oder Landesältesten. Einen Kommissarius scheint es damals nicht gegeben zu haben. Aber das Bedürfnis nach einem solchen machte sich bald wieder geltend. 1645 wird der Rittmeister Joachim v. d. Goltze bestellt; als seine Hauptobliegenheit erscheinen Kontributionssachen und Militaria. Es gab also damals wohl zwei Direktoren und einen Kommissarius nebeneinander. Das Amt des Kommissarius hat sich aber auch hier als das lebenskräftigere erwiesen, es hat das Direktorenamt mit der Zeit in sich verschlungen. Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts gibt es nur noch einen Kommissarius, der dann zum Landrat wird.

In Crossen und Züllichau ist es umgekehrt gegangen. Die beiden Kreise, schlesische Weichbilder mit der typischen schlesischen Verfassung, standen als eine besondere Landschaft unter einem Landeshauptmann, der namentlich die Justiz ausübte, als Vorsitzender eines lokalen Hofgerichts mit adligen Beisitzern. Sie hatten je zwei Landesälteste, die zugleich die Deputierten des Kreises zu den Landtagen gewesen zu sein scheinen. Diesen Landesältesten hatte die Regierung zwar 1627, als die Einquartierung der fremden Soldaten begann, das Kriegskommissariat übertragen; aber die Stellen waren in Crossen gerade erledigt und keiner von den als geeignet in Aussicht genommenen Edelleuten wollte sie annehmen. Ein jüngerer Mann, dessen Vater ein Rittergut im Crossenschen Kreise besaß, war bereits zum Kriegskommissarius ernannt worden, und die Stände erklärten (1628), daß es neben diesem Kommissarius des Direktoriums (so bezeichneten sie sie das Landesältestenamt) nicht bedürfe. 1632 scheint es dann freilich doch wieder zur Bestallung von Landesältesten im Kreise Crossen gekommen zu sein, aber von ihrer Tätigkeit hört man nichts weiter. 1663 war nur ein Landesältester vorhanden, und dieser führte völlig wie ein Kommissarius die Direktion über die Militaria und das Kontributionswesen. Er war in beständigem Rivalitätsstreit mit dem Verweser, den er von den eigentlichen Landessachen ganz auszuschließen suchte. 1663 wurde von der kurfürstlichen Regierung entschieden, daß der Verweser bei den Kreisversammlungen mit dabei sein sollte, aber wie es scheint, hauptsächlich nur zur Vertretung der kurfürstlichen Amtsinteressen. Das Verweseramt ist schließlich zu einer bloßen Sinekure geworden wie die Amtshauptmannschaften; der Landesälteste wurde hier zum Landrat. Er ist aber auch im Grunde ein Kreiskommissarius;

die beiden Ämter sind miteinander verschmolzen und auf eine Person übertragen worden; daß man in Crossen den Titel „Landesältester“ beibehielt, rührt wohl daher, daß dieser Titel in den Rezessen vorkam und daß im 19. Jahrhundert auf diese noch großes Gewicht gelegt wurde. So ist hier das Amt des Kreiskommissarius in dem des Landesältesten aufgegangen.

In Züllichau finden wir auch anfangs die Landesältesten und einen Kriegskommissarius nebeneinander (1627—29); später aber vertrat der Landesälteste von Crossen auch den Züllichauischen Kreis, so daß beide später einen gemeinsamen Landrat erhielten.

In Cottbus, das eine Enklave in der Niederlausitz war und die der schlesischen ganz ähnliche niederlausitzische Verfassung hatte, bestanden ebenfalls zwei Landesälteste, die auch mit den Deputierten identisch zu sein scheinen und im Kreise selbst die Direktion der Kontributions- und Landessachen führten; sie wurden daher später auch Direktoren genannt, von der Regierung wie von den Ständen. Hier in Cottbus aber hat sich, wie es scheint, von Anfang an (seit 1627) dies Landesältestenamt mit dem der Kriegskommissarien verbunden, indem die Landesältesten deren Funktionen übernahmen. Um 1653 scheint es vorübergehend nur einen Landesältesten als Direktor gegeben zu haben, der zugleich als Kommissar bezeichnet wird; daher in dem Rezeß von 1653[1]) nur von einem Direktor die Rede ist. Nach dessen Tode bestand die Ritterschaft aber wieder auf der Wahl von zweien. Die Regierung suchte aber das verfügbare Gehalt von 300 Talern 1671 einem Einzelnen zuzuwenden und scheint trotz des Widerstandes der Ritterschaft damit durchgedrungen zu sein. Hier ist also die doppelte Wurzel des Landratsamts ganz deutlich: Landesältester = Direktor und Kreiskommissarius. Der kurfürstliche Landeshauptmann, der ursprünglich an der Spitze des Kottbuser Kreises stand, hat ganz dasselbe Schicksal gehabt wie der Verweser in Crossen. Wir sehen ihn auch hier in Konflikt mit den Landesältesten. Aber schon in dem Rezeß von 1653 hat die Cottbuser Ritterschaft es durchgesetzt, daß er sich auf die Justiz beschränken und sich nicht mehr in die Landessachen mischen sollte. Immerhin vertrat er im Kreise auch das fürstliche Domäneninteresse, und 1660 wurde bestimmt, daß die Landesältesten und Kommissarien ihm von dem, was ihnen direkt vom Hofe aufgetragen worden sei, Mitteilung machen sollten.

---

1) Mylius, C. C. M. VI, I Nr. 119, Sp. 476.

In dem Kreise Beeskow=Storkow, der ebenfalls früher zur Niederlausitz gehört hatte, bestand auch wohl die Einrichtung von Landesältesten. Aber sie treten ganz zurück und man hört nichts von ihnen. Als Leiter des Kreises erscheint hier durchaus der Hauptmann (1627 Georg Vitztum von Eckstädt). Er wird samt zwei Edelleuten aus dem Kreise mit dem Kriegskommissariat beauftragt; aber sein Nachfolger von Normann (1629) scheint nicht mehr Kommissarius gewesen zu sein. Von einer Wahl der Kommissarien durch die Kreisstände hört man hier in der ersten Zeit nichts, doch erscheinen gelegentlich die Kreiskommissarien auch als Deputierte der Kreisritterschaft. 1663 findet zum erstenmal eine förmliche Wahl statt, und die Kreisstände erklären, indem sie die Bestätigung nachsuchen, daß sie den beiden zu Kommissarien der Kreise Erwählten zugleich das Prädikat als Landesältester beigelegt hätten. In die kurfürstliche Bestätignng ist das auch eingeflossen. So erscheint der Landesältestentitel hier mehr nur als eine Dekoration für den Kommissarius; doch liegt dabei die Erinnerung an die alten ständischen Einrichtungen zugrunde, wie sie sich in Kottbus und Crossen noch frischer und lebendiger erhalten hatten. Die Hauptmannsstelle ist auch hier später zu einer bloßen Sinekure geworden.

Überblicken wir das Ganze, so läßt sich das Resultat nicht in einer kurzen Formel zusammenfassen. Weder die Ansicht von der einfachen noch die von der doppelten Wurzel des Landratsamts in der Kurmark trifft für alle Teile des Landes zu. Überall ist der Kriegskommissarius der maßgebende Faktor in dem Entwickelungsprozeß, aber an manchen Stellen, wie in der Uckermark und in den Kreisen der Neumark, namentlich in den sogenannten inkorporierten Kreisen, verbindet sich seine Funktion mit älteren ständischen Verordneten= oder Ältestenämtern, und in der Altmark lehnt sie sich deutlich an die des Landeshauptmanns an. Überall treffen wir anfänglich mehrere Kriegskommissarien in den Kreisen, und auch bei den ständischen Ämtern handelt es sich ursprünglich nicht um einen einzelnen Kreisdirektor, sondern um zwei Verordnete oder Älteste. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts vereinfacht sich das Bild in der Weise, daß in der Regel in einem kleinen Kreise ein einzelner Kreiskommissarius erscheint, während in den alten großen Kreisen ihrer noch mehrere vorhanden sind und der erste unter ihnen als Direktor bezeichnet wird. Dieser Kreis= oder Landesdirektor ist in der Altmark nachweislich eine Metamorphose des alten Landeshauptmannes, in der Uckermark aber geht der Titel wohl auf das mit dem Kreiskommissariat verbundene Verordnetenamt zurück, wobei vielleicht das Beispiel der Altmark eingewirkt hat; in der Neumark beruht er

sichtlich auf einer Anpassung an Altmark und Uckermark und trägt den Charakter einer sekundären Neubildung.

Die Kriegskommissarien aber, die eine so maßgebende Bedeutung in dem Entwicklungsprozeß des märkischen Landratsamtes besitzen, sind Kommissarien von ganz besonderem Charakter. Sie sind das, was man schon in alter Zeit mit einem terminus technicus „Landcommissarien" nannte, wobei ebenso an den Gegensatz zu „Hofkommissarien" wie an den zu „Feldkriegskommissarien" zu denken ist. Sie sind Kommissarien des Kurfürsten, aber nicht vom Hofe gesandt, sondern im Lande selbst angesessen, Gutsbesitzer und Mitglieder der Ritterschaft in eben dem Bezirk, welcher ihrer Fürsorge anvertraut ist. Sie haben das Interesse des Landes, d. h. insonderheit ihres Kreises, wahrzunehmen gegenüber der durchmarschierenden oder einquartierten Soldateska. Sie verhandeln zu diesem Zweck mit den Offizieren oder den Feldkriegskommissarien, die die Regimenter und Armeen begleiten; und auch nach dem Kriege, als das kurfürstliche Heer eine bleibende Einrichtung geworden ist, stellen sie Mittelspersonen zwischen dem militärischen und dem Landesinteresse dar. „Landkommissarien" sind sie auch insofern, als sie namentlich und später ausschließlich die Interessen des flachen Landes im Unterschied zu den Städten zu vertreten haben. Anfänglich, in der Kriegszeit, finden wir noch hier und da die Vorstellung, daß die Kriegskommissarien auch für die Städte mit zu sorgen haben; aber sehr frühe geht die Sorge für Einquartierung und Kontributionswesen in den Städten an die Magistrate über; schon während des Krieges und ganz ausnahmslos später beschränkt sich die Wirksamkeit der Kriegskommissarien auf das platte Land. Das hängt mit der deutlicheren Herauslösung der späteren Kreise aus den älteren größeren Verbänden zusammen. In den alten großen Kreisen faßte man gewöhnlich noch Stadt und Land, Ritterschaft und Städte zusammen; aber in dem Maße, wie die kleinen Kreise sich zu besonderen militärisch-finanziellen Verwaltungsbezirken ausbildeten, sonderte sich die ritterschaftliche Verwaltung von der städtischen ab, und diese Entwicklung wirkte dann auch auf die noch als einheitliche Verwaltungsbezirke fortbestehenden größeren Kreise (Altmark, Uckermark) zurück. Die Kreisverwaltung wurde so mit der Zeit ausschließlich ritterschaftlich; man könnte überhaupt die Kreise, wie sie sich am Ende des 17. Jahrhunderts darstellen, als ritterschaftliche Gebietskörperschaften bezeichnen, wenn nicht auch die kurfürstlichen Domänenämter mit dazu gehört hätten, deren Interesse allerdings bei der ritterschaftlichen Verwaltung zuweilen Gefahr lief, hintangesetzt zu werden.

Jedenfalls haben die Kreiskommissarien des 17. Jahrhunderts — diese Bezeichnung erscheint schon sehr früh neben der von Kriegkommissarien und ohne bemerkbare Unterscheidung — keineswegs bloß den Charakter fürstlicher Organe gehabt; sie nahmen vielmehr ganz deutlich eine Mittelstellung zwischen dem Kurfürsten und dem Lande ein; sie tragen das Doppelgepräge fürstlicher Beamter und ständischer Vertrauensmänner. Sie wurden überall aus denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft genommen, die sich durch Kenntnis von Land und Leuten, durch gemeinnützige Tätigkeit, durch Ansehen und persönliche Tüchtigkeit das Vertrauen des Fürsten und das ihrer Standesgenossen erworben hatten. Auch wo es nicht besonders bezeugt ist, werden wir unter Umständen vermuten dürfen, daß sie dem Kreise der Verordneten und Deputierten angehört haben werden, welche von jeher in den Landesgeschäften gebraucht wurden. In dieser Gesamtheit der landständischen Verordneten und Deputierten, die ja allesamt der kurfürstlichen Bestätigung oder Bestallung bedurften, waren die alten märkischen „Landräte“ des 16. Jahrhunderts aufgegangen, die „Räte vom Haus aus“, die auf ihren Gütern lebten und ihrem Lehns- und Landesherrn, dem sie mit besonderen Pflichten verwandt waren, auf sein Erfordern Rat und Dienst in den Landesangelegenheiten zu leisten hatten. Dieses Verhältnis zum Landesherrn macht es auch verständlich, daß solche Männer einfach zur Übernahme einer Kriegskommission aufgefordert werden konnten und sie auch meist ohne weiteres übernahmen. Allerdings geschah das häufig nur auf Frist, oft auf ein Jahr; aber aus dem befristeten Amt wurde meist ein dauerndes, manchmal ein lebenslängliches; trotz der damit in der Regel verbundenen Besoldung behielt es den Charakter eines Ehrenamtes in der ritterschaftlichen Selbstverwaltung des Kreises.

Es ist also nicht so ganz falsch, wie man gewöhnlich gemeint hat, wenn die märkischen Kreiskommissarien in ihrer Eingabe vom Jahre 1701 behaupten, sie stünden an der Stelle derer, die früher als Verordnete der Landschaft „Landräte der Kur- und Mark Brandenburg“ genannt worden seien. Es steckt darin die Erinnerung an einen personellen Zusammenhang, den wir mit Fug vermuten und in manchen Fällen nachweisen können, wenn auch das Institut des alten Landrats der ständischen Zeit ein ganz anderes gewesen ist als das des Landratsamtes im 18. Jahrhundert.

In eben jener Eingabe berufen sich die märkischen Kreiskommissarien übrigens auch noch auf die Landräte in Pommern und Magdeburg und behaupten, daß diese „keine andere oder mehrere Functiones führen“

als sie selbst. Auch diese Behauptung ist öfters angezweifelt worden, obwohl die kurfürstliche Antwort sie bestätigt. Es verhält sich aber in der Tat so. Nur darf man den Satz nicht umkehren. Die märkischen Kreiskommissarien übten dieselben Funktionen in der Direktion des Kontributionswesens und der damit zusammenhängenden allgemeinen Landesverwaltung aus, wie die magdeburgischen und pommerschen Landräte; aber sie hatten noch ein Mehr von Geschäften, das bei diesen fehlte: nämlich gerade die Kommissariatsfunktionen, das Marsch- und Einquartierungswesen, das in Pommern wie in Magdeburg in der Hand besonderer Marschkommissarien lag.

In Magdeburg und Pommern sehen wir den Übergang von dem alten ständischen Landratsamt zu dem neueren des monarchischen Militärstaats sich greifbarer als in Brandenburg vollziehen, weil hier, wie der gleichbleibende Name andeutet, eine ungebrochene Kontinuität vorhanden ist[1]). Die Landräte sind ursprünglich auch hier Räte von Haus aus, Räte vom Lande im Gegensatz zu den Hofräten, die an der allgemeinen Landesverwaltung teilnehmen. In Pommern bilden sie ein Kollegium, das als Ausschuß der Landschaft und als Ersatz für Landtage gilt und daher auch einige städtische Bürgermeister enthält; in Magdeburg werden die Landräte, hier die ritterschaftlichen Vertreter der vier alten Kreise des Landes, zu Mitgliedern des Engeren Ausschusses, der die Leitung der Landessteuerverwaltung führt. Weder in Pommern noch in Magdeburg sind sie ursprünglich Kreisvorsteher; es gibt zunächst noch keine kreisständische Verwaltung, keine Kreiskasse, kein Kreissteuerwesen. Das alles bildet sich erst während des großen Krieges heraus, und erst weiterhin im Laufe des 17. Jahrhunderts werden die Landräte in Magdeburg wie in Pommern zu Direktoren des Kreiskontributionswesens und damit zu Vorstehern einer besonderen kreisständischen Verwaltung überhaupt. Ihre Verbindung mit den Kreisen hatte sich anfangs darauf beschränkt, daß sie, in der Regel wenigstens, von der Kreisritterschaft gewählt oder präsentiert worden waren; in Pommern war das sogar erst verhältnismäßig spät üblich geworden (seit 1627), und seit 1654 wählten nicht die Kreise, sondern die Stände insgesamt, was wohl praktisch auf eine Kooptation durch

1) Vgl. darüber Harald Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert (1888), namentlich S. 58 f., 94 f., 114 f., 134 f. und: Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert (1907), namentlich S. 12 ff., 32 ff., 73 ff., 119 ff., 145, 149; ferner: Acta Borussica, Behördenorganisation, I Nr. 125, 144, 150, 160 (Magdeburg) und Nr. 224 (Pommern).

das Landratskollegium selbst hinauskam. Man wird also in der älteren Zeit, in der Zeit der eigentlichen Blüte des altständischen Landratsamts, auch hier an kein besonders entwickeltes kreisständisches Leben zu denken haben; wahrscheinlich war die Wahl der Landräte oder sonstiger ritterschaftlicher Deputierten im 16. Jahrhundert und bis zum Dreißigjährigen Kriege hin die Hauptbetätigung der Kreisversammlungen; das ist in Magdeburg und Pommern nicht anders gewesen als in der Mark Brandenburg. Der Unterschied ist nur der, daß in Magdeburg und Pommern im Laufe des 17. Jahrhunderts die alten Landräte zu Organen einer ritterschaftlichen Selbstverwaltung in den Kreisen wurden und namentlich die Direktion des Steuerwesens in die Hand bekamen, während in der Mark Brandenburg, wo der Landratsname für die Verordneten und Deputierten der landständischen Steuerverwaltung abgekommen war, solche Organe sich gleichsam aus wilder Wurzel in der eigentümlichen Form der Kreiskommissarien neu ausgebildet haben. Auch in Pommern haben während des großen Krieges zuweilen die Landräte auch die Funktion von Kriegskommissarien für ihren Kreis übernommen, aber zu einer dauernden Verbindung der Kommissariatsgeschäfte mit der Leitung des Kontributionswesens und der sonstigen Kreisgeschäfte ist es hier nicht gekommen; neben den Landräten, welche diese Funktionen ausüben, finden wir später besondere Marschkommissarien, die auch aus dem eingesessenen Adel entnommen sind, aber an Rang weit unter den vornehmen Landräten stehen. So war es auch in Magdeburg. Die Trennung der Kommissariatsgeschäfte (Marsch- und Einquartierungssachen) von der eigentlichen Direktion der Kreis- und Kontributionsverwaltung gibt den Einrichtungen dieser Provinzen ihren eigentümlichen Charakter, während in der Mark Brandenburg beides von Anfang an vereinigt war und gerade die Kommissariatsgeschäfte die Grundlage der ritterschaftlichen Selbstverwaltung im Kreise bildeten. Ein doppelseitiges, fürstliches und ständisches Gepräge besaßen aber die märkischen Kreiskommissarien zu Ende des 17. Jahrhunderts ebenso wie die Landräte in Pommern und Magdeburg. Ich möchte nicht mit Isaacsohn annehmen, daß ihre Umnennung zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Wirkung gehabt habe, den ständischen Geist des pommerschen oder magdeburgischen Landratsamts in das mehr fürstlich charakterisierte märkische Kreiskommissariat zu übertragen. Es ist wirklich nur ein äußerlicher Akt der Titelveränderung, was sich damals in der Mark vollzogen hat. Wichtiger aber ist die Wirkung, die sich für das magdeburgische und pommersche Landratsamt später daran geschlossen hat. Der gleiche Name wurde seit 1713 zur Grundlage einer Aus-

gleichung in dem Wesen der Ämter selbst. Die pommerschen und die magdeburgischen Landräte mußten nun auch an Stelle der besonderen Marschkommissarien die Kommissariatsgeschäfte übernehmen und wurden den neubegründeten Provinzialkomissariaten untergeordnet. Damit beginnt eine neue Phase in der Geschichte des Landratsamts, die nicht mehr Gegenstand dieser Studie sein soll: es bildet sich zunächst in den mittleren Provinzen das klassische Landratsamt des absolutistischen Militärstaats heraus, das durch eine steigende Summe von polizeilichen Aufträgen zugleich zum monarchischen Instrumente der Landespolizei in den Kreisen wird[1]), ohne aber aufzuhören, das Organ einer ritterschaftlichen Selbstverwaltung zu sein. Hier kam es nur darauf an, die Wurzeln dieses Amtes nachzuweisen, die überall in dem Boden einer ritterschaftlichen Kreisverfassung vorhanden sind, deren stärkste und triebkräftigste aber in dem märkischen Kreiskommissariat des Dreißigjährigen Krieges sich darstellte.

Beilage I

Aktenauszüge

Altmark (Rep. 53, Nr. 8, 10, 14 a, b, c)

Konzept Pruckmanns vom 2. November 1626:

Auf Anregung des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg verordnet der Kurfürst, um die Einquartierungslast zu erleichtern und zu regeln, zu Kommissarien die Herren: Thomas v. d. Knesebeck, Hempo v. d. Knesebeck, Brüder, auf Tilsen; Adam Valtin v. Redern auf Woltershagen (1620 Rittmeister und Kommissar); Christoph v. Bismarck auf Crevesee.

Sie werden ersucht, sich mit dieser Kommission beladen zu lassen („umb eures vaterlandes ja auch eures selbst interesse willen").

Von einer Wahl oder Präsentation durch die Kreisstände ist keine Rede. Die Ernannten traten das Amt an.

1626, 3. Dezember

berichten Thomas und Hempo v. d. Knesebeck, Christoph v. Bismarck als Kommissarien. Auch sonst erscheinen meist nur diese Namen unter den Berichten, selten Redern. Die Unterschrift lautet gewöhnlich: „Die verordneten Commissarien" oder „Hauptmann und Commissarien".

Der Landeshauptmann Thomas v. d. Knesebeck auf Tilsen, ein

---

1) Diese Seite der Entwickelung, auf die schon Schmoller hingewiesen hatte, ist zum erstenmal umständlich urkundlich dargelegt worden in der oben erwähnten Dissertation von Steffens, die in diesem Nachweis ihren eigentlichen Schwerpunkt hat.

tüchtiger Jurist und Geschäftsmann, der später Geh. Rat wurde, spielt hier in der Altmark eine sehr bedeutende Rolle, vermutlich auch in den Kriegssachen.

Er berichtet seit 1623 fortlaufend über die Kriegsunruhen. Von Verordneten und Deputierten der Landschaft ist hier gar keine Rede.

Die ritterschaftliche Hufenschoßkasse, die in der Mittelmark und in der Uckermark noch von großer Bedeutung war, hat in den Akten keinerlei Spur hinterlassen und blieb von der neuen Kontributionsmarkung getrennt. Daher auch keine Verbindung des Kommissariats mit dem Verordnetenamt (wie in der Uckermark).

Besoldung erhielten die Kommissarien in der Altmark nicht, doch war dies eine Ausnahme.

Kurfürstliches Schreiben an die altmärkische Ritterschaft und Städte, 1632, 22. Dezember:

Die Kommissarien Thomas und Hempo v. d. Knesebeck haben um ihres Amtes willen durch Plünderung ihrer Häuser großen Schaden erlitten (Oberst v. Düringshausen hatte übertriebene Forderungen gestellt, die nicht befriedigt worden waren, und rächte sich dafür an den Kommissarien). Der Kurfürst ersucht die Landschaft, diesen Schaden einigermaßen zu ersetzen, zumal die Betroffenen ihre Kommission „ohne alle recompenß, wie sonst in keinem Creise unseres Churfürstentums geschehen“, besorgt haben und es sich hier nicht um eine allgemeine Plünderung, sondern um einen besonderen Racheakt handelt.

1634

war ein allgemeines Reskript an die Kriegskommissarien der Neumark ergangen, daß sie Rechnung ablegen sollten. Die altmärkischen Kommissarien fühlten sich über die Form dieses Schreibens beschwert und taten Vorstellung dagegen am 16. August. Sie werden am 25. August getröstet: Die Maßregel sei nur der Ordnung halber angeordnet, man habe die beste Meinung von ihnen. Es komme nur darauf an, gewisse Personen im Kreise aus Ritterschaft und Städten zur Prüfung der Rechnungen zu deputieren, deren Namen samt Ort und Zeit der Rechnungslegung dem Kurfürsten anzuzeigen; der werde dann auch jemand dazu abordnen. Die abgenommenen Rechnungen sollten in der Kriegskanzlei aufbewahrt werden.

1649, 5. November

Achatius v. d. Schulenburg erhält den kurfürstlichen Auftrag, sich als Kommissarius in der Altmark neben den anderen und dem Hauptmann brauchen zu lassen (auch hier nichts von einem Vorschlag der Kreisstände).

1651

Eigenmächtige Berufung der altmärkischen Stände durch den Hauptmann Hempo v. d. Knesebeck (Urk. und Akt. X, 210 f.).

1655, 16. September

Die Kommissarien in der Altmark Hempo v. d. Knesebeck (damals Hauptmann an Stelle seines zum Geh. Rat ernannten Bruders Thomas) und Achaz v. d. Schulenburg schlagen, da der Kommissarius Christoph v. Bismarck vor kurzem gestorben ist und die vielen jetzt vorfallenden Märsche einen Ersatz nötig machen, dessen Vetter Ludolf v. Bismarck auf Schönhausen zum Kommissarius unmaßgeblich vor (er gehörte auch zum Großen Ausschuß).

Bismarcks Bestallung zum „Krieges- und Creißcommissarius in der Altmark“ erfolgte am 22. September 1655 (Konzept gezeichnet von Thomas v. d. Knesebeck).

1657, 11. Dezember

Kurfürstlicher Auftrag an den Landeshauptmann der Altmark, in den Kriegssachen die Aufsicht zu führen, die Stände zu berufen, die Kontributionen mit deren Zuziehung einzuteilen, bei den Einquartierungen auf Gleichheit zu sehen, dafür zu sorgen, daß die Soldateska das ihrige erhält und die Untertanen nach Möglichkeit konserviert werden, auch kein Stand vor dem anderen beschwert werden möge.

Diesem kurfürstlichen Befehl legte der Landeshauptmann auch später noch große Bedeutung bei, man sah darin die Übertragung der Direktion in den Kriegs- und Landessachen an den Landeshauptmann, und dieser bezeichnete sich demgemäß auch gern als Landesdirektor oder Kreisdirektor.

1658, 3. Februar

Auf Anregung des Oberförsters und Kommissars von Mörner wird Joachim von Itzenplitz auf Grieben neben diesem und Ludolf v. Bismarck zum Kommissarius in der Altmark bestellt.

In der Ritterschaft erhob sich Widerspruch gegen diese Bestallung.

Der Kurfürst befiehlt aber 31. März 1629 an den Hauptmann Achaz v. d. Schulenburg, daß Itzenplitz in seinem Rang und seiner Funktion geschützt werden soll.

Ein kurfürstliches Reskript an die Kommissarien in der Altmark erwähnt ihn nicht, sondern nur die folgenden: 1. Oberförster v. Mörner; 2. Ludolf v. Bismarck; 3. Ludolf Burchard v. Alvensleben; 4. Andreas v. Jagow; 5. Hans Joachim v. Zemplin; 6. Joachim v. Eickstedt.

Itzenplitz muß aber doch im Amt geblieben sein.

Die altmärkische Ritterschaft bittet in einer Eingabe vom 3. Oktober 1662, daß Itzenpliz veranlaßt werde, sein Kommissariat niederzulegen, damit man das Salarium spare (man sieht also, daß im Gegensatz zu dem von den Brüdern Knesebeck gegebenen Beispiel die Besoldung der Kommissarien aus Landesmitteln auch in der Altmark üblich geworden war). Die Ritterschaft weist darauf hin, daß das Direktorium in militaribus vom Kurfürsten und der Ritterschaft dem Hauptmann aufgetragen worden sei; der habe bisher in wichtigen Sachen mit den Kommissarien kommuniziert; die Remissionen aber, die jetzt täglich vorfallen, könne der Direktor besser allein verfügen, zumal Itzenplitz sehr

weit von diesem entfernt wohne. (Die Ritterschaft nimmt nicht ausdrücklich, aber doch wohl implicite ein Vorschlagsrecht in Anspruch.)

Itzenplitz blieb aber dennoch bis zu seinem Tode 1669.

Der Hauptmann Achaz v. d. Schulenburg schlug nun vor, daß an seiner Stelle vorläufig Andreas von Jagow nebst dem Oberamtmann Rayer zu Kommissarien verordnet würden, bis die Ritterschaft sich wegen eines Vorschlages äußern werde. Diese vorläufige Bestallung wird vollzogen am 19. Mai 1669. Es scheint dabei geblieben zu sein; von einem neuen Vorschlag der Ritterschaft ist nichts vorhanden.

Priegnitz (Rep. 21, Nr. 114)

In den Militärangelegenheiten von der Altmark ganz getrennt, dagegen anfangs verbunden mit dem Kreise Ruppin.

Für beide gemeinschaftlich die Anordnung vom 8. August 1627: Weil kaiserliches Kriegsvolk heranzieht, werden

im Kreise Ruppin: David von Lüderitz; Christoph von Leist (Leest); Henning von Fabian;

in der Priegnitz: Gabriel von Weide, Hauptmann zu Zechlin (Bantkow); Kurt von Möllendorf, Rittmeister und Kommissar 1620 (Gartz); Klaus von Wartenberg (zu Lüggendorf); Joachim Christoph von Königsmark (zu Barlitt) zu kurfürstlichen Kommissaren verordnet.

(Nichts von Wahl der Stände; sollen sich als Patrioten zu des Landes besten gebrauchen lassen.)

1627, 13. Oktober

wird noch Lüdicke von Quitzow zum Kommissarius in der Priegnitz verordnet.

1629

im Text einer undatierten Eingabe steht die Bezeichnung: „Wir E. Kf. D. Verordnete und Commissarien“. Die Unterschrift lautet: „Verordnete Commissarii und Deputierte des Priegnitzischen Creißes“.

Es handelt sich hier wohl, wie in der Unterschrift richtig ausgedrückt, um eine gemeinschaftliche Vorstellung der Commissarien und Deputierten, d. h. der priegnitzischen Mitglieder des Großen Ausschusses. Eigentliche Verordnete zur Hufenschoßkasse, die mit der Altmark gemeinsam war, treten auch in der Priegnitz sonst nicht hervor. Diese Verbindung der Kommissarien mit den Kreisdeputierten ist ebenso aufzufassen wie anderswo die häufig vorkommende Verbindung der Kommissarien mit der Ritterschaft eines Kreises in Unterschriften wie in Adressen; doch ist das hier eine Ausnahme; sonst berichten 1628 und 1629 nur die „Verordneten Commissarien“ allein.

1670

nach dem Absterben der beiden Kommissarien von Klöden (erwähnt 1643, Oktober) und von Saldern (1669) wird Joachim von Platen



zum Kommissarius des Priegnitznischen Kreises von der Ritterschaft vorgeschlagen und vom Kurfürsten bestätigt 1. Februar 1670.

(Auch in dem Schreiben der Ritterschaft ist nur von der Bestellung eines Kommissarius, nicht eines Direktors die Rede.)

Ruppin (Rep. 55, Nr. 13, 14, 15, 16, 28)

1628

werden neben Lüderitz, Leist und Fabian noch drei weitere Kommissarien im Ruppinschen Kreis bestellt (zusammen 6).

Außer ihnen kein anderes Organ der Kreisstände; dagegen tun sich auch hier gelegentlich Kommissarien und Kreisstände zusammen, wie z. B.

1629, 4. April

unter einer Eingabe die Unterschrift: „Verordnete Commissarii u. Stände des Ruppinschen Kreises“.

1639, 8. April

Kurfürstl. Bestallung für Christoph v. Leest zu Krenzelin: wird zum Kf. Kommissarius zu Musterungen für das auf den Beinen habende Kriegsvolk und zu anderen in den Kriegsstaat laufenden Expeditiones bestellt, soll auch auf die Richtigkeit bei der neuerdings eingeführten Kriegsmetze sehen und sonst noch anderes wahrnehmen, was nicht alles spezifisiert werden kann. Dafür soll er ein jährliches Gehalt von 250 Rtlr. aus unserer Kriegscassa und 3 Wispel Roggen vom Mühlenhof haben, solange er in dieser Bestallung continuieret wird.

(Ist also jetzt Hofkommissar, früher Landkommissar.)

(1642 erhält er auch eine Dienstwohnung im Amtshause zu Ruppin.)

1643, Oktober 2

Kf. Reskript „an die Directores der Ritterschaft im Ruppinschen Kreise“: sie sollen zu den Kontributionsanlagen den Kastner zu Ruppin und die Amtsschreiber zu Zehdenick und zu Lindow zuziehen, damit die Überlastung der Amtsuntertanen dabei vermieden werde.

Eingabe der Ruppinschen Ritterschaft vom Januar 1645

Otto von Quast hat das Direktorium über das Kontributions- und Kriegswesen im Ruppinschen Kreise vier Jahre geführt und will jetzt davon los. Der Kurfürst hat der Ritterschaft befohlen, einen andern vorzuschlagen; doch hat sich Quast noch einmal bereit finden lassen, wogegen die Ritterschaft ihm ein geziemendes Recompens verschaffen will. Sie bittet den Kurfürsten, ihn mit der nötigen Autorität zu versehen, was wohl auf die vorangegangene Verordnung wegen Zuziehung der Beamten geht).

Quast wird aufs neue bestellt 29. Januar 1645. Er soll das Direktorium über das Kontributionswesen führen, die Anlagen mit Zuziehung der gesamten Ritterschaft und unserer Beamten machen usw.

(Die vorige Verordnung wird also aufrecht erhalten.)

In der Bestallung von 1645 wird Quast nicht ausdrücklich als

Kommissarius, auch nicht als Direktor bezeichnet, doch wird ihm das Direktorium übertragen.

1650, 4. Juni
wird an ihn geschrieben: „An den Commissarium des Ruppinschen Kreises Otto von Quasten".
Ebenso 1653.

1657, 25. April
Joachim Friedrich von Flans wird zum Kommissarius des Ruppinschen Kreises bestellt (Creißcommissarius). (Nichts von Vorschlag der Stände.)

1679
Die Ritterschaft beschwert sich über Flans wegen unnötiger Zitationen, durch die er sie in Kosten versetzt. Beim Geh. Rat zu Cölln wird ein Verhör angestellt, wozu ein Deputierter der Ritterschaft erscheint. Schließlich erhält Flans die Weisung, unnötige Zitationen in Zukunft zu unterlassen.

Mittelmark

Havelland (Rep. 21, Nr. 66, 67, 68)

Kriegskommissarien oder Creißcommissarien des havelländischen Kreises, auch verordnete Kommissarien, deputierte Kommissarien seit 1627 vielfach in Berichten aber ohne Namensnennung.
Nichts von Verordneten.
Die Bezeichnung als Direktor kommt nicht vor.
Öfter die Kommissarien in Verbindung mit der Ritterschaft genannt.
Es waren auch hier mehrere Commissarii.

1630, 29. August
ein gemeinschaftlicher Bericht des Hohen und Niedern Barnimschen auch Teltowschen Kreises und der Kommissarien des Havelländischen Kreises: haben auf Kf. Befehl die Ritterschaft der genannten Kreise nach Köpenick bzw. Spandow gefordert und wegen der Kontributionssachen mit ihnen verhandelt.

1631
als Kommissarien im havelländischen Kreise Joachim v. Bredow und Dietloff von Döberitz genannt.

1633
Konzept zu Schreiben „an den Commissarium
des havelländischen Kreises v. Bredow,
des zauchischen Kreises v. Rochow,
des ruppinischen Kreises v. Leist".

1661
starb der Kommissarius des havelländischen Kreises Ehrentreich v. Bredow. Die Ritterschaft schlug an seiner Stelle Hans Christoph v. Bredow vor. Der Kurfürst aber hatte schon einen anderen jungen Edelmann aus dem Kreise zum Kommissarius bestellt, den man weiter befördern wollte, Albrecht Friedrich v. Hünicke.

Die Ritterschaft tat Vorstellung dagegen. Ihr Wahlrecht wurde vom Kurfürsten nicht im Prinzip angefochten. Doch stellt ein Kf. Reskript die Fragen auf, ob auch bei jener Wahl alles recht zugegangen sei? Ob auch Vertreter der Ämter zugezogen worden seien? Ob der Adel vollzählig vertreten gewesen sei?

Die Ritterschaft scheint sich darauf bei Hünicke beruhigt zu haben.

Ehrentreich v. Bredow hatte zum Großen Ausschuß gehört; durch seinen Tod war also eine Deputiertenstelle vakant geworden. Die havelländische Ritterschaft wollte diese von sich aus besetzen. Die Glien-Löwenbergsche Ritterschaft aber, die sich 1660 separiert hatte, verlangte das Besetzungsrecht für sich, da im ganzen vier Deputierte auf das Havelland kämen und ihr Kontributionsquantum nahezu ein Viertel betrage.

Der Kurfürst entscheidet in ihrem Sinne 29. März 1661.

Deputierter für den Großen Ausschuß wurde Melchior Christian v. Hünicke.

Kreis Glien-Löwenberg (Rep. 21 Nr. 65)

1628
Drei Kriegskommissarien im Lande Bellin und Glien genannt: Hans Christoph v. Bellin, Melchior von Kalenberg, Berndt Christoph v. Falkenberg.

1629
Georg v. Bredow, „Verordneter Commissarius im Glienischen Kreise“.

1649
Drei „Commissarien im Glien- und Löwenbergschen Kreise“: Werner v. d. Gröben, Otto v. Redern, Melchior v. Kalenberg.

Sie haben Geld bei Kaufleuten aufnehmen müssen, um die Kontributionsschulden zu decken.

Auf Grund eines Kommissionsrezesses vom

18. Juni 1660
hat sich die G.-L. Ritterschaft von der havelbergischen „ratione modi collectandi“ separiert.

Durch Kreisprotokoll ist das Direktorium dabei dem Ludwig v. d. Gröben aufgetragen worden.

Dieser bittet 1674 (!) den Kurfürsten, ihn bei diesem Direktorium zu konfirmieren.

Das geschieht 4. Januar 1674.

Rubrum der Bestallung: „L. v. G. wird zum Creißcommissario im Glien- und Löwenbergschen Creisen confirmiert“. Im Text ist ursprünglich geschrieben gewesen „zum Directore bestellt“, „Directore“ ist dann aber ausradiert und statt dessen geschrieben „Commissarius“.

Zauche (Rep. 21, Nr. 190)

Seit 1628

„Verordnete Commissarii des Kreises Zauche.“ Gelegentlich auch in Verbindung mit den anwesenden Deputierten des Kreises, aber verschieden von ihnen.

1629

ergeht einmal ein Kf. Schreiben „an die Deputieren des Zauchischen Kreises samt und sonders“ (also wohl mehr als zwei).

„Zauchischen Kreises Deputirte“ sprechen in einer Eingabe von ihrer Commission. Haben mit der Kontribution ꝛc. zu tun; schlagen vor, die 2 Verordneten der ganzen mittelmärkischen Landschaft zitieren zu lassen.

Die Schrift der Eingabe ist dieselbe wie in den Berichten der Kommissarien, doch sind beide zu unterscheiden.

1636

Beschwerden der Kreisstände über den Commissarius Tobias v. Rochow wegen seiner Rechnungsführung.

1648

Der Commissar Hans Albrecht von Schlabrendorf ist gestorben. Die Stände schlagen zum Kreiskommissarius vor Daniel Heinrich v. Rochow zu Rekahne.

Der Kurfürst konfirmiert ihn 20. Juni 1648.

Ober- und Niederbarnim (Rep. 21, Nr. 7)

Kf. Patent 4. Juli 1627:

Bei dem Kontributionswerk in den Barnimschen Kreisen sollen mitwirken „jedes Ortes Herren Commissarii“:

Zu Bernau: Berndt von Arnim, Melchior v. Termow;

Zu Bötzow: Otto von Barfus, Jürg Friedrich v. Hoppenrade;

Zu Neustadt-Eberswalde: Alexander und Adolf v. Barfus, Ehrentreich v. Blumenthal, Hans Joachim v. Röbell.

Die Dörfer von Ober- und Niederbarnim waren auf die drei Orte verteilt, so daß auf Bernau und Bötzow solche von Nieder- und Oberbarnim kamen, auf Neustadt-Eberswalde nur solche von Ober-Barnim.

1627, 9. Dezember

Die Kreise Hoch- und Niederbarnim und Teltow bitten beim Kurfürsten um die Beteiligung der anderen Kreise, namentlich Lebus, an den Kosten zum Unterhalt der kaiserlichen Armee.

1628, 22. Oktober

Eine Eingabe, unterzeichnet: „Ritterschaft und Städte im Oberbarnimschen Kreise“.

1629, 23. August

Desgleichen: „Ritterschaft in Barnim, Teltow, Lebus“.

1631, 14. Februar

Otto v. Termow, verordneter Kriegskommissarius.

1634

Joachim v. Platow Kommissar in Oberbarnim [1]).

1634, 28. Mai

Gemeinschaftliche Eingabe der Ritterschaft des Ober- und Niederbarnimschen Kreises.

Auch 1642 handeln die Ober- und Niederbarnimsche und die Teltowsche Ritterschaft mehrmals gemeinschaftlich.

1628, September

„Zusammenkunft etzlicher aus der Ritterschaft und den Städten im Hohen und Niederen Barnim und Teltow“. Es handelt sich um Kontributionsangelegenheiten und um die Einquartierung von Torquato Contis Regiment. Es wird ein förmlicher Rezeß vereinbart. Aus jedem Kreise waren drei von der Ritterschaft erschienen, darunter aus Oberbarnim der Kriegskommissarius Ehrentreich v. Blumenthal, aus Niederbarnim Berndt v. Arnim, Kriegskommissarius im Ober- und Niederbarnim und Teltow, aus Teltow der später als Direktor und Kriegskommissar bezeugte Wichmann Heinrich von Schlabrendorf.

1644, 5. März

Valtin von Pfuel, Kommissarius im Oberbarnimschen Kreise, erhält auf sein Ansuchen Soldaten zur Exekution bei säumigen Kontribuenten.

1645, 27. Januar

Kurt Bertram v. Pfuel soll die Ober- und Niederbarnimschen Kreisrechnungen aufnehmen.

1645

Valtin v. Pfuel, als Kommissarius im Oberbarnim von Markgraf Ernst angestellt, August 1642, bittet um eine förmliche Konfirmation durch den Kurfürsten und zugleich um eine Vermehrung des Gehalts, das er vom Kreise genießt. Er hatte bisher 100 Taler im Jahre und 12 Scheffel Roggen. Er wünscht eine Zulage von 50 Talern und

---

1) Protokoll des Oberbarnimschen Kreises, ed. Friedländer (Märk. Forsch. 17, 140).

12 Scheffeln; weist darauf hin, daß auch im Teltow jüngst der Kommissarius in seinem Gehalt verbessert worden sei.

Nach der Randnotiz der Kanzlei „fiat" scheint in diesem Sinne vom Kurfürsten an die Stände geschrieben worden zu sein.

Aus weiteren Schriftstücken ist zu ersehen, daß der Kommissarius eine Salvagardia für sein Dorf Schulzendorf erhielt und von Einquartierung frei sein sollte.

1648, 2. März

Kf. Schreiben an die Ritterschaft in Ober- und Niederbarnim, Ruppin und Zauche. Zwischen diesen Kreisen schweben Kontributionsstreitigkeiten. In diesen soll ein Verhör angestellt werden am 1. Juni, wo ohnehin die Deputierten der Kreise in Cölln zusammenkommen werden; sie sollen hinlänglich Instruktion dazu erhalten.

1655, 13. Februar

Kf. Schreiben an die zu Cölln anwesenden Abgeordneten von vier mittelmärkischen Kreisen: Ober- und Niederbarnim, Teltow, Ruppin (?).

1658

Valtin v. Pfuel, Kommissarius des Oberbarnimschen Kreises, konnte wegen Alter und Entsessenheit seinem Amt nicht mehr allein nachkommen. Auf eine Beschwerde der Ämter war ihm daher von den Geheimen Räten durch Abschied Dietrich Stephan v. Holtzendorff adjungiert worden. Die drei beteiligten Amtsschreiber bitten, den v. Holtzendorff ordentlich zu bestellen, da er auf einen bloßen Abschied hin das schwere Amt wohl nicht über sich nehmen werde.

Dies geschieht durch Schreiben vom 22. Juli 1658.

1659, 2. November

Kf. Schreiben an die Ritterschaft des Oberbarnimschen Kreises: der 72jährige Valtin von Pfuel soll einen geeigneten Nachfolger vorschlagen. Weitere Nachrichten fehlen.

1675, 16. August

Nach dem Tode von Johann Georg v. Röbell wird Wolf Christian v. Falckenberg auf Vorschlag der Städte des Kreises Oberbarnim zum Kommissarius bestellt und bestätigt.

1698

Ludolf Ernst v. Stratz Kommissarius des Oberbarnimschen Kreises. (Der Direktortitel begegnet nicht im Oberbarnimschen Kreise.)

1646

Der Einnehmer des Niederbarnimschen Kreises, Hans Heide v. Heidenthal (seit 3 Jahren in dieser Stelle), zeigt an, daß wegen des Kreises Unvermögenheit ein Kommissarius mit gebührlicher Bestallung hier nicht gehalten werden könne. Er selbst muß dessen Stelle vertreten. Er beklagt sich, daß die Kreiseingesessenen sich seiner Execution widersetzen und ihm nichts bezahlen wollen.

1646, 24. Juli

Befehl des Kurfürsten „an die Ritterbürtigen des Niederbarnimschen Kreises“, ihr Kontingent zur Kontribution dem Einnehmer Hans v. Heidenthal unweigerlich jedesmal zu entrichten.

1647, 4. Dezember

Kf. Schreiben an die Commissarios des Niederbarnimschen Kreises.

1647, 14. Dezember

Die Stände des Niederbarnim wünschen, daß die Rechnungen des Kommissarius Melchior v. Kalenberg [1]) revidiert werden.

1654, 16. März

Der Einnehmer Hans v. Heidenthal in Niederbarnim ist gestorben. Zur Abnahme seiner Rechnungen werden auf Supplikation der Ritterschaft als Kommissarien verordnet: Schloßhauptmann Zacharias v. Götze, Joachim Valtin v. Barfus, Heinrich Wilhelm v. Krummensee.

1657, 16. Dezember

Kf. Schreiben an den Kommissarius des Niederbarnimschen Kreises Heinrich Wilhelm v. Krummensee.

1663, 17. Juni

Christoph v. Röbell wird zum Kreiskommissarius an Stelle des verstorbenen Heinrich Wilhelm v. Krummensee auf Vorschlag der Ritterschaft des Kreises Niederbarnim vom Kurfürsten konfirmiert und bestellt.

1669, 8. Juni

Oberstwachtmeister Jacob Melchior v. Görtzke auf seinen Wunsch ihm zugeordnet.

1698

Kommissarius des Niederbarnimschen Kreises: Berndt Heinrich v. Barfus.

(Der Direktortitel begegnet nicht in Niederbarnim.)

Teltow (Rep. 21, Nr. 167)

1642, 27. Juni

Die „verordneten Directoren des Teltowschen Kreises“ [Wichmann Heinrich v. Schlabrendorf und Eustachius v. Thümen] stellen vor, daß der Modus contribuendi geändert werden müsse, weil der Kreis durch kaiserliche und schwedische Truppen stark gelitten habe. In der Kf. Antwort vom 29. Juni werden sie ebenfalls als Direktoren des Teltowschen Kreises tituliert.

Dagegen in einer Supplikation von Thomas Hase vom 9. August 1642, der sich über ungerechte Veranlagung der Kontribution beschwert, werden sie als die Kommissarien des Teltowschen Kreises bezeichnet.

---

1) Siehe oben Glien.

1643, Juni

Die Direktoren des Teltowschen Kreises, v. Schlabrendorf und v. Thümen, haben um ihre Entlassung gebeten, der Kurfürst hat die Ritterschaft des Teltowschen Kreises aufgefordert, andere Directores, so dem Kreise vorstehen mögen, zu deputieren. Die Ritterschaft erklärt 22. Juni 1643, sie lasse es gern dabei bewenden, daß die beiden Genannten ihre Entlassung genommen hätten, sie besäßen aber nicht mehr die Mittel, Direktoren zu besolden; sie schlagen daher vor, daß der Einnehmer das Kontributionswerk verwalten und in wichtigen Sachen die Ritterschaft zuziehen solle. Ein entsprechender Kf. Befehl wird ausgefertigt 22. Juni 1643.

1643, 20. Oktober

Sigismund v. Britzke zeigt an, daß die Teltower Ritterschaft ihm das Kontributionswerk aufgetragen und daß er es für ein Jahr angenommen habe. Die Obersten wollen nun aber von ihm auch die Reste haben und bedrohen ihn auf seinem Hofe zu Britz mit Exekution. Er erklärt, daß er für die Reste nicht haften könne; das sei Sache der beiden vorigen Direktoren Schlabrendorf und Thümen.

1644, 5. April

Sigismund v. Britzke beklagt sich, daß die kurfürstliche Leibkompagnie der Reste halber auf seinen Hof eingerückt sei, und sich da einquartieren wolle, bis die Reste bezahlt sind. Vom Kurfürsten wird Remedur verheißen.

1644, 13. April

Kf. Schreiben an Levin v. Rathenow und Sigismund v. Britzke, Kommissarien des Teltowschen Kreises.

1644, Juli

bittet die Teltowsche Ritterschaft den v. Britzke, damit er weiterhin das gehässige Kontributionswerk des Kreises dirigieren könne, noch auf ein Jahr, bis Juli 1645, zum Kommissarius des Teltowschen Kreises zu konfirmieren. Das geschieht durch Kf. Reskript vom 27. Juli 1644.

1646

Rechnungsabnahme auf Britzkes Wunsch durch den Mühlenhauptmann Zacharias Friedrich v. Götze, Daniel v. Hacke, Eustachius v. Thümen und Joachim Schröder, Amtsschreiber zu Zossen.

1647

bezeichnet die Ritterschaft Sigismund v. Britzke und Levin v. Rathenow als Kreiskommissarien.

1655

Gesuch der Kreisstände: „Dieweil nothwendig einer unseres mittels das Directorium bey des Creyses verrichtungen führen muß, so haben wir Otto von Hacken auf Machnow dahin vermocht, daß

er dasselbe dieses Jahr über annoch auf sich nehmen will; bitten dannenhero unterthänigst, E. Ch. D. wolle ihn zum Directore dieses Creyses dieses Jahr über confirmiren" usw.

Bestallung 22. Januar. Im Text: „zum Directore bey des Creyses Verrichtungen"; im Rubrum: „zum Creyß-Commissarius".

Lebus (Rep. 59, Nr. 20, 21, 29).

1627

Kriegskommissarien im Lebuser Kreise verordnet.

1628, 25. März

Joh. Nickel v. Ilow und Joachim v. Schapelow zu Kommissarien des Lebuser Kreises verordnet auf Ansuchen der Ritterschaft.

1629

„Chf. brandenb. deputirte Kriegs-Commissarien" im Lebuser Kreise: Ludolf v. Wulffen, Adolf v. Wulffen, Abraham v. Hohendorff.

1630

„Chf. brandenb. verordnete Kriegs-Commissarien" im Lebuser Kreise.

1633

„An den Commißarium des leb. Kreises Conrad v. Platowen".

1639

Valentin v. Strantz von der Ritterschaft zum Kreiskommissar erwählt, vom Kurfürsten bestätigt; Bestätigung widerrufen, weil Strantz krank;

1665

endgültig bestätigt.

1675, 20. Januar

Anstatt des unvermögend gewordenen Valentin v. Strantz werden Joach. Erdmann v. Burgsdorff und Georg Rudolf v. Wulffen zu Kommissarien des Kreises Lebus auf Vorschlag der Ritterschaft verordnet. (Auch die Stände sprechen nur von Bestallung eines „Commissarius".)

1709, 13. Juni

An den „Directorem" und die Landräte des Lebuser Kreises.

Uckermark (Rep. 54, Nr. 1a, 1b*, 9*, 10*, 12, 13, 18, 19, 20, 21*, 22*, 23, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35)

Die ritterschaftliche Hufenschoßkasse ist hier bis zum Dreißigjährigen Kriege hin noch in voller Wirksamkeit und von großer Bedeutung. Zwei Kreisverordnete beaufsichtigen das Kassenwesen; ein Kreisausschuß von 12 Mitgliedern nimmt die Rechnungen ab. Verordnete und Depu=

tierte werden von der Ritterschaft gewählt und vom Kurfürsten bestätigt. Die Verordneten erhielten ein kleines Gehalt von der Landschaft, das aber durchaus nicht als ausreichende Vergütung für die Mühe und den Aufwand des Amtes erschien. Es wird oftmals an die Liebe zum Vaterlande, an die Gesinnung eines getreuen Patrioten appelliert (Adam von Berg und Pruckmann 1615).

Die Verordneten berufen den Ausschuß in der Regel nur auf Befehl des Kurfürsten.

Neben den Verordneten erscheinen seit 1627 die von ihnen verschiedenen Kriegskommissarien.

1627

waren Verordnete Ernst v. Aschersleben auf Krüssow und Adam v. Berg auf Werbelow.

Zu Kriegskommissarien in der Altmark werden

1627, 9. Juli

verordnet: Franz Joachim v. Arnim auf Ziechow und Adam v. Winterfeldt auf Menkin (treten in den Akten besonders hervor); Hans Friedrich v. Buch auf Krüssow, Liborius v. Greiffenberg auf Frauenhagen, Henning v. Arnstorff auf Altenkünikendorf, Otto v. Arnim auf Schönermark und Antonius v. Arnim auf Götzkendorf, Vettern.

Franz Joachim v. Arnim sucht das Kommissariat abzulehnen und bittet, daß Ritterschaft und Städte aufgefordert werden möchten, einen andern an seiner Statt vorzuschlagen. (Also beruhte die Bestallung wohl auf ständischen Vorschlägen.)

1628

Franz Joachim v. Arnim, Hans Friedrich v. Buch, Antonius v. Arnim bitten um ihre Entlassung.

Franz Joachim und Berndt v. Arnim (siehe oben) hatten sich den Titel eines Generalkriegskommissars angemaßt (Berndt v. Arnim wird von der kurfürstl. Kanzlei so tituliert 25. März 1628 Rep. 59, Nr. 20).

1629, 17. Februar

wird dagegen eingeschritten.

Die Kreistage, namentlich die der Ritterschaft, mit Ausschluß der Städte werden damals gewöhnlich auf Veranlassung der Kriegskommissarien (F. J. v. Arnim u. Winterfeldt) durch die Verordneten berufen, im Auftrage des Kurfürsten. Die Kriegskommissarien (Arnim) halten den Vortrag, der Kontributionssachen betrifft. Ein Kammergerichtsrat als kurfürstl. Kommissar dabei (Baltzer Veit v. Eimbeck) Juni 1627.

1631

hat der Verordnete Adam v. Berg den Deputiertenausschuß nach Prenzlau geladen; es ist aber nur einer erschienen; er hält um kf. Berufung an; diese erfolgt 22. Septbr. 1631.

1650

Eingabe der Ritterschaft von Uckermark und Stolp: Antonius v. Arnim zu Götzkendorf, „welcher zwarten ohne jenige Bestallung diesen Creiß zehen jahre her als ein Commissarius uud Director in vorfallenden Begebenheiten ziemblich auffgewartet," will wegen Krankheit zurücktreten. Sie haben daher „zu Commissarien versehen, noch auf ein Jahr"

im Prenzlauischen Kreis: Joachim Berndt v. Eickstedt zu Eickstedt;

im Zehdenickschen und Templinschen Kreis: Erdmann Dietrich v. Wartenberg zu Herzfelde;

im Angermündischen Kreis: Ernst Friedrich v. Borgstorff zu Felchauen.

Sie bitten um kf. Bestätigung und Bestallung.

Diese erfolgt 13. März 1650, doch fehlt hier die Bezeichnung „Director", Bestallung nur als „Commissarius".

1656, 11. März

bringen die uckermärkischen Stände auf Bestellung von Kommissarien wegen der häufigen Truppenmärsche. Sie schlagen vor: Heinrich v. Berg und Jochim Georg v. Winterfeldt.

Diese werden zu „Kriegscommissarien" „confirmiert und constituiert" 15. März 1656.

1657, 15. August

Konrad Barth wird als „kurfürstl. Rath für die Militaria" in der Uckermark bestellt.

Aus der Bestallung vom 12. September 1657 sieht man, daß er unter der Amtskammer steht und namentlich darauf zu achten hat, daß die kf. Amtsuntertanen nicht vor den ritterlichen beschwert werden [1]).

1659

Eingabe der Vasallen des Kreises Uckermark-Stolp. (Viele Unterschriften.)

Der Kreis ist lange Zeit ohne Direktoren gewesen; daraus sind Versäumnisse und Konfusion entstanden „ohne die Militaria" (steht auf Rasur NB.).

Sie haben daher Antonius v. Arnim auf Götzkendorf und Georg Wilhelm v. Arnim auf Boytzenburg dazu erwählt und bitten um ihre Konfirmation. Die Direktoren haben das Kontributionswesen zu leiten; bei so wichtigen Sachen als Aufstellung der Kontributionsrollen, Annahme eines neuen Modus contribuendi haben sie die gesamte Ritterschaft zuzuziehen.

1659, 8. Januar

„Confirmation Antoniussen u. George Wilhelm von Arnimb zu Creyßcommissarien in der Uckermark".

---

1) 1660 wird er „Oberkommissar in der Kurmark" (Isaacsohn II, 173).

Im Text werden sie als „Directoren“ bezeichnet. Das Rubrum, in dem sie „Creißcommissarien“ genannt werden, ist 1660 von Johann Görling geschrieben, der 1660 von der Kanzlei zum Archiv übertrat.

1663, 20. Februar

bei Emeritierung des Antonius v. Arnim heißt es „das Directorium oder Verordnetenamt“, das er geführt usw.

Neumark (Rep. 42, Nr. 46)

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bestehen die 6—7 Kreise der Neumark schon in voller Ausbildung. Es sind die Kreise: 1. Soldin, 2. Königsberg, 3. Landsberg, 4. Friedeberg (öfter mit Landsberg verbunden), 5. Arnswalde, 6. Dramburg, 7. Schievelbein. Dazu kommt noch das Land oder der Kreis Sternberg (mit der Ordensregierung in Sonnenburg) und die „inkorporierten Kreise“ Crossen, Züllichau, Cottbus. Eine besondere Stellung zwischen Neumark und Kurmark nimmt der früher niederlausitzische Kreis Beeskow-Storkow ein.

Die Neumark mit den inkorporierten Kreisen ist 1611 zu einem Deputationstag versammelt, auf dem nur die Ritterschaft erscheint, vertreten durch je zwei Deputierte der elf Kreise.

Unter den Bestimmungen des Rezesses vom 11. Juni 1611 auch folgende: Eilige Sachen der Kreise sollen von der Ritterschaft oder jemand ihres Mittels an die Cüstriner Regierung gebracht werden (offenbar, damit diese die Berufung eines Kreistages anordnet). In Schievelbein soll es wegen der entfernten Lage dieser Kreise der Ritterschaft gestattet sein, sich deshalb an den Landvogt zu Schievelbein zu wenden; dieser kann dann die Konvokation des Kreises verstatten oder schleunig darüber an die Cüstriner Regierung berichten. (Also: Keine regelmäßigen Kreisversammlungen, kein festes Organ zur Berufung und Leitung solcher, also kein Kreisdirektor.)

Jeder Kreis[1]) hat einen Einnehmer (unsere Einnehmer jedes Creises“) und einen Landreiter; die Landreiter sind in erster Linie fürstliche Exekutivorgane zur Vollstreckung der gerichtlichen Urteile, aber auch für Vorladungen und andere Zwecke, sie hängen von der Cüstriner Regierung ab; sie dienen aber auch für ständische Kreiszwecke und erhalten daher eine ständische Zulage.

1614

wird gesagt in dem Landtagsabschied vom 23. Dezember: Der Kurfürst wird für die bewilligte Steuer besondere Einnehmer in den sieben Kreisen der Neumark verordnen; die übrigen (inkorporierten) Kreise haben ihre eigenen Einnehmer.

1622, 11. September

Abdankung der sechs Ausreuter auf den Straßen allhier in der

1) Hier scheint aber die eigentliche Neumark neben den inkorporierten Kreisen als ein Ganzes zu gelten.

Neumark. Sind 6½ Monate in Bestallung gewesen, Monatssold 76 Taler 16 Groschen.

Seit 1626 oder 1627

erscheinen Kriegskommissarien in der Neumark, ohne nähere Verbindung mit einem besonderen Kreis. Namentlich erwähnt: Jacob von dem Borne, Moritz Friedrich v. Wedell 1626? oder 1627, Moritz v. d. Marwitz 1628 („verordneter Kriegscommissarius in der Neuenmark zu Königsberg, erbsessen auf Beerfelde"), Tide v. Horcker (1628), Curt v. d. Marwitz, Achatius v. Sydow, Dominik Kare.

Kurfürstliches Reskript vom 23. Oktober 1628 an die sechs neumärkischen Kreise über die Notwendigkeit der damals angestellten Werbung und die dazu erforderlichen Leistungen der Kreise.

Dieses Reskript wendet sich an die „Landesältesten" der einzelnen Kreise

Soldin: Tide v. Horcker (K.K. 1628, L.D. 1614)[1]), Asmus v. Kleist;

Königsberg: Hans v. Sydow (L.D. 1611), Christoph v. Osten, Moritz v. d. Marwitz (K.K. 1628);

Landsberg: Heinrich v. Schönebeke (L.D. 1611 und 1614), Christian v. Brand;

Arnswalde: Hans v. d. Goltz (L.D. 1611), Jürg v. Waldow;

Dramburg: Jacob von dem Borne (K.K. 1628), Rüdiger von dem Borne;

Schievelbein: Georg v. Winterfeldt (L.D. 1614), Lorenz v. d. Goltz;

Sternberg[2]): Friedrich v. Ilo, Christian v. Winterfeld (K.K. 1629), Ordensregierung zur Sonnenburg.

Die Landesältesten sind wohl identisch mit den Deputierten zu den Landtagen. Drei von ihnen sind zugleich als Kriegskommissarien bezeugt. Eine regelmäßige Verbindung zwischen dem Amt des Landesältesten und des Kriegskommissars besteht aber noch nicht.

1659, 8. März

Der Oberkommissarius v. d. Goltze ist mit Tode abgegangen. Die Wiederbesetzung der Stelle erscheint dem Statthalter in Cüstrin nicht als notwendig[3]).

Kf. Reskript vom 6. Oktober 1665 (an die Cüstriner Regierung):

Hans Heinrich v. Beneckendorff auf Blumfelde wird zum Directore bei der neumärkischen und inkorporierten Ritterschaft konfirmiert.

Wenn die Regierung an die Kommissarien etwas erläßt, so soll sie ihm nicht vorbeigehen, namentlich wenn es von Bedeutung ist.

---

1) K.K. = Kriegskommissarius; L.D. = Landesdeputierter.

2) „Weil dieser Kreis über Vermögen mit Einquartierung belegt, so wird er ebenso wie Crossen und Züllichau übertragen werden müssen."

3) Angestellt 1657; vgl. Isaacsohn II, 173.

1675, 8. Januar

An Stelle des Oberförsters v. Lüderitz, der anderweit befördert worden ist, wird Rüdiger Christian v. Wedell zum Amtskommissar in der Neumark bestellt.

(Die Dörfer der Kreiskommissare sollen nicht zu Ungunsten der Amtsdörfer bei der Kontributionsanlage geschont werden.)

1689, 15. April

Den Commissariis und Landesältesten in der Neumark, Sternberg und inkorporierten Kreisen soll von der dortigen Regierung der Titul „Wohledler, Vester und Herr“ gegeben werden, aber nur, wenn sie vorher von der Regierung konfirmiert sind und die Marinejura erlegt haben.

1700

Der Kommissar des Königsbergschen Kreises v. Sydow schlägt seinen Sohn zum Adjunkten vor. Genehmigt.

1719

Der neumärkische Landesdirektor vom Hagen ist an des Verstorbenen v. Platen Stelle getreten. Er bittet um Bestellung als neumärkischer Landesverordneter zum Hufen- und Giebelschoß, wie auch der Landesdirektor v. Bismarck in der Altmark und der Landesdirektor v. Wedell in der Uckermark zu Landesverordneten bestellt sind. Das geschieht durch Reskript vom

1. November 1719.

NB. Neben dem Landesdirektor der Ritterschaft gibt es einen besonderen Direktor der neumärkischen Städte (1731).

Sternberg (Rep. 21, Nr. 149)

1629/30

erscheinen „verordnete Commissarien des Sternberg u. Crossischen Crayßes“, wie es scheint zwei, darunter ein Chr. v. Winterfeldt.

1643

Vorstellung der Ritterschaft des Sternbergschen Kreises: Das Land Sternberg hat früher immer einen Landeshauptmann gehabt, der in Justizsachen die erste Instanz der Eingesessenen von Land und Städten gewesen ist und die Polizei samt allem, was das Wohl des Landes betrifft, wahrgenommen hat. Diese Stelle ist seit dem Absterben Joachims v. Winterfeldt, der zugleich Verweser des Herzogtums Crossen gewesen, nicht wieder besetzt worden; eine Zeitlang ist die Obliegenheit von der Ordensregierung wahrgenommen worden. Jetzt herrscht große Unordnung; es bedarf geeigneter Männer zur Ausübung der Polizei in diesen schweren Zeiten. Die Stelle eines Landeshauptmanns zu besetzen gehe jetzt auch wohl nicht an. Die Justiz könnte auch wohl bei

der Cüstriner Regierung bleiben. Aber zur Ausübung der Polizei schlagen sie zwei Direktoren des Kreises vor: Hans Melchior v. Selchow auf Bieberteich und Baltzer Abraham von Köckritz auf Zahlow.

Am 6. Dezember 1643 werden die beiden zu Direktoren des Sternbergschen Kreises vom Kurfürsten konfirmiert und bestellt. Sie sollen darob sein, „dass die Polizei überall in guter Obacht gehalten und dawider nicht gehandelt werde, auch sonsten alles und jedes, was zu des Kreises Besten und Aufnehmen, auch Abwendung dessen Schadens und Ungelegenheit gereichen mag, befördern und beschaffen".

1645

Rittmeister Joachim v. d. Goltze wird zum Kommissarius im Sternbergschen Kreise bestellt, wo lange kein Kommissarius gewesen, so daß die Kreisverrichtungen nicht in Ordnung gewesen, sondern bald der eine, bald der andere sich deren angenommen. Als seine Hauptobliegenheit erscheinen Kontributionssachen und Militaria. Er soll eine Besoldung von der Landschaft haben, auch einen Kommißschreiber, der ebenfalls in des Landes Bestallung steht. Bei extraordinären Kontributionsangelegenheiten ist die Ritterschaft und der Komtur zu Lagow zuzuziehen.

1702, 15. Mai

Kurfürstl. Reskript an den Kommissarius und die Ritterschaft des Sternbergschen Kreises: Kontributionsangelegenheiten.

Crossen (Rep. 45, Nr. 14, 16, 16a, 23)

Crossen und Züllichau waren Weichbilder nach schlesischer Verfassung. Sie bildeten zusammen eine besondere Landschaft, die durch je zwei Deputierte der Ritterschaft vertreten wurde. Ein solcher Deputationstag wurde

1611

gehalten und führte zu einem Spezialrevers der Crossenschen Landschaft vom

12. Juni 1611.

Man ersieht daraus folgende Grundzüge der Verfassung: An der Spitze des Landes stand ein kf. Verweser; dem Herkommen gemäß sollte er eine adelige, tüchtige und qualifizierte Person aus dem Mittel der Ritterschaft sein. Er hatte die Direktion des Justizwesens und anderer gemeiner Landessachen. Der Kurfürst behält sich vor, die Ökonomie in seinen Ämtern nach Willkür zu bestellen, sie dem Verweser oder einem anderen zu übertragen. (Tatsächlich wurde sie in die Hand des Verwesers gelegt.) Der Verweser nahm auch die Stelle eines Hauptmanns für das Amt Züllchow (Züllichau) wahr und hatte die Direktion der Justiz und der Landessachen auch in diesem Amte und Kreise; er sollte aber dazu nach Züllchow reisen.

Ein Hofgericht bestand zu Crossen und Züllchow mit je zwei adligen Hofschöffen unter dem Vorsitz des Verwesers als erste Instanz für die Eingesessenen von Land und Städten.

Von jeher bestanden in jedem der beiden Kreise zwei Älteste für Kontributions- und andere Sachen mit der Befugnis, die Ritterschaft des Kreises zu konvozieren. Sie werden von der Ritterschaft gewählt, müssen aber von der Cüstriner Regierung konfirmiert und verpflichtet werden; sie sollen den Verweser gebührlich respektieren, ohne seine Bewilligung keine Zusammenkunft der Ritterschaft ausschreiben, die Gegenstände der Beratung auf Verlangen anzeigen. Sie haben keine obrigkeitliche Strafgewalt; die steht nur dem Verweser oder der Regierung zu Cüstrin zu.

(Diese Ältesten scheinen mit den Deputierten identisch zu sein.)

1627, 17. Juli

Kf. Reskript an den Verweser von Crossen Busso von Gülen.

Da keine Landesältesten vorhanden sind, denen eine Kommission aufgetragen werden könnte, so werden drei vom Verweser vorgeschlagene Personen zu Kriegskommissarien bestellt: Christian v. Winterfeldt; Sigismund v. Knobelsdorff; Joachim Senft, Guardihauptmann zu Cüstrin.

In den Akten erscheinen diese Kommissarien später nicht wieder. Die Berichte werden entweder vom Verweser oder von den Ständen insgesamt abgestattet. Ob sie ihr Amt angetreten haben, ist zweifelhaft. Es ist später, 1628 ff., immer nur von dem Kommissarius die Rede; das war Hans Adrian von Möstichen, ein jüngerer Mann, dessen Vater ein Rittergut im Kreise Crossen besaß. (Ein kf. Befehl an ihn vom 20. August 1629 bezeichnet ihn als „Kf. Commissarius im Crossnischen" und betrifft Verteilung der Lasten auf Stadt und Land.)

1628, 28. März

Der Verweser des Hz. Crossen Joachim v. Köckritz berichtet, daß er die Directores und Landesältesten des Hz. Crossen und des Kr. Züllichau samt den Räten der Städte Crossen, Züllichau und Sommerfeld nach Crossen beschieden habe, um wegen der Einquartierung und Kontribution mit ihnen zu verhandeln. Die Directores des Crossenschen Kreises hätten sich aber in keine Tractata einlassen wollen, sondern Berufung der sämtlichen Stände gefordert, übrigens auch mit Niederlegung ihrer Ämter gedroht. Der Verweser bittet, sie zu ermahnen, daß sie ihre Ämter behalten möchten, damit nicht immer das ganze Land berufen werden müsse.

Ein dementsprechendes Konzept Pruckmanns vom 3. April 1628.

Köckritz bezog sich dabei auf ein Verzeichnis der Landesältesten in Crossen und Züllichau von der Hand seines Vorgängers Gülen († 1627), das für Crossen acht, für Züllichau drei Namen aufweist.

Crossen über der Oder: Zwei Knobelsdorff, Rotenburg, Winterfeldt, Grüneberg;

Crossen diesseit der Oder: v. Möstichen, v. Doberschütz, v. Salgast;

Züllichau: v. Dröschkau, v. Loeben, v. Seefelde.

Die Crossensche Ritterschaft sagt aber in Vorstellungen auf die Mahnung der Regierung (1628 o. D.): Diese Landesältesten seien niemals von der Cüstriner Regierung bestätigt worden; es handle sich nur um eine vorläufige Liste, die der verstorbene Verweser aufgestellt habe, um daraus gegebenenfalls eine Auswahl zu treffen. Es seien früher auch immer nur zwei Landesälteste gewesen. Es war offenbar die Absicht der Regierung, die Landesältesten zu den Kommissariatsgeschäften zu gebrauchen. Doch lehnen alle in Aussicht Genommenen samt und sonders das Amt des Landesältesten oder Direktors ab; sie verweisen darauf, daß ja ein besonderer Kommissarius bestellt sei (sie meinen wohl Möstichen) und daß es also „des Directoriums nicht bedürfe".

(Direktoren und Landesälteste sind synonyme Bezeichnungen.)

Von einem der sogenannten Landesältesten, Alexander von Rotenburg, ist ein besonderes Schreiben vom

5. Juni 1628

vorhanden, in dem er das Landesältestenamt ablehnt, aus Gesundheitsrücksichten und mit Hinweis darauf, daß er gar nicht von der Regierung bestätigt sei. Er meint überhaupt, daß die Landesältesten jetzt dem Lande zur Last gereichen würden, weil sie wie früher von Einquartierung und Kontribution verschont bleiben wollten, während die Hauptarbeit doch durch den dazu bestellten Kommissarius (Möstichen?) geleistet werden müsse.

Es scheint denn auch nicht zur Bestellung von Landesältesten (Direktoren) gekommen zu sein.

27. Januar 1631

berichtet der Verweser auf die Anfrage der Regierung, welche Personen als außerordentliche Kommissarien zur Verhandlung mit Tilly in Betracht kommen würden. Er nennt ein paar Namen, verweist aber im übrigen darauf, daß der ganze Adel sich nach Crossen geflüchtet habe, und keine Lust zur Übernahme von Kommissariatsgeschäften bezeige. Der ordentliche Kommissar von Möstichen aber habe alle Hände voll zu tun und empfange auch schon keinen ordentlichen Sold mehr von der Landschaft.

Ein Schreiben der Ritterschaft an den Verweser äußert sich im selben Sinne.

1632, 20. Oktober

Kf. Schreiben an den Verweser zu Crossen. Die Landstände von Crossen haben angezeigt, daß zurzeit keine Landesältesten in ihrem Kreise wären, und haben gebeten, daß mit dem ehesten gewisse Personen dazu erwählt und konfirmiert werden möchten. Der Verweser soll zu diesem Zweck eine Zusammenkunft der Ritterschaft veranlassen.

Weiteres nicht vorhanden.

1633
trat Johann Friedrich v. Loeben als Verweser ein.

1634
entschuldigt sich die Ritterschaft von Crossen, daß sie keine Deputierten zu einem Landeskonvent senden könne, weil sie zu sehr heruntergekommen und ohne Mittel sei.

1663
ist nur ein Landesältester da, der die Direktion über die Militaria und die Kontribution führte: Christoph v. Knobelsdorff. Dieser war in Konflikt mit dem Verweser Dietrich v. d. Marwitz geraten, weil er trotz der Vorschriften des Rezesses von 1611 den Respekt gegen den Verweser aus den Augen setzte, die Ritterschaft ohne dessen vorherige Einwilligung konvozierte, auch die Deliberanda nicht mitteilte und überhaupt den Verweser von den Landessachen möglichst auszuschließen suchte. Auf Beschwerde des Verwesers wird er zur Ordnung verwiesen durch kf. Reskript vom 12./22. Mai 1663: Der Verweser soll darnach bei den Kreisversammlungen immer mit dabei sein; sonst soll der Amts- oder Kornschreiber die Kurfürstl. Amtsinteressen wahrnehmen. (Von einem Kommissarius ist nicht die Rede.)

Kf. Reskript 15. August 1665: Die Amtsuntertanen des Züllichauschen Kreises sollen zu dem Gehalt der Landesältesten mit beitragen, aber darüber hinaus nicht beschwert werden.

1701
wird festgestellt, daß in Crossen und Bobersberg wie in anderen Kreisen der Neumark zwar die Amtseinnehmer vom Kurfürsten, die Kreiseinnehmer aber von den Ständen bestellt werden.

(Der Kurfürst wollte das Crossensche Einnehmeramt damals einem seiner Lakaien geben. Die Stände traten dem entgegen.)

In Crossen scheint also das Kommissariat in dem Amt des Landesältesten oder Direktors aufgegangen zu sein und dieses zum Landratsamte geworden zu sein.

Züllichau (Rep. 21, Nr. 181)

1627
Asmus v. Troschke, Hans v. Kalckreuter „Verordnete Landesälteste des Züllichauer Kreises“.

1629
Streit zwischen Stadt und Ritterschaft Züllichau, weil die Stadt nicht zur Unterhaltung des Kommissarius v. Schenkendorff beitragen wollte.

Cottbus (Rep. 56, Nr. 9—11, 14, 15)

Zwei Landesälteste wie in Crossen und den schlesischen Weichbildern. Sie haben die Direktion der Kontributions- und Landes-

sachen, scheinen identisch mit den Deputierten zum Landeskonvent und scheinen hier seit 1627 zugleich Kriegskommissarien gewesen zu sein; werden später auch als Direktoren bezeichnet. Ein kurfürstl. Hauptmann nimmt eine ähnliche Stelle ein wie der Verweser in Crossen.

1627

Gebhard v. Alvensleben, Hauptmann.

1629

Georg v. Vitzthum zu Eckstädt, Hauptmann.

1640

Georg Abraham v. Grünberg, Hauptmann.

Gravamina der Mann- und Ritterschaft des Cottbusschen Weichbildes

1653, 18. August (R. 56, N. 11):

Beschweren sich darüber, daß der Hauptmann anstatt des früheren Hofrichters die Justiz ausübt, bitten, daß wieder ein besonderer Hofrichter angestellt werden möge (Art. 15).

(Art. 2.) Weill der Cottbusische Creyß ein absonderlich Weichbild ist, so wird allerunterthänigst gebeten, daß in Landtssachen die Verordnungen vom Hoffe und dem Cammergericht zu Cüstrin in originali an des Creyßes Ältesten oder Directores gerichtet werdeu und daß sich der Herr Hauptmann außerhalb der Justitiae, welche zuvor ein Hofrichter verwaltet, in das Landesdirectorium nicht einmischen, sondern die Ritterschaft, dem Herkommen gemäß bey ihrer freyen Direction verbleiben lassen möge nach Anleitung des Specialrecessus vom 12. Juni 1611 (§ Die Steuern sollen) und auch des jüngsteu Generallandesrecessus (Art. 30)."

Demgemäß verordnet der Neumärkische Spezial-Landesrezeß vom 19. August 1653 speziell für Cottbus: „4. sollen in Landessachen von uns oder unser Neumärkischen Regierung in originali an des Creyßes Eltesten oder Directorem gerichtet werden, und der Hauptmann außerhalb der Justizsacheu sich in kein Landesdirectorium einmischen" (Myl. VI, 476).

1658, 24. September

Mann- und Ritterschaft des Cottbusischen Weichbildes berichtet, daß der alte Landesälteste Joh. Albrecht v. Wolffendorff, zugleich Kriegskommissar, seine Stelle niedergelegt habe, und daß sie die Herren Caspar Friedrich v. Loeben und Christian v. Pannwitz dazu vermocht hätten, diese Funktion über sich zu nehmen. Sie bitten um eine kf. Bestallung. Diese erfolgt

1658, 4. Oktober.

Loeben und Pannwitz wurden dadurch zu Kriegskommissarien bestellt; sie waren zugleich aber auch Landesälteste und bezogen als solche ein Gehalt von 300 Taler und 100 Scheffel Hafer oder 50 Scheffel Korn. Nachdem Loeben gestorben, wird

1671, 7. August

dem v. Pannwitz das Gehalt zu alleinigem Genuß zugewiesen, damit er sich von dem gehabten Brandschaden erholen könne (Rep. 56, Nr. 11).

Die Vasallen des Kreises aber waren nicht damit einverstanden, daß ein Kommissarius oder Landesältester das ganze Gehalt bezöge. Sie wollten vielmehr wie früher zwei Kommissarien haben. Sie zitieren ein Kf. Reskript an die Neumärkische Regierung vom

1670, 23. Juli

„daß die Creyser die Landes Directores unter sich selbsten erwählen und selbige sodann Sr. Ch. D. zue dero gnädigsten Confirmation namhaftig machen sollen", und daß dabei Gehälter möglichst gespart werden sollen. Sollte man aber auf einer Person bestehen, so bitten sie, die Hälfte des Gehalts einziehen zu dürfen. Wegen des Brandschadens könnte Pannwitz durch Remission an der Kontribution soulagiert werden.

Die Landeshauptmannschaft wurde im 18. Jahrhundert zur Sinekure.

Das Landratsamt knüpfte an das mit dem Landesältestenamt verbundene Kommissariat an.

1660

Der Landeshauptmann Georg Abraham v. Grünberg beklagte sich bei Hofe, daß die Stände beim Landtag von 1653 ohne sein Wissen Gravamina gegen ihn vorgebracht und einen Artikel im Rezeß darüber erschlichen hätten.

Dies führte zu einer Vermittlungsaktion und schließlich zu dem Kommissionsrezeß vom 10. März 1660, in dem unter anderem bestimmt wird, die „Landesältesten oder Commissarien" sollten, wenn etwas vom Hofe an sie gelangt ist, mit dem Hauptmann deswegen kommunizieren. Zu den Kosten des Kreises sollen die Ämter ein Drittel, die Ritterschaft zwei Drittel beitragen. Die Gehälter der Landesältesten oder Kommissarien, sowie ihre Diäten (2 Taler außer Landes, 1 Taler im Kreise), ebenso die Gehälter des Landesbestellten und des von der Ritterschaft erwählten Einnehmers sind zu einem Drittel von den Ämtern zu tragen. Mit anderen landschaftlichen Bedienten haben die Ämter aber nichts zu tun. (Außer dem Landesbestallten hatte die Ritterschaft noch einen Syndikus).

Beeskow-Storkow (Rep. 43, Nr. 17, 20)

Hauptmann 1627: Georg Vitzthum v. Eckstädt. Neben diesem Eustachius v. Kracht und Jochim v. Maltitz zu Kommissarien bestellt, 1627, 7. Juli.

Sie bitten schon 31. Dezember 1627 um Entlassung oder Reichung des Unterhaltes.

5. Januar 1628 wird ihnen von Hofe geschrieben: „In den

Craisen dieser Örter ist die Verordnung gemacht, daß jedem Commissario monatlich 30 Taler auf die Contribution angewiesen werden". Er muß aber die Kontribution für sein Teil mitbezahlen. Diese Besoldung werde auch für sie genügen. Die Entlassung ist nicht möglich.

Manchmal bezeichnet sich auch der Hauptmann mit den beiden andern zusammen als Kommissarius, so 24. März 1628; öfter aber nur die zwei so genannt und unterschrieben.

1629

Ernst Ludwig v. Normann als Hauptmann.

1629, 25. November

Kracht und Maltitz beklagen sich, daß Unbefugte den Truppen entgegengehen und ihnen in eigennütziger Absicht andere Quartiere anweisen, als sie. Sie bekommen auch ihr „Solarium" nicht, müssen vielmehr noch für ausgefallene Kontribution haften; in ihr Quartier zu Beekow hat der Rat einen Fähnrich einlogiert. Sie bitten daher um ihren Abschied.

Antwort: Der Abschied kann ihnen nicht gewährt werden, doch wird Remedur verheißen.

1629, 23. Dezember

Verweis an die Kommissarien Kracht und Maltitz, daß sie ihre Pflicht nicht ordentlich tun. Rat und Bürgerschaft von Storkow haben sich beschwert, daß sie nie dorthin kämen und immer nur im Beeskowischen blieben.

1641

wurde Maltitz von der Soldateska des kaiserlichen Obrist Marizan gegeprügelt. Er scheint dann das Amt niedergelegt zu haben.

1631, 4. Oktober

Joachim v. Leschebrand, seit 10 Jahren Kriegskommissarius im Kreise B.-St., bittet um seine Entlassung, da er nur Undank von seiner patriotischen Aufopferung gehabt habe; bittet zugleich, die Kreisstände anzuweisen, ihm seinen verdienten Lohn zu bezahlen. Er wurde nicht entlassen, vier andere Kommissarien wurden ibm, übrigens ohne Wahl der Kreisstände, zugeordnet (zwei Maltitz, ein Oppen, ein Langen). Es scheint aber doch, daß Löschebrand allein als der Kommissarius des Kreises weiter amtierte.

Übrigens war Joachim v. Löschebrand auch sonst Vertrauensmann der Kreisstände und vielleicht Deputierter oder Ältester. Er hat zusammen mit Nickel v. Maltitz, der damals auch als Kommissar bezeugt ist, 1641 die Desiderien der B.-St. Ritterschaft unterschrieben. (NB. Landesälteste = Kommissarien?)

1649

Konrad v. Platow und andere Kreiskommissarien in B.-St.



1663

Die Ritter- und Mannschaft von B.-St. zeigt an, daß sie Hans Ernst und Hans Joachim von Maltitz zu Kommissarien ihres Kreises erwählt und diesen beiden, die das Direktorium führen sollen, zugleich das Prädikat als Landesälteste gegeben, sich auch über Gehalt und Bestallung mit ihnen verglichen hätten. Sie bitten um Konfirmation. Diese erfolgt 30. Mai 1663. Dabei ist eingeflossen, daß sie Landesälteste sein sollen; Direktoren werden sie nicht genannt.

Als ihre Funktionen bezeichnet die Ritterschaft: das Direktorium führen, das Landesbeste beobachten, mit Zuziehung der Amtsschösser zu B. und St. die Kontributionen anlegen, nach hiesigem Modo collectandi, die Rechnungen von dem Landeinnehmer zu B. mit Zuziehung zwei bis drei von Adel und der kf. zwei Beamten abnehmen, quittieren und in guter Richtigkeit halten.

In der Konfirmation wird nur gesagt, sie sollen alles anwenden, das Beste des Kreises zu fördern usw.

1698 (R. 21, Nr. 93)

Präzedenzstreit auf dem Deputiertentag des Großen Ausschusses der Kurmark.

Die alte Ordnung war, daß die Deputati der vier Hauptkreise als geschlossene Gruppen in dieser Reihenfolge saßen: 1. Altmark; 2. Mittelmark; 3. Uckermark; 4. Neumark.

1698 verlangte Vivigenz v. Eickstedt, Direktor und Deputierter der Uckermark, den Vorrang vor Ludolf Ernst v. Stratz, Kommissarius des Oberbarminschen Kreises und Deputierter der Mittelmark, weil auch seine Vorfahren diesen Rang gehabt. Ein kf. Reskript entscheidet im Sinne der alten Ordnung.

Der Streit erneuerte sich aber, und so gab es noch 1701 ein Verhör deswegen. Eickstedt machte seine Qualität als „Director oder worthaltender Deputatus" geltend. (Es sollte damals von jedem Hauptkreise nur ein Deputierter sein, es kamen aber von manchem Kreise wie früher drei bis vier.)

Beilage II

Ausgewählte Aktenstücke

1. Der Kanzler Dr. Pruckmann an Adam von Berg auf Werbelow (Uckermark)

Cölln an der Spree, 28. September 1615.

[Ermahnung zur Annahme des Verordnetenamts.]

R. 54. 10.

Meinen ganz willigen Dienst zuvorn. Edler, gestrenger und ehrenvester, insonders großgünstiger Herr und Freund. Auf unsere alte vertrauliche Freundschaft mag ich dem Herren freundlich nicht

bergen, wie daß männiglich an deme ein großes Wohlgefallen getragen, daß der Herr auf Ihro Churf. Gnd. zu Brandenburg p., unseres gnädigsten Herren p., als des Chur- und Landesfürsten, gnädigstes Erinnerungsschreiben das Ampt eines Verordneten im Uckermärkischem und Stolpirischem Kreise ohne alles fernere Difficultiren auf und über sich genommen und in deme anderer Exempel nicht folgen wollen. Ich hab es auch selbsten unterthänigst bei der Herrschaft vorbracht und zum Höchsten gerühmet.

Hat darumb der Herr großgünstig wohl zu ermessen, wie widrig es mir und andern, denen der Wohlstand des Vaterlandes lieb ist, fürkommen sein möge, daß wir nun erst unserm guetem zu dem Herren geschöpftem Vertrauen zuwider erfahren müssen, daß der Herr, und dazu bloß um der Besoldung willen und daß ihme solche bis hierher nicht vermehret werden wollen, zum Teil ausgesatzt, die Zusammenkunften der Landschaft nicht besuchen, noch auch das übrige, so dem Ampte des Verordneten anhängig, verrichten wollen.

Hab derowegen nicht umbgehen können, den Verdruß, so ich hieraus entfunden, hiermit zu bezeugen, ihn auch zugleich zum freundlichsten zu ersuchen und zu bitten, daß er doch etwas genauer bei sich erwägen und betrachten wolle, wie hoch ein jedweder unter uns dem Vaterlande verbunden, was auch dannenher Heiden, die zum Teil die Auferstehung der Toten nicht geglaubt, dannoch bei ihrem Vaterlande gethan haben, und wie viel mehr ein solches alles von uns, die wir von Christo, unserm Haupte, genannt werden und die Belohnung dieses und des zukünftigen Lebens zu gewarten, erheischen und erfordert werden wolle.

Auch ist ja die Unvermögenheit und der übele Zustand des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises also weit bei männiglich bekannt, daß ich nicht sehe, wie es zu entschuldigen, da ein Patriot demselben seine Condition durch Vermehrung der Besoldung oder sonsten noch schwerer machen will. Ich hab so schwer dienen, als ich gewiß weiß, daß keiner in meinem Ampte, weil die Mark gestanden, dergleichen nicht gehabt; dann itzo kommen Religions-, Landes-, Reichs-, Unions-, jülische, preußische, polnische nnd dergleichen Sachen haufenweise zusammen, welches vorhin nie also gewesen, aber niemand wird auf mich bringen, daß ich je in Betracht der Beschaffenheit zu Hofe umb einen Pfennig über meine Besoldung angehalten, weniger hab ich ihn bekommen, und habe dennoch umbs Vaterlandes willen bei allerhand großen Verfolgungen nun ins achte Jahr ausgehalten, da ichs doch bei weit größerer Ruhen ungleich höher bringen konnte, wann ich der Herren Dienste ganz entlediget wäre.

Demselben, bitte ich, wolle der Herr doch auch folgen und sich hierunter als einen getreuen Patrioten erweisen.

Er nehme ferner vor sich das Exempel der übrigen Räthe bei Hofe. Denen wird nicht mehr zur Besoldung geben, als vor

sechzig, siebzig und länger Jahren geschen, da der Werth aller Dinge mittelst der Zeit wohl dreifach gestiegen.

Und das mehr ist: ob sie sich wohl Tag vor Tag mit den Justicien-Sachen martern und plagen müssen, bekommen sie jedoch (wie es itzund zugeht), wann das Quartal zu End, diese geringe Besoldung noch ninderts nicht.

Ingleichen hat der Herr nicht außer Acht zu lassen, daß seine Antecessorn, auch die neulichsten und die eben die Mühe gehabt, welche dem Herren auflieget, dannoch sich mit allsolcher Besoldung contentiren und ersättigen lassen; daß es auch allerhand heimlichen Widerwillen nnd endlich factiones erregen wollte, da der Herr ihnen vorgezogen und mit einer mehrern Besoldung versehen werden sollte.

Auch hat ihn ja Gott mit zeitlichen Gütern dermaßen gesegnet, daß er billig nicht alles umbs Vaterlandes Willen zum genauesten nimmt.

Zu deme, daß mir nicht zweifelt, ein E. Landschaft, wann sie des Herren Treue und Fleiß bei ihren Sachen siehet, werde dem Herren mit gebührender Dankbarkeit und Reprämiation an die Hand inskünftige zu gehen, zumal weil es ehezeit auch andern widerfahren, nicht unterlassen.

Demnach so erhole ich nun obige meine Bitt und Ansuchen bei dem Herren, daß er nämlich sich des Verordnetenampts in dem Namen Gottes ohne längern Aufzug nunmehr unterziehen wolle; denn ich sehe gar wohl, was dieses des Herrn Difficultiren vor confusiones in der Landschaft Sachen geursacht, auch was weiter dannenher zu befahren.

Gott, wann er diesem meinem getreuen Rathe folget, wird mit ihme sein und ihme die Last dieses Ampts tragen helfen; es wird ihme auch zu immerwährendem Rhueme gereichen, nebenst deme, daß er auch den göttlichen Segen in seinen zeitlichen Guetern umb so viel mehr zu gewarten haben wird. Und ich verbleibe ihme zu angenehmen Diensten stets ganz willig.

Des Herren
dienstwilliger Freund
Friedrich Pruckman.

D.

Adam v. Berg hat darauf das Verordnetenamt angenommen und es bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein geführt.

2. Eingabe der Ritterschaft des Uckermärkisch-Stolpischen Kreises und Churfürstliche Resolution [1650]

R. 54, 22

[Antonius v. Arnim als Kommissarius und Direktor in der Uckermark und seine Nachfolger.]

I. [Eingabe.]

Ew. Churf. Durchl. thun wir hiermit in Unterthänigkeit berichten, wasmaßen Herr Anthonius von Arnimb zu Götzkendorff,

welcher zwarten ohne jenige Bestallung diesen Kreis zehen Jahr hero als Commissarius und Director in vorfallenden Begebenheiten treulich anfgewartet, nunmehr sein Unvermögen uns zu erkennen geben, daß er den Kreis (wiewohl wir solches gerne gesehen hätten) ferner mit seinen Diensten nicht Beistand leisten könnte, und dahero uns ganz fleißig angelanget, wir möchten, den Kreis zum Besten, unter uns andere Personen erwählen, die denselben in fürfallenden Begebenheiten beobachteten und nach aller Müglichkeit desselbigen Bestes weiter befoderten: so haben wir, nachdem wir den von Arnimb auch über Vermögen nicht gern die Belästigungen zu continuiren gönnen wollen, unter uns beschlossen, daß wir noch auf ein Jahr und zwarten in den Prenzlowischen Kreise Jochim Berndten von Eickstedten zu Eickstedt, in dem Zehdenickschen und Templinischen Kreise Erdmann Dieterich von Wartenbergk zue Hertzfelde, und dann im Angermündischen Kreise Ernst Friedrichen von Borgstörffen zue Felchauw zue Commissarien ersehen.

Gelanget demnach an Ew. Churf. Durchl. unser unterthänigstes Bitten, dieselbe wolle uns so gnädigst geruhen und obgemelte Personen zu ihnen aufgetragenen Aemptern gnädigst confirmiren; auch daneben durch Befehlichen aufzuerlegen, daß sie des Kreises Besten in allen vorfallenden Begebenheiten, insonderheit, was einen Commissario gebühret, treulichst verrichten sollen.

Das umb Ew. Churf. Durchl. mit unterthänigsten Diensten zu ersetzen, verbindet uns dazu unsere Pflichtschuldigkeit.

Ew. Churf. Durchl.

unterthänigste gehorsambste

Ritterschaft des Uckermärk- und Stolpirischen Kreises.

II. [Rescript.]

Cölln am 13. Martii 1660.

Friedrich Wilhelm Churf. p.

Lieber, Getreuer. Demnach uns die sämbtliche Eingesehene von der Ritterschaft des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß ihnen Antonius v. Arnimb zu Götzkendorff mit Anziehung seiner Leibesunvermögenheit die Ankündigung gethan, daß er dem Kreise als Commissarius nicht mehr vorstehen könne, und sie umb Benennung anderer Personen ganz inständig ersuchet, sie auch darauf die deinige Person auf ein Jahr lang in dem Prentzlowischen Kreise zum Commissarius erwählet, als haben Wir dich hiermit und kraft dieses in Gnaden darzu confirmiren und bestätigen wollen, gnädigst befehlende, daß du dich des Kreises Notdurft sowohl bei vorgehenden Marchen als auch sonsten treulich annehmest und demjenigen, was das Ambt eines Kreis-Commissarii mit sich bringet, in allem mit Fleiß obliegest. Daran geschiehet Unser zuverlässiger Wille.

An
Joachim Berndten von Eickstedten zu Eickstedt;
Erdman Dieterichen von Wartenberg zu Hertzfelde in dem Zehdenickischen vnd Templinischen Kreise;
Ernst Friederichen von Burgstorffen zu Felchow im Angermündischen.

3. Churfürstliches Reskript „an den Landeshauptmann der Altmark"

Cölln an der Spree, 11. December 1657.

(R. 53. 14. c. — Abschrift.)

[Übertragung der Direktion in Kriegssachen.]

Friedrich Wilhelm Churfürst p.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vester Rath und lieber Getreuer. Nachdem Wir nöthig befinden, jemanden allda zu verordnen, welcher bei gegenwärtiger Einquartierung dahin sehe, daß in den oneribus eine Gleichheit gehalten, der Soldatesque das ihrige gegeben und dabei Unsere Unterthanen nach Möglichkeit conserviret werden mügen, so haben wir Euch hiemit solche Verrichtung auftragen wollen, mit gnädigstem Befehl, daß ihr in allen fürfallenden Kriegessachen die Altmärkische Stände von Ritterschaft und Städten conjunctim convociren, die Contributiones mit Zuziehung derselben eintheilen, in allen Einquartierungen und anderen Kriegesbeschwerden auf dem Lande und in den Städten eine durchgehende Gleichheit halten und darüber keinen Standt weder vor Euch beschweren, noch vor andern beschweren lassen, ingleichen, wenn die Soldatesca einige Insolentien verüben würde, nach Inhalt Unserer publicirten Ordinanz und Patenten darauf die gebührende Verordnung machen sollet.

4. Gesuch der Vasallen des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises nebst der churfürstlichen Resolution [1659]

R. 54. 9. — Original (ohne Datum) und Resolution (Abschrift).

[Bestallung von Direktoren oder Kommissarien in der Altmark.]

Durchlauchtigster Churfürst p. Nachdeme unsere Kreise eine Zeit hero ohne gewisse Directoren gewesen und Sr. Churf. Durchl. eingekommene Befehliche bis zur Versamblunge allgemeiner Ritterschaft mehrentheils uneröffnet beliegen blieben, dahero nicht alleine Ew. Churf. Durchl. gnädigster Wille nicht allemal nach Gebühr und rechter Zeit nachgelebt werden können, sondern auch alle andere hiesiger Ritterschaft Angelegenheiten, ohne die Militaria, sehre verabsäumet und in voller Confusion gerathen, als haben wir Herren Anthonium von Arnimben auf Götzkendorf und Herren George Wilhelm von Arnimb auf Boytzenburgk einhellig ersuchet und dahin vermocht, daß sie das Directorium dieser Kreise Geschäfte gutwillig über sich genommen, selbe nach allen ihren högesten Vermögen conjunctim verwalten, vorgehende Sachen treulich expediren und so wichtige Sachen als Verfertigunge neuer Con-

tributions-Rollen, eines andern modi contribuendi oder Abschickung auf Landtagen und dergleichen Sachen vorfallen möchten, die gesambte Ritterschaft gebührend erfordern und in allen ihren Verrichtungen sich also verhalten wollen, wie es deren Pflichten gegen Ew. Churf. Durchl. und ihren publico officio gemäß, auch getreuen Patrioten wohl anstehet und gebühret; als ersuchen wir Ew. Churf. Durchl. unterthänigst gehorsambst, Sie wollen vorgedachte erwählte Directores aus hoher Churfürstlicher Landesmacht und Gewalt gnädigest confirmiren und bestätigen, damit sie bei ihren Verrichtungen desto mehr Respects und auf begebenen Fällen Sr. Churf. Durchl. Schutz haben und genießen mögen.

Dieses, wie es dem Vaterlande zum Besten angehet, als versehen wir uns gnädigster Erhörunge und bedienen es als

Ew. Churf. Durchlaucht
unterthänigste und gehorsambste
Vasallen.

[Folgen die Unterschriften.]

[Resolution.]

„Confirmation Antoniussen und George Wilhelms von Arnimb zu Kreis-Commissarien in der Uckermark."

Cölln an der Spree, 8. Januar 1659.

Friederich Wilhelm Churfürst p.

Unseren gnädigen Gruß p. Veste, liebe Getreue. Uns haben die von der Ritterschaft des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises vermittelst einer von ihnen sammetlich unterschriebenen Supplication unterthänigst vorbracht, nachdem verrückter Zeit die bishero gewesene Verordnete und Directores der Uckermärkischen und Stolpirischen Landschaft mit Tode abgangen, daß sie zu Wiederersetzung solcher Stellen, damit der Kreise und deren Eingesessenen Angelegenheiten weiter nicht versäumet, sondern alles wieder in gueter Ordnung gebracht, auch beobachtet werden möchte, die Eurige Personen erwählet, auch Euch vermocht, das Directorium und Verordnetenampt dieser beeden Kreise guetwillig auf Euch zu nehmen, dabei sie gehorsambst gebeten, Euch dazu zu confirmieren und zu bestätigen.

Wann nun wir an Euren Personen nichtes desideriren, sondern Euch zu diesem Ampte genugsam qualificirt erachten, auch Uns zu gnädigsten Gefallen gereichet, daß ihr als Patrioten in Erinnerung der Schuldigkeit Euch dazu bequemet, als thun Wir aus landesfürstlicher Hoheit Euch zu Verordneten und Directoren des Uckermärkischen und Stolpirischen Kreises hiermit und in Kraft dieses confirmiren und bestätigen, mit gnädigstem Befehl, das Verordnetenampt dieser beeden Kreise conjunctim bestes Fleißes zu verwalten, alle vorgehende Sachen treulich zu expediren, wegen derjenigen, so von sonderer Importanz, als Verfertigung neuer Contributionsrollen, eines neuen modi contribuendi (wovon Unsere

Beambte des Ortes nicht auszuschließen), Abschickung auf Landtäge und dergleichen Sachen, die gesambte Ritterschaft zu erfordern, es mit derselben reiflich zu überlegen und Euch sonsten in allen Euren Verrichtungen also zu verhalten, wie es Euren Pflichten und dem bono publico gemäß, getreuen Patrioten wohl anstehet und oblieget und Wir das gnädigste und Eure Mitstände das guete Vertrauen zu Euch tragen. Wobei ihr Euch allzeit unseres Schutzes und gnädigsten Handbietung zu versehen haben sollet.

An

Antoniussen und George Wilhelm von Arnimb zu Gotzkendorf und Boitzenburg.

5. Bericht der Ritterschaft in der Altmark an den Kurfürsten

Gardelegen, 3. Oktober 1662.

R. 53, 14. c. — Original.

[Die difficultierte Continuation des Kriegs-Commissarii Itzenplitz.]

Ew. Churf. Durchl. offeriren wir zuvorderst unsere . . . gehorsambste Dienste. Und als Joachim von Itzenplitz dasjenige Rescriptum, welches bereits seinethalber vom 14. Martii jetztlaufenden Jahres an den Herrn Hauptmann der Altenmark ergangen, allererst vor weniger Zeit eingesandt hat, so ist uns dasselbe anjetzo vorgetragen worden, und haben daraus vernommen, welchergestalt Ew. Churf. Durchl. gnädigst begehren, daß er noch weiter als Commissarius bei allen Anlagen mit sein, über die Remissiones und denen, was vorgehet, vernommen und ohne sein Beisein, insonderheit wegen Abnehmung der Rechnungen, nichts überall vorgenommen werden solle. Nun haben Ew. Churf. Durchl. wir keine Maaße zue geben, in was Qualität Sie den von Itzenplitz hieselbst in der Altmark wissen und zu den Anlagen gezogen haben wollen, sondern werden Deroselben gnädigste Verordnung uns darin jederzeit gefallen lassen, sonsten aber hat es mit dem Krieges-Commissariat die Bewandniß, daß dasselbe bloeßerdinge von der Militia und denen daraus herrührenden Expeditionibus dependiret und zu der Zeit den Anfang genommen, da man in militaribus einiger Commissarien benöthiget gewesen, wobei gleichwohl jederzeit sowohl hieselbsten als an andern Orten und Kreisen es also gehalten worden, daß zu dem Land-Commissariat die dazu qualifizierte Personen von den Kreisen vorgeschlagen und hernachmaln dazu confirmiret worden, und geleben der unterthänigsten Hoffnung, daß es dabei auch in bedürfenden Nothfällen hinfüro gnädigst werde gelassen werden; weiln aber nun der allerhöcheste Gott aus sonderbarer Gnade es dahin geschicket, daß die Krieges-Troublen aufgehöret und diese Lande wieder zum friedlichen Stande gediehen, so haben wir davor halten müssen, daß es nunmehr der Krieges-Commissariorum weiter nicht bedürfe und das Land von

der Beschwerung derer Unterhalts und Salarien liberiret und des Kreises Angelegenheiten auf Art und Weise, wie sonsten bei Friedenszeiten gebräuchlichen gewesen, wohl dirigiret und geführet werden könnten, dazu dann Ew. Churf. Durchl. selbsteigenes Rescriptnm vom 11. Septembris anno 1666 und das Exempel anderer Kreise und benachbarter Oerter uns Anleitung geben; und hätten wohl vermeinet, weiln die andern Commissarii, welche nebst dem von Itzenplitz mit gleichmäßiger Treue und Sorgfalt sich der Militar-Expeditionen angenommen und, das Land von aller Last zu entheben, selbsten ihr Commissariat resigniret, daß der von Itzenplitz dergleichen gethan haben würde, immaßen wir auch nochmaln zu ihme das Vertrauen setzen, daß er als ein Patriot nicht gemeinet sein werde, mit einigen stetigen Salario und anderm Gehalt dem Lande beschwerlichen zu fallen. Unterdessen aber soll uns gar nicht entgegen sein, daß er zu allen Anlagen mit gezogen und dasjenige, was in Contributionsachen vorgehet, mit ihme communiciret werde, maaßen er auch schon vorhin zue Revidirung der Contributionrechnungen von uns mit deputiret worden, und wird man sein und anderer, die mit dazue verordnet worden, künftige Bemühung, so viel die Intraden es leiden, schon in gebührliche Acht nehmen; zu einem perpetuirlichen Salario aber kann man sich nach Gelegenheit der jetzigen Zeiten nicht astringiren. Was dann die Remissiones betrifft, so gehören dieselbe eigentlich zu dem Directorio, welches in militaribus von Ew. Churf. Durchl. selbsten und uns dem Herrn Hauptmann der Altemark aufgetragen worden, welcher solche auch mit guter Behutsamkeit bisher eingerichtet und, so ofte er zu den Commissarien kommen, daraus mit ihnen communiciret hat, womit er dann ferner wohl continuiren wird; gleichwohl aber ist es wohl gar nicht practicabel, daß alle und jede Remissiones, die sich fast täglich finden, so eben sollen allemal mit denen, die ihme adjungiret sein, können communiciret werden, welche gleich dem von Itzenplitz auf 6, 7 und mehr Meilen Weges von ihme entsessen; es würde auch darin eine größere Confusion zu besorgen sein, wenn die Erteilung der Remissionen nicht bloeßerdinge bei dem Directore stehen sollten. Welches Ew. Churf. Durchl. in unterthänigstem Gegenbericht wir hierdurch gehorsambst anfügen wollen. Und verbleiben zu jeder Zeit

Ew. Churf. Durchlaucht
unterthänigste, gehorsambste
Anwesende von der Ritterschaft in der Altenmark.

6. Eingabe der märkischen Direktoren und Kreiskommissarien an den König

Berlin, 22. Juni 1701.

(R. 9. J. 11.)

[Bitte um Gewährung des Titels Landrat.]

Als bei Antretung Ew. Königl. Majestät glorwürdigsten Regierung dero Mittelmärkische Kreis-Commissarii die Gnädigste Con-

firmation ihrer Chargen und dabei zugleich den Charakter des Landraths unterthänigst gesuchet, hat Ew. Königl. Maj. gefallen, wegen des letzteren Ihre allergnädigste Erklärung bis zu einem Landtag auszusetzen.

Wann nun, Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, solche gnädigst bestimbte Zeit, uns allergehorsambst wieder zu melden, sich itzo präsentiret, so werden, Allergnädigster Herr, mit Ew. Königl. Maj. Allergnädigster Erlaubniß wir, der ganzen Chur- und Mark Brandenburg allergnädigst bestellete Commissarii, uns erkühnen dürfen, dieselbe in tiefster Submission zu ersuchen, hiebei allergnädigst zu consideriren, daß

1. wir derjenigen Stellen, so vor vielen Jahren als Verordnete der Landschaft, Landräthe der Chur- und Mark Brandenburg genannt worden, mit eiferigsten Treuen versehen;

2. daß Ew. Königl. Maj. in dero allergnädigsten Confirmationen unsere unterthänigste Pflicht dahin verbunden, daß ein jeder an seinem Orte in allen fürfallenden Sachen und Nothwendigkeiten des ihme anvertrauten Kreises und der sämbtlichen Eingesessenen Wohlfahrt, Nutzen und Bestes suchen und befordern, hingegen Schaden und Nachtheil nach aller Möglichkeit verhüten und abwenden solle. Welches dann

3. die Function ist, so Landräthe eigentlich allertreuest versehen sollen. Wie dann

4. die Landräthe in denen andern Provincien, als Magdeburg, Pommern p., keine andere oder mehrere Function führen, die Gleichheit aber der Functionen auch in dem Charakter eine Gleichheit pfleget zu machen; auch

5. bei Ew. Königl. Maj. die Prägrogativ und Vorzug dieser Dero allertreuesten Chur- und Mark Brandenburg, so dieselbe vor denen andern Provincien unstreitig genießet, vor uns selbst hierunter das allerunterthänigste Wort führet, Ihren Bedienten wenigstens eben den Charakter in Königlichen Gnaden zuzulegen, welchen die in gleicher Function bei andern Provincien stehende führen; damit also die Chur-Bediente ohne allen Disput, welchen die Ungleichheit des Tituls etwa geben möchte, das Vorrecht und Prärogativ des Chur-Landes präsentiren und behaupten könnten; maßen

6. da solches ohne allen Abgang Ew. Königl. Maj. Revenuen geschehen kann, wir dadurch etwa noch eine größere Autorität und Consideration bei denen Marchen dero Königlichen Truppen, wodurch denen Désordres noch leichter gewehret werden kann, erhalten würden.

Demnach, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr, bitten Ew. Königl. Maj. wir, Dero allergehorsambste Kreis-Commissarien hiermit allerunterthänigst, sowohl Uns ingesambt als auch denen Directoribus in der Alt- und Uckermark, doch so, daß diesen des Directoris Prädicat dem alten Herkommen nach mit- und vorausgegeben und gelassen werde, numehr aus voran-

gezogenen und mehrern allergnädigsten Considerationen den Tituls des Landraths und Vesten aus Königlichen Gnaden beizulegen; die wir dabei in tiefster Submission versichern, gleichwie wir vorhero keine andere Begierde als die unsere allergetreueste Pflicht zu Ew. Königl. Maj. Glorie und Interesse in unser allerdevotesten Herzen angezündet, geheget, daß wir also hierfür, wanns möglich, mit noch viel größerm Eifer erweisen wollen, in allerunterthänigster Devotion zu sein,

Allergnädigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr,
Ew. Königl. Majestät
allerunthänigste
treugehorsambste
sämbtliche Directores und Commissarii der Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder.

6. Königliches Reskript

Cöllen, 27. September 1702 [1]).

Friederich König in Preußen p.

Unseren p. Demnach Wir denen Directoribus Unserer Chur- und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder in Consideration, daß sie eben die Verrichtungen haben, so in anderen Provincien denen Landräthen zukommen, das Prädicat von Landräthen allergnädigst beigeleget, als haben Wir Euch solches hierdurch notificiren und Euch dabei in Gnaden anbefehlen, wollen, Euch darnach gehorsambst zu achten, sie in denen an sie ergehenden Expeditionibus als Directores und Landräthe zu tractiren, ihnen dergestalt zuzuschreiben und einem jeden von ihnen das Wörtlein „Vester“ und „Ihr“ zu geben.

(gez.) Gr. v. Wartenberg.

An
das Kammergericht und in simili an den Hauptmann der Alten Mark; item
an die Neumärkische Regierung; item
an alle Kanzleien; item
an des Herrn Grafen von Schwerin Hochgräfl. Exc. und und Gnaden, als Verweser zu Crossen.

1) Die erste Eingabe vom 22. Juni 1701 war ohne kurfürstliche Resolution geblieben. In den Akten befinden sich zwei Konzepte zu einer Antwort (im Sinne der Gewährung der Bitte), aber sie tragen keine Unterschrift und sind nicht zur Ausfertigung gelangt. Unterm 12. September 1702 reichten die Kreiskommissarien eine erneute Supplikation ein (Unterschrift diesmal: „Sämbtliche Landes-Directores und Commissarii der Chur und Mark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe und Oder“), der eine Abschrift der früheren Eingabe beigefügt war. Auf diese erging das obige Antwortschreiben.

II

Die Franche=Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges

Von

Wolfgang Peters

(Zweite Hälfte)

Siebentes Kapitel.

Absicht einer Vergrößerung in der Franche=Comté.

Wir treten in die politisch bewegten Zeiten ein, in denen der spanische Erbfolgekrieg seinen Höhepunkt erreichte. Unaufhaltsam ging der Siegeszug der Großen Allianz vorwärts, für Prinz Eugen und den Herzog von Marlborough schien es keine Grenzen zu geben. Es war natürlich, daß von seiten der Alliierten, und namentlich der minder Mächtigen unter ihren Anhängern, die weittragendsten Entwürfe für den künftgen Frieden gemacht wurden. Kein Ziel war zu hoch, als daß man es sich im Sturm zu erreichen getraute, kein Preis zu teuer, als daß man ihn von dem besiegten Gegner gefordert hätte. Es wird immer schwer sein, in solchen Zeiten die Erzeugnisse wirklicher staats= männischer Überlegung von denen politischer Phantasie zu trennen. Das darf man bei der Würdigung dieser Zeit nicht vergessen.

Die Richtung auf die Franche-Comté hatte der preußischen Politik schon lange innegewohnt. Wir wissen, daß schon im Jahre 1703 Du Puy einen Plan ausgearbeitet hatte, der darauf abzielte, die oranischen Güter in der Franche-Comté für ein Äquivalent mit voller Souveränität an den Grenzen von Neuchâtel einzutauschen, um so einen haltbaren preußischen Länderkomplex herzustellen. Schon früh tauchte daneben der Plan auf, einen Einfall in die Franche-Comté zu machen. Zu Anfang des Jahres 1706 hatte Spanheim mit Marlborough darüber verhandelt. Damals ist nichts daraus geworden.

Wir wissen ferner, daß die Berner Friedenskommission im Jahre 1707 die Rückeroberung der Franche-Comté als wichtigste Forderung für die Sicherung der schweizerischen Neutralität aufgestellt hatte. Die preußischen Vertreter in London und im Haag hatten sich zu Anwälten dieser Absichten gemacht.

Im Grunde waren die Mächte der Großen Allianz dem Plane eines Einfalles in die Franche-Comté gar nicht abgeneigt. Der Zeitpunkt wurde freilich noch hinausgeschoben. Besonders in den letzten Monaten des Jahres 1707 war dieser Plan wieder lebendig, als der preußische Hof die Gefahr der neuen Stellung noch nicht überschaute. Er begünstigte diese Pläne, weil sich dabei vielleicht die Gelegenheit geboten hätte, die eigenen Arrondierungsabsichten zu verwirklichen. In diesem Sinne empfahl auch Metternich damals, den General St. Saphorin in preußische Dienste zu nehmen, weil er die Verhältnisse in der Franche-Comté und die preußischen Anrechte auf die oranischen Güter gut kenne und ein tatkräftiger Vertreter des Du Puy'schen Austauschplanes sein werde [1]). Der preußische Hof war gern bereit, sich der Schweizer Pläne anzunehmen, er wollte auch mit dem Kanton Bern wegen der Vorschläge der Friedenskommission eine formelle Abmachung eingehen.

Auch während der gefährlichen ersten Monate des Jahres 1708 sind diese Pläne nie ganz aus der Erörterung geschwunden. Der Gedanke, die evangelischen Kantone gegen Frankreich mobil zu machen, ist nicht aus den Augen gelassen worden. Wir wissen, daß die Kantone darauf nicht eingingen.

1) Vgl. hierüber besonders die St. Saphorinschen Relationen, z. B. vom 29. XI. 1707: ... „S. Mté. auroit dans cela une belle occasion d'aggrandir sa Souveraineté de Neufchâtel par quelques parties du Comté de Bourgogne, et supposant même que toutes les menaces de la France n'ayent point de suite, il me paroit toujours qu'il ne sera pas impossible à S. M. de se menager par la paix quelques parties du Comté de Bourgongne en Souveraineté, en dedommagement de la Principauté de Orange, et des biens qui luy appartiennent en Bourgongne ...“

Es ist natürlich, daß nach dem Aarauer Neutralitätsvertrag diese Pläne wieder stärker in den Vordergrund traten. Die Möglichkeit eines Einbruches in die Franche-Comté, vielleicht im Anschluß an einen Einfall des Herzogs von Savoyen in die Dauphiné, wurde eifrig besprochen. Metternich bekam den Auftrag, die guten Dispositionen der Einwohner der Franche-Comté zu befördern [1]).

Metternich selbst war mit diesen Plänen sehr einverstanden. Er glaubte immer noch, daß die evangelischen Kantone dem preußischen Könige Vorspanndienste leisten würden. „Gewiß ist," schrieb er am 12. Juni an den Hof, „daß weder einer noch anderer (Zürich und Bern) sich in der neuchâtellischen Sache würde gereget haben, wann es nicht in absehen auf gedachte Grafschaft Burgund und damit Sie sich diesen stachel aus dem Fuße ziehen möchten, geschehen wäre" [2]).

Auch die Berner Friedenskommission erwachte bei der nahen Aussicht auf allgemeinen Frieden zu neuem Leben. Sie sandte den Rat Tscharner zu Metternich ab, um ihm wieder ihre bekannten Wünsche vorzutragen. Sie schloß die Bitte daran, daß der preußische König eine Mission des Generals St. Saphorin nach dem Haag unterstützen möge.

Die Vertreter des preußischen Königs in der Schweiz entfalteten jetzt eine fieberhafte Tätigkeit. Sie ahnten wohl ganz richtig, daß die Krisis der großen Politik bevorstand, und daß sie nur bei dieser Gelegenheit ernstlich hoffen konnten, ihre kühnen Pläne zu verwirklichen. Diese Pläne knüpften an die preußischen Rechte auf die oranischen Güter in der Franche-Comté an. Es sind Variationen des uns bekannten Du Puyschen Austauschplanes. „In der that lauft alles wegen gedachter Güter dahin aus," schrieb Metternich am 7. August 1708 an den König, „daß E. K. M. dafür ein äquivalent mit der Souveränität gegeben werde, welches an hiesige Lande stoße." An dieser Stelle soll eines dieser Projekte in seinen Einzelheiten betrachtet werden.

Metternich ging in seinem Memoire [3]) davon aus, daß der fran-

1) Über die franzosenfeindliche Stimmung der Einwohner vgl. Bourgeois a. a. O.

2) Bourgeois, a. a. O., hat die Ansicht vertreten, daß Preußen damals die ganze Franche-Comté erobern wollte. Von solchen Plänen ist wohl vorübergehend die Rede gewesen, namentlich bei Metternich. Sie sind wohl als erstrebenswertes Ziel hingestellt, aber niemals ernstlich in den Bereich möglicher Ausführbarkeit gezogen worden. Bourgeois scheidet nicht genügend 1. die Restitution der Franche-Comté an den Kaiser oder Spanien und 2. die Vergrößerung Neuchâtels durch ein Äquivalent für Orange und die burgundischen Güter.

3) Ad rel. Metternichs vom 7. August 1708. Das Memoire Metternichs befindet sich im Anhange. Es eignet sich von allen Denkschriften am besten zur

zösische König sicherlich beim Frieden die Herrschaften und Güter in der Franche-Comté an den legitimen Erben, den preußischen König, restituieren werde. Diese Länder seien ein sehr reiches Besitztum. Da sie aber weit zerstreut lägen, würde der preußische Unterhändler beim künftigen Friedenskongreß seine ganze Aufmerksamkeit darauf richten müssen, sie gegen ein Gebiet auszutauschen, das an Neuchâtel grenze und das der französische König dem preußischen mit voller Souveränität abtrete. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse sich der preußische Hof der Unterstützung der Seemächte vergewissern. Die evangelischen Kantone, besonders Bern, würden mit dieser Lösung sehr zufrieden sein. Frankreich würde die preußische Forderung unterstützen, wenn die Franche-Comté an ihren alten Herrn, also an den Kaiser oder Spanien, käme. Der Kaiser werde sich dagegen nicht sträuben können, wenn alle anderen Mächte dem zustimmten. Außerdem habe er Dankbarkeitspflichten gegen Preußen und könne so seine zahlreichen Schulden bei dem Fürsten von Oranien abtragen. Diese Geldansprüche müßten in einem besonderen Memoire noch festgestellt werden.

Das abzutretende Gebiet ließe sich auf folgende drei Arten begrenzen:

1. Man gehe von Les Brennets nach Norden am Doubs entlang bis an das Territorium des Bischofs von Basel, von da nach Westen bis an die Grenze des Fürstentums Montbéliard und bis nach Lisle, das wieder am Doubs liegt, von da am Doubs entlang bis Monrond. Von hier biege man nach Westen um bis nach Jougue.

2. Sollte dieser Plan als zu weitgehend befunden werden, so müßte man sich mit der Abtretung der ganzen Baillage d'Auxe begnügen, in der die bedeutendsten Güter der Erbschaft lägen.

3. Im äußersten Falle müßte man einen Teil des in 1) umschriebenen Gebietes fordern, also von der Grenze des Bistums Basel westlich bis St. Hyppolite, wo die Souber in den Doubs fließt, von da südlich nach Sept Fontaines und nach Jougue.

Metternich unterläßt nicht, die Vorteile dieser Neuerwerbung näher auszuführen. Die Machtstellung des preußischen Königs werde viel stärker sein, Neuchâtel werde dadurch erst einen wahren Wert gewinnen. Vielleicht ließe sich aus den neuen Gebieten und Neuchâtel gemeinsam ein neuer Staat bilden. Diese Abmachungen müßten schon in den Präliminarien des künftigen Friedens getroffen werden.

Wiedergabe, weil es am kürzesten ist. In den Grundgedanken stimmen alle überein. In Rep. 64 I 128/129 findet sich eine Abschrift dieses Memoires, augenscheinlich von der Hand von Peyrol. Diese liegt der Wiedergabe zugrunde. Metternichs Autorschaft ist durch eine eindeutige Bemerkung in der Relation vom 7. August 1708 sichergestellt.

In ganz ähnlichen Gedankengängen bewegte sich die Denkschrift, die Montmollin an den König einsandte[1]). Er betont auch die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit Schweden. Auch er rät zum Einfall in die Franche-Comté. Der König müsse suchen, ein möglichst großes Äquivalent durchzusetzen. Um es noch zu vermehren, könne man einige Ansprüche in den spanischen Niederlanden aufgeben. Die Denkschrift enthält acht verschiedene Vorschläge, wie man Neuchâtel vorteilhaft erweitern könnte.

St. Saphorin spricht in seiner Denkschrift hauptsächlich von der Abtretung der Franche-Comté[2]). Er betont, daß von dem Augenblick an, wo das geschehe, die Stellung des preußischen Königs in der Schweiz viel stärker sein werde. Die Franche-Comté müsse Frankreich entrissen werden, sonst werde an der Grenze nie Ruhe sein, da Frankreich immer auf das Verderben der protestantischen Schweiz sinne. Daher müsse der Einfall unbedingt gemacht werden. Wenn der König tatkräftig dabei mithelfe, könne er wohl eine Kompensation an der Grenze von Neuchâtel fordern. St. Saphorin betrachtet die Angelegenheit mehr vom allgemein-politischen Standpunkte aus als Metternich und kommt durchaus zu dem Schlusse, daß sich der Plan verwirklichen lasse.

Alle diese Pläne gehen von der Voraussetzung aus, daß die Seemächte für die preußische Forderung eintreten würden. Sie rechnen ferner damit, daß das Haus Habsburg im Falle der Rückeroberung der Franche-Comté dem preußischen Könige schon aus Dankbarkeit für die geleistete Hilfe ein größeres Stück davon überlassen würde. Diese Voraussetzungen waren alle gleich unwahrscheinlich. Mit ihnen aber standen und fielen diese Projekte. Eine große Bedeutung für die preußische Politik wird man ihnen daher nicht beimessen dürfen. Als Dokumente für die Wünsche der preußischen Politiker sind sie allerdings wertvoll und verdienen, festgehalten zu werden. Wir werden ihnen in den folgenden Jahren noch oft begegnen.

Der preußische Hof hat diese Denkschriften von vornherein mit einiger Zurückhaltung aufgenommen. Die oranischen Güter in der Franche-Comté hatte man, wir sahen es bereits, seit dem Jahre 1703 nicht aus den Augen gelassen. Diesen sanguinischen Erwartungen

1) Mémoire sur les moyens d'assûrer et d'affermir la domination de Sa Majesté sur l'État de Neuchâtel et d'en étendre les limites. Ad rel. Metternichs vom 28. August 1708. Die Denkschrift ist in mehreren Teilen nacheinander dem preußischen Gesandten übergeben worden. Daneben existiert ein kürzerer Auszug.

2) Information touchant les affaires de Suisse et du Comté de Bourgogne, ad rel. St. Saphorins vom 4. September 1708.

aber traute man doch nicht. „Die Vorschläge", schrieb der Hof am 11. September an Metternich, „so aldort wegen erweiterung der Gräntzen des Fürstenthumbs Orange und der Souveränität von Neufchâtel geschehen, sind zwar an sich gantz gut, und habt Ihr alles, was von dergleichen Speculationen an Euch gebracht wird, Uns einzusenden." Der Hof gab auch diese Vorschläge an seine Gesandten weiter und forderte sie auf, sich dazu zu äußern.

Spanheim hielt sie durchaus nicht für unausführbar. Viel weniger hoffnungsfreudig äußerte sich Schmettau [1]). Daß von der Franche-Comté und den oranischen Gütern etwas in die Präliminarien kommen würde, glaubte er nicht. Der Herzog von Marlborough hatte ihm einmal gesagt, daß man sie so kurz wie möglich machen wolle, und daß die Realisierbarkeit des preußischen Planes von dem Ausgange des Feldzuges abhinge. Er meinte mit Recht, daß die Pläne mehr ein Erzeugnis des Eifers und der Sorge für die neuchâtellischen Sonderinteressen seien, als die Früchte gesunder politischer Überlegung, die mit den Konjunkturen rechnet.

Auf einen schwierigen Punkt aber wies der Hof die Schweizer Diplomaten besonders hin, das war der Streit mit dem Prinzen von Nassau. Es war überhaupt noch nicht sicher, ob der preußische König die oranischen Güter in der Franche-Comté bekommen würde. Wir sahen, daß die nassauische Partei weit entfernt war, dem preußischen König diese Güter einzuräumen. Nicht einmal den Weg zum oranischen Archiv gewährte sie ihm, als er seine Rechtsansprüche dort nachprüfen lassen wollte. Auf nassauischer Seite standen in dieser Sache die Generalstaaten als Exekutoren des Testamentes Wilhelms III. Wenn es wirklich zu einer Restitution der Güter käme, glaubte man, dann würde sie an die Generalstaaten geschehen, und damit war nichts geholfen [2]).

Metternich sah wohl ein, daß die Ausführung des Planes nicht so einfach war, wie er gedacht hatte. Man müsse, meinte er, starken

1) Schmettau an den König, 22. September 1708. (Beilage zum Reskript an Metternich vom 29. September 1708.) „Dahero diese projekten gleich dehnen damahligen in gueter intention wie wohl meines geringen erachtens ohne genugsame reflexion auf die Conjuncturen und das Jenige was gestalten Sachen nach possible oder nicht ist, formiret worden, und also meines erachtens ein effect des Eyffers und der Sorgfalt derer Jenigen sind, so solche zu Neuchâtel par rapport auf aldortiges interesse formiret. Die sich aber sehr embarassiret finden dörfften, wann Sie Dieselbe alhier ad literam solten proponiren und souteniren ..."

2) Reskript an Metternich vom 11. September 1708. Metternich an den König, 25. September, 16. Oktober, 26. November, 18. Dezember 1708.



Anteil an der Wiedereroberung der Franche-Comté nehmen und sich beizeiten einen Teil davon verschreiben lassen. Es werde freilich von der Zeit und von den Umständen abhängen, wieviel man davon erlangen könne. Man möchte also die Projekte als pia desideria gelten lassen. Die Forderungen müßten recht hoch gestellt werden, zurückstecken könne man immer noch. Man müsse versuchen, in dem Perlongationsvertrag der preußischen Truppen in Italien für das Jahr 1709 festzusetzen, daß im Falle der Rückeroberung der Franche-Comté diese Gebiete an Preußen kommen sollten. Um diesen Preis nur dürfe der König seine Hilfe für das kommende Jahr gewähren. Auch solle man diesen Anteil an dem eroberten Land nicht als Äquivalent für die oranischen Güter fordern, um nicht bei den Generalstaaten anzustoßen, sondern als Preis für die geleistete Hilfe.

Metternich war also nicht so schnell entmutigt. Er suchte und fand auch teilweise Mittel, um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Der preußische Hof hat wirklich versucht, England und die Generalstaaten zu ähnlichen Zugeständnissen zu bewegen; die Seemächte aber ließen sich nicht darauf ein. So wurde der Subsidientraktat für das Jahr 1709 geschlossen, ohne daß Preußen die Anwartschaft auf ein Stück der Franche-Comté erlangen konnte [1]).

Die Aussichten für den Plan standen also nicht gut. Freilich hat der preußische Hof es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die zahlreichen Hindernisse zu beseitigen. Der wichtigste Schritt auf diesem Wege schien der Vergleich mit dem Prinzen von Nassau zu sein. Ehe über die Ansprüche auf die oranischen Güter in der Franche-Comté keine Klarheit geschaffen war, war jeder Versuch einer aktiven Politik zur Erweiterung der Grenzen von Neuchâtel im Entstehen gelähmt.

Der Zusammenhang der neuchâtellischen und burgundischen Frage und der oranischen Erbschaftsfrage ist den leitenden Männern der preußischen Politik sicher nicht so klar bewußt gewesen, wie ihn die spätere Betrachtung zu sehen glaubt. Aber auch die unbewußten Antriebe sind wirksam, und das geschichtliche Urteil muß mit ihnen rechnen. Namentlich bei der Würdigung von Handlungen, denen die Klarheit des Entschlusses und Zieles oft mangelte, wie es uns in dieser Epoche

---

1) Vgl. die Bemerkung Ilgens auf Metternichs Relation vom 26. November 1708:

„NB. Daß Engeland und Holland sich obligiren mögten, F(rank)reich durch den Friden hirzu zu verbinden, deshalb hat man sich bey aufrichtung des perlongations-Traktats wegen der trouppen in Italien pro ao. 1709 in Holland genugsam bemühet, aber es nicht dahin bringen können, vide des H. v. Schmettau Relationes in dieser Materie circa finem anni 1708 et initium 1709."

der preußischen Politik begegnet ist, wird man umso mehr darauf bedacht sein müssen, nicht an den quellenmäßig überlieferten, bewußt gewollten Zielen haften zu bleiben und doch keiner falschen Rationalisierung zu verfallen, die vom Standpunkte des Betrachters aus Unklarheiten und Widersprüche hinwegdeuten will.

Unter diesem Vorbehalt behaupten wir einen Zusammenhang beider Fragen.

Achtes Kapitel.

Der Fortgang des oranischen Sukzessionsstreites.

Die Vergleichsverhandlungen zwischen dem preußischen Könige und der Prinzessin von Nassau waren um die Mitte des Jahres 1706, wie wir sahen, auf einem toten Punkte angelangt. Die Prinzessin hatte alle scheinbaren Zugeständnisse zurückgezogen und erklärt, vor der Großjährigkeit ihres Sohnes sei an einen Vergleich nicht zu denken. Der preußische Hof sah sich infolgedessen auf den Kleinkrieg beschränkt. Er bemühte sich bei der Republik um einen Partagetraktat für Geldern, wenn auch ohne Erfolg; er forderte die Räumung von Mörs, vorläufig auch umsonst. Er begehrte die Zulassung zum oranischen Archiv; das wurde erst nach vielen Schwierigkeiten und Schikanen durchgesetzt. Er beschwerte sich im Haag, daß sich der Prinz von Nassau fortgesetzt Prinz von Oranien nenne.

Dann befahl der König, die gelderischen Prozesse nach Möglichkeit zu beschleunigen, um so der nassauischen Partei Abbruch zu tun. Er befahl ferner, auf alle Weise den Besitz der brabantischen Güter zu erringen, da man auf einige, z. B. Turnhout, ein ganz unbestreitbares Recht habe. Dann okkupierte die clevische Regierung den Genneper Zoll, da, wie man behauptete, der Fortgang der Kriegsoperationen mit der Einziehung dieses Zolles nichts zu tun habe. Man war auch nicht abgeneigt, über Turnhout und den Genneper Zoll ein Sonderakkommodement zu schließen, so daß der Prinz von Nassau dafür ein Äquivalent bekäme. Das sei jetzt, meinte man, der einzige Weg, um überhaupt vorwärts zu kommen.

Auch im Jahre 1707 gelangte man zu keinem Ergebnis. Zunächst schwebte der leidige Streit um die Titelfrage noch. Der preußische Hof hoffte in diesem Punkt bei den Generalstaaten durchzudringen, weil inzwischen der Prinz von Nassau-Siegen in Regensburg auch Ansprüche auf den Titel angemeldet hatte und die Republik sich verpflichtet hatte, niemandem den Titel zuzuerkennen, ehe der Streit geschlichtet

sei. In diesem Sinne entschieden die Generalstaaten denn auch; aber die Klagen, daß der Prinz den Titel weiter führe, hörten nicht auf.

Wichtiger war die Frage, wie sich der preußische Hof gegenüber den Bemühungen der nassauischen Partei verhalten sollte, möglichst alle Prozesse vor die holländischen Gerichte zu ziehen. Der Rat Coccejus lieferte ein Gutachten ein[1]), in dem er ausführte, daß es auch vom politischen Gesichtspunkte aus nicht ratsam sei, sich vor den Hof von Holland zu begeben, da man dadurch seine Zuständigkeit anerkennen würde, und das dürfe nicht geschehen. Am besten wäre, der Ausgleich vollzöge sich vor einem Reichsgericht.

Schmettau beriet mit den holländischen Advokaten über diese Vorschläge. Diese hielten es nicht für angängig, die Jurisdiktion des Hofes von Holland ganz abzulehnen, da der König doch für Lingen und Mörs und die Güter in Geldern sich an die Reichsgerichte gewandt habe. Aber man müsse genau darauf achten, daß der Hof von Holland seine Kompetenz nicht überschreite. Man könne auch wohl erwarten, daß der Hof von Holland unparteiisch sein werde. Auch sei es jetzt angezeigt, die Fideikommißgüter Friedrich Heinrichs von der übrigen Erbschaftsmasse abzutrennen und in Besitz zu nehmen. Diesen Gründen verschloß sich der preußische Hof nicht. Er ging auf diese Vorschläge ein, drang aber gleichzeitig darauf, daß die gelderischen Prozesse nicht verschleppt würden.

Der Ratspensionarius regte inzwischen wieder einmal einen Vergleich an. Hymmen blieb ziemlich kühl und erklärte sofort, daß an eine Sistierung der gelderischen Prozesse nicht zu denken sei. Bei dieser Gelegenheit machte der preußische Hof den Versuch, mit den Generalstaaten wegen der noch schwebenden Fragen, hauptsächlich wegen der Subsidien, Geldern und Mörs, auch wegen Neuchâtel, ins Reine zu kommen. Dieser Versuch hatte keinen Erfolg. Gegenüber den Anregungen der Republik erklärte Schmettau dem Ratspensionarius, daß an einen Vergleich mit dem Prinzen von Nassau nicht gedacht werden könne, so lange sich dieser so halsstarrig zeige.

Während des Jahres 1708 stockten die Verhandlungen fast ganz. Innerhalb der preußischen Diplomatie lebten angesichts der notorischen Parteilichkeit des Hofes von Holland die Bedenken wieder auf, ob man seine Jurisdiktion anerkennen solle. Auch wollte es gar nicht gelingen,

1) Allerunterthänigstes Gutachten über die von dem Hoff von Holland ergangene citation, vom 12. Mai 1707. Dazu noch eine Denkschrift, betitelt: „Ohnmasgebliche punkten, welche in der Vorgeschlagenen exceptione fori incompetentis etwa könten angeführt werden."

sich mit dem Domänenrat über die Verwaltung der Güter auseinander-zusetzen.

Der preußische Hof war fest entschlossen, sich auf keine Vergleichs-verhandlungen mehr einzulassen und den Rechtsweg zu beschreiten. So wurde denn auch das Angebot des Landgrafen von Hessen-Kassel, der eine Vermittlung zwischen der preußischen und nassauischen Partei unternehmen wollte, mit großem Mißtrauen aufgenommen. „Wir haben . . . dieselbe decliniret", schrieb der Hof am 3. September 1708 an Schmettau. Auch glaubte er, daß der Landgraf von Hessen zu sehr auf der anderen Seite stände. Schmettau und die holländischen Advokaten Emonds und Pittenius waren damit gar nicht einverstanden. Sie glaubten nicht an einen Erfolg des Rechtsverfahrens und sahen den einzigen Ausweg immer noch in einem Vergleich. Da nun in Berlin der brennende Wunsch herrschte, noch während des Krieges mit der Sache zu Ende zu kommen, damit die Republik als Exekutor des Testamentes nicht die Güter in der Franche-Comté sich aneignen sollte, entschloß sich der preußische Hof, wenn auch mit schwerem Herzen, noch einmal den ermüdenden Weg einer Vergleichsverhandlung zu beschreiten. Allzuviel versprach er sich allerdings nicht davon, wenigstens so lange der Prinz von Nassau unter dem Einfluß seiner Mutter stand. Von vornherein nahm er sich vor, die Verhandlung nicht zu pressieren und den Anschein zu vermeiden, als sei ihm viel daran gelegen.

Hymmen ging alsbald nach dem Haag und traf dort mit dem hessischen Minister Dalwig zusammen, der von nun an die Vermittlungs-geschäfte führte. Hymmen gab ihm einen Wink, daß des Landgrafen Vermittlung von Preußen gewünscht werde. Der Prinz von Nassau ließ sich jetzt, wohl auf Zureden der Generalstaaten, zu Grumbkow vernehmen, daß er durchaus zu einem Akkommodement bereit sei.

Mit dem Beginn des neuen Jahres nahmen die Verhandlungen zwischen Hymmen und Dalwig ihren Anfang. In dem Punkt der wechselseitigen Garantie vereinigte man sich bald, obgleich Dalwig da-gegen einwandte, daß wegen der Siegenschen Ansprüche der Anteil des Prinzen von Nassau viel stärker gefährdet sein werde. Aber diese Schwierigkeit ließ sich in der Aussicht auf ein späteres gemeinsames Vorgehen gegen alle Gegner wohl überwinden. Jedenfalls hatte der preußische Gesandte den Eindruck, als ob die Gegenpartei ernstlich den Vergleich wolle. Der Prinz von Nassau selbst hatte eine Unterredung mit Grumbkow, der in der Umgebung des Herzogs von Marlborough weilte, in der er diesem seine Hochachtung für den preußischen König bezeugte und seine Bereitwilligkeit zu einem Vergleich beteuerte. Abends

in der Oper umarmte er ihn öffentlich in der Loge des Herzogs von Marlborough. Diese deutliche Unterstreichung seiner Bereitwilligkeit wird nicht ohne Absicht gewesen sein. Er kam dem preußischen Hofe auch dadurch entgegen, daß er nicht nur auf eine allgemeine, sondern nötigenfalls auch auf eine Teilverständigung eingehen wollte.

Insgeheim drängte der preußische Hof doch wieder seine Minister zum schnellen Abschluß. Der Hauptgrund war, wir müssen immer wieder darauf hinweisen, die Sorge, daß die Republik beim Frieden die oranischen Güter in der Franche-Comté in Sequester nehmen würde, und daß diese damit für den preußischen König verloren seien. Deshalb bekam Grumbkow am 25. März 1709 die Instruktion, dem Prinzen auf alle Art klarzumachen, daß ein schleuniger Abschluß des Vergleichs in seinem eigenen Interesse liege. Der preußische Hof hatte die richtige Empfindung, daß sein Anspruch auf die oranischen Güter in der Franche-Comté kein Gewicht haben würde, wenn der preußische König ihn allein stellte oder gar der Prinz von Nassau dagegen Einspruch erhöbe. Der Plan der Abrundung von Neuchâtel durch ein Äquivalent für die oranischen Güter war ohnehin schon schwierig genug, und der Vergleich mit dem Prinzen von Nassau war die unumgängliche Voraussetzung für die Ausführbarkeit.

Diese Zusammenhänge lassen sich quellenmäßig nachweisen [1]. Gewiß könnte man vieles gegen eine solche Auffassung der Tendenzen der preußischen Politik anführen. Man könnte beispielsweise darauf hinweisen, daß gelegentlich im Jahre 1708 die Absicht bestand, Neuchâtel und die Ansprüche in der Franche-Comté gegen eine Entschädigung in den Niederlanden aufzugeben, falls das Land von den Franzosen erobert würde, und ähnliches mehr. Wenn man aber alle vereinzelten Äußerungen zusammenträgt und gleich schwer wägt, dann kommt man überhaupt zu keiner einigermaßen geschlossenen Auffassung dieser Epoche der preußischen Politik. Es muß gestattet sein, ganz disparate Äußerungen als Ausflüsse von Stimmungen beiseite zu schieben.

---

1) Der König an Schmettau, 9. April 1709. „... Wir haben allezeit das absehen gehabt, Uns zu bemühen, daß die in der Franchen Comté hin und wider belegene und durch das gantze Land zerstreute zu der Orangischen Succession gehörende Herrschaften gegen einen strich Landes, welcher mit Unserm Fürstenthumb Neufchâtel in contiguo belegen, durch den Frieden ausgetauschet werden mögten. Die Evangelische Cantons mögten auch solches sehr gern sehen; gleichwie aber dieser Vorschlag, wie leicht zu erachten, seine nicht geringe difficultäten haben wird, also wird auch darauf woll gar nicht einmahl zu gedenken seyn, wofern Wir Uns nicht vorhehr mit dem Printzen von Nassau ged(acht)er Güter halber vergleichen und Er Seine daran machende prätention renonciret hat ...“



Die nassauische Seite hatte es zwar an Versicherungen ihres guten Willens nicht fehlen lassen, aber zu einer materiellen Verhandlung kam es nicht. Die Sache zog sich schon wieder durch vier Monate hin und schien sich in ähnlichem Stile abwickeln zu sollen wie die endlosen Verhandlungen der Jahre 1702 bis 1706. Der preußische Hof wurde ungeduldig. Der Prinz von Nassau erklärte jetzt, daß er die Verhandlungen beginnen wolle, und daß er von der Großmut des preußischen Königs viel erhoffe.

Inzwischen waren am 28. Mai 1709 im Haag die Präliminarien geschlossen worden. Der preußische König hatte von seinen Forderungen nur die Anerkennung der Königswürde und die Garantie für Neuchâtel hineinbringen können. Von den oranischen Gütern in der Franche-Comté war nicht die Rede. Wir werden diese Vorgänge noch in anderem Zusammenhang zu würdigen haben. Jedenfalls war damit ein großer Teil der preußischen Hoffnungen vernichtet. Um so mehr drängte jetzt der König, der Prinz von Nassau solle wenigstens zugeben, daß die burgundischen Güter beim Friedensschluß an Preußen kämen gegen ein Äquivalent in den spanischen Niederlanden. Es sei auch sein Interesse, den eigennützigen Widerstand der Republik beiseite zu schieben.

Als die Friedensverhandlungen abgebrochen waren, schrieb der König am 18. Juni einen Brief an die Generalstaaten, in dem er sie für ihr tapferes Verhalten lobte und seine Hilfe für die Fortsetzung des Krieges verhieß, unter der Bedingung, daß seine billigen Forderungen erfüllt würden. Nach dem Friedensschluß, das wußte er genau, war noch weniger von der Republik zu erhoffen.

Die Hoffnung auf einen Erfolg gab man also noch nicht auf. Vor allem sollte eine Verschleppung bis nach dem Friedensschluß vermieden werden. Deshalb war man auch bereit, dem Prinzen von Nassau in der Titelfrage Zugeständnisse zu machen. Schmettau machte Dalwig klar, daß jetzt ein spezielles Akkommodement über die unter französischer Herrschaft liegenden Güter nötig sei. Dalwig stimmte dem zu, aber der Prinz schien jetzt anderen Einflüssen wieder recht zugänglich zu sein. Er rührte sich jedenfalls nicht. Man darf wohl dahinter den Einfluß der Generalstaaten vermuten, die unter dem Scheine strengster Neutralität eine Einigung hintertrieben, die sie um die Einkünfte der Güter gebracht hätte.

Der Prinz von Nassau hatte nun gehört, daß der König mit dem Prinzen von Siegen dicht vor einem Abschlusse stände. Um einen Druck auf ihn auszuüben, bestätigte der preußische Hof diese Gerüchte, ließ aber durchblicken, daß diese Verhandlungen abgebrochen würden, wenn

der Prinz von Nassau-Dietz mit dem Könige abschließen wolle, da man auf einen Vergleich mit ihm viel mehr Wert lege. Der preußische Hof drohte, er werde im äußersten Falle seine Ansprüche im Verein mit Frankreich gegen den Prinzen durchsetzen; soweit ist es nun freilich nicht gekommen. Auch der Herzog von Marlborough trat für die preußischen Forderungen mit auffälliger Schärfe ein. Nach dem Frieden, erklärte er, werde England noch höhere Ansprüche Preußens befürworten.

Das alles half nicht viel weiter. Der Prinz schob die Schuld der Verzögerung auf die Vermittlertätigkeit des Landgrafen von Hessen-Kassel. „Le Prince de Nassau est dans une rage inexprimable", schrieb Grumbkow am 24. Oktober 1709, „de s'estre embarqué avec cette Cour, qui agit en tout avec une lenteur qui feroit perdre patience au plus flegmatique." Der preußische Hof stand diesen Verschleppungen machtlos gegenüber.

Insofern wenigstens traten die nassauischen Unterhändler in eine sachliche Verhandlung ein, als sie Einwände gegen die preußischen Vorschläge erhoben. Hauptsächlich wandten sie sich wieder dagegen, daß der Prinz von Nassau gerade die Teile bekommen sollte, auf die die siegensche Linie Anspruch erheben würde. Da der Ausgang der Prozesse nicht ganz sicher sei, müsse der Vorschlag für den Prinzen nachteilig sein. Schmettau erwiderte, man könne sich die Prozeßkosten teilen. In Berlin war man auch mit dem Gebahren des kasselschen Hofes gar nicht zufrieden. Jedenfalls empfand man sein Eingreifen nur als störend. Alle Briefe, die man mit ihm gewechselt hatte, bewegten sich nur in Allgemeinheiten und trugen nichts zur Hebung der Schwierigkeiten bei.

Auch im Haag kam man nicht weiter. Die zahllosen Unterredungen mit den Advokaten zogen die Sache nur in die Länge, so daß der preußische König am 17. Dezember 1709 unmutig an Hymmen schrieb: „Es hat Uns dise Orangische successions Sache bishehr fast unendlichen Verdrus gemachet, und verlangen Wir recht sehnlich, derselben so bald als immer möglich abzukommen." Die langen Verhandlungen stellten die Geduld des Berliner Hofes auf eine schwere Probe. Doch zeigte die Zukunft, daß er trotzdem nicht zum Nachgeben bereit war.

Zu Anfang des Jahres 1710 kam es nun doch zu etnstlichen Annäherungsversuchen in Utrecht. Am 8. Januar fand die erste Konferenz statt. Die preußischen Bevollmächtigten forderten erstens die Güter Friedrich Heinrichs, zweitens die Güter aus der anhaltinischen Zession, drittens die Güter von Renatus von Nassau, endlich Lingen, Mörs, den Genneper Zoll und Turnhout. Vom dritten Punkt an äußerten die nassauischen Deputierten Bedenken. Das größte Befremden

erregte es auf preußischer Seite, daß die nassauischen Gesandten plötzlich erklärten, ihr Herr müsse auf einer der beiden Grafschaften im Reiche unbedingt bestehen. Wir sehen, daß sich die Stadien der ersten Verhandlungen wiederholen. Hymmen erklärte sofort mündlich, daß daran nicht zu denken sei. Er sprach dann mit dem dem hessischen Rat Riese, der meinte, daß der Prinz seine Prätension auf Lingen oder Mörs wohl kaum durchsetzen könne, aber auf das Fürstentum Orange lege er den größten Wert, da damit der Name des Prinzen von Oranien verknüpft sei. Darüber ließe sich reden, erwiderte Hymmen.

Der preußische Hof war fest entschlossen, Lingen und Mörs zu behalten. Wegen des Fürstentums Orange schlug er den Ausweg vor, daß der König von Preußen es bekäme, der Prinz von Nassau aber ein Erbanrecht für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie der Hohenzollern erhielte und dem preußischen Könige Erbansprüche auf nassauische Güter im gleichen Werte erteilte.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß der Prinz beharrlich erklärte, er sei zu jedem annehmbaren Vergleich bereit, aber auf das angebotene Äquivalent könne er schon wegen der siegenschen Prätension nicht eingehen. Außerdem werde wohl die Republik einige Stücke für sich beanspruchen. Der holländische Rat Goslinga sagte zu Grumbkow, daß keiner, der es mit dem Prinzen gut meine, ihm zu diesem Vergleiche raten könne. Der König nehme die besten Stücke für sich, und die übrigen seien noch umstritten.

So war man wieder einmal auf dem toten Punkt angelangt. Da erklärte der Herzog von Marlborough, daß die Königin von England für die preußischen Ansprüche auf Orange und die burgundischen Güter eintrete, und in Berlin drohte man wieder mit einer Vermittlung der Großen Allianz.

Um es nicht so weit kommen zu lassen, kam der Prinz einen Schritt entgegen. Er erklärte sich bereit, auf der Grundlage der preußischen Forderungen zu verhandeln, nur müsse er ein ansehnliches Äquivalent für Lingen und Mörs beanspruchen. Erfreut befahl der König, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Schmettau wollte nicht so weit nachgeben. Ein Äquivalent für Lingen und Mörs hielt er für ganz ungerechtfertigt, da diese Grafschaften dem Könige schon längst zugesprochen seien. Er mahnte Grumbkow, etwas vorsichtiger mit seinen Angeboten zu sein. Der preußische Hof war entgegenkommender, er glaubte, wegen dieses Punktes nicht wieder das Ganze aufs Spiel setzen zu sollen, außerdem meinte er, an der anhaltinischen Zession einen reichlichen Vorsprung zu haben.

Diese friedlichen und versöhnlichen Tendenzen scheinen aber bald wieder geschwunden zu sein, denn der Hof nahm später die Zugeständnisse wieder zurück und wollte von einem Äquivalent für Lingen und Mörs nichts mehr wissen. So rückten denn die Verhandlungen nicht weiter. Allmählich kam wieder ein gereizter Ton im Verkehr der beiden Parteien auf. Die nassauischen Deputierten warfen dem König vor, er habe die besten Stücke der Erbschaft einfach weggenommen; Schmettau erwiderte, der König habe, was er besitze, durch gutes Recht, während die Gegenpartei usurpiert habe.

Der preußische Hof mußte einsehen, daß so zu keinem Ziele zu gelangen war. Daher befahl er seinem Gesandten, sich nicht mehr um einen Vergleich zu bemühen, denn nach den früheren Erfahrungen habe das gar keinen Zweck. Von Entgegenkommen verspüren wir nichts mehr. Ein von Kassel kommender Vorschlag, der Preußen die Abtretung von Tecklenburg zumutete, wurde schroff abgelehnt.

So waren die Dinge wieder auf dem alten trostlosen Stande angelangt. Der preußische Versuch, im Interesse der Politik in der Franche-Comté zu einer Einigung mit dem Prinzen von Nassau zu gelangen, war völlig mißglückt. Das allein genügte schon, um die Absicht einer Vergrößerung Neuchâtels fast unmöglich zu machen.

Bei den Haager Friedensverhandlungen machte sich das Scheitern des Vergleiches mit dem Prinzen von Nassau für Preußen in unvorteilhafter Weise geltend.

Wir wenden uns zunächst zu den Dingen in der Schweiz zurück.

Neuntes Kapitel.

Der preußische Hof und die Schweizer Forderungen.

Die europäische Lage um die Wende des Jahres 1708, die Aussicht auf einen nahen Frieden, brachten es mit sich, daß die Erörterungen über die preußischen und die schweizerischen Forderungen einen bestimmteren Charakter annahmen. Die Schweizer hatten den preußischen Hof ihre Wünsche wiederholt wissen lassen. Im August des Jahres 1708 waren dem Könige verschiedene Denkschriften zugegangen, die sich in den wohlbekannten Bahnen bewegen. Auch die Friedenskommission hatte ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Der preußische Hof hatte sich lange Zeit über diese Vorschläge überhaupt nicht vernehmen lassen. Darüber empörte sich die Friedenskommission; denn sie glaubte, der König habe jedes Interesse für die Schweizer Angelegenheiten verloren. St. Saphorin

empfahl dem König, auf die Wünsche der Schweizer einzugehen und zu antworten, um sie nicht zu kränken[1]).

Der preußische Hof nahm in der Tat in dieser Zeit gegenüber den Plänen auf die Franche-Comté eine auffällig zurückhaltende Stellung ein. „Was Wir bey den künftigen Friedens-Tractaten von der Franchen Comté werden acqueriren und an Uns bringen können", liest man in dem Reskript vom 13. Januar 1709 an Metternich, „das stehet dahin und dependiret vornemblich von denen Successen, die Gott der Höchste der Alliirten Waffen etwa ferner geben wird." Und weiter heißt es: „Des Banderets raisonnement wegen Erweiterung der Gräntzen von Neufchâtel, so Ihr Uns mit Eurer Relation vom 28. Aug. zugesand, ist gar specieux, wen sich nur alles so ins Werk richten liße, wie es erfunden und vorgeschlagen wird, Es lassen sich aber die Gräntzen leichter mit einem Strich und abzeichnung auf der Land Carte als in der that fortrücken."

Frankreich wird nicht, so meint das Reskript weiter in einem wohltuenden Anflug von richtiger Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse, das geringste Stück Landes abtreten, wofern die Alliierten nicht festen Fuß in der Franche-Comté gefaßt hätten, und die Alliierten würden sich eher dazu bewegen lassen, wenn Bern und Zürich etwas dazu beitragen wollten, „als wen dieselben still dabey sitzen und dem Spiel nur gleichsam von weitem und mit über ein ander geschlagenen armen zusehen wollen." Die Schweizer sollten also nur etwas für die gemeinsame Sache tun. Jetzt sei die Gefahr nicht mehr so groß, da Frankreich zurückgedrängt sei. Auch wäre zu wünschen, daß sie sich bei den künftigen Friedensverhandlungen durch einen Gesandten vertreten ließen[2]).

Der Kanton Bern war bereit, mit dem preußischen Hofe in ein neues Einverständnis zu treten. St. Saphorin wurde dazu zum Vermittler ausersehen. Im übrigen erinnerte er Metternich daran, daß man noch immer auf eine Antwort auf die Vorschläge der Friedenskommission warte. Man wolle jetzt die günstigen Konjunkturen ausnutzen, er solle ihre Wünsche seinem königlichen Herrn wiederholt empfehlen, um mit St. Saphorin darüber vertraulich zu verhandeln[3]). Die

1) Relation vom 23. November 1708. Ganz eindeutig ist sein Verhalten nicht. In dieser Relation sagt er, er habe das Verhalten Preußens damit erklärt, daß jetzt kein Aufheben davon gemacht werden dürfe. Aus den Berner Akten geht hervor, daß er den König, wenigstens später, gegenüber den Schweizern heftig deswegen angegriffen hat.

2) Reskript an Metternich vom 24. Januar 1709.

3) Der Kanton Bern an Metternich, 11. Februar 1709, der Kanton Bern an den König, 15. März 1709.

Berner entschlossen sich später, dem Wunsche des Königs nachzukommen und einen Vertreter auf den Friedenskongreß zu entsenden. Die Wahl fiel zunächst auf Bondely, den Vertrauten des preußischen Königs in Bern, und, als dieser wegen seines Verhältnisses zum preußischen Hofe ablehnte, auf St. Saphorin. Dessen Wahl wurde in Bern und Zürich durchaus nicht überall freudig begrüßt. Man glaubte, er werde weniger die Interessen der evangelischen Kantone als die des Kaisers wahrnehmen. Seine Absicht sei es, meinte man, die Franche-Comté an den Kaiser zu bringen, während Preußen und die evangelischen Kantone für eine Restitution an Spanien waren.

Wir sind dem General St. Saphorin schon öfter begegnet [1]). Er hat wesentlich zum Gelingen der neuchâtellischen Unternehmung beigetragen. Nachher ist er aus den preußischen Diensten ausgeschieden und hat als Berner Bevollmächtigter bei den Friedensverhandlungen der Jahre 1709 und 1712/13 eine Rolle gespielt. Auch in der Geschichte der hier behandelten Tendenzen hat er einen Platz.

Man muß seine Schicksale kennen, um das Exzeptionelle seiner Erscheinung zu begreifen. Er war waadtländischer Edelmann und Berner Vasall. Schon früh ging er ins Ausland, weil sein Vaterland ihm nicht recht die Möglichkeit zum Fortkommen bot [2]). Er nahm militärische Dienste nacheinander in Holland, Preußen und beim Kaiser. Dort wurde er Vizeadmiral der Donauflotte. Später ging er in den diplomatischen Dienst über und wurde im Jahre 1706 kaiserlicher Gesandter bei den Schweizer Kantonen. In der Folgezeit stand er in preußischen und dann in Schweizer Diensten.

Ohne Zweifel war St. Saphorin einer der scharfblickendsten Diplomaten dieser Epoche. Er besaß vor allem eine überraschend gute Menschenkenntnis, der wir viel Aufklärung verdanken. Er war ein Mann mit ausgeprägten politischen Zielen. Der protestantische Charakter seiner Politik tritt überall hervor. Der letzte Zweck seines politischen Handelns war, die protestantische Sache zum Siege zu führen. Seine Heimatlosigkeit hat wesentlich dazu beigetragen, in ihm den freien Flug des Gedankens zu entfesseln und ihn über die reine Interessenpolitik hinauszuheben. Seine Stärke war aber zugleich seine Schwäche. Sein Mangel an politischer Bodenständigkeit ließ ihn nicht dazu kommen, die Rolle zu spielen, die ihm nach seiner politischen Begabung gebührt

1) Vgl. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 426 ff., Feller, Die Schweiz und das Ausland im spanischen Erbfolgekriege, S. 135 ff., R. Huch, a. a. O. passim, besonders S. 239 ff.

2) Vgl. Feller, a. a. O.

hätte. Er scheiterte an der Kleinheit der Verhältnisse, in die er zum praktischen Wirken gestellt war. Es ist kein Wunder, daß fast alle ihm mit Mißtrauen begegneten, da er eine Politik trieb, die sich restlos mit den Interessen keines Staates deckte. Bei den Verhandlungen, die er führte, geschah es oft, daß er sein Mandat überschritt und seine Auftraggeber zu Schritten hinzureißen suchte, die er im Interesse der gemeinsamen Sache für nützlich hielt, die aber für den Staat, den er vertrat, nicht immer von Vorteil waren. So war ihm die Krone des staatsmännischen Wirkens, der Erfolg, versagt. Aber seine unermüdliche Tätigkeit hat reichliche Impulse gegeben. Er und sein Wirken sind ein Beispiel dafür, daß eine Politik, die über die Interessen eines einzelnen Staates hinaus für das Wohl der Gesamtheit mehr als nur durch Redensarten sorgen will, ohne überragende Machtmittel scheitern muß.

Wir dürfen die dunklen Seiten seines Charakters nicht ganz übergehen. Im Verkehr war er schwierig, weil er durch große Eitelkeit und rücksichtslose Kritik verletzte. Namentlich über die preußischen Diplomaten hat er harte und ungerechte Urteile gefällt. Auch liebte er es, seinen Anteil an allen Dingen zu übertreiben, und rückte sich gern in den Mittelpunkt der Begebenheiten.

Mit Metternich stand er in dieser Zeit nicht gut. Metternich fühlte sich durch seine hochfahrende, selbstgerechte Art verletzt und traute außerdem seinen Absichten nicht. Er glaubte, übrigens nicht ganz mit Recht, St. Saphorin vertrete überall die Interessen des Kaisers.

In Bern war er der Vertraute Villadings. In seinem Auftrage verhandelte er mit Metternich über die Schweizer Forderungen für den kommenden Frieden.

Vor seiner Abreise nach Wien und Berlin hatte er mit Metternich eine lange Unterredung in Neuchâtel[1]). Er überbrachte ihm die Beschwerde der Schweizer Kantone über die Vernachlässigung ihrer Wünsche. Metternich fragte ihn, auf was für Wünsche denn die Friedenskommission eine Antwort vermisse. St. Saphorin erwiderte, einmal sollten die preußischen Minister in Wien, London und im Haag angewiesen werden, nachdrücklich für die Schweizer Forderungen einzutreten, dann sollte ihm, dem General St. Saphorin, ein Scheinauftrag gegeben werden,

1) Wir haben zwei Berichte über diese Unterredung, einen von St. Saphorin (B. A.) und einen von Metternich. Der von Metternich scheint der Wirklichkeit näher zu kommen. St. Saphorin hat wohl manches übertrieben. Nach seiner Darstellung scheint es, als ob er Metternich in große Verlegenheit gebracht habe. Nach meiner Kenntnis der beiden Personen halte ich das für unwahrscheinlich.

damit er, ohne den Argwohn Frankreichs zu erregen, die Interessen der Schweizer bei den Friedensverhandlungen vertreten könne. Er drängte dann darauf, daß die verschiedenen Memoires in der Franche-Comté-Angelegenheit den holländischen und englischen Ministern mitgeteilt würden, weil diese das Beginnen nicht für so aussichtslos hielten, wie im Augenblick der preußische Hof. Auch müsse der König sich dafür verwenden, weil es sonst um sein Ansehen in der reformierten Schweiz geschehen wäre. Metternich war zweifelhaft, wie weit er sich mit St. Saphorin einlassen sollte[1]). Er war ihm nach jeder Richtung verdächtig. Es schien ihm von vornherein unwahrscheinlich, daß er irgend etwas für den preußischen König unternehmen werde; daran hindere ihn schon seine Verbindung mit dem Wiener Hofe. Aber St. Saphorin hatte wiederum betont, daß seine Mission ihm Gelegenheit geben werde, die Berner immer mehr in den Strudel der großen Politik hineinzuziehen, vielleicht weiter, als ihnen lieb war. Diese Aussicht hatte etwas Verlockendes für den preußischen Gesandten, dem die Vergrößerungspläne in der Franche-Comté jetzt besonders am Herzen lagen. Er stellte also dem Könige anheim, ihm vielleicht eine unverfängliche militärische Mission zu erteilen. Der preußische Hof war indessen augenblicklich nicht dafür zu haben.

St. Saphorin ging dann vor seiner Reise nach dem Haag im Auftrage des Kantons Bern nach Wien. Er sollte dort Stimmung für die schweizerischen Forderungen machen, namentlich für die Restitution der Franche-Comté. Daneben hatte er auch eine Mission in dem bekannten Streit Toggenburgs mit dem Abt von St. Gallen, der im Jahre 1712 zum Schweizer Bürgerkriege führte. Seine Reise nach Wien war nicht von großem Erfolg gekrönt. Mit vieler Mühe erlangte er eine fingierte Mission für den Haag. Im übrigen aber fanden seine Vorstellungen taube Ohren. Der immer wiederkehrende Einwurf der österreichischen Minister lautete: Erst müßten die Schweizer etwas für die gemeinsame Sache leisten, dann ließe sich weiter darüber reden. Damit war, wie wir sahen, der Kernpunkt und zugleich der schwächste Punkt der Haltung der Schweizer in dieser Frage bezeichnet.

Von Wien ging St. Saphorin nach Berlin. Am 9. Juni traf er dort ein. Am 10. Juni früh sprach er mit Wartenberg und dem König in Schönhausen. Eigentlich war man willens, den General kühl zu behandeln, da Metternich und Bondely eindringlich vor ihm gewarnt hatten. Schließlich zeigte sich der König seinen Gedanken

1) So wird man Metternichs „Bestürztheit" wohl zu deuten haben, von der St. Saphorin spricht.



ziemlich geneigt, bemerkte aber, daß sein Minister im Haag bei den Friedensverhandlungen nur wenig Einfluß habe. Ilgen meinte, wenn man die Schleifung Hüningens erreiche, so sei das schon viel; nur wenn die Alliierten die Franche-Comté besetzten, könne an eine Restitution gedacht werden, eher nicht. Am 12. Juni überreichte St. Saphorin Wartenberg ein Memoire [1]), in dem die allbekannten Gedanken über die Notwendigkeit, den Franzosen die Franche-Comté zu eutreißen, dargelegt sind. Namentlich tritt der konfessionelle Charakter des Verfassers hier scharf hervor. Aber mehr als einen wohlwollenden Brief konnte St. Saphorin vom König nicht erlangen. Das einzige sichtbare Ergebnis war, daß Schmettau den Befehl bekam, der Restituierung der Franche-Comté die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und daß ihm St. Saphorins Memoire geschickt wurde.

Am preußischen Hofe hatte zu Anfang des Jahres 1709 eine Zurückhaltung gegenüber den früher gehegten, weit ausgreifenden Absichten geherrscht, die wir nicht recht zu erklären wußten. Bei Beginn der Haager Friedensverhandlungen aber wurden die alten Hoffnungen wieder lebendig. Schmettau bekam den Auftrag, die Wünsche der Schweizer bei den Alliierten zu befürworten, und bei den damaligen Konjunkturen hoffte man auch, sie durchsetzen zu können [2]). Der Hof ließ durch Metternich in der Schweiz verbreiten, daß der König tatkräftig für die Interessen der evangelischen Kantone eintrete. Lange schon vor St. Saphorins Werbung in Berlin hatte Schmettau dem Ratspensionarius eines der zahlreichen Memoires der Schweizer Diplomaten über die Restitution in der Franche-Comté überreicht. Er war voller Hoffnung, daß sein Unternehmen Erfolg haben würde. Er trug dem Ratspensionarius alle Wünsche vor, meinte freilich, man dürfe nicht zu weit gehen, um nicht alles zu verderben. Wir wissen, wie wichtig diese Mahnung für den Hof war. Insgeheim ließ der König diese Schritte bei den Generalstaaten in Bern bekannt geben, um das preußische Ansehen in der Schweiz zu erhöhen. Im Hintergrunde standen sicher auf preußischer Seite die Abrundungspläne. Sonst hätte man sich wohl nicht so energisch für diese Politik eingesetzt. Man ist gewohnt, daß der preußische Hof bei solchen Gelegenheiten reichliche Forderungen anmeldete, um wenigstens einiges durchzusetzen. Aber man darf annehmen, daß diese Wünsche wirklich ernst gemeint waren.

1) Mémoire de Monsieur de St. Saphorin, pour le Roy de Prusse, donné à Monsieur le Comte de Wartenberg, le 12. Juin 1709. B. A.

2) Reskript an Schmettau, 9. April 1709. Für die Haager Verhandlungen vgl. besonders G.St.A. Rep. 63, 72.

Um diese Ansprüche besser verfechten zu können, wurde nun der Mann nach dem Haag berufen, der die besten Kenntnisse der Schweizer Angelegenheiten hatte, der Graf von Metternich. Am 2. Mai 1709 bekam er den Befehl, sich eiligst nach dem Haag zu begeben. Zwischen Metternich und dem Berliner Hof kam es bei dieser Gelegenheit zu einer kleinen Reibung. Metternich legte großen Wert darauf, den jüngst zum Kanzler von Neuchâtel ernannten Banderet Montmollin mit nach dem Haag zu nehmen, damit die Schweizer nachher weder ihm noch dem Könige schuld geben könnten, wenn sich ihre Forderungen nicht durchsetzen ließen. Trotz wiederholter Bitten schlug der Berliner Hof ihm diesen Wunsch ab, weil Montmollin der beste Kenner der Neuchâteller Verhältnisse sei und zur Verwaltung des Landes in diesen schwierigen Zeiten nicht entbehrt werden könne. Metternich selbst wurde zur schleunigen Abreise gedrängt.

In der evangelischen Schweiz war man über die Sendung Metternichs nach dem Haag sehr befriedigt. Man sah darin einen Beweis, daß der König sich für die Schweizer Interessen verwenden wolle. Man traute ihm, der in der Neuchâteller Sukzessionsangelegenheit eine so glückliche Hand bewiesen hatte, wohl zu, daß er, wenn irgend einer, imstande sei, die Franche-Comté den Franzosen aus den Händen zu reißen und die leidige Handelssperre zu beseitigen.

So machten bei den Friedensverhandlungen des Jahres 1709 die Schweizer und, von ihnen angeregt [1]), Preußen den Versuch, die Restitution der Franche-Comté und die Schleifung Hüningens zu erlangen. Der preußische König wollte besonders die Sicherstellung seiner Erbfolge in den oranischen Gütern in der Franche-Comté und die Abrundung Neuchâtels durchsetzen.

Auf zwei Wegen wollte man zum Ziele gelangen: durch die Gewinnung der Seemächte auf dem Haager Kongreß und durch einen Einfall in die Franche-Comté. Bei der zurückhaltenden Stellung des Wiener Hofes war die entscheidende Frage, wie sich die Seemächte zu dieser Diversion stellen würden.

1) Es ist ausdrücklich zu betonen, daß im Jahre 1709 die Schweizer die Treibenden waren und der preußische Hof die Pläne nur zögernd aufnahm. Vielleicht hat St. Saphorin recht, wenn er meint, daß der preußische König damals das Interesse an der Sache verloren hatte. Damit ist die Bourgoissche Anschauung, Preußen habe die Franche-Comté für sich erwerben wollen, im Kern erledigt. Die Aufstellungen Bourgeois' bestehen in vielen Einzelfragen zu Recht, der Charakter der preußischen Politik ist aber gründlich verkannt. Die wirklichen Absichten der preußischen Politik und ihr Verhältnis zu den schweizerischen Forderungen in dieser Zeit sind schwer zu greifen.

Zehntes Kapitel.

Die preußischen und die schweizerischen Forderungen auf dem Haager Kongreß.

Wir haben uns in den Hauptzügen die Geschichte der preußischen und schweizerischen Forderungen vergegenwärtigt. Es kann nun nicht unsere Absicht sein, in diesem Zusammenhange ein Bild des Haager Kongresses zu zeichnen. Preußen stellte für die Präliminarien folgende vier Forderungen: 1. Anerkennung der preußischen Königswürde durch den französischen König; 2. Anerkennung der preußischen Sukzession in Neuchâtel und Valangin; 3. Restitution der in Frankreich liegenden oranischen Güter, und 4. Obergeldern [1]). Am 7. März 1709 hatte Schmettau mit dem Ratspensionarius eine Unterredung über die Antwort Ludwigs XIV. auf die ersten Anträge der Alliierten. Wegen der Anerkennung der Königswürde machte Frankreich keine Schwierigkeiten. Wegen Neuchâtel betonte der französische Unterhändler Präsident Rouillé, daß das eine Prozeßsache sei, der man den freien Lauf lassen müsse. Gegenüber allen Einwänden der Vertreter der Republik, der Prozeß sei durch das Urteil vom 3. November 1707 entschieden und die Alliierten seien durch Verträge verpflichtet, den preußischen König in der Possession des Landes zu erhalten, berief sich Rouillé auf seine Instruktionen. Schmettau bat den Ratspensionarius, er möchte seine Bemühungen für Preußen fortsetzen und namentlich auf die Garantie der Ansprüche auf die oranischen Güter drängen. Der Prinz von Nassau könne ein Gleiches tun, bis man zum Akkommodement gekommen sei. Das andere Schmerzenskind der preußischen Diplomatie, Obergeldern, wurde auch stiefmütterlich behandelt. Die Generalstaaten weigerten sich beharrlich, es unter die Präliminarien mit aufzunehmen. Diesen Punkt ließ man dann auch fallen.

Schmettau wurde nicht müde, für die anderen drei Forderungen des preußischen Königs einzutreten. Wiederholt überreichte er Memoires, die die preußischen Ansprüche auseinandersetzten und begründeten. Wiederholt sprach er mit dem Ratspensionarius und dem englischen Bevollmächtigten Cadogan. Dieser versicherte ihn, daß seine königliche

1) Man muß die preußischen Forderungen für die Präliminarien, die sich auf das hier Mitgeteilte beschränken, und die Schweizer Wünsche auseinanderhalten. Das hindert nicht, daß Preußen auch für die Schweizer Forderungen tatkräftig eintrat, weil sie in seinem Interesse lagen. Von einer Erwerbung der Franche-Comté durch Preußen ist hier nirgends die Rede.

Herrin keinen Frieden mit Frankreich schließen würde, ohne daß die Ansprüche des preußischen Königs erfüllt würden. Zunächst müßte man natürlich auf der Hauptsache, nämlich der Restitution der gesamten spanischen Monarchie bestehen; dann würde man alle Punkte fordern, die in den Traktaten der Großen Allianz festgelegt seien, und dazu gehörten auch die Ansprüche des preußischen Königs.

Am meisten Schwierigkeiten fand der Artikel wegen der in Frankreich gelegenen oranischen Güter, und zwar, wie zu erwarten war, bei den Generalstaaten. Schmettau versuchte, um die Klippe herumzukommen. Er stellte dem Ratspensionarius vor, daß der Staat als Exekutor des Testamentes Wilhelms III. wegen seiner Unparteilichkeit wohl Bedenken tragen würde, dem preußischen Könige die Güter ohne weiteres zuzusprechen, der Prinz von Nassau könne aber seine Rechte auch wahren [1]). Ebenso suchte Schmettau die beiden Deputierten der Generalstaaten Buys und Dussen für den König zu gewinnen. Diese wiederholten eigentlich nur die Antwort des Präsidenten Rouillé und fügten hinzu, die Republik habe sich in den Verträgen zu der Restitution der oranischen Güter nur ganz generell verpflichtet, daher wolle man die Angelegenheit beim Friedensschluß selbst regeln. Immer wieder wiesen die Vertreter der Republik darauf hin, daß der Prinz von Nassau und seine Freunde Schwierigkeiten machen würden. Sie rieten dem preußischen Minister, je eher desto lieber für einen Vergleich zu sorgen; damit seien alle Schwierigkeiten überwunden. Sehr ehrlich war diese Politik nicht, denn insgeheim stachelten die Generalstaaten den Prinzen auf, nicht nachzugeben. Auch die Engländer waren nicht gewillt, dem gegenüber etwas Entscheidendes zu unternehmen. Marlborough sagte zu Schmettau: „Faites seulement que vous soyez d'accord avec l'État sur l'article de la Succession d'Orange et des droits du Roy votre Maitre à cet égard. De la part de la Reine le Roy peut tout espérer.“

---

1) In einer Denkschrift vom 23. April 1709 (ad rel. Schmettaus vom 26. April 1709) heißt es: „Qu'on déclare à la France que le Roy de Prusse se réserve ses droits sur la Succession de Chalon-Orange sur le pié que Ses Ancêtres depuis Guilleaume I[er] Prince de Nassau-Chalon-Orange et après la mort du Prince René de Chalon-Orange les ont maintenu, et que les Roys de France les ont reconnu par des Traittés solennels, sçavoir: avec toutes les clauses contenues dans les dits Traités jusques au dernier de Riswig; Sa Majesté laissant la liberté à Son Altesse Monsieur le Prince de Nassau Gouverneur des Provinces de Frise et de Groningue d'y faire réserver aussi ses prétensions sur la succession de feu Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne Guilleaume III.“

Aber Schmettau ließ nicht ab, immer wieder die Aufnahme der drei Punkte in die Präliminarien zu begehren. Der Ratspensionarius meinte, es sei besser, im allgemeinen die Rechte zu reservieren, ohne einen bestimmten Träger anzugeben; so würde die häßliche Prätension der beiden Fürsten vermieden. Schmettau wies des längeren nach, daß der preußische König allein für die Erbfolge in Betracht komme. Einstweilen sollten die Güter nur für ihn stipuliert werden, damit der französische König nicht unter dem Vorwande, die Prätendenten seien ja nicht einig, überhaupt die Herausgabe der Güter verweigern könnte. Der Ratspensionarius beteuerte, daß er nichts dagegen habe, wenn dem preußischen Könige die Güter zugesprochen würden. Aber gegen des Prinzen von Nassau Widerspruch ginge das leider nicht.

Auch der österreichische Gesandte Sinzendorf erklärte Schmettau, er könne ihm nicht allzuviel helfen. Der Kaiser habe sich immer für das preußische Interesse eingesetzt. Schon in der neuchâtellischen Sache werde man nur erreichen können, daß der französische König sich nicht in die Sache hineinmische, eine positive Anerkennung der preußischen Sukzession sei nicht zu erhoffen. Daß der preußische König die oranischen Güter in der Franche-Comté und Orange gegen ein Äquivalent für den Prinzen von Nassau bekäme, daran sei wegen des Widerstandes der Generalstaaten nicht zu denken.

Schmettau sah dem Abschluß der Präliminarien nicht mit viel Vertrauen entgegen. Auf die Erfüllung der ersten beiden Forderungen rechnete er wohl, aber die Restitution der oranischen Güter dünkte ihn unwahrscheinlich. Die Republik, so meinte er, werde für ihre Barrière sorgen und im übrigen sich nicht allzuviel um die Interessen ihrer Verbündeten kümmern. Schon diese bescheidenen preußischen Forderungen scheiterten also an dem Widerstand der Generalstaaten. Ihnen lag gar nichts daran, sich für das Interesse des Reiches oder gar für preußische oder schweizerische Forderungen zu verwenden. Da nun England und der Kaiser zum mindesten nicht sehr aktiv sich für die Pläne auf die Freigrafschaft einsetzten, so sehen wir von vornherein auf eine erfolglose Bemühung.

Die Vertretung der Schweizer Interessen lag vor dem Abschluß der Präliminarien wesentlich bei dem preußischen Gesandten. St. Saphorin war noch nicht im Haag eingetroffen. Wir wissen, daß Schmettau schon früher die luftigen Pläne der Schweizer Diplomaten und Patrioten skeptisch beurteilt hat. Die Aussicht dieser Pläne war umso geringer, als die Republik in die Präliminarien nur die Punkte aufnehmen wollte, zu denen sie auf Grund der Traktate verpflichtet war.

Schmettau hatte wiederholt Denkschriften über die Abtretung der Franche-Comté den fremden Mächten übergeben, so z. B. die von St. Saphorin aus dem August des Jahres 1708, die wir bereits kennen [1]). Noch öfter lenkte er die Aufmerksamkeit des Ratspensionarius auf diesen Punkt, ohne damit viel Gegenliebe zu finden. Er führte aus, daß, wenn Frankreich auf Neapel bestehe, man gut Burgund als Äquivalent fordern und an Spanien restituieren könne. Das sei gleichzeitig eine gute Barrière für das Reich. Dabei empfahl er dem Ratspensionarius auch die preußischen Pläne für eine Erweiterung Neuchâtels.

Auch der Londoner Gesandte, der Freiherr von Spanheim, war nicht müßig. Er verfaßte eine Denkschrift über die Franche-Comté [2]) und sandte sie den englischen Ministern zu. Er wollte die Restitution der Franche-Comté als Äquivalent für die Restituierung der Kurfürsten von Bayern und Köln ansehen. Dabei wollen wir festhalten, daß alle diese Denkschriften die Restitution der Franche-Comté an Spanien fordern. Die anti-österreichische Tendenz tritt gegenüber den Plänen von St. Saphorin deutlich hervor. Die englische Antwort lautete sehr unbestimmt; man war nicht gewillt, sich irgendwie dafür festzulegen.

1) Schmettau an den König, 23. April 1709. Fälschlich bezieht Bourgeois die Angabe dieser Relation auf das bekannte Memoire, das bei Lamberty, a. a. O. V, S. 277 ff. abgedruckt ist (Aut nunc, aut nunquam). Das Reskript vom 30. April an Metternich verbietet diese Deutung, da es ausdrücklich besagt, daß es sich um das Memoire von St. Saphorin handelt.

Etwas Aktenmäßiges habe ich über das Memoire bei Lamberty trotz eifriger Bemühungen nicht feststellen können. Manches ließe sich vielleicht darauf beziehen, aber ein solcher Versuch wird leicht etwas Willkürliches haben, da in dieser Zeit eine ganze Reihe von Memoires über diesen Punkt geschrieben worden sind, die alle einen ähnlichen Inhalt und oft die gleiche Disposition haben, so daß auch aus inhaltlichen Angaben nur schwer etwas zu schließen ist.

Eine große sachliche Bedeutung hat die Frage nach diesem Memoire nicht. Bourgeois hat sie ungebührlich in den Mittelpunkt gestellt und dem Memoire eine Wichtigkeit beigelegt, die ihm schlechterdings nicht zukommt. Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß ich mich auch der Auffassung von Heigel und Erdmannsdörffer nicht ganz anschließen kann. Sicher ist daran so viel richtig, daß im Jahre 1709 der Anstoß zu der Forderung der Restituierung der Franche-Comté von der Schweiz ausgegangen ist; ferner auch, daß Preußen nicht ernstlich daran gedacht hat, die Franche-Comté für sich zu erwerben. Ich habe mich stets bemüht, den schillernden Charakter der preußischen Politik zu betonen. In einem späteren Abschnitt soll versucht werden, ein Gesamtbild von der preußischen Politik zu geben, während es zunächst einmal nötig ist, möglichst viele Einzelzüge genau zu beobachten.

2) Sommaire Information touchant la Restitution du Comté de Bourgogne et la démolition du Fort d'Hunningue.

Der Hof stand diesen Plänen abwartend gegenüber. Er befahl seinen Gesandten, sich dauernd darum zu bemühen, verhehlte sich aber nicht die Schwierigkeiten, die einer Vergrößerung Preußens im Wege standen.

Am 28. Mai, noch ehe Metternich den Ort der Verhandlungen erreicht hatte, wurden im Haag die Präliminarien geschlossen[1]). In bezug auf Preußen wurde bestimmt, daß der französische König den preußischen in seiner Würde anerkennen solle, und daß er Preußen nicht im Besitz von Neuchâtel und Valangin stören solle[2]). Der dritte Punkt der preußischen Forderungen, die Reservation der Rechte auf die unter französischer Botmäßigkeit liegenden oranischen Güter, war nicht erfüllt worden. Man weiß, daß auch die Restitution der Franche-Comté nicht darin aufgenommen wurde. Nur den zweiten und dritten Punkt der Schweizer Forderungen, die Schleifung von Hüningen und die Restitution des Herzogs von Savoyen, hatten die Alliierten durchgesetzt[3]).

Schmettau hatte diesen Ausgang vorausgesehen. Er hatte auch die Harthörigkeit der Generalstaaten am stärksten erfahren. Seine einzige Hoffnung war, daß man beim Abschluß des Friedenstraktates selbst bei günstigen Konjunkturen etwas mehr durchsetzen würde. So behielt er sich denn die Rechte auf Burgund und auch auf Obergeldern vor. Weit enttäuschter war der preußische Hof, als er die Nachricht erhielt. Hier herrschte tiefe Niedergeschlagenheit. Der König hatte noch immer auf mehr Erfolge gehofft, und jetzt hatten die Alliierten nur gerade das erfüllt, wozu sie sich im Vertrage verpflichtet hatten. Den Schweizern gegenüber bedauerte er, daß er nicht mehr für sie habe erreichen können. Er hoffe, es aber bei den späteren Konferenzen nachzuholen. Auch Spanheim war über die Behandlung Preußens entrüstet[4]).

Der englische Schatzkanzler vertröstete ihn auf die Traktate, die alles wieder gut machen könnten. Auch England habe nicht alle seine Wünsche in die Präliminarien hineinbringen können. Etwas Schriftliches nach dieser Richtung von sich zu geben, sei freilich untunlich.

---

1) Vgl. Lamberty, a. a. O. V, S. 288 ff.

2) Artikel XXI lautet: „Sa Majesté reconnoîtra le Roi de Prusse en cette qualité, et promettra de ne le point troubler dans la possession de la Principauté de Neuf-Châtel et du Comté de Vallengin."

3) Vgl. Artikel XI und XXVII der Präliminarien.

4) Vgl. die „Information de ce qui regarde les Interêts de Sa Majesté le Roy de Prusse dans les Préliminaires de la Paix signés à la Haye le 28. May 1709", ad rel. Spanheims vom 25. Juni 1709.

Die Hauptschuld daran, daß die Restitution der Franche-Comté und der burgundischen Güter nicht in die Präliminarien gekommen sei, treffe die Generalstaaten, die wegen des Prinzen von Nassau immer gezögert hätten. Eine vorsichtig ausweichende Antwort, dazu ein leerer Trost. Schmettau brachte gegenüber den Generalstaaten den Vorschlag eines Äquivalents für den Prinzen von Nassau immer wieder aufs Tapet, um diese leidige Sache aus der Welt zu schaffen, an der die preußischen Pläne schon im Entstehen zugrunde gingen. Aber die Republik war nicht geneigt, Gewalt anzuwenden, und auf gütlichem Wege war natürlich eine Einigung mit dem von ihr zu immer höheren Forderungen getriebenen Prinzen von Nassau nicht zu erhoffen. Wiederholt noch stellte Schmettau dem Ratspensionarius die preußischen Desideria vor, ebenso häufig antwortete dieser mit hinhaltenden Worten.

So war die preußische Absicht, die Restitution der oranischen Güter in der Franche-Comté in die Präliminarien zu bringen, und die dahinterliegenden Pläne einer Vergrößerung von Neuchâtel gescheitert, hauptsächlich am Widerstande der Generalstaaten. Man weiß, daß es jetzt noch nicht zum Frieden kam, weil Ludwig XIV. sich weigerte, die Präliminarien zu unterzeichnen, da der bekannte Artikel 37 ihm die Vertreibung seines Enkels aus Spanien zumutete.

In dem nun folgenden Kampfe bot sich für den preußischen Hof noch manche Hoffnung, seine Forderungen durchzusetzen.

Als die Meldung vom Abschlusse der Präliminarien in Berlin eintraf, befand sich St. Saphorin noch am Hofe [1]). Er war Zeuge des tiefen Eindruckes, den der Mißerfolg der preußischen Politik dort machte. Man erkannte in Berlin wohl, daß die preußischen Pläne zu nichte geworden wären, wenn der französische König die Präliminarien angenommen hätte.

Von Berlin ging St. Saphorin über Hannover nach dem Haag. Dort wurde er ein eifriger Vorkämpfer der schweizerischen Wünsche und entfaltete in den nächsten Monaten eine rastlose Tätigkeit. Er nahm alsbald Fühlung mit Schmettau, den er hoch schätzte und mit dem er schnell in ein vertrautes Verhältnis kam. Beide haben viel zusammen gearbeitet. In zahllosen Unterredungen mit allen dort anwesenden Diplomaten versuchte St. Saphorin die Interessen der evangelischen Kantone zur Geltung zu bringen. Am 20. Juli übergab er den Generalstaaten ein Memoire [2]), in dem die Restitution der Franche-

1) B. A. St. Saphorin an Villading, 11. Juni 1709.

2) Mémoire de Monsieur de St. Saphorin, donné à LL. HH. PP. avec

Comté an Spanien nun auch von ihm gefordert wurde. Es ist klar, daß sein Treiben dem französischen Hofe nicht verborgen bleiben konnte. Den Bernern mag bei der Beschwerde des französischen Gesandten über ihre Neutralitätsverletzung nicht sehr behaglich zumute gewesen sein. Denn auch für den Einfall in die Franche-Comté, für den der kaiserliche General Mercy sich damals rüstete, setzte St. Saphorin sich mit aller Kraft ein.

In der Schweiz blickte man mit Spannung auf die Verhandlungen im Haag, wo über die Lebensinteressen der evangelischen Kantone entschieden werden sollte. Bondely schickte aus Bern noch ein Memoire, worin die Restitution der Franche-Comté womöglich an Preußen gefordert wurde. Er bedauerte, daß Metternich nach dem Abschluß der Präliminarien den Befehl erhielt, sich nach Regensburg zu begeben, da er derjenige sei, der diese wichtige Angelegenheit am besten durchfechten könne. Der preußische Hof erklärte wiederholt, daß er alles tun wolle, um die Restitution der Franche-Comté durchzusetzen, aber die Schwierigkeiten seien sehr groß [1]).

Auch Metternich hing seinen Lieblingsplänen, namentlich dem Austauschprojekt, noch immer an. Wohl sah er jetzt die Schwierigkeiten, die besonders in dem Widerstande des Prinzen von Nassau lagen. Aber sein beweglicher Geist fand immer neue Möglichkeiten heraus, die zum Ziele führen sollten. Er meinte, der König könne nach dem Beispiele des Herzogs von Savoyen für die großen Dienste, die er der guten Sache in diesem Kriege geleistet habe, ein Stück Landes in der Nähe von Neuchâtel, also etwa die Baillage de Pontarlier, als Entschädigung fordern.

Im Haag hörte Schmettau inzwischen nicht auf, die preußischen und die schweizerischen Forderungen zu befürworten. Der englische Gesandte Townsend versprach alles zu tun, um eine von Preußen gewünschte Erklärung für die preußischen Ansprüche zu stande zu bringen. Die Königin von England ließ sich auch zu einer leidlich günstigen Deklaration bereit finden. Schmettau suchte jetzt mit dem kaiserlichen Gesandten von Sinzendorf im Haag Fühlung zu gewinnen. Wegen der

---

l'information cy dessus le 20 Juillet 1709. Dazu eine Information donnée à LL. HH. PP. sur les affaires de Suisse et du Comté de Bourgogne. B. A.

1) Der König an Bondely, 25. Juni 1709: „Je comprens très bien la grande raison qu'il y a à tout ce que Vous marquez dans la dernière de vos dites Relations touchant la Franche Comté, et en ne laisse pas de travailler sur ce pied-là, mais l'on y trouve de très grandes difficultés aussi, et il seroit à souhaiter que l'on puit trouver moyen de les surmonter."

Königswürde und Neuchâtel sagte Sinzendorf bereitwillig die Unterstützung des Kaisers zu. Er räumte auch ein, daß es am besten sei, wenn der König das Fürstentum Orange und die Güter in der Freigrafschaft bekäme, der Prinz von Nassau dagegen mit einem Äquivalent abgefunden würde, daß ferner ein solcher Vorschlag am besten vom Kaiser oder von England gemacht würde. Er gab Schmettau auf, England zu einem solchen Schritte zu bewegen.

Bartholdi versuchte in Wien durch die verhältnismäßig günstige englische Erklärung einen Druck auszuüben, um vom Kaiser eine ähnliche zu erlangen, aber ohne Erfolg. Man vertröstete ihn von einer Woche zur anderen, ein Minister schob die Verantwortung für die Verzögerung auf den anderen. Die Absicht der Verschleppung war wieder deutlich. In Berlin verhehlte man sich nicht, daß es um die Pläne nicht gut stand. Auch Schmettau glaubte nicht recht an ein Gelingen, wenngleich er auch noch keine direkte Absage bekommen hatte.

Am wichtigsten erschien es, die Generalstaaten für die preußischen Wünsche zu gewinnen. Am 14. August sprach Schmettau mit dem Greffier Fagel. Dieser stellte eine Erklärung der Republik zugunsten der preußischen Ansprüche in Aussicht. Er kam aber immer wieder darauf zurück, daß man nichts rechtes tun könne, wenn der König sich nicht mit dem Prinzen von Nassau vergleiche. Dann schlug er vor, die Restitution der Güter ganz allgemein zu fordern und den Rechtsstreit später zu erledigen. Schmettau wies dieses Anerbieten energisch zurück, weil es ein sequestrum perpetuum bedeute. Die Restitution liege im Interesse auch der Republik, und es sei besser, wenn der König die Restitution den Alliierten verdanke, als wenn er sich darüber mit Frankreich direkt verständigen müßte. Diese Drohung hat die Generalstaaten zu einem gewissen Entgegenkommen bewogen [1]).

Schmettau war sich aber klar, daß man auf eine Erfüllung der preußischen wie der Schweizer Forderungen nur rechnen konnte, wenn das Land wirklich den Franzosen entrissen würde. Der Hilfe der Seemächte traute er nicht sehr; sie würden, meinte er, auch Frieden schließen, ohne daß die Franche-Comté restituiert würde oder Preußen die oranischen Güter bekäme. Es kam jetzt darauf an, wie der vom kaiserlichen General Mercy unternommene Einfall in die Franche-Comté auslaufen würde [2]).

---

1) Es ist reizlos, das Geschlinge dieser Verhandlungen zu entwirren. Hier sollte nur gezeigt werden, daß Preußen sich damals allerorten eifrig um diese Pläne bemüht hat.

2) Vgl. darüber z. B. Bourgeois, a. a. O., Onno Klopp, a. a. O. XIII, S. 290.

Für den preußischen General Arnheim lag eine Order bereit, im Falle des glücklichen Ausganges der Unternehmung die Güter zu besetzen.

Man weiß, daß die Franzosen den mit ungenügenden militärischen Mitteln unternommenen Angriff der Kaiserlichen am 26. August bei Rumersheim mit leichter Mühe zurückschlugen.

Mit Spannung erwarteten der preußische Hof und seine Minister das Ergebnis. Der Eindruck der Niederlage war sehr groß. Die Weiterblickenden erkannten, daß die Hoffnungen auf die Restitution der Franche=Comté damit endgültig begraben werden mußten. St. Saphorin fühlte vielleicht am deutlichsten, ein wie schwerer Schlag das für die Sache der Schweizer Kantone war. „Ce malheur là est plus fatal qu'on ne le peut dire au succès de ma négotiation“, schrieb er am 6. September an Villading. Aber er gab die Hoffnung noch nicht auf, namentlich da Sinzendorf ein gewisses Entgegenkommen zeigte.

Auch der preußische Hof versuchte noch weiter, auf diplomatischem Wege zum Ziele zu kommen. Bartholdi ließ nicht ab, in Wien das preußische Interesse vorzustellen. Damals sollte vom kaiserlichen Hofe der Freiherr von Heems mit neuen Instruktionen nach dem Haag gesandt werden, und Bartholdi setzte alles daran, für ihn eine günstige Weisung für den preußischen König zu erwirken. Der Kaiser behielt sich eine Prüfung der preußischen Wünsche vor; wohl sehe er ein, daß dem preußischen König bei den Präliminarien Unrecht geschehen sei, aber man müsse jetzt auf die gute Stimmung der Republik Rücksicht nehmen. Er ließ durchblicken, daß Heems in günstigem Sinne instruiert werden würde. Als Heems Ende Oktober nach dem Haag abreiste, versicherte der Reichsvizekanzler Graf Schönborn, Heems sei beauftragt, die preußischen Forderungen zu unterstützen. Eine schriftliche Erklärung hierüber wollte aber der Kaiser nicht abgeben, wie er sagte, aus Furcht, die Generalstaaten zu verstimmen. Ausdrücklich wurde der Plan eines Äquivalents für den Prinzen von Nassau erwähnt.

Auch Townsend und der Herzog von Marlborough versprachen jetzt ihre guten Dienste. Es schien wirklich so, als ob England und der Kaiser sich etwas nachdrücklicher für den preußischen König verwenden wollten. Am preußischen Hofe glaubte man freilich nicht an den Wert eines solchen Entgegenkommens, wenn die Generalstaaten sich nicht anschlössen. Auf alle Vorstellungen Schmettaus aber antwortete der Ratspensionarius ausweichend.

Zu Verhandlungen mit Frankreich über diesen Punkt kam es aber gar nicht mehr. Man weiß, daß auch zu Ende des Jahres 1709 mit dem französischen König keine Einigung zu stande kam. So wurde

denn eine Fortsetzung des Krieges für das nächste Jahr notwendig. Schmettau erklärte die Zustimmung seines königlichen Herrn, aber unter ausdrücklicher Wahrung der preußischen Rechte auf Obergeldern und die oranischen Güter.

Eine große tatsächliche Bedeutung haben die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe nach dem Abschluß der Präliminarien nicht. Aber sie zeigen, daß die Absichten der preußischen Politik in der Franche-Comté und der Schweizer Politik etwas auseinandertraten. Die Schweizer dachten an eine Losreißung der Franche-Comté von Frankreich zur Sicherung ihres Landes, und St. Saphorin ließ nicht ab, dafür zu wirken. Dem preußischen Hofe kam es in erster Linie darauf an, das Fürstentum Orange und die Güter in der Franche-Comté zu erhalten und, so dürfen wir wohl interpretieren, den Austauschplan zu verwirklichen. Die Restitution der Franche-Comté wurde in den letzten Monaten des Jahres 1709 nach dem mißglückten Einfall kaum noch besprochen; sie war nur Mittel, nicht Zweck gewesen.

In den beiden folgenden Jahren, namentlich während der Konferenzen von Gertruydenberg [1]), hat es nicht an Versuchen gefehlt, eine Garantie für die Restituierung der oranischen Güter beim künftigen Frieden zu erlangen. Es ist nicht unsere Absicht, diesen Verhandlungen im einzelnen nachzugehen. Neue Züge bieten sie nicht. Der König hat wohl einmal versucht, durch die Drohung, seine Truppen zurückzuziehen, von England und der Republik Zugeständnisse wegen der oranischen Güter und wegen Obergeldern zu erlangen; denn diese beiden Forderungen verbinden sich jetzt immer enger. Aber eine entgegenkommende Wendung des Herzogs von Marlborough brachte alles wieder in Ordnung.

Mit dem Scheitern der militärischen Pläne auf die Franche-Comté war die Frage der Restitution praktisch erledigt. Namentlich, da sich die allgemeine Lage für Ludwig XIV. wieder günstiger gestaltete, war daran nicht mehr zu denken. So bedeutet das Jahr 1709 mit seinen Hoffnungen und Enttäuschungen den Höhepunkt dieser Politik. Auch nachher hat der preußische Hof seiner Politik in der Franche-Comté noch nicht entsagt. Bevor wir zu der letzten Phase dieser Unternehmung übergehen, wollen wir versuchen, ein Gesamtbild der preußischen Politik zu gewinnen.

---

1) Vgl. G. St. A., Rep. 63, 75, besonders die Grumbkowschen Relationen. Über die preußisch-französischen Anknüpfungen in dieser Zeit vgl. Noorden, Der spanische Erbfolgekrieg, III, S. 604. Da scheint allerdings nur von Obergeldern die Rede gewesen zu sein.

Elftes Kapitel.

Ansicht der preußischen Politik. Das Scheitern der Ausgleichsverhandlungen mit dem Hause Nassau.

Es ist leider nicht möglich, genaue Rechenschaft über die Faktoren zu geben, die im einzelnen die von uns verfolgten Tendenzen der preußischen Politik beeinflußt haben. Das Wirken bestimmter Persönlichkeiten ist selten zu spüren.

Sicher ist der König von Anfang an lebhaft für die oranische und neuchâtellische Unternehmung eingetreten. Sein starkes Selbstgefühl begehrte einen Machtzuwachs für sein Haus und seinen Staat und suchte ihn umso lieber da, wo es sich auf dynastische Ansprüche berufen konnte. Man wird nicht fehl gehen, wenn man den dynastischen Ehrgeiz als das Hauptmotiv der Handlungen des Königs anspricht [1]).

Daneben hat seine Politik einen ausgesprochen protestantischen Charakter, der nicht, wie in späterer Zeit immer mehr, nur zur Schau getragen war. Die Sorge für die protestantischen Einwohner des Fürstentums Orange war einer der Hauptgründe, weshalb der König an dieser Prätension so zähe festhielt [2]).

Es mag Wunder nehmen, daß der König in seinen beiden politischen Testamenten aus den Jahren 1698 und 1705 von der oranischen Erbschaft und Neuchâtel überhaupt nicht spricht [3]). Diese Testamente tragen aber mehr den Charakter einer zeitlosen Ermahnung an den

1) Die Frage, ob die Aussicht auf die oranische Erbschaft ein wesentliches Motiv für den Eintritt des Königs in die Große Allianz gewesen ist, kann im Rahmen dieser Einzeluntersuchung nicht entschieden werden. Wahrscheinlich ist es mir, aber eine Antwort, die mehr als den Wert einer bloßen Vermutung hat, wird sich nur auf Grund eingehender Untersuchungen über die Gesamtpolitik Friedrichs I. geben lassen. Auch Drechsler hat diese Auffassung vertreten, sie aber nirgends erwiesen.

2) Vgl. den Brief des Königs an die Kurfürstin Sophie bei Berner, Briefwechsel, Nr. 595. „..... Daß es Mihr nicht schmertzen zol, meine arme unterthanen von Orange in Catholischen händen zu sehen, können E. Ch. D. leicht erachten, aber des gemeinen intereß halber muhs man sein eigenes sakrificieren. Den Namen werde ich auf das esquievallent nieder Legen und dadurch daß Andenken conservieren." Ein schöner Beweis, wie beide Tendenzen, die dynastische und die protestantische, in ihm nebeneinander lebten.

3) Nicht 1707, wie Ranke meinte. Zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit waren die Testamente noch nicht im Druck erschienen. Herr Hausarchivar Dr. von Cämmerer, der inzwischen den Heldentod fürs Vaterland gefunden hat, war so liebenswürdig, mir die wesentlichen Stellen daraus mitzuteilen.

Nachfolger, ohne sich sonderlich auf die aktuellen Probleme der preußischen Politik zu beziehen.

Mit brennender Ungeduld verfolgte der König die langwierigen Verhandlungen über die oranische Sukzession. Von Zeit zu Zeit befahl er seinen Gesandten, schnell zum Ende zu kommen. Seinem sanguinischen Temperament war die endlose Verzögerung der Entscheidung unerträglich. Wenn es ihm gar zu lange dauerte, oder wenn sein Selbstgefühl von den Gegnern gekränkt wurde, dann brauste er auf im Zorn und drohte mit dem Rückzug der Truppen. Es ist nie dazu gekommen. Daran krankte eben diese Politik, daß niemals bis zum Ziele durchgehalten wurde. Die Stellung Preußens in der Großen Allianz und der Charakter des Königs tragen wohl zu gleichen Teilen die Schuld daran.

Bei aller Sprunghaftigkeit und Launenhaftigkeit, die so in die preußische Politik hineinkam, ist doch nicht zu verkennen, daß ihr ein Stück der Zähigkeit innewohnte, der Preußen hauptsächlich seine Größe verdankt. Wenn einmal eine Position errungen war, dann ließ man sie nicht wieder fahren. So ging es mit Lingen und Mörs, so ging es auch mit Neuchâtel. Nicht die Politik der kleinen Erwerbungen darf Anstoß erregen, sondern die ungleichmäßige Art, in der die preußischen Interessen vertreten wurden und die Preußen bei den anderen Höfen mißliebig machte.

Wartenberg hat die Politik des Königs, so gut er konnte, unterstützt. Er kannte das Interesse seines königlichen Herrn für die oranische Erbschaft und wußte sich dessen Gunst zu erhalten, indem er auf diese Wünsche einging[1]). Ilgen war im Verein mit den preußischen Vertretern im Auslande im ganzen nur auf die Ausgestaltung im einzelnen angewiesen.

Will man das quälende Durcheinander verschiedener Tendenzen in dem hier betrachteten Abschnitt der preußischen Politik verstehen, wo es oft fast unmöglich ist, eine auch noch so unbestimmte einheitliche Richtung zu finden, so muß man sich vor Augen halten, daß der König rein vom dynastischen Standpunkt aus die Dinge beurteilte. Sein Ziel war Gebietserwerbung und vermehrte Einkünfte. Wo die Erwerbungen lagen, war für ihn erst die zweite Frage. Waren es alte

1) Ich folge hier vielfach St. Saphorin, der im allgemeinen gut unterrichtet ist. Vgl. besonders die Relation générale sur la situation des affaires publiques dans les choses où LL. EE. peuvent avoir intérêt. B. A. Livre etc. II, S. 299 ff.

Erbansprüche, dann umso besser. Die Minister dagegen suchten, so gut es in dem vorgezeichneten Umkreise gehen wollte, politische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. So möchten wir glauben, daß der Du Pusche Austauschplan, der während dieser ganzen Zeit lebendig war, mehr ein Gedanke der Minister, namentlich Metternichs, war. Er war, man mag über seine Ausführbarkeit denken wie man will, dennoch ein politischer Gedanke. Der König selbst war aus dynastischen Rücksichten mehr für die Restitution der Güter in der Franche-Comté und des Fürstentums Orange selbst. In dem jeweiligen Überwiegen der einen oder der anderen Tendenz finden wir den Schlüssel zur Erklärung der Widersprüche in dieser Epoche der preußischen Politik.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist das Verhalten Preußens in dem oranischen Erbschaftsstreit ohne weiteres verständlich. Unklarer liegen die Dinge in der Schweiz. Wir sahen, wie der Hof im Jahre 1706 große Anstrengungen machte, um die Schweizer zu einer Allianz zu bewegen, die der Rückeroberung der Franche-Comté dienen sollte. Im Jahre vor der Erwerbung von Neuchâtel hat Preußen sich wirklich ernsthaft für die Restitution der Franche-Comté eingesetzt. Die Sicherheit des kleinen Landes an der französischen Grenze ließ sie sehr wünschenswert erscheinen. Schließlich hatte diese ganze Aktion zugunsten der Restitution der Franche-Comté ebenso gut einen defensiven wie offensiven Charakter. Sie diente dem Schutz der erstrebten Neuerwerbung und der beabsichtigten Erweiterung der Grenzen. Als dann das Land von französischen Angriffen bedroht wurde, schwankte die preußische Politik zwischen der Furcht vor einem feindlichen Einfall und den Hoffnungen auf eine Vergrößerung, von denen sie sich nicht trennen mochte. Sobald Neuchâtel durch die Neutralisierung vorläufig vor französischen Übergriffen geschützt war, ließ, wenigstens am Hofe, das Interesse für die Restitution der Franche-Comté sichtlich nach. So klagte denn St. Saphorin, daß der König dauernd mit seinen Plänen wechsele [1]). Er betrachte jetzt Neuchâtel nur noch als Besitz. Für alle weiter gehenden Pläne habe er das Interesse verloren. Er verlasse sich darauf, daß die Schweizer für den Schutz sorgten. Überhaupt war das Verhältnis zu den evangelischen Schweizer Kantonen eigenartig. Anfangs drängte Preußen zu einer engen Verbindung, aber die Kantone lehnten eine Leistung für die Rückeroberung der Franche-Comté ab. Nach der Erwerbung von Neuchâtel verstand Metternich es, sie zum Schutze der Grafschaft heranzuziehen. Hier gingen beide Interessen wirklich für

1) A. a. O.

einige Zeit zusammen. Merkwürdig war dann das Jahr 1709. Die Schweizer setzten alle Kraft daran, beim Frieden die Restitution der Franche-Comté zu erwirken, und St. Saphorin hat im Haag außer der Toggenburger Sache weiter nichts verhandelt. Preußen war auch für die Restitution der Franche-Comté, aber es hatte nicht das primäre Interesse daran wie die Schweizer. Für Preußen war es mehr ein Mittel, um zu den dort gelegenen oranischen Gütern zu gelangen. Jedenfalls ist es ganz auffällig, wie wenig von der Restitution der Franche-Comté auf preußischer Seite nach dem Abschluß der Präliminarien gesprochen wurde. In der ganzen Verhandlung mit dem Wiener Hofe bemühte man sich um Obergeldern und die oranischen Güter in Burgund. Der König war, so dürfen wir mit St. Saphorin schließen, damals nicht mehr so weit ausgreifenden Plänen geneigt und hätte sich gern mit der Erwerbung der oranischen Erbschaft begnügt. Diese trat jetzt durchaus in den Vordergrund. Man hat den Eindruck, als ob im Jahre 1710 die Franche-Comté immer mehr aus dem Gesichtskreis der preußischen Politik verschwand.

Als Friedrich I. im Sommer des Jahres 1711 in Honslardyck weilte, um mit dem Prinzen von Nassau zum Vergleich zu kommen, suchte St. Saphorin ihn dort am 18. Juni auf. Er stellte Ilgen vor, daß die kommende Kaiserwahl eine gute Gelegenheit biete, dem Reiche eine günstige Barriere gegen Frankreich zu verschaffen. Der Kaiser müßte als Äquivalent für die Restitution des bayrischen und des Kölner Kurfürsten beim künftigen Frieden das Elsaß und die Franche-Comté verlangen. Man müsse ihn ferner verpflichten, Neuchâtel nicht als Reichslehen anzusehen. Auch beim König wurde St. Saphorin deswegen vorstellig; der wies ihn aber an seine Minister. Einige Tage später überreichte er Ilgen noch ein Memoire, in dem diese Ansprüche begründet wurden [1]).

Ilgen zeigte sich sehr kühl. Man weiß, daß er jetzt die preußische Politik im wesentlichen lenkte. Er sagte die Erwägung aller dieser Wünsche zu. St. Saphorin hatte aber den Eindruck, als ob es ihm nicht recht Ernst damit wäre.

In die Instruktion für Dohna, der als preußischer Bevollmächtigter nach Frankfurt zur Kaiserwahl ging, wurde dieser Punkt auch aufgenommen [2]). Hierin ist aber der St. Saphorinsche Vorschlag charakte-

1) B. A. Reflexions sur les barrières de l'Empire. St. Saphorin an Villading, 19. Juni, 3. Juli 1711.

2) Instruktion für Dohna und Henniges, G.St.A. Rep. 10, 76 b. Artikel 21 lautet: „Wir sind auch auf die Gedancken gerahten, ob man den künftigen

ristisch abgeschwächt. Nur die Restitution des Elsaß und Straßburgs wird darin erwähnt. Von der Franche-Comté ist ausdrücklich keine Rede. Auch werde es vielleicht gar nicht billig sein, vom Kaiser etwas ähnliches zu fordern, da es ja sein eigenes Interesse sei, für die Securität des Reiches zu sorgen [1]).

Es ist wertvoll zu sehen, daß hier die preußische Diplomatie auf die Anregung St. Saphorins nicht einging. Wer die Politik Friedrichs I. kennt, der weiß, daß er die Rücksicht auf die „Konvenienz" einer solchen Forderung nicht beachtet hätte, wenn sie ihm sehr am Herzen gelegen hätte. Es ist sehr bezeichnend, daß der Gedanke St. Saphorins hier nur halb wiedergegeben wurde, und daß die Forderung der Restitution der Franche-Comté fast ganz unterdrückt wurde. Der König hatte eben kein Interesse mehr daran.

So traten die preußischen und die schweizerischen Interessen immer mehr auseinander. Die preußische Politik strebte nach der oranischen Erbschaft und besonders nach den Gütern in der Franche-Comté. An dem Anspruch auf diese Güter hatte sie durch alle die Jahre festgehalten, und der Austauschplan Du Puys aus dem Jahre 1703 war nie ganz aus der Diskussion geschwunden. In dem Streit mit dem Prinzen von Nassau wurden die Ansprüche auf die französischen Güter neben denen auf Lingen und Mörs am hartnäckigsten verteidigt, auf der Haager Konferenz bildeten sie den Hauptpunkt der preußischen Klagen.

Kayser nicht auch obligiren wolle, zu versprechen, daß Er den Friden mit der Crohn Frankreich anders nicht als vermittelst erlangung einer zureichenden barriere zwischen dem Reich und F(rank)reich schließen, auch absonderlich auf der wieder abtretung des Elsasses und der Stadt Strasburg auch anderer des ends belegenen und zur Sicherheit des Reichs dienenden Orte und Lande bestehen wolle. Es haben aber Unsere Ministri dieses puncts halber, ob nemblich etwas und was eigentlich deshalb in die Capitulation zu bringen, mit den Königl. Spanischen Ministris vertraulich zu überlegen, zumahl Wir nicht billig finden, daß der künftige Kayser, dessen interesse es ohne dem ist, der securität des Reichs wider die Franzosen auf alle Weise zu prospiciren, und welcher folglich dazu auch von Selbst schon der genüge portiret seyn wird, hirunter zu etwas mehreres zu obligiren, als was sich thun lassen will, und von allerseitiger convenienz ist."

Über Dohnas Sendung nach Frankfurt vgl. seine Memoires, S. 312 ff.

1) In der Wahlkapitulation ließ man diesen Artikel fallen. Die vom Kaiser beanspruchte Lehenshoheit über Neuchâtel wurde aber mit allem Nachdruck zurückgewiesen und schließlich auch beseitigt. In dieser Zeit trat der französische König mit dem preußischen in geheime Verbindung, um sich mit ihm zu verständigen. Alle diese Dinge sind genauer dargestellt bei Ziekursch, Die Kaiserwahl Karls VI. Über die Verhandlungen mit La Verne vgl. auch Droysen, IV, 1, S. 238, Waddington, Recueil des Instructions, XVI, S. 281 ff.

Auf dem Utrechter Kongreß versuchte Preußen noch einmal, sie durchzusetzen.

Nach all den trüben Erfahrungen der letzten Jahre konnte man nur auf einen Erfolg rechnen, wenn der Streit mit dem Prinzen von Nassau aus der Welt geschafft war. Daher beschloß der preußische Hof, noch einmal sich um eine Übereinkunft zu bemühen. Auch England und der Kaiser rieten sehr dazu.

Um die Mitte des Jahres 1710 sah es trostlos genug um einen Vergleich aus. Da der Prinz von Nassau sich auf nichts einließ, so blieb nichts anderes übrig, als auf dem Rechtswege einige Ansprüche durchzusetzen.

Die politisch-militärische Lage innerhalb der Großen Allianz wurde zum Vehikel für die Wiederaufnahme der Verhandlung [1]). Der preußische König erklärte im Anfang des Jahres 1711, er werde seine Truppen zurückrufen, wenn ihm in der oranischen Erbschaftssache und anderen Ansprüchen keine Genugtuung geschehe. Da der Herzog von Marlborough einsah, daß an der Mitwirkung der preußischen Truppen das Gelingen des Feldzuges hing, tat er alles, um die Generalstaaten zu einigem Nachgeben zu bewegen. Vielleicht hat er die Schwierigkeiten, die der preußische König machen würde, überschätzt. Dieser benutzte nur die Gelegenheit, um ein paar seiner Forderungen durchzusetzen. Er hat wohl schwerlich im Ernst daran gedacht, seine Drohungen wahrzumachen. An sich war er auch noch immer für einen Vergleich zu haben. Am 17. Januar 1711 überreichte Hymmen den Generalstaaten ein Memoire, in dem heftig Beschwerde geführt wurde, daß der Prinz von Nassau von einem holländischen Gerichtshofe den Titel Prinz von Oranien bekommen habe [2]). Die Generalstaaten lehnten die Verantwortung dafür ab und erklärten die Klagen des Königs für unberechtigt. Der König rief schließlich seine Truppen nicht zurück, sondern ließ sie „um der guten Sache willen" im Felde stehen. Noch zahlreiche Memoires mußten Hymmen und Grumbkow im Haag überreichen. Falls die

1) Vgl. Onno Klopp, a. a. O. XIV, S. 146 ff. Wenn er meint, daß nach Friedrichs Forderungen „für den Prinzen sehr wenig übrig blieb", so ruht das auf einseitiger Information von holländischer und englischer Seite. Wir haben gesehen, daß das preußische Teilungsprojekt mit Ausnahme von Lingen und Mörs die Erbschaftsmasse gleichmäßig teilen wollte. Es ist nicht so, daß auf der einen Seite nur Licht und auf der anderen nur Schatten war. Beide Teile suchten so viel wie möglich von der Erbschaft zu erhalten und da die Republik ihr bestes tat, die Sache zu verschleppen, kam man zu keiner Einigung.

2) Vgl. Lamberty, VI, S. 487 ff., Drechsler, a. a. O. S. 62.

Einigung nicht innerhalb dreier Monate erfolgt sei, würde der König die Güter Friedrich Heinrichs beanspruchen, hieß es in einem.

Die Generalstaaten mochten es jetzt für geraten halten, den König nicht noch mehr zu reizen; vielleicht drängte England auch. Jedenfalls erklärten sie sich bereit, zu einem Vergleich tatkräftig beizutragen. Hymmen, der jetzt für den eben verstorbenen Schmettau die Verhandlung führte, kam in einem Gespräch mit einem Vertreter der Generalstaaten gleich auf die Hauptschwierigkeit, die darin lag, daß der Prinz von Nassau eine der Grafschaften, Lingen oder Mörs oder Orange, für sich beanspruchte, obgleich ihm alle drei keinen Vorteil bieten konnten. Die Generalstaaten richteten nun ein Schreiben an den Prinzen, in dem sie ihn aufforderten, seine Deputierten zur Verhandlung zu entsenden. Dieser willigte unter der Bedingung ein, daß der Landgraf von Hessen-Kassel hinzugezogen würde. Der preußische Hof hatte aus den bösen Erfahrungen der letzten Jahre gelernt; er spannte diesmal seine Forderungen nicht so hoch und wollte sogar ein Äquivalent für Lingen und Mörs geben. In erster Linie forderte er die Güter Friedrich Heinrichs.

Aber so schnell, wie der König in begreiflicher Ungeduld es wünschte, kam man nicht vorwärts. Hymmen zweifelte bald an der guten Absicht des Prinzen, und auch die Republik schien nach dem anfänglichen Entgegenkommen wieder unzugänglicher zu sein. Der preußische König plante wieder eine Reise nach dem Haag, immer noch scheinbar fest entschlossen, seine Truppen abzurufen, wenn ihm die verlangte Genugtuung nicht zuteil würde.

Am 13. Mai 1711 begannen die Konferenzen unter dem Vorsitz des staatischen Deputierten Broeckhuisen. Sofort stieß man auf Schwierigkeiten, jetzt auch wegen Dieren. Der Vertreter des Prinzen, Huber, erklärte, eine aussichtsreiche Verhandlung könne erst angehen, wenn die Frage der Sicherheit gegen eine Prätension des Prinzen von Siegen erledigt sei. Diese beiden Fragen bildeten die Hauptschwierigkeit in den nächsten Konferenzen, und Hymmen sah wohl ein, daß man darüber nicht einig werden würde. Da wegen Dieren, das der Prinz im Prozeß gewonnen hatte, überhaupt keine Annäherung zu erreichen war, wurden die Konferenzen ausgesetzt.

In der folgenden Zeit gingen die Teilungsvorschläge und Gegenvorschläge von allen Seiten hin und her, aber ohne Ergebnis. Am 7. Juli übergab Hymmen den Generalstaaten noch eine Denkschrift mit folgenden Forderungen: Der König behält Dieren, tritt dafür dem Prinzen von Nassau Loo ab; der König bekommt die Güter Friedrich

Heinrichs; ein oder zwei Königliche Beamte werden zur Verwaltung der Güter herangezogen; Mörs soll von der holländischen Garnison geräumt werden; noch vor dem Frieden soll entschieden werden, daß die Güter in der Franche-Comté an den König kämen; der Prinz von Nassau soll dafür ein Äquivalent bekommen.

Der König kam nun wirklich nach dem Haag, um die Verhandlungen persönlich mit dem Prinzen zu Ende zu führen. Aber weder der Landgraf von Hessen-Kassel noch der Prinz von Nassau erschienen, dieser, weil er im Felde unabkömmlich sei. Durch wiederholte Aufforderungen der Generalstaaten, in denen jetzt eine starke Partei für den Ausgleich mit Preußen eintrat, wurde der Prinz heimgerufen. Er entschloß sich nachzugeben, wohl auch auf Drängen des Prinzen Eugen und des Herzogs von Marlborough. Man war sich auf beiden Seiten soweit entgegengekommen, daß eine Einigung wohl möglich gewesen wäre. Aber als der Prinz auf seinem Wege über den Moerdyck setzte, erfaßte eine Böe das Boot, es schlug um; und er fand den Tod in den Wellen.

Dieser Schicksalsschlag traf den König tief, denn auf ein endgültiges Akkommodement war jetzt nicht mehr zu rechnen. Die Gattin des Prinzen stellte sich unter den Schutz der Generalstaaten[1]), und die Deputierten des Prinzen erklärten ihre Vollmacht für erledigt. Umso heftiger drang der König jetzt auf die Erledigung des Streites. Die Generalstaaten wollten die Sache auch vorläufig aus der Welt schaffen und boten am 28. Juli einen Provisionalvergleich an[2]), der jeder Partei Güter im Werte von 50 000 Gulden zusprach. Der König von Preußen bekam die Güter Friedrich Heinrichs und den Rest in bar, die Prinzessin außerdem eine einmalige Abfindung von 150 000 Gulden. Nach der Niederkunft der Prinzessin sollte ein endgültiger Vergleich angebahnt werden. Damit hatten die Generalstaaten es fertig gebracht, die preußischen Ansprüche einigermaßen zu befriedigen, ohne die der Prinzessin zu gefährden. Der preußische König ging darauf ein, wenngleich er mehr erwartet hatte[3]), die Prinzessin schließlich auch. Bei der Auslieferung der Güter gab es noch zahlreiche Schwierigkeiten und Schikanen.

Anfang Oktober 1711 trat der preußische Gesandte noch einmal mit einem Einigungsvorschlag an die Generalstaaten heran. Die früheren

---

1) Vgl. Lamberty, VI, S. 519.
2) Vgl. Lamberty, VI, S. 520 ff.
3) Vgl. Lamberty, VI, S. 524.

Verhandlungen sollten ganz außer acht gelassen werden, der preußische König sollte zu den Gütern, die er schon erhalten habe, Orange, die Güter in der Franche-Comté, Herstal, Dieren und andere bekommen, etwa im Werte von 55 000 bis 56 000 Gulden. Ebensoviel sollte die Prinzessin für sich erhalten. Der Rest sollte unter der Verwaltung des Domänenrates bleiben, die Schulden mit gegenseitiger Sicherheit geteilt werden.

Dieser merkwürdige Vorschlag, der übrigens nicht angenommen wurde, wird nur verständlich, wenn man sich die preußischen Absichten auf die Güter in der Franche-Comté und Orange vor Augen hält. Sie sind das treibende Moment bei dieser ganzen Vermittlungsverhandlung gewesen. Das Interesse an den französischen Gütern der Erbschaft war in den letzten Monaten sehr gewachsen. Nur zu begreiflich, denn wir stehen unmittelbar vor dem Beginn des Utrechter Kongresses [1]).

Zwölftes Kapitel.

Das endgültige Scheitern der preußischen Politik in der Franche-Comté auf dem Utrechter Kongreß [2]).

So wenig Neigung der preußische Hof in den Jahren 1710 und 1711 hatte, sich auf große Entwürfe einzulassen, zu Beginn der Friedensverhandlungen in Utrecht lebten die alten Wünsche wieder auf. In die Instruktion für die preußischen Gesandten Metternich, Dönhoff und Marschall wurden alle Forderungen des Jahres 1709 wieder aufgenommen [3]). Die Anerkennung der Königswürde wurde verlangt,

---

1) Über den weiteren Verlauf des Erbschaftsstreites vgl. Drechsler, a. a. O. Während des Utrechter Kongresses gingen die Verhandlungen schleppend und ohne Ergebnis weiter. Einige interessante Einzelzüge werden im nächsten Kapitel hervorgehoben werden.

2) Ausführlich handelt darüber Weber, Der Frieden von Utrecht, ferner Legrelle, La diplomatie française et la succession d'Espagne IV, ferner vgl. besonders die Königsberger Dissertation von Erich Klein, Preußen und der Utrechter Frieden. In der Kleinschen Arbeit ist die preußische Politik im allgemeinen behandelt, während ich nur die Politik in der Franche-Comté herausgreife. Auf die Sendung von Marschall nach London Ende 1711 gehe ich hier nicht ein, vgl. Klein, a. a. O. S. 31 ff.

In diesem Abschnitt sind Akten des G.St.A. Rep. 63, 78, 79; Rep. 64, I, 25, 26; Rep. 64, IV, Vol. 1, 35—37, ferner Berner Akten benutzt.

3) 23. Januar 1712, vgl. Klein, a. a. O. S. 41 ff. Die neuchâtellischen Ansprüche sind in Neuchâtel selbst auf Anregung des preußischen Hofes formuliert worden. Reiches Material darüber Rep. 64, IV, Vol. 1, 35.

dann die Anerkennung der preußischen Erbfolge in Neuchâtel und Valangin gegen alle Ansprüche von französischer und kaiserlicher Seite, und die Zugehörigkeit des Landes zur Eidgenossenschaft. Ferner die Restitution des Fürstentums Orange und der Güter in der Franche-Comté; allerdings verkannte der Hof nicht die Schwierigkeiten, die sich dieser Prätension entgegenstellen würden. Deshalb bekam Hymmen auch den Befehl, sich fortgesetzt um einen Vergleich mit dem Hause Nassau zu bemühen. Wenn dieser aber nicht zustande käme, sollten die Gesandten auch so die Forderung durchzusetzen suchen und möglichst bald mit den Franzosen abschließen. Zunächst sollten sie fest auf dem Fürstentum Orange bestehen; wenn es aber nicht anders ginge, könnten sie es gegen ein beträchtliches Stück der Franche-Comté eintauschen. Alle die Memoires, die aus diesem Anlaß im Jahre 1709 entstanden waren, wurden hervorgesucht und den Ministern zur Orientierung und zur Bekräftigung der preußischen Ansprüche mitgeschickt. Von den anderen Punkten der Instruktion ist besonders der Anspruch auf Obergeldern hervorzuheben, das immer mehr das Ziel der preußischen Diplomatie wurde, und endlich das Eintreten für eine gute Barrière des Reiches. Metz, Toul, Verdun, der Sundgau, das Elsaß und endlich die Franche-Comté sollten restituiert werden.

Die preußische Diplomatie befand sich auf den Bahnen von 1709. Aber es will scheinen, als ob dieses Mal die Initiative für die Aufnahme der Politik in der Franche-Comté vom Hofe ausging[1]). 1709 hatte, so sahen wir, der Hof nie recht das Gefühl verloren, daß es eigentlich umsonst sei, sich bei der Großen Allianz für diese Forderungen einzusetzen. Damals verwandte er sich schließlich doch dafür, schon um sein Ansehen in der evangelischen Schweiz aufrecht zu erhalten. Diese Verpflichtungen gegen die Schweizer fielen aber jetzt fort. Das Verhältnis zum Kanton Bern hatte sich abgekühlt, da die Berner wohl gemerkt hatten, daß der preußische Hof sich nicht so für ihre Interessen verwandte, wie sie es auf Grund ihrer freundschaftlichen Hilfe erwarteten. Jetzt aber suchte der Hof wieder gute Beziehungen zu Bern herzustellen. Der König schrieb am 9. Januar 1712 an den Kanton, daß er sich seiner Interessen beim Frieden annehmen wolle, und Bondely sollte in Bern berichten, daß Preußen für die Restitution der Franche-Comté eintrete. Auch St. Saphorin fand sich in Utrecht bei den Ver-

1) Klein, a. a. O. S. 42, betont die Zweifel des Hofes an der Erfüllbarkeit der Forderungen. Die Stimmung war aber um diese Zeit sehr viel zuversichtlicher als vor dem Haager Kongreß.

handlungen ein, um mit Metternich die gemeinsamen Interessen der beiden Parteien wahrzunehmen.

An allen Höfen warb der preußische Hof um Unterstützung für seine Politik in der Franche-Comté. Mit dem englischen Minister Strafford stand er damals in freundschaftlichen Beziehungen, wenngleich noch ohne Erfolg. Auch die kaiserlichen Minister verwandten sich nicht für Preußen, sie drohten sogar, die preußische Prätension durch den Anspruch der kaiserlichen Lehenshoheit zu gefährden.

Der König selbst setzte sich sehr für die Politik in der Franche-Comté ein. In den Akten findet sich eine große Zahl von Briefen an die Utrechter Gesandten[1]), oft von jedem zweiten Tage, die zeigen, wie sehr ihm die Sache am Herzen lag. Als Zeugnis für sein hohes Selbstgefühl, für seinen dynastischen Ehrgeiz und für die Ziele der damaligen preußischen Politik sind diese Briefe uns wertvoll.

Inzwischen begannen die Verhandlungen in Utrecht. Die preußischen Gesandten sondierten den französischen Unterhändler, den Abbé von Polignac, zunächst über das Fürstentum Orange. Der Abbé äußerte Bedenken, daß ein Land in der Nähe der Sevennen mit aufrührerischer Bevölkerung an einen fremden Herrscher käme. Wegen des Äquivalents für die Güter in der Franche-Comté meinte er, sein königlicher Herr müsse Garantien haben, daß von dorther kein Krieg gegen Frankreich ausbrechen könne. Die französischen Unterhändler behandelten die preußischen Gesandten mit ausgesuchter Zuvorkommenheit und erklärten, daß sie ohne Zweifel mit dem preußischen Könige bald einig sein würden. Eine positive Zusage gaben sie jedoch nicht. Diese Aussprachen mit Polignac wiederholten sich, ohne daß die preußischen Minister mehr erreichen konnten.

Am 5. März 1712 übergaben die Alliierten dem französischen Könige gemeinsam ihre Gegenvorschläge auf die ersten französischen Anerbietungen[2]). Die preußischen Forderungen bewegten sich in dem Rahmen der Instruktion vom 23. Januar. Sie sind bemerkenswert durch die Entschiedenheit, mit der sie sich der Interessen der evangelischen

---

1) G. St. A. Rep. 63, 78. Einige dieser Briefe sind im Anhang III abgedruckt.

2) „Demandes Specifiques de tous les Hauts Alliez servant de Réponse à l'Explication specifique des Offres de la France pour la Paix générale à la satisfaction de tous les Intéresséz à la Guerre présente.

Données aux Ministres Plénipotentiaires de Sa Majesté Très Chrétienne au Congrès de la Paix à Utrecht, le 5. Mars 1712."

Vgl. Lamberty VII, S. 44 ff. über die preußischen Forderungen.

Kantone annahmen, und durch eine neue Forderung, nämlich die Abtretung der „Lisière" der Franche-Comté, eines schmalen Landstreifens diesseits des Doubs von Neuchâtel aus mit dem Schlosse Joux. Das war als Entschädigung gedacht für die Nachteile, die der König in seinen Landen während des Krieges erlitten hatte. Dem persönlichen Eingreifen des Königs ist wohl der Artikel 11 zuzuschreiben, der des längeren den Schutz der protestantischen Einwohner des Fürstentums Orange vorsah.

Am 8. März sprachen die Gesandten mit Polignac über die Forderungen. Die Anerkennung des preußischen Besitzes von Neuchâtel machte nicht allzuviel Schwierigkeiten. Wegen der geforderten Lisière erhob er aber starke Bedenken, das Land sei sehr reich, und der König würde das „unüberwindliche" Schloß Joux nur ungern abtreten. Aber Polignac versprach, nochmals deshalb an den Hof zu berichten. Der Gedanke der Abrundung Neuchâtels mindestens bis zum Doubs hatte sich damals in den Köpfen festgesetzt. „Il semble que la Providence ait formé la Rivière de Doubs pour la faire délimiter les Terres de S. M. d'avec la France" heißt es in einem Memoire [1]). Die Franzosen aber waren nicht dieser Meinung. Der Gesandte Huxelles zeigte sich noch unzugänglicher als Polignac. Er erklärte, es sei für Frankreich unmöglich, diese Gefahr auf sich zu nehmen. Wenn der Kommandant von Joux dann Gesundheit schösse, würden die Kugeln bis Portalier fliegen, und kein Mensch sei dort mehr sicher. Der Vorschlag der Franzosen, den preußischen König mit einer Geldsumme abzufinden, wurde entschieden zurückgewiesen. Der Hof bestand auf einem Äquivalent an Land und Leuten, das 100 000 Taler einbrächte [2]). Aber er wurde doch allmählich unruhig; denn wenn die Franzosen nicht einmal die Lisière gewähren wollten, dann war ein Äquivalent für Orange und die Güter in der Franche-Comté schwerlich zu erhalten. Man dachte daran, jetzt die Verhandlungen mit La Verne wieder aufzunehmen, mit dem man während der Kaiserwahl in geheimer Verbindung gestanden hatte [3]).

Ende März brachte Polignac dann die Antwort des Königs. Sie konnte kaum ungünstiger ausfallen. Die Lisière, die Restitution der Güter in der Franche-Comté und von Orange wurden abgelehnt, eine

1) Vgl. das Memoire über das Schloß von Joux ad rel. der Minister aus Utrecht vom 11. März 1712, Rep. 64, IV, Vol. I.

2) Reskript vom 19. März 1712.

3) Vgl. Anm. S. 44. Die Einzelheiten der Verhandlungen mit La Verne kann ich übergehen.

Geldentschädigung dafür angeboten. Die La Verneschen Anerbietungen bezeichnete Polignac als überholt. Der preußische Hof war aber noch nicht gewillt, von seinen Forderungen abzulassen. Die Verhandlungen mit dem Prinzen von Nassau gingen unterdessen unter Hinzuziehung von Hessen-Kassel weiter. Auch St. Saphorin versuchte da zu vermitteln. Er dachte an ein Sequester von Bern oder Zürich als Vermittlung zwischen den preußischen und holländischen Ansprüchen [1]).

Der Hof weigerte sich entschieden, eine Geldentschädigung anzunehmen [2]). Auf einen englischen Vermittlungsvorschlag hin erklärte er sich dann bereit, das Schloß Joux zu schleifen. Auch darauf gingen die französischen Unterhändler nicht ein. Polignac wies nun die preußischen Minister auf ein Äquivalent in Obergeldern hin, das sein König sehr befürworten wolle. So wurden die Aussichten der Politik in der Franche-Comté immer geringer. Auch die kaiserlichen Minister taten für den preußischen König nichts. Sie erklärten den preußischen Gesandten, daß die ganzen Güter in Frankreich nicht ein Amt im Magdeburgischen wert seien, der König solle sich nicht so darum bemühen. Sie sagten aber nicht, fügte Metternich hinzu, wie der König ein solches Amt erwerben solle [3]).

Die preußische Politik war dem Plan eines Äquivalents in Obergeldern nicht sehr geneigt. Namentlich der König hätte gern die Ansprüche auf das Fürstentum Orange durchgesetzt [4]). Der Hof wollte gern das ganze Oberquartier von Geldern fahren lassen, um zu den französischen Gütern zu gelangen [5]). In einem seltsamen Gemisch überwogen hier die dynastischen Rücksichten und die politische Spekulation auf eine Vergrößerung an den Grenzen von Neuchâtel über die vernünftige Erwägung. Auch ein Sonderabschluß mit Frankreich, wie England ihn damals plante, war dem Hofe nur genehm, wenn Frank-

1) B. A. St. Saphorin an Villading, 5. April 1712.

2) Reskript an die Minister nach Utrecht vom 5. April 1712. „.... Daß wir nun vor das Fürstenthumb Orange und die Güter in Franche-Comté ein so spöttisches äquivalent an Gelde, wo Uns offeriret wird, annehmen solten, dazu werden Wir Uns in Ewigkeit, es gehe auch wie es wolle, nicht resolviren ..."

3) Die Minister an den König, 19. April 1712.

4) Vgl. Anhang III.

5) Reskript an die Minister nach Utrecht, 23. April 1712. „... Ihr werdet auch bei allen occasionen tesmoigniren, daß ob man zwar glauben mögte, daß das Ober Quartier von Geldern wegen der Nachbarschaft mit Cleve sehr von Unserer convenientz wehre, Wir doch zehenmahl lieber bey Orange und den Gütern in Franche Comté bleiben und das gantze Ober Quartier, wo Wir die Wahl hätten, dafür fahren lassen würden."

reich diese Forderung bewilligen würde. Das angebotene Äquivalent in Geldern achtete man für nichts.

Eine besondere Schwierigkeit erwuchs der preußischen Diplomatie auch daraus, daß der Ratspensionarius jetzt gegen einen Provisionalvergleich wegen der oranischen Güter in Frankreich Einwendungen erhob, da Preußen die Güter ja gar nicht für sich behalten, sondern gegen ein Äquivalent eintauschen wolle, was Hymmen dann feierlich ableugnete; sicher in gutem Glauben, denn damals waren die Aussichten des Austauschplanes recht trübe.

In dieser mißlichen Lage kam ein Vermittlungsvorschlag aus Wien [1]). Sinzendorf riet, daß der französische König die Güter restituieren solle, daß diese dann in gemeinsame Verwaltung genommen werden sollten, bis der Streit mit dem Prinzen von Nassau entschieden sei. Auch wegen Geldern wurde dem preußischen König Genugtuung verheißen. Aber mit diesen Anerbietungen waren die preußischen Minister nicht zufrieden, weil sie hinter ihren Instruktionen zurückblieben. Da die Aussichten auf einen Vergleich mit der nassauischen Partei wieder schwanden, lehnte der Hof die französischen Vorschläge nicht rundweg ab, hatte auch nichts gegen die Vermittlung der Republik trotz aller schlechten Erfahrungen einzuwenden. Aber immer mehr brach sich in Berlin die Überzeugung Bahn, daß das Fürstentum Orange und die Güter in der Freigrafschaft nicht zu haben sein würden, und daß man sich mit einem Äquivalent begnügen müsse, da auch England die preußischen Forderungen nicht unterstützte. Indessen versuchten die preußischen Minister es noch einmal bei den französischen Bevollmächtigten. Diese wollten aber so gut wie gar nichts bewilligen. Der französische König verlangte als Entgelt, wenn er mit Preußen abschlösse, daß Preußen die in englischen Diensten befindlichen Truppen zurückzöge und zugleich mit England Frieden schlösse. Natürlich gingen die preußischen Minister nicht in diese Falle, denn das Einverständnis Englands und Frankreichs ahnten sie wohl [2]).

Da alle Wege, die preußische Politik in der Franche-Comté zum Ziele zu führen, sich als ungangbar erwiesen hatten, vollzog sich im Juli und August langsam ein völliger Umschwung am preußischen Hofe. Ebenso entschieden, wie man bisher für die Restitution der oranischen Güter eingetreten war, forderte man jetzt das Äquivalent

1) B. A. St. Saphorin an Villading, 6. Mai 1712. Über die allgemeine politische Lage vgl. Klein, a. a. O. S. 60 ff.

2) Die Schwankungen der preußischen Politik im allgemeinen können hier nicht behandelt werden. Vgl. Klein, a. a. O. S. 67 ff.

in Obergeldern, das eine gute Arrondierung für Cleve sei und bedeutend mehr einbringe als die ganzen oranischen Güter in Frankreich [1]). Auch auf der Lisière wollte man nicht bestehen. Der König selbst suchte sich über den Verlust damit zu trösten, daß er Orange noch gar nicht in Besitz gehabt habe, während sein verstorbener Vater sogar das eroberte Pommern habe herausgeben müssen [2]). Aber nur widerwillig trennte man sich von den alten Absichten. Das Hin- und Herschwanken zwischen dem Kaiser und England brachte es mit sich, daß die neuen Pläne erst langsam feste Gestalt gewannen. Wenigstens die Güter in der Franche-Comté versuchte man mit kaiserlicher Hilfe noch zu retten. Aber als letzte Möglichkeit faßte man schon ein größeres Stück von Geldern ins Auge und wollte die Rechte auf die oranischen Güter in Frankreich für später sich vorbehalten. Die preußischen Minister forderten nun als Äquivalent das Land Kessel und die Stadt Venlo. Strafford machte ihnen nur auf das erste Hoffnung, wollte sich aber auch für Venlo verwenden. Den Franzosen war dieser Vorschlag durchaus genehm.

Allmählich fand sich der Hof immer mehr in den Plan eines Äquivalents in den Niederlanden hinein. Auch der König war damit einverstanden und drängte zum Abschluß [3]). Nicht einmal auf Venlo wollte Preußen bestehen. Auch mit einem Äquivalent diesseits der Maas wollte es sich äußerstenfalles begnügen. Die Republik widersetzte sich diesen Absichten natürlich mit allen Kräften. Nur England konnte sie erfüllen helfen. Daher wartete der König mit großer Ungeduld auf Straffords Rückkehr nach Utrecht [4]), der den endgültigen Bescheid bringen sollte. Die Verbindung mit dem Kaiser wegen der Restitution der oranischen Güter ließ der Hof indessen nicht fallen, um nicht alle Brücken nach rückwärts abzubrechen [5]). Im ganzen aber hatte er, wenn auch widerwillig, eingesehen, daß nur in Geldern ein Äquivalent zu haben war. Am 8. Januar 1713 erging eine neue Instruktion an die preußischen Minister in Utrecht, in der bedauert wurde, daß die Ansprüche auf Orange und die Güter in der Franche-Comté sich nicht durchsetzen ließen, in der es aber weiterhin hieß, daß man schließlich den Verhältnissen Rechnung tragen müsse und sich mit dem Äquivalent in Obergeldern begnügen werde.

1) Reskript vom 13. August 1712.
2) Vgl. Anhang III.
3) Vgl. Anhang III.
4) Vgl. Anhang III.
5) Reskript an die Minister nach Utrecht vom 3. Januar 1713.

Durch diese Wendung der preußischen Politik von der Franche-Comté hinweg war die Stellung Neuchâtels wieder gefährdet. St. Saphorin hatte sich während des ganzen Utrechter Kongresses bemüht, für Neuchâtel und die Schweizer Kantone erträgliche Friedensbedingungen zu erhalten. Die Franzosen machten namentlich wegen der Aufnahme Neuchâtels in die Eidgenossenschaft Schwierigkeiten. St. Saphorin ahnte nicht, daß inzwischen von den preußischen Ministern ganz neue Verhandlungen angeknüpft worden waren, die auf eine Veräußerung Neuchâtels abzielten. Wenn etwas, so erbringt dies den Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die Frage der oranischen Erbschaft und die neuchâtellische Frage zusammenhängen, und daß die Pläne einer Vergrößerung in der Franche-Comté in den ganzen Jahren in der preußischen Politik mehr oder minder lebendig waren.

Ende Januar 1713 machte Polignac den preußischen Unterhändlern den Vorschlag, Preußen solle dem französischen Könige Neuchâtel abtreten, dieser wolle ihm dafür bei der Erwerbung des ganzen Oberquartiers von Geldern behilflich sein [1]). Die preußischen Minister erwiderten, sie könnten ohne Instruktion vom Hofe darauf nicht eingehen. Der Hof war nun sehr schnell mit diesem Plane einverstanden, der eigentlich mit der Politik ganz brach, die er seit zehn Jahren verfolgt hatte; aber die Aussicht auf das ganze Oberquartier lockte zu sehr. Er stellte aber einige Bedingungen auf. Frankreich solle eine Geldentschädigung zahlen, Neuchâtel solle an einen der Prätendenten, nicht an den französischen König selbst kommen, die sämtlichen Rechte des Landes, namentlich die Religionsfreiheit, sollten garantiert werden. Neuchâtel, so glaubte man, werde sich schon in die neue Ordnung finden, zumal es dort eine starke französische Partei gebe. Was die Berner dazu sagten, sei ziemlich gleichgültig. St. Saphorin dürfe unter keinen Umständen etwas davon erfahren. Überhaupt solle man mit der Veröffentlichung warten, bis die Sache perfekt sei, da sonst Bern vielleicht wieder den Schutz von Neuchâtel übernehmen würde. Äußersten Falles wollte man auch einer Einverleibung in Frankreich zustimmen oder auf eine Geldentschädigung verzichten. Wie dann die Holländer aus Obergeldern herauszubringen wären, sei Frankreichs und Englands Sache.

Auch dieser Plan endete mit einer großen Enttäuschung. Die Minister wandten sich im Vertrauen an den Grafen Strafford, der ihnen nicht die geringste Hoffnung machte. Die Gelegenheit sei verpaßt, sagte er, das Friedenswerk zu weit vorgeschritten. Bei diesem Stande

1) Vgl. die Relationen der Minister vom 27. Januar, 10. Februar; die Reskripte vom 2. Februar, 4. Februar 1713.

der Dinge zogen sie es dann vor, nicht mehr deshalb an Polignac zu schreiben, weil die Franzosen nicht versäumen würden, das Schreiben alsbald den Schweizern zuzuschicken, was dort nur böses Blut erregen würde. Die Absicht war gescheitert, weil England kein Interesse daran hatte, sich wegen der preußischen Ansprüche mit den Generalstaaten zu verfeinden.

So hat denn Friedrich I. am Abend seines Lebens noch sehen müssen, daß die Politik in der Franche-Comté, für die er sich immer wieder und zuletzt mit auffälliger Wärme eingesetzt hatte, vollständig zunichte wurde. Die Erkenntnis der Erfolglosigkeit des ganzen Unternehmens mag den Plan der Veräußerung Neuchâtels hervorgebracht haben.

Friedrich Wilhelm I. hatte die Politik seines Vaters in der Franche-Comté nicht gebilligt. Er war sehr froh, als er beim Friedensschluß einen Teil von Obergeldern als Äquivalent für Orange und die Güter in der Franche-Comté bekam. Auch war er durchaus bereit, das entlegene und seinen politischen Absichten unnütze Neuchâtel zu veräußern.

Ende April erschien der französische Rat Frischmann im Auftrage Torcys, des französischen Ministers des Auswärtigen, bei Metternich in Regensburg, um ihn zu fragen, ob sein König Neuchâtel gegen eine Geldentschädigung abtreten wolle. Metternich, der noch immer an seinen einstigen Plänen hing, erwiderte, davon könne nach der Teilung Obergelderns nicht mehr die Rede sein. Friedrich Wilhelm I. aber wies die Anerbietungen Frischmanns nicht ab und befahl, die Geldangebote möglichst hoch zu treiben. Er faßte die Sache lediglich als ein Handelsgeschäft auf, an dem er möglichst viel verdienen wollte.

Diese Unterhandlungen führten aber nicht zum Ziele, und der König versuchte nun, Neuchâtel dem Prinzen von Nassau abzutreten, um dafür niederländische Güter zu bekommen. Im Beisein Straffords fanden im Juli 1713 darüber im Haag ausführliche Besprechungen statt, die auch zu keinem Ergebnis führten. In der Schweiz wurden die Gerüchte von der bevorstehenden Abtretung Neuchâtels freilich dementiert und als Ausstreuung böswilliger Feinde bezeichnet.

So blieb Neuchâtel bei Preußen. Der Streit um die oranische Erbschaft ist erst im Jahre 1732 durch einen Hauptvergleich beendigt worden, etwa auf der Grundlage, daß die noch übrigen Güter halbiert wurden. Man weiß, daß Friedrich der Große später viele Güter verkauft hat. Die politische Bedeutung der Angelegenheit, die sich in der preußischen Politik in der Franche-Comté erschöpft, schwand mit dem Utrechter Frieden. Sie ist in der Tat nur eine Episode gewesen, freilich eine Episode, die wir für die Erkenntnis der preußischen Politik unter dem ersten Könige nicht missen möchten.

Beilage II

Mémoire

Pour les Terres de Bourgogne.

Il ne faut pas douter que dans la Paix future le Roy de France ne se porte sans difficulté à restituer toutes les Terres et Seigneuries situées en Franche-Comté ayant appartenu à la Sérénissime Maison de Nassau-Chalon-Orange de laquelle Sa Majesté le Roy de Prusse est le légitime et universel héritier conformément à ce qui s'est déjà pratiqué dans les précédents Traitez de Paix.

Ces Terres sont en grand Nombre et l'on en a un Etat Specifique tant de celles de la Succession de Chalons en général, que de celles de Chatelbelin en particulier, et des Droits dependants des unes et des autres.

Mais comme elles sont fort dispersées et asséz éloignées de la Principauté de Neufchatel et Valengin dont le Roy est en possession, ses Ministres et Pleinpotentiaires au futur congrès de Paix doivent pour le bien de son service, tâcher d'obtenir par un équivalent ou d'une autre manière un Quartier ou cantonnement dans ledit Comté de Bourgogne qui luy appartienne en toute Souveraineté, et qui soit contigu à Sadite Principauté de Neufchatel.

C'est à quoy il faut s'assurer que tous les Hauts Alliés de Sa Majesté voudront bien concourir efficacement sur tout Sa Mté. Britannique et Mrs. les Etats Generaux. Cela aussi serait très-agréable et avantageux aux Suisses, aux Cantons Protestants principalement, mais surtout à celuy de Berne, dont les frontières de ce côté seroient par là beaucoup plus asseurées qu'elles ne le sont présentement.

La France elle même bien loin d'y apporter quelque obstacle le facilitera au cas que la Franche-Comté retourne comme il y a lieu de l'espérer à son premier maître et soit rendue à la Maison d'Autriche.

La Maison d'Autriche en ce cas ne pourra guères refuser la cession du cantonnement susdit, y étant fortement sollicitée par tant de Puissances et engagée par les motifs d'une juste reconnoissance pour les secours considérables qu'elle a receus de Sa Majesté pendant cete guerre. D'autant plus, qu'elle s'acquittera par ce moyen des grandes sommes d'argent, dont elle est redevable aux Princes d'Orange.

C'est aussi dans cete veue qu'il sera à propos d'avoir en main de bons et fidèles Mémoires appuyez des Pièces justificatives pour établir la créance de ces sommes, et en faire l'un des fondements de la susdite demande. De quoy les defunts Princes d'Orange ont déjà fait diverses fois la proposition à la Cour de Madrid

depuis la Paix de Westphalie, mais les modes et les ministrez de ces Princes et les troubles survenus en Europe en ont éludé l'effet et empêché l'exécution.

On peut demander ce Cantonnement dans l'une des trois manières suivantes.

1.) Qu'on cède la Franche-Comté depuis les Brennets (Lieu dépendant de Neuchatel) en tirant vers le Nord le long du Doû deçà et delà tout ce qui confine le Territoire de Brienne jusques aux Frontières de l'Evêché de Bâle du Côté du Nord et delà tirant une Ligne vers l'Ouest suivre les confins de la Principauté de Montbéliard jusqu'à l'autre branche du Doû et jusqu'à Lisle et depuis cet endroit tirant vers le Midy toujours suivant cete autre branche du Doû jusqu'à Monrond, Terre qui est de la Succession de Chalon, et de là tirant vers l'Est jusqu'à Jougue inclusivement tout le Pays qui se trouve enclos dans la précédante délimitation, en toute Souveraineté, laissant aux particuliers les Droits utiles et Seigneurieux qu'ils y peuvent avoir.

La 2. demande qu'on peut faire au cas que la première soit trouvée trop ample, c'est de se faire céder en toute Souveraineté et en la manière susdite tout le Baillage d'Aval, dans laquelle les principales Seigneuries de la Maison de Chalon se trouvent situées.

La 3. demande enfin à laquelle les Ministres de Sa Majesté se peuvent réduire, c'est qu'on luy cède une partie seulement du contenu en la première demande c'est à dire depuis les Brennets en tirant vers le Nord tout ce qui confine le Territoire de Brienne jusqu'aux frontières de l'Evêché de Bâle du Côté du Nord et de là tirant une Ligne vers l'Ouest en suivant les confins de la Principauté de Montbéliard jusqu'à St. Hippolite, où la petite rivière nommée Souber se jette dans le Doû, et de là tirant vers le Sud jusqu'au lieu appellé Sept Fontaines et enfin de cet endroit là jusqu'à Jougue inclusivement le tout, comme cy dessus, en toute Souveraineté.

Il seroit entièrement superflû de s'étendre icy à représenter les avantages qui reviendroient à Sa Mté. par la cession de ce Cantonnement en Franche-Comté, quand même on ne le pourroit obtenir que de la dernière manière. Chacun découvre(!) assés de luy même, sans qu'il soit besoin qu'on explique qu'outre le nouveau lustre que ce Domaine de Bourgogne acquerroit par l'éminence de la Souveraineté où il seroit élevé, sa contiguité avec le Comté de Neufchatel rendroit la possession de celuy cy plus utile, plus honorable, et sur tout plus asseurée. — Sans conter que par là Sa Mté. se metrait dans une plus grande considération auprès des Etats voisins, auxquels Elle seroit plus en état et plus à portée de faire ressentir de fréquents effets de Sa protection et de Sa bienveillance Royales.

N.B. on pourroit même dans la suite faire un seul Etat de l'un et de l'autre sous un nouveau titre si S. M. le souhaitoit.



Beilage III

Aus den Briefen des Königs an seine Minister in Utrecht.

(Nach den Abschriften Ilgens, G. St.A. Rep. 63, 78)

7. II. 1712.

Cher Comte de Dönhof,

J'ay veu par la vostre jusques ou Vous estes venu avec l'Abbé de Polignac, et qu'Il vous a asseuré que le Roy de France estoit resolu de se remettre avec moy dans une bonne intelligence et ce qu'Il a dit au sujet d'Orange, que l'on pourroit faire un troc, dont je ne suis pas eloigné pour veu que l'equivalent soit du moins aussy bon qu'Orange, et Vous pouvés dire que le Roy auroit veu comme j'ay été ferme et bon Allié, ce qu'Il se pourroit de mesme promettre de moy la paix faite. Mandés moy ce qu'Il aura repondu, et recommandes Luy mon Interest autant que cela se peut faire sans prejudice de son Roy, et asseurés le toujours de ma reconnaissance. L'on a debité que le Roy estoit mort, mais je suis ravi d'entendre qu'il se porte mieux, dont les françois peuvent voir que je suis encore un vieux ami de Leur Roy ....

22. IV. 1712.

Cher Marchal,

J'ay veu par la Relation signée de Vous trois à ce que les Plenipotentiaires de France ont declaré au sujet d'Orange, Vous leur pouvés dire que j'aurois plus volontierement gardé Orange qu'avoir un equivalent, mais pour l'amour de la Paix je veux sacrifier ma satisfaction pourveu qu'on me mette en possession de la Gueldre Espagnole comme l'on s'y est [fait][1]) fort, et que l'on permette aux habitans qui sont dans le pays aussi bien qu'à ceux qui se sont retiré dans mes Etats de vendre leur bien ....

18. VIII. 1712.

Cher Comte de Dönhof,

J'ay veu par la vostre ce que les Plenipotentiaires de France ont déclaré, Mais je ne vois encore que l'esperance de recomposer(?) Orange est deja perdue de nostre costé, après que mes Alliés m'ont asseuré de nouveau qu'Ils ne me veulent pas abandonner mais qu'ils me veulent faire avoir pleine satisfaction, ce que Vous leur pouvés dire qu'ils ne se doivent imaginer que l'on m'abandonneroit comme feu l'Electeur mon Pere, car je sçauroy açauroy deja prendre mes mesures et avec cela ni perdroy rien car feul 'Electeur mon Pere falloit rendre toute la Pomeranie et la France garderoit à cette heure seulement Orange dont je n'ay pas encor

---

1) In der Abschrift offenbar ausgelassen.

eu jamais la possession, et à la Paix il me faudroit pourtant restituer sans que je leur aye aucune obligation ....

23. VIII. 1712.

Cher Marchal,

La poste n'estant encore venue je(!)[1]) pourtant point voulu Vous laisser sans mes ordres et comme je vois que la negotiation de paix avance je crois que l'on feroit bien d'insister sur Orange ou la Lisiere que vous pouvés déclarer et me mander la reponse des Ministres de France et leur dire que par la Ils m'obligeroient de tenir leur partie et de m'engager plus etroitement avec la France et d'entrer d'abord avec Eux en Alliance, à cause que la poste part je finis et suis ....

8. X. 1712.

Cher Comte de Dönhof,

Je suis bien ayse de voir que l'equivalent pour Orange soit du gout des François, ainsy Vous avés à insister fortement auprès les Ministres et j'espere par la grace de Dieu de l'obtenir ....

11. X. 1712.

Cher Marchal,

J'espere que Vous et le Comte de Dönhof auront receu mes ordres au sujet de conclure la Paix avec la France sur un equivalent pour Orange et j'attends vos reponses avec impatience et ce que les Plenipotentiaires de France feront la dessus ....

17. XII. 1712.

Cher Marchal,

J'attends à cette heure avec impatience ce que Mylord Strafford Vous dira à mon sujet sur mes demandes le l'equivalent pour Orange, et il me semble que le Roy de France n'a raison de faire aucune difficulté puis qu'Il ne donne rien de son propre mais plustost l'Empereur ....

23. I. 1713.

Cher Marchal,

J'ay bien receu la vostre et j'ay veu ce que Mylord Strafford a dit au (!) ma demande touchant l'equivalent d'Orange et les terres de Bourgogne. Vous luy pouvez remercier de ma part et le prier de vouloir finir mon Traité avec la France afin de faire après cela une plus etroite liaison entre la Reyne, la France et Moy, j'attens a cette heure l'ultimatum avec impatience ....

---

1) Offenbar verschrieben für j'ay.

III

Graf Seckendorff und Kronprinz Friedrich

Von

Hans Droysen

Eine Ergänzung zu den Schreiben des Grafen Seckendorff, die Förster und v. Duncker aus den Archiven von Meuselwitz und Wien herausgegeben haben, bilden dessen Briefe an den Herzog Ferdinand von Bevern und die Herzogin Christine Luise von Wolfenbüttel, die Mutter der Gemahlin Kaiser Karls VI., die im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt werden. Was sich darin auf den Kronprinzen Friedrich bezieht, mag hier, unter Beifügung einiger Stellen aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms I. mit dem Herzog Ferdinand Albrecht [1]), mitgeteilt werden.

Mit einem Schreiben an die Königin Karoline von England nahm die Königin Sophie Dorothea anfang Oktober 1728 die Besprechungen wegen der Doppelverlobung ihrer Kinder auf den Wunsch des Königs wieder auf, allein da dieser sich gegen die englische Antwort bedenklich zeigte, kamen die Verhandlungen anfang des Jahres 1729 wieder ins Stocken. Im Januar erfolgte die Verlobung, dann im Mai die Vermählung der zweiten Tochter des Königs, der fünzehnjährigen Prinzessin Friederike mit dem Markgrafen von Ansbach; anfang Juli wurde bei einem Besuche des Herzogs von Bevern, der dem König seit lange nahe befreundet war, in Potsdam die Verlobung von dessen Sohn, dem Prinzen Karl, dem künftigen Erben der gesamten braunschweigischen Lande und dem Neffen der regierenden Kaiserin, mit der dritten preußischen Prinzessin Charlotte verabredet, nicht ohne Wissen und Zu-

1) Die Briefe des Königs an den Herzog sind im Wolfenbüttler Archiv, die des Herzogs im Geheimen Staatsarchiv in Berlin.

stimmung des kaiserlichen Hofes. Die Spannung zwischen den Höfen von Berlin und London, und persönlich zwischen Friedrich Wilhelm und Georg II., die bis in den September anhielt und die sich bis zur Gefahr eines Krieges steigerte, konnte nur dazu beitragen, den König von diesen englischen Heiratsprojekten abzubringen, und diese Stimmung benutzte der kaiserliche Hof, um den König dauernd von England zu trennen und ganz an sein Interesse zu fesseln. Schon Ende September meldete der englische Gesandte in Berlin nach London, es werde die Verlobung des Kronprinzen mit der Prinzessin von Bevern auf das eifrigste betrieben, und am 22. Oktober schrieb Seckendorff, der nach einer dreiwöchentlichen Abwesenheit nach Berlin zurückgekommen war, dem Herzoge aus Wusterhausen: „S. M. me fit hier la grâce de me parler presque deux heures; le discours roula entre autre sur le mariage du Prince Royal avec la Princesse de Bevern; on l'a fort goûté. Il faut que je prie V. A. de me faire faire par un bon peintre le portrait de la Princesse afin que je puisse mieux cacher mon jeu. V. A. aura en même temps la grâce d'y joindre celui de sa personne et de Madame la Duchesse aussi bien que celui de S. A. le Prince aîné“ und am 1. November: „Je n'ai plus rien au cœur que de pousser à bout l'affaire de mariage. On célébra le 28 le jour de naissance de S. A. le prince Eugène chez moi et c'est alors que le Roi de Prusse me donna de nouvelles assurances, car il trouve lui même que si cela se fait, l'union et bonne harmonie entre père et fils pourra être rétablie, car si longtemps que ce dernier ne sera pas marié, il s'éloignera toujours du premier sous l'espérance d'avoir en partage une princesse d'Angleterre. J'attends les portraits avant la fin de ce mois ... On souhaite plus que jamais en Angleterre le double mariage ... Townshemd [der englische Staatskanzler] a répondu [dem preußischen Residenten] qu'on ne devrait jamais faire l'un sans l'autre, réponse, qui fâche si fort le Roi, qui me disait l'autre jour de ne vouloir jamais plus avoir commerce avec l'Angleterre.“

Als die Spannung sich gelegt hatte, schrieb die Königin Sophie Dorothea am 17. Dezember der Königin Karoline: es sei jetzt Zeit, die Verlobung des Prinzen von Wales mit ihrer Tochter Wilhelmine zum Abschluß zu bringen, der König könne sonst eine andere Verlobung für sie in Aussicht nehmen; der 1. Februar sei der äußerste Termin für ihre Antwort, die ohne Bedingungen sein müsse[1]). Die Antwort, die

1) Schon am 3. November schrieb Seckendorff an den Herzog: „Pour les mariages connus, V. A. ne se doit point du tout mettre en peine des vues



sie am 27. Januar 1730 hatte, machte die Verlobung von der gleichzeitigen des Kronprinzen mit der Prinzessin Amalie abhängig, und so schrieb sie am 30. dem Könige, sie denke nicht mehr an die englische Heirat, bitte ihn aber, ihr Zeit zu lassen, damit sie mit Grumbkow und den anderen Ministern über eine passende Partie aus dem Reiche für ihre Tochter nachdenken könne[1]). Als Zeichen der Wiederaussöhnung der beiden Höfe erfolgte anfang März die Ankündigung der Sendung Hothams nach Berlin; Seckendorff blieb ruhig; am 18. schrieb er dem Herzog: „Je crois très sûrement que V. A. ne voudra rien faire là-dedans [der Verlobung des Prinzen Karl] sans le consentement de S. M. I., mais le Roi même ne sait pas autrement que tout cela se fait avec la science de la cour Impériale et sans déguiser rien à V. A. Je n'aurais jamais hasardé de m'en mêler, si je n'avais pas eu les ordres du Très Auguste Maître. Je veux bien confier à cette heure qu'elles sont aussi pour le second mariage, et j'ai tout lieu d'espérer que le premier avancera l'autre, puisque le Roi me dit l'autre jour: Je me suis informé de la fille, elle doit être belle et bien élevée." Er wiederholte seine Bitte um Zusendung des Porträts der Prinzessin, „pour le plus sôt turtout pour en faire l'usage au but intenté". Hothams Ankunft in Berlin 2. April erweckte bei der Königin neue Hoffnungen; der König gab seine Zustimmung zu der Verlobung seiner Tochter am 3. April; infolgedessen wurde diese schon allgemein als Prinzessin von Wales begrüßt; Seckendorff konnte am 8. den Herzog beruhigen: „Le Roi reste ferme à ne marier point le Prince Royal en Angleterre, aussi crois-je qu'on hâtera de le marier après le mariage de la Princesse, afin d'éviter toute surprise." Als Hotham am 4. Mai zu der feierlichen Werbung um die Prinzessin hinzufügte, sein König sei bereit, die Hand einer seiner Töchter dem Kronprinzen zu geben, nahm der König dies zweite Anerbieten an unter Bedingungen, die einer Ablehnung sehr nahe kamen. Die letzte Hoffnung, die englische Heirat zu vereiteln, sah Seckendorff in dem schon lange für den Mai verabredeten Besuch des Herzogs in Potsdam. Am 14. kam dieser mit seinem Sohne; es wurde jetzt

---

de la Reine de Prusse en Angleterre; j'espère qu'en peu toute cette espérance tombera et qu'on prêtera la main à tout", und am 23.: „Nous sommes à la veille de voir ou le mariage de la Princesse Royale avec le Prince de Galles rompu pour jamais ou fait entre ici et le mois de février".

1) Vgl. auch die Stellen aus den Briefen der Königin an den König im Hohenzollernjahrbuch 1913, S. 235 ff.

nicht nur die Verlobung der vierzehnjährigen Prinzessin Charlotte feierlich bekannt gegeben, der König verpflichtete sich auch dem Herzog gegenüber durch sein Wort, dem Kronprinzen nie eine andere Braut als die Bevernsche Prinzessin geben zu wollen[1]).

Am 15. Juli trat der König mit dem Kronprinzen die Reise in das Reich an, am 1. August besuchten sie die Herzogin Christine Luise von Wolfenbüttel, die sich bei ihrem Bruder, dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, in Hohenaltheim aufhielt. Diese schrieb am 3. an den Geheimrat Hieronymus von Münchhausen über diesen Besuch: der König habe ihr seine jetzt gut kaiserliche Gesinnung in den lebhaftesten Ausdrücken versichert, „le Prince Royal marque trop visiblement qu'il est du sentiment opposé du Roi son père".

Am 5. August erfolgte die Katastrophe von Steinsfurt.

Gleich nach der Ankunft in Wesel, noch am Abend des 12. August, ließ der König sich den Deserteur Fritz zu einem ersten Verhör vorführen. Tags darauf schrieb er dem Herzog von Bevern: „La confiance que j'ai dans votre sincère affection, m'oblige à vous mander le grand malheur qui m'est arrivé dans la personne de mon fils aîné. Celui-ci s'est laissé éblouir par les séductions de quelques malheureux qui ont trouvé moyen de lui inspirer le dessein de s'enfuir et de se retirer en France. J'ai actuellement découvert tout le complot et je ne doute pas que les autres auteurs et séducteurs tomberont dans mes mains. Je suis perasuadé que vous prendrez beaucoup de part à ce fatal désastre." Am 27. August kam der König nach Berlin zurück; es folgten die Verhöre Kattes, des Kronprinzen, dessen letztes in Cüstrin am 16. September; man sprach von schrecklichen Szenen innerhalb der königlichen Familie: die Prinzessin Wilhelmine sei infolge der Mißhandlungen durch den Vater schwer erkrankt, werde im Schloß in Arrest gehalten; die Königin, hieß es, habe Weisung erhalten, sich stille auf dem Schlosse in ihren Kammern zu halten; am 19. September ging sie nach Wusterhausen.

Seckendorff hatte den König von seinem Gut Meuselwitz aus auf dieser Reise begleitet; in Bonn war er vom Kronprinzen, der ihm seine Absicht, zu fliehen, seine Gründe hierfür bekannt hatte, um seine Ver-

1) Der Besuch in Machenow, auf dem der König dies Versprechen abgab, ist nicht näher zu bestimmen. Am 31. Mai reiste er nach dem Lager bei Radewitz. Seckendorff ging von hier Ende Juni nicht mit nach Potsdam, sondern nach Meuselwitz und blieb da bis Mitte Juli; von dem, was der König in der Zwischenzeit mit Hotham verhandelt hat, findet sich in seinen Briefen an den Herzog keine Erwähnung.



wendung beim Könige gebeten worden. Am 2. September kehrte er nach Berlin zurück und berichtete dem Herzoge in zahlreichen Briefen über das weitere Schicksal des Kronprinzen.

Bei der Leidenschaftlichkeit des Königs, seinem Haß gegen seinen Sohn, mußte man auf das schlimmste gefaßt sein; der Versuch auswärtiger Mächte, für den Kronprinzen einzutreten, war vom Könige sehr übel aufgenommen worden. „L'Angleterre n'a pas encore donné ordre de parler en faveur du Prince Royal, mais Ginckel en a, dit-on, aussi Klinkowström; surtout le premier ayant sondé là-dessus Borck et celui en ayant fait rapport au Roi, a eu pour résolution, qu'il ne voudra pas que les puissances étrangères se mêlassent des affaires domestiques, ou si les ministres l'hasarderont, on leur donnera le conseil abeundi. Il faut laisser passer la première chaleur, après j'espère que l'Empereur aura le mérite de la tranquillité rétablie“ (21. September an den Herzog). Daß der Kaiser die letzte Hoffnung war, hatte ihm auch seine erbitterte Gegnerin, die Königin, zugestanden, als sie sich überwand, ihn um seine Vermittlung beim Kaiser anzugehen: diese allein könne den Kronprinzen retten. Wie richtig hatte er daher gerechnet, als er schon am 2. Oktober nach Wien geschrieben hatte, der Kaiser möge sich für den Kronprinzen verwenden; er (Seckendorff) solle fast glauben, dem Könige selbst wäre es lieb, wenn er einen favorablen Prätext fände, aus der Sache herauszukommen, ohne daß es scheine, er wolle durch freiwillige Gelindigkeit dem Kronprinzen nachgeben; er rate daher zu einem, wenn möglich eigenhändigen Schreiben des Kaisers, worin er sein Fürwort einlege, damit der König Gnade für Recht ergehen lasse[1]). „Comme le Roi n'a pas pris de bonne part les intercessions que le Roi de Suède a faites et la République d'Hollande, il faut aller un peu bride en main pour se mêler dans les affaires domestiques et je n'oublierai pas de prendre mon temps pour faire valoir l'intercession de S. M. I. pour le pardon du Prince Royal“ [an den Herzog 3. Oktober, und an demselben Tage an die Herzogin]: „Les brouilleries domestiques sont encore sur le même pied. Les officiers qui ont eu connaissance de cette résolution fatale ont tout fait au monde pour en détourner le Prince Royal. Lui même avoue que c'est lui qui a poussé les autres de l'accompagner. Tous les honnêtes gens travaillent à la réconciliation, mais elle est un peu difficile, si les

1) Über die kaiserliche Interzession vgl. v. Duncker im Organ der militärwissenschaftlichen Gesellschaft 1903, I, 38 ff.



deux esprits sont trop aigris. Tant que le Roi ne communique pas le fait aux ministres étrangers, on hasarde trop à se vouloir mêler des affaires domestiques: il faut laisser passer les premiers emportements.“ Am 14. Oktober war Seckendorff nach Meuselwitz gegangen; von Altenburg aus schrieb er dem Herzog am 19.: „On m'a averti hier par une stafette que le prisonnier commence à sentir l'incommodité de la prison que par conséquence il devient plus maniable. A mon retour je tâcherai d'accommoder l'affaire, s'il y aura une possibilité. J'espère d'avoir entre ce temps une lettre de S. M. I. pour le Roi afin que cette intercession fournisse au Roi le prétexte d'user de la clémence.“ Am 23. traf das kaiserliche Schreiben vom 13. in Meuselwitz ein mit der Weisung, es nicht eher zu überreichen, als er gesehen, daß die Überreichung dem Könige angenehm sei und den gewünschten Effekt nach sich ziehen werde. Am 25. kam er zurück; am 30. in Wusterhausen kam er auf des Kaisers Teilnahme zu sprechen: derselbe habe sich bisher nicht in diese Familiensache melieren wollen, aber jetzt, wo alle Welt von dem Kriegsgericht über den Kronprinzen spräche, könne er nicht umhin, dem Könige sein Beileid auszusprechen und zu wünschen, daß er Gnade vor Recht ergehen lasse. Als darauf der König antwortete, wenn er den Kronprinzen pardonnieren würde, so solle niemand als der Kaiser den Dank haben, las er den Wortlaut des kaiserlichen Schreibens vor; am nächsten Tage schickte er das dem kaiserlichen Schreiben beigefügte Gutachten des Prinzen Eugen ein, worin vorgeschlagen wurde, wie dem Kronprinzen gegenüber weiter zu verfahren sei. Noch an demselben Tage schrieb er an den Herzog: „Je confie seulement à la hâte qu'ayant reçu une lettre de main propre de l'Empereur pour le Roi de Prusse, elle a eu l'effet que je m'en avais promis, c'est ce que je serai en état d'avertir V. A. le premier jour que le Prince Royal sera traité plus doucement;“ am 4. November berichtete er noch: „Le Roi veut qu'après avoir pris sa résolution finale là-dessus, qu'on publie partout que le pardon s'est fait pour l'amour de S. M. I.“

Am 6. November war Kattes Exekution; am 9. kündigte der Feldprediger Müller dem Kronprinzen seine Begnadigung an, zugleich, daß er nach Ableistung eines Eides für sein Wohlverhalten aus dem Arrest entlassen, in der Stadt wohnen und bei der Kammer beschäftigt werden würde. Am 17. schrieb der König dem Herzog: „Vous ne serez pas mal aise d'apprendre que j'ai commencé à pardonner à mon fils aîné en lui imposant un genre de vie qui servira à le corriger, en l'appliquant aux affaires des finances et de l'économie“ und am



21., nachdem der Kronprinz seine Tätigkeit bei der Kammer begonnen hatte: „J'ai changé le sort du Prince Royal en le pardonnant. J'ai trouvé à propos de le laisser encore quelque temps éloigné de ma cour pour lui donner le loisir de se reconnaître et de s'appliquer à ce qui lui sera le plus nécessaire. Je lui ai aussi donné des gens pour compagnons, qui m'ont paru propres pour cette fin, ce qui me fait espérer qu'il se fera fort de redresser et de faire oublier ses fautes", und am 27.: „J'espère que ce genre de vie que j'ai prescrit à mon fils, aidera beaucoup a le rendre prudent et sage", und Seckendorff konnte berichten: A Custrin tout va bien, le Prince Royal se soumet entièrement aux volontés du Roi, ce qui sans doute lui gagnera l'entière grâce du Père".

Hatte Seckendorff zu den „ohnmaßgeblichen Vorschlägen", wie mit dem Kronprinzen zu verfahren sei, des Königs Zustimmung gefunden, so fand er jetzt auch Mittel und Wege, den Kronprinzen seinem kaiserlichen Herrn gegenüber zu verpflichten: auf seine Veranlassung wurde diesem seine Begnadigung als eine Folge der kaiserlichen Interzession dargestellt, für welche er seinen gehorsamsten Dank auszusprechen nicht unterlassen dürfe, und so verfaßte dieser nach einem Konzepte, das ihm aus Berlin geschickt worden war, seinen Dankbrief vom 5. Dezember: „E. K. M. erlauben, daß Ihnen durch diese Zeilen die alleruntertänigste Danksagung abstatte für Dero bei meinem Herrn Vater des Königs Majestät für mich eingelegte vielgültigste Intercession. Wie ich die von meines Vaters Majestät erhaltene Gnade lediglich diesem höchstgeneigten Vorwort E. K. M. zuzuschreiben habe, also werde auch lebenslänglich auf das kräftigste befleißigen E. K. M. solche aufrichtigen und überzeugenden Proben von meiner schuldigen und erkenntlichsten Ergebenheit und wahrhaft deutschen und patriotischen Eifer für E. K. M. und Dero Erzherzogliches Haus zu geben, daß Derselbe mir so jetzo wie künftig Dero höchstschätzbare Affection zu entziehen niemals Ursache finden werden." [1]) Seckendorff konnte mit diesen seinen Erfolgen zufrieden sein: Vater und Sohn bekannten beide öffentlich, daß dem Kaiser das Verdienst zukomme, in diesem unseligen Zerwürfnis erfolgreich vermittelt zu haben; daß die Prinzessin Wilhelmine, vielleicht infolge der Aufregung, Ende Oktober an einer Lungenentzündung schwer erkrankte, die sie bis Ende Januar an das Bett und das Zimmer fesselte, kam daneben nicht in Betracht; so schrieb er am 26. Dezember

1) Vgl. Versuch einer Lebensbeschreibung des Feldmarschalls v. Seckendorff, 1794, II, 291.



der Herzogin: „La paix de la famille Royale est faite. S. M. I. s'en peut attribuer la gloire . . . Aussi le Prince Royal suit aveuglément la volonté du Père, à la fois il a eu double accès de fièvre, mais il se porte à l'heure qu'il est mieux; ce n'en est pas de même avec la Princesse Royale, qu'on dit être fort incommodée encore toujours, elle ne paraît pas en public" und am 13. Januar 1731: „Le Prince Royal se gouverne d'une manière qu'on peut espérer qu'à l'avenir on verra entièrement rétablie l'harmonie domestique. Pour la Princesse Royale, on la dit toujours malade, au moins elle est encore invisible."

Mit der Interzession hatte die kaiserliche Politik den ersten Sieg errungen; sie benutzte die günstige Stimmung, um einen weiteren Schritt in dieser Richtung zu tun; in einem Schreiben vom 8. Dezember an Seckendorff kam Prinz Eugen auf die Bevernsche Verlobung zurück: sie sei das wirksamste Mittel, den Kronprinzen dauernd an das Kaiserhaus zu fesseln. Daß die Prinzessin Charlotte mit dem Bruder der Prinzessin Elisabeth verlobt war, gab eine gute Anknüpfung; ein Besuch des Herzogs, seiner Gemahlin und des Prinzen Karl zur Revue in Potsdam im Mai, der schon lange geplant war, auf dessen Unerläßlichkeit trotz aller Schwierigkeiten Seckendorff fortgesetzt hinwies, sollte „die Wege für die Zukunft bahnen". Am 24. März schrieb er dem Herzog „Pour la visite féminine, V. A. aura vu par ma précédente qu'on la souhaite . . . le portrait qu'on a fait de la Future, est malicieux, je ne manquerai point d'en insinuer un autre plus sincère", und am 17. April: „Je suis charmé que l'invitation est faite et je me promets beaucoup de cette visite; je crois que le parti contraire la craint mais si Deus pro nobis, quis contra nos." In Seckendorffs Brief vom 26. April las der Herzog die Entscheidung: „Après avoir sondé par Grumbkow l'intérieur du cœur du Roi de Prusse sur ce chapitre, il faut donc que V. A. Ser[me] sache que le Roi, craignant les intrigues de la Reine, a dit à Grumbkow le jour de la chasse, d'empêcher que ni V. A. ni Madame la Duchesse fasse aucune mention du Prince et de la Princesse Royale ni en bien ni en mal, qu'il restait ferme à ne vouloir jamais ni le simple ni le double mariage en Angleterre et qu'il engageait sa parole du Roi à ne vouloir jamais marier le Prince Royal à une autre princesse que celle de Bevern, qu'il en avait donné sa parole à Vos Altesses à Maquenow et qu'il l'exécutera, mais que cela ne se pourrait pas faire incontinent, qu'il fallait sur toute chose marier même malgré la Reine la Princesse Royale et qu'il exécutera ce projet

en peu, mais qu'il devrait cacher ses vues afin qu'on ne puisse plus l'empêcher. Si on voulait donc que le premier mariage eût lieu, il ne faudrait pas que Vos Altesses se fassent séduire par les flatteries de la Reine de Prusse pour vouloir se mêler ni directement ni indirectement pour l'accommodement dans la famille. J'ai fait assurer le Roi par Grumbkow qu'il pourra être en repos là-dessus, que V. A. aussi bien que Madame la Duchesse auront tous les égards aux volontés de la Reine, mais si elle fera des instances pour la réconciliation, elles répondront que si le Roi ne touchait pas cette corde, elles n'oseront jamais d'en faire mention; si après le Roi même en commencera à parler, elles répondront en des termes généraux, que S. M. selon ses lumières et équité saura bien mettre fin à ce mécontentement dans la famille, quand elle le trouvera à propos." Ein Versuch der Königin, diesen Besuch wenigstens hinauszuschieben, blieb ohne Erfolg; am 14. Mai kam der Herzog mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Karl zu längerem Besuch nach Potsdam.

Die Entscheidung über das Schicksal der Prinzessin Wilhelmine war wenige Tage vorher gefallen. Am 11. Mai hatte der König Grumbkow und drei Minister zu ihr geschickt: er hätte es für gut befunden, ihr den Erbprinzen von Bayreuth zum Gemahl zu geben, durch ihr Jawort könne sie ihn und die ganze königliche Familie wieder in Frieden und Ruhe setzen, sogar auch durch diese Mariage die Ungnade, die ihr allerliebster Bruder empfunden hätte, leicht wieder in völlige Gnade verwandeln. Mündlich und durch einen Brief erklärte sie ihre Unterwerfung unter den Willen des Vaters [1]. Dem Sohne teilte der König diese Verlobung 25. Mai mit und fügte hinzu, er stelle ihm die Wahl zwischen drei Prinzessinnen, unter denen auch die Prinzessin Elisabeth war. Der Kronprinz erklärte sich im Juni Grumbkow gegenüber mit der Wahl der Bevernschen Prinzessin einverstanden, unter der Bedingung, daß die Braut weder dumm noch widerwärtig sein dürfe.

Ende Juli war der König von einer fast vierwöchentlichen Reise nach Preußen zurückgekehrt; in der zweiten Hälfte August sollte der Markgraf Karl von ihm als Herrnmeister in Sonnenburg eingeführt werden. Seckendorff, der den König nach Preußen begleitet hatte, schrieb am 4. August dem Herzoge: „On croit que le Roi passera par Custrin et on prend cela pour un bon augure." Der König hatte sich seinen Geburtstag dazu ausersehen, mit seinem Sohne, den er seit Jahresfrist

1) Vgl. Hohenzollernjahrbuch 1913, S. 241 ff.

nicht gesehen hatte, wieder zusammenzutreffen. Über den Verlauf der Zusammenkunft berichtete Seckendorff am 18. dem Herzoge: „Ce n'est que hier au soir, quand je fus de retour de Sonnenbourg . . . Il faut que je fasse part à V. A. de l'agréable nouvelle qui est la réconciliation entière du Prince Royal avec S. M. Elle se rendit le 15, NB. jour de naissance de Roi, à Custrin étant accompagné de Grumbkow et Derschau; il fit venir le Prince Royal avec la suite dans la maison où il était descendu, il lui tint un grand sermon dont j'aurai l'honneur d'entretenir V. M. de bouche. Le Prince Royal se mit à genoux pour demander pardon et cela en des termes cordiales ce qui toucha le père si vivement qu'il l'embrassa et qu'il le quitta avec la promesse d'un pardon éternel. Sitôt que le Roi arriva à Sonnenbourg, il me fit la grâce de me dire tout ce qui s'était passé et m'ordonna de passer à mon retour par Custrin, de prêcher à mon tour au Prince Royal l'obéissance pour le Père, la dévotion pour l'Empereur et l'exhorter à une conduite plus régulière à l'avenir. Le Roi y ajouta que je pourrais être assuré que le Prince Royal m'écoutera favorablement, puisqu'il était convaincu à cette heure qu'il et que ceux qui aimèrent la personne du Roi, étaient aussi amis sincères du Prince Royal. J'exécutai les ordres du Roi le 16 au soir en compagnie de Ginckel. Le Prince Royal étant averti de notre arrivée, vint à notre rencontre; après une félicitation générale il me tira à part, m'assura de n'avoir pas mérité la grâce que S. M. I. avait eue pour lui dans son malheur, mais qu'avec une dévotion éternelle il tâchera de s'en rendre digne. Enfin, Monseigneur, je peux dire avec vérité que ce Prince a changé beaucoup à son avantage de corps et d'âme, la dernière reconnaît les faux principes dont on était imbu . . . pour le corps V. A. ne le reconnaîtra plus, ayant toute une autre physiognomie plus revenante et éclairée, des épaules et jambes grasses et larges, la taille augmentée d'un pouce au moins, point d'affectation plus, la marche noble. Du reste on ne sait pas encore ce que le Roi fera à cette heure de lui, cela il m'a dit, qu'il enverra au Prince des équipages et donnera plus de liberté pour pouvoir sortir . . . J'espère que V. A. ne manquera pas de féliciter S. M., par une lettre le plus tôt qu'il se pourra." Unter denen, die dem Könige ihre Teilnahme zur Wiederversöhnung aussprachen, war auch der holländische Generalleutnant Graf Hompesch, den der König vom Spanischen Erbfolgekrieg her kannte; ihm antwortete der König am 11. September: „Je vous sais bon gré de la part que vous pensez de prendre au

pardon, que j'ai accordé à mon fils aîné. Il m'a donné des marques convaincantes de son repentir et changement de ses égarements passés; ainsi comme père je ne l'ai pu lui refuser de lui rendre ma tendresse qui paraissait suspendue plutôt qu'évanouie. J'espère que le Bon Dieu l'assistera de ses grâces, afin que sa conversion me mette en état de lui continuer ma bonté." [1])

Am 7. August hatte Seckendorff dem Herzog mitgeteilt, daß die Hochzeit der Prinzessin Wilhelmine auf den 20. November verschoben sei, die ganze herzogliche Familie, also auch die Prinzessin Elisabeth, eingeladen werden würde. Bei einem Besuche in Braunschweig (Ende August) besprach er mit ihm das nähere, von Cassel aus schrieb er ihm am 1. September: „J'ai reçu ce matin réponse du Roi de Potsdam [auf seinen Brief aus Braunschweig]: Ich sehe wohl, daß man mit ihm verblümt gesprochen, also was ich ihnen sagen werde, sie kein mauvais visage machen, indessen gebe meine Parole, daß mein ältester Sohn, wofern er seine Conduite ändert, keine andere als aus dem Hause Bevern, Carl seine Schwester heiraten soll; sofern aber der Prinz Wallis eine nimmt, so soll mein Sohn keine nehmen. Er ist aber nur 19 Jahre alt; wenn er älter wird, und die Conduite gut, so kann ich dieses positive auf Parole d'honneur versichern, daß es geschehen soll. J'ai répondu au Roi: Ich versichere mit Leib, Ehre und Leben, daß was E. K. M. mir wegen der Bevernschen Heirat anvertraut, zu keinem anderen Gebrauch insgeheim dienen soll als alle widrigen Anschläge zu vernichten; von der ehrenhaftigen Ausführung bin ich so versichert als von meiner Seligkeit. Die Heirat selbsten hat keine Eile nötig. Es ist auch in weiter gut, daß E. K. M. die Person so wohl als die Person auch sie selber sehen und kennen lernen. J'espère que ma réponse aura l'approbation de V. A." Am 23. Oktober lud der König den Herzog und die Herzogin zu den Vermählungsfeierlichkeiten ein; es werde ihm Freude machen, wenn sie eine ihrer Töchter, d. h. die bald sechzehnjährige Prinzessin Elisabeth, mitbrächten. Seckendorff wußte, daß der Kronprinz zu der Vermählung seiner Schwester kommen werde; aber daß die Prinzessin Elisabeth an den Pocken erkrankt war, ließ ihn fürchten, daß auch der Besuch des Kronprinzen aufgeschoben werden würde. Die Eltern kamen; das Ausbleiben der Tochter entschuldigten sie damit, daß sie noch nicht von den Pocken wiederhergestellt wäre. Nach ihrer Abreise, 6. Dezember, erklärte der König Seckendorff gegenüber seine Absicht, im nächsten Jahre mit dem Kronprinzen nach Wolfen-

1) Aus den Minutenbüchern des Geheimen Staatsarchivs.

büttel zu kommen, die Prinzessin zu sehen, was dieser nicht verfehlte, dem Herzog sofort mitzuteilen. Als dann die Nachrichten vom Befinden der Prinzessin besser lauteten, schrieb der König am 29. Januar 1732 an den Herzog: „Mon fils aîné ne se porte pas bien, mais grâce à Dieu il commence à se remettre et j'espère que nous ferons bonne fin à tout son établissement et je ne souhaite rien plus que de m'acquitter de ce que nous avons parlé. Est-ce que j'ose vous demander: votre fille se porte-t-elle bien?“ worauf der Herzog am 1. Februar antwortete: „Nous avons été mis au comble de notre joie de trouver V. M. encore dans les mêmes sentiments, avec lesquels Elle avait la bonté de se faire trouver sur un certain sujet, ayant l'honneur de nous congédier très humblement de Sa personne Royale“; er fügte hinzu, die Herzogin werde mit der Prinzessin nach Berlin nachkommen.

Der Kronprinz war von einem Wechselfieber, das ihn doch mehr mitgenommen hatte, als er dem Vater gegenüber Wort haben wollte[1]), noch nicht wieder hergestellt, als er in der Nacht des 4. Februar durch eine Stafette einen Brief des Vaters erhielt: er habe ihm die Prinzessin von Bevern als Braut bestimmt; er solle sich cito entscheiden; die Hochzeit werde freilich nicht vor dem Winter sein können; wenn der Herzog von Lothringen nach Berlin käme, werde er ihn kommen lassen; seine Braut werde dann mit ihren Eltern mitkommen.

Seckendorff war auf der Rückreise von Wien Ende Januar in Leipzig von einem Kurier eingeholt worden, der ihm einen Brief des Prinzen Eugen vom 29. brachte: eine der ersten Wirkungen der für den Sommer in Aussicht genommenen Zusammenkunft des Kaisers und des Königs sei die Festsetzung der Bevernschen Heirat; er solle unter der Hand alles anwenden, daß des Königs Entschließung nicht so lange ausgestellt werde und je eher, je besser zustande kommen möchte, wozu etwa die Anwesenheit des Herzogs von Lothringen, und wenn der Prinz von Bevern sich mit ihm nach Berlin verfüge, eine mehrmalige Gelegenheit geben dürfte. Am 4. abends kam er in Berlin an, am 5. meldete er dem Prinzen Eugen, die Königin habe auf Befehl des Königs die Herzogin von Bevern mit ihren Töchtern einladen müssen[2]), der König

1) Dagegen schrieb die Königin an die Markgräfin von Ansbach am 5. Februar: „J'ai été fort allarmée pour votre frère aîné qui a été à l'extrémité. Le Roi a envoyé le jeune Stahl [den Sohn des ersten Leibarztes] pour lui donner des médecines. Grâce à Dieu, il est hors de danger“, und am 8.: „Votre frère se porte beaucoup mieux et viendra ici“ [Königliches Hausarchiv]. Erst am 8. erlaubten ihm die Ärzte, ein wenig auszugehen.

2) Der König an Herzog Ferdinand Albrecht, 5. Februar: „Je serai

wolle die Bevernsche Heirat absolut zustande haben. Das weitere berichtete er dem Herzog aus Potsdam vom 6.: „Je suis arrivé hier au matin [in Potsdam] et je fus reçu très grâcieusement; on me dit dabord qu'on était résolu de donner fin à toutes les intrigues et de déclarer le mariage du fils avec le corpus delicti et que par cette raison on avait fait en sorte que la Duchesse viendra ici avec la personne en question. J'ai répondu que je ne croyais pas qu'on était encore en état de voyager et que le grand froid ne me paraissait guère propre pour faire voyager les dames. Ille: point du tout, on m'a déjà donné la parole de venir et cela sera fait entre nous en quinze jours; pour la consommation du mariage on le peut différer. Voyant que tout était résolu, j'ai répondu qu'on savait que les mesures se prenaient chez lui d'une manière que le coup ne manquait point.. A table le Compatron (der König) se leva, la Reine me dit: La Duchesse viendra 19. Ego, faisant le semblant de n'en être point informé, j'ai repliqué que je l'avais cru si avancée en grossesse qu'on n'aura pas osé de se promener, mais elle répondit: Ce que je vous dis est bien vrai et je suis si aise de voir la Duchesse que rien au monde surpasse le contentement, quand je suis avec elle, car je l'aime plus qu'une propre sœur, si j'en avais. On remarqua pourtant peu de contentement sur son visage, et comme le Roi retourna, notre discours fut rompu. Mais le Roi se plaignait de ses accidents et que le samedi passé il n'avait pas cru de survivre le lendemain; pour aujourdhui je me porte raisonnablement bien, dit-il, mais je crains de fâcheux accidents . . . pour Junior [den Kronprinzen], sa santé n'est pas la meilleure non plus, pourtant il se trouvera à l'arrivée du Duc de Lorraine à Berlin. On achète la maison de Katsch pour loger le gouverneur, et le gouvernement est destiné pour Junior avec sa Belle. Après cette species facti je suis obligé de dire mes sentiments sur le voyage; j'aurais souhaité par plusieurs raisons qu'on n'aura pas topé de mener le corpus delicti ici, on aura pu se servir du prétexte de l'indisposition, mais voyant que tout est accordé, je veux espérer au moins que les tâches au visage ne sont pas si excessives que l'Amant s'en degoûtera; car comme la Reine est entrée incontinent dans les souhaits du Roi, je crains qu'on

---

très satisfait d'avoir l'honneur de voir Madame votre épouse et votre princesse aînée chez moi. Mon fils le Prince Royal sera aussi à Berlin, mais il ne viendra à Potsdam" und am 7.: „Le Prince Royal mon fils se remet et se porte fort bien; il se prépare de vous voir à Berlin".



espère à trouver à redire à la personne, pour faire différer la promesse, et si cela arrive, tout le monde sera surpris qu'on a mené la Princesse ici, sans qu'on soit venu à la conclusion. Je suis moralement persuadé que si le Roi reste maître, tout ira bien, mais si contre toute attente la Reine trouvera des expédients à faire différer la chose et que Junior fera le difficile à donner le mot, je tremble des inconvénients qui en peuvent arriver ... Je ferai en attendant préparer le Junior par Biberius [Grumbkow] afin que nous le trouvons préparé à tous les événements, car V. A. peut compter sur nous deux et Derschau sera le troisième pour nous seconder. Du reste nous avons toute la clique Anhaltine contre nous ... Le 7 du matin. Pour la Princesse, j'avoue que je souhaite du cœur et d'âme que cette promenade lui fasse de bien, et le Roi a actuellement écrit en main propre à Junior qu'il avait pris la résolution de la faire venir ici, afin de finir cette affaire, si les personnes se plaisaient. Junior en a été terriblement allarmé qu'on le pressât si fort, il a pourtant répondu qu'il se soumettrait en tout aux ordres du Roi et que celui trouvera, si la Princesse sera après de sa convénience. Je sais de bonne main qu'on fait tout au monde pour rendre la personne dégoûtante au Prince et c'est par cette raison que j'aurais souhaité plutôt la première entrevue à Blanckenbourg, où nous ne serions été environnés que des honnêtes gens, mais comme le vin est tiré, il le faut boire et on tâchera d'y remédier tant qu'il sera possible, car cette affaire est fort à cœur à l'Impératrice."

Seckendorff war von der Eile, mit der der König jetzt die Verlobung betrieb, sehr wenig erbaut. Hatte man kaiserlicherseits dieselbe befürwortet zu einer Zeit, als der Kaiser mit dem Könige von England zerfallen war, so kam es jetzt, wo sich das Verhältnis zu bessern anfing, darauf an, sie hinauszuschieben, vielleicht gar zu verhindern. Man mußte auf jeden Fall den Schein zu vermeiden suchen, als ob der Kaiser an dieser Verlobung beteiligt sei und sich in die Familienangelegenheiten des preußischen Königshauses eingemischt habe; vor allen Dingen durfte man nicht der Königin Gelegenheit geben, nach England zu berichten, diese Verlobung sei auf Anstiften des Wiener Hofes geschehen, und schon die Anwesenheit des Herzogs von Lothringen bei dieser Verlobung konnte nicht verfehlen, in England böses Blut zu machen. Trotz Seckendorffs Vorstellungen blieb der König fest; am 16. kam die Herzogin mit ihrer Tochter in Potsdam an.

Schon im November 1731 war von Wien aus bestimmt, der



Herzog Franz von Lothringen sollte auf seiner Rückreise aus England in Berlin einen Besuch machen, vor allem, um mit dem Kronprinzen in freundschaftliche Beziehungen zu treten, die in Zukunft bei der schwankenden Gesundheit des Königs von großer Bedeutung werden konnten[1]). Am 23. Februar 1732 kam der Herzog in Potsdam an und wurde vom Könige mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und Liebenswürdigkeit aufgenommen, galt er doch schon damals allgemein als der Bräutigam der ältesten Erzherzogin Maria Theresia, der Erbin der österreichischen Länder. Der König wollte seine Anwesenheit benutzen, seiner Ergebenheit durch den Kaiser einen besonderen Ausdruck zu geben.

Am Nachmittag des 26. waren die fürstlichen Gäste in Berlin versammelt; auf ausdrücklichen Befehl des Königs traf der Kronprinz erst jetzt, abends um 6 Uhr, aus Cüstrin hier ein und sah jetzt auf dem Schlosse die ihm zugedachte Prinzessin zum ersten Male. Am 28. hielt der König bei ihren Eltern um ihre Hand für seinen Sohn an. Noch an demselben Abend teilte der Herzog von Bevern Seckendorff mit, des Königs Wunsch sei, daß der Herzog von Lothringen im Namen des Kronprinzen um die Prinzessin bei deren Eltern anhalte; er hatte hinzugesetzt, auf Antreiben der Königin habe der König diesen Wunsch geäußert. Seckendorff erkannte die geschickt angelegte Intrige seiner Gegnerin, die noch im letzten Augenblick grade das, was der kaiserliche Hof durchaus hatte vermeiden wollen, durchzusetzen drohte; seinen eindringlichen Vorstellungen, bei denen die Rücksicht, die der Kaiser auf England zu nehmen habe, eine große Rolle spielten, gelang es, den Herzog von Bevern auf seine Seite zu ziehen. Am Morgen des 29. erschien bei Seckendorff Oberst Derschau, Adjutant des Königs: dieser sähe es für ein großes Glück an, daß diese Eheschließung zur Zeit der Anwesenheit des Herzogs von Lothringen stattgefunden habe; es würde die höchste Ehre für ihn sein, wenn der Herzog durch Seckendorff bewogen werden könnte, bei den Eltern um die Hand der Prinzessin für seinen Sohn anzuhalten und von dieser den Ring für den Kronprinzen zu fordern und gegen den des Kronprinzen einzutauschen. Der Herzog verhielt sich auf Seckendorffs Anraten ablehnend: es würde so aussehen, als ob die Herkunft der Bevernschen Prinzessin mit vielem Fleiße so veranlaßt worden sei, daß er um sie für den Kronprinzen gleichsam im Namen und mit Gutheißen des Kaisers angehalten hätte; eine Ablehnung, die den König sehr peinlich berührte. Am 10. März fand auf

1) v. Duncker in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1899: Der Besuch des Herzogs Franz von Lothringen in Berlin.



dem Schlosse die feierliche Verlobung und der Ringwechsel statt[1]). Am 15. reiste der Herzog von Lothringen aus Berlin ab; Seckendorff begleitete ihn bis nach Frankfurt a. O.; nach seiner Rückkehr nach Berlin schrieb er der Herzogin am 19. März: „Je suis ravi que la nouvelle alliance établie par les fiançailles du Prince Royal de Prusse avec la Princesse Elisabeth a fait plaisir à V. A. et à Monseigneur le Duc. V. A. a raison d'attribuer tout cela à la Providence qui a choisi la sérénissime maison de V. A. pour donner des impératrices et des reines à toute l'Europe. Je crois bien que les malintentionnés mettront tout cela sur le compte des intrigues qui ordinairement ne manquent pas dans ces sortes de conjonctures, mais étant au fait de tout, il faut remercier le Bon Dieu qui a dirigé les cœurs de ceux qui y sont uniquement et le plus intéressés à venir à une conclusion d'une affaire qu'on a cru encore bien éloignée. Il faut espérer que la bonté divine, qui a commencé cet ouvrage, le finira pour le bien temporel et éternel des personnes qui doivent finir leurs jours ensemble dans le lien conjugal. Pour les nôces, selon mon sentiment, on doit suivre absolument ce que le Roi trouvera bon, mais comme il est permis de souhaiter, je voudrais par plusieurs raisons que le mariage fût consommé avant la fin de l'année. Le projet de V. A., de faire la cérémonie à Salzthal, a ma approbation et j'insinuerai en temps et lieu cette pensée au Roi et comme surtout il faudrait choisir encore la belle saison pour profiter de ce charmant endroit, cela pourrait servir à souder les intentions du Roi, s'il veut achever tout cela avant que l'année finisse. Jusqu'à l'heure qu'il est, l'amant ne paraît pas trop pressé, mais tout cela viendra avec le temps. Pour le chagrin qu'on aura de cette alliance au delà de la mer, on n'en doit pas douter, aussi on ne manque pas d'attribuer à moi tout ce qui s'est passé, mais comme ma confiance est nette aussi sur ce chapitre et que mon très auguste Maître même est très bien informé que je me suis gouverné là-dedans selon les intentions, je supporte

---

1) C.O. an die Minister Borcke, Podewils und Thulemeier vom 7. März: „Sie sollen an den fremden Höfen notifizieren, daß künftigen Montag, als den 10., das Verlöbnis des Kronprinzen von Preußen mit der ältesten Prinzessin von Bevern gehalten werden soll“. Ein Kurier, die kaiserliche Genehmigung zu der Verlobung einzuholen, ist nicht nach Wien geschickt worden. Der Aufschub der förmlichen Verlobung bis zum 10. März erklärt sich aus dem Gesundheitszustand des Königs, der an der Gicht erkrankt war. Am Abend des 10. ging Generalmajor v. Schulenburg mit der Anzeige der vollzogenen Verlobung nach Wien ab.

avec patience la disgrâce des autres, que je n'ai pas meritée ni directement ni indirectement." Seckendorffs Vorschlag wurde in Wolfenbüttel wohl beherzigt: als Herzog Ferdinand Albrecht Anfang April wieder zurückreiste, trug ihm der König auf, den regierenden Herzog zu fragen, wo die Hochzeit stattfinden solle, er überlasse ihm die Entscheidung, worauf diese durch den Herzog von Bevern antworten ließen, Salzdahl wäre ihnen am liebsten, toute cérémonie y serait bannie. Der König war damit einverstanden. Seckendorff riet weiter, man solle mit den Ehepakten möglichst wenig Schwierigkeiten machen: „Il faut pourtant point tarder de contenter le Roi sur tout cela, car comme il presse les projets des mariages, il me semble que son intention est de faire consommer le mariage du Prince Royal plus tôt que les autres ne croient" [26. März] und noch genauer am 10. April: „Il y a trois jours que le Roi a dit à la Reine en présence de Derschau que ses intentions étaient de mener le prince Royal après la revue de Magdebourg [2. Juli] à Salzthal pour y consommer les nôces sans cérémonies. La Reine n'y a répondu mot, mais Derschau pour faire sa cour à la dernière a dit: Il faut pourtant quelques solemnités. Le Roi a répondu: Cela se fera bei der Heimführung." [1])

Nach der Abreise des Kronprinzen in seine Garnison (Ende März) begann der Neu- und Umbau des für ihn bestimmten ehemaligen Gouvernementshauses. Die Verhandlungen wegen der Ehepakten wurden sofort aufgenommen; um die wenigen noch nötigen Änderungen zu besprechen, bat der König um die Sendung des Geheimrates v. Münchhausen (22. Mai). Daß dieser im Juni mit dem regierenden Herzog nach Karlsbad reisen mußte, von wo er erst im August zurückkehrte, war die erste Verzögerung; auch der Bau ging nicht so schnell vorwärts, wie gehofft war. Am 9. Juni schrieb Seckendorff der Herzogin: „Le Prince Royal se trouve ici avec son régiment [2]) et l'harmonie entre père et fils est en augmentant; je souhaite la même chose dans l'amour, mais il me paraît que des autres objets frappent [3]). Comme le palais destiné pour les nouveaux mariés ne pourra pas

1) Der König an den Herzog 23. April: „L'espérance de vous embrasser tous à Salzthal, lorsque les nôces de nos enfants se feront, m'inspire des idées trop agréables. Je compte que la revue de Berlin sera au commencement de juin, ainsi je ressentirais une grande satisfaction si vous pouviez me faire là l'honneur de votre visite vers la fin du mai."

2) Er war mit seinem Regiment am 4. Juni zur Revue in Berlin eingerückt.

3) Anspielung auf des Kronprinzen Beziehungen zur Frau v. Wreech.

être achevé avant le printemps prochain, on croit qu'on différera le mariage jusque vers ce temps-là. Au moins je ne conseille pas qu'on fasse encore des préparatifs à Salzthal."

Im Auftrage des Prinzen Eugen hatte Seckendorff dafür sorgen müssen, daß in den Hofstaat des Kronprinzen dem kaiserlichen Hofe ergebene Personen kamen; es war ebenso wichtig, daß zu der Prinzessin Elisabeth eine Oberhofmeisterin kam, die nicht nur die mannigfachen Mängel, die der Kronprinz an seiner Braut auszusetzen gefunden hatte, beseitigte, sondern vor allem zur kaiserlichen Partei gehörte. Die Wahl fiel auf die Witwe des Staatsministers v. Katsch, eine „vernünftige Frau, die auch bei dem Kronprinzen viel Gutes für das kaiserliche Interesse zu stiften vermöge", oder wie Seckendorff einmal schreibt, „eine brave Dame, an der kein Falsch ist". Sie ging Anfang September nach Wolfenbüttel ab; am 11. Oktober schrieb ihr der König: „Je suis content de l'application que vous avez de former l'esprit de ma chère fille, la princesse de Bevern, et de cultiver son bon naturel. Vous devez surtout travailler à l'entrenir dans les sentiments de piété et de dévotion qui est le fondement du vrai bonheur; inspirez-lui aussi un véritable mépris pour la vanité du monde et pour les masquérades et opéras, qui ne causent que des dépenses inutiles; au contraire votre premier soin doit être de la porter à un exacte ménage, dont vous lui détaillerez toujours l'utilité et la nécessité." [1])

Seckendorff fand immer neue Mittel, den Kronprinzen gegen den kaiserlichen Hof zu verpflichten. Unter denen, die von der Katastrophe von 1730 mit betroffen waren, war auch Duhan, der frühere Lehrer des Kronprinzen seit 1716; er war nach Pillau verbannt worden. Ende April 1732 hatte der Kronprinz Grumbkow gebeten, er möge ihm raten, was er tun solle, um Duhan aus seiner Verbannung zu befreien. Grumbkow hatte sich an Seckendorff gewandt, dieser hatte schon bei einem Besuch Mitte April in Wolfenbüttel mit der Herzogin von der Sache gesprochen und kam dann in einem Briefe vom 10. Juli an sie noch einmal darauf zurück: „Duhan autrefois précepteur du Prince Royal, homme très savant et de beaucoup des études, mais par malheur hai du Roi et envoyé innocentement à Pillau par soubçons mal fondés, comme s'il avait eu connaissance de ce que a tramé le Prince Royal, qui de son côté a tant d'estime et d'amitié pour cet homme qu'on peut compter qu'il sera un jour

1) Aus den Minutenbüchern.

un grand personnage, quand le Prince Royal viendra à la régence. C'est dont S. A. R. m'a obligé dans ce temps-là de parler avec vos Altesses en faveur de ce Duhan, et depuis j'ai obtenu de S. M. I. pour cet homme une pension de 400 écus, en sorte qu'il ne lui manquait rien que de le tirer de sa prison et cela sous un prétexte qui ne fasse pas soubçonner le Roi que le Prince Royal se soit intéressé pour lui; der König habe in seine Freilassung gewilligt, der Herzog von Blankenburg möge ihn als Bibliothekar mit oder ohne Titel und einem Gehalt von 100 Talern anstellen; cela fera beaucoup de plaisir au Prince Royal et cet homme même ne doit pas encore savoir que les 400 écus de pension viennent de l'Empereur. Si le Duc nous accorde cette prière, je ferai en sorte que le Prince Royal en écrive des remerciments à S. A. et des recommandations en même temps pour ce Duhan. Am 13. Dezember konnte er das Ergebnis melden: „A la fin j'ai obtenu la liberté au pauvre Duhan et j'envoie les ordres pour le faire venir pour l'envoyer à Wolfenbüttel. Je prie V. A. d'y ordonner quelui fera plaisir, car cet homme nous pourra être très nécessaire à son tour à cause de l'affection que le Prince Royal lui porte.“ [1])

Ein sehr schwieriger Punkt für den Kronprinzen war der Briefwechsel mit seiner Braut, aus dem einfachen Grunde, den er Grumbkow eingestand, daß er ihr nichts zu schreiben wisse. Am 29. August 1732 schrieb der Herzog dem Könige: „La Princesse est un peu inquiète de ce qu'il y a à son compte un peu trop longtemps que son cher Prince Royal ne l'honore pas de ses précieuses lettres, et est en peine, si peut-être les siennes aient involontairement par une ou autre expression occasionné ce silence. Je suis tout à fait persuadé que cette petite personne a tort dans son jugement, cependant il m'a fait plaisir de lui découvrir cette petite inquiétude, qui marque que son cher fiancé lui est plus à cœur, que son humeur égale en toute chose ne me l'aurait pas fait croire.“ Der König antwortete am 3. September: „Je m'intéresse un peu en père dans le procès que notre chère fille votre Princesse aînée est en droit de faire à son fiancé à cause de son peu d'exactitude dans la correspondance. Quoique ses occupations continuelles auprès de son régiment et son dernier voyage qui l'à arrêté plusieurs jours ici, le pourront excuser en quelque manière, je ne prétends pas prendre son parti et je travaillerai à le rendre plus diligent dans

1) Er kam im April 1733 in Blankenburg an.



son devoir amoureux." [1]) Am 4. kam ein Brief des Kronprinzen zur höchsten Freude der Prinzessin; ihr Vater schrieb 6. September: „Il ne s'agit plus de reproche là-dessus entre nos amoureux, mais à présent elle est en peine à son tour qu'une lettre pour son prince confiée à M. de Münchhausen [der Ende August nach Berlin gekommen war] ne lui soit pas rendue de trop vieille date, qu'elle espère que V. M. donnera la permission à ce Münchhausen de la lui présenter." Die Prinzessin hatte Recht mit ihrer Befürchtung, Münchhausen hatte den Brief noch gar nicht abgegeben.

Seinem Briefe vom 3. September hatte der König eigenhändig hinzugefügt: „Mon fils est volage, fort jeune, il galope mit der Leimstange (?) je peux lui dire de témoignage qu'il a beaucoup de considération pour sa Haushalt (?) et qu'il s'informe souvent de sa maison si elle peut être prête au printemps; tout sera en ordre vers ce temps-là et je compte que nous ferons les nôces au commencement de juin à Salzthal und sobald es vorbei ist, daß wir den 12. in Berlin die Heimführung, als wir alle Regimenter beisammen, wollen wir da auch Monsieur und Madame Charlotte Ende machen ... Enfin touchant nos affaires de famille tout est en ordre, il n'y a rien plus à faire que la consommation; die jungen Leute verlangen danach". Der Zustimmung des Herzogs gewiß, gab der König Münchhausen, der am 10. September zurückreiste, einen Brief an die Herzogin Christine Luise mit, in welchem er sie um ihre und des regierenden Herzogs Einwilligung in diesen Vorschlag bat. Seckendorff hatte auch einen Besuch des Kronprinzen angekündigt: „Tout va bien ici, ce que M. de Münchhausen pourra confirmer après avoir vu l'original d'une lettre du Roi, par laquelle S. M. marque en même temps qu'on a envie à Ruppin d'avoir le portrait de l'Amata im Kniestück. Il faut que cela soit fait par un bon peintre ... J'ai actuellement pensé à Pesne qui veut venir, quand on le trouvera à propos ... Il est absolument nécessaire qu'on contente là-dedans l'amant si tôt qu'il se pourra, car à la fin de l'année ou au commencement du carneval on se rendra sur le lieu pour se voir" (9. September). Am 16. September wurde der Ehekontrakt des Kronprinzen und der Prinzessin Elisabeth unterzeichnet.

---

1) Vgl. Oeuvres de Frédéric le Grand 27; 3, 59. Am 3. Dezember schrieb der Herzog an den König: „Que V. M. a tant de sujet d'être content de son Prince Royal, ne saurait autrement que me réjouir infiniment et sa jeune fiancée en a une joie extrême de recevoir un si signalant présent à son jour d'Elisabeth [19. November] accompagné d'une lettre très obligeante.

Hatte der König in die Verlobung seines Sohnes mit der Prinzessin von Bevern eingewilligt, um den englischen Heiratsprojekten ein Ende zu machen, und „aus Gefälligkeit gegen den kaiserlichen Hof", so bemühte sich dieser jetzt, wo er die Freundschaft und Unterstützung des Königs von England, der immer noch an der Doppelhochzeit festhielt, gewonnen hatte, bei ihm den Schein zu erwecken, als sei er an dem Zustandekommen dieser Verlobung völlig unbeteiligt. Auf der Zusammenkunft in Prag (Anfang August 1732) versicherte Seckendorff dem englischen Gesandten, er habe glücklicherweise Papiere bei sich, die bewiesen, daß er an der Bevernschen Verlobung keinen Anteil habe. Schon auf dieser Zusammenkunft, wollten Eingeweihte wissen, war davon die Rede gewesen, dieses Heiratsprojekt zu durchkreuzen; im Herbst kam man in Wien mit dem englischen Gesandten auf den Gedanken, der Prinz von Wales solle die Prinzessin Elisabeth, der Kronprinz die Prinzessin Amalie, der Prinz Karl nicht die Prinzessin Charlotte, sondern die Prinzessin Anna von England heiraten. Der Wolfenbüttler Hof, der auf englischer Seite stand (die Herzogin bezog von England eine Pension), verfehlte nicht, diese neuen Projekte herumzubringen.

Herzog Ferdinand Albrecht war Mitte November 1732 über Berlin nach Wien gegangen, wo er mit dem Prinzen Karl, der von seiner Reise nach Holland und den Niederlanden kam, zusammentraf[1]). Er hatte am kaiserlichen Hofe einen genauen Bericht von der beabsichtigten Doppelhochzeit seiner Kinder vorgebracht, der den vollen Beifall der Kaiserin fand. Während der Kaiser und die Kaiserin ihm fortwährend ihr größtes Wohlwollen für den König von Preußen aussprachen[2]), bekam er auch andere Dinge zu hören: „Il ne mérite point d'attention," schrieb er dem Könige am 22. November, „à ce que nos malveuillants osent divulguer dans le monde, comme s'il y avait des changements à ces alliances après les engagements si solemnels

1) Der König hatte den Herzog aufgefordert, ihn mit dem Prinzen Karl zu der Zusammenkunft mit dem Kaiser zu begleiten. Da dieser Besuch seitens des kaiserlichen Hofes abgelehnt wurde, ging Prinz Karl auf Reisen, Anfang Juni über Hamburg nach Holland und den Niederlanden. Er kam Mitte Dezember in Wien an.

2) Er schrieb am 3. Dezember, er habe die Komplimente des Königs an den Kaiser und die Kaiserin ausgerichtet; „elles y sont au possible sensibles et que leurs amitiés et leurs sentiments d'estime pour Votre personne Royale et l'affection pour toute la maison ne finiront qu'avec leurs jours. Les ordres que M. de Seckendorff recevra aussi pour V. M., ne partiront aussi que de ces principes de sorte que S. M. I. espère que vous aurez tout sujet de contentement". Der König las diesen Brief einige Tage nach der Szene mit Seckendorff.

pris là-dessus, et avec l'assistance divine nous verrons au mois de juin ma chère Elisabeth entre les bras du Prince Royal et le prince Charles le I du juillet jouir des délices de son aimable princesse Charlotte." An den Rand dieser Stelle hat Eichel die königliche Antwort aufgezeichnet: „Ich bliebe dabei, ich ginge nicht ab, ich wisse schon, was er mit diesem Briefe sagen wolle, weil dergleichen auch an mich gekommen ist, bleibe aber fest, wenn es von den Übelgesinnten zu toll gespielet würde, wäre das beste, daß die Hochzeiten in der Stille und eher als die anderen es glaubten, gemachet, die Solemnitäten aber erst nachher celebriret würden." [1])

Wiederholt und in bestimmtester Form hatte Seckendorff vom Prinzen Eugen den Befehl erhalten, dem Könige die neuen Heiratsprojekte mitzuteilen, und als er am 25. November nach achtwöchentlicher Abwesenheit nach Berlin zurückkehrte, legte ihm Grumbkow einen Brief des Herzogs vom 22. November vor, in dem sich dieser bitter über diese neuen Pläne beklagte unter Beifügung der darauf bezüglichen Stelle aus einem Brief an den König vom 22. November [2]). Es

---

1) Die Ausfertigung vom 4. Dezember bei Förster, Friedrich Wilhelm I. III, 140.

2) Den Brief an Grumbkow in den Publikationen 72, 85. Auch an Seckendorff hat der Herzog geschrieben, der ihm am 30. antwortete: „Pour le Compatron, il reste ferme dans l'amitié personnelle pour V. A. et on peut compter quil n'entrera en rien qui pourra être contraire aux vues de l'Augustissimo. Il est vrai que dans mon absence on a voulu faire mille sinistres insinuations au Compatron, mais cela n'a rien altéré sa fermeté." Der Herzog antwortete darauf am 6. Dezember: „Je vous trouve en peine des termes dont je me suis servi dans ma lettre au Roi du 22 du passé. J'ai de grandes raisons pour en avoir agi de la sorte et dont celle des bruits qui couraient publiquement à Berlin et Wolfenbüttel, des prétendus changements qui arriveraient aux alliances de mariages si sollemnellement contractés, en était une, puisque S. M. aurait pu trouver extraordinaire que dans l'étroite confidence, dans laquelle j'ai l'honneur d'être avec Elle, je lui dissimulerais entièrement d'avoir aussi connaissance d'un tel bruit général. Entre temps V. E. aura vu par ma première lettre que la dite mienne au Roi n'a pas été écrite sans la connaissance de L. M. I. ni de Monseigneur le Prince de Savoie, L. M. ayant lu même le passage en question de la lettre et y ont donné leur approbation .. Je souhaite seulement qu'on se resouvienne du temps passé quand on veut traiter avec de certaines nouvelles cours, si adroites à nous montrer en éloignement de gros montagnes, mais qui, plus qu'on s'approche, s'en vont en fumée, et que si on pourrait admettre le changement d'un engagement pris le plus sollemnellement du monde, il ne serve d'exemple de dissoudre l'autre en même temps aussi."

war daher das unglücklichste, was er tun konnte, wenn er jetzt, trotzdem daß Grumbkow warnte und nichts Gutes voraussagte, am 5. Dezember dem Könige, der zu allem anderen an der Gicht erkrankt und deshalb doppelt reizbar war, seinen „unschuldigen Vorschlag" vortrug; erst am folgenden Tage im Tabakskollegium machte sich die ganze Empörung des Königs, daß man ihm eine solche Lâcheté zumute, Luft, und Grumbkow hatte Mühe, zu verhindern, daß er sich nicht noch deutlicher über diese Intrige und die daran Beteiligten ausließ. Bezeichnend, wie Seckendorff diese Dinge dem Herzog am 9. berichtet: „Les changements de mariage que les malintentionnés ont publiés partout, sont allés si loin que je me suis trouvé obligé de parler au Roi à dessein de le sonder, mais on a pris si mal que le parti contraire est en vue de profiter de son animosité pour vouloir faire accroire, comme si les propositions d'un tel troc viennent de nous. On n'a que de la peine de le rectifier là-dessus et la lettre, dont V. A. fait mention, est sûrement arrivée à ce temps-là mal à propos, nonobstant qu'elle a été approuvée selon ce que V. A. m'assure dans la sienne, par S. M. l'Impératrice et le Prince. On se peut tromper facilement des mesures qu'il y a à prendre contre cette sorte d'insinuations, aussi que selon mon avis le meilleur parti qui est à prendre, sera toujours d'ignorer les intrigues qu'on fait, car comme le Roi est un prince fort soubçonneux, il croit que sa famille elle même entre dans ce projet. Enfin notre Bibax a agi là-dedans en honnête homme, il a contribué que peutêtre tout ira sur le vieux pied avec moi." Nach seinen Briefen vom 9. und 22. Dezember war die Ruhe wieder hergestellt und er wieder im alten Vertrauen beim Könige, „mit Gottes und Grumbkows Hilfe, der alles an alles gewagt habe"; auf einen Besuch des Königs bei ihm am 26. setzte er seine letzte Hoffnung: „après j'espère que le reste des soubçons mal fondés tombera entièrement." Tags nach dem Besuche meldete er: „Comme le Roi a eu hier la grâce de dîner chez moi, on a trouvé que tout le passé est oublié entièrement. Avec tout cela cette affaire m'a causé bien du chagrin, car je ne remarque que trop que mes ennemis ont trouvé le moyen à instnuer comme si l'intérêt de l'Augustissimo ne fut point le véritable objet de ce que j'ai fait, mais une partialité et haine personnelle y avait part. Dieu sait mon innocence et je serais au désespoir, si ces insinuations puissent aller si loin, qu'on n'ait plus la même confiance en moi qu'on eut grâcieusement autrefois. Plutôt être haché en mille pièces que de manquer à ma fidélité et à mon devoir."

Ein Trost war, daß der Kronprinz, der seit dem 25. in Potsdam war, sich Grumbkow gegenüber so geäußert hatte, daß man das beste hoffen konnte, aber es entging Seckendorff nicht, daß seine Gegner mit Erfolg weiter intrigierten und der König ihm trotz der Aussprache am 26. mißtraute; es klang ziemlich resigniert, wenn er dem Herzog am 23. Januar 1733 schrieb: „Je suis si chagrin des soubçons que je remarque qu'on a contre moi par rapport à une puissance maritime, que je voudrais de tout mon cœur être rélégué à Philippsbourg [1]) avec ordre d'y passer le reste de mes jours. Malheureusement à l'heure qu'il est, Biberius et moi sommes soubçonnés du Compatron, comme si on penchait du côté outre-mer et même la Reine a fait avertir Biberius d'être sur ses gardes avec le Maître sur ce chapitre ... Pour Junior, qui se trouve ici, il se gouverne très raisonnablement et je crois qu'avec un peu de patience on viendra à bout de tout. Quel contentement pour moi, si tout était fini heureusement et qu'on me donne après mon congé pour pouvoir passer le reste de mes jours en repos." Sein Schlußwort in dieser leidigen Sache lautete am 6. Januar: „Je n'ai déjà que trop dit sur le chapitre des mariages; voyant qu'on me soubçonne de partialité je ne dirai jamais que oui et non, selon qu'on le veut avoir. Mais je suis si certainement informé des vues de l'autre côté qu'on me peut couper la tête, si on songe à l'autre changement, quand Junior ne sera plus à donner, et si on précipite cela, il y a d'autres accidents à craindre. Dixi et salvavi animam meam." [2])

Schon im September hatte der König dem Herzog mitgeteilt, nach seiner Rückkehr aus Wien werde er nach Braunschweig kommen „accompagné de mon fils aîné qui m'a déjà marqué l'envie qu'il a de voir sa chère fiancée". Nach einem kurzen Aufenthalt des Herzogs und seines Sohnes in Berlin Ende Januar ging der König mit dem Kronprinzen nach Braunschweig, wo sie vom 8. bis 18. Februar blieben; hier erfolgten die letzten Besprechungen wegen der Doppelhochzeit; von hier erging an den Geheimerat Gerlach, der den Umbau des kronprinzlichen Palais leitete, die Kabinettsorder vom 15.: nachdem der Bau

---

1) Er war seit Juni 1731 Gouverneur von Philippsburg.

2) Der Herzogin schrieb Seckendorff am 25. April aus Berlin: „Le Prince Royal devient de jour en jour plus traitable; tout ira bien, si on n'avait pas à combattre tant des gens qui veulent juger mieux de loin que ceux qui sont sur le lieu." Vielleicht waren ihm aus Wien wieder allerlei Zumutungen gemacht worden.

bisher so langsam und noch nicht völlig zur Endschaft gekommen, solle er jetzt dahin arbeiten, daß der Bau völlig auf das schleunigste zustande kommen möge[1]). Am 3. Mai schrieb der König der Prinzessin Elisabeth: „Hier j'ai fait un tour à Berlin et j'y ai visité votre maison, où tout est prêt et y ne manque rien que votre chère personne pour en prendre possession."

Die Hochzeit war auf den 12. Juni festgesetzt. Am 6. erhielt der Kronprinz Befehl, am 8. „mit Sack und Pack" in Potsdam zu sein, da der König am 9. mit der Königin und ihm nach Salztal reisen wolle. Am 10. kamen die Gäste, darunter auch Seckendorff, hier an; am 11. in der Frühe traf ein Kurier ein mit einem Schreiben des Prinzen Eugen vom 5., das in positivster Form den Befehl enthielt, auf alle Fälle die Vermählung rückgängig zu machen. Gegen Grumbkows Rat trug Seckendorff noch denselben Morgen dem Könige diese „importante Sache" vor: da schon alle Vorbereitungen zu einer Hochzeit getroffen wären, könne man ja vor jetzt die des Prinzen von Bevern mit des Königs Tochter feiern und nachher zu gleicher Zeit die des Prinzen von Wales mit der Prinzessin Elisabeth, und die des Kronprinzen mit der Prinzessin Amalie. Der König blieb merkwürdig ruhig, erklärte aber, er werde sich durch keine Vorteile der Welt dazu bewegen lassen, seiner Ehre einen solchen Schandfleck anzuhängen und die in vierundzwanzig Stunden zu vollziehende Hochzeit aufzuschieben. Am Abend des 12. fand die Vermählung des Kronprinzen statt.

Anhang

Anhangsweise mögen hier die Stellen aus den Briefen Seckendorffs, die sich auf den Kronprinzen Friedrich beziehen und nicht oben im Text angeführt worden sind, nachfolgen.

Wesel, *August 16*. Le Prince Royal de Prusse fut arrêté ayant eu dessein en chemin de s'enfuir.

Leipzig, *September 1*. Je dois joindre que le Prince Royal sera arrivé à Custrin, que Katt qui est aux fers, dénonce entre bien de gens qui en ont eu part, que Hoymb à Dresden en a eu connaissance, que la Princesse aînée l'a su; c'est pour cela qu'elle n'ose non plus sortir de sa chambre.

Berlin 5. Toute âme de la ville [est] en crainte et ésperance. Le Prince Royal à Mittenwald est envoyé depuis à Custrin;

1) Aus den Minutenbüchern.

on découvre de plus en plus des autres si non complices au moins qui ont eu connaissance du projet du Prince. Le Roi partit ce matin pour Potsdam; on ira l'autre semaine à Wusterhausen. La Reine pleure et la Princesse aînée n'a été pas visible, depuis que je me trouve ici [2. September].

9. Pour ce qui regarde la fuite du Prince Royal, il est très vérifié que Hotham a été du projet, qu'il a envoyé pour cela Guydickens en Angleterre du temps du camp de Saxe, mais comme le Roi d'Angleterre n'a pas voulu se mêler, on a seulement promis de faire payer les dettes qu'on avait faites. L'histoire d'avoir voulu forcer son fils à la religion catholique, elle est tout à fait fausse . . . Le Roi est à Potsdam, on a fait fouetter par le bourreau une fille qu'on dit avoir été maîtresse du Prince Royal.

16. Après qu'on a fini l'examen de Katt, les commissaires partirent hier pour Custrin apparemment pour examiner le Prince Royal. Il y est sans compagnie et tant que je sais, gardé dans sa chambre. Au retour des commissaires on apprendra apparement plus des particularités de quelle manière qu'il y est traité. L'arrêt aboutit à déshériter en faveur du frère et on veut que l'Empereur en décide . . . Il faut faire passer la première chaleur, après la réconciliation se pourra faire aux conditions qui tendent à notre but. Grumbkow prêche tous les jours la modération, il prévoit assez le futur, mais comme le Roi donne les ordres en écrit, il faut qu'il les exécute bon gré mal gré. Le silence de la Reine de Prusse et de la princesse Charlotte qui à l'avenir pourra remplir le nombre de 252 [1]) ne marque pas la confidence qu'on devrait avoir dans la droiture de V. A., et qui peutêtre est en état plus que tout autre à remédier aux inconvénients qui sont encore à craindre de cette brouillerie. On m'assure encore qu'on reste ferme à ne point donner autre satisfaction à Hotham que celle qu'il a eue ici avant son départ et les ordres sont donnés à Degenfeld [2]) de s'opposer à son retour, ayant été du complot de la fuite du Prince Royal.

21. Les affaires connues sont toujours encore sur le même pied; on a été à Custrin pour examiner le Prince Royal, et il ne nie point d'avoir eu intention de se retirer en France . . . Aux ministres étrangers de la cour de Prusse on a donné ordre de déclarer que les Anglais et Keppel [3]) s'étaient intrigués dans l'affaire: Katt dit que le Prince Royal même lui avait fait accroire qu'on le voudra forcer à changer et marier et que Grumbkow et Seckendorff y avaient travaillé; le Prince Royal le nie.

23. Comme S. M. le Roi de Prusse a trouvé à propos de faire garder son prisonnier plus étroitement, celui commence à se

1) Nicht dechiffriert.
2) Der preußische Gesandte in London.
3) Der holländische General Keppel hatte im Haag den desertierten Leutnant Keith bei sich aufgenommen.

rendre à son devoir, et il veut découvrir le pot aux roses. Si cela arrive, tout ira mieux. V. A. n'a pas à craindre qu'on aura besoin de venir à un mariage forcé, car on sera très aise à se pouvoir tirer d'affaire avec honneur. La chose me paraît à présent plus faisable, car le Roi de Prusse a fait déclarer par Borck au résident d'Angleterre qui est ici, qu'on ne veut plus entendre parler d'aucun mariage et que les mêmes ordres sont aussi donnés à Degenfeldt.

Oktober 3. Les affaires domestiques sont encore sur la même situation. On a cru que le Prince Royal découvrira le reste, depuis qu'il a fait savoir au Roi par les capitaines qui le gardent, qu'il attendrait un couple des confidents du Roi pour s'ouvrir entièrement à eux, mais après que le Roi avait ordonné au gouverneur de Custrin de savoir du Prince, en quoi cette confession devait consister, il a répondu que dans l'affaire même il avait tout dit, qu'il aura voulu seulement avoir des officiers pour demander par eux pardon de son excès. Selon les apparences le Roi portera à cette heure l'affaire à un conseil de guerre.

Wusterhausen 7. Nous sommes enore ici dans la même rage contre le fils comme ci-devant; celui ne veut pas se soumettre entièrement à la volonté du Père. Je ne vois pas de quelle manière cela pourra finir, les esprits étant trop aigris . . . Degenfeldt a eu audience; on a laissé tomber l'affaire de Hotham, on flatte beaucoup encore cette cour, l'on accordera même le simple mariage, si on pourra accommoder par là père et fils. Le Roi marque plus de fermeté dans son caractère envers l'Empereur que jamais.

Meuselwitz 14. Pour ce qui regarde le Prince Royal, les choses sont encore sur le même pied; il faut attendre le retour des commissaires qui sont allés à Custrin, pour voir, si le Prince se veut soumettre à la volonté du Roi son père. Il est vrai que la Reine de Prusse a donné quelques bijoux au fils, mais comme elle n'a rien su de son dessein, cela ne furent que des présents qu'on est accoutumé à faire. Aussi l'histoire est fausse qu'on l'avait obligé de garder la Reine; au contraire depuis trois semaines l'intelligence entre mari et femme paraît plus cordiale que jamais.

Wusterhausen 31. Le Roi a passé le jour d'hier chez moi restant jusqu'à minuit . . . Au dîner d'hier le Roi déclara publiquement qu'il était prêt de donner tout son trésor à l'Empereur sans intérêts, pour soutenir la guerre contre tous ceux qui l'attaqueront.

November 1. La commission est finie par la sentence portée contre Katt et les autres complices, on n'a point tenu conseil de guerre sur le Prince Royal.

6. Je crois qu'on dépêchera demain les ministres d'état qui doivent aller à Custrin [zum Verhör des Kronprinzen]. Pour Catt je crains qu'on apprendra demain la sentence exécutée.

14. Le Roi n'a pas tort d'être fâché contre une partie du conseil de guerre qui n'ont pas distingué le crimen de Katt. Toujours il est mort en honnête et brave homme. Il a dicté au

ministre des gensdarmes[1]) qui l'a préparé à la mort, treize maximes pour les donner avec consentement du Roi au Prince Royal: qu'il priait le Prince de ne s'imputer pas sa mort, qu'il souffrait cela par la volonté de Dieu; il l'exhorte à l'obéissance du Roi son père et de ne fier jamais aux gens, qui le flattent. Le Prince Royal est tombé trois fois en faiblesse; il n'a ni bu ni mangé en deux jours et serait succombé sans une assistance particulière de Dieu. Le Prince est dailleurs content du ministre des gensdarmes qui entre autre chose a ordre de disputer avec le Prince sur la prédestination, et le ministre est surpris de trouver un philosophe et un théologien, où il ne croyait que de trouver un écolier. Le voyage des commissaires à Custrin ne s'est pas encore fait, pourtant tout est préparé de s'y rendre, et j'espère que cela arrivera avant la fin de cette semaine. La cour du Prince Royal est formée, il aura trois gentilshommes qui lui serviront, dont Wolden est le premier et les deux autres sont Rohwedel et Natzmer.

16. Je crois qu'on enverra le détachement à Custrin pour tirer le Prince Royal de la prison.

21. Les commissaires sont de retour; dimanche passé (19) le Prince Royal a été pardonné . . . le Roi a répondu en des termes pleins d'affection à l'Empereur[2]).

Berlin 21. Je joins à V. A. les pièces que j'ai pu attraper dans l'affaire du Prince Royal; j'espère d'avoir aussi copie du serment. Cela est sûr qu'il y a un article contre le mariage d'Angleterre, de n'y songer jamais tant que le Roi vivra.

Dezember 2. La Reine est depuis deux jours en ville; on dit la Princesse Royale encore malade.

5. La Reine est toujours invisible; on dit que Guydickens a été là haut chez elle.

8. Je crois qu'on n'a pas encore perdu de vue les mariages, partout (?) selon que la situation des affaires sont à présent, le Roi en est éloigné plus que jamais et si on donne encore quelque chagrin au Prince Royal, je crois que ces vues contraires à celles du Roi en sont cause. La Reine a été incommodée depuis son retour de Wusterhausen, mais elle se porte depuis hier mieux; la santé de la Princesse Royale n'est pas encore parfaite.

Berlin, Januar 13, 1731. Pour la future belle-fille, je le prends pour ignorance, pourtant cela vient de la Reine.

23. Le Roi étant absent, je n'ai pas pu le sonder sur le chapitre du Prince Royal, mais ayant consulté notre ami, on croit qu'il sera mieux de n'en rien faire, mais de prier pour parrain[3]) le Roi seul et d'envoyer un officier avec la lettre. La raison qui nous oblige de ne s'adresser point au Prince Royal est que le

1) Müller.
2) Mit einem Briefe vom 20.
3) Bei dem am 17. Januar geborenen Prinzen, der nach dem Könige Friedrich Wilhelm genannt wurde.

Roi pourra croire qu'on veut flatter le fils, car nonobstant que le Prince Royal ait écrit une lettre à l'Empereur et que S. M. I. ne pourrait qu'y répondre, ce qui est arrivé déjà quatre jours, le Roi à qui j'ai envoyé la lettre, me laisse dans l'incertitude, si notre résponse, qu'on ne m'a pas envoyée en copie, était de son goût ou point, en sorte qu'il faut toujours agir avec bien des precautions dans cette matière.

Potsdam, *30*. J'ai eu hier l'occasion de parler à Mademoiselle Montbail [1]) sur les curiales des lettres de Madame la Princesse Charlotte, comme c'est elle qui a par là la correspondance de la Princesse; elle m'a voulu faire accroire qu'on lui avait prescrit les manières d'écrire. J'ai pourtant trouvé qu'elle ne fut pas certaine [de] ce qu'elle avançait, et comme je lui ai dit que le Roi même en parlant à V. A. aussi bien qu'aux autres princes se servait du titre d'Altesse, elle fut fort surprise.

Berlin, *Februar 3*. Il me suffit que j'ai information de la titulature; j'insinuerai tout à Mademoiselle Montbail sans exposer V. A. Je pourrais pourtant trouver un prétexte, si on m'enverra quelques lettres indifférentes que la princesse Charlotte a écrites à V. A., pour en faire mes remarques, comme si elles venaient de mon chef.

Erfurt, 17. J'ai eu une lettre d'une feuille de la main propre du Roi [aus Potsdam] qui est la plus touchante que j'ai jamais vue.

Berlin, *März 9*. Pendant ma visite [in Potsdam] je sonderai le terrain pour la visite féminine ... On m'a reçu avec bien d'embrassades ... on m'a communiqué une proposition avanthier qui regarde de nouveau le mariage; cela est venu de la Haye ... me communiquant l'original de cette lettre, on y remarqua: des mariages ni l'un ni l'autre.

17. La Reine invitera Son Altesse la Princesse.

20. Tout va ici en merveille.

24. On admire à Potsdam la générosité de S. M. l'Impératrice qui a envoyé des présents magnifiques à S. A. R. Madame la princesse Charlotte; on m'en a montré une partie et le Roi en a de la joie autant que la Princesse. Pour la visite féminine, je crois, si on est invité, on ne le devrait point l'éviter ou l'excuser, car cela nous mènera à nos autres vues; le fer est chaud.

April 19. Il me semble qu'à l'arrivée de Vos Altesses il ne faut pas faire semblant, comme s'il y avait prince ou princesse royale au monde, avant que le Roi n'en commence par parler, et si la Reine, comme je crois, voudra pousser V. A. de s'y ingérer, j'aurai l'honneur d'entrenir V. A. de bouche ce que je crois qu'il y faut répondre.

21. On fait déjà des intrigues à l'arrivée de V. A., avec

---

1) Kammerfräulein der Prinzessin Charlotte.

2) Auf der Rückreise von Erfurt war Seckendorff in Blankenburg gewesen und hatte den Herzog gesprochen.

3) Da der König an der Gicht erkrankt war, wurde der Besuch auf den 12. verschoben.

Madame la Duchesse; je l'informerai de tout à son arrivée à Potsdam.

28. Comme V. A. a écrit au Roi se vouloir trouver le 9 mai à Potsdam, il faut absolument qu'elle s'y rend, si le Roi lui même ne change pas le terme, car la lettre de la Reine doit être ignorée. P.S Ayant demandé à M. Grumbkow son avis sur l'arrivée de V. A., il croit que le meilleur parti sera que V. A. écrive clairement au Roi qu'il y avait deux lettres contraires, pour demander, laquelle des deux elle devrait exécuter.

Potsdam, Mai 4. Comme le Roi a la goutte, il ne m'en a pas parlé de cela, mais la Reine m'a fait dire que V. A. ne viendra pas avant le 19. à quoi j'ai fait répondre que je n'en savais rien si non qu'on m'avait assuré que la lettre du Roi était partie par une stafette qu'elle devait se trouver ici le 12. . . Le Roi est déjà informé de la contenue [des Briefes vom Herzog vom 30.], il en est si satisfait qu'il a répondu à mon ami que cette promesse le rendrait tranquil et qu'il tâcherait de remettre le repos un peu dans la famille . . . Il declara hier en présence de Ginkel . . . que ses filles étaient données [1]). Nous ferons un projet de quelle manière se comporter dans une affaire si délicate et V. A. trouvera à Brandenbourg un exprès de ma part qui lui donne ce papier en main propre, car il faut que j'évite les moindres apparences, afin qu'on ne soubçonne pas moi, quand V. A. n'entrerait en ce qu'on lui proposera.

Luppau en Cassubie, Juni 29. On attend le Roi à tout moment qui a différé son voyage à cause de la maladie de la Reine, qui avait empiré; peutêtre les réponses d'Angleterre ont contribué à augmenter le mal, car nous savons aussi par des lettres de la Haye que le Roi d'Angleterre au lieu de répondre à la lettre de Chesterfield [2]) et Guydickens . . . a jeté les papiers au feu.

Berlin, August 1. Le Roi donna hier au Prince Héréditaire de [von Bayreuth] en présence de la Reine le régiment de Schulenbourg [3]) qui sera augmenté encore de 100 maîtres; cette grâce fut accompagnée par une épée d'or massif. La Reine en parut contente en l'assurant le Roi qu'elle n'avait pas un plus grand plaisir que de voir le Prince Héréditaire content, puisque c'était le plus digne naturel qu'elle connaissait. La Princesse Royale doit être très malcontente de cette grâce. On dit qu'on doit meubler une maison à Pasewalk, où est le Stab du régiment, pour loger le nouveau colonel.

11. On croit qu'on se verra le 15 à Custrin.

Cassel, September 6. Il ne me reste qu'un moment pour dire à V. A. que personne au monde sinon V. A. et Madame la Princesse doivent être informés de la dernière lettre du Roi, car cela

---

1) Die vierte Tochter Sophie war 1719 geboren.
2) Der englische Gesandte im Haag.
3) Die Bayreuth-Dragoner.

sera tout gâté, si on en fera part aussi à la cour régnante[1])... Sutton[2]) m'a demandé hier en raillant si je ferai bientôt le mariage avec la Princesse de V. A., je lui ai dit que je pouvais l'assurer qu'on n'y songeait pas, mais qu'on parlait d'un autre avec le Prince Royal d'une Princesse de Meklenbourg[3]).

Meuselwitz, Oktober 13. La pensée de Meklenbourg est en effet, mais on y joint des conditions impossibles qui font voir clairement qu'on ne le veut pas tout de bon, car il est résolu de n'entrer en rien, avant que le Prince Royal avec sa Future soient déclarés successeur de toute la Russie, ce que la Czarine ne fera jamais et ne pourra faire non plus. L'invitation pour les nôces se fera sûrement, mais je sais que l'Angleterre a encore fait des nouvelles propositions pour le double mariage.

17. Le féminin chipotte toujours et commence à détourner Junior.

Berlin 27. Pour les affaires domestiques, elles sont sur le même pied; on dit qu'on reviendra en ville le 4 de novembre. La Reine paraît malcontente, les amoureux satisfaits l'un de l'autre... On dit que Junior viendra aussi aux nôces.

30. Pour Junior, on ne se peut expliquer que de bouche: c'est une personne, die der Wind hin und her wehet, mais notre ami travaille en honnête homme de rester ferme toujours. On dit qu'il viendra aux nôces, mais comme la fatalité[4]) ne permet pas d'arrivée du corpus delicti, il pourra bien être que cette visite sera différée.

Il y a[5]) beaucoup d'espérance qu'on fera venir aux nôces le prisonnier pour le pardonner entièrement et songer après au mariage. Il importe infiniment que cette chose[6]) soit décidée, puisque (soit dit en dernière confidence) le général Löwenwolde[7]) partira le premier jour de Moscou pour venir ici... par des avis secrets je sais qu'il veut disposer le Roi à se déterminer pour le mariage connu, ce qui naturellement embarrassera et le Roi et notre cour.

Berlin, November 6. Personne ne peut pas encore découvrir, si Junior viendra aux nôces... Il y en a quelques-uns qui soutiennent que son arrivée sera le 19, qu'il ne restera que quatre jours et qu'il sera renvoyé.

Dezember 8. J'ai eu jeudi, après le départ de V. A. (6), une

---

1) Im März 1731 war Herzog Ludwig Rudolf, der Gemahl der Herzogin Christine Luise, regierender Herzog von Wolfenbüttel geworden.

2) Englischer General, der zum Nachfolger Dubourgays in Berlin bestimmt gewesen war, er war dann in Cassel und Wolfenbüttel akkreditiert.

3) Prinzessin Elisabeth von Mecklenburg, geb. 1713, die Nichte der Zarin Katharina und Enkelin des Zaren Iwan; sie galt als die vermutliche Erbin des russischen Reiches. Seit 1722 lebte sie in Rußland.

4) Die Erkrankung der Prinzessin Elisabeth an den Pocken.

5) Der Brief ist undatiert. Er gehört in den Anfang November.

6) Daß die Herzogin mit der Prinzessin mitkommt.

7) Russischer Oberstallmeister; er kam, um für die Prinzessin Anna, wie die Prinzessin Elisabeth seit 1731 hieß, einen Gemahl zu suchen.

audience secrète du Roi qui dura plus qu'une heure; ... Nous avons parlé du bruit du mariage avec la Princesse de Meklenbourg; après m'avoir dit toutes les particularités, il me confia les discours qu'il avait eus avec V. A., en présence de Madame la Duchesse à la veille de son départ, et il tâchera de voir le corpus delicti en compagnie de l'aggresseur l'année qui vient.

Wien, Januar 29, 1732. Ein Kurier sei geschickt pour chercher le Duc de Lorraine et (entre nous soit dit) empêcher qu'il ne se rend pas à Berlin avant le mois de mars. S'il sera déjà avancé jusqu'à Wolfenbüttel, je conjure V. A. de l'amuser au moins que j'aie le temps à me rendre à Berlin, pour être présent à cette visite qui sans cela pourra point du tout produire l'effet qu'on se propose, car il faut qu'il fasse connaissance avec Junior.

Wien, Januar 26, 1733. L'histoire des mariages est tout à fait fausse; je crois bien que la Domina [die Königin] a des vues contraires, mais on peut compter sur la constance du Maître.

Berlin, März 26. Junior avant son départ[1]) m'a cru jouer un tour de jeunesse, en m'envoyant Hoffmann pour avoir de l'argent; mais ne me fiant nullement sur la bonne foi de l'ambassadeur, je lui ai renvoyé la balle sans en avoir eu du mal.

April 10. Je ferai en sorte que le maître de danse vienne[2]) et pour Madame de Katsch, je conseille de la faire venir au moins encore avant la fin de ce mois. Junior est appelé aujourdhui à Potsdam pour communier demain [Charfreitag] avec le Roi.

---

1) Der Kronprinz war den 25. nach Potsdam gegangen und ging von da in seine Garnison.

2) Der Kronprinz hatte geäußert, die Prinzessin tanze wie eine Gans; Seckendorff hatte geraten, einen berühmten Tanzmeister aus Dresden kommen zu lassen.

IV

Briefe Blüchers und Gneisenaus an Thile 1812—1816

Von

J. v. Pflugk-Harttung

Die hier mitgeteilten Briefe Blüchers und Gneisenaus sind dem Nachlasse des Generals v. Thile entnommen, der sich im Geh. Staatsarchive zu Berlin befindet (Rep. 92 Thile A. 4 und 8). Sie haben sich bisher der Aufmerksamkeit entzogen, offenbar weil Thiles Nachlaß für die Zeit der Freiheitskriege nur selten benutzt wird. Dennoch sind sie teilweise von nicht untergeordnetem Werte. Sämtliche Briefe liegen in Urschriften der Verfasser vor, außer den beiden Eingaben an den König, welche von Blücher unterzeichnete Kanzleireinschriften sind. Zwar hat man diese schon teilweise veröffentlicht; sie werden hier aber zum ersten Male aus der Originalvorlage gegeben und dürfen als so bezeichnend für den greisen Feldmarschall gelten, daß sie einen hervorragenden Platz verdienen. Auffallend erscheint, daß sie sich im Nachlaß Thiles befinden, womit nicht ausgeschlossen ist, er habe sie wegen ihres verfänglichen Inhaltes dem Könige überhaupt nicht vorgelegt, sondern sie zurückbehalten. Letzteres könnte um so wahrscheinlicher dünken, weil sie keinen Präsentatumvermerk tragen.

Ludwig Gustav Thile darf trotz seiner Jugend neben Knesebeck als Hauptvertrauter des Königs in militärischen Dingen während der Befreiungskriege gelten. Er war am 11. November 1781 geboren, wurde auf Scharnhorsts Empfehlung am 12. März 1812 als Major nach Boyens Rücktritt zum vortragenden Adjutanten beim Könige und als Direktor der Abteilung für persönliche Angelegenheiten im allgemeinen Kriegsdepartement ernannt. Bald nach dem Kampfe bei Fère Champenoise erhielt er seine Beförderung zum Oberstleutnant und

das Eiserne Kreuz I. Klasse, denen im Mai 1815 die zum Obersten folgte (Meinecke in der Allg. Deutsch. Biogr. 38, S. 28 ff.). Wieviel man selbst in den höchsten Kommandostellen auf ihn gab, beweist gerade unsere Veröffentlichung. Der Brief Blüchers vom 30. April 1813 ist adressiert: „Sr. Hochwohlgeboren des Königl. Major und Director der 1. Division des allgemeinen Kriegs Departement ꝛc. Herrn v. Thiele im Hauptquartier Sr. Majestät des Königs", wohl von Grolmans Hand.

Die Briefe folgen zeitweise ziemlich dicht aufeinander, woneben sich dann wieder große Lücken finden. Hieraus darf wohl gefolgert werden, daß viel mehr Briefe der mitgeteilten Art vorhanden gewesen aber nur zufällige Überbleibsel erhalten blieben. Das Jahr 1814 ist durch einen einzigen Brief vertreten.

I

Briefe Blüchers

Nr. 1.

Blücher über seinen Sohn Franz, Rittmeister v. Arnim, Scharnhorst und Mitteilungen russischer Juden.
1812, Oktober 5.

Mein liber Tihle

Jch danke ihnen HErtzlig vor Jhren Freundschaftligen Briff und die güttige gisinung so sie drinn eusse(r)n, der König will ich soll meinen Sohn zur g(e)dullt ermahnen ich tuhe es komt aber daß Frühiahr heran, und der krig ist so gott will nicht zu ende da kan der König es nicht verlangen daß er junger Rüstiger kerdell uf der bähren haute untätig Fohrt ligen soll heutte Schreibe ich am König und bitte ihm daß er den Rittmeister v. Arnim Pomerschen Husaren Regiments zum major ernenen möge, dieser officir Distingirte sich in der Rein Campange, so vorzüglig, und hat[1]) nach her hatte er daß unglük, daß 5 seiner hinter Leutte im Regiment Major wurden, und ietzst Comandirt er ohnehin die beiden reactiven Esquadrons des Regiments, da leider der brawe Major v. Wolsig todt ist, unterstützen sie mein gesuch.

Gester(n) abend ist Scharnhorst hir wider angekomen, ich habe ihm noch nicht gesprochen, die Rusischen Juden die hir zum berühmten wollmargte gekomen, bringen wunderlige nachrichten mit — — haben sie was wigtiges neus waß man wissen darff so theillen sie es mit.

Jhr treuer Freund

Breslau d. 5ten Okt. 1812. Blucher

---

1) Aus dem Satzbau gefallen, offenbar, weil die Seite mit „nach her" zu Ende ging.

Nr. 2.

Blücher über den König von Schweden, er ist ungeduldig, möchte den Feind angreifen.

1813, April 25.

Der unglückligе König von Schweden martert mich, es ist ein Infamer Kunst Griff der Francosen, daß sie ihm zu uns durch gelassen, er will absolut die Campag(n)e mit mich machen, ich habe ihm grade hin gesagt, daß wehre Schlegter Dings unmöglig, er wollte mich einen Brieff am König geben, den ich besorgen sollte, ich nahm ihm nicht an darauf hat er ihm zum Kron Printzen getragen, derr hat ihm auch nicht an genomen, nun wollte er nach Dressden Reisen, ich hab ihm gesagt daß ich ietzst keinen menschen nach Dressden reisen liße, uf der Post habe ich befohlen ihm kein Perd uf dieser Tour zu geben, auch nach derr nider Ellbe laß ich ihm nicht reisen, er kann ins Ostereichsche gehn, ich hoffe daß der könig mein verfahren billiget da ich uhrtheille daß es den könig und den Kaiser unangenehm sein würde wen der Mensch nach Dresden kehme, liber Tihle ich kome vor ungedullt um, so la(n)ge stille zu stehn, ist högst nachtheillig vor uns hette ich Freie handt ich wollte mich die Kerdells ballde vom Halß Schaffen, wihr sind sie über legen, und können durch unsere Menge von Cavallerie den Feind so ein engen, daß er zu letzst auß noht im Freien Fellde Captouliren muß daß bestendige hin und her Marchiren ihr Rük und vorwerts gehn beweist ihre unentschlüssig keit, nuhr mit der Armeh über der Ellbe, den will ich rechts Schiben mich mit Wittgenstein vereinigen und wihr reiben den könig Vice von Itahlien uf, Ney darff hir im winkell nicht herin gehn, gott hette ich nuhr Freie handt, unsere Husaren haben die Francoische Cavallerie Schon in solcher Flucht, daß sie ihre Patroullien mit großen Infanterie Detagenmets machen. adio

Blücher

Alltenburg, d. 25ten May [1]).

Nr. 3.

Blücher über die ihm gemachten Schwierigkeiten, die Besetzung von Buntzlau und gute Führung des Majors v. Stößel.

1813, August 30.

Wie ich ihnen Schon geschriben habe, wen alle meine Befehle genau bevollgt würden, so müste wenig von der francoishe armeeh die 80000 man starck wahr Existiren, aber es sind nicht die Francosen mit die ich allein zu kempffen habe, se glauben es nicht, waß mich vor Schwirigkeitten gemagt werden, und von Leütten von den sie und ich es nie vermuht(et) hetten es ist ein großer Theil menschen die immer schwartz sehen, und denen alles zu Sauer wird, hette ich nicht mit ein Eißernen willen uf alles bestanden ich wehre heütte nicht so weit,

---

1) Lies: April. Vgl. Holleben, Gesch. des Frühjahrsfeldzuges 1813, S. 381 ff., 396 ff.

die armeeh kann ich nicht genug loben, und besond(er)s in Ihrer auß dauer, und unverdrossenheit, ob gleich sie offte recht leidet, aber mein Colegen die holl der Teuffell den durch ihre E(n)gstligkeit verstimmen se mich den hauffen, und ich habe genug zu tuhn alles uf zu munt(e)rn.

Diesen augenblik hat Generall Horn Buntzlau [1]) genommen, und ich werde den Bober Passiren.

Hollstein, d. 30ten Aug. 1813.

gantz vorzüglich hat der Major v. Stössell sich uß gezeignet, mancher derr ihm vorgezognen würde daß nicht getahn haben.

Blücher

Nr. 4.

Blücher über die Lütticher und Sachsen, über Freischärler, Geldmangel, Adjutanten und seinen Sohn Franz.

1815, April 21.

Lüttich, d. 21ten April 1815.

Mein liber Tihle

Ich bin hir angekomen, und Finde daß Gneisenau guht vor geahrbeittet hat, in 11 [2]) t(a)gen sind wihr vollig Schlag Fertig, gott gebe nuhr daß wihr nicht lange müssig bleiben es würde nicht guht sein den(n) daß hisige Volck ist nicht guht Deüttsch gesint, ich werde alles an wenden, um sie zu gewinen auch die Säckschen Truppen besehlt kein guhter Geist, aber ich werde se Schon an mich krigen heütte habe ich die vornehmen officir zum ersten mahl bey mich zu Tisch.

verwenden sie sich beim monarchen dahin daß wihr keine Partisaes oder herrum streiffer krigen, diese Menschen taugen uns nicht die Leütte die sie unter sich haben verwilldern, und bringen die Truppen im üblen Ruff, den(n) Rauben und stehlen lassen se nicht, auch erschwehren sie die verflägung, da wo waß zu leben ist da eillen se hin ich werde auch Schon officir auß wählen die mich nutzlige nachrichten Schaffen den Feind abbruch Tuhn, und seine Courirs uf zu Fangen suchen, ich nehme Colomb auß sonst haben uns alle die umher streiffer kein vorteill gebracht, HErr v Hellwig ist ein groß sprecher, und ein Mensch der niemahls seine vorgesetzste gehorchen will, und seine untergebnen sind die gröſten Exessmacher. Der König muß noch Casse gellder zu legen ich kan nicht fertig werden, mein Personale ist starck. Da zu ligen mich der nahen nachtbahrschaft wegen die Engelender uf den Halß, und die Saxen muß ich vihl bey mich sehen, wen(n) se noch nützlig sein sollen, es kan des konigs Intention nicht sein, daß ich das waß man mich gegeben verfahren soll, ich höre daß über Ruhle Schon Desponirt ist, ich wünsche also daß ich Stulpnagell erhallte. ich ken(ne) die Braugbahrkeit dieses manes, nuhr kein zu vornehmen Generale adjudanten darum bitte ich solcher mensch, der bestendig mit mich umher Fligen muß der muß nicht Comode, und vollig gesund und robust

1) Vgl. Friederich, Gesch. des Herbstfeldzuges 1813 I, S. 336 ff.
2) Die Zahl ist nicht ganz sicher, sie steht teilweise auf Rasur.

sein, mein allter Goltz [1]) ist vortrefflig, aber der gesante ist bey ihm eingekehrt, und er ist zu schweglig, machen se daß ich Katzler wider krjg im avantgarde zu führen ist kein(er) besser, und brawer ist auch keiner leben se wohl und wen(n) sie Zeit haben so Schreiben sie, mein unglückliger Sohn ist wohl verlohren, ich glaube daß er stirbt. Die artzste hoffen seine völlige Herstellung, aber sein gekrenktes Ehrgefühl lest seine Herstellung nicht zu unverbindt ungluckliger ist wohl kein mensch, wie mein ahrmer sohn zu rück gesetzst gegen Menschen die es nicht wehrt sein, aber die Zeit ist noch nicht da wo ich über diesen gegen standt spreche, ich werde aber die gantze welld in den standt setzen, über ihm und seine unverdienten Krenkungen uhrtheilen zu können.

Blücher.

Nr. 5.

Blücher empfiehlt Grolmann zur Beförderung.

1815, Juli 18.

Mein liber Tihle,

Ich habe den König eigenhendig geschriben, und die Generale von Holzendorff und Grollman seine besondren gnade Emfohlen, ihm da bey gesagt, daß ich Grollman gantz da zu geeignet hilte ein armeeh zu Comendiren, und es führ den aller högsten Dinst wünschens wehrt sey wen dieser officir Frühe zu ein hohen grad in der armeh gelangte, ich wünschte er würde ietz Generall Lieutenant, den(n) ihnen mein Freünd ist es bekandt, daß ville den Generale Grollman vor kammen, wie er uß unsren Dinst wahr, es würde sehr überflussig sein wen ich Generall v. Bulow Gneisenau Zihten und Pirch den König besond(er)s Emfehlen wollte der monarch kendt diese verdi(en)stvollen mener und Gneisenau verdanke ich 2 Campange daß gelingen manches unternehmend, Muffling, Steinmetz sind gleich Fals mener, die den König vorzüglige Dinste leisten werden, auch York.

würken se mein Freünd um seine beste so vihll sie können. adio

Blücher.

St. Claud d. 18ten July 1815.

Nr. 6.

Blücher an den König wegen rückständigen Soldes und Verzicht darauf.

1815, August 12.

Euer Königlichen Majestät haben allergnädigst befohlen, daß dem Heer der rückständige Sold ausgezahlt werden soll. — Da aber in Franckreich noch nichts eingegangen ist, so hat der Staats Canzler Fürst Hardenberg durch den Finanzminister von Bülow die nöthigen Summen aus dem Vaterlande zu ziehen befohlen.

---

1) Karl, Heinrich, Friedrich, Graf v. d. Goltz, war seit 1810 preußischer Gesandter in München, trat 1813 in den Generalstab Blüchers und wurde 1814 preußischer Gesandter in Frankreich, was er bis zu seinem Tode 1822 blieb.

Euer[1]) Majestät erlauben, daß ich meine Meinung und Bitte und die des Heeres offen und unverholen vortragen darf: Bei unserm Vordringen in Franckreich beseelte uns der Wunsch, nichts für uns zu erwerben als Ehre, dagegen aber dem bedrängtem Vaterlande aufzuhelfen und Euer Majestät in der Lage zu setzen, die Wunden zu heilen, die ein langes Unglück und feindlicher Übermuth dem Vaterlande und jeder einzelnen Familie geschlagen haben — aus diesem Grund forderte ich die Contribution von 100 Milionen Franken aus Paris, und nur von dieser Summe wünschte ich einen Theil für die Armee zu verwenden und trug Euer Majestät eine zweimonathliche Soldzahlung für die Armee vor, die auch allergnädigst bewilligt wurde. Da aber die veränderten Umstände dies ohnmöglich machen, so wird die ganze Armee nicht allein freudig auf diese zweimonathliche Zahlung Verzicht leisten, sondern wir bitten auch allerunterthänigst, nur so viel Gelder uns verabfolgen zu lassen, als wir für die Verwundete und die unumgänglichste Nothwendigkeit bedürfen. Wir wollen lieber uns aufs äußerste einschränken, als das mühsam zusammengebrachte Einkommen unsers Landes nach Frankreich ziehen und so dieses verruchte Land bereichern und das wieder aufkeimende Leben unsres Vaterlandes zu vernichten.

Hauptquartier Chartres, am 12. August 1815.

Blücher.

Nr. 7.

Blücher an den König über Rückmarsch und Unzufriedenheit mit den Diplomaten.

1815, November 20.

Euer Königlichen Majestät zeige ich allerunterthänigst an, daß in Gefolge meines früheren Berichtes und der entworfenen Marschdisposition, die auf den mit dem Staats-Canzler Fürsten Hardenberg gehabten Unterredungen beruhete, die Vier Armee-Corps noch auf französischen Boden Halt gemacht hatten, um die Beendigung der pariser Angelegenheiten abzuwarten. Ein neueres, sehr dringendes Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg, was den früheren Verabredungen ganz entgegen gesetzt ist, veranlaßt mich, die Truppen jetzt gleich in Marsch zu setzen und ihren Rückweg antreten zu lassen.

In einigen Tagen werde ich von hier abgehen und so schnell, als es meine Gesundheit erlaubt, nach Berlin zurückkehren, wo ich Euer Königlichen Majestät meinen ferneren Bericht allerunterthänigst mündlich vorzulegen nicht ermangeln werde.

Bei meinen Abgang von der Armee kann ich nicht umhin, Euer Königlichen Majestät für die mir erzeigte Gnade und geschenckte Zutrauen allerunterthänigst zu dancken und die Armee fortwährend Euer Königlichen Majestät Gnade und unmittelbaren Schutz zu empfehlen. Die Zeit[2]), wo Euer Königlichen Majestät Paris verließen bis jetzt, hat

1) Von hier an mit Abweichungen ohne Datum bei Unger, Blücher II, S. 329, nach dem Grolmanschen Konzept.
2) Von hier an bei Unger, Blücher II, 343 ohne Datum.

vielleicht zu der unangenehmsten meines Lebens gehört; von unentschlossenen und schwankenden Diplomaten abhängig, habe ich recht gefühlt, wie traurig und nachtheilig es ist, von Premierministern abzuhängen, und wie zerstörend für die Armee es sein würde, wenn dieser Einfluß fortdauerte und Euer Königlichen Majestät nicht die unmittelbare Leitung der Armee ferner beibehielten.

Überhaupt ist es wohl die höchste Zeit, daß diese sonderbare Versammlung, die bis jetzt unter den Namen der bevollmächtigten Ministern der verbündeten Höfe Europa beherrschen, aufhört, und daß die Männer, die zwar nur Unterthanen, doch unter diesen Tittel ihren eigenen Monarchen beherrschten und Gesetze gaben, wieder in ihre vorige Schrancken zurücktreten, umsomehr da ihr elendes Machwerck sie in der Meinung der ganzen Welt zurückgesetzt hat, und Preußen und Deutschland trotz seiner Anstrengungen immer wieder als das Betrogene vor der ganzen Welt da steht, und Englands Einfluß auf Deutschland sich ganz fest begründet.

Hauptquartier Aachen, am 20. November 1815.

Blücher.

II

Briefe Gneisenaus

Nr. 8.

Gneisenau über Zerstückelung der Armee, Grolmans Überweisung an Barclay und das allgemeine Kriegsdepartement.

1813, August 4.

Grolman wird Ihnen meinen Protest gegen die so nachtheilige und demüthigende Zerstückelung der Preußischen Armee überreichen, und ich bitte Sie, solchen sobald als möglich an des K(önigs) M(ajestät) gelangen zulassen.

Wenn Barclay de Tolly ein untergeordneter General wird, so muß ich mich dagegen erklären, daß Grolman bei ihm angestellt werde; denn dann hat jener Nichts zuthun, als ihm gegebene Befehle auszuführen; und dazu kann er Leute von minderm Talent gebrauchen. Grolman würde unserm Dienst dann entzogen, ohne durch seine Stellung bei dem General Barclay de Tolly nützen zukönnen. Wir haben bei uns der Talente nicht viel, und dürfen daher die Vorhandenen nicht leichtsinnig weggeben. Ohnedies würde der mißtrauische, von sich eingenommene Barclay Grolmans Rath wenig in Anspruch nehmen.

Mit Ihrer Eingabe an den König in Betreff des Allgem(einen) Kriegsdepartements bin ich vollkommen einverstanden. Wenn hierinn nicht bald eine Aenderung vor sich geht, so kann es nur verderbliche Folgen haben.

Glatz, den 4. August 1813.

N. v. Gneisenau.



Nr. 9.

Gneisenau über vier anonyme Briefe und Armeebewegungen.

1813, August 18 [1]).

Auf anonymen Wege sind mir eingeschlossene vier Schreiben zugekommen. Den an mich gerichteten Brief lege ich bei. Mir scheint die Hand des Reinschreibers bekannt, vielleicht ist sie es Ihnen noch mehr, und Sie mögen dadurch dem Briefsteller auf die Spur kommen. Nach dem Umstand zuurtheilen, daß er mir den Excellenz-Titel giebt und meinen Nahmen unrichtig schreibt, könnte man schließen, daß er ein Ausländer sei. Der Inhalt des an Se. M. gerichteten Briefes wird wohl ergeben, ob die an den Russischen Kaiser und den General Barclay bestimmten abgegeben werden dürfen. Aber selbige sollen in die eignen Hände der Empfänger abgegeben werden, und ich bitte Sie, sofern der Inhalt der an S. M. gerichteten Briefe dies erlaubt, den Willen des Briefstellers zuerfüllen und selbst dies in Ansehung Sr. Majestät zubeobachten. Nochmals aber betheure ich, daß ich weder den Verfasser, noch den Inhalt der qu(aestionirten) Briefe kenne.

Wir brechen so eben von hier auf, da uns die nun bestätigte Nachricht zukommt, daß die Feinde Liegnitz und Goldberg verlassen haben. Außerdem war bereits der Entwurf gemacht, sie morgen an beiden Orten anzugreifen. Der Feind scheint ganz geschickt uns einen Vorhang vorgezogen zuhaben, und wenn er wirklich sich zurückzieht, so ist es noch ganz gut, daß wir Veranlassung genommen haben, vor dem 17. in das neutrale Gebiet einzurücken. Gott befohlen!

N. v. Gneisenau.

Den anonymen Brief erbitte ich mir zurück.

Nr. 10.

Gneisenau über den Wiener Kongreß, Knesebeck und körperliches Leiden.

1814, Oktober 4.

Ew. Hochwohlgeboren Aufforderung gemäß folgt hiebei ein Abdruck meines Familienwappens, ein Kleeblatt auf drei Felsen oder Bergen.

Gebe Gott, daß Ihr Kongreß dort auf eine erfreuliche Art enden möge. Aus einem Briefe des General Lowe an mich geht hervor, daß England darauf ausgeht, alle Länder zwischen Maas, Rhein und Mosel dem neuen niederländischen Staat zuzuwenden; dabei ist es gegen unsere Erwerbung von Sachsen. Der Fürst Metternich arbeitet ebenfalls im Stillen gegen die leztere Erwerbung. Von unserm ehemaligen Südpreussen will Kaiser Alexander nur einen schmalen Streif herausgeben. Wie will da Preussen zu einiger Stärke gelangen zu einer Zeit, wo ihm dies so nöthig und ohnedies das Machtverhältniß im

1) Die Zeit ergibt sich aus Friederich, Herbstfeldzug 1813, I, S. 243 ff.

Norden und Osten durch die großen Erwerbungen Rußlands und Oesterreichs gestört ist? Ihr Gefährte, Herr von Knesebeck, wird nach der Wuth, die ihm hierinn beiwohnt, sicherlich streben, die ihm eigenthümlichen Ansichten geltend zumachen. Er ist viel zu befangen, als daß ihm das wahre Interesse Preussens stets klar erscheinen könnte, und ich besorge — gebe Gott mit Unrecht — viel Schädliches von seiner Einwirkung, wenn sie unseeliger Weise Statt finden sollte.

Mit gesteigertem Übel bin ich aus dem Bade zurückgekehrt. Wenn man so weit als ich in der zweiten Hälfte des Lebens vorgerückt ist, so muß man sich nicht wundern, daß endlich die Maschine in Stocken geräth, und man muß sich in die Übel mit Geduld finden, die dann einzukehren pflegen. — Mit alter treuer Ergebenheit Ihr

tr(euer) Freund und Diener
Gr(af) v. Gneisenau.

Berlin, den 4. October 1814.

Nr. 11.

Gneisenau über die politische Lage und über Major v. Lynker.

1815, März 27.

Vach, den 27. März 1815.

Was ich unterwegs an Neuigkeiten über Frankreich aufgelesen habe, will ich Ew. p. hiemit zusenden, obgleich ich voraussetze, daß Sie davon bereits besser unterrichtet sind. — Die Bourbons sind demnach gestürzt, wenn die verbündeten Mächte nicht mit allem Aufwand ihrer Gesammtkräfte sie wieder einsetzen und bei dieser Unternehmung Verstand, Entschlossenheit und Einigkeit zeigen. Erfüllen wir diese drei Bedingungen, so siegen wir; fehlt auch nur Eine davon, so endet die Sache schmälig.

Ein abgeschnittenes Thüringer Bataillon beredete ich im April 1813, zu unsern Waffen überzutreten. Es ward vom Major von Lynker befehlicht. Das Bataillon hat vortrefflich gedient, und Lynker ist ein mannhafter, ansehnlicher, tüchtiger Soldat. Man hätte, als das Bataillon wieder in die Dienste seines Herzogs zurücktrat, Lynkern gern behalten, allein er trat lieber in die an Einkünften und Ehren beschränkteren Dienste des Herzogs von Weymar, den er liebt, zurück, damit man ihm nicht nachsagen könne, er habe seinen Übertritt aus eigennützigen Motiven gemacht. Nun aber läßt ihn der von seinem Bruder Bernhard beherrschte Erbprinz von Weimar so wie Ersterer seinen teutschen Schritt hart fühlen, und es ist ihm daher wünschenswerth, seine dortigen Verhältnisse aufzugeben, indem er nur einer unangenehmen Zukunft entgegen sehen kann. Ich mache Sie auf ihn aufmerksam, indem Sie ihn sicherlich gut gebrauchen können, wo nicht anders, so doch bei einer neuen Formation an der Spitze eines Regiments. Er hat viele Feldzüge gemacht. — Gott mit Ihnen.

Gneisenau.

Die Leute des Thüringer Bataillons haben noch nicht die Kriegsmedaille von 1813. Es dünkt mir des Geistes wegen zuträglich, sie ihnen zuertheilen.

Nr. 12.

Gneisenau ist unmutig über seine Stellung als Chef des Generalstabes und über Blücher.

1815, März 27.

Vach, den 27. März 1815.

Mein theurer Freund.

Der König hat geboten, und ich gehorche. Aber mit tiefem Gefühl der Kränkung gehe ich an meine erneuerte Bestimmung. Vermuthlich kennt Niemand den ganzen Umfang der Aufopferungen, die ich machen muß, wenn ich Zeitlebens nur Handlanger bleiben muß; meine bessere Hälfte geht dabei unter und bleibt nutzloß. Hinter dem Vorhang wirke ich wie ein Gespenst, nahmenloß und meist ungeglaubt. Ich habe nicht einmal den Trost, daß der Soldat, den ich so sehr liebe, meinen Nahmen kennt, meine alten Gefährten von Colberg ausgenommen. Überdies habe ich nicht mehr ein gleiches Herz zu meinem Heerführer, dessen Gesellschaft und dessen Reden in der jüngsten Zeit mir gleich zuwieder sind. Auch Er hat gegen mich auf eine dankbare Weise sich nicht genommen, und zwar aus Affenliebe für seinen bösartigen Sohn, den man so lange nur um des Vaters Willen trug. Wie sehr all dies mich drückt, will ich Ihnen nicht erst weitläufig schildern; der Entbehrungen der Eitelkeit nicht erst zugedenken, wo Anderen bei weniger Anstrengungen und geringerer Verantwortlichkeit das Großkreuz des eisernen Kreutzes und das des Georgen-Ordens zu Theil wurden, deren Erwerbung mir in meinem Verhältniß versagt ist. Doch, des Königs Wille geschehe, und ich gehe an meine Bestimmung mit Ergebung und Entschlossenheit zugleich. Wieviel ich bei dem drohenden Umschwung der Dinge werde wirken können, steht dahin; aber man möge nie vergessen, daß das Glück die entscheidendere Hälfte der Dinge im Kriege ausmacht, und daß solches allein gegebene Rathschläge mit Erfolg krönen müsse. Nichts ist gewiß im Kriege als die Tapferkeit, sagt schon Tacitus. Aber noch tönen harte Worte in meiner Seele aus dem lezten Kriege nach, Worte, die mich schmerzlich verwundeten und die ich nicht verschuldet hatte. So etwas erfüllt die Seele mit bangen Erinnerungen und Unglücksahndungen in entscheidenden Momenten, wo man gerade eines aufrichtenden Wortes am meisten bedarf. — In meinem Nächsten ein Mehreres über den Inhalt Ihres Briefes. Gott befohlen, mein theurer Freund. Gneisenau.

Nr. 13.

Gneisenau über die belgische Armee, den General v. Horn und den Obersten v. Hiller, die Sachlage, seinen Feldzugsplan und Heranziehung aller kriegerischen Kräfte.

1815, April 3.

Aachen, den 3. April 1815.

Wir stehen hier in Bereitschaft vorzurücken, wenn Napoleon die französische Gränze überschreiten sollte. Was Rühmliches hiebei ge-

schehen kann, wird wohl der Antheil der Preussen seyn müssen, da wir auf die Zusammensetzung der Belgischen Armee nicht viel rechnen können. — Über den General Horn und den Obersten Hiller habe ich S. M. meine Meinung zu Füßen gelegt. Solche Männer dürfen nicht fehlen, wenn so ernste Auftritte uns bevorstehen, denn ich gehöre nicht unter diejenigen, die den bevorstehenden Kampf leicht beurtheilen. Allerdings wird er leicht seyn, wenn Einigkeit, Entschlossenheit und Weisheit mit uns sind; fehlt aber auch nur Eine dieser Bedingungen, so kann er gefährlich werden. Auch ich habe die Hauptzüge meines Feldzugsplanes entworfen, schlicht, ungelehrt, einfach, aber ich meine, so könnte es gut gehen.

Nun erlauben Sie mir noch, eine Überzeugung, mir angehörend, auszusprechen, die, wie ich weiß, der Ihrigen entgegen ist. Als im lezten Kriege im Monat Februar unsere Unfälle in Frankreich eintraten, standen rechts und links der Elbe gegen 100.000 M(ann) Preussen. Sie waren dagegen, daß solche nachrücken sollten; es war freilich unser Leztes. Aber in den Kriegen mit Napoleon wird Intensität der Kriegführung in Zeit und in Mitteln allein den Ausschlag geben. Man muß daher Alles daran setzen. In Schlachten bin ich ebenfalls für das System der Reserven; da stellt man sie so auf, daß man sie sogleich herbei rufen kann; nicht so ist es strategisch, wo 30—40 Märsche dazu gehören, um die Reserv(e)n heran zuziehen, während welcher Zeit große Armeen vernichtet und große Strecken Landes verloren seyn können. Ich würde demnach rathen, unsern ganzen Kriegsstaat am Rhein zuversammeln, um des Erfolges desto gewisser zuseyn. Gott befohlen, mein theurer Freund.

Gneisenau.

Nr. 14.

Gneisenau über die neue Armeeformation, Müffling, Perband, das englische Heer, den König der Niederlande und die gefährliche Lage.

1815, April 9.

Mein theurer Freund.

Es gehört warlich mein nicht geringer Antheil von leichtem Sinn dazu, um hier nicht zuverzweifeln über all die Arbeit, die mir unter den Händen anwächst, und über die schwere Verantwortlichkeit, die auf mir lastet. Eine neue Armeeformation im Augenblick des Ausbruchs der Feindseeligkeiten! und wo von unserm Nachbarfeldherrn eine Bewegung zu seinem Schutz verlangt wird. Das Gedächtniß reicht nicht mehr hin, alles das zufassen; ich muß daher das Meiste dem General Müffling überlassen, der die zeitherigen Formationen kennt. Ich bitte daher, diesen mir hier nicht etwa zunehmen, solange das Organisations-Geschäft dauert, sonst kommt alles ins Stocken. Den Major Perband, der die persönlichen Angelegenheiten der hiesigen Armee bearbeitete, hat man auch bereits weggenommen. Das Personale des hiesigen Hauptquartiers ist ohnedies sehr schwach, und ich weiß nicht, wie künftighin

die Arbeiten beschafft werden sollen. — Die Ausführung der Organisation der neuen Armeekorps kann vorjezt ohne Gefahr nicht vorgenommen werden. So wie die Armee hier jezt zusammengesezt ist, kann sie als schlagfertig angenommen werden. Die neue Formation würde die Brigaden unvollständig, zum Theil ohne Befehlshaber lassen, einige derselben mit zuviel Artillerie belastet. Man wird trachten, alles soviel möglich den früheren Einleitungen anzupassen. — Unsere Lage hier wird etwas verwickelt. Man hat wahrscheinlich die Absicht, uns in ein fremdes Kriegstheater hinein zuziehen, wo man bei heftigen Operationen nicht wieder sich losreißen kann. Die belgische Armee ist höchst verdächtig; die englische Infanterie ist schlecht; die Hanoveraner nur Landwehren; der König der Niederlande weder eines großen Entschlusses noch einer großen Anstrengung fähig; und dennoch ist die Gestalt der Dinge so, daß Hülfe sich nicht verweigern läßt. Wahr ist es, daß, wenn Napoleon der AngloBatavoBelgischen Armee zu Leibe geht, diese ohne unsern Beistand gesprengt ist, und wir selbst denn hinter den Rhein zugehen genöthiget werden können. Man muß sich mit der Hoffnung trösten, daß die Feinde noch nicht in schlagfertigen Zustand sich befinden. — Gott erhalte Sie.

Gneisenau.

Achen, den 9. April 1815

Nr. 15.

Gneisenau über den bevorstehenden Feldzug, fürchtet Österreich und Bayern, guter Geist in Westfalen, Berg und den Rheinlanden, Überlastung des Hauptquartiers, die Sachsen.

1815, April 15.

Über den zukünftigen Feldzugsplan, mein lieber Thiele, hat man uns ganz im Dunkeln gelassen, und doch wäre es so wichtig für uns, wenigstens zu wissen, ob wir auf diesem Kriegstheater hier oder auf dem der Mosel oder vielleicht zwischen beiden fechten sollen. Wären die Franzosen früher gerüstet gewesen, so würden wir auf diesem Theater hier durch die Macht der Umstände so verwickelt seyn, daß wir uns von hier wohl schwerlich wieder loßmachen könnten. — Die Streitkräfte, die Sie in Ihrem lezten Briefe mir aufzeichneten, sind freilich sehr beträchtlich, aber, wird man sie alle gebrauchen, mit Verstand gebrauchen, sie am Ende nicht gegen uns gebrauchen? Ich fürchte jezt die Politik Oesterreichs und Baierns Verrath. Wir müssen sehr auf unserer Hut seyn.

S. M. wollen Sie sagen, welch herrlicher Geist in Westphalen herrsche. In der Grafschaft Mark sind die Beurlaubten zum Theil mit Extrapost eingekommen; aus den katholischen Gegenden ist kein Einziger ausgeblieben; Paderborner Beurlaubten sind des Tages 16 Stunden marschirt; Freiwillige melden sich aus allen Ständen; selbst im Großherzogthum Berg ist ein vortrefflicher Geist. Dem General Jagow ist es sehr schmerzlich, von seinen Bergern sich trennen

zumüssen. Auch die dißseitige Provinz, obgleich sie viel zutragen hat und hart angestrengt worden ist, zeigt einen guten Geist. Sack und Gruner zeigen sich als wahre Kriegsgouverneure und schaffen mit Einsicht und Bereitwilligkeit die Mittel zum Kriegführen herbei. Wenige Tage noch, und die hiesige Armee steht in einer furchtbaren Rüstung da. Kleist hat sehr gut alles vo(r)bereitet und Müffling für Alles Fürsorge getragen. Ich darf nur fortfahren; aber dennoch will mir die Arbeit bei meiner Unbekanntschaft mit der hiesigen Lage und bei den so mancherlei verschiedenartigen Geschäften zuviel werden. Wenn ich nicht tüchtige Gehülfen hätte, so könnte ich es nicht durchsetzen, und dennoch mangelt es uns so sehr an Arbeitern. Möge S. M. bedenken, daß in dem Hauptquartier einer großen Armee fast nie zuviel Gehülfen seyn können.

Von den Sachsen kann ich nicht viel Gutes versprechen, wenn die jetzige Unentschiedenheit ihres Zustandes fortdauert, denn sie hat die Unzufriedenheit derselben noch gesteigert. Murren darüber läßt sich täglich vernehmen, und man darf schließen, daß durch Emissäre aus Frankreich das Feuer noch mehr geschürt wird. Wenn wir eine Schlacht zuliefern hätten, so würde ich Bedenken tragen, sie in dieselbe zuführen. — Leben Sie wohl.

Lüttich, den 15. April 1815. Hochachtungsvoll Ihr
treuergebener Diener
Gr(af) N. v. Gneisenau.

Nr. 16.

Gneisenau über die Armee, seine unbefriedigende Stellung, wünscht Stülpnagel.

1815, April 19.

Wohl, mein theurer Freund, hätte sich die Befehlvertheilung in der Armee anders machen lassen, wenn man nicht Begünstigte schnell zum Oberbefehl hätte heben wollen. Da wahrscheinlich zwei Russische Corps, wie es im lezten Kriege der Fall war, in diesem nicht zu uns stoßen werden, so hätten füglich kleinere Unter-Abtheilungen in unserer Armee gemacht werden können, und da es vortheilhaft ist, größer(e) und kleinere Armeekorps zuhaben, so konnte dieses leicht in Anwendung gebracht werden. Aber man hat nicht gewollt, und so schiebt man mich in meinen alten Platz, wo ich als Adjudant des F(eldmarschalls) F(ürsten) Bl(ücher) nebenher reite und Alles Schlimme und Alles Tadelnswerthe nur auf mich geschoben wird. Es sei. — Ich werde handeln nach dem Maas meiner Kräfte und mit redlichem Willen. Ob das Glück mir abermals beistehen werde, ob ich das Vertrauen des F(eldmarschalls) F(ürsten) noch habe, steht zu erwarten. — Ob der König wohl dem Feldmarschall den Obersten von Stülpnagel als ersten Adjudanten bewilligen würde? Sie wissen selbst, wie sehr dieser sich zu diesem Posten eignet.

Leben Sie wohl und gedenken Sie freundlich meiner.

Gneisenau.

Lüttich, den 19. April 15.



Nr. 17.

Gneisenau empfiehlt Graf Arnim, über das Verhalten gegen die Sachsen.

1815, Mai 7.

Ew. Hochwohlgeboren Schutz empfehle ich den jungen Grafen Arnim und dessen in anliegendem Brief enthaltene Bitte.

Ein Theil unserer Aufrührer ist entwaffnet, und Blut ist geflossen; ob dieses Beispiel milder Strenge auf die übrigen Truppen des s(ächsischen) Armeekorps wirken werde, müssen wir erwarten. — So müssen wir Soldaten wieder gut machen, was arglistige oder alberne Diplomaten gesündigt haben. Der Vorfall wird nach eines jeden Brille beurtheilt und wir häufig verdammt werden; darum muß man sich wenig bekümmern. — Gott befohlen.

Gneisenau.

Lüttich, den 7. Mai 1815.

Nr. 18.

Gneisenau über Dörnberg, einen Brief des Majors Schlegel und die Sachsen.

1815, Mai 26.

Ich will Ihnen, mein lieber Thiele, nicht verhehlen, daß ich meine, im vorigen Kriege seien Dörenbergs Dienste und Verdienste Preussischer Seits nicht hinlänglich anerkannt worden. Was ihm von unserer Seite bei der ihm übertragenen Blokirung der Festungen mit den Hessen zugemuthet worden, war wohl von der Art, daß fast jeder Andere solches abgelehnt hätte. Mit rohn Rekruten, höchst schlecht ausgerüstet, und, was sündlich war, jeder nur mit 3—4 Patronen versehen, muste er die Blokaden unternehmen; und er hat es übernommen, ohne zumurren oder auch nur die leiseste Klage zuführen. Eine Auszeichnung oder auch nur ein Wort des Dankes von Sr. Majestät würde den braven Mann höchst glücklich gemacht haben. Es wäre selbst noch die Frage, ob unser Dienst nicht gewinnen würde, wenn er in denselben treten wollte. Ich habe durchaus hiezu weder einen Auftrag noch eine Veranlassung von seiner Seite, und es ist dies eine hingeworfene Meinung, die ich, wofern Sie einiges Gewicht darauf legen wollen, dem Herrn Kriegsminister mitzutheilen bitte.

Der eingeschlossene Brief an S. M. ist von dem Major Schlegel, der sich gekränkt fühlt, daß er vom 1. Staabs-Offizier eines Bataillons zum 2. zurücktreten und von der hiesigen Armee nach Pohlen zurückkehren soll.

Unsere Sachsen müssen über den Rhein zurückgelegt werden, wenn wir nicht unsere diesseitigen Provinzen vergiften wollen. Gott bewahre uns dereinst vor einem neuen Kongreß der Art als der Wiener. — Gott befohlen!

Gneisenau.

Namur, den 26. Mai 1815.



Nr. 19.

Gneisenau über Beschwerden des Regiments Colberg, über den angeblich noch fortbestehenden Tugendbund, Verdächtigungen und innere Zwietracht, wünscht Untersuchung.

1816, Januar 14.

Mein verehrter Freund.

So begreiflich es ist, daß Sie auf Ihrem Standpunkt nicht die zahllosen Wünsche und Ansprüche zubefriedigen vermögen, die an den Monarchen oder an Sie gelangen mögen, und so häufig ich auch dergleichen Anträge um Abhülfe und Fürsprache abweise, so kann ich doch nicht umhin, eine Beschwerde des Regiments Colberg an Sie und zu Ihrer Kenntniß gelangen zulassen. Ich bevorworte aber, daß ich den Grund oder Ungrund der Beschwerde nicht kenne, folglich nicht zu beurtheilen vermag, ob nicht dem Verfahren des Königs in Ansehung des Regiments gerade Gerechtigkeit zu Grunde liege. Das zwischen den verdienstlichen Regimentern zuerhaltende Gleichgewicht in Gnaden und Ehren mag wohl oft eine Anordnung als ungerecht erscheinen lassen, die es an und für sich nicht ist.

Die angegebenen Klagen laufen darauf hinaus, daß 1.) [daß] eine Anzahl Offiziere dem Regiment als Einschub geschikt worden, und zwar namentlich für diejenigen Offiziere, die vor dem Feind geblieben sind. Einer derselben, der Lieutenant Stohnke, hatte früher als Unteroffizier im Regiment gestanden und war, weil seine Verhältnisse seinen Vorgesezten nicht gefielen, in das Exercier-Depot abgegeben gewesen und nachher zu einem Garnison-Bataillon versezt, wo er keinen der Feldzüge mitgemacht hat; daß 2.) in den Belohnungen so viele der würdigsten Offiziere und Soldaten seien übergangen worden; daß namentlich dem 2. Bataillon des Regiments, das zuerst in Namur eingedrungen und großen Verlust erlitten, auch nicht Eine Einzige Gnadenbezeugung ertheilt worden sei.

Dies sind, mein verehrter Freund, die Beschwerden dieses Regiments, welche ich bloß zu Ihrer Kenntnis habe wollen kommen lassen, ohne daß ich mir ein Urtheil darüber erlaube.

Es ist recht traurig, daß, nachdem wir durch große Anstrengungen Sicherheit von Aussen erworben haben, nun die Zwietracht in unser inneres Hauswesen eingekehrt ist. Sie, der Sie immer zu den Unsrigen gehört haben, wissen am besten, daß es eine solche Gesellschaft nicht giebt, als man gern dem König vorspiegeln möchte; wenigstens bin ich von der Richtigkeit solchen Vorgebens so lange überzeugt, biß man mir das Gegentheil dargethan hat, und ich bin der Meinung, daß, wenn eine zuverhängende Untersuchung das Daseyn einer geheimen Gesellschaft ermittelt hätte, der König dann verpflichtet wäre, die Mitglieder derselben streng zubestrafen, denn jezt, wo unsere äußere Unabhängigkeit errungen ist, bedarf es keiner geheimen Gesellschaft mehr, um Mittel zur Zerstörung der fremden Tyrannei zuverabreden, und eine

solche kann keine anderen als strafbare Zwecke haben, wofür sie gezüchtiget werden muß.

Sei aber dem, wie ihm wolle, so ist durch solches Treiben, wie man es angefangen, der Friede der Gesellschaft gestört und Mißtrauen verbreitet. Eine Menge wackerer Männer, die nie zu dem sogenannten Tugendbund gehört haben, werden als Mitglieder des vorgeblich noch fortbestehenden Bundes ausgegeben und der Regierung und den Schwachen verdächtig gemacht; Feindschaften werden erregt, und dem Ausland wird das willkommne Schauspiel häuslicher Zwietracht gegeben.

Ist der König den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wovon er ehedem so durchdrungen war, noch getreu, so kann er es nicht verweigern, daß eine Untersuchung verhängt werde, ob es denn wirklich eine geheime Gesellschaft bei uns gebe, und daß eine solche, wenn vorhanden, hart bestraft werde, damit die Bösen oder die Verläumder beschämt, die Schuldlosen gerechtfertigt, das Publikum aber beruhigt werde. — Gott gebe, daß dies erfüllt werden möge! Leben Sie wohl, mein theurer Freund.

Coblentz, den 14. Januar 1816

Gr(af) N. v. Gneisenau.

Nr. 20.

Gneisenau über die Verdienste des zurückgesetzten Leutnants Friedel.

1816, März 28.

Erlauben Sie, mein alter Freund, daß ich Sie auf ein Mitglied des ehemaligen Blücherschen Hauptquartiers aufmerksam mache, welcher bei den Auszeichnungen übergangen worden. Es ist dies der Lieutenant Friedel. Von der Schlacht von Lützen an biß zu der von Belle Alliance hat er unter dem Feldmarschall allen Schlachten und Gefechten unserer Armee beigewohnt. Er ist, dem Büreau des gebliebenen Obristlieutenants Oppen zugetheilt, stets in dessen Begleitung gewesen und folglich gewöhnlich da, wo es am heißesten war, und Oppen hat mir immer mit Achtung von ihm gesprochen. Die so sehr guten Nachrichten über die Stärke und Formation des Feindes, womit unsere Armee stets versehen war, und die selbst die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland auf sich zogen und uns nur so sehr wenig kosteten, sind durch seinen Fleiß unter dem Obristlieutenant v. Oppen zusammengetragen worden. Als der Krieg im vorigen Jahr wieder ausbrechen wollte, ließ er seine Civilverhältnisse alsbald liegen und fand sich im Hauptquartier ein, wo er unter dem Obristlieutenant v. Bardeleben denselben Gegenstand bearbeitete, und wir bald im Stande waren, ein Tableau der französischen Armee nach Wien zusenden, dessen Vollständigkeit der Herr Kriegsminister sich noch erinnern wird, und die sich auch hinterher bestätigte. Dieser Offizier nun ist ohne eisernes Kreuz geblieben, während er die Demüthigung hat, andere Personen des Hauptquartiers damit geziert zusehen, deren Ver-

dienstlosigkeit ihm sattsam bekannt ist. — Sie wollen, mein alter Freund, für diesen Zurückgesezten thun, was Ihnen etwa ersprießlich dünkt. Gott befohlen!

Coblentz, den 28. März 1816.

Gr. N. v. Gneisenau.

Nr. 21.

Gneisenau über sein Rücktrittsgesuch, Streitigkeiten wegen geheimer Gesellschaften, Mißtrauen im Volke, klagt über die Hetzer und Verfolger.

1816, April 9.

Mein theurer Freund.

Lange habe ich mit mir gekämpft, ehe ich mich habe entschließen können, mein heutiges Gesuch an S. Majestät einzureichen. Ich habe mich geprüft und immer geprüft und endlich gefunden, daß es weder gut noch redlich sei, mit gesunkenen Körper- und Geisteskräften länger eine hohe und bedeutende Stelle im Staat zuverwalten. So habe ich denn diesen Entschluß um Entlassungsforderung schon seit langem gefast, ihn aber jezt erst zur Ausführung gebracht, weil ich mir nicht wollte nachsagen lassen, als ob ich durch die früherhin vorgewesenen Streitigkeiten über den Tugendbund veranlaßt worden, mich in die Einsamkeit zurückzuziehen [1]).

Ich hoffe, daß Sie, mein theurer Freund, die Bewegungsgründe zu meinem Schritt nur in den oben angegebenen Ursachen und in meinem Gefühl suchen, das mir nicht erlaubt, länger in einem Amte zubleiben, dem ich nicht gewachsen bin. Ich betheure Ihnen, daß ein anderer Bewegungsgrund bei mir nicht vorhanden ist. So sehnsüchtig ich auch nach Einsamkeit und Zurückgezogenheit und nach einem ruhigen Familienleben bin — seit 11 Jahren bin ich nur ein Jahr in allem mit meinen Kindern vereinigt und demnach 10 Jahre abwesend gewesen; Veranlassung genug, um bei meinen 56 Jahren nach einem ruhigen Zusammenleben mit meinen Kindern mich zusehnen — so würde ich dennoch, fühlte ich meine Kräfte der Aufgabe gewachsen, mir nicht erlauben, dem Dienst des Königs mich zuentziehen; aber es ist ein demüthigendes Gefühl, das Rückschreiten des Lebens an sich gewahr werden zumüssen und an Gebrauch der Kräfte geistiger und körperlicher Natur seinen Untergebenen nachzustehen. Und wenn man besorgen muß, an der einem hohen Posten so nöthigen Achtung zuverlieren oder vielleicht gar das Schiksal von Armeen und Staat zugefährden, so wäre es gewissenlos, länger ein solches Amt zuverwalten.

Die Streitigkeiten über geheime Gesellschaften sind zwar ärgerlich und haben die Ruhe und Zufriedenheit der Nation gestört, sie konnten aber für mich nicht eine Veranlassung zu meinem Dienstaustritt werden, da ich nie Mitglied des Tugendbundes gewesen bin, noch irgend einer

---

1) Vgl. u. a. Delbrück, Das Leben Neidhardts von Gneisenau (Berlin 1908) II, S. 303 ff.

andern geheimen oder öffentlichen politischen Gesellschaft; und ich bin nur in sofern bekümmert über diesen unseeligen Streit gewesen, als er die Veranlassung gewesen ist, daß die nach so manchen Bekümmernissen wiedergekehrte und schwer errungene Ruhe und Unabhängigkeit durch Anklagen und Verfolgungssucht verbittert und gestört wurde. Das Mißtrauen ist in der Nation geweckt und der Argwohn sogar gesetzlich gemacht. Und dieser Zustand der Erbitterung, wodurch wurde er herbeigeführt? Durch ein Phantom. Denn vor Gott spreche ich feierlich aus, daß ich nicht an eine vorhandene geheime Gesellschaft glaube. Ich habe sogar den Verdacht, daß diejenigen, die diesen Argwohn zur TagesOrdnung gemacht haben, Einen oder Zwei ausgenommen, selbst nicht an eine solche geheime Gesellschaft glauben, sondern diesen in Gang gebrachten Argwohn zum Werkzeug ihrer Verfolgungen zumachen strebten, was ihnen auch ganz gut gelungen ist. Diese Menschen, die, Schmalz ausgenommen, im Jahr 1806 und den folgenden französischer Herrschaft huldigten und um die Gnade der Sieger buhlten, die im Jahre 1812 über Rußlands Niederlagen frohlokten, die im Waffenstillstand des Jahres 1813 den Kampf aufzugeben riethen und jede entschlossene Entwicklung hinderten oder verdammten; diese Menschen, wohl wissend, daß sie die Verachtung der redlichen Diener des Königs — den sie damals gern für 30 Silberlinge verkauft hätten — auf sich geladen haben, diese Männer sind es, die die Anklagen herum tragen, um sich das Ansehen treuer Diener des Königs und vorsichtiger Rathgeber vor König und Nation zugeben und vorzuspiegeln, als ob sie stets wohlgesinnt gewesen seien und nur deswegen vor den Rathschlägen der Franzosenfeinde gewarnt hätten, weil diese so gar argdenkende Leute seien, die über gefährlichen Planen brüten. Wie manche Verläumdung mag dem König hinterbracht worden seyn! Wie mancher Auszug aus Briefen, aus seinem Gesamt Inhalt herausgerissen und ihm eine andere Deutung gegeben, hämisch vorgelegt. Selbst vielleicht, wie manche Verfälschung! Denn da die verfolgende Partei die Brief Eröffnung in ihren Händen hat, so kann man wohl so etwas argwöhnen, da es eine Erfahrungssache ist, daß der Sektionsgeist Alles sich erlaubt, und in solchen Zeiten die Verläumdung eine gewissenlos und mit Erfolg gehandhabte Waffe ist. So sind nun die Gemüther zerrissen, Monarch und Volk mit Mißtrauen erfüllt, und der Seegen des Friedens ist uns entschwunden!

Diese Betrachtungen, so gewichtig sie auch sind, würden [es] dennoch nicht hinreichend seyn, mich zu dem von mir gethanenen Schritt zubewegen, wenn obige so überwiegende Beweggründe dies nicht thäten. Meine Betheurung hierüber haben Sie, und ich bitte Sie, mich hierinn gegen Jedermann, der mir andere Beweggründe leihen wollte, in Schutz zunehmen.

Gott erhalten Sie, und Sie wollen meiner mit Wohlwollen eingedenk seyn. Unabänderlich Ihr Freund!

Coblentz, den 9. April 1816.

Gr. N. v. Gneisenau.



Nr. 22.

Gneisenau empfiehlt General v. Steinmetz.

1816, April 9.

In den einliegenden Papieren sei Ew. Hochwohlgeboren Theilnahme das Schiksal Generals von Steinmetz empfohlen. Er ist leider in einem solchen Zustand, daß an eine Wiederherstellung seiner Gesundheit nicht zuglauben ist. Die Armee verliert an ihm einen General, der durch Grundsätze und Beispiel ganz vorzüglich auf seine Untergebenen gewirkt hat. Vorerst will er noch ein Bad besuchen, und er bittet um einen sechsmonatlichen Urlaub; dazu bedarf er aber einen sechsmonatlichen Gehaltsvorschuß. Entfernung von Geschäften ist ihm nöthig.

Dessen an mich gerichtetes Schreiben wollen Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntniß S. Majestät bringen. Vielleicht, daß der Monarch, der so gern und willig belohnt, auf das Schiksal des Generals und seiner nachzulassenden Familie wohlwollende Rücksicht nimmt. Eine Kleinigkeit, einige Hufen Landes, würden hier viel Glück verbreiten. Möge der Himmel schützend über diesem Antrag walten. Gott befohlen, mein theurer Freund!

Coblentz, den 9. April 1816.

Gr. N. v. Gneisenau.

V

Die Erwerbung von Lauenburg und Bütow durch den Großen Kurfürsten und die Errichtung der dortigen Verwaltung.

Von

Ferdinand Hirsch[1])

Weder in der 1858 bei Gelegenheit der Feier des Jubiläums der zweihundertjährigen Zugehörigkeit von Lauenburg und Bütow zum brandenburg-preußischen Staate veröffentlichten „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow“ von R. Cramer, noch in der 1912 nachträglich zu dem zweihundertundfünfzigsten Jubiläum erschienenen „Geschichte des Kreises Lauenburg“ von Schulz sind die auf dortige Vorgänge in den ersten Zeiten der brandenburgischen Herrschaft bezüglichen Akten, welche sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befinden, benutzt worden. Dieselben sind aber von großem Interesse, einmal, weil sie zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der Kurfürst und seine Beamten bei dem Versuche, in diesen kleinen Landschaften eine festere und bessere Ordnung herzustellen, zu kämpfen gehabt haben, andererseits, weil in ihnen schon ein Vorspiel des Kampfes zwischen Deutschtum und Polentum hervortritt, welcher neuerdings in den deutschen Ostmarken mit solcher Heftigkeit entbrannt ist. Auf ihnen beruht die folgende Darstellung.

Die heutzutage zu der Provinz Pommern gehörigen, den äußersten südöstlichen Teil derselben bildenden Kreise Lauenburg und Bütow waren ursprünglich ein Bestandteil des slawischen Fürstentums Pomme-

1) Wie bekannt, ist der um die Geschichte des Großen Kurfürsten so verdienstvolle Verfasser am 31. März 1915 verstorben. Den vorliegenden Aufsatz sandte er selbst noch am 2. November 1914 der Redaktion ein.

rellen, kamen zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit diesem unter die Herrschaft des Deutschen Ordens, durch welchen dort deutsche Kultur verbreitet wurde, mußten von diesem aber 1466 in dem zweiten Thorner Frieden an den König Kasimir von Polen abgetreten werden. Dieser aber vereinigte sie nicht mit dem polnischen Reiche, sondern überließ sie zunächst als Pfand für schuldige Gelder an seinen Bundesgenossen, den Herzog Erich II. von Pommern, auch dessen Nachfolger Bogislav X. behielt sie als Pfand für den versprochenen Brautschatz seiner Gemahlin, und an dessen Nachfolger Georg und Barnim wurden sie 1526 definitiv als erbliches polnisches Lehen abgetreten. Nach dem Aussterben des pommerschen Herzogshauses 1637 fielen sie an Polen zurück, wurden mit der Woiwodschaft Pommerellen vereinigt und haben dann bis 1657 unter polnischer Herrschaft gestanden. Diese zwanzig Jahre sind für sie von großer, unheilvoller Bedeutung gewesen, denn einmal wurde die dortige Ritterschaft, deren meiste Mitglieder die pommerschen Herzoge genötigt hatten, ihre Güter von ihnen zu Lehn zu nehmen, von der Lehnspflicht befreit, und ihre Besitzungen in freie Allodialgüter umgewandelt, und wurde auch der niedere kassubische Adel, die sogenannten Pane, die in großer Armut und Roheit in Dörfern, meist mehrere Familien auf einem Hofe lebten, als Edelleute anerkannt, und ihnen alle Rechte und Privilegien des polnischen Adels zugesprochen, zugleich aber erfolgte in dem ganz protestantisch gewordenen Lande eine kirchliche Reaktion, indem der Bischof von Cujavien, zu dessen Sprengel früher Lauenburg gehört hatte, unter dem Schutze des polnischen Königs dort und auch im Bütowschen alle Kirchen königlichen Patronates nebst den Gütern und Einkünften, welche sie früher besessen hatten, wieder für die katholische Kirche einzog. Da aber der größte Teil der Bevölkerung, namentlich auch des Adels, an dem protestantischen Bekenntnis festhielt (nur im Bütowschen ist ein Teil der kassubischen Einwohner katholisch geworden), so trat der eigentümliche Zustand ein, daß die meisten Kirchen katholisch waren, aber nur von ganz kleinen katholischen Gemeinden benutzt wurden, während die viel größeren protestantischen Gemeinden der Kirchen entbehrten und an sehr unvollkommenen Stätten ihren Gottesdienst verrichten mußten, ein Zustand, der zum Teil auch heute noch fortbesteht. Ohne Zweifel würde bei längerer Zugehörigkeit zum polnischen Reiche auch hier, wie in Westpreußen, die Bevölkerung vollständig polonisiert worden sein, und es ist sehr fraglich, ob auch der Protestantismus dort dauernde Widerstandskraft besessen haben würde, davor aber sind diese Lande dadurch bewahrt worden, daß sie unter die Herrschaft der branden-



burgischen Kurfürsten kamen. Bekanntlich ist während des schwedisch-polnischen Krieges der Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1657 von der schwedischen auf die polnische Seite übergetreten. In dem darüber am 19. September zu Wehlau abgeschlossenen Vertrage wurde ihm dafür von polnischer Seite die Souveränität im Herzogtum Preußen zuerkannt und das frühere Lehnsverhältnis in ein ewiges Bündnis mit Polen umgewandelt, ihm außerdem aber auch für die von ihm zu leistende Kriegshilfe eine Entschädigung zugesagt, die bei der Ratifizierung dieses Vertrages näher festgestellt werden sollte. Das geschah auf der persönlichen Zusammenkunft, welche der Kurfürst und seine Gemahlin Anfang November in Bromberg mit dem polnischen Königspaare abhielt. In den dort am 6. November abgeschlossenen Verträgen [1]) wurde dem Kurfürsten außer dem Pfandbesitz der Stadt Elbing und der Starostei Draheim die Abtretung der Lande Lauenburg und Bütow als erbliches polnisches Lehen unter derselben Bedingung, unter denen früher die pommerschen Herzöge dieselben besessen hatten, zugesagt. Die Kurfürsten wurden von allen sonstigen Verpflichtungen entbunden, nur sollten sie jedesmal bei einem Thronwechsel in Polen die Erneuerung der Belehnung nachsuchen und sollten, falls das kurfürstliche Haus im Mannsstamme erlöschen würde, die Landschaften wieder an Polen zurückfallen. Die Art der dortigen Regierung und der Appellationen sollte dieselbe bleiben, wie sie unter den pommerschen Herzögen gewesen war, doch sollte der Adel dieselben Rechte und Vorrechte genießen wie unter der vorhergehenden polnischen Herrschaft, sollte die Ausübung der katholischen Religion frei, die Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Cujavien und der derzeitige Besitzstand der katholischen Kirche unangetastet bleiben, bei Vakanzen in Kirchen königlichen Patronats sollte der Kurfürst binnen zwei Monaten aus drei ihm von dem Bischof vorgeschlagenen Personen eine zum Pfarrer bestellen. Die Ausführung dieser Bestimmungen wurde zunächst dadurch verzögert, daß in Lauenburg und Bütow damals noch schwedische Besatzungen standen; nachdem diese aber zu Anfang des nächsten Jahres 1658 von dort abgezogen waren, wurde die feierliche Übergabe dieser Landschaften an den Kurfürsten auf den 25. April angesetzt, und zu diesem Zweck der Adel derselben und Vertreter der Städte und der Amtsdörfer auf diesen Tag nach der Stadt Lauenburg entboten. Dort erschienen [2]) als Bevollmächtigter des Königs

---

1) S. Pufendorf l. VI, § 80 (S. 387 f.); Cramer II, S. 116 ff.; v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 225 ff.

2) S. das bei Cramer II, S. 127 ff. mitgeteilte Protokoll der Übergabe und Huldigung der Lande Lauenburg und Bütow am 15./25. April 1658 und

von Polen der Unterkämmerer von Culm Ignatius Bąkowski, als brandenburgische Kommissare der pommersche Regierungsrat Adam v. Podewils und der Hauptmann von Neustettin Ullrich Gotfried v. Somnitz. Nachdem ersterer in einer längeren lateinischen Rede von der Abtretung des Landes Mitteilung gemacht, die Bewohner desselben von dem Eide, den sie dem König und der Republik Polen geleistet hatten, entbunden und sie an den Kurfürsten als ihren neuen Landesherrn verwiesen hatte, forderten die Gesandten des Kurfürsten zuerst die nur in geringer Anzahl erschienenen Edelleute zur Huldigung auf, und zwar sollten sie denselben Eid schwören, den sie früher den pommerschen Herzögen geleistet hatten. Das verweigerten dieselben aber, da in diesem ihre Güter als Lehngüter und ihre Pflichten als die eines Lehnsmannes bezeichnet würden, während sie doch aller Rechte und Freiheiten des polnischen Adels und des freien und erblichen Güterbesitzes teilhaftig geworden wären. Sie führten heftige Klage darüber, daß der König sie wider ihr Wissen und Willen von dem polnischen Reiche losgerissen hätte, sprachen die Befürchtung aus, daß man auf Grund dieses Eides ihre Allodialgüter wieder in Lehngüter verwandeln wolle, und erklärten, daß sie nur nach der Eidesformel, welche sie dem König von Polen geleistet hätten, sich dem Kurfürsten zu Treue und Gehorsam verpflichten wollten. Darauf konnten die kurfürstlichen Kommissarien nicht eingehen; sie versprachen, dieses Verlangen des Adels dem Kurfürsten zur Kenntnis zu bringen, und begnügten sich damit, von den Bürgern der drei Städte Lauenburg, Leba und Bütow und den Vertretern der freien Amtsuntertanen, die sich ohne weiteres dazu bereit erklärten, den Huldigungseid abzunehmen. Der Kurfürst bewilligte, daß in der vorher verlangten Eidesformel die auf das Lehnsverhältnis bezüglichen Worte ausgelassen wurden, und ermächtigte die Kommissare, in seinem Namen die Privilegien des Adels, aber nur ganz im allgemeinen, zu bestätigen. Darauf wurde[1]) der Adel aufs neue auf den 28. Juni nach Lauenburg berufen, und dieser, der diesmal fast vollzählig erschienen war, verstand sich jetzt dazu, den Eid in der veränderten Form zu leisten. Darauf wurde ihm von den Kommissaren eine schriftliche Bestätigung der ihm von dem polnischen Könige verliehenen Rechte und Freiheiten ausgestellt.

In dem Bromberger Vertrage war, wie schon erwähnt, bestimmt

---

die darauf beruhenden ausführlichen Darstellungen bei Cramer I, S. 393 ff. und Schulz S. 184 ff.

1) S. Cramer I, S. 298 f.; Schulz S. 189.

worden, daß die Verwaltung beider Lande so eingerichtet werden sollte, wie sie unter der Herrschaft der pommerschen Herzöge gewesen war. Damals hatte sie in jedem derselben ein mit ausgedehnten Befugnissen ausgestatteter Hauptmann in Händen gehabt, der auch die Gerichtsbarkeit sowohl über die Amtsuntertanen als auch über den Adel ausgeübt hatte; es war nach gemeinem Recht gerichtet worden, Appellationen waren an das Hofgericht in Stettin gegangen. In polnischer Zeit dagegen hatten beide Gebiete unter dem Woiwoden von Pommerellen gestanden, dieser oder sein Stellvertreter, der Unterwoiwode, hatte in dem Schloßgericht über Kriminalfälle und solche Sachen, welche schleuniger Erledigung bedurften, gerichtet, für Zivilsachen dagegen war für den Adel ein mit einheimischen Edelleuten als Richter und Schöffen besetztes Landgericht eingerichtet worden. In beiden Gerichten war nach dem preußisch-polnischen Landrecht gerichtet worden, Appellationen waren an das Tribunal in Petrikau gegangen. Der Kurfürst hatte beschlossen, über beide Ämter einen Hauptmann mit denselben Befugnissen, wie sie die pommerschen gehabt hatten, zu setzen, und er hatte dazu von seinen Geheimen Räten denjenigen ausersehen, welcher seine Aussöhnung mit Polen besonders eifrig betrieben und in den darüber geführten Verhandlungen einen hervorragenden Anteil genommen hatte, den pommerschen Kanzler Lorenz Christoph v. Somnitz. Schon am 4. Oktober 1657 hatte er[1]) demselben die Anwartschaft auf diese Stelle erteilt, da er seiner Dienste aber vorläufig zu anderen wichtigeren Geschäften besonders in der auswärtigen Politik bedurfte, so setzte er[2]) jetzt einen Vetter desselben, Claus v. Somnitz, zum Vizehauptmann beider Länder ein, der dort unter der Oberleitung des Kanzlers die Regierungsgeschäfte verrichten sollte. Mit einer solchen Einrichtung war aber der dortige Adel wenig einverstanden, er wünschte vielmehr, daß die Verwaltung möglichst nach der polnischen Weise eingerichtet werde, und schickte daher Ende Juli oder Anfang August einen aus ihrer Mitte, Ernst v. Crockow, zu dem Kurfürsten nach Berlin, um diesem ihre Wünsche vorzutragen. Er sollte zunächst verlangen, daß der Kurfürst selbst noch einmal die Rechte und Privilegien des Adels bestätigen solle, dann aber, daß für die Gerichtsbarkeit über den Adel in Zivilsachen wieder ein Landgericht, bestehend aus einem Landrichter und einer Anzahl Landschöffen, sämtlich Mitgliedern des einheimischen Adels, und eine Berufungsinstanz bestellt, daß in den Gerichten, mit

1) S. Cramer I, S. 287 f.
2) Undatiertes Konzept, jedenfalls aus dem Jahre 1658.

denen der Adel zu tun habe, nach dem preußisch-polnischen Recht, dem sogenannten Jus terestre nobilitatis Prussiae correctum [1]) gerichtet, daß in noch schwebenden Prozessen ebenfalls nach diesem Recht weiter verfahren, und daß auch Kontrakte, wie früher, in die Gerichtsbücher sollten eingetragen werden dürfen. Außerdem aber sollte er auch eine bestimmte Ordnung des Steuerwesens beantragen. Der Kurfürst [2]) zeigte sich sehr entgegenkommend, eine nochmalige Bestätigung der Adelsprivilegien lehnte er allerdings als überflüssig ab, dagegen erklärte er sich zur Einrichtung eines solchen Landgerichts unter der Bedingung, daß er nicht die Kosten desselben zu tragen habe, daß die Mitglieder desselben ihm einen Eid schwören und nur sich mit Sachen, welche den Adel angingen, befassen sollten, bereit, auch die Anwendung des preußischen Landrechts wollte er gestatten, doch verlangte er, daß dasselbe mit Zuziehung von Mitgliedern des Adels in zeitgemäßer Weise umgearbeitet werde und daß die nach demselben von dem Woiwoden und dem Unterwoiwoden zu verrichtenden Amtsgeschäfte (d. h. besonders die Kriminalgerichtsbarkeit) hinfort von dem Oberhauptmann, oder in dessen Abwesenheit von dem Vizehauptmann ausgeübt werden sollten. Die Appellationen sollten zuerst an ebendiese, die aber zu dem Endurteil vier von dem Kurfürsten zu ernennende Landräte hinzuziehen sollten, bei weiterer Berufung an den Kurfürsten selbst, der dann die Sache entweder von der hinterpommerschen Regierung oder, wenn sie es lieber wünschten, in Berlin werde entscheiden lassen. Das Steuerwesen anbetreffend, erklärte er sich damit einverstanden, daß vorläufig beide Distrikte darin Hinterpommern zugelegt werden, einen Anteil an den von den dortigen Ständen zu zahlenden Steuern übernehmen und an den darüber auch auf den pommerschen Landtagen zu führenden Beratungen teilnehmen sollten, zu Anlagen für die kaiserliche Kammer, also zu Reichssteuern, sollten sie nicht gezogen werden, überhaupt nur zu solchen Steuern, zu deren Zahlung sie von Rechts wegen verpflichtet wären, doch sprach er die Erwartung aus, daß sie in dringenden Fällen auch einen Beitrag geben würden. Vorläufig aber machte der Kriegszustand, in dem man sich befand, eine Ausführung dieses Beschlusses unmöglich und konnte die Rechtspflege dort nur notdürftig ausgeübt werden; erst zu Anfang des nächsten Jahres 1659 beauftragte [3]) der auf

---

1) S. darüber Bär, Über die Gerichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft (Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins XLVII, S. 69 ff.).

2) Resolution des Kurfürsten auf das Memorial und den Vertrag E. v. Crockows d. Cölln a. d. Spree 27. Juli/6. August 1658.

3) Kf. an Somnitz d. Rügen 13./23. Januar 1659.

dem Feldzuge in Jütland befindliche Kurfürst Somnitz, die Errichtung des Landgerichts und der anderen Gerichte im Lauenburgischen und Bütowschen auf Grund der mit Polen geschlossenen Verträge und seiner neulich der Ritterschaft erteilten Resolution und nach Rücksprache mit derselben vorzunehmen. Somnitz berichtete[1]) darauf, daß man jetzt dort wünsche, daß die Lande dem Herzogtum Preußen inkorporiert, daß die Appellationen an das dortige Tribunal gerichtet, und daß auch die Steuern an die preußische Kasse gezahlt würden, widerriet dieses aber durchaus, und auch der Kurfürst[2]) wollte davon nichts wissen, beauftragte ihn, sich zu bemühen, sie auf bessere Gedanken zu bringen, und ihnen wegen der Appellationen, wenn ihnen seine früheren Anerbietungen nicht gefielen, vorzuschlagen, daß diese an den Geheimen Rat in Berlin gerichtet würden; wenn sie auch damit nicht zufrieden wären, sollte er die ganze Sache bis zu seiner, des Kurfürsten, Rückkehr nach Berlin ruhen lassen. Infolge von Nachrichten aber, die er über Mißstände, welche durch die mangelhafte Ordnung des dortigen Gerichtswesens verursacht waren, erfahren hatte, beauftragte er[3]) doch Somnitz, den er inzwischen als einen seiner Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen mit Schweden nach Preußen geschickt hatte, ihm über den Zustand des Justizwesens im Lauenburgischen und Bütowschen Bericht zu erstatten. Das tat[4]) derselbe auch, versicherte aber, daß vorläufig er und sein Unterhauptmann das Nötige besorgen würden, und daraufhin erklärte[5]) sich der Kurfürst damit einverstanden, daß die Ordnung dieser Angelegenheit bis zu einer Zeit, in der sie beide zusammen darüber beraten könnten, verschoben würde. Bald darauf erfuhren Somnitz und der auch zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen von dem Kurfürsten abgeschickte Freiherr v. Hoverbeck in Warschau, wohin sie sich begeben hatten, daß[6]) auf geheimes Anstiften der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft, besonders des früheren Landrichters Peter v. Prebentow, und durch Vermittlung jenes bei dem Großkanzler sehr einflußreichen Bąkowski von dem damals dort versammelten Reichstage eine Konstitution[7]) erlassen war, durch welche

1) Somnitz an Kf. d. Berlin 20. Februar/2. März 1659.
2) Kf. an Somnitz d. Wiburg 2./12. März 1659.
3) Kf. an Somnitz d. Hauptquartier zu Wuel 14./24. Mai 1659.
4) Somnitz an Kf. d. Warschau 2. Juni 1659.
5) Kf. an Somnitz d. im Feldlager gegen der Insel Förney 20./30. Juni 1659.
6) Gesandtschaftsdiarium vom 8. u. 13. Juni 1659, die Gesandten an Kf. d. Warschau 18./28. Juni 1659.
7) S. Volumina legum IV, S. 617 f.

unter Bezugnahme auf frühere königliche Dienste alle Rechte und Freiheiten jener Ritterschaft besonders auch der allodiale Charakter ihrer Güter bestätigt und, im Fall sie diese Güter verlieren sollte, ihr Rekurs an die polnische Republik bewilligt war. Gegen einen solchen Eingriff in die landesherrlichen Rechte des Kurfürsten legten sie feierlichen Protest ein, und wenn sie auch nicht die Aufhebung jener Konstitution erreichen konnten, so erwirkten sie doch, daß der König schließlich eine schriftliche Erklärung abgab [1]), daß durch dieselbe keineswegs der Jurisdiktion des Kurfürsten Eintrag geschehen, noch eine neue Appellationsinstanz eingeführt, sondern nur die Freiheiten und Rechte derselben für den Fall, daß die Lande später einmal wieder an Polen zurückfallen sollten, bestätigt werden sollten. Somnitz riet [2]) nun dem Kurfürsten, diese Gelegenheit zu benutzen, um auf den Adel einen Druck auszuüben, er möchte erklären, da derselbe mit dem, was er ihm über die Verträge hinaus aus Gnade habe bewilligen wollen, nicht zufrieden wäre, so sollte es mit der Jurisdiktion über den Adel ebenso wie unter der Herrschaft der pommerschen Herzöge gehalten werden. Das geschah und hatte auch Erfolg. Die Ritterschaft schickte [3]) an den Kurfürsten eine Bittschrift, in welcher sie sich damit zu entschuldigen suchte, daß die Konstitution auf dem Reichstage ohne ihr Vorwissen und Zutun zustande gekommen sei. Das glaubte er ihr natürlich nicht; er wies aber Somnitz an, bei ihr anzufragen, ob sie sich schriftlich dieser erschlichenen Konstitution gänzlich begeben wollte, in diesem Falle sollte das Justizwesen nach ihrem Wunsche eingerichtet werden. Dazu scheint man sich aber nicht haben verstehen zu wollen, jedenfalls hat die Sache bis zur Beendigung des Krieges geruht. Erst Anfang Juni 1660, also nach dem Abschluß des Olivaer Friedens, hören wir von einem Memorial, welches die Ritterschaft dem Kurfürsten zugesendet hat, und kennen wir die von ihm darauf erteilte Resolution [4]). In derselben besteht er darauf, daß die Ritterschaft schriftlich in einer bestimmten Form darauf verzichten solle, von der Reichstagskonstitution Gebrauch zu machen; wenn sie diese Forderung erfüllt, dann solle das Landgericht bestellt, Prebentow zum Landrichter ernannt, ihm aus den von der Ritterschaft vorgeschlagenen Personen 6—8 Landschöppen bei-

1) König Joh. Kasimir an Kf. d. Varsavia 24. Juli und Erklärung vom 17. Oktober 1659.

2) Somnitz an Kf. d. Warschau 18. Juni 1659.

3) Kf. an Somnitz d. Hauptquartier Üllenhausen i. Holstein 27. August/6. September 1659.

4) d. Cölln a. d. Spree 30. Mai/9. Juni 1660.

gesellt und Somnitz angewiesen werden, das Landgericht feierlich im Beisein der gesamten Ritterschaft zu eröffnen. Die Appellation von demselben solle vorläufig, bis er ein beständiges Appellationsgericht angeordnet habe, an die pommersche Regierung in Colberg gehen. In beiden Instanzen solle in Zivilsachen nach dem preußischen Landrecht und den polnischen Konstitutionen gerichtet werden, doch behält der Kurfürst sich wieder vor, diese revidieren und den jetzigen Verhältnissen gemäß umarbeiten zu lassen. Die gerichtlichen Kompetenzen, welche in polnischer Zeit der Woiwode, Unterwoiwode, der Starost und der Unterkämmerer besessen hatten, sollten auf den Hauptmann übergehen, besonders sollte dieser die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, und zwar nach göttlichem und gemeinem Recht, behalten. Die Sporteln von dem Landgericht sollen dem Landrichter und den ihm beigeordneten Personen zufallen, die Geldbußen in schwereren Fällen aber behält der Kurfürst sich vor. Der Landrichter und auch der Hauptmann sollen immer aus dem einheimischen Adel, wenn dazu geeignete Personen dort vorhanden sein sollten, genommen werden, der Kurfürst behält sich vor, eventuell beide Ämter zu kombinieren. Steuern sollen nur mit Bewilligung der Bewohner der beiden Distrikte erhoben werden, Somnitz soll Befehl erhalten, sich mit ihnen darüber im allgemeinen und über ihr jetziges Angebot, dem Kurfürsten für die nächsten zehn Jahre jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen, zu verständigen. Zugleich erhielt derselbe Befehl[1]), in betreff des Landgerichts dieser Resolution gemäß zu verfahren, und sich auch zu bemühen, daß dort die Akzise eingeführt werde, wenn dieses geschehe, solle das Land nicht mit andern Kollekten beschwert werden; er solle auch versichern, daß die Adligen nur im äußersten Notfall zu Fuhren und zur Einquartierung herangezogen werden sollten. Da auch die Städte und die Amtsfreien (Schulzen, Kröger u. dgl.) um Konfirmation ihrer Privilegien gebeten hatten, sollte er sich die Originale derselben vorzeigen lassen und Abschriften derselben einsenden, sich erkundigen, wie es früher mit den Appellationen von den Stadtgerichten an das Schloßgericht gehalten worden wäre, und auch diese Angelegenheit erledigen, Streitigkeiten der Stadt Lauenburg mit den Adligen wegen Hinderung des Holzflößens möglichst in der Güte beilegen, die Klagen der Stadt über Erhöhung der Mühlenmetzer untersuchen und, falls Amtsbediente sich untüchtig zeigen sollten, darüber berichten und andere vorschlagen. Doch hat die Ritterschaft dann noch weiter durch Prebentow mit dem Kurfürsten verhandeln

1) Kf. an Somnitz d. Berlin 30. Mai/9. Juni 1660.

lassen [1]) und noch weitere Forderungen an ihn gestellt, namentlich daß auch die Kriminalsachen dem Landgericht zugewiesen und die Appellationen von demselben an das preußische Tribunal gerichtet, und daß sie nicht zu den pommerschen Kontributionen herangezogen, sondern nur solche, die mit ihnen vereinbart wären, von ihnen gefordert werden sollten. Das letztere bewilligte [2]) der Kurfürst; er erklärte sich mit ihrem Anerbieten, ihm in den nächsten Jahren jährlich 4000 Taler zu zahlen, einverstanden und traf nähere Bestimmungen, wie es mit der Aufbringung derselben, an der Amtsuntertanen, Ritterschaft und Städte mit einer bestimmten Quote sich zu beteiligen hätten, gehalten werden sollte. Das erstere aber verweigerte er. Die Befugnisse, welche früher der Woiwode, der Unterwoiwode und der Unterkämmerer gehabt hätten, also besonders die Kriminalgerichtsbarkeit, sollte der Hauptmann ausüben, und auch wenn diesem zugleich das Landrichteramt übertragen werden sollte, sollten beide Funktionen getrennt bleiben. Appellationen sollten in erster Instanz an den Hauptmann gehen und von diesem mit Hinzuziehung von vier Edelleuten entschieden werden; in zweiter Instanz sollte in Sachen, bei denen es sich mindestens um 100 Gulden handelte, an ihn appelliert werden; er werde dieselben, bis ein besonderes Tribunal dafür eingesetzt sei, im Geheimen Rat vornehmen und eine Sentenz abfassen, wegen der nötigen Änderungen im Landgericht, namentlich in betreff der Beschleunigung des Prozesses werde er Somnitz mit ihnen verhandeln lassen. Einige andere Wünsche, die sich meist auf Dinge bezogen, die schon in seinen früheren Resolutionen erledigt waren, bewilligte er, zum Schluß aber sprach er die Erwartung aus, daß sie nun die von ihm geforderte Erklärung wegen der Reichstagskonstitution einschicken und sich derselben gemäß betragen würden. Das scheint Prebentow ihm versprochen zu haben, denn er beauftragte [3]) nun nicht den Kanzler v. Somnitz, den er soeben [4]) nochmals definitiv zum Oberhauptmann von Lauenburg und Bütow

---

1) Memorial v. Prebentows im Namen der Lauenburgischen und Bütowschen Ritterschaft s. l. it. A.

2) Resolution auf das Memorial Prebentows d. Cölln a. d. Spree 27. September/7. Oktober 1660.

1) Kf. an F. v. Güntersberg und Cl. v. Somnitz d. Cölln 28. Oktober/7. November 1660.

2) d. Cölln a. d. Spree 11./21. September 1660. Irrtümlich gibt Cramer I, S. 317 an, daß Kf. zuerst den Hauptmann von Neustettin Ulrich Gottfried v. Somnitz, und erst 1666 Lorenz Chr. v. Somnitz zum Oberhauptmann ernannt habe.

ernannt hatte, der aber wieder durch andere Geschäfte abgehalten sein muß, sondern den Hauptmann zu Rügenwalde Franz v. Güntersberg und den Vizehauptmann Claus v. Somnitz, die Eröffnung des Landgerichts in Lauenburg zu vollziehen und dabei nochmals anzuzeigen, daß er in betreff der Appellation, der Umarbeitung des Landrechts und der dem Oberhauptmann und dessen Stellvertreter zustehenden gerichtlichen Befugnisse es bei der Prebentow erteilten Resolution bewenden lasse. Wodurch die lange Verzögerung der Ausführung dieses Befehls veranlaßt worden ist, erfahren wir nicht, wir ersehen [1]) nur, daß v. Güntersberg und v. Somnitz erst Ende Februar des nächsten Jahres 1661 zu diesem Zweck mit der Ritterschaft in Lauenburg zusammengekommen sind, daß diese sich aber ganz widerspenstig zeigte, den Verzicht auf die Reichstagskonstitution, weil ein solcher ihnen und ihren Nachkommen sehr nachteilig sein werde, hartnäckig verweigerte, und behauptete, daß Prebentow von ihnen zu einem Versprechen deswegen keine Vollmacht gehabt habe, so daß sie nicht glaubten, die Eröffnung des Landgerichts vornehmen zu dürfen, und unverrichteter Sache abzogen. Offenbar ist dieses Verhalten der Ritterschaft veranlaßt worden durch die damaligen Vorgänge in Polen, die feindliche Haltung des dortigen Hofes gegen den Kurfürsten und die Anfeindungen, die er auf dem Reichstage erfuhr; ebendiese aber machen es auch erklärlich, daß der Kurfürst, der den polnischen Adel sich günstig zu stimmen suchte, große Langmut der Ritterschaft gegenüber gezeigt, weitere Verhandlungen mit derselben zugelassen und sich endlich insofern nachgiebig gezeigt hat, als er nicht auf dem formellen Verzicht derselben bestanden, sondern auf andere Weise seine landesherrlichen Rechte gewahrt und auch wegen der Anwendung polnischen Rechts in Kriminalfällen sich zu Zugeständnissen bereit gezeigt hat. So ist es denn endlich dahin gekommen, daß [2]) Somnitz selbst am 27. September 1661, nachdem er der Weisung des Kurfürsten gemäß im Namen desselben erklärt hatte, daß dieser nur so lange als von seiten des Adels von der Reichstagskonstitution kein Gebrauch gemacht würde, das Landgericht werde bestehen lassen, dasselbe eröffnet hat, wobei v. Prebentow zum Landrichter, und Bartel v. Groll, Christian v. Röpke, Hans Georg v. Wussow und Eykert v. Pirch zum Landschöppen bestellt und in Eid genommen wurden.

---

1) v. Günterberg und v. Somnitz an Kf. d. Lauenburg 15./25. Febr. 1661.

2) Somnitz an Kf. d. 19./29. September 1662 (Zeitschr. f. preuß. Geschichte u. Landeskunde XIX, S. 429).

Das Landgericht ist darauf in Tätigkeit getreten, und in den nächsten zwei Jahren ist es nur über die Kompetenz desselben zu Streitigkeiten gekommen. Der Kurfürst hat [1]), veranlaßt durch einen Fall, in dem dasselbe eine Klage gegen einen Beamten in Domänenangelegenheiten angenommen und darüber hatte entscheiden wollen, nachdem Somnitz unter Hinweis auf polnische Konstitutionen ihn darüber unterrichtet hatte, daß in Polen die Kognition über königliche Güter dem König zustehe, verfügt, daß dergleichen Sachen an ihn zu verweisen seien. Er hat dann Anfang November 1664 eine sonderbarerweise zwei Jahre (26. Oktober 1662) zurückdatierte Verordnung [2]), betreffend die Organisation des gesamten Justizwesens im Lauenburgischen und Bütowschen erlassen. Dieselbe handelt zuerst von dem Landgericht, dessen Besetzung und Kompetenz, die, wie in polnischer Zeit, auf Zivilsachen beschränkt wird, während die Sachen, welche früher die Woiwoden, Unterwoiwoden, Unterkämmerer und Starosten entschieden hätten, dem Hauptmann oder dessen Stellvertreter zugewiesen, solche, welche früher vor den König gebracht seien, dem Kurfürsten vorbehalten werden; es handelt ferner von dem dort anzuwendenden Recht, als welches das preußische Landrecht, die polnischen Konstitutionen und andere bisher in Preußen übliche Rechte, die aber von dem Kurfürsten revidiert und in seinem Namen herausgegeben werden sollten, bezeichnet werden und den Terminen, an denen es abgehalten werden solle. Darauf folgen Bestimmungen über ein als Appellationsinstanz einzurichtendes Tribunal. Dasselbe solle aus einem Präsidenten und sechs anderen einheimischen Adligen sowie einem Notar bestehen; die Präsidenten werde der Kurfürst aus drei ihm alljährlich von der Ritterschaft vorzuschlagenden Personen, zu denen auch der Hauptmann und der Landrichter gehören könnten, erwählen; die Beisitzer sollten von der Ritterschaft gewählt und vom Kurfürsten bestätigt werden. Das Tribunal solle jährlich am 4. Oktober zu Lauenburg abgehalten werden, weitere Berufungen nicht gestattet sein, doch behält sich der Kurfürst vor, wenn er eine General-Oberinstanz in seiner Residenz errichten werde, auch die Appellationen von hierher dorthin zu ziehen. In betreff des durch den Hauptmann abzuhaltenden Schloßgerichts, der ehemaligen

1) Somnitz an Kf. d. Colberg 29. Dezember 1664; Somnitz an Kf. d. 20./30. Oktober 1664; Kf. an Somnitz u. an Prebentow d. Cölln 24. Oktober/3. November 1664; Prebentow an Kf. d. Erizan 6. Dezember.

2) S. Hegert, Die Land- und Appellationsgerichtsordnung für die Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 26. Oktober 1662 (Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde XIX, S. 427 ff.).

judicia palatinalia und vicepalatinalia, wird bestimmt, es solle zu den gewöhnlichen Zeiten oder so oft es die Notwendigkeit erfordere, abgehalten werden, auch dort solle das preußische Landrecht angewandt werden; besondere Rechte, welche die Ritterschaft in Kriminalfällen zu besitzen vermeine, sollten dem Kurfürsten vorgelegt werden, er werde, „was nicht den göttlichen beschriebenen Rechten wol gemäß sei" bestätigen.

Die Ritterschaft hat [1]) an dieser Verordnung vieles, was ihren angeblichen Rechten widerstreite, auszusetzen gehabt und beabsichtigt, eine Deputation an den Kurfürsten zu schicken, um sich darüber zu beschweren und Änderungen derselben zu verlangen, es ist aber vorläufig dazu nicht gekommen. Als aber im nächsten Jahre 1665 der Termin herannahte, an dem das ja von dem Kurfürsten zugesagte Tribunal hätte in Wirksamkeit treten sollen, von seiten des Kurfürsten aber keine Anstalt dazu getroffen wurde, ging man eigenmächtig vor. Ohne eine Berufung abzuwarten, kam Mitte September die lauenburgische Ritterschaft (die aus dem Bütowschen, die man auch vorgeladen hatte, aber ohne einen Termin anzugeben, war nicht erschienen) in Lauenburg zusammen, wählte sieben Vertreter aus ihrer Mitte zu Assessoren, machte dem Kurfürsten Anzeige davon und ersuchte ihn, von drei derselben, die sie namhaft machte (dem Landrichter v. Prebentow und den Landschöffen Reinhold v. Crockow und Bartsch) einen zum Präsidenten zu erwählen. Der Kurfürst aber, jedenfalls von Somnitz dazu veranlaßt, der ihn darauf aufmerksam gemacht haben wird, daß diese Wahl, da die Zusammenkunft ohne seine Erlaubnis und ohne Hinzuziehung der Bütower abgehalten worden, ungültig, und daß auch die Assessoren von ihm zu bestätigen seien, richtete [2]) darauf sehr ungnädige Schreiben an Prebentow und an die gesamte lauenburgische und bütowsche Ritterschaft, in denen er unter Anführung jener Mängel die Wahl für „unförmlich" erklärte und verlangte, daß sie eine neue vornehmen, dabei nach seiner Verordnung verfahren und ihm über das Ergebnis derselben rechtzeitig Bericht erstatten sollten, damit die Gewählten von ihm bestätigt und vereidigt werden könnten. Diese Schreiben haben bei der Ritterschaft große Entrüstung, besonders gegen Somnitz, den man natürlich für den Urheber derselben ansah, erregt. Sie antwortete darauf [3]) in einem langen, von Prebentow

1) So berichtet sie in ihrem Schreiben an Kf. vom 7. Oktober 1665.

2) Kf. an die lauenburgische und bütowsche Ritterschaft und an v. Prebentow d. s. l. 18./28. September 1665 (von Somnitz konzipiert).

3) Sämtliche lauenburgische und bütowsche Ritterschaft an Kf. d. Lauenburg 7. Oktober 1665.

verfaßten Schreiben, er sei durch Somnitz, der, obwohl er als Oberhauptmann dieser Lande custos legum sein sollte, aber diese nicht behindere, das Schloßgericht noch nicht introduziert habe, und so ihren Rechten zuwider lebe, falsch unterrichtet worden. Die Wahl sei durchaus rechtmäßig vorgenommen worden, für dieselbe sei eine besondere Zusammenkunft, für die sie hätten um Erlaubnis bitten müssen, gar nicht nötig gewesen, diese finde in Preußen und in ganz Polen immer an einem bestimmten Tage, am Montage nach Mariae Geburt (8. September) statt, daß die Bütower nicht dazu erschienen seien, sei ihre eigene Schuld. Sie hätten die erwählten Personen dem Kurfürsten namhaft gemacht und ihn gebeten, einen der drei ersten zum Präsidenten zu erwählen, einer Bestätigung der übrigen bedürfe es nicht, diese hätten den vorschriftsmäßigen Eid am Gerichtstage selbst abzulegen. Dann beschwerten sie sich über die Verordnung des Kurfürsten, die mit ihren Vorschlägen gar nicht übereinstimmen und vieles ihren Rechten Widersprechendes enthalte, und sie kündigten an, daß sie demnächst jemand zu dem Kurfürsten schicken würden, der ihm auseinandersetzen werde, daß sie nichts suchten als was den Rechten, die sie unter der polnischen Herrschaft besessen hätten, entspreche, und ihnen daher durch die Verträge und bei der Übergabe der Lande durch den Kurfürsten versprochen sei. Sie baten, sie bei diesen Rechten zu erhalten und nicht zuzugeben, daß dieselben von Somnitz verletzt und ihre Freiheit unterdrückt werde. Nur, um dem Kurfürsten ihren Gehorsam zu beweisen, hätten sie die Abhaltung des Tribunals bis zum 23. Februar des nächsten Jahres verschoben; sie baten nochmals, eine der von ihnen vorgeschlagenen Personen als Präsidenten zu bestätigen. Der Kurfürst erwiderte[1]) darauf in einem an Prebentow gerichteten, auch von Somnitz abgefaßten Schreiben, die Einsetzung des Land- und des Appellationsgerichtes verdankten sie nur seiner Gnade, und er verwies ihnen, daß sie sich herausnähmen, in betreff der Einrichtung desselben sowie des Schloßgerichtes ihm und seinen Beamten Vorschriften zu machen, und daß sie sich auf Gerechtsame beriefen, die gar nicht auf diesen Fall paßten. Das Schloßgericht hätte er Somnitz gleich bei seiner Ernennung zum Oberhauptmann übertragen, es hätte daher gar keiner besonderen Introduktion desselben bedurft, sie hätten jederzeit dort ihre Klagen vorbringen können, und er habe Somnitz befohlen, auch ferner solche anzunehmen. Er sprach die Erwartung aus, daß sie seine Gnade gebührend anerkennen, bei Somnitz als Ober-

1) Kf. an v. Prebentow d. s. l. 2./12. Oktober 1665.

hauptmann um Ansetzung einer neuen Versammlung zur Wahl der ihm zum Präsidenten vorzuschlagenden Personen und der Assessoren anhalten, die Erwählten ihm anzeigen und die Konvokation derselben abwarten, ferner aber auch, daß sie Somnitz mit solchen anzüglichen und unverdienten Beschuldigungen, wie sie ihr Schreiben enthielte, verschonen würden. Dieses Schreiben erregte nur noch größere Erbitterung, und die Ritterschaft beschloß auf einer neuen Zusammenkunft im November, Prebentow zu dem Kurfürsten zu schicken, sich durch ihn über dieses Schreiben, in dem ihre Rechte ganz abgeschnitten würden, zu beschweren, und eine Reihe teils alter, teils neuer Forderungen vorzubringen. Dem Kurfürsten, der damals in Cleve weilte, war das wenig angenehm, und er beauftragte Somnitz[1]), sich die Beschwerden der Ritterschaft vortragen zu lassen, darauf, soweit er von seinen Ansichten darüber unterrichtet sei, Bescheid zu erteilen, über die übrigen aber seine Entscheidung einzuholen; außerdem aber (er war damals angesichts des münsterschen Krieges damit beschäftigt, seine Armee bedeutend zu verstärken) sich zu bemühen, daß auch dort eine Kompagnie Reiter errichtet werde. Somnitz hatte[2]) schon vor Empfang dieses Befehls Prebentow und anderen vorgestellt, daß die weite Reise zum Kurfürsten für sie sehr kostspielig sein werde, und daß sie ihre Beschwerden und Wünsche demselben ebenso gut schriftlich mitteilen könnten, und hatte dadurch bewirkt, daß diese Sendung vorläufig unterblieb, und daß Prebentow ihm eine, die Hauptpunkte seiner Instruktion enthaltende Denkschrift zur Übermittlung an den Kurfürsten zustellte, die er dann, begleitet von seinen Bemerkungen dazu, diesem einsandte. Die Beschwerde über das Schreiben des Kurfürsten, welche sich darauf stütze, daß die ihnen von demselben verliehenen Rechte ihnen schon kraft der Verträge zuständen, erklärte er für ganz unbegründet, ebenso die Forderung, daß der Hauptmann, wenn er in Kriminalsachen über den Adel richtete, vorher schwören solle, nach den Gesetzen zu richten; das Verlangen, daß das Tribunal immer im Lande bleibe, meinte er, könnte bewilligt werden, im übrigen wiederholte er seine schon früher ausgesprochenen Ansichten, daß der Gebrauch des polnischen Rechtes, soweit dasselbe nicht wie bei Totschlägen dem göttlichen Recht widerspreche, zuzugestehen sei, daß in den früher vor den König gebrachten Sachen die Entscheidung von dem Kurfürsten zu fällen sei, daß der Hauptmann und der Vizehauptmann nur in ihren Privatangelegen-

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 10. Dezember 1665.
2) Somnitz an Kf. d. Colberg 24. Dezember 1665.

heiten, aber nicht in Domänensachen, vor das Landgericht zu ziehen seien; die Forderung, daß der Hauptmann im Schloßgericht nicht einen Stellvertreter haben dürfe, sei dem polnischen Recht nicht gemäß. In seiner Antwort[1]) darauf erklärte sich der Kurfürst im übrigen mit diesen Ansichten einverstanden, doch hielt er daran fest, daß, wenn er ein höchstes Tribunal in Berlin einsetzen sollte, die Appellationen auch von dorther an dieses zu richten seien, und er befehle ihm, die Ritterschaft demgemäß zu bescheiden. Somnitz hatte[2]) schon, bevor er dieses Schreiben erhielt, dem früheren zufolge sich Mitte Februar 1666 nach Lauenburg begeben, dorthin die Ritterschaft berufen und mit ihr sowohl ihre Beschwerden als auch die Gerichtsordnung des Kurfürsten erörtert, aber wenig ausgerichtet, da die Ritterschaft in allen wichtigeren Punkten auf ihren Forderungen beharrte. Sie bestand darauf, daß das Schloßgericht nur von dem Hauptmann selbst abgehalten werden dürfe, wollte nicht zugestehen, daß auch die Assessoren des Tribunals der Bestätigung bedürften, verlangten, daß auch in Kriminalsachen nur nach dem polnischen Recht gerichtet werde, daß die Beamten auch in Domänensachen sich vor dem Landgericht zu stellen hätten, daß das Appellationsgericht immer dort gelassen, daß es an den von ihnen angesetzten Terminen abgehalten, und daß die von ihnen gewählten Assessoren als rechtmäßig bestellt anerkannt würden; sie verlangten ferner, daß an die Gerichte keine Exemtionen, Inhibitorien u. dgl. ergehen dürften, endlich daß der Kurfürst ihnen alle Rechte, Privilegien und Gewohnheiten, die in polnischer Zeit im Lande observiert wären, bestätigen sollte, lauter Forderungen, die, wie er in seinem Bericht an den Kurfürsten auseinandersetzte, derselbe weder verpflichtet sei zu erfüllen, noch die es ratsam sei zu bewilligen. Auch er riet jetzt, daß der Kurfürst nicht versprechen möge, das Appellationsgericht immer im Lande zu lassen, denn es gebe dort einflußreiche Personen, die sehr zusammenhielten und es dahinzubringen suchten, daß auch in Justizsachen alles nach ihrem Willen ginge, daher würden oft die Armen unterdrückt, und auch den Advokaten, die alle katholisch wären, würde viel freier Willen gelassen. Er widerriet ferner Anerkennung der jetzt getroffenen Wahl, sowohl weil diese in ungesetzlicher Weise erfolgt sei, als auch da mehrere von den Gewählten Mitglieder des Landgerichts seien, von denen man schwerlich eine unparteiische Prüfung ihrer früheren Urteile erwarten könne. Ebenso widerriet er dringend, auch in Kriminalsachen das

---

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 9. Februar 1666.

2) Somnitz an Kf. d. Colberg 16./26. Februar 1666.

polnische Recht gelten zu lassen, es würden dort von adligen Personen so schreckliche Mordtaten und Hexereien verübt, daß es unverantwortlich sein würde, wenn diese nicht nach Gottes Wort gestraft und die Täter nicht rechtzeitig verhaftet würden. Auch zu einer so durchgängigen Bestätigung der Rechte und Privilegien der Ritterschaft, wie sie von dieser gefordert werde, dürfe der Kurfürst sich nicht verstehen, daraus könnten alle möglichen Prätensionen abgeleitet werden, der Kurfürst möge es wie bisher bei einer durch den Hinweis auf die Verträge limitierten Konfirmation bewenden lassen. Er berichtete, daß er bei dieser Gelegenheit das Schloßgericht habe abhalten wollen, daß die Ritterschaft aber verlangt habe, dieses Gericht solle in feierlicher Weise an bestimmten Terminen stattfinden, daß sie auch mit dem Eide, den er nach der früher von den Woiwoden gebrauchten Formel habe leisten wollen, nicht zufrieden gewesen, und daß daher niemand vor dem Gericht erschienen sei. Er machte ferner auf verschiedene Übergriffe, welche sich der Adel erlaubt habe, aufmerksam, klagte darüber, daß die dem Kurfürsten zugesagten Subsidiengelder noch nicht abgetragen, sondern über 10 000 Taler rückständig und keine Maßregeln getroffen seien, um die Säumigen zur Zahlung zu nötigen. Er meldete endlich, daß die Ritterschaft doch beschlossen habe, Prebentow zum Kurfürsten zu schicken, um diesem selbst ihre Beschwerden und Forderungen mitzuteilen, und auch wegen der gewünschten Werbung einer Reiterkompagnie mit ihm zu verhandeln. Prebentow habe ihm angezeigt, daß er auch über ihn klagen werde, daß er sich darüber aber nicht näher herausgelassen habe, und er bat den Kurfürsten, wenn etwas hinter seinem Rücken gegen ihn vorgebracht werde, ihn erst darüber zu hören. Das hat der Kurfürst ihm auch zugesagt [1]).

Prebentow ist wirklich Ende März 1666 bei dem Kurfürsten in Cleve erschienen, und dieser hat durch seine Geheimen Räte mit ihm verhandeln lassen. Aus den nur bruchstückweise erhaltenen Protokollen der mit ihm abgehaltenen Konferenzen ist ersichtlich, daß er sehr zuversichtlich aufgetreten ist und mit großem Nachdruck sowohl den Grundsatz, daß der Kurfürst durch die Verträge verpflichtet sei, das Gerichtswesen im Lauenburgischen und Bütowschen ganz nach polnischer Weise einzurichten, als auch die einzelnen Forderungen der Ritterschaft vertreten, ferner daß er heftige Beschuldigungen gegen Somnitz wegen angeblicher Übergriffe, Verstöße gegen das polnische Recht und Vernachlässigung seiner Amtspflichten vorgebracht und auch durch die kurz

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 23. März 1666.

zuvor[1]) dessen ältestem Sohne erteilte Expektanz auf die Nachfolge in der Hauptmannschaft angefochten und rückgängig zu machen versucht hat. Das Ergebnis war, daß der Kurfürst in den meisten Punkten nachgegeben hat. In der am 3. April nach vorheriger Beratung im Geheimen Rat für Prebentow ausgestellten Resolution[2]) wird festgesetzt, daß das von Somnitz abzuhaltende Schloßgericht nur an zwei bestimmten Terminen, am 18. Juni und 18. Oktober, stattfinden, daß darin sowohl in Kriminal= als in Zivilsachen nur nach polnischem Recht gerichtet, und daß Somnitz verpflichtet sein soll, es selbst abzuhalten, daß die Verhandlungen daselbst in polnischer Sprache geführt, die Zitationen und Dekrete in lateinischer abgefaßt, Appellationen von diesem Gericht, insoweit sie zulässig seien, an das Tribunal gebracht werden, und daß der Hauptmann und der Notar immer zu Anfang der Gerichtssitzung in Gegenwart des Adels den üblichen Eid leisten sollen. Der Kurfürst verspricht ferner, zu dem Amt des Oberhauptmanns künftig nur im polnischen Recht und in der polnischen Sprache erfahrene Personen zu erwählen, die Inhaber dieses Amtes sollen nur den einfachen Adelstitel führen und für ihre Erbgüter zu den von der Ritterschaft beschlossenen Kontributionen beitragen. Die von dem Kurfürsten dem ältesten Sohne Sohne Somnitz' erteilte Expektanz wird allerdings aufrecht erhalten, aber bestimmt, daß derselbe sich der polnischen Sprache und des polnischen Rechts kundig machen und daß künftig keine solche Expektanz erteilt werden solle. In betreff der Appellation behält der Kurfürst sich allerdings vor, wenn er ein Generaltribunal für alle seine Lande errichten sollte, auch die Berufungen aus dem Lauenburgischen und Bütowschen dorthin zu ziehen, doch sollen dann zwei von der Ritterschaft zu wählende Mitglieder derselben als Assessoren diesem beigesellt werden, die Advokaten dort alles in polnischer Sprache vorbringen und über diese Sachen nach polnischem Recht gerichtet werden. Bis dahin soll das Tribunal in Lauenburg bleiben, von den sieben Assessoren sollen drei dem Kurfürsten vorgeschlagen werden, um aus ihnen den Präsidenten zu ernennen, die übrigen sollen der Bestätigung nicht bedürfen. Das jetzt zuerst abzuhaltende Tribunal soll am 21. Juni, sonst soll es künftig am 21. Oktober stattfinden. In allen diesen Gerichten soll sowohl in Zivil= als auch in Kriminalsachen nach polnischem Recht gerichtet werden, nur nicht bei vorsätzlichen und

---

1) d. Cölln a. d. Spree 6./16. Oktober 1666.

2) Resolution auf Prebentows übergebene 11 Punkte Sign. Cleve 3. April/24. März 1666.

dolosen Totschlägen. Die Einladungsschreiben zu Versammlungen der Ritterschaft sollen von dem Kurfürsten selbst ergehen, in ihnen soll die Proposition enthalten sein, und diese soll darauf von dem Bevollmächtigten desselben auf dem Rathause in Lauenburg vorgetragen werden. Der Hauptmann und der Vizehauptmann sollen sich in ihren privaten Angelegenheiten vor dem Landgericht und dem Tribunal stellen, Domänensachen sind vor den Kurfürsten zu bringen, doch können auch in solchen die Beamten, allerdings nur um anzuzeigen, daß es wirklich nur Domänensachen seien, vor diese Gerichte gefordert werden. Der Kurfürst verspricht keine Exemtionen und Inhibitionen zu gestatten, er erkennt die Gültigkeit aller seit 1658 abgeschlossenen Kontrakte und Rekognitionen an, auch wenn sie nicht in die Akten des Land- und des Schloßgerichts eingetragen sind. Er erklärt die von Prebentow übergebenen Spezialgravamina hiermit für abgetan, solche Sachen sollten hinfort von dem Oberhauptmann nicht vorgenommen werden. Er erkennt die Patronatsrechte der Edelleute an, verfügt, daß Priester an Kirchen königlichen Patronats vor dem Schloßgericht, und in zweiter Instanz vor dem Tribunal zu belangen seien, befiehlt, daß Untertanen, die von adligen Gütern in die Ämter entlaufen sind, von den Beamten ausgeliefert werden, und daß diese sich deswegen vor dem Landgericht verantworten sollen, und verspricht endlich, der Ritterschaft alle ihre Rechte und Privilegien zu lassen, allerdings mit dem Zusatz „den mit Polen abgeschlossenen Verträgen gemäß" aber mit der weiteren Beifügung, daß, „wenngleich einige Rescripte darwider von ihm ausgebracht werden sollten, solche keine Sachen in judiciis daselbst zu renovieren oder zu hemmen Kraft haben sollten". Somnitz erhielt nur Abschriften des von Prebentow übergebenen Memorials und dieser darauf erteilten Resolution und den Befehl[1]), sich danach zu richten und dafür zu sorgen, daß letzterem in allen Punkten nachgelebt werde, ferner die Anzeige, daß der Kurfürst von den ihm vorgeschlagenen Personen Reinhold v. Crockow zum Präsidenten des Tribunals erwählt habe, und die Anweisung, diesem Mitteilung davon zu machen, und was sonst dabei zu tun sei, zu beobachten.

Somnitz wird durch diesen Ausgang der Sache ebenso überrascht wie erbittert worden sein; besonders mußte ihn kränken, daß er, entgegen dem Versprechen des Kurfürsten, gar nicht vorher gehört worden ist. Er hat sich aber darauf beschränkt[2]), in betreff jener un-

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 4. April/25. März 1666.
2) Somnitz an Kf. d. Colberg 26. Mai/5. Juni 1666.

klaren Bestimmung, „die von Prebentow übergebenen Specialgravamina sollten abgetan sein und solche Sachen hinfort von dem Oberhauptmann nicht vorgenommen werden", die Bemerkung zu machen, falls dieses die Bedeutung haben solle, daß er Gravamina verursacht habe und solche nicht weiter vornehmen solle, so möchte der Kurfürst ihn doch solche Gravamina und was von ihm künftig nicht vorgenommen werden dürfe, wissen lassen, worauf, wie es scheint, eine Antwort nicht erfolgt ist. Im übrigen bat er, da nach jener Resolution das Schloßgericht zu Lauenburg am 18. Juni abgehalten werden solle und der Termin gewöhnlich vier Wochen vorher angezeigt zu werden pflege, ihm das Berufungsschreiben rechtzeitig zuzuschicken. Der Kurfürst hat[1]) ihn darauf beauftragt, bei der bevorstehenden Eröffnung des Tribunals dem Präsidenten und den Assessoren den vorgeschriebenen Eid abzunehmen, und Somnitz hat sich[2]) Mitte Juni nach Lauenburg begeben, dort am 18. Juni das Schloßgericht abgehalten, und am 21. das Tribunal eröffnet und die Mitglieder desselben vereidigt. Doch hat er sogleich seine Rechte gewahrt, indem er gegenüber Anweisungen, welche dasselbe und ebenso Prebentow den Parteien erteilten, Kontrakte nicht, wie früher, bei dem Schloßgericht, sondern bei dem Stadtgericht eintragen zu lassen und auch an ersteres keine Zahlungen zu leisten, ein Dekret des Kurfürsten erwirkte, daß alles, was früher in die Gerichtsbücher des Schloßgerichts verzeichnet worden sei, auch ferner in diese eingetragen und die Gebühren dafür an dasselbe gezahlt werden sollten.

Daß die lauenburgische und bütowsche Ritterschaft solche Erfolge erzielte, das hat sie jedenfalls weit weniger der sehr zweifelhaften Gerechtigkeit ihrer Sache zu verdanken gehabt als vielmehr der Person, welche dieselbe vertrat. Der Landrichter v. Prebentow war nicht nur ein bei seinen Standesgenossen sehr angesehener Mann, sondern auch ein solcher, auf den der Kurfürst besondere Rücksicht zu nehmen hatte. Da er nicht nur im Lauenburgischen, sondern auch in Pommerellen begütert war[3]), ist er dort regelmäßig zum Landboten für die preußi-

---

1) Kf. an Somnitz d. Cleve 6. Mai/26. April 1666.

2) Somnitz an Kf. d. Colberg 22. Juni/2. Juli 1666.

1) Ihm gehörten im Lauenburgischen die Güter Enzow und Obliwitz, und er war Starost von Mirchow. S. Schulz S. 176, 354 u. 406 f. Die einflußreiche Rolle, welche er auf den polnischen Reichstagen gespielt hat, und sein eifriges Eintreten für die Sache der Dissidenten lassen auf das deutlichste die Berichte der Danziger Gesandten über die Reichstage von 1669 und 1674 (herausg. von Hirsch in der Westpreußischen Zeitschrift XXV u. XLIII) erkennen.

schen Landtage und die polnischen Reichstage gewählt worden und hat auch dort eine wichtige Rolle gespielt. Trotz seiner polnischen Gesinnung war er ein eifriger Protestant, einer der Führer der Dissidenten, der natürlichen Bundesgenossen des Kurfürsten, deren Hilfe sich dieser besonders gegenüber den Anfeindungen, welche er von der polnischen Hofpartei erfuhr, zu bedienen suchte. Offenbar hat er diesen Umstand bei den Verhandlungen in geschickter Weise benutzt, und hat der Kurfürst, um sich diesen Bundesgenossen nicht zu entfremden, sich ihm gegenüber in sonst ganz unerklärlicher Weise so nachgiebig gezeigt. Übrigens hat er sich damit bei der Ritterschaft wenig Dank verdient. Schon im November 1666 meldete[1]) sein Gesandter in Warschau, v. Hoverbeck, von nachteiligen Reden, welche ein von dorther stammender Edelmann zu polnischen Magnaten über lauenburgische und bütowsche Angelegenheiten geführt habe, was den Kurfürsten veranlaßte, Somnitz zu beauftragen, sich näher danach zu erkundigen, und im nächsten Jahre zeigte[2]) derselbe v. Hoverbeck dem Kurfürsten an, daß er ein Schreiben der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft erhalten habe, in dem ihn diese gebeten habe, sich bei dem Kurfürsten dafür zu verwenden, daß sie bei ihren hergebrachten polnischen Rechten erhalten werde. Er sprach die Überzeugung aus, daß Somnitz schon nichts tun werde, worüber man sich nach göttlichem Recht mit Fug zu beschweren hätte, aber er riet doch, der Kurfürst möchte vor dem Reichstage Prebentow zu sich bescheiden und ihn, wenn er Unbilliges begehrte, eines Besseren bedeuten lassen, damit diese Sache noch vor dem Reichstage beigelegt würde, da es sehr wenig vorteilhaft sein würde, wenn auf diesem bekannt würde, daß es unter den Untertanen des Kurfürsten Malcontenten oder Querulanten gebe, deren sich dessen Gegner bedienen könnten. Es würden sich wohl Auskunftsmittel finden lassen, vermittelst derer der Ritterschaft in dem Prozeßverfahren etwas nachgegeben würde und doch die Verbrecher nicht unbestraft blieben. Es handelt sich also wieder um die streitige Frage, wie in Prozessen wegen Mordes zu verfahren sei, eine Frage, welche dadurch, daß gerade damals ein solcher Prozeß im Gange war, zu einer brennenden geworden war. Ein Edelmann, namens Roste[3]), hatte einen anderen, v. Bandemer, erschlagen, er hatte sich darauf geflüchtet, war aber sofort von den Verfolgern eingeholt und festgehalten worden, und der

1) Kf. an Somnitz d. Cölln a. d. Spree 20./30. November 1666.

2) v. Hoverbeck an Kf. d. Warschau 6. November 1668.

3) S. über diese Panenfamilie Schulz S. 111.

Vizehauptmann hatte ihn darauf verhaften lassen und den Prozeß gegen ihn nach gemeinem Recht geführt und die Akten darüber an eine Juristenfakultät zur Begutachtung gesendet. Dagegen hatte die Ritterschaft als Verletzung ihrer Rechte Einspruch erhoben, Rostckes Bruder hatte sogar den Vizehauptmann vor dem Landgericht verklagt, und dieses hatte denselben zu Kerkerhaft verurteilt, welchen Richterspruch dieser natürlich nicht anerkennen wollte. Darüber auf das höchste aufgeregt, schickte die Ritterschaft zu Anfang des nächsten Jahres wieder Prebentow zu dem Kurfürsten, um über diese Angelegenheit und andere angebliche Rechtsverletzungen Beschwerde zu führen. Der Kurfürst, der damals in der Neumark sich aufhielt, beauftragte[1]) auf die Kunde davon den Oberpräsidenten v. Schwerin, dessen Anbringen entgegenzunehmen und ihn so bald wie möglich abzufertigen. Schwerin und die anderen Geheimen Räte erklärten[2]), nachdem sie seine Beschwerden vernommen hatten, daß über den Hauptpunkt, den Prozeß gegen Roste, erst Somnitz, der auch von Berlin abwesend war und sich in Lübeck befand, um im Auftrage des Kurfürsten an den dort zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein wegen Beilegung der zwischen diesen ausgebrochenen Streitigkeiten teilzunehmen, gehört werden müsse, und daß ebensowenig die allgemeine Frage, ob ein wegen Totschlags angeklagter Adliger vor erfolgter Verurteilung in Haft genommen werden dürfe, jetzt entschieden werden könne, daß sie aber dem Kurfürsten vorschlagen würden, Roste aus der Haft zu entlassen, womit Prebentow sich auch vorläufig zufrieden erklärte. Der Kurfürst hat darauf jenen Vorschlag, der damit motiviert wurde, daß noch nicht erwiesen sei, daß Roste wirklich ein homicidium dolosum verübt habe, gebilligt, und demgemäß eine Resolution[3]) an Prebentow erteilen lassen und in dieser mitgeteilt und angekündigt wurde, daß bis zum 9. Juli, an welchem Tage diesmal das Landgericht abgehalten werden sollte, seine Entscheidung über die von jenem vorgebrachten Punkte erfolgen sollte. Inzwischen hatte Somnitz[4]) von der Sendung Prebentows an den Kurfürsten gehört und sandte diesem eine Denkschrift über die Rostesche Angelegenheit zu, in der er das gegen diesen angemeldete Verfahren damit rechtfertigte, daß derselbe in flagranti ergriffen sei, in welchem Falle auch nach polnischem Recht Verhaftung stattzufinden habe, daß der Vizehauptmann durchaus nach den von ihm

1) Kf. an Schwerin d. Quartschen 1./11. Februar 1668.
2) Die Geh. Räte an Kf. d. Cölln a. d. Spree 5./15. Febr. 1668.
3) Resolution für Prebentow d. Quartschen 6./16. Februar 1668.
4) Somnitz an Kf. d. s. l. 4./14. Februar 1668.

(Somnitz) erhaltenen Anordnungen gehandelt habe, daß daher dessen Vorladung vor das Tribunal und Verurteilung durch dasselbe unstatthaft, daß die Verschickung der Akten an eine Juristenfakultät nicht die Anrufung einer neuen Instanz, sondern nur eine Maßregel zum Besten des Richters und der Parteien sei, und daß bei dolosen Mordtaten ein besonderes Recht anzuwenden sei. Er fügte eine ganze Reihe von Beschwerden über Übergriffe, welche sich die Ritterschaft erlaubt habe, hinzu. Der Kurfürst wandte sich[1]), bevor er eine Entscheidung traf, an die Juristenfakultät in Frankfurt a. O., sandte dieser eine von Somnitz verfaßte Species facti zu, und fragte bei ihr an, ob, wenn eine adlige Person im Lauenburgischen und Bütowschen eines vorsätzlichen Totschlages, Kindermordes, der Hexerei oder ähnlicher schwerer Verbrechen beschuldigt werde und zur Verhaftung nach gemeinem Recht ausreichende Indizien vorhanden seien, dieselbe gefänglich eingezogen werden dürfe oder mit der Verhaftung bis zur Verurteilung gewartet werden müsse. Leider liegt die Antwort der Fakultät nicht vor und ebensowenig Dekrete, welche der Kurfürst in dieser Angelegenheit am 15. und 23. August erlassen hat; wir ersehen nur, daß im Oktober Prebentow aufs neue im Namen der Ritterschaft bei dem damals in Königsberg sich aufhaltenden Kurfürsten erschienen ist, gegen jene Dekrete remonstriert und die Rostesche Angelegenheit sowie verschiedene andere Beschwerden und Wünsche vorgebracht hat, und wir besitzen nur die Resolution[2]), welche ihm darauf erteilt worden ist. Sie zeigt, daß der König jetzt auch in betreff der Totschläge nachgegeben hat. Die Rostesche Angelegenheit wird damit, daß dieser aus der Haft entlassen ist und v. Bandemer einen ordentlichen Prozeß gegen denselben angestrengt hat, für erledigt, jene früheren Dekrete, welche für die Ritterschaft ungünstig gelautet haben müssen, für dieselbe nicht präjudizierlich erklärt und zugestanden, daß bei Totschlägen und darauf bezüglichen Prozessen den Verträgen gemäß nach den polnischen Rechten verfahren werden solle, doch solle der gegen den Vizehauptmann wegen dieser Angelegenheit angestrengte Prozeß kassiert werden. Die weiteren Beschwerden Prebentows müssen sich darauf bezogen haben, daß Somnitz nicht regelmäßig an den festgesetzten Terminen das Schloßgericht abgehalten und daß die hinterpommersche Regierung und das dortige Hofgericht Einwohner der beiden Distrikte vor ihr

1) Kf. an die Juristenfakultät in Frankfurt a. O. d. Cölln a. d. Spree 8./18. Mai 1668.

2) Resolution auf die durch Prebentow vorgetragenen desideria der lauenburgischen und bütowschen Ritterschaft d. Königsberg i. P. 9./19. Oktober 1668.

Gericht gefordert haben, dieses soll abgestellt werden, an Somnitz ergeht ein besonderes Reskript, in dem ihm anbefohlen wird, immer der früheren Resolution des Kurfürsten vom 9. April 1666 gemäß das Schloßgericht im Juni und im Oktober abzuhalten. Die Wünsche der Ritterschaft, daß von der dem Kurfürsten bewilligten Kontribution 600 Gulden zur Besoldung des Schreibers bei dem Landgericht verwendet werden sollen, daß zur Vermeidung von Konfusion nur ein Steuereinnehmer ernannt, daß eine Taxe für den Preis der Lebensmittel aufgestellt, eine Kommission zur Untersuchung von Grenzstreitigkeiten eingesetzt werden solle, werden genehmigt, ebenso wird gestattet, daß die Ritterschaft demnächst wegen der Kontribution eine Zusammenkunft halte, aber dabei an die Abtragung der Reste erinnert, endlich erklärt der Kurfürst auf deren Verlangen, daß niemand dort adlige Güter solle an sich bringen dürfen, der nicht ein Eingeborener und von Adel sei. Somnitz wurde [1]) diese Resolution mitgeteilt und ihm befohlen, sich danach zu richten. Derselbe hat [2]) sich darauf im nächsten Jahre schon Ende April nach dem Lauenburgischen begeben und dort im Juni das Schloßgericht, wie er schreibt, nach polnischer Art ausrufen lassen. Es seien auch viele Parteien erschienen, aber es habe an polnischen Juristen gemangelt, da die meisten teils auf dem damals zur neuen Königswahl nach Warschau berufenen Reichstage abwesend, die anderen krank gewesen seien, und daher seien die Leute wieder abgezogen.

Es ist sehr erklärlich, daß Somnitz, nachdem seine Bemühungen, den Fortschritten des Polentums im Lauenburgischen und Bütowschen Einhalt zu tun, infolge der inkonsequenten Haltung des Kurfürsten in so kläglicher Weise gescheitert waren, wenig Lust gehabt hat, jene Landschaften zu verwalten. Er hat schon bald darauf gebeten, dieses Amt niederlegen zu dürfen, und der Kurfürst ist auch bereitwillig darauf eingegangen; er entließ auch den bisherigen Vizehauptmann Claus v. Somnitz und ließ schon Ende Oktober den ältesten Sohn des Kanzlers, Peter v. Somnitz, dem er die Expektanz auf die Nachfolge in diesem Amte erteilt hatte, durch den pommerschen Regierungsrat Ernst v. Krockow der Ritterschaft vorstellen, im Mai 1670 hat er ihn definitiv zum Oberhauptmann bei den Landschaften ernannt. Peter v. Somnitz hat dauernd seinen Wohnsitz

1) Kf. an Somnitz d. Königsberg 10./20. Oktober 1668.

2) Somnitz an Kf. d. Berlin 19./29. März, Bütow 29. Mai/8. Juni u. s. l. A. d. (Ende Juni) 1669.

in Lauenburg genommen und hat nur dieses Amt zu verwalten gehabt; er scheint sich besser als sein Vater mit der Ritterschaft vertragen zu haben, wenigstens liegen keine Beschwerden derselben gegen ihn vor. Die Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung und die Rechtspflege, welche während der Jahre 1658—1669 dort getroffen worden sind, haben in der Hauptsache unverändert bis in die Zeiten Friedrichs des Großen fortbestanden; erst dieser hat dort dadurch, daß er diese Landschaften zuerst der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer unterstellt und dann vollständig in bezug auf alle öffentlichen Sachen mit Pommern vereinigt, das Schloß-, Land- und Appellationsgericht in Lauenburg abgeschafft und dafür ein Landvogteigericht eingesetzt, die polnischen Gesetze aufgehoben und das preußische Landrecht eingeführt hat, eine vollständige Umgestaltung vorgenommen.

Kleine Mitteilungen

Eine Tabelle der kurmärkischen Landräte um das Jahr 1572

Aus dem Nachlaß von Martin Haß, veröffentlicht von Melle Klinkenborg

Als im Jahre 1913 aus dem Nachlaß von Martin Haß das Buch: „Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts" herausgegeben wurde, fand man zwei der geplanten Beilagen nicht auf: eine Zusammenstellung der sämtlichen ständischen Willigungen und ein Verzeichnis der mit dem Titel „Landrat" bezeichneten Personen. Letzteres ist inzwischen von Herrn Dr. Meusel ermittelt und im Einverständnis mit der Mutter des Verstorbenen für Veröffentlichung an dieser Stelle zur Verfügung gestellt worden. Dabei muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Bearbeitung dieses Verzeichnisses, das in Urschrift im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 9. J. 11) beruht, von Haß keineswegs abgeschlossen war. Wir geben hier das Gebotene, ohne Ergänzungen vorzunehmen, und bemerken nur noch, daß die von Haß zur Erläuterung hinzugefügten Zusätze in eckige Klammern eingeschlossen worden sind, und daß Haß auf eine ähnliche Tabelle, die bei Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtentums II, S. 313 zu finden ist, häufiger Bezug nimmt.

Landtrhäte

In der Altmark

Der Heubtmann
Jacob von Bertensleben [1572—1579]
Valtin von Redern [1579]
Gerdt von Lüderitz [1572—1579]
Jobst von Bismarck [† 1589 Juni 20]
Christof Schenck [1572—1579]
Ludlof von Alvensleben
Valtin von Alvensleben [1572]
Jachim von Alvensleben [1572—1579, † 1588 Febr. 12]

In der Priegnitz

Albrecht von Quitzow [zu Stavenow 1572—1579]
Joachim von Rohr [1572]
Hans von Blumenthal [zur Horst 1572—1579]
Berendt Winterfeld
Joachim Winterfeld [1])
Capitel zu Havelberg.

In der Mittelmark:

Heubtmann zu Spandau [Zacharias v. Röbel 1571—1575]
Holzendorf
Wichmann Hacke [zum Berge 1572; v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg, S. 78]
Otto Hacke [zu Machenow 1572; Eickstedt S. 89]
Fritz von Bern [zu Lutken Bern 1572; Eickstedt S. 89]
Melchior Kalenberg [zu Perwenitz 1572; Eickstedt S. 79]
Christof Krummensee [zu Landsberg 1572; Eickstedt S. 85]
Marschalk
Heubtmann ufm Müllenhof
Schloßheubtmann.

Im Lande zu Ruppin

Achim v. Bredow zu Rheinsberg [1572 zu Havelberg; Eickstedt S. 76]
Heubtmann zu Ruppin [Curt Rohr 1572]
Albrecht Quast [1572—1579, zu Karwe 1572; Eickstedt S. 83]
Reimer Winterfeld [1572—1579, Hauptmann zu Neustadt; Eickstedt S. 84]
George Gladow [1572—1579, zu Baumgarten 1572; Eickstedt S. 82]
Niclaus von Gladow [zu Lauchfeldt 1572; Eickstedt S. 82].

In der Uckermarck

George von Arnim [1572; Eickstedt S. 84]
Berendt von Arnim [1572; Eickstedt S. 84]
Heubtmann zu Gramsow
Heubtmann von Chorin
Mattheus zu Arnim [1572 zu Biesenthal; Eickstedt S. 84] [2])
Joachim von d. Schulenburg [1579, † 1594].

Zur neueren Literatur über Kloster Lehnin

Von Willy Hoppe

Unter allen Klöstern der Mark Brandenburg hat Lehnin, das Kloster der Askanier ottonischer Linie und der Hohenzollern, die bewegteste Geschichte. Dem entsprechend gibt es keine kirchliche Stiftung

1) Fehlt in der Tabelle bei Isaacsohn.
2) In der Tabelle von Isaacsohn statt dessen: Matthias v. Uchtenhagen, der 1575 schon tot war.

der Mark, die eine so reiche Literatur hervorgerufen hat wie Lehnin. M. W. Heffter, der fleißige Mitarbeiter Riedels, versuchte in neuerer Zeit als erster, eine Gesamtgeschichte zu schreiben (1851)[1]), der er 1857 umfangreiche „Berichtigungen und Ergänzungen" nachschickte[2]). Inzwischen (1856) hatte Riedel in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis[3]) die Hauptmasse der Lehniner Urkunden zum Abdruck gebracht. Es ist noch heute die Quellensammlung von Lehnin. So lockte die Aufgabe, die Heffter nicht gelöst hatte, sich gründlich in die Geschichte Lehnins zu versenken, mehr denn je. Zu ihrer Bewältigung konnte kaum jemand geeigneter sein als Georg Sello. Wohlbewandert auf dem Felde märkischer Geschichtsforschung, von Heimatliebe erfüllt, mit der Leitung von Grabungsarbeiten in der Lehniner Kirche beauftragt, veröffentlichte er nach einigen Vorarbeiten[4]) 1881 sein „Lehnin". Aber obschon Sello allen Regungen des klösterlichen Lebens nachgegangen war und überdies das spätere Amt Lehnin in den Kreis seiner Studien gezogen hatte, auch sein Werk ließ weiterer Forschung Raum: er hat dies selbst bescheiden durch den Untertitel „Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt" angedeutet. Freilich, eine neue Geschichte Lehnins war nicht vonnöten. Nur für Einzelheiten[5]) und

---

1) Die Geschichte des Klosters Lehnin. Nach meist unbekannten Quellen zusammengestellt. Nebst einem Anhange, worin die „lehninsche Weissagung" und die „Regesten des Klosters". Brandenburg 1851.

2) Märkische Forschungen Bd. 5, S. 17—46.

3) Hauptsächlich A X S. 182—446. Bei den irgendwie mit den askanischen Fürsten zusammenhängenden Urkunden sind jetzt stets die Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearb. von Hermann Krabbo (bisher Lieferung 1—4, 1910—1914) zum Vergleich heranzuziehen.

4) Im „Bär" Jahrg. 3 (1877) und 4 (1878). Eine Ergänzung durch Schneitler ebd. Jahrg. 5 (1879) S. 32.

5) Sello selbst hat auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht, ohne darüber Ausführlicheres zu veröffentlichen. Siehe Sitzungsbericht des Vereins für Gesch. d. Mark Brandenburg vom 12. April 1882 in Märk. Forsch. Bd. 18 (1884) S. 305. — Ich führe im folgenden einiges andere an, was sich mir ergeben hat. Vgl. übrigens die Würdigung des Selloschen Buches durch Friedr. Holtze jun. in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde Jahrg. 19, 1882, S. 311—327. Eine gute Abbildung des S. 19 genannten Bildes der Ermordung des Abtes Sibolds enthält die Cistercienserchronik Jahrg. 16 (1904), nach S. 360. — S. 71 Z. 10 v. o. lies 14. Januar (statt Juni) 1523. — S. 117. Abt Siger und Bertrammus cantor werden als Zeugen einer markgräflichen Urkunde von 1247 genannt (Krabbo, Regesten Nr. 715). — S. 123. Abt Heinrich war bereits am 22. März 1292 im Amte (Meklenb. U.-B. Bd. 3, Nr. 2159). — S. 123—126. Über Ottoko, Ottos III. jüngsten Sohn, vgl. die Berichtigungen durch Krabbo in dieser Zeitschrift Bd. 18 (1905) S. 127 f. u. 361 ff. — S. 134. Abt Johannes und der camerarius Peter sind zusammen mit Angehörigen der Klöster Marienta1 und Zinna Zeugen in einer am 25. Januar 1311 zu Erxleben, wahrscheinlich dem Orte zwischen Magdeburg und Helmstedt, für das letzte Kloster ausgestellten Urk. eines Hermann v. Weberden. Siehe Schöttgen u. Kreysig, Diplomatische ... Nachlese der Historie von Obersachsen, Teil 10 (1733) S. 316—319. — S. 146 Z. 8 v. o. ist 1386(?) in 1385 zu ändern. Siehe Märk. Forsch. Bd. 17 (1882) S. 26. — S. 155. Ein weiterer Beweis für Friedrichs I. Anwesenheit in Lehnin am 28. Januar 1413 bei Riedel C I S. 59. — S. 157. Nicht 1429, sondern schon 1412 studieren die ersten Lehniner Mönche in Leipzig, die Sello nicht bekannten professi Peter und Heinrich. Siehe die Matrikel der

wenige größere Zusammenhänge galt es, die Arbeit erneut aufzunehmen, und hier hat in der Tat wissenschaftliche Forschung im letzten Menschenalter erfolgreich eingesetzt. Endlich besteht das 1857 geschriebene Wort Heffters [1]) zu Recht, daß der Gegenstand „nun wohl für erschöpft gelten kann", mit ein bis zwei bald getilgten Ausnahmen, von denen noch zu sprechen sein wird. Hat die Forschung nunmehr jedem Herzschlag der klösterlichen Vergangenheit gelauscht, so mag es angebracht sein, einmal die Summe zu ziehen und die neue Literatur zu überblicken, zu zeigen, was sie geleistet und wo sie gefehlt hat [2]).

Beginnen wir mit einem äußeren Punkte, der Baugeschichte. Riedel hat 1841 auf Grund einer 1838 unternommenen Besichtigung etliches zusammengetragen [3]). Die Untersuchungen Adlers folgten 1862 [4]), die von Bergau 1885 [5]). Aber Adler veröffentlichte sein Werk vor den großen Wiederherstellungsarbeiten (1872—1877), und es blieb ein Bruchstück, da der Textband nie vollständig erschien; und bei der ganzen Anlage des Bergauschen Inventars handelt es sich um keine abschließenden Untersuchungen. Sie werden uns bald in den im Erscheinen begriffenen „Kunst- und Baudenkmälern der Provinz Branden-

Universität Leipzig, hrsg. von Georg Erler, Bd. I = Cod. dipl. Saxoniae Regiae II, 16, Leipzig 1895, S. 39, 2. Spalte, Z. 14 u. 15. Die Matrikel gibt noch mehr Ausbeute für den Personalbestand Lehnins. — S. 162. Abt Arnold ist auch noch am 7. April 1465 am kurfürstlichen Hofe in Berlin nachweisbar. Vgl. Jahrb. f. brandenburg. Kirchengeschichte, Bd. 2/3, S. 209. — S. 169. Abt Gallus ist auch am 10. Dez. 1476 Beisitzer des Kammergerichts. (Schapper, Die Hofordnung von 1470 usw. [Leipzig 1912], S. 224.) — S. 169. Der Streit Lehnins mit den Gebrüdern Bröside von 1467 (Riedel A X S. 311) fällt noch in die Zeit Abt Arnolds, nicht des Abtes Gallus, gehört also auf S. 164. — S. 170. Abt Petrus wird am 20. Juli 1481 als kurfürstl. Rat genannt. Siehe Schapper a. a. O. S. 186. — S. 170. Die Havelberger Handschrift ist nicht verloren. Siehe über die ganze Angelegenheit die Angaben in meinem „Kloster Zinna" (München u. Leipzig 1914) S. 110. — S. 171. Im Mai 1507 bittet Abt Petrus de Lenyn mit andern Äbten seines Ordens das Generalkapitel, den Bau eines cistercienſischen Kollegienhauses in Frankfurt a. O. zu gestatten. Siehe mein „Kloster Zinna", S. 102. Der Abt von Lehnin (ohne Namen!) wird in dieser Sache noch 1508 genannt, ebenso, doch jetzt Abt Valentin, 1510. — S. 172. Zur Stellung Abt Valentins im Hause Joachims I. vgl. die Angabe in der Cistercienserchronik Jahrg. 17 (1905), S. 135, daß der Kurfürst und seine Familie auf des Abts Bitten hin aller Gebete des Ordens teilhaftig werden. — S. 173. Die antilutherische Gesinnung Valentins bestätigt auch sein Wohlwollen für den vor Luthers Zorn flüchtenden Humanisten Simon Lemnius. Siehe mein „Zinna", S. 185 f. — S. 178 ist nachzutragen, daß Abt Valentin, er wird freilich nicht mit Namen genannt, noch am 3. April 1542 an einem Landtag zu Kölln teilnahm. (Friedensburg, Kurmärk. Ständeakten aus der Regierungszeit Joachims II., Bd. 1 [München u. Leipzig 1913], S. 195, Nr. 61.)

1) Märkische Forschungen Bd. 5, S. 17.

2) Ich brauche kaum zu bemerken, daß Schriften ohne selbständige wissenschaftliche Forschung nicht aufgeführt werden, ebenso solche, die Lehnin nur nebensächlich behandeln.

3) Märk. Forsch. Bd. 1, S. 178—192.

4) F. Adler, Mittelalterl. Backsteinbauwerke des Preuß. Staates, Abt. 1: Die Mark Brandenburg, Tafel 58—60. Vgl. Sello a. a. O. S. 22 Anm., wo statt 11. März 8. April und statt S. 343 S. 334 zu lesen ist.

5) R. Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg (Berlin 1885), S. 480—486.



burg" vorliegen, durch treffliche Abbildungen unterstützt und durch weise Benutzung früherer Arbeiten[1]) gefördert. Sello hat manches fein beobachtet, und ein Namensvetter unseres Riedel hat in einem besonderen Aufsatz (1906) nahezu sicher dargetan, daß das Abtshaus nicht in dem Hause nordwestlich der Kirche zu suchen ist, sondern in dem allen Besuchern wohlbekannten Königshaus[2]).

Heffter hatte bereits ein Jahr vor dem Erscheinen seiner Geschichte auf die ansehnliche Bibliothek aufmerksam gemacht, die Lehnins Mauern bargen[3]). Ein in der Jenaer Universitätsbibliothek aufbewahrter Katalog von 1514 gestattet einen vorzüglichen Einblick in die geistige Werkstatt der Mönche. Ein besserer Führer in ihr als Heffter ist Sello, der den Katalog zum Abdruck bringt[4]). Auf Veranlassung der bayerischen Akademie der Wissenschaften ist seitdem die Mark nach mittelalterlichen Bibliotheken durchforscht. Die Streife hat leider nichts für Lehnin ergeben[5]), einen Ort, der keineswegs arm an geistigem Leben gewesen ist. Wir erinnern nur an den unbekannten Lehniner Sermonenschreiber, an die leider verloren gegangenen Früchte klösterlicher Geschichtschreibung[6]) und an die nahen Beziehungen, die Engelbert Wusterwitz, der Verfasser einer märkischen Chronik und Fortsetzer der Magdeburger Schöppenchronik, zu Lehnin unterhielt[7]).

Die neuere Forschung hat der berüchtigten lehninischen Weissagung für immer den Garaus gemacht. Überblickt man den fast bis in die neueste Zeit auf politischem und kirchlichem Boden tobenden, Schrift auf Schrift häufenden Kampf um die Echtheit jener hundert hohenzollern- und protestantenfeindlichen Verse[8]), so ist man Franz Kampers herzlich dankbar, der noch einmal den wüsten Schutt durchsuchte (1897)[9]), um das Gerippe des Vatiziniums säuberlich herauszuklauben und zu zeigen, daß es eben immer nur ein dürres Gerippe

1) Siehe die Übersicht bei Bergau, a. a. O. Nicht unerwähnt bleibe die äußerst knappe, aber zuverlässige, auf Kothe beruhende Übersicht im Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, bearb. von Georg Dehio, Bd. 2 (Berlin 1906), S. 241.

2) 36.—37. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H., S. 65—73, mit Lageplan.

3) Serapeum, Zeitschr. f. Bibliothekwissenschaft usw., Jahrg. 11 (1855) S. 266—272.

4) a. a. O. S. 225—242. Vgl. ebd. S. 87 ff.

5) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Professor Dr. Paul Lehmann in München.

6) Siehe Sello a. a. O. S. 96 ff.

7) Siehe neuerdings Tschirch im 43. u. 44. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. (1912), S. 3 ff., wo auch die ältere Literatur über Wusterwitz verwertet ist.

8) Eine gute, wenn auch nicht vollständige Zusammenstellung der Literatur im Katalog der Bibliothek des Magistrats zu Berlin (1902), S. 567—569, und im 1. Nachtrag (1906), S. 260. Siehe auch Heffter in seiner Geschichte Lehnins S. 104 ff. und in den Märk. Forsch. Bd. 5 (1857), S. 39. Ein Verzeichnis der Handschriften bei Sello a. a. O. S. 246—255.

9) Die Lehninsche Weissagung über das Haus Hohenzollern. Geschichte, Charakter und Quellen der Fälschung. Münster i. W. 1897.

war, dem — in freilich fesselnder Weise — menschlicher Haß Fleisch und Blut angedichtet hatte.

Ein Buch, das nicht lehninischer Forschung gewidmet ist, hat die Geschichte des Klosters recht gefördert: Fritz Curschmanns „Diözese Brandenburg“ [1]). Deutlich liegt das Pfarrsystem der klösterlichen Besitzungen jetzt vor uns. Auch über die Abgaben der einzelnen Kirchen an den Bischof von Brandenburg geben die beigefügten Register erwünschte Auskunft. Die Beziehungen Lehnins zu seiner Filia Chorin hat jüngst Gustav Abb untersucht [2]). Das Material ist indessen zu dürftig, um mehr als Einzelheiten bringen zu können. Das gleiche gilt von dem Verhältnis Lehnins zu dem benachbarten Kloster desselben Ordens, Zinna, auf das ich selbst kürzlich eingegangen bin [3]). Bruno Hennigs Buch „Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark“ [4]), das sonst so viel für die Kirchengeschichte der Mark ausgibt, versagt fast ganz bei den Klöstern, übrigens nicht durch die Schuld des Verfassers. War doch der Landesherren „Bestreben nach Begründung eines stärkeren Einflusses auf die Klöster von nur geringer Intensität“.

Für die Wirtschaftsgeschichte Lehnins ist in neuerer Zeit an zwei Stellen Arbeit geleistet worden, leider sehr ungleichwertig. Friedrich Bestehorn hat der Fischereipolitik des Klosters auf der Mittel- und Unterhavel im Rahmen einer umfassenderen Darstellung selbständige, zuverlässige Abschnitte gewidmet [5]), und Walter Nußbeck hat „Beiträge zur Besitzgeschichte des Klosters Lehnin“ gegeben [6]). Die letzte Schrift und die noch zu nennende von Bauer sind seit Sello die einzigen Arbeiten, die sich ausschließlich mit Lehnin beschäftigen. Ihnen werde eine ausführlichere Würdigung zu teil, zumal bisher an keiner Stelle auf sie hingewiesen ist.

Nußbeck schildert, ohne das Wesentliche recht herauszuarbeiten, chronologisch zunächst die Erwerbungen in Zauche-Havelland, wo die Hauptmasse der Güter lag. Nach 1317 wird im großen und ganzen dort kaum noch Besitz gewonnen. Es tritt also hier die gleiche Erscheinung ein, wie sie jüngst für Kloster Zinna beobachtet werden konnte, und wie sie für sämtliche Klöster der Mark mehr oder minder stark Geltung haben dürfte: die kommenden unruhigen Zeiten erschweren eine stetige, zielbewußte Erwerbungspolitik, die mehr als einen Gegner weckt. Namentlich die Rochows sind dem Kloster harte Widersacher gewesen: das stärkste Merkmal ist das nur vorübergehend lehninische Gr. Kreuz inmitten eines sonst so geschickt zusammengebrachten Besitzes. Die übrigen Güter lagen im Barnim, Teltow, in der Neumark (im Lande Zehden)

1) Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie u. Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums (Leipzig 1906).

2) Geschichte des Klosters Chorin. Berliner phil. Diss. 1911, S. 14 ff. 69 f. (= Jahrb. f. brandenb. Kirchengesch., Jahrg. 7 u. 8, S. 90 ff., 145 f.).

3) Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cistercienserordens (München u. Leipzig 1914), S. 110 f.

4) Leipzig 1906. Über die Klöster handeln S. 117—129.

5) Archiv für Fischereigeschichte, H. 1 (1913), S. 27—35, 51—53. Vgl. meine Anzeige in diesen Forschungen, Bd. 28 H. 2.

6) Greifswalder phil. Diss. 1912.

und im Magdeburgischen. Die letzteren, in und um Loburg, sind bereits früher von Wernicke behandelt [1]). Nußbeck berücksichtigt daher nur das Dorf Stangenhagen, das aber kaum eine Rolle spielt. Es liegt übrigens nicht nordwestlich, sondern westlich Trebbin, und ist nicht zum Teltow zu rechnen, wie Nußbeck nach seiner Inhaltsübersicht (S. 5) anzunehmen scheint, sondern gehört zum Lande Jüterbog [2]). Von Bedeutung ist, abgesehen von den Loburger Gütern, nur der Barnim. Die neumärkischen Liegenschaften gehörten dem Kloster nur 1248—1263, und im Teltow bricht die Entwicklung ziemlich bald ab.

Leider hält die Dissertation, deren Unübersichtlichkeit und weitschweifige, Wichtiges mit Unwichtigem vermengende Art schon angedeutet wurde, einer eindringenden Untersuchung auf ihre Zuverlässigkeit in vielen Punkten nicht stand: sie ist letzten Endes nicht mehr als eine ungründliche [3]), unkritische Zusammenstellung. Nur auf einiges sei hingewiesen, um dieses Urteil zu erhärten.

S. 12 spricht N. von einem Wald, que vulgo Havelbruch dicitur (Riedel A X S. 409), ohne seine Lage näher zu bestimmen. Es ist die weite Niederung, die sich von Treuenbrietzen bis Brandenburg erstreckt (Curschmann, Diöz. Brandenburg, S. 154). — Eken, über dessen Lage sich N. S. 14 f. den Kopf zerbricht, ist natürlich = Eiche, westlich Potsdam. Siehe Krabbo, Reg. Nr. 480. — S. 31 ist für die siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts die Rede von den „in einander übergehenden Klosterdörfern Götz, Deetz und Krielow“ (nördlich Lehnin). Man hat damals aber nur Teile von Götz besessen (Riedel A X S. 408, 189, 191), so daß möglicherweise noch kein Zusammenhang zwischen dem Lehniner Besitz in Götz und in Deetz-Krielow bestand. Noch 1295 werden in Götz 9 Hufen erworben (Riedel A X S. 220), außerdem noch 3 Hufen, vielleicht 1307 (s. Nußbeck S. 35 Anm. 151 und Bauer, Lehnin. Archiv S. 65 Nr. XXIX). — S. 34 hätte der Hinweis auf das heutige Gränert am Südufer des Möserschen Sees (Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000, Nr. 292, Brandenburg a. H.) die Lage des Dorfes Grobene oder Grenre schneller erkennen lassen. — Ebenda A. 150 wird der heutige Götzer See als „nördlich Jeserig“ gelegen bezeichnet. Das wäre aber der Jeseriger See. Lies also nö. Jeserig oder sw. Götz! — Bei einer Arbeit, die Besitzgeschichte behandelt, ist es nötig, die Grenzen einer Schenkung usw. so genau als irgend möglich zu ergründen. S. 36 A. 161 hätte sich ohne große Schwierigkeit ermitteln lassen, daß das 1305 als ein Grenzpunkt des Schmergower Besitzes (nnö. Lehnin) genannte fossatum in vado, quod vocatur Vebene Vort (Riedel A X S. 226), deutlich nach Phöben weist. Noch heute sind die Gemarkungen beider Dörfer durch einen Graben („Scheidgraben“) getrennt. Vgl. Karte des Dt. Reiches Nr. 293, Potsdam. Schmergow wird damals zusammen mit

1) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 13, 1878, S. 178—192.
2) S. mein „Zinna“ S. 44 f.
3) Man sehe sich einmal die Einleitung „Quellen und Literatur“ an.

einer curia Trebegoz erworben, die jetzt verschwunden ist. Auch hier vermißt man eine nähere Umschreibung der genannten Grenzen. Die Erwähnung des Trebelsees und Trebelberges nw. Schmergow hätte wenigstens einen Fingerzeig gegeben. — S. 36 A. 156, ebenso S. 54 A. 3 lies II (statt II) modium siliginis. — S. 38 bespricht N. die große Veräußerung durch Markgraf Waldemar vom 5. April 1317 (Riedel A X S. 231 Nr. 108): Er nennt u. a. den Plessowersee, ferner den Wersee. Wo dieser Wersee liegen soll, wird freilich nicht angegeben. N. hat nicht erkannt, daß Riedels Druck stagnum Pleso, Wersee selbstverständlich falsch ist. Das Original der Urkunde (Histor. Seminar Berlin, Or.-Urkunden Nr. 4) hat deutlich stagnum Plesowerse. — Es ist unrichtig, daß „das linke Havelufer vom Schwielowsee bis nahezu an Brandenburg Lehnin zu eigen war" (S. 47). Kemnitz, zwischen Phöben und Werder, gehörte dem Kloster nie. — S. 49. Der Kaufpreis für den Dreißigsten, nicht Zehnten, in Gohlitz und Wachow, nördlich Lehnin, ist den Erben bestimmter Bürger, nicht diesen zu zahlen (Riedel A X S. 250 Nr. 139). — S. 49 A. 52 wird für die Urkunde bei Riedel A X S. 252 Nr. 142 (1364 am Mittwohes am S. Veitt tage, so lautet die Vorlage) der 19. bzw. 12. Juni in Anspruch genommen, „da nur der Mittwoch nach oder vor dem Veitstage (15. Juni) in Betracht kommt". Wäre es nicht auch möglich, daß dem Schreiber hinsichtlich des Wochentages ein Versehen untergelaufen ist, daß es sich also um den von Riedel angenommenen Sonnabend, den 15. Juni handelt? — S. 51 A. 66 druckt N. nach der Hertzbergschen Ausgabe des Landbuchs Karls IV. p. 147: a domino Hetzinne de Lindow. Die Form Hetzinne hätte ihn stutzig machen müssen. Weshalb wurde nicht die doch allein benutzbare Ausgabe Fidicins (Berlin 1856) gebraucht, wo es p. 128 A. 65 richtig domina heißt? N. bedient sich stets der Hertzbergschen Ausgabe, die auch an anderer Stelle in die Irre führt. S. 32 wird die Größe von Bochow im Jahre 1451 nach Hertzberg p. 334 auf 60 Hufen angegeben. Es muß aber heißen: 55 Hufen (Fidicin p. 308). — S. 76 fehlt der Beleg über den Zinserlaß für Erfurt von 1519 (Riedel A X S. 364). — S. 79. Die letzte Lehniner Besitzurkunde ist nicht von 1541, sondern vom 1. Januar 1542. Vgl. Bauer, Lehnin. Archiv S. 175 Nr. 26. — S. 92. Die Flüchtigkeit der Arbeit zeigt auch der ständige Gebrauch von frustrum statt frustum (S. 36, 37 A. 168, 39, 40, 41). — Auf die beigegebene Karte hier einzugehen, sei mir erlassen. Sie ist in Einzelheiten ebenso ungenau wie das Buch.

Wenden wir uns der Arbeit von Hermann Bauer, „Die Überlieferung des Lehniner Archivs" [1]) zu. Bauer arbeitet nüchtern, so nüchtern, wie es eben eine Arbeit dieser Art, die Rekonstruierung eines alten Archivs, erfordert. In dieser Nüchternheit liegt die Zuverlässigkeit begründet. Das Wenige, was unten bessernd oder ergänzend bemerkt werden soll, ändert daran nichts.

1) Berliner phil. Diss. 1913.



Die Geschichte des unzweifelhaft bedeutenden Lehniner Archivs ist nicht reich. Vielleicht schon im Anfang des 14. Jahrhunderts hat man versucht, den Archivbestand zu ordnen. Aber erst im 15. Jahrhundert läßt sich eine geregelte, der Aufbewahrung und Benutzung geschlossener Urkundenmassen gewidmete Tätigkeit erkennen. Die Erzeugnisse dieser ständig fortgesetzten Tätigkeit stellt Bauer zunächst einmal chronologisch zusammen.

Ein zweiter Hauptabschnitt „Die Lehniner Überlieferung" bespricht die Überlieferungsgruppen im einzelnen. Den Anfang machen die Originale, von denen das Geh. Staatsarchiv in Berlin 99, das Historische Seminar der Universität Berlin 4, insgesamt etwa ein Drittel der ursprünglichen Masse, enthalten. Chronologisch werden die einzelnen Originale aufgezählt, der Inhalt wird kurz registriert, der Aufbewahrungsort genannt, eine diplomatische Beschreibung nebst Hinweis auf früheren Druck gegeben. — Es folgen die Transsumte (23 Stück), in der Hauptsache zwei scharf geschiedene Gruppen vom 4. September 1442 und vom 11. Mai 1443, beide von Abt Johann unter dem Druck böser Zeiten geschaffen, um dem Kloster wirtschaftliche Schädigung nach Möglichkeit zu ersparen. Auch die Transsumte werden gleich den Originalen chronologisch geschildert. — Von den zwei im Geh. Staatsarchiv aufbewahrten Urkundenverzeichnissen, die Bauer weiterhin behandelt, ist das erste (50 Nummern), vielleicht von 1441 oder etwas später, noch nicht veröffentlicht. Es geschieht durch Bauer. Das zweite, bei weitem sorgfältigere Verzeichnis von 1443 oder kurz nachher (135 Nummern), dessen Entstehung Bauer ebenfalls sorgfältig nachgeht, ist zwar von Gercken [1]) und zum Teil von Riedel [2]) gedruckt, jedoch so fehlerhaft, daß die Wiedergabe durch Bauer sehr dankenswert ist. — Das für die Geschichte der Mark in der Quitzowzeit wichtige, von Riedel so genannte „Gedenkbuch des Abtes Heinrich Stich", heute in der Königl. Bibliothek zu Berlin, zerfällt in zwei Teile. Der erste, 1419 auf Veranlassung Heinrichs angelegt, ist eine Darstellung der Besitzstreitigkeiten des Klosters mit dem märkischen Adel, der zweite, nach dem Jahre 1455, also lange nach Heinrich († 1432), begonnen und in mehrere Abteilungen zerfallend, ist von ähnlichem Inhalt, aber nicht in einfacher Erzählungsform, sondern in Anlehnung an und unter Mitteilung von Urkunden. Der Inhalt beider Teile des „Gedenkbuchs", von dem Riedel einen unvollständigen Druck gab [3]), wird kurz analysiert; dann folgt eine Übersicht über die enthaltenen Urkunden mit Angabe des Druckorts. — Das bald nach 1462 angelegte, aus drei Heften bestehende, also nicht einheitliche Kopialbuch, ebenfalls im Geh. Staatsarchiv, bietet keineswegs eine vollständige Sammlung der Lehniner Urkunden. Die darin enthaltenen 25 Nummern zählt Bauer in der üblichen Weise auf. — Ebensowenig gibt das nicht lange nach der Säkularisation (1542), doch vor 1557 von dem ersten Amtmann

1) Cod. dipl. Brandenburg. tom. VII (Stendal 1782) S. 325 ff.
2) A X S. 182 ff., passim.
3) A X S. 413—446.

Michael Happe von Happberg angelegte, in zehn Abschnitte zerfallende Amtsbuch sämtliche Urkunden des Lehniner Archivs wieder. Die bisherigen Drucke sind fehlerhaft und schöpfen die Vorlage nicht völlig aus. Bauer gibt eine vorzügliche Übersicht des Inhalts unter besonderer Berücksichtigung der vor die Säkularisation fallenden Urkunden. — Das „neuere Verzeichnis Lehniner Urkunden", das noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Registratur des damaligen Domänenamtes zu Lehnin vorhanden war und von Schönemann 1784 wohl richtig als aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammend bezeichnet wurde [1]), und das Heffter nach vorübergehendem Verlust noch 1857 beschrieb [2]), ist seitdem verloren. Heffter und Riedel haben Auszüge gegeben. Aus ihnen stellt Bauer die Regesten der Urkunden zusammen, die sonst nicht überliefert sind. Er gewinnt so weitere 30 Nummern.

In einem dritten Hauptabschnitt werden die Lehniner Urkunden behandelt, die auf andere Weise als durch das Lehniner Archiv überliefert sind. Die 38 Nummern entstammen den verschiedensten Quellen.

Ein Anhang bringt 27 bisher unveröffentlichte Urkunden zum Druck, und eine für den praktischen Gebrauch wertvolle Konkordanztabelle stellt chronologisch sämtliche Lehniner Urkunden, 347 an der Zahl, zusammen. Sie nennt bei jeder Urkunde Datum, Aussteller, ganz kurz den Inhalt, ferner Überlieferung und letzten Druck. Für den Forscher märkischer Geschichte ist in Bauers Buch, und ganz besonders in der Tabelle, ein äußerst erfreuliches Hilfsmittel gegeben. Seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit wird durch die folgenden wenigen Ergänzungen nur noch erhöht werden.

S. 29 Nr. 62 (vgl. Tabelle S. 192 Nr. 224) ist als letzter Druck nicht Riedel A X S. 287 Nr. 197 zu nennen, sondern Hennig, Kirchenpolitik S. 238. — S. 100 Nr. 21 (vgl. die Tabelle S. 188 Nr. 154) darf die Datierung der Urkunde bei Riedel A X S. 252 Nr. 142 nicht bestimmt auf den 19. Juni 1364 gelegt werden. Siehe das oben S. 560 zu Nußbeck S. 49 A. 52 Gesagte. — Ebenso ist S. 113 Nr. 47 (vgl. die Tabelle S. 194 Nr. 246) die Urkunde Riedel A X S. 304 Nr. 215 (1460 am freidage Philippi und Jacobi) nicht bestimmt für den 2. Mai in Anspruch zu nehmen. Der Tag Philippi et Jacobi fiel 1460 auf Donnerstag den 1. Mai; daher ist auch dieser Tag möglich. — S. 139 Nr. 26 hätte auf Hennig, Kirchenpolitik S. 221 verwiesen werden sollen. — S. 185 Nr. 103 lies Forschungen XVIII, 146 (nicht 123). — S. 188 Nr. 151 lies Januar 15 (statt 13). — S. 192 zwischen Nr. 220 und 221 kann vielleicht die Bulle Eugens IV. vom 5. Oktbr. 1445 Platz finden, die ich in meinem „Kloster Zinna" S. 224 veröffentlichte. Sie ist an den Bischof von Verden, den Abt von Lehnin und den Propst von

---

1) F. L. Schönemann, Diplomatische ... Geschichts-Beschreibung der ... Stadt Werder (Potsdam 1784), S. 8.
2) Märk. Forsch. Bd. 5, S. 17 ff.



Brandenburg gerichtet und war möglicherweise ein Bestandteil des Lehniner Archivs. — S. 193 zwischen Nr. 229 und 230 ist einzufügen die Angabe bei Georg Gottfr. Küster, Bibliotheca historica Brandenburgica, Breslau 1743, S. 151: Superest Vertrag des Abts zu Lehnin zwischen seinem Flecken und den benachbarten Edelleuten wegen der streitigen Weide d. a. 1454. — Für S. 195 zwischen Nr. 264° und 265 beachte, daß die Stadt Wittenberg dem Kloster 1471 eine Urkunde ausgestellt haben muß. Siehe Märk. Forschungen Bd. 5 S. 32 Anm. — S. 198 gehört Nr. 318 vor Nr. 316. — S. 198 Nr. 316 ist auch überliefert St.A. Magdeburg Kop. 72 fol. 130.

Materialien zur Geschichte des Geheimen Staatsministers Grafen Karl Wilhelm Finck von Finckenstein

Von Melle Klinkenborg

Als am 3. Januar 1800 der Geheime Staatsminister Graf Karl Wilhelm Finck von Finckenstein starb, empfand man in ganz Preußen diesen Verlust als einen sehr schweren, denn der letzte Vertreter des Friderizianismus — ja der eigentliche Vertraute des großen Königs auf dem Gebiete der auswärtigen Politik und in allen Familienangelegenheiten — war mit ihm verschieden. Überall suchte man daher sein Gedächtnis festzuhalten. Die beiden Berliner Zeitungen — die Vossische und die Haude-Spenersche — veröffentlichten ausnahmsweise auf ihn neben Nekrologen noch Gedichte. Die Domkirche, deren Presbyterium er so lange Zeit angehört hatte, wollte einen Gottesdienst für ihn abhalten. Da indes ein solcher Akt, der nur beim Tode eines Mitgliedes des königlichen Hauses stattzufinden pflegte, eine unerhörte Neuerung gewesen wäre, so wurde er nicht bewilligt, sondern dahin eingeschränkt, daß des Verstorbenen im sonntäglichen Gebet besonders gedacht werden solle. Der Johanniterorden, dessen Senior Finckenstein viele Jahre gewesen, ließ eine Gedenkmünze auf ihn schlagen und beschloß, seine Biographie ausarbeiten zu lassen. Der erste literarische Kopf des damaligen Berlin, Fr. Gentz, wurde dafür gewonnen. Leider führte er seinen Auftrag nicht aus; es waren viel schwächere Kräfte, die dafür eintraten. Von ihnen nenne ich hier den bekannten Historiker und Diplomaten Karl Ludwig von Woltmann. Die von ihm verfaßte Lebensbeschreibung wurde jedoch auch zunächst nicht veröffentlicht, sondern erschien erst 1820 nach seinem Tode in den von der Witwe herausgegebenen sämtlichen Werken Bd. X. Sie ist nicht unbedeutend, aber für uns sind die dafür gesammelten Materialien, die heute im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 7. 13. F. 22) ruhen, viel wertvoller und sollen daher im nachfolgenden veröffentlicht werden. Das wichtigste Stück unter ihnen ist der Entwurf einer Charakteristik Finckensteins, den sein letzter Kollege Graf Philipp Karl von Alvensleben gemacht hat (Nr. I). Man wird bei ihm zu beachten haben, daß Alvensleben den Grafen Finckenstein erst im höchsten Greisen-

alter kennen lernte, daß er auch manchmal glaubte, von ihm nicht genügend unterstützt worden zu sein. Auch eine gewisse Neigung zu Antithesen führten ihn wohl dazu, manche Eigentümlichkeiten schärfer zu betonen, als sie wirklich waren. Es war daher kein Wunder, daß sich gerade hiergegen zwei andere Zeugen — Ungenannte — wandten, denen der Entwurf Alvenslebens vorgelegt wurde (Nr. II und III). Außerdem lieferten noch Beiträge der langjährige Erzieher der Söhne Finckensteins, Pfarrer Conrad, und der eine Sohn selbst, der aus dem Müller Arnoldschen Prozeß bekannte Präsident der Neumärkischen Regierung Graf Karl Finck von Finckenstein (Nr. IV und V). Auf Grund dieser Materialien und unter Heranziehung früherer Berichte habe ich im Hohenzollernjahrbuch (1913, S. 166) versucht, eine Gesamtcharakteristik Finckensteins zu geben.

I.

Entwurf des Grafen von Alvensleben zu einer Charakteristik des Grafen Karl Wilhelm Finck von Finckenstein (1801)

Charakter des Grafen Finck und Anekdoten über ihn.

1. Er war zwar hitzig, auffahrend, auch zuzeiten ungeduldig, aber ohne Leidenschaft, zum wenigsten kam sie nie zum Ausbruch.

2. Daher auch sein Gang so bedächtig, so behutsam.

3. Furcht, irgendwo anzustoßen, brachte es dahin, daß seine Erklärungen, seine Antworten so abgemessen waren, daß das Resultat in nichts zerfiel.

4. Seine große Ehrfurcht für Friedrich II., die lange Zeit, welche er unter ihm gedient, hatten es ihm zur Gewohnheit gemacht, daß er selten ohne fremde Impulsion die erste Behauptung wagte, noch weniger sie aus eigener Überzeugung durchsetzte, mithin hierbei die höhere Stimmung oder die, welche die höhere Stimmung leiteten, in seiner Art zu handeln, zu Rate zog [1]).

5. Bei seinem reinen Patriotismus wäre es zu wünschen gewesen, daß er hierbei mit mehr Unbefangenheit gehandelt hätte und ganz dem Geiste seiner Überzeugung gefolgt wäre.

6. Ich füge noch hinzu, bei seiner Uneigennützigkeit wäre dieses um so erwünschter gewesen, da beinahe als Tatsache angenommen werden kann, daß er nie etwas für sich selbst gesucht hat, und selbst dann, wenn er glaubte, Gerechtigkeit fordern zu müssen, es mit einer Bescheidenheit geschah, die beinahe in Furchtsamkeit ausartete.

7. Diese Eigenschaft der Uneigennützigkeit war bei einem, der dem Throne so nahe war, um so schätzbarer, da sie andern, welche in ähnlicher Lage waren, zum Beispiel hätten dienen sollen, welches aber leider nicht der Fall war; auf der anderen Seite aber eine solche Uneigennützigkeit hohe Staatsbediente in die Lage setzt, Zudringlichkeiten der Höheren mit Ernst entgegenzuarbeiten, da er nie fürchten darf, daß es einen gehässigen Rückblick auf ihn werfen lassen werde.

---

1) Gerade die im 3. und 4. Punkte abgesprochenen Eigenschaften besaß F. zweifellos. Alvenslebens Urteil rührt von den genannten Verhältnissen her.



8. Wenig Menschen waren arbeitsamer und wenige schienen es minder; daß es so schien, hatte darin seinen Grund, daß

a) er viel von der Zeit gewann, welche bei anderen Menschen verloren geht, denn seit 40 Jahren las er sehr wenig und selten. Daher schritt er auch weder mit französischer noch teutscher Literatur fort, als gegen welche letztere er allzeit ein so wenig gegründetes widriges Vorurteil behielt;

b) er ging in den letzten 40 Jahren seines Lebens wenig oder gar nicht spazieren, so daß man vielleicht mit Gewißheit behaupten dürfte, daß er seit dieser Zeit nie das Berliner Pflaster und den Tiergarten zum Spazierengehen betreten haben dürfte; so brachte er den Hut selten oder nie auf den Kopf; Stiefeln waren ihm fremd;

c) er war nicht einen Augenblick müßig;

d) stand Winter und Sommer gegen 6 Uhr auf;

e) arbeitete geschwind und ruhig;

f) verlegte nie eine Arbeit auf den anderen Tag, sondern machte sie gleich ab und behandelte dieses so gewissenhaft, vielleicht als Nachahmung Friedrichs II. seiner Art zu handeln, daß selten auf seinem Tisch sich Sachen vom vorigen Tage vorfanden; auch ging seine Ungeduld bis zum Ausbruche des Zornes, wenn der von ihm gedachte Gang des Geschäftes durch die Nachlässigkeit, Langsamkeit oder Unordnung eines Mitarbeiters unterbrochen wird; auch berechnete er nach Stunden und Minuten, wie alles aufeinander folgen sollte;

g) seine Kollegen hat er wohl selten länger wie eine Viertelstunde auf eine Antwort warten lassen, und diese kollegialischen Kommunikationen gingen in gewissen kritischen Zeitpunkten bis in das Unendliche;

h) vermied er den Anschein des Diensteifers und ganz vorzüglich dann, wann in politischer Hinsicht am mehresten zu sehen war; ersteres, um allen Anstrich der Pedanterei zu vermeiden, letzteres, um keinen Argwohn zu erregen und zu politischen Kombinations Gelegenheit zu geben;

i) Geist der Ordnung, welcher in allen seinen Privat- sowie in seinen öffentlichen Geschäften ihn nie verließ, selbst in seinen letzten Jahren, wo Abnahme des Gesichts ihn zum wenigsten von manchen mechanischen Handlungen hätten dispensieren sollen.

So blieb ihm Zeit genug, keine Kirche zu versäumen und in keiner Gesellschaft auf sich warten zu lassen, letzteres vorzüglich, um nicht den Anschein der großen Arbeitsamkeit sich anzumaßen, vielmehr vermied er es, je von seiner vielen Arbeit zu sprechen; nur gegen seine Kollegen, oder ganz im Innern gegen Geschäftsmänner, erlaubte er sich wohl den Ausdruck der Ungeduld: „non, aujourd'hui je suis perdu, si cela continue comme cela; ma pauvre tête ni tiendra plus", oder „heute scheint man sich das Wort gegeben zu haben, mich nicht zu Atem kommen zu lassen; es war wie in einer Akzise".

10. Seine Religiosität war mehr alt-dogmatisch kalt, als ästhetisch und gefühlvoll; er nahm kalt auf, gab kalt wieder; alles dieses mochte darin seinen Grund haben, daß auch nicht der mindeste Wiederschein

von Poesie in seiner Seele lag, auch verachtete er sie im ganzen und war intolerant in Absicht derselben für einen Geschäftsmann.

11. Er sprach langsam, sehr richtig, aber im ganzen zu precieus; man sah es ihm an, daß er die Wörter suchte.

12. Nach seiner eigenen Äußerung liebte er in seiner Jugend das Tanzen leidenschaftlich.

13. Er war höchst reinlich, einfach, und für sein Alter mit sehr gutem Geschmack gekleidet.

14. Er hing im Geschäft äußerst an Formen, nicht so wohl prinzipienmäßig als aus Observanz; im gewöhnlichen Leben gleichfalls. Alte Sitte war bei ihm Gesetz, und nie ist er wohl aus Überzeugung, sondern nur aus gewaltsamer Impulsion von ihr abgegangen.

15. Er konnte sich nie durch Gründe überzeugen, daß etwas anders, selbst bei veränderten Umständen, sein könnte, als es gewesen war.

16. So rein seine Sitten waren, so wenig waren es oft seine Ausdrücke, wenn er sich gehen ließ.

17. Gegen die Gerichtshöfe hatte er ein Vorurteil, vielleicht mochten daran Familienverhältnisse schuldig sein.

18. Seine Ruhe der Seele ging in Apathie über; darum auch keine Energie in Gedanken, Ausdruck und Form, und seine Berichte so schön, so richtig, und doch so wenig ansteckend. Transeat cum coeteris war sein höchster Ausdruck des Mißmuts.

19. Kenntnis der französischen Sprache bestimmte bei ihm zu sehr den Grad des Verdienstes.

20. Seine Kälte, seine Formen bewirkten, daß man bei höchster Achtung und Freundschaft beständig fremd blieb; Herzlichkeit, Wärme fand nie statt.

21. Er war der beste Vater, so sehr, daß er allen seinen Neigungen, seinen Gefühlen, seinen Empfindungen, seinen Gewohnheiten Gewalt antat und nur in denen seiner Kinder lebte, und doch mischte sich etwas Fremdes in diesem Umgange; mit einem Worte, dieses war ein unerklärbares höchstes Glück der Häuslichkeit und dennoch ein fremdartiges Wesen. In der großen Welt konnte man sich ihn nicht mit und unter seinen Kindern denken; wenn man ihn aber unter ihnen sah, so vergaß man nie, daß er nicht zu dieser häuslichen Welt gehörte.

22. Sein Gedächtnis ging bis in sein spätestes Alter über alle Erwartung; sowohl nähere als fernere Objekte, Zeitrechnungen oder Tatsachen, alles war ihm gleich Beispielen aus den Konferenzen.

23. Er war sehr hart gegen sich selbst, selbst in seinem höchsten Alter, so daß er selbst der Krankheit und dem größten Schmerz Trotz bot, um seine Geschäfte wie gewöhnlich zu verrichten. Das redendste Beispiel gab er im Jahre ...[1]), wie er durch einen mißlungenen Aderlaß in Todesgefahr geriet und ungeachtet des empfindlichsten Schmerzes, der schon den Abend die Gefahr zeigte, in welcher er schwebte, dennoch den Morgen der Konferenz beiwohnte.

1) Zahl fehlt.



24. Er besaß die Gabe im größten Grade, seine Unterredungen, wenn sie auch noch so lange gedauert hatten, noch so bedeutend in Absicht der Ausdrücke gewesen waren, ganz getreu wiederzugeben; auch nicht ein Ausdruck entging ihm in solchem Falle.

II.

Bemerkungen eines Ungenannten zu Alvenslebens Entwurf

ad 3. Wenn dieses allgemein gelten soll, so möchte man es wohl leugnen.

ad 8a. Freilich las er in den letzteren Jahren insonderheit nicht sehr viel und mehr altes als neues, mehr französisches als deutsches, daß er aber unseren vorzüglichsten Schriftstellern nicht habe Gerechtigkeit widerfahren lassen, möchte wohl zu viel gesagt sein.

ad 10. Dieses scheint mir nicht bestimmt genug; von Schwärmerei war er gewiß sehr entfernt, aber seine Religionserkenntnisse hatten den entschiedensten Einfluß auf seine Hoffnungen und Gesinnungen, und so konnte schwerlich eine kalte Orthodoxie das wesentliche seiner Religion ausgemacht haben. Vor deren Richterstuhl möchte er, so weit er auch noch von der neueren Aufklärung sein mochte, doch so wenig wie ihre entschiedensten Gegner vollkommen bestanden haben. Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit, daß er einmal an Friedrich Wilhelms II. Tafel sich sehr bestimmt über Lavaters Schwärmerei erklärt hat.

ad 11. Vielleicht im Deutschen, im Französischen gewiß nicht; sein Vortrag ist, wie ich weiß, von vielen bewundert worden, und im angenehmen Erzählen konnte man es ihm schwerlich zuvortun.

ad 15. Ich wünschte dieses etwas näher bestimmt zu sehen.

ad 16. Aber gewiß nur, wenn er sich gehen lassen wollte.

ad 17. Die Sache ist richtig, der Grund wohl nicht. Er war zu wenig mit dem gerichtlichen Verfahren bekannt und würdigte daher die Form in demselben nicht ganz richtig.

ad 19. Dieses möchte ich bezweifeln, ob er gleich die französische Sprache für unentbehrlich im diplomatischen Fache und in der großen Welt hielt.

ad 21. Eigentliche Familiarität war zwischen ihm und seinen Kindern nicht, das ist richtig, aber es lag wohl an der zu seiner Zeit eingeführten Erziehungsart.

III

Bemerkungen eines Ungenannten zu Alvenslebens Entwurf

Anche io sono pittore.

Mich dünkt, daß Liebe zu Antithesen den Verfasser zuweilen verleitet hat, in der Zeichnung des Charakters manchen Schatten stärker aufzutragen als genaue Wahrheit es erlaubt, und er vielleicht selbst gewollt hat.

Wenn es von der Religiösität heißt, daß sie nur dogmatisch kalt, nicht ästhetisch gewesen sei und dabei gesagt wird, „kalt nahm er an,



kalt gab er wieder", so ist dies, soweit es sich verstehen läßt, gewiß unrichtig. Religion war bei ihm nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Grundantrieb zu seinen Handlungen. Selbst ein erhabenes Religionsgefühl darf ihm nicht abgesprochen werden. Mit Begeisterung, wie sie sich zu seinem übrigens gesetzten Charakter schickte, habe ich ihn aus Gellerts Liedern, sowie aus alten Gesangbüchern vorzüglich treffende und rührende Strophen hersagen gehört und bei Vergleichung der Spaldingsschen mit den Zollikofferschen Predigten[1]) jenen den Vorzug geben, weil sie mehr das Herz träfen, diese, obgleich sehr wichtige Wahrheiten, mehrenteils nur kaltes Räsonement enthielten. Aus diesem Gefühle entstand auch, verbunden mit lebhafter Teilnahme an anderer Menschen Schicksal, sein großer und praktisch bewiesener Hang zur Wohltätigkeit. Von Aberglauben, der dem bloßen Dogmatiker selten ganz fremd ist, war er durchgehends entfernt.

Auch war er, wie dies bei dem Dogmatiker sehr häufig der Fall ist, gegen andere Religionsmeinungen nicht intolerant, und was bei manchen vorgefaßten Meinungen über andere Dinge und Anhänglichkeit an allem, was altherkömmlich war, Verwunderung erregt, hing er nicht mit steifem Vorurteil an orthodoxen Religionsmeinungen. Sein selten ausgesetzter Besuch der Kanzelvorträge hatte ihn mit vernünftiger Aufklärung mancher Wahrheiten in Bekanntschaft erhalten, und er hatte daran vieles für wahr befunden, wenn er gleich glaubte, daß die neuen Religionslehrer in vielen Dingen zu weit gingen.

Seiner Meinungen überhaupt, und auch seiner religiösen, war er gewiß. Daher entstand die gewöhnliche Ruhe in seinem Gemüte. Ich glaube nicht, daß man ja auch in seinem hohen Alter Furcht vor dem Tode an ihm verspürt habe, wenn er gleich selbst bei geringen Anfällen von Unpäßlichkeit oft ängstlich wegen ihrer Gefährlichkeit besorgt (apprehensio) war, weil er eine sehr große Empfindlichkeit gegen allen Schmerz hatte.

Eine hohe Achtung hatte er für genaue Pflichterfüllung und legte sich mit Ängstlichkeit Ehrenbezeugungen gegen Große nicht nur, sondern auch Höflichkeitsbeobachtungen gegen andere als unerläßliche Pflichten auf. Sein letzter Hofgang am kalten Neujahrstage gibt davon ein sprechendes Beispiel.

Alles Mystische und Schwärmerische in der Religion war ihm wirklich gehässig, und ein damit bis zur Scheinheiligkeit getriebener Mißbrauch erregte bei ihm lebhaften Unwillen. Mehr als einmal hörte ich ihn Unterredungen darüber mit dem Spruche endigen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

Wenn gesagt wird: „Er war in seinem häuslichen Zirkel der einzige Fremde", so ist ihm auch in diesen Ausdrücken eine unrichtige Stellung gegeben. Er selbst befand sich in diesem Zirkel wohl, und man nahm es an ihm deutlich wahr, daß es ihm darin wohl ging,

---

1) Johann Joachim Spalding (1714—1804), bekannter Prediger an der Nikolaikirche zu Berlin, — Georg Joachim Zollikofer (1730—1788), Prediger der reformierten Gemeinde zu Leipzig.

sowie auch, daß diejenigen, die dazu gehörten, ihn gerne darin sahen. Selbst Kinderlärm und -spiel, an welchem letzteren er sogar teilnehmen konnte, wurden ihm nur in den letzten Jahren zuweilen, wenn das Geräusch zu groß wurde, lästig. Bis dahin konnte er daran wirkliches Wohlgefallen finden.

Das Wahre ist, daß eine gewisse, bei allem, was er auch im Scherze vornahm, angenommene äußere Regelmäßigkeit und eine Bedachtnahme darauf, ihm überall ein feierliches Ansehen gaben, welches freilich keine äußeren Zeichen von Vertraulichkeit zuließ, und diejenigen, welche ihn hiernach beurteilten, hinderte, sich ihm mehr, selbst mit schicklicher Dreistigkeit zu nähern. Man besorgte in dem, was er für Anstand hielt, leicht zu fehlen, darauf von ihm betroffen zu werden, und wurde dadurch in Verlegenheit gesetzt.

Wenn er in französischer Kleidung, seidenen Strümpfen mit auswärts gedrehten Füßen Kinder um den Tisch vor sich herjagte, so kontrastierte freilich das künstliche Äußere gegen das natürlich Muntere des Spiels. Allein es war immer nicht zu verkennen, daß er wirklich Lust daran fand, und es dachte niemand daran, daß er in den häuslichen Zirkel nicht gehöre, vielmehr erschien er hier in sehr liebenswürdiger Gestalt.

Überhaupt liebte er, weil er selbst in der Regel eine heitere Laune hatte, die Munterkeit der Jugend und war selbst in seinem Urteile über sie mehr in Absicht ihrer äußeren Schicklichkeit als übrigens strenge.

Auch dies wirft ein ganz falsches Licht auf seinen Charakter, wenn im Gegensatze gegen die vorher gelobte Reinlichkeit seiner Sitten gesagt wird, daß seine Gespräche oft unrein gewesen wären. Dies könnte leicht dahin gemißdeutet werden, als ob er ein Wohlgefallen an schlüpfrigen oder unreine Begierde erweckenden Reden und zweideutigen Anspielungen gefunden hätte; davon wird ihn jeder, der seines Umganges genossen hat, gewiß freisprechen müssen. Nur komische Auftritte, die ihm entweder selbst in seinem Leben aufgestoßen, oder ihm aus alter Lektüre erinnerlich geblieben waren, erzählte er, jedoch auch mit Rücksicht auf die Gesellschaft, in der er sich befand, gerne, auch wenn sie ekelerregende Schilderungen enthielten oder auf Dinge raten ließen, die gewöhnlich nicht genannt werden, auch von ihm selbst dabei mit den groben Ausdrücken nicht genannt wurden, und er konnte sich daran belustigen, wenn sie bei manchem Zuhörer Reiz zum Ekel erweckte, z. B. die Geschichte seiner Seereise nach Schweden, das lustige Schreiben der Marquise de Monon an ihren Abbé. Dies naturale non turpe muß doch wohl sorgfältig unterschieden werden von dem, was der Franzose equivoques und der Deutsche, wie ich es in dieser Verteidigung nicht einmal gerne ausdrücken möchte, nennt.

Solche Unterhaltungen mit Kleinigkeiten mußten einem Manne zur Gewohnheit werden, der sich, wie er, so oft in dem Falle der Notwendigkeit befunden hatte, unter lustigen Erzählungen nicht nur dasjenige zu verbergen, womit eigentlich zurzeit sein Gemüt beschäftigt



war, sondern auch damit seine Verschwiegenheit den Versuchungen anspielender Unterredungen zu entziehen, und selbst den Verdacht zu entfernen, daß er etwas zu verschweigen habe.

Alle seine Erzählungen erhielten dadurch ein vorzügliches Leben und wurden selbst, wenn sie Kleinigkeiten betrafen, so besonders unterhalteud, daß ihm sein außerordentliches Gedächtnis Name, Ort und Zeit und die genauesten Umstände, unter welchen sich das Erzählte begab, bis in sein hohes Alter treu erhielt.

Sein Ausdruck war immer sehr bestimmt und deutlich, im Deutschen zuweilen gesucht. Vorzüglich haben Männer, die dies zu beobachten Gelegenheit hatten, die Deutlichkeit und Bestimmtheit in seinem Geschäftsstil und die besondere Fertigkeit, selbst ausführliche Aufsätze so in die Feder zu geben, daß daran nichts abgeändert werden durfte, gerühmt. Den verstorbenen Großkanzler von Fürst habe ich dies oft sagen hören.

Der Gesellschaft in den Zirkeln der großen Welt entzog er sich erst in sehr spätem Alter. So lange daran gewöhnt, schien er zuerst dann sein hohes Alter zu fühlen, als er sich genötigt sah, ihr gänzlich zu entsagen. Die daraus entstehende Beschwerde wurde ihm dadurch sehr erleichtert, daß er immer noch und bis zu seinen letzten Tagen an allem, was in öffentlichen Angelegenheiten sowohl als auch in den Schicksalen von Privatpersonen vorfiel, lebhaften Anteil nahm. Die Welt wurde ihm nicht fremd, und er sah sich von ihr nicht abgewiesen.

IV

Schreiben des Regierungspräsidenten Grafen v. Finckenstein zu Madlitz über seinen Vater

Da mein Vater von seiner Jugend an sein ganzes Leben öffentlichen Geschäften gewidmet und keine schriftlichen Nachrichten hinterlassen hat, so haben die Seinigen von den meisten eigentlichen Merkwürdigkeiten desselben entweder nur sehr unvollständige Kenntnis, oder sie sind ein Geheimnis für sie geblieben, und ich kann daher der an mich ergangenen Aufforderung nur sehr unvollkommen Genüge leisten, und für die Neugier so gut als gar nichts liefern.

Mein Vater Carl Wilhelm Graf Fink von Finkenstein war den 11. Februar 1714 geboren und hat schon in den letzten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I. seinen ersten Gesandtschaftsposten in Schweden angetreten. Von dieser Zeit an kann man sagen, daß seine Reputation gemacht war; ich wüßte nicht, daß darauf jemals ein zweideutiges Licht gefallen wäre, aber es ist auch gewiß, daß er dazu niemals Anlaß gegeben hat, sondern sich in allen seinen Handlungen beständig gleich geblieben ist. Von seinem Werte als Staatsmann habe ich nichts zu sagen, aber er verband mit sehr vielem Geiste und mit den feinsten Sitten die edelsten Gesinnungen des Menschen; sie beruhten bei ihm auf festen Grundsätzen, sowie seine Gottesfurcht selbst, welche mit den Jahren obgleich aufgeklärter, nicht lauer geworden war. Die

Hauptzüge seines moralischen Charakters scheinen mir unbegrenztes Wohlwollen und Milde auf der einen, und die größte Gewissenhaftigkeit auf der anderen Seite gewesen zu sein. Nie hätte er irgendeine Berufspflicht seinem Vergnügen nachgesetzt, und seine Uneigennützigkeit hat sich nie verleugnet. Eigentliche Gnadenbezeugungen würden für ihn keinen Wert gehabt haben, wenn er sie hätte erbitten sollen, ja er ging mit Mühe daran, selbst das, was die Gerechtigkeit forderte, für sich oder die Seinigen zu suchen. Soweit er von jeder Art von Eitelkeit mehr als die meisten Menschen entfernt war, in so hohem Maße besaß er jenen kostbaren Überrest alter Rittertugend, das Hochgefühl, welches schlechte Mittel und schlechte Absichten gleich sehr unter sich hält, und wovon es zum Besten des Ganzen sehr zu wünschen ist, daß es sich aus unserem Adel nie verlieren möge.

Wie seine moralische Bildung großenteils seinen Eltern, welche nach allem, was mir davon bekannt ist, vortreffliche Leute gewesen sein müssen, so verdankte er die Feinheit seiner Sitten, wodurch er auf den gesellschaftlichen Umgang in seinem Vaterlande vorteilhaft gewirkt hat, vielleicht hauptsächlich dem frühen Umgange mit den französischen Refügies, mit deren vielen seine Eltern in genauer Verbindung standen. Unter dieser Klasse hatte sich zu einer Zeit, da andere Stände mehr oder weniger zur Roheit herabgesunken waren, eine gewisse Urbanität erhalten, welche, die nachmalige Verfeinerung vorzubereiten, nicht wenig beigetragen hat. Zu diesem Kreise seiner Bekannten gehörte auch dasjenige Haus, in welchem er seine Gemahlin gefunden hat. Der Freiherr von Doberzensky und dessen Gemahlin, eine geborene Duquenes, er ein Mann von Belesenheit und nicht gemeinen literarischen Kenntnissen, beide der Religion wegen, er aus Böhmen und sie aus Frankreich, Vertriebene, hatten sich am Hofe der Königin Sophie Charlotte, wo er Oberhofmeister und sie Hofdame gewesen war, kennen gelernt und verheiratet, und lebten nach dem Tode Friedrichs I. in einer glücklichen Eingezogenheit zu Frankfurt a. d. O.; ihr Haus war dort der Sammelplatz der besten Gesellschaft und konnte mit Recht ein Schauplatz häuslichen Glückes genannt werden. Ihre einzige Tochter vermählte sich mit einem Grafen von Finckenstein, und beide Häuser standen sowohl durch Freundschaft als Verwandtschaft in enger Verbindung.

Mein Vater vollendete seine Studien in Genf und tat eine Reise durch Frankreich und Holland, ehe er nach seinem Vaterlande zurückging; dieses muß ungefähr um das Jahr 1734 geschehen sein, und kurz darauf wurde er zum Gesandten in Schweden ernannt. Wie sehr dieses aus eigenem Antriebe des Königs Friedrich Wilhelm I. geschah, beweist dessen .... merkwürdiges Schreiben an meinen Großvater, welcher seinen Sohn noch zu jung zu einem solchen Posten hielt.

Im Jahre 1743 verheiratete er sich mit der Gräfin Sophie Henriette Susanne von Finckenstein, Enkelin des Freiherrn von Doberzensky, welche ihm auf seinen nachmaligen Gesandtschaftsposten in

Schweden, wohin er die Kronprinzessin, Schwester Friedrichs II. [1]), führte, sowie nachher nach Rußland begleitet hat. Im Jahre 1749 trat er endlich seinen Posten eines Kabinettsministers an, welchen er 51 Jahre, und zwar von 1759, da sein Kollege, der Graf von Podewils, schon tödlich krank lag, bis nach dem Hubertusburger Frieden ganz allein vorgestanden hat. Bald darauf machte er sich durch Ankauf des Rittergutes Madlitz in der Kurmark ansässig, erlitt aber bei diesem Gute fast alle Unglücksfälle, welche einen Landbesitzer nur treffen können, da auch der Feind dasselbe im Siebenjährigen Kriege fast gänzlich verheerte. Diese Unglücksfälle verschafften ihm aber Beweise der Freundschaft Friedrichs II., welche ihn nach seiner Denkungsart reichlich dafür entschädigten. Zu dieser Freundschaft war schon in der Jugend beider der Grund gelegt worden, als mein Großvater, der Feldmarschall, Hofmeister des künftigen Königs war, und sie hat sich beständig zwischen ihnen erhalten, ungeachtet beide in manchen Grundsätzen sehr voneinander abwichen, und mein Vater die seinigen nicht verhehlte. Er schätzte diese Freundschaft über alles, aber er glaubte sich nicht berechtigt, sie als ein Erwerbsmittel zu mißbrauchen, sondern ließ dem Könige allezeit die Ehre, aus eigenem Antriebe gehandelt zu haben.

Unerwartet empfing er so im Jahre 1753 oder 1754, als die Heuschrecken den lebusischen Kreis und sein Gut verheert hatten, ein königliches Geschenk von 6000 Talern. Nach der unglücklichen Schlacht bei Kunersdorf nahm der König sein Hauptquartier in Madlitz; aber selbst in diesen kritischen Augenblicken hatte er noch einen Gedanken für den Eigentümer des von dem Feinde verwüsteten Hauses übrig. Er bemerkte unter dem zerstörten Hausgerät einiges, welches noch dem Ruin entgangen war, und ließ es unter seinen Augen sammeln und aufbewahren. Von dort schrieb er an meinen Vater, in welchem Zustande er sein Haus angetroffen habe, und beschenkte ihn mit 3000 Talern zur Wiederherstellung desselben. Nach der Abschließung des Friedens mit Rußland, Anno 1762, erteilte er ihm eine Dompräbende in Halberstadt; als er auch nach dem Kriege Meliorationsgelder für die Kurmark, unter der Bedingung, Kolonisten auf den Gütern anzusetzen, herzugeben beschlossen hatte, so erhielt mein Vater auf seine Bitte zu einer Urbarmachung einige Tausend Taler. Wenige Monate endlich vor des Königs Tode, und das letztemal, da mein Vater in Geschäften nach Potsdam kam, und der König ihn noch einen Tag länger bei sich zur Gesellschaft behalten hatte, beschenkte er ihn mit einer kostbaren Dose, die er im Gebrauch hatte; er begleitete dieses Geschenk mit den Worten: „Gardez-la en signe de notre amitié, et donnez le tabac (denn er wußte, daß mein Vater keinen von der Art nahm) à quelqu'un qui vous est cher." Dieses sind die Geldbegnadigungen alle, die mein Vater von seinen Landesherrn empfangen hat; hatte er sie durch treue Anhänglichkeit an dieselben einigermaßen verdient, so war doch diese Anhänglichkeit selbst von allen Nebenabsichten frei gewesen.

---

1) Prinzessin Luise Ulrike von Preußen heiratete 1744 den Kronprinzen, nachmaligen König Adolf Friedrich von Schweden.



Im Jahre 1762 verlor er durch den Tod meine Mutter; aber dieses war auch der letzte Schlag des Schicksals, der ihm schwer zu verschmerzen gewesen wäre; denn von dieser Zeit an trafen seine Person keine ausgezeichneten Unglücksfälle, und diejenigen, welche sich etwa in dem Kreise seiner Familie ereigneten, hatte er wenigstens die Freude, selbst lindern zu können. Er sah seine zwei Söhne, die von vieren, die er gehabt, die männlichen Jahre erreicht hatten, und drei Töchter vor seinem Ende versorgt, und von denselben vierunddreißig Enkel und Enkelinnen, deren ihn dreiundzwanzig überlebt haben. In diesem Kreise fand er seine liebste Erholung; er sah sich, obschon allgemein geachtet, doch dort auf das innigste und zärtlichste verehrt, und seine vortreffliche, durch keine Ausschweifungen entkräftigte Leibeskonstitution, der in ihm ungeschwächt gebliebene Geist, seine eigentümliche Laune, die alles um ihn her aufheiterte, und der Gleichmut seiner Seele ließen ihn seines Lebens bis auf den letzten Augenblick froh werden. Sein plötzlicher Tod mitten unter seinen Geschäften und unter einer Handlung der Mildtätigkeit ist zu bekannt, um mehr davon sagen zu dürfen.

Madlitz, den 15. Oktober 1800.

Gr. v. Finkenstein.

V.

Notizen des Predigers Conrad betr. den Kabinettsminister Grafen Finckenstein

Der Graf von Finckenstein besaß eine seltene und bewundernswürdige Fassung der Seele, auch bei den unglücklichsten Ereignissen seines Lebens dennoch eine solche Gegenwart des Geistes zu behalten, welche ihn in den Stand setzte, die wichtigsten Geschäfte seines Amtes nichts desto weniger mit der ruhigsten Besonnenheit fortzusetzen, und seines hohen Berufs mit der größten Genauigkeit wahrzunehmen; hiervon gab er insbesondere an dem schreckensvollen Tage, der die Nachricht von der verlorenen Kunersdorfschen Schlacht, in welcher Rußlands Wage sank und Preußens Wage stieg, nach Berlin brachte, einen rührenden Beweis. Er war am frühen Morgen dieses Tages durch eine Staffette von der anfänglich glücklichen Wendung dieser Schlacht, durch welche der Sieg sich auf Preußens Seite zu wenden schien, benachrichtigt worden, und ließ mir um acht Uhr durch seinen älteren Sohn, den er zu sich gerufen hatte, sagen: ich möchte mit diesem und dessen jüngerem Bruder nach dem Königstor zu der Frau Generalin von Kahlden fahren, um dort den Kurier, welcher die Siegesnachricht bringen würde, ankommen zu sehen; wir eilten demnach, so schnell wir konnten, nach ihrer Wohnung hin und sahen dort eine unzählige Menge der Bewohner Berlins diesem mit Sehnsucht erwarteten Siegesboten entgegenziehen; es währte indessen nicht lange, so strömte diese Menge von dem Tore, zu welchem er hereinkommen sollte, mit lautem Wehklagen und mit Händeringen zur Stadt zurück, weil das Gerücht sich zu verbreiten anfing: die Schlacht sei nicht gewonnen, sondern verloren, der Bote des Sieges werde vergeblich erwartet, und der Feind

rücke gegen Berlin vor. Wir mußten uns folglich ebenfalls nach unserer Wohnung zurückbegeben und erhielten, sobald wir daselbst angekommen waren, Befehl, unsere Koffer zu packen, um gegen die Nacht, im Gefolge des Hofes, die Reise nach Magdeburg, nebst ihm und seiner ganzen übrigen Familie anzutreten. Kuriere und Staffetten, welche größtenteils unangenehme Nachrichten und Aufträge mitbrachten, holten beinahe auf jeder Station den Herrn Grafen ein; er arbeitete den größten Teil der Nächte hindurch, welche er auf dieser Reise zubrachte, so daß wenig Schlaf dabei in seine Augen kam, und fand erst nach seiner Ankunft daselbst die zur Fortsetzung seiner Geschäfte wie zur Erhaltung seiner Gesundheit ihm so nötige Ruhe. Indessen verlor er auch an jenem schreckens- und unruhvollen Tage nicht einen Augenblick die Gegenwart seines Geistes. Gleich nach der Ankunft des Kuriers, welcher ihm ein noch auf dem Schlachtfelde mit Bleistift geschriebenes Billett[1]), das nichts weiter als folgende Worte enthielt: la bataille est perdue — sauvez la maison royale — überbrachte, begab er sich selbst nach dem Schlosse, dem königlichen Hause die traurige Nachricht von der verlorenen Schlacht zu bringen und Anstalten zur schleunigen Abreise desselben zu treffen. Erst, nachdem er hierdurch dem Befehl des Königs ein Genüge geleistet hatte, dachte er mit eben der Ruhe, als wäre diese Reise schon längst vorbereitet gewesen, an seine eigene Sicherheit.

Ein Provinzialabgrenzungsprojekt Theodor von Schöns[2])

Von Manfred Laubert

Durch die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden" vom 30. April 1815[3]) und die ihr beigegebene Einteilung des preußischen Staates war die Abgrenzung der künftigen 10 Provinzen mit ihren 25 Regierungsbezirken in der Hauptsache festgelegt worden. Das Bromberger Departement sollte hiernach umfassen: den an Preußen zurückfallenden Teil des Kreises Powidz, die Kreise Gnesen und Wongrowitz und einen Teil des Netzedistrikts. Die Abgrenzung des letzteren stieß aber auf mancherlei Schwierigkeiten. Einmal liefen eine große Zahl von Petitionen der deutschen Bewohner ein, worin sie gegen ihre Zulegung zu der überwiegend polnischen Provinz Protest erhoben. Dann tauchte aber auch innerhalb des Beamtentums die Frage auf, ob es zweckmäßiger sei, durch Angliederung deutscher Gebietsteile dem Polentum in Posen ein Gegengewicht zu schaffen oder jene Provinz nur aus den wiedererworbenen rein polni-

---

1) Gemeint der jetzt in der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen Bd. 18, S. 481 abgedruckte Brief. Die angeführten Worte lauten dort: „Je n'ai plus de ressource et à ne point mentir, je crois tout perdu; je ne survivrai point à la perte de ma patrie."

2) Nach den Oberpräsidialakten I C 1 im Staatsarchiv zu Posen und Rep. 74 H II Preußen Nr. 4 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

3) Gesetzsammlung S. 85 ff.



schen Distrikten des Herzogtums Warschau zu bilden und ihr dem=entsprechend eine national völlig gesonderte Stellung einzuräumen? Durch letzteren Ausweg wurde jedenfalls das Übergreifen des Polentums auf andere Landesteile sehr erschwert.

Schließlich beraumte Hardenberg zur Begutachtung der Frage in Marienwerder eine Konferenz an, die vom 24.—25. Oktober 1815 tagte. An ihr nahmen teil: der preußische Oberpräsident Hans Jakob v. Auerswald, Schön, damals Regierungspräsident in Gumbinnen, Hippel als Regierungspräsident in Marienwerder, der Bromberger Regierungspräsident v. Stein als gleichzeitiger Vertreter des Posener Oberpräsidenten v. Zerboni di Sposetti, Regierungsrat Reusch und der Gumbinnener Regierungsrat Flottwell, der spätere Posener Oberpräsident.

Die Versammlung ging von der Ansicht aus, daß man an den Grundlagen des Gesetzes vom 30. April festzuhalten und sich auf eine nochmalige Erwägung der örtlichen Verhältnisse zu beschränken habe.

Schön erklärte aber hierzu, daß wenn darüber hinaus eine Diskussion zulässig und den Absichten des Staatskanzlers angemessen sein sollte, ihm eine Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte wünschenswert erscheine:

1. Sollte bei dieser Einteilung die freie und ungestörte Entwicklung des Gewerbefleißes, besonders in Beziehung auf den Handel, ganz vorzüglich ins Auge gefaßt werden, dann mußte er es für zweckmäßiger erachten, wenn die Provinzen von Norden nach Süden und zwar dergestalt abgegrenzt wurden, daß jede einen Teil der Küste und ebenso einen Teil des Hinterlandes erhielt, der seiner Produktion oder seinem Gewerbe nach eine natürliche Tendenz zur Küste hatte, während gegenwärtig das Handelssystem von dem Ackerbau oder Gewerbe treibenden Gebiet der Provinz ganz isoliert war.

2. Sollte dagegen bei der Zerlegung des Landes in Provinzen mehr auf die freie Entfaltung der geistigen Kräfte des Volkes, mithin auf die Nationalität gerücksichtigt werden, dann ließ sich und zumal in bezug auf die Hardenberg gleich bei Emanierung des Gesetzes vom 30. April vorgelegten Ansichten noch eine andere Einteilung von Litauen, Ost= und Westpreußen und dem Großherzogtum Posen entwerfen, wobei die Verschiedenheit des Glaubens, des Volkstums, der Sprache und Sitten zur Richtschnur genommen wurde. Nach dieser Ansicht zerfielen die Bewohner dieser Gebiete in einen protestantisch=deutschen, einen protestantisch=litauischen, einen protestantisch=sarmatischen und einen katholisch=sarmatischen Zweig. Danach konnte man die drei Provinzen in fünf Regierungsbezirke zerlegen und zwar in zwei deutsche, einen litauischen und zwei polnische.

Auerswald erklärte sich mit diesem Projekt und dem beigefügten Entwurf ganz einverstanden, meinte aber doch, daß die Durchführung zu viele Schwierigkeiten finden und die gesetzlich vorgesehene Einteilung des Landes ganz aufheben würde. Deshalb sah er sich außer Stande, seine Zustimmung zur Verwirklichung des Planes zu geben, so lange nicht die übrige Einteilung der Monarchie eine ähnliche Richtung er=



halten würde. — Ein praktisches Ergebnis war demnach der Anregung naturgemäß nicht beschieden.

Sie zeigt aber, eine wie schwache Vorstellung ihr Urheber noch von dem Charakter der Gesamtmonarchie und eine wie starke er in seinem individualistischen Drange von der Stellung der Einzelprovinz gegenüber dieser Gesamtmonarchie hegte und wie niedrig er die zentralistische Tendenz des modernen Staates einschätzte. Es liegen ihr, von provinzieller Basis ausgehend, Anschauungen zu Grunde, denen ähnlich, wie sie Fichte mit dem Begriff seines „geschlossenen Handelsstaates“ verband und in seiner Lehre von den „natürlichen Grenzen“ vertreten hatte.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. April bis 30. September 1915

Hohenzollern-Jahrbuch. 18. Jahrgang. Berlin-Leipzig 1914 [1]).

S. I—XXI: Otto Hintze, Ursprung und Bedeutung des gegenwärtigen Krieges.

S. 1—3: Ansprache Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 30. Mai 1912 im Rathaus zu Brandenburg, Fünfhundert Jahre Hohenzollern in Brandenburg.

S. 4—18: Reinhold Koser, Der Große Kurfürst und Karl X. von Schweden.

S. 19—27: Paul Seibel, Die Mosaiken der Schloßkapelle zu Posen.

S. 28—37: Hermann Granier, Aus dem Briefwechsel des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und des Prinzen Wilhelm mit ihrer Cousine Prinzessin Friederike von Preußen während der Befreiungskriege 1813 bis 1815. III. 1815 (Schluß).

S. 38—51: Christoph Voigt, Ein holländisches Huldigungsgedicht auf den Großen Kurfürsten. [Geburtstagsgedicht des kurfürstlichen Admiralitätsrats Johann Clefmann aus dem Jahre 1685.]

S. 52—97: Georg Schuster, Die Verwandtschaft der Häuser Hohenzollern und Württemberg.

S. 98—113: Hans Droysen, Aus den Briefen der Königin Sophie-Dorothea. [Fortsetzung. IV. Aus den Briefen an den Kronprinzen Friedrich. V. Die letzten Wochen der Königin Sophie Dorothea.]

S. 122—155: Hermann Granier, Die Aquarellsammlung Kaiser Wilhelms I. Ein Beitrag zu seiner Lebensgeschichte. V. [Fortsetzung und Schluß.]

S. 156—164: Richard Greeff, Über Augengläser und optische Instrumente im Hohenzollern-Museum.

S. 166—173: Gustav Berthold Volz, Reinhold Koser als Geschichtsschreiber Friedrichs des Großen.

S. 174—187: Georg Lenz, Kriegsandenken der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Berlin.

1) Eine ausführliche Besprechung des Jahrbuchs bleibt vorbehalten.

S. 188—236: Paul Bailleu, Aus den Briefen König Friedrich Wilhelms III. an seine Tochter Prinzessin Charlotte. [I. Feldzugsbriefe 1813—1815. II. Verlobung der Prinzessin Charlotte mit dem Großfürsten Nikolaus 1815. 1817. III. Familienleben 1818—1828. IV. Reisen und Kongresse 1817—1822. V. Vermählungspläne der preußischen Prinzen 1819—1826. VI. Tod Kaiser Alexanders I. und Thronbesteigung Kaiser Nikolaus' I. 1825—1826.]

S. 237—240: Paul Seidel, Eine Erinnerung an den ersten Frauenverein 1813.

S. 240: Martin Wehrmann, Einige päpstliche Indulgenzbriefe für Angehörige des Hohenzollernhauses. [1352—1399.]

S. 241: Hans Droysen, Zu Friedrich des Großen Geburt und Taufe. [Eintragung des Oberzeremonienmeisters König Friedrichs I., v. Besser, in sein Journal.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1915.

S. 35—36: Hans Brendicke, Fürst Bismarck als Berliner.

S. 37: Hermann Gilow, Ein Berliner Bismarck-Kuriosum vom Jahre 1863. [Bismarck als Trichine auf einem Neujahrsglückwunsch — eine Anspielung auch auf den Gegensatz zu Virchow.]

S. 41—42: Die Kurrende der Berliner Stadtmission. [Mit geschichtlichem Rückblick.]

S. 57—60: Bruno Claußen, In Berlin nach der Schlacht bei Jena. [Ein Brief Julius v. Voß' an Karl von Altrock.]

S. 65—67: M. Klinkenborg, Vom Berliner Hof und Theater am Vorabend der Schlacht bei Belle-Alliance. [Ein Brief des Architekten Hans Christian Genelli an den Regierungspräsidenten Grafen Finck v. Finckenstein auf Madlitz vom 3. Juni 1815.]

S. 73—76: Siegfried Siehe, Otto Grell. [Biographie des Sängers, der als Geheimer Registrator und Hauptbankosekretär 1831 in Berlin starb, auf Grund seines Nachlasses.]

S. 76—79: Adolph Kohut, Das musikalische Leben Berlins gegen Ende der Biedermeierzeit.

S. 79—80: Hans Brendicke, Zur Erinnerung an Oskar Schwebel [den märkischen Historiker].

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. 11. und 12. Jahrgang. Berlin 1914.

S. 1—40: Hans Schulze, Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg. [Fortsetzung.]

S. 41—76: Fritz Funcke, Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft in der Mark Brandenburg. [Schilderung der territorialen Verhältnisse des Bistums nach Art von Curschmanns Arbeit über das Bistum Brandenburg. Mit einer Karte, die über die Diözesan- und Sedesgrenzen, sowie über die Güter der Lebuser Kirche und des Kapitels unterrichtet.]

S. 77—112: Johannes Splittgerber, Die Gegenreformation im Kreise Schwiebus. [Schluß.]



S. 113—159: Schwartz, Philipp Rosenfeld (1731—1788), ein neuer Messias in der Mark. [Ein Chiliast, dessen Lehre auf Priester- und Weiberhaß und Haß gegen die Obrigkeit beruhte, die ihn, den Heidereuter, wegen einer Fälschung 1762 entlassen hatte. Sein erstes Auftreten, zuerst um Prenzlau und dann um Biesenthal, fällt in die Jahre 1764—1768; es endete mit seiner Inhaftierung im Irrenhaus, die der König entgegen dem auf Zuchthaus lautenden Urteil des Kriminalsenats verfügte. Als nach seiner Entlassung sein auf Wollust und Gewinnsucht gerichtetes Leben nicht aufhörte (sieben Frauen) und die Gefahr einer neuen Ausbreitung seiner Lehre bestand, wurde er von neuem verhaftet — diesmal bestätigte der König das Urteil des Kriminalsenats; R. wurde 1782 öffentlich gestäupt und bis an sein Ende ins Zuchthaus gesperrt. Doch mit seinem Tode war seine Lehre nicht vernichtet. Anhänger von ihm, die sich im Warthebruch sammelten, um seine Frau und ihren zweiten Mann (Richter), machten den Behörden das Leben noch lange sauer mit ihrem Gesuch um Freilassung des für noch lebend gehaltenen Messias, mit ihrer Starrköpfigkeit und ihrer Kirchenfeindlichkeit, die sich zu offener Widerspenstigkeit in bezug auf kirchliche Trauung und Taufe steigerte, zumal König Friedrich Wilhelm II. wie der III. jeder Zwangsmaßregel (z. B. gegenüber einem Täufling) abhold waren. Im großen und ganzen endete die Bewegung, als endlich 1803, mit auf Betreiben des Sonnenburger Herrenmeisters, Prinzen Heinrich, der König auf Grund von Verhören der Sektierer durch die Geistlichen und von behördlichen Gutachten ihnen ihre bürgerlichen Rechte aufs engste beschnitt, sie gewissermaßen „infam“ machte.]

S. 160—232: Karl Aner, Friedrich Germanus Lüdke. Streiflichter auf die Theologie und kirchliche Praxis der deutschen Aufklärung. [L. war ein Berliner Theologe, die rechte Hand Nicolais bei der Herausgabe der Allgemeinen deutschen Bibliothek, gestorben 62jährig 1792. Er kann als typischer Vertreter der bei aller Kritik positiv gerichteten deutschen kirchlichen Aufklärung gelten. Der Aufsatz, der nicht nur die Lehrmeinungen, sondern auch ihre Wirkungen darlegt, wächst sich damit zu einem besonders interessanten und anregenden Beitrag auch zur Kirchenpolitik des 18. Jahrhunderts aus, wenn diese auch hinter der Aufklärungstheologie und ihren Problemen zurücktritt.]

S. 233—303: Walter Wendland, Die praktische Wirksamkeit Berliner Geistlicher im Zeitalter der Aufklärung (1740—1786). [Schluß. 3. Der Unterricht. 4. Der Gottesdienst.]

S. 304—330: Rud. Jungklaus, Wie die Ereignisse der Freiheitskriege zu ihrer Zeit in Berlin kirchlich gefeiert worden sind. [Nach einer Akte der Cöllnischen Propstei zu Berlin.]

S. 331—338: Hans Petri, D. Leopold Petri, ein Lebensbild [1838 bis 1914].

S. 339—342: Theodor Wotschke, Zum Leben Jakob Schenks [des bekannten Antimonisten in Leipzig; Mitteilung von Akten über einen Versuch, ihn nach Königsberg fortzuloben, aus dem Jahre 1542].

S. 342—347: Reinicke, Johann Christoph von Wöllner, der Rosenkreuzer.



[Mitteilungen aus Schriftstücken des Schloßarchivs von Großrietz, mystischen und großkreuzerischen Inhalts.]

S. 347—350: Jungklaus, Zur Berliner Lazarettseelsorge und Kriegsfürsorge 1813/15.

Altpreußische Monatsschrift. Band 52. Königsberg i. Pr. 1915.

S. 1—21: R. Leweck, Die Ostpreußischen General-Landschafts-Syndici im Lichte der Geschichte der Ostpreußischen Landschaft (1788—1914).

S. 22—55: Siegfried Maire, Jean Lacarriere, der Schweizerinspektor. [Er hatte die Schweizeransiedlungen unter Friedrich Wilhelm I. in Litauen zu leiten.]

S. 76—89: Gustav Sommerfeldt, Die Altertumsforschungen des Historikers und Linguisten Gottlieb Beyer [† 1738.]

S. 90—94: C. Steinbrecht, Hochmeister Grabsteine in Preußen.

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. XIX. Band. Braunsberg 1914.

S. 1—172: Dittrich, Der Dom zu Frauenburg.

S. 173—306: Röhrich, Die Kolonisation des Ermlands. Siedelungen in der Rösseler und Wartenburger Gegend 1334—1340.

S. 307—321: Josef Kolberg, Kleine Beiträge zur Geschichte des beginnenden 16. Jahrhunderts. — Mitteilungen aus der Czartoryskischen Bibliothek in Warschau und dem Generalatsarchiv der Augustiner-Eremiten in Rom. [1. Zur Kirchengeschichte von Bartenstein. 2. Zur Geschichte der Antoniter in Frauenburg. 3. Ein Brief des Nikolaus von Schönberg an Bischof Fabian von Ermland. 4. Zur Geschichte des Krieges von 1520 in Ermland. 5. Zur Geschichte des Augustinerklosters in Heiligenbeil.]

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXIX. Jahrgang. Posen 1915.

S. 261—283: Wilhelm Dersch, Landrat Bauer zu Krotoschin und General v. Willisen im Frühjahr 1848.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Beilage. Posen 1914.

Adolf Warschauer, Geschichte der Provinz Posen in polnischer Zeit.

— Jahrgang XVI. Posen 1915.

S. 33—37: M. Laubert, Bettelmönche in der Provinz Posen. [Es handelt sich namentlich um ihre politische Agitation in den Jahren 1830/31 und das Einschreiten des Oberpräsidenten Flottwell dagegen.]

S. 49—59: E. Meyer, Die Familie Uminski und ihr Besitz [namentlich in der Zeit von 1793—1795.]

S. 82—88: R. Prümers, Die Schützengilde zu Grätz.

S. 89—92: J. Kohte, Zur Geschichte der Rauchschen Fürstengruppe im Dom zu Posen. [Es werden namentlich die älteren Vorgänge über ihre Entstehung erörtert.]

S. 114—128: E. Meyer, Die Schützengilde in Zerkow.



Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Hrsg. von K. Wutke. Band 49. Breslau 1915.

S. 1—40: G. Fr. Preuß (†), Das Erbe der schlesischen Piasten und der Große Kurfürst. [Fragment einer Arbeit aus dem Nachlasse des im November 1914 gefallenen Breslauer Historikers. Die Untersuchung erweist im Gegensatze zur bisherigen Auffassung, daß das Ableben des letzten schlesischen Piasten im Jahre 1675 den Großen Kurfürsten durchaus nicht veranlaßte, sofort Ansprüche auf schlesisches Gebiet zu erheben. Es wird vielmehr gezeigt, daß ein klares Bewußtsein alter Rechte bei dem Kurfürsten damals nicht vorhanden war, auch sein Eintreten für den schlesischen Protestantismus hatte mit irgendwelchen heimlichen oder offenen Hoheitsansprüchen nichts zu tun, ebenso hat er seine Beziehungen zu Frankreich bis zum Jahre 1683 niemals dazu ausgenutzt, um für seine Anwartschaft auf schlesisches Gebiet Stimmung zu machen. Der Rest der Preußschen Arbeit sollte beweisen, daß der Kurfürst mit seinen Ansprüchen erst hervortrat, als er das Privileg des Königs Wladislaus von 1511 kennen lernte, durch das dem Herzog von Liegnitz und Brieg freie Verfügung über seine Länder zugestanden wurde.]

S. 41—72: K. Wutke, Die Verwendung von Kirchenglocken zum Kanonenguß und die Herstellung von Geschütz aus schlesischem Eisen 1813/14. Zum Gedächtnis des Schöpfers der schlesischen Eisen- und Steinkohlenindustrie Grafen Fr. W. v. Reden († 3. Juli 1815).

S. 73—90: Helene Nathan, Graf Oskar Reichenbach, ein Vorkämpfer für deutsche Einheit und Freiheit. [Graf Oskar Reichenbach, ein Bruder des im vorigen Bande der Zeitschrift (vgl. Forsch. 27, 228) behandelten Grafen Eduard R., war gleich diesem ein überzeugter radikaler Demokrat, behielt aber sein Lebenlang eine für einen Mann seiner Anschauungen ungewöhnliche Hinneigung zu Preußen. Die Teilnahme am Stuttgarter Rumpfparlament zog ihm eine Verurteilung zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu, der er sich durch die Flucht nach London entzog. Hier starb er 1893.]

S. 281—303: H. Seeliger, Die Zeitungsberichte unter Friedrich dem Großen und die schlesischen Reisen des Königs. [Die im Breslauer Staatsarchiv beruhenden Berichte enthalten interessantes Material zur Kenntnis der Persönlichkeit des Königs und seiner landesherrlichen Tätigkeit für die Provinz.]

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. XXVIII. Jahrg. 1914. Stettin 1914.

S. 39—40: Brunk, Die ehemalige Domäne Zachan. Ein Beitrag zur Geschichte der Leinweberei in Pommern im zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Aus der Selbstbiographie der Oberregierungsrats K. F. Triest († 1889) mitgeteilt von . . .

S. 49—58: L. Süren, Friedrich Süren. Erlebnisse eines jungen Offiziers und Patrioten in den Jahren 1806—1814.

S. 90—93: Zaddach, Sozialistische Ideen in Pommern 1848. [Rodbertus, Lothar Bucher, Gustav Lenz.]



Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 49. Jahrgang. 1914. Magdeburg 1914/15.

S. 1—50: M. Riemer, Die General- und Kirchenvisitationen im Herzogtum Magdeburg während des 18. Jahrhunderts. [Im Anhang ein Aktenstück: Beantwortung einiger aus der Kirchenordnung gezogener Fragen bei der zu Calbe an der Saale vorzunehmenden Visitation, gestellt von Chr. Carbaum, Inspectore und Pastore daselbst, den 17. September 1722. Es bildet eine interessante Quelle für die Kenntnis vom kirchlichen Leben des 18. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Pietismus.]

S. 51—77: Friedrich Tilger, Aus der Geschichte des Neustädter Agnetenklosters. [Es werden die Schicksale des Klosters seit der preußischen Herrschaft in Magdeburg geschildert.]

S. 78—144: G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem Bereich des früheren Herzogtums Magdeburg.

S. 145—169: M. Riemer, Die bisherige Anteilnahme eines magdeburgischen Dorfes (Badeleben) an den weltgeschichtlichen Ereignissen der Gegenwart.

S. 170—183: E. Neubauer, Bibliographie zur Geschichte des Klosters U. L. Frauen [zu Magdeburg].

S. 184—194: Fuchs, Aus dem „Itinerarium" des Christian Knorr von Rosenroth [über seinen Aufenthalt in Magdeburg im Jahre 1663].

S. 195—212: E. Neubauer, Die Programme der Schulen Magdeburgs vor 1810. [Bibliographie.]

S. 251—289: M. Riemer, Zur Vorgeschichte des Pietismus im Herzogtum Magdeburg. [Es werden die kirchlichen Zustände Magdeburgs unter der Orthodoxie geschildert.]

S. 290—295: E. Neubauer, Magdeburg in der Franzosenzeit 1806—1814. [Ergänzungen zu der im Jahrgang 47 (1912) veröffentlichten Bibliographie über diese Zeit.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Band 36. Dresden 1915.

S. 64—83: Walter Friedensburg, Die sächsische Landwehr bei Courtray (31. März 1814). Originalrapporte.

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. V. Band. Halle a. S. 1915.

S. 1—66: Fritz Willner, Ludwig Wieland, ein liberaler Publizist. [Es handelt sich um den 1777 geborenen Sohn des Dichters, der 1819 in Rom starb. Seit 1815 politischer Publizist, stand er immer den burschenschaftlichen und liberalen Kreisen nah, in deren Sinne er immer wieder neue Zeitschriften begann, die vielgelesen, doch bald unterdrückt wurden. Nach einem kurzen biographischen Abriß werden seine Staatstheorie und seine publizistische Kritik behandelt. Sein Standpunkt ähnelt dem Rottecks, nur daß er gemäßigter ist, sich mit der Monarchie verträgt. In der deutschen Einheitsfrage war er für die preußische Führung.]



S. 67—98: Das Tagebuch des Christoph v. Bismarck aus den Jahren 1625 bis 1640. Mitgeteilt von Georg Schmidt.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. 72. Band. Münster 1914.

S. 321—332: A. von Danckelman, Der Ursprung der Familie Danckelman. [Sie ist im Münsterlande schon vor 500 Jahren nachweisbar.]

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 36. Band. Aachen 1914.

S. 171/72: R. Pick, Zwei Briefe Friedrichs des Großen an die Stadt Aachen. [Zwei Kabinettsschreiben unwesentlicheren Inhalts aus den Jahren 1770 und 1773.]

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 79. Jahrgang. Hannover 1914.

S. 106—131: Th. Braun, Oberst Ulrich Braun. Aus dem Leben eines schwedischen Offiziers im Dreißigjährigen Kriege. [Nach Briefen aus dem Reichsarchiv zu Stockholm. Er diente seit 1638 als Oberst unter dem Oberbefehl von Baner, Graf Königsmarck, Torstenson, Wrangel und dem Pfalzgrafen Karl Gustav und wurde 1650 verabschiedet. Sehr zu beachten ist, daß wir aus den Berichten Brauns, also amtlichen Schriftstücken, erfahren, wie furchtbar Deutschland damals verwüstet war.]

S. 132—145: Werner Deetjen, Neue Beiträge zur Kenntnis J. G. Zimmermanns. [Nach ungedruckten Briefen Zimmermanns und seiner Gattin aus den Jahren 1768—1795, namentlich an den Hofmedikus Johann Ernst Wichmann.]

S. 185—219: Wolfgang Stammler, Friedrich Arnold Klockenbring. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen und sozialen Lebens in Hannover. [Es wird namentlich die Bedeutung Klockenbrings, des langjährigen Herausgebers des „Hannoverschen Magazins", als Schriftsteller für das geistige und soziale Leben der Stadt Hannover in den Jahren 1770—1790 geschildert.]

S. 220—279: Lutz Kricheldorff, Der Beitritt Hannovers zum Dreikönigbündnis vom 26. Mai 1849. [Eine genaue Darlegung der Motive, die den Beitritt Hannovers zum Dreikönigbündnis veranlaßt haben. Es wird insbesondere der Vorwurf, daß Hannover bei dem Abschluß eine zweifelhafte Rolle gespielt habe, zurückgewiesen. „Die Untersuchung führt daher zu dem Endurteil, daß die hannoversche Politik bestrebt war, für ihre partikularistischen Interessen einen möglichst sicheren Gewinn zu erzielen, und ängstlich auf die Selbsterhaltung des Königreichs bedacht war, aber nicht den Mut und den weitausschauenden Blick besaß, um der Einigung des Ganzen ein förderndes Opfer zu bringen. So erreichte sie zwar ihr Ziel, dem sie einerseits aus freien Stücken zugestrebt hatte, zu dem sie andererseits aber um ihrer eigenen Selbsterhaltung willen zugetrieben war: die Möglichkeit, unter eigener Erstarkung bei Anlehnung an Preußen das Verfassungs-

bedürfnis der Nation zu befriedigen. Im hannoverschen Volke aber fand das Dreikönigsbündnis keine Billigung, und es hob sich das Vertrauen zur Regierung keineswegs."]

S. 343—386: K. Reinecke und M. Mößler, Literatur zur hannoverschen und braunschweigischen Geschichte. 1912.

S. 387—421: Willy Barth, Die Entwicklung des Bankwesens in der Stadt Hannover. [Es wird die Zeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab bis zur Gegenwart behandelt.]

— 80. Jahrgang. Hannover 1915.

S. 1—37: Friedrich Bertheau, Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern. [Es werden die beiden ersten Kapitel: I. „Aufzählung der niedersächsischen Adligen in der Umgebung der mecklenburgischen und pommerschen Fürsten" und II. „Gründe zur Auswanderung" vorgelegt.]

S. 38—54: Ernst Bender, Justus Möser als Volkserzieher.

S. 55—89: Robert Geerds (†), Die Prinzessin von Ahlden und Graf Philipp Christoph von Königsmarck. [Es handelt sich hier vornehmlich um eine Untersuchung der Echtheit des Briefwechsels der Prinzessin mit dem Grafen, welcher zum größten Teil in der Universitätsbibliothek zu Lund, zum kleineren im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrt wird. Geerds tritt mit guten Gründen für die Echtheit ein. Es werden 15 bisher unbekannte Briefe der Lunder Sammlung veröffentlicht. Im Anschluß an den Aufsatz veröffentlicht Fr. Thimme eine kurze Biographie von Geerds, S. 89—90.]

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. 9. Band (Jahrgang 1915). Rostock 1915.

S. 1—32: Ludwig Krause, Schill in Rostock 1809.

Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1915. München und Leipzig 1915.

S. 1—98: Karl Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter.

S. 99—118: Harald Cosack, Zur auswärtigen Politik des Ordensmeisters Wolthus v. Herse. [Es werden aggressive Tendenzen in der Politik des Ordensmeisters Wolthus v. Herse namentlich gegen Litauen nachgewiesen.]

S. 119—177: Walther Stein, Die Hansestädte (Schluß). [Es umfaßt: c) Die Städte der Mark Brandenburg; d) Die holsteinischen, mecklenburgischen und pommerschen Städte; e) Die preußischen Städte; f) Die schlesischen und polnischen Städte; g) Die livländischen Städte; h) Die nordischen Reiche.]

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XXX. Heidelberg 1915.

S. 467—482: Hans Kaiser, Wilhelm Wiegand. Ein Nachruf. [Feinsinniger Nachruf auf den bedeutenden Gelehrten, der u. a. auch eine sehr selbständige Stellung in der Geschichtsschreibung über Friedrich den Großen einnahm.]



Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XXXV. Band. Innsbruck 1914.

S. 335—338: J. v. Pflugk-Harttung, Österreich in den Befreiungskriegen. [Kurze Zusammenfassung der Ansicht des Verfassers über die Stellung Österreichs: „Es focht einen habsburgischen Kabinetts-, aber keinen österreichischen Volkskrieg. Man wollte seinen früheren Gebietsumfang wiedergewinnen, wollte, auf seinen Besitz und seine geographische Lage gestützt, eine Vormachtstellung in Mitteleuropa einnehmen, und zwar eine rein österreichische, welche sich zugleich über Deutschland und Italien, womöglich auch über slawische Gebiete erstrecken sollte, wenn es gelang, Rußland nach Osten zurückzudrängen. Dem Schwiegersohn Napoleon gegenüber hegte man tatsächlich bescheidene Wünsche. Die Grenze seines Herrscherbereiches sollte der Rhein bilden ... Hält man sich dieses Programm vor Augen, so erklärt sich die österreichische Kriegführung und Politik in strenger Folgerichtigkeit."]

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 63. Jahrgang. Berlin 1915.

Sp. 105—120: Victor Loewe, Einiges über Bibliographien der Territorialgeschichte.

Deutsche Geschichtsblätter. Band XVI. Gotha 1915.

S. 1—32: Georg Müller, Visitationsakten als Geschichtsquellen. [Ergänzung zu der früheren Studie im 8. Bande mit genauerer Angabe der neueren Literatur.]

S. 76—98: Rudolf Wolf, Bibliographie zur Geschichte der Deutschordens-Balleien.

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 114. Band. Dritte Folge. 18. Band. München und Berlin 1915.

S. 473—488: M. Klinkenborg, Die kurfürstliche Kammer und die Begründung des Geheimen Rats in Brandenburg. [Abdruck des im Verein gehaltenen Vortrags; vgl. Forschungen Bd. 27, Sitzungsberichte S. 5.]

S. 489—592: L. Bergsträßer, Die diplomatischen Kämpfe vor Kriegsausbruch. Eine kritische Studie auf Grund der offiziellen Veröffentlichungen aller beteiligten Staaten. [Eine sehr detaillierte und sorgfältige Untersuchung der einzelnen diplomatischen Vorgänge vor Ausbruch des jetzigen Krieges auf Grund des gesamten bisher vorliegenden Materials.]

Preußische Jahrbücher. 160. Band Berlin 1915.

S. 1—16: Otto Baumgarten, Bismarck als religiöser Charakter. [In feinsinniger Auseinandersetzung mit den Zweiflern an Bismarcks Religiosität meint Baumgarten, daß sich an Bismarcks innerem Leben jene Tragik des politischen Charakters erfülle: die notwendige Ausschaltung des Persönlichen im Dienst des Staatsgedankens führt zur

Vereinsamung und Erkaltung der persönlichen, inneren Beziehungen. Doch sei Bismarck auch als religiöser Charakter zu bezeichnen. Nicht allein, weil seine Zeugnisse von der Religion zu den klassischen Zeugnissen deutscher, protestantischer Frömmigkeit zu rechnen sind. Auch im Hinblick auf die Unvereinbarkeit seines Lebens mit den Maßstäben der Bergpredigt, auf seinen Haß usw. — „genug, daß der Adel der Gesinnung und die Echtheit des Wesens über allem Menschlichem und Allzumenschlichem ungetrübt erhalten bleibt".]

S. 218—248: August Hildebrand, Die vaterländische und politische Dichtung E. Geibels. [Eine Würdigung auf historischer Grundlage.]

— 161. Band. Berlin 1915.

S. 232—256: Julius Heyderhoff, Rudolf Haym und Karl Twesten. Ein Briefwechsel über positive Philosophie und Fortschrittspolitik. 1859—1863. Mitgeteilt von ... [Der Briefwechsel knüpft an den — gelungenen — Versuch Hayms an, Twesten, den Verfasser der Broschüre: Woran uns gelegen ist (1859), als Mitarbeiter für die Preuß. Jahrb. zu gewinnen. Da Twesten, zum Bekenntnis über seine Arbeiten aufgefordert, als deren Mittelpunkt Comtes Philosophie bezeichnete, worüber er dann auch einen Aufsatz für die Jahrbücher schrieb, so ward sie der Gegenstand für eine briefliche Aussprache (Briefe 1—8). Brief 10—12 (1863) behandelt den Versuch Hayms, durch Angliederung der weiter links stehenden Kreise an die Preuß. Jahrb. die Phalanx der Opposition gegen Bismarck noch zu verstärken. Twesten versagte sich — die Zeit gehöre allein den demagogischen Kräften.]

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 38. Band. Tübingen 1914.

S. 734—751: J. Jastrow, Kopernikus' Münz- und Geldtheorie. [Auf Grund der lateinischen und deutschen Fassung seiner Auslassungen über die preußische Münzverwirrung, deren Verschiedenheit Jastrow entdeckte. Innerhalb derselben läßt sich ein bedeutsamer Fortschritt in der Klarstellung und Auseinanderhaltung der betreffenden Begriffe feststellen, ein Fortschritt, der auch für die Wertung der Gesamtpersönlichkeit von Kopernikus nicht ohne Bedeutung ist.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 39. Jahrgang. Leipzig und München 1915.

S. 423—432: Gustav Schmoller, Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844—1883.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 24. Band 1915. Wien 1915.

S. 114—227: Josef Buzek, Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen. [Schluß folgt.]

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. XIII. Band. Stuttgart und Leipzig 1915.

S. 1—40: Bezzenberger, Der Werdegang des litauischen Volkes. [Eine geistvolle Skizze mit besonderer Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse: die Bedeutung der Litauer in Rußland.]

Archiv des öffentlichen Rechts. 34. Band. Tübingen 1915.

S. 1—15: Robert Piloty, Bismarck. Gedenkrede zur Hundertjahrfeier von Bismarcks Geburtstag zum 1. April 1915.

S. 88—94: Walther Oppermann, Friedrich Julius Stahl. [In ihm vollzieht sich die Umbildung und Auflösung der christlich-germanischen Staatsidee durch die Aufnahme nationalstaatlicher Elemente. „Ein echter Burschenschafter der Frühzeit, gläubig, sittenstreng und von tiefer wissenschaftlicher Bildung — und zugleich den deutschen Gedanken hegend bis ans Ende, in ehrlicher konstititutioneller Gesinnung und im starken preußischen Staatsgefühl ein Vorläufer Bismarcks.]

Zeitschrift für Politik. VIII. Band. Berlin 1915.

S. 14—27: Josef Partsch, Deutschlands Ostgrenze. [Geographischer Rundblick.]

S. 28—42: Adalbert Bezzenberger, Die ostpreußischen Grenzlande. [Geschichtlicher Rückblick.]

Zeitschrift für Numismatik. 31. Band. Berlin 1914.

S. 460—467: Fr. Frhr. v. Schroetter, Eine preußische Kompagniekasse aus dem Siebenjährigen Kriege. [Nach der Zusammensetzung aus lauter Kleingeld, die ein Münzfund an der Straße von Frankfurt a. O. über Lübben nach Sachsen aufweist, erschließt Schr., daß es sich um eine irgendwie abhandengekommene Kompagniekasse handele, und berichtet nun über die vorgefundenen Münzen.]

— 32. Band. Berlin 1915.

S. 93—145: Hermann Heineken, Zur mittelalterlichen Münzkunde Brandenburgs. [I. Der Münzfund von Retzow bei Havelberg. II. Das Münzwesen Salzwedels im 14. Jahrhundert.]

Familiengeschichtliche Blätter. 13. Jahrgang. 1915. Leipzig 1915.

Sp. 203—210 und Sp. 237—242: Friedrich Wecken und Peter v. Gebhardt, Zur Ahnentafel des Fürsten Otto v. Bismarck. I. Die Ahnen des Gottfried Ludwig. II. Mencke, Urgroßvater des Fürsten.

Sp. 229—232: Gustav Sommerfeldt, Die v. Knoblauch in Preußen.

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 43. Jahrgang. Berlin 1915.

S. 28—32: Hans Egon v. Gottberg, Genealogie des pommerschen Geschlechts v. Lemcke.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 74. Jahrgang. Berlin 1915.

Nr. 19: M. v. Hagen, Die Nachfolge Bismarcks.
W. Warstat, Deutsche Kriegsdichtung vor hundert Jahren.
Nr. 23: P. Ssymank, Zur Hundertjahrfeier der deutschen Burschenschaft.
Nr. 24: W. Capelle, Belle Alliance.
Nr. 27: K. Menzel, Immanuel Kant über Politik, Krieg und Frieden.
Nr. 30: S. Stern, Die Friedensziele von 1815.
Nr. 33: M. Becker, Der letzte Rheinbundminister. [Der hessen-darmstädtische Minister Reinhard v. Dalwigk.]

Konservative Monatsschrift. 73. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 9: H. v. Petersdorff, Bismarck und Rußland.
v. S., Der Kampf der hundert Tage [1815].
Heft 12: W. Rath, König Friedrichs Lied vom Kriegführen. [L'art de la guerre.]

Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 59. Jahrgang. Braunschweig 1914/15.

Heft 12: Schultz-Gora, Frau v. Staël und das heutige Deutschland.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake. 41. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 7: F. Rachfahl, Die innere Politik Bismarcks und die Gegenwart.
F. Meusel, Bismarck, Arnstedt und der patriotische Verein der Zauche. Unter Mitteilung ungedruckter Briefe Bismarcks.
Heft 7—9: F. Meusel, Aus Marwitz Memoiren.
Heft 9/10: A. Fournier, Briefe vom Wiener Kongreß. [Prinz Anton Radziwill an seine Gemahlin geb. Prinzessin Luise von Preußen.]
Heft 11: E. Müsebeck, Ernst Moritz Arndts Urteil über England und englische Politik.
H. v. Langermann, Die Anfänge der deutschen Flotte im Jahre 1848.
Heft 11/12: G. Fittbogen, Goethe als nationaler Dichter.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 40. Jahrgang. Stuttgart 1915.

April: Zwei Reisen an den Hof des Kaisers Nikolaus I. von Rußland im Jahre 1850. [Schluß; vgl. Forschungen XXVIII, 349.]
Mai-Juli: P. v. Ebart, Jugendbriefe Herzog Ernsts II. von Sachsen-Koburg-Gotha über Belgien.
Juni: K. A. v. Müller, Aus den Tagen der deutschen Besetzung Frankreichs 1870.
P. v. Ebart, Jugendbriefe Herzog Ernsts II. von Sachsen-Koburg-Gotha aus Bonn.
v. Hergelmüller, Graf Alois Karolyi.
Juli: v. Görtz, Der fünftägige Feldzug in Belgien vor hundert Jahren.



August: v. Langermann, Über Abrüstung und Völkerfriedenskongreß 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M.

August/September: K. Th. v. Zingeler, Fürst Karl Anton von Hohenzollern in seiner Politik.

September: W. Koester, E. M. Arndt über die Erbkaiserpartei und über die deutsche Einigung. [Ungedruckte Briefe Arndts an seinen Freund Berg aus den Jahren 1848 und 1849.]

Nord und Süd. Hrsgb. von L. Stein. 39. Jahrgang. Berlin 1915.

April: M. Zimmermann, Bismarck.
Gräfin H. Pestalozza, Die Frauen um Bismarck.

September: L. Stein, Fürst Bismarck und Fürst Guido Henckel von Donnersmark.

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz. 39. Jahrgang. Bielefeld 1914/15.

Heft 10: G. Biermann, Joh. Georg Ziesenis, ein deutscher Hofmaler des 18. Jahrhunderts.

Der Türmer. Monatsschrift für Gemüt und Geist. Herausgeg. von Frhr. J. P. E. v. Grotthuß. 17. Jahrgang. 1914/15.

Heft 13: K. Bahr, Otto v. Bismarck.
M. Diers, Bismarcks Bild im deutschen Volke.
v. Ardenne, Bismarck und Moltke.
E. Heyck, Aus Bismarcks Häuslichkeit.
G., Bismarck und Shakespeare.

Heft 15: v. Ardenne, Die geistige Bedrückung Deutschlands zur Zeit Napoleons I.

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 12. Jahrgang. München 1914/15.

Heft 10: A. Clasen, Das erste Jahrhundert rheinpreußischer Volkswirtschaft.
J. Coar, Bismarck in Frankreich [in der Auffassung der französischen Literatur und Wissenschaft].

Heft 12: Th. Henner, Die Erbschaft des Wiener Kongresses.

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Leopold Frhr. v. Chlumecky, Dr. Karl Glossy, Dr. Felix Frhr. v. Oppenheimer. 43. Band. Wien 1915.

Heft 4: H. Kretschmayr, Bismarck.
F. Zweybrück, Die hundert Tage.

Süddeutsche Monatshefte. Hrsg. von P. N. Coßmann. 12. Jahrgang. Berlin 1914/15.

Heft 7: E. Marcks, Gedächtnisrede auf Bismarck.
F. Thimme, Bismarcks Staatsstreichplan.
A. Kapp, Bismarck und unser österreichisches Bündnis. Briefe von Fontane über Bismarck.
K. A. v. Müller, Zum Gedächtnis Bismarcks.



Heft 10: Nikolaus I. über Preußen im Jahre 1848. [Übersetzung einer in der Russkoja Stdrina 1870 erschienenen Aufzeichnung des Zaren über Wiederherstellung des Absolutismus in Preußen mit militärischer Gewalt und mit Hilfe Rußlands für den Fall einer Einmischung Frankreichs oder Süddeutschlands.]

Vossische Zeitung. Sonntagsbeilage 1915.

Nr. 20: H. Stümcke, Neues vom preußischen Soldatenkönig. [Unkritische Besprechung der Publikation von R. Wolff, Vom Berliner Hof zur Zeit Friedrich Wilhelms I., 1728—1733.]

Nr. 32: F. v. Oppeln-Bronikowski, Das Lehrgedicht vom Kriege. [Friedrichs des Großen Lehrgedicht L'art de la guerre.]

Militär-Wochenblatt. 1915.

Nr. 63 ff.: Amtliche Mitteilungen des Gr. Hauptquartiers, des Admiralstabes der Marine, der österreichisch-ungarischen Heeresleitung und des österreichischen Flottenkommandos. Kriegstagebuch. Neueste Ereignisse. — Der türkische Krieg mit den Dreiverbandsmächten.

Nr. 68: Kämpfe zwischen Mosel und Maas.

Nr. 69: v. Graevenitz, Der Ausbau der italienischen Wehrmacht.

Nr. 78—82: v. Blume, Zur Beurteilung der Kriegslage.

Nr. 84—93: Die Durchbruchsschlacht in Westgalizien. Der weitere Verlauf der Operationen in Westgalizien. Fortgang der Operationen in Galizien.

Nr. 86: v. Richter, Verschiedenartige Taktik. [Die durchdachte Umfassungstaktik Hindenburgs und die mechanische Massentaktik unserer Gegner.]

Nr. 94/95: v. Blume, Viel Feind', viel Ehr'! — Italien als militärischer Gegner.

Nr. 100/101: Die italienische Wehrmacht.

Nr. 100—103: E. Körner, Eine Stimme aus Persien.
" Die Hand Gottes — überall!
[Deutschfreundliche Artikel der persischen Zeitung „Chavar".]

Nr. 104: v. Blume: Die Kriegslage im Osten.
v. Graevenitz, Das finanzielle Kriegswagnis Italiens.

Nr. 106: v. Blume, Die Kriegslage im Westen.
" Das Dardanellenunternehmen und Italien.
Die englischen Kriegsverluste im Mai.

Nr. 107—109: Belle-Alliance.

Nr. 110/111: v. Janson, Belgiens Schuld. [Nach der Schrift des Dr. Graßhoff.]

Nr. 112/113: Deutsche Verbrechen? [Nach der Schrift von Prof. Kuttner, einer Erwiderung auf die Beschuldigungen in der Broschüre des Prof. Bédier, Les crimes allemands d'après les témoignages allemands.]

Nr. 114—117: Die Verwendung von betäubenden Gasen.

Nr. 116/117: Der Schrei nach Munition bei unsern Gegnern.

Nr. 119: Die Schlacht um die Grodek- und Wereszyca-Stellung.
Neue Erfolge der Armee des Generals v. Linsingen.

Nr. 120—123: v. Blume, Der Weltkrieg im Juni 1915.



Nr. 120/121/156/159: Die Schlacht von La Bassée und Arras (Lorettoschlacht).
Nr. 124: Buddecke, Kriegsoffenbarungen.
Nr. 124/125: Vom Feldmarschall Hindenburg.
Nr. 128/129: v. Blume, Munition! Organisation!
Nr. 130/131: „Die Eroberung des Priesterwaldes.“
Nr. 132: Das Dardanellenabenteuer.
Das Munitionsgesetz — ein wertloser Notbehelf.
Nr. 133: Die Kämpfe einer deutschen Division in Galizien.
Nr. 134: K. P., Die Schlacht bei Stryj (mit Skizze).
Nr. 135—138: v. Blume, Die Ergebnisse des ersten Weltkriegsjahres.
Nr. 135/136: Buddecke, Die Schlacht bei Warschau am 28., 29. und 30. Juli 1656. [Nach Riese.]
Der Durchbruch bei Prasnysz.
Nr. 140/141: v. Trotha, Das Sumpfgebiet des Pripjät vom strategischen und vom taktischen Gesichtspunkte aus betrachtet.
Nr. 166: Immanuel, Militärgeographische Bilder aus Weißrußland.
Nr. 167/168: Die deutsche Methode und der moderne Krieg. [Nach dem „Rußkoje Slovo“: „ein seltenes, aber volles Eingeständnis von der Überlegenheit des deutschen Heeres“.]
Nr. 171—174: Die allgemeine Wehrpflicht in England.
Nr. 172—174: Die Lage auf dem Balkan.
Nr. 174: Bei der Bug-Armee.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1915.

Heft 523: Die Besitznahme der neuerworbenen Provinz Posen im Jahre 1815 durch den ersten kommandierenden General in derselben, den Generalleutnant August v. Thümen. [Nach hinterlassenen Papieren des Generals und offiziellen Akten des Kriegsministeriums bearbeitet von seinem Enkel, dem Major Karl v. Thümen in Liegnitz.]
Japans Schlagkraft, China und die Vereinigten Staaten.
Zu Joffres Äußerungen über französische Führer.
Einem Siebzigjährigen. [Dem Leiter der „Jahrbücher“, General Keim, der „schon im Jahre 1866 sein Blut für das Vaterland vergoß, am Feldzuge 1870 mit Auszeichnung teilnahm und jetzt als Militärgouverneur eine belgische Provinz vorbildlich verwaltet.“]

Heft 524: Rh., Die Auslandspresse über den Erfolg der neuen Offensive des Süd- und Nordflügels der Verbündeten im Osten. [Rückeroberung der Bukowina und Winterschlacht in Masuren. In bezug auf den Ausspruch der „Times“, Hindenburg sei „der Plagiator des Napoleon von 1812“, sagt der Vf., mehr könne an „militärisch-stumpfsinniger Verlogenheit und mangelndem Verständnis“ nicht geleistet werden.]
Woelki, Kriegspläne, -ab- und -aussichten.
Wochinger, Zur Herrschaft Englands zur See.
Spohr, Mit wem führt man Krieg? Mit den Feinden, oder ihrem Besitztum, oder mit beiden?
v. Richter, Was geht an den Dardanellen vor sich?



Heft 525: Wochinger, Sechs Wochen Dardanellenkämpfe. Eine militärpolitische Studie.
v. Welck, Soissons 1814, 1870/71, 1914/15. [Schluß in Heft 527.]

Heft 526: Rhazen, Von Gorlice—Tarnow bis zum Dnjestr. [Die Schlacht von Gorlice-Tarnow stellt nicht nur den gewaltigsten Durchbruch in der Kriegsgeschichte materiell und technisch dar, sie wird auch in der Ausgestaltung des taktischen Erfolges zum strategischen Durchbruch für alle Zeiten vorbildlich bleiben.]
Wochinger, Englands Seemachtspolitik im Weltkriege.
Woelki, Kriegsmittel und -werte.
Die Seestreitkräfte im Mittelmeer.
Die Operationen unserer Verbündeten bis zum 15. September 1914.

Heft 527: Schulze, Kriegsaberglaube.
v. Richter, Der zweite Abschnitt des Angriffs auf die Dardanellen.

Heft 528: Die Kämpfe um die Karpathenübergänge in den Ostbeskiden und dem Waldgebirge.
v. Woelki, Zeitgemäße Befestigungsfragen.
Rh., Die Operationen unserer Verbündeten bis zur Schlacht von Limanowa-Lapanow einschließlich.

II Bücher

A. Besprechungen

Oncken, Hermann, Historisch-politische Aufsätze und Reden. München-Berlin, R. Oldenbourg 1914. Band I: VI und 344 S.; Band II: 382 S.

Wollen wir die Sammlung der historisch-politischen Aufsätze und Reden Hermann Onckens, die bereits alle einzelnen erschienen, zum Teil — zwei von ihnen — in dieser Zeitschrift selbst veröffentlicht oder wenigstens eingehend angezeigt sind, als ideelle Einheit würdigen — daß der Verfasser sie unter einem solchen Werturteil zusammengestellt hat, zeigen die Worte seiner Einleitung —, so erscheint es geraten, zwei Aufsätze in den Mittelpunkt zu rücken: „Politik, Geschichtschreibung und öffentliche Meinung" sowie „Über die Nationalität hinaus". Sie geben deutlich das Unterscheidungsmerkmal an, das den Schreiber von der historisch-politischen Gedankenwelt der großen Historiker zur Zeit unserer Reichsgründung oder der parteipolitisch festgelegten Historie wie etwa der von Gervinus, Thiers und Macaulay trennt: er will nicht von der nationalen Machtentwicklung eines Volkes oder von der doktrinären Anschauung seines politischen Systems aus die geschichtliche Tat oder die geschichtliche Persönlichkeit zu erfassen suchen, sie liebend verstehen oder sie hassend vernichten; und sie zeigen deutlich die Verbindungslinien, die zu dem Geiste Rankes hinüberführen, wie er etwa dessen Aufsätze in der von ihm 1832 begründeten historisch-politischen Zeitschrift innerlich durchleuchtet: er will mit durchaus universaler Objektivität die immanenten geistigen Mächte

der romanisch-germanischen Kulturwelt für das politische Leben der Gegenwart verlebendigen, seine verschiedenen Strömungen aus dem täglichen Parteistreit und den national-staatlichen Augenblicksgegensätzen herauszuheben und sie als notwendige und sittliche Auswirkungen der Geschichte erfassen, sie in das ruhigere Licht historischer Erkenntnis hineinziehen, sie dadurch letzten Endes als Erscheinungen geschichtlicher Universalität begreifen. Durch diesen wahrhaft historischen Geist ist diese Sammlung von Aufsätzen und Reden apolitisch im herkömmlichen Sinne und wirkt doch politisch, weil sie den Leser hinausreißt aus dem egozentrischen Kreise individueller Lebensauffassung, die den einzelnen oder alle einzelnen als die höchste und letzte Form des Wirklichen ansieht und ihn hinüberführt zu jenem sozial-ethischen Gemeinschaftswillen, wie er sich in politischen Parteien und nationalen Bewegungen, in den einzelnen Bundesstaaten, im Deutschen Reiche und in den weltgeschichtlichen Mächten der Gegenwart offenbart. Aus allen diesen Beziehungen weiß Oncken seine historisch-politischen Probleme zu nehmen und sie dem Leser mit sicherer Hand zu entwickeln. Gewiß steht die deutsche Geschichte im Mittelpunkte der Forschungen; so stark, daß der zweite Band mit seinen Aufsätzen über die preußische Revolution, über den Großherzog Peter von Oldenburg, über Bismarck und seine Welt, über die Vertreter des deutschen Liberalismus (Bennigsen, Bamberger, Roggenbach, Freytag, Herzog Ernst von Koburg, General v. Stosch, Camphausen, Mevissen), des Zentrums (Aug. Reichensperger) und der Sozialdemokratie (Marx und Engels) unter dem Sondertitel „Aus der Vorgeschichte der Reichsgründung von 1848—1871" zusammengefaßt wird: aber immer spüren wir den Drang des Verfassers, die Objekte seiner Forschung aus der Isolierung ihrer persönlichen Erscheinung und ihrer nationalen Beziehungen in die Totalität des geschichtlichen Lebens hineinzustellen. In höherem Maße trifft dies noch zu bei den Reden und Aufsätzen des ersten Bandes, sei es, daß sie Probleme rein geschichtlicher Vergangenheit behandeln, wie „Der hessische Staat und die Landesuniversität Gießen" sowie die beiden schönen Darstellungen über Sebastian Franck, auf die ich besonders hinweisen möchte, sei es, daß sie Fragen aufwerfen, die für die politische Gegenwart lebhaftes Interesse beanspruchen, wie „Der Kaiser und die Nation", „Die Ideen von 1813 und die deutsche Gegenwart", worin allerdings die Formulierung des sozialen Weges von den preußischen Reformern über Hegel zu Marx doch zu scharf und einseitig gefaßt wird, Amerika und die großen Mächte, die deutsche Auswanderung nach Amerika und das Deutschamerikanertum, Deutschland und Österreich seit der Reichsgründung (1871—1911), ein großdeutscher Politiker: Albert Schöffle, Deutschland und England. Selbst in dem schärfsten Daseinskampfe, den jemals ein nationaler Kultur- und Machtstaat um sein Recht zum Leben und für seinen Willen zum Leben zu führen hat, darf für die Geschichte der innere Zwang zu jener Problemstellung nicht aussetzen, daß der Historiker national-politische Machtideen zu schauen hat unter dem Gesetze des Willens zur universalen Gemeinschaftsbildung; nicht im Sinne der Alleingeltung einer einzigen Nation, auch nicht im Sinne pazifistischer Träumereien, sondern in der Erkenntnis, daß in jenen Gemeinschaften unendliche Kräfte mit- und widereinander nach Vervollkomm-



nung ringen, daß sie nach dem Maße der in ihnen waltenden wirtschaftlichen, politischen und sittlich-religiösen Kräfte um die Neuregulierung der universalen Machtverhältnisse zu kämpfen gezwungen sind, daß sich aber, wie Oncken einmal sehr richtig sagt, wahre Nationalpolitik nur im Rahmen und im Geiste einer Weltanschauung betreiben läßt. Das eben heißt, das Nationalitätsprinzip zum Universalismus in eine sittliche Harmonie setzen, die immer neu gefunden werden muß, beide als geschichtlich wirksam sein sollende Ideen erfassen, die Form des reinen Imperialismus als der politisch-universellen Machtäußerung einer Nation überwinden, sei es in der Gestalt der alleinigen Seeherrschaft, wie sie England, oder der niederdrückenden Rassenherrschaft, wie sie Rußland, vielleicht auch Amerika und Japan erstreben.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. [Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II, 4.] Leipzig-Berlin, B. G. Teubner, 1914. 174 S.

In dem Buche Fr. Hartungs wird der erste Versuch gemacht, die deutsche Verfassungsgeschichte der neueren Zeit, sowohl die des Reiches als auch der Einzelstaaten, kurz zusammenfassen und im Rahmen der Gesamtentwicklung des staatlichen Lebens zu schildern. Der Versuch muß als wohlgelungen bezeichnet werden. Den Hauptvorzug des Buches erblicke ich darin, daß H. nicht versucht, die mannigfaltigen Erscheinungen einem System oder einer Periodizierung zuliebe einzuschnüren, sondern die realen Verhältnisse in freier Weise bei der Einteilung zugrunde legt. Er gliedert demgemäß die gesamte Verfassungsgeschichte in zwei Teile: die Zeit des alten Reiches und des neunzehnten Jahrhunderts. Der erste Teil zerfällt in sieben Kapitel, von denen die beiden ersten das Reich im 15. Jahrhundert und im Zeitalter der Reichsreform (1486—1555), die vier nächsten die Territorien des Mittelalters, den Territorialstaat von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, den Absolutismus in Brandenburg-Preußen von 1640—1806, die deutsche Staatenwelt von 1648—1806, das letzte das Reich von 1555—1806 schildern. Wie man sieht, sind die Kapitel, welche die Territorien behandeln, von solchen, welche sich auf das Reich beziehen, umfaßt. Ich kann ein leises Bedenken gegen diese Anordnung, welche die Verfassungsgeschichte des Reiches in dieser Periode auseinanderreißt, nicht ganz unterdrücken, wenn man auch zugeben muß, daß dadurch der Zusammenhang der älteren Epoche mit der des 19. Jahrhunderts klarer hervortritt. Dagegen stimme ich der Einteilung des 19. Jahrhunderts: Rheinbund und Deutscher Bund, Mittel- und Kleinstaaten von 1806—1871, Preußen seit 1806, das neue Reich, unbedingt zu, denn Preußen und das neue Reich gehören zusammen.

Die Seite der deutschen Verfassungsgeschichte, die hier besonders in Betracht kommt, — die des preußischen Staates hat H., wie schon die Kapitelüberschriften zeigen, vom Jahre 1640 ab besonders berücksichtigt. Er betont, daß dies nicht geschehen sei wegen einer Verschiedenheit der Staatsformen, sondern wegen des Unterschiedes in der politischen Energie, denn nur in Brandenburg-Preußen habe das Fürstentum in einer starken

schöpferischen Tätigkeit aus mehreren einzelnen Territorien eine trotz allen Resten der Sonderverfassungen doch in der Hauptsache einheitliche Großmacht geschaffen. Von diesem Gesichtspunkt aus mußte er natürlich eine besondere Behandlung mit dem Jahre 1640, dem Antritt der Regierung des Großen Kurfürsten, eintreten lassen, während die frühere Zeit im Rahmen der Geschichte der Territorien gegeben wird.

Was die Ausführung anlangt, so verdient sie unbedingte Anerkennung. H. verfügt über ein erstaunliches Wissen der Literatur und des Materials; seine Darstellung ist klar und einfach, überall läßt er die entscheidenden Tatsachen deutlich trotz großer Kürze in den Ausführungen hervortreten. Den strittigen Problemen widmet er stets eine etwas genauere Darlegung und nimmt zu ihnen in vorsichtiger Weise Stellung, sicherlich mit großem Rechte, denn so vermeidet er alle Einseitigkeiten. Man darf daher wohl sagen, daß H.s Buch eine vorzügliche Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte der neueren Zeit gibt.

Berlin. M. Klinkenborg.

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Hrsg. von Emil Uhles, Heft 1. Berlin, Paul Parey, 1913. VIII, 212 S. Mk. 5.—.

Die immer weiter um sich greifende Spezialisierung unserer Wissenschaften äußert sich auch in der Fülle von Zeitschriften und Sammlungen, die im Laufe der letzten Jahre begründet wurden. Man mag sich dieser Erscheinung gegenüber ablehnend oder zustimmend verhalten, das vorliegende Heft verdient jedenfalls einen nachdrücklichen Hinweis an dieser Stelle. Denn sein Inhalt ist für die märkische Geschichte von ganz besonderem Interesse. Von den 212 Seiten des Heftes sind 203 der märkischen Fischereigeschichte gewidmet, und auch der folgende Literaturbericht kommt zweimal auf märkische Verhältnisse zu sprechen (Die Fischer zu Driesen und die Fischergilde zu Havelberg). Den größten Teil jener 203 Seiten nimmt Bestehorns Abhandlung (zugleich Marburger Dissertation) über die „Geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens" ein (S. 1—199). Die ursprüngliche Absicht, eine Geschichte der märkischen Fischerei zu schreiben, war nicht ausführbar. Das weitschichtige, in zahlreichen Archiven verstreut liegende Material ließ es nicht zu. So ist denn — der Titel scheint mir nicht genau genug gefaßt zu sein — eine Abhandlung entstanden, die zunächst die Entwicklung des Fischereirechts an Havel und Spree in Mittelalter und Neuzeit schildert und dabei die Havelstrecke zwischen Hennigsdorf oberhalb Spandau und Ketzin unterhalb von Werder besonders beachtet. Die Rechte der Landesherren, der Klöster zu Spandau und Lehnin, des Brandenburger Domstifts, der Städte Rathenow, Brandenburg, Berlin u. a. stoßen vielfach zusammen, werden erworben, angefochten, verteidigt, teilweise erhalten, immer wieder angegriffen, ein buntes, anregendes Bild, ebenso lehrreich wie die Darstellung der verschiedenen Betriebsarten der Fischerei. Die Wichtigkeit des von Tschirch einmal in den „Forschungen" Jahrg. 23, 1910, S. 247 betonten Kietzproblems und der Stellung der Slawen im Fischereiwesen der Mark ist von Bestehorn richtig erkannt worden und für den bezeichneten Flußabschnitt

gründlich untersucht worden. Eine Geschichte der einzelnen Fischergemeinden in jenem Bezirk schließt sich an. Fischschutz und Fischhandel werden in den letzten beiden Kapiteln behandelt, ergiebig und unter gleich guter Benutzung der Literatur wie in den früheren Abschnitten. Berlin stellt sich dabei als „Fischhandelszentrale der östlichen Mittelmark" dar. Wir erkennen, wie inhaltreich die Bestehornsche Abhandlung nach den verschiedensten Seiten hin ist. Wirtschafts- und Handelshistoriker, Bearbeiter der Rechts- und Kulturgeschichte, ja auch der politischen Geschichte pflücken hier reife Früchte. — Ein zweiter Beitrag Bestehorns (S. 200—203) betrifft die Fälschung einer Potsdamer Fischereiurkunde.

Dresden. W. Hoppe.

Gottfried Müller, Die Dominikanerklöster der ehemaligen Ordensnation Mark Brandenburg. Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs; der Technischen Hochschule zu Berlin vorgelegt 1914. 4°. 175 S. mit 20 Blatt Abbildungen.

Die vorliegende Dissertation dringt tiefer in den gewählten Gegenstand ein, als man es sonst von Erstlingsarbeiten zu erwarten hat. Der Verfasser, Regierungsbauführer Dr. Ing. Gottfried Müller, behandelt die Dominikanerklöster der Mark Brandenburg, in der Folge ihrer Gründung geordnet, in Neuruppin, Straußberg, Seehausen, Prenzlau, Soldin, Brandenburg a. Havel, Berlin und Tangermünde. Er hat die gedruckten geschichtlichen Nachrichten fleißig gesammelt, betrachtet die Baulichkeiten und stellt die erhaltenen Bauwerke auf zwanzig Blättern in zwar stark verkleinerten, doch klar verständlichen Zeichnungen dar. Die Dominikanerkirchen in Neuruppin, Prenzlau und Brandenburg, dreischiffige Hallenkirchen, sind bekannte Denkmäler der frühgotischen Baukunst in der Mark; in Prenzlau und Brandenburg stehen auch noch die Klostergebäude nahezu vollständig erhalten. Die Kirche in Soldin, ein einschiffiger Bau, mit den Resten des Klosters hat der Verfasser zum ersten Male zeichnerisch dargestellt. Von den spätgotischen Bruchstücken der Kirche und des Klosters in Tangermünde gibt er ein vollständiges Bild. Die untergegangenen Bauwerke in Seehausen, Berlin und Straußberg versucht er in Beschreibungen wiederherzustellen. In diesen technischen Aufnahmen und Untersuchungen liegt der Wert des Buches, und um derentwillen wird gern auf dasselbe zurückgreifen, wer sich über die Bautätigkeit der Dominikaner in der Mark unterrichten will. Um so mehr sind einige Mängel des Buches zu verbessern.

Der Gründer des Klosters in Neuruppin, Gebhard von Arnstein, wäre in seiner bedeutsamen Persönlichkeit als Reichslegat in Italien zu würdigen gewesen; die ihn betreffenden biographischen Nachrichten habe ich im Korrespondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine 1911 S. 424 mitgeteilt. Indem der Verfasser das Chorpolygon der Kirche als spätgotisch um 1400 entstanden betrachtet, ohne diese Auffassung recht zu begründen, weicht er zu Unrecht von der bisherigen Datierung ab; denn das Chorpolygon steht zum Bau des frühgotischen Langhauses in innigen Beziehungen.

Was der Verfasser und vor ihm Baurat Dihm im Zentralblatt der



Bauverwaltung 1908 S. 281 über Schinkels Anteil an der Instandsetzung der Ruppiner Klosterkirche sagen, ist wenig zutreffend, weil beide die Schriftstücke der zuständigen Behörden nicht eingesehen haben. Die im Schinkel-Museum der Technischen Hochschule in Charlottenbnrg befindlichen Entwurfzeichnungen, auf die sie Bezug nehmen, wurden mit den Beständen der Oberbaudeputation dorthin überwiesen und gehen nicht auf Schinkel selbst zurück; sie entstanden 1830 und wurden, als die Ausführung einige Jahre später erfolgte, durch neue Pläne überholt. Schinkel, der 1840 dauernd erkrankte und im folgenden Jahre starb, war, wie die Akten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ergeben, nur geschäftlich beteiligt, da es galt, den Umfang des Unternehmens zu beschränken; die Ausführung leiteten Regierungs- und Baurat Redtel in Potsdam und Bauinspektor Herrmann in Zehdenick. Es geht nicht an, die Bauausführungen jener Zeit ohne weiteres mit dem Namen Schinkels zu verbinden.

An der Dominikanerkirche in Brandenburg soll, wie der Verfasser dem neuen Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg folgend angibt, die Erhöhung der beiden Giebel des Langhauses noch in frühgotischer Zeit geschehen sein. Im Gegenteil sind die im Viertelkreise geschlossenen Blenden des Westgiebels gerade ein Kennzeichen der spätgotischen Bauweise, die sich an der Kirche mit der Errichtung des Glockenturmes an der Südseite des Chores 1469 betätigte. Zu Unrecht teilt der Verfasser die Baugeschichte der Dominikanerkirchen in Brandenburg und Prenzlau in mehrere Bauperioden. Es handelt sich vielmehr um Bauwerke, welche nach selten einheitlichem Plane und in verhältnismäßig kurzer Zeit hergestellt, aber nach mittelalterlichem Brauch von Osten nach Westen in einigen Abschnitten ausgeführt wurden.

Doch wollen diese Bemerkungen weniger tadeln, als vielmehr das Buch in das wissenschaftliche Schrifttum einführen. J. Kohte.

Hermann Joseph Kirch, Die Fugger und der Schmalkaldische Krieg. (Studien zur Fugger-Geschichte. Herausgegeben von Dr. Hermann Grauert. 5. Heft.) München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1915. XIV, 305 S. — 8 Mk.

Wegen des für die allgemeine deutsche Reichsgeschichte bedeutsamen Inhaltes mag über die aus der Münchener Schule hervorgegangene ergebnisreiche und mit großer Sorgfalt und Umsicht gearbeitete Monographie Kirchs über der Fugger Beziehungen zu Karl V. auf dem Höhepunkt seiner Macht hier kurz berichtet werden.

Aus dem namentlich für die Technik des Geldgeschäftes in damaliger Zeit recht sprödem Material ist es Kirch leidlich gelungen, ein anschauliches Bild von der Weltstellung des großen Bankhauses, das in Anton Fugger seinen glänzendsten Vertreter hat, zu entwerfen.

Die Höhepunkte der großen imperialistischen Politik des Habsburgers (1519—1521, 1546—1548) sind unlöslich verbunden mit der weitgehendsten Unterstützung durch das Fuggersche Geld. Es ist interessant, zu beobachten, wie der geschäftskluge Geldmann zuerst, als er durch ganz außerordentliche Rüstungskredite den Krieg gegen die Schmalkaldener finanzierte und dem künftigen Siege eine reale Unterlage schuf, sich der kaiserlichen Finanz-

verwaltung weit überlegen erwies, so daß ihm recht harte Bedingungen ohne weiteres erfüllt wurden; wie aber dann durch die geradezu unerhörte Anspannung des Geldmarktes und die allzu enge Verbindung mit der Sache des Kaisers er die anfängliche Sicherheit dem kaiserlichen Geldnehmer gegenüber einbüßte und sich schließlich den Zinsfuß von Erasso, dem geriebenen Finanzbeamten Karls, diktieren ließ. „Fugger sendt müed," sagte Christoph Peutinger bereits am 26. Februar 1547. Auf glänzender Höhe bereits Keime des Verfalls, der seinen letzten Grund zweifellos in der Überspannung der Möglichkeiten hat.

Die geschickte Diplomatenkunst bewährte Fugger glänzend bei seinem Verhalten seiner den Schmalkaldenern zugewandten Heimatstadt Augsburg gegenüber; seine Geldmacht sicherte ihn vor der Verfolgung durch den Rat der Stadt, der seiner Hauspolitik einen empfindlichen Stoß hätte versetzen können, wie andererseits sein Einfluß beim Kaiser die Stadt vor dem Zorne des Siegers bewahrte.

Nicht unterlassen möchte ich, auf die die Weltwirtschaft damaliger Zeit beherrschende Stellung Antwerpens hinzuweisen, wo an der dortigen Börse die Fuggers ihre hauptsächlichen Geschäfte finanzierten.

Daß Karl V. sich der Verdienste seines Bankiers um ihn wohl bewußt war, ist ohne weiteres verständlich, auch wenn er den Ausspruch, „das er consilio des Duca d'Alba und mit execution des Antoni Fuggers gelt das reich erhalten", nicht getan hätte; die Niederlagen der Schmalkaldener aber einfach dem Umstande zuzuschreiben, daß Fugger sich dem Kaiser zugewandt hat, wie Kirch meint, scheint mir doch zu weitgehend zu sein. Mangelnde politische Fähigkeiten, ungenügende innere Organisation des Bundes — Dinge, an denen der Bund also selbst schuld ist — haben doch ebenso wesentlich zu seinem Niederbruch geführt.

Der Wert der vortrefflichen Schrift Kirchs wird durch interessante archivalische Beilagen und ein brauchbares Register noch erhöht.

Berlin. Dr. Richard Wolff.

Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts. Von Martin Haß. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1913. 8°. IX u. 367.

Die brandenburgische Ständegeschichte hat in den letzten Jahren erhebliche Bereicherung erfahren: für das Mittelalter durch Spangenbergs „Brandenburgische Zentralverwaltung im Mittelalter" (1905) durch Schottes „Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg" (1911), für die Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit und für das Ende des 16. Jahrhunderts durch die vorliegende Schrift des der Wissenschaft leider so früh entrissenen Haß. Sie war ursprünglich zur Doktorarbeit bestimmt und ist als solche auch teilweise gedruckt worden. Ehe er das Ganze herausgeben wollte, beschloß der vielversprechende junge Gelehrte, der durch literarische Arbeiten anderer Art außerdem vielfach in Anspruch genommen war, sein Manuskript noch einer gründlichen Durchsicht und Umarbeitung zu unterwerfen; damit ist er allerdings nur bis etwa zur Hälfte gelangt. Auch daran ist er durch sein Ableben verhindert worden, seine Studien auf die



Neumark sowie die Länder Beskow und Storkow abschließend auszudehnen, wie es in seiner Absicht gelegen hatte. Das hinterlassene Manuskript über die Kurmark hat jetzt sein Lehrer Hintze der Öffentlichkeit übergeben, wodurch nicht nur dem Verblichenen ein literarisches Denkmal, wie es pietätvoller und würdiger nicht gedacht werden kann, gesetzt, sondern auch der allgemeinen und insbesondere der brandenburgischen Verfassungsgeschichte ein dankenswerter Dienst geleistet worden ist.

Die Stände der Kurmark hatten in dem Zeitabschnitte, dem die Untersuchungen von Haß gewidmet sind, den Gipfel ihrer Machthöhe erreicht; sie waren „saturiert", wie sich der Autor ausdrückt. Es ist also das voll ausgebildete Ständewesen, dem seine Darstellung gilt, während die vorhin genannte Schrift von Schotte sich mit einem früheren Entwicklungsstadium beschäftigt, in dem die fürstliche Autorität die ständische noch durchaus in den Schatten stellt; erst unter Joachim II. erfolgte ja, wie bekannt ist, der große Aufschwung des märkischen Ständewesens, der u. a. zur Entstehung einer von der landesherrlichen ganz und gar getrennten, auf sich selbst gestellten landständischen Verwaltung führte. Mit Recht kennzeichnet H. die jetzt folgende Phase in der ständischen Entwicklung Brandenburgs mit den Worten: „Wie bedeutend auch die Errungenschaften der Jahre 1549/50 waren, sie bildeten doch nicht nur den Gipfel-, sondern auch den Wendepunkt in der Geschichte der märikischen Stände. Nicht, daß von da ab ihre Macht beständig zurückgegangen wäre: es ist bekannt, mit welchen Ansprüchen und mit welchem Erfolge sie im Dreißigjährigen Kriege wieder der Regierung gegenübertraten; aber wie sie seit 1549 eine wichtige Position in der Landesverwaltung inne hatten, die ihnen die Last schwerer Verantwortung aufbürdete, so kam es jetzt darauf an, ob es ihnen gelingen würde, der Schwierigkeiten Herr zu werden, an deren Bewältigung die ‚Herrschaft' hatte verzweifeln müssen: besaßen sie soviel Energie und Geschick, um diese ihre finanzpolitische Mission zu erfüllen, so mußte dadurch ihre Macht sich weiter ausdehnen; scheiterte sie aber ebenso wie die Kurfürsten, so bedeutete das eine schwere Erschütterung ihrer Stellung." Damit ist bereits der Ausblick auf das endliche Schicksal des brandenburgischen Ständewesens gegeben.

Indem Haß, anders wie Schotte, das ständische Wesen in der Mark Brandenburg in der Periode seiner endgültigen Entfaltung ins Auge faßt, kommt er naturgemäß dazu, seinem Thema eine etwas andere Behandlung zu teil werden zu lassen, wie dieser. Bei ihm tritt die staatsrechtlich-systematische Schilderung der Institutionen mehr in den Vordergrund als bei Schotte, schon deshalb, weil ja diese erst in der von ihm gewählten Periode zu voller Ausbildung gelangt sind. In vier Hauptabschnitte gliedert er seinen Stoff: die Organisation der Landschaft (S. 5 bis 73), ihre Kompetenz und ihre Einwirkung auf die Verwaltung (S. 74 bis 171), die ständischen Finanzen und das Kreditwerk (S. 172—297, die reichhaltigste und instruktivste Partie des Buches) und die Stellung der Landschaft im Territorium (S. 298—316), wobei die wichtigen Fragen des ständischen Gesetzgebungsrechtes, des Vertretungscharakters der Landstände und des Dualismus zwischen Herrschaft und Landschaft gründlich und im großen und ganzen zutreffend erörtert werden. Ein reichhaltiger

Anhang bringt mühsam ausgearbeitete tabellarische Verzeichnisse der Mitglieder des Großen Ausschusses der Oberstände, der landständischen Beamten, des Schuldenwesens der ständischen Kassen und der Steuererträge. Das im Vorworte vom Herausgeber als verloren angegebene Verzeichnis der mit dem Titel „Landrat“ bezeichneten Personen hat sich inzwischen im Nachlasse gefunden und ist nunmehr in diesem Heft S. 553 veröffentlicht worden.

Den reichen Inhalt der Haßschen Ausführungen auch nur andeutungsweise wiedergeben zu wollen, würde zu weit führen. Es sei hier nur im allgemeinen bemerkt, daß sich der Autor keineswegs auf die Darstellung der Formen beschränkt, sondern auch die materielle Verwaltung und ihre Aktionen in weitem Umfange berücksichtigt; es sei in dieser Hinsicht insbesondere auf die Kapitel um den Kampf um die adlige Kornausfuhr und um die Exklusivität des städtischen Handels und Gewerbes verwiesen. Von Einzelheiten, die besonders interessant und strittig sind, sei hier noch dieses und jenes erwähnt. Auch Witwen und minderjährige Erben hatten Standschaft (S. 26), mußten wohl aber für Vertretung sorgen. Bürgerliche, die Rittergüter besaßen, waren damals landtagsfähig (S. 26 f.). Nach Haß (S. 29) war „die Eigenschaft als Lehnsmann des Landesherrn recht eigentlich die Grundlage der Standschaft“; aber war der Hofschneider Schleyzer (S. 28) auch Lehnsmann, indem er ein Lehnsgut innehatte? Ursprünglich konnten die beiden Kurien der Prälaten und Ritterschaft die Städte überstimmen (S. 53); nachdem aber jene beiden (um die Mitte des 16. Jahrh.) zu einer einzigen Kurie vereinigt waren, so daß sich jetzt auf dem Landtage nur noch zwei Kurien, Oberstände und Städte, gegenüberstanden, bildete sich schließlich ein Zustand heraus, demzufolge Überstimmung der Städte nicht mehr möglich war. Die dualistische Eigenart des Ständestaates kam in der Kurmark darin zum Ausdrucke, daß der Landtagsabschied den Charakter eines Vertrages zwischen Landesherrschaft und Landstände hatte: „das Endergebnis, das zwischen Fürst und Land ‚Vertragene‘ und die Bestätigung der althergebrachten Freiheiten wurde zu einem besonderen Aktenstücke, dem Revers, zusammengefaßt, dessen Wortlaut ebenfalls unter Mitwirkung der Stände festgestellt wurde“ (S. 54). „Schon der Ausdruck ‚Revers‘ zeigt sein Wesen an; es war eine Urkunde, durch die der Fürst sich über eine Anzahl wichtiger Fragen ‚reversierte‘, d. h. den Ständen bindende Versprechungen machte, oder genauer gesagt, die die Bescheinigung darüber enthielt, daß diese Versprechungen gemacht worden seien“ (S. 80). Aus der Prekarietät des ganzen ständischen Verfassungsrechtes ist es zu erklären, daß in jedem neuen Reverse der Sicherheit halber auch die alten Reverse wieder aufgenommen wurden; es ist daher jeder neue Revers daraufhin zu untersuchen, was er an wirklich Neuem enthält. Im 16. Jahrhundert sind es besonders die Reverse von 1534, 1536, 1538, 1540 und 1550, „die, eine fortlaufende Kette bildend, gleichsam die eigentlichen ständischen Grundgesetze darstellten“. Unter Johann Georg fand nur ein „gemeiner Landtag“ statt, im Jahre 1572, und der Revers von 1572 (gedruckt als Anlage 1, S. 317 ff.) enthält nur vier neue Artikel, — ein Beweis dafür, „wie geringfügig die Zugeständnisse Johann Georgs

an die Stände gewesen sind" (S. 81). Gegenüber der neuerdings auftretenden Neigung, einseitig den Egoismus der alten Stände zu betonen und die Verdienste zu unterschätzen, die sie sich doch immerhin um den Fortschritt des staatlichen Lebens in den deutschen Territorien zum Anfange der Neuzeit erworben haben, sei hier das abschließende Urteil mitgeteilt, das H. (S. 134) über den Anteil der kurmärkischen Stände an der allgemeinen Landesverwaltung fällt:

„Auf allen Gebieten fast der Landesverwaltung sehen wir so die Petitionen, Anträge und Beschwerden der Landesverwaltung wirksam. Denen, die von Eigennutz und Partikularismus eingegeben waren, standen doch auf der andern Seite viele gegenüber, deren Ursprung in einer durchaus wohlwollenden und ernstgemeinten Fürsorge für das Wohl des ‚Vaterlandes' — wie es nicht selten heißt —, aller Untertanen, und nicht zum wenigsten des ‚gemeinen Mannes' lag. Manche nützliche und erfolgreiche Anregung ist so von den Ständen ausgegangen und hat die landesfürstliche Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit erfolgreich befruchtet."

Zu einem Punkte der Ausführungen H.s möchte ich zum Schlusse noch einen Widerspruch anmerken. H.s Ansicht zufolge (S. 309 ff.) gründete sich der Vertretungscharakter der Landstände in Brandenburg darauf, daß sie sich als die Summe aller Grundobrigkeiten im Lande darstellen. Es gibt niemanden im Lande, der nicht durch seine Grundobrigkeit vertreten wäre, und es decken sich die landtags*un*fähigen Bevölkerungsteile haarscharf mit denen, die nur als Hintersassen der Landtagsfähigen galten: „Die Stände repräsentieren also das Land zunächst in dem Sinne, daß sie es buchstäblich ‚darstellen', daß sie sich selbst mit diesem Begriff identifizieren und die Landesinteressen als die ihrigen bezeichnen." Nun bewilligen aber die Landstände auch für die Hintersassen des landesherrlichen Dominiums, nicht nur für sich und ihre eigenen Hintersassen; die Vertretungsbefugnis für jene kann also nicht aus ihrer Stellung als Grundobrigkeiten abgeleitet werden. Zwar sagt H. (310), die Sache läge so, daß „sämtliche lokale Obrigkeiten, auch die des Landesherrn selbst, das Recht der Standschaft genießen." Aber dem ist doch nicht so: der Kurfürst ist doch nicht für sein Dominium Mitglied der Landstände, und wenn irgendwelche Dominialbeamte am Landtage teilnehmen, dann keineswegs in eben dieser Eigenschaft, vielmehr als Mitglieder der Ritterschaft. Und wenn auch der Kreis der Landtagsfähigen zusammenfällt mit Gesamtheit der lokalen Obrigkeiten, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß diese in eben dieser ihrer Eigenschaft, nämlich als lokale Obrigkeiten, ohne weiteres zur Vertretung des Landes berufen und dazu gelangt waren; sie gelangten dazu vielmehr, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, auf Grund landesherrlicher Vollmachtserteilung, Privilegierung. Völlig beistimmen kann man dagegen dem Satze (S. 311): „Wie scharf auch sonst die Scheidung zwischen Ritterschaft und Städten war, so vertraten die beiden Kurien doch nicht bloß sich und ihre Hintersassen, sondern zugleich auch das Land als ideelle Einheit."

Das durch Gründlichkeit, wissenschaftlichen Sinn und Sachkenntnis ausgezeichnete Buch sichert dem Autor ein ehrenvolles Gedächtnis auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung.

Freiburg i. Br. Felix Rachfahl.



Oberpräsident Otto von Schwerin auf dem Großen Landtage in Ostpreußen (1661—1662) von **Emil Richard Mertens.** Halle a. S., Buchdruckerei Hohmann, 1914. 72 S.

Um auch in Preußen seine landesherrliche Stellung fester zu begründen, und vor allem um die dortigen Stände zur Anerkennung der ihm in dem schwedisch-polnischen Kriege durch die Verträge von Labiau, Wehlau, Bromberg und Oliva zuerkannten, von denselben aber auf das heftigste bestrittenen Souveränität zu bewegen, hat der Große Kurfürst dort nach der Beendigung dieses Krieges einen Landtag abhalten lassen, der mit Unterbrechungen vom 30. Mai 1661 bis zum 1. Mai 1663 gewährt hat. Die Leitung desselben überließ er nicht der dortigen Regierung, dem Statthalter, Fürsten Radziwill, und den Oberräten, von denen er nur geringe Förderung seiner Bestrebungen zu erwarten hatte, sondern er schickte dazu seinen vertrautesten Ratgeber, den Oberpräsidenten Otto v. Schwerin, nach Preußen, der dort bis zum Juli 1662 eifrig, aber mit sehr geringem Erfolg tätig gewesen ist, worauf dann der Kurfürst selbst nach Preußen gegangen ist, durch anfänglich sehr energisches und gewaltsames Auftreten die Stände eingeschüchtert und schließlich erreicht hat, daß sie seine Souveränität anerkannt haben, und in dem von ihm ausgestellten Landtagsabschied ihre Rechte und Freiheiten erheblich eingeschränkt wurden. Die Tätigkeit Schwerins während dieses Landtages hat der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, einer Hallenser Promotionsschrift, auf Grund des jetzt in dem Werke von Orlich und im 15. Bande der „Urkunden und Aktenstücke“ vorliegenden reichen urkundlichen Materials zu schildern und zu würdigen versucht. Die Darstellung der dortigen Vorgänge bringt gegenüber den bisherigen Behandlungen derselben wenig Neues, die Beurteilung derselben dagegen ist eine durchaus selbständige, aber, wie es scheint, nur wenig zutreffende. Der Verf. gibt in den beiden ersten Abschnitten eine allgemeine Charakteristik Schwerins, eine Schilderung seiner Persönlichkeit, und eine Darlegung seiner politischen Anschauungen. Die erstere, nach welcher Schwerin eine ganz unbedeutende, unselbständige, schwächliche, wohl zum Liebling der Damen des Hofes und zum Prinzenerzieher, aber nicht zum Leiter der brandenburgischen Politik geeignete Persönlichkeit gewesen wäre, muß geradezu als ein Zerrbild bezeichnet werden. Wenn der Verf. statt die Gründe aufzuzählen, die Schwerin die Gunst und Freundschaft der fürstlichen Damen verschafft haben, untersucht hätte, weshalb der Kurfürst ihn so hoch geschätzt, ihm fortgesetzt das größte Vertrauen geschenkt, ihn zu den mannigfaltigsten Geschäften verwendet hat, und wenn er die einfluß- und erfolgreiche Tätigkeit desselben bei andern Gelegenheiten, besonders in den letzten Jahren des schwedisch-polnischen Krieges, und in der Periode von 1663—1672, wo er wirklich eine seinem Range als Oberpräsident entsprechende leitende Stellung eingenommen hat, berücksichtigt hätte, würde er wohl zu einem andern Ergebnis gekommen sein. Was Schwerins politische Anschauungen anbetrifft, so bezeichnet ihn der Verf. als das eifrigste und einflußreichste Mitglied einer territorial-ständischen, einer hauptsächlich durch Friedrich v. Jena vertretenen absolutistischen gegenüberstehenden

Partei, muß aber zugestehen, daß diese sich nicht durchaus mit den ständischen Forderungen identifiziert, und daß er eine mittlere Linie eingehalten hat! Wenn er aber als Ursachen dieser seiner Haltung nur Mangel an Mut und an klaren politischen Zielen angibt, so ist dieses ganz willkürlich. Der Hauptgrund, weshalb Schwerin weit aussehende Unternehmungen in der auswärtigen Politik und ein schroffes Auftreten den Ständen gegenüber widerraten hat, ist der Zweifel daran gewesen, ob der Kurfürst die nötigen Machtmittel dazu besessen habe, und ob solche Maßregeln wirklich zu dauernden günstigen Erfolgen führen würden. Was dann die durchaus absprechende Beurteilung des Verhaltens Schwerins auf dem preußischen Landtage anbetrifft, so hat der Verf. gerade die wichtigsten Punkte außer acht gelassen: die Aufgabe die ihm gestellt war, und die ihm zur Lösung derselben gewährten Mittel. Schwerin hatte durchaus nicht die Aufgabe, die Stände zur Erfüllung der Forderungen des Kurfürsten zu zwingen, sondern er sollte nur versuchen, ob und wie weit sie durch gütliche Mittel zu einer Verständigung mit demselben zu bringen sein würden, und er hat auch gar keine Mittel in Händen gehabt, um zwangsweise gegen sie vorzugehen. Wenn er, was der Verf. für notwendig erklärt, ihnen gleich zu Anfang die sehr weitgehenden Absichten des Kurfürsten mitgeteilt, und eine gewaltsame Verhaftung des Haupts der Opposition, Roth, versucht hätte, so würde er gerade im Gegenteil einen offenen Bruch herbeigeführt haben. Allerdings waren seine Ansichten von dem gegen die Stände auszuübenden Verfahren von denen des Kurfürsten sehr verschieden, und es ist sehr zweifelhaft, ob dieser, wenn er seinen Ratschlägen gefolgt wäre, seinen Zielen erheblich näher gekommen wäre. Wie wenig gerechtfertigt aber die Vorstellung des Verf.s von der Unselbständigkeit Schwerins ist, zeigt am besten der Freimut, mit dem er dieselben ausgesprochen und die Festigkeit, mit der er trotz aller Anfeindungen seitens der Gegenpartei am Hofe an ihnen festgehalten hat. Der Zorn des Kurfürsten hat sich auch nicht gegen ihn, sondern nur gegen die Unbotmäßigkeit und Halsstarrigkeit der Stände und die Unzuverlässigkeit der dortigen Regierung gekehrt. Schließlich ist der eigentliche Zweck der Sendung Schwerins erreicht worden; es zeigte sich, daß mit gütlichen Mitteln nichts auszurichten war, und der Kurfürst hat nur das getan, was Schwerin in diesem Falle schon längst für notwendig erkannt und geraten hat: er ist selbst nach Preußen gekommen und hat, gestützt auf die Truppenmacht, die er mitgebracht hat, durch scharfes Vorgehen wenigstens seine wichtigsten Forderungen durchgesetzt.

Berlin-Groß-Lichterfelde. F. Hirsch (†).

Erich Klein, Preußen und der Utrechter Frieden. Königsberger Dissertation 1910.

Der weltgeschichtliche Kampf zwischen dem Hause Habsburg und dem französischen Königtum führte im Utrechter Frieden zu einer Regelung der Besitzverhältnisse, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wohl noch mehrmals in Frage gestellt, aber nicht mehr wesentlich geändert worden ist. Ottokar Weber hat in seinem Buche über den Frieden von Utrecht die Genesis des Vertrages in großen Zügen dargestellt. Es



stützt sich hauptsächlich auf die Quellen, die ihm die Archive der beteiligten Großmächte, also Frankreichs, Englands, der Republik der Niederlande und Österreichs, boten. Ausdrücklich lehnt er es ab, die Angelegenheiten der kleineren Potenzen eingehender zu behandeln, weil dadurch die Übersicht seines Buches erschwert worden wäre. Somit eröffnet sich hier ein fruchtbares Gebiet für die Spezialforschung. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat es in dankenswerter Weise übernommen, die Rolle Preußens auf dem Utrechter Kongreß näher zu beleuchten. Seine tiefdringende klare Darstellung verbreitet viel Licht über diese vielverschlungenen Vorgänge.

Die Erzählung beginnt mit dem Jahre 1711, wo die ersten Vermutungen über das englisch-französische Einverständnis auftauchten. Auf dem Kongreß ist es das Bestreben der preußischen Politik gewesen, einen Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen der Alliierten zu finden und einen offenen Bruch der Großen Allianz zu vermeiden. Als es dann schließlich doch zu einer Trennung der Truppen kam, blieb das preußische Kontingent trotz inneren Widerstrebens des Hofes bei Prinz Eugen, hauptsächlich, weil der König vor einem offenen Vertragsbruche gegenüber dem Kaiser zurückschreckte. Aber bei der Intransigenz des Kaisers, und namentlich der Generalstaaten, konnte er nicht auf die Erfüllung seiner Forderungen rechnen, zumal die Generalstaaten sich inzwischen mit England verständigten. So beschloß Friedrich, das gleiche zu tun, ohne freilich offen mit dem Kaiser zu brechen. Nach vielen Intrigen gelang es Preußen dann, mit Hilfe der französischen Diplomatie und des bestochenen Strafford, die Abtretung eines Teiles von Obergeldern als Äquivalent für Orange und die burgundischen Güter durchzusetzen. Bolingbroke hatte diese Wendung eigentlich durch die Anbahnung einer Verständigung über Obergeldern zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten verhindern wollen. Friedrich Wilhelm I. beeilte sich jedoch, das Angebot Straffords anzunehmen.

Die Arbeit erscheint mir sehr genau und sorgfältig. Ihre Ergebnisse decken sich bis auf einige Kleinigkeiten mit dem Eindruck, den ich auf Grund meiner Kenntnis der einschlägigen Akten gewonnen habe. Bedenklich ist mir nur die Stellung des Verfassers zur Subsidienfrage (S. 9). Gewiß sind die dort angezogenen Ausführungen Berners beachtenswert, nach denen Preußen fünf Sechstel aller Kosten selbst aufbrachte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Subsidienfrage schon für den Großen Kurfürsten eine erhebliche Rolle spielte. Ich habe bei meiner Beschäftigung mit der Politik Friedrichs I. die Überzeugung gewonnen, daß dieser Punkt in weitem Umfange die Entschlüsse des Hofes bestimmte und geeignet war, die Abhängigkeit Preußens gegenüber den Seemächten zu verstärken. Ich wage aber nicht, diese Frage endgültig zu entscheiden. So weit ich sehe, herrscht auch noch keineswegs Einhelligkeit darüber in der Forschung. Indessen erscheint mir das Problem für die Beurteilung der preußischen Politik so wichtig, daß es einmal gründlich untersucht zu werden verdiente.

Berlin-Friedrichshagen. Wolfgang Peters.



Georg Drechsler, Der Streit um die oranische Erbschaft zwischen König Friedrich I. von Preußen und dem Hause Nassau-Dietz und sein Einfluß auf die preußische Politik (1702—1732). Leipziger Dissertation 1913.

Die vorliegende Arbeit will zweierlei: einmal den langwierigen Streit zwischen dem preußischen Königshause und der oranischen Nebenlinie von Nassau-Dietz um das Erbe Wilhelms III. in seinem Hergang erzählen, dann den Einfluß dieser Irrungen auf die preußische Politik unter König Friedrich I. genauer bestimmen. Nur der erste Teil der Aufgabe kann als befriedigend gelöst gelten. — Die Gliederung des Stoffes in den ersten Kapiteln kann ich nicht glücklich finden. Der Verfasser gibt zunächst eine Übersicht über die zur Erbschaft gehörenden Länder und Güter in der Form eines Berichtes über die Entstehung der Erbschaft, dann setzt er die preußischen Ansprüche auf die Erbschaft auseinander, um hierauf die Vorgänge vom Tode Wilhelms III. bis zur Eröffnung des Testamentes zu behandeln, das bekanntlich der Anlaß zu dem Streite geworden ist. Im nächsten Kapitel greift er zurück und spricht über die Bündnispolitik des Großen Kurfürsten und seines Nachfolgers und über die Entstehung des Testamentes, über Vorgänge, die die Grundlage für das Verständnis großer Teile des ersten Kapitels bilden. Dieser Verstoß gegen das chronologische Prinzip erschwert die Übersicht. Im folgenden ist dann der Gang des Streites bis zum Hauptvergleich von 1732 zutreffend geschildert. Man gewinnt aus der Lektüre einen richtigen Eindruck von der Langwierigkeit dieser unerquicklichen Verhandlungen, in denen die preußische Diplomatie im ganzen keine sehr glückliche Hand bewies. Bei der Besprechung der letzten Einigungsversuche des Jahres 1706 wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser die Korrespondenz des Barons Chalesac, der in einer Sondermission bei der Prinzessin von Nassau-Dietz war, herangezogen hätte (Rep. 64 I, 110 des Berliner G. St.A.). Daraus würde sich wohl über den Plan der Prinzessin, eine ihrer Töchter mit dem preußischen Kronprinzen zu verheiraten, und den Einfluß des Scheiterns dieser Absicht auf die Ablehnung des Vergleichs Klarheit gewinnen lassen.

In Kapitel IV handelt der Verfasser von der Erwerbung Neuchâtels. Dieses Ländchen gehört wohl juristisch zur oranischen Erbschaft, politisch hat die Angelegenheit aber, wie man weiß, ein besonderes Gesicht, obwohl ein Zusammenhang der beiden Fragen besteht. Drechsler wendet sich scharf gegen Bourgeois, der in seinem Buche über Neuchâtel et la politique prussienne en Franche-Comté nachweisen will, daß Preußen damals Absichten auf die ganze Franche-Comté hatte. Diese Darlegung enthält viel Zutreffendes, er hätte aber sagen müssen, daß seine Argumente fast ausschließlich Erdmannsdörffers Deutscher Geschichte entnommen sind.

Den Einfluß der oranischen Erbschaftsangelegenheit auf die preußische Politik will der Verfasser dahin bestimmen, daß nur die Aussicht auf diese Güter Friedrich I. vermocht habe, trotz aller Demütigungen an der Seite des Kaisers und der Seemächte auszuhalten (S. 31). Diese Auf-

fassung ist in solcher Zuspitzung sicher falsch, ohne daß damit die verlockende Aussicht auf die Erbschaft als Beweggrund der preußischen Politik überhaupt geleugnet werden soll. Wenn ferner das Verhältnis der Politik des Großen Kurfürsten zu der seines Sohnes durch die Antithese charakterisiert wird: hier große Mittel zur Verfügung und minimale Erfolge, dort mit kleinen Mitteln eine Reihe bedeutender Erfolge (S. 19), so ist auch das eine überscharfe Formulierung. Die Mittel sind nicht so sehr verschieden gewesen, und beide waren infolgedessen auf den Anschluß an die großen Mächte angewiesen. Auch der Große Kurfürst hat bei der Ungunst der Konjunkturen seine schönsten Hoffnungen begraben müssen. Aber an politischem Scharfblick und Willenskraft ist er seinem Sohne überlegen gewesen, daher die größeren Erfolge.

Berlin. Wolfgang Peters.

Richard Wolff, Vom Berliner Hofe zur Zeit Friedrich Wilhelms I. Berichte des Braunschweiger Gesandten in Berlin. 1728—1733. Heft 48/49 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1914. XI und 310 S.

Der frühere Berliner Advokat Wilhelm Stratemann lieferte den Höfen von Detmold und Braunschweig Berichte über politische Ereignisse in Berlin, eine Hofchronik, Mitteilungen über bekanntere Persönlichkeiten und allerhand Vorgänge, die er des Aufzeichnens für wert befand. Diese Berichte liegen in einer Kopie der nach Braunschweig gegangenen, heute verlorenen Schreiben, die der hannoversche Hof sich anfertigen ließ, und in einer mit der Braunschweiger Fassung nicht völlig übereinstimmenden, zu Detmold befindlichen Originalausfertigung vor. Der Herausgeber hat anscheinend ohne nähere Untersuchung der Detmolder Überlieferung den Vorzug gegeben.

Wolff glaubt, wie er in der Einleitung sagt, mit seiner Publikation „ein geschlossenes Bild von der Persönlichkeit des Soldatenkönigs, seines Hofes, seiner Familie, sowie von dem Zustande der beiden Residenzen Berlin und Potsdam" bieten zu können, wozu nicht recht stimmen will, daß er wenig später seine Quelle als „nicht wertlos" bezeichnet. Dieser vorsichtigeren Bewertung der Berichte Stratemanns wird man, glaube ich, eher zustimmen können. Die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. erfährt durch diese Schreiben keine weitere Klärung; dieselben Züge, die wir lange an ihm kennen, begegnen uns hier. Sein Wirken als König wird gar nicht berührt, wie denn Stratemann überhaupt ganz an der Oberfläche bleibt. Zu seinem Recht kommt hier eigentlich nun der um Kenntnis der Orts- und Personenkunde vergangener Zeiten beflissene Antiquar, allenfalls der Anekdotenjäger. Historischen Wert dagegen besitzen diese Berichte kaum. Interessant ist z. B. ein kleines deutsches Gedicht des Kronprinzen aus dem November 1730, mit dem er auf ein langes Begrüßungskarmen der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin erwiderte. Koser hatte es noch zweifelhaft lassen müssen, ob Friedrich Wilhelm in den ereignisreichen Tagen vor der Abreise nach Süddeutschland im Juli 1730 am 12. oder 13. Juli von Berlin nach Potsdam gegangen ist (vgl. Friedrich der Große IV, 10); aus Strate-



manns Bericht ergibt sich, daß die Übersiedlung am 13. erfolgte (Wolff S. 144). Unter dem 29. Dezember 1731 weiß Stratemann zu erzählen, daß der Kronprinz früher als die anderen Fürstlichkeiten, die zur Hochzeit Wilhelmines im November 1731 nach Berlin gekommen waren, abgereist wäre, weil ihm „eine Mariage proponieret sei, worin er noch nicht beistimmig fallen können". Damit dürfte das historisch Brauchbare dieser Veröffentlichung wohl erschöpft sein.

Wolff hat sehr fleißig und sorgfältig gearbeitet, sich um Nachweisung aller genannten Personen und Örtlichkeiten bemüht, und ein zuverlässiges Register angelegt. Der Abdruck ist buchstabengetreu, selbst die oft sinnstörende Interpunktion ist beibehalten. Manche schlimmen Lesefehler sind dem Herausgeber trotz alles Fleißes unterlaufen. An Versehen sei indes nur erwähnt, daß der erste Bericht statt auf 6. Mai 1728 auf 6. März 1728 datiert ist; Danckelmans Sturz erfolgte nicht 1698, sondern 1697 (S. 16). Aber diese und andere Irrtümer wiegen leicht, zumal bei einem dieser Zeit fernstehenden Verfasser, gegenüber dem großen Fleiß, der auf die ganze Arbeit verwandt ist.

Steglitz. M. Hein.

Erwin Peters, Die Orientpolitik Friedrichs des Großen nach dem Frieden von Teschen (1779—1786). (Historische Studien, herausg. von Fester, Heft 4, Halle a. S. 1914. 56 S. 1,80 Mk.)

Von einer „Orientpolitik" Friedrichs des Großen läßt sich nur mit starker Einschränkung sprechen; denn selbständige politische oder kommerzielle Ziele verfolgte er im Orient nicht. Die Türken stellten auf dem Schachbrett seiner Politik nur eine Figur von geringerer Bedeutung dar. Tatsächlich kamen sie in seinen politischen Berechnungen allein für eine Diversion im Kampfe gegen seinen Hauptgegner Österreich und, solange die Russen in den Reihen seiner Feinde standen, auch gegen diese in Betracht.

Zwei Hauptepochen lassen sich in der Türkenpolitik Friedrichs unterscheiden. Die erste, die sich von 1755 bis 1765 erstreckt, empfängt ihre Signatur durch seine Bemühungen um eine Allianz mit der Pforte. Das einzige positive Ergebnis bildete der Abschluß eines Freundschafts- und Handelsvertrages im April 1761, der politisch ohne Folgen blieb. Die Defensivallianz scheiterte endgültig an dem Veto Rußlands, das seit 1764 sein Verbündeter war. Die zweite Epoche setzt ein mit dem Vorschlag der Pforte an den König im Jahre 1779, einen Dreibund zwischen Preußen, Rußland und der Türkei zu vermitteln. Auch diese Allianz kam nicht zustande, da Katharina II. ihre Zustimmung auf das entschiedenste verweigerte. Sie trug sich bereits mit ihren großen, auf die Vertreibung der Türken aus Europa gerichteten Plänen, zu deren Ausführung Kaiser Joseph II. ihr die Hand bot. Die Politik Friedrichs in den folgenden Jahren ist durch zwei Momente gekennzeichnet: einmal durch den alten Gegensatz gegen Österreich, vor dessen Vergrößerungsabsichten er unermüdlich die Pforte warnte, und dann durch das Streben, sorgfältig alles zu vermeiden, was ihn zum offenen Bruche mit dem ihm schon halb entfremdeten Rußland hätte führen können. Im Sommer 1783 trat eine



schwere Krisis ein. Der König dachte, von Katharina II. „verabschiedet", an einen Wechsel des Systems und eine Allianz mit Frankreich, an ein Bündnis mit der Pforte und einen neuen Krieg mit Österreich und Rußland; denn er fürchtete, daß nach der Zertrümmerung der Türkei das gleiche Schicksal Preußen drohe. Er bestärkte die Türkei in ihrem Widerstand gegen die von Rußland geforderte Abtretung der Krim. Doch Frankreich hielt am Bund mit Österreich fest, und die Pforte leistete auf die Krim Verzicht. Jetzt steckte sich der König ein bescheideneres Ziel. Er begnügte sich, da die Händel mit den Kaiserhöfen fortdauerten, in Konstantinopel nur zu Rüstungen zu mahnen und vor neuen Abtretungen zu warnen. Aber von einem Kriege der Türken wollte er nichts mehr wissen, da sie ohne Bundesgenossen, allein auf sich gestellt, den Gegnern nicht gewachsen waren. Genug, daß sie den Österreichern und Russen zu schaffen gaben. Damit gewann er selber Zeit, um durch Begründung des Fürstenbundes seine erschütterte politische Stellung neu zu befestigen.

Über die erste Epoche unterrichten uns die tüchtigen Untersuchungen von Porsch, sowie von Nottebohm, dessen Ergebnisse ich auf Grund der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen" verschiedentlich ergänzen konnte (vgl. Hohenzollern-Jahrbuch 1907, S. 30 ff.). Der Darstellung der zweiten Epoche ist die Arbeit von Peters gewidmet. Obwohl sie auf urkundlichem Material, dem Schriftwechsel des Königs mit seinen Vertretern in Konstantinopel, Gaffron und später Diez, aufgebaut ist, entspricht sie nicht den Erwartungen, die man hegen durfte. Zunächst ist zu bemerken, daß die Schilderung wenig übersichtlich ist. Es fehlt jede Zusammenfassung der großen leitenden Gesichtspunkte der Türkenpolitik König Friedrichs. Gewiß gibt der Verf. eine Reihe treffender Bemerkungen (z. B. S. 26: „Nach wie vor richtet sich die Politik des Königs in erster Linie gegen Österreich"; S. 28: „Die Warnungen vor den Plänen des Kaisers sind ein Thema, das fast in allen Weisungen an Gaffron in größerer oder geringerer Schärfe wiederkehrt"); da sie jedoch nur in die Erzählung eingestreut werden, gehen sie fast völlig verloren. Allzu breit ist auch die Schilderung der allgemeinen Politik des Königs angelegt. Unbestreitbar bildet diese den Rahmen und liefert sie den Schlüssel für das Verständnis seiner Bestrebungen bei der Pforte, aber darüber entschwinden die Vorgänge im Orient beinahe aus dem Gesichtskreis des Lesers. Und da sich der Verf. peinlich streng an die chronologische Folge der Erlasse Friedrichs bindet, wird der Faden oft abgerissen. Bruchstückweise hören wir von Verhandlungen, die denselben Gegenstand, z. B. den Plan des Dreibunds, betreffen; dazwischen sind Fremdstücke eingesprengt, die mit der Frage selbst nichts zu schaffen haben. Mit einem Wort: der Verf. hat den Stoff nicht zu meistern vermocht.

Auf der anderen Seite kann ihm der Vorwurf nicht erspart werden, daß er sich bisweilen die Arbeit zu leicht gemacht hat. Das trifft vor allem auf die Darstellung der Verhandlungen über den Dreibundsplan von 1779 zu; sie ist geradezu verfehlt. Auf der allzu schmalen Basis des Schriftwechsels zwischen dem König und seinem Vertreter in Konstantinopel fußend, beschränkt sich P. auf die Verhandlungen mit der Pforte, während ihr Schwerpunkt in Petersburg liegt. Dazu kommt, daß er ebenso wie



Reimann (Neuere Geschichte des preußischen Staates, Bd. 2, S. 273 ff.) die Irrtümer seines Vorgängers Zinkeisen (Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, Bd. 6, S. 230 ff.) getreulich wiederholt. Auch er datiert den bereits am 2. November erfolgten Vorschlag des Königs für ein preußisch-türkisches Sonderabkommen, den letzten Ausweg, zu dem Friedrich griff, um wenigstens etwas aus dem Schiffbruch zu retten, nach einem Erlaß an den Gesandten in Petersburg, Graf Görtz, irrig vom 9. (S. 17). Dieser Erlaß vom 9. ist aber aus dem Ministerium ergangen; dabei wird ausdrücklich für den Vorschlag auf den Immediaterlaß vom 2. Bezug genommen („Je ne puis donc que vous renvoyer à mes ordres immédiats du 2“). Der Verf. schätzt jedoch auch die Erwartungen, die Friedrich auf den Ausgang der Verhandlungen setzte, ganz falsch ein, wenn er von der „hartnäckigen Zuversicht“ des Königs auf das Gelingen spricht und meint, daß „offenbar“ nach Friedrichs Ansicht eine völlige Ablehnung durch die Russen „ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit lag“ (S. 18 u. 23). Schon die vorsichtige Äußerung in den just in denselben Wochen entstandenen „Réflexions sur les mesures à prendre au cas d'une guerre nouvelle avec les Autrichiens“ (Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. 29, S. 131 ff.), daß er mit der Hilfe der Türken bei einem neuen Kriege gegen Österreich nicht „wie mit einer vollendeten Tatsache“ rechnen wolle, hätte den Verf. eines anderen belehren können. Aus der Korrespondenz mit Görtz ergibt sich aber auch der Grund, warum der König die Pforte vertröstet, ihr Hoffnung auf das Gelingen der Allianz macht und den Beitritt Rußlands zu einem preußisch-türkischen Sonderabkommen in Aussicht stellt: es geschah auf den auch von Zinkeisen (S. 246) erwähnten Rat des leitenden russischen Ministers Graf Panin, der eine „dilatorische Antwort“ empfahl, indem er der Hoffnung Ausdruck gab: „que ce qui paraissait présentement impossible, pourrait être faisable dans un an, peut-être dans six mois“. Für diese Episode von 1779 sei auf meinen im „Hohenzollern-Jahrbuch“ erscheinenden Aufsatz „Friedrich der Große und die Osmanen“ verwiesen. Unbegreiflich ist ferner, daß der Verf. (S. 41) für seine Darstellung nur den kurzen Auszug verwertet, den Zinkeisen (S. 510) aus der im Kabinett — aber nicht, wie beide Forscher irrtümlich sagen, von Friedrich eigenhändig — aufgesetzten Instruktion vom 15. Mai 1784 für Diez bringt. Desgleichen ist er wohl durch Zinkeisen (S. 496 f.) verleitet worden, für den Gedankenaustausch des Königs mit Diez über die inneren Zustände des Osmanenreiches auch die Erlasse vom 27. November und 14. Dezember 1784 heranzuziehen (S. 45 ff.), obwohl beide im Ministerium aufgesetzt sind.

Zum Schluß seien noch einige Einzelheiten erwähnt. Der Verf. spricht von der Reise des Prinzen Heinrich nach Paris im Jahre 1784. Er charakterisiert sie irreführend als „Mission“, nachdem er vorher richtig gesagt hat, daß der Prinz sie mit der „geheimen Absicht“ antrat, für den Abschluß einer preußisch-französischen Allianz zu wirken (vgl. S. 42 u. 45 sowie diese Zeitschrift, Bd. 19, S. 440 ff.). Da der König erst später von dem politischen Treiben Heinrichs erfuhr, so entspricht es durchaus den Tatsachen, wenn er am 2. September der Pforte erklärte: „Il voyage comme tant d'autres princes ont voyagé, il négocie absolument rien“



(S. 45). Was an dieser Erklärung „widerspruchsvoll" sein soll, ist nicht verständlich. Wenn der Verf. auf Seite 41 — es handelt sich um den eventuellen Vorschlag eines preußisch-türkischen Bündnisses durch die Pforte — „proposition délicate" mit „zweifelhafte Sache" übersetzt, so trifft er den Sinn nicht; denn der Vorschlag war für den König im Hinblick auf sein Verhältnis zu Rußland „kitzlich" oder „heikel". Ein bedenkliches Mißverständnis ist es auch, läßt P. den König am 7. Juli 1783 Gaffron von einem „neuen" Bündnis der Kaiserhöfe unterrichten (S. 32); gemeint ist natürlich das bereits 1781 zwischen Katharina und Joseph geschlossene Defensivbündnis, das ihm die Zarin durch ihren Gesandten soeben hatte notifizieren lassen (vgl. den bei Zinkeisen, Bd. 6, S. 930 ff. abgedruckten Bericht Hertzbergs vom 4. Juli 1783). In der Tat heißt es in dem Erlaß an Gaffron auch nur: „Cette Princesse a conclu une alliance avec les Autrichiens." Der Herzog von Braunschweig heißt Karl Wilhelm Ferdinand (S. 26); der Minister Friedrichs schreibt sich Finckenstein (nicht Finkenstein). Zu lesen ist S. 37 Anm. 1: naguère (statt: ne gueres); S. 20: rien d'intéressant (statt: rien d'intérêt); S. 48 Z. 12: Erlasse (statt: Berichte).

Berlin-Lichterfelde. G. B. Volz.

Jean Lulvès, Das einzige glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König. Mit 6 Lichtdrucktafeln. (Hahnsche Buchhandlung, Hannover u. Leipzig 1913. 2,40 Mk.)

Die äußere Erscheinung Friedrichs des Großen ist schon mehrfach Gegenstand der Forschung gewesen. Zunächst hatte sie der bekannte Militärhistoriker A. v. Taysen im Jahre 1891 behandelt; dann stellten Koser und Seydel 1897 im „Hohenzollern-Jahrbuch" eine Übersicht der literarischen Zeugnisse und bildlichen Darstellungen zusammen. Darauf ergriff 1900 auch der Anatom Waldeyer zu der Frage das Wort. Endlich erörtert Seydel 1912 in der Einleitung zum Jubiläumswerk der Königl. Akademie der Künste („Friedrich der Große in der Kunst") nochmals das Problem. Das Ergebnis blieb stets das gleiche. Es schien, als müßten wir uns mit stiller Resignation in die Tatsache fügen, daß für die Regierungszeit König Friedrichs kein Bildnis existiere, das, den höchsten künstlerischen Forderungen Genüge leistend, nach der Natur entworfen, sein getreues und lebenswahres Abbild uns vor Augen stelle.

Eben die Jahrhundertausstellung der Akademie veranlaßte Lulvès, die bisherige Anschauung einer Revision zu unterziehen. Das vermißte „glaubwürdige Bildnis" will er nun in dem von Ziesenis gemalten Porträt gefunden haben: Friedrich habe, so führt er aus, seine alte Abneigung überwindend, nicht nur dem Maler gesessen, sondern Ziesenis habe auch, wenngleich nicht ein „Kunstwerk im eigentlichen Sinne des Wortes", so doch eine „naturgetreue Studie" geschaffen.

Den Ausgangspunkt bildet für L. der Bericht des Malers und Kunsthistorikers Fiorillo in seiner „Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland". Dieser erzählt nach einer Mitteilung des Künstlers, daß die Herzogin Charlotte ihn, der damals in Braunschweig weilte, berufen habe, um ihren königlichen Bruder anläßlich seines Besuches zu malen, daß sie ihr Siegel

auf die Rückseite der Leinwand, die das Bild aufnehmen sollte, gedrückt, Ziesenis aber, durch den darin liegenden Ausdruck des Mißtrauens gekränkt, eine doppelte Leinwand auf den Rahmen gespannt und so — seine Auftraggeberin geprellt habe, indem er ihr die Originalstudie vorenthielt. „Der König kam an," so sagt Fiorillo wörtlich, „und da er bei guter Laune war, so gab er den allgemeinen Bitten ... nach und bestimmte dem Maler eine Stunde, während welcher er ihm sitzen wollte. Die Arbeit gelang Ziesenis vortrefflich." Mit freudigem Dank würden wir diese Feststellung begrüßen, beruhte sie auf unbezweifelbarer Wahrheit. Aber Bedenken erregt der erst 42 Jahre nach dem Tode des Künstlers veröffentlichte, einigermaßen merkwürdige Bericht, der dem Andenken von Ziesenis nicht eben Ehre einträgt und doch aus dessen Munde stammen soll. Falsch ist die Angabe über die Entstehungszeit des Bildes: „zwischen den Jahren 1770 und 1775". Denn nach zwei von Hans Droysen aufgefundenen, an König Friedrich gerichteten Briefen der Herzogin Charlotte aus dem Februar 1764, die ein Hauptargument für L. bilden, ist das Porträt bereits im Sommer 1763 entstanden. Aber auch Friedrichs Aussehen auf dem Bilde ist nicht einmal richtig beschrieben; denn von einer „weißen Weste", die Ziesenis später hinzugefügt habe, ist die Rede, während der zugeknöpfte blaue Rock, übrigens ein Phantasiestück, die Weste völlig bedeckt. Erwiesen wird durch die Briefe vielmehr nur, daß die Herzogin auf die Rückseite der Leinwand ihr Siegel gedrückt hat, „damit sie nicht vertauscht werde", und daß Ziesenis den König „gemalt" hat: il „a eu l'honneur de vous peindre ici" — aber die entscheidende Frage, ob Friedrich dem Maler wirklich eine Sitzung gewährt hat, bleibt unberührt.

Noch ein zweites Argument glaubt L. für seine Behauptung ins Feld führen zu können, einen Stich des Mannheimer Stechers Verhelst von 1770, der nebst Versen von d'Alembert die Bemerkung trägt: „Peint par Mr. Zicenis, c'est l'unique pour qui le Roy c'est assis pour se faire peindre." Auf den ersten Blick wirkt diese Angabe zwar bestechend. Wer aber die Fülle der Friedrich-Blätter durchmustert, entdeckt alsbald, daß der Verhelstsche Stich nicht mit seinem Anspruch allein dasteht, ein authentisches Bild als Vorlage zu besitzen. Mehrere Beispiele enthalten die Sammlungen des Märkischen Museums zu Berlin. So schmückt ein höchst unähnliches koloriertes Brustbild Friedrichs von 1772 (gravé par Gautier Dagoty, fils aîné) die Unterschrift: „Peint d'après nature par Mad. Terbouche de l'Académie Royale." Unter einem Stiche, der 1812 von Bretzing gezeichnet und gestochen ist und Friedrich aus einem Zelte hervorschreitend zeigt, steht: „Nach der Natur gemalt von J. C. Frisch, 1763." Und ein gewisser Uhlemann aus Dresden stellt Friedrich im Lehnstuhl sitzend dar mit der Angabe: „Dessiné d'après nature dans les derniers jours du Roi," ein Bild, das auf einem Stiche von Scheffer 1795 als von Grätsch gemalt bezeichnet wird. Nun aber wissen wir, daß der König weder der Frau Therbusch noch Frisch noch Grätsch gesessen hat. Oder sollte in der pointierten Fassung der Unterschrift zum Verhelstschen Stich etwa ein Protest gegen solche Blätter und Radierungen liegen, die sich fälschlich eines authentischen Bildes als ihrer Vorlage rühmten? Jedoch auch diese Vermutung wird hinfällig; denn wenig stimmt dazu die

flüchtige Ausstattung; nicht nur der Geburtstag König Friedrichs ist falsch angegeben, Ziesenis' Name unrichtig geschrieben, sondern auch der Abdruck der Verse d'Alemberts ist ungenau, wie der Vergleich lehrt mit der Wiedergabe dieser Verse auf dem 1772 in Paris von M(arie) B(oizot) gestochenen und von d'Alembert dem König übersandten Porträt Friedrichs und mit der eigenen Zitierung der Anfangszeilen in dem Briefe vom 30. Juli 1781 (vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. 24, S. 577; Bd. 25, S. 192). Somit war auch das Verhelstsche Blatt für den großen Markt bestimmt, und die Unterschrift ist nur, wie bei den anderen Stichen, als zugkräftige Reklame zu werten, aber nicht als beweiskräftiges Argument, wie es durch L. geschieht. Ein bündiger Beweis, daß Friedrich für das Bild von Ziesenis gesessen hat — denn das ist der Kernpunkt der Frage — ist also nicht erbracht.

Dagegen sprechen sogar wiederholte Äußerungen König Friedrichs. So, wenn er am 1. November 1772 an Voltaire schreibt: „Sie wissen, daß, da ich mich niemals malen lasse, weder meine Porträts noch meine Medaillen ähnlich sind." Ferner heißt es in einem Briefe an d'Alembert vom 14. Dezember 1774: „Man muß Apollo, Mars oder Adonis sein, um sich malen zu lassen. Da ich nun aber nicht die Ehre habe, einem dieser Herren zu gleichen, so habe ich mein Antlitz, soviel es von mir abhing, dem Pinsel der Maler entzogen." Mit diesen unzweideutigen Bekenntnissen Friedrichs, die sich leicht vermehren lassen, findet sich L. auf die denkbar einfachste Art ab: er erklärt, die kleine Braunschweiger Episode sei dem König „sicherlich bald aus dem Gedächtnis entschwunden" (S. 26). In noch höherem Grade ist die geistige Beweglichkeit des Verf. zu bewundern, der es fertig gebracht hat, zunächst in einem in der „Täglichen Rundschau" erschienenen Aufsatz darzutun, die „naturgetreue Studie" gehöre der Zeit vor dem Siebenjährigen Kriege an, und der dann in der obigen Schrift mit der gleichen Leichtigkeit das Bild dem Jahre 1763 zuweist — gleich als ob der Siebenjährige Krieg mit allen seinen furchtbaren Leiden und seelischen Erschütterungen an der äußeren Erscheinung Friedrichs wirkungslos vorübergegangen, gleich als ob von dem Könige nicht selbst diese Wandlung seines Äußeren in einer Reihe von brieflichen Mitteilungen bezeugt sei. Er sei so alt geworden, schreibt er z. B. bald nach dem Torgauer Siege am 18. November 1760 an seine mütterliche Freundin, die Gräfin Camas, daß sie ihn schwerlich wiedererkennen würde. „Auf der rechten Seite sind mir die Haare ganz grau geworden, meine Zähne brechen ab und fallen aus, mein Gesicht ist runzlig wie die Falbeln eines Weiberrockes, der Rücken gekrümmt wie ein Fiedelbogen, der Sinn traurig und niedergedrückt wie bei einem Trapistenmönch." Diese Zeugnisse Friedrichs werden indessen von L. als Äußerungen einer vorübergehenden, schwer gedrückten, pessimistischen Stimmung kurzerhand abgetan (S. 24); denn es gilt ja, die „naturgetreue Studie", die nichts von Runzeln und Falten im Antlitz aufweist, zu retten. Solch kühne Sophistik und Verlegenheits-Argumentierung bedarf keiner ernstlichen Widerlegung; sie richtet sich selbst.

Die Entscheidung der Frage endlich, ob wir in der berühmten Studie der braunschweigisch-lüneburgischen Fideikommißgalerie zu Hannover tatsächlich das Urbild besitzen, darf den Kunstgelehrten überlassen werden.



Für uns bleibt es bei dem sachlich-gediegenen Urteil des berufensten Sachverständigen, des Direktors des Hohenzollern-Museums, Paul Seydel, der in der oben erwähnten Einleitung zum Jubiläumswerk der Akademie der Künste schreibt: „Das Bild entspricht in keiner Weise der Vorstellung, die wir uns nach den literarischen Beschreibungen der Zeit vom König zu machen imstande sind, und befremdet durch die Spießbürgerlichkeit seiner Auffassung."

So bedeutet den einzigen Gewinn dieser Schrift die Richtigstellung der Angabe Fiorillos über die Entstehungszeit des Bildes.

Berlin-Lichterfelde. Gustav Berthold Volz.

Erman, Wilhelm, Jean Pierre Erman (1735—1814). Ein Lebensbild aus der Berliner französischen Kolonie. Berlin 1914, E. S. Mittler & Sohn. 5 u. 122 S. Preis 4 Mk.

Jean Pierre Erman war bisher weiteren Kreisen in erster Linie bekannt durch sein mannhaftes Verhalten in der Unterredung mit Napoleon am Tage nach dessen Einzug in Berlin, am 28. Oktober 1806. Nun gibt uns ein Urenkel, der Direktor der Bonner Universitätsbibliothek, ein inhaltreiches Lebensbild des Berliner Geistlichen und Schulmannes an der dortigen französischen Kolonie, zugleich ein vortreffliches Beispiel für die Anlage einer genealogischen Forschung, die sich nicht nur auf die Lebensschicksale des Helden beschränkt, sondern durch Ausblicke in die Vergangenheit und in die Zukunft ihn und seine Familie in die wechselvollen Schicksale der allgemeinen Geschichte hineinstellt. Erman entstammte einer zunächst in Schaffhausen bodenständigen Familie Ermatinger, die, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar, fast von Anfang an der Rebleutezunft angehörte, sie im Großen Rate der Stadt vertrat. Die Ermatinger standen seit ihrem Beginn auf seiten der Reformation. Sie übten im 16. Jahrhundert das blühende Kunstgewerbe der Glasmalerei aus, blühen noch jetzt dort in mehreren Zweigen. Ein Glied der Familie, Hans Jakob, wanderte 1588 nach Mühlhausen im Elsaß aus; seine Nachkommen lebten hier, meistens als Handwerker, unter dem Namen Ermendinger über 200 Jahre lang. 1695 siedelte ein Glied, Johannes, seines Zeichens ein Kürschner, nach Genf über, gehörte zwar dort zur deutschen reformierten Kirche, leitete aber doch die ein Jahrhundert dauernde völlige Französierung der Familie in Sprache und Sitte ein. Der Name wurde in Ermend verkürzt, eine Form, die sich bald zu Erman umgestaltete. Schon dieselbe Generation verließ den eben gewählten Wohnsitz. Johannes, der einen lebhaften Pelzhandel betrieb, entschloß sich infolge großer Geschäftsverluste 1721 als sechzigjähriger Mann nach Berlin auszuwandern, um die Vorteile zu genießen, welche nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes den Réfugiés in Preußen eingeräumt, 1710 neu bestätigt waren. In Berlin betrieb er die unter den Réfugiés stark verbreitete Strumpfwirkerei, brachte es bald zu einer gewissen Wohlhabenheit. Sein zweiter Sohn, Jean George, erlernte die Handschuhmacherei. Als dessen einziger Sohn wurde Jean Pierre 1735 geboren, der erste seines Geschlechtes, der, von seiner Mutter beeinflußt, eine gelehrte Bildung an dem seit 1689 in Berlin bestehenden Collège royal Français erhielt. Schon als Siebzehn-

jähriger trat er 1752 in den Schuldienst, bestand noch in demselben Jahre vor dem französischen Oberkonsistorium das Zulassungsexamen zum theologischen Studium als „proposant“ und machte 1754, ohne je eine theologische Lehranstalt besucht zu haben, das zweite Examen als Kandidat, wurde sofort als ministre catéchiste beim französischen Waisenhaus angestellt und am 8. Dezember des Jahres in der Werderschen Kirche ordiniert. Im Frühjahr 1755 erwählten ihn die chefs de famille dieser Gemeinde zum Pfarradjunkt, 1757 rückte er in eine der etatsmäßigen Stellen ein, wurde Mitglied des Konsistoriums der Berliner französischen Kirche, dem er bis zu seiner Ernennung zum Oberkonsistorialrat 1783 angehörte, als form- und redegewandter Verkündiger einer duldsamen, dem Zeitgeiste gemäß zwar lehrhaften, aber auch unbeugsam sittenstrengen Rechtgläubigkeit von Franzosen und Deutschen aller Stände hoch geschätzt, angesehen und oft gesucht von den Gliedern der königlichen Familie. Besondere Beachtung verdient die Begründung des Séminaire de théologie (1768) sowie eines Seminars (Pépinière) für Küster und Schullehrer (1779). 1795 erfolgte Ermans Ernennung zum Geh. Rate und Mitglied des Grand directoire Français, der obersten Behörde für alle kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse der gesamten preußischen Kolonie, in der er sich infolge seiner Geschäftsgewandtheit und seiner reichen Kenntnisse einen maßgebenden Einfluß zu verschaffen wußte. Neben diesen kirchlichen und Verwaltungsämtern wurde ihm 1766 nach Naudés Tode das Direktorat des französischen Gymnasiums übertragen, das unter seiner Leitung einen ungeahnten Aufschwung nahm. Kennzeichnend für die Weite und Sicherheit seines Blickes ist die Wertschätzung, die er im Gegensatze zu seinen Zeitgenossen bereits in den achtziger Jahren der deutschen Literatur, namentlich Wieland, entgegenbrachte. 1806 stimmte er für die Aufnahme Goethes in die Akademie. Schulgeschichtlich ist sein allerdings nicht gelungener Versuch von Interesse, in der Gymnasialanstalt zwei Realklassen für Schüler zu begründen, für Schüler, die nicht studieren wollten, und daher nur in den Anfangsgründen des Latein unterrichtet werden sollten. Trotz dieser ausgedehnten praktischen Wirksamkeit fand Erman noch Muße zu einer fast überreichen wissenschaftlich-schriftstellerischen Beschäftigung, die bereits in seinem 20. Lebensjahre einsetzte, außer der Herausgabe von Predigten und der Mitarbeit an kritischen Journalen sich namentlich mit der Geschichte der Kolonie befaßte. Nachdem zum 100jährigen Jubiläum 1772 eine kurze Gedächtnisschrift von ihm geschrieben war, faßte er, von den beiden französischen Gelehrten Rabaud de St. Etienne und Raynal angeregt, 1781 den Entschluß, eine umfassende Darstellung der Geschichte der Réfugiés zu bearbeiten. Das Resultat großer Materialsammlungen waren die von ihm und seinem Amtsgenossen Reclam herausgegebenen „Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés françois dans les États du Roi 1782—1787,“ dann von ihm allein nach dem Tode seines Mitarbeiters weitergeführt 1790 und 1794; im ganzen acht Bände. 1799 folgte noch ein neunter Band, enthaltend ein alphabetisches Verzeichnis der der Kolonie angehörigen Adligen und Militärpersonen. Leider führt die Darstellung nur bis zu Friedrich I. Als Quellenwerk ist die Arbeit noch heute in manchen Teilen von großem Werte, namentlich für die



Geschichte der Gewerke und Industrien, die von den Réfugiés eingeführt wurden. Durch Befürwortung Hertzbergs erfolgte 1786 Ermans Aufnahme als Mitglied der Akademie, 1792 seine Ernennung zum Historiographe de Brandebourg. Neben diesem seinem Hauptwerke tritt sein zweites großes geschichtliches Werk, die „Mémoires pour servir à l'histoire de Sophie Charlotte", das der Königin Luise gewidmet wurde, weit zurück. Auch eine Geschichte des französischen Gymnasiums wurde 1789 von ihm verfaßt.

Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt über die „Unterredung mit Napoleon 1806", in dem der Herausgeber eine bisher unveröffentlichte eigenhändige Aufzeichnung Ermans über die Unterredung wiedergibt. Es läßt sich leider nicht feststellen, wann diese Aufzeichnung angefertigt ist. Nur schwer setzte sich Erman mit der Aufhebung der alten Privilegien und der alten Behörden der französischen Kolonie 1808/09 auseinander, die mit der Reform unvereinbar waren. Hingewiesen sei zum Schlusse noch auf die wertvollen Nachrichten, die der Verfasser über die mit Erman verwandten Familien aus den Kreisen der Réfugiés gibt, sowie auf das Schlußkapitel: „Erman als Romanfigur in Alexis' Cabanis".

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, herausgegeben vom Großen Generalstabe, kriegsgeschichtliche Abteilung II. Heft 21—25: **Das preußische Heer der Befreiungskriege; Band I: Das preußische Heer im Jahre 1812.** Heft 26 bis 30: **Das preußische Heer der Befreiungskriege; Bd. II: Das preußische Heer im Jahre 1813.** Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1912 und 1914. 640 und 645 S., je 14,50 Mk.

Nach den großen Biographien der führenden Staatsmänner und Militärs, nach den grundlegenden Darstellungen der Operationen der Freiheitskriege selbst, die uns in den letzten Jahrzehnten die deutsche Geschichtschreibung geschenkt hat, unternimmt es die kriegsgeschichtliche Abteilung des Großen Generalstabes als die berufene Behörde in dankenswertester Weise, auf Grund des reichhaltigen Quellenmaterials der verschiedenen preußischen Archive die Bildung und Zusammensetzung des Werkzeuges zu schildern, welches in der Hand seiner Führer die Tat der Befreiung vollbracht hat, des preußischen Heeres. Nicht die Schlachten selbst, die militärischen Ereignisse, sondern die Entwicklung der Massenorganisation, die Versuche, sie zu einer zielbewußten Einheit zur Ausführung des einen großen Gedankens heranzubilden, stehen im Mittelpunkte dieses Werkes, seiner kritischen Erörterungen und seiner reichen urkundlichen Beilagen.

Der Zusammenbruch des alten preußischen Staates während der Jahre 1806/07 war von einer Auflösung des friderizianischen Heeres begleitet. Schon rein äußerlich angesehen. Von den 60 Regimentern Infanterie erhielten nur 7 das Recht, sich als alte Truppenteile anzusehen, weil sie aus den Untersuchungen über die Kriegsereignisse ganz vorwurfsfrei hervorgegangen waren; alle übrigen Regimenter, einschließlich des Regiments Garde, galten als neu errichtet. Von den 255 Schwadronen Kavallerie, mit denen die preußische Armee 1806 ins Feld zog, blieben

nur 3 Kürassier-, 4 Dragoner-, und 1 resp. 2 Husarenregimenter bestehen. Das innere Formationsprinzip des alten Heeres: das Werbesystem von In- und Ausländern für die Soldaten, die Bildung des Offizierkorps in erster Linie aus den Söhnen des Adels wurde verlassen; an seine Stelle trat die allmähliche Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Bildung des Offizierkorps aus allen gebildeten Ständen der Nation, das Formationsprinzip des nationalen Volksheeres. So handelte es sich bei der Reorganisation des Heeres um eine „Neugestaltung nach außen und innen". Gibt auch das vorliegende Werk keine erschöpfende Darstellung dieser Reorganisation, da sie hier auf die umfassenden Arbeiten der historischen Abteilung des Generalstabes in den fünfziger und sechziger Jahren zurückgreifen konnte, so baut sich doch der erste Abschnitt des ersten Bandes: „Das preußische Heer beim Abschluß des Bundesvertrages mit Frankreich vom 24. Februar 1812" ganz auf der breiten Grundlage auf, welche die vorhergehenden Jahre gelegt hatten; es beschränkt sich nicht allein auf eine zusammenfassende Wiedergabe der Tatsachen, sondern gibt eine vortreffliche Erörterung aller maßgebenden Verfügungen und aller neuen oder umgebildeten Institutionen, die für die Entwicklung des Heeres von Bedeutung waren. Daran schließt sich dann der zweite Abschnitt des ersten Bandes: Die politischen und militärischen Vorgänge vom Abschluß des Bündnisvertrages mit Frankreich vom 24. Februar 1812 bis zum 1. Januar 1813. Die Bildung des Oberkommandos und der höheren Stäbe des mobilen Korps für den russischen Feldzug, die Zusammensetzung der mobilen Truppenteile, die Militärverwaltung des mobilen Korps in allen ihren Zweigen erhalten eine eingehende Schilderung. Das Hilfskorps im russischen Feldzuge legte die erste Probe der Tüchtigkeit des neuen Heeres ab; das stehende Heer der Freiheitskriege machte hier seine Vorschule durch.

Der zweite Band zerfällt in drei große Abschnitte, zu denen die letzten Seiten des ersten Bandes über die französischen Anträge auf Verstärkung des Hilfskorps gewissermaßen den Übergang bilden: 1. Rüstungen bis zur Wiederberufung des Generals v. Scharnhorst 20. Dezember 1812 bis 28. Januar 1813; 2. Preußens Rüstungen unter Leitung des Generals v. Scharnhorst 28. Januar bis Ende März 1813; 3. Die Entwicklung des Heeres bis zum Ablauf des Waffenstillstandes, Ende März bis Mitte August 1813. Ein dritter abschließender Band wird die Verstärkung der Armee durch die Heranziehung der neu eroberten, ehemals preußischen Gebiete westlich der Elbe behandeln. Sehr geschickt ist die Gliederung des zweiten und dritten Abschnittes durchgeführt; sie muß um so mehr anerkannt werden, als die Unübersehbarkeit der unzähligen Verordnungen und Verfügungen, die oft zueinander in Widerspruch standen, die Verschiedenartigkeit der Neubildungen im stehenden Heere, in den National-Kavallerieregimentern, in den freiwilligen Jägern, in den Freikorps und Ausländerbataillonen, in der Landwehr und dem Landsturm sich ihr äußerst erschwerend in den Weg stellten. Kurze allgemeine Erörterungen in geschichtlicher Reihenfolge geben zunächst Gesamtüberblicke über die Art der Rüstungen, dann folgen detaillierte Angaben über die einzelnen Truppengattungen und Truppenteile; den Schluß bilden die Gesamtergebnisse der Rüstungen, Übersichten über die Stärke der Armee am



15. März sowie beim Wiederbeginn der Feindseligkeiten. Überall gewinnt man den Eindruck peinlichster Sorgfalt und kritischer Beobachtung. Umfangreiche urkundliche Beilagen, die zum guten Teil in ihrem vollen Wortlaut bisher unbekannt waren, sind beiden Bänden hinzugefügt, in Band I S. 487—636, in Band II S. 366—645. Der Gesamteindruck, den der Leser aus den aktenmäßigen Erörterungen gewinnt, ist der, daß das preußische Heer der Befreiungskriege durchaus nicht eine nach einem einheitlichen System durchgeführte Organisation der waffenfähigen Mannschaft des Landes darstellte, sondern daß sich in ihm verschiedene Systeme kreuzten, daß dadurch die Handhabung dieses Werkzeuges außerordentlich erschwert wurde. Nur eins war in allen Systemen gleich: der Wille, das Vaterland von dem fremden Eroberer zu befreien; er bildete ein uns Nachgeborene fast wunderbar anmutendes Hilfsmittel, alle sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zu besiegen.

Aber mit diesen technisch-militärischen Darlegungen, die sowohl in ihrer scharfen, sachgemäßen Gliederung wie in der vorurteilsfreien Art der Begründung und Durchführung uneingeschränkte Anerkennung verdienen, erschöpft sich nicht der Inhalt des Werkes. Das kurze Schlußwort (Bd. II, S. 339 ff.) zieht etwa in folgenden Sätzen das Resultat der Darlegungen: 1. Preußens Erhebung wurde nur dadurch ermöglicht, daß ein vorzüglich geschultes stehendes Heer den Mittelpunkt der gesamten Rüstungen bildete; 2. der Einfluß der Regierung auf die Erhebung des Jahres 1813 ist bisher häufig unterschätzt; die Rüstungstätigkeit setzte bereits Mitte Dezember 1812 ein, und der König hat keinen Tag versäumt, um die Kräfte seines Volkes zu entwickeln, soweit es die gebotene Rücksicht auf das noch bestehende Bündnis mit Frankreich zuließ; 3. die Anschauung ist „völlig ungeschichtlich“, als ob die Befreiung des Vaterlandes bloß der freien, opferwilligen Entschließung der Massen zu danken sei.

Bietet nun das vorliegende Werk in der Tat die Grundlage zu einer Revision unseres Urteils über die hier berührten Fragen? — Der erste Satz gilt in der *wissenschaftlichen* Literatur über die Freiheitskriege seit Jahrzehnten als durchaus feststehend. Es ist das Verdienst Heinrich v. Treitschkes, in seiner deutschen Geschichte (I⁶ S. 481) nachdrücklich auf die Bedeutung des stehenden Heeres für die siegreiche Durchführung des Kampfes hingewiesen, das landläufige Urteil eines doktrinär-demokratischen Liberalismus, das schon während der Freiheitskriege sich gebildet hatte und auf Forderungen der Literatur der Aufklärungszeit zurückging, über die einzigartige Bedeutung der Landwehr, d. h. eines Milizheeres, zurückgewiesen zu haben. Seitdem hat kein ernsthafter wissenschaftlicher Forscher jene alten Behauptungen zu verteidigen gesucht. Die vorliegende Arbeit gibt hierfür auf breitester Grundlage nun eine neue Bestätigung, nicht eine neue Anschauung. Der Gegensatz, den sie so scharf formuliert, bezieht sich höchstens auf die volkstümliche Literatur, obwohl sich auch in ihr gegen früher ein merkbarer Umschwung vollzogen hat. Anders steht es mit dem zweiten und dritten Satze. Für die Stellung der Berliner Regierung würde es wesentlich sein, wenn es gelänge, für die entscheidenden Wochen vom 18./20. Dezember, an dem die ersten königlichen Befehle



zu neuen Rüstungen, zur „Formierung einer Reserve an der Weichsel", ergingen, bis zu den Formationsbestimmungen des 12. Januar neue urkundliche Beweise dafür zu bringen, daß die Rüstung der Armee in dieser Zeit, als man über das Schicksal des französischen Heeres auch in amtlichen Kreisen bereits hinreichend orientiert war, wirklich fortgesetzt wurde. Sie werden nicht gebracht. Die Denkschrift des Generals v. Hake, die Bailleu in seinem leider hier nicht verwerteten Aufsatze „Preußen am Scheidewege" (Deutsche Rundschau, 39. Jahrgang, Heft 5, Februar 1913) eingehend erörtert hat, war stark von dem Gedanken beeinflußt, im innigsten Bunde mit Österreich den heiß ersehnten Friedenszustand herzustellen. Der König und Hardenberg stimmten dem vollkommen zu. Kein Anzeichen weist darauf hin, daß der Monarch schon damals — von einer Kundgebung in diesem Sinne konnte natürlich noch keine Rede sein — innerlich zu einem Kampfe entschlossen gewesen wäre, als sich in allen Gebieten des Staates, in Preußen, Schlesien, Brandenburg-Pommern schon die Erkenntnis Bahn gebrochen hatte, daß die Stunde der Entscheidung geschlagen habe. Von der schweren Aufgabe Hardenbergs, den Monarchen von seiner pessimistischen Grundstimmung zu befreien, erfahren wir in den politischen Abschnitten des Buches nichts. Die Regierung — König und Staatskanzler — erscheint ganz in einem einheitlichen Lichte. Die Priorität des Willens, den Befreiungskampf zu wagen, liegt nicht bei dem Könige, auch nicht bei den verantwortlichen Leitern der Verwaltung, sondern bei den vorwärtsdrängenden, damals nicht im Amte stehenden Männern der Reform, den Scharnhorst und Stein, Boyen und Gneisenau, sowie den patriotischen Kreisen der Gebildeten. Bailleu faßt das Werk Hardenbergs als des obersten Vertreters der Regierung mit Recht in die schönen Worte zusammen: er erhielt „die Einheit zwischen dem preußischen König und dem preußischen Volk". — Und wie steht es mit dem dritten Satze? — Schon H. Ulmann hat in seinem Aufsatze über „Die Detachements der freiwilligen Jäger in den Befreiungskriegen" (Historische Vierteljahrsschrift X [1907] S. 483 ff.) darauf hingewiesen, daß einzelne, um dem Zwange der Aushebung und der Gestellung zu entgehen, sich den Jägern angeschlossen haben, daß also der Begriff der Freiwilligkeit für solche Fälle nicht zutreffe. Das vorliegende Werk vermag eine ganze Reihe von Ortschaften und Kreisen anzuführen, in denen die Durchführung des Landwehrediktes durch das Verhalten der Bevölkerung erschwert wurde, in denen von einer Begeisterung für den Freiheitskampf nichts zu spüren war. Das trifft durchaus zu. Außer den polnischen Landesteilen ließen, wie auch meine eigenen Forschungen ergeben haben, viele Territorien in Schlesien sehr stark in dieser Beziehung zu wünschen übrig. Es ist bezeichnend, wie unsere auf ganz verschiedenen Quellen fußenden Darlegungen für diese Provinz zu dem gleichen Resultate gelangen; ebenso steht es in umgekehrter Beziehung mit der Neumark, deren Leistungen am höchsten einzuschätzen sind. Und doch: trotz jener Einschränkungen wird die alte Anschauung zu Recht bestehen, daß die Befreiung hauptsächlich der freien, opferwilligen Entschließung der Massen zu danken ist. Gerade die kritische Geschichtsschreibung wird nicht übersehen dürfen, daß in einer patriotisch und national so erregten Epoche alle oppositionellen, ja auch nur alle gleich-



gültigen Stimmen den Zeitgenossen in besonders scharfer Beleuchtung erscheinen. Wie Niebuhr einmal sagt: Zurückbleiben galt als Schande; sie muß sich davor hüten, solche Stimmen auch nur irgendwie verallgemeinern zu wollen. Und noch eine andere Erwägung darf nicht unterbleiben. Die langen diplomatischen Verhandlungen der Regierung konnten dem Volksbewußtsein nur als Zeichen dafür gelten, daß sie nicht entschlossen sei, mit Napoleon zu brechen. Noch vom 10. Februar haben wir Beispiele, daß Männer ihre Gaben ausdrücklich zurückzogen, wenn die Rüstungen nicht gegen Frankreich gerichtet seien. Das Verhalten der Regierung — ob diplomatisch berechtigt oder nicht berechtigt, kommt für dieses psychologische Problem nicht in Betracht — mußte auf die Begeisterung und Opferwilligkeit der Volksmassen als ein schweres Hemmnis wirken. Und doch: wie viele tausend Zeugnisse freiwilligen Opfermutes auch aus den untersten Volksklassen sind uns überliefert! Daß die eigentlichen Träger der Bewegung von 1809 her die gebildeten Kreise gewesen sind, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber auch das Trägheitsgesetz der Masse wurde überwunden. Ihre Opferwilligkeit war um so bedeutender, wenn wir die entsetzliche Not berücksichtigen, in der sich nach den ungeheuren Anstrengungen der letzten Jahre gerade die unteren Stände befanden. Die Geschichtsforschung wird nach wie vor bei aller ernsten Kritik in Einzelfällen, die gewiß nicht zurückgehalten werden soll, das Recht haben, die Tat von 1813 als das gewaltige Werk nationalen Volksgeistes, des preußischen Volksgeistes, in erster Linie darzustellen. Diese Berei t schaft des Volkswillens war die conditio sine qua non. Ohne sie keine Erhebung. Aber trotz dieser starken Bedenken gegen die allgemeinen politischen Ausführungen und gegen die Schlußfolgerungen erkennen wir es freudig an, daß die Arbeit für die Erkenntnis der organischen Entwicklung und Zusammensetzung des preußischen Heeres während des Freiheitskrieges schlechthin Grund-legendes geleistet hat.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Ulmann, Heinrich, Geschichte der Befreiungskriege 1813 und 1814. Band I. IV u. 477 S., nebst einer Übersichtskarte. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1914. Geb. 8,50 Mk. Bd. II. 558 S., nebst zwei Übersichtskarten. Ebendaselbst 1915. Geb. 10 Mk.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren legen die umfassenden Studien Heinrich Ulmanns zur Geschichte der Befreiungskriege Zeugnis davon ab, wie eingehend der Verfasser mit den politischen und militärischen Problemen dieser Zeit sich beschäftigt hat. Aus seinem Greifswalder Seminar sind zahlreiche, zum Teil wertvolle Dissertationen hervorgegangen, die sich mit den gleichen Fragen beschäftigen. Die Summe aller dieser Arbeiten zieht das vorliegende Werk, im besten Sinne ein Lebenswerk des Verfassers, aufgebaut auf einer reichen Kenntnis der kaum noch zu bewältigenden Literatur namentlich in militärischer Hinsicht, auf einem ergänzenden Studium der archivalischen Quellen, auf einer sicheren Erfassung der entscheidenden Probleme, in allen seinen Einzelheiten zusammengehalten durch eine glücklich durchgeführte dispositionelle Anlage, vollendet mit einer ruhig abwägenden Objektivität in Personen und Tatsachen, die

alle jene mannigfaltigen Entwicklungsreihen verlebendigen will, durch die der Verlauf dieser europäischen Schicksalstat bedingt wurde. Dieses Bewußtsein des starken Willens zur sachlichen Objektivität wird der Leser auch an jenen Stellen empfinden, wo er vielleicht dem national-politischen Gedanken oder der Erfassung der großen individuellen Kräfte jener Zeit namentlich in ihrem Zusammenhang mit den universalen Ideen eine andere Ausdrucksform gewünscht hätte. Der Fortschritt des Buches gegenüber den militärgeschichtlichen Werken der letzten Jahre besteht in der Loslösung der Probleme von allen strategisch-erziehlichen Werturteilen, gewissermaßen in ihrer reinen tatsächlichen Anschauung, in der engen Kausalverbindung der politischen und militärischen Fragen; gegenüber den biographischen Darstellungen in der umsichtigen Erfassung der Begebenheiten, die den Fortschritt auf den politischen und militärischen Schauplätzen bedingen.

Den sicheren Unterbau für das Werk gibt die umfangreiche Einleitung über die Grundlagen des napoleonischen Systems ab: die Niederwerfung Englands durch das Kontinentalsystem, die nicht etwa die Freiheit des Meeres im Auge hat, sondern an die Stelle der wirtschaftlich-ökonomischen Herrschaft des Inselreiches Frankreich setzen will, die Einbeziehung des ganzen europäischen Kontinentes in diesen Herrschaftsbereich; ein Wille, der die Selbstvernichtung Rußlands in sich schloß. Sobald Napoleon 1810 merkte, daß Alexander diesen Schritt nicht zu tun gesonnen sei, war der Wille zum Krieg in ihm vorhanden, der Tilsiter Bündnisvertrag zwischen den beiden Mächten innerlich gebrochen. Nun sollte der universale Gedanke verwirklicht werden, durch die Hineinzwingung der ungeheuren russischen Kräfte in seine politische Gewalt den Weg nach Indien, und damit den Weg zur Alleinherrschaft in der europäischen Kulturwelt zu finden. Daraus ergab sich die schwierige Lage der von Frankreich noch unabhängigen, dazwischenliegenden Staaten Österreich und namentlich Preußen nach der wirtschaftlichen und der geistig-politischen Seite, und es ist ein Verdienst Ulmanns, beide Seiten eingehend gewürdigt zu haben. Das Problem, ob Hardenberg in den Jahren 1810/11 zu Zeiten geneigt gewesen sei, Preußens Schicksal mit dem Napoleons auf Grundlage der Verhältnisse von 1805 zu verbinden, also gewissermaßen die nordeuropäischen Großmachtsgedanken wieder aufzunehmen, verdient sicherlich eine allseitige Erwägung, doch glaube ich nicht, daß die Forschung zu einer bejahenden Antwort, zu der der Verfasser neigt, kommen wird. Für die Entwicklung der innerpolitischen Verhältnisse in Preußen nach 1815 ist es ein bedeutsamer Hinweis, daß der Grundfehler der preußischen Regierung jener Jahre in dem Zurückweichen des einheitlichen Staatsgefühls gegenüber den provinziellen Sonderinteressen bestand. Auch hier würde zur weiteren Klärung die Sonderforschung einzusetzen haben, namentlich um auch zu zeigen, in welchem Verhältnis Regierung und Regierungsorgane, Parteigruppen und führende Staatsmänner zu den großen geistigen Bewegungen standen, und wie sie dadurch in ihrer politischen Haltung beeinflußt wurden. Unterschätzt wird in der Darstellung wohl der Bestand und vor allem der Zustand der Reste der Großen Armee im Januar 1813, die für die Organisation der neuen kaiserlichen Heere von so großer Bedeutung waren. Die Arbeit von



P. Bergell und K. Klitscher über Larrey, den Chefchirurgen Napoleons, Berlin 1913, weist darauf hin, daß die sachgemäße, rückwärtige Evakuation der im Juli 1812 auf dem Vormarsche in den Grenzgebieten Rußlands erkrankten Truppen zahlreiche, nicht zu unterschätzende Mannschaftsbestände für den neuen Feldzug gerettet hat. Eine schärfere Linienführung, als wie sie hier geboten wird, ergibt sich nach dem Aufsatze von P. Bailleu, Preußen am Scheidewege, in der Deutschen Rundschau, Jahrgang 39, Februar 1913, für die Wandlung der preußischen Politik vom Dezember 1812 bis zum März 1813. Die Schwierigkeiten, die Hardenberg zu überwinden hatte, und die Bedeutung seiner politischen Arbeit kommen bei Ulmann doch nicht ganz zur Geltung, so sehr die Bezeichnung der Lage in Breslau als „überkünstlich" das Richtige treffen mag. Der strategischen Entwicklung des Feldzuges scheint mir der Verfasser vor allem dadurch gerecht zu werden, wenn er mit allem Nachdruck immer wieder darauf hinweist, daß es sich um einen Koalitionskrieg mit ganz verschiedenen Kriegszielen der beteiligten Mächte handelt. Etwas unterschätzt ist wohl die Bedeutung, die dem Beitritt Österreichs zur Allianz beigemessen wird, indem der volkstümlich-demokratische Charakter des Krieges dadurch nicht mehr wesentlich verändert sein soll. Die sachliche Einschätzung Metternichs und seiner mit so großen Talenten durchgeführten gut österreichischen Politik hätten Ulmann zu einem andern Werturteile in jenem Punkt führen müssen. In geistiger Beziehung sehe ich hier doch den schärfsten Wendepunkt des Kampfes, so sehr die Beteiligung Österreichs notwendig war, um das Ziel zu erreichen. Ebenso vortrefflich wie die kritischen Erwägungen über den habsburgischen Diplomaten und über Schwarzenberg als geeignetsten Feldherrn dieses Koalitionskrieges sind die Erörterungen über die strategischen Maßnahmen Bernadottes, die nur von seiner politischen Haltung und seinen politischen Zielen aus zu verstehen sind. Eine Revision des Urteils, das sich in weiten militärischen und auch rein geschichtlich orientierten Kreisen festzusetzen begann, wird hier mit einschlagenden Gründen durchgeführt. Wie bei allen militärischen Operationen gelangt Ulmann auch hier zu einer sachlichen Objektivität in erster Linie nicht durch die Darstellung der Tatsachen, der Schlachten selbst, als vielmehr durch die psychologisch-genetische Begründung, die zu ihnen geführt hat. Besonders schön wird diese Methode durchgeführt in dem dritten und vierten Kapitel des zweiten Bandes, die den Rechtsabmarsch und Elbübergang der schlesischen Armee sowie die weiteren Bewegungen bis zur Entscheidungsschlacht schildern. Mag auch die Lebendigkeit der Darstellung zuweilen darunter leiden, für die Erkenntnis dessen, wie die Dinge geworden sind, bildet diese Art der Forschung ein sichereres Mittel, als es gewöhnlich die Militärgeschichte gibt. Zum Verständnis des Völkerringens bei Leipzig trägt die klare topographische Schilderung außerordentlich viel bei. Kennzeichnend für die sachliche Art des Buches ist die Würdigung des Übertrittes der sächsischen Truppen und später das Verhalten Marmonts vor Paris, zweier Tatsachen, die mit Fug und Recht mit jenen bekannten Postulaten Steins und Arndts aus dem Jahre 1812 über die Pflichten des Soldaten gegen den Fürsten und das Vaterland in eine adäquate Linie gesetzt werden. Zu gering ist, um noch eine Einzel-



heit hervorzuheben, das Verlangen der öffentlichen Meinung nach einer Vereinigung der linksrheinischen Gebiete mit Deutschland während der ersten Monate des Jahres 1814 eingeschätzt. Wie in der Frage nach der kraftvollen Gestaltung des Reiches herrschte auch in der Frage nach der Erweiterung der territorialen Grenzen nur eine Stimme in der Literatur; aber der eigentliche Sieger war — so könnte man ein mehr aus dem subjektiven Sinne des Zaren heraus abgegebenes Urteil Ulmanns objektivieren — Alexander, und ihm lag alles daran, sich die französische Politik der Zukunft zu verpflichten. Nicht nur Metternich und die englischen Staatsmänner, sondern auch Rußland behandelte die preußischen und allgemein deutschen Fragen bei den Friedensverhandlungen stiefmütterlich, und Hardenberg hatte nicht so ganz Unrecht, wenn er dem Zaren die Hauptschuld an der geringen Rücksicht beimaß, die die preußischen Ansprüche in Paris erfuhren.

In der Behandlung der militärisch-strategischen und der praktisch-politischen Probleme liegt die Hauptstärke des Ulmannschen Werkes. Vielerörterte Fragen werden auf diesen Gebieten mit sachkundiger Hand gelöst, andere neu gestellt. Demgegenüber rückt die geistesgeschichtliche Forschung in den Hintergrund. Vielleicht allzusehr. Denn die „Geschichte der Befreiungskriege" umfaßt doch auch den Kampf der nationalen und universalen Ideen miteinander. Ihren führenden Gestalten, ja auch ihren großen kollektionistischen Einheiten, ihren politischen Methoden und ihren politischen Zielen fehlt ein Stück ihrer eigentümlichen Größe und jugendlichen Schönheit, wenn jener innere Gegensatz nicht zur Darstellung gelangt. Wir möchten dem Wunsche Ausdruck geben, wenn der Verfasser sich entschließt, einen Schlußband mit der Geschichte des Wiener Kongresses und der hundert Tage einem dankbaren Leserkreise zu schenken, gleichsam als ein großes, in sich ruhendes Zentralstück uns jene Gedankenwelt darzustellen, die über das Tatsächliche hinweg von der Anschauung des 18. zum 19. Jahrhundert hinüberführt, jenes Tatsächliche in ihren politischen Entwicklungsreihen stärker mitbedingt, als in den inhaltreichen und an abschließenden Forschungen so schwerwiegenden Bänden zum Ausdruck kommt.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Reincke-Bloch, Hermann, Professor Dr., Rektor der Universität Rostock, **Fichte und der deutsche Geist von 1914.** Rostock, H. Warkentiensche Buchhandlung. 31 S. 0,70 Mk.

Immer wieder wird der Historiker, der die geistigen Kräfte der Erhebung vor hundert Jahren in dem gegenwärtigen Ringen für den Bestand des Deutschen Reiches und für die Zukunft des deutschen Volkes von neuem lebendig machen will, versucht sein, auf Fichte zurückzugreifen, besteht doch von ihm das Wort zu Recht, das Arndt einmal in späteren Jahren zurückblickend gebraucht: er war der rechte „philosophus teutonicus". Aber sobald wir feste, reale Vergleichsverhältnisse zu gewinnen trachten, kommt uns die ungeheure Entwicklung zum Bewußtsein, die das deutsche Volk und die deutsche Staatsnation der Gegenwart von der Welt Fichtes trennt. Die Begriffe, die er von Nation und Staat, von Kulturvolk und Machtidee hat, wollen sich nicht mehr recht auf unsere heutige Zeit anwenden

lassen. Damit soll nicht gesagt sein, daß in seinen Anschauungen nicht Werte liegen, die im politischen und ethischen Leben unseres Volkes von neuem nach Verwirklichung ringen werden. Der Leser dieser Rede, die Fichte „als den Wegbereiter für den nationalen Staat" begreifen, also die Wege Treitschkes wiederaufnehmen, die die eigentümliche Bedeutung der deutschen Nation im Leben der romanisch-germanischen Kulturwelt nach den Anschauungen Fichtes erfassen will, spürt von solchen Gegensätzen, von der Einzigartigkeit des Mannes zu wenig. Der Verfasser vermag letzten Endes nur die sittliche Gesinnung, die absolute Einfügung, ja Gleichstellung des Ichbewußtseins und des Gemeinschaftwillens, ihre schlechtsinnige Identifizierung als den erhabenen Gedanken festzuhalten, der von Fichte in die Gegenwart hinüberführen soll. Aber bedeutet das nicht bereits ein ethisches, allgemeingültiges Postulat im Gegensatz zu dem geschichtlich-politisch bestimmten, lag nicht der eigentümlich nationale Machtwert auch noch in den Reden an die deutsche Nation, ja auch noch 1813 in den Vorträgen über den Begriff des wahrhaften Krieges außerhalb der Gedankenwelt Fichtes oder sicherlich in ganz anderer Entwicklungsreihe, als wie er sich gestaltet hat, ist nicht sein deutscher Nationalstaat durchaus absolut, ja im letzten Sinne als „Reich" in offenbarer Anlehnung an den johanneischen Begriff religiös zu deuten? — So stehen, geschichtlich betrachtet, schon der Problemstellung, welche diese Schrift unternimmt, starke Bedenken gegenüber; wir erhalten ein schiefes Bild.

Universalgeschichtlich sei die Bemerkung gestattet, daß es doch zu einseitig ist, seit dem Untergange von Byzanz die Geschichte der romanisch-germanischen Völker als die Geschichte der Kulturwelt zu bezeichnen. Selbst in der Beschränkung auf die europäische Kultur, wie es Max Scheler in seinem stark empfundenen und tiefem Buche „Der Genius des Krieges und der deutsche Krieg" durchführt, trifft solches Werturteil nicht zu. Da ist es doch auch für uns Historiker von großem Interesse, wie der Marburger Theologe Wilh. Herrmann in seiner Schrift „Die Türken, die Engländer und wir deutschen Christen" (Marburg 1915) nachdrücklich auf ähnliche Vorstellungsreihen hinweist, die sich in der religiösen und ethischen Gedankenwelt des Protestantismus und des Islam finden.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.

Edmund Richter, Friedrich August von Staegemann und das Königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815. Greifswalder Dissertation. Druck von L. Heege in Schweidnitz 1913. 97 S.

In der kleinen Arbeit, zu der Heinrich Ulmann die Anregung gegeben hat, ist fast noch mehr als der werdende Historiker der junge Politiker zum Worte gekommen. „Es ist außerordentlich befriedigend," sagt Richter S. 57 in seinem noch recht ungewandten Stil, „daß wir in der Lage sind, zu erkennen, daß Staegemann sofort nach Erlaß des Versprechens mit Leib und Seele an dessen Ausführung herangegangen ist", und einige Seiten später: „Es kommt uns nur darauf an, festzustellen, daß Staegemann für die ständischen Angelegenheiten Preußens in hohem Grade tätig war". Daß er es gewesen ist, wußten wir bereits aus dem zweiten Bande der von Franz Rühl herausgegebenen Publikation; was sich darin über Staege-

manns Anteil an dem Edikt vom 22. Mai 1815 findet, hat Richter zusammengestellt und sodann noch das im Berliner Geheimen Saatsarchiv liegende Aktenkonvolut „Die Bildung einer Volksrepräsentation und Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat betreffend", eingesehen; hieraus entnahm er, daß nicht nur der Entwurf des Verfassungsversprechens, sondern auch die Konzepte verschiedener späterer, seine Durchführung bezweckender Erlasse aus Staegemanns Feder stammen. Zuletzt stieß er auf ein am 22. Dezember 1816 von ihm geschriebenes Promemoria nebst einer Tabelle sämtlicher von den Oberpräsidenten für die geplante Verfassungskommission vorgeschlagenen Personen. Dieses Promemoria, worin Staegemann dafür eintrat, zunächst in jeder einzelnen Provinz Kommissionen mit dem Entwerfen provinzialständischer Verfassungen zu beauftragen und diese Entwürfe dann einer nach Berlin berufenen Hauptkommission vorzulegen, hat Richter wie die meisten anderen Auslassungen Staegemanns aus den Jahren 1815 und 1816 wörtlich abgedruckt, ebenso die erwähnte Tabelle, den Staegemannschen Entwurf für das Edikt vom 22. Mai nebst Hardenbergs Korrekturen, das Reinkonzept dieses Edikts und seinen endgültigen Wortlaut im Anhang; außerdem hier auch noch Varnhagens bekannten Bericht über Staegemanns Tätigkeit im April 1815 im vierten Bande der „Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens" (3. Auflage, S. 277 ff.). Man kann die Richtersche Dissertation also wohl als eine brauchbare Quellensammlung für den Biographen Staegemanns und für preußische Verfassungshistoriker bezeichnen, als eine in die Probleme tief eindringende Studie dagegen nicht; das auf Seite 21 über Staegemanns Materialien zum Entwurf einer preußischen Konstitution (Rühl II, S. 51/52) abgegebene Urteil, er sei 1815 sehr geneigt gewesen, dem Volke so viel Rechte wie möglich zuteil werden zu lassen, und sein Interesse für und seine Kenntnis in Verfassungsangelegenheiten sei demnach nicht gering anzuschlagen — dieses formell und inhaltlich wenig befriedigende Urteil möge als Probe genügen, um zu zeigen, daß der Verfasser besser getan haben würde, wenn er seine Arbeit, ehe er sie in Druck gab, noch etwas hätte ausreifen lassen; er würde sich dann wohl z. B. auch erspart haben, dem Vorschlag Zerbonis: „die Geburtsunterscheidungen werden in Rücksicht ihrer Benennungen und Titel beibehalten, haben jedoch im Staate kein ausschließliches oder vorzügliches Recht zu irgendeinem Amte, Pension und Würde, auch keine Befreiung von irgendeiner öffentlichen Last", in seiner Dissertation das Prädikat „ist vernünftig und anzuerkennen" zu erteilen.

Berlin. Paul Haake.

Adalbert Wahl, Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex. 8°. 108 S.

Wahl unterzieht vornehmlich an der Hand der vorliegenden gedruckten Quellen, unter denen besonders die Bernhardischen Tagebücher recht ergiebig sind, und außerdem unter Benutzung der in der Tübinger Universitätsbibliothek aufbewahrten Mohlschen Korrespondenz das Verhalten der liberalen Parteien in Preußen während des Streites um die Militärvorlagen in der ersten Hälfte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts

einer eingehenden Kritik und gelangt dabei zu einem äußerst ungünstigen Ergebnis für den Liberalismus. Die Schulze-Delitzsch, Virchow, Gneist, Vincke, auch Sybel u. a. haben damals eine höchst unglückliche Rolle gespielt, wie dies ja genugsam bekannt ist. In den zusammenfassenden Ausführungen des Tübinger Historikers tritt das wieder einmal ungemein handgreiflich vor Augen. Auch Treitschkes sich überschlagendes Temperament wird stark, vielleicht etwas einseitig, hervorgehoben. Nur wenige der liberalen Wortführer, wie Duncker und Bernhardi, schneiden gut ab. Eine verständige Haltung zeigen ferner die Gebrüder Reichensperger. In Süddeutschland faßte Rümelin die Lage richtig auf. Wahl ergeht sich in längeren staatsrechtlichen Darlegungen über das Wesen des Konstitutionalismus und lehnt sich dabei an Stahl an. Ganz schnurrige Auffassungen werden bei den Staatsrechtlern unter den damaligen Liberalen nachgewiesen. So konnte Welcker von den „gewaltigen Rechten" des englischen Königs sprechen. Der Nachweis, daß es sich bei der Mehrzahl der Liberalen um die Anstrebung eines parlamentarischen Regiments gehandelt habe, scheint mir zur Evidenz erbracht zu sein. Es verrät eine ganz weltfremde Auffassung der Dinge, wenn Georg Jellinek das bestreitet. Eigentümlich mutet es heute an, daß man geradezu von einer Revolutionsgefahr in jenen Jahren sprechen kann. Nur die festere Haltung König Wilhelms und seines Ministers beugte dem vor. Im Zusammenhang mit den unterwühlenden Strömungen müssen, wie Wahl treffend hervorhebt, die Handlungen Bismarcks in damaliger Zeit beurteilt werden. Diese Seite in ihren einschlägigen Werken nicht genügend hervorgekehrt zu haben, ist ein Fehler neuerer Historiker, wie Sybel und Lenz. Der Liberalismus hat damals, wie ja auch noch lange nachher zum Teil, die lebenskräftigen Faktoren, wie sie Preußen in Monarchie, Heer und Adel besitzt, ganz falsch eingeschätzt. „Ein großes Karrikaturbild in den Händen einer ernsthaften und gebildeten Gesellschaft" lauten K. W. Nitzschs schlagende Worte dazu. Später hat sich Hermann Baumgarten mit großartiger Offenheit ähnlich über die Haltung des Liberalismus ausgesprochen. Sehr günstig wird der König von Wahl beurteilt, vielleicht ein wenig zu sehr idealisiert. Dagegen schmeckt der Ton, in dem der Verfasser mit Persönlichkeiten wie Virchow und Schulze-Delitzsch zuweilen umspringt, ein wenig nach publizistischem Stile. Der wissenschaftliche Charakter der Untersuchung wäre noch sicherer gewahrt worden bei einigen leichten Abtönungen. Mit hellen Farben zeichnet Wahl auf der anderen Seite die Vorzüge des junkerlichen Offizierkorps (vgl. S. 68 f.). So wohlwollend ist es kaum je von einem Historiker von Fach geschildert worden. Seite 31 ist im neuen Absatz wohl „Schwierigkeit" statt „Sicherheit" zu lesen? Die Wendung: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut", stammt nicht aus dem Jahre 1848, sondern von Chamisso (Nachtwächterlied).

Stettin. H. v. Petersdorff.

Robert Pahncke, Die Parallel-Erzählungen Bismarcks zu seinen Gedanken und Erinnerungen. (A. u. d. T.: Historische Studien, herausgegeben von Richard Fester. 3. Heft.) Halle a. S., Verlag von Max Niemeyer, 1914. 8°. XVII u. 322 S.

Die Bismarckphilologie erfährt durch die vorliegende, unter der geistvollen Führung Richard Festers erschienene Studie eine beachtenswerte Bereicherung. Es hat einen außerordentlichen Reiz, die Erzählungen Bismarcks, die sich mit seinen „Gedanken und Erinnerungen" berühren, zu vergleichen. Und es ist für den Historiker höchst willkommen, daß er nun diese Parallelstellen, die vielfach an entlegener Stelle zu finden sind, in annähernder Vollständigkeit beisammen hat. Die Untersuchungen Pahnckes gestalten sich von selbst zu einer neuen, zum Teil recht eingreifenden Kritik des Bismarckschen Memoirenwerkes und führen dadurch wiederholt zu einer Auseinandersetzung mit den beiden umfassenderen Kritiken, die bald nach Erscheinen der „Ged. u. Erinner." von Erich Marcks und Max Lenz veröffentlicht wurden. Namentlich von Lenz weicht Pahncke verschiedentlich ab. Der Vergleich der Parallelstellen mit den „G. u. E." fällt für die „G. u. E." im großen und ganzen recht günstig aus. Der diktierende Bismarck zeigt sich verläßlicher, vorsichtiger und milder als der erzählende. Sehr zutage treten u. a. die Vorzüge der „G. u. E." bei dem Bericht über die Entstehung der Emser Depesche. Das Zurücktreten des Persönlichen zeigt sich u. a. im Behandeln des Falles Arnims. Natürlich stellt der Politiker Bismarck die Dinge nicht als Historiker dar, sondern wie er sie angesehen wissen will, und beeinflußt dadurch nicht nur das Urteil der Nachwelt, sondern geradezu die Entwicklung der Dinge. „Der Politiker kommandiert die Geschichte." Er hebt immer nur den Punkt heraus, auf den es ihm gerade ankommt, behandelt die Begebenheiten nie erschöpfend. Nur ein einziges Mal konnte ihm jedoch eine geflissentliche Fälschung nachgewiesen werden: in Sachen der Geffckenschen Publikation. Von den Parallelquellen verdient Moritz Busch am meisten Beachtung, soviel Fehler auch gerade ihm untergelaufen sind. Er schöpfte nicht nur aus dem Vollen, sondern war auch immerhin klarer und kritischer als der fürchterliche Poschinger und auch als Hans Blum. Busch hat die Neigung, auszuschmücken und beeinträchtigt dadurch den Wert seiner Berichte. Andere Quellen, wie Mittnacht und ebenso Keudell, sind allzu knapp. Über Bucher urteilt Pahncke scharf.

Pahncke verrät bei Erledigung seiner Aufgabe feines Verständnis und übt sehr sorgfältige Kritik. Man hat seine Freude an seinen wohl erwogenen Ausführungen. Bemerkenswert scheint mir die Betonung des Mitwirkens ultramontaner Kräfte bei Entstehung des Krieges von 1870 (S. 216 f., 286). Daß auch Bismarck gelegentlich sich starken Täuschungen im Gebiet der auswärtigen Politik hingab, zeigt sein Irrtum über die „friedliche" Politik des englischen Botschafters Russell, über die uns das Werk Lord Newtons: Lord Lyons, A record of British diplomacy (London 1913) aufklärt. Merkwürdig mutet es heute an, wenn man namentlich in den „Hamburger Nachrichten" liest, wie Bismarck sich gegen den Gedanken sträubt, daß Rußland Krieg gegen den Westen führen könnte. Die Angaben Bismarcks über die Feindseligkeit der Kaiserin Augusta erfahren neuerdings durch Schlözers Römische Briefe und die Erinnerungen des Oberpräsidenten v. Horn Bestätigung. Mit der Erzählung Oskar Jägers, daß er Bismarck 1892 durchaus nicht in verbitterter Stimmung gefunden habe, stimmt die Angabe Kleist-Retzows aus dem Juni 1890 überein.



Wie es in der Natur der Sache liegt, verweilen Bismarcks Erinnerungen mit besonderer Vorliebe bei gewissen Augenblicken seines Lebens: so bei seiner Ernennung zum Minister, bei der Fahrt nach Jüterbog, bei dem Nikolsburger Kriegsrat, der Emser Depesche, dem Kaiserbrief König Ludwigs II. und dem Anteil Holnsteins daran, der Friedensdepesche Gortschakoffs, der Ministerkandidatur Bennigsens. Sicherlich werden im Laufe der Zeit über diese Dinge noch mehr Erzählungen bekannt werden. Ganz besonders reichhaltig sind die Erzählungen, die das Verhältnis zu Rußland betreffen. Hier waren auch noch die zum Schluß von Pahncke an der Hand des Hofmannschen Werkes herangezogenen Artikel in den „Hamburger Nachrichten" ergiebig. Etwas nachlässig behandelt Pahncke zuweilen die Schreibweise der Namen. Es heißt Blanckenburg, Geffcken, Windthorst, und warum steht an derselben Stelle abwechselnd Russell nnd Russel? Mit Recht bedauert Pahncke, daß der Originaltext der „G. u. E." geflissentlich zurückgehalten wird, weil die Bekanntgabe das Verständnis mancher Stellen erleichtern würde. Als Pahncke sein Werk im Januar 1914 abschloß, hoffte er in absehbarer Zeit eine Sammlung der mit den „G. u. E." sich nicht berührenden Erzählungen Bismarcks herauszugeben. Es wäre zu wünschen, daß der Krieg diesen Plan nicht durchkreuzt hat.

Stettin. H. v. Petersdorff.

Die Genesis der Emser Depesche. Von **Richard Fester.** (Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel, 1915. IX u. 240 S. 4 Mk.)

Mit Ausnahme des Vorworts, einer Schlußbetrachtung (S. 207 bis 216) und einer kritischen Bemerkung zu einer von Herbert Maxwell in seiner Biographie des im Juni 1870 verstorbenen Staatssekretärs Clarendon mitgeteilten fragwürdigen Anekdote (S. 216—223) sowie einigen Zusätzen in den angefügten „Anmerkungen" (S. 224—240) ist das breit gedruckte Büchlein nur ein wortgetreuer Abdruck des Aufsatzes, der unter gleichem Titel im Juni, Juli und August 1914 in der „Deutschen Rundschau" erschienen ist. Das benutzte Material hat Fester bekanntlich in zwei Heften der „Quellensammlung zur deutschen Geschichte" schon 1913 herausgegeben und sich damit um die Förderung der Studien, die sich auf den Ursprung des deutsch-französischen Krieges beziehen, das größte Verdienst erworben. In den Anmerkungen wird darauf hingewiesen, daß Nr. 183 und 392 dieser unentbehrlichen Sammlung als „Fälschungen Alters" zu streichen sind. Nach S. 156 des Textes müßte dasselbe auch mit den beiden angeblichen Telegrammen Bismarcks an König Wilhelm vom 12. und 13. Juli (Nr. 479 und 510) geschehen. Wiederholt kommt F. auf seine schon früher geäußerten bitteren Klagen über die Verheimlichung der „Prozeßakten des Norddeutschen Bundes" in diesem welthistorischen Drama durch das Auswärtige Amt in Berlin zu sprechen. Aber er nimmt für sich das Verdienst in Anspruch, „die historische Wahrheit trotzdem dank der urkundlichen Einkreisung des Objekts fast von allen ihren Schleiern befreit" zu haben (S. 187), wie er auch in seiner früheren Studie, die zuerst in der „Historischen Vierteljahrsschrift" 1912 und in berichtigter, erweiterter Form unter dem Titel „Neue Beiträge zur Geschichte der Hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien" (Leipzig 1913)

erschienen ist, die „mühevolle Arbeit“ geleistet zu haben glaubt, einen „Augiasstall“ gereinigt und „dem Dilettantismus endgültig das Handwerk gelegt“ zu haben (S. 239). Die Methode, die er dabei befolgt, besteht in dem gewiß nicht neuen, aber von F. mit peinlichster Sorgfalt durchgeführten heuristischen Kunstgriffe, die Zeit des Abgangs und des Eintreffens jedes Aktenstückes und den Zeitpunkt jeder mündlichen Besprechung und Beratung möglichst genau festzustellen. Durch Benutzung des Sommerfahrplans der Eisenbahnen von 1870 glaubt er in der Lage zu sein, „die Fäden des chronologischen Netzes so dicht zu ziehen, daß alle Erinnerungen aus späterer Zeit, wenn sie in seine Maschen nicht hineinpassen, beiseite geschoben werden dürfen“ und die durch den Scharfsinn der Forscher „nicht ausfüllbaren Lücken sich besser übersehen lassen“ (S. 9 bis 10). Zu der nachschaffenden Phantasie, die nach Mommsen „die Mutter aller Historie ist“, hat F., wie er wiederholt mit herben Worten ausspricht, kein Zutrauen, und er gelangt oft bei minder wichtigen Fragen zu einem vorsichtigen „non liquet“, wofür er seine Gründe in dieser ursprünglich als Essay in einer Zeitschrift allgemeinen Inhalts veröffentlichten Darstellung mit der lehrhaften Breite vorträgt, die in historischen Seminarübungen besser am Platze wäre. Das hindert aber den Verfasser nicht, in den elf Abschnitten, die den Verlauf des Konflikts vom 1. bis 15. Juli 1870 verfolgen, unter verschiedenen Möglichkeiten, die sich aus der Kritik und Interpretation der „Staatsakten“ ableiten lassen, gerade bei wichtigen Fragen willkürlich seine Auswahl zu treffen und kühne Hypothesen zu wagen, die sich nur halten lassen, wenn von ihm selbst in seiner Sammlung vorgelegte oder sonst bekannte Materialien ungenügend beachtet werden oder sich eine gezwungene Auslegung gefallen lassen müssen. Die Zweifel an manchen weittragenden Feststellungen in dem von F. gezeichneten „Bild, das von allen früheren Darstellungen im ganzen wie in vielen Einzelheiten beträchtlich abweicht“ (S. 210), würden auch dem nichtgeschulten Leser viel leichter auftauchen, wenn die glänzende Darstellung des Verfassers nicht zwischen der trockenen Wiedergabe des Aktenbefundes, den mühevollen Berechnungen der Übermittlungsfristen und schwungvollen Charakteristiken der Personen und Situationen so effekthascherisch abwechselte. Die Vorliebe für Vergleiche aus der Ballistik, Strategie und Taktik und die zuweilen irreführende Verwendung von Schlagworten tragen nicht dazu bei, den Gegenstand durchgängig in das klare, ruhige Licht Rankescher Geschichtsbetrachtung zu stellen, die in dem Vorwort als Leitstern der historischen Studien auch nach dem jetzt tobenden Weltkrieg anerkannt wird. Gegen einige der wichtigsten Hypothesen, die F. aufstellt, ist schon am 3. April 1915 in der „Deutschen Literaturzeitung“ von H. Ulmann und in der „Historischen Zeitschrift“ von K. J. auf Grund der ersten Ausgabe dieser Aufsatzsammlung Einspruch erhoben worden. Darauf hat F. in so gereiztem Tone geantwortet (S. 227 f.), daß Ulmann mit Recht „den unduldsamen — um nicht mehr zu sagen — Ton, den der Verfasser gegen andere Fachgenossen angeschlagen hat,“ an den Pranger gestellt hat. Da aber die Diskussion über diesen wichtigen Gegenstand der historischen Forschung nicht ruhen darf, so müssen hier einige der erheblichsten Zweifel und Bedenken gegen die vermeintlichen



neuen Resultate des Verfassers aneinander gereiht werden, wobei sich auch Gelegenheit finden wird, die Fortschritte der Erkenntnis, die wir dieser Veröffentlichung verdanken, an geeigneter Stelle hervorzuheben.

Fester glaubt die Entdeckung gemacht zu haben, daß Bismarck in der Frage der Thronkandidatur des Erbprinzen Leopold einen „Kardinalfehler" begangen habe, indem er „nur die Folgen der Wahl ins Auge faßte, ohne die Folgen der Wahlansage zu bedenken" (S. 13, 212). Weil F. meint, daß „unter allen Umständen mit dem Wege der Wahlansage eine den französischen Interessen zuwiderlaufende Kandidatur von vornherein verloren war", da in der vorgeschriebenen achttägigen Frist zwischen Wahlankündigung und Wahlvornahme bei den Cortes durch Intrigen und Bestechungen jede dafür günstige Majorität „zweifellos in eine Minorität verwandelt" worden wäre, so erblickt er in Bismarcks Förderung der Kandidatur von vornherein „einen strategischen Fehler". Während er 1912 (Histor. Vierteljahrsschrift S. 48 f.) aus dem kategorischen Urteil: „Bismarck mußte damit rechnen, daß die Kandidatur Leopolds an dem französischen Veto vor ihrer offiziellen Bekanntgebung scheitern mußte", nur ein „Rätsel" konstruierte, das der historischen Forschung zu lösen bleibt, wird jetzt ohne jeden Vorbehalt der politische Kalkül Bismarcks einer wahrhaft vernichtenden Verurteilung vor dem Forum der Geschichte preisgegeben. Auf diese Vermutung eines großen politischen Irrtums des norddeutschen Bundeskanzlers, dem keiner der mitbeteiligten Autoritäten, weder der König, noch Fürst Karl Anton, noch der Kronprinz, noch einer der spanischen Unterhändler entgegen getreten sein soll, stützt F. eine weitere Hypothese, die bis jetzt von der fachgenössischen Kritik nur Ablehnung erfahren hat. Er glaubt nämlich aus einer brieflichen Mitteilung des englischen Staatssekretärs Granville an den englischen Gesandten in Paris, Lord Lyons, über ein Gespräch mit dem preußischen Vertreter in London, Graf Bernstorff, „nichts Geringeres als die entschlossene Aufopferung der Kandidatur" durch Bismarck schon am 5. Juli schließen zu können (S. 36). Die Beweggründe Bismarcks für eine so erstaunliche „Raschheit der Frontveränderung" sind nach F., obwohl wir nichts Positives darüber wissen, „mit Händen zu greifen" (S. 36). Graf Bernstorff stützte sich in der Auskunft, die er über den Standpunkt seiner Regierung in der Frage der spanischen Königswahl gab, auf Briefe, die er von König Wilhelm und von Bismarck erhalten hatte; er drückte sich sehr scharf über die „heftige" Sprache aus, die Gramont zwei Tage vorher (in der bekannten „Ohrfeige") vor der französischen Kammer geführt hatte, und sprach von der Möglichkeit, daß Frankreich wegen einer spanischen Königswahl Krieg mit dem Norddeutschen Bund anfangen wollte, als einem Beweis ungerechtfertigter Streitsucht. In diesem Gedankenzusammenhange präzisierte er die Politik des Norddeutschen Bundes dahin, daß seine Regierung „sich nicht einmischen wollte, sondern es den Franzosen überließ, welchen Kurs sie nehmen wollten; und daß der preußische Vertreter in Paris angewiesen worden sei, sich jeder Beteiligung daran zu enthalten". Offenbar ist diese englische Wiedergabe der Äußerungen Bernstorffs zu stark abgekürzt und zu vage, als daß man aus ihrem Wortlaut auf die Instruktion zurückschließen könnte, die von der

Regierung des Norddeutschen Bundes dem Freiherrn von Werther in Paris erteilt und den übrigen Botschaftern mitgeteilt worden war. Wir haben aber darüber eine viel bessere Quelle in dem Bericht, den Abeken von Ems aus schon am 6. Juli, also auch nach F.s Annahme schon vor der Kenntnis der an demselben Tage in der Pariser Kammer von Gramont gemachten Erklärung, dem Fürsten Karl Anton über die diplomatische Situation erstattet hat. Darnach hat sich der Botschafter des Norddeutschen Bundes, der Paris schon am 5. Juli verlassen hatte und bei Absendung des Briefes Abekens in Ems war, in folgendem Sinne geäußert: „Wenn Frankreich Fragen, die nur Spanien angehen, uns gegenüber berühre, so müsse die Botschaft deren Erörterung ablehnen und nach Madrid verweisen. Die Selbständigkeit Spaniens achtend und ohne Beruf zur Einmischung in spanische Verfassungsfragen überlasse man diese den Spaniern und denen, welche sich an diese wenden wollten. Wollte Frankreich auf dieselben einwirken, so sei dies seine und nicht unsere Sache" (Nr. 295). Um seine Hypothese zu retten, muß F. den Sinn der Bernstorffschen Äußerung in der verkürzten Wiedergabe Granvilles, weil er aus ihr die am 5. Juli in Varzin erfolgte „Frontveränderung" herauslesen will, als wesentlich verschieden von dem Standpunkte auffassen, den Werther in Paris schon am 4. Juli zum Ausdruck gebracht haben soll. Auch seine Polemik mit Ulmann über diesen Punkt wird niemand überzeugen, daß ein greifbarer sachlicher Unterschied der Stellungnahme erweisbar oder wahrscheinlich zu machen sei. Die von F. herangezogene, nur in einer spanischen Übersetzung aus französische Vorlage bekannt gewordene Instruktion Bismarcks an den in Spanien weilenden Lothar Bucher vom 5. Juni 1870, also vor der Annahme der Kandidatur (Nr. 197), ist für die Interpretation der späteren offiziellen Aktenstücke ohne jeden Belang.

Bekanntlich hat die vorzeitige Veröffentlichung der Kandidatur Leopolds ihren Urhebern in Preußen und Spanien das Konzept verdorben. Es ist F.s Verdienst, festgestellt zu haben, daß dieser Verrat des Geheimnisses durch die alphonsinistische Zeitung „Epoca" in Madrid am 1. Juli und in der „Gazette de France" zu Paris am 2. Juli unabhängig voneinander aus verschiedener Quelle erfolgt ist. Die zunächst dementierte Nachricht wurde dem französischen Gesandten in Madrid, Mercier, von Prim am Abend des 2. Juli als zutreffend offiziell bestätigt. Am Sonntag, den 3. Juli, abends 10 Uhr, teilte Gramont dem Ministerpräsidenten Ollivier den dadurch notwendig gewordenen Kurs der französischen Politik mit: „Tout en restant officiellement et ouvertement dans notre rôle d'abstention, il faut faire échouer cette intrigue". Auf die Beurteilung der sich überstürzenden Schritte, die von der französischen Diplomatie unter steter Berechnung auf die zu erwartende Wirkung in der Kammer und in der Presse in den 12 Tagen vom 4. bis 15. Juli 1870 unternommen wurden, verwendet F. den Hauptteil seiner Ausführungen in den jetzt mit Überschriften versehenen Abschnitten III, IV, VII, VIII und XII. Die wichtigste Abweichung von der jetzt für richtig gehaltenen Auffassung der französischen Aktion liegt in der Hypothese, daß der Botschafter des Norddeutschen Bundes, Freiherr v. Werther, trotz aller entgegenstehenden „konstitutionellen Gepflogenheiten" sich am



4. Juli 1870 „zum Träger einer Mission" des französischen auswärtigen Amtes bei seinem König in Ems habe machen lassen. F. findet dieses überraschende Vorkommnis so bedeutsam für die historische Auffassung des Ganges der Ereignisse, daß man nach ihm „die Genesis der Emser Verhandlungen in der Mission Werthers suchen muß" (S. 61). Wie sich der Botschafter des Norddeutschen Bundes zu einem Agenten Gramonts bei seinem König in Ems hat mißbrauchen lassen können, erklärt sich nach F. aus seiner „politischen Unfähigkeit" und soll darin zum Ausdruck gekommen sein, „daß er in seiner Ahnungslosigkeit" dem französischen Minister „jenes unglaubliche Versprechen" gegeben habe, auf das sich F.s vernichtendes Urteil stützt (S. 27 f., 61, 76, 134 f. und 235). Fragen wir aber nach dem Beweis für diese Anklage gegen den später nach mehrjähriger „Zurdispositionsstellung" von Bismarck auf den wichtigen Posten nach Konstantinopel berufenen deutschen Diplomaten, so werden wir wieder auf eine einzige Stelle in einem Aktenstück (Nr. 351) verwiesen. Nach F. hat „Gramont am 5. Juli Metternich erzählt", Werther habe versprochen, in Ems an seinem Teile alles zu tun, daß der König seinen Verwandten zum Verzicht auf die spanische Krone bestimme. Das steht aber in dem betreffenden Briefe des Botschafters Metternich an Beust vom 8. Juli nicht als positive Aussage Gramonts über sein vier Tage vor dem Datum dieses Briefes mit Werther geführtes Gespräch. Vielmehr ist diese Behauptung eines von Werther gegebenen Versprechens einem Exposé des österreichischen Botschafters zur Erläuterung des nicht veröffentlichten Telegramms entnommen, das er jedenfalls gleich am 5. Juli nach Wien gesandt hat. Metternich legt seine Vermutung über die diplomatische Aktion Frankreichs in Spanien und Preußen dar und leitet diesen Teil seines Berichts durch die nicht mißzuverstehende Ankündigung ein: „voici le plan que, si je l'en crois, le Gouvernement va suivre". Es ist ein Stück Konjekturalpolitik, wie sie Bismarck in Frankfurt a. M. seinen Privatbriefen an Manteuffel einzufügen pflegte und worin das Erraten von Motiven oder die Deutung von unerwiesenen Behauptungen den empfangenen Eindruck tatsächlicher Beobachtungen und die Ahnung des Zukünftigen unterstützen müssen. In der auf Spanien bezüglichen Hälfte seines Räsonnements stellt der Botschafter das Vermeiden jeder Beeinflussung in Aussicht, weil in Madrid schon die Meinung, daß die französische Regierung gegen die Kandidatur Leopolds sei, „genügen würde seine Ernennung zu sichern". Daraus ergab sich als zweite Hälfte seiner Argumentation, daß „man sich einzig und allein an Preußen halten werde". Als Anzeichen für diese Demarche erwähnt er die „explication fort nette", die zwischen dem Herzog von Gramont und dem Freiherrn v. Werther stattgefunden hat, die Abreise des letzteren unter dem Eindruck, daß sich Frankreich diese Kandidatur nicht gefallen lassen will, und nach gegebenem Versprechen, „alle seine Anstrengungen darauf zu richten, es beim König, zu dessen Besuch er in Ems ist, durchzusetzen, daß er seinen Verwandten auffordert, die Krone von Spanien zurückzuweisen". Metternich deutet mit keinem Worte an, daß Gramont ihn in der Unterredung, aus der er vorher einige Sätze wörtlich angeführt hatte, über den Inhalt seines letzten Gesprächs mit Werther am 4. Juli unterrichtet habe.

Es ist also zum mindesten möglich, daß er sich die Abreise des deutschen Botschafters nach Ems zu derselben Zeit, als Gramont ihm mitteilte, daß man vor einem Kriege gegen Preußen nicht zurückschrecken würde, um die Kandidatur zu hintertreiben, durch eigene Mutmaßungen und durch unkontrollierbaren Diplomatenklatsch verständlich zu machen suchte. Aber selbst wenn wir annehmen wollten, daß Metternich alles, was er über den Stand der gegen Preußen gerichteten französischen Demarche wirklich aus Gramonts Munde gehört hätte, so müßten wir doch „in Anbetracht der in jenen Tagen so häufigen diplomatischen Umgehungen der Wahrheit" (S. 27) aus dem Zweck, den Gramont in der Unterredung mit Metternich verfolgte, die Wahrscheinlichkeit des Verdachts ableiten, daß Gramont den österreichischen Botschafter angelogen habe, um der Wiener Regierung den von ihr verlangten Entschluß zu erleichtern, in Berlin zu verstehen zu geben, daß „man angesichts der nationalen Erregung in Paris im Interesse des Friedens gut daran täte, den Prinzen Leopold zu veranlassen, diese Kandidatur zurückzuweisen" (Nr. 351). Bei diesem Zweifel über das, was Gramont wahrheitsgemäß sagen konnte, verlangt es die Methodik, daß wir alle gleichzeitigen „Parallelerzählungen" Gramonts in dem vorliegenden Aktenmaterial abzusuchen haben, um durch sorgfältigen Vergleich zu einer Entscheidung zu kommen. Da finden wir in dem Bericht des englischen Botschafters Lord Lyons vom 5. Juli, daß Gramont nur behauptete, Werther habe auf die kategorische Erklärung, daß Frankreich einen Prinzen von Hohenzollern oder anderen preußischen Prinzen auf dem spanischen Throne nicht dulden wollte, „geantwortet, daß er eben auf dem Sprunge nach Ems stehe, um seinem König seine Aufwartung zu machen, und daß er nicht unterlassen würde, Seine Majestät von den Gefühlen der französischen Regierung zu unterrichten" (Nr. 273). Aus Gramonts eigener Feder haben wir zwei Äußerungen über sein Gespräch mit Werther am 4. Juli. In dem einen, vom 6. Juli, unterrichtet er den französischen Botschafter in Petersburg, Grafen Fleury, daß er mit Werther „eindringlich über die Befugnis, die der König besitzt, gesprochen habe, der Verwirklichung dieses Projekts dadurch ein Hindernis zu bereiten, daß er sich weigerte, seine Einwilligung dazu zu geben, und daß scheinbar meine (d. h. Gramonts) Sprache einen lebhaften Eindruck auf seinen (Werthers) Geist gemacht hat" (Nr. 293). Dem Geschäftsträger in Berlin, Lesourd, teilt Gramont erst am 7. Juli mit, daß er drei Tage vorher dem Freiherrn v. Werther seinen Standpunkt „mit vollkommenstem Freimut dargelegt habe". Werther hat mir (so fährt er fort) „angekündigt, daß er sich nach Ems begäbe, und er wird nicht verfehlt haben, seinem Souverän den ganzen Ernst der von dem Prinzen von Hohenzollern getroffenen Entscheidung wohl zu verstehen zu geben" (Nr. 314). Da bei jeder dieser drei voneinander unabhängigen Äußerungen Gramont das Interesse hatte, seinen bei Werther erreichten Erfolg möglichst stark hervorzuheben, so können wir nicht daran glauben, daß ihm Werther ein Versprechen gegeben hat, das ihn bei seiner Reise nach Ems am 5. Juni als Beauftragten Gramonts gelten lassen kann. Das von F. benutzte Argument, Werther habe am 12. Juli einen ähnlichen Fehler begangen (S. 28), spricht eher gegen die Annahme, „daß er in seiner Ahnungs-

losigkeit in der Tat jenes unglaubliche Versprechen gegeben hat". Denn in diesem Falle hätte Abeken Bismarck darüber aufgeklärt, und der Botschafter hätte von Varzin aus eine so scharfe Erinnerung daran erhalten, daß preußische Botschafter nicht dazu da sind, die Wünsche der Regierung, bei der sie beglaubigt sind, in der Heimat zu fördern, daß er am 12. Juli sich nicht wieder hätte mißbrauchen lassen. Also kann von der „Mission Werthers" nach Ems in einer kritischen Geschichte des Ursprungs des deutsch-französischen Krieges nicht die Rede sein.

Das weitaus zuverlässigste Material haben wir für das Zustandekommen der berühmten Erklärung Gramonts vom 6. Juli. Denn im Jahre 1902 ist auf einer Auktion in Paris das Originalmanuskript mit den von Ollivier eigenhändig vorgenommenen Änderungen zum Verkauf gekommen und seitdem der historischen Forschung zugänglich (Nr. 289). Unzweifelhaft ist die endgültige Fassung, an der Ollivier, Napoleon und der Ministerrat als Ganzes durch verschiedene Zusätze originalen Anteil haben, erheblich schärfer ausgefallen als die erste Niederschrift Gramonts. Aber F. übertreibt den Unterschied, indem er behauptet, daß „Napoleon und seine Berater am Vormittag des 6. Juli in Saint-Cloud den Entwurf aus einer Erklärung in eine Fanfare verwandelten" (S. 45 f.). Stand doch schon in der von Gramont mitgebrachten Vorlage der ominöse Satz: „Wir rechnen auf die Weisheit des deutschen und die Freundschaft des spanischen Volkes bei Beseitigung eines Projektes, das auf nichts Geringeres abzielt als auf die Zerstörung des europäischen Gleichgewichts zum Schaden unserer Interessen". F.s an das bekannte Witzwort Moltkes von der Verwandlung der Emser Depesche aus einer Chamade in eine Fanfare sich anlehnende Formulierung ist nicht glücklich, da „Erklärung" und „Fanfare" keinen Gegensatz zueinander bilden. Als Grund für die Verschärfung hat F. nur den gereizten und auf Napoleons geschwächte Gesundheit anspielenden Ton der Pariser Presse herausgefunden. Es ist aber wahrscheinlich, daß auch die am 5. Juli von Lefourd in Berlin aufgegebene Depesche (Nr. 271) auf die Stimmung der Versammlung unter dem Vorsitz des Kaisers und im Beisein der Kaiserin Eugenie eingewirkt hat. Denn aus ihr erfuhr man durch eine Indiskretion des spanischen Gesandten Rascon in Berlin, daß schon im Frühjahr die Annahme der Kandidatur durch den Prinzen mit der Zustimmung seines Vaters, des Königs und Bismarcks erfolgt war. Man erhielt also die Gewißheit, daß die Theorie einer bis zum 21. Juni die preußische Regierung nicht interessierenden Privatangelegenheit eine Finte war, und daß man durch eine „Intrige" überrumpelt werden sollte. Diese Depesche erschien Gramont so wichtig, daß er sie neben nur sechs anderen Aktenstücken seiner Instruktion für den nach Ems reisenden Botschafter Benedetti beifügte. Auf sie stützte sich wohl auch Gramont, als er in seinem Schreiben an Benedetti um die Mitternacht des 7. Juli die ihm als „Lüge" ausgelegte Behauptung wagte: „Nous savons, par les aveux du prince lui-même, qu'il a combiné toute l'affaire avec le gouvernement prussien" (Nr. 332); denn er setzte wohl als selbstverständlich voraus, daß die Spanier ihre Kenntnis von der im Berliner Schlosse im Frühjahr 1870 abgehaltenen Beratung in letzter Reihe dem Kandidaten verdankten, um



den sie sich bewarben, und konnte seinen Gewährsmann nicht als Verräter eines Geheimnisses bloßstellen. F. macht von dieser wichtigen Depesche Lesourds nur Gebrauch, um daraus mit etwas vager Paraphrase Rascons Zugeständnis der „Bedenklichkeit der Kandidatur“ zu entnehmen (S. 53). Daß gerade die positive Angabe, die Lesourd in ihr über die Vorgeschichte der Kandidatur mitteilen konnte, in Paris auf die Behandlung der diplomatischen Streitfrage bedeutsam einwirken konnte, ist ihm entgangen.

Die völlige Veränderung nicht nur der diplomatischen, sondern auch der politischen Situation durch Gramonts Kammererklärung vom 6. Juli wird von F. nach allen Seiten hin verfolgt. Er findet für den Mißgriff der französischen Regierung an diesem höchsten Jubeltage Gramonts die technische Formel, daß „sie vor den Augen ganz Europas die Verhandlungen mit dem Ultimatum beginnt, das im schlimmsten Falle am Ende gescheiterter Verhandlungen stehen dürfte“ (S. 55). Die geglückten Versuche, in London und Petersburg die guten Dienste der in Spanien und Berlin einflußreichsten Regierungen für die Geltendmachung des französischen Standpunkts zu gewinnen, werden mit einer Klarheit und Genauigkeit dargestellt, wie sie bis jetzt in der historischen Literatur über diesen Gegenstand noch nicht erreicht waren. F. zeigt uns, wie Gramont und Napoleon sich in der Lage fühlten, durch die Sondermission Benedettis nach Ems das Ziel erreichen zu können, das sie sich in der Kammerdeklaration vom 6. Juli gesteckt hatten, ohne den Rückschlag für die drohende und herausfordernde Form fürchten zu müssen, zu der sie sich hatten hinreißen lassen. Da nach seiner Auffassung die Kandidatur selbst von Bismarck schon am 5. Juli aufgegeben war, so erhält man den Eindruck, daß sich eigentlich der ganze Kampf schon seit dem 6. Juli um ein Phantom drehte, das nur durch Gramonts Fehler seine Gestalt noch beibehalten konnte. In Preußen hatte der französische Schlachtplan, der mit Benedettis Reise nach Ems zur Ausführung kam, seine Rückendeckung in der Einwirkung der Königin Augusta auf den friedliebenden König, der nach F. nur darauf bedacht war, den Konfliktsstoff der Kandidatur auf anständige Weise aus der Welt zu schaffen. Hinter dem Rücken seiner Regierung bemühte sich auch Napoleon, den Erfolg der eingeleiteten Schritte durch seine bekanuten direkten und indirekten Einwirkungen auf Sigmaringen zu erleichtern und zu beschleunigen. F. weist nach, wie sehr er trotzdem darauf versessen war, vor dem Lande und vor seinen eigenen Ministern als der starke Mann zu erscheinen, vor dem alle Widersacher zu Kreuze kriechen mußten. Das französische Material liegt uns bereits in genügender Reichhaltigkeit vor, um ein genaues Bild der Schachzüge bis zu dem diplomatischen Siege zu geben, der mit der Verzichtleistung des Fürsten Karl Anton im Namen seines Sohnes am 12. Juli erreicht war. Um so fühlbarer sind die Lücken des Aktenmaterials deutscher Provenienz. Namentlich die mit dem 7. Juli einsetzende Gegenwirkung Bismarcks und des Auswärtigen Amtes kann noch nicht genügend aufgehellt werden, während wir für die Vorgänge in Ems und in Sigmaringen durch neuere Veröffentlichungen schon etwas besser unterrichtet sind. F. bemüht sich, die bereits von anderen Forschern benutzten Mitteilungen der Witwe des verdienten Abeken, die von W. Oncken 1897



veröffentlichten Briefe König Wilhelms an seine Gemahlin, die sporadischen Darbietungen Zingelers und die auf Einzelheiten bezüglichen „Erinnerungen von Augenzeugen" der bekannten Vorgänge in einen widerspruchslosen Zusammenhang zu bringen und sich dabei von den Einseitigkeiten der bei uns noch im Schwange gehenden Bismarcklegende völlig frei zu halten. Ob es ihm aber gelungen ist, bei der noch bestehenden Lückenhaftigkeit des Materials das Parallelogramm der Kräfte und das Widerspiel der zum Handeln berufenen Politiker wahrheitsgemäß zu zeichnen, ist bereits von Ulmann bezweifelt worden. F. läßt „Augustas Sieg über Bismarck" in der von König Wilhelm in Ems geleiteten Gegenwehr vom 7. bis 13. Juli andauern und sieht darin „den größten, gefährlichsten und längsten Sieg, dessen sie sich rühmen durfte" (S. 79). Dieser Sieg lag darin, daß König Wilhelm sich überhaupt in „Gespräche" [1]) mit dem französischen Botschafter einließ, daß er seine Korrespondenz mit Sigmaringen als Brücke über die von den Franzosen zu überwindende Kluft darbot, und daß er durch den „Wunschbefehl", den er schließlich durch den Obersten Stranz an Fürst Karl Anton gelangen ließ, schon am 11. Juli den Entschluß zum Verzicht herbeiführte. In jedem dieser drei Maßnahmen witterte Bismarck die Gefahr, daß sachlich und nach dem Urteil von Mit- und Nachwelt Preußen als der vor einer französischen Drohung zurückweichende Teil erscheinen müsse; er hat später die burschikosen Ausdrücke vom „Schwanz einziehen" („cauder") Preußens und vom „Kneifen" des Königs auf diese Episode der Verhandlungen angewendet. Obwohl nach F. Bismarck schon am 5. Juli die Kandidatur völlig aufgegeben haben soll, lesen wir jetzt den damit nicht zu vereinbarenden Satz: „Bismarcks Meinung scheint auch noch am 11. gewesen zu sein, daß man abwarten müsse, wie die Hohenzollern sich entschließen würden" (S. 81). Dieser Widerspruch läßt nur die Lösung zu, daß Bismarck nach der „Ohrfeige" vom 6. Juli das Damoklesschwert der offiziell noch bestehenden Kandidatur benutzen wollte, um Frankreich aus der eingenommenen Stellung herauszunötigen. Um die befürchtete Demütigung Preußens abzuwehren, bot er schon am 9. telegraphisch sein persönliches Erscheinen in Ems an, erhielt aber erst am Abend des 11. Juli die Genehmigung des Königs dazu. Inzwischen war die Behandlung des Streits so weit gediehen, daß nach Bismarcks Auffassung nur der Entschluß, zum Schwert zu greifen, das verlorene Terrain wieder erobern konnte. Die dazu nötige Ermannung des Königs war unbeschadet seiner Einwirkung auf Sigmaringen, die dort bis zum Abend des 11. Juli auf Widerstand stieß, nach der zuletzt geäußerten Meinung am 11. Juli bereits erfolgt, während F. sie auf den 13. Juli verlegt und die Nachhilfe Abekens dabei in helles Licht zu stellen sucht. Da am 12. Juli Gramont das schwere Geschütz der Garantieforderung zu neuem Angriff ins Feld führte, so bezeichnet F. die Auffassung, gegen die er sich wendet, nicht unrichtig mit der aus

1) F. betrachtet die Beharrlichkeit, mit der Bismarck „die Emser Verhandlungen Gespräche genannt hat", als eine Marotte. Aber auch der König schreibt am 14. Juli an seine Gemahlin: „Dabei erklärt Gramont, er sei noch immer ohne Nachricht der hiesigen Verhandlungen, wo gar keine gepflogen werden, denn die Gespräche mit Benedetti sind doch keine Verhandlungen" (Nr. 543).



Max Lehmanns Aufhellung des Ursprungs des Siebenjährigen Krieges übernommenen Wendung: „Zwei Offensiven stießen aufeinander“. Das neuere Material, das für die Annahme einer veränderten Haltung des Königs spricht, besteht aus der von mir veröffentlichten Emser Depesche an den Kronprinzen vom Abend des 11. Juli, einem von Busch mitgeteilten Gespräch Bismarcks mit Abeken und der Erzählung des Hauptmanns und Adjutanten des Prinzen Albrecht, Hermann v. Chappuis, über seine Beobachtungen in der Wandelhalle und bei einem Souper in Ems am 12. Juli 1870. Die Art, wie F. diese drei Indizien beiseite zu schieben und abzuschwächen sucht, kann ich nicht als methodisch richtig gelten lassen. Von dem Telegramm an den Kronprinzen, das F. trotz seiner Kürze nicht in den Anmerkungen mitteilt, gibt er (S. 116) eine falsche Vorstellung, indem er behauptet; „Inhaltlich enthält das Telegramm überhaupt nichts Neues“. Denn wir erfahren aus ihm, daß der König an diesem Tage vom Kronprinzen ein „Raisonnement“ erhalten hat, das er „vollkommen richtig“ findet. Was aber nach des Königs Sprachgebrauch ein „Raisonnement“ ist, und was er als Inhalt eines solchen „über künftige Kriegsfragen“ damals als „sehr richtig“ bezeichnete, erkennen wir aus dem Brief des Königs an seine Gemahlin vom 13. Juli (Nr. 506), wenn wir den Brief des Fürsten Karl Anton, der darin belobt ist (Nr. 455), aufmerksam lesen und darin den Nachweis für die These verfolgen: „Der Krieg erhält einen nationalen Charakter, und die deutsche Frage wird ihrer notwendigen Lösung nähergebracht“. Noch verwunderlicher ist die Auslegung, die Bismarcks oft erzählte Geschichte seiner Abreise von Varzin am 12. Juli, wie er glaubte, nach Ems, bei F. gefunden hat. Gar nicht gewürdigt ist dabei die aus dem Gespräch mit Abeken zu erschließende Bedeutung „einer gewissen Depesche“, von der nicht nur der König bei der Absendung sagte, „Na, nun wird auch er (Bismarck) mit uns zufrieden sein“, sondern auch Abeken dem über die Schwäche des Königs herziehenden Kanzler vorhielt: „Ich glaube, daß Sie zufrieden waren“ (Busch, Tagebuchblätter I, 546). Daß Bismarck sofort wußte, es handle sich um die am Abend des 11. Juli in Varzin eingetroffene Depesche des Königs, vergewissert uns darüber, daß diese ihrem ganzen Charakter nach aus der Reihe der zahlreichen Depeschen herausfiel, die der Kanzler von seinem König erhalten hatte. Auf sie hin fühlte sich Bismarck am nächsten Morgen auf der Fahrt von seinem Gute zur Bahnstation veranlaßt, „den Lufthieb in Quart und Terz“ zu machen, den nach seiner eigenen Angabe der alte Prediger Mulert in Wussow richtig „so verstand, daß ich glaubte, in den Krieg zu gehen“. Bei F. müssen wir jetzt aber lesen: „Der Lufthieb galt seiner nächsten Aufgabe, Benedetti aus dem Lahntale höflich, aber bestimmt hinaus zu komplimentieren“ (S. 154). Entgegen der positiven Angabe Bismarcks mutet uns F. zu, uns vorzustellen, daß der gute Pastor in Wussow aus den kommentmäßigen Hieben auf Bismarcks Absicht geschlossen habe, in Ems diplomatische Komplimente zu machen. Der Nerv der bisher nie bezweifelten Erzählung des Hauptmanns v. Chappuis ferner liegt natürlich in der staunend von ihm gehörten Bemerkung des Königs, daß er eben aus Abekens Hand die wichtigste Depesche empfangen habe, die je an ihn gerichtet worden sei,



sowie in der Beobachtung, daß der König erst noch mit Abeken gearbeitet habe, verspätet zum Souper gekommen sei, und sich statt des gebrachten Champagners Selterwasser habe eingießen lassen, weil er, wie er sagte sich den Kopf klar halten müsse. F. will uns überreden, „den Superlativ in der Äußerung Wilhelms zu streichen und als historisch nur gelten zu lassen, daß der König mit der Wichtigkeit der empfangenen Nachricht seine halbe Absage motiviert hat“ (S. 160). Es wäre der Gipfel der Kritiklosigkeit, wenn diese Abschwächung von der deutschen Geschichtsforschung gut geheißen würde; denn in dieser veränderten Gestalt hätte sich der Vorgang in der Erinnerung unseres einzigen Zeugen gar nicht so fest eingeprägt, und wäre von ihm nicht noch seinen, erst 1902 erschienenen „Lebenserinnerungen“ eingefügt worden. Was für eine Depesche es war, die auf den König in der Dämmerung des 12. Juli einen solchen Eindruck gemacht hat, ist eine sehr wichtige Frage, die wir leider noch nicht beantworten können, und keineswegs, wie F. will, eine „müßige Scharfsinnsübung“. In F.s Darstellung ergibt sich der ungelöste Widerspruch, daß der König nach dem Eintreffen des Sigmaringer Verzichts den Streitpunkt mit Frankreich „in der Hoffnung auf Erhaltung des Friedens“ als erledigt ansehen konnte und dennoch „dem 13. Juli, der ihn nun doch wieder allein Benedetti gegenüberstellen sollte, mit Sorgen entgegengesehen hat“ (S. 161). Diese nach F.s Darstellung nicht erklärliche Besorgnis müßte sich völlig verflüchtigt haben, als der König am nächsten Morgen in dem Extrablatt der „Kölner Zeitung“ „schwarz auf weiß die Bestätigung sieht, daß alles nach Wunsch gegangen ist“ (S. 162). Die Schwierigkeiten, die F. hier schafft, entstehen nur daraus, daß er den Sieg Augustas über den 11. Juli hinaus verlängert und erst am 13. einen plötzlichen und völligen Umschwung eintreten läßt.

Für die Entscheidung, die der 13. Juli brachte, sucht F. die Erklärungsgründe, die bereits allgemein angenommen sind, noch dadurch zu verstärken, daß er die Fehler Gramonts um eine neue Vergeßlichkeit vermehrt und auf deutscher Seite neben Bismarcks wuchtigen Schlägen die Geschicklichkeit zur Geltung bringt, mit der Abeken den König dahin zu bringen wußte, wo er ihn haben wollte. Auch bei dieser schön dargestellten Rekonstruktion bleiben einige kritische Bedenken. F. glaubt in dem Berichte des englischen Botschafters in Paris vom 13. Juli (Nr. 525) „das einzige bisher übersehene Anzeichen“ gefunden zu haben, daß Gramont den Vorschlag des Entschuldigungsbriefes, den er tags zuvor dem Freiherrn v. Werther mitgegeben hatte, „nicht ganz vergessen hatte“ (S. 173). Er schließt nämlich aus einer Stelle dieses Berichtes, daß „Gramont die Idee des Entschuldigungsbriefes fast um die nämliche Zeit, als er in Ems seine Wirkung tat, völlig aufgegeben und zum unersetzlichen Schaden seines Vaterlandes nur die Kleinigkeit vergessen hatte, die dem preußischen Botschafter anvertraute Idee wieder an sich zu nehmen“. So interessant diese Feststellung wäre, muß sie leider zurückgewiesen werden, denn sie beruht auf einem Übersetzungsfehler des Verfassers. Der englische Botschafter schreibt: „She (France) would not call upon His Majesty to make her any amends.“ Das übersetzt F.: „Frankreich wollte von König Wilhelm keine Entschuldigung verlangen“. „Amends“ bedeutet aber nicht „Entschuldigung“



(das wäre im Englischen „apology"), sondern „Entschädigung", „Schadenersatz", „Kompensation". Es liegt also gar kein Grund vor, anzunehmen, daß Gramont, als er mit Lord Lyons sprach, gar nicht mehr daran gedacht habe, daß der Entwurf des „Entschuldigungsbriefes" noch wirken sollte oder könnte; denn von diesem war gar nicht die Rede. Gramont hätte den Erfolg seines Planes zuschanden gemacht, wenn er sich eine Andeutung des Versuches, einen Entschuldigungsbrief zu erhalten, erlaubt hätte.

Ebenso ist die Wiedergabe des ersten Teiles des am 13. Juli von Lord Loftus nach London gesandten Berichtes (Nr. 534) nicht einwandsfrei. F. läßt Bismarck sagen, daß er „im voraus dem Mißverständnis vorbeugen möchte, als hätten die von Frankreich angerufenen guten Dienste der großen Mächte bei Preußen auf den Verzicht des Erbprinzen irgendwelchen Einfluß gehabt" (S. 178). Das wäre doch sehr undiplomatisch von Bismarck gewesen und steht tatsächlich auch nicht in dem zitierten Bericht. Vielmehr enthält Bismarcks Forderung, daß „die Mächte, die ihre ‚bons offices' benutzt hatten, bei der preußischen Regierung auf einen Verzicht des Prinzen Leopold zu dringen, jetzt auch ihre Anerkennung der vom König von Preußen bewiesenen friedliebenden und verträglichen Stimmung ausdrücken sollten". (Also gerade eine Unterstrrichung des wirksam gewordenen „Einflusses" durch eine erbetene Quittung.) Um welche Tagesstunde das Gespräch Bismarcks mit Loftus am 13. Juli stattgefunden hat, ist nach F. nicht näher zu bestimmen, als daß es zwischen 1 und 6 Uhr nachmittags gewesen sein muß (S. 174 ff.). In dieselbe Zeitspanne verlegt F. auch das Telegramm Bismarcks an Abeken, durch das die Vorlage des Wertherschen Berichts in Sachen des „Entschuldigungsbriefes" beim Könige verboten wird (Nr. 508), und das Telegramm an Werther, das ihm einen Urlaub anbefiehlt (Nr. 509). Mit voller Bestimmtheit nimmt F. an, daß Bismarck zur Zeit der Unterredung mit Loftus „die offizielle französische Garantieforderung noch nicht kennt" (S. 179). Es kann also nur ein reiner Zufall sein, daß er wenige Stunden nach der Emser Brunnenszene, in der Benedetti die „offizielle französische Garantieforderung" stellt, Bismarck „mit einer preußischen Garantieforderung", von der er Loftus als bevorstehendem Schritte Mitteilung macht, scheinbar den Spieß umkehrt oder, wie F. es ausdrückt, „durch die meisterhafteste aller Paraden, bevor er selbst zum Hieb ausholt, dem Gegner die Klinge schon halb aus der Hand schlägt". Ob diese Übereinstimmung beider Parteien in der Wahl der Waffe zum neuen Gange durch zwei voneinander völlig unabhängige Entschlüsse in Paris und in Berlin zustande gekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es nicht ausgeschlossen, daß Bismarck, als er sich mit Loftus besprach und auf unoffizielle Nachrichten aus Paris berief, bereits von der Interpellation des Abgeordneten Duvernois „sur les garantis" wußte, die dieser am 12. Juli um 2 Uhr nachmittags in der Kammer vorgebracht hatte und die, wie man in Berlin noch am 13. Juli durch den zufällig anwesenden Fürsten Gortschakoff erfuhr, das Ministerium zu einer entsprechenden diplomatischen Aktion bewogen hatte. Viel merkwürdiger als der Zufall zweier Vorstöße mit derselben Waffe der Garantieforderung am 13. Juli in Ems und Berlin erscheint uns aber die Sicherheit, mit der F. annimmt, daß Bismarck durch die ihm gewordene Mitteilung des „Entschuldigungs-

briefes" zu der Auslassung gegenüber Loftus bewogen worden sei. Da Bismarck davon spricht, „that other claims would be advanced", so ist es doch viel wahrscheinlicher, daß er an die Forderung der genaueren Einhaltung des Prager Friedens dachte, die in der französischen Kammer schon am 11. Juli nicht nur von der gesamten Rechten, sondern auch von Gambetta und einem anderen Mitgliede der Linken stürmisch verlangt wurde (Nr. 440), und die der englische Botschafter Lyons am 12. Juli als einen von der Nation aufgenommenen „Schrei" nach London gemeldet hatte (Nr. 460). Stellt man sich aber auf F.s Standpunkt, daß Bismarck zur Zeit seines Gespräches mit Loftus über die Pariser Vorgänge nichts weiter wußte als das, was er aus dem ihm durch Abeken telegraphisch übermittelten ziemlich umfangreichen Bericht Werthers mit der ominösen Einlage des Entwurfs zum „Entschuldigungsbriefe" gestanden hat (Nr. 471 und 472), so ist man erstaunt, daß F. mit seiner Methode der genauen Zeitbestimmung von Gesprächen, Telegrammen und Briefen nicht weiter gekommen ist als bis zu der schon berührten Ungewißheit über die Reihenfolge der drei Schritte, mit denen er „über den ‚Entschuldigungsbrief' quittiert hat" (S. 176). Denn offenbar konnte er sich mit der Weisung an Abeken, den Wertherschen Bericht dem König nicht vorzulegen (Nr. 508), nicht Zeit lassen, bis er das Gespräch mit Loftus hinter sich hatte. Selbst so kam er damit schon zu spät, da Abeken inzwischen aus eigener Machtvollkommenheit und in einer von F. sehr klar hervorgehobenen schlauen Berechnung nach 2 Uhr nachmittags dem König als Privatmann vorgelesen hatte (S. 169 ff.). Abeken hat damit die Zustimmung des Königs herausgelockt, es Bismarck anheim zu geben, „die neue Forderung Benedettis und ihre Zurückweisung sogleich sowohl unseren Gesandten als in der Presse mitzuteilen", was er zehn Minuten vor 4 Uhr durch das berühmt gewordene Telegramm, dessen Wortlaut erst 1892 vom Reichskanzler Caprivi bekannt gegeben wurde, natürlich mit möglichster Beschleunigung nach Berlin gemeldet hat. Sehr bald nach seiner weltgeschichtlichen Entschließung hat der König Abeken ein Billett zugesandt, „es sei doch notwendig, an Werther zu chiffrieren, daß er indigniert sei über die Gramont-Ollivierſche Zumutung und sich das Weitere vorbehalte". F. nimmt an, daß Bismarck erst nach dem Empfang dieser Nachricht „die Ermächtigung zu dem Befehl bei König Wilhelm eingeholt hat", Werther auf Urlaub zu schicken. Jedenfalls hatte F. mit der in seiner Sammlung Nr. 542 ausgesprochenen Vermutung recht, daß erst das zweite, nicht veröffentlichte Telegramm Bismarcks an Werther die Übergabe der Geschäfte der Botschaft an den Grafen Solms angeordnet hat; denn bevor er wußte, daß dem König der „Entschuldigungsbrief" nun doch vorgelegt sei, konnte er die Beiseiteschiebung des Botschafters nicht rechtfertigen. Ob er dann aber erst die Einwilligung des Königs einholte, ehe er das zweite Telegramm an Werther richtete, ist sehr zweifelhaft, weil zwischen dem Empfang des vermuteten Abekenschen Telegramms über die Entrüstung des Königs und dem Erscheinen Werthers bei Gramont, um sich zu verabschieden, nur die Zeit von etwa 7 Uhr abends am 13. Juli bis 11 Uhr vormittags am 14. Juli bliebe, in die sich das Hin und Her zwischen Berlin und Ems zwecks der Ermächtigung des Königs nur schwer einschieben läßt.

Einen höheren Flug nimmt F.s Phantasie, um die plötzliche Furcht „vor dem gereizten Löwen“ auszumalen, die sowohl Benedetti als auch Gramont befiel, sobald sie erfahren hatten, daß Bismarck in Ems erwartet würde, um die Leitung der Verhandlungen in die Hand zu nehmen (S. 142 ff.). Als Unterlage zu dieser Stimmungsänderung wie vor einem „mächtig heranbrausenden Gewittersturm“ weist F. auf den Unterschied im Ton zwischen Gramonts Telegramm vom 12. Juli um 7 Uhr abends (Nr. 481) und dem vom gleichen Tage um 3/412 Uhr nachts (Nr. 486) hin. Der Unterschied ist aber auch anderweitig zu erklären, und es ist eine falsche Voraussetzung F.s, daß Gramont bei Absendung des ersten Telegramms von Bismarcks Reiseabsichten noch nichts wußte, weil Benedetti zum erstenmal in einem Telegramm vom 12. Juli um 6 Uhr abends davon Mitteilung macht. Die Neuigkeit muß in Paris schon dadurch am frühen Nachmittag des 12. Juli bekannt geworden sein, daß der aus Ems zurückgekehrte Werther um diese Zeit eine längere Besprechung mit Ollivier und Gramont hatte. Dagegen ist es ein Verdienst F.s, die Verschlechterung der politischen Situation für Frankreich, die am 12. Juli eintrat, nachdem die Verzichtleistung Leopolds bekannt geworden war, durch Absuchen namentlich der auf Rußland bezüglichen Aktenstücke überzeugend nachgewiesen zu haben. In sich immer steigerndem Maße wirkten die Taktlosigkeiten Gramonts auf die Beschleunigung der Fahrt des französischen Staatswagens zum Abgrunde. Der Höhepunkt dieser Darstellung liegt freilich in dem Kapitel: „Die Emser Vorgänge des 13. Juli“. Das Resultat wird dann nach der Darlegung von Bismarcks Tätigkeit an diesem Tage auf die Formel gebracht: „Nicht Bismarck, sondern Abeken und durch ihn der König hatten Alarm geblasen, und Bismarck hatte nichts weiter zu tun, als die Fanfare überall ertönen zu lassen“ (S. 183). Sachlich kommt das auf dasselbe heraus, was Caprivi im Reichstag am 23. November 1892 erklärt hat, als er das Original der Emser Depesche vorlegte: „Es kann hier von einer Fälschung keine Rede sein; der Bundeskanzler führt aus, was der Monarch ihm aufgetragen hat, und führt das vollkommen korrekt aus“ (S. 186). Es ist daher nicht zu rechtfertigen, daß F. in einer wissenschaftlichen Untersuchung die 1892 verbreiteten Schmähungen über die wahren Motive des zweiten Reichskanzlers bei der Vorlage authentischen Materials über die Emser Depesche wiederholt und als der Wahrheit entsprechend ausgibt. Bismarcks Verdienst bei der Luftreinigung, die durch den Blitz der Emser Depesche erzielt wurde, liegt nicht in einzelnen Aktenstücken verborgen, sondern durchzittert die ganze spannungsvolle energische Atmosphäre, in der sich die Polarität zwischen Berlin und Paris einstellte. Das tritt auch im letzten Kapitel dieses Büchleins an gewissen diplomatischen Anzeichen hervor und wird in dem neu hinzugefügten Schlußwort noch schärfer betont. Trotz der europäischen Öffentlichkeit, die Bismarck der Emser Depesche gab, hätte der Kronrat in Paris am Abend des 14. Juli noch gern das friedliche Auskunftsmittel eines europäischen Kongresses zur Festlegung des Prinzips ergriffen, daß Angehörige der regierenden Familien nur nach vorheriger Anhörung aller Regierungen für einen fremden Thron vorgeschlagen werden können. Durch sein Gespräch mit Loftus und die offizielle Mitteilung an die Staatsoberhäupter hatte aber

Bismarck diesen Ausweg verbaut. Man mußte in Paris annehmen, daß die Erregung der öffentlichen Meinung in Deutschland und die Stimmung des Zaren und des Königs von Bayern den Vorschlag des letzten palliativen Auskunftsmittels der französischen Diplomatie unmöglich machten. Dadurch lösen sich auch die Schwierigkeiten des Verständnisses, die F. auf Seite 206 bei Besprechung der bekannten Vorgänge in den Pariser Beratungen über die Kriegslage hervorhebt. Der Anlaß zu einer Behandlung einer Frage des europäischen Fürstenrechts auf einem Kongreß war zu offensichtlich ein einseitiges Interesse Frankreichs geworden. Die am 6. und 12. Juli abgeschossenen Pfeile kehrten sich gegen den Schützen, der sie abgeschnellt hatte, und Bismarck hatte dafür gesorgt, daß kein Schild da war, sie aufzufangen.

Im Anhang (S. 217—233) wird unter dem Titel „Eine englische Bismarcklegende" eine völlig unwahrscheinliche Anekdote über ein Tischgespräch Bismarcks niedriger gehängt. Darnach soll Bismarck der Tochter des am 27. Juni 1870 verstorbenen englischen auswärtigen Ministers Lord Clarendon noch im Trauerjahre oder unmittelbar darauf gesagt haben, daß er sich sein Lebenlang über nichts so sehr gefreut habe wie über die Todesnachricht ihres Vaters, weil dieser bei längerem Leben den Ausbruch des deutsch-französischen Krieg verhindert hätte. Für den Historiker ist die Stirn des Gewährsmannes einer solchen abgeschmackten Lüge ohne weiteres mit einem unauslöschlichen „K" gezeichnet.

Berlin. Ludwig Rieß.

Marcks, Erich, Otto v. Bismarck. Ein Lebensbild. Stuttgart und Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. VIII u. 256 S.

Valentin, Veit, Bismarck und seine Zeit. Aus Natur- und Geisteswelt, Band 500. Leipzig und Berlin 1915, B. G. Teubner. VI u. 133 S.

Wohl alle Freunde vaterländischer Geschichte bedauerten es aufs tiefste, daß zum Bismarckgedenkjahr 1915 Marcks' große Biographie noch nicht weiter vorgeschritten war. Nun schenkt der Verfasser dem deutschen Volke in seiner Schicksalsstunde, in der ungeheuren Kampfzeit um den Fortbestand des Erbes Bismarcks und um seine Fortführung ein kurzgefaßtes Lebensbild des Begründers unseres Nationalstaates, ein Meisterwerk von harmonischer Ausgeglichenheit des Aufbaues, von heiliger Tiefe in der Erfassung des gewaltigen Werkes und des alles in die Zucht seines Wirkens hineinarbeitenden Schöpfers, der in allen Wandlungen der äußeren und inneren Politik dem Wesen seines Genius, seines Menschentums treu bleibt. Darin liegt der unvergleichliche Reiz des Buches, daß der Leser in jeder Wandlung gleichsam die Gegenwart der notwendigen Schöpfungstat selbst miterlebt, die der Heros mit hellseherischem und zugleich die letzten Folgen kühl abwägendem Blicke vollzieht; daß er sich bewußt wird, wie Bismarck die unendlichen Weiten und die äußersten Tiefen der objektiven Welt in sich aufnimmt, ohne aus seiner eigentümlichen Bahn herausgeschleudert zu werden, wie er fast stets in dem Gewirre der Tatsachen den allein gangbaren Weg für die Fortführung seines Werkes scheinbar mit der Sicherheit der Intuition, in der Tat mit dem sachlichen Einsatz aller seelischen und geistigen Kräfte findet, und wie er die mannigfaltigen Werte

seiner Welt dienstbar zu machen versucht. Seiner Welt, zu der er sein Volk, Fürsten und Volksstämme, Parteien und Volksgruppen erzogen hat, nicht seiner Person! An diesem Punkte gelangen Politik und Ethik zur vollendeten Harmonie in seiner Gestalt. So erleben wir nicht die Tatsachen, das Reale, sondern die Tathandlungen, das Ideale, an diesem größten Wirklichkeitsmenschen des 19. Jahrhunderts. Vielleicht das schwerste, sicherlich das innerlichste Problem, das ein Lebensbild Bismarcks sich stellen kann, ist damit gelöst. Soviel die Tatsachen im einzelnen gewiß auch noch verschoben, in schärferer und reicherer Beleuchtung erkannt werden, die Sicherheit dieser Lösung kommt selbst in dem dritten Buche, der Spätzeit 1878—1898, dem Leser zum Bewußtsein; wo aber, wie z. B. bei der Entlassung, die Lösung noch nicht zu finden ist, sucht Marcks auch nicht durch glänzende Hypothesen sie aufzudrängen, sondern den Sachverhalt selbst mit allen seinen Problemen unverhüllt darzustellen. Gerade jene Lösung muß uns für die praktische Urteilskraft, für die Verwertung Bismarckschen Geistes in den schweren politischen und nationalen Aufgaben, die seines Volkes harren, die Hauptsache sein; nur dann wird die Gefahr nicht eintreten, die der Verfasser einmal heraufziehen sieht, daß wir die reineren geistigen Kräfte nicht über dem Anblick des Siegers und seiner großartigen Härte unterschätzen und verlieren, nur dann werden auch jene Mächte innerlich genötigt werden, sich zu seinem Werke zu bekennen, deren Einverleibung seinem Genius nicht gelungen ist. —

Ein kühner und gelungener Wurf ist Valentins „Bismarck und seine Zeit"; eine Arbeit, die in der Bismarckliteratur stets ihren Platz behaupten wird. Nicht ganz glücklich in der Anlage des Buches erscheint die einheitliche Zusammenfassung der inneren Politik von 1871 bis zur sozialen Gesetzgebung. Der gewaltige Einschnitt, den die Jahre 1878/79 in der Fortführung des Lebenswerkes Bismarcks bedeuten, tritt doch nicht scharf genug hervor. Vielleicht ließe sich bei einer Neuauflage des Buches, die wir ihm recht bald wünschen, hier eine Neugruppierung schaffen, der „Kampf mit den Parteien" betont allzu stark das Negative, das Vergängliche und sich Wandelnde. Von Einzelheiten vermissen wir einen Hinweis auf die Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen als eine der größten und wirkungsreichsten Wirtschaftstaten seiner Zeit. Wenn die Schöpfung des Reichslandes von dem Verfasser als „sicher nicht glücklich" bezeichnet wird, so stimme ich ihm in politischer Hinsicht vollkommen zu. Allein war sie nicht vielleicht der einzig mögliche Weg, den Bismarck gehen konnte, hat sie nicht vielleicht doch dazu beigetragen, Nord- und Süddeutschland enger aneinander zu binden? — Der Schreiber dieser Zeilen möchte es aus langjähriger eigener Erfahrung heraus bejahen. Und schließlich: waren nicht weniger die Schöpfung Bismarcks selbst als vielmehr das Mißgeschick und die Mißgriffe in der Verwaltung des Landes schuld, daß sich die elsaß-lothringische Frage zu einer wahren crux für die deutsche Politik gestaltete? — Von besonderem Werte sind die Charakteristiken der einzelnen Parteien und ihre sachliche Würdigung. Schon allein dieser Ausführungen wegen verdient das Buch in weiten Kreisen unseres Volkes Eingang zu gewinnen.

Berlin-Schöneberg. E. Müsebeck.



J. F. Hoff, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—1815 (Abhandl. zur mittl. u. neueren Gesch., hrsg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke; Heft 46). Berlin u. Leipzig 1913. 127 S.

Während die großen Säkularisationen des Jahres 1803 durch einen gültigen Reichsschluß verhängt worden sind, fehlt von Mediatisierungen des Jahres 1806, der Unterordnung einer willkürlich ausgewählten Anzahl von mehr oder minder kleinen Herrschaften unter eine ebenso willkürlich bestimmte Zahl von Staaten, die zum Teil erst dadurch vom Kleinstaat zum Mittelstaat aufrückten, jegliche Anerkennung seitens des Reiches. Deshalb ist es verständlich, daß die Mediatisierten auf die Wiederherstellung ihrer vernichteten Herrschaftsrechte hofften, als im Jahre 1813 die durch Frankreich begründete Ordnung der deutschen Staatenwelt zusammenbrach. Die Aussichten waren freilich von Anfang an recht schlecht. Das ergibt sich schon aus dem Studium der Flugschriften, mit denen die Mediatisierten den Kampf für ihre Sache einleiteten. Denn das alte Reich und das alte Kaisertum, an deren Wiederbelebung die Flugschriften ihre Hoffnung knüpften, waren tot, und das Ergebnis der Revolutionszeit, die Vernichtung der kleinen Herrschaften, war nicht mehr rückgängig zu machen, nachdem den Mittelstaaten durch ihre Verträge mit Österreich der Bestand gesichert worden war. Auch die Mediatisierten sahen das ein und rechneten von vornherein mit der Möglichkeit, daß sie die verlorene Unabhängigkeit nicht wieder erlangen würden; schon auf ihrer ersten Konferenz (15. Febr. 1814) beschlossen sie, wenn die volle Wiederherstellung in den vorigen Zustand nicht zu erlangen sei, sich mit einer Entschädigung zu begnügen.

Die Arbeit verfolgt im einzelnen das Schicksal, das die Forderungen der Mediatisierten bei den Mächten und auf dem Wiener Kongreß hatten. Für meinen Geschmack geht der Verf. sogar zu sehr ins einzelne; denn man darf doch nicht vergessen, daß die Mediatisiertenfrage nur ein sehr unbedeutendes Stück des deutschen Verfassungsproblems war und durch dessen Lösung mitbedingt wurde. Sobald festgestellt war, daß der künftige deutsche Bund aus Einzelstaaten bestehen werde, war auch entschieden, daß die Mediatisierten keinerlei reichsunmittelbare Gewalt erhalten könnten, sondern innerhalb der Staaten stehen müßten. Das Einzige, das sie erreichen konnten und auch wirklich erreicht haben, war die Anerkennung einer bevorzugten Stellung im Einzelstaate und deren Sicherung durch den deutschen Bund. Aber diese Stellung war doch, das besagte der Artikel 14 der Bundesakte ganz deutlich, die von Untertanen, und die Vorrechte, die den Mediatisierten eingeräumt wurden, sollten „nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören". Die große Umwälzung des Jahres 1806 war damit bestätigt.

Halle. F. Hartung.

August Beckmann, Die Rheinisch-Westindische Kompagnie; ihr Wirken und ihre Bedeutung. Münstersche Inaugural-Dissertation 1915. 109 S. 8°.

Unter ausschließlicher Benutzung der im Archiv des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld ruhenden handschriftlichen Akten entwirft der

Verf. bei engster, oft wörtlicher Anlehnung an den im Jahre 1830 erschienenen gedruckten Bericht des Subdirektors C. C. Becher[1]) ein Bild der Entstehung und Entwicklung der im Jahre 1821 ins Leben gerufenen rheinisch-westindischen Kompagnie, die nach einer Wirksamkeit von einem, nach einem Bestehen von etwas mehr als zwei Jahrzehnten mit großen Verlusten für die Aktionäre liquidiert werden mußte. Jedoch dieser finanzielle Mißerfolg darf nicht, wie auch der Verf. mit Recht betont, maßgebend werden für die Gesamtbeurteilung dieses so nationalen und patriotischen Unternehmens. Was der Begründer der Kompagnie, der Kaufmann Jakob Aders, der Schöpfer des vorbildlichen Elberfelder Armenwesens (vgl. über ihn den vom Verf. leider nicht herangezogenen Aufsatz von O. Schell in der Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins Bd. 43 (1910, S. 61—87), geplant hat, ist trotz der Rückschläge in Erfüllung gegangen: den deutschen Kaufleuten und Fabrikanten war der Weg gezeigt worden, wie sie ihre Waren auf dem Weltmarkt absetzen konnten; die Möglichkeit ward ihnen gegeben, mit dem englischen Nebenbuhler, dessen Handelsstand damals seinen großen Siegeszug um den Weltball antrat, in erfolgreichen Wettbewerb zu treten; wenn der Erfolg nicht so, wie man ursprünglich erwartet hatte, eingetreten ist, so lag das doch nicht allein an den schwierigen, oft recht verworrenen innerpolitischen Verhältnissen der Länder, mit denen man Handel trieb (Hayti, Mexiko, Buenos-Ayres, Chile und Ostasien), sondern nicht minder an den geringen praktischen Erfahrungen der deutschen Kaufleute. „Höchst nachteilig für den Ruf deutscher Fabrikate im allgemeinen", so heißt es in einem Rundschreiben der Direktion an die Fabrikanten, „und mithin auch für deren Absatz sind die häufigen Unrichtigkeiten oder Mangel an Präzision sowohl in den Angaben der Maße und des Inhaltes als in der bezeichneten Qualität der Waren; erstere sollten stets den Fakturen, letztere den beigefügten Mustern genau entsprechen und das Innere der Stücke dem Äußeren an Güte ja niemals nachstehen. Durch die größte Reellität in allen diesen Punkten zeichnet sich der britische Fabrikant sehr vorteilhaft aus und findet seine Rechnung dabei, indem er nach dem einmal abgeschlossenen Verkauf dessen Rückgang nie zu befürchten hat und sich vor Reklame gesichert weiß, was bei dem Verkehr in deutschen Manufakturwaren leider bisher nicht immer der Fall gewesen" (S. 57 f.).

Doch alle diese unleugbaren, freilich auch sehr begreiflichen Mißstände vermögen die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Kompagnie während der ersten zehn Jahre ihres Bestehens für rund acht Millionen Taler Waren aus Deutschland ausgeführt hat, daß, wie eine Reihe von Bundesfürsten, an ihrer Spitze der sonst so ängstliche und sparsame König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, durch Übernahme einer größeren Anzahl von Aktien ihr Interesse an dem nationalen Unternehmen bekundeten, so auch in weiten Kreisen des deutschen Volkes, nicht nur unter Kaufleuten

---

1) „Hauptmomente des Wirkens der Rheinisch-Westindischen Kompagnie, als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Sache bei Gelegenheit der General-Versammlung vom 2. März, den verehrlichen Aktionären mitgetheilt von der Direktion." Elberfeld, im Februar 1830. IV u. 55 S. Angefügt eine „Tabellarische Übersicht", die vom Verf. z. T. wörtlich übernommen, z. T. bis zum Liquidationstermin weitergeführt worden ist.

und Fabrikanten[1]), zeitweise lebhafte Nachfrage nach den Aktien der Kompagnie vorhanden war: ein erstes Zeichen, daß man begann, sich aus den engen Verhältnissen der Heimat herauszusehnen, daß der Blick sich schärfte und weitete für die größeren Aufgaben, welche die Zukunft auch in wirtschaftlicher und handelspolitischer Hinsicht dem deutschen Volke gestellt hatte.

Leider hat der Verf. sich gar zu sehr lediglich auf das ihm vom Bergischen Geschichtsverein zur Verfügung gestellte Material beschränkt, ohne gedruckte Literatur heranzuziehen; auf jeden Fall hätte er des Subdirektors C. C. Becher Briefe von seiner Reise nach Mexiko in den Jahren 1831—1833 („Mexico in den ereignisvollen Jahren 1832 u. 1833", von C. C. Becher, Hamburg 1834) heranziehen müssen: schon die Widmung an den Oberpräsidenten von Vincke hätte ihn belehrt, daß Bechers Scheiden aus der Kompagnie nicht so glatt verlaufen ist, wie die offiziellen Akten des Bergischen Geschichtsvereins glauben machen wollen. Wie ich handschriftlichen Akten Josua Hasenclevers[2]) entnehme, insbesondere zwei Briefen desselben an den Oberpräsidenten v. Vincke vom 30. Mai und 25. Juni 1833, ist Becher „in leidenschaftlicher und kränkender Weise" zum Austritt gezwungen worden, weil er durch Erteilung eines Darlehens von 44 000 Dollars an den Bevollmächtigten des mexikanischen Bergwerksvereins (vgl. über dieses Unternehmen Becher: „Mexico", S. 168 ff. u. bes. S. 242 ff., sowie L. Berger: „Der alte Harkort" [Leipzig 1890], S. 174 ff.; Bergengrün, „August von der Heydt" [Leipzig 1908], S. 26 f.) eigenmächtig gehandelt und dadurch der Kompagnie Verluste eingebracht hatte; diese Eigenmächtigkeit scheint jedoch für einzelne Direktorialmitglieder nur ein Vorwand gewesen zu sein, um den ihnen mißliebigen Subdirektor trotz seiner unleugbaren, bisher auch stets anerkannten Verdienste um die Kompagnie aus seiner Stellung zu verdrängen. Wenn schließlich eine äußerlich wenigstens „freundschaftliche Trennung" (S. 86) noch zustande gekommen ist, so war dies das Verdienst des Oberpräsidenten v. Vincke, der durch seine Persönlichkeit wie als Vertreter des Aktienbesitzes Friedrich Wilhelms III. von maßgebendem Einfluß auf die Generalversammlung war. So viel muß auf alle Fälle betont werden, daß jene Eigenmächtigkeit Bechers in keiner Weise mit dem schließlichen Mißlingen des Unternehmens irgendwie in

1) Z. B. der bekannte Rechtshistoriker Professor v. Savigny war Aktionär (Josua Hasenclever an v. Savigny, 24. August 1831. Ungedruckt. Savigny an Josua Hasenclever. Berlin 30. August 1831. Ungedruckt.)

2) Er war seit 1821 Mitglied des Direktorialrates; vgl. seine Mitteilungen über die Kompagnie in der Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins Bd. 38 (1905), S. 5, sowie in seinen „Erinnerungen aus meinem Leben" (als Manuskript gedruckt), S. 9—11, wo S. 10 f. ein mit dem von Beckmann (S. 95) mitgeteilten in wesentlichen Punkten übereinstimmendes Urteil über Becher zu finden ist. Über Bechers Leben bis zum Jahre 1821 vgl. „Die Stadt Elberfeld". Festschrift zur Dreijahrhundertfeier 1910, hrsg. von H. Born (Elberfeld 1910) S. 148 f.; dort bereits das von Beckmann mitgeteilte Urteil über Becher abgedruckt. Seit 1835 war Becher Herausgeber der in Köln erscheinenden Zeitschrift „Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe". Bei Mathieu Schwann: „Ludolf Camphausen", Bd. I (Essen 1915), S. 159 Anm. 1 fälschlich als B. B. Berger bezeichnet; dort ein Urteil Bechers über Handelsgesellschaften, gleichsam ein Niederschlag seiner trüben Erfahrungen in der Rheinisch-Westindischen Kompagnie. Im Jahre 1836 ist Becher gestorben.

Verbindung steht: damals schon war die Kompagnie nicht mehr zu retten, damals aber auch hatte sie bereits ihren ursprünglichen nationalen Zweck erfüllt, den deutschen Kaufleuten den Weg übers Weltmeer zu zeigen; ob die schließliche Liquidation mit mehr oder weniger Verlust abschließt, war für die Aktionäre natürlich wohl wesentlich, hatte aber diesem vornehmsten Ziele gegenüber nur nebensächliche Bedeutung.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Dr. J. Roebers, Die Errichtung der westfälischen Provinzialstände und der erste westfälische Provinziallandtag. Münster i. Westf., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1915. 8⁰. VIII u. 92 S. 3 M.

Vornehmlich auf Grund der in den Staatsarchiven in Berlin und Münster ruhenden reichhaltigen Aktenbestände sucht der Verf. ein Bild der Verhandlungen des ersten westfälischen Provinziallandtages vom November und Dezember 1826 wie der Entstehung dieser Einrichtung zu entwerfen. Das Ergebnis ist, daß der Eifer der Landtagsboten zur Hebung der Wohlfahrt ihrer Provinz, zur Beseitigung der dort herrschenden Mißstände zu wirken, ein recht großer war, daß — entgegen dem Urteil von H. v. Treitschke — nicht ausgeglichene Meinungsverschiedenheiten unter den Ständevertretern wohl vorhanden waren, besonders in der Frage der Kreisordnung und der Ablösungsordnung, d. h. dem „Entwurf eines Gesetzes über Ablösung der Reallasten in den zum Königreich Westfalen, dem Großherzogtum Berg und den zum Hanseatischen und Lippe-Departement ehemals gehörigen Landesteilen", daß aber der größte Teil der Schuld an dem schließlich geringfügigen Ergebnis dieser Beratungen in erster Linie der Regierung zuzuschieben ist. Bezeichnend für die dieser neugeschaffenen Einrichtung gegenüber feindselige oder doch gleichgültige Stellungnahme der maßgebenden Stellen in Berlin ist die Schließung des Landtages am 29. Dezember vor Erledigung der Tagesordnung, lediglich weil die für die Beratungen in Aussicht genommene Frist von zwei Monaten verstrichen war, und die hochmütig absprechende Art, in welcher trotz des im ganzen günstig lautenden Berichtes eines Beamten wie des Oberpräsidenten und Landtagskommissars Georg v. Vincke die Tätigkeit der westfälischen Ständevertreter im Landtagsabschied von seiten des Königs beurteilt oder richtiger in wesentlichen Punkten mit Stillschweigen übergangen wurde, zeigt deutlicher als alles andere, daß man keineswegs gesonnen war, dieser neuen Einrichtung einen irgendwie maßgebenden Einfluß auf die Entscheidungen der Regierung einzuräumen.

Sehr bedauerlich ist, daß, wie es scheint, die Akten über die Beratungen der Provinzialvertreter in Berlin über die Einrichtung der Provinzialstände nicht mehr vorhanden sind; wenigstens geht der Verf. mit wenigen kurzen Bemerkungen darüber hinweg. Über die Verhandlungen der rheinischen Vertreter habe ich auf Grund von Privatakten das amtliche Protokoll, das übrigens auch im Geheimen Staatsarchiv in Berlin vorliegt, in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst" Bd. 25 (1906) veröffentlicht: wenn auch bei diesen Vorberatungen viel Kleinigkeitskrämerei zutage trat, so bietet das Protokoll, die ausführliche Beantwortung der von der Regierung vorgelegten Fragen, doch manchen tieferen Einblick in die inneren Verhältnisse der Provinz.

Auf jeden Fall haben wir es in des Verf.s Studie mit einer tüchtigen soliden Leistung zu tun; ich möchte den Wunsch nicht unterdrücken, daß diese Studie der Anfang zu einer Reihe von Arbeiten werden möchte, in denen die späteren Provinziallandtage einer gründlichen Untersuchung unterworfen werden: nicht nur in Westfalen, sondern auch in sämtlichen anderen Provinzen ist hier der landesgeschichtlichen Forschung ein weites und reiches Feld der Betätigung eröffnet, dessen weitere gründliche Erforschung am letzten Ende der genaueren Kenntnis der Entwicklung des gesamtpreußischen Staates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur zugute kommen kann.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Jakobus Reimers, Das Adlerwappen bei den Friesen. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1914. VIII u. 211 S.

Der Verfasser, der unmittelbar nach Vollendung des Buches verstarb, untersucht auf Grundlage der gesamten Rechts- und Verfassungsgeschichte der Friesen die Herkunft der zahlreichen Adlerwappen bei ihnen. Ich kann seinen Ausführungen über die freiheitliche Sonderstellung der Friesen, sowie über ihre verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse in den meisten Punkten nicht zustimmen, dagegen erblicke ich das Verdienst des Buches in der überaus fleißigen Zusammenstellung aller in Friesland vorkommenden Adlerwappen. Gewiß hat der Verf. Recht, wenn er von dem Gedanken ausgeht, daß die Annahme dieses Wappens mit dem Besitz des Richteramtes, d. h. eines kaiserlichen Amtes, in Beziehung steht. Das Buch ist für weitere Kreise geschrieben; es behandelt demgemäß als Einleitung unter Beigabe guter Wappentafeln die allgemeinen Fragen der Heraldik; die Darstellung ist klar und einfach; die Ausstattung vorzüglich.

Berlin-Steglitz. M. Klinkenborg.

Ostpreußen, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Kriegsveröffentlichungen des Deutschen Bundes Heimatschutz.) München, Verlag von G. D. W. Callwey, 1915. Heft 1, 168 S., mit 110 Abbildungen. 2,50 Mk. Heft 2. 57 S., mit 142 Abbildungen. 1 Mk.

Ostpreußische Kriegshefte, auf Grund amtlicher und privater Berichte herausgegeben von **A. Brackmann,** in Verbindung mit **E. Joachim, O. Krauske** und **A. Seraphim.** Heft 1: Die August- und Septembertage 1914. Berlin, Verlag von S. Fischer, 1915. 91 S. 1 Mk.

In dem ersten Hefte des zuerst genannten Werkes sind Beiträge verschiedener Autoren, meist Architekten und sonstiger im praktischen Leben stehender Fachleute des Hochbaues, des Niederbaues und der Gartenkultur, zu einem Band, der sich „Ostpreußenheft" nennt, zusammengefaßt. Sie wollen, um das Wort eines früheren, vor Jahren verstorbenen Landrates dieser Provinz zu gebrauchen, sagen, „was Ostpreußen nottut", und zwar jetzt, um die Folgen der mehrmonatigen Schreckenszeit der russischen Invasion von 1914/15 nicht nur siegreich zu überwinden, sondern es auch erneut, dem Aussehen und den Einrichtungen nach verschönt und vervollkommnet, aus der Asche erstehen zu lassen. Es dürfen daher historische Aufschlüsse

neuer Art nicht von dem Bande erwartet werden. Ja, von einschlägigen Werken der kulturgeschichtlichen Richtung finde ich überhaupt nur Seite 60 ff. H. Bonk's die Städte und Burgen Altpreußens betreffendes Buch herangezogen, in dem vom Regierungsbaumeister G. Langen verfaßten Artikel: „Die Besiedelung Ostpreußens". Wenn Werner Lindner, der Seite 25—30 des vorliegenden Heftes über die beim „Wiederaufbau" zu befolgenden Grundsätze sich äußert, in einem Nachwort (S. 139—141) sich ausspricht, es möchten für die vom Deutschen Bunde Heimatschutz beabsichtigten weiteren Veröffentlichungen mehr einheimische Ostpreußen als im gegenwärtigen Heft 1 zum Wort sich melden (ich finde nur A. Ulbrich und G. Osterroht vertreten, die beide als Lehrer an der Baugewerkschule zu Königsberg wirken), so kann dem vollauf zugestimmt werden. Die durch Lindner und seine Mitarbeiter vorgetragenen idealistischen Anschauungen sind jedenfalls so beherzigenswert, daß sie auch in den außerhalb des Architektenberufes stehenden Kreisen Ostpreußens Beifall zu finden geeignet sind.

Das zweite Heft umfaßt ausschließlich den vom Oberpräsidenten Ad. v. Batocki am 16. März 1915 zu Berlin gehaltenen Vortrag, über den die Tageszeitungen ausführlich in Bezug auf die Mitteilungen über die Russenzeit berichteten.

Weit ertragreicher für den Historiker ist das „Kriegsheft 1", das, mit kurzem Vorwort des Oberpräsidenten v. Batocki versehen, zunächst S. 9—59 eine mit Quellenanlagen (speziell Flüchtlingserinnerungen) versehene Darstellung A. Brackmanns: Der erste Einfall der Russen in Ostpreußen, gibt. Da Brackmann, Vertreter des Faches der mittelalterlichen Geschichte an der Universität Königsberg, sich während der ganzen kritischen Wochen 1914 in Königsberg aufhielt, ist, was er darbietet, zum Teil ebenfalls als Quelle anzusehen. Doch hat er zahlreiche literarische Hinweise auf die von Gutsbesitzern und ähnlichen Personen über ihre Erlebnisse der Russenzeit in primitiveren gedruckten Werken gemachten Ausführungen schon in seine Darstellung eingeflochten. — Seite 60—70 berichtet M. Zuppke, Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule zu Marggrabowa, über seine persönlichen Erlebnisse zu Marggrabowa, das die Russen beim ersten Einfall bis zum 11. September 1914 hatte. — Seite 71—77 gibt Geheimrat O. Krauske eine Skizze, die er bezeichnet: Zur Geschichte der russischen Zeitungszensur in Tilsit, und Seite 78—91 stellt Brackmann die im August und September 1914 ergangenen russischen Behördenerlasse zusammen, deren genauen Wortlaut er zum Teil angibt. — Die Kriegshefte 2—4, die in kurzer Zeitfolge erscheinen sollen, werden von der Fluchtbewegung und Flüchtlingsfürsorge, der zweiten Besetzung Ostpreußens 1914/15 und dem „Wiederaufbau" der Provinz handeln.

Königsberg i. Pr. G. Sommerfeldt.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Bitterauf, Theodor, Friedrich der Große. Sechs Vorträge. Zweite veränderte Auflage mit 2 Bildnissen. (= Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 246 Bändchen.) B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1915. Geb. in Leinwand Mk. 1,25.



Bruns-Wüstefeld, R., Beiträge zur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung der Uckermark. Dissertation. Kiel 1915.

Hintze, Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. Paul Parey, Berlin 1915. Geb. Mk. 5.

Klaje, H., Pommern im Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege in einzelnen Bildern. II. Teil. Kommissionsverlag von Dietz & Mexerath, Kolberg 1915. Mk. 1,50.

Oppliger, Ernst, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798—1806 (= Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Band VII. Heft 3). Gebr. Lehmann & Co. Zürich-Selnau 1915. Geheftet Mk. 2.

Schwann, M., Ludolf Camphausen (= Veröffentlichungen des Archivs für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte. Bd. III—V). 3 Bände. G. D. Baedecker, Essen 1915. Geb. Mk. 24.

Sieveking, H., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Zweite verbesserte Aufl. (= Grundriß der Geschichtswissenschaft von Aloys Meister II, 2). B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1915. Geh. Mk. 2,20, Geb. Mk. 2,80.

Tümpel, L., Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus, 1609—1806 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. O. Gierke. Heft 124). M. & H. Marcus, Breslau 1915. Mk. 9.

Ziekursch, Johannes, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung (= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Band 20). Ferdinand Hirt, Breslau 1915.

III. Schulprogramme und Universitätsschriften

Da bei Abschluß der Redaktion das Verzeichnis der Universitätsschriften 1914/15 noch nicht vorlag, so wird diese Abteilung dem nächsten Hefte vorbehalten.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

14. Oktober 1914 bis 9. Juni 1915.

Sitzung vom 14. Oktober 1914.

Nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden, Herrn Geheimen Archivrats Dr. Bailleu, die den Toten des Vereins gewidmet waren, ergriff Herr Prof. Hintze das Wort zu längeren Ausführungen über das Leben und die Werke des verstorbenen Generaldirektors der preußischen Archive, Exzellenz Reinhold Koser.

Geboren 7. Februar 1852 zu Schmarsow bei Prenzlau in der Uckermark, Sohn eines Pastors, erhielt Reinhold Koser seine Schulbildung auf dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, das er 1870 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Er studierte in Berlin, Wien, Halle Geschichte und Philologie und war hauptsächlich Schüler von J. G. Droysen, von Nitzsch in Berlin, von G. Droysen und Dümmler in Halle. 1874 promovierte er in Halle mit einer Dissertation über den Kanzleienstreit zu Anfang des 30 jährigen Krieges und bestand 1875 mit Auszeichnung das Examen pro facultate docendi in Geschichte und Philologie. Auf J. G. Droysens Veranlassung trat er als Hülfsarbeiter bei der Akademie der Wissenschaften ein und gab erst die Staatsschriften aus der Zeit Friedrichs II., Bd. 1 und 2, dann die Politische Korrespondenz des Großen Königs bis zum zehnten Bande heraus. 1880 habilitierte er sich in Berlin als Privatdozent und wurde zugleich 1882 als Geh. Staatsarchivar angestellt; in dieser Stellung blieb er bis 1884, wo er außerordentlicher Professor in Berlin wurde. Seine Dozententätigkeit in Berlin war reich und fruchtbar; aus seiner Schule sind Gelehrte wie A. Naudé, O. Krauske, Fr. Meinecke hervorgegangen. 1891 wurde er als Ordinarius nach Bonn an Alfred Doves Stelle berufen; aus der Zahl seiner dortigen Schüler ist F. Fehling zu nennen. 1896 wurde er als Nachfolger Heinrichs von Sybel Generaldirektor der Staatsarchive, übernahm später, seit 1903, erst vorübergehend, dann dauernd die Leitung der Monumenta Germaniae historica, leitete als Mitglied der akademischen und anderer Kommissionen die wichtigsten Publikationen zur preußischen Geschichte, präsidierte 1908 beim internationalen Historikerkongreß, wurde 1912 zum Mitglied der Friedensklasse des Ordens „Pour le Mérite“ und 1913 beim Regierungsjubiläum des Kaisers zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt. Nicht lange nach dem Ausbruch des Krieges, 25. August 1914, ist er nach kurzer Krankheit gestorben, im Alter von 63 Jahren. Seinen Hauptwerken, der Geschichte Friedrichs des Großen, die von 1887 bis 1903 erschien, und dem ersten Bande einer Geschichte der Preußischen Politik, der 1912 herauskam, widmete der Vortragende eine eingehende Würdigung. Mitglied der Gesellschaft für Geschichte

der Mark Brandenburg ist Koser seit 1882 gewesen; er hat in den Fachzeitschriften 24 Aufsätze veröffentlicht und in den Sitzungen 15 Vorträge gehalten. Die „Forschungen“ hat er als erster Redakteur vier Jahre lang geleitet.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu ergänzte den Vortrag Geheimrat Hintzes durch einige Mitteilungen über R. Kosers Wirksamkeit als Generaldirektor der preußischen Staatsarchive. Koser gehörte zuerst von 1882 bis 1884 als Geh. Staatsarchivar dem Berliner Geh. Staatsarchiv an, dessen Bestände gerade damals nach dem Provenienzprinzip durchgreifend umgeordnet wurden. Die hierbei gewonnenen Eindrücke blieben für Koser bestimmend, auch nachdem er 1896 zum Direktor (später Generaldirektor) der Archive ernannt war. Das Provenienzprinzip sollte, wie es in einer seiner ersten allgemeinen Verfügungen (vom 12. Oktober 1896) bestimmte, für Ordnung und Aufstellung der Archivbestände „grundlegend“ sein und bleiben. Aber wie seine ganze Geistesrichtung einmal war, so faßte er auch dies Prinzip historisch auf, nicht mechanisch; die Durchführung sollte sich überall der geschichtlichen Entwicklung und den besonderen Verhältnissen anpassen. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist in einem der Reglements der Zusatz: „Es bleibt vorbehalten, den Entwurf nach Gesichtspunkten, die sich in der weiteren Praxis ergeben mögen, zu ergänzen oder abzuändern.“ — Die Durchführung der Ordnungsgrundsätze überwachte Koser auf Inspektionsreisen, bei denen er auch der sicheren Unterbringung der Archivalien besondere Aufmerksamkeit widmete. So sorgte er für Neubauten oder Erweiterungsbauten in Coblenz, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Magdeburg, Osnabrück, Wiesbaden; seine letzte Tätigkeit auf diesem Gebiete galt dem geplanten Neubau des Geh. Staatsarchivs in Dahlem. — Besonders glücklich war Kosers Fürsorge für die Beamten der Archivverwaltung. Für die Vorbildung der jungen Archivaspiranten sorgte er nicht bloß durch Verlegung der Archivschule von Marburg nach Berlin, sondern auch durch die Übernahme von Vorlesungen über Archivkunde, die er im Geh. Staatsarchiv selbst regelmäßig hielt. Die Prüfungskommission und die neue Prüfungsordnung beruhten auf seinen Vorschlägen. Die Besserung der Rangverhältnisse der angestellten Beamten beantragte er nur wenige Monate nach Antritt seines Amtes in einer Denkschrift vom 4. August 1896 und hatte damit guten Erfolg, ebenso wie mit Gehaltsaufbesserungen und Vermehrung der etatmäßigen Archivarstellen, die von 23 auf 41 gesteigert wurden. Sein Bestreben dabei war, alle Errungenschaften der Oberlehrer oder Bibliothekare auch für die Archivbeamten in Anspruch zu nehmen, von denen nach seiner Auffassung ohnehin eine höhere wissenschaftliche Qualifikation gefordert werde. — Die gut geordneten, gut aufbewahrten, gut verwalteten Archivalien sollten nun leichter zugänglich werden als bisher. Die Benutzungsgrenze — das Jahr 1840 — wurde nur noch für Studierende beibehalten; die Vorsteher der Staatsarchive gaben die bisher vom Oberpräsidenten abhängige Benutzungserlaubnis selbständig bis zum Jahre 1806; die Versendung der Archivalien, selbst

über die Reichsgrenzen hinaus, wurde erleichtert; das Verbot der Vorlegung der Repertorien aufgehoben; durchreisenden auswärtigen Gelehrten besondere Erleichterungen gewährt. — Die preußischen Archive sollten aber nicht nur ein Arsenal für Fremde bilden, sondern auch selbst wissenschaftliche Laboratorien sein. Koser selbst ging in der wissenschaftlichen Betätigung allen seinen Beamten voran; wie er mehrere Hefte der von ihm ins Leben gerufenen „Mitteilungen aus der preußischen Archivverwaltung" bearbeitete, so veröffentlichte er auch — mit Prof. Droysen — den von ihm für das Geh. Staatsarchiv erworbenen Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire. Die wissenschaftliche Betätigung des Archivbeamten fand bei ihm bereitwillige und verständnisvolle Förderung. Ebenso unterstützte er durch regelmäßige Subventionen die größeren Geschichtsvereine und die historischen Kommissionen in Preußen, und durch außerordentliche Zuschüsse verschiedene Publikationen wie die Ortslexika für Posen und Westpreußen, das große Trierer Siegelwerk, das Archivinventar von Neuwied u. a. Für die Ordnung von städtischen und anderen nichtstaatlichen Archiven stellte er gern Staatsbeamte zur Verfügung. Sein Hauptwunsch und sein Hauptziel dabei war innige Verbindung und Arbeitsgemeinschaft zwischen den Staatsarchiven und den Geschichtsvereinen der einzelnen Landesteile. — Schließlich sei noch erwähnt, daß es Koser auch gelang, durch glückliche Erwerbungen die Bestände der Staatsarchive zu bereichern, außer dem schon genannten Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, durch die Tagebücher der Gräfin Voß, die Habelsche Urkundensammlung, den Nachlaß des Ministers von Altenstein u. a. —

Als die Ernennung Kosers in Frankreich bekannt wurde, schrieb die Revue Historique: «On ne pouvait pas faire un meilleur choix». Diese Ansicht hat ihre Bestätigung gefunden in dem mehr als 18 jährigen Wirken Kosers, das durch die ungewöhnliche Vereinigung von wissenschaftlichem Geist, archivalischer Sachkunde und Verwaltungstechnik ausgezeichnet ist und für die Zukunft des preußischen Archivwesens vorbildlich bleiben wird.

Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Tangl widmete dem Wirken Reinhold Kosers als Vorsitzenden der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica einen kurzen Nachruf. Die Beziehungen zum großen nationalen Editionsunternehmen konnten bei Kosers fernab liegendem Forschungsgebiet nicht alte und enge sein. Sie begannen erst, als Koser 1902 als Nachfolger Mommsens als Vertreter der Berliner Akademie in die Zentraldirektion delegiert wurde. Selbst dieses Mandat gab er schon im folgenden Jahr ab, wurde aber von der Zentraldirektion, die den Wert seiner Mitwirkung in dieser Körperschaft sofort erkannte, durch Zuwahl als lebenslängliches Mitglied dauernd festgehalten und 1905 in Ergänzung älterer Vorschläge für die Stelle des Vorsitzenden in Vorschlag gebracht, welcher Präsentation die Ernennung sehr bald folgte. Mochte Koser seine Stellung zunächst selbst als die eines Geschäftsleiters und Repräsentanten auffassen, so gelang es ihm doch sehr bald, entscheidend darüber hinaus-

zuwachsen. Er hat sich in kurzer Zeit eine überraschend sichere Kenntnis der Organisation und der wissenschaftlichen Aufgaben der einzelnen Abteilungen erworben und sich als Vermittler gegenüber der Reichsbehörde, als Organisator und in der Fürsorge um Stellung und Zukunft der Mitarbeiter aufs beste bewährt. Die Erinnerung an den Zauber seiner Persönlichkeit wird in diesem Kreis ebenso nachhaltig fortleben wie die aufrichtige Trauer um den Verlust eines wahrhaften Führers, der er den Monumenta Germaniae historica geworden war.

Darauf sprach Herr Archivar Dr. Klinkenborg über den am 16. September 1914 gefallenen Archivar am Königlichen Hausarchiv zu Charlottenburg Dr. Hermann von Caemmerer. Er wurde am 28. August 1879 zu Cassel als Sohn des damaligen Hauptmanns, späteren Generalleutnants Rudolf von Caemmerer geboren. Seine Gymnasialbildung erhielt er in Thorn, Konstanz und auf der Ritterakademie zu Brandenburg. Hier erlangte er das Zeugnis der Reife mit 18 Jahren. Er widmete sich dem Studium der Geschichte auf den Universitäten Bonn und Berlin, wo er sich besonders an v. Bezold, Ritter und Lenz anschloß. Im Jahre 1901 erwarb er den Doktorgrad in der philosophischen Fakultät zu Berlin durch seine Dissertation über das Regensburger Religionsgespräch von 1546. Darauf trat er am 1. Oktober 1902 als Volontär beim Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ein, um am 15. Mai 1904 als Hilfsarbeiter zum Königlichen Hausarchiv zu Charlottenburg überzugehen. Am 1. Januar 1907 wurde er hier zum Archivar befördert. Sein Arbeitsgebiet erstreckte sich namentlich auf Historiographie und preußische Geschichte; er legte seine Studien auf breiter Grundlage an, so daß er zunächst auf Veröffentlichungen verzichtete. In dem Momente, als er hierzu schritt, hat er den Heldentod in Pargny, südlich von Laon, erlitten. Dem historiographischen Gebiete gehört der in der Lenzfestschrift von 1910 erschienene feinsinnige Aufsatz über Rankes Große Mächte und die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts an. Von der von ihm geplanten Publikation der älteren Testamente und Hausgesetze der Hohenzollern liegt das Manuskript des einen Teils, die Texte, druckfertig vor; dagegen sind von dem zweiten Teil, der die Darstellung enthalten sollte, nur vier Kapitel vollendet worden. Für die übrigen Kapitel hat er, als die Weltlage bedrohlich wurde, kurze Skizzen entworfen.

Im Jahre 1913 hat er die Herausgabe unserer Forschungen übernommen und drei Hefte redigiert. Im Verein hielt er mehrere formvollendete Vorträge über die Testamente der Hohenzollern. Von ihnen ist einer, der das erste Testament Friedrichs des Großen betrifft, im Hohenzollernjahrbuch 1911 gedruckt worden.

Sitzung vom 11. November 1914.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu sprach über die im Winterpalast zu Petersburg aufbewahrten Briefe König Friedrich Wilhelms III. an seine Tochter Prinzeß Charlotte, als

Gemahlin Kaiser Nikolaus' I., Kaiserin Alexandra Feodorowna. Die Briefe, die den Jahren 1812 bis 1840 entstammen und anscheinend lückenlos erhalten sind, berühren nur selten politische Fragen; dagegen sind sie ungemein lehrreich und charakteristisch für die Persönlichkeit des Königs, für seinen Familiensinn, für die Biederkeit seines Wesens, für die herzlichen und innigen Beziehungen unter allen Gliedern des Hohenzollernhauses in jenen Jahren, eine Herzlichkeit, die doch erst mit der Vermählung Friedrich Wilhelms und Luisens entstanden und seitdem herrschend geblieben ist. Als Probe teilte der Vortragende Briefe aus den Jahren 1819 bis 1826 mit, die sich auf die Vermählungspläne der Söhne des Königs bezogen und das Verhalten Friedrich Wilhelms bei diesen Anlässen in helles Licht rücken. Mit der Werbung des Kronprinzen um eine katholische Prinzessin, die Prinzessin Elisabeth von Bayern, war der König sehr wenig einverstanden, er verlangte den Übertritt zum Protestantismus, und es bedurfte erst langer Verhandlungen (von 1819 bis 1823), bis diese Schwierigkeit überwunden wurde und die Heirat vollzogen werden konnte. Noch weniger zufrieden war der König mit der Neigung des Prinzen Wilhelm für die Prinzessin Elise Radziwill; aber bei seiner väterlichen Teilnahme und Herzensgüte hätte er doch seine Einwilligung zur Heirat gegeben, wenn sich dem Mangel der Ebenbürtigkeit und dessen möglichen Folgen für die aus der Ehe zu erwartenden Kinder irgendwie hätte abhelfen lassen. Erst als alle Versuche hierzu gescheitert waren, im Juni 1826, versagte er endgültig seine Zustimmung. Dagegen billigte der König durchaus die Werbung seines dritten Sohnes, des Prinzen Karl, um die Hand der ältesten Enkelin des Großherzogs Karl August, der Prinzessin Marie von Sachsen-Weimar, und es verdroß ihn sehr, daß aus Rücksicht auf den Heiratsplan des Prinzen Wilhelm diese Werbung von seiten Weimars und Rußlands — die Kaiserin-Mutter Maria Feodorowna war die Großmutter der Prinzessin — anfangs kühl und zurückhaltend aufgenommen wurde. Erst einige Monate nach Abbruch der Verhandlungen wegen Prinzeß Elise Radziwill erhielt zur großen Freude des Königs Prinz Karl in Weimar das Jawort der Prinzessin Marie.

Sitzung vom 9. Dezember 1914.

Herr Privatdozent Dr. W. Vogel gab eine kurze Lebensbeschreibung von dem am 2. September gefallenen Mitgliede Dr. Bernhard Hagedorn. Er wurde am 10. September 1882 in Kyritz (Ost-Priegnitz) geboren als Sohn des damaligen Amtsrichters, jetzigen Geh. Oberjustizrats und Landgerichtspräsidenten Leopold Hagedorn. Nachdem er die Gymnasien zu Kottbus und Gleiwitz besucht und Ostern 1902 dort die Reifeprüfung bestanden hatte, widmete er sich in Leipzig, München und Berlin dem Studium der Geschichte. Neben diesem seinem Hauptfach bevorzugte er, seinem ganz auf das Reale,

auf Tatsachen und sinnlich greifbare Dinge gerichteten Geiste entsprechend, geographische, ethnographische und volkswirtschaftliche Studien. In Berlin fand er in Dietrich Schäfer einen ihm nach Geistes- und Arbeitsrichtung verwandten Lehrer, der seiner weiteren Tätigkeit die Ziele wies. 1908 erwarb er hier den Doktorgrad mit seiner durch das höchste Prädikat ausgezeichneten Dissertation über „Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert". Diese Erstlingsarbeit, im Laufe der nächsten Jahre bis zum Westfälischen Frieden fortgeführt und zu einem stattlichen zweibändigen Werke erweitert, ist sein Hauptwerk geblieben. Eine Ergänzung bilden die in den Jahrgängen 1909 und 1910 der Hansischen Geschichtsblätter erschienenen, für alle auf dem Gebiet der Handelsgeschichte und des Handelsrechts tätigen Forscher höchst wertvollen Aufsätze über „Betriebsformen und Einrichtungen des Ember Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts". Nach Abschluß dieser Arbeiten übernahm er im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins die Sammlung des Materials für eine Darstellung der Beziehungen der Hanse zu Spanien und Portugal, die im Rahmen der „Hansischen Inventare" erscheinen sollte. Leider sollte diese mühevolle Arbeit, die ihn namentlich in den Archiven von Hamburg und Lübeck beschäftigte, und die er später in Spanien fortzusetzen beabsichtigte, unvollendet bleiben. Nebenfrüchte dieser Tätigkeit bildete eine zu Beginn des Jahres 1914 erschienene, in ihrer Art grundlegende Schrift über „die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert", sowie ein Vortrag über den Lüneburger Salzhandel und die Stecknitzfahrt, den er auf der Pfingstversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Lüneburg im Mai 1914 hielt. Unserem Verein gehörte er seit 1909 an. Hagedorns Vorzüge als Gelehrter waren neben seinem Fleiß und seinem ausgebreiteten Wissen eine hervorragende Kombinationsgabe und klare, plastische Darstellungskunst. Bei Ausbruch des Krieges wurde er als Reserveleutnant dem 51. Res.-Inf.-Reg. zugeteilt und fiel in heldenmütigem Kampfe am 2. September bei Cierges, südlich Stenay an der Maas.

Sodann sprach Dr. F. Meusel einige Worte zum Gedächtnis des am 7. Oktober im Reservelazarett zu Gießen als Hauptmann verstorbenen Oberlehrers am Köllnischen Gymnasium, Prof. Dr. Friedrich Peukert. Am 1. Oktober 1856 in Jeßnitz im Anhaltischen als Sohn eines Tuchfabrikanten geboren, besuchte Peukert das Gymnasium in Dessau und studierte zuerst in Tübingen und Leipzig, dann in Berlin alte Sprachen, Geschichte und Germanistik, wobei Gutschmid, Mommsen, Droysen und Nitzsch seine Lehrer waren. In der Hauptsache noch Schüler von Joh. Gustav Droysen, erhielt er die Anregung zur Dissertation, die 1884 unter dem Titel: „Die Memoiren des Marquis von Valory" als Buch erschien, schon von Reinhold Koser; es ist eine tüchtige, methodisch-quellenkritische Untersuchung, deren Ergebnisse bis heute unangefochten geblieben sind. — Gleich nach der Promotion begab sich P. nach Paris, wo er im Archive des Auswärtigen Amts gearbeitet hat; mit eine Frucht seiner Studien sind zwei kritische Aufsätze in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1885, über

das Werk des Grafen Pajol, Les guerres sous Louis XV, 3 Bände, 1881/84 und das Buch von Broglie, Fréderic II et Marie Thérèse, 1883, dessen tendenziöse und oberflächliche Arbeitsweise — im Gegensatz zur französischen Kritik — von Peukert schlagend erwiesen wurde. — Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre übersetzte er unter dem Pseudonym O. Th. Alexander mehrere historische und politisch-psychologische Werke aus dem Französischen und Englischen, darunter vor allem die bekannten, noch heute recht lesenswerten Bücher von Sidney Whitman, Imperial Germany (1889) und The Realm of the Habsburgs (1892). Auch die Lebensskizzen des Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau in der Geschichte des gleichnamigen Infanterie-Regiments Nr. 42 stammt aus seiner Feder. — 1886 war Peukert in den Schuldienst getreten, 1889 kam er an die Friedrich Werdersche Oberrealschule, 1909 ans Köllnische Gymnasium in Berlin; er war ein trefflicher Lehrer und verstand es, voll glühender Vaterlandsliebe, seinen Schülern Königstreue und preußisches Pflichtbewußtsein einzuimpfen. Auch als Leiter des Pädagogischen Seminars an der Oberrealschule und Mitglied der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige hat P. eine umfassende Tätigkeit entfaltet. Daneben fand er Zeit, die Vorarbeiten eines größeren Werkes über den alten Dessauer und seine Söhne zu erledigen und einzelne Teile fertigzustellen, das eine Bereicherung unserer Kenntnisse über Krauske hinaus bringen soll. — Mit Leib und Seele war Peukert Soldat; seit 1905 Hauptmann der Landwehr, wurde er vom Kaiser bei festlicher Gelegenheit durch eine längere wissenschaftliche Unterredung ausgezeichnet. — Als der Krieg ausbrach, trat P. sogleich beim 4. Garde-Regiment wieder ein, aber es war ihm nicht mehr vergönnt, den Kriegsschauplatz zu erreichen; die Ruhr und eine Lungenentzündung haben diesem tatkräftigen Leben ein Ende gemacht. —

Sodann trat der Verein in seine wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Professor Droysen machte zuerst einige Mitteilungen aus den Briefen der Kronprinzessin Sophie Dorothea an den Kronprinzen aus den Jahren 1709—1711, die er aus den Berichten des Hannöverschen Gesandten in Berlin, von Hensch, ergänzte. Auch in ihnen tritt die schwere finanzielle Bedrängnis infolge der Baulust, der kostspieligen Feste und Reisen des Königs, sowie allgemeine Not infolge der aus der Neumark eingeschleppten Pest und der Hungersnot mehrfach hervor, vor allem geben sie ein wenig erfreuliches Bild von den Zuständen am Hofe und in der königlichen Familie: neben der jungen Kronprinzessin, die der König in ganz besonderer Weise bevorzugt, steht die nur drei Jahre ältere Königin Sophie Luise, die dritte Gemahlin des fast dreißig Jahre älteren Königs, und die allmächtige Reichsgräfin von Wartenberg; zwischen diesen beiden wechselt größte Freundschaft und erbitterter Kampf ab, und die Kronprinzessin sieht sich in der peinlichen Lage, die Vertraute beider zu sein und beobachtet beiden gegenüber vorsichtige Zurückhaltung. Die Königin, die sich die Ausübung ihres lutherischen Bekenntnisses ausbedungen hat und ihre intoleranten Anschauungen dem Könige und der Kron-

prinzessin gegenüber oft genug hervorkehrt (la fausse Dévote nennt sie die Kronprinzessin), betätigt diesen Pietismus während der Reise des Königs nach Preußen im Herbste 1709, unterstützt von Fräulein von Grävenitz, in einer Weise, die allgemein Mißfallen erregt, nimmt dann aber an dem auf dieser Reise eingerichteten Tabakskollegium regelmäßig Anteil, um sich beim König zu insinuieren. Von der dreisten Zudringlichkeit der Reichsgräfin gibt die Kronprinzessin einige ergötzliche Beispiele, nur der Einfluß des Oberkammerherrn, ihres Gemahls, ist imstande, den Zorn des Königs gegen sie zu beschwichtigen, der späterhin erklärt hat, wenn der Oberkammerherr im Sommer 1710 bei seiner schweren Erkrankung mit Tode abgegangen wäre, so wäre die Reichsgräfin ohne Remission nach Spandau gesetzt worden. Die schon unerfreuliche Stellung der Königin wurde noch verschlimmert durch die Geburt des Prinzen Friedrich, 24. Januar 1712; besonders der Kronprinz gab seiner Abneigung gegen sie zuweilen sehr drastischen Ausdruck, auch die Kronprinzessin begegnete ihr mit sichtlicher Kälte. Anfang 1713 kam bei ihr die Geisteskrankheit, die sich lange vorbereitet hatte, zum Ausbruch und führte zu Auftritten, die der Erkrankung des Königs die Wendung zum Schlimmsten gaben; es gelang, sie aus Berlin zu entfernen und nach langen Verhandlungen zu ihrem Bruder nach Grabow zu schaffen. Ihre Rückkehr nach Preußen, von der Friedrich Wilhelm die Auszahlung des Wittums abhängig machte, mußte ihres Zustandes wegen unterbleiben. In Schwerin ist sie 1735 gestorben; von ihrem Tode ist weder am königlichen Hofe noch in der königlichen Familie Notiz genommen worden.

Sodann sprach Herr Archivar Dr. Klinkenborg über die im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrten Materialien zur Lebensgeschichte des Grafen Karl Wilhelm Finck von Finckenstein. Als er am 3. Januar 1800 verschied, nachdem er über fünfzig Jahre Minister der Auswärtigen Angelegenheiten gewesen war, beschloß der Johanniterorden, dessen Senior er lange Zeit gewesen war, zu Ehren des Verstorbenen eine Medaille prägen und eine Lebensbeschreibung abfassen zu lassen. Hierfür gewann man die bedeutendste literarische Persönlichkeit des damaligen Berlins, Friedrich Gentz. Leider hat er seinen Auftrag nicht ausgeführt. Für ihn trat dann der als Historiker und Diplomat bekannte Karl Ludwig Woltmann ein. Aus den für diese Lebensgeschichte damals gesammelten Materialien teilte der Vortragende die Charakteristik Finckensteins mit, die dessen Kollege, Minister Graf Alvensleben, entworfen hat, sowie eine schon damals gegen das gezeichnete Bild verfaßte Antikritik.

Herr Dr. Arnheim betonte die bedeutende Stellung, die der Graf Finckenstein als preußischer Gesandte in Stockholm eingenommen habe, und Herr Geheimrat Dr. Bailleu wies darauf hin, daß Alvensleben vielfach vergeblich die Unterstützung Finckensteins gegen die Günstlinge König Friedrich Wilhelms II. gesucht habe.

Sitzung vom 13. Januar 1915.

Der Schatzmeister Herr Geh. Archivrat Dr. Kohlmann verlas den Kassenbericht, dem zu entnehmen ist, daß im Gegensatz zu den beiden letzten Jahren die Ausgaben im Jahre 1914 aus den laufenden Einnahmen haben bestritten werden können.

Sodann sprach Herr Archivrat Dr. Müsebeck über „die geistesgeschichtlichen Grundlagen des ursprünglichen Liberalismus und Konservativismus in Deutschland". Ausgehend von den Aufzeichnungen und Lebensdokumenten des Oberburggrafen Magnus v. Brünneck und des Generals Fr. Aug. Ludw. v. d. Marwitz, sowie Briefen und Aufsätzen märkischer Edelleute, die sich um die Gebrüder v. Rochow sammelten, entwickelte der Vortrag die verschiedenen Formen des Ichbewußtseins, die in dem ursprünglichen Liberalismus und Konservativismus zum Ausdruck kommen. Der ursprüngliche Liberalismus in Deutschland als Aktion der Ideen von 1789 baut sich, den naivnatürlichen, reinen Individualismus der französischen Revolution fortbildend, auf dem ethisch an den Staat gebundenen Individualismus auf, er steht als solcher in Wechselwirkung mit dem klassischen Idealismus. Der ursprüngliche Konservativismus als Reaktion der Ideen von 1789 geht von dem ständisch-sozial und korporativ an den Staat gebundenen, naturgeschichtlich-organischen Individualismus aus, er steht als solcher in Wechselwirkung mit der historischen Romantik. Eine Umgestaltung und Ergänzung erfahren beide Welt- und Staatsanschauungen durch die Ideen der Aufklärung und des absoluten Staates, die im einzelnen dargelegt werden. Auch die Beziehungen der Frühromantik zu dem Liberalismus werden an der Hand von Görres' „Teutschland und die Revolution" erörtert. Ein zweiter grundlegender Unterschied ergibt sich aus der verschiedenen Auffassung, wen der Abgeordnete darstellen soll. Nach liberaler Anschauung vertritt er trotz seiner Wahl durch einen einzelnen Stand die Gesamtheit des Volkes, nach konservativer nur seinen Stand. Die Grenze zwischen liberalem uud konservativem Ständewesen liegt also nicht in dem nur beratenden, nicht auch beschließenden Charakter, den die Zentralrepräsentation tragen soll. Die Frage nach einer Zentralrepräsentation wird erst nach 1815 zu einem unterscheidenden Merkmal infolge der nationalen Einheitsgedanken, die durch den Liberalismus mit jenem Begriffe verbunden wurden.

Sitzung vom 10. Februar 1915.

Herr Prof. Dr. Spatz sprach über „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, ihre Beziehungen zur Geschichtswissenschaft, ihre Konservierung und Inventarisierung, besonders vom geschichtlichen Standpunkt aus".

Enge Beziehungen bestehen zwischen Denkmälern und Geschichte: die Architekten, die sich der Erforschung und wissenschaftlichen Be-

schreibung der Kirchen oder Stadtbefestigungen widmen, pflegen sich auf Riedels Kodex oder die Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte zu berufen. Andererseits vermögen die Kunsthistoriker auch mancherlei Anregung zu bieten, so z. B. für das Zeitalter der deutschen Kolonisation durch die Feststellung, daß gerade in Dörfern mit großer Hufenzahl sich besonders stattliche Kirchen aus Granitfindlingen erheben, daß in der Lenzer Wische das altsächsische Bauernhaus vertreten ist, während sonst der fränkische Typus vorwiegt. Auch hinsichtlich der Gründung der Städte im kolonialen Osten ist enges Zusammenarbeiten des Historikers mit dem Architekten ersprießlich. Handelt es sich um die Frage, ob in einer aus zwei Kernen zusammengewachsenen Stadt wie Frankfurt a. O. der Stadtteil um die Marienkirche der ältere ist oder das Viertel an der Nikolaikirche, so genügt es nicht, die Urkunden zu befragen. Weist vielmehr der Architekt nach, daß die Marienkirche durchaus gotisch ist, die Nikolaikirche dagegen romanische Reste aufweist, so dürfte man kaum wagen, das Nikolaiviertel weiterhin noch als das jüngere anzusprechen, selbst wenn es dem diplomatischen Befund zufolge zuerst den Anschein haben sollte, als ob es sich erst nachträglich dem Marienviertel ankristallisiert habe. Die Prignitz ist die Heimat der Quitzows. In Rühstedt befinden sich drei Grabsteine in der Kirche für Quitzows mit dem Vornamen Dietrich († 1552, † 1569, † 1593). Besonders das Epitaph von 1593 ist ein schönes Werk der Hochrenaissance mit der Marmorfigur des Verstorbenen in Rüstung; und auch noch in anderen Quitzowdörfern verdanken die Kirchen ihren schönsten Schmuck der Fürsorge ihrer adligen Patrone. Ist nicht angesichts dieser Tatsachen das landläufige Urteil über diese Familie, die leider 1824 ihren letzten märkischen Grundbesitz (Kuhsdorf, eigentlich Konradsdorf) aufgab, zu revidieren?

So ist also ein Hand-in-Hand-arbeiten beiden Teilen, Architekten wie Historikern, von Vorteil. Sicherlich wird der Historiker, wenn wir ihn einmal mit einem Maler vergleichen, durch die Ergebnisse kunsthistorischer Forschungen niemals genötigt werden, sein Gemälde ganz zu übermalen, aber doch können ihm Ergebnisse der Arbeiten über die Denkmäler die Anregung bieten, die Farbentöne anders aufzusetzen, hier ein Dunkel zu mildern, dort die Konturen zu verändern. Der Schutz und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler ist daher auch für den Historiker wichtig. Der Gedanke an ihre pietätvolle Erhaltung aus künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen lag dem 18. Jahrhundert fern. In Berlin wurde unter Friedrich dem Großen der gotische Dom auf dem Schloßplatz abgetragen! Vor dem Jahre 1815 fiel eben die Denkmalpflege nicht in den Bereich staatlicher Betätigung. Schinkel wies am 17. August 1815 darauf hin, wie oft bewegliche Denkmäler (z. B. Glasfenster des Kölner Domes) der Zerstörung und Verschleppung ausgesetzt seien. Friedrich Wilhelm III. bestimmte daraufhin am 4. Oktober 1815, daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, zuvor mit der Oberbaudeputation

kommunizieren und, wenn diese nicht einwilligt, an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg berichten soll. Immerhin blieb der Schutz der Denkmäler unzureichend. Stadtverwaltungen legten alte Befestigungswerke und Tore nieder, ungehindert von den staatlichen Behörden, die nach Fortfall der Akzise an ihrer Erhaltung kein praktisches Interesse mehr hatten. Daher erging am 20. Juni 1830 eine Kabinettsorder, die die willkürliche Abtragung der Stadtmauern usw. verbot und ihre Erhaltung anordnete.

Der erste Konservator, d. h. Baubeamte, dessen ausschließliche Dienstpflicht sich auf die Denkmäler bezog, war Ferdinand v. Quast. Er wurde 1843 für den ganzen Umfang der Monarchie ernannt und waltete ein Menschenalter hindurch mit größtem Eifer, vorzüglicher Sachkenntnis seines Amtes. Doch sein Wirkungskreis war zu groß, als daß er die Pietätlosigkeit und Vandalismus hätte verhindern können. Besonders die Denkmäler des Barocks hatten zu leiden. Es war ein glücklicher Gedanke, daß man gegen Ausgang der 70er Jahre den in ihrer Wirksamkeit dank den Dotationen erstarkten Provinzialverwaltungen das Gebiet der Denkmalpflege fast völlig überließ. In Brandenburg konnte nunmehr der Konservator eine große Wirksamkeit entfalten, zumal die Provinzialverwaltung Mittel zur Verfügung stellte, nicht allein für Restaurationen, sondern auch für Drucklegung sog. Inventare mit eingehender Beschreibung und Abbildung, sowie geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Würdigung der Denkmäler. Bereits 1885 übergab Bergau ein Inventar der Provinz der Öffentlichkeit. Das schöne Werk, an dem Alfred Koerner, Wernicke u. a. mitgearbeitet, war noch nichts Abschließendes, sondern ein erster grundlegender Versuch. Er trug ungeahnte Früchte. Auf Anregung des Oberpräsidenten v. Bethmann-Hollweg beschloß die Provinzialverwaltung 1902 die Herausgabe eines erschöpfenden Inventars. Unter der Schriftleitung des Konservators Büttner, der die Grundzüge festlegte, erschien 1907 der Band Ostprignitz, über 300 Seiten stark. Unter Schriftleitung des Konservators Goecke folgten von 1908 an die Bände Westprignitz, Westhavelland, Stadt und Dom Brandenburg, Lebus, Frankfurt, Weststernberg. Mitarbeiter sind die Architekten Eichholz (Bezirk Potsdam) und Dr. Jung (Bezirk Frankfurt), Dr. Solger (geologische Einführung), Dr. Götze (vor- und frühgeschichtliche Denkmäler), während die Bearbeitung der geschichtlichen Teile dem Vortragenden zufiel. 1915 erschien der Band Ruppin.

Über die Bearbeitung der geschichtlichen Teile sei folgendes bemerkt: Während für die bisher erschienenen Bände das Geh. Staatsarchiv zu Berlin der Brennpunkt der Arbeiten war und Riedels Kodex, besonders in seinen geschichtlichen Einleitungen, die Wege wies, liegen die Verhältnisse in der Niederlausitz durchaus anders, wie sich bei der Bearbeitung des jetzt im Drucke befindlichen Bandes „Kreis Luckau" zeigte. Die Archivalien liegen zerstreut in Luckau (u. a. über 300 Urkunden vom Ausgang des 13. Jahrhunderts an), Weimar (Ernestinisches Gesamtarchiv: Urkunden des Klosters Dobrilugk von 1200 an), Dresden (Staatsarchiv: Lehnsurkunden des M. A.; Meißener Bistums-

matrikel), Prag (Statthaltereiarchiv; Lehnskopiale, 15. und 16. Jahrhundert), Lübben (Ständisches Archiv: Lehnsakten von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, zudem Konsistorialakten), endlich Berlin (Geh. Staatsarchiv: Akten der Sächsisch-Merseburgischen Regierung, 17. und 18. Jahrhundert). Dazu kommen Archivalien der Grafen Solms zu Sonnewalde u. a. m. Dieses so verzettelte Material ist bis jetzt noch nicht im Zusammenhang publiziert. Der vortreffliche Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae bietet die Urkunden der Markgrafen von Meißen nur bis 1234 und versagt für die Zeit, in der die Städte des Kreises Luckau unter dem Schutze der Wettiner emporblühten. Für Dobrilugk ist man noch immer auf Ludewigs Reliquiae Manuscriptorum von 1720 angewiesen. Die Urkunden der Grafen zu Solms sind überhaupt noch nicht publiziert.

Trotz des Krieges ist jüngst auch der Band Kreis Prenzlau in Angriff genommen worden. Die Prenzlauer Urkunden des Geh. Staatsarchivs hat Riedel im 21. Band nicht abgedruckt. Auch die umfangreichen Sammlungen Beckmanns sind noch nicht ausgiebig benutzt, so daß der Band Prenzlau auch in geschichtlicher Hinsicht vielleicht manches Neue bringen wird.

An der Besprechung beteiligten sich u. a. die Herren Bailleu und Tschirch.

Sitzung vom 10. März 1915.

Herr Archivar Dr. Lüdicke legte aus den Akten des Berliner Stadtgerichts den Text einer Kgl. Kabinettsorder vom 3. Januar 1766 vor, worin dem Stadtgericht sein parteiisches Verhalten in Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten verwiesen wird, und teilte ein Marginal Friedrichs II. vom 28. Februar 1766 mit, das von der Verstimmung des Königs über die Verfolgung Rousseaus durch die reformierte Geistlichkeit im Fürstentum Neuenburg zeugt.

Sodann erörterte Herr Archivar Dr. Klinkenborg die Organisation der Ratstube und des Kammergerichts namentlich in der Zeit von 1571—1690. Er suchte dabei nachzuweisen, daß außer den Mitgliedern der Ratstube noch andere kurfürstliche Räte an den Sitzungen des Kammergerichts beteiligt gewesen seien, und daß für das Kammergericht ein eigener Vorsitzender, der am Ende des 16. Jahrhunderts Kammergerichtsverwalter, später Kammergerichtsdirektor und Kammergerichtspräsident genannt worden ist, anzunehmen sei. Der Vorsitz im Kammergericht ist nach Ansicht des Vortragenden ein Ehrenamt, das dem jeweiligen ältesten Kammergerichtsrat adliger Seite zusteht, dagegen verwirft er die Annahme, daß der Kanzler oder ein Vertreter desselben (Kammerrichter, Vizekanzler) den Vorsitz geführt habe. Erst im Jahre 1630 trat eine Änderung nach den verhängnisvollen Jahren der Plünderungen des Dreißigjährigen Krieges ein, als dem neu ernannten Vizekanzler Kohl auch die Direktion im Kammergericht übertragen wurde.

An der darauf folgenden Diskussion beteiligten sich Herr Geheimrat Prof. Dr. Hintze und Herr Archivar Dr. Schultze.

Darauf sprach Herr Baurat Kohte im Anschluß an einen in den Monatsblättern der Posener Historischen Gesellschaft veröffentlichten Aufsatz über die Tätigkeit der Berliner Architekten in der dem Preußischen Staate 1793 zugefallenen Provinz Südpreußen. Zur Leitung des Bauwesens derselben wurde der Geheime Oberbaurat David Gilly bestellt. Er leitete die Vermessung der Provinz und die Herausgabe der Karte von Südpreußen, die ein Gegenstück bildet zu seiner Karte von Pommern; unter seiner Mitwirkung entstanden die Verwaltungsgebäude in Kalisch und die Anlage der Neustadt Posen. Baukünstlerisch bemerkenswert war das ehemalige Stadttheater in Posen, entworfen von Heermann 1796—1797, ausgeführt von Koch 1802—1804, die beide aus der Berliner Schule hervorgegangen waren. In jene Zeit fallen auch die ersten Bauausführungen Schinkels. Nachdem er im mittelmärkischen Kreise Lebus in Neu-Hardenberg, Bärwinkel und Buckow tätig gewesen und danach Italien bereist hatte, baute er Schloß Owinsk bei Posen, dessen innerer Ausbau ihn in seinen künstlerischen Grundsätzen gefestigt zeigt. Der unglückliche Krieg 1806 machte seiner schaffenden Bautätigkeit ein rasches Ende. Nach dem Tode der Königin Luise wurde Schinkel der ehrenvolle Auftrag zuteil, den Entwurf zur Grabkapelle im Charlottenburger Schloßgarten nach den Wünschen des Königs zu zeichnen. Als bisher wenig beachtete Werke aus Schinkels früher Zeit gewinnen Schloß Owinsk und das Charlottenburger Mausoleum eine besondere Bedeutung.

Sitzung vom 14. April 1915.

Herr Prof. Hintze berichtete in längerer Ausführung über die Ergebnisse von archivalischen Studien, welche die Vorgeschichte des Landratsamts in der Mark Brandenburg zum Gegenstand hatten. Er wies darauf hin, daß die Vorstellungen, die darüber in der Literatur herrschen, nicht ganz klar und sicher sind. Zwei Auffassungen stehen sich gegenüber, die beide mancherlei für sich anführen können: die eine, vertreten durch C. v. Voß, G. W. v. Raumer, G. v. Schmoller, F. Gelpke, nimmt eine doppelte Wurzel für das Landratsamt an, nämlich einerseits ein ständisches Kreisdirektorium und andererseits das fürstliche Kriegskommissariat, die sich, da beide von eingesessenen Rittergutsbesitzern und Vertrauensmännern des Fürsten und der Kreisstände bekleidet wurden, bald miteinander vermischt hätten; die andere, vertreten hauptsächlich durch Isaacsohn und Bornhak, neuerdings auch durch die Dissertation von P. Steffens (1914), will nur eine einfache Wurzel anerkennen, nämlich das Amt des Kriegskommissars, das ja auch an sich schon eine fürstliche und eine kreisständische Seite hat. So oft aber auch die Frage behandelt worden ist, so ist es doch stets nur auf Grund eines unzureichenden archivalischen Materials

geschehen, was sehr begreiflich war, weil außer den bekannten, zuerst von Isaacsohn benutzten Aktenstücken über die Erteilung des erbetenen Landratstitels an die kurmärkischen Direktoren und Kommissarien (1701—02) formierte Akten über die Entstehung des Landratsamts nicht vorhanden sind. Es war daher nötig, das Vorkommen von Direktoren und Kommissarien in den einzelnen Kreisen während des 17. Jahrhunderts, namentlich auch vor und im 30jährigen Kriege zu untersuchen, um klare und sichere Vorstellungen über die Entstehung des Landratsamtes zu gewinnen. Bei diesen Forschungen hat sich nun herausgestellt, daß man unterscheiden muß einmal zwischen den einzelnen Teilen, aus denen die Mark Brandenburg historisch entstanden ist, den sog. Marken oder Hauptkreisen, und dann zwischen solchen Hauptkreisen und den kleineren Unterkreisen, die die eigentliche Grundlage für eine lokale Verwaltung geworden sind. Solche kleineren Kreise gibt es im 17. Jahrhundert eigentlich nur in der Mittelmark und in der Neumark; die übrigen großen Kreise bilden auch in der lokalen Verwaltung noch ein Ganzes für sich. Kriegskommissarien erscheinen überall in den großen und kleinen Kreisen der Mark seit dem Beginn der Einquartierungen im 30jährigen Kriege, also seit den Jahren 1626 und 1627. Sie sind durchweg „Landkommissare" im Gegensatz zu „Hofkommissarien", d. h. sie sind eingesessene adlige Rittergutsbesitzer des Kreises, denen vom Kurfürsten die Kommission erteilt worden ist, das Interesse des Kreises bei den Märschen und Einquartierungen durch Verhandlung mit den Offizieren und Kriegskommissarien der durchziehenden oder einquartierten Truppen wahrzunehmen; sie werden, anfangs, wie es scheint, noch ohne Vorschlag der Ritterschaft, vom Kurfürsten bestellt, erhalten ein Gehalt aus der aufzubringenden Kontribution, also vom Kreise, werden allmählich die Leiter der Kreiskassen und die Vorsteher der Kreise; später, seit den 60er Jahren werden sie regelmäßig auf Vorschlag der Ritterschaft des Kreises bestellt; oft hält der Kurfürst es für nötig, die Interessen seiner Amtsuntertanen im Kreise durch besonders beauftragte Personen, manchmal durch Ämterkommissarien, zu wahren. Ob und in welcher Weise diese Kriegs- oder Kreiskommissarien — die beiden Bezeichnungen kommen von Anfang an in gleicher Bedeutung vor — mit älteren ständischen Ämtern zusammenhängen oder sich vermischt haben, das ist eine Frage, die nach den einzelnen Hauptkreisen verschieden beantwortet werden muß. In der Altmark tritt die Verwaltungsorganisation der ritterschaftlichen Hufenschoßkasse ganz zurück; die Hufenschoßkasse des alten Kreditwerkes hat sich mit der neuen Kontributionskasse des Kreises nicht vermischt; es ist daher auch keine Verbindung zwischen den Verordneten der Ritterschaft und den Kriegskommissarien nachzuweisen; dagegen finden diese ein bedeutendes Haupt in dem halb fürstlichen, halb ständischen Landeshauptmann, der selbst auch ein Kriegskommissar wird, seit 1657 förmlich das Directorium in militaribus übertragen erhält und so zum Landesdirektor über oder neben den übrigen Kommissarien der Altmark sich ausbildet. — Ähnlich ist es in der Priegnitz, die ja in der Hufenschoßver-

waltung mit der Altmark verbunden war, nur daß dort der Hauptmann fehlt; eine Anknüpfung der Kommissarien an ein ständisches Amt ist auch hier nicht sicher nachweisbar. — In der Mittelmark, zu der wir auch den Kreis Ruppin rechnen können, fällt die alte ritterschaftliche Organisation der Hufenschoßkasse mit ihren Verordneten und Deputierten nicht mit der neuen Kontributionsverwaltung zusammen, weil diese sich an die kleinen Kreise anschließt. Diese kleinen Kreise aber: Havelland, Glien-Löwenberg, Zauche, Ober- und Niederbarnim, Teltow, Lebus, haben bis zum 30jährigen Kriege keine anderen Organe besessen, als die Deputierten zum Großen Ausschuß und zur Hufenschoßkasse, die aber noch keine besondere Kasse hatten und keine Kreisdirektoren waren. Die Kreiskommissarien entbehren daher hier sicher der Anknüpfung an ein ständisches Verordneten-Amt, mit dem sich das ihre hätte vermischen können. Höchstens könnten sie z. T. aus den Deputierten genommen sein, doch behielten diese ein gesondertes Dasein neben ihnen. Wenn die Kommissarien seit den 40er Jahren öfter Direktoren genannt werden, so ist das ein bloßer Titel, der darauf beruht, daß sie jetzt allmählich Leiter der Kreiskasse und der Kreisritterschaft geworden sind. — Anders steht es in der Uckermark. Dort hat sich die ritterschaftliche Hufenschoßkasse mit der kreisständischen Kontributionskasse vermischt, und die Verordneten zum Hufenschoß sind mit den Kreiskommissarien allmählich zusammengewachsen zu einem Amt, dessen vornehmster Träger auch hier als Kreis- oder Landesdirektor bezeichnet wird. Die Stellung des Landvogts hat aber hier nicht als Anknüpfungspunkt dabei gedient, wie die des Landeshauptmanns in der Altmark. Der Landvogt ist in der Uckermark auf die Rechtspflege beschränkt geblieben; die Entwicklung knüpft hier mehr an die ständischen Organe an. — In der Neumark scheinen die 6—7 Unterkreise schon seit 1614 eine besondere Kreiskasse gehabt zu haben. Die Kreisdeputierten, die auf den neumärkischen Landtagen das Landessteuerwesen beaufsichtigten, scheinen auch in den Kreisen Verwaltungsfunktionen ausgeübt zu haben; sie werden 1628 nach Analogie der schlesisch-niederlausitzischen Kreisvorstände als „Landesälteste" von der Regierung für Kreisverwaltungszwecke in Anspruch genommen. Mit diesen „Landesältesten" scheinen sich die Kreiskommissare hier im Lauf der Zeit vermischt zu haben; ihr Haupt erhielt auch hier den Titel Landesdirektor (1665). Noch deutlicher tritt das Nebeneinander älterer ständischer Kreisorgane und der neuen Kreiskommissarien hervor im Lande Sternberg, wo 1643 zwei ständische Direktoren und 1645 ein Kreiskommissar ernannt werden, und ganz besonders in den inkorporierten Kreisen Krossen-Züllichau, Kottbus und auch in Beeskow-Storkow, die ja alle noch die alten schlesischen oder niederlausitzischen Einrichtungen bewahrt haben. Teils geht hier der Kommissar im Landesältesten auf wie in Krossen, teils verbindet er sich mit ihm, wie in Kottbus oder auch in Beeskow-Storkow. Überall aber in der Neumark und in den inkorporierten Kreisen ist ebenso wie in der Uckermark eine doppelte Wurzel des Landratsamts deutlich erkennbar.

So haben die beiden einander gegenüberstehenden Ansichten über den Ursprung des Landratsamts recht und doch keine ganz und ausschließlich. Die eine trifft für Altmark, Priegnitz, Mittelmark, die andere für Uckermark und Neumark zu. Die stärkere von beiden Wurzeln aber war zweifellos das Kriegskommissariat. Darin besteht ja auch die Eigenart der märkischen Entwicklung gegenüber Pommern und Magdeburg, daß die Kreisvorsteherschaft mehr an das neue militärische, als an ein altes ständisches Amt anknüpft.

Sitzung vom 12. Mai 1915.

Zunächst behandelte Herr Prof. Volz die Streitfrage, wann nach der Schlacht bei Kunersdorf König Friedrich der Große den Oberbefehl an den General von Finck übertragen habe. Entgegen der von Naudé, Koser und dem Generalstabswerk vertretenen Auffassung, nach der diese Übergabe am 13. und 14. August 1759 erfolgte, verlegte der Vortragende mit Mollwo, der zuletzt das Problem untersucht hat, die Niederschrift sowohl der offiziellen Vollmacht wie der sie ergänzenden vertraulichen „Instruction" auf den Abend des 12. Er legte dar, daß, ebenfalls entgegen der bisherigen Forschung, die „Instruction" keinerlei sicheren Anhaltspunkt für die Entstehungszeit jener Dokumente biete, und wies ferner nach, daß es sich bei den Bestimmungen für den Thronwechsel in der „Instruction" nicht um ein Testament handle, sondern nur um die Wiederholung von Verfügungen, die bereits 1758 getroffen waren. Auch die alte Streitfrage, wo der König die Nacht zum 13. verbrachte, sei durch das gleichzeitige Zeugnis des Reitweiner „Pastoralbuches" dahin entschieden, daß Friedrich am Abend des 12. im Dammhause bei Reitwein, also auf dem westlichen Oberufer, Quartier nahm. Der Vortragende schloß mit dem Hinweis, daß wie nach Kunersdorf, so auch bereits nach Kolin, wie das Zeugnis des Grafen Henckel beweist, Friedrich körperlich und seelisch zusammengebrochen sei, wenngleich die Krise damals schnell vorüberging. An der Diskussion, die an den Vortrag sich anschloß, beteiligten sich die Herren Geh. Rat Bailleu, Geh. Rat Hintze, General von Janson u. a. Der Vortrag wird als Aufsatz in den „Forschungen" erscheinen.

Sodann sprach Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu über die Reise des Prinzen Wilhelm (Kaiser Wilhelm I.) nach Italien 1822, unter Mitteilung einiger Briefe des Prinzen an seine Schwester Charlotte. Der Prinz reiste im Herbst 1822 durch die Schweiz über den Simplon nach Mailand, wo er den Dom und das Theater der Scala bewunderte, nach Verona, Venedig und Rom, dessen Petruskirche mit ihren „gigantischen Dimensionen" einen überwältigenden Eindruck auf ihn machte. Am besten in ganz Italien aber gefiel ihm — wie seinem Vater dem König Friedrich Wilhelm III. — Neapel mit seiner wundervollen Umgebung. Die Heimreise ging über Florenz, wo die Weihnachtstage verlebt wurden, Genua, Innsbruck, Salzburg,

Prag und Dresden nach Berlin, wo er am 1. Februar 1823 wieder eintraf. — Bemerkenswert in den Briefen des Prinzen, neben manchen Urteilen über Gegenden, Städte und Menschen, ist die immer lebendige Erinnerung an Prinzeß Elisa Radziwill, deren Bild ihn auf der ganzen Reise begleitete und in deren Gesellschaft, wie er meinte, er alle Wunder Italiens und der Schweiz doch noch ganz anders genossen haben würde.

Sitzung vom 9. Juni 1915.

Zunächst wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Herr Geheimrat Dr. Bailleu teilte dazu mit, daß der bisherige Vorsitzende, Se. Exzellenz der Wirkliche Geheime Rat Prof. Dr. v. Schmoller, gebeten habe, mit Rücksicht auf sein Alter von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Herr Geheimrat Dr. Bailleu wies auf die großen Verdienste Schmollers um unsern Verein hin und schlug vor, ihn zum Zeichen der Dankbarkeit zum Ehrenvorsitzenden zu erwählen. Dies geschah einstimmig.

Auf Vorschlag von Sr. Exzellenz dem Herrn General der Infanterie von Janson wurden die folgenden Herren einstimmig auf 5 Jahre zum Vorstand gewählt:

1. zum Vorsitzenden Herr Geheimer Archivrat Dr. Bailleu,
2. zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hintze,
3. zum Schriftführer Herr Archivar Dr. Klinkenborg,
4. zum Bibliothekar Herr Prof. Dr. Hofmeister,
5. zum Rentmeister Herr Geheimer Archivrat Dr. Kohlmann,
6. zum Beisitzer Herr Prof. Dr. Tschirch,
7. zum Beisitzer Herr Prof. Dr. Droysen.

Alsdann wurde durch den Notar, Herrn Justizrat Schönfeld, ein Akt zur erneuten Anmeldung des Vereins bei dem zuständigen Amtsgericht aufgenommen.

Nach Erledigung der Geschäfte trat der Verein in seine wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Archivar Dr. Klinkenborg sprach sodann über die Stellung des preußischen Kabinetts zu der älteren Behördenorganisation in Brandenburg-Preußen. Im Anschluß an eine von O. Hintze aufgestellte Ansicht betonte er, daß auch bereits vor der Gründung des Kabinetts in Brandenburg-Preußen eine primitive Art der Kabinettsregierung bestanden habe. Als Organ derselben erscheint das Kammersekretariat, Geheime Kammersekretariat, dessen Registratur seit 1685 als Kabinett in publicis bezeichnet wird. Die Verbindung des Kammersekretariats mit dem Herrscher wurde im Jahre 1710 zugunsten der Geheimen Räte aufgehoben; die Kammersekretäre erhielten seitdem den Titel: Geheime Etatssekretäre. In die so entstandene Lücke trat nun 1713 das Kabinett ein. Der Vortragende wies auf die ver-

schiedenen Arten der Kabinettsorders hin, deren Form sich aber bereits im 17. Jahrhundert ausgebildet habe. Die älteste ihm bekannt gewordene Order, vom 1. April 1713, sei von dem ersten Kabinettssekretär Creutz geschrieben.

In der Diskussion wies Herr Geheimrat Prof. Dr. Hintze auf analoge Erscheinungen in England, Frankreich und Spanien hin, die aber eine andere Entwicklung genommen hätten.

Herr Prof. Dr. Volz behandelte in seinem Vortrage das Thema „Friedrich der Große und die orientalische Frage" im Anschluß an das Werk von Übersberger: „Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten". Nach Übersberger war es seit Ausbruch des russich-türkischen Krieges 1768—74 Friedrichs „erster Entschluß", einen Anteil an der russischen Beute zu erhalten, „ohne das Schwert ziehen zu müssen". Der König soll dieses Ziel kleinlicher Interessenpolitik erreicht haben, indem er geschickt Österreich gegen Rußland und Rußland gegen Österreich ausspielte und so beide Mächte in die Maschen seines kunstvoll geknüpften Netzes verstrickte. Mit diesen Ausführungen steht Übersberger im Bann der Arnethschen Auffassung, die er weiter ausgestaltet. An der Hand der — von Übersberger vollständig ignorierten — „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" schilderte demgegenüber der Vortragende die Politik des Königs, als deren leitenden Gesichtspunkt er die Absicht Friedrichs feststellte, zu verhüten, daß der Krieg zwischen Russen und Türken sich zu einem allgemeinen europäischen entwickelte, in dessen Strudel auch Preußen hineingerissen worden wäre, ohne daß preußische Lebensinteressen auf dem Spiel standen. Er wies ferner darauf hin, daß Friedrich gleichzeitig — und zwar mit vollem Recht — versuchte, für die an Rußland gezahlten Subsidien eine Entschädigung zu erhalten, die ihm dann auch mit der Erwerbung Westpreußens zuteil ward, daß es aber die Dinge vollständig auf den Kopf stellen heißt, dieses Bestreben als den treibenden und Hauptbeweggrund der Politik König Friedrichs zu proklamieren. Im Anschluß an die Ausführungen des Vortragenden beleuchtete Herr Geh. Rat Dr. Hintze auf Grund des politischen Testaments von 1768 noch näher die Stellung des Königs gegenüber Österreich und Rußland bei Ausbruch des Türkenkrieges.

